

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

#### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

#### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



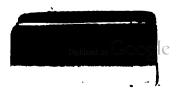
## LIBRARY

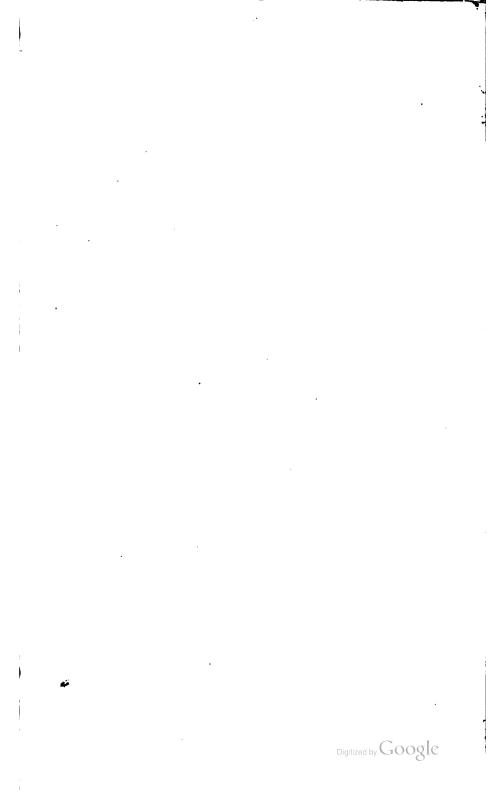
OF THE

### UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Accession 100200 . Class

1 1







ľ

## Die Bauern-Befreiung

.

,

,

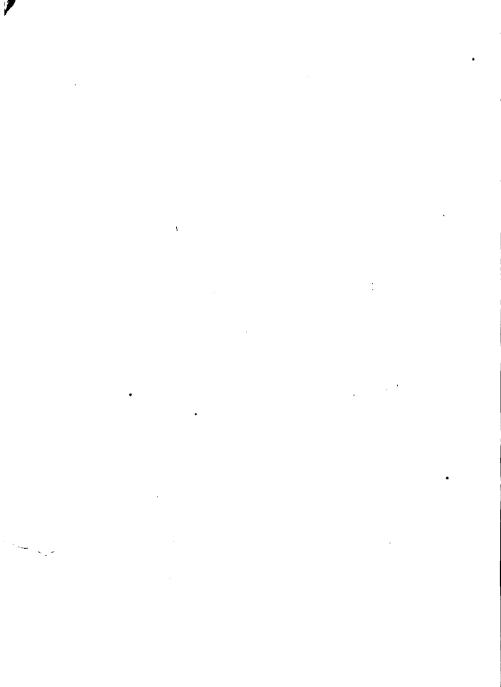
ł

und

### der Ursprung der Landarbeiter

in ben älteren Theilen Preußens.

Griter Theil.



# Bauern = Befreiung

und der

## Ursprung der Landarbeiter

in den älteren Cheilen Prenßens.

Don

## Georg Friedrich Anapp.

Erfter Theil. Ueberblick der Entwicklung.

۱

1



**Leipzig,** Verlag von Duncker & Humblot.

1887.





Das Recht ber Ueberjegung bleibt vorbehalten.



### Vorrede.

h/ e / br / 1 3

ŕ

Die Geschichte ber Bauernbefreiung ist die Geschichte ber sozialen Frage des 18. Jahrhunderts.

Die soziale Frage des 19. Jahrhunderts hat es weniger mit den Bauern zu thun als mit den Arbeitern und zwar, so= weit sie für uns in Betracht kommt, mit den Landarbeitern.

Es gehört mit zu ber gestellten Aufgabe, ben Zusammen= hang beider Fragen klarzustellen; vor allem aber wird die ganze gesetzgeberische Arbeit hier geschichtlich betrachtet, welche zur Be= freiung der Bauern in den östlichen Provinzen des preußischen Staats geleistet worden ist.

Die westlichen Provinzen konnten wegen ihrer ganz ab= weichenben ländlichen Verfassung nicht mit berücksichtigt werben.

Unter ben öftlichen Provinzen find die älteren Landestheile (Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlessen) ausführlicher und, was die Quellen betrifft, selbständig behandelt; die neuere, fünfte Provinz, Posen, ist nur im Ueberblick vorgeführt, da ein tieferes Eindringen nicht nöthig schien.

Unfer Gegenstand ist nicht die Landeskulturgesetzgebung in bem Sinne, wie das Wort in Preußen gebraucht wird um eine Gruppe von Sesezen seit 1807 zusammenzufassen. Nicht nur beginnen wir um hundert Jahre früher, sondern es besteht auch

106200

-ein sachlicher Unterschied. Die Landeskulturgesetzgebung ist ihrem Wessen nach hauptsächlich vahin gerichtet, Hindernisse aus dem Wege zu räumen, durch welche die Landwirthschaft beengt war; sie hat also die Förderung der landwirthschaftlichen Technik zum Ziele und berührt dabei allerdings gelegentlich auch die Befreiung gewisser Bauernarten.

Hier aber handelt es sich nicht um die Landwirthschaft, sonbern um die in derselben beschäftigten Menschen, um die länd= liche Verfassung, um die Beziehungen der gesellschaftlichen Klassen zu einander, um die Stellung des Staates zu diesen Klassen. Indem wir die Befreiung der Bauern und den Urfprung der Landarbeiter erforschen, beschäftigen wir uns mit der sozial= politischen Geschichte der ländlichen Bevölkerung.

Von ben beiden Theilen, in die das vorliegende Werk zerfällt, enthält der erste in möglichst übersichtlicher Form die Beschreibung und Erzählung des Vorgangs, wie er dem Verfasser auf Grund längeren Nachdenkens erscheint. Im zweiten Theil dagegen treten die Meinungen des Verfassers völlig zurück, und auf engstem Raum wird ein verkleinertes Bild des Inhalts der Quellen dargeboten; man kann da an einem Beispiel sehen, wie während hundert und fünfzig Jahren im preußischen Staate regiert wurde, — mit dersselben Deutlichkeit, als hätte man die weitläufigen Akten selbst gelesen.

Die Herstellung des zweiten Theils, der zuerst fertig ge= worden ist, war nur durch freundliche Unterstützung Bieler mög= lich, benen ich hier meinen Dank aussprechen muß:

Durch die Güte des Herrn Unterstaatsssekretars Dr. Ledderhose, Kurators der Universität zu Straßburg i. E., war ich im Sommer 1884 beurlaubt um die Quellen aufsuchen zu können, die mir durch den Wirklichen Geheimen Oberregierungsrath Herrn Dr. H. von Sydel in den preußischen Archiven zugänglich gemacht wurden. Auf dem Geheimen Staatsarchiv zu Verlin hat

IV

Dorrede.

mir Herr Archivrath Dr. Mag Lehmann aufs freundlichste mit seinem Rathe zur Seite gestanden. Vom Staatsarchiv zu Breslau habe ich durch Herrn Geheimen Rath Professor Dr. Grünhagen mancherlei Auskunft erhalten. Die Akten des landwirthschaft= lichen Ministeriums zu Berlin sind mir durch Se. Erzellenz den Herrn Minister Dr. Lucius unter Vermittlung der Herren Ge= heimen Räthe Dr. H. Thiel und Sterneberg zur Benützung über= lassen worden. Die längere Benützung vieler Druckschriften ver= banke ich dem Herrn Geheimen Rath Blenck, Direktor des königl. preuß. Statistischen Bureaus.

Aus ben mir zeitweilig überlassenen Alten ber genannten Archive ist vom September 1884 bis zum September 1886 in Straßburg nach und nach der zweite Theil hergestellt. Der erste Theil ist im Sommer 1887 verfaßt; die darin vorgetragene Entstehung der Pachtbauern aus Lassiten ist mir dadurch noch klarer geworden, daß die Entwicklung Reuvorpommerns unter meiner Leitung durch Herrn Carl Fuchs untersjucht wird.

Die Geschichte ber Bauernbefreiung ist, auch im ersten Theil, ohne jede Rückficht auf politische Parteien, aber doch mit einer bestimmt vorwiegenden Absicht behandelt: es follte die sozial= politische Seite der Entwicklung möglichst scharf hervortreten.

Straßburg i. E., 18. September 1887.

#### G. F. Anapp.

. **v** 



## Inhalt

#### beð

### Erften Theils<sup>1</sup>).

Einleitu	ing. Gutsherr und Bauer.	eene
§ 1.	Beschreibung	1
§ 2.	Meltere Geschichte	28
	Reuere Geschichte	49
	Bilder aus dem Bauernleben	67
Erftes R	apitel.	
§ 1.	Einführung bes erblichen Befiges bei ben Domänenbauern	81
	Freiheit, Ablöfung ber Dienste und Eigenthum bei ben	
Ū	Domänenbauern	91
3weites	Rapitel.	
§ 1.	Reformversuche bei den Privatbauern im 18. Jahrhundert	115
	Das Ebitt vom 9. Oktober 1807	126
	Die Berordnungen wegen des Einziehens und Zusammen-	
Ū	fcflagens	137
Drittes	Ranitel.	
-	Die öffentliche Meinung über die Lösung ber Bauernfrage	147
-	Das Regulirungsebikt vom 14. September 1811	
-		
Biertes	•	
	Entwidlung von 1812 bis 1815	172
§ 2.	Inhalt ber Deklaration vom 29. Mai 1816	184
Fünftes	Rapitel.	
§ 1.	Die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821	201
§ 2.	Regulirung und Ablösung in Posen	205
§ 3.	Regulirung und Ablösung in Schlesien	210
§ 4.	Abfchluß ber Reformgefete 1848 bis 1857	

1) Der Zweite Theil hat ein besonderes Inhaltsverzeichniß.

Digitized by Google

Caliba

Inhalt.					VII
Sechstes Ravitel.					Seite
§ 1. Birkungen der Regulirung auf die Birthschaft					236
§ 2. Statistik des Befreiungswerkes					
Siebentes Rapitel.					
§ 1. Die nicht regulirten Bauernstellen					274
§ 2. Die Landarbeiter bei der Reform	•	÷			<b>2</b> 85
Stüct 6 fict	•	•		•	<b>814</b>
Beilagen.					
1. Borschläge bes Landraths von Böhn 1768					827
2. Bericht C. B. Zimmermanns über die pommerischen P	аф	tбc	uer	m	
vom 22. November 1810	•			•	330
3. Guts-Tagelöhner in der Neumark					333
benzer Rreife 1843	•	•	•	•	335
	ir	n (	grai	U=	£
Berzeichniß der benütten Aften und Druckschrif	teı	n			84
Berichtigungen zum Ersten und Zweiten Theil					VII

----

ļ

•

þ



•

•

## Berichtigungen

---

:

zum Ersten und 3weiten Theil.

	Seite 26 Zeile 5 lies: dem ftatt den. Seite 67 und Seite 69, letzte Zeile: die Worte "besonders in der Mark" sind zu streichen.
3weiter Theil,	Seite 7 Zeile 4 lies: Der Baur ftatt Die Baur.
	Seite 35 Zeile 15: bie Worte "[bei freien Bauern]" find zu
	ftreichen.
	Seite 169 Zeile 30 lies: begünftigen ftatt begünftigten.
_	Seite 188 Zeile 28 und 38 lies: Baczto ftatt Basto.
_	Seite 222 Zeile 6: bie Worte "sich hierdurch nicht vermindert"
	find nach Theil I Seite 141 Anm. 1 zu verbeffern.
	Seite 385 Zeile 35 lies: 1816 ftatt 1815.
_	Seite 448 Zeile 24 lies: Seite 284 statt 248.





### Ginleitung.

Gutsherr und Bauer.

### § 1. Befchreibung.

Im achtzehnten Jahrhundert hatten die meisten Gutsherrn in den östlichen Provinzen des preußischen Staates unterthänige Bauern, die meisten Bauern hatten über sich einen Gutsherrn. Das gutsherrlich = bäuerliche Verhältniß war so verbreitet, daß man leicht darüber die Freibauern einerseits und andrerseits die großen Güter ohne Unterthanen übersah, die doch beide auch vortamen.

Die bekannteste Art der Gutscherren sind die Herren der Rittergüter. Rittergüter konnten in der Regel nur vom Landadel besessen werden: wenn ein Bürgerlicher ein Rittergut er= werben wollte, so gehörte dazu die besondere Erlaubniß des Königs, der sich aber nur ungern hiezu herbeiließ. Nur als es galt, in Westpreußen den Einfluß der Deutschen gegenüber dem eingeborenen polnischen Abel zu stärken, ging der König von dem herrschenden Grundsate ab und erlaubte den Bürgerlichen ben Ankauf.

Eine nicht geringe Zahl ähnlicher Güter war im Besite geistlicher ober weltlicher Rörperschaften, zum Beispiel der Klöster ober auch der Stadtmagistrate.

Die Güter solcher juristischer Personen und die der Ritter= schaft können als Privatgüter bezeichnet werden, im Gegensatz Rugp, Preuß. Agracpositir. 1. 1

zu ben ebenfalls sehr verbreiteten Gütern mit ähnlicher Ver= faffung — was das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß betrifft —, die dem Landesherrn gehörten und Domänengüter hießen.

Alle Güter, auf denen sich das gutsherrlich-bäuerliche Ver= hältniß findet, könnte man als herrschaftliche Güter bezeichnen.

Wenn auch ein großer Theil der herrschaftlichen Güter in Händen der Ritterschaft, also des Landadels, waren, so ist doch nicht dies der eigentlich wichtige Umstand, daß meistens Bauern und Ablige einander gegenüberstehen. Nicht in dem Unterschiede des Standes, sondern in dem Unterschiede, den die wirth= schaftliche Stellung einerseits dem Sutsherrn andrerseits dem Bauern zuweist, liegt das Bezeichnende der uns so fremd ge= wordenen damaligen Sutsversassung.

Auf einem großen Theile der abligen Güter betrieben die Herren selber eine Wirthschaft; mitunter war auch die ablige Gutswirth= schaft verpachtet. Auf den übrigen Privatgütern war die Guts= wirthschaft, wenn sie nicht ausnahmsweise durch einen Verwalter betrieben wurde, in der Regel verpachtet, und auf den Domänen= gütern war die Verpachtung der Wirthschaft durchgängig einge= führt. Aber auch auf diesen Unterschied — ob eigener Betrieb oder Verpachtung — kommt für uns nichts an. Die allein ent= scheidende Thatsache ist die, daß sich auf den herrschaftlichen Gütern neben den Bauernwirthschaften eine Gutswirthschaft befindet.

Wo bas nicht ber Fall ist; wo ber Herr nur Bauernwirthschaften unter sich hat, da ist blos eine Grundherrschaft, keine Gutscherrschaft, vorhanden. Es kamen solche Grundherrschaften vor, zum. Beispiel bei Klöstern; aber sie bilden keinen hervorragenden Zug in der ländlichen Verfassung des Ostens. Insbesondere ist daselbst der Adel nicht von der Art, daß er ohne Betrieb einer Gutswirthschaft im wesentlichen von Renten lebte, die seine Bauern ihm alljährlich zu zahlen hätten.

Die Mitglieder der Ritterschaft darf man sich nicht als befonders hohen Adel vorstellen. Ihr Rang wird durch die Thatsache bestimmt, daß sie wirklich ursprünglich als Ritter dem

2

ŧ

Markgrafen zum Dienste zu Roß verpflichtet waren. Auch ihr Reichthum ist in der Regel nicht groß. Die meisten haben seit Errichtung der Pfandbriese unter Friedrich dem Großen beträcht= liche Schulden auf ihren Gütern stehen. Sie wohnen nicht alle in Schlössern, sondern viele in bescheidenen Herrenhäussern. Wenn sie ihre Töchter standesgemäß verheirathen, die jungen Söhne im Here der in der Staatsverwaltung unterbringen, den Winter eine Zeit lang in der Stadt leben und zur rechten Zeit ihr Getreide und ihre Wolle verkaussen, so sind sie ganz zufrieden. Größere Verhältnisse kommen gelegentlich in der Provinz Preußen und in Oberschlessen vor, wo sich der Besitz zu ausgebreiteten "Herrschaften" zusammengeballt hat.

Die Gutspächter find in der Regel bürgerlichen Standes. Sie leben zu Hause ähnlich wie der kleinere Landadel, nur mit geringeren Standesansprüchen; ihre Söhne werden wieder Guts= pächter; häufig sammelt sich beträchtlicher Wohlstand an.

Bo ber Herr felbst wirthschaftet, bienen ihm die Bauern; wo die Wirthschaft verpachtet ist, also insbesondere auf den Domänen, dienen die Bauern dem Fächter; die bäuerlichen Dienste werden ihm mitverpachtet. Daher der geringe Unterschied zwischen eigenen und verpachteten Wirthschaften, nur daß der Bauer vom Pächter einer Gutswirthschaft in der Regel härter behandelt wird; dies würde auch auf den Domänengütern der Fall sein, wenn nicht sorgfältige Regelung des Verhältnisses durch die Behörden, welche die Domänen zu verwalten haben, hier dazwischen träte — wenigstens in der zweiten Hälfte bes achtzehnten Jahrhunderts.

In vielen Fällen ist die Gutswirthschaft nur so groß, daß sie von einem Mittelpunkte, dem Gutschofe, aus, wo der Herr oder der Pächter wohnt, betrieben werden kann. Ist sie größer, so wird ein Vorwerk, oder nach Bedarf mehr als eines, abgezweigt, dem dann ein besonderer Verwalter vorsteht. Das Vorwerk ist also ein abgezweigter Gutschof.

Die Gutshöfe hat man früher Ackerwerke genannt, und das Wort Vorwerk erinnert seiner Bildung nach daran; später ist

bas Wort Ackerwerk ungebräuchlich, bagegen bas Wort Vorwerk bergestalt beliebt geworden, daß man häusig von Vorwerken spricht, wenn man Gutswirthschaften überhaupt meint. Selbst in die Sprache der Verwaltung und der Gesetze ist dies eingebrungen, wird aber gelegentlich von den Behörden als bloßer Mißbrauch gerügt.

Das herrschaftliche Gut in feiner alten, von Reformen völlig unberührten Gestalt findet man in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, genauer etwa dis zum Jahre 1763, dem Ende des siedenjährigen Krieges; da begannen bereits, wenn auch staatlich nur wenig oder gar nicht unterstüßt, wichtige Neuerungen, die zwar nur stellenweise durchgeführt wurden, aber bann das eigentliche Bild bereits stark veränderten. Es genügt baher nicht, die Zeit unmittelbar vor den gesetzgeberischen Neuerungen des Jahres 1807 zu betrachten: die Zeit vor dem siedenjährigen Kriege ist wichtiger.

Der Bezirk bes herrschaftlichen Gutes umschloß in seiner älteren Gestalt keineswegs blos ben Grund und Boben, ber vom Gutsherrn landwirthschaftlich genutzt wurde; er war keine bloße Abgrenzung bes herrschaftlichen Betriebes gegen die Nachbarn, sondern er umsaßte weit mehr als die landwirthschaftlich benutzte Fläche bes Gutsherrn: er war zugleich ein Herrschaftsgebiet, das sich mit über den Boben erstreckte, den die dem Gutsherrn unterthänigen Bauern inne hatten. Man kann den Bezirk als eine Gemarkung betrachten, auf welcher der Gutsherr die Grundherrschaft hat, die er aber nicht allein bewohnt, da die ihm untergebenen, von ihm abhängigen Bauern ebenfalls darauf hausen. Mitunter wohnen sie in einem Dorf, oft auch in mehreren Dörfern. Daß die Bauern dorfweise und nicht in Einzelhöfen wohnen, ist durchaus die Negel.

Die Gemarkung besteht, wie es auch in Gegenden ohne herrschaftliche Güter gefunden wird, zum Theil aus Ackerland, das an die Grundbesitzer ausgetheilt ist, so daß jeder die Stücke nennen kann, die ihm zugehören; zum Theil aus ungetheiltem

4

#### Die Gemarkung.

Land, wie Weideflächen, oft auch Wiesen, vor allem Wald. An ber "Gemeinheit", wie der ungetheilte Boden genannt wird, sind bie Nutzungsrechte geregelt, wenn auch nur in großen Zügen, indem jedem Wirthschaftenden gestattet ist, sein Vieh dorthin zur Weide zu treiben, sich Bauholz oder Brennholz zu holen und bergleichen, meist nach altem Herkommen und häusig recht unde= stimmt. So z. B. kommt es vor, daß die Bauern ihr Bieh so tief in den Wald treiben dürfen als man die Stimme eines Rusenden hört, der auf einem bestimmten Steine steht.

Das Ackerland ist zum kleineren Theil eingezäunt zu Felbgärten ober Burthen, Börthen, die in der Regel nahe beim Gutshofe und bei den Bauernhöfen liegen. Die Feldgärten werden ausschließlich vom Inhaber genutzt, und zu jeder Birthschaft gehört in der Regel einer; sie sind zum Gemüseban, aber auch zum Ackerbau bestimmt und sind von den Hausgärten zu unterscheiden, in denen der Spaten allein herrscht. Bie jeder seine Wurthen benutzen will, geht ausschließlich ihn selber an.

Der größere Theil bes Acterlandes liegt offen, ohne Einzäunung der einzelnen Necker; wir nennen ihn die Flur. Hier liegen die Necker gruppenweise in gleicher Richtung laufend und bilden so die Gewanne, d. h. Abschnitte der Bodenfläche nach der Beschaffenheit derselben, die aber nicht immer so deutlich auftreten, da sie für die Wirthschaft ohne Bedeutung sind.

Jeber einzelne Bauer, und ebenso ber Gutsherr selbst, hat jeine Aecker nicht zusammenliegend, sondern über die Flur zer= streut; die Aecker jedes Besitzers berühren einander nicht; jeder Acker stößt in der Regel an den Acker eines anderen Besitzers. Die Aecker, die zu einer Wirthschaft gehören, liegen also mit Nachbaräckern vermengt, es herrscht die sogenannte Gemengelage. Sie besteht nicht etwa blos unter den bäuerlichen Aeckern, sondern auch die gutscherrlichen Aecker sind mit in dieser Lage. Man muß auf einer solchen Flur sehr gut Bescheid wissen, um sagen zu können, wo die Aecker dieses oder jenes Bauerhoses oder die des Gutschoses zu finden sind.

In Folge dessen ift die Benutzung der Aecker auf der Flur

5

keine freie, nur vom Inhaber abhängige: sie ist vielmehr für die ganze Flur gemeinsam geregelt, jeder Inhaber muß sich nach der allgemeinen Regel richten, jeder gehorcht dem Flurzwang, den der Flurschütz überwacht. Der Feldbau auf der Flur ist daher nur in der Weise möglich, daß Alle nach derselben Regel wirthschaften. Will man dies Feldgemeinschaft nennen, so muß hinzugesetzt werden, daß das Gemeinsame hier nur in der Wirthschaftsweise liegt, daß aber jeder die Wirthschaft auf seine eigene Rechnung führt.

Dies ist durchaus begreiflich, da man überall nur eine, die ortsübliche Wirthschaft kennt, die schlechtweg auf der Ueberlieferung beruht.

Es kommt vor, daß die Feldarbeiten auf der Flur beim Schulzen am Vorabend verabredet werden und daß dann früh am Morgen die Bauern zu gleicher Zeit das Dorf verlassen, Abends mit einander nach Hause zurückkehren, alle mit dem gleichen Ackergeräth versehen.

Durch diefen Brauch, der dem gebildeten Landwirth aber keineswegs dem Geschichtsforscher ein Aergerniß ist, ward zugleich der herkömmliche Feldbau aufs nachhaltigste befestigt.

Das weitaus verbreitetste System des Ackerbaues war nun, wie bekannt, das der Dreifelberwirthschaft. Die Flur war zer= legt — mit Benuzung der Gewann = und Ackergrenzen — in drei Theile, Felder genannt, die im wirthschaftlichen Sinne gleich groß, d. h. so groß waren, daß sie gleichviel Getreide hervor= bringen konnten. Jeder Wirth, sowohl Bauer als Gutsherr, hatte seine zerstreuten Necker so liegen, daß sie, zusammengenommen, in jedem der drei Felder wirthschaftlich ungefähr gleich groß waren; was sich von selbst ergab, wenn der Wirth von jedem Gewann den gleichen Bruchtheil als Acker nuzte; aber auch sonst war es leicht herzustellen, wo die Eintheilung der Gewanne in Necker nicht so regelmäßig war.

Auf dem einen Felde wurde Wintergetreide gebaut, auf dem andern Feld gleichzeitig Sommergetreide; auf dem dritten Feld hielt man unterdessen Brache.

6

7

Die brei Bestellungsarten waren stets neben einander vor= handen, doch so, daß sie jedes Jahr auf einem andern der drei Felder eintraten. Denn auf jedem Felde folgten die drei Bestellungen auf einander, nur war der Ansang der Reihensolge auf jedem Felde ein verschiedener.

Während diese Sinrichtung dem Getreidebau diente, beruhte die Viehzucht auf der ungetheilten Weide, die steht vorhanden war, und auf der Beweidung der Flur in geeigneten Zeiten: man trieb das Vieh im Frühjahr, ursprünglich bis in den Brach= monat hinein, auf das Brachseld, bis dies aufgebrochen wurde; man trieb es ferner auf die Stoppeln des Winterfeldes und des Sommerfeldes nach der Aberntung, und half endlich durch Heu, das auf Wiesen gewonnen wurde, nach.

Die Stoppelweibe auf bem werdenden Winterfeld, das ja schon im Herbst eingefät wurde, war weniger ergiebig, als die auf dem künftigen Sommerseld; beide waren aber recht spärlich und das dauernde Weideland war mit dem Nachtheil verbunden, daß das Bieh auf den langen Wegen dahin abgetrieben wurde.

Die zeitweilige Beweibung ber Flur und bie Unzugänglich= keit ber einzelnen Aecker, wenn die Saaten aufgekeimt waren, reichten völlig aus, den Flurzwang zu begründen.

Die ärmliche Ernährung des Viehs brachte fortwährenden Mangel an Dünger hervor, und baraus folgte wieder eine höchft ertensive Wirthschaft.

Man brachte den Dünger wefentlich in die Wurthen und was noch übrig war, auf die nächstgelegenen Aecter der Flur, das sogenannte Binnenland.

Die ferner liegenden Theile der Flur, das Außenland, konnten der oben geschilderten Benützung meist nicht mehr unterworfen werden, weil sie aus Düngermangel die Sommerfrucht nicht mehr trugen. Befonders war dies bei Sandboden der Fall. Man beschränkte sich daher auf eine Roggenernte alle drei Jahre, oder gar alle sechs oder neun Jahre, während man in der Zwischenzeit das Land als Viehweide benutzte. Daher heißen

7

bie Außenländer oft schlechtweg Roggenland, häusig einfach sechs= jähriges ober neunjähriges Land 1).

Das Ackerland zerfällt also, genauer betrachtet, in Felbgärten; dann auf der Flur in Binnen= und Außenland; nur auf dem Binnenland findet die im strengern Sinne dreifeldermäßige Bestellung statt. Es ist, wie wenn um einen Mittelpunkt ein enger Kreis, die Feldgärten enthaltend, gezogen würde; um diesen Kreis legt sich ein Ring, das Binnenland enthaltend, der durch drei Radien in gleich große Stücke zerlegt ist; dann folgt ein zweiter Ring mit dem Außenland, der durch brei oder sechs oder neun Radien zerschnitten wird. Außerhalb des zweiten Ringes hätte man sich den Raum für das ungetheilte Land zu denken, bessen Ruzung als Wald oder Weide beständig dieselbe bleibt.

Es ist schon viel, daß bei einer solchen Verfassung die Dreifelderwirthschaft boch einigermaßen weiter entwickelt wurde. Man begann das Acterland früher umzubrechen als es für die neue Bestellung unbedingt erforderlich war — wodurch allerdings bie Stoppelweide sich verfürzte. Das Brachfeld wurde wohl auch fo behandelt (schwarze Brache) oder es wurde mit Blatt- und Burzelgewächsen besömmert, abermals unter Beschränfung des Weideraums : wodurch Alles zur Vermehrung des Futterbaus hin= brängte, und insbesondere der Rlee auf dem Brachfelde sich ein= Der jämmerliche Zuftand bes bauernden Weidelandes büraerte. und die dichter werdende Bevölkerung an sich drängten auf Theilung des Gemeinlandes, auf Gemeinheitstheilung im eigent= lichen Sinne hin, während die auftommende Biffenschaft des Landbaus als erste Bedingung jeder Besserung erkannte, daß die Fesseln des Flurzwangs zu brechen seien. Die Benutzung der Aecker nach bindender Regel für Alle, der Auftrieb des Gemeinde= viehs zu gewissen Zeiten, also die gemeinsame Benutzung der Brundstude mußte aufhören; es mußte Gemeinheitstheilung auch in dem Sinne, wie das Wort in Preußen üblich ist, gefordert

8

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) J. G. Roppe, Kurze Darstellung ber låndwirthschaftlichen Ver= hältniffe ber Mart Branbenburg. Berlin 1839.

werden, damit andere Feldspfteme an Stelle der Dreifelderwirth= schaft treten konnten. Wenn solche damals noch fühne Gedanken überhaupt von Landwirthen ergriffen wurden, so waren es natür= lich nicht die Bauern, sondern besten Falles war es der Guts= herr, der sich so weit aufschwang.

Wie sich das Bauernland zum Gutslande der Größe nach verhielt, war örtlich sehr verschieden.

Der Ausbruck Hufner, für die eigentlichen Bauern, ist in den alten Provinzen nicht üblich <sup>1</sup>), wie er es z. B. in Holstein ist. Auch der Ausdruck Hufe, der allerdings vorkommt, bedeutet hier nicht, wie er dort thut, den Inbegriff des bäuerlichen Besizes. Dieser heißt vielmehr Hof im weiteren Sinne, oder Bauerngut, auch wohl bäuerliche Stelle, Bauernahrung, worunter also die Hofstätte, der Garten, die Wurthen, die Aecker nebst ben Rutzungsrechten am Gemeinland zusammengefaßt werden.

Haft bedeutet hier ein Maß bes Bauerngutes, das aber, wie man sieht, kein Flächenmaß ist, benn das Bauerngut läßt sich, da Rutzungen an ungetheiltem Boden dazu gehören, nicht nach Flächenmaß messen. Selbst wenn es ortsüblich heißt: eine Hufe hat dreißig Morgen, so bedeutet dies nicht, daß dreißig Morgen und eine Hufe identische Begriffe sind; sondern: daß zu einer Hufe, neben anderem, dreißig Morgen Acterlandes gehören.

Hufe ist nämlich bie ortsübliche Einheit für Meffung ber bäuerlichen Wirthschaften und für sich genommen so groß, als man sich dort die nothdürftige Bauernwirthschaft vorstellt. Der Bollbauer hat sehr häusig zwei oder zwei und eine halbe Hufe, auch vier Hufen, d. h. er hat so viel, daß man zwei oder zwei und eine halbe oder vier nothdürftige Bauernstellen daraus machen könnte.

Die Einführung der Grundsteuer, die sich nicht auf Aus= messung der benutzten Fläche, sondern auf Schätzung der Größe der Wirthschaft stützte, hat den Ausdruck hufe für die spätere

<sup>1)</sup> Der Ausbruck hubenwirth in der Provinz Preußen: vergl. 11 11%.

Zeit befestigt und demselben vielleicht diefen besonderen Sinn, im Gegensatze zum holsteinischen Gebrauch, verschafft; für die Größe der Wirthschaft war ja der wichtigste Anhalt: wie viel Acterland dieselbe auf der Flur hat; daher die enge Beziehung der Hufe zu einer bestimmten Morgenzahl. Im Steuersataster stand für jedes Bauerngut, wie viel Hufen es enthält, und banach war die Steuer angelegt.

Die Grundsteuer lag als dingliche Laft auf dem Bauerngute, sie war nicht etwa eine persönliche Abgade des Bauern. Auf der Bauernstelle selbst ruhte sie, gleichgültig wer der Inhaber war; und zwar nur auf bäuerlichen Stellen, nicht auf dem Lande, das zur herrschaftlichen Wirthschaft gehörte. Denn der Nitter, da er dem Landesherrn zum Noßdienste verpflichtet war, zahlte die Grundsteuer nicht, die vielmehr nur auf dem Boden lag, von dem kein ritterlicher Dienst geleistet wurde.

Das war der ursprüngliche Sinn der Steuerverfassung, und da die Kataster als Grundlage zur Hebung fortbestanden, so zer= fielen die Aecker in steuerbare (kontribuable) und steuerfreie, je nachdem sie dei der Errichtung des Katasters zu bäuerlichen Stellen oder als Ritteräcker zur Gutswirthschaft gehört hatten.

Nun ereignete es sich freilich oft, daß der Besizstand ber Bauern und der Gutscherren sich verschob. Aecker, die früher zu Bauernstellen gehört hatten, wurden Bestandtheile der Gutswirthschaft, oder Land, das früher zur Gutswirthschaft gehört hatte, wurde an Bauern abgegeben. Man sollte erwarten, daß danach die Aufzeichnungen im Kataster geändert worden wären, damit das Kataster mit dem wirklichen Zustand in Uebereinstimmung blieb; aber so war es nicht: vielmehr blieb die einmal sestegete Unterscheidung, so wie sie damals gewesen war, bestehen, und so kam es, daß zur Gutswirthschaft neben den ursprünglichen steuerfreien Aeckern auch steuerbare gehören konnten; dann nämlich, wenn Bauernland hinzugekommen war. Ebenso konnten Bauernstellen, wenn errichtet auf früherem Ritteracker, steuerfrei sein. So ist es zu verstehen, wenn man von "kontribuablen" Ueckern bei der Gutswirthschaft und von Ritteracker bei Bauernstellen

10

ø

lieft: es ift diefe Umkehrung die Folge veränderten Besithtandes bei unveränderter Ratastrirung.

Uebrigens hatte ber Gutsherr noch eine andre Beziehung zur Grundsteuer seiner Bauern. Der Staat verlangte nämlich, daß ber Gutsherr für die Steuerleistung seiner Bauern im Nothfall eintrete; ber Gutsherr war "zur Vertretung" ber bäuerlichen Steuerleistung verpflichtet, für den Fall, daß der Bauer nicht leistungsfähig war. Soweit sollte es der Gutsherr nicht kommen lassen; geschah es doch, so wartete der Staat nicht die Erholung bes Bauern ab, sondern überließ es dem Gutsherrn, sich später schalos zu halten, nachdem er vorläufig die Steuer anstatt des Bauern entrichtet hatte.

Die Gemarkung, worauf der Gutsherr und bessen Bauern lagen, war also ein verwickeltes Ding, dessen mannigfaltige Ein= theilungen aus den verschiebensten Gesichtspunkten hervorgingen: aufgetheiltes und unvertheiltes Land; das aufgetheilte Land in Sondernuzung (Gärten und Burthen) oder in gemeinsamer Nuzung (bie Aecker auf der Flur), sei es nur nach gemeinsamer Regel (beim Feldbau) oder in Gemeinschaft und Gegenseitigkeit (bei der Brach= und Stoppelweide, indem das Vieh der Gemeinde als eine Heerde aufgetrieben wurde); ein Theil der Aecker zu Bauernwirthschaften, ein andrer zur Gutswirthschaft gehörig; Gewanne, nach der örtlichen Beschaffenheit des Bodens; Felder oder Schläge je nach dem Wirthschaftssystem; manche Aecker

Die Größe der bäuerlichen Wirthschaften war nicht überall dieselbe, ziemlich übereinstimmend jedoch war dies, daß die Dörfer bäuerliche Wirthschaften von verschiedenster Größe zu enthalten pflegten. Große Bauerngüter, die den Vollbauern gehören, kleinere, die den Halb- oder Viertelbauern gehören, finden sich fast überall neben einander, meist nach dem gehaltenen Zugvieh sich abstussend, also etwa: 8 Pferde, 4 Pferde, 2 Pferde. Jedenfalls ist, wer Bauer heißt, noch spannfähig; aber es kommt noch etwas dazu: jedenfalls hat, wer Bauer heißt, Acterbess auf der Flur.

Daneben giebt es fast überall noch eine Art von Land= wirthen, bie stets als eine besondere Rlaffe neben den Bauern ge= nannt werden: die Koffäthen. Shre Wirthschaft ift oft, aber nicht immer, kleiner als die der eigentlichen Bauern; es kann vorkommen, daß ein großer Koffäth mehr Land bat als ein Biertelbauer, vielleicht so viel wie ein Halbbauer, und bennoch ift er nur ein Koffäth, er steht dem Bauern nicht an Ansehen Oft find die Kossäthen ohne Spannvieh, aber es giebt aleich. auch spannfähige. Da die Spannhaltung und die Größe des Landbesitzes nicht entscheiden, wo liegt der Unterschied? Darin, baß der Koffäthe sein Land nicht auf der Flur liegen hat; es liegt vielmehr in Wurthen, sei es nah am Dorf oder zwischen ben Gewannen, wo gerade ein Stud in Zwidelform verfügbar war, das nicht in Aecker eingetheilt werden konnte; ober es liegt auf früherem Gemeinland: jedenfalls liegt es außerhalb des flurlich benutten Bodens.

Daraus erklärt sich bas geringere Ansehen des Koffäthen: er hat keinen Antheil an den gemeinsamen Angelegenheiten der Flur, er hat in Flursachen nicht mitzureden; er steht außerhalb des Kreises der Bauern, des Kreises, der durch die Wirthschaft nach gemeinsamer Regel zusammengehalten wird. Daraus erflärt sich auch, weshalb in Schlesien die Kossathen Gärtner heißen: ihr Land ist Wurthen= oder Feldgartenland.

Nicht überall tritt übrigens diese Scheidung in solcher Reinheit auf; mitunter haben die Koffäthen Theile von Hauerngütern erworben, sodaß sie also durch diesen Theil ihres Besizes in die Flur einrücken; mitunter auch wird fälschlich der kleinere Bauer blos wegen der Kleinheit seines Gutes Kossäth genannt<sup>1</sup>).

<sup>1)</sup> Was ein Koffäth sei, habe ich nirgends beutlich ausgesprochen gefunden: aber folgende Anhaltspunkte sind gegeben.

Ueberall wo von Koffäthen die Rebe ist, wird erwähnt, daß sie Gärten (ich verstehe hauptstächlich Feldgärten) oder Wurthen (also wieder Feldgärten) besitzen. So 3. B. heißt es in L. F. Gabdens Grundsäzen des Dorfund Bauernrechts, Halle 1781, S. 125: "Unter Rothsaffengüter versteht man kleine Bauerhütten nebst Gärten, deren Besitzer dem Gutsherrn einen jährlichen Zins und Handsrohnen leisten müssen."

Noch geringer als der Kossäth ist der Häusler, Räthner oder Büdner, benn er hat nicht einmal mehr eine, wenn auch kleine

Ferner heißt es bei von Thile, Churmärkische Contributions- und Schoß-Einrichtung, Halle und Leipzig 1768, S. 136, daß das eigentliche Kofsäthenland alljährlich besäet wird. Also lag es nicht auf der Flur, stand außerhalb der Dreifelderwirthschaft, die kein alljährliches Besäen zuläßt.

Rach von Thile, a. a. D. S. 88, giebt ber Koffäthe (wie Küfter, Müller, Hirt, Schäfer, Schmied, Fischer) Giebelschoß, während ber Bauer Hufenschoß giebt; das heißt: beim Koffäthen ift, daß er ein haus besist, maßgebend; er hat hat keine Hufe, also auch kein auf der Flur liegendes Feld wie der Bauer — sonst würde er danach besteuert. Er ist zwar Landwirth (was ihn vom Küster u. s. w. unterscheidet), aber nicht Bauer; er ist auch nichts weiter als Landwirth (nicht etwa wie der Schmied zugleich Handwerker), aber doch nicht Bauer.

Allerdings hat der Koffäth oft auch Hufen (von Thile, a. a. D. S. 136). Dann versteht es sich auch von selbst, daß er davon Husenschöft entrichtet; aber Husen hat er nur nebendei, sie sind ihm gelegentlich bei Neueintheilungen zugelegt, sie machen nicht das Wesentliche aus, wie man aus dem Satze ersieht, daß der Koffäth als solcher Giebelschöß, nicht Husenschöft.

In den Vorschlägen des Herrn von Böhn (vergl. Beilagen am Schluß des vorliegenden Bandes) heißt es über die Gemengelage in Pommern: daß bald ein Hofftück, dald ein Stück einer Bauerhuse, dald eine Koffäthenkavel neben einander liegen. Hier find also die Neder des Gutscherrn und der Bauern den Koffäthenkaveln gegenüber gestellt. Ravel ist umgrenztes (abgestecktes oder sogar umzäuntes) Land; es wären also hier Feldgärten zu verstehen, die nicht an das Haus anzustohen brauchen, sondern auch als Infeln in der Flur liegen können.

Der überaus sorgfältige A. F. Riebel sagt (Die Mart Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1832, S. 251): "Unter eigentlichen Kossäthen im heutigen Sinne können wir nur diejenigen Landwirthe verstehen, welche ein Acerwert besitzen, was zu klein ift, um Wagendienste bavon zu leisten, dennoch aber mehr einträgt, wie der Kossäth zu seinem Unterhalte bedarf, weshalb er davon Zins und andere Abgaben und handdienste leisten muß." Hier ift also nur die kleine Landwirthschaft betont (benn auf die Dienste und Abgaben kommt es hier nicht an). Darauf werden Beispiele angeführt von Kossäthen, die theils ganze, theils getheilte hufen inne hatten, und S. 254 wird erkannt, daß Rossäthen mit Husenbesith eine solltung find. Dann heißt es S. 256: "Eine zweite Klasse von Kossäthen, die wir heute nur mit dem Namen von Hausleuten oder Einliegern belegen würden, und damals auch Särtner genannt wurden, waren nur Besten, ohne alles Acteroder Rathen mit einem Garten oder einer kleinen Borth, ohne alles Acterwert." Hier ift Niedel dem wahren Sachverhalt sehr nahe gekommen. Er Wirthschaft, die ihn beschäftigen und ernähren kann: er hat neben seinem Hause ober Kathen (der Ausdruck Bude scheint nicht vorzukommen) eben nur einiges Land, das ihm vielleicht zur Haltung einer Kuh ausreicht, und er muß, wenn er nicht Noth leiden will, andere Erwerdsquellen zu Hülfe nehmen.

Außerordentlich mannigfaltig sind die Besitzrechte der bäuer= lichen Bevölkerung. Um bier einigermaßen zur Klarheit zu kommen, halte man zunächst bies im Auge, daß nicht alles, was heut zu Tage Bauer beiken würde. für unsere Betrachtung erheblich ist. fondern nur der zu befreiende Bauer, bas heißt derjenige Bauer, der im autsherrlichen Verbande war. Daneben aber gab es auch folche, bie außerhalb jenes Verbandes lebten, Freibauern im eigentlichen Sinne. Das wichtigste Beispiel berfelben find die Kölmer in der Provinz Preußen, theils in Dörfern bei einander wohnend, theils in Einzelhöfen angesiedelt, seit den Beiten bes beutschen Orbens mit bestem Besitzrecht ausgestattet, bas seinen Namen von der Stadt Rulm und ihrem Rechte hernahm. Sie werden den Gigenthümern gleich geachtet, wenn auch ein geringer Zins an die Domänenkammer zu zahlen war, den man als Reallast, ruhend auf Eigenthum, auffaffen barf. In einem gutsberrlichen Verbande ftanden fie nicht (wenn auch in einem schwachen grundherrlichen), denn sie haben teine Beziehung zu einer Gutswirthschaft. Sie find sogar mitunter felbst Gutsherren, wenn auch nicht zu abligen Rechten, wie

hat Unrecht barin, daß er diese Koffäthen mit den Häuslern und Einliegern zusammenwirft, denn der Koffäth ift immer noch ein Landwirth (was Häusler und Einlieger nicht sind), obgleich seine Landwirthschaft nur auf Gärten (Hausgärten) oder Wörthen (Feldgärten) beruht, hat also Ackerwerk, nur kein bäuerliches; und es ist hier nicht eine Abart, sondern es ist der eigentliche Koffäth geschildert. —

Was Wurthen find, fagt am besten A. Thaer, Annalen des Actebaus Bb. V (1807) S. 674: "Auf unseparirten Gütern haben die Wörden durch ihr Gartenrecht und durch die Befreiung von der gemeinschaftlichen Behütung einen entschiedenen und sehr großen Vorzug. Aber auf separirten und von allen Servituten freien Gütern hat der sämmtliche Acter das Gartenrecht und wird in der Hinsicht den Wörden völlig gleich."

14

man baraus fieht, daß sie untergebene Bauern haben können, freilich nicht unterthänige Bauern, sondern nur solche, die ihren Besitz von einer Verleihung durch den Kölmer ableiten. Stetz werden die Kölmer, obgleich sie bäuerlich, sowohl nach dem Um= sange als nach den Sitten wirthschaften, ebensossehr vom Adel= stande als vom Bauernstande geschieden; im Heer verwendete man ihre Söhne mit Vorliebe als Unterofsiziere, während der ge= wöhnliche Bauernschn zum Gemeinen bestimmt war.

Sanz ähnlich war das Verhältniß ber Lehnschulzen in Schlessen, die ebenfalls, obgleich unablig, nie als Bauern bezeichnet werden und auch mitunter von sich abhängige Bauern hatten<sup>1</sup>); auch in Pommern kommen Freischulzengüter vor, die ein dem Eigenthum ähnliches Besitzrecht hatten<sup>2</sup>).

Alle diese vornehmen Bauern, die ja auch damals gar nicht zu den Bauern gerechnet wurden, und die sich stets nur eingestreut in der Masse der eigentlichen Bauern fanden, stehen unsrer Betrachtung fern, indem wir nur den gutscherrlichen Bauer im Auge haben.

Da ist es nun allerdings für den Ueberblick sehr störend, daß es für die gutsherrlichen Bauern kein einheitliches Besitzrecht giebt, aber es ist eine Thatsache, mit der wir zu rechnen haben.

Es lassen sich mit Bestimmtheit brei Klassen von Besigrechten ber gutscherrlichen Bauern angeben; wobei noch an ben wichtigen Umstand zu erinnern ist, daß die Eintheilung nach dem Besizrechte gar nichts zu thun hat mit ber Eintheilung nach ber Größe des Besizes. Es kann Käthner, Büdner und Häusler mit sehr gutem Besizrecht und Vollbauern mit sehr schlechtem Besizrecht geben. Auch ist das Besizrecht nicht einmal

15

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Die von Kölmern ober auch von Lehnschulzen abhängigen Bauern waren sogar regulirbar, vergl. Deklaration vom 29. Mai 1816, Artikel 6.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Bergl. die von Hering fo vorzüglich erzählte Geschichte, von dem Gute, deffen Bauern eingezogen wurden; da blieben die Aeder des Schulzengutes übrig, auf der Flur zerstreut "wie die Inseln der Sübsee"; denn sie waren in der Gemengelage und das bessere Besitzrecht schützte sie. Hering, Agrar. Geschgebung Preußens, 1837, S. 100.

für die Bauern desselben Gutsbezirks nothwendig dasselbe<sup>1</sup>). Doch findet allerdings meist eine gewisse Aehnlichkeit in den ein= zelnen Landestheilen statt.

Zur ersten Klasse gehören die Erbpächter und die Erbzinsleute; sie werden mit den bäuerlichen Eigenthümern, die es auch gab, die aber wohl selten oder nie in gutscherrlichem Verbande waren, von der Gesetzgebung zusammengesaßt, da das Erbpachtund Erbzinsverhältniß (dis zum Jahr 1850) als ein hinreichend gutes galt, an welchem also nichts weiter zu regeln war, soweit eben nur das Besitzrecht selbst in Frage kam. Mitunter wird sogar Eigenthum als oberer Vegriff behandelt, der in sich faßt: Eigenthum im engern Sinne, Erbpacht= und Erbzinsverhältniß. Bei allen den drei vorwiegend "guten" Besitzrechten kommen Reallasten vor, und insbesondere kommt es bei Erbpacht= und Erbzinsgütern vor, daß darauf die Reallast ruht, dem Grund= herrn Dienste zur Bestellung seiner Gutzwirthschaft zu leisten.

Der Landestheil in Preußens älteren öftlichen Provinzen, wo vorwiegend Bauern mit Besitzrecht der besten Art vorkommen, ist Niederschlefien, also der Theil von Schlessen, in welchem die deutschen Anssellungen wie eine breite Brücke von Sachsen her nach Polen hinüber reichten; etwas weiter abwärts an der Ober, schon fast bei Frankfurt, liegen die Kreise Krossen und Jüllichau, wo die Domänenbauern<sup>2</sup>) bereits Sigenthümer waren, und ebenfalls wohl auch die meisten Privatbauern<sup>3</sup>: wodurch jene Brücke noch verbreitert wird; die genannten Kreise gehörten früher zu Schlessen.

In der zweiten Klasse der gutscherrlichen Bauern stehen die Lassitien oder Laßbauern. Die Kürze erfordert, daß diese Bezeichnung, die in der Gesetzgebung gestissentlich vermieden wird,

<sup>1</sup>) Vergl. das Beispiel II 133 (so soll der Zweite Theil des vorliegendes Werks bezeichnet werden), wo unerbliche Laßbauern neben Erbbauern erwähnt werden.

<sup>9</sup>) Bergl. II 126.

<sup>8</sup>) Vergl. bei Meizen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Berhältniffe des preußischen Staats, Bd. IV S. 290 die geringe Zahl der Regulirungen.

16

wieder in ihr Recht eingeset werde: im Leben und bei den Schriftstellern hat sich das Wort ohnehin lebendig erhalten. Lassit ist derjenige 1), welchem ein Grundstück zur Aultur und Benutzung gegen gewisse, dem Eigenthümer vorbehaltene Vortheile eingeräumt ist, worüber er in der Regel nicht frei verfügen kann, ohne Unterschied, ob der Besitzer ein Necht zur Vererbung der Grundstücke habe oder nicht. Allso dem Lassitien ist ein= geschränktes Nutzungsrecht auf fremde Grundstücke eingeräumt. Die dem Eigenthümer vorbehaltenen Vortheile sind: Dienste, Leistungen und Abgaben. Das Nutzungsrecht muß nicht, doch kann es erblich sein; alsdann ist aber die Verstügung von Todes wegen doch nicht frei, indem der Eigenthümer wegen ber Wahl des Erben mitzureden, ja sogar zu bestimmen hat, welches Kind des Nutzniehers Erbe werden soll.

Die vorbehaltenen Dienste find meist Dienste für die guts= herrliche Wirthschaft des Sigenthümers. Ist eine Bauernstelle auf diese Weise "ausgethan", das heißt einem Nuznießer ein= geräumt, so haben wir es mit einem Laßbauern zu thun; aber auch Kossäthen und noch kleinere Leute können so und pflegen auf diese Weise zu besizen.

Das preußische Landrecht (Erster Theil, Titel 21, Ab= schnitt 4) handelt von diesem Besitz etwas flüchtig, indem es für den Fall, daß schriftliche Verträge sehlen, auf die Provinzial= rechte verweist, um den Inhalt des Rechtsverhältnisses zu be= urtheilen.

Gegenüber bem schwankenden Sprachgebrauch, wonach oft unter Laßbesitzern nur die nicht erblichen, bald auch nur die erb= lichen oben geschilderten Nutznießer verstanden werden, heben wir hervor, daß "Laßbesitz" beides zugleich umfassen soll. Es sind also die erblichen und die nicht erblichen Lassiten noch ausdrück= lich zu unterscheiden.

Sine zeitliche Grenze für bas Ruzungsrecht der unerblichen

Rnapp, Preuß. Agrarpolitit. 1.

r

2

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Dönniges, Die Land-Kulturgesesgebung Preußens, Bb. 1 (1843) S. 257.

Lassitien ist im Allgemeinen Landrecht (und baher auch bei Dönniges) nicht angegeben. Diefer Umstand wäre also nach ben Provinzial= rechten aufzuklären. Die Regel ist lebenslängliche Nutznießung.

Der erbliche Lassit ist von dem Erbpächter zu unterscheiden; der unerbliche Lassit von dem Zeitpächter.

Der Lassit ist nicht als solcher bereits Gutsunterthan; er darf das Gut zurückgeben: "Der Besitzer welcher kein Unterthan ist, kann das Gut, wenn er demselben ferner vorzustehen sich nicht getrauet, dem Grundherrn zurückgeben", sagt das Allgemeine Landrecht<sup>1</sup>). Thatsächlich trifft es sich allerdings meist so, daß die Lassitien Unterthanen sind und deshalb nicht zurückgeben dürfen.

Ueber die Verbreitung dieses Verhältnisses läßt sich nichts mit Sicherheit behaupten; stillschweigend nehmen Viele an, daß der größte Theil der gutscherrlichen Bauern Lassiten waren, sowie auch der größte Theil der kleinen Leute, in Privatgütern wic auf Domänen, wenn wir Niederschlessen ausnehmen. Im Kern der Mark Brandenburg sindet man sehr viele erbliche Lassiten; in Oberschlessen, in der Neumark (also gegen Vonmern hin), in der Uckermark (gegen Mecklenburg hin), in Ponnmern findet man hauptsächlich unerbliche Lassiten; ebenso in Preußen, doch ist, wie gesagt, keine Gleichförmigkeit vorhanden, und eingestreute besser.

Wir kommen zur dritten und letzten Klasse: die gutscherrlichen Bauern können endlich auch Pächter sein; und zwar Pächter mit bestimmter Dauer der Pacht, wobei man sich nach dem Wirth= schaftssystem richtet, sodaß z. B. bei der Dreiselberwirthschaft die Pachtjahre durch die Zahl drei, bei Vierselderwirthschaft durch die Zahl vier theilbar sind. Zwar ist eigentlich das Pacht= recht nicht mehr Bauernrecht; und der Pächter würde, rein rechtlich betrachtet, nicht mehr Bauer sein; aber er ist Bauer seiner Betriebsweise und Lebensart nach, was sür uns nicht

<sup>1) § 648</sup> bes angeführten Titels.

minder wichtig ist als das Recht, und die Sesezgebung, welche bie Besitzrechte neu ordnet, erstreckt sich mit auf die bäuerlichen Pächter, d. h. auf die Pächter, bei denen noch ein gutsherrlichbäuerliches Verhältniß erkennbar ist. Der Pächter hat in der Regel einen schriftlichen Vertrag, worin die Pachtbedingungen klar aufgezeichnet stehen; während der Lassit sehr häusig nur nach Gewohnheitsrecht auf seinem Gute sitzt, obgleich auch bei ihm (wie auch beim Erbpächter und Erbzinsmanne) Hofbriefe vorkommen, in denen aber wohl meist nur die auf dem Besitz ruhenden Lasten und nicht der ganze Inhalt des rechtlichen Verhältnisses aufgezeichnet war. Das Vorhandensein schriftlicher Verträge beim eigentlichen Pächter ist so hervorstechend, daß es mitunter geradezu als Kennzeichen angesührt wird 1).

Sehr hinderlich ist das Schwanken des Sprachgebrauchs: häufig wird sogar im amtlichen Verkehr der Ausdruck Pächter in so weitem Sinne gebraucht, daß die Lasstien mit eingeschlossen sind <sup>2</sup>); wie ja auch verwirrender Weise mitunter die Erbpächter und Erbzinsleute zu den Eigenthümern gerechnet werden oder wenigstens, was noch häufiger vorkommt, die Verleihung zu Erbzins und Erbpacht als eigenthümliche Verleihung bezeichnet wird<sup>3</sup>).

Die Leiftungen, die der gutscherrliche Bauer dem Gutscherrn schuldet, sind sehr mannigfaltig. Es kommen Naturalabgaben vor, wie Sier, Hühner, gesponnenes Garn, doch sind sie ohne große Bedeutung; auch Geldabgaben, ebenfalls in jährlicher

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. II 379; ba heißt es, man wolle die Regulirbarkeit den Bauern entziehen, die auf schriftlichen Vertrag angenommen sind; gemeint sind die Pachtbauern.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) So ift wohl die Stelle II 109 zu verstehen: "so lange der Bauer sich noch als Bächter des Grundes betrachtet", die ich dort irrthümlich aufgefaßt habe; daß übrigens bei Domänenbauern sogar nach 1777 noch das eigentliche Pachtverhältniß vorkommt, bleibt wahr, denn es ergiebt sich aus der ganz deutlichen Stelle II 198: "den Zeitpachtbauern beabsichtigen wir ... gleichfalls Eigenthum zu verleiben".

<sup>\*)</sup> Bergl. II 121 über bie gebruckten Formulare ber Exbverschreibungen.

Wiederkehr, finden sich, aber nur bei den eigentlichen bäuerlichen Bächtern sind sie von erheblichem Betrage.

Der ganze Nachdruck liegt vielmehr auf den Diensten, die der Bauer zu leisten hat, und zwar zu leisten hat als Entgelt für den Besitz: mit diesen Diensten führt der Gutscherr zum größten Theil seine Wirthschaft. Der Gutscherr lebt nicht vom Bezug der Renten, die seine Bauern ihm schulden, sondern er ist selber Landwirth, hat einen ausgedehnten, weit über den bäuerlichen hinausgehenden Betrieb, lebt vom Ertrage des bewirthschafteten Gutes und bezieht vom Bauer im wesentlichen nicht Seld und nicht Früchte, sondern – Arbeit, die erst in dem Einkommen aus der Wirthschaft verzehrbare Form annimmt. Das gutscherrlich-bäuerliche Verhältniß ist seinem innersten Sinne nach ein Arbeitsverhältniß, das besondere Arbeitsverhältniß jener Zeit für den landwirthschaftlichen Großbetrieb.

Die Dienste sind ihrer Art nach sehr verschieden. Sie zerfallen vor allem in Spanndienste und Handdienste. Spanndienste leistet der Bauer, der eine spannsähige Nahrung, eine Bauernstelle hat, zu deren Betrieb Spannvieh gehört; in der Regel macht ein Gespann, d. h. nicht nur ein Zugthier, sondern ein Paar Zugochsen oder Zugpferde, den Hos spannsähig, doch herrscht hierin örtlich manche Verschiedenheit. Der Bauer, der nur ein Zugthier oder gar keines hält, leistet Handdienste.

Beiderlei Dienste werden, jedoch mehr im Leben als in der Se= setzgebung, auch Frohnen genannt; in der Provinz Preußen heißen sie Scharwerk; da wo die Bevölkerung flavisch ist, heißen sie Robot (zu deutsch Arbeit); manchmal hat sich dies flavische Wort auch in jetzt ganz deutschen Gegenden als Fremdwort erhalten.

Die Dienste braucht ber Bauer nicht in Person zu verrichten; es genügt, daß sie von seiner bäuerlichen Stelle aus verrichtet werden. Darüber kann nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht kein Zweisel sein, denn es heißt daselbst<sup>1</sup>), wo von den Diensten der Unterthanen die Rede ist: Es steht dem Unterthanen

<sup>1)</sup> Zweiter Theil, Titel 7, § 353.

frei, ob er die Hofarbeit selbst verrichten oder durch tüchtiges Gesinde oder diensttaugliche Kinder leisten wolle. So wird es auch vor dem 1. Juni 1794, an welchem Tage das Landrecht Geltung erhielt, gewesen sein.

Also ber im Besitz eines Bauern = oder Kossäthengutes befindliche Bauer braucht die Frohne nicht persönlich zu ver= richten; ebensowenig der bäuerliche Pächter, der sehr häufig vertragsmäßig Dienste leistet.

Thatsächlich leistet der größere Bauer die Spanndienste nie felbst; der kleinere mag es zuweilen thun; der Kleinste, der nur zu Handdiensten verpflichtet ist, mag wohl häusig oder immer felber zu Hofe kommen.

Der Spanndienst ist übrigens so zu verstehen, daß mit dem Gespann auch die zur Bedienung nöthige Person gestellt wird. Auch kommt es vor, daß der spannpflichtige Hof auch noch Hand= dienste leisten muß.

Das Maß der Frohnen ist sehr verschieden; mitunter, jedoch seltner, ist die Bestellung bestimmter Ackerslächen vorgeschrieben (Planscharwerk); häusiger wird gesagt, wieviel Zeit in Frohne gedient werden soll; ist Werk oder Zeit bestimmt, so sind es gemessene Frohnen; ist keines von beiden bestimmt, so hat man ungemessene Frohnen. Die nach Zeit gemessenen Frohnen werden in wöchentlichen Arbeitstagen, seltener in jährlichen Arbeitstagen angegeben.

Gemefsene Frohnen walten vor in den westlichen, unge= messene in den öftlichen Theilen der von uns betrachteten Pro= vinzen. Der Versuch die ungemessenen Frohnen ganz zu beseitigen ist oft gemacht worden; gelungen ist er nur für die Domänen, nicht aber für die Privatgüter, da die Durchführung der "Urbarien", d. h. der Aufzeichnung und Mäßigung der bäuerlichen Lasten und insdesondere der Frohnen, bekanntlich unmöglich war<sup>1</sup>).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Die Ordnung des Dienstwesens auf den Domänengütern und die Versuche zur Einführung von Urbarien auf den Privatgütern sind nicht mit in den zweiten Theil dieser Schrift aufgenommen, da derselbe nur von der völligen Umgestaltung des gutöherrlich-bäuerlichen Verhältnisses handelt.

Die Frohnen sind theils Ackerdienste, theils Baudienste, theils Burgdienste, theils Forstdienste<sup>1</sup>).

Die feudale Bezeichnung Burgdienst ist das Gegenstück auf bäuerlicher Seite für den Ausdruck Rittergut auf Seiten des Grundherrn.

Der Gutsherr hat Unterthanen, das sind Leute hörigen Standes, im Gegensatze zu freien Leuten. Uebrigens ist nicht jeder Gigenthümer eines größeren Gutes schon als solcher fähig Herr über Unterthanen zu sein, es sind vielmehr größere Güter, sogar mit Lassiten denkbar, deren Gigenthümer nicht "Gutsherren", deren Bauern nicht "Unterthanen" sind. Nur die Besigker von "Rittergütern", wozu die Domänengüter stillschweigend gerechnet werden, können in der Regel Unterthanen haben, und Bürgerliche können in der Regel keine Rittergüter besizen. Gutsherr kann also außer dem König in der Regel nur ein Abliger oder eine Korporation sein. Wer im Gutsbezirk wohnt, ist nicht schon deshalb, ist aber doch, wenn er zu der ländlichen Bevölkerung gehört, in der Regel Unterthan.

Nicht die Bauern allein, sondern auch die übrige ländliche Bevölkerung pflegt unterthänig zu sein — aber nicht überall <sup>2</sup>). Die Unterthänigkeit hängt nicht vom Besiz ab<sup>8</sup>), ebenso wenig von dem Besizrecht; d. h. es giebt Unterthanen, die gar keinen ländlichen Besiz haben; es giebt Unterthanen, die ihren

Auch findet sich barüber genug bei Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur, Leipzig 1878 ff., und bei L. Jacobi, Länd= liche Zustände in Schlesien während des vorigen Jahrhunderts, Breslau 1884.

1) Bergl. II 122.

2) In ber Provinz Preußen gab es 3. B. in Samland adlige Güter ohne Erbunterthanen: II 105.

3) Das Allg. Landrecht im Zweiten Theil, Titel 7, § 88 rebet zwar auch von "Gutsunterthanen", welche diese Eigenschaft nicht vermöge ihres Standes, sondern nur vermöge des Besizes eines der Gutsherrschaft unterworsenen Grundstücks haben. Im § 89 werden dieselben aber persönlich freie Dorfeinwohner genannt: sie sind also-wohl nicht Unterthanen, sondern heißen nur so.

٢

Besitz sogar zu Eigenthum haben, ober zu Erbpacht, ober Erb= zinsrecht, zu lassitischen Rechten ober zu Pachtrecht.

Die Unterthänigkeit, unabhängig wie sie ist vom Besitz bes Unterthanen, hängt dagegen ganz und gar davon ab, daß der Herr ein Sut besitzt, worauf diese Versassung herrscht: sie ist also keine rein persönliche Abhängigkeit vom Herrn.

Man kann übrigens als Angehöriger des Bürger= und Bauern= standes sich in einem Dorfe niederlassen ohne Unterthan zu werden; alsdann ist man Schutzunterthan oder Einlieger.

Die Standeseigenschaft der Unterthänigkeit pklanzt sich auf die Kinder fort. Freie, wenn sie bäuerlichen oder bürgerlichen Standes waren, können auch durch Vertrag unterthänig werden. Benn ein Bauer bisher nicht Unterthan war, aber ein "zur Unterthänigkeit verhaftetes" Sut, d. h. wohl ein Gut, welches bis dahin von Unterthanen besessen war, ohne Vorbehalt, und zwar schriftlichen, seiner persönlichen Freiheit übernimmt, der wird unterthänig (offenbar weil die Uebernahme eines folchen Gutes als Erklärung des Willens, unterthänig zu werden, aufgefaßt wird).

Die Gutsherrschaft ist schuldig sich ihrer Unterthanen in Nothfällen werkthätig anzunehmen; sie muß den nicht ange= seffenen Gelegenheit zum Unterhalt verschaffen, oder ihnen die Erlaubniß geben auswärts ihr Brod zu verdienen; sie darf die Lasten der Unterthanen nicht willkürlich erhöhen.

Dagegen sind die Unterthanen vor allem Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig. Dann im besondern dürfen sie das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, ohne Bewilligung der Grundherrschaft nicht verlassen, sie sind "an die Scholle gebunden"; dafür aber dürfen sie auch nicht für sich veräußert werden, wohl aber wechseln sie mit dem Gute den Herr. Entwichene Unterthanen werden zurückgesorbert. Heirathen dürfen die Unterthanen nur mit Erlaubniß der Herrschaft, doch darf diese Erlaubniß rechtlich nur aus einigen aufgezählten Gründen verweigert werden. Die Unterthanen dürfen nur mit gutsherrlicher Erlaubniß ein bürgerliches Gewerbe erlernen. Alle Unterthanen-

23

kinder find verpflichtet bei ihrer Herrschaft auf Verlangen derfelben als Gefinde zu dienen, doch so, daß die Eltern dadurch nicht zu sehr der Hülfe beraubt werden: z. B. einzige Kinder darf die Gutscherrschaft nicht zum Dienst heranziehen. Dieser Gesindedienst ist eine persönliche Last und hat mit den Frohnen nichts zu thun, die ja nur von Bauernhöfen geschuldet werden.

Diejenigen Gutseinwohner, welche sich als Tagelöhner nähren, find ebenso persönlich verpflichtet, vorzüglich der Gutsherrschaft zu dienen. Dies gilt für Unterthanen, aber es gilt auch für Einlieger <sup>1</sup>).

Die Gutsherrschaft hat über das Sesinde ein mäßiges Züchtigungsrecht; auch unterthänige Wirthe, d. h. Inhaber von bäuerlichen Stellen, kann sie durch mäßige Gefängnißstrafe oder Strafarbeit zu ihrer Pflicht anhalten, doch muß sie bei der Untersuchung die Dorfgerichte zuziehen.

Der Unterthan hat endlich die Pflicht, eine ihm übertragene bäuerliche Stelle anzunehmen<sup>2</sup>), und darf eine lasstische Stelle nicht ohne besondere Erlaubniß der Herrschaft aufgeben<sup>3</sup>). Er ist also gezwungen, auf Verlangen der Herrschaft Bauer zu werden oder Bauer zu bleiben; benn der Unterthan ist zum Dienen da; sei es daß er, dem Kindesalter entwachsen, als Gesinde dient; sei es daß er, weil ohne (Brundbesith, um Lohn arbeitet; sei es daß er, mit einer Stelle versehen, Spann= und Handdienste als Frohnen leistet<sup>4</sup>). —

<sup>1</sup>) Vergl. § 118 und 182 des 7. Titels des Zweiten Theils des Allg. Landrechts.

\*) Bergl. II 175; auch II 172; ferner § 181 bes A. L. R. a. a. D.

<sup>8</sup>) § 300 bes A.L.H. a. a. D.

<sup>4</sup>) Der häufig vorkommende Zwang für die Einfassen eines Gutsbezirks, ihr Getreide auf der gutscherrlichen Mühle mahlen zu lassen und das Bier und den Branntwein aus der gutscherrlichen Brauerei und Brennerei zu beziehen, sei nur beiläufig erwähnt, wegen der Bestimmung von 1808, daß die neu einzurichtenden Bauernstellen auch frei von Mühlenund Getränkezwang sein sollen (II 206 unten).

24



Leibeigenschaft.

Der geschilderte Zustand der Bauern im Often, besonders in den schlechteren Gegenden, wird häusig als Leibeigenschaft bezeichnet; durchgehends in Hinterpommern, häusig auch sonst. Hier muß man sich aber durchaus verständigen, um Verwechslungen auszuschließen.

Leibeigenschaft ist zunächst ber beutsche Ausdruck für Sklaverei und hat in diesem Sinne als Kennzeichen: der Leibeigene kann nicht für sich selbst Vermögen erwerben (er erwirdt es dem Herrn); und der Leibeigene kann, wie eine Sache, veräußert werden. Dies ist jedenfalls nicht der Justand, in welchem sich die Masse ber Bauern, selbst nicht in den schlimmsten Gegenden besindet: die Unterthänigkeit der Bauern ist weder aus Sklaverei hervorgegangen, noch hat sie die genannten Züge der Sklaverei. Im großen und ganzen ist auch die Unterthänigkeit in ihrer härtesten Gestalt doch immer von der Art, daß der Bauer einen Zubehör zum Gute bildet und also nur mit dem Gute, nicht als Mensch schlechthin, veräußert werden kann; und daß er zwar nicht immer seine bäuerliche Stelle, stets aber, was er an fahrender Habe barüber hinaus erwirbt, an die Seinigen vererben darf.

Allerdings kommen vereinzelte Züge ber wahren Leibeigenschaft vor. Selbst auf Domänen in Brandenburg finden sich ums Jahr 1719 Bauern, "deren Person und Vermögen dem Herrn zugehöret und die nicht sich, sondern dem Herrn erwerben"; und der Schriftsteller, welcher die Verhältnisse in der Mark Brandenburg gegen Ende des 17. Jahrhunderts schildert, Müller, in seiner Practica civilis, führt die Leibeigenschaft strengsten Sinnes in seinem Werke an<sup>1</sup>).

Auch giebt es Fälle in Oftpreußen, die, wenn nicht auf rechtlich bestehende, so doch auf thatsächlich durchgeführte Leib= eigenschaft schließen lassen: der Herr sucht sich bei Sterbefällen in Besitz des Privatvermögens zu setzen, was, da nicht in allen Fällen die Obrigkeit eingeschritten sein wird, wohl häufig durch= gesetzt wurde?).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. II 15 u. 21.

<sup>\*)</sup> In einem Altenbande bes General-Direktoriums "Oftpreußen; Leib-

Dies erinnert an bas benachbarte Polen. In einem Gutachten bes westpreußischen Domänen = Beamten Bolte über die Abstellung des Scharwerks, 1801, heißt es: "In Süd= und Neuostpreußen war es auf den adligen Gütern ehedem kein seltener Fall, daß der Gutsbesitzer den wohlhabenden Bauern ganz Alles nahm, was er hatte, um sich dadurch zu bereichern und dann wieder einen seiner Hoffnechte in den Hoff hineinsette<sup>1</sup>)."

In Bezug auf Pommern könnte man vermuthen, daß dort Leibeigenschaft im eigentlichen Sinne vorgekommen sei, denn die Stände sagen 1763, daß ihre Bauern "nicht bloße Unterthanen, sondern wirkliche Leibeigene seien?)". In den folgenden Worten aber wird unter den Kennzeichen keines der unsrigen aufgeführt, weber Veräußerung von Leuten ohne Land, noch Unfähigkeit eignes Vermögen zu erwerben. Auch der genau bekannte Justand der

eigenschaft; Spezialfälle" find unter anderm folgende Sachen, die bis an den König kamen, verzeichnet:

Fol. 64. Eine Bittschrift, vom 8. Dez. 1746, wird bem König eingereicht vom Schneidermeister Ludwig Schwartz in Königsberg.

Der Bittsteller erzählt, daß der Edelmann, welcher das Gut, worauf Bittsteller gedoren ist, gekauft hat, des Bittstellers Vater sowie ihn selbst wegen Leibeigenschaft angreife, worüber der Vater aus großer Aergerniß gestorben sei. Da habe nun der Edelmann die Verlassenschaft an sich gezogen, so daß die Kinder nicht das Geringste bekommen haben. Den Bittsteller selber hat dann der Edelmann beim königsderger Magistrat verklagt, worauf derselbe einen siedzehntägigen Arrest auf der Hauptwache hat aushalten müssen, da er sich weigerte, das Lossassunder bau bezahlen.

Nach längerer Berhandlung wird entschieden, daß der Bittsteller königsberger Bürger bleibt, aber 100 poln. Gulden Loslaffungsgeld bezahlen muß.

Fol. 73. Der Leibeigne eines Ebelmannes erzählt, daß der Edelmann eine Erbschaft von 1000 Gulden an sich behält, nichts herausgeben will, sondern die Erben mit Prügeln abweist und mit ewigem Zuchthaus bedroht, indem er zu sagen pflegt: "Du Hund, das Hemd auf deinem Leibe gehört mich."

Da es eine Justizsache ist, wird es an bas Hofgericht abgegeben.

1) Bergl. Schlefische Registratur pars XI, sectio V, Rr. 36, Akten betr. Reluition des Raturaldienstes der Amtsunterthanen, fol. 53 ff.

2) Bergl. 11 55.

I

26



pommerischen Domänenbauern 1) ist von Leibeigenschaft in diesem Sinne weit verschieden. Freilich versprechen im Sahre 1763 bie Stände dem König: künftig solle, was der Bauer über die Hofwehr besitzt, sein eigen sein; sobaß man benken könnte, früher sei es nicht so gewesen. Indessen hatten die Stände bamals allen Grund, sich ben Anschein zu geben, als wenn sie ein Zugeständniß machten; benn es handelte sich darum, die Hauptfache, nämlich die Unerblichkeit der Bauernauter, zu sichern. Daber scheint es wohl auch vorher nicht anders gewesen zu fein, als die Bauernordnung vom 30. Dezember 1764 (Titel III § 1) faat : "Obaleich die Bauern in Vommern keine leibeigenen Sklaven find, bie da verschenkt, verkauft oder als res in commercio traktiret werden könnten und sie deshalb auch, was sie durch ihren Fleiß und Arbeit außer der Hofwehr erwerben, als ihr Eigenthum besitzen, darüber frei disponiren können und auf ihre Rinder vererben; fo ist boch bagegen auch außer Streit, daß Neder, Wiefen, Bärten und häufer, welche sie besiten, (wo nicht in einigen Dörfern ein Anderes durch Rauffontrakte oder sonst ausbrücklich festgesett ift) ber Herrschaft des Gutes als res soli eigenthümlich gehören<sup>2</sup>)."

Mithin find die Fälle wahrer Leibeigenschaft nur ganz ver= einzelt.

Der auf bem Gebiet des preußischen Staates so häufige Zustand der uneigentlichen "Leibeigenschaft" ist ein ganz anderer: es ist die Verbindung von Gutsunterthänigkeit (die ja auch bei den besten bäuerlichen Besitzrechten mitunter gefunden wird) mit unerblich=lassitischem Besitzrecht in Bezug auf das Land — sei der Besitz nun lebenslänglich oder willkürlicher Kündigung unter= worfen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. II 22 u. 23.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Uebrigens wird von einem Kenner zum Jahre 1764 die Bemerkung gemacht: "Es waren bamals noch nicht 50 Jahre verstoffen, seit ein Pommerscher Ebelmann eine ganze Bauern-Familie gegen eine Roppel Jagdhunde vertauscht hatte." Vergl. Hering, Die Agrarische Gesetzgebung Preußens, 1887, S. 28.

In diesem Sinne wird insbesondere von den preußischen Königen das Wort gebraucht, wenn sie die "Leibeigenschaft" abschaffen wollen, und in diesem Sinne wird in Folge dessen das Wort auch von uns gebraucht.

Es giebt also brei Abstusungen für die Abhängigkeit der Bauern: Gutsunterthänigkeit (Zwangsgefindedienst, Gebundenheit an die Scholle, Heirathsunfreiheit) bei erblichem Besitz; ferner: Gutsunterthänigkeit mit unerblich = lassitischem Grundbesitz oder Leibeigenschaft im uneigentlichen Sinn; endlich, jedoch nur spurenweise und wohl widerrechtlich vorkommend: wirkliche Leib= eigenschaft, d. h. Gebundenheit an die Person des Herrn, Un= fähigkeit zum Erwerb beweglichen wie undeweglichen Bermögens. Die uneigentliche Leibeigenschaft findet sich als üblichste Berfassung in Pommern, Preußen und Oberschlessen; ferner in der Uckermark und Neumark; in den innern Theilen der Mark Brandenburg seltner; in Niederschlessen gar nicht.

## § 2. Aeltere Geichichte.

Die Geschichte bes Ritterguts läßt sich trotz einiger Dunkelheiten im einzelnen doch in ihren Hauptzügen deutlich genug erkennen. Man muß dabei in die Zeiten zurückgehen, als die Besiedelung der Länder rechts der Elbe durch Deutsche sich dem Abschluß näherte, also etwa bis zum Jahre 1250, und der wichtigste, für das Verständniß der Sache Ausschlag gebende Umstand ist der, daß es damals zwar Bauern, und auch Ritter gab, daß aber ein Rittergut im späteren Sinne des Worts noch nicht vorhanden war.

Die Dunkelheit in der Entwickelung liegt eigentlich nur ganz am Anfang, und betrifft durchaus nur die Frage, wie die Grundherrschaft entstanden ist und wie insbesondere der Ritter zum Grundherrn wurde. Dagegen ist die zweite Stufe der Ent= wickelung, wie nämlich der Grundherr zum Gutscherrn wurde, völlig klar. —

Bliden wir zunächft auf das eigentliche Deutschland, links

Digitized by Google

٩

ber Elbe, zurück, so hat es bekanntlich auch ba Srundherrschaft gegeben und zwar ist dieselbe auf zweierlei Weise entstanden: erstens, wo freie Bauerngemeinden angesiedelt waren, erhielten sie nachträglich einen Grundherrn; zweitens: der Grundherr ist an vielen Orten vor den bäuerlichen Ansiedlern vorhanden und ruft diese erst auf sein Herrschaftsgebiet herbei.

Da wo die Grundherrschaft nachträglich eintritt, pflegt man dies so zu erklären: der Bauer, disher völlig frei, muß eben als freier Mann auch Kriegsdienst leisten; als die Feldzüge in der Zeit Karls des Großen sich weit hinaus erstreckten und lange dauerten, wird der Bauer dadurch erschöpft; er geräth in Schulden ober er wird gar durch Feinde, die von Osten her ins Land eindringen, geschwächt. Um seine wirthschaftliche Existenz zu retten, ergiebt er sich einem Grundherrn, das heißt er bekennt sich als abhängig von diesem; dadurch wird seine Freiheit gemindert, er wird hörig, und ber Kriegsdienst wird ihm durch den Herrn abgenommen; sein Gut behält er zwar in den Händen, der Bestennt an, daß er sein Gut vom Herrn zu Lehen trage. Ergiebt sich der Bauer einem geistlichen Grundherrn, z. B. einem Bischof oder einem Kloster, so erscheint ihm dies zugleich als ein gottgefälliges Werk.

Andererseits ist aber bei der spärlichen Besiedelung des Landes eine Menge von Boden unbeset, große Strecken gedirgigen und waldigen Landes liegen noch underührt. Daß solches Land einem Großen, sei er weltlich oder geistlich, zu Lehen gegeben wird, kommt häusig vor, und es tritt hier der Fall ein, daß der Grundherr zuerst da ist und der Bauer noch schlt. Solches Land kann dem Herrn wenig nützen, wenn er nicht Ansiedler darauf setzt, die wieder, weil die Bevölkerung in den alt eingesessiehen Gemeinden wächst, von da leicht zu beziehen sind. Der Grundherr ruft also solche Bauern herbei und verleicht ihnen gleich von Ansang an das Land, das sie brauchen, um von den vorbehaltenen Abgaben (wohl wesentlich aus Früchten bestehend) mit den Ihrigen zu leben; da hat der Bauer also von Ansang an abgeleiteten Besitz. Wie auch die Grundherrschaft entstanden sei, stets braucht der Grundherr Frohnhöfe, wo die Abgaben sich aufspeichern, und er zieht auf denselben umher, da er selbst, bei unentwickelten Straßen, leichter beweglich ist, als die Nahrungsmittel. —

Wenden wir uns zum neuen Deutschland, rechts der Elbe, so hebt die Geschichte zu einer Zeit an, in welcher die Grund= herrschaft als Einrichtung den Deutschen längst geläufig war; wie denn auch der Markgraf, als Landesherr, sogleich in der Rolle des Grundherrn auftritt. Hier ist also nicht die Entstehung der Grundherrschaft als solcher zu erklären, sondern nur die Ent= stehung der kleineren Grundherrschaften.

Auch hiefür find zwei Wege zu unterscheiden: die kleine Grundherrschaft (im Gegensatz zu derjenigen die der Landesherr von Anfang an in Anspruch nahm) erhebt sich nachträglich über bisher freie, nur vom Landesherrn abhängig gewesene Bauern; oder, daneben herlaufend, der kleine Grundherr ist vor den Bauern bagewesen und zieht diese erst heran.

Im ersten Falle, b. h. bei nachträglich eintretender Grundherrschaft, ist aber im Often die Art und Weise des Eintritts eine andere, entsprechend den inzwischen veränderten Zeitverhältnissen. Von ursprünglich bäuerlichem Kriegsdienst ist nicht mehr die Rede; die Kriegslast liegt schon von Anfang den Rittern ob. Es fallen also die Hauptgründe der Ergebung des Bauern in die Hörigkeit fort, und man hört überhaupt von einer solchen Ergebung nichts. Statt daß sich der Bauer dem Herrn andietet, drängt sich vielmehr der Herr bem Bauern auf (was übrigens auch im Westen wohl nicht so unerhört ist).

Diese Bauern sind nach der Abstammung zu unterscheiden: ein großer Theil war niederdeutschen Ursprungs, ebenso ein= gewandert wie die Großen und die Ritter des Markgrafen; ein andrer Theil, in viel niedrigeren Kulturverhältnissen lebend, bestand aus eingeborenen Slaven, über deren Umstände man nur wenig unterrichtet ist. Daß gerade die letztern einen deutschen Grundherrn über sich bekommen konnten, ist leicht einzuschen, ba der Groberer nicht allzu zart aufgetreten sein dürfte. Wie

aber bassselbe Schicksal mitunter auch bem eingewanderten Bauern bereitet wurde, bedarf einer genaueren Betrachtung <sup>1</sup>).

Man hatte in allen Gegenden rechts der Elbe zahlreiche Bauerngemeinden, aus deutschen Ansiedlern gebildet, und dazwischen eingestreut zahlreiche Güter von Rittern, Güter kleinen Umfangs, ohne Berbindung mit den Gütern der Bauern. Bauern und Ritter hatten mit einander wenig zu schaffen: der Ritter war zunächst nur der Nachbar des Bauern.

Denn ber Ritter war ein Kriegsmann, dem Markgrafen zur Beeresfolge verpflichtet; die Beeresmacht des Landesherrn feste fich aus ben Rittern und beren Gefolge zusammen, bas aus vielleicht je drei oder vier berittenen Versonen bestand. ¥ür. biefen Dienst trug ber Ritter ein Sut vom Markgrafen zu Lehen, bas für seinen Unterhalt ausreichte. Das Gut des Ritters betrug höchstens sechs Hufen an Umfang, war also höchstens sechs= mal fo groß als man sich eine nothdürftige Bauernwirthschaft bachte; für den Rnappen reichte ein Ackerwert von höchstens vier Mit dieser Ausstattung war die wirthschaftliche Hufen aus. Grundlage gegeben. Ein reicher Mann war ber Ritter nicht, noch weniger ber Knappe; bie Ehre des ritterlichen Dienstes war die Hauptbelohnung, bestehend in der engen Verbindung mit dem Landesherrn.

Der Ritter lebte auch nicht bauernb auf feinem Gute, wohin er vielmehr nur zeitweise zurückkehrte, wenn ber Dienst am Hofe ober auf ben markgräflichen über bas Land zerstreuten Burgen ober im Felbe ihn frei ließ. Die Sorge für bas heimische Gut war ben Seinigen überlassen. Gering an Umfang, wie bas Gut war, biente es gerade bem heimischen Haushalt; es konnte burch Gesinde bestellt werben ober bedurfte nur ganz unbedeutender Hülfe von Seiten der bäuerlichen Rachbarn.

Die Bauern ihrerseits waren nun freilich nicht Eigenthümer

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Wir folgen hier, bei der nachträglich eingetretenen kleinen Grundherrschaft, der vortrefflichen Abhandlung von L. Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältniffe in der Mark Brandenburg u. s. w., in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 11, Weimar 1878.

ihrer Stellen im heutigen Sinne, aber einen Gutsherrn hatten sie nicht, schon beshalb weil das große Gut gar nicht vorhanden war; sie hatten nur einen Grundherrn über sich und dieser Grundherr war in der Regel der Landesherr, der Markgraf. "Sie waren durchaus persönlich freie Leute, besaßen ihre Güter erblich und unwiderruflich, durften sie frei und ohne Verpslichtung zur Beschaffung eines Nachfolgers verlassen." (Korn.) Sie hatten ihre eigenen Dorfgerichte mit dem Schulzen an der Spise und standen unter dem markgräflichen Landgericht.

Allerdings lagen ihnen gewisse Pflichten ob, die aus der bamaligen Landesverfassung hervorgingen: Pflichten gegen den Grundherrn, Pflichten gegen den Landesherrn und solche gegen die Kirche.

Dem Grundherrn schuldeten sie den jährlichen Ackerzins, der hufenweise entrichtet wurde und in der Regel dem Markgrafen gebührte.

Dem Markgrafen in seiner Eigenschaft als Landesherrn schuldeten sie Bede, eine Steuer, deren Name daher kommt, daß sie ursprünglich erbeten wurde.

. Der Kirche schuldeten sie ben Behnten, einen Bruchtheil des Ertrages ihrer Stellen, in Früchten zu entrichten.

Endlich hatten die Bauern, wenn sie auch nicht Kriegsleute waren, doch für das gemeine Wesen gewisse Dienste zu leisten. Sie nuchten Fuhren und Vorspann stellen, wenn der Landesherr mit seinem Gesolge sich von einer Burg zur andern begab. Sie mußten bei der Befestigung der Burgen mithelsen, was man Burgwert oder Burgdienst nannte. Sie hatten bei heereszügen die Wagen zum Troß zu stellen, also den Wagendienst im Gegensatze zum Wappendienst der Ritter: wenn sie auch im Heere nicht kämpsten, so dienten sie doch dem Heere.

Also ber Ritter, durchaus Kriegsmann seinem Berufe nach, war, was den Sitz seines Haushaltes betrifft, nur Nachbar bes Bauern. Es ist nicht genau bekannt, ob die ritterliche Ausstattung aus folchem Lande bestand, das durch Erledigung von Bauerngütern dem Landesherrn anheim gefallen war, oder aus folchem, das überhaupt nicht bäuerlich gewesen war. Im ersteren Falle könnte schon das ursprüngliche Rittergut im Gemenge mit dem Lande der bäuerlichen Nachbarn gewesen sein; im letzteren Falle braucht man dies nicht anzunehmen, es wäre möglicher= weise der Ritteracker alsdann abgesondert liegend zu denken worauf aber zunächst wenig ankommt.

Nun ist es bekannt, daß die Landesherrn die ihnen zu= ftebenden Rechte häufig an Andere abtraten. Es tam vor, daß bem Ritter, wenn sein Grundbesit nicht ausreichte, noch der Acterzins einer Anzahl ihm nahe liegender Bauernstellen an= aewiesen wurde; wie es auch nicht selten geschah, daß der Zehnte von ber Kirche an Laien, vielleicht an den Ritter, abgetreten Auch ber Bagendienst wurde vom Landesherrn mitwurde. unter veräußert, und wenn der Ritter ihn erwarb, fo konnte er benfelben bazu verwenden, sich vom Bauern brei, vier, vielleicht fieben Tage im Jahr bei ber Felbbestellung helfen zu laffen. Wenn es viele Bauern waren, so war, bei ber Kleinheit des ritterlichen Aderbesitzes, dabei ichon eine merkliche hülfe für bie Bestellung des Bobens gewonnen, die auch dem Bauern schon beshalb nicht schwer wurde, weil seine eigenen Mecker mit denen des Ritters benachbart, wenn nicht gar im Gemenge lagen. Thatsache ift es ferner, daß die Landesberren auch gelegentlich bie niedere Gerichtsbarkeit veräußerten; der Ritter konnte diefelbe erwerben; er erwarb noch dazu das Kirchenpatronat und hatte fo einen Einfluß auf die Besetzung der Bfarreien.

Wenn aber ber Ritter auf diese Weise Grundherr ber Bauern (nicht Sutsherr!), Gerichtsherr, Kirchenpatron geworden ist, so hat er eine obrigkeitliche Stellung erlangt. Der Bauer steht nicht mehr, wie vorher, unmittelbar unter dem Markgrasen, er sieht im Ritter, der bis dahin sein Nachbar war, eine Obrig= seit, deren Macht wohl auch bald auf Regelung von Wald= und Beidenutzung Einfluß übt. Die Bauerngemeinde besteht zwar fort, aber ihr Wirken ist beschränkter.

So wird aus dem nachbarlichen Kriegsmann eine bürgerliche Obrigkeit. Der Kriegsmann hat ein örtlich nicht sehr ausge-Knapp, Preuß. Ngrarpolitik. 1. 8

behntes Herrschaftsgebiet errungen — wobei er aber Kriegsmann mit mäßigem Haushalt bleibt. Grundherr und Gerichtsherr ift er zwar geworden, aber ein großer Grundbessiger ist er noch nicht. Er ist kein sehr begüterter, er ist nur ein sehr mächtiger Mann geworden, dessen Ehre noch immer auf dem Dienst zu Rosse beruht. Es will nicht viel bedeuten, daß der ritterliche Grundherr gelegentlich eine Bauernstelle, die aus Mangel an Erben heimssiel, oder die der Inhaber, um in die auffommenden Städte zu ziehen, um ein Geringes hingab, nun der eigenen Wirthschaft einverleibte.

"Man fing an, die Bauern als Privatunterthanen der Ritter zu betrachten, die nur durch die Mittelsperson des lehern in einem Zusammenhange mit dem Markgrafen (später Aurfürsten) standen. Die Ausdildung dieser Anschauung fällt in das fünfzehnte Jahrhundert und im Ansange des sechszehnten Jahrhunderts ist dies schon zu einem seltstehenden Grundsatz geworden." (Korn.) —

So wäre also bie grundherrliche Stellung bes Ritters erst allmählich erworben worden über bäuerliche Nachbarn, die ursprünglich auf nur markgräflichem Boden zu Erbpacht= oder Erbzinsrecht gesessen.

Man kann sich auch denken, daß der Markgraf feinen Großen, bis zum Ritter herab, gelegentlich sofort die Grundherrschaft über eine Anzahl seiner Bauern verlieh, sodaß der Bezug von Ackerzins und Bede von Ansang an ihnen zur Bestreitung ihres Haushalts hätte dienen müssen: gleichgültig ob dabei auch ein Ackerwerk verliehen worden wäre oder nicht; auch hierbei wäre der Bauer erst nachträglich unter eine kleine Grundherrschaft gerathen. —

Die zweite, gewiß häufigere Entwicklungsart ist aber doch wohl die, daß der Bauer schon von Ansang an einen kleinen Grundherrn hatte<sup>1</sup>). Der Landesderr war umgeben von seinen Großen: Herzöge, Bischöfe, Aebte, Grasen, Ritter standen ihm zu Diensten und es mußte für deren Auskommen gesorgt werden.

<sup>1</sup>) Bergl. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, II 198.

Daher wurden fie mit bedeutendem Grundbefit, je nach der Bichtigkeit ihres Dienstes, belehnt, worauf sich dann wohl etliche Dörfer, besonders flavische, bereits befunden haben mögen; in ber Hauptfache aber kam es darauf an, diese Grundherrschaft erst zu besiedeln, um sie nutbar zu machen, was damals in anderer Beise kaum geschehen konnte. Da ließ nun der Grundherr erst beutsche Ansiehler tommen, die stets unter einem Unternehmer und Führer standen, dem Schulzen, mit dem der herr allein verhandelte. Die vorgefundenen flavischen Dörfer wurden auf beutsche Beise eingerichtet, b. h. es wurden, vielleicht mit Erweiterung bes Landes durch Rodungen, die Fluren nach ber üblichen Beise vertheilt und beutsche Bauern neben den flavischen angeset, wohl auch neue, rein deutsche Dörfer begründet. Der Schulze erhielt einige Bufen Landes, sein Land und die Würde waren erblich, er hatte keine grundherrlichen Abgaben zu zahlen und betam einen Theil der Einfünfte vom Gericht, das gleich zu Anfang ein grundherrliches war. Die Bauern erhielten, je nach ber Zeit, die zur neuen Ginrichtung, besonders zur etwa nöthigen Neurodung, erforderlich war, eine Anzahl Freijahre, nach beren Ablauf sie die an den Grundherrn zu zahlenden Abgaben ent= richten mußten. Das bäuerliche Besitzrecht war minder gut als bas bes Schulzen, und wohl besonders bann, wenn die Befiedelung nicht auf völligem Neuland, sondern auf bereits urbarem, etwa von Slaven früher ichon benuttem Boben stattfand. Da haben wohl früh bereits lassitische Verhältnisse stattgefunden, bas heißt, Anweisung bes Landes zur Nutzung in den verschiedensten, meist dem Lehnrecht nachgebildeten Formen, wohl meist erblich, wenn auch mit einiger Einwirkung des Grund= herrn auf die Erbfolge. Man barf sich wohl auch denken, daß bie im Besitz gelaffenen Slaven zu minder gutem Rechte faßen als die neugekommenen, wohl auch mehr leistenden Deutschen. Die Hauptsache dabei bleibt dies: der Deutsche hatte da von Anfang an einen kleinen Grundherrn und besaß fein Land als ein von demselben verliehenes; er mag wohl wegen des abgeleiteten Befites als börig in gemiffem Sinne gelten, aber von

einer ganz unfreien Stellung ist nirgends die Rebe. Der Grund= herr verlangte, wenn der Bauer wegziehen wollte, einen Gewährs= mann, der ben Hof mit allen darauf ruhenden Lasten übernahm; war ein folcher gefunden, so konnte der Bauer abziehen.

Auch hier kann ber Grundherr eine eigene Landwirthschaft geringen Umfanges betrieben haben, zu welcher vom Bauern geringfügige Dienste ausbedungen waren. In der Hauptsache blieb jedoch das Verhältniß des Ritters zum Bauern das des Grundherrn zu seinen Hintersassen.

Ueberall wird von allen Kennern hervorgehoben, daß der deutsche Kolonist persönlich frei war; als möglich wird hingestellt<sup>1</sup>), daß Leideigenschaft bei den Slaven vielleicht gedräuchlich und so mitunter stehen geblieden sei. Man sollte aber doch die Möglichkeit beutscher Leideigener, die damals im Westen ja undestritten vorkamen, nicht so streng ausschließen; wenn auch die eigentliche beutsche Bauernschaft im Often aus Freien bestand, so konnten doch Leideigene mit herübergenommen und wohl auch gelegentlich mit Land ausgestattet worden sein, wenn auch nicht mit Bauernhufen, so doch mit Grundstücken auf Hossand, die sie dann ganz widerrusslich besessen. Wahr bleidt es aber, daß solche hie und da vielleicht vorgekommene Leideigenschaft mit der späteren Unfreiheit der Bauern außer allem Zusammenhange steht. —

Wie nun auch die Grundherrschaft entstanden sein mag ob nachträglich den Bauern aufgedrungen, ob ursprünglich vom Bauern angetroffen — : jedensalls besteht sie bereits im fünfzehnten Jahrhundert als Regel.

Hierbei ist nun die Frage, wer Eigenthümer sei, meist gar nicht aufzuwerfen, daher auch nicht zu beantworten. Der Markgraf war so wenig Eigenthümer des ganzen Landes, wie es heute ein Landesherr ist: er hatte ein Herrschaftsverhältniß, aber nicht das im Eigenthum liegende, zum Lande. Die Großen trugen Land zu Lehen, was auch wieder nicht Eigenthum ist. Der

1) So von Riebel a. a. D. II 276.

36



Bauer war seinerseits meistens nur belehnt, es genügte ihm, daß die Nuzung auf seine Nachkommen überging, und der Grundherr dachte nur an den Einfluß, den ihm das Recht der Ueberwachung dieser Erbfolge sicherte.

In unferem Sinne Eigenthum schrieb sich wohl nur berjenige Bauer zu, ber seinen Boden selbst urbar gemacht hatte; und so mochte ber Grundherr sich auch wesentlich nur als Eigen= thümer bestjenigen Bodens sühlen, ben er in eigener Wirthschaft hatte ober einmal gehabt hatte (denn es kam auch vor, daß er dies Land wieder weggab).

Für die große Masse des Bobens aber, worauf Bauern saßen, die einen Grundherrn über sich hatten, war der Begriff des Eigenthums gar nicht vorhanden; wie es ja eine bekannte Erscheinung ist, daß Grundstücke nicht immer und nicht überall gerade in der Form des Eigenthums besessen.

Mag nun die Grundherrschaft so oder so entstanden sein, jedenfalls war sie anfangs eine Herrschaft wesentlich über Freie (im Gegensatz zu Leibeigenen) und der Herr war nicht Eigen= thümer alles Landes.

Nun aber vollzieht sich eine tief greifende Aenderung, die um die Zeit der Reformation bereits merklich wird.

Die Kriegsverfassung ändert sich, die Landesherrn ziehen nach und nach geworbene Truppen heran, die Bedeutung des Fußvolkes steigt und der ritterliche Dienst geht zurück. Was soll aus dem Ritter werden, wenn der ritterliche Dienst entbehrlich wird? Giebt er etwa sein Sut auf und dient um Sold? Er behält es vielmehr und wird oft ein unruhiger, den Nachbarn und dem ganzen Verkehr lästiger Mann von rauher Lebensart, sehbe= und beutelustig, eine Landplage, da seinem Thatendrang das gewohnte Ziel entzogen ist; noch öfter aber hängt er das unbeschäftigte Schwert an die Wand und besieht sich seine Felder. Aus dem Kriegsmann wird ein Landwirth.

Früher wäre ihm dies sehr hart geworden; er hätte darin fast einen Schimpf gesehen, so einfach vom edeln Dienst-zu einer gemeinen Beschäftigung herabzusteigen; nun aber fällt es ihm leichter, benn zu seinem Troste bleibt ihm noch Ansehen genug: er hat ja die obrigkeitliche Stellung. Er wird nicht Landwirth schlechthin, er, der schon Grundherr war, wird nun Grundherr mit größerem, dann mit großem, eigenem Betrieb, er wird Gutsherr, wozu er allerdings noch vielerlei braucht.

Vor allem braucht der ritterliche Grundherr nun mehr Land; nicht Ausdehnung seiner Grundherrschaft, sondern Ausdehnung des Gutsbetriebs innerhalb des Herrschaftsgebietes durch neues Land, aber nicht durch neue Rodung. Das Land, das der Ritter seiner Wirthschaft einfügen will und einfügt, ist bisheriges Bauernland. Das Rittergut wächst an, das Bauernland schwindet: so beginnt die große Gutswirthschaft.

Der Erwerb von Bauernland kam allmählich, mitunter wohl widerrechtlich, sehr häufig aber völlig rechtlich zu Stande.

Wie oft kam es im Mittelalter vor, daß große Seuchen, wie der schwarze Tod im dreizehnten und vierzehnten Jahr= hundert, wütheten, wodurch zahlreiche Bauernhöfe ledig wurden; auf diese Weise, oder auch durch die Anziehungskraft der Städte, kamen die Bauern in Abgang und ihre Stellen, wenn neue Be= sezung schwer oder unräthlich erschien, sielen wieder dem Grund= herrn anheim. Dassselbe geschah nun, wenn in Folge von Fehden die Bauernstellen zerstört, die Bauern entlausen waren; oder sollte man die Stellen wüsste liegen lassen, mit Unkraut und Strauch= wert bedeckt und hätten allem Raubzeug einen willsommenen Unterschlupf geboten. Höchstens hätte man sie an andre Bauern "austhun" können, was ja häufig geschah; oft aber erschien es einfacher und zweckdienlicher, sie "einzuziehen".

Also mit unbesetzen Hufen, um sie nicht wüste werden zu lassen, wurde der Anfang gemacht; der Erwerb von besetzen Bauernstellen kam jedoch ebenfalls vor, gewiß oft unter Zu= stimmung der Bauern, etwa auf dem Wege des Kaufs; was aber höchst bezeichnend ist: es gab auch Arten des Erwerds besetzer Stellen ohne Zustimmung des Inhabers.

Das konnte 3. B. burch die sogenannte Relegation geschehen, bas heißt durch die Absetzung widerspenstiger Bauern. In der Mark hat der Kurfürst Joachim II. 1540 "denen von Adel" ge= stattet, ungehorsame "muthwillige" Bauern zu relegiren, jedoch die Stellen derselben nach Würdigung dessen, was sie gelten, zu bezahlen. Das ist also zwangsmäßige Auskaufung, wobei der Bauer mit dem erhaltenen Gelde abzieht.

Gine ähnliche Art ber Enteignung wird von ben Kurfürsten Joachim II. und Johann Georg (1540 und 1572) für den Fall gestattet, daß der Gutsherr die Bauerngüter "selbst bewohnen", das heißt wohl dem Gute, das er bewohnt, einverleiben will:

"Da die von Adel in unserem Kurfürstenthum sich auf einen alten Gebrauch bezogen haben, daß ihnen zu ihrer Gelegenheit freistände, einige Bauern auszukaufen, soll ihnen fortan solches auch freistehen, wenn sie der ausgekauften Bauern Güter selbst bewohnen wollen; doch sollen sie den Bauern, welche sie auskaufen wollen, ihre Güter nach Würdigung, was sie gelten möchten, bezahlen."

Der Gutsherr durfte aber so nur seine eigenen, nicht etwa fremde Bauern auskaufen, und nur soviele, als er zur Herrichtung seines abligen Hofes für erforderlich hält; der Gutsherr muß etwa auftretende Mitbieter mit seinem Angebot wenigstens erreichen, die Gemeindelasten der Stelle übernehmen und die Entschädigung an den Ausgekauften baar bezahlen.

Das Verfahren wurde von den römisch= rechtlich gebildeten Juristen als Expropriation aufgefaßt; zwar war kein Staatsinteresse im Spiel, aber der Ritter war ja Obrigkeit; des Ritters Privatinteresse wurde als obrigkeitliches Interesse hingestellt!

Daß der Bauer ein Kaufgeld erhält und die Hofwehr (die Ausstattung des Hofes mit Ackergeräth und Rieh) mitnimmt, zeigt ein gutes Besitzrecht an; ob dasselbe Erdzinsrecht oder erb= lich=lassitisches Recht gewesen sei, ist gleichgültig. Für die volks= wirthschaftliche Betrachtung genügt es, festzuhalten, daß es jedensfalls ein erbliches Besitzrecht war<sup>1</sup>). —

hat nun der Sutsherr mehr Land, so will dies Land auch bewirthschaftet sein. Der Gutsherr braucht zum Land auch Leute, die für ihn arbeiten, er braucht Dienste. Und so wenig er das Land, das er braucht, nur im freien Verkehr durch Raufen erwirbt, so wenig verschafft er sich die Dienste durch freies Dingen: er zwingt vielmehr, die in seiner Gewalt sind.

Von den beiderlei Zwangsdiensten (nämlich der heranwach= fenden, noch unangeseffenen Bauernkinder als Gefinde, und ben eigentlichen von der Bauernstelle zu leistenden Frohnen) sind ficher die Frohnen älteren Ursprungs. Daß diefelben stets ober auch nur vorwiegend aus dem bäuerlichen Bagendienst, ber früher bem Landesherrn gebührte, sich entwickelt haben, braucht man nicht anzunehmen: sie entstehen vielmehr ganz einfach in älterer Zeit als kaum fühlbare Mehrbelastung ber Bauernstellen, indem bas noch kleine Ritteraut die wenigen Hofdienste, die es braucht, auf die aroke Babl der vorhandenen Bauern vertheilt. Der Bauer, ber fehr viel lieber etwas von feiner überflüssigen Zeit und Kraft hingiebt als von feinen Früchten oder feinem wenigen Selde, mag wohl dafür einen Nachlaß seines Acterzinses erhalten haben; denn es schwinden die Geld= und Fruchtleiftungen, offen= ) bar im Zusammenhang mit den zunehmenden Frohnen, sichtlich

<sup>1</sup>) In der Abhandlung von Korn, der wir im Obigen wieder bantbar folgen, wird der Laßbesitz stets dem erblichen Besitz gegenüber gestellt, also der Ausdruck Lasses auf in dem beschränkteren Sinne gebraucht, sodaß der erbliche Aulturbauer des Allg. Landrechts, den wir als erblichen Lasses der erbliche Kulturbauer des Allg. Landrechts, den wir als erblichen Lasses wird aber in Korns Abhandlung nicht vom Erbzinsmann unterschieden. Das Allg. Landrecht unterschiede den Erbzinsmann vom erblichen Kulturbauern. Ohne einen strengen Beweis führen zu können möchte ich annehmen, daß Erbzinsmann nur der Bauer wurde, welcher sich auf neugerodetem Boden niederließ. War ber Boden bereits urbar und gehörte derselbe einem Frundherrn, so scheint mir der barauf angesiedelte Bauer erblicher Rulturbauer geworden zu sein.

Bie Korn für Brandenburg, so hat Ferdinand von Bilow in seiner Geschichtlichen Entwicklung der Abgabenverhältniffe in Pommern und Rügen, 1843, besonders S. 207 ff. für die genannte Provinz Vortreffliches geleistet.

40

babin: wogegen ber Bauer sich zu sträuben gar keinen Grund | Noch heute hilft der Bauer zu Wegebauten ober anderen batte. Semeinbezwecken lieber mit feinem Gespann und mit der hand. als daß er Gelb bezahlt, damit folche Arbeiten von der Gemeinde in Verbung gegeben werben können. Und der Gedanke, die Hofbienste ben Bauern zuzumuthen, lag um so näher, da in älterer Reit die kleinen Leute — die Häusler und die Bühner — weit feltener waren und ganz landlose, nur auf ihre Arbeitskraft an= gewiesene Leute beinahe fehlten. Dem Bauern wurde die Sache auch baburch leicht und beinahe selbstverständlich, daß er mit Wagen, Pflug und Egge nicht weit fahren mußte, um den Acter feines Ritters mit zu bestellen: die Aecker der Bauern und des Ritters lagen ja auf berfelben Flur im Gemenge und die Zeiten fowie bie Art ber Bestellung waren in Folge dessen beiden Acterarten gemeinfam. So sest also ber Anfang bes Frohnbienstes 1 feine besondere Gewalt voraus.

Anders wird freilich das Bild, nachdem das Rittergut auf Roften der Bauern mehr angewachsen ist: weit mehr Hofdienste werden erforderlich und eine verkleinerte Jahl von Bauernstellen nuß dieselben leisten. Num erst wird es dem Bauern schwer und der Streit ist nicht, ob der Bauer überhaupt dienen soll, sondern nur, ob er jede Steigerung der Dienstlast sich gefallen lassen muß. Der Ritter verlangte das als selbstverständlich; die Gerichte, in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, nahmen an, daß nur gemessen (oder "gesete") Dienste zu leisten seien. Der Landesherr, den Landständen zu Gefallen, und sich der Behauptung, als wenn dies von Alters her so gewesen sei, anschließend, spricht sich gegen die Bauern aus, indem er theils hohe gemessene, theils überhaupt ungemessene Dienste billigt (Korn S. 34).

Erst auf diese Weise und erst um jene Zeit (1550) wird der "ägyptische" <sup>1</sup>). Dienst zur Plage des Landvolks. In der That, was hätte denn früher der Ritter, ehe er großer Landwirth war, mit starken Frohnen anstangen sollen?

1) Bergl. II 44.

Indessen ist auch hier zu beachten, daß nicht etwa durchweg ungemessene Dienste üblich wurden; sie kamen nur neben ge= messenen vor, in dem Grade, wie sich das Rittergut an einem Orte mehr, am andern weniger ausdehnte.

Bas den Gesindedienst der heranwachsenden Bauernkinder betrifft, jo war auch diefer zunächst häufig nur thatsächlich vorhanden: denn es lieat nabe, daß die auf der Bauernstelle ent= behrlichen Rinder beim Gutsherrn als Knechte und Mägde ein= Später, als bie Bauernstellen geringer an Zahl wurden, treten. verlangte der Ritter geradezu biesen Eintritt, und gewiß meist mit Erfola. Noch später, und zwar wiederholt vom Jahre 1527 an bis 1572, wird von den Kurfürsten anerkannt, daß die Guts= herrschaft das Recht habe, unter Umständen jenen Gintritt zu verlangen. Es heißt ba in väterlichem Tone: "welche Unterthanen in unferem Lande Kinder haben, beren sie felbst nicht zu ihrer Arbeit bedürfen und die sie zu Diensten bringen wollen, follen diefe vor allen andern ihrer herrschaft zu Diensten anbieten und gönnen um billigen Lohn" — woraus dann der wirkliche, d. h. ber unbedingte Zwangsgesindedienst fich bald, aber boch erst vom Ende des sechzehnten Jahrhunderts an, entwickelte. Ursprünglich lag derfelbe im Unterthanenverhältniß keineswegs. —

Wenn aber nun der Bauer, unter dem Druck der Frohnen und des Gesindedienstes seiner Kinder, einsach abzog? Dann allerdings war dem Gutscherrn die ganze Grundlage seiner Wirth= schaft zerstört. Der Abzug mußte also verhindert werden, um die Dienste aller Art zu sichern.

Sehr einfach war es, dem Bauern überhaupt den Abzug zu unterfagen, die Freizügigkeit zu nehmen. Er durfte sich anderswo nur dann niederlassen, wenn er einen Entlassungsschein von seinem Gutscherrn vorwies, d. h. wenn der Gutscherr ihm schriftlich die Erlaubniß gab — die aber nicht leicht gegeben wurde! So wird es angeordnet in den märkischen Landtagsrezessen von 1536, 1538, 1589, 1572, 1602, in benen zugleich den Einwohnern eines Dorfes verboten wurde in andern Dörfern oder in Städten Grundsftücke zu besitzen. Run war der Unterthan wirklich an die

Scholle gebunden! Der Ritter war mehr als Obrigkeit bes Bauern; er war zugleich der Herr von Hörigen, er war der Gutsherr, der mittels der Zwangsarbeiten seiner hörigen Bauern seine Landwirthschaft betrieb; die Gutsunterthänigkeit war sertig: sie hat ihre Ausbildung erst vom sechzehnten Jahrhundert an gefunden.

Der Ritter ist nicht mehr Kriegsmann; er ist Grundherr, baneben Gerichtsherr und Patronatsherr, was er auch bleibt; und hat endlich als Gutsherr einen gewerblichen Großbetrieb, zu welchem Zwecke er den ursprünglich nur seiner obrigkeitlichen Gewalt untergebenen Bauern die Zwangsarbeit auferlegt hat, die sich nur bei Unsreiheit der Bauern durchführen läßt.

Bie die Landesherrn, folange sie Markgrafen und dann Rur= fürsten waren, eine solche Entwicklung ruhig mit ansehen konnten, erklärt sich wohl daraus, daß sie fehr froh waren, den Landadel zum landwirthschaftlichen Gewerbe übergehen zu sehen, bamit Ruhe und Ordnung entstand. Das konnte freilich nur durch einen bis dahin unerhörten Druck auf die Bauern geschehen -- aber was lag an den Bauern, mochten sie ihrem Junker gehorchen wie der Junker dem Rurfürsten. So trat also der Landesherr und besonders Joachim I. ganz auf die Seite des Landadels, und wenn die Klagen der Bauern zu ihm brangen, dann wollte er, daß mit der Klage des Bauern zugleich die Antwort des Ebelmanns gehört werde (1527). Seine Nachfolger verordneten dann gar (1540 und 1572), daß der Bauer, wenn er seines Rlagens gegen seine Herrichaft nicht genugsam Ausführung thäte, mit dem Thurme bestraft würde. Wobei es dann aller= dings tröftlich ift, daß damals die Landesherrn nicht entfernt im Stande waren, ihren Willen durchzuseten - bas Prozejfiren der Bauern behielt trop aller Erschwerungen des Rechtsweges jeinen Lauf. -

Im westlichen Deutschland, und besonders im Süden, hat der Druck des Grundherrn auf die Bauern bekanntlich zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts ebenfalls eine unerträgliche Höhe erreicht; ber deutsche Bauer in den alten Ländern wird unruhig,

bie tieffinnigen Gebanken ber Kirchenreformation ergreifen ibn. und mertwürdige Ahnungen von einem Reich unter bem Raifer breiten sich aus. Es fammelt sich der helle und der dunkle Baufe. bie sich brohend über die Gegenden des Schwarzwalds und Odenwalbs baberwälzen und in den zwölf Artikeln ihre Beschwerben Wie treuherzig flingt ihre Klage über den beschränkten aufstellen. Genuß des Waldes und über den Wildschaden: "Es ist bisher Brauch gewesen, daß kein armer Mann - fo nannte fich ber Bauer — Gewalt gehabt hat, das Wildpret, Seflügel, oder Fische im fließenden Basser zu fangen. Auch hegt in etlichen Orten die Obrigkeit das Wild, uns zum Trutz und mächtigen Schaden, weil wir leiden müffen, daß uns das Unfere, was Gott bem Menschen zu Rutz hat wachsen lassen, die unvernünftigen Thiere zu Unnut muthwillig verfressen, und wir follen dazu Wir sind auch beschwert der Beholzung halb, stillschweigen. benn unfere Herrschaften haben sich die Hölzer alle allein zugeeignet, und wenn ber arme Mann etwas bedarf, muß er's ums doppelte Geld taufen."

An die Klagen über die Grundherrschaft reihen sich die über die Sutsherrn: "Es ist unsere harte Beschwerung der Dienste halb, welche von Tag zu Tag gemehret werden und täglich zunehmen. Wir begehren, daß man darin ein ziemlich Einsehen thue und uns dermaßen nicht so hart beschwere, sondern uns gnädig hierin ansehe, wie unsere Eltern gedient haben. Wir wollen uns von der Herrschaft nicht weiter beschweren lassen, sondern wie es eine Herrschaft ziemlicher Weise einem verleiht, also soll er es besützen laut der Vereinigung des Herrn und des Bauern."

Solche Forderungen, die, wie Ranke fagt, eigentlich über das dem gemeinen Menschenverstand nahe liegende nicht hinaus= gehen, wurden erhoben und auf bäurisch=rohe Weise geltend ge= macht. Die Schlösser wurden erstürmt und verbrannt, die Herren todtgeschlagen, dis die herrschenden Mächte sich vereinigten und Gewalt mit Gewalt dämpften.

Von folchen Vorgängen ift im östlichen Deutschland fast

nichts bekannt 1); ber Bauer blieb ruhig und kein Ausbruch ber Wuth setzte bem Fortschreiten ber Gutscherrlichkeit Grenzen. —

Die Ausbreitung des Ritterackers auf Kosten des Bauernlandes und die zunehmende Unfreiheit der Bauern sind zwei mit einander eng verbundene Erscheinungen, neben denen noch eine dritte herläuft: an sehr vielen Orten verschlechtert sich im Laufe der Zeit das bäuerliche Besitzrecht von einem erblichen zu einem unerblichen, nicht allgemein, aber doch sehr häufig.

Daß es im Anfang gar keine unerblichen Lafsiten gegeben habe, soll keineswegs gesagt sein: sie mögen stellenweise vorgekommen sein; bagegen ist sicher, daß z. B. in Pommern ursprünglich die Unerblichkeit nicht die Negel bilbete, was doch im 18. Jahrhundert der Fall war. Es fragt sich nur, wie die Unerblichkeit so erstaunlich weit um sich griff.

Ein ziemlich frühes Auftreten der Unerblichkeit ist das bei Bauernstellen, die auf Ritteracker errichtet sind. Es erklärt sich etwa auf folgende Weise:

Das noch jugenbliche Rittergut ist nicht unter allen Umständen durch Auffaugung benachbarter Bauerngüter stets weiter gewachsen. Es sind wohl Verhältnisse benkbar, unter denen die eigene Wirthschaft des Ritters sich einschränkt, ohne daß der Umfang des rechtlich dazu gehörigen Bodens abnimmt: der Ritter überläßt beispielsweise, wenn er seine Wirthschaft verfleinern will, einen Theil des Ackerbodens an benachbarte Leute, damit dieselben sich darauf Bauernwirthschaften einrichten; oder der Ritter thut dasselbe mit überslützigem Weidelande. Das so an Bauern ausgethane oder verheuerte Land wird dann oft von

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) In Oftpreußen jedoch kam es 1525 ebenfalls zu einem Bauernaufruhr; unter ben Gründen wird angeführt: das übermäßige Scharwerk, welches durch die Verwüftung vieler Dörfer im Kriege für die noch vorhandenen Bauern start vermehrt wurde; ferner die Verwüftungen der Felder durch das Wild. Vergl. J. Voigt, Geschichte des Bauernaufruhrs in Preußen im Jahre 1525, in den Preuß. Provinzialblättern, Vd. 3 (1847) S. 1 ff. — Ob vielleicht deswegen in Samland keine Erbunterthänigkeit bestand? Vergl. oben S. 22 Anmerkung 3.

ihnen nach verjährter Zeit als "Eigenthum", b. h. wohl als erblicher Besit (gleichgültig ob als erblicher Laßbessis oder als Erbzinsbessis) angesprochen. Der Ritter hingegen, dem die Ueber= lassung vielleicht wieder leid wird, möchte dem bäuerlichen In= haber fündigen und behauptet daher, der Bauer sei nur unerb= licher Lassit gewesen, dem man fündigen dürfe.

Diese Auffassung der Ritter wird in den Landtagsrezessen von 1550 und 1572 landestherrlich gut geheißen (Korn a. a. D. S. 22 ff.).

Somit wäre ber unerbliche Laffit besonders da zu finden, wo Ritteracker an Bauern ausgethan worden war — was gewiß nur in den seltensten Fällen geschah. Doch bereitet sich so schon früh die Grundlage für die Nechtsanschauung vor, als seien überhaupt die gutscherrlichen Bauern stets auf ursprünglichem Eigen= thum des Ritters angesiedelt oder, wie man zu sagen pflegt, "angesett" — und nicht auf Boden, der vielleicht ursprünglich überhaupt keinen Grundherrn hatte; oder der, wenn auch einen Grundherrn, doch sicher keinen Eigenthümer im heutigen Sinne hatte.

Es mochte wohl der Einfluß des römischen Rechts (im sechzehnten Jahrhundert besonders) diese Auffassung bestärken, wonach sich der Grundherr als Eigenthümer nicht nur seines Hoflandes, sondern des ganzen Herrschaftsgedietes fühlte und den Bauern zunächst theoretisch nur ein Nutzungsrecht an fremdem Eigenthum zugeschrieben wurde. Dies Nutzungsrecht war freilich vorläufig in der Regel noch ein erbliches; aber ein schlimmer Umstand bereitete den Umschwung vor. Die von Bauern an den Grundherrn zu entrichtenden Abgaben insgesammt, welches Ur= sprungs sie auch waren, wurden schon seit dem 14. Jahrhundert mit dem Ausdruck Pacht bezeichnet. So hieß jedoch ebenfalls das, was der Pächter im römisch-rechtlichen Sinne seinen Verpächter jährlich zahlte, und da diese Pacht meist ein zeitlich begrenztes Verhältniß bedeutet, schloß man — allerdings höchst gewalt= sam, eigentlich nur durch Vermittlung eines Vortspiels — auf die

46

zeitliche Begrenztheit der bäuerlichen Nutzungsrechte auch in den Fällen, wo von früherem Ritteracter nicht die Rede war<sup>1</sup>).

Nicht als ob baburch nun alle Bauern in unerbliche Lassiten und zwar in solche, benen man kündigen konnte, verwandelt worden wären. Es blieb vielmehr der erbliche Besitz des Bauern vielsach anerkannt, nur wurde anderwärts auch häusig die Un= erblichkeit Regel. Und dies um so leichter, als es sich ja nur um die rechtliche Aufsassung, nicht um die thatsfächliche Bererbung handelte. Denn wie bekannt, hat bis zur neuesten Zeit auf unerblich = lassitischen Gütern thatsfächlich Erbsolge stattgefunden, nur das der Erbe dieselbe nicht erzwingen konnte.

Gründe wirthschaftlicher Natur waren aber allerdings gegeben, um die Erblichkeit zu untergraben. Dieselbe hätte wohl underührt weiter bestanden, wenn der Ritter nur Nachbar bes Bauern gewesen wäre. Aber nachdem er Gutscherr geworden war, war der Bauer sein Arbeiter geworden. Somit war es dem Herrn nicht gleichgültig, wer auf der bäuerlichen Stelle nachfolgte. Allerdings, auch solange der Ritter nur Grundherr war, mußte er darauf achten, daß die hörigen Bauernstellen ihre Abgaben leisteten, denn davon lebte der Grundherr; jedoch waren diese Abgaben gering, wurden also leicht geleistet und gaben zu tieseren Eingriffen in das Rechtsverhältniß weniger Anlaß. Da=

1) Die obige Darstellung, bei welcher Korns vorzügliche Abhandlung mit benutt ift (a. a. D. S. 22 ff.), weicht im einzelnen von berselben ab. Runächst, ba Ritter- und Bauernäcker auf ber gleichen Feldmart lagen, find bie Bauernäcker nicht an ihrer Lage auf der "alten bäuerlichen Dorffeldmart" ertennbar; die Ritteräder find nur durch die Bugehörigkeit zur Bofwirthschaft und später burch bie baran fich fnupfende Steuerlosigkeit tenntlich. 3weitens, ob ursprüngliche Erbzinsgüter ober nur ursprüngliche erbliche Rulturbauerngüter (wie ich annehme) zu fündbaren Gütern geworden find, laffe ich (vergl. oben S. 40 Anmertung 1) bahingestellt. Drittens: bas Bortspiel mit "Pacht" scheint mir nur für Unerblichkeit und Kündbarkeit, nicht für die Verwandlung in Zeitpacht erheblich zu fein, soweit das 16. Jahrhundert in Betracht kommt: benn bamals war bäuerlicher Zeitpacht fehr wenig verbreitet und es handelte fich zunächft noch darum, bas erbliche in ein unerbliches, bas unerblich-lebenslängliche in ein beliebig fünbbares Rutzungsrecht zu verwandeln. Wie die bäuerliche Zeitpacht entstand, wird fic weiter unten finden.

gegen, als der Gutsherr ben Bauern immer steigende Arbeitsleistungen aufbürdete, lag die Sache anders; je mehr Frohnen, desto mehr kam die bäuerliche Wirthschaft in die Enge, besto schwerer wurde es dem Erben sie anzutreten, desto genauer mußte der Gutscherr barauf sehen, daß nur ein leistungsfähiger Erbe antrat. Daher gutscherrliche Auswahl unter ben Erben.

Ging aber die Bauernstelle sichtlich zurück und wurde ber Inhaber unfähig zu leisten, was er — besonders an Frohnen schuldig war (man nannte dies bei den gelehrten, mit der lateinischen Sprache vertrauten herrn "Brästanda präftiren"). fo war beim Gutsherrn die Auskunft eine schleunige: er ver= flagte nicht etwa den Bauern und trieb es, um seine For= derung an Diensten einzutreiben, bis zum gerichtlichen Verfauf ber Stelle an einen leistungsfähigeren Andern; jondern fagte fo: ber Bauer ist der Dienste wegen da; er ift feiner Bestimmung nach mein Arbeitsmann; biefe Bestimmung erfüllt er nicht, also wird er abgeset - bie damalige Form für Entlassung. Menn bie Gerichte ben Bauern unzugänglich find, läßt sich leicht eine folche Auffassung bes Verhältnisses gewohnheitsrechtlich zur Geltung bringen, um so mehr, ba ja der Gutsherr natürlich nur fo weit ging, wenn es von feinem Intereffe geboten war, und feineswegs aus Muthwillen an dem bäuerlichen Besitzrecht rüttelte.

So wird aus erblichem Besitz ein Besitz mit beschränktem Erbrecht, dann ein solcher ohne Erbrecht aber mit thatsächlicher Nachfolge der Kinder in den meisten Fällen; und dieser Besitz wird nur, wenn der Inhaber untauglich ist, vom Gutscherrn auf= gesagt; der taugliche Inhaber dagegen wird lebenslänglich darauf gelassen.

Es ist ganz feststehend, daß die Lehnschulzengüter in Schlefien, die Freischulzengüter in Vommern, überhaupt die Schulzengüter im 18. Jahrhundert stets ein weit besseres Besitzrecht haben, als die etwa bereits unerblich gewordenen Bauern ihres Dorfs. Ob das aus den Zeiten der ersten Verleihung stammt? Oder ob es nicht daher kommt, daß der Gutscherr wohlweislich ben Schulzen, der ja auch nie Frohndienste zu leisten hatte, schonte,

um in ihm einen sicheren Bundesgenossen zu haben, wenn die bäuerlichen Rechte herabgedrückt wurden? Jedenfalls dürfte ein Schulze, der unter der Verschlechterung nicht selber litt und deffen Abstand von den Bauern sich vielmehr vergrößerte, ein nicht übel gewähltes Werkzeug gewesen sein. —

Somit hat erft das 16. Jahrhundert die neuere Gutsverfaffung völlig vorgebildet: das Nittergut wächst, durch Heimfall erledigter, oder durch Auskaufen, oder endlich durch "Legen" befetter Stellen; der Bauer wird, damit er sich der Arbeit für den Gutsherrn nicht entzieht, unfrei; er wird, weil seine Arbeiter= eigenschaft vor allem interessirt, auch in seinem Besitzrechte herab= gedrückt, damit unter allen Umständen ein frohnsähiger Bauer auf der Stelle sitze.

## § 3. Neuere Geschichte.

Im folgenden Jahrhundert ist der dreißigjährige Krieg für die Entwicklung der gutscherrlich-bäuerlichen Verhältniffe von hoher Bedeutung. Er hat unzählige Bauern zum Sturz gebracht, von haus und hof vertrieben. Da wurden von neuem, und in reichlichstem Maße, Bauernstellen frei, die dann in den Steuerrollen als wüste Hufen erschienen und lange so weiter geführt wurden. Hier nun bot sich dem Gutscherrn eine reiche Gelegenheit, ein= zugreifen.

Gewiß ist ein großer Theil ber unbesetzen Stellen zum Rittergute eingezogen worden; aber es liegt auf der Hand, daß dies nicht mit allen geschehen konnte. Zuwachs an Land wurde leicht zur Verlegenheit, wo es dergestalt an Leuten fehlte, die, schon um den Fortbetrieb der alten Wirthschaft zu sichern, weit= aus wichtiger waren. Der andre Theil der unbesetzen Hufen<sup>1</sup>) wurde theils an kleinere Leute, Kossathen, Büdner und Käthner, ausgethan, um von ihnen Handdienste auszubedingen, theils den noch bestehenden Bauern zugelegt, um ihre Wirthschaft so zu er= weitern, daß sie desto mehr Spanndienste leisten konnten; theils

<sup>1)</sup> Bergl. II 87 ff. von den müften hufen. Anapp, Preuß. Agrarpolitif. 1.

an neu anzussestende Bauern vergeben, die dann, um überhaupt bie Wirthschaft beginnen zu können, vom Gutscherrn mit Hofwehr ausgestattet wurden. Der kostbar, weil selten gewordene Bauer mußte mit um so strengeren Banden an das Gut gefesselt werden, und der unerblich-lassistische Besitz verstand sich wohl da von selbst, wo die Verleichung durch den Gutscherrn und zu dessen Von selbst, wo die Verleichung durch den Gutscherrn und zu dessen Von selbst, wo die Verleichung durch den Gutscherrn und zu dessen von selbst, wo die Verleichung durch den Gutscherrn und zu dessen Vehr und mehr konnte es in Vergessensten, wenn ursprünglich der Bauer dagewessen; nun erschien der Gutsherr als der ältere Inhaber des Bodens und der Bauer war überall von ihm angesetzt; und zwar angesetzt, nicht damit es Bauern gebe, sondern nur, damit wieder Arbeitskräfte da seien.

In diese Zeit paßt vorzüglich der Rechtssatz: jeder Unterthan ist schuldig, auf Verlangen des Gutscherrn einen Bauernhof zu übernehmen; sowie der andre: kein unterthäniger Lassit darf sein Gut aufgeben. Das Gut ist dem Bauer durch die Rechtsordnung aufgezwungen, damit der gutscherrliche Betrieb weiter gehen kann.

Wir haben also in der Hauptsache noch den Frohnbauer, und neben demselben in größerer Zahl als früher die kleinen Leute als die Arbeitskräfte des Gutsherrn zu denken; letztere jedoch in der Regel mit einem ihre Haushaltung stützenden Besitz versehen, wie es bei dem eingetretenen Menschenmangel und Bodenüberfluß fast selbstverständlich war.

Es scheint, daß nach dem dreißigjährigen Krieße das Bauernlegen stetig weiter um sich griff; sicher war es am Ansange des 18. Jahrhunderts allerwärts, auch auf den königlichen Domänengütern, noch im Gange, wie man aus dem Bericht des Herrn von Luben an den König (datirt aus Kleve den 14. Okt. 1710) deut= lich erkennt<sup>1</sup>). Die Verwaltungsbehörden, heißt es da, sind keines= wegs geneigt, die königliche Absicht, daß die Unterthanen geschont werden sollen, zu verwirklichen; daher pslegen die Vornehmsten



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. R. Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur, Erster Theil (1878) S: 212.

im Lande die besten Necker, Wiesen und Holzungen zu ihren Rittergütern und Vorwerken einzuziehen und das Land sogar frei von der darauf ruhenden Kontribution (Grundsteuer) zu machen, was ihnen oft gelingt, wenn sie selbst in der Verwaltung Stellen haben. Auch besetzen sie die wüsten Feldmarken nicht mit Unterthanen, sondern machen Vorwerke daraus und legen die nöthigen Dienste den übrig gebliedenen Bauern auf, zu deren vollkommenem und ewigem Ruin. Oder wenn ja einmal neue Unterthanen darauf gesetzt werden, so werben diesen hohe Pächte, Dienste, Zinsen, Einquartirungslast und bergleichen auferlegt, daß die Leute kaum ihr Leben erhalten können, sodaß die Unterthanen, die vorher schon arm waren, noch ärmer werden und endlich gar davon gehen müssen.

Es ist kein Zweifel, daß der damalige Bestand an Bauern noch bedeutend verringert worden wäre, wenn nicht von Anfang des 18. Jahrhunderts an die preußischen Könige sich ein Ziel gesetzt hätten, das den Kurfürsten aus demselben Hause noch ganz fern geblieden war: das Ziel, womöglich wieder die Zahl der Bauern zu vermehren, jedenfalls aber die Zahl der Stellen und den Umfang des dazu gehörigen Landes von nun an durch Maß= regeln der Sesegebung sestzuhalten.

Der Inhalt dieser Gesetzgebung läßt sich kurz als Schutz bes Bauernlandes und des Bauernstandes bezeichnen: des Bauernlandes, damit es nicht weiter den herrschaftlichen Gütern, seien es nun Privatgüter oder Domänengüter, einverleibt werde; des Bauernstandes, damit für ihn stets die Zahl der Stellen minbestens ebenso groß bleibe, weshalb es auch verboten war, Bauerngüter zusammen zu schlagen, das heißt aus mehreren Bauerngütern eins zu machen.

Man beachte, daß dies, wenn wir es auch kurz als Bauernschutz bezeichnen, doch keineswegs ein Schutz des einzelnen Bauern in seinem Besitze war. Ob dieser ober jener Bauer auf der Stelle saß, war für die hier zu betrachtende Maßregel gleichgültig, wenn nur die Stelle besetzt war. Die Maßregel war polizeilich, sie wurde aus Gründen des gemeinen Wohls ergriffen; sie war aber nicht privatrechtlich.

Nicht als ob die Regierung nun überhaupt den privatrechtlichen Schutz der Bauern, soweit ein solcher bestand, von sich gewiesen hätte; dies that sie keineswegs; wie aber die Versaffung einmal war, konnte die Regierung ihr Ziel viel schneller erreichen, wenn sie sich mit jener polizeilichen Maßregel vorläufig begnügte, denn es gab viele gutscherrliche Bauern, die mit Hülfe des damals gültigen Privatrechts gar nicht zu schützen waren. Ueberall nämlich, wo (wie z. B. in Pommern) der Grundsatz galt, daß man dem unerblichen Lasssten unter Umständen auffündigen könne, war mit privatrechtlichem Schutze durch die Gerichte nichts auszurichten. Verlangte aber die Regierung polizeilich die Wiederbesetzung der Stelle, so war zwar dem einzelnen Bauer nicht, wohl aber dem Bauernstande und Bauernlande einigermaßen geholfen.

Nuch trat die polizeiliche Maßregel ein, gleichgültig ob das Einziehen oder Zusammenschlagen von Bauernstellen privatrecht= lich gerechtsertigt war oder nicht: es war nicht nur und blieb verboten, auf ungesetzliche Weise, sondern es war ebenso verboten, auf privatrechtlich = gesetzliche Weise Bauerngüter dem herrschaft= lichen Gute einzuwerleiden oder sie zusammen zu schlagen, etwa durch Kauf, mit voller Entschädigung und klarer Zustimmung des bisherigen Inhabers.

Die Ebikte, worin der Grundfatz des Bauernschutzes ausgesprochen wird, sind ziemlich zahlreich, denn sie konnten nicht sofort zu voller Wirksamkeit gelangen. Wir übergehen die Edikte vom 22. November 1709 und vom 29. Juni 1714, und wenden uns den späteren ähnlichen Inhalts zu<sup>1</sup>).

Im letzten Regierungsjahr Friedrich Wilhelms I. erging unterm 14. März 1739 der bekannte Befehl: "daß kein Landes= vasall, von denen Markgrafen an dis auf den geringsten, er sei wer er wolle, einen Bauern ohne gegründete Raison und ohne

1) Bergl. II 33 ff.

den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe werfe". In ber leidenschaftlichen Sprache zittert der Nerger des Königs über seinen Verwandten, den Markgrafen von Schwedt, nach. Sogleich erhob sich der Adel in Oftpreußen zum Widerstand, und führte unter anderem an, daß auf den königlichen Domänen ganz die= selbe Wirthschaft mit dem Bauernlegen getrieden werde. In der That gelang es den Vorstellungen des Adels in Oftpreußen offendar weil die Herrn im Generaldirektorium ähnlich dachten —, dem Beschl des Königs die Spize abzubrechen: wenn der Guts= herr keinen geeigneten neuen Wirth auftreiden könne, so sei es gut.

Merkwürdig ist der Versuch Friedrichs II., im Jahre 1748 in Vommern die Biederbesetzung der wüften Bufen und die Theilung zu großer Bauernstellen durchzuseten 1). Beides geht über die oben geschilderten Ziele des Bauernschutzes weit hinaus. Die Biederbesetzung wüster Hufen bedeutet nicht Erhaltung des jetigen, sondern Wiederherstellung des früheren Besitztandes ber Bauern: die Theilung zu großer Bauernstellen bedeutet nicht Grhaltung, sondern Vermehrung ber Zahl ber Stellen. Beides Denn bei näherem Zusehen ergab sich, daß bie aelana nicht. wüften hufen in Wirklichkeit längft nicht mehr unbenutztes Land waren; sie waren nur nicht mehr mit besondern Bauern beset; aber war entweder andern Bauernstellen zugelegt bas Land ("stekte unter den Bauern") oder herrschaftlichen Ackerwerken längst einverleibt; man konnte gar utcht daran denken, diesen Zusammenhang nun wieder rückgängig zu machen. Was aber Die Zerschlagung der zu großen Bauernstellen betrifft, so war schon der Grund sehr auffallend und zeigt, wie der König damals nur an feine Soldaten dachte; er meinte, wenn bie Bauernföhne, aus dem Heer austretend, wieder aufs Land zurückfehrten, wäre es nicht übel, wenn diejenigen, deren Bäter recht große Bauernhöfe hätten, davon sogleich durch Abbau einen Theil erhielten, damit sie sich desto leichter niederlassen könnten. Aber es gab

1) Bergl. II 37 ff.

erstens wenige Bauern von so großem Besit; und zweitens wäre bies boch ein höchst gewagter Eingriff gewesen: kurz, auch bies unterblieb.

Der König begnügte sich vielmehr nun, mit dem Bauernschutze, wie er oben geschildert ist, Ernst zu machen; die früheren Ebikte hatten das Bauernlegen vor allem beklagt und die Hoff= nung ausgesprochen, daß dies künftig unterbleibe; dann war zwar ein wirkliches Verbot erlassen worden, aber die strenge Handhabung hatte geschlt. Friedrich der Große hat das Verbot erneuert und die strenge Handhabung hinzugesügt, zuerst für Schlessen und dann überhaupt fürs ganze Königreich 1749<sup>1</sup>), sodas von da an der polizeiliche Bauernschutz gesichert erscheint.

Aber selbst unter Friedrich dem Großen leistet die Ver= waltung noch nicht entfernt das, was der König verlangt. Wieder war es in Ostpreußen, daß das Geset von 1749 gänzlich in Vergessenheit gerieth, und zwar dis zum Ende des Jahr= hunderts und darüber hinaus. Niemand bemerkte diesen Fall, dis im Jahre 1806 die ostpreußische Kriegs= und Domänen= tanuner dahinter kam. Es blieb nichts übrig als für den Be= stand der Bauerngüter ein weit späteres Normaljahr, 1772 statt 1749, sestzusen und für alle Uebertretungen Amnessie zu ertheilen (am 31. Mai 1806)<sup>2</sup>).

Nach dem siebenjährigen Krieg, 1764, hat dann der König mit dem größten Ernst das Verbot durchgeführt, sowohl in Schlessen als in den andern Provinzen, und wie früher Herr von Münchow, so stand ihm in Schlessen nun Herr von Schlabrendorff zur Seite, letzterer mit einer dis dahin nicht erlebten Strenge auftretend, ohne jedes Ansehen der Person, ohne alle Rücksicht auf bestehende Wirthschaften. Wo mehr als eine Bauernstelle bei einem bäuerlichen Inhaber getroffen wurde, fand Trennung und gesonderte Besetzung statt. Wo ein Bauerngut im Laufe des siebenjährigen Kriegs zum Herrschaftsgute eingezogen

1) Bergi. II 45 ff. - 2) II 97 ff.



war, mußte es unweigerlich herausgegeben und ebenso wie die etwa wüste liegenden neu besetzt werden.

Dies war allerdings badurch erheblich erleichtert, daß man fich mit der Herstellung des Zustandes vor dem Krieg, also des Jahres 1756, in der Hauptsache begnügte und die älteren Sinziehungen auf sich beruhen ließ. Erwägt man dies, so wird es einleuchtend, daß auch nach dem Jahre 1764 noch viele steuerbare Necker sich bei den herrschaftlichen Gütern befanden; und man wird es nicht gering finden, daß in Schlessen zum Beispiel die neu besetten bäuerlichen Stellen 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Prozent aller bäuerlichen Stellen betrugen<sup>1</sup>).

Die Gesammtwirkung des Bauernschutzes im 18. Jahrhundert war folgende:

In Oftpreußen wurde er nicht durchgeführt; in Weftpreußen, das erst 1772 erworben wurde, konnte er erst spät eintreten. In den anderen Provinzen (Brandenburg, Pommern, Schlessen) ist der Justand des Jahres 1756, in Bezug auf den Besitzstand der Bauern, durch die Gesetze, die dann auch ins Allgemeine Landrecht übergingen, seltgehalten worden, dis der Grundsatz des Bauernschutzes zuerst theilweise (1807) und dann gänzlich (1816) fallen gelassen wurde.

Dies, und nicht mehr, ist erreicht worden. Aber schon dies ist nicht wenig, benn es genügte den letzten und vielleicht heftigsten Anstoß zum Bauernlegen für den preußischen Staat unschäblich zu machen: den Anstoß, der nach 1763 durch den technischen Aufschwung des herrschaftlichen Gutsbetriebs gegeben wurde. Während damals in Holstein, in Mecklenburg und im schwedischen Theil von Vorpommern von neuem der Gutsherr massenhaft Bauern vertrieb, mußte im preußischen Staat der Gutsherr die weitere räumliche Ausbreitung auf Kosten des Bauernlandes unterlassen.

Man hat den Grund für den polizeilichen Bauernschutz mit=

<sup>1</sup>) Wegen der Wiederbesetzung nach dem siebenjährigen Kriege vergl. II 68 ff.

unter in dem Steuerinteresse der Regierung gesucht: damit nicht bie bäuerliche Steuer weafalle, fei ber Erwerb von Bauernstellen burch bie steuerfreien Ritter verboten worden. Das ist aber offenbar falich, denn die bäuerliche Steuer, als Grundsteuer, laa dinalich auf dem Lande und würde einfach vom ritterlichen Inhaber erhoben worden sein, der ja nur für seinen Ritteracker (nach dem Bestande wie zur Zeit der Aufstellung des Katasters) steuerfrei Sehr häufig erbietet sich, überflüssiger Beise, ber Guts= war. herr ausdrücklich, die bäuerlichen Lasten mit der Einziehung bes Landes auf fich zu nehmen. Es mag wohl vorgekommen fein, baß durch Einziehung von Bauernstellen die Steuerverhältniffe sich verbunkelten 1), aber nicht aus Besoraniß hievor ist das Verbot ber Einziehung entstanden; sondern aus volkswirthschaftlichen und militärischen Gründen.

Schon am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts ftrebte man nach Bevölkerung ("Peuplirung") des Landes<sup>2</sup>), und wenn man mehr Einwohner wollte, so sind nicht Menschen überhaupt, sondern Menschen, die zu leben haben, gemeint. Selbst wenn doppelt oder drei Mal so viele "kleine Leute" an Stelle der Bauern getreten wären, würde dies nicht Bevölkerung des Landes im Sinne Friedrichs des Großen gewesen sein<sup>3</sup>).

Ferner war zu fürchten, daß durch das Verschwinden eines weiteren Theils der Bauern die übrig bleibenden in Bezug auf ihre Hofdienste härter beschwert werden möchten; und mit den gutscherrlichen Lasten wären auch die Nachdarlasten brückender ge= worden: die Bullengelder, der Nachtwächter=, Hirten= und Schmiedelohn, die Kosten für Gehege und Feldgräben hätten sich vergrößert.

Hiezu kamen noch militärische Gründe: bei Aushebung von Rekruten nahm man am liebsten Bauernsöhne (natürlich nur solche, die daheim entbehrlich waren), da sie etwas zu vertheidigen hatten. Und wenn Truppen einquartirt werden mußten, so boten

8) Bergl. II 65.

<sup>1)</sup> Bergl. II 46 unten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Bergl. das Ebilt vom 29. Juni 1714 wegen Revision der Catastrorum.

bie Bauern mit ihren Stallungen wegen der großen Zahl und allgemeinen Verbreitung weit bessere Gelegenheit als die weniger zahlreichen und im ganzen weniger ausgiebigen Gutshöfe.

Aus biefen Gründen hat der Staat Friedrichs des Großen den ländlichen Kleinbetrieb geschützt und mit größter Rücksefichts= lofigkeit den Bestand, wo er gestört war, wieder hergestellt <sup>1</sup>).

Die wichtigste Wirkung war die: dem Gutsherrn wurde das eigene Nutzungsrecht der Bauernhöfe von da an ohne Widerruf entzogen; er mochte sich als Obereigenthümer oder als was er sonst wollte betrachten, aber Eigenthümer in dem Sinne, wie er es gern seit dem sechzehnten Jahrhundert hätte sein wollen, war er nicht mehr. Die spätere Entwicklung stellt sich ganz auf diese Thatsache.

Damit war aber noch keineswegs die weitere Entwicklung des Rittergutes verhindert, wenn auch der räumlichen Ausdehnung desfelben Grenzen gesetzt waren.

Am beutlichsten tritt dies in Pommern hervor, und zwar offendar mit deshalb, weil daselbst der Rechtsschutz der Bauern sehr gering war. Noch unter Friedrich dem Großen, gerade in der Mitte seiner langen Regierungszeit (1763) schreiben die hinterpommerischen Stände das inhaltschwere Wort nieder<sup>2</sup>): Das hofgericht nimmt keine Klagen der Bauern an, sondern weist dieselben an ihre Erbobrigkeiten zurück. Ja, die Stände können sich gar keinen andern Zustand denken: der König, sagen sie, werde es wohl selbst unzulässig finden, den Bauer ordentliche Prozesse gegen seine Gutscherrschaft führen zu lassen; dann würde ja der Bauer, zu Streit und Unruhe geneigt, immer auf der Straße liegen und seine Hosperkund alles Uebrige verprozessien.

Also ber polizeiliche Schutz bes Bauernlandes hat nicht zur Folge, daß ber einzelne Bauer auch nur Rechtsschutz genöffe. Nur in Summa follten so viel Bauernstellen wie bisher erhalten bleiben, während das Rechtsverhältniß des Inhabers zu seiner Stelle unberührt blieb.

<sup>1)</sup> Bergl. II 63-80. - 2) Bergl. II 55.

Dies Rechtsverhältniß war aber im achtzehnten Sabrhundert in Bommern, in der Uckermark und Neumark, in Oftpreußen und in Oberschlesien vorwiegend das unerblich-lassitische; das Serkommen war allerdings lebenslänglicher Besit, aber fehr häufig wurde der Bauer bei Lebzeiten abgesett: wobei ihm allerdings lebenslänglicher Unterhalt (Leibzucht) gebührte. Doch wurde dies nicht ftreng genommen, man hat den abgesetten Bauer wohl öfter. ohne ihm eigentliche Leibzucht einzuräumen, als landlosen Arbeits= Nur mußte bie Bauernstelle wieder beset und mann behalten. mit mindestens ebensoviel Land als bisher ausgestattet werden. Daß es biefelben Ackerstücke, Wiefenflecke und Beidepläte waren wie bisher, war nicht erforderlich. Ein neuer Annehmer ber Stelle war leicht zu finden, da ja die Unterthanen zur Annahme rechtlich Der Bauer mußte fich alle Aenderungen, verbunden waren. welche die Serrichaft wegen der Wirthschaft nöthig fand, gefallen lassen — und ber Staat verlangte nur, daß bie gabl ber Bauernstellen und der Umfana des Bauernlandes unverändert bleibe.

Solche Aenderungen fanden natürlich nicht grundlos ftatt, fondern im Anschluß an die landwirthschaftlichen Bedürfnisse; aber es bildete sich doch der Brauch aus, daß man den lassitischunerblichen Bauern halbjährlich fündigen könne; und zwar neuerdings und ganz unter der Hand hat sich dies entwickelt: so erklärt sich der sonderbare Streit aus dem Jahre 1809, als der Oberpräsident der Provinz Pommern behauptete, der Bauer habe lebenslänglichen Besit; und die Stände dagegen behaupteten, man könne den Kulturbauern halbjährlich fündigen<sup>1</sup>).

Es war also ber unerbliche Lassit bereits zu einem Inhaber auf Widerruf geworden, den man nach Belieben absetzen durfte (wenn nur dadurch keine Stelle einging) und den man nach Belieben auch versetzen durfte.

Zum Absetzen kam es wohl wie früher wefentlich nur bei Widerspenstigkeit, Faulheit und Liederlichkeit des Bauern, an dessen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 282.

Statt dann ein anderer Bauer, öfter wohl ein noch unangeseffener anderer Unterthan, zu treten pflegte.

Doch kam es häufig vor, daß überhaupt die Bauernstellen anders gelegt wurden; nicht als wenn die Haus- und Hofgebäude dabei abgebrochen und anderswo neugebaut worden wären: nur die auf der Flur liegenden Necker werden gegen Necker, die anderswo als disher lagen, umgetauscht.

Bu biefem Vorgang brängte bas seit 1763 stets wachsende Bedürfniß nach Separation der Bauernäcker von dem Ritteracker; benn seit eben dieser Zeit wird in Nordbeutschland die Landwirthschaft rationell, man macht sich von der überlieferten Dreifelderwirthschaft frei und geht zu andern Betriebsweisen über, sei es zur Vierselderwirthschaft, sei es zu Feldgraswirthschaft nach dem Beispiel Holsteins oder Mecklenburgs. Hiezu war eine neue Eintheilung der Flur in Bezug auf die "Schläge" nöthig, wozu man vor allem freie Hand haben mußte: die Gemengelage mit den Bauern war das größte Hindernich, das aber, bei den locker gewordenen Besizverhältnissen ber Bauern, nun auch leichter als .früher zu überwinden war<sup>1</sup>).

Der Gutsherr, so weit wie möglich in aller Güte, stellte ben Bauern die Vortheile, die er selbst durch Separation seines Feldes vom Bauernfeld haben würde, lebhaft vor und fügte als Trost zweierlei hinzu: erstens, daß kein Bauer weniger Land als bisher erhalten sollte; zweitens, daß die Bauern, wenn sie wollten, unter sich im Gemenge bleiben dürften; es sollte nur die Flur, auf der bisher die gutsherrlichen mit den bäuerlichen Aeckern vermischt gelegen hatten, in zwei Fluren zerfallen: auf

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Thaer hob dies als Vorzug der medlenburgischen Versaffung vor ber märkischen ausdrücklich hervor. Vergl. Annalen des Acterbaus, 8b. 4 (1806) S. 55 ff.:

Es sei dem medlenburgischen Gutsherrn gelungen, die Bauernwirthschaften von einander zu separiren, weil der Bauer kein Recht zum Widerspruch habe; in der Rurmark dagegen sei nur der gutsherrliche Acter vom Bauernland separirt, die Bauern haben ihr Land unter sich in Kommunion und seien viel zu mißtrauisch um sich auf Separation einzulassen.

ber einen würde ber Gutsherr allein sein Pflugland haben, das er in beliebige Schläge theilen könne (während Gewanne und Ackerstreifen allerdings wegfallen); auf der andern Flur sollten sich die Bauern einrichten wie sie wollten: neue Gewanne bilden, Aecker mit der Stange<sup>1</sup>) abmessen, die Füllstücke den Kossäthen überlassen. Kurz es solle von nun an (durch sogenannte General= separation) eine gutscherrliche und eine bäuerliche Flur geben; ob die Bauern unter einander dies Beispiel nachahmen (b. h. zur Spezialseparation schreiten) wollten, ließ man dahingestellt.

Auf diese Weise find nach dem siebenjährigen Kriege so viele Separationen des Gutsfeldes vom Bauernfelde vorgekommen, daß man am Ende des achtzehnten Jahrhunderts diesen neuen Zustand als die Regel, wenigstens für Pommern, betrachten darf.

Bei berfelben Gelegenheit ließ sich noch manche Neuerung beisfügen. Gerade bei der Lockerheit des bäuerlichen Besitzrechtes war es nahe liegend, die Bauern so mit Land zu versehen, daß sie jedenfalls bestehen konnten; oft wurden sie unter einander gleich gemacht, was ja leicht so geschehen konnte, daß der Gutsherr etwas hinzugad, damit keiner weniger bekam als vorher. Es wurden dann auch mitunter die Dienste neu geordnet, sods auch biese gleich wurden, woran den Bauern viel lag<sup>2</sup>).

So hat hier der lockere lassifikische Besitz geradezu die technische Neuordnung erleichtert, ganz ähnlich wie in Holstein. —

Wir haben bisher wesentlich die Umwandlung betrachtet, wie sie sich vollzog, wo kleine Grundherrn zu eigener Wirthschaft übergingen.

Bei größeren Grundherrschaften, wie bei Klöstern und Stiftern ober auch bei weltlichen Herrn von bedeutendem Herrschaftsgebiet, konnte der etwa stattfindende eigene Gutsbetrieb so tief nicht eingreifen. Hier war es wichtiger, daß man zur Steigerung des Einkommens manche Dörfer in Uckerwerke umwandelte, die einem

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. II 267, wo Krügers Bericht über Bommern gewiß fo zu erklären ift.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Vergl. die Vorschläge des Landraths von Böhn (am Schluffe des vorliegenden Bandes, in den Beilagen).

Verwalter unterstellt ober einem Sutspächter überlassen wurden; wie es ja auch auf den königlichen Domänen häufig geschah. Die Wirkung auf die übrig bleidenden Bauern ist dieselbe: was dort der selbstwirthschaftende Ritter, das brachte hier der Verwalter oder ber Pächter sertig. Daher auch die völlige Sleichheit ber Entwicklung auf königlichen und ritterlichen Grundherrschaften: überall die Gebundenheit der Bauern, überall der bäuerliche Zwangsdienst.

Indeffen kamen auch Grundherrschaften, besonders bei Klöstern, vor, wo weder beträchtliche eigene Wirthschaft, noch überhaupt Einrichtung von Ackerwerken Platz griff; vielmehr war der Bestand an bäuerlichen Wirthschaften ungestört, Häufung der Frohndienste also ausgeschlossen, von Gesindedienst nicht viel zu merken. Die Gebundenheit des Bauern dürfte sich hier darauf beschränkt haben, daß man die im lassiftischen Besitz liegende Stellung eines Gewährsmanns forderte, und man könnte denken, daß hier der Bauer in leidlichen Verhältnissen verblieb.

Aber auch hier hat sich häufig eine weniger sichtbare, aber sehr fühlbare Aenderung zu Ungunsten der Bauern vollzogen:

Das lassitische Verhältniß, offenbar dem Lehnrecht nachgebildet, war ursprünglich, wie das Lehnwesen felbst, weitherzig aedacht. Wie ber Bassall und ber Lehnsherr nicht auf gegen= feitige Abrechnung standen, sondern unbedingte Treue und Hinaebung vergolten wurden durch herrschaft über reichliches Land, ohne daß man fragte, ob der Basallendienst mit den eingeräumten Vortheilen in einem preisähnlichen Verhältniß stehe — so war es auch zwischen dem Grundherrn und feinen bäuerlichen Sintersaffen : ber Bauer leistete was herkömmlich war, und ber Grundherr verlangte nicht mehr als er eben brauchte. Das war anfänglich wenig, wurde ipäter allerdings mehr; aber felbst im Anfange ber Gutswirthschaft fragte man noch nicht banach, ob bas, was ber Bauer leiftete, im Verhältniß stehe zu bem, mas er für sich Der Gutsherr fühlte fich als bie von Gott verordnete genoß. Obrigkeit ; er lebte allerdings von den Bauern, im übrigen aber hieß es: leben und lebenlassen.

Hierin tritt aber eine Wendung ein, und zwar sowohl bei ben Grundherrschaften, die neben den Bauern auch Ackerwerke, wie bei denen, die nur Bauern haben: sobald als im sieb= zehnten und achtzehnten Jahrhundert ein gesteigertes Geld= einkommen wichtig wird. Das Bestreben, die Grundherrschaft nutzarer als discher zu machen, verwandelt die Lebensanschauung des Grundherrn: der Grundherr fährt fort, sich als Eigenthümer, nicht seiner Gutswirthschaft allein, sondern seines ganzen Bereichs zu fühlen, er will aber nun die Einkünste aus seinem Eigenthum steigern.

Da rechnet er sich nun aus, wie wenig er eigentlich von benjenigen Bauern, die nicht viel Dienste thun, beziehe; und wer etwa, wie städtische Magistrate, Stiftungen, Klöster und der= gleichen Grundherrschaften, nur einen geringen eigenen Betrieb, bafür aber desto mehr lasstische Bauern hat, der denkt erst recht mit Bedauern daran, wie geringe Renten er von diesen erhebe.

Der Grundherr, sich als Eigenthümer fühlend, beschließt, sein Eigenthum, das Andern zur Nuzung hingegeben ist, doch wenigstens fruchtbringender zu machen, und verlangt vom bäuerlichen Inhaber eine Erhöhung — der Pacht. Wenn der Bauer nun sagt, er sei ja gar nicht Pächter gewessen, er size zu Bauernrecht; dann antwortet der Gutscherr, dies sei ihm gleich; wenn der Bauer nicht Pächter seit, so solle er's eben werden; wenn nicht, so würden andre Leute zur Pachtung bereit sein; denn nächstens kämen die Bauernstellen zur "Licitation"; es sei am besten, die Bauern thäten ein ordentliches Angebot, dann würde man sie fremden Mitbietern vorziehen und auf ihren Hösen sizen lassen.

Hier redet, wie man sieht, nicht mehr der Grundherr, sondern bereits der Sigenthümer.

Die Bauern überlegen sich ben Fall: beträchtliches Pacht= geld, alljährlich zu zahlen; bafür aber ein Vertrag, auf brei, sechs, oder neun, wohl auch auf zwölf Jahre geschlossen; bei Verweigerung Abzug von der Stelle. Sehr häusig stimmen sie zu, und ändern damit das Rechtsverhältniß, das sie bisher hatten

— bas lassifitische, mit fast immer thatsächlicher Vererbung in Zeitpacht um; sie erkennen durch Abschluß des neuen Vertrags ausdrücklich an, daß sie nach Ablauf der Pachtjahre durchaus nichts mehr zu verlangen haben. Kein Gericht kann ihnen mehr zu besserer Stellung verhelfen.

Der Urfprung solcher Zeitpacht aus dem lasstilichen Berhältniß verräth sich häufig durch Beibehaltung mancher früherer Lasten, 3. B. durch Fortbestehen der bäuerlichen Dienste für den Gutscherrn, wenn dieser ein Ackerwerk hat.

Häufig genug fühlt sich der Bauer sogar gehoben: dann nämlich, wenn ihm vorher klar gemacht war, daß er ohne den neuen Vertrag überhaupt nur auf Kündigung, etwa auf halbjährige, gestellt sei; nun ist wenigstens eine längere sichere Frist vorhanden.

Die Lehre von der halbjährigen Kündigung bereitet also den Uebergang des Grundherrn zum Eigenthümer, des bäuerlichen Lassiten zum Zeitpächter wirksam vor.

Die Gesetze über den Schutz des Bauernlandes, die in Pommern durchaus in Geltung und Uebung waren, können hiegegen nicht helfen: das Bauernland vermindert sich durch diesen Vorgang nicht; auch die Jahl der Stellen wird nicht geringer denn es findet ja kein Zusammenschlagen statt. Es ändert sich nur das bäuerliche Besitzrecht, und zwar unter Justimmung des Betroffenen. Vielleicht, wenn dadurch die auf der Stelle ruhenden bäuerlichen Lasten erhöht wurden, hätte von diesem Standpunkte aus Widerstand geleistet werden können; aber durch entsprechenben Nachlaß an Diensten oder mäßige Vergrößerung des Landes war dem wohl vorzubeugen; und vor allem: wie leicht ist der Bauer einzuschüchtern, und wie rathlos steht er einem geschäftskundigen Gutsherrn gegenüber!

Thatsache ist, daß man um das Jahr 1780 in Pommern zahlreiche Verwandlungen der Lassiten in Pachtbauern findet 1).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. ben Bericht von Zimmermann aus dem Jahre 1810 in den Beilagen. — Das Verdienft, die Entstehung der Pachtbauern aufgeklärt zu haben, gebührt Scharnweber; vergl. II 385.

Hieburch ist die Entwicklung des Rittergutes abermals um eine Stufe weiter geschritten: vorher war der Ritter Eigenthümer seines Hoffeldes, aber nur Obereigenthümer der stehengebliebenen Bauernstellen gewesen; nun wird er auch Eigenthümer dieser Stellen; und da der Staat die technische Ruzung verselben verdietet, so begnügt sich der Eigenthümer damit, die= selben ökonomisch zu nutzen — was nicht verboten war —, das heißt aus denselben eine Pachtrente zu ziehen, deren Höche je nach Umständen von Zeit zu Zeit neu bestimmt wurde.

Man wolle nicht vergeffen, daß der geschilderte Gang sich nicht gleichmäßig bei allen herrschaftlichen Gütern vollzieht, weshalb auch nicht eigentlich Zeitabschnitte gemacht werden fönnen. Vielmehr liegt es so: die Güter der verschiedensten Versafssungsformen liegen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts neben einander; die neueren Formen sind aus den älteren entwickelt, aber die Entwicklung ist nicht überall eingetreten; und so gab es denn, wie oben bereits aufgezählt wurde, herrschaftliche Güter mit Bauern, die Eigenthümer, Erbpächter oder Erdzinsleute waren; dann, ebenfalls alten Ursprungs, solche mit Bauern, die als erbliche Lassichen faßen; ferner, bereits aus neueren Zeiten stammend, solche mit lebenslänglichen Lassiten, oder mit fündbaren; und endlich als jüngste aber seltenste Form solche mit bäuerlichen Zeitpächtern.

Das Rittergut mit der Verfaffung, deren Grundzüge oben flüchtig angedeutet sind, und die zu demselben gehörenden unterthänigen Bauern finden sich, wie bekannt, keineswegs blos in den vier preußischen Provinzen, die wegen ihrer gemeinsamen Reformgesetzgebung den Hauptgegenstand unserer Betrachtung bilden. Vor allem bestand in der fünsten östlichen Provinz, in Posen, etwas ganz Achnliches. Ferner ist die Lausst zu erwähnen, und zwar sowohl der Theil, welcher 1815 zu Preußen kam, als auch derjenige, welcher sächsisch blieb — womit wir allerdings die Grenzen der preußischen Monarchie überschreiten.

Richt minder kommt unfer Rittergut vor im öftlichen Theile

Holsteins und Schleswigs: hievon hat Georg Hanssen eine arund= legende und auch für uns bahnbrechende Beschreibung geliefert; ferner in Mecklenburg und in Neuvorpommern.

ĺ

Mit andern Worten: im ganzen öftlich der Elbe gelegenen Theil des Deutschen Reichs; und wenn wir noch den österreichi= ichen Kaiferstaat hinzunehmen, jo find noch Böhmen und Mähren zu nennen, von Galizien ganz zu schweigen.

Mithin trennt der Böhmerwald, das Erzgebirge und dann ber Lauf ber Elbe das Gebiet, in welchem das Rittergut mit feinen unterthänigen Bauern in reinster Gestalt sich findet, von ben westlichen Ländern, in benen zwar Rittergüter (besonders im Norben) vorkommen, aber nicht vorwiegend solche, in denen bie Befitz- und Standesrechte ber abhängigen Bauern so ganz und gar zum Zwecke des reinen Arbeitsverhältnisses entwickelt find.

Der angebeutete Zug ber Grenze: Böhmerwald, Erzgebirge, Elbstrom, ift im großen und ganzen auch die Markscheide zwischen ursprünglich deutschen und flavischen Bewohnern, ba, wie bekannt, bie jest ganz ober theilweise deutschen Länder im Diten jener Linie erst durch spätere Besiedelung ganz ober theil= weife deutsch geworden find.

Das Rittergut in feiner reinsten Ausbildung ift also wefent= lich zu finden in den spät von Deutschen besiedelten oder überhaupt nur eroberten aber flavisch gebliebenen Landestheilen.

Das tann tein zufälliges Busammentreffen fein, zumal auch in überraschenden Einzelheiten beide Grenzen zusammenfallen : bas westliche Holftein war nicht flavisch, nur das öftliche; und nur im öftlichen findet sich unser Ritteraut; die Lausit bildet heute noch eine flavische Sprachinsel, und in der Lausit ist die Höriakeit bes Bauern ftrenger, sein Besitzrecht schlechter als in den anstoßenden Theilen Niederschlessen, die ganz deutsch geworden sind. Derfelbe Gegensatz berricht zwischen Riederschlefien einerseits und bem flavischen Theil Oberschlesiens: auch im letteren ist ber Bauer in einer ganz besonders harten Abhängigkeit. Man ver= gleiche ferner die Länder, welche früher und bichter von Deutschen besetzt wurden, wie die noch links der Elbe liegende Altmark,

Rnabb, Breuß. Mgrarpolitif. I.

Digitized by Google

wo bas Rittergut die Beschaffenheit hat wie in Niedersachsen; oder den Kern der Mark Brandenburg rechts der Elbe aber links der Ober, mit der Neumark rechts der Ober: je weiter östlich desto schlimmer steht es um die Bauern; ebenso ist Vorpommern, links der Oder liegend, nicht so ungünstig für die bäuerlichen Verhältnisse wie das rechts der Ober liegende Hinterpommern.

Man wolle aber hieraus nicht etwa schließen, daß das Rittergut mit harter Hörigkeit schon aus den Zeiten vor der deutschen Einwanderung herstamme; dafür ist die ganze Erscheinung viel zu jung. Es ist auch nicht bewiesen, daß die slavischen Ein= wohner, als sie noch unvermischt waren, ein besonders schlechtes Besitzrecht gehabt hätten, das dann etwa beibehalten worden wäre; oder daß sie schon damals in ihrer Masse aus Unfreien bestanden hätten.

Gleichwohl hat die Verschiedenheit der Stämme einen unr verkennbaren Sinfluß auf die Entwicklung ausgeübt. Der Slave ift nicht nur durch Besiegung im Feld unterlegen, er war zu= ugleich der wirthschaftlich schwächere Theil: Leute, die vom Fischfang lebten ober sich mit dem schwachen Haken nur an die Bestellung des leichtesten Bobens magten, konnten sich mit bem niederdeutschen Einwanderer nicht messen, der aus Niederungs= gegenden stammend seinen schweren Pflug mitbrachte und an weit härtere Arbeit gewöhnt war. So weicht der Slave zurück ober wird, wo er neben dem Deutschen wohnt, auch sprachlich überwältigt. Und in ber Zeit als bie Grundherrschaft ftreng zu werden begann, war der Druck am leichtesten durchführbar gegen den unterlegenen und noch garnicht oder erst halb germani= firten Einwohner, gegen ben ber beutsche Ritter wohl noch härter auftrat als gegen ben stammverwandten Ansiedler. Es kommt bie schmiegfame Ratur ber flavischen Stämme bingu, bie in Bolen und Rußland dem einheimischen Ritter ebenfalls keinen Widerstand leisten konnten; nicht weil bei uns der Sutsberr ein Deutscher war, sondern weil der flavische Bauer überhaupt aefügiger ift, wird die Börigkeit in flavischen Gegenden besonders hart.

## § 4. Bilder ans dem Bauernleben.

Im 18. Jahrhundert war es ganz ungewöhnlich, solche Dinge wie die Verfassung des Rittergutes geschichtlich zu betrachten; dagegen war die Betrachtung nach der Zweckmäßigkeit durchaus gebräuchlich, und in diesem Sinne sind alle Schilderungen gehalten, die darüber vorhanden sind. Man erhält daraus eine Vorstellung davon wie es damals in den schlimmeren Fällen war, und wie der Zustand empfunden wurde.

Stets wird der große Mangel an Menschen auf den Ritter= gütern beklagt; das kann nur davon herrühren, daß der Unterthan sich nicht frei verheirathen darf; die Zustimmung des Gutscherrn ist erforderlich. Zwar sagt das Gesetz (das Allgemeine Land= recht), daß die Zustimmung nur unter gewissen Bedingungen verweigert werden darf, aber wie viele Mittel stehen dem Guts= herrn zu Gebote, Schwierigkeiten zu machen! Besonders wenn er lediges Gesinde braucht, weiß er den Leuten die Lust zum Heirathen zu vertreiben<sup>1</sup>).

Beim Zwangsgefindedienst ist zwar ein Lohn üblich; aber . diefer Lohn ist so gering, daß er für eine Magd oft fürs ganze Jahr nur 3 Th. 8 Gr. beträgt; bavon muß sich die Magd zunächst ihre Schuhe anschaffen, deren sie mindestens zwei Paare verbraucht; das Paar kostet einen Thaler; woher das Geld für die übrigen Bedürfnisse nehmen? Sie ist zur Untreue und Unzucht genöthigt<sup>2</sup>).

Zu gewiffen Jahreszeiten läßt die Herrschaft alle dienstfähigen Unterthanenkinder zusammenkommen und wählt die Tauglichsten für sich aus; mit Thränen in den Augen treten die Gewählten ihren Dienst an, den sie freilich mitunter auch nur mit Thränen wieder verlassen; kommt es doch vor, daß das Gesinde nach abgelaufener Zeit freiwillig weiter dient, besonders in der Mark<sup>3</sup>).

\*) Ricolai, Hofedienste, besonders in der Mark, 1799, S. 29. !

<sup>1)</sup> Aufhebung ber Erbunterthänigkeit in Preußen, 1803, S. 10.

<sup>\*)</sup> Berlieren ober gewinnen die Gutsbesiger u. s. w., Berlin' 1812, S. 78.

Anders in dem volnischen Oberschlessen, wo der Unterthan wie ein Sklave behandelt wird. Denn bie Berrschaft muß zwar bas Bieh mit großen Rosten aufziehen oder anschaffen; aber Unter= thanenkinder, die von ihren Eltern berangezogen werden, braucht man ja nur aufs Vorwerk zu fordern. Ein taugliches Pferd toftet zehn, zwölf und mehr Dukaten; ein Hofknecht oder eine Maad aber weiter nichts als die Worte: "Du mußt auf den Hof." Das Unverantwortlichste dabei ist, daß einiges Gefinde 6 bis 8 Jahre, wohl auch 10 Jahre hinter einander auf einem Vorwert dienen muß und immer nur denselben Lohn erhält, wofür man nicht einmal die Kleider anschaffen kann. Die Kost ift folgende: 5 bis 8 Mal im Jahre Fleisch, oft von krankem oder halb frepirtem Bieb; fonft Graupen, Sirfe, Erbfen; nicht immer fatt zu effen. Wenn die herrschaft den Widerspenstigen mit Zuchthaus broht, wird ihr wohl frei ins Gesicht gesagt: lieber zehn Jahre im Zuchthaus arbeiten, als zwei Jahre Em. Gnaden Unterthan sein 1).

Wegen der Frohndienste, die der Bauer und ber Roffath zu leisten haben, ist die ständige Rlage die über den ungeheueren Verlust an Zeit und Kraft, den dieselben nach sich ziehen. Meilenweit kommt der Bauer herbeigefahren, spät erst kann die Arbeit beginnen und früh hört sie bereits wieder auf, wenn der Bauer auf einem fern liegenden Dorfe wohnt. Wohnt der Bauer nah, so müssen erst alle beisammen sein und angewiesen werben: Strafen gegen Säumige helfen wenig und vermehren nur ben Verdruß. Auch muß ber Hofdienst am Abend vorher angesagt werben: inzwischen ändert sich das Wetter, ein reitender Bote muß über Land gejagt werden um bie Anfage zu ändern. Ift dies icon unbequem für die Herrichaft - wie erst leidet ber Bauer barunter, wenn er nicht weiß, wann er auf bas Ge= spann rechnen barf, bas er zwar des Dienstes wegen hält, das aber auch in der eigenen Wirthschaft mit benutzt zu werden pflegt. Daß mitunter bas Dienstgespann und das bazu gehörige

1) Der gegenwärtige Zuftand Dberschlesiens, 1786, S. 30-32.

Gesinde frei ist und zu Lohnfuhren verwendet werden kann, will bei dieser Unsicherheit nichts bedeuten.

Man benke sich die Menge der Streitigkeiten und Prozesse, die aus den Frohnen hervorgehen: der Bauer ängstlich darauf bedacht, gerade nur das Schuldige zu leisten; der Gutscherr und noch eifriger der Gutspächter stets dahinter her, um das Mögliche herauszuschlagen; Anfang und Ende des Dienstes, Ruhepausen, Verpflegung der Dienenden, Zustand von Wagen, Eggen, Pflügen: lauter Anlaß zu Streit und Zank.

Will der Gutsherr eine nütsliche Aenderung in der Wirth= schaft versuchen, etwa Weizen oder Gerste bauen, wo bisher Roggen oder Hafer stand, und kostet dies im geringsten mehr Arbeit, so wird der Dienstbauer mißvergnügt; soll der Boden einen Zoll tiefer gepflügt werden als disher, so murrt der Hof= diener. Immer herrscht gegenseitiges Mißtrauen, heimliche Spannung ist stets im Begriff in offenen Unfrieden auszu= brechen.

Die größte Verlegenheit entsteht in der Heu- oder Getreide-Ernte, wo alles darauf ankommt, daß das günstige Wetter ausgenut wird. Mit heimlicher Schadenfreude sieht der Hofdiener ein Wetter aufsteigen. Nichts in der Welt bringt ihn zur Eile. Will der Herr den Wagen, solange derselbe beladen wird, ausspannen und die Pferde inzwischen an einen schon vollen Wagen anspannen lassen, so verweigert es das Dienstgesinde: die Pferde müssen sich krumm und lahm stehen, dis der Wagen voll ist, denn auf Wechselfuhren läßt sich der richtige Hofdiener nicht ein<sup>1</sup>).

Wo wie in Pommern noch ungemeffene Dienste üblich sind, ist es dem Bauer häufig unmöglich, neben dem Dienstgespann, das er für die Herrschaft hält, noch andre Pferde zu halten. Was bleibt dem armen Teufel übrig als mondhelle Nächte zu benutzen um mit dem müden Gespann den eigenen Acter zu

<sup>1)</sup> Ricolai, Hofebienste, besonders in der Mark, 1799, S. 7-13.

bestellen. Der Kammerrath Bolte, selbst aus Pommern stammend, bezeugt es, daß er dies auf seinen Reisen beobachtet hat <sup>1</sup>).

Und dabei wird allgemein behauptet, die Naturaldienste seine für die hinterpommerischen Sutsherrn ganz unentbehrlich: es gebe zu wenig kleine Einwohner und Tagelöhner, und wenn der Gutsherr zu eigener Gespannhaltung und zur Vermehrung seines freien Gesindes übergehen wollte, so würden seine Einkünste kaum ausreichen, um nur die Wirthschaftskosten zu bestreiten. Das einzige, was Wohlmeinende vorzuschlagen den Muth haben, ist Uebergang von ungemessenen zu gemessenen Diensten, damit wenigstens die liederliche verbrossene Arbeit des Bauern aufhört und jeder Theil weiß was er zu leisten oder zu verlangen hat<sup>2</sup>).

Da wo eigentlich gemeffene Dienste bereits herkömmlich find, wird dem Bauern widerrechtlich oft mehr Dienst aufgebürdet als er nach dem Kontrakt zu leisten hat. Was anders kann die Folge solcher Plackereien sein, als Klagen und Prozesse, unaufhörliche Unzufriedenheit der Unterthanen, Faulheit beim Arbeiten, störriges, troziges Wefen und Biderwille gegen alle vernünstige Neuerungen, weil der Bauer immer glaubt, es könne daraus für die Zukunst eine neue Last entstehen<sup>3</sup>).

All dies ist im polnischen Theile Oberschlessens besonders schlimm; es giebt da große Herrschaften, zu denen 45 und mehr Dörfer gehören, die 2, 3, 4 Meilen aus einander liegen: wie weit muß da gesahren oder gegangen werden, ehe der dienstpslichtige Bauer nur das Vorwerk erreicht!

Auch kommen bort neben den Ackerdiensten vielfach sogenannte Fischerei=Dienste vor. Die herrschaftlichen Teiche werden erst im Oktober ober November ausgescischt und liefern dann 70 bis 90

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Boltes Gutachten über die Abstellung des Scharwerks, vom 1. September 1801; Schlesische Registratur, pars XI, sectio V, Nr. 86 betr. Reluition der Naturaldienste, fol. 53—85. Dasselbe in Holstein, vergl. Georg Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig und Holstein, 1861, S. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Vorschlag |zur Einrichtung der hinterpommerischen Land = Güther, 1782, S. 22. Dasselbe bei L. Krug, Leibeigenschaft, 1798, S. 109.

<sup>3)</sup> Richter, Der oberschlesische Landmann, 1797, S. 48.

ł

Schock Karpfen. Die Unterthanen müffen ins Wasser steigen, das oft schon mit einer bünnen Eiskruste bedeckt ist und die Fische mit Netzen ober mit den Händen fangen. Wenn die Leute dabei völlig erstarren, werden sie heraus ans Feuer geführt und man gießt ihnen gewärmtes Bier, mit Pfeffer vermengt, ein; oft muß ihnen aber erst "das Maul aufgebrochen werden".

In Oberschlessen giebt es viele Grundherrn, welche nur auf bas Gegenwärtige und nicht auf das Zukünftige sehen; sie muthen ihren Unterthanen und bem Zugvieh berselben so viele Roßbienste zu, daß beibe ganz entkräftet und muthlos werden. Mancher Bauer ist nicht im Stande, sich die eingegangenen Pferbe wieder anzuschaffen; viele sehen mit Verzweiflung, daß sie auf ihren Gütern nicht fortkommen können und werden slüchtig oder geben ihre Güter den Herrschaften zurück<sup>1</sup>).

Ebenfalls auf den großen Herfchaften in Oberschlesien werden den Bauern widerrechtlich die herfömmlichen Nutzungen starf beschränkt oder gar entzogen, besonders wenn die Güter zu theuer gekauft sind und wenn daher die denselben vorgesetten Wirthschaftsbeamten den Ertrag steigern wollen. Man legt neue Rodungen an, macht Büsche urbar, macht Weideland zu Wiesen. Daß die Bauern in den Büschen oder auf dem Weideland Hütungsrechte haben, danach wird nicht gefragt. Ebenso wird dem Bauer das Hütungsrecht in den Wäldern verkümmert, wenn daselbst, was forstlich allerdings zweckmäßig ist, Schläge zur Schonung des jungen Holzes eingerichtet werden. Niemand fragt danach, wo der Bauer nun hüten soll. Ober der Bauer hat Holznutzungen gegen eine geringe Abgabe, Wildhafer genannt; die Abgabe bleibt, aber das Holz wird nicht mehr geliefert, der Bauer muß es kaufen<sup>2</sup>).

Bekanntlich muß die Herrschaft, auch in der Mark Branden= burg, die Gebäude der Laßbauern im Stande halten; manchmal, aber nicht vorherrschend, läßt die Herrschaft sogar die Bau=

<sup>1)</sup> Der gegenwärtige Zuftand Dberschlesiens, 1786, S. 128. 72. 67.

<sup>2)</sup> Richter, Der oberschlesische Landmann, 1797, S. 38. 39. 51.

materialien — Steine, Holz, Kalk, Lehm, Sanb — heranfahren und der Unterthan sieht zu; häusiger leistet der Unterthan dabei Dienste. Das Haus und die Ställe betrachtet der Bauer daher wie ein Miethling; er hütet sich ein Loch im Dache zu verstopfen ober die Thür mit einem Brette zu flicken, denn es könnte eine Verbindlichkeit daraus entstehen; jede Reparatur meldet er bei der Herrschaft an, die auch nicht immer sofort eingreift, sodaß die Baulichkeiten meist in schlechter Verfassung sind. Der Bauer wird hiedurch so sorglos wie möglich: die Schwellen des Hauer, es ist ihm gleichgültig wie schnell sie vermodern. Nachts geht ber Bauer oder sein Gesinde mit unverwahrtem Licht zur Abfütterung in den Stall oder raucht seine Pfeise ruhig weiter was geht ihn der entstehende Schaden an<sup>1</sup>)?

Daß bei ber Bewirthschaftung eines lasstitischen Bauerngutes für den Inhaber nichts herauskommt, und noch viel weniger für den Inhaber eines Kossäthengutes, ist eine Thatsache, die von allen Seiten immer neu bestätigt wird.

Für die Kurmark heißt es in der Mitte des 18. Jahrhunderts: es ist bekannt, daß der Bauer von der Hand in den Mund lebt und bereits von Glück sagen kann, wenn er seine Lasten, gutsherrliche und öffentliche, richtig abtragen kann. Der Hof trägt besten Falles so viel ein, daß der Bauer gerade leben kann. Fürs künftige Jahr etwas zu sammeln ist er außer Stande. Tritt auch nur der geringste Unsall ein, unzureichende Ernte oder gar Mißwachs, Verlust eines Stückes Vieh oder größeres Viehsterben, Feuerschaden, Hagel oder bergleichen, so muß dem Bauern Nachlaß (Remission) gewährt werden, und zwar sowohl von Seiten des Gutscherrn als des Staates; der Staat muß auf die Kontribution, der Gutscherr auf die Zinsen, Dienste und bergleichen verzichten<sup>2</sup>).

<sup>1)</sup> Sebald, Spanndienste, 1803, S. 57-59.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) von Thile, Churmärkische Contributions- und Schoß-Ginrichtung, 1768, S. 416.

Nähert sich die Gesahr, daß der Bauer die Staatssteuer nicht zahlen kann, so wird es dem Gutscherrn bange, denn dieser hat dasür einzustehen. In Pommern kommt es vor, daß der Gutscherr dem verschmitzten Bauer darin nicht traut: er schickt den Gerichtschalter und läßt nachsuchen, in welchen Winkeln der Bauer seine Pfennige versteckt hat, um sie nicht durch Steuerzahlen einbüßen zu müssen<sup>1</sup>).

In Oberschlesien hat eine Rommission ausgemittelt, daß eine Bauernstelle (Possession genannt) nach Abzug aller Lasten jährlich einen Ertrag von fünf Thalern gewährt — wofür der Bauer sich und die Seinigen noch kleiden muß; zwanzig Thaler reiner Grtrag wird als das höchste gerechnet. Wenn einer sich getraut, ein solches Gut ein ober zwei Jahre lang zu bewirthschaften, fo giebt es ihm die Herrschaft umsonft. Die tägliche Erfahrung zeigt es, daß durch geringe Ernte ober Verluft eines Zugthieres sogleich einige Wirthe (fo beißen bie auf Ründigung stehenden Laßbauern) außer Stand gesetzt werden, weiter zu wirthschaften: benn Kredit hat der Bauer nicht. "Obendrein bekommt ein folcher ohne fein Verschulden unglücklich gewordener Unterthan noch zum Trofte von unbarmherzigen Amtleuten eine Tracht Schläge und wird, weil er ber Herrschaft die Roboten nicht mehr leisten tann, mit Gewalt von seinem Gute gejagt, und fann alsbann zusehen, wie er sich und feine Familie ernähren Er muß bann eine Hofgärtnerstelle annehmen ober, wenn will." er bas nicht will, entlaufen. "Ein andrer Wirth, zum Beispiel ein Hofgärtner, der nur noch ein paar Rühe ober etwas Saamenund Brotgetreide hat, wird nolens volens auf ein solch verwüstetes Bauerngut entweder freiwillig oder mit Zwang geset. Sehr oft ereignet es sich, daß ein solches Bauernaut in 2, 3 Jahren 3 bis 4 Besitzer bekömmt 2)."

Aehnlich wurde es gemacht, wenn nicht Unfälle, fondern Alter den Bauern minder leistungsfähig macht: "In den Orten,

<sup>1)</sup> Vorschlag zur Einrichtung der hinterpommerischen Land-Güther, 1782, S. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Der gegenwärtige Zustand Dberschlesiens, 1786, S. 90.

wo ber Bauer sein Haus und Hof nicht als Eigenthum besitzt, wie oft wird da nicht der bessere, sleißigere Wirth in hohem Alter von der Stelle, die er in Aufnahme gebracht, heruntergeworsen und zum Einlieger gemacht, um einen rüstigeren, jüngeren Arbeiter und neuen Wirth zu bekommen . . Der Bauer in solcher Lage denkt zum wenigsten, nach seiner Art des Lebens froh zu werden und ersäuft in Brandtwein Sesundheit und Verstand<sup>1</sup>)."</sup>

Richt erfichtlich ist der Landestheil, auf welchen sich folgende Stelle einer amtlichen Flugschrift aus dem Jahre 1811 bezieht:

"Ich kenne viele Fälle, wo Unterthanen, welche 2—300 Rthlr. baares Geld besaßen, als sie auf einen solchen Dienstbauernhof gezwungen wurden, dies in 2 bis 3 Jahren zusetzen mußten und nun des Hofes, mit Verlust ihrer Gelder, entsetzt wurden oder ihm freiwillig gern entsagten, weil sie voraus sahen, daß sie nicht bestehen könnten <sup>2</sup>)."

In ber Mark sind vor allem die Kossäthen schlimm baran: sie quälen sich von einem Jahr zum andern auf die erbärmlichste Art durch, besonders wenn die Gegend schlecht ist; zu Weihnachten haben sie bereits ihr Getreide verzehrt und müssen zum Bäckerbrote ihre Zuslucht nehmen; oder die Herrschaft muß ihnen Getreide und sogar — Salz geben 8).

Die Leiftungen ber Bauern und besonders ber Koffäthen werden nicht entfernt durch das vergolten, was sie an Vortheilen aus dem Besitze der Laßgüter ziehen, vielmehr wird "unter ihren Leistungen noch persönliche Dienstbarkeit angesprochen", das heißt sie leisten bei weitem mehr, als was man als Gegenleistung für ben eingeräumten Besitz betrachten dürfte<sup>4</sup>).

Von den Laßbauern der Kurmark sagt Thaer: Von dem

4) Leuper, Die Eigenthums-Berleihung, Berlin 1820, G. 12.



<sup>1)</sup> Richter, Der oberschlesische Landmann, 1797, S. 48.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) An meine Mitbürger üher das Ebikt, welches im k. preuß. Staate die künftigen Verhältniffe zwischen den Gutscherren und Bauern feststellet, Berlin 1811 in 4º, S. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Sebald, Aufhebung ber Spanndienste, 1803, S. 46 ff.

Acerlande in der Rurmark gehört etwa ein Fünftel den Aemtern und bem Adel und vier Fünftel den bäuerlichen Wirthschaften an, aber diese große Masse ber Bauern ift wegen ber bestehenden Einrichtungen und Verhältniffe größtentheils außer Stande, fich aufzuhelfen. Der Ertrag ihrer Wirthschaften ist so gering, daß fie zum Verkauf nichts übrig behalten. Dieser ärmliche Zustand erregt Verwunderung, wenn man bedenkt, daß die Monarchen ftets bie Wichtigkeit bes Bauernstandes anerkannt und für feine Erhaltung gesorgt haben. Das Uebel liegt tief in ber gegenwärtigen Verfassung, die den Bauer immer ärmer, stumpffinniger Das wird bald für die allgemeine und träger werden läßt. Wohlfahrt unerträglich werden. Unser Laßbauer ist nämlich ein unseliges Mittelbing zwischen einem leibeigenen und freien Menschen 1).

Von den kurmärkischen Domänenbauern, als sie bereits erblich gemacht waren, heißt es 1789 in einem amtlichen Bericht<sup>2</sup>): die Lasten kommen nicht nur dem Ertrage gleich, sondern es läßt sich durch Ertragsschätzung nicht einmal herausdringen, wie der Bauer die Lasten erschwingen und zugleich leben könne. "Die äußerste Sparsamkeit, verständige Wirthschaft und strenger Fleiß sind einem solchen Unterthanen nöthig, um fertig zu werden."

In einem Gesetz von 1811 wird von einer auf erbliche Laßbauern bezüglichen Maßregel gesagt: sie "setzt das gewöhn= liche Verhältniß voraus, nach welchem anzunehmen ist, daß die Leistungen der Bauern bis zu dem Punkte getrieben sind, den ihre Kräfte zuließen"<sup>8</sup>). So urtheilt der Gesetzgeber!

Von den Abelsbauern in Pommern berichtet die pommerische Regierung im Jahre 1809 an das Ministerium des Innern<sup>4</sup>):

Wenn man die Nutzungen, welche die Herrschaft von den Bauerngütern bezieht: Dienste, Natural= und Selbabgaben und

4) Bergl. die Akten Regulirungen 1, Bb. II.



<sup>1)</sup> Thaer, Annalen bes Aderbaus Bb. IV (1806) S. 55.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Bergl. II 84.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>) Regulirungsebitt vom 14. Sept. 1811, § 30.

insbesondere die ersteren, nach der Rücksicht, was sie die Belästigten kosten, in Anschlag bringt und mit den Ruzungen vergleicht, welche die Inhaber der Stellen davon beziehen, so ist in der Regel nichts gewisser, als daß die Herrschaften den größten Antheil an den Produkten der Höfe haben, die Inhaber derselben aber nur als Dienstboten, welche mit einem kärglichen Deputate ausgestattet werden, zu betrachten sind.

Auch J. G. Hoffmann, der bekannte Nationalökonom, der damals als Beamter im Ministerium thätig war, bezeichnet im Jahre 1810 die lassitischen Bauern schlechtweg als "angesiedeltes Gesinde" <sup>1</sup>); und zwar handelte es sich dabei um die Bauern in der Kurmark. Es ist hiermit das bezeichnende Wort gesprochen: der lassitische Bauer erscheint nicht etwa blos seinem Gutscherrn, sondern bereits den gebildeten Beamten als ein mit Land versehener Dienstbote; und daran knüpft sich bald die Ansicht, daß dies immer so gewesen sei. —

Der Charakter bes Bauern in den schlechteren Gegenden war ganz verborben: "Ueber die Tücke der Leibeigenen, über ihre Soralosiakeit, über das, was sie stets zu Grunde richten an Ge= räthen, über ihre Faulheit, hört man stets Klagen. Eben darum wollt Ihr ja auch »bas Recht des Beitschenschlages als unent= behrlich« beibehalten wissen. Unverantwortlich sieht man leib= eigene Rnechte die ihnen anvertrauten Pferde mißhandeln, während unsere freien Rnechte diese Thiere fast mit Zärtlichkeit behandeln. Selbst ber Bauer, ber bloßer Wirth ift, bem fein haus und häusig sein Vieh nicht selbst gehört, wie unglaublich vernachlässigt Ru faul, ihm angewiesenes Holz aus dem Forst zu er beides. feiner Feuerung zu holen, haut er einen Sparren aus feinem eigenen Dache für seinen heerd (ich erzähle felbst gesehene Geschichte) weil ja ber Herr bas Dach bauen müsse, wenn es ein= Pferde werden schlecht gefüttert und unglaublich über= ftürze«. trieben, weil sie nur dem Herrn fallen (darum reiset man in leibeigenen Gegenden schnell).

1) Bergl. II 231.

Selten spart er für einen steten gleichen Genuß seines Lebens oder zur Verbesserung seines Zustandes. Und wer ge= spart hat, verbirgt sein Geld, auf daß niemand erfahre, er habe mehr als die äußerste Nothdurft. Ihm macht Gut nicht Muth. In freien Gegenden hält man es für Fabel und Lüge, daß Leib= eigene auf vier Husen gutes Landes kaum sich nähren und in großer Armuth stecken<sup>1</sup>)."

Ueber die Undildung der Bauern braucht man nicht erstaunt zu sein, wenn man sieht, wie es mit den Schulen stand. Freilich gab es Dorfschulen; aber der Lehrer war ein Schneider oder ein Leineweber, der nicht viel Zeit übrig hatte; oft übernahm seine Frau den Unterricht neben der Haushaltung. Es gab ganze Dörfer, in welchen nur Einzelne Gedrucktes und Geschriebenes lesen konnten. Die Einsetzung des Schullehrers war oft Sache des Patronatsherrn, der in der Stelle des Dorflehrers oft nichts weiter sach "als eine Versorgungsanstalt für einen alten Bedienten oder auch für benjenigen, der sich entschließen konnte, die Kammerjungfer der gnädigen Frau, nach wiederholter Niederkunst von einem Bastard, zu ehelichen".

Und so blieb denn der Bauer immer und ewig auf derselben Stufe, verworren in sich, finster, unzufrieden, grob, fnechtisch, nur dem Vogt gehorchend; ein unglückliches Mittelbing zwischen Lastthier und Mensch<sup>2</sup>).

In Oberschlessen muß der Schulmeister den Sommer über in den Wald gehen und Alafterholz schlagen oder nebenbei ein Handwerk treiden; wer zu schwach ist oder keines gelernt hat, muß beim Spinnen sein Rummerbrot essen, falls er nicht einige Scheffel Aussjaat oder sonst Emolumente bei seinem Schulhause hat<sup>8</sup>).

<sup>1)</sup> Schmalz, Erbunterthänigkeit, 1808, S. 33 u. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Gemählbe bes gesellschaftlichen Juftandes im Kgr. Preußen, Bd. 1, 1808, S. 14—18. — Auch in Holftein wurden zuweilen Hufner abgesetz zu Gunsten eines Bedienten ober Kutschers, "der ein Kammermächchen zu heirathen sich entschloß und mit einer Hufe versorgt werden sollte". Bergl. G. Hanssen, Leibeigenschaft u. s. w., 1861, S. 18.

<sup>8)</sup> Gegenwärtiger Zuftand Oberschlesiens, 1786, S. 47.

Dabei ist der flavische Bewohner Oberschlesiens von aroker Gewandtheit bes Körpers und von schneller und richtiger Auffassung: geschickt zu allen Handwerken und Rünsten, lernt er vieles ohne Unterricht, wird raich ein vortrefflicher Solbat und ein unerreichbarer Rutscher. Durch Mangel an Bildung ift er aber so herabgesunken, daß er nur noch die ursprünglichen Regungen kennt: er wählt, was seinen Sinnen angenehm ist, und verabscheut, was ihm Ueberwindung kostet: völlige Sättiaung mit Speise und Trank und barauf folgende vollkommene förperliche Ruhe ist, wie für das Thier, der Hauptwunsch eines folchen Halbmenschen; nicht zu vergessen die finnliche Liebe, der er sich ohne Scheu und Scham überläßt. Reine Leistung kann ohne Androhung harter Strafe erlangt werden; daber das Rriechende und Sklavische in seinem Betragen, das aus Furcht vor förperlicher Strafe entsteht 1).

Fast täglich gehen in Polnisch=Oberschlesien viele Diebstähle vor. Im Winter stehlen fremde und einheimische Unterthanen in den Wäldern, Scheuern und auf den Schuttböden, ingleichen aus den Fischhältern und im Sommer auf den Wiesen und da, wo sie etwas finden.

Viele Unterthanen sagen es laut, daß sic das Stehlen der herrschaftlichen Sachen nicht für Unrecht halten, nennen es nicht das Stehlen, sondern das Nähren bei der Herrschaft und haben ein Sprichwort, welches in deutscher Sprache etwa so lautet:

"Und wenn man gleich oft den Sperlingen ihre Eier weg= nimmt, so legen sie doch immer wieder welche und haben Junge; und wenn wir gleich öfters bei der Herrschaft uns nähren, so wird doch unsre Herrschaft reich bleiben und wir werden arm bleiben."

Die vielen Kantschuhiebe, die besonders die Hofebauern und Hofegärtner, wegen ihrer Diebereien, auf den Hintern öfters erhalten, sind nicht im Stande, ihnen das Stehlen abzugewöhnen.

Bur Bewachung der Scheuern hat man auf jedem Vorwerk

1) Richter, Der oberschlesische Landmann, 1797, S. 7-21.

einen Scheuerwächter, ber die Diebstähle verhindern soll. Ift ber Scheuerwächter zu scharf, so hat er, wie schon einige Mal geschehen, zu gewärtigen, daß ihn die Hofegärtner mit dem Dreschflegel halb todt schlagen, liegen lassen und alsdann davon und über die Grenze laufen.

Hamster, das Fleisch von krepirten und lebendig verbrannten mit Schutt bedeckten Rühen effen sie als eine Delikatesse auf der Stelle und suchen es unter dem Schutt hervor. Was sie nicht gleich verzehren können, laden sie auf ihre Wagen und verzehren es zu hause.

Die meisten gehen das ganze Jahr hindurch ohne Strümpfe. Im Sommer haben die meisten nur ein grobes wergenes Hemb und ein Paar Beinkleider an.

"Ja, einige Weiber, junge und alte, gehen noch im Oktober, wie ich 1782 gesehen, ganz ohne Hemb und haben blos einen schlechten Weiberrock und eine Jupe auf ihrem Leibe, und auch diese nicht etwa zugemacht, folglich kann man die ganze bloße Bruft und ben Leib bis auf die Hüften sehen."

Die meisten, wenn sie gestorben sind, werden in eine von Mistbrettern zusammengenagelte Kiste gelegt und alsdann be= graben 1). —

Alle bie einzelnen Züge, die hier mitgetheilt sind, mögen wahr sein — nur vergesse man dabei nicht, daß solche Zustände nicht gleichmäßig über das ganze Staatsgebiet ausgebreitet sind. Die schlimmsten Dinge werden stets nur aus Oberschlessen ge= meldet; Aehnliches würde sich wohl sür Posen ergeben, wenn diese Provinz hier schon in Betracht käme. Von der Mark Brandenburg sind keine solchen Ungeheuerlichkeiten überliefert. Und selbst sür die zurückgebliebenen flavischen Landestheile muß man im Gebächtniß behalten, daß der Tadel gesprächiger ist als das Lob. —

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Gegenwärtiger Justand Oberschlessen, 1786, S. 81. 82. 120. 121. 40. 41. 88. Zu ber Art bes Begräbniffes macht ein "Beurtheiler" S. 38 ber Schrift die Anmerkung: "Dies kann ich bezeugen."

Das Werk der Befreiung aus folchen Zuständen, wohin die Aufhebung der Unterthänigkeit, die Abschäffung des lassischen Besitzrechtes und der Frohnen, sowie die Ablösung der Reallasten gehören, ist für den preußischen Staat etwas verwickelt. Es vollzieht sich zunächst für die Domänenbauern, während des 18. Jahrhunderts dis zum Jahr 1808; hierauf für die Privatbauern, von 1807 bis 1857.

Bei den Domänenbauern find die einzelnen Maßregeln, von 1777 an, flufenmäßig auf einander gebaut.

Bei den Privatbauern der Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg und Schlesien ist, nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit (1807), dies zu beachten: es werden zwei Anläufe zur Reformgesetzgebung genommen, und zwar jedesmal Anläufe zur völligen Bewältigung der Aufgabe.

Der erste Versuch enthält bie sogenannten Regulirungsgesetze von 1811 und 1816, welche sich auf Laßbauern beziehen; und die Ablösungsordnung von 1821, welche nur für Eigenthümer, Erbzinsleute und Erbpächter gilt.

Die Provinz Posen hat eine besondere Gesetzgebung.

Der zweite Versuch, und zugleich die endgültige Lösung der Aufgabe für das Königreich Preußen, ist in der Gesetzgebung vom Jahre 1850 enthalten, welche sowohl die Regulirung als die Ablösung noch einmal in Angriff genommen hat.

Bei ber Bauernbefreiung in dem angegebenen weiteren Sinne des Wortes handelt es sich gar nicht allein um Freiheit, sondern auch um die Frage, wem das Land zufallen und wer die Arbeit verrichten soll: dies wird sich aus der folgenden Dar= stellung ergeben.

## Erstes Rapitel.

## § 1. Einführung des erblichen Besitzes bei den Domänen= bauern.

Die Leibeigenschaft, das heißt der Zustand, in welchem der Bauer unterthänig ist und kein erbliches Besitzrecht an seinem Lande hat, ist schon am Ansang des achtzehnten Jahrhunderts als öffentlicher Uebelstand empfunden worden; weniger jedoch, daß der Bauer unfrei war, als daß er ein ungenügendes Besitzrecht hatte, siel den Beurtheilern dieser Dinge in die Augen.

Ueber die ältesten Versuche, dem abzuhelfen, ist man nur spärlich unterrichtet; auffallend deutlich tritt indeß der Be= freiungsgedanke in den Schriftstücken hervor, die über die Vererbpachtung der Domänen handeln und sich an die Vorschläge Lubens anschließen. Luben hatte bekanntlich dem König gerathen, die Domänengrundstücke, die bis dahin als herrschaftliche Güter benutt worden waren, in bäuerliche Wirthschaften zu zerschlagen und diefe kleinen Stellen in Erbpacht auszuthun. Als Haupt= erfolg standen ihm dabei vor Augen: die bedeutenden Summen, welche von den Erbpächtern in die königlichen Rassen gezahlt werden müßten, theils als einmaliges Erbstandsgeld, theils als jährlich wiederkehrender Kanon. Zugleich, meint Luben (1703) mit Recht, würde fich dabei die Gelegenheit finden, die Leibeigen= schaft aufzuheben; denn die Bauerndienste, die bisher den 3n= habern der Domänenvorwerke zur Führung der großen Butswirthschaft zur Verfügung gestanden hatten, werden durch Weg-

Rnapp, Preuß. Agrarpolitit. 1.

fall ber Gutswirthschaft entbehrlich. Der wirthschaftliche Grund für die Unfreiheit der Bauern fällt also fort, und diesen Umstand könne der König zu einem unerwarteten Nebenzweck benutzen: man könne nun den Bauern erlauben, ihre Freiheit zu erkaufen, und die Hofwehr und was sonst ihnen vom Amte bisher wegen ber Dienste zugestanden war, gegen Entgelt zu erwerben.

Der König ließ über ben Plan Lubens ein Gutachten burch eine Kommission ausarbeiten, die unterm 21. Februar 1704 ihren Schlußbericht erstattete. Darin wird die Freilassung der Unterthanen durchaus als räthlich hingestellt, theils wegen der zu erwartenden Loskaufgelder, theils auch weil die Leibeigenjchaft "unter Christen billig nicht stattsfinden sollte").

Da aber später ber ganze Plan ber Vererbpachtung wieder aufgegeben wurde, so kam auch die damit verbundene Freilassung in Wegfall.

Das Merkwürdigste an dem ganzen Vorschlag ist, daß die Auflösung der herrschaftlichen Gutswirthschaft die Grundlage für die Befreiung der Bauern bilden sollte. Erst hundert Jahre später, und nicht auf preußischem Gebiet, sind Bauernbefreiungen in Nordbeutschland auf diese Weise versucht worden<sup>2</sup>). Der Gedanke Lubens ist von erstaunlicher Kühnheit, wie denn überhaupt in seinem Kopfe alle Dinge wie im Fluß erschienen und so die unerhörtesten Projekte zum Vorschein kamen, während den gewöhnlichen Kammerräthen jener Zeit der augenblickliche Zustand jchlechthin unveränderlich erschien. —

Ein andrer Versuch, ebenfalls unter Friedrich I., schon angedeutet in der Dorfordnung von 1702, geht von der Betrachtung des elenden Justandes der Bauern, ihrer schweren Diensteslasten, ihrer Gebundenheit an die Scholle, ihres unerblichen Besitzes aus. Es sind für Pommern damals königlich preußische Kommissarien

1) Riebel, Domänen-Abministration Friedrichs I. Manuskript. Eine Abschrift dieser Abhandlung wurde mir von Herrn Prof. Dr. G. Schmoller in Berlin gütigst zur Verfügung gestellt.



<sup>2)</sup> In Schleswig- Holftein; vergl. G. Hanffen, Aufhebung ber Leibs cigenschaft, 1861.

ernannt worden, die auch eine Bekanntmachung erließen (1706), daß sie bereit seien, die Bauern, gegen Entschädigung in Gelde, in einen bessern Zustand überzussühren; doch dürfte nur wenig oder nichts erreicht worden sein <sup>1</sup>). —

Endlich gab es noch einen dritten Anlaß: im Jahre 1708 wird aus dem Königreich Preußen ausdrücklich gemelbet, daß die Domänenbauern in großer Zahl nach Polen zu entweichen anfangen<sup>2</sup>). Dasselbe wird im Jahre 1718 aus Bommern be= richtet<sup>3</sup>), und zwar scheint es da ebenfalls im Jahre 1708 be= gonnen zu haben, wie in Bezug auf die Privatbauern ausdrück= lich bezeugt ist<sup>4</sup>).

Ob es vielleicht burch Nothjahre besondrer Art befördert wurde, daß unterthänige Bauern aus dem brandenburgisch= preußischen Staate in das benachbarte Polen flohen, um dort ein erträglicheres Schicksal zu suchen, ist hier gleichgültig; That= sache bleibt es, daß die Besorgniß, die Bauernstellen möchten in großer Jahl verlassen werden, zum Nachbenken über die Verbesserung des Justandes der Bauern, und zwar zunächst der Domänenbauern, anregte.

Die Hoffammer in Berlin hatte aus diefem Grunde ben Vorschlag der Aufhebung der Leibeigenschaft gemacht und der König Friedrich I. befahl im Jahre 1709, im Königreich Preußen einen Versuch zu wagen. Da man aber dabei voraussiehte, daß der Bauer, ehe er freigelassen wurde, erst sein Besitzthum erb= und eigenthümlich zu erwerben habe, so führte auch dies zu nichts<sup>5</sup>). —

Biel ausgiebiger fließen die Nachrichten aus der Zeit Friedrich Bilhelms I., der die große Oberbehörde des General = Finanz= Direktoriums schuf: von da an laufen die Akten ununterbrochen und in der Hauptsache völlig genügend von Jahr zu Jahr weiter und sie find, soweit unser Gegenstand in Betracht kommt, lücken= los erhalten. Unbequem freilich, aber wegen der damaligen Verfassung selbstverständlich ist es, daß die Reformversuche für

<sup>1</sup>) II 16. - <sup>2</sup>) II 3. - <sup>3</sup>) II 16. 17. - <sup>4</sup>) II 27. - <sup>5</sup>) II 3. 4.

jeben Landestheil gesondert auftreten, obgleich es sich überall fast um dasselbe handelt.

Die treibende Kraft bei all den Reformversuchen ist stets der König selbst. Er will keine leibeigenen Domänenbauern mehr haben, das ist sein erstes und sein letztes Wort, das er Jahre lang allen Behörden gegenüber wiederholt. Während sein Vorgänger sich von der Hostammer antreiben ließ, ist es vielmehr jetzt der Rönig, der das Generaldirektorium und die Kammern in den Provinzen aufzurütteln und mit sich zu reißen sucht.

Ferner tritt bei Friedrich Wilhelm I. die Hoffnung auf Entschädigungsgelder ganz beträchtlich in den Hintergrund, die bei seinem Bater in erster Linie zu stehen schien. Die Behörden müssen ihn, den sonst so haushälterischen Herrscher, stets er= innern, daß er nicht alles "gar umbsonst"<sup>1</sup>) weggebe. Nur einmal hofft der König auf eine Einnahme von 50 bis 60000 Thalern<sup>2</sup>).

Was war nun wohl ber innerste Beweggrund für des Königs leidenschaftlichen Bunsch nach Reform? Offenbar dies : er fühlte fich, wenn er auf Reisen nach Vommern ober Breußen kam, als Märker; bie Mark Brandenburg schien ihm, und mit Recht, jenen Hinterländern weit voraus zu fein: sie ist vom öftlichen Deutschland ber westlichste, ber bem übrigen gebildeten Europa nächftliegende und verwandteste Theil. Verglichen mit der Mark, hatten Vonmern und Preußen eine halbwegs barbarische Bauern= perfassuna. Daher antwortet ber König, wenn ihn die Behörden fragen, wie es gemacht werden solle: "es soll alles auf den märkischen Ruß gesetzt werden": oder: die Bauern follen frei fein, "so wie in der Kurmark" \*); oder, wobei allerdings an die Privatbauern gedacht wird: "follen es so wie in der Kurmark einrichten, denn bier befinden mir uns besser als die Serren Preußen mit ihren Leibeigenen" 4).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 7. – <sup>2</sup>) II 24 unten. – <sup>3</sup>) II 7. 13. 28.

<sup>4)</sup> Noch in einer Rabinetsorder von 1803 werden Bommern und Preußen im Bergleich zur Kurmark die unkultivirtesten Provinzen genannt. Bergl. II 128.

Daß ber König nicht so genau mit bem Bauernrecht bekannt war, um sich stets ber richtigen Ausbrücke zu bedienen, wird nicht Wunder nehmen; so z. B. spricht er von Leibeigenen in Preußen, während dort amtlich nur Erbunterthanen oder preußische Bauern bekannt waren<sup>1</sup>); offenbar weil in gewissen abgelegenen Theilen ber Mark<sup>2</sup>) und in Pommern der Ausdruck Leibeigenschaft der übliche war. Ebenso ist der Ausdruck Freibauern für das, was werden sollte, vom König nicht gerade glücklich gegrissen<sup>8</sup>). Aber dies alles verhindert nicht, sich eine Vorstellung über das zu bilden, was der König meinte.

Der Bauer auf den Domänen soll künftig seine Stelle erblich besitzen; auch die dazu gehörige Hofwehr soll sein eigen sein; er soll das Erbe, wenn die Domänenkammer zustimmt, verkausen dürfen. Dann hofft der König, daß der Bauer sein Besitzthum nicht mehr so vernachlässigen wird; der Bauer rührt nichts an, wenn es nicht sein eigen ist: er sagt, der König muß das Dach becken lassen, und so sehen die Amtsdörfer freilich so liederlich aus, als wenn Krieg gewesen wäre. Das wird bei Erblichkeit bes Besitzes anders werden.

Doch foll bie alte Verbindung mit dem König als dem Gutsherrn nicht ganz und gar aufgehoben werden. Für fähig einer felbständigen Existenz hält der König die Bauern nicht. Wann sie abbrennen, will er ihnen Holz zum Neubau liefern und bei allen größeren Unfällen will er ihnen "als treuer Landesvater unter die Arme greifen" <sup>4</sup>).

Dafür muß freilich ber Baner eiblich versprechen, daß er auf seinem Hofe sitzen bleiben will, wenn ihm nicht ber Abzug burch die Kammer bewilligt wird; auch die Kinder des Bauern, die dann als frei geboren betrachtet werden, müssen sich durch Eid verbinden, auf der Stelle zu bleiben, damit sie auf den Domänenwirthschaften in Gesindedienst treten und, wenn es ver= langt wird, einen ledigen Bauernhof übernehmen. Also es bleibt eine Gebundenheit an die Scholle, nur beruht dieselbe jetzt auf

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 28 unten. – <sup>2</sup>) II 8. – <sup>8</sup>) II 5. – <sup>4</sup>) II 5.

einem andern Rechtsgrund: auf eidlichem Versprechen, statt auf angeborener Unfreiheit.

Im wefentlichen schwebi also bem König die Verbesserung der Besügrechte vor. Freizügigkeit gestattet er nicht. Von Abschaffung der bäuerlichen Dienste, die dem Domänengutspächter zu leisten sind, ist gar nicht einmal die Rede. Wenn nicht ganz besondres Unglück eintritt, sollen sich die Bauern selbst konferviren.

Dies ift ber Buftand, ben ber König herbeiführen will.

Betrachten wir nun, was der Bauer für diese Wohlthat zu leisten hat. Einkaufsgeld für die erbliche Verleihung der Stellen hat er nicht zu geben, nur muß er allerdings verzichten auf die bisher übliche Lieferung von Saatkorn, Brotkorn und auf Er= gänzung des Spannviehs, was alles auch ohne vorausgegangene Unfälle bisher vom Bauern fast regelmäßig in Anspruch ge= nommen worden war.

In Bezug auf die Ueberlassung der Hofwehr, die in der Regel vom Amte geliefert worden war, zu Eigenthum schlägt der König einen Mittelweg ein: ist der Bauer wohlhabend genug, so soll er zahlen; ist er aber unvermögend, so soll er nicht zu sehr gedrängt werden, damit er nicht in seiner Wirthschaft soweit zurückkomme, daß er seine Pflichten nicht mehr erfüllen könne.

Gegenüber diefen Plänen, die unverkennbar die königliche (Befinnung ihres Urhebers verrathen, verhalten sich die Behörden wenig entgegenkommend. Zunächst fällt es auf, daß die Ariegs= und Domänenkammern durch ihre unterthänigsten Gegenvor= stellungen dem König unaufhörlich in den Weg treten: Sie be= fürchten den Ausfall der bisher gehabten Einnahmen, sehen in der erblichen Hingabe der Bauerngüter nur Minderung, um nicht zu sagen Verschleuderung, eines Theils des Domanialvermögens und können sich gar nicht vorstellen, wie künftig — wenn der Zwang zur Annahme von Bauerngütern wegfällt — die er= ledigten Stellen besetzt werden sollen; denn daß der Bauer nur gezwungen auf einen Hof zieht, gilt als selbstverständlich; auch

86

vermissen sie bie klar ausgesprochene Verpflichtung zu künftigen Zwangsgesinbediensten 1).

Alle diese Einwände bezeichnet zwar der König als "elendes Raisoniren", aber er beseitigt sie badurch nicht.

Etwas feiner angelegt ist eine andre Bekämpfung der könig= lichen Absichten, die auf ein Spiel mit Worten hinausläuft. Die pommerische Domänenkammer findet in einem Werk von Müller (Practica civilis marchica, 1678) eine Bestimmung des Be= griffs Leibeigenschaft, wozu unter anderem gehöre: daß der leib= eigene Bauer gar nichts, weder bewegliches noch unbewegliches Gut, sein eigen nenne. Nun aber wird es in Pommern, fährt die Kammer fort, gar nicht so gehalten, denn da gehört die fahrende Hauer und er darf über dieselbe sogar von Todes wegen verfügen. Allso — giebt die Kammer zu verstehen — sind die Bauern hier gar nicht so ganz leibeigen; der König ist in Bezug auf die thatsjächliche Versassing schlecht unterrichtet, die Hartern Rammerräthe verstehen es besser. Es sei in einzelnen Uemtern Pommerns sogar jest schon ungefähr so wie in der Kurmark, so z. B. im Amte Pyrig<sup>2</sup>).

Dies Amt 1724 anzuführen, war ein starkes Stück, benn gerade in den Aemtern Pyritz und Kolbatz war die Einführung des "märkischen Fußes" einige Jahre vorher, 1719, wirklich gelungen, während in andern, schwächeren Aemtern wie Naugardten, Masson und Friedrichswalde trotz des gemachten Versuchs die Reform mißlungen und in den meisten Aemtern überhaupt gar kein Versuch gemacht worden war. Im großen und ganzen war also die pommerische Versafisung von der märkischen noch sehr verschieden, und ob die Leibeigenschaft, wie der König sie meinte, dassselbe sei wie das, was Müller unter diesem Worte versteht, darauf konnte es in keiner Weise ankommen.

Allerdings haben auch bie Bauern selbst Schwierigkeiten ge= macht. In den meisten Aemtern wollten sie sich auf die neuen Bedingungen, die wohl auch von den Kammerräthen nicht sehr

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 17-18. - <sup>2</sup>) II 24.

verlockend geschildert wurden, gar nicht einlassen. Freizügigkeit trat ja nicht ein, dafür sorgte der verlangte Eid; die dinglichen Lasten blieben bestehen; Erblichkeit, wenn auch nur thatstächlich, fand in der Regel trotz des mangelnden Rechtes statt; die Hosfwehr zu bezahlen war schwierig und vor allem drohte dem Bauern, abgesehen von Fällen besondrer Noth, der Wegsall der landessüblichen Unterstützung. Das ist dem Bauer doch zu bebenklich; unfähig zur Selbständigkeit, wie er ist, erklärt er: "Wir haben immer einen Herrn gehabt und wollen einen behalten<sup>1</sup>)."

Da stand es nun freilich schlimm um die Bläne des Rönigs. Es kam hinzu, daß die Oberbehörde in Berlin sich auffallend unthätig verhielt: sie vermittelte nur den schriftlichen Verkehr zwischen dem Herrscher einerseits und den Domänenkammern Daß der Rönig kein Renner aller Einzelheiten fein andrerseits. fonnte, verstand sich ja von selbst; die Rammern hatten also einen aroken Vortheil über ihn, sie konnten ihm leicht eine Menge un= vorhergesehener Schwierigkeiten vorhalten, die dann den Rönig nur reizten, ohne daß er sie zu beseitigen verstand. Das wäre bie Sache bes Generalbirektoriums gewesen: in diefer Behörbe hätte ein Mann sitzen müssen, der auf des Königs Absichten ein= ging und mit Sachkenntniß einen Blan ausarbeitete, ben man ben Domänenkammern in ber Provinz hätte aufzwingen müffen. Ein solcher Mann fehlte in Berlin. Der König wollte vor= wärts auf feinem Schiff; daß er feine Matrofen schalt, half ihm nichts: was ihm fehlte, war der Steuermann.

Erst ganz spät, im Jahre 1728, geht bas Generaldirektorium aus seiner Zurückhaltung heraus und sogleich trifft es mit seinem. Urtheil den wahren Sitz des Uebels: die Unfähigkeit der pomme= rischen Domänenbauern, sich selber zu helsen, kommt daher, daß die Bauern "übersetzt" sind: ihre Dienste stehen nicht im richtigen Verhältniß zu dem schlechten Acter= und Wiesenwachs. Man ver= mindere zunächst die bäuerlichen Lasten, dann wird nach und nach der Bauer erstarken und vor der besseren Verfassung, be=

<sup>1</sup>) II 17.

sonders vor der Unabhängigkeit, wird er dann nicht mehr zurück= schrecken.

Sehr wahr, aber zu spät! In dem Hin und Her des Schriftwechsels waren die besten Kräfte längst verbraucht. Der widerwillige, eigentlich nur scheinbare Gehorsam der Kammern hatte die Wirkung eines stummen Widerstandes, und abgesehen von einigen Bauern in den Aemtern Pyritz und Kolbaz blieb die Sache beim Alten. Der König hat in Preußen, Pommern und der Kurmark sast nichts erreicht. Er hat nur eine große Anregung gegeben und den Grund gelegt zu einer Ueberlieferung für sein Herrscherhaus. Die unbeschränkte Monarchie sieht sich an Händen und Füßen gesessellt durch die Kollegien, denen die Verwaltung anvertraut ist; die Kollegien sind durch die Beschäf= tigung mit dem alltäglich Nothwendigen an die Scholle gebunden: zur Höche ihres Königs können sie nicht hinan.

Friedrich der Große hatte, freilich ein halbes Jahrhundert später (1777), mehr Erfolg bei weit geräuschloserem Auftreten. Er sprach gar nicht von Aufhebung der Leibeigenschaft, obgleich er im Grunde dasselbe wollte, was sein Vater unter dieser Bezeichnung erstredt hatte; er überließ es den Registraturen, dies Schlagwort auf die Aktendeckel zu schreiden <sup>1</sup>), und begnügte sich, sachlich einzugreisen, als die Tochter eines pommerischen Domänenbauern, die den Hof ihres verstorbenen Vaters übernommen hatte, vom Amt daraus vertrieden werden sollte. "Wider alles Recht und Billigkeit" sand es der König; gegen das Recht war es eigentlich nicht; gegen die Villigkeit aber verstieß es allerdings.

Damals erging die Rabinetsorder für Pommern, Rurmark und Neumark und die übrigen Provinzen <sup>2</sup>): daß die Güter von

ļ

-----

<sup>1)</sup> II 81 Anmertung 1.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Dönniges I 244 nimmt an, baß bie schlichen Domänenbauern burch bie Deklaration von 1790 Erblichkeit erhielten. — Von Bebeutung ist bies nur für Oberschleften, benn im Bezirk ber glogauer Rammer war schon Erblichkeit; vergl. unten II 134—135.

ben Eltern auf die Kinder kommen follten. Es war nur ein Hinweis auf die Rechtsentwickelung, keine ausreichende bäuerliche Erbrechtsordnung, und eine Zeit lang begnügte man sich mit dem deutlichen Wink, indem schwierigere Fälle — ob Söhne stets einen Vorzug vor Töchtern haben; wie es mit Kindern aus verschiedenen Schen zu halten sei — von der Kammer vor die obere Behörde, das Generaldirektorium, gebracht wurden.

Indeß konnte man mit einer so dürftigen Andeutung bes Grundzugs des bäuerlichen Erbrechts nicht immer haushalten: eine Deklaration wurde dringend nöthig, und noch unter Friedrich dem Großen (1785) wurde die Ausarbeitung derselben begonnen. Sie hat sich wegen der eingeforderten Gutachten verschiedener Behörden bis zum 25. März 1790 verspätet, so daß es dem Nachfolger auf dem Throne, Friedrich Wilhelm II., vorbehalten war, das Gesetz zu vollziehen.

Die Bebeutung ber Maßregel von 1777 und 1790 ift keineswegs die, daß jetzt erst ein Kind den verstorbenen Eltern im Besitze des Hätte folgen können; thatsächlich war das fast immer der Fall<sup>1</sup>), schon weil auf diese Weise das Amt am leichtesten der eingetretenen Erledigung abhelsen konnte. Nur darum handelte es sich, daß nun das Recht der Kinder anerkannt wurde oder vielmehr das Recht eines der Kinder, in den Hof nachzufolgen.

Aber dies Erbrecht ist weit entfernt ein unbeschränktes zu sein.

Zunächst wählt das Amt unter den vorhandenen Kindern das tauglichste zur Uebernahme des Hofes aus, wobei allerdings Rücksicht auf die Wünsche des Vorbesitzers genommen wurde. Seitenverwandte kommen nicht in Betracht. Wenn Kinder fehlen, wenn keine Wittwe und keine Geschwister hinterlassen werden, so kann das Amt den Hof an einen Fremden geben.

Sodann hat das den Hof annehmende Kind nichts an seine Geschwister herauszuzahlen; Hof= und Grundinventar erhält das

90

· ·

<sup>1)</sup> Für die Uckermark fogar, wo die Bestizverhältnisse am schlechtesten waren, ausdrücklich bezeugt. Bergl. Il 84.

erbende Kind unentgeltlich; eine Abrechnung mit den Geschwistern findet nur über dasjenige statt, was über das Grundinventar hinaus vorhanden ist. Jedoch muß der Annehmer die etwa vorhandenen unerzogenen Kinder des vorigen Besitzers erziehen und erhalten.

Der Besitzer barf feinen hof nicht verschulden.

Also nicht Eigenthum, sondern ein "erblicher Besitz" ge= bührte von da an den Domänenbauern in jenen Provinzen, wenn es auch in der Kabinetsorder von 1777 hieß, daß die Höfe den Kindern "erb= und eigenthümlich" übergeben werden sollten. Auch hier ist auf die Wahl der Worte kein Gewicht zu legen. Nur auf der Erblichkeit des Besitzes liegt der Nachdruck.

Es widerstrebte völlig allem Herkommen und aller Lebens= erfahrung, daß das Amt seine Einwirkung auf die Wahl des Erben aufgeben könne. Den Bauernhof allen Wechselfällen der Vererbung nach bestimmten Regeln auszussehen, schien reine Thorheit zu sein: was konnte da nicht aus dem Hofe werden? Zer= splitterung; Anfall an ein unfähiges Kind; Niedergang der Wirthschaft und Gefährdung oder gar Ausfall der auf dem Hofe ruhenden Verpflichtungen: dem durfte man sich nicht aussepen. Auf die Erhaltung des Hofs im Zustande der Leistungs= fähigkeit kam es an; zuerst der Hof und dann der Bauer.

Es braucht kaum gesagt zu werden, daß durch die so erlangte Verbesserung des Besitzrechtes noch nichts an den Lasten des Hofes und noch nichts an den Pflichten der Unterthanen geändert wurde: Scharwerk blieb und Erbunterthänigkeit blieb.

## § 2. Freiheit, Ablösung der Dienste und Eigenthum bei den Domänenbauern.

Nur in den öftlichsten Landestheilen, zuetst in Oftpreußen und Litthauen, dann auch in Westpreußen, verschwand die Erbunterthänigkeit der Domänenbauern bald, und zwar auf eine überraschende Weise, durch eine fast unbemerkte Maßregel Friedrichs des Großen. Allerdings hatte sich aus den Zeiten Friedrich Wilhelms I. die Erinnerung lebendig erhalten, daß jener König feine Unterthanen gern zu freien Leuten erhoben hätte. Auch war aus jener Zeit das Patent von 1723 in Kraft geblieben<sup>1</sup>), wonach, wenn Unterthanentöchter durch Heirath aus adliger Herrschaft in fönigliche Herrschaft oder umgekehrt übergehen, keine Loskaufs= gelder zu zahlen sind, worin eine Annäherung an den Zustand der Freiheit erblickt wurde. Eine Aufhebung der ganzen Unter= thänigkeit lag noch nicht darin, sonst wäre damit zugleich auch die Privatunterthänigkeit weggefallen, deren Verbleiben außer allem Zweifel steht.

Hinzu<sup>2</sup>), daß der König den Domänenpächtern in den Verträgen verbot, von der Kflicht der Unterthanen zum Gesindedienst, welche ein Ausfluß der Unterthänigkeit war, Gebrauch zu machen. Diese sehr einschneidende Vestümmung wurde dann in der Gesindeordnung von 1767 so gesaßt, daß die Unterthanen nicht wider ihren Willen gezwungen werden können, auf den könig= lichen Vorwerken zu dienen.

Hiermit war die fürs Leben wichtigste Folge der Unterthänigkeit beseitigt; denn andre Folgen, z. B. zwangsmäßige Uebernahme erledigter Höfe, kamen nur höchst felten vor; und es bildete sich, wohl hauptsächlich mit Anlehnung an die alte Ueberlieferung, die Ueberzeugung aus, daß die Domanialbauern in Oftpreußen und Litthauen freie Leute seien.

Nun ift es merkwürdig und nicht völlig aus den Akten auf= klärbar, daß der große König die wichtige, aber allerdings un= scheinbare Maßregel des Jahres 1767 alsdald vergaß und, nach Erwerbung von Westpreußen, im Jahr 1773 eine Verordnung für Ost= und Westpreußen erscheinen ließ, worin die Unter= thänigkeit der Domänenbauern — wieder eingeführt wurde.

Zwar wird die Unterthänigkeit nicht genannt, aber der Sache nach ift es entscheidend, daß die Kinder der "Unterthanen" dem Zwangsgesindedienst bei der Gutscherrschaft unterworfen werden,

1) II 14. - 2) II 92 ff.

für den größten Theil Westpreußens zum ersten Mal, für Ost= preußen neuerdings trotz der zehn Jahre vorher erfolgten Auf= hebung dieser Pflicht.

Die Verordnung von 1773 war von keinem Minister gegen= gezeichnet und wurde wegen ihres auffallenden Inhaltes für erschlichen betrachtet.

Da zeigte sich nun die Selbständigkeit der kollegialen Behörden, die unter Friedrich Wilhelm I. der guten Sache hinder= lich gewesen war, auch einmal dem Fortschritt förderlich: die Provinzialbehörden ließen die Verordnung unbeachtet, der Gesindedienstzwang wurde nicht verlangt und die Unterthänigkeit blieb abgeschafft, obgleich die Verordnung von 1773 dadurch umgangen wurde.

Nur um den Uebelstand einer zu Recht bestehenden, aber niemals befolgten Verordnung zu beseitigen, wurde auf Antrag des Herrn von Schön die bekannte Verordnung vom 29. Dezember 1804 erlassen, worin für Oftpreußen, ebenso wie kurz vorher durch eine unveröffentlichte Rabinetsorder für Westpreußen, die persönliche Freiheit der Domänenbauern amtlich bestätigt wird.

Die Befreiung felbst ist aber für Oftpreußen weit älteren Datums und geht auf Friedrichs des Großen Maßregel von 1763 zurück; in Westpreußen wurde bei der Besetzung dieses Landestheils auf den Domänen keine Erbunterthänigkeit vorgefunden; ob sich dieselbe gar nicht entwickelt hatte oder ob sie zu polnischen Zeiten bereits beseitigt worden war, ergiebt sich aus unsern Quellen nicht, doch ist die erste Annahme wahrscheinlicher. —

Betrachten wir nun die anderen Provinzen, so ist nur über Schlessen nichts zu melben, hingegen für Pommern, Neumark und für die Kurmark fand Auschebung der Erbunterthänigkeit zwar nicht allgemein aber doch in sehr vielen einzelnen Fällen bei Gelegenheit der Dienstaufhebung statt. Vorgreisend müssen wir diesen wenig beachteten Vorgang bereits hier eingehend schildern.

Als der Minister von Boß die Dienstaufhebung für Vommern in Sang gebracht hatte, schlug der Rammerpräsident von Ingersleben 1799 vor 1), den Bauern, welche die Dienste abzulösen bereit seien, die persönliche Freiheit zuzugestehen. Man könne hiefür eine besondere mäßige Entgeltung fordern, ein Rekognitions- geld, wie es an anderer Stelle heißt 2); nachträglich ging man aber von diefer Bedingung wieder ab und ertheilte die Befreiung von der Amtsunterthänigkeit unentgeltlich 8). Hingegen blieb man bei einigen andern Bedingungen stehen: die Amtsbauern mußten versprechen, sich in keine Privatunterthänigkeit — die ja noch fortbestand — zu begeben und durften ihre Kinder ohne Ge= nehmigung des Amtes kein handwerk ober flädtisches Gewerbe betreiben, überhaupt den Landbau nicht niederlegen lassen. Offen= bar sind diefe Bedingungen auferlegt aus der Besorgniß, der freie Bauer möchte überhaupt nicht mehr Bauer bleiben und die Bauernkinder, befreit vom perfönlichen Zwang des Gefinde= bienstes, möchten burch Wegzug auch bem vertragsmäßigen Ge= findedienste aus dem Wege gehen.

Sanz beutlich tritt diese Besorgniß in der Neumark hervor: der Kammerpräsident Schierstädt fürchtet von der Aufhebung der Unterthänigkeit einen Gesindemangel bei den Domänenpächtern, da die Provinz viel zu dünn bevölkert sei. Er macht den Ver= mittelungsvorschlag, die Zwangsdienste beizubehalten, aber dafür den Lohn des freien Gesindes, wie er in der Gegend üblich sei, einzuführen, statt der höchst geringen herkömmlichen Vergütung für die Zwangsdienste; er will also den sogenannten "Fremdenlohn" auch dem gezwungen dienenden Gesinde zuwenden. Doch scheint auch in der Neumark so wie in Pommern versahren worden zu sein<sup>4</sup>).

Für die Kurmark<sup>5</sup>) fiel ebenfalls die Amtsunterthänigkeit für diejenigen Bauern, welche auf Ablösung der realen Dienst= pflicht eingingen, weg, wobei nur zur Erleichterung des Ueber= gangs festgesetzt wurde, daß in den ersten drei Jahren die

<sup>1</sup>) II 119. - <sup>2</sup>) II 120. - <sup>8</sup>) II 121. - <sup>4</sup>) II 129. - <sup>5</sup>) II 132.

94

Digitized by Google

Kinder der befreiten Bauern jedes noch auf je ein Jahr dem Jwangsgefindedienst unterworfen blieben. Aehnliches ist auch in Pommern und der Neumark mitunter verabredet worden. Im Jahre 1808 verfügte der Freiherr vom Stein<sup>1</sup>), daß man von der Erfüllung dieser vertragsmäßig übernommenen Verbindlichfeit wegen gänzlicher Veränderung der Umstände aus Billigkeitsgründen absehen solle: sodaß also Verträge dieser Art nicht über das Jahr 1808 hinaus wirksam blieben. —

Gehen wir noch einen Schritt vorwärts, jo finden wir die bekannte Verordnung aus Memel von 28. Oktober 1807 für die Mark Brandenburg, für Bommern und für Schlefien 2), wodurch alle auf Domänen noch etwa vorkommende Erbunterthänigkeit (in offenbarer Anlehnung an das Ebikt vom 9. Oktober 1807), mit besonderer Erwähnung des Gesindezwangs, beseitigt wird. Die Provinz Preußen, worin diese Reform längst vollendet war, wird dabei nur beiläufig erwähnt. Für Pommern und Brandenburg hat die Verordnung nur Bezug auf diejenigen Domänenbauern, bie noch nicht vertragsmäßig befreit waren, also für diejenigen, welche aus irgend welchen Gründen die Ablösung der dinglichen Hofdienste ausgeschlagen hatten; es mögen wohl die minder wohlhabenden, wirthschaftlich schwächeren und zur Selbständigkeit am wenigsten reifen Amtsbauern gewesen fein. Nur für die schlesischen Domänenbauern scheint diese Verordnung zum ersten Mal, und zwar fogleich durchgängig, die Befreiung von der Unterthänigkeit gebracht zu haben.

Die Verordnung vom 28. Oktober 1807, die man meist als ben Anfang der Befreiung der Domänenbauern von der Amts= unterthänigkeit auch für Brandenburg und Pommern betrachtet, hat also diese Bedeutung keineswegs: sie vollendet für diese Landestheile nur das schon seit 1799 begonnene, mit der Dienst= aufhebung zusammenhängende Werk, dessen vollständiges Wesen num ins Auge zu fassen ist. —

<sup>1</sup>) II 172. -- <sup>2</sup>) II 171.

Fast unbekannt sind in größeren Kreisen die Maßregeln ber Dienstaufhebung geblieben, die von 1799 an bis 1805 oder 1806 den König Friedrich Wilhelm III. lebhaft beschäftigten <sup>1</sup>). Denn in den gedruckten Sammlungen der Edikte findet sich fast nichts hieher Gehöriges, da bei der damaligen Verfassung ganz leicht die weitgehendsten Reformen, wenn sie Domänenbauern betrafen, so zu sagen unter der Hand begonnen und durchgeführt werden konnten. Handelte doch der König als Gutsherr; weniger sein Staat als sein Hausstand schien dabei betheiligt.

Und boch find die Dienstaufhebungen, die nun betrachtet werden sollen, weitaus das Großartigste, was der Staat des 18. Jahrhunderts — es wird erlaubt sein dies Jahrhundert erst mit dem Jahre 1806 zu schließen — auf dem Gebiete der bäuerlichen Verhältnisse geleistet hat: ganz geräuschlos tritt die Reform auf, greift am tiefsten ein und bringt es zu einer nach damaliger Lage — makellosen Lösung.

Die Frage der Dienstaufhebungen kam in Fluß, als das Generaldirektorium beim König aufragte, ob die Unterthanen des Amtes Gramzow in der Kurmark ihre Spanndienste ablösen dürften. Der König erwiderte (1799), daß er diese Befreiung durchaus billige, und besiehlt zugleich allgemein, daß die Dienste der Bauern wo möglich abgelöst werden sollen. Der Befehl wurde vom Generaldirektorium an die Provinzialbehörden weiter gegeben, und auch für Schlesien, das nicht unter dem Generaldirektorium stand, wird ähnliches angeordnet.

Es handelte sich dabei um die Dienste, welche als Lasten auf den Bauernstellen ruhten; diese Dienste sollten von den Bauern abgelöst werden. Die andern damit verbundenen Maß= regeln lassen wir hier außer Acht.

All bies ift nun nicht bei allen Domänenbauern auf ein Mal, fondern in jedem Landestheil nach und nach bei einem großen Theil der Bauern ins Leben getreten, nämlich bei denjenigen, die sich bereit finden ließen.

 <sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Einige Notizen barüber in Riedel, Der brandenburgifchereußische Staatshaushalt, 1866, S. 221 ff. Auch bei Baffewit, vergl. unten II 132.

Die Verhandlungen wurden mit den Bauern eingeleitet, wann ein Domänenamt pachtfrei wurde. Da die Pachtverträge damals auf sechsjährige Zeiträume geschlossen wurden, so nußte im Laufe von sechs Jahren die Neuerung allerorts wenigstens zur Sprache kommen, wenn auch nicht überall die Bauern darauf eingingen: zugleich zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte für die überwachenden Domänenkammern und für die ausführenden Beamten.

Freilich gab der Bauer, der sich die neue Einrichtung gefallen ließ, eine Entschädigung, in den allermeisten Fällen in Geld. Aber der Gedanke, als wenn fiskalische Interessen die leitenden gewesen wären, muß von vornherein abgewiesen werden. Der Minister von Schroetter sagt in seinem Bericht an den König (1799)<sup>1</sup>): der künftige bessere Wohlstand der Unterthanen ist mehr als die Belastung derselben mit Dienstgeld ins Auge zu fassen (wobei Dienstgeld das an die Stelle von Diensten tretende Gelb bezeichnet).

Und wie Schroetter für Preußen, so fagt der Minister von Voß für die Neumark<sup>8</sup>): Nicht die Vermehrung der Ein= fünste, sondern die Beförderung des Wohlstandes der dienst= pflichtigen Unterthanen und die Aufnahme des Landbaues im allgemeinen ist die eigentliche Absicht, welche der Dienstauschebung zu Grunde liegt.

Ebenso heißt es in der Anweisung für die kurmärkische Rammer<sup>8</sup>): der König läßt die Dienste der Amtsunterthanen nicht blos in der Eigenschaft als Besitzer der Domänen, sondern auch als Landesherr aufheben, um die Kultur einer lästigen Fessel zu entledigen.

Die einzige Bedingung fiskalischer Art, auf die streng gehalten wurde, war die: der Domänen-Etat sollte nicht geschädigt werden; doch galt dies nur vom Etat der ganzen Provinz, nicht für den eines jeden Amtes<sup>4</sup>).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 108-109. — <sup>2</sup>) II 125. — <sup>3</sup>) II 130. — <sup>4</sup>) II 119. Rnapp, Preuß. Agrarpolitik. 1. 7

Die Umwandlung sollte sich also so vollziehen, daß der Fiskus keinen Schaden nehme: eine Bedingung, die noch ver= ständlicher wird, wenn man sich erinnert, daß damals die Domänen einen weit beträchtlicheren Theil der Staatseinkünfte lieferten als heute.

Am lehrreichsten ist die Reform in der Provinz Preußen verlaufen.

In diefem Landestheil hatte sich nach dem Tobe Friedrich Bilhelms II. unter den Scharwerksbauern das Gerücht verbreitet, baß bie Scharwertspflicht balb megfallen werbe, und bag alle Bauern in die Lage der kölmischen Besiger, oder wie wir annähernd richtig sagen können, in die Stellung von Eigenthümern gebracht werden sollten. Das Gerücht war unbegründet, denn im Jahr 1798 bachte die Regierung noch nicht ernftlich an einen solchen Schritt. Es war nur ein Ausbruck des Vorgefühls ber Massen, die damals sogar in den öftlichen Theilen der Monarchie auf ihre Beise von ben großen Strömungen ergriffen wurden, die feit 1789 durch die Welt brauften. Die preußischen Staatsbeamten, welche in den Kriegs- und Domänenkammern mit diesen Dingen geschäftlich zu thun hatten und die in den Ueberlieferungen der Monarchie grau geworden waren, konnten sich eine geistige Regung des Bauernstandes gar nicht erklären raußer durch die Annahme, daß dieselbe das Werk eigennütiger Unruhftifter fei ; als Anarchiften wurden diese Anftifter bezeichnet 1). als Projektenmacher, und wer anders konnte beraleichen Gedanken in Umlauf feten als Winkelkonfulenten und Supplikenschreiber; es war zu fürchten, daß Schulmeister, alte Invaliden, migvergnügte Unterbeamte sich hineinmischen und bie Massen bis zum Blutvergießen aufreizen möchten 2); folche elende Freiheits= L prediger 8) fingen ja bereits an den Bauer aufzuheten und die Behörden zu behelligen.

Diesen Erscheinungen gegenüber hat der Minister Freiherr von Schroetter, in bessen Geschäftskreis die Verwaltung ber

<sup>1</sup>) II 106. – <sup>2</sup>) II 104. – <sup>8</sup>) II 105.

lösen die Dienste ab.

Domänen in Preußen gehörte, nur bas Gefühl gerechtefter Entrüftung, bas auf dem Bewußtsein beruht, daß die Diener des Königs stets aus eigenem Antrieb für das Wohl der Bauern besorgt gewesen sind; eigene Regungen des Bauern sind durch die Sachlage nicht geboten<sup>1</sup>): "man muß dem gemeinen Mann Beweise geben, daß bei allen ihn betreffenden Neuerungen sein wahres Wohl aufs sorgfältigste beherzigt wird — ohne erst durch seine Beschwerden und Klagen darauf aussertsfam gemacht werden zu dürfen".

Und so ist es denn höchst bezeichnend, daß in der Warnung von 1799, die das General-Direktorium erließ?), um der unruhigen Stimmung der Bauern zu begegnen, auf das strengste jede Eigenmächtigkeit der Bauern, die sich in Versagung der Dienste äußern könnte, verboten wird: solche widerspenstige Bauern würden durch Urtheil und Recht ihrer Höfe entsetst werden und hätten zu gewärtigen, daß andre Bauern, pflichtgetreue, an ihre Stelle gesetst würden. Allerdings wurde hinzugefügt, daß der König an eine weitere Verbesserung der Lage aller, insbesondere seiner eigenen, Bauern ernstlich denke.

Diefer Warnung vom Januar folgten bann die ersten Schritte zu burchgreifenden Neuerungen bereits im März 1799.

Um Erbunterthänigkeit konnte es sich in Preußen nicht mehr handeln, da sie für die Domänenbauern, die uns hier allein beschäftigen, nicht mehr bestand<sup>8</sup>) (und wenn die anarchistischen Ruhestörer auch hiervon redeten, so konnten sie nur die Privatbauern meinen).

Man dachte vielmehr zunächft an Aufhebung ber Dienste ber Bauern. Daß dieselben gerade in Preußen nicht leicht zu beseitigen seien, pflegte man so zu erklären 4): jenseits ber Weichsel ist durch spätes Eintreten des Frühjahrs und frühen Beginn des Herbstes die landwirthschaftlich nutbare Zeit des Jahres um zwei Monate kürzer als in der Mark; wegen der gedrängten Arbeit in dem kurzen Sommer müßte also der größere Land=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 116. - <sup>2</sup>) II 107. - <sup>8</sup>) II 106. - <sup>4</sup>) II 103.

wirth — in unserm Fall der Domänenpächter — mehr Angespann halten, als er das ganze Jahr hindurch beschäftigen kann. Des= halb ist es ihm so vortheilhaft, daß er großentheils mit Spann= diensten der Bauern arbeitet.

Giebt man dies zu, so kann man doch an diesem Punkte der Betrachtung unmöglich Halt machen, denn die ganze Ungunst des Klimas wird dem Bauern aufgehalst: der Bauer kann den Ueberschuß des Spannwichs doch ebenfalls nur das ganze Jahr hindurch halten, wenn auch volle Beschäftigung desssellen nur in dem kurzen Sommer eintritt. Es ist bezeichnend, daß die Ver= pflichtung des Bauern hiezu den Vertheidigern der alten Ver= fassung als vollkommen selbstverständlich erscheint.

Der Freiherr von Schroetter benkt sich nun die vom König angeregte Dienstaufhebung so, daß insbesondere die Spanndienste, daneben aber auch Handdienste, letztere soweit sie von Bauern geleistet werden, abgelöst werden sollen, sobald ein Domänenamt pachtfrei wird.

Handdienste, die von Eigenkäthnern oder von Instleuten auf Bauerngrund dem Domänenpächter geleistet werden, sowie die Handdienste der etwa schon auf den Domänengütern vorhandenen Insten bleiden bestehen.

Wir stoßen hier zum ersten Mal auf den wichtigen Satz, daß nicht die auf Grundbesitz überhaupt ruhenden Handdienste, sondern nur diejenigen, welche von bäuerlichen Besitzern zu leisten find, wegfallen sollen.

Bei den Spanndiensten ist eine solche Unterscheidung minder wichtig, da dieselben der Natur der Sache nach von den kleinen Leuten — deren Besitz ja keine Spannhaltung erfordert — nicht geleistet wurden.

Die in der Mitte stehenden Kossäthen, welche oft gerade nur für die eigne Wirthschaft Spannwich haben, werden nicht er= wähnt; sie scheinen zu den kleinen Leuten gerechnet zu werden, deren Handdienste bleiben, wenigstens heißt es ausdrücklich 1), daß

nur die Handdienste ber Hubenwirthe — zu benen die Koffäthen nicht gehören — wegfallen sollen. Vielleicht auch gab es in Preußen nur wenige Koffäthen.

Um dem Domänenpächter die Sache zu erleichtern<sup>1</sup>), wurde ihm, wenn er durchaus nicht anders zufrieden war, das Recht gegeben, von jedem Bauern fünf Hand= und fünf Spanndiensttage jährlich zu verlangen, die wohl wesentlich zur Erntezeit gefordert werden follten: sogenannte Dispositionstage, d. h. Dienste, nach Tagen gemessen, die zur Verfügung des "Beamten" blieden.

Die Bauern fanden dies unannehmbar. Sie konnten, nach ihrer Weise, gar nicht glauben, daß dies der Wille des Königs sei <sup>2</sup>). Dienste für die stille Zeit abzulösen, um dieselbe für die Erntezeit doch weiter leisten zu müssen hielten sie sür widerfinnig: sie drohten sogar mit Dienstverweigerung.

Nach einigem Sträuben mußte ber Minister von Schroetter in diesem Punkte nachgeben<sup>8</sup>): im Jahre 1805 werden die Dis= positionstage abgeschafft und badurch die Dienstaufhebung in ihrer ganzen Reinheit hergestellt.

Die Dienste werden den Bauern nicht einfach erlassen und dem Domänenpächter wird nicht zugemuthet auf eigne Rechnung Ersatz zu schaffen.

Bielmehr sorgt bie Kammer zunächst für den Domänenpächter. Er hat zweierlei kostspielige neue Einrichtungen zu treffen:

Zum Ersatz der bäuerlichen Spanndienste braucht er mehr Zugvieh, größere ober gar neue Ställe. Das hiezu erforderliche Rapital verzinst ihm die Rammer zu 6%.

Zum Ersatz ber Handdienste braucht er Arbeiterfamilien; jede Arbeiterfamilie, die angesetzt werden muß, erhält einen Morgen Gartenland — offenbar nur zur Nutzung — und dies Land wird von der Morgenzahl des Pächters in Abzug gebracht; ferner sind "Instenhäuser" für die neuen Familien nöthig, und die Baukosten hiefür trägt die königliche Kasse.

Um nun die königliche Kasse für diese Aufwendungen schadlos

----

<sup>1</sup>) II 112. — <sup>8</sup>) II 113. — <sup>8</sup>) II 115. — <sup>4</sup>) II 112.

101

Digitized by Google

zu halten, wird dem Bauern an Stelle der Dienste eine Geld= last, das sogenannte Dienstgeld, auferlegt, das er an die Kammer zu zahlen hat. Wie hoch die Geldleistung ist, läßt sich nicht allgemein sagen, weil die Dienste zu verschiedenartig sind. Mehr wurde sicher den Bauern nicht abverlangt, als die Kammer brauchte um sich für ihre Leistungen an den Domänenpächter schablos zu halten, denn jede Auspressung der Bauern war ganz entschieden von vornherein ausgeschlossen.

Dagegen ist aber wohl festzuhalten, daß von unentgeltlichem Wegfall der Dienste nicht die Rede ist: es entsteht nur eine neue Form der Reallast; statt der Dienste treten jährliche Geld= oder Körnerabgaben ein.

In den andern Provinzen vollzog sich die Aufhebung der Dienste im ganzen nach ähnlichen Grundsätzen, sodaß es genügt, die Abweichungen im einzelnen nachzuweisen.

Zunächst wird für Pommern geradezu ausgesprochen<sup>1</sup>), daß die Handdienste der Kossäthen beibehalten werden, denn, heißt es, die eigentliche Bestimmung der Kossäthen ist es, die Handdienste bei den Vorwerken zu leisten; was sollten diese Leute mit ihrer frei gewordenen Zeit anfangen? Ihr Landbesit ist so gering, daß sie von besserer Kultur doch nur wenig Vortheil zu erwarten hätten.

Auch der Bauer soll zwar jedenfalls frei von Spanndiensten werden, aber von Handdiensten nur dann<sup>2</sup>), wenn er das Eigen= thum annimmt.

Für Pommern wird ferner bestimmt, daß unter Umständen ber Bauer eine Entschädigung in Land statt in baarem Gelde leistet. Der zunächst sehr auffallende Gedanke, daß der Bauer einen Theil seines Landes abtreten soll in dem Augenblick wo er an menschlichen und thierischen Arbeitskräften einen Zuwachs erhält, wird verständlicher, wenn man die Begründung hört. Erstens soll es nur geschehen, wenn die Ablösenden einverstanden sind; zweitens wird überhaupt nur daran gedacht bei Bauernhösen, die für die Arbeitskräfte — also wohl auch für die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 118. — <sup>9</sup>) II 119.

künftigen — bes Bauern zu groß sind, sobaß ein Theil bes Ackers unbestellt, oder ein Theil der Wiesen blos als überstüffige Hütung liegen bleibt. Es ist also die Landabtretung, die allen Grund= säzen der Domänenkammern widerspricht, hier nur als Hülfs= mittel in Ausnahmefällen zugelassen.

Ueberall wurde in Vommern bei ber Entschädigung des Domänenpächters sehr haushälterisch verfahren: es gelang 1), manche zu einem Verzicht auf die Entschädigung zu vermögen, die ihnen für die neu einzuführende eigene Gespannhaltung eigentlich gebührt hätte; und ganz allgemein war festgestellt worden, daß überhaupt dem Domänenpächter nur ein Theil?) ber fünftigen Mehrkoften feiner Feldbestellung ersetst werden folle. Nicht als ob man den Bauern zum Nachtheil des Pächters hätte schonen wollen. Es hing dies vielmehr mit den Vortheilen zu= fammen, die bei der ganzen Neueinrichtung bem Domänenvächter nebenbei zufielen. So 3. B. wurden feine Grundftude aus ber Gemeinheit gesets), zweckmäßig zusammengelegt, zur Schlag= wirthschaft eingerichtet und ihm statt auf je sechs Sahre auf je achtzehn Jahre in Bacht überlassen. So gewaltige Vortheile, die neben der Nenderung der Dienstverfassung herliefen, konnten schon ins Gewicht fallen, und bie Rammer war entschloffen, baraus nicht nur felbst durch höhere Pachtanschläge einigen Ruten zu ziehen : auch der Bauer follte, durch Verringerung des Dienst= geldes, einen Genuß davon haben.

Uebrigens ließ man auch hier ben Bauern an sich heran= kommen \*): "nur so lange der gemeine Mann der bittende Theil ist, kann man ihm Bedingungen machen". —

In der Kurmark, wo die Sache zu des Königs größtem Verdruffe etwas langfam ging, klärte sich die Verzögerung zum Theil dadurch auf<sup>5</sup>), daß dort der Domänenbauer überhaupt nur geringe Dienste leistete, also nicht gerade begierig war, eine wenig drückende Dienstverpflichtung in eine Geldabgabe zu ver= wandeln.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 123-124. - <sup>9</sup>) II 118. - <sup>3</sup>) II 117. - <sup>4</sup>) II 121. - <sup>5</sup>) II 129.

Gelegentliche Abtretung von Land wird, nach dem Beispiele Pommerns, auch hier empfohlen<sup>1</sup>). Daß die Edifte, welche das Einziehen von Bauernland verbieten, in diesem Falle nicht zutreffen, weil die Bauerngrundsftücke nicht unentgeltlich zu den Vorwerken gezogen werden<sup>2</sup>), ist ein Irrthum; auch Erwerb von Bauernacker gegen Entgelt war verboten. Dagegen ist es annehmbar, wenn es weiter heißt: der König habe ausdrücklich diese Maßregel für zulässig erklärt. Damit war den älteren Edikten eine Grenze ihrer Wirksamkeit gesetzt, aber nur für augenscheinlich zweckmäßige Fälle<sup>8</sup>).

Im beutlichsten Gegensatz gegen Vommern erscheint die Aurmark in der Frage ob auch die Dienste der Kossäthen und überhaupt der kleinen Laute aufhebbar sein sollten. In Vommern hieß est: nein; in der Kurmark lautete die Antwort<sup>4</sup>), freilich gegen die Vorschläge der Kammer: ja. Also auch der kleine Mann soll dienstfrei werden.

In Pommern sagte man, ber Kossäth trage wenig oder gar nichts zu den allgemeinen Landeslasten bei 5); in der Kurmark wird behauptet, der Kossäth trage der Art nach dieselben Lasten, nur in geringerem Maße. In Pommern weiß man nicht, was der vom Dienst befreite Kossäth mit sich ansangen soll; in der Kurmark erwartet man 6), daß er in seiner freien Zeit auf Tagelohn gehen werde. Hat er discher aus Mangel an Dienstboten die Dienste selber verrichtet, so wird ihm die Befreiung um so nützlicher sein. Sogar die Dienste der Bühner sollen ablösdar sein, während dies in Pommern und in Preußen nicht der Fall war.

Auch hat man in der Kurmark<sup>7</sup>) den Umfang der ablösbaren Dienste weiter gezogen: nicht Acterdienste allein, wie in Preußen, sondern auch Marktfuhren, Reisefuhren, Holz= und Steinfuhren und dergleichen werden aufhebbar gemacht.

Ueberall bemnach in ber Rurmark ein weitherzigeres, man

<sup>1</sup>) II 130. — <sup>9</sup>) II 130. — <sup>8</sup>) II 131—132. — <sup>4</sup>) II 131. — <sup>5</sup>) II 118. — <sup>9</sup>) II 131. — <sup>7</sup>) II 130.



möchte sagen ein moderneres Vorgehen, eine tiefer greifende Ausrottung der Naturalwirthschaft, eine durchgängige Annäherung an die Verhältnisse des Westens.

Ueber Schlessen ist so Eingehendes nicht bekannt geworden. Der Präfident der glogauischen Kammer (Riederschlessen im alten Sinne, vor dem Zutritt lausizischer Landestheile), wie auch der der brestlauer Kammer sind beide nur für Ablösung von Spanndiensten, schon weil der Domänenpächter durch eigene Spannhaltung sicher gewinnt; dagegen müssen die Handdienste, also jedenfalls auch die der kleinen Leute, bleiden. —

So wurden also viele Domänenbauern dienstfrei gemacht; nicht alle, denn die Aenderung wurde als Wohlthat aufgefaßt und also niemals aufgedrängt; aber ein großer Theil; davon die meisten bereits vor der großen Umgestaltung des Staats im Jahre 1807.

Ein babei betheiligt gewesener Kommiffar, Lübecke, hat später geäußert <sup>1</sup>), daß dabei nicht allzu streng nach Regeln verfahren worden sei; man sah mehr auf die Leistungsfähigkeit des Bauern und stellte danach die Forderung des Dienstgeldes, sodaß die Kammer im ganzen schadlos gehalten, der Bauer in seiner Wirthschaft nicht erdrückt wurde.

Die Verwanblung des bereits erblichen Besitzrechtes der Domänenbauern in Sigenthum oder wenigstens in wirkliche Erb= pacht oder in Erdzins schließt sich für Pommern, die Neumark und Brandenburg als Maßregel größeren Umfanges ebenfalls an die schon betrachteten Dienstablösungen an, mit denen, wie wir gesehen haben, auch die gelegentliche Aushebung der Erbunter= thänigkeit in jenen Landestheilen verknüpft war.

In der Inftruktion, die der Kammerpräfident von Ingers= leben im Jahre 1799 für die pommerischen Dienstablösungen entwarf, hieß es?):



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) BgI. II 387-388. - <sup>2</sup>) II 118.

Die Verwandlung der Dienfte in eine Geld= oder Körner= abgade genügt noch nicht: der Bauer muß auch Eigenthümer werden, was er bis jeht noch nicht ift. Man lasse ihn also das Eigenthum erwerben, sodaß er lehtwillig darüber verfügen, den Hof an einen andern Ackerwirth verkausen und benselben im Nothfall — mit Genehmigung des Amtes — bis zum Betrag einer aufzustellenden Grundtage verschulden kann. Man verlange basür vom Bauern, je nach der Güte der Gebäude und der Hof= wehr, 100 bis 200 Thaler, die als Einkaufsgeld entrichtet werden sollten.

Der Preis von 100 bis 200 Thalern, den der Bauer ein Mal zahlen soll, um künftig Hof und Hoch; als sein eigen betrachten zu dürfen, erscheint nicht hoch; aber man würde fehlgreifen, wenn man annähme, daß der Bauer nur dies Gelbopfer gebracht, die Kammer nur diesen Gelbgewinn genoffen habe. Bei näherem Zusehen scheint es vielmehr der Kammer, und zwar wegen ihres eigenen Interesses, sehr erwünscht gewesen zu sein, den Bauern zum Eigenthümer zu machen.

So z. B. follen nach Ingerslebens Vorschlag<sup>1</sup>) bie so sehr verhaßten handbienste dem Bauern nur erlassen werden, wenn er sich zur Annahme des Eigenthums bereit erklärt: die Kammer sübt also einen Druck aus, um die Annahme des Eigenthums durch die Bauern zu befördern; ja es heißt sogar in der Kabinets= order von 1799, die hierüber erlassen wurde: wo es der Wohlstand der Unterthanen zuläßt, soll die Annahme des Eigenthums an den Höfen dem Bauern als unumgängliche Bedingung für die Aufhebung der Dienste, und zwar aller Dienste, nicht der Handdienste allein, gestellt werden.

Was konnte benn auf der Seite des Bauern gegen die Annahme des Gigenthums eingewendet werden? Manchmal war das fo niedrig gegriffene Sinkaufsgeld ihm dennoch zu hoch <sup>2</sup>), wie befonders Herr von Schierstädt in Bezug auf die Neumark behauptet. Häufiger, wenn nicht gar allgemein, war aber dem

Digitized by Google

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 119. – <sup>9</sup>) II 125.

Bauern fein erblicher Laßbesit lieber, als das Eigenthum, benn fo lange er seine Pflichten erfüllte, blieb er so wie so auf seinem Hof und war berechtigt zu bedeutenden Unterstüßungen in Un= glücksfällen oder in Zeiten der Noth<sup>1</sup>); seine Hofwehr und der Abgang des Zugviehs wurden ihm ersett, Saatkorn und sogar Brotkorn wurden ihm, wenn Mangel eintrat, ebenso wie auch Futter geliefert und aus dem Walde bezog er das Brennholz und Bauholz fast umsonst<sup>2</sup>), gegen eine geringe Gebühr und gegen unerhebliche Forstbienste.

Alle diefe Vortheile des Bauern reichten freilich nicht aus, ihn zu einem wohlhabenden Manne zu machen, denn er friftete auch hierbei nur nothbürftig fein Leben. Gerade ber fortwährende Rückhalt am Gutsherrn untergrub jede Selbständigkeit und verhinderte jede Gewöhnung an eigene Verantwortung, sobaß bie Rammer über bie "unerträgliche Zudringlichkeit" 8) ber Bauern alle Gebuld verlor. Lieber follte ber Bauer Gigenthümer werben, als daß diefe Bittstellerei sich noch weiter fortschleppte. Und zugleich welche Ersparung stand für die Rammer in Aussicht, wenn alle jene Unterstützungen — benn so war es burchaus gemeint - nach Annahme bes Gigenthums aufbörten. Das Interesse für die Einnahmen und das für die verminderten Ausgaben ber Rammer ging Hand in Hand mit der Sorge für bie sittliche Sebung des Bauernstandes, von der übrigens in dem Schriftwechsel, ben bie Behörden unter fich führen, begreiflicher Beise nicht viel gesprochen wird.

Für Pommern wird bemerkt<sup>4</sup>), daß die Forsten, sowie der Bau= und Konservationssond eine jährliche Ersparniß von 33031 Thaler machen; in der Neumark 7875 Thaler; in Schwedt 3544 Thaler; für die Kurmark sind die betreffenden Summen nicht bekannt. Die Einkaufsgelder sind hierbei nicht mitgerechnet.

Nun sind zwar diese Summen nicht so bedeutend, daß man sagen könnte, das Ganze sei vor allem zum Vortheil

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 119. - <sup>2</sup>) II 83. 122. 128. 129. - <sup>3</sup>) II 118. - <sup>4</sup>) II 124. 126.

ber Staatsfinanzen eingeleitet; wohl aber ist die Maßregel ber Dienstaufhebung, wobei die Kammer wenig ober nichts zu gewinnen hatte, durch die damit verbundene Eigenthumsverleihung dem Fiskus in mäßigem Grade vortheilhaft geworden, was dem Eiser der Kriegs- und Domänenräthe nicht wenig zum Sporn gereichte. Die Zeit der Reform war offenbar gekommen: die Bauern konnten Eigenthümer werden, was ja den kräftigeren unter ihnen erstrebenswerth erschien, und der Fiskus als Gutsherr gewann noch dabei.

Die Stimmung Friedrich Wilhelms I., der auch den Freibauern noch "als treuer Landesvater unter die Arme greifen"<sup>1</sup>) wollte, hatte sich verloren: freier Eigenthümer sollte der Bauer werden, aber die Kammer wollte dann auch ihrerseits vom Bauern frei sein.

Was der Bauer bei Eigenthum gewann, war im wesentlichen dies<sup>2</sup>): er konnte für die Auseinandersezung zwischen seinen Erben eine besondere Erbtaxe anordnen, während früher der Annehmer des Hofs sich wegen des Werthes desselben überhaupt nicht mit den übrigen Erben auseinanderzusezen hatte; und die Auswahl unter den Erben stand dem Bater, bezw. der Mutter zu. Ver= schuldung des Hofes war nun gestattet, sowie auch Verkauf besselben.

Wie in Pommern, fo wird auch in der Kurmark als Be= dingung für die Dienstaufhebung festgesetst: Annahme des Eigen= thums und Verzicht auf die Holzbenefizien, künftige Bezahlung des Bauholzes nach der Forsttare<sup>8</sup>). —

Ganz eigenartig war die Entwicklung in der Provinz Preußen.

Zunächst ergiebt sich aus einem Bericht des Frh. von Schroetter aus dem Jahre 1798, daß Aufhebung des Scharwerks und Einführung eines Dienstgeldes in Preußen schon früher gelegentlich vorgekommen ist. Dabei hat man das Land den Besitzern erb= und eigenthümlich überlassen <sup>4</sup>).

<sup>1</sup>) II 5. — <sup>2</sup>) II 121. — <sup>3</sup>) II 128. 129. — <sup>4</sup>) II 103.

Da nun eine ausgebehntere Ablöfung ber Bauerndienste, ober wie man in Preußen sagte, des Scharwerks, erfolgen soll, so glaubt der Minister von Schroetter nicht anders <sup>1</sup>), als daß hiermit auch Ueberlassung zu Eigenthum zu verbinden sei. Wäre es hierbei geblieben, so wäre über die Provinz Preußen nichts besonderes zu berichten.

Aber der Rammerdirektor Frh. von Buddenbrock legte in Anwesenheit des Ministers eine Denkschrift vor, worin vor der Gigenthumsverleihung gewarnt wird. Erst nach einigen Maßregeln bes Uebergangs könne man zu biesem Biel, bas er an sich keineswegs verwirft, gelangen. Dahin gehört, nach Aufhebung bes Scharwerks, die Aufhebung der Gemeinheiten: sie sei viel leichter burchzuführen, fo lange der Bauer fich noch als Bächter fühle, b. h. jo lange er fich nicht als Gigenthümer ansehen könne 2). Dem fünftigen Gigenthümer komme bann auch freie Benutzung bes Bobens zu ftatten. Für jest fei zu befürchten, daß alles Gesinde von den Vorwerken sich zu den bäuerlichen Eigenthümern wenden werde: auch fehle noch eine Gesinde=Ordnung, um die Auszehrung der Bauern durch ihre Hofleute und Inftleute zu verhindern; der Bauer müßte vor Annahme des Eigenthums feinen Bferdestand verringern und lieber mehr Rühe halten. Mehr als zwei Sufen kulmisch sollte dem Bauern nicht verlieben werden: mas er jest etwa darüber befist, muffe er herausgeben. Auch dann erwartet der erfahrene Geschäftsmann, daß der Bauer fofort Schulden macht und feinen Hof fehr bald burch 3wangsvertauf verliert<sup>8</sup>).

Diefe Warnung (abgesehen von ber Rücksicht auf die Gemeinheitstheilung) beruht ganz und gar auf dem tiefen Mißtrauen in die wirthschaftlichen Fähigkeiten des Bauern.

Nun beschloß der Minister von Schroetter \*), daß die Dienst= aufhebung ohne gleichzeitige Eigenthumsverleihung durchzuführen sei; ohnehin könne der Bauer jetzt nicht das mäßigste Einkaufs=

Digitized by Google

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 104.

<sup>2)</sup> Mehr bürfte diefer Ausbruck hier nicht bedeuten; vgl. II 109.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) II 110. - <sup>4</sup>) II 110.

gelb zahlen. Der König gab zur Trennung beider Maßregeln seine Einwilligung <sup>1</sup>).

Hierdurch kam die Provinz Preußen gegen Pommern, Neumark und Kurmark einigermaßen in Rückstand und dies blieb so dis ins Jahr 1807, als die ohnehin so ärmlichen Bauern durch den Krieg von 1806 dis 1807 vollends zu Grunde gerichtet waren.

Da that ber Kriegsrath Bloemer in Marienwerber ben höchst ungewöhnlichen Schritt<sup>2</sup>), sich ohne Nennung seines Namens in einer Eingabe an den König zu wenden; die Sache sei ihm zu heilig, als daß er — benn man könnte es ihm als Eitelkeit anrechnen — seinen Namen nennen dürfte. Der Inhalt war: ber König solle seinen preußischen Domänenbauern das Eigenthum verleihen, ohne ihnen schwierige Bedingungen vorzuschreiben. Denn nur dann\_werde der Bauer auf Grundlage des Kapital= werths seines Gutes Kredit erhalten können, ohne ben die Auf= bessertung seiner Wirthschaft unmöglich sei.

Gerade in der Kreditfähigkeit des Bauern sieht Wloemer die Rettung, Buddenbrock den drohenden Untergang. Wloemer ist jugendlicher als Buddenbrock, nicht frei von Empfindsamkeit. Buddenbrock, an Erfahrung reicher als Wloemer, schüttelt ungläubig sein graues Haupt; nicht wie der Bauer werden kann, sondern wie er ist, dies wenig schmeichelhafte Bild schwebt ihm vor. Der alte Geschäftsmann hatte historisch Recht; der jüngere hatte politisch Recht, denn mit ihm war die Zukunst.

Sehr beträchtlich find ferner die Gründe, die Wloemer für das Kammerinteresse vorbringt. Die bisherige Verfassung ver= pflichtet die königliche Rammer, die Bauern wieder aufzurichten; Unterstützungen in die Millionen von Thalern würden zur Ausheilung der Kriegsschäden gereicht werden müssen, und doch würde nur der alte, unsichere, Zustand wieder hergestellt. Viel besser, man verleiht den Bauern statt dessen das Sigenthum, macht sie kreditsähig und überlächt es ihnen selbst, sich durchzuschlagen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 113. – <sup>9</sup>) II 179.

Ein merkwürdiges Zwischenspiel bilden die Vorschläge des herrn von Schön über die Ausführung des Bloemerischen Gedankens, als man das Gutachten der Immediat=Rommission ein= holte. Bährend Bloemer, der Provinzialminister von Schroetter und auch herr vom Stein nicht anders bachten, als bak bie im Besite befindlichen Bauern zu Eigenthümern gemacht werden follten, und zwar mit schonendem Uebergang, will herr von Schön bamit anfangen 1), daß ben vorhandenen Bauern alle bisher üblichen und in ber Verfaffung begründeten Unterstützungen entzogen Wer von den Bauern tropdem bestehen bleibt, soll mürden. Sigenthümer werden; wer von ihnen aber nicht mehr pünktlich feinen Bins zahlen kann, wird feines Besitzrechts einfach verluftig erklärt (obgleich fie feit 1777, beziehungsweise 1790 ein erbliches Besitzrecht hatten!), als wenn es sich um ein fündbares lassitisches Berhältniß handelte. Das fo frei werdende Land wird von ber Domänenkammer an beliebige Bewerber gegen Einkaufsgelb zu Eigenthum ausgethan. Das heißt alfo: alle schwachen Bauern werden vertrieben, und neue Annehmer werden eingesett; ein Gedanke, der geradezu das Gegenstück bildet zu dem, was bisher stets erstrebt worden war: nämlich bie vorhandenen Besitzer in beffere Rechtsverhältniffe überzuführen. Man ging übrigens über Schöns Bläne, ohne viel Aufhebens bavon zu machen, ruhig hinweg und hielt sich einfach an die Vorschläge Bloemers.

Der leitende Minister Herr vom Stein fand Wloemers Gebanken durchaus beachtenswerth<sup>2</sup>), denn wo der Bauer kein Eigenthum hat, da ist ihm jede Verbesserung zu viel: er zieht keine Gräben, wässert keine Wiesen ab, legt keine Baumpflanzungen an und thut zur Hebung der Viehzucht nichts. Der Staat könne vielleicht schablos gehalten werden sür das Opfer, das er bringt, durch Verzicht des Bauern auf Vortheile, die derselbe bisher genossen habe, insbesondere durch Verzicht auf Walbberechtigungen.

In dem Gutachten des Provinzialministers von Schroetter <sup>8</sup>) wird dieser Gedanke in seine endgültige Form gebracht : ber

<sup>1</sup>) II 186: - <sup>9</sup>) II 182. - <sup>8</sup>) II 184.

Bauer foll kein Einkaufsgeld geben, weil er es nicht kann (auch Grundstücke foll er nicht abtreten, was als felbstverständlich gar= nicht erwähnt wird); fondern der Kaufpreis des Eigenthums besteht nur darin, daß der Bauer Rechte aufgiebt, die bisher an feinem Besize hafteten: er verzichtet auf die Unterstüzungen (durch Saatkorn, Brodkorn, Zugvieh u. dergl.) und auf die Nachlässe (an Dienstgeldern und dergleichen), die in Nothfällen üblich waren; er verzichtet auf das disher unentgeltlich aus den königlichen Forsten bezogene Bauholz; er verzichtet auf die bisher unentgeltlich genoffene Waldweide.

Schon der von Servituten befreite Domanialwald bildete einen außerordentlich im Werth gesteigerten Bestandtheil des Staatsvermögens. Man dachte damals bereits an Veräußerung ber Domänenforsten 1), um die ungeheueren Lasten, die der Tilsiter Friede auferlegt hatte, leichter abzutragen. Verkauf eines von Berechtigungen der Bauern freien Waldes versprach ganz andere Ergebniffe, als wenn die Bauern als ftorende Gäste barin hätten ihr Wesen treiben dürfen. Db der Bauer etwa von uralten Beiten her zur Forstnutzung berechtigt war, kam nicht zur Sprache, felbst da nicht, als der Freiherr vom Stein die Eigenthumsverleihung burch die geschichtliche Notiz begründete, daß das als "Erbe" bezeichnete Bauerngut wirklich ursprünglich erblich und eigenthümlich verliehen gewesen sei?). Es war auch ohne Erheblichkeit, wie man sich die bäuerlichen Baldberechtigungen entstanden bachte: sie waren ba, und bas Eigenthum an den Höfen sollte statt durch Zahlung von Geld vielmehr durch Aufgeben anderer Rechte neu erworben werden.

Diefe Grundauffassung ging in das Edikt vom 27. Juli 1808 über, wodurch die Eigenthumsverleihung in Preußen geregelt wurde.

Daß der Frh. vom Stein noch einen zweijährigen Uebergang zuließ<sup>8</sup>), während deffen der Bauer die herkömmlichen Unterftützungen und Berechtigungen behielt, war höchft wohlthätig,

Digitized by Google

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 185. — <sup>2</sup>) II 188. — <sup>8</sup>) II 189.

v

aber auch unumgänglich nöthig, um dem Bauern über die Kriegsschäden hinwegzuhelfen. Aehnliches war, freilich nur für die Verabreichung von Bauholz aus den Forsten, auch für die Kur= mark 1804 durch das General-Direktorium angeordnet worden 1). Daß es nun für Preußen in größerer Ausdehnung geschah, ist weniger hiedurch wichtig, als vielmehr dadurch, daß nur so die Eigenthumsverleihung ihre sonst kaum erträgliche Härte verlor. Man denke sich den fast erdrückten Bauer, dem der Krieg eben erst die Wirthschaft zerrüttet hatte, sofort aller Beihülfe durch das Amt beraubt und von den herkömmlichen Waldeberechtigungen plöglich ausgeschlossen: wäre ihm wirklich das zugleich erwordene Eigenthum an Wiesen und Neckern eine hinreichende Stütze gewesen? Wäre nicht vielmehr das eingetreten, was Buddenbrock vorausgesagt hatte?

Die Sache lag also nach Steins Eingreifen so: zwei Jahre lang wird ber Bauer noch durchs Amt gehalten; dann erst hört sein Recht auf Unterstützung und auf Waldnutzungen auf und burch diesen Wegfall bezahlt er gleichsam das ihm nun zugesprochene Eigenthum seiner Stelle; das Eigenthum an der Hosmehr bezahlt er in Gelb, nach der alten Tare.

Troy dieses glimpflichen Uebergangs ist es den preußischen Domänenbauern sehr sauer geworden, sich zu halten. Der wackere Bloemer empfand im Jahr 1810 beinahe Gewissensdisse<sup>9</sup>), daß er die Sache in Gang gebracht hatte. Flehentlich bat er den Staatskanzler, eine Deklaration<sup>8</sup>) zu erlassen, die den Bauern theils die Zahlung, theils die Tilgung ihrer jährlichen Abgaben erleichtern sollte; was denn auch geschah.

Dagegen waren die Kammern mit der Aenderung sehr zufrieden: in Litthauen erwartete man eine Mehreinnahme von 100 000, in Oftpreußen eine solche von 68 000 Thalern jährlich "lediglich durch die Auflösung des bisherigen Verhältnisse"\*).

Rnapp, Preuß. Agrarpolitit. I.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 132. — <sup>2</sup>) II 195.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>) Nach Dönniges Bb. 1 S. 106 fteht diese Deklaration in den Akten: Regulirungen 1<sup>h</sup> Bd. 4; ferner in Lemanns Provinzialrecht von Westpreußen Bb. 2 S. 650. — <sup>4</sup>) II 195.

Was aber Bloemer vor allem mit Stolz erfüllte, war, daß nun in Oftpreußen, Weftpreußen und Litthauen 30 000 felbständige Grundbesitzer geschaffen waren.

Durch bas Svikt von 1808 hat die Provinz Preußen den Rückstand hinter Pommern und der Kurmark in einen Vorsprung verwandelt; denn in Preußen wurden alle Bauern, die bisher nur erbliche Nutznießung gehabt hatten, genöthigt Sigenthümer zu werden oder mit Entschädigung abzuziehen; während in den beiden andern Provinzen die sonst ähnliche Sigenthumsverleihung nur denen zutheil wurde, die sich bei Gelegenheit der Dienstaufhebung freiwillig darauf einließen.

Der Frh. vom Stein dachte daran<sup>1</sup>), die Nöthigung zum Eigenthumserwerb auch auf Pommern auszudehnen, doch kam es nicht mehr zu Stande.

Trop ber hervorgehobenen Unterschiede — in Breußen Zwang. in Vommern und der Kurmark nur Befugniß — steht das burch Stein und Schroetter unterzeichnete Gbitt von 1808 für Preußen nicht so unvermittelt in der Geschichte, wie es nach der Gesetsfammlung ben Anschein hat; es ist boch nur zufällig, daß bie Neuerungen für Bommern und die Kurmark ohne Edikt, gleichsam unter der Hand, von statten gingen. Auch kann man, nach Herstellung bes sachlichen Zusammenhangs und nach Aufdeckung ber Bestrebungen von 1799 bis 1806, nicht meinen, daß erft bie Neubegründung bes preußischen Staats nöthig gewesen sei, um die Eigenthumsverleihung an die preußischen Domänenbauern burch Stein im Jahre 1808 möglich zu machen: es ift bies vielmehr eine Maßregel, die längst burch Schroetter ins Auge gefaßt und vorbereitet war 2) und bie durch Richts aus den Ueberlieferungen des alten preußischen Staats beraustritt.



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 193. – <sup>9</sup>) II 181.

## Zweites Kapitel.

•

## § 1. Reformberjuche bei den Privatbauern im 18. Jahrhundert.

Die Achnlichkeit ber Verfassung aller herrschaftlichen Güter, ob sie als Domänen dem König gehörten oder nicht, brachte es mit sich, daß dieselben Uebelstände wie bei den Amtsbauern sich auch bei den Privatbauern bemerklich machten. Aber die Abhülfe war bei den Privatbauern weit schwieriger; denn wenn dort Landesherr und Gutsherr in einer Person vereinigt waren, so treten hier bie beiben Personen auseinander: der König kann nur als Landesherr auftreten; bie Gutsherren find meift Adlige und bilden ben Ausschlag gebenden Theil der noch lebendigen Provinzialstände; ift es boch bis zum letten Drittel des 18. Jahrhunderts noch burchaus gewöhnlich, die Zustimmung ber Stände zu gewinnen, wenn in die herkömmliche Ordnung der Privat= güter eingegriffen werden soll. Die Stände aber find schwer zu beweaen. Die landesherrliche Gewalt reicht gleichsam nur bis zur Gutsherrschaft hinab; den Privatbauer berührt sie nur mittelbar, denn der ift nicht Staatsbürger sondern Brivatunterthan. Die Gutsherren fühlen sich noch als Basallen bes Königs, wie sie ja auch noch genannt werden 1): ihre Gutsbezirke sind wie kleine Reiche; sie sind dem König und ihnen ist der Bauer In der Befreiung der Privatbauern spielt sich unterworfen. also ein Spiel zu breien ab: König, Gutsberr und Bauer, nicht mehr Rönig und Bauer allein, find die handelnden Versonen.

1) II 30. 33.

8\*

116

Schon im Jahre 1708, als viele königliche Unterthanen nach Polen entwichen, geschah dassselbe bei den Privatunterthanen in Pommern, und der König ließ daher den Ständen von Hinter= pommern und Kammin die Frage vorlegen, ob nicht die Leib= eigenschaft auch auf den Privatgütern aufzuheben sei. "Unmög= lich", lautete die Antwort der Stände und es ist bezeichnend, daß die pommerische Regierung, eine königliche Behörde, sich ganz und gar der ständischen Meinung anschließt. Auch hier steht der König (es war Friedrich I.) allein; seine Behörden gehen nicht mit, sie sind von der Richtigkeit der Weigerung des Abels, der Prälaten und der Städte überzeugt: sie alle halten die Leideigenschaft für angemessen Landesverfassung, wie ja die vormaligen Herzöge Pommerns sie für ihr bestes Kleinod gehalten haben 1).

Aehnliche Erfahrungen machte Friedrich Wilhelm I., als er im Jahre 1724 die Aufhebung der Leibeigenschaft in Breußen, bie für die Amtsbauern bereits befohlen war, "general" machen, b. h. auf die Brivatbauern erstrecken wollte, damit auch sie auf kurmärkischen Fuß gesetzt würden. Zwar werden die Stände nicht gefragt, aber die Meinung derselben wird auf meister= hafte Beise von der königlichen Regierung in Rönigsberg ausgesprochen und bem König erfolgreich entgegengehalten. Bu= nächft habe sich ber König geirrt, wenn er von Leibeigenschaft rebe; in Breußen giebt es biefen Ausbruck nicht, ba giebt es nur Erbunterthänigkeit. In der Sache freilich ändert dies nichts, benn ber Erbunterthan des Gutsherrn hat weder eigenes Land noch eigene Hofwehr 2). Die Regierung hebt hervor, daß ber Bauer nicht völlig rechtlos fei: er könne manches für sich er= werben, jogar über erspartes Gelb ober felbft angeschaffte Stude bes Besatzes von Todes wegen ober unter Lebenden verfügen was aber gar nichts besagen will gegenüber ber Thatsache bes unerblichen Rutzungsrechtes am Hofe, der wie zum Hohn "bas Erbe" heißt.

Digitized by Google

Dann rückt bie Regierung bem König vor<sup>1</sup>): er habe feine Domänenbauern ja 1719 schwören laffen, für sich und ihre Kinder die Güter nicht zu verlassen; ob das eine Befreiung sei? Wobei aber übergangen wird, daß damals wenigstens der Besitz jener Bauern ein erblicher werden sollte, was dem König die Hauptsache war.

Die Hauptgründe der Regierung gegen die Absichten bes Königs sind dem Interessenstreise der Gutscherren entnommen: die Huben der Bauern gehören dem Adel erb- und eigenthümlich an; der Landescherr darf niemandem sein Eigenthum abnehmen; befreite Bauern ziehen sich in die Städte oder ins Ausland; die Arbeitskräfte werden den Gutscherren entzogen und die Güter bleiben wüste liegen, die Landwirthschaft sinkt bahin.

Daneben freilich verdiene noch ein anderes erwogen zu werden<sup>2</sup>): "Eine vollkommene Freiheit, sonderlich wenn sie mit Armuth verknüpft ist, können nicht alle Menschen wohl ver= tragen, auch sind nicht alle Menschen von der Art, daß sie, ohne von andern regiert zu werden, sich selbst oder dem gemeinen Wesen nützlich zu sein trachten, etwas Gutes schaffen oder das Jhrige in Acht nehmen." —

Ganz anders lautet unter Friedrich II. das Urtheil ber pommerischen Kammer in Stettin<sup>8</sup>) unter ihrem Präsidenten von Schlabrendorff, dem eigentlichen Verwirklicher bes Bauernschuzes, im Jahre 1748: zum ersten Mal spricht sich da eine königliche Behörde für Befreiung der Privatbauern aus (wie in Bezug auf die preußischen Amtsdauern die königliche Hoffammer bereits 1708 gethan hatte). Mit Edikten zum Schuze des Bauernstandes in seinem Besitz, also mit Verboten des Bauernlegens sei es nicht genug, man müsse die Leibeigenschaft der Bauern, auch der privaten, abschaffen: "alsdann werden die Bauern nicht nur mehr Lust bekommen, etwas durch gute Wirthschaft vor sich zu bringen, sondern es werden dann auch nicht leicht Höfe müste werden". Aus den Nachbarländern strömen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) П 30. 31. — <sup>9</sup>) II 31. — <sup>8</sup>) II 44.

bann die Leute zu uns und das Land bevölkert sich mit wohl= habenden Leuten, deren Kinder, soweit sie im Landbau entbehrlich sind, Handwerker werden und die Städte vergrößern helsen.

Der Vorschlag des stettiner Kammerpräsidenten wurde vom General-Direktorium zu Berlin zwar weiterer Ueberlegung werth erachtet, aber hiermit doch nur ehrenvoll bei Seite gelegt. —

In bas Jahr 1763 fällt ber oft erzählte Versuch Friedrichs II., bie bäuerlichen Zustände in Pommern zu verbessern<sup>1</sup>): dem Ge= heimen Finanzrath von Brenckenhoff hatte der Rönig zu Rolberg, also mitten in dem Lande, das er meinte, den Befehl diktirt: "Sollen absolut und ohne das geringste Raisonniren alle Leibeigenschaften von Stund an gänzlich abgeschaffet werden": ganz wie des Königs Bater im Jahre 1718 in Rönigsberg die Abschaffung der preußischen Leibeigenschaft beschlen hatte<sup>2</sup>); sogar das Wort "ohne Raisonniren" hatte beim Beschl, die Leibeigenschaft aufzuheben, bereits Friedrich Wilhelm I. gebraucht<sup>8</sup>), und wie die Sinleitung, so erinnert auch der Verlauf der Sache ganz und gar an die Zeiten des vorigen Königs.

Zunächft fagt Friedrich II. zwar, was abgeschafft, aber nicht was an die Stelle gesetzt werden soll. Ferner überläßt er die Ausführung den Behörden, ohne sich die Hülfe eines Ministers gesichert zu haben; und so erlebt er, ganz wie sein Bater, die gebräuchliche Wendung, daß die Behörden sich mit den Ständen ins Einvernehmen seten und daß, trot mancher entgegenkommender Worte, sachlich Alles beim Alten bleibt.

Denn der Herr von Brenckenhoff war ein verschlagener Geschäftsmann, der für des Königs ideale Ziele gar keinen, für des Königs Geldinteresse und für das der Gutsbesizer einen höchst entwickelten Sinn hatte. Er war ohne alle höhere Bildung auf= gewachsen und schrieb die Handschrift eines Bauern, weshalb er seine amtlichen Schriftstücke einem Schreiber zu diktiren pflegte, ber den sehr kernigen Inhalt in die gehörigen Formen zu bringen hatte. Bevor er vom König angestellt war, hatte er bei Liefe=

<sup>1</sup>) II 54. — <sup>9</sup>) II 5. — <sup>8</sup>) II 9.

rungen für das Heer große Summen verdient, und später, als es galt, das eben erworbene Westpreußen zu besetzen, wußte er mit einigen Dragonern den schwierigen Auftrag auszuführen; er nahm für seinen König sogar einige Quadratmeilen mehr, damit die Güter einer polnischen Gräfin, die bei Nacht und Nebel zu ihm gereist war, noch unter preußische Herrschaft kamen <sup>1</sup>).

Diefem Manne war des Königs Auftrag zugefallen; bei ihm mußte sich das Generaldirektorium Rath holen, was der Rönig denn eigentlich wolle; und er gab eine Auskunft, die keinem Domänenpächter und keinem Gutscherrn weh thun konnte: der König ziele nicht auf unbeschränkte Freiheit der Unterthanen ab; nur den Mißbräuchen der Gutscherren solle ein Riegel vorgeschoben werden; der Unterthan dürfe nicht aus Laune vom Hof vertrieben werden (was doch nur selten geschehen war) und er müsse künftig alles, was er über die ihm gegebene Hospieher erwerbe, sicher als das Seinige betrachten dürfen (was ebenfalls durch Gewohnheit längst der Fall war).

Die Einzelheiten wurden bann burch Herrn von Brenckenhoff mit den Ständen verabredet und ganz in deren Sinn festgestellt. Zwar erklären die hinterpommerischen Gutscherren, daß sie aus Treue gegen die Person des Königs die ihnen gebührende Leib= eigenschaft der Bauern aufgeben wollen; aber sie verstehen darunter nur die unbedingte Versügung über die Person und bas Vermögen des Bauern (also Leibeigenschaft im strengsten Sinne) und behalten sich das Fortbestehen der Erbunterthänig= keit mit unerblichem Besitz vor, das heißt: der Bauer soll kein sestier ein erbliches Bestigtrecht erhalten und er soll nach wie vor an die Scholle gebunden und der Gesindepslicht unterworfen sein.

Der König hatte allerdings nicht genauer gesagt, was er unter Abschäffung der Leibeigenschaft meinte; aber weniger als sein Bater gewollt hatte, wollte er sicher nicht und schwerlich

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. das Leben Franz Balthasars Schönderg von Brankenhof, Leipzig 1782.

hätte ihm dies Ergebniß, das nun in die Bauernordnung von 1764 eingefügt wurde, genügt, wenn feine Aufmerkfamkeit diefer Angelegenheit ungetheilt gewidmet gewesen wäre; aber da Brencken= hoff, die pommerischen Stände und die stettiner Kriegs= und Domänenkammer einig waren, so blieb es dabei: von Abzugs= freiheit der Bauern war nicht die Rebe, auch nicht für die Bauernkinder, die ein Handwerk lernen wollten; gemessene Dienste traten nicht an die Stelle der ungemessenen; das Besitzrecht der Bauern wurde nicht verbessert.

Der König war mehr als halb besiegt: noch einmal waren die Behörden, geistig verbunden mit den Ständen, mächtiger als der unumschränkte Herrscher gewesen. —

In dieselbe Zeit fällt ein Versuch Friedrichs II., den un= erblich = lassitischen Landbesit der Privatunterthanen in Ober= schlessen in erblichen Besitz zu verwandeln<sup>1</sup>).

Schon durch eine Verordnung vom 8. Juni 1756 war den oberschlesischen Gutscherrschaften anbefohlen worden, sich mit ihren Unterthanen im Wege des Vergleichs dahin zu einigen, daß die discher unerblichen Bauerngüter in erbliche verwandelt würden; der Ausbruch des Kriegs verhinderte aber die Durchführung. Erst durch zwei Zirkulare vom Jahre 1763<sup>2</sup>) wurde die Sache von neuem in Erinnerung gebracht: die Landräthe follten darüber wachen, daß der Vergleich überall zu Stande käme. Einigen Erfolg hatte dies in den Kreisen Leobschütz, Reustadt, Falkenberg, Rosel, Oppeln, Pleß, Ratibor, Rosenberg, Lubliniz, Beuthen und Groß-Strehliz: die Vergleich er ländlichen Stellen erhielten Kaufbriefe, und es sollte bei dem nun erwordenen erblichen Besitz "für beständig und zu ewigen Zeiten" sein Bewenden haben; wobei zugleich die Landräthe darauf sehen sollten, daß



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Das Folgende ift der vortrefflichen Abhandlung von Schück entnommen (Zeitschrift für die Landeskulturgeschgebung der preußischen Staaten, Bb. 2, Berlin 1849, S. 42 ff.): "Materialien zur Beurtheilung der Erfolge des Regulirungsedikts" u. f. w. — Bergl. auch Jacobi, Ländliche Zustände in Schleften, Breslau 1884, S. 141.

<sup>\*)</sup> Datirt aus Breslau, den 15. Mai, und Glogau, den 13. Juni.

den Unterthanen die Kaufbriefe nicht wieder abgenommen und fo die Sache wieder in den vorigen Stand gesetzt werde.

Aber ber Erfolg war kein allgemeiner; einerseits waren bie Gutsherrschaften meist widerspenstig oder verlangten doch von ben Unterthanen unerschwingliches Sinkaufsgeld; andrerseits, wo man sich mit dem leidlichen Kaufpreis von etwa 20 Thalern für bie bäuerliche Stelle und von 10 Thalern für die Gärtnerstelle begnügte, der damals üblich war, fanden es die Unterthanen gar nicht ihrem Vortheil entsprechend, daß sie kunstitanen gar thümer, auf die Steuervertretung und auf die Bauhülse der Gutscherrschaft verzichten sollten: lieder wollten sie, ohne Eigen= thum, jene Vortheile weiter genießen.

Ja sogar wo bie Kaufbriefe schon ertheilt waren, wurde nach Friedrichs des Großen Lobe alles wieder rückgängig gemacht, theils mit, theils ohne Zustimmung der Unterthanen, und ber alte Zustand, ganz wie der König es gefürchtet hatte, wieder hergestellt. Nur in den deutschen Kreisen Neisse, Leodschütz, Grottkau und Falkenberg hatte die neue Einrichtung wirkliche Dauer, während in den polnischen Kreisen keine nachhaltige Ein= wirkung erzielt wurde. So kam es, daß das polnische Ober= schließlich doch am Ende des 18. Jahrhunderts zu den schlimmsten Gegenden der Monarchie gehörte<sup>1</sup>).

1) Rach Schück (a. a. D. S. 71) herrschte bei den ländlichen Stellen Oberschlefiens das uneigenthümliche Verhältniß vor in den nachfolgenden heutigen (1849) Kreifen:

 Nybnit, 2. Groß-Strehlis, 3. Toft-Gleiwis, 4. Lublinis, 5. Rosenberg, 6. Areuzburg, 7. Beuthen, 8. Kosel, 9. Ratibor, 10. im nördlichen Theile des Rreises Neustadt, 11. im Rreise Oppeln ortschaftsweise und 12. im nördlichen Theile des Rreises Pleß in der Gegend von Myslowis und Nicolai.

Das eigenthümliche Verhältniß dagegen bildete die Regel in den vier heutigen (1849) Rreifen:

1. Neiffe, 2. Grottkau, 8. Falkenberg und 4. Leobschütz; außerbem in bem süblichen Theile ber Rreise Reuftadt und Pleß, sowie im Rreise Oppeln.

Man vergleiche hiermit die Berbreitung der Dreschgärtner — welche Eigenthum haben — mit der der uneigenthümlichen Robotgärtner: II 393 ff., besonders 396. Der Mißerfolg erklärt sich wohl mit baraus, daß der König zwar das Ziel sehr deutlich bezeichnet, über die Zwangsmittel aber und über das Verfahren keine ausreichenden Vorschriften gegeben hatte.

Obgleich der geschilderte Versuch amtlich nicht als Aufhebung der Leibeigenschaft bezeichnet wird, ist er boch seinem Wesen nach durchaus dasselbe für die Privatbauern Oberschlessens wie das, was bei den Domänenbauern Auschebung der Leibeigenschaft heißt; denkt man doch im 18. Jahrhundert stets zuerst an die Verbesserung der Besizverhältnisse; erst im 19. Jahrhundert tritt die Forderung persönlicher Freiheit in den Vordergrund. —

Gine Stelle im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten, das vom 1. Juni 1794 an Geltung hatte, scheint auf den ersten Blict von großem Einfluß auf die Stellung der Bauern gewesen zu sein. Es heißt darin<sup>1</sup>):

"Unterthanen werden, außer in Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, in ihren Geschäften und Verhand= lungen als freie Bürger des Staats angeschen.

Es findet daher die ehemalige Leibeigenschaft, als eine Art ber persönlichen Sklaverei, auch in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes nicht statt.

Sie find fähig, Eigenthum und Rechte zu erwerben und biefelben gegen jedermann, auch gerichtlich, zu vertheidigen.

Sie dürfen das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, ohne Bewilligung ihrer Grundherrschaft nicht verlassen.

Sie können aber auch von der Herrschaft, ohne das Sut, zu welchem sie gehören, nicht verkauft, vertauscht oder sonst an einen Andern wider ihren Willen abgetreten werden."

Vollkommen einleuchtend ist hiernach, daß das Allgemeine Landrecht die eigentliche Leibeigenschaft nicht gestattet: diese Art persönlicher Sklaverei, die insbesondere den ihr Unterworfenen unfähig macht, für sich Vermögen zu erwerben, findet nicht statt.

Heißt dies nun so viel als: findet nicht mehr statt? Darf

1) Theil II, Titel 7, § 147 ff.

aus der zweifellosen Ablehnung dieses Instituts geschlossen werden, daß dasselbe auch bestanden habe? Ist durch die angeführten Sätze eine vorhanden gewesene Leibeigenschaft im schlimmsten Sinne des Worts abgemildert worden in den erträglichen Zustand der Erbunterthänigkeit, wie man häusig behaupten hört?

Die Bedeutung der oben angeführten Stellen ift jedenfalls nicht die, als wäre erst mit dem Jahr 1794 Erbunterthänigkeit an die Stelle von Leibeigenschaft getreten. Nielmehr war Erb= unterthänigkeit während des ganzen 18. Jahrhunderts der weit= aus vorherrichende Zustand; Ansprüche der Gutsberrichaft auf bas bewegliche Privatvermögen ihrer Unterthanen waren wohl widerrechtlich, wo sie erhoben wurden 1); nur aus dem Anfana des 18. Jahrhunderts ift eine Gruppe von Bauern erwähnt, bie nicht für sich Vermögen erwerben konnten — und daß deren Verfassung noch unverändert bestand, als das Allgemeine Landrecht erschien, ift unwahrscheinlich. In den Bildern aus dem Leben, soweit fie bem Ende bes 18. Jahrhunderts entsprechen 2), ift nicht ein Beispiel bavon enthalten, daß der Gutsherr auf das bewegliche Privat= vermögen feiner Unterthanen Anfprüche erhoben hätte; auch kein Beispiel davon, daß Unterthanen gegen ihren Willen ohne das But, zu bem sie gehören, veräußert worden wären. Mithin bat jene Stelle bes Landrechts jedenfalls nicht die Bedeutung eines Wendepunktes und wahrscheinlich für die Wirklichkeit gar keine Bedeutung: sie ist eine blos wissenschaftliche Rundgebung im Sinne des Naturrechts.

Insbesondere ist festzuhalten, daß die vom Landrecht vor= gefundene und bestätigte Verfassung der Erbunterthänigkeit dem Bauern keineswegs ein festes Recht an seiner Hufe zusicherte; ebenso blieb die Gebundenheit an die Scholle: also blieb die Leid= eigenschaft im uneigentlichen Sinne. —

Aber einige Jahre nach bem Erlaß bes Allgemeinen Land= rechts kam die Erbunterthänigkeit ins Wanken. Im Jahre 1798, als ber König in Königsberg eine unglaublich große

1) Vergl. oben G. 25 ff. - 9) Vergl. oben G. 67 ff.

Digitized by Google

j Anzahl von Beschwerden gutspflichtiger Unterthanen erhalten batte 1), wurde bem Provinzialminister v. Schroetter aufgetragen, über den Zustand der Erbunterthänigkeit zu berichten. Der Minister that dies unterm 12. Juli 1798 2) und gab zu, daß die Erbunterthänigkeit (bie sich in der Provinz Preußen nur noch bei Brivatbauern vorfand) sehr verbreitet sei und einen großen Druck auf das phyfische und moralische Befinden aus-Die Aufhebung sei sehr schwer: soweit die Unterthanen übe. fein Land befäßen, also Losleute wären, würden sie soaleich von ihrer alten Herrschaft wegziehen; die Güter in den schlechteren Gegenden würden, aus Mangel an arbeitenden Händen, in der ersten Zeit öde und wüft liegen bleiben; der Abel werde feine Güter im Werthe finken feben, denn ein Gut mit unterthänigen Leuten wird beffer bezahlt als eines mit Freien. Bielleicht, wenn man eine politisch ruhige Zeit abwarte, schrittweise vorgehe und ben Gutsherren eine Entschädigung biete, könne man ben Bu= stand beseitigen.

Die Ueberzeugung, daß die Erbunterthänigkeit sichelreif sei, spricht trothem der König in einer Kabinetsorder (Charlotten= burg 25. Juli 1798) aus<sup>3</sup>): Zwar habe er alle Gedanken an die Möglichkeit der Dienstauschebung durch Gesetz fahren lassen; denn, wo die Dienste den Herrschaften entbehrlich sind und die Unterthanen einen Ersatz in Gelbe bieten können, werde das wechselseitige Interesse von selbst eine Aenderung herbeisführen; an andern Orten würde Dienstauschebung durch Gesetz ein Eingriff in das Eigenthum der Gutscherren sein und die Folge haben, daß ein Theil der Gutsäcker undebaut liegen bliebe.

Aber die Aufhebung der Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit, sagt der König, würde wohl möglich sein. Andre Staaten sind damit vorangegangen und einzelne Gutsbesiger haben bei uns das Beispiel gegeben. Die erbliche Fortpflanzung dieses Verhältnissen ist nicht zu rechtfertigen, da doch

۱

124

Digitized by Google

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 102. — <sup>9</sup>) II 105.

<sup>\*)</sup> Zeitschrift für Landeskulturgesegebung, Bb. 4, 1851, S. 138.

der Staat sogar, indem er Auswanderung gestattet, die ihm ges bührende Unterthänigkeit auflöslich sein läßt.

Man könnte nach ber Ansicht des Königs den Zustand der über 15 jährigen Unterthanen bestehen lassen, dagegen alle jüngeren und alle später erst zur Welt kommenden für frei erklären. Damit wäre für einen schonenden Uebergang gesorgt und somit auch Rücksicht auf die Gutscherren genommen.

In diesem Sinne besiehlt ber König dem General-Direktorium und dem Großkanzler von Goldbeck, die Frage der Aufhebung der Erbunterthänigkeit "in seinen gesammten Staaten" zu untersuchen und eine entsprechende Verordnung zu entwerfen. Gine folche wurde vielleicht vorgelegt, aber sicher nicht vollzogen.

Hiernach fteht es fest, daß im Jahre 1798 die Tage der Erbunterthänigkeit gezählt waren. —

So ging ber alte preußische Staat seinem Ende entgegen, ohne in der Verfassung der Privatbauern etwas erreicht zu haben, was mit den Erfolgen bei den Domänenbauern nur entfernt verglichen werden könnte. Beim Privatbauern bestand die Erbunterthänigkeit, wenn auch unter Mißbilligung des Königs und ber Minister, fort; die Aufhebung der Hofdienste war erwogen, aber als vollkommen unmöglich erkannt worden; ber Gedanke, ben Bauern durch Gesetz zum Eigenthümer zu machen, war amt= lich nicht aufgeworfen, nicht einmal angebeutet: man würde barin den Umfturz aller Dinge erblickt haben. Die häufig angeführten Bemühungen der Regierung, sogenannte Urbarien durch Rommissäre aufstellen zu lassen, b. b. aufzeichnen zu lassen, mas auf Privatqütern Rechtens war, zur Klärung streitiger Fälle, hat nicht Klarheit und Einigkeit gestiftet, sondern Prozesse und Dißvergnügen hervorgerufen, sodaß ber Versuch 1809 auch amtlich aufgegeben werden mußte. Auch bie häufig ausgesprochene Ueberzeugung der Regenten, daß der erbliche Besitz bei Privatbauern sich nütlich erweisen werbe, war ohne Wirfung.

Also bleibt es dabei, daß während des 18. Jahrhunderts eigentlich nur der Schutz des Bauernlandes und des Bauernstandes, d. h. die Befestigung einer Grenze für die räumliche Ausdehnung des herrschaftlichen Gutes auf Kosten des Bauernlandes und die Aufrechthaltung der gegebenen Zahl von Bauernstellen, wirklich erreicht worden ist.

## § 2. Das Edift vom 9. Oftober 1807.

Die Erbunterthänigkeit war, wie wir gesehen haben, bereits im Jahre 1798 sowohl vom preußischen Brovinzialminister von Schroetter als auch vom Könige felbst als überlebt bezeichnet worden und es bedurfte nur eines Anstoßes, um biejelbe zu Fall zu bringen. Der Anftoß ergab sich nach dem Frieden von Tilsit, als es galt den völlig besiegten, auf vier östliche Provinzen beschränkten Staat wieder aufzurichten. Daß zu dem inneren Verfall — wenn von einem solchen die Rede sein darf — der Monarchie Friedrichs des Großen etwa die Unfähigkeit der bis dahin leitenden Männer, die bäuerlichen Verhältnisse überhaupt umzugestalten, mitgewirkt hätte, läßt sich schwerlich behaupten. Gerade herr von Schroetter hatte in ben letten acht bis neun Jahren auf dem Gebiet der Domanialreformen Hervorragendes geleistet und die Minister für die andern Provinzen hatten es ihm gleich gethan. Nicht einmal burch ben Ausbruch bes Kriegs im Jahre 1806 hatte sich das General-Direktorium in der Dienstaufhebung ber Amtsbauern stören lassen; im Gegentheil, die Sache sei gerade beswegen um so bringlicher zu betreiben 1): so lautete der Bescheid auf die ängstliche Anfrage eines der fur= märkischen Räthe. Man war nur, nach fast völliger Erledigung der Neuerungen für die Domanialbauern, an einen wichtigen Abschnitt gelangt: es galt, für die Privatbauern etwas Ent= icheibendes zu thun; und diefer Schritt wurde allerbings erft nach dem schlimmen Ausgang des Kriegs gewagt, obgleich seit bem Jahre 1763, also seit 44 Jahren, die Frage bereits ernft= lich aufgeworfen war. Es würde gewiß für ben Ruhm des Staates Friedrichs des Großen ein beträchtlicher Zuwachs gewesen

1) II 132.

jein, wenn in Sachen der Privatbauern mehr geleistet worden wäre; doch ist der plözliche Sturz dieses Staates im Jahre 1806 und 1807 offendar lediglich ein Kriegsereigniß, das durch einige tiefer greisende Maßregeln der inneren Politik nicht hätte ver= hindert werden können, und das nun der Anstoß zum Nachholen des Versäumten wurde.

Junächst wäre man versucht, an die große That der Rückschau und Abrechnung mit der Vergangenheit zu denken, die sich in der durch Hardenberg und Altenstein zu Riga ausgearbeiteten Denkschrift vollzog. Die Staatsmänner sammeln da durch Einkehr in sich selbst für die Zukunst neue Kräfte<sup>1</sup>). Man denkt nicht an Biederherstellung des Alten, eine neue Schöpfung ist noth= wendig, eine durchgreifende Umbildung "ausgehend von einer beherrichenden Idee". Diese müsse, mit Ausrechthaltung von Moralität und Religion, die Ziele der Revolution sich an= eignen und so dem preußischen Staate wieder zur Ueberlegenheit verhelfen: "demokratische Grundsäte in einer monarchischen Regierung".

Gewiß waren ähnliche Empfindungen unter den hochgebildeten Männern jener Zeit, besonders unter jüngeren, verbreitet, aber die angeführte Denkschrift selbst, da sie erst vom 12. September 1807 datirt ist, kann nicht von Wirkung auf die Auschebung der Erbunterthänigkeit gewesen sein, denn diese Frage war schon im Juli und August in Fluß gerathen.

Jum Theil war, wie die Immediatkommission sowohl als ber Provinzialminister von Schroetter ausdrücklich hervorheben und der König anerkennt, der Vorgang des benachbarten Großherzogthums Warschau daran schuld<sup>2</sup>): durch die dortige Konstitution war die Gutsunterthänigkeit aufgehoben worden, und Preußen konnte schwerlich zurückleiben, selbst wenn Schroetters Vefürchtung, daß sonst die preußischen Unterthanen dorthin auswandern würden, übertrieben war.

<sup>1)</sup> L. von Ranke, harbenberg (Sämmtliche Werke Bb. 48 S. 57).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) II 152. 155. 160.

Wichtiger noch war ein anderer Umftand: die große Zer= rüttung des bäuerlichen und des gutscherrlichen Wohlstandes durch den Krieg schien gerade durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit geheilt werden zu können. Die Maßregel sollte der "Aufnahme" des Landes dienen, die Wiederherstellung wirthschaftlicher Ord= nung, das "Retablissenent" sollte dadurch befördert werden.

Der Minister von Schroetter, bereits eine ältere erprobte Mitglied der Immediatkommission, Rraft . որթ pag Herr von Schön<sup>1</sup>), damals eben aufftrebend, hatten aleichzeitig diesen (Bedanken 2), ber eine zu Königsberg, der andere zu Memel (17. August 1807); der eine äußert ihn ruhig und geschäftsmäßig, der andere mit Selbstbewußtsein und Schwung. Beiden ist das Mißtrauen in die alte Verfassung und der Glaube an die günftige Wirkung der Freiheit gemeinfam : daher wollen sie auch noch andere Fesseln sprengen: die Indultgesete, wodurch bie Gutsherrn damals vor ihren Gläubigern geschützt maren, follen fallen; bie Gesete, daß nur der Adel adlige Güter, nur ber Bauer bäuerliche besitzen dürfe, seien wegzuräumen. Der Staat ziehe feine Vormundschaft zurück und überlasse das länd= liche Erwerbsleben fich felber 8).

Wenig kommt barauf an, daß Herr von Schön seinen Rath an Schroetters Vorschlag, die verarmten Domänenbauern mit Vieh auszustatten, anknüpfte und Herr von Schroetter an eine

Hiemit ift seine Stellung zur Sache richtig gekennzeichnet: er will persönliche Freiheit der Bauern; in der Frage, wie der Besitz geregelt werden soll, steht er auf der Seite der Gutscherren.

<sup>9</sup>) II 148. 158. — <sup>8</sup>) II 148. 155.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Herr von Schön pflegte sich das Ebikt vom 9. Oktober 1807 allein zuzuschreiben: gewiß mit Unrecht; ebenso eifrig lehnt er das Regulirungsebikt vom 14. Sept. 1811 ab. Vergl. seinen Brief aus Gumbinnen vom 29. Okt. 1811 an ben Staatsrath Gruner (Regulirungen 1= 8b. 1, 81. 61):

<sup>&</sup>quot;Man weiß, daß ich das Edikt vom 9. October 1807 wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit veranlaßte und abfaßte. Das neue Gefet [vom 14. September 1811] betrachtet man als Folge jener habeas corpus-Alte" — wogegen sich aber herr von Schön verwahrt; im ersten Edikte sei nur das heilige Recht des Menschen auf seine Person angesprochen; das zweite Edikt aber gehe weiter.

aufzunehmende Anleihe: da wo es sich um Hebung des Wohl= standes handelte, konnte damals die Auschebung der Erbunter= thänigkeit nicht übergangen werden; dieser Gedanke "stand längst bei allen Wohlgefinnten sest" <sup>1</sup>) und überraschte auch den König ganz und gar nicht, der vielmehr schon am 23. August erklärte<sup>2</sup>): "Die Ausschebung der Erbunterthänigkeit ist seit meinem Regierungs= antritt das Ziel gewesen, nach dem ich unverrückt gestrebt habe."

Es konnte sich also nur noch um die Art und Weise handeln.

Der vorsichtige Minister von Schroetter hatte darüber bereits mit den Mitgliedern der preußischen Stände Fühlung gesucht<sup>8</sup>) und sich in der Hauptsache deren Auffassung angeeignet. Der Abel verlangte nicht gerade, aber erwartete bestimmt eine Schad= lozhaltung:

"Die erste Bedingung würde die sein, daß jedem Gutsbesitzer die freie Disposition über seine Bauernhuben, ohne Einmischung der oberen Behörden, gesetzlich überlassen . . . und von ihm nur verlangt werde, für jeden eingehenden Bauern wenigstens eine Familie mit 2 oder 8 magdeburgischen Morgen Acter anzuseten <sup>4</sup>)".

[Alfo ber Abel Oftpreußens stellte sich zur Sache so: wir lassen uns die Aufhebung der Erbunterthänigkeit gefallen, wenn ber Staat dasür den Bauernschutz aufgiebt. Dem Bauern gönnen wir die Freiheit, wenn der Staat uns das Land gönnt. Der Bauer gehe wohin er will; sein Land läßt er da und dies Land wollen wir. Und weil die Regierung etwa sürchten könnte, daß dann die Bevölkerung sich stark vermindere, erbietet sich der Abel, sür jeden abgehenden Bauern eine Tagelöhnersamilie anzuseten; die Familienzahl bleibt dann dieselbe, nur daß es künstig Tage= löhner statt der Bauern sind.

Herr von Schroetter nahm diesen Gedanken auf, als er die Verordnung zum Retablissement der Provinzen Oft- und Westpreußen entwarf<sup>5</sup>): die (Sutscherrschaft dürfe die nicht erblich ausgethanen Bauerngüter ohne Entschädigung, und die erblichen

<sup>1</sup>) II 152. — <sup>2</sup>) II 156. — <sup>8</sup>) II 157. — <sup>4</sup>) II 158. — <sup>5</sup>) II 163. Anapp, Preuß, Agrarpolitit. I. 9 nach geschehenem Rücktauf, zu Vorwerksland einziehen oder zu größeren Bauerngütern zusammenschlagen; wo ein Bauer verschwunden ist, muß ein Kätner angesett werden. Ferner wird vorgeschlagen: Die Gutsunterthänigkeit hört mit einigen Uebergängen auf. Der frühere Unterthan kann mit Weib und Kind und mit seinem unstreitigen beweglichen Eigenthum abziehen ohne Loskaufsgeld. Die Gutscherrschaft ist ihrerseits berechtigt auf den Abzug zu dringen — nur darf sie von diesem Recht gegen Altersschwache und Kranke, die sich ihr Brod nicht selbst verbienen können, keinen Gebrauch machen.

Sogar der König, der sich über die Zustimmung des preußischen Abels sichtlich gefreut hatte, fand es billig, daß der Adel einen Ersat sür die wegfallende Erbunterthänigkeit erhalte "durch freiere Disposition über seine Güter und über die Bauernhösfe"<sup>1</sup>), sette aber wohlweislich hinzu: "soweit letzteres ohne Nachtheil der Cultur und Bevölkerung geschehen kann". So stand es in der Kabinetsorder vom 3. September 1807.

Die abligen Herrn hatten übrigens noch eine Bedingung gestellt; sie baten um eine Gesindeordnung, wie sie von den Ständen bereits "nach sehr liberalen Grundsfäten" vor einigen Jahren entworfen sei. Darin sollte — für die befreiten Leute ein fünfjähriger Zwangsgesindedienst sestem und her strenge einzuhalten sei, damit Ordnung, Fleiß und Industrie erhalten und befördert werden.

Also Aufhebung ber Erbunterthänigkeit; aber eine Hauptfolge des abzuschaffenden Zustandes, der Zwangsgesindedienst, soll sofort, wenn auch nur durch eine Gesindeordnung, gesetlich wieder eingeführt werden. Man will also zu dem Lande des Bauern auch noch fünf Jahre seiner Arbeitskraft; dann erst kann der Bauer gehen.

Dies war denn doch mehr als Herr von Schroetter erwartet hatte; er antwortete trocken und treffend <sup>2</sup>), daß der vorgeschlagene Dienstzwang auf eine neue temporäre Unterthänigkeit hinauslaufen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 160. - <sup>2</sup>) II 161.

werbe und also nicht stattfinden könne; womit die Sache ab= gemacht war und blieb.

Aber das Zugeständniß wegen der freien Verfügung des Abels über das Bauernland hatte Herr von Schroetter perfönlich sich entreißen lassen; es fragte sich nur noch, ob es gesezliche Kraft erhalten würde. —

Aehnliche Anfichten vertrat im Grunde auch Herr von Schön, das Mitglied der Immediat=Rommission: Einführung der Freiheit zu Gunsten des Abels.

Herr von Schön erklärte sich nämlich ebenfalls für einen Gegner des Bauernschutzes: "staatswirthschaftlich betrachtet" (d. h. nach den neuen Ansichten über das Waltenlassen der wirthschaftlichen Interessen) sei gar kein Grund vorhanden, warum man nicht dem Gutscherrn freistellen sollte, seinen Boden als Vorwerksland oder als Bauernland zu bewirthschaften.

Nach seiner — geschichtlich unzutreffenden — Meinung ist ber Bauernschutz innerlich zusammenhängend mit der Erbunterthänigkeit und es gilt ihm für selbstverständlich, daß nach aufgehobener Erbunterthänigkeit dem Gutscherrn nichts mehr im Wege stehen darf, mit den bäuerlichen Stellen beliebige Aenderungen eintreten zu lassen.

Bis aber die Aufhebung erfolgt, also für den nicht allzu lang gedachten Zeitraum des Uebergangs, soll nach Herrn von Schön ein Zustand eintreten, welcher dem Adel die schweren Pflichten der Wiederherstellung der Bauernhöfe erleichtert und zugleich an die Stelle der vielen kleinen lassitischen Bauern eine geringere Zahl größerer Bauern, die im Zeitpachtverhältniß. stehen, zu seyen erlaubt.

Er begründet diese Ziele so<sup>1</sup>): zunächst ist es offentundig, daß viele Gutsbesitzer gar nicht im Stande sind, die Bauernhöfe ihrer Güter, denen es zum Theil an Gebäuden und in der Regel an Inventar sehlt, wieder aufzurichten. Gehört doch hiezu viel mehr Kapital, als zur Wiederherstellung einer Vorwerkswirthschaft

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 150. 151.

von gleicher Fläche. Es geht einfach nicht an, daß der Staat hier das geltende Recht zur Durchführung bringt: er würde dann die Gutsherrn in den Untergang treiben.

Erlaubt man aber bem Gutsherrn, statt alle zu Fall ge= fommenen Bauern einzeln wieder aufzurichten, vielmehr beren Land in eine geringere Jahl größerer Bauernhöfe zusammenzu= schlagen, so hat dies den Erfolg: erstens, daß das Bauernland als solches erhalten bleibt, denn es ist nicht Vorwerksland geworden; zweitens, daß große, lebenssähige Bauern, freilich in geringerer Jahl, an die Stelle der kleinen treten; drittens, daß an Stelle des lassitischen Besitzrechtes die Zeitpacht tritt.

Herbeiführen.

Dies kann natürlich nur burch Vertreibung einer Menge von Bauern geschehen, beren Land zur Vergrößerung der zu errichtenben Pachthöfe dienen soll. Natürlich soll der vertriebene Bauer für sein Besitzrecht nach Festsetzung der Kriegs- und Domänen= kammer entschädigt werden; um seine Zustimmung wird der zu vertreibende Bauer nicht gefragt, doch erhält er vor dem Scheiden noch ein Geschenk, nämlich die Freiheit: ohne daß er sich los= kauft wird ihm die Gutsunterthänigkeit erlassen<sup>1</sup>).

Herr von Schön freut sich, daß die kleinen Bauern, von etwa zwei Hufen magdeburgisch und darunter, verschwinden<sup>2</sup>), benn deren Dasein beruht auf Vorurtheilen des Adels, der Staat muß diesem Uebelstande abhelsen; Bauernstellen zu vier Hufen daraus zu bilden soll die Kammer stets erlauben; noch größere Stellen dann, wenn Zeitpachtverträge auf wenigstens 12 Jahre geschlossen.

Für Schonung der vorhandenen Bauern hatte Herr von

<sup>1</sup>) II 151. — <sup>2</sup>) II 158.

132

ĺ

Schön auch etwas später, im April 1808, als es sich um bie preußischen Domänen handelte, kein Verständniß<sup>1</sup>): er ist burchaus der Mann der damals neuen "staatswirthschaftlichen" Richtung und steht dabei, ohne es vielleicht zu ahnen, ganz im Interessen= kreis der Gutsherrn.

Durch die beiden eröffneten Möglichkeiten, nämlich jetzt schon viele kleine Bauernpachtungen in große zu verwandeln, und später die Bauernstellen sogar, nach Erledigung des Besitzrechtes, über= haupt einziehen zu dürfen, werden die Gutscherrn wohl mit dem Berschwinden der Erbunterthänigkeit verschnt werden: sie werden dann "gern auf die angemaßte Herrschaft über ihre Mitunter= thanen Verzicht thun, um nur auf der andern Seite eine un= beschränkte Verschung über ihr Sigenthum zu erlangen"<sup>2</sup>).

Ein anderes Mitglied der Immediat-Rommission, Staege= > mann, konnte sich zwar ebenfalls dem Gedanken nicht entwinden, daß eigentlich mit Aufhebung der Erbunterthänigkeit auch der Bauernschutz fallen müsse"); aber die unbeschränkte Anwendung dieses Srundsatzes "möchte in diesem Augenblick nachtheilig und ungerecht sein".

"Es gab in Oftpreußen, selbst zu ben adligen Gütern, sehr wohlhabende Bauerndörfer, beren Wirthe ber Krieg ruinirt hat. Zum Theil sind die Herren schuld, die die Last der Kriegsfuhren über Gebühr ihnen auflegten. Diese Wirthe zu Tagelöhnern heruntergedrückt zu sehen, stößt um so mehr zurück, wenn man erwägt, daß sehr viele, vielleicht die mehrsten Sutscherren noch genug Kredit sinden werden um die Bauernhöse zu re= tabliren<sup>4</sup>)."

Es schwebt ihm ein Plan vor<sup>5</sup>), die Einziehung der Bauern= höfe auch für die Folge nicht unbeschränkt, sondern nur dis zu zehn magdeburgischen Hufen jährlich dem Gutscherrn zu gestatten; und wo jetzt Bauerngüter so darnieder liegen, daß der Gutscherr sie nicht wieder aufrichten kann, soll zunächst untersucht werden,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. oben S. 111 u. II 186. — <sup>2</sup>) II 152. — <sup>3</sup>) II 153. — <sup>4</sup>) II 153. — <sup>5</sup>) II 154.

ob der Bauernwirth selbst die Wiederherstellung versuchen könne, ehe er mit einer Gelbsumme abgefunden und vertrieben wird.

Als die Sache zum zweiten Mal bei ber Immediat-Rommission zur Beautachtung vorlag, erflärte Berr von Schön 1): Erstens müsse ber zu vertreibende Bauer im Stande fein fich anderweitig zu ernähren (was auch herr von Schroetter 2) bereits verlangt hatte): und zweitens müsse berfelbe für sein etwa stattfindendes Besitzrecht entschädigt werden: das eine versteht sich aus bem Armenwesen, das andere aus dem bürgerlichen Recht eigentlich von felbst und beides ist keineswegs eine theilweife oder bedingte Fortführung bes Bauernschutzes als einer Maßregel ber Landes-Aber Herr von Schön fügte hinzu, auf beide Bunkte volizei. habe die Rammer künftig zu achten: "bann werden nicht mehrere Familien auf einmal von ihren Hufen kommen" 8). Und bies machte ben Eindruck, als habe herr von Schön schlechthin aefordert, die Rammer habe barauf zu achten, daß nicht zu viele Familien auf einmal von ihren Hufen kommen.

Nur so ist Niebuhrs lebhafte Zustimmung zu verstehen, bie er "seinem geehrten Freunde" zutheil werden ließ<sup>4</sup>): "die vom Herrn von Schön geforderte Aufsicht der Landespolizeibehörde bei Niederlegung von Bauernstellen scheint mir in jeder Hinsicht höchst nothwendig", damit die Bauern nicht zu sehr unter diesem Vorgang leiden. Nieduhr denkt sich die Aufsicht viel umfassender als Schön sie gemeint hatte. Ferner war auch Nieduhr ein Freund von großen bäuerlichen Pachtstellen, statt der kleinen lassischen Güter, und sah in Schöns Vorschlag eine Be= günstigung des Entstehens von solchen.

Noch zwei Mitglieber ber Kommission gaben ihre Stimmen ab. Staegemann will nur bie Einziehung ber burch den Krieg verödeten Bauernhöfe gestatten und bie gänzliche Auschebung des Bauernschutzes mit Modalitäten umgeben, die noch zu finden seien<sup>5</sup>). Altenstein räth, die Stände nicht zu fragen und die Ber=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 165. — <sup>9</sup>) II 161. — <sup>8</sup>) II 166. — <sup>4</sup>) II 167. — <sup>5</sup>) II 167.

ordnung für die ganze Monarchie, nicht für die Provinz Preußen allein zu erlassen<sup>1</sup>). —

So stand es, als der Freiherr vom Stein die Leitung der Geschäfte übernahm. Er entschied sich sofort, am 8. Oktober, das Edikt (wie auch die Immediat-Kommission und sogar der König bereits im August<sup>2</sup>) gewollt hatten) auf die ganze Monarchie auszudehnen, (die Stände selbstverständlich nicht zu fragen) und in Bezug auf den Bauernschutz solgende Grundsätze<sup>8</sup>) walten zu lassen:

1. bie im letzten Kriege veröbeten Bauernhöfe follen, wenn fich die Rammer von dem Unvermögen des Gutsherrn überzeugt hat, und wenn der Bauernwirth die Wiederherstellung auf eigene Rosten ablehnt, vom Gutsherrn eingezogen werden dürfen gegen eine von der Rammer festzustellende Entschädigung (nach Staege= mann).

2. das Zusammenschlagen kleinerer Bauernhöfe in größere (worin immer noch, weil es keine Einziehung ist, eine Beschränkung des Sutsherrn zu Gunsten des Bauerstandes liegt), also Schöns Vorschlag, wird als wohlthätig anerkannt.

Im übrigen wird "eine gesetliche Einschränkung der freien Disposition über das Eigenthum bleiben müssen, diejenige nämlich, welche dem Eigennutz des Reicheren und Gebildeteren Grenzen setz und das Einziehen des Bauerlandes zu Borwerksland verhindert", um so mehr als "der steigende Kauswerkb die neuen Besitzer" — denn voraussichtlich werden viele Besitzänderungen eintreten — "immer mehr reizen wird, ihren Bortheil zu suchen".

Hienach ift es klar, daß Herr vom Stein ganz und gar nicht daran dachte, nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit dem Gutsdefizer allgemein die freie Verfügung über das Bauernland einzuräumen. Es ist vielmehr die fortbestehende Staatsaufsicht, damit nicht Bauernland eingezogen werde, gerade der von Stein allein ganz entschieden ausgesprochene Gedanke, während alle

<sup>1</sup>) II 167. — <sup>2</sup>) II 156. — <sup>8</sup>) II 169.

andern im Grunde ihres Herzens den Bauernschutz als nicht mehr zeitgemäß betrachteten.

Als aus dem Entwurf für die Wiederherstellung Ost- und Westpreußens das berühmte Edikt vom 9. Oktober 1807 geworden war, welches sich auf die ganze Monarchie bezog, so war darin endlich ausgesprochen, daß die Erbunterthänigkeit stufenweise, je nach dem Besitzrechte der Bauern, aufhören müsse; sofort für diejenigen Bauern, welche erbliche Lassiten oder Besitzer zu noch bessern Rechten sind; und vom Martinitage 1810 an für die un= erblich=lassitischen sowie für die Pachtbauern und gleichermaßen für alle übrigen Unterthanen, auch diejenigen, welche keinen Landbessitz hatten.

Aber die vom Herrn vom Stein angedeuteten Grundfäte wegen des Einziehens und Zusammenschlagens der Bauerngüter standen nicht aussführlich darin; offendar wollte man den Ver= schiedenheiten der einzelnen Landestheile gerecht werden und begnügte sich daher mit dem Satze, daß hierüber die Kriegs= und Domänenkammern mit genauerer Instruktion versehen werden sollten. Soviel allerdings ist deutlich erkenndar, daß man den Gutsherren nur für den Fall Erleichterung des Einziehens und Zusammenschlagens gewähren wollte, daß sie die unerblich=lassi= tischen sowie die Pachtbauerstellen "nicht wieder herstellen oder erhalten zu können meinen" 1). Man muß darin eine Hindeutung auf die Wirkungen des Kriegs erblicken, wie ja auch Herr vom Stein früher ausgesprochen hatte, daß er für diesen Fall den geschich bestehenden Zwang der Wiederherstellung aufheben wolle<sup>2</sup>).

<sup>1</sup>) II 178.

<sup>9</sup>) Der Vorschlag des Geheimen Kriegsraths Willens vom 16. Juli 1807, vergl. II 147, die Erbunterthänigkeit aufzuheben, ift zwar der frühefte, hat aber keinen Einfluß auf den Gang der Maßregel gehabt. Der Grund, den Wilkens anführt: "daß ein großer Theil der Gutsbefitzer durch die neuerlichen Ereignisse seine Unterthanen zu ernähren ganz außer Stand gesett ist", klingt sehr hart, wenn man ihn so versteht, daß der Gutsherr sich um den freigelassenen Unterthanen auch dann nicht weiter zu bekümmern habe, wenn derselbe der Armenunterstützung bedarf. Ob Wilkens dies gemeint hat, bleibe dahin gestellt; wahrscheinlich ist es nicht und

136

## § 3. Die Berordnungen wegen des Einzichens und Zusammenschlagens.

Unmittelbar nach dem Edikt vom 9. Oktober 1807 wurde bas fleine Werk von Schmalz 1) geschrieben, worin mit sichtlichem Behagen — etwas vorschnell — die Aufhebung des Bauernschutzes gefeiert wird: es war ein Eingriff in das Eigenthum, daß der Sutsbesitzer das einmal an Bauern verliehene Land nie mehr einziehen durfte; jest, sobald er nicht mehr Leibeigene hat, ift bem Gutsherrn das Recht, das in seinem Eigenthume liegt, wieder gegeben: schon darin hat er Erfat, wenn einer nöthig wäre, für die Aufhebung der Leibeigenschaft. Zugleich wehrt ber Verfasser mit bem Scharffinne ber Intereffenvertretung einen Gedanken ab, der damals noch gar nicht amtlich ausgesprochen war: ber Staat, sagt er, konnte nicht weiter gehen, er konnte nicht die Bauernaüter in Sigenthum oder in Erbzinsaüter verwandeln, sondern er mußte jest den Eigenthümern (b. h. den Sutsherren) überlassen, ihre Privatangelegenheiten burch freie Verträge zu ordnen.

Merkwürdig, wie bei Schmalz (ebenso wie beim Herrn von Schön) die neue Lehre der wirthschaftlichen Freiheit, des Waltenlassens der Erwerbsinteressen, von England her über Königsberg eindringend, so schnell Wurzel schlägt; denn diese Lehre, wie sie Korn erzeugenden Sutsbesitzern, die auf ausländischen Absat

Nur die Pflicht der Wiederherstellung der Höfe in leistungsfähigen Stand und die Pflicht der Wiederbesetzung ist unter gewiffen Bedingungen dem Sutsherrn erlaffen worden.

1) Schmalz, Ueber Erbunterthänigkeit, 1808, S. 48 u. 54.

jedenfalls ift bei der Aufhebung der Unterthänigkeit die Pflicht, die früheren Unterthanen im Falle völliger Berarmung zu unterstützen, nicht aufgehoben worden; vergl. II 164 in dem Entwurf der Berordnung den bezeichnenden Satz: "Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Gutzu herrschaften von der durch das gegenwärtige Geset ertheilten Auffündigungsbefugniß nur gegen diejenigen Gebrauch machen können, welche nicht durch Altersschwäche oder Krankheit sich ihr Brod zu verdienen außer Stande sich befinden." Vergl. ferner a. a. D. S. 174—175 die einzeln aufgezählten Folgen der Aufhebung der Unterthänigkeit; es ist dabei nicht gesagt, daß die Pflicht der Armenunterstützung aufhöre.

rechnen, in der Gestalt der Handelsfreiheit willkommen ist, schmeichelt sich auch in der Gestalt der Vertragsfreiheit gegenüber den Bauern ein, wenn es möglich erscheint, dadurch die frei= gewordenen Bauern außer Besitz zu bringen oder wenigstens sie in Zeitpächter zu verwandeln.

Regfamer noch als die Schriftsteller waren aber die Guts= besitzer felbst. Sie ersahen sofort ihren Vortheil und melbeten sich wegen Bauernlegens an. Zwei Beispiele mögen dies erläutern.

Ein Herr von L. melbet aus Weftpreußen, daß ihm auf feinen drei Rittergütern die Bauern durch den Krieg völlig zurück= gekommen seien; sie können nicht mehr bestehen und er, der Guts= herr, kann ihnen nicht helfen, denn ihm selber ist ein Vorwerk nebst sieben Bauernhöfen abgebrannt. Daher trägt er darauf an, sämmtliche 29 Bauernhöfe, die bei jenen Gütern sind, einziehen und dagegen zwei neue Vorwerke anlegen zu dürfen. Er ist er= bötig, 30 Gärtnersamilien, jede mit 3 Morgen Acker= und <sup>1/2</sup> Morgen Gartenland, anzusehen. Daß seine Bauern kein erb= liches Besitzecht haben, stehe selt<sup>1</sup>.

Aehnlich trägt ein Herr von W. seine Lage vor. Er hat zwei Rittergüter in der Neumark; von seinen Bauern haben vier schon während des Kriegs ihre Höfe verlassen; die andern zwölf Bauern sind so entkräftet, daß unausdleiblich die meisten ihre Wirthschaften niederlegen müssen. Jene vier ledigen Höfe hat der Gutscherr während der Anwesenheit der französischen Truppen verschenken wollen, aber niemand wollte dieselben annehmen wegen der großen Lasten und der schlechten Beschaffenheit des Landes und der Gebäude; es wurde daher eine kleine Wirthschaft darauf errichtet (ein gutscherrliches Ackerwerk) und der Gutscherr trug die Einquartierungs=, Lieferungs= und Vorspannlasten. Von ben noch bestehenden 12 Bauern haben die meisten nur noch 1 Pferd, 2 Ochsen und 1 Kuh oder 2 Pferde und 1 Kuh; der Gutscherr kann ihnen nicht helfen und bittet daher um die Erlaubnik, aus

Die weftpreußische Rammer an den Minister von Schroetter, Marienwerder, 22. Januar 1808. Bergl. die Atten Regulirungen 1, Bd. 1.

8 bezw. 4 Bauernhöfen je eine kleine Wirthschaft errichten zu bürfen, die er zu adligen Rechten an zwei seiner Brüder abgeben will<sup>1</sup>).

Der amtliche Bescheid lautete in diesem und in allen ähn= lichen Fällen: die verheißene Instruktion für die Kammern wegen des Einziehens stehe unmittelbar bevor. —

Und in der That find zur Ergänzung des Edikts vom 9. Oktober 1807 balb drei Berordnungen erlaffen worden<sup>2</sup>), die fast ganz übereinstimmend die Vorschriften ertheilen, nach denen die Rammern zu verfahren haben: für Preußen vom 14. Februar 1808; für Schlesien vom 27. März 1809; für Pommern und die Marken vom 9. Januar 1810.

Die früheste dieser Verordnungen fällt noch in die Zeit des Herrn vom Stein und hat den späteren zum Muster gedient; in ihr ist also Steins Agrarpolitik für die Provinz Preußen ent= halten.

Zunächst hatte ber Provinzialminister von Schroetter ben Auftrag erhalten, die noch fehlenden Vorschriften für die Kammer zu entwerfen. Er hat inzwischen die neue Ansicht, "daß jedes Individuum sein wahres Interesse leichter selbst auffinden wird, als es ihm von der Regierung vorgeschrieben werden kann", nur noch stärker erfaßt<sup>3</sup>) und weiß nichts weiter vorzuschlagen, als daß die Kammer darauf achten müsse, daß der zu vertreibende Bauer nicht auch noch zivilrechtlich geschädigt werde<sup>4</sup>); und ferner: für jeden eingehenden Bauernhof sei eine Häuslersamilie anzusen.

Bei dem Gedanken, daß die Bauern verschwinden und Häusler an deren Stelle treten follen, verlor der Freiherr von Stein die Geduld: sein "cessat in totum" am Rande und der unmittelbare Entschluß, lieber der Immediat=Rommission den Entwurf aufzutragen, sind deutliche Beweise, wie wenig ihn der Herr von Schroetter befriedigt hatte. ļ

l

:

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Eingabe an den König vom 16. Auguft 1809. Bergl. die Akten Regulirungen 1, Bb. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>s</sup>) II 197. — <sup>s</sup>) II 199. — <sup>4</sup>) II 200.

Hieburch bekam Herr von Schön, als Mitglied der Immebiat=Rommission, die Sache in die Hand. Obgleich er, wie be= kannt, eigentlich gleicher Aussicht war wie Herr von Schroetter, so konnte er nun nicht anders als sich dem Standpunkte des Herrn vom Stein annähern.

Herr von Schön machte eine wichtige Unterscheidung, bie hier zum ersten Male auftritt; er will die Bauernstellen neueren Ursprungs (in Oftpreußen nach 1752, in Westpreußen nach 1774 entstanden) anders behandelt wissen<sup>1</sup>) als die älteren Bestandes; benn die neueren seien gewiß erst die Folge eines seit jenen Jahren eingetretenen erhöhten Wohlstandes, könnten also nur dann weiter bestehen, wenn so günstige Verhältnisse geblieden wären; jest aber, nach dem Kriege von 1806 bis 1807, kann boch niemand unehr von besonderem Wohlstande reden und die neueren Bauernstellen haben damit die Voraussezung ihres Bestehens eingebüßt. Man entziehe also den neueren Bauernstellen, die ohnehin die Minderzahl bilden, den Bauernschutz ganz und gebe sie der Einziehung oder dem Jusanmenschlagen ohne weiteres preis, natürlich unter Wahrung der Gerechtsame eines Jeden, d. h. unter Entschädigung für das etwa bestehende Besitzecht.

Es ist nicht zu sehen, weshalb die allgemeine Verminderung des Wohlstandes gerade so hart auf die Inhader von Stellen neueren Ursprungs fallen soll: sie sind doch daran völlig un= schuldig. Es kann der ganze Vorschlag nur begriffen werden, wenn man ihn als ein Zugeständniß an die Gutscherren auf= saßt, dem nach Schöns Art eine gemeinnützig sein sollende Be= gründung beigegeben wird: er will die auf Ritteracker angelegten Bauernstellen der freien Versügung der Gutscherren überlassen.

Mit den Bauernstellen älteren Bestands wird es anders ge= halten (wobei nur an die unerblichen gedacht worden ist; die erblichen, allerdings wohl selten vorkommenden, sind übersehen), nämlich so:

Sie dürfen in größere Höfe zusammengeschlagen werden, bie

<sup>1</sup>) II 201.

4

jeboch nicht größer sein sollen als je 4 Hufen in der Niederung und 8 Hufen magdeburgisch in der Höhe; serner:

Berwandlung in Vorwerksland darf dann eintreten, wenn zu gleicher Zeit eine ebenso große Fläche Bauernlandes, als zu Vorwerksland gemacht werden soll, in große erbliche Bauerngüter, frei von Dienstzwang, Mühlenzwang und Getränkezwang, geformt und wenn für dieselben Annehmer nachgewiesen werden.

Es ist vollkommen klar, daß hiedurch der Bauernschutz bebeutend an Umfang und Kraft verliert. Nur noch ein Theil des Bauernlandes, und dieser Theil nur unter gewissen Bebingungen, foll geschützt bleiden. Die Bedingungen sind, nach Schöns bekannter Auffassung, von der Art, daß dabei größere Bauernhöfe als discher üblich — allerdings jetzt zu erblichen Rechten — aus einem Theil der unerblichen kleinen Höfe ent= stehen sollen. Das Bauernland im ganzen würde bedeutend an Umfang abnehmen, wie Schön selber zugiebt<sup>1</sup>), aber der Recht würde zu größeren Wirthschaften gehören und zu besserem Recht als discher werden.

Man beachte auch hier ben Umftand, daß die gegenwärtigen Besither ganz außer Betracht bleiben: sie sollen nicht etwa im Besithe geschützt, sie sollen nur im Falle der Vertreibung ent= schädigt werden; sie sollen nicht etwa zu Eigenthümern gemacht werden, sondern sie sollen künftig eintretenden Erwerbern weichen.

Dies sind die Vorschriften der Verordnung von 1808 für Preußen.

Hiemit war offenbar die ursprüngliche Meinung des Herrn vom Stein nicht getroffen; denn dieser hatte noch im Dezember 1807 gesagt<sup>2</sup>), er wolle die Einziehung von Bauernland nur zu= gegeben wissen, "wenn der Gutscherr unvermögend ist, die devastirten Höfe wieder herzustellen oder zu erhalten", während die von Schön entworfene Verordnung von Bauernhöfen überhaupt, nicht nur von

<sup>1)</sup> II 202; es ift II 222 Zeile 6 zu lefen: also so, daß das übrig bleidende Bauernland sich, was Größe und Versassung der Stellen betrifft, verbessert.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) II 198.

bevastirten, spricht und also viel weiter geht; wie sie denn auch von der Verwaltung in dem weiter gehenden Sinne ausgeführt Es ist nicht undenkbar — bei der Flüchtiakeit, mit worden ift<sup>1</sup>). ber damals gearbeitet wurde -, baß dies auf einem Versehen beruht, denn die Worte des Edikts vom 9. Oktober 1807: "Wenn ein Butsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen Bauern= höfe nicht wieder herstellen oder erhalten zu können", scheinen an ben Zuftand nach bem Kriege fachlich anzuknüpfen; und zur Erläuterung dessen, was dann die Kammer zu thun hat, wurden bie von Schön entworfenen Vorschriften gegeben. Deshalb war ber Oberpräsident Sack sozusagen politisch ganz im Recht 2), als er für die Marken und für Vommern wieder nur die im Krieg unhaltbar gewordenen Bauernhöfe der Einziehung preisgeben wollte; während allerdings juriftisch genommen die Verordnung für Dit= und Westpreußen unzweifelhaft von den Bauern über= haupt, nicht von ben devastirten, handelt.

Auch in einem andern Punkte noch ist Stein nicht burchgedrungen: als er sich Schöns Vorschläge gefallen ließ, erhob er doch wenigstens den Einwand, daß keine Unterscheidung nach Normaljahren (in Bauernhöfe neueren und älteren Bestandes) statt= sinden solle<sup>8</sup>); gleichwohl ist diese Unterscheidung stehen geblieben.

Es ist nicht so leicht verständlich, wie der Herr vom Stein schließlich die Verordnung vom 14. Februar 1808 dem König zur Vollziehung vorlegen und sie felbst gegenzeichnen konnte, da dieselbe das Bauernlegen zwar nicht in vollem aber doch in erheblichem Umfange gestattet. Vermuthlich that er es aus zwei Gründen: einmal, weil denn doch wenigstens einige Einschränkungen für den Gutsherrn, gegenüber Schroetters früheren Vorschlägen, geblieden waren; und dann, weil ihm die Möglichkeit, auf diese Weise einen Theil der unerblichen kleinen preußischen Bauernstellen in größere erbliche Stellen verwandelt zu sehen, lockend war.

Sehr bezeichnend ist nun, wie die oftpreußischen Gutsherren jelbst mit diesen überaus weitgehenden Zugeständniffen noch un=

<sup>1</sup>) II 205. — <sup>2</sup>) II 218. — <sup>3</sup>) II 203.

ï

Digitized by Google

zufrieden sind 1). Sie fühlen sich gekränkt, daß sie - jedoch nur wenn sie Bauernland einziehen wollen - einen ebenso großen andern Theil des Bauernlandes zu erblichen Rechten austhun follen. Zu erblichen Rechten - bas wollen sie nicht; höchstens an Zinspachtbauern, d. h. wohl an Bachtbauern, die statt Diensten Zins zahlen; ober noch lieber an Instleute. Damit wäre aber ber einzige, an fich bereits höchst magere Gewinn bes Staats aus der Verordnung vom 14. Februar 1808 verschwunden. und es erfolgte daher einfache Buruckweisung, die aber die Bittsteller nicht beruhigte. Immer wieder erschienen fie in derfelben Angelegenheit, sobaß zulet bie Minister Altenstein und Dohna grob wurden ?): Wie nothwendig auch jest noch der Schutz der Bauern sei, fagten sie, werde am besten bewiesen durch die "Rubringlichkeit", mit ber fich bie Gutsberren dagegen auflehnen. Mithin hatte die Regierung keinen Dank für die weitgebende Schonung ber Gutsherren: die schlummernden Ansprüche wurden nur geweckt und gesteigert. ---

Die Wirkung der drei Verordnungen findet sich in zahl= reichen älteren Schriften und Aktenstücken besprochen.

Ein ungenannter Schriftsteller fagt im Jahre 1812<sup>8</sup>): Die allgemein vorherrschende Vergrößerungssjucht der Gutsbesitzer sei durch die Verordnung vom 9. Januar 1810 unglaublich verstärkt worden. Die Lägndereien der eingezogenen Bauernhöfe sind, soweit es geschehen konnte, den großen Gütern zugeschlagen worden; und die aus Bauernland neu einzurichtenden Stellen hat man so groß als möglich gemacht, sodaß also auf dem übrig gebliebenen Bauernland die Jahl der Stellen sich entsprechend vermindern mußte. Es gab nur eine Hemmung für diese Entwicklung: nämlich, daß die Gutsbesitzer nicht Rapital genug hatten, um auf allem Bauernland die beiben mit einander verbundenen Aenderungen durchzuführen: sonst "würden sich die größeren Güter schnell zu un=

<sup>1</sup>) II 207. — <sup>9</sup>) II 211.

<sup>3</sup>) Bergl. die Schrift: Berlieren ober gewinnen die Gutsbesitzer des preußischen Staates durch die Edikte vom 14. September 1811? Berlin 1812, S. 22 ff. förmlichen Maffen gehäuft und die achtbare Klaffe der kleinen Ackerbauer schon verschlungen haben".

In einem amtlichen Bericht an den Staatskanzler sagt der Kriegsrath Scharnweber 1816<sup>1</sup>):

Die Folgen der brei Verordnungen konnten sein: daß das Bauernland um die Hälfte vermindert wurde und auf der übrig bleibenden hälfte die Zahl der Stellen sich stark verringerte, da man viele kleine zu einer großen Stelle zusammenschlagen durfte. Der größte Theil des Bauernstandes wäre verschwunden, die meisten Bauern hätten Tagelöhner werden müssen und die 3nhaber der neu gebildeten großen Stellen wären "aus der Laft ber Dienste in die Last der Abgaben gerathen", da keine Grenze für die Belastung derselben vorgeschrieben war. Die Vortheile ber Aufhebung der bisherigen bäuerlichen Verhältnisse hätten bann nur auf Seiten der Gutsherren gelegen. Alle Vermehrung ber kleinen Leute und Erhebung derfelben zu Gigenthümern wäre ausgeschlossen geblieben, man hätte vielmehr neben einer großen Zahl von Tagelöhnern nur noch wenige Besitzer von sehr großen Stellen (bis zu 400 Morgen) erhalten; lettere würden ein Mittel= bing zwischen Bauern und Gutsherren geworden fein.

Endlich sagt ber bekannte Schriftsteller von Bülow-Cummerow, 1821<sup>2</sup>): Unter die Fehlgriffe sei befonders die Verordnung vom 14. Februar 1808 zu rechnen, indem sie die Eristenz der adlichen Bauern in der Monarchie bedrohte, da die in diesem Gesetze den Gutsdesitzern gegebene Erlaubniß, die Bauernhöfe einzuziehen, zu vortheilhaft für selbige war, als daß sie nicht ganz allgemein davon hätten Gebrauch machen sollen, und nur der damaligen Geldnoth und Verwirrung ist es zuzuschreiben, daß dieses Gesetz so wenig Folgen gehabt hat<sup>8</sup>).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bericht vom 20. Januar 1816 über den Entwurf zur Deklaration bes Regulirungsgesches vom 14. September 1811; in den Akten: Regulirungen 1= Bd. 3 Blatt 66.

<sup>2)</sup> Vergl. von Bülow-Cummerow, Ein Punkt auf's J. 1821, S. 63.

Nach all dem Beigebrachten kann über die möglichen Folgen der brei Verordnungen kein Zweifel sein.

Wenn man blos die im Kriege 1806 bis 1807 wirklich zu Grunde gegangenen Bauern fallen lassen und ihre Stellen dem Gutsherrn preisgeben wollte — wie Steins eigentliche Absicht war —, hätte man doch den Schutz für die übrigen Bauern be= stehen lassen können. Dieser Gedanke liegt so nahe, daß er in einer Schrift vom Jahre 1808 bereits Ausdruck gefunden hat <sup>1</sup>):

"Da die Bevölkerung des Landes für den Staat von großer Wichtigkeit ist, so dürfte es in vielen Provinzen rathsam sein, die Einziehung derjenigen Bauergüter zu verdieten, die noch jest wirklich mit einer Bauersamilie beset sind, damit nicht mehr der Gutsherr, in der Hoffnung, durch eigene Bewirthschaftung des Gutes mehr zu gewinnen, den Besiger durch unbillige Behandlung des Gutes nöthige, es zu verlassen."

Statt deffen wurde ber unbedingte Bauernschutz fallen gelassen. Mithin ist der bis zum Jahr 1807 streng festgehaltene bäuer= liche Besitzstand, entsprechend dem Umfange, wie er ungefähr im Jahre 1756 gewesen war, nicht mehr bis zu Harbenbergs Zeit so geblieben. Vielmehr sind unter dem Ministerium des Freiherrn vom Stein und dann unter Altenstein und Dohna die Schutzdämme durchbrochen worden und das eindringende feindliche / Element hat einen Theil des Bauernlandes verschlungen.

Man sah bamals freilich mehr bie andre Seite der Sache: wenn man die Ansprüche des Abels, besonders des oftpreußischen, verglich, die auf ungehemmten Gebrauch des Bauernlandes zum Vortheil des Gutsherrn hinausliefen, so erschienen die drei Ver= ordnungen — da sie immerhin gewisse Bedingungen fürs Ein= ziehen und fürs Zusammenschlagen aufstellten — als Beschrän= kungen des Abels, und die Regierung konnte 1810 mit einigem

man wohl Strohmänner nahm, folgt aus der Geschichte, die bei Hering, Agrarische Gesezgebung in Preußen, 1837, S. 99, so vorzüglich erzählt wird; gerade wegen dieses Borzugs wage ich nicht dieselbe hier aufzunehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. F. E. Klein, Begünftigung des Bauernstandes, 1808, S. 18. Ruapp, Preuß. Agracholitik. 1. 10

Recht (von diefem Standpunkte aus gesehen) behaupten, daß sie dadurch den Bauernstand habe retten und stufenweise der natür= lichen Freiheit zuführen wollen 1).

Aber ganz anders liegt es, wenn man mit der bis 1807 gültigen Gesetzgebung vergleicht: da ergiebt sich ein beträchtliches Zurückweichen der Regierung vor dem Adel, zur Entschädigung für die aufgehobene Erbunterthänigkeit.

Ein Versuch grundsätzlichen Neubaues kann in den drei Verordnungen schon deshalb nicht gesehen werden, weil alles beim Alten blieb, sobald der Gutscherr weder einziehen noch zu= jammenschlagen wollte <sup>2</sup>).

Das Ganze ist ein Erfolg des Herrn von Schön; burchaus weder der früheren noch der späteren preußischen Gesetzgebung, am wenigsten aber dem Sinne des Freiherrn vom Stein ent= sprechend.

Doch war der Druck jener Zeiten, 1808 bis 1810, auch für die Gutscherren so fühlbar, daß sie in der Vertilgung des Bauern= standes nicht soweit, als sie gern gemocht hätten, gehen konnten. Es blieb noch eine beträchtliche Anzahl lassitischer Bauern übrig, und für diese bestand — wenn der Gutscherr die für eine Aende= rung vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen wollte oder konnte — die alte Verfassung fort: Wiederbesetsung erledigter Hörfe und Unterstützung in Unglücksfällen war, wie früher, Vorschrift.

1) II 221. — 2) II 222 mit der oben S. 141 Anmerkung 1 gegebenen Berichtigung.

- - - ----



## Prittes Mapitel.

## § 1. Die öffentliche Meinung über die Lösung der Bauernfrage.

Was man heutzutage öffentliche Meinung nennt, war am Anfang bes 19. Jahrhunderts nur in schwachen Spuren vorhanden und konnte sich insbesondere auf dem Gebiete wirth= schaftlicher Verwaltung nur ganz gering entwickeln, da ja die reichhaltige Thätigkeit des Staats nur innerhalb der engen Kreise der betheiligten Beamten bekannt war.

Trozdem haben sich damals schon einzelne Flugschriften an die Erörterung der Frage herangewagt, was nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit mit den frei gewordenen Bauern geschehen solle.

Den Standpunkt der Gutsherrn vertrat ohne alle Umschweife der Geh. Justizrath Schmalz im Jahre 1808<sup>1</sup>): es sollten so viele Bauernstellen, als der Gutsherr wolle, eingezogen und der frei gewordene Bauer zum Tagelöhner gemacht werden. Hier ist uns dieser Vorschlag, den wir schon kennen, nur deshalb werthvoll, weil Schmalz darin eine Versorgung der Bauern erblickt: das was dem Herrn vom Stein und dem Oberpräsidenten Sack<sup>2</sup>) als das äußerste Ziel einer Entartung im Sinne Mecklenburgs und Vorpommerns erschien, hielt Schmalz für eine Maß-

<sup>1)</sup> Bergl. deffen Schrift: Aufhebung ber Erbunterthänigkeit, 1808.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) II 205. 218.

regel, bie ben davon Betroffenen höchlich befriedigen würde; er schreibt:

"In freien Ländern wird man es kaum glauben, daß viele leibeigene Bauern gern ihre Höfe aufgeben werden, um als freie Tagelöhner zu leben: aber in der That, die meisten werden dadurch beträchtlich gewinnen."

Vielleicht war dies nichts anderes, als was der Fuchs den Enten predigt; aber es kann auch mehr als das, es kann ernsthaft und in gewissem Sinne wohlwollend gewesen sein; denn Schmalz steht mit dieser Auffassung nicht allein.

Man lieft in einem Gutachten des Landraths von Dewig<sup>1</sup>), auf Pommern bezüglich, vom 22. Februar 1808:

Pommern sei an Kultur und Wohlstand hinter dem benachbarten Mecklenburg zurückgeblieben, offenbar weil die preußische Staatsverwaltung disher die freie Nutzung des Landes durch ihren Bauernschutz gehindert habe.

Man hält bas Fortbestehen der Bauern für ein untrügliches Mittel zur Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes. Hat aber durch die Erhaltung der Bauern wirklich die Kultur und hat der Wohlstand der Bauern zugenommen? Nein. Die Bauern sind in der Kultur zurück, die Bauern sind arm, sie sind ungleich ärmer als die Orescher und Gärtner und sonstigen Bewohner des platten Landes: Dürftigkeit sindet sich auf dem Lande vorzüglich bei den Bauern.

Daß burch Einziehung ber Bauernhöfe bie Bauern arm und nahrungslos würden, ist nicht zu befürchten. Denn die nun vergrößerten Gutswirthschaften verlangen mehr Menschenhände. Ueberall ist jetzt die größte Noth um Tagelöhner und Drescher, die deshalb auch alle einen großen Grad von Wohl= stand besitzen. Die früheren Bauern werden sich also, wenn sie kleißig sein wollen, leicht ihr Brod verdienen.

4

Regulirungen 1, Bb. 2; das Gutachten handelt über die für Pommern zu entwerfende Instruktion betr. Zusammenschlagen und Ginziehen der Bauernstellen.

Ebenso wie Dewiz denkt der bauernfreundliche Oberpräsident Sack (1809), aber allerdings fpricht er nur von den soweit herabgekommenen Bauern, daß sie — was so häusig war — gutsherrliche Unterstützung brauchten<sup>1</sup>):

"Der Bauer, welcher auf dem Bauernhofe sich nicht ohne Unterstützung zu erhalten vermochte, ist als Büdner weit besser baran."

*`۱* Und endlich hat man das Zeugniß des hochgebildeten, edelbenkenden Meisters der Landwirthschaft, A. Thaers, welcher 1806 faat \*): Man sollte solche Bauernahrungen, welche schwer bestehen können, und besonders folche Roffäthennahrungen, lieber aanz einziehen (was damals gesetzlich noch nicht erlaubt war) und burch Budnerstellen ersegen. Bie oft kommt es vor, bag folche Bauern ober Roffäthen bas Schicksal eines Bubners beneiden! Der einzige Grund, weshalb folche Leute elende Roffäthenhöfe annehmen, ist die Entlassung vom Militärdienst, welche ihnen baburch erreichbar wird. hat er einmal bie Stelle, fo trägt er allen Jammer geduldig und stumpffinnig, weil ihn bie Serrichaft, wie er denkt, ja boch im Nothfalle ernähren muß. Wie viel beffer würde er fich auf einer freien Bühnerstelle befinden, mit wenigen Morgen Landes, worauf er eine Ruh halten 1 fann !

Sac und Thaer waren keineswegs für allgemeines Bauern= legen; fie waren Bauernfreunde. Ihre Meinung foll-hier nur zur Erläuterung angezogen werden<sup>8</sup>), daß es denkbar war (wie Schmalz und Dewiz thun), in der Verwandlung des Bauern in einen Tagelöhner einen Fortschritt zu sehen: man brauchte nur recht jämmerliche Bauern vor Augen zu haben und sie mit wohlhabenden Büdnern zu vergleichen.

Eine allgemeine Lösung ber Bauernfrage in gleichem Sinne (freilich für Süd- und Neuosipreußen, also Gebiete, die streng

Digitized by Google

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 218.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Bergl. A. Thaer, Annalen des Aderbaus, Bd. 4 (1806) S. 66.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Wegen Sact vergl. II 218; wegen Thaer vergl. Annalen der Fort- . schritte der Landwirthschaft, Bd. 8 (1812).

genommen nicht hieher gehören, ba sie 1807 verloren gingen) schlägt der Kammerrath Bolte, der dort in Diensten gewesen war, im Jahre 1801 vor<sup>1</sup>):

Man follte nach englischem Muster die Bauern ganz ein= gehen lassen und bloße Chalupner (Bübner) und Instleute aus ihnen machen, die nur allein mit Handbiensten, ungefähr drei Tage die Woche, den Herrschaften verpflichtet wären, 18 magde= burger Morgen Land erhielten und zwei Ochsen im Stalle hätten. Das übrige Land könnte der Gutscherr zum Vorwerk einziehen und alles durch eigenes Gespann bearbeiten. In diesem neuen Zustande würde sich der Bauer weit bessen. indem er nicht weiter Knechte und Pferde zu halten brauchte.

Man sieht bemnach aus Schmalz, Dewiz und Bolte, daß man sogar im Interesse der Bauern daran denken konnte, sie ganz in Büdner, in eine Art von Tagelöhnern, aber freilich mit Grundbesitz ausgestatteten, zu verwandeln.

Es wäre hiebei wenigstens ber Vortheil gewesen, daß man die im Besitz befindlichen Bauern zwar nicht als Bauern, aber doch als landbesitzende Bühner beibehalten hätte; während in den vom Herrn von Schön ausgehenden drei Verordnungen gar keine Rücksicht auf den Verbleib der vorhandenen Bauern ge= nommen wird. —

Wenden wir uns nun zu den Verhältnissen der Bauern, die da bleiben follen, so ist die Verurtheilung der Frohndienste sehr verbreitet und es genügt, den bedeutendsten Schriftsteller über Landwirthschaft, A. Thaer, hierüber anzuführen, wie er den Staat zur Abhülfe herbeiruft.

Er spricht sich bereits 1802 über die bäuerlichen Frohnen folgendermaßen aus?):

Gewiß sind Frohnden ober Hofedienste nächst dem Natural=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Gutachten über die Abstellung des Naturalscharwerts in den Alten: Schlesische Registratur, Pars XI Sectio V Nr. 36 betr. Reluition der Naturaldienste der Amtsunterthanen, Blatt 53 ff. (breslauer Staatsarchiv).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>) Thaer und Beneke, Annalen der niederfächslichen Landwirthschaft, 4. Jahrg. 8. Stück (1802).

zehnten das größte Hinderniß einer verbefferten Landwirthschaft. Sie sind gleich nachtheilig für den Acker des Pflichtigen wie für den des Berechtigten.

Für ben berechtigten Sutsbestüger sind sie bann noch einiger= maßen erträglich, wenn ber Bauer, wie in Mecklenburg, mit Haus, Hof und Acker, mit Vieh und Geräth bem Sutsherrn eigenthümlich zugehört. Dann ist ber Bauer völlig Anecht und unbedingt vom Herrn abhängig. Wenn der Bauer bas Vieh nicht gut wartet und schlecht bamit arbeitet, so sagt ihm der Sutsherr: ich kann dich als Bauer nicht mehr brauchen; geh' mit Sack und Pack aus dem Hause, leg dich in jene Hütte, benn von morgen an bist du Schweinetreiber. Hier hat der Gutsbestiger die Sache ganz in der Haub.

Wo aber die Hofedienste mäßiger sind, wo die Bauern eine bestimmte Zeit arbeiten müssen oder ein bestimmtes Maß der Arbeit haben: wie schwierig ist da für den Gutsdesster jede Verbesserbesser Berthschaft, die Wahl anderer Wertzeuge oder anderer Früchte und jede Umänderung der Felder, da sich der Bauer jeder Neuerung widersett. Bei der Unsicherheit dieser Dienste kann nirgends der rechte Augenblick wahrgenommen werden.

Anders freilich liegt es für den Bauern. Bei ersterer Einrichtung, wie in Mecklenburg, bleibt ihm fast keine Zeit für die eigne Wirthschaft, bei der zweiten Einrichtung dagegen fühlt er sich etwas freier.

Aber hier wie dort befördert der Frohndienst beim Bauernstand Trägheit, Nachlässigkeit und Verdrossenheit, und die wenigen Hofknechte, die der Sutsherr hält, nehmen bald den Takt der Frohnarbeiter an. Welche Verschwendung der Kraft von Menschen und Vieh! Welcher Verderb für den Charakter des ganzen Volks! Welche Quelle von Unzufriedenheit, Groll und Streitsucht!

Die gesetzgebende Macht des Staates ist berechtigt, die Auf= hebung der Frohndienste zu bewirken, trot der Eigensinnigen und Rurzssichtigen. Freilich ist es ein Eingriff ins Eigen= thum, aber daraus folgt nur, daß der Gutsherr entschädigt werden muß.

Man glaubte früher, große Wirthschaften könnten ohne Hofedienste gar nicht betrieben werden, aber seitdem der König von England auf den landesherrlichen Domänen des Kurstürsten= thums Hannover die Dienste gegen ein mäßiges Dienstgelb er= lassen hat, kann davon nicht mehr die Rede sein und ebenso ging es in Holstein: welcher Lärm erhob sich, als dort die Leib= eigenschaft und die Hofedienste abgeschaft werden sollten; und jetzt schäten sich dort die Gutsdesitzer glücklich, seitdem sie die Bauerndienste los sind, und der Werth der Güter ist unendlich gestiegen.

Bier Jahre später, 1806, spricht Thaer in Bezug auf die Kurmark folgenden Gedanken aus 1):

Die Laßbauern wären in Eigenthümer ihrer Höfe zu verwandeln, und wegen ihrer Pflichten gegen die Herrschaft hätten sie Entschädigung zu geben. Am leichtesten wäre der Uebergang dann, wenn man die herrschaftlichen Ackerwerke in kleine Wirthschaften zerschlüge oder vielmehr, mit Schonung eines Kernes, kleinere Wirthschaften davon abtrennte. Dann würde mit dem großen Betrieb auch der Frohndienst wegfallen. Bei Gelegenheit der Neuordnung könnten die so nöthigen Separationen durchgeführt werden.

Es ist berfelbe Gedanke, den bereits am Anfang des 18. Jahrhunderts Luden in Bezug auf die Befreiung der Domänenbauern geäußert hatte<sup>2</sup>). —

Ueber die für Preußen wichtigere Art der Neugestaltung, bei Fortbestand der großen Gutswirthschaften, handelt eine Schrift von Sebald aus dem Jahre 1803<sup>8</sup>).

Im wesentlichen werben barin die Verhältniffe der Mark

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) N. Thaer, Annalen bes Aderbaus, Bb. 4 (Berlin 1806) S. 58 ff. <sup>2</sup>) Beral. oben S. 81 u. 82.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Vergl. Sebald, Aufhebung ber Spanndienste, besonders in der Mark, 1803.

Brandenburg besprochen; der Verfasser — was uns hier sehr wichtig ist — wird nicht in erster Linie durch naturrechtliche Forderungen geleitet; er hat nicht vor allem die persönliche Freiheit im Sinne, so wenig, daß er sogar für die Zukunft das Fortbestehen des Zwangsdienstes der Bauernkinder fordert<sup>1</sup>).

Die Vorschläge Sebalds gehen demnach weniger von der Anhängerschaft an ein Lehrgebäude, als vielmehr von rein wirthschaftlichen Erwägungen aus, wobei ihm das Fortbestehen der Bauern nach der Neuordnung die wichtigste Rücksicht ist.

Rach Sebald ift eine Stufenfolge einzuhalten, und zwar in folgender Weise:

Zunächst wird ber Laßbauer zum Eigenthümer gemacht, und zwar des ganzen bisher innegehabten Gutes (follte dieser Besitz nicht ausreichend sein, so wird ihm derselbe sogar vergrößert, worauf wir später zurückkommen); dann werden die Spanndienste, und nur diese, aufgehoben; beides geschieht gegen Entschädigung des Gutscherrn in Gelde.

Sollte ber Gutsherr, 3. B. für die Zeit der Ernte, wegen der Handdienste in Verlegenheit kommen, was an manchen Orten (der Mark Brandenburg) der Fall sein dürfte, so werden vertrags= mäßig Hülfsdienste mit den bäuerlichen Eigenthümern verabredet.

Nun fragt es sich zuerst, wieviel der Bauer für den Erwerb bes Eigenthums zahlen soll. Hierüber läßt sich nichts Allge= meines sagen, es much nach eines jeden Ortes Lage und nach der Beschaffenheit des Bodens beurtheilt werden. Am sichersten geht man, wenn man die gewöhnlichen, für jede Provinz be= stimmten Abschäungsgrundsäte dabei annimmt, die Lasten und Abgaben davon abzieht und so den Werth des ganzen Besizes feststellt. Keineswegs verzichtet der Bauer auf Wald= und Weide= gerechtsame. Kann der Bauer den Werth der Besizung nicht auf einmal bezahlen, so werden ihm billige Fristen gestellt, auf beren Einhaltung aber mit Strenge geachtet wird.

Der neue Sigenthümer löft nun die Spanndienste ab. "Soll

1) **A. a. D. S. 80.** 

bem Unterthanen hiebei wahrhaft geholfen werden, foll er da= burch glücklicher werden und Gelegenheit erhalten in der Kultur feines eigenen Ackers mit fortzuschreiten, und follen zugleich feine häuslichen Umftände verbefsert werden: so muß man die fünftigen Gelbleistungen nicht mit den bisher geleisteten Naturaldiensten, sondern nur mit den wahren Bedürfnissen des Hauptgutes in das richtigste Verhältniß sezen. Nur hiedurch allein kann dem Unterthanen geholfen und sein wahrer Wohlstand befördert werden<sup>1</sup>)." Also es ist auszumitteln, was künftig auf dem herr= schaftlichen Gute mehr auszumitteln, was künftig auf dem herr= schaftlichen Gute mehr auszumitteln, bat ber Bauer durch Dienstgeld auszuschnnen.

Wenn aber nun die bäuerliche Wirthschaft so klein ist, daß sie losgelöst aus dem bisherigen Verband und insbesondere des Rechtes auf gutsherrliche Unterstützung baar, nicht für sich würde bestehen können — was dann? Für diesen Fall macht Sebald einen ganz einzig dastehenden Vorschlag, der sich übrigens nur auf unerbliche Güter bezieht (während Eigenthumserwerb und Ublösung der Spanndienste auch bei erblichen Bauerngütern stattfinden sollen).

Es sollen nämlich vor der Reform die unerblichen Bauern in Bezug auf ihre Besitgrößen unter einander ausgeglichen werden, so, daß vom großen Besitze abgenommen und dem kleinen Besitze zugelegt wird. Wenn der durchschnittliche Besitzskand zu gering wäre, um bei gleicher Auftheilung eine zweckmäßige Größe der Bauernstellen zu bewirken, so müßte nach Sedald der Gutzherr von seinem Rittergut einen Theil in die Theilungsmasse werfen. So wird jedem Bauern ungesähr gleichviel Acter, Wiesewachs und Hütung zugewiesen und jedem dann vorgeschrieben, wieviel Vieh er halten darf, "damit nicht einer den andern bei der Hütung bevortheilen [d. h. übervortheilen] kann".

Dies soll nicht etwa geschehen, damit die Bauern einander nicht beneiden und ihren Gleichheitsdrang befriedigen, sondern

1) A. a. D. S. 13.

bamit nicht die kleinen unter ihnen hülflos in die Freiheit und in das Eigenthum eintreten. Sie sollen jedenfalls genug haben, um als Bauern fortzubestehen. Ausgesprochen ist es nicht, aber jedenfalls gemeint, daß sie nicht in die Gefahr kommen sollen, als zu kleine Eigenthümer zu Lohnarbeitern heradzusinken.

Der nächstliegende Einwand: daß ber Gutsherr sich wohl hüten werde, Land herauszugeben, wird von Sebald voraus= gesehen und auf folgende Weise bekämpft.

Junächst haben viele Ritteraüter neben dem freien Ritter= acter auch steuerbare (soa. kontribuable) Necker, wie allbekannt, unter ihrem Bfluge. Diese Aecker tragen Kontribution, Ravallerie= aeld. Fouragelieferungen und Nachschuß - lauter brückende, weil in baarem Gelde zu entrichtende Abgaben, so daß ber Guts= herr von diesem Theil seiner Necker nicht viel Vortheil genießt: und gerade biesen Theil kann er bann, wenn nicht ganz, so boch ein ausreichendes Stück davon, an die Bauern hingeben. Die Bauern übernehmen dann freilich auch die Lasten, aber sie können es weit eher, weil sie zu ihrem eigenen Unterhalt weit weniger Dafür wird dann der Gutsherr frei von der Pflicht brauchen. bie Bauern in Unfällen zu unterstützen und ihre Steuern zu vertreten; bas verkleinerte Ritteraut braucht weniger Zugvieh, fann beffer gedüngt und überhaupt forgfältiger behandelt werden.

Wäre solcher steuerbare Acter bei einem Rittergute nicht zur Verfügung, so sind voch gewiß sogenannte Außenländereien da, sechsjähriges ober neunjähriges Land, zu dessen Düngung und regelmäßiger Bestellung die Kräfte nicht ausreichen: hievon könnte dann, mit ähnlichem Vortheil für den Gutsherrn, ein Theil an die Bauern abgegeben werden.

Ein ganz merkwürdiger Vorschlag! Wie locker ift der bäuerliche Besitz, wenn man daran denken kann, sie unter einander gleich zu machen; und wie stark ist Sebalds Glaube an die Gut= müthigkeit der Gutscherrn<sup>1</sup>) und an die Allmacht des Staats, dem er zumuthet, den Plan zu verwirklichen.

•

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Ueber beren wahre Intereffen vergl. II 220, wo J. G. Hoffmann bie Gründe ber Gutsherrn für weiteren Landerwerb barlegt.

Aber lehrreich bleibt das Ganze doch, denn deutlicher kann man die Forderung nicht stellen, daß bei der wirthschaftlichen Neuordnung vor allem der künftige Fortbestand der Bauern zu sichern sei. —

Etwas später und bereits nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit, erschien 1808 eine Schrift von Weber <sup>1</sup>); es ist, wie es scheint, zum ersten Mal, daß ein Gelehrter in die Erörterung der schwierigen Fragen eintritt.

In den Grundzügen stimmt Weber mit Sebald fast ganz überein: auch er will zuerst die Bauern zu Sigenthümern oder Erbpächtern machen und dann sollen die Frohndienste aufgehoben werden.

Beim Sigenthumserwerb ift zu unterscheiden, ob die Bauern bisher schon erbliche Besitzer waren oder nicht. Im ersteren Falle werden die augenblicklichen Besitzer zu Sigenthümern gemacht; im andern Falle dagegen steht es dem Gutscherrn frei, an wen er die Bauerngüter veräußern will, und es genügt die bestimmte Aussicht, daß in den meisten Fällen die bischerigen Inhaber sich vor allen anderen dazu melden werden, denn sie kennen die Süter am besten und trennen sich schwerlich von denselben.

Ein erhebliches Einkaufsgelb hat nur die letztere Klasse zu entrichten; denn bei der ersteren Klasse hat der Gutscherr fast nur Vortheile, wenn er das Obereigenthum fahren läßt. Die Vortheile bestehen darin, daß nun die Bauern nicht mehr nach jedem Unfall dem Grundherrn beschwerlich werden: die Verpflichtung zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, zur Lieferung von Vieh, von Saat- und Brodgetreide fallen weg, und schon dies muß den Grundherrn lieb und werth sein.

Endlich ist nicht zu vergeffen, daß der Gutscherr ja auch bisher die leeren Bauernstellen nicht an sich ziehen durfte, sonbern sie stets neu besetzen mußte.

Dann erst wäre an die Aufhebung der Frohndienste zu

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Weber, Friedrich Benedikt, der Land- und Staatswirthschaft ordentlicher Professon zu Frankfurt a. D., Ueber den Justand der Landwirthschaft in den preußischen Staaten und ihre Reformen, Leipzig 1808.

gehen. Dies müßte mit Vorsicht und allmählich unter Beihülfe bes Staats, der die Ausführung überwacht, ins Werk gesetzt werden. Zuerst wären ungemessene Frohnen in gemessene zu verwandeln und dann wären auch diese, soweit sie unzweckmäßig sind, in einem Zeitraum von 4 bis 6 Jahren zu beseitigen, aber es würde nichts schaden, wenn ein Rest auch länger bestehen bliebe, denn größere Güter würden ohne Hülfsdienste kaum bestehen können.

Als Grundfatz für die vom Bauern zu leistende Entschädigung empfiehlt Weber ganz wie Sebald den Satz, daß der Bauer nur für das aufzukommen hat, was der Gutsherr zur Beschäffung des Ersatzes ausgeben muß.

Freilich würde ber Bauer übel stehen, wenn er diesen Ersatz in Kapital ober in festem, jährlichem Dienstgelde zu leisten hätte. Statt dessen empfiehlt Weber — und hierin ist er selbständig zwei andere Wege:

wo möglich eine jährliche, entsprechend hoch festgesete Naturalabgabe an Früchten aller Art: Korn, Hafer, Stroh, Heu und bergleichen, beziehungsweise den entsprechenden Werth nach marktgängigem Preise;

oder — und hier erscheint ein sehr wichtiger Gedanke ber Bauer tritt einen Theil seines Landes an den Gutscherrn ab, vorausgesetzt daß ihm dann noch eine genügend große Fläche zur Bewirthschaftung übrig bleibt.

Die Entschädigung in Land soll aber nicht die allgemeine Regel sein, sie soll nur gewählt werden für den häusig vor= kommenden Fall, daß der Bauer mehr Land inne hat, als er mit seinen Kräften wirklich gut bestellen kann.

Diese Auseinandersetzung wird dem Bauer nur schwer einleuchten, denn der Bauer will immer nur mehr Land haben, ob er es nun gut bestellen und büngen kann oder nicht. Von selbst wird der Bauer nicht auf Verkleinerung seines Hofes verfallen, aber durch diese Art der Dienstablösung wird er in den Fällen, wo es ihm heilsam ist, zur Verkleinerung und zu intensiverer Wirthschaft genöthigt. Hieburch tritt Weber keineswegs burchgehends in Gegensatz zu Sebald. Nach Sebald find die Bauerngüter, wenn sie zu klein sind, auf Kosten ber zu großen Bauerngüter oder bes Ritter= gutes zu vergrößern; nach Weber sind die zu großen Bauern= güter zu verkleinern. Nur in Bezug auf das Rittergut ist der Gegensatz vollständig: nach Sebald sollen die Rittergüter häusig verkleinert werden, nach Weber werden sie in vielen Fällen ver= größert.

Die spätere Entwicklung zeigt, daß Weber den Sinn der Gutscherrn getroffen hat, und deschalb verdient er hier als wich= tiger Rathgeber Erwähnung. —

Beide Schriftsteller, Sebald sowohl als Weber, stehen offenbar unter dem Einfluß der Domanialbauerreform: sie empfehlen, was dort bereits in der Durchführung war, Frohnaufhebung und Verleihung von Eigenthum; sie haben für das Dienstgelb den Grundsaz, der dort ebenfalls leitend war: der Bauer soll nur auffommen für die Kosten, die der Gutsherr zum Ersaz der Bauerndienste auswenden muß. Selbst Webers Vorschlag des gelegentlichen Ausgleichs durch Abtretung von Land war in der Kurmark und in Pommern bereits auf den Domänen manch= mal zur Aussführung gekommen.

Mithin darf man wohl sagen: auch Fachleute hatten da= mals nichts anderes für die Privatbauern vorzuschlagen, als was bei den Domänenbauern bereits verwirklicht war. —

Endlich ist noch eine Flugschrift zu nennen, bie wegen ihres umfaffenden Inhalts und ihres staatsmännischen Geistes weitaus über die vorigen hinausragt: sie ist aus Rendsburg, November 1807 batirt, von C. U. D. Freiherrn von Eggers<sup>1</sup>) unterzeichnet und nennt sich "Preußens Regeneration; an einen Staatsminister," also ein offener Brief, wohl an den Freiherrn vom Stein gerichtet,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) G. Hanffen, Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein S. 43 nennt einen Eggers als Mitglied ber beutschen Kanzlei in Kopenhagen. — Es giebt ein Wert: C. D. von Eggers, Memoiren über die dänischen Finanzen, 2 Bbe. 1800—1801.

ber im Oktober die Leitung ber Geschäfte ergriffen hatte. Der Berfasser fagt:

Es möchte parteiisch erscheinen, Em. Ercellenz bei der Aufhebung der Erbunterthänigkeit unfere Veranstaltungen in Schleswig und Holstein zu nennen — aber ich muß es darauf wagen. Noch ist in keinem Lande das mahre Erbübel so vollständig gehoben als bei uns. Es ist nicht genug — wie ich ehemals glaubte bas persönliche Band zu lösen. Die Regierung muß schlechter= bings dafür forgen, daß die Befreieten auch in ihrer bisberigen Lebensweise nicht gestört werden. Man muß ihnen ihr Brod sichern, indem man ihnen ihre Freiheit wieder giebt; man muß bafür forgen, daß sie Landbesiter bleiben, nicht Tagelöhner werden. Dies ist bei uns geschehen. Unfere Verfügungen verbinden ben zum gemeinen Besten unvermeiblichen Zwang mit der möglichsten Schonung. Die Erfahrung hat sie bewährt. Schon sind beinahe brei Jahre verfloffen, seit die große weiteingreifende Veränderung ausgeführt ward: und man hat nirgends gegründete Klagen vernommen, keine irgend erhebliche Unzuträglichkeit bemerkt. Sleichwohl war Ihre Erbunterthänigkeit bei uns als Leibeigen= schaft ihrem ganzen Umfang nach so fest begründet als nur irgendwo sonst. . .

Die Aufhebung ber Erbunterthänigkeit muß nothwendig nach sich ziehen eine allgemeine Bestimmung wegen der Frohnbienste. Unbestimmte oder ungemessene Frohndienste können mit persönlicher Freiheit nicht bestehen. Immerhin mögen die einzelnen Bestimmungen verschieden sein nach den örtlichen Verhältnissen. Diese unvermeibliche Verschiedenheit hindert nicht die Festsehung einer allgemeinen Regel. Kein Landbesitzer darf dem andern mit Gespann oder Handarbeit so viel dienen, daß er dadurch behindert wird, seinen eigenen Boden zu bearbeiten. Selbst sein eigener Wille darf ihn nicht dazu verpflichten. Die Regierung ist der geborene Vormund aller Unmündigen, und die Freige= lassenen sind bürgerlich unmündig so sehr [als] irgend einer.

Ueberhaupt wünschte ich Ihnen eine Einrichtung wie unsere Kredit-Rasse, um den gordischen Knoten zu lösen. Eigenthum 160

oder Erbpacht, mit gar keinen, [oder] höchstens unbedeutenden Frohnen, ist ja anerkannt bie vortheilhafteste Verfassung für den Staat wie für ben einzelnen Landmann. Um diefe Lage möglichst schnell herbeizuführen, haben wir den Bauern, die dem Gutsberrn bas Gigenthum ihrer Stellen auf billige Bebingungen abtaufen, die zwei Drittheile des Kaufschillings als erstes Geld geliehen. Dieje Schuld zahlt er allmählich zurück, nach bem Zinsfuß von vier Prozent, indem er in 28 Jahren jährlich sechs Prozent als Binsen und Kapitalabtrag entrichtet; auch lassen wir ihn wohl bie ersten Jahre blos Zinfen zahlen, ohne Abtrag. Die Vortheile für den Schuldner sind einleuchtend; und bie Kasse verliert nichts babei, weil sie die Gelder wieder zu bemfelben Binsfuß auf= Nur wird vorausgesett, daß der Bauer nicht bei dem nimmt. Rauf übervortheilt wird. Dafür muß dann die Direktion möglichst sorgen. Daß bies thunlich ist, weiß ich aus Erfahrung. In Dänemark hat diese Kasse schon feit zwanzig Jahren beträchtliche Summen auf diefe Beife ausgelieben und bei Anleiben an Bauern auch nicht ben mindesten Verluft erlitten.

Statt bes Kaufschillings möchte ich noch lieber, ganz ober zum Theil, die Entrichtung eines jährlichen Natural-Kanons, in Früchten ober nach dem Marktpreis, als Bedingung des Eigenthums annehmen. Wenn Gutsherr und Bauer ihren gegenseitigen Vortheil verstehen, zumal jener, so wählen sie selbst diesen Weg. Dann bedürfte es auch weniger des Zutritts der Regierung. Allein erzwingen läßt sich dies nicht. Aufklären und Beispiele geben ist alles, was die Regierung thun kann.

Eggers geht noch weiter, indem er die Grenze des rein Birthschaftlichen überschreitet: es soll sogleich die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben werden, überhaupt sollen die privilegirten Gerichtsstände fallen und angemessene geographische Gerichtsbezirke eingeführt werden; die gutscherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt der Entscherrn ist abzuschaffen. Endlich denkt er auch nicht allein an die ländliche Verfassung; er fordert bessere Strafanstalten, eine neue Armenordnung, Vereinschung des Geschäftsganges bei den Behörden, größere Verantwortlichkeit

Digitized by Google

der Beamten, Erhöhung ihrer Gehälter, Abschaffung des Accisesystems, Wegfall der üblichen Unterstützung der Fabriken und eine liberalere Zollverfassung.

Der Aufruf — benn das ift eigentlich der offene Brief des Freiherrn von Eggers — zeichnet aufs deutlichste den Weg vor, der zu betreten war und in vollem Bewußtsein hiervon schließt der Verfasser mit den Worten:

"So wird aus dem alten Preußen ein neues Preußen auf= erstehen."

## § 2. Das Regulirungs=Edift vom 14. September 1811.

Bei so reicher Vorarbeit der öffentlichen Meinung sollte man denken, baß die Regierung, ausgerüftet mit den Erfahrungen, bie man bei den Domänenbauern gemacht hatte, mit einem festen Plan zur Neuordnung der Verhältnisse der Privatbauern ge= schritten wäre. Eine Anknüpfung an die geltenden drei Verordnungen ließe sich ebenfalls vorausseten, entweder so, daß man biefelben als ungenügend ausdrücklich beseitigte, ober so, daß man bas Brauchbare daraus bestehen ließ. Aber all' dies trat nicht ein. Die Vorgänge bei den Domänenbauern waren genauer nur wenigen, die dabei mitgearbeitet hatten, aus den Akten bekannt. Un leitender Stelle folgten auf den Freiherrn vom Stein, ebenfalls nur furz im Amte bleibend, Altenstein und Dohna. Die Behörben wurden im Jahre 1808 völlig neu eingerichtet, und so entstand, theils durch den Wechsel der Männer, theils den der Behörden, eine gewisse Unsicherheit, die sich am deutlichsten darin kund thut, daß die treibende Kraft nicht bei den Ministern, 1 fondern bei einer Provinzialbehörde, der furmärkischen Regierung in Votsbam, zu finden war.

Es waren die Regierungsräthe von Raumer und Heinsius, die von Potsdam aus (29. April 1810) mit Nachbruck die Forderung erhoben: daß die Stellen der im Besitze befindlichen Privatbauern in dienstfreies Gigenthum zu verwandeln seien; und der Minister von Dohna erkannte darin das was nöthig sei "um Ruaph, Preuß. Agracholitik. 1. 11 im Geiste des Edikts vom 9. Oktoder 1807 konfequent fortzu= schreiten"<sup>1</sup>). Man muß, wie man von da an sagte, die Regulirung der gutscherrlich = bäuerlichen Verhältnisse vornehmen; und der rühmlich bekannte J. G. Hoffmann, damals im Ministerium de= schäftigt, erhielt den Auftrag, über die Art und Weise dieser Re= gulirung einige Paragraphen in den Entwurf der Gemeinheits= theilungsordnung, mit dem man bereits beschäftigt war, einzu= fügen<sup>9</sup>) (15. Juni 1810).

Nun aber trat der Staatskanzler Freiherr von Hardenberg an die Spitze der Geschäfte. Er berief den rührigen und geistvollen Herrn von Raumer aus Potsdam in seine unmittelbare Umgebung<sup>8</sup>) und ließ ihn in Verbindung mit Vorsche, Beuth und Ladenberg einen besonderen Geschentwurf über die Regulirung ausarbeiten, sodaß also zum Glück dieser Gegenstand von der langsam reisenden Gemeinheitstheilungsordnung wieder losgelöst und einer schnelleren Erledigung zugeführt wurde.

Und zwar einer Erledigung völlig neuer Art: der Raumerische Entwurf wurde, das erste Beispiel in der preußischen Geschichte, den Nationalrepräsentanten vorgelegt und mit ihnen, die freilich nur eine berathende Stimme hatten, wurde der Inhalt des späteren Gesets gleichsam vereindart<sup>4</sup>).

Hören wir, was der Raumerische Entwurf enthielt, ber nach heutiger Redeweise als Regierungsvorlage zu bezeichnen wäre.

Zunächst werden die Bauern in zwei Klassen getheilt, die verschieden behandelt werden sollen: 1. Bauern, denen erbliche oder auch lebenslängliche Besitzrechte an ihren Stellen zustehen, und ihnen gegenüber 2. die Zeitpachtbauern.

Für die erblichen sowie lebenslänglichen Besitzer wird gefordert, daß sie sofort zu Eigenthümern gemacht werden; sind sie das, so darf sowohl der neue Eigenthümer, als auch der Guts= herr, vollständige Auseinandersetzung wegen der noch bestehenden Lasten und Rechte sordern; die Lasten werden gegen die Rechte abgewogen, und wegen des sich ergebenden Ueberschusses wird

<sup>1</sup>) II 237. — <sup>9</sup>) II 235. — <sup>8</sup>) II 238. — <sup>4</sup>) II 241.

Digitized by Google

Ausgleichung gegeben, gleichgültig ob in Land, in Rente, in Naturalien ober in Geld; und, wohl zu merken, gleichgültig auf welcher von beiden Seiten eine Mehrforderung sich herausstellt, ob auf Seiten des Gutsherrn oder des Bauern. Erst wenn diese Auseinandersezung geschehen ist, tritt Freiheit des Verkehrs mit den Grundstücken ein, d. h. nach Herstellung des dienstfreien Eigenthums der Bauern fällt auch der letzte Rest des Bauern= schutzes weg.

Anders werden die Zeitpachtbauernstellen behandelt; fie werden nicht zu Eigenthum gemacht, sondern bleiben wie bisher, und insbesondere müssen sie stess mit bäuerlichen Wirthen besetzt und in wirthschaftlichem Zustande erhalten werden. Dies ist eine Pflicht des Gutsherrn, von der er sich unter gewissen Bebingungen befreien kann: nämlich wenn er die Hälfte des Zeitpachtbauernlandes an beliebige Annehmer zu Eigenthum abgiebt, darf er die andere Hälfte einziehen oder beliebig veräußern (natürlich nur unter Erledigung der zeitlichen Bestprechte).

Hienach geht Raumers Entwurf nur in Bezug auf die erste Bauernklaffe ganz selbständig vor: die erblich und die lebenslänglich besitzenden sollen Sigenthümer und nach geschehener Abrechnung auch dienstfrei werden. Dagegen die Zeitpachtbauern werden so weiter behandelt, wie die unerblichen Bauern nach den drei Verordnungen, deren älteste aus der Zeit des Freiherrn vom Stein sich herschreibt.

Der Raumerische Entwurf ist kühner als er uns heutzutage erscheint. Es ist zum ersten Male, daß der Staat mit der Forderung an die privaten Gutsbesiger herantritt, daß sie das Obereigenthum über ihre Laßbauern (nicht über die Pachtbauern) aufgeben und die Dienste ablösdar machen sollen. Wenn früher von Dienstablösung der Privatbauern die Rede war, so bezog sich dies nur auf den Fall, daß der Gutsherr es wollte, und selbst für diesen Fall bestand kein allgemein gültiges Geseg<sup>1</sup>). Der König hatte sogar im Jahre 1798, in der schon erwähnten Rabinetsorder vom 25. Juli 1), in Bezug auf gesetliche Dienst= ablösung der Privatbauern einen Verzicht geleistet, der nicht deut= licher ausgesprochen werden kann als in den Worten:

,

"Ich habe mich überzeugt, daß an Aufhebung der Dienste, bie durch das Gesetz bewirkt werden soll, nicht gedacht werden kann . . . Ich habe daher alle Gedanken hieran fahren lassen."

Dies muß man im Gebächtniß haben um dem Entwurf, den der Staatskanzler am Anfang des Jahres 1811 den Landes= repräfentanten vorlegen ließ, gerecht zu werden.

Die Vertretung bes Entwurfs in der Versammlung wurde bem Kriegsrath Scharnweber anvertraut, der von da an in den bäuerlichen Angelegenheiten als andres Ich des Staatskanzlers erscheint. Er hat sich mit vielem Geschick der neuen Aufgabe unterzogen, indem er in seiner Rede<sup>2</sup>) vor allem die großen Vortheile hervorhob, welche der Gutscherr selbst durch Aufhebung des Obereigenthums über die Laßgüter erlange. Die so lästige Pflicht des Gutscherrn, seine Laßbauern in Nothfällen zu unterstüchen und die Steuern derselben zu vertreten, würde dann wegfallen; nicht minder würde die Pflicht, die Bauernhöfe besetz zu erhalten, aufhören, und wirkliche Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden eintreten.

Für den Staat fei die Reform hauptsächlich deshalb nöthig, weil bäuerliches Sigenthum in viel höherem Grade steuerkräftig sein werde, da ja der Bauer nach der Dienstaufhebung ganz sich selber gehöre.

Seinen eigenen Lieblingswunsch, daß auch die Zeitpachtbauern Eigenthümer werden möchten — was in dem Entwurf noch nicht vorgesehen war —, deutet Scharnweber nur ganz leise an<sup>8</sup>), denn er spricht ja nicht in eigenem Namen; dann schließt er in der Hoffnung, die Gutsherrn würden sich des bisher unmündigen Bauern väterlich annehmen. —

In den Verhandlungen, bie nun eintreten, werden seitens der Landesrepräsentanten fast lauter neue, vom Regierungs=

<sup>1</sup>) Vergl. oben S. 124. - <sup>2</sup>) II 248. - <sup>8</sup>) II 255.

entwurf abweichende Vorschläge gemacht. Die Durchberathung vollzog sich nicht in den jetzt üblichen Formen sondern war mehr ein freier Meinungsaustausch, wobei jeder seine Vorschläge, nachdem er sie verlesen hatte, schriftlich einreichte. Zu Abstimmungen ist es nicht gekommen. Die Regierung nahm die Vorschläge entgegen und arbeitete darnach ihren früheren Sentwurf völlig um, fast nach den Wünschen der Mitglieder der Versammlung, die meist Sutsherrn waren. Nicht als ob diese sich überhaupt der Reform geradezu widerset hätten; das getrauten sie sich noch nicht, die Regierung war zu ernsthaft aufgetreten und galt noch für allmächtig. Aber es blieb, wenn man auch bem Ziele der Regierung zustimmte, noch ein weiter Spielraum ber Wirksamteit, indem man andere Wege der Reform, besonders andre Arten der Ausgleichung, durchsette.

Die Vorschläge ber Landesrepräsentanten wurden also von ber Regierung so weit als möglich berücksichtigt und das Edikt dann durch Scharnweber entworfen. Der Entwurf erhielt mit nur wenigen Abänderungen schließlich als sogenanntes Regulirungs= edikt vom 14. September 1811 die königliche Unterschrift; er ist keineswegs auf den ursprünglichen Raumerischen Entwurf, sondern wesentlich auf die Vorschläge, die aus dem Schoße der Ver= fammlung hervorgingen, begründet.

Man vergleiche den Inhalt des Schifts, so wird man finden: Das Schift macht den Eigenthumserwerd erst von der Auseinandersezung abhängig (§ 1); während nach Raumers Entwurf das Eigenthum sofort verliehen worden wäre, und der neue Eigenthümer nur wegen der Lasten und Pflichten sich mit dem früheren Obereigenthümer auseinandergeset hätte.

Das Gbikt wirft die lebenslänglichen bäuerlichen Besitzer mit den bäuerlichen Zeitpächtern in eine Klasse, und zwar in die ungünstiger zu behandelnde Klasse; während Raumers Ent= wurf die lebenslänglichen Besitzer in die günstiger zu behandelnde Klasse geset hatte. Damit ist der Wunsch des Landesrepräsen= tanten Dewitz erfüllt<sup>1</sup>). Die Eintheilung war nämlich diese:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 257.

BRAR OF THE UNIVERSITY Drittes Kapitel. § 2. Das Edift von 1811. 166

#### Nach Raumers Entwurf gehören

in die erfte Klaffe: die erblichen Laßbauern die unerblichen Laßbauern in die zweite Klaffe: die Pachtbauern,

nach bem Edikt von 1811 hingegen: bie erblichen Laßbauern bie unerblichen Laßbauern bie Vachtbauern.

Der Uebertritt ber unerblichen Laßbauern in die zweite Klaffe ist von größter Bedeutung, da diese Art von Bauern in Preußen, in Pommern, in der Uckermark und Neumark, sowie in Oberschlesten die Hauptmasse bildete; statt mit den erblichen Laßbauern gleich behandelt zu werden, werden sie nun wie die Pachtbauern behandelt.

Das Ebikt stellt den Grundsatz auf, daß jedenfalls der Bauer bem Gutsherrn etwas herauszugeben habe, während der Raumerische Entwurf<sup>1</sup>) in § 6 eine Abrechnung verlangte und den Fall für möglich erklärte, daß der Bauer etwas herausdekomme.

Das Ebikt stellt für die Höhe ber vom Bauern zu leistenden Entschädigungen Normalfätze auf, geht also von dem Gedanken ab, daß der einzelne Fall zu Grunde zu legen sei, und zwar folgende Normalsätze: für erbliche Bauerngüter Abtretung eines Drittels, für unerbliche (d. h. lebenslängliche Laßbauern und Zeitpachtbauern) Abtretung der Hälfte des Landes. So hatten es bei den Nationalrepräsentanten Herr von Goldbeck, von Zülow und Wistinghausen verlangt.

"Am zweckmäßigsten ist offenbar eine Theilung bes Landes zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten", meinte Herr von Goldbeck<sup>9</sup>). Herr von Jülow wünscht, daß die Bauern von den brei Feldern das eine, also ein Drittel des Landes, abtreten<sup>8</sup>). Nach Wisttinghausen soll der Lasunterthan (im engeren Sinne) ein Drittel, der Pachtbauer (im weiteren Sinne) die Hälfte seiner Aecker abtreten, dann werde der Gutsherr voll entschädigt sein<sup>4</sup>).

<sup>1</sup>) II 245. - <sup>2</sup>) II 258. - <sup>3</sup>) II 259. - <sup>4</sup>) II 261.

Digitized by Google

Normalentschädigung heißt also Entschädigung auf Grund einer allgemeinen Norm, nicht auf Grund besonderer Ausmittelung. Es kann kein Zweisel sein, daß nicht die Regierung, sondern die Nationalrepräsentanten diesen Gedanken aufgebracht haben.

Dagegen hat die Regierung, verglichen mit dem Raumerischen Entwurf, eigentlich nur folgendes neu erreicht: die Regulirbar= feit ber bäuerlichen Zeitpächter wurde festgeset, allerdings gegen Abtretung der Hälfte des Landes (wie bei den unerblichen Laß= bauern), aber immerhin war dies ein Schritt von hoher Bebeutung, den man .wohl als Scharnwebers eigenstes Wert betrachten barf. Denn Scharnweber hatte schon im November 1810, als er ben Raumerischen Entwurf kennen lernte, sein Butachten in diesem Sinne abgegeben. Die Schwierigkeit lag barin, daß bei Bachtbauernhöfen die Gutsherrn offenbar Eigen= thumer find (während bei Laßbauernhöfen der Begriff des Eigenthums nicht recht anwendbar ift). Soll man fich darüber ein= fach hinwegseten, ben Pächter zum Eigenthümer machen, bem Verpächter sein Recht geradezu nehmen? Scharnweber antwortet mit ja; es muß geschehen im Interesse ber Landeskultur und es laffen fich folgende Gründe bafür anführen.

Der Sutsherr hatte, auch nach Ablauf der sechs oder zwölfjährigen Pachtzeiten, nie die freie Verfügung über diese Bauern= stellen, denn er war genöthigt, dieselben stets beset und in ihrer disherigen Verfassung zu erhalten. Wegen der großen Lasten, die darauf ruhten, meldeten sich auch bei Neuverpachtungen niemals vermögende Leute, und so waren also diese Bauernstellen sür den Gutsherrn nicht ergiedig: es handelt sich nur um ein wenig verwendbares Eigenthum, ein Schabe für den Guts= herrn ist also nicht vorhanden, besonders da Entschädigung ge= boten wird.

Trot diefer Nützlichkeitsgründe hat damals Scharnweber fein Gutachten mit den bezeichnenden Worten geschlossen 1): "Eine

<sup>1</sup>) II 241.

Kommunikation mit bem Justizdepartement scheint mir in diesem Falle keineswegs räthlich."

Sinige Jahre später sagte er: bie unerblichen Bauern (worunter auch die bäuerlichen Zeitpächter sich befinden) haben auf Verleihung des Sigenthums keinen rechtlichen Anspruch, sondern diese Verleihung entspringt aus religiösen, moralischen und politischen Rücksichten. Und daß man zwischen unerblichen Laßbauern und Zeitpachtbauern keinen Unterschied macht, ist badurch gerechtsertigt, daß die Verhältnisse dieser Bauernklassen früher im ganzen gleich gewesen sind und die jest eingetretene Verschiedenheit nur aus der Willfür und Spekulation der Gutsherrn entsprang<sup>1</sup>).

Wenn nun aus der Mitte der Landesrepräfentanten felbst sich der Gedanke erhebt, auch die Pachtbauern zu Eigenthümern zu machen, und zwar die jetzt im Besitze befindlichen, so ist dies nur zu verstehen, wenn auf die gesorderte Entschädigung geachtet wird: der Bauer soll die Hälfte des jetzigen Besitzes abgeben; der Rest soll natürlich dem Gutscherrn — was discher nicht der Fall gewesen war — zur freien Verstügung zufallen. Das letztere ist der entscheidende Punkt. Wer sieht es nicht, daß hier eine Entschädigungsart gesorbert und erreicht worden ist, bei der sich die Gutscherrn über allen Rummer, daß ihnen Eigenthum genommen sei, ohne weiteres hinweg seten konnten.

Ueber die Normalentschädigung hat sich Scharnweber in einer amtlichen Rebe, die er am 16. September 1811 (zwei Tage nach der Unterzeichnung des Edikts) in der Versammlung der Landesrepräfentanten hielt<sup>2</sup>), so ausgesprochen: der Gutsdesigter erhält offenbar mehr als ihm nach strengem Recht gebühren würde; der Staat ist es, der hiebei den Schaden trägt, da nun die Bauern weniger steuerkräftig sind; und insbesondere bei

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Scharnwebers Gutachten an den Staatstanzler vom 25. Dezember 1815. Bergl. die Alten: Regulirungen 1= Bb. 2 Blatt 159.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Die Rebe ift abgebruckt in Thaers Annalen der Fortschritte der Landwirthschaft Bd. 2 (1811) S. 237 ff.

den unerblichen Bauern — welche die Hälfte des Landes abtreten follen — erweift sich der Staat höchst liberal zu Gunsten des Gutsherrn.

Dies war so sehr das Gefühl der Regierung, daß sie für den Fall, daß ausnahmsweise die Leistungen der Bauern nicht dis zu dem Punkte getrieden seien, den ihre Kräfte zuließen, dem erblichen Bauern im § 30 des Solikts erlaubte, die Provokation auf eine geringere Entschädigung als die zu einem Drittel der Gutsnutzungen zu stellen (freilich nur, wenn das Gutachten zweier Kreisverordneten sich dafür ausspricht). Daß aber der Gutsherr in besonderen Fällen etwa gar noch mehr als das Drittel bezw. die Hällt das Unernaus man beutlich sieht, daß des Geset von 1811 gar nicht, woraus man beutlich sieht, daß der Normalsat bereits von der Regierung als Zugeständniß an die Gutsherrn gemeint war.

Wie konnte bie Regierung auf ben Gebanken ber Normalentschäbigung eingehen, nachdem ihr eigener erster Entwurf nur an Ermittlung in jedem besondern Fall gedacht hatte? Das erklärt sich etwa auf folgende Weise. Die Regierung dachte im Jahre 1811 an eine sehr rasche Durchsührung der ganzen Reform. Nach dem Edikt<sup>1</sup>) selbst sollte zunächst einmal eine zweizährige Frist für gütliche Vereinigung stattsinden; erst für diejenigen Gutsherrn und Bauern, welche davon keinen Gebrauch gemacht haben würden, sollte die Auseinandersetung nach Vorschrift bes Edikts geschehen, d. h. durch Vermittlung staatlicher Behörden, auf Anrus eines der beiden Theile. Wenn ein solcher Anrus nicht erfolgte, sollte der Staat eingreisen um die Lösung von Amts wegen durchzuführen.

Hiebei kam nun viel auf Einfachheit bes Verfahrens an, ba nur bann die Behörden des Staats die ungeheuere Geschäfts= last überwältigen konnten. Normalsätze sind aber leichter zu handhaben, als Abrechnung in jedem einzelnen Fall. Der Vor= schlag, im Interesse ber Gutsherrn gemacht, hatte also auch für

<sup>1)</sup> Regulirungsebikt vom 14. September 1811 § 5.

ben Staat manches Annehmbare: lieber ein schnelles und etwas gewaltsames Ende der bisherigen Zustände, als größere Rücksicht auf die Bauern bei Langsamkeit des Versahrens. —

Eine weitere Frage ift die, weshalb die Regierung fo bereitwillig auf die Entschädigungsart durch Abtretung von Land einaina, die früher ganz verabscheut worden war 1), die aber im Edikt fehr im Vorbergrunde steht. Denn hierdurch wird der unbeugfam bis 1807 festgehaltene, dann freilich gelockerte Grundsat, daß bas Ritteraut nicht weiter auf Kosten bes Bauernlandes anwachsen barf, abermals geschwächt, und zwar nicht burch Zulassung gelegentlicher Ausnahmen, sondern durch Aufstellung einer vor= wieaenden Regel. Die Regel war allerdings ben Gutsberrn, bie damals noch ftart nach Vergrößerung strebten, willtommen; aber wie wirkte bie Landabtretung auf die bäuerliche Wirthschaft ein? Scheunen und Ställe werden plöglich zu groß, nachdem ein Drittel oder die Hälfte des Landes abgetreten ist; die Dienstboten find nicht mehr voll beschäftigt, das Zugvieh wird nicht mehr ausgenützt, oft selbst dann wenn man einen Rnecht weniger hält ober — wozu sich ber Bauer nur ungern entschließt — bie Zahl der Zugthiere vermindert. Als einmal davon die Rede war, daß die kurmärkischen Laßbauern nur ein Viertel (nicht ein Drittel ober gar bie Hälfte) ihres Landes abtreten sollten, schrieb bie furmärkische Regierung?): mit brei Vierteln ber Grundfläche könne in ber Regel kein Lassit bestehen, es würden bie Verhält= niffe aller Bauernfamilien umgestürzt und sie seien in Gefahr Tagelöhner zu werden.

Hierauf ist wohl zu antworten: Land hat nun einmal der Bauer unbedingt, und ebenso sicher ist es, daß er kein Geld hat; es bliebe noch der Fall denkbar, daß man als Entschädigungsart eine Rente in Naturalien, etwa eine Körnerrente, vorschrieb; aber davon hatten die Gutscherrn nicht gesprochen. Die von den Gutscherrn 1811 gewünschte Landabtretung war also, wenn sie auch die bäuerliche Wirthschaft noch so schwerzlich traf, bennoch

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 143 ff. — <sup>2</sup>) II 233.

leicht und schnell zu bewerkstelligen. Der Gutsherr wollte es fo; ber Bauer überlebte vielleicht ben tiefen Schnitt — also wurde zu biesem Mittel gegriffen. Denn daß ber Bauer, wenn er dienstfrei werden und Eigenthum am Boden erwerben wolle, bafür den Gutsherrn jedenfalls ausreichend entschädigen müsse, stand nun so fest, daß dagegen die andre Frage, was nach der Entschädigung aus dem Bauern wird, minder wichtig erschien.

Die Einzelheiten des ersten Regulirungsedikts übergehen wir, ba es ja nur so kurz in Geltung blieb und während dieser kurzen Frist des Krieges wegen in den Jahren 1812, 1813, 1814 und 1815 nur wenig angewendet werden konnte. Es ist das erste, aber es ist nicht das hauptsächlichste Regulirungsedikt. Sein Ruhm ist, daß überhaupt hiemit der Weg der Regulirung eröffnet war. In diesem Sinne war es zutreffend, was einer der Landesrepräsentanten im Gesühl, daß ein schweres Werk vollbracht sei, dem Staatskanzler schrieb:

"Bas selbst Friedrich der Einzige nicht vermochte" ift nun erreicht <sup>1</sup>).

Die rührenden Zeugnisse über den Eifer der Bauern in Pommern<sup>2</sup>), sich zu dienstfreien Eigenthümern halber Bauernhöfe machen zu lassen, beweisen nur, wie hohe Zeit es war, die Aufgabe in Angriss zu nehmen.

١

<sup>1</sup>) II 265. — <sup>9</sup>) II 266.

## Viertes Kapitel.

#### § 1. Entwidlung von 1812 bis 1815.

Das Regulirungsgeset, obgleich es mit weitgehender Rückficht auf die Wünsche der Gutsbesitzer abgesaßt war, fand alsbalb starken Widerstand von Seiten andrer Gutsbesitzer. Manche Sin= wände beruhten allerdings nur auf gekränkter Empfindlichkeit, so z. B. der: wenn die Bauern Eigenthümer werden und also nicht mehr wegen Widersetzlichkeit ermittirt werden können, "so geht die Annehmlichkeit des Aufenthaltes auf dem Lande für den Gutsbesitzer verloren"<sup>1</sup>); oder: "alsdann werden wir in unsern Sütern bei jedem Tritt auf fremdes Sigenthum treffen"; oder: alsdann "werden unsere Güter für uns eine Hölle werden"<sup>2</sup>).

Aber auch ernsthaftere Einwendungen werden gemacht; bie vus Preußen, noch vor dem Erlaß des Gesets, gehen darauf hinaus, daß man die Neubegründung der Wirthschaft auf freie Arbeitskräfte nicht haben will, weil es umständlich und kostspielig ist; woher Gelb und Menschen nehmen, wenn einem zugleich als Ersat noch ein Zuwachs an Land aufgedrungen wird<sup>8</sup>)?

Andre greifen aufs heftigste die Gerechtigkeit der Regulirung überhaupt an und verdammen die ganze moderne Richtung der Hardenbergischen Gesetzgebung<sup>4</sup>) in einem Tone, der auf dem Staatskanzleramte als Frechheit bezeichnet wurde. Daß gerade die Gutsbesitzer Oftpreußens dem Gesetz von 1811 so heftigen Widerstand leisten, kommt daher, daß dort der Bauernschutz praktisch

Digitized by Google

۰.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 257. - <sup>9</sup>) II 274. - <sup>8</sup>) II 270. - <sup>4</sup>) II 276-282.

nicht burchgeführt war; sie hatten daher das Gefühl nicht, daß ihnen die Bauernstellen ohnehin gesehlich beinahe entfremdet seien.

Soweit die Regulirung überhaupt als berechtigt anerkannt und nur die Art und Weise getadelt wird, sind die Vorschläge wohl die wichtigsten, daß die Bauern statt Landes lieber Dienstgelb<sup>1</sup>) geben und daß die Handdienste der kleinen Bauern, besonders der Kossachen, fortbestehen sollen<sup>2</sup>).

Die Behauptung, daß der Bauer zu wenig Ersatz leiste, tritt eigentlich nirgends auf; es wird nur zuweilen eine andre Art des Ersatzes gewünscht: gewiß ein Zeichen, wie günstig das Gesetz vom 14. Sept. 1811 den Gutscherrn war. —

Eine Reihe von Verbefferungsvorschlägen wurde balb nach bem Erscheinen des Gesetzes von Praktikern gemacht<sup>3</sup>): es war bei der Abfassung mancher wichtige Umstand übersehen worden, unter anderm fehlte auch der Anschluß an die zu Recht bestehen= den drei Verordnungen, die damals nicht beliebt, aber deshalb doch in Geltung waren.

Alle die Erfahrungen und anerkennbaren Wünsche follten als Deklaration zum Regulirungsgesetz nachgetragen werden, wozu man schon zu Ansang des Jahres 1812 entschloffen war. Be= reits der erste Entwurs<sup>4</sup>) zeigt unerwartet große weitere Zu= geständnisse an die Interessen der Gutsbessiger; es scheint beinahe, als wollte der Staat nur auf sie, aber nicht auf die Bauern weiter achten, indem sür die Regulirbarkeit lauter beschränkende Bedingungen aufgestellt werden, sodaß nur noch ein weit engerer Kreis die Vortheile des Gesetzes genießen kann. Der Entwurf zeigt die genaueste Kenntniß der bäuerlichen Verfassung und rührt in der Hauptsache von Bethe her, dessen sachlich trockene gründ= liche Behandlung unverkennbar ist.

Aber diesen ganz unverkennbaren Zugeständnissen an die Gutsherrn gegenüber, zu denen sich der Staatskanzler entschloß, und die wir später betrachten werden, steht ein wenig beachteter, weil nicht völlig bekannt gewordener Gesetsentwurf aus dem Jahr

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 276. - <sup>2</sup>) II 274-275. - <sup>8</sup>) II 283. - <sup>4</sup>) II 286.

1812, das sogenannte Interimistikum 1), dem Stile nach zweisellos von Scharnweber herrührend, worin andrerseits auch den Bauern bedeutende Vortheile gewährt werden.

In dem Interimistikum (Entwurf vom Frühjahr 1812) wird nämlich gefordert:

Die Eigenthumsverleihung foll fogleich eintreten und erst nachher soll die Auseinandersezung wegen der noch vorhandenen gegenseitigen Verpflichtungen folgen. (So war es bei den Domänendauern in Preußen 1808 gemacht worden). Dafür hört allerdings auch sofort die gutscherrliche Unterstützung auf. Die Absicht ist: Ausschluß möglicher Verschleppungen, denn im Edikt vom 14. Sept. 1811 war Provokation von der einen ober andern Seite die Voraussezung, und wenn auch in deren Ermangelung mit dem Eingreifen des Staats gedrocht wurde, so war doch für diesen Eingriff kein Zeitpunkt angegeben.

Zweitens: bamit ber neue Eigenthümer sich halten kann, wird sofort von den bischerigen Abgaben und Diensten ein bestimmter Bruchtheil ganz erlassen; ber Bruchtheil ist ein andrer bei jeder der beiden Bauernklassen: bei den unerblichen Bauern beträgt er zwei Neuntel, bei den erblichen Bauern brei Neuntel, also ein Drittel. Also eine Herabsezung der Dienste und Abgaben durch den Staat, und Auseinandersezung nur wegen des Restes.

Der Sutsherr kann sich bieser Eigenthumsverleihung entziehen, wenn er ungesäumt auf Auseinandersetzung nach dem Edikte provozirt<sup>2</sup>): also hat das Interimistikum den Sinn, die ganze Entwicklung, sei es im Sinne des alten Ediktes oder der neuen Bestimmungen, jedenfalls zu beschleunigen.

Es bleibt auch von dem Normalsatz, d. h. von der Aus= einandersetzung durch Abtretung eines Drittels bezw. der Hälfte des Bauernlandes, nicht mehr viel übrig, da schon das Edikt selbst den Bauern erlaubt hatte, auf eine geringere Entschädigung anzutragen, während der Deklarationsentwurf<sup>8</sup>) nun den Guts=



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 287. — <sup>2</sup>) II 315. — <sup>3</sup>) II 304.

herrn erlaubt, den Antrag auf eine höhere als die Normal= entschädigung zu stellen. —

Daraus ergiebt sich, daß die Politik Harbenbergs im Frühjahr 1812 eine nicht ganz einsache war. Er giebt in gewissen Punkten den Gutsherrn allerdings gewaltig nach, indem er (nach dem Deklarationsentwurf) nur die spannfähigen, katastrirten Bauernstellen alten Bestandes regulirungsstähig sein läßt; dasür aber will er (nach dem Interimisstikum) die ganze Neuordnung aufs äußerste beschleunigen, indem die Gutsherrn, wenn sie nicht sofort in Gemäßheit des Edikts provoziren, in den Nachtheil kommen, einen Bruchtheil der Dienste und Abgaben ohne weiteres zu verlieren (<sup>3</sup>/<sub>9</sub> bezw. <sup>3</sup>/<sub>9</sub> bei den unerblichen bezw. bei den erblichen Bauern) und die Bauern den Bortheil genießen, sogleich Eigenthümer zu werden, wenn sie auch noch mit dem Neste ber Abgaben und Dienste belastet bleiden; wosür allerdings die gutsherrliche Unterstützungspflicht, die nach dem Edikt erst durch bie Regulirung beseitigt worden wäre, ebenfalls sofort wegfällt.

In ben Beweggründen, die das Interimistikum rechtfertigen follen, giebt Scharnweber an<sup>1</sup>): neue Steuern, neue Einquartirungs= lasten, Fuhrlasten und Lieferungen aller Art müffen dem Lande, und auch den Bauern im Lande, aufgebürdet werden. Das wird der Bauer eher tragen können, wenn er 'theilweise entlasteter Eigenthümer ist, während man vom Gutsherrn augenblicklich nicht die Leistung der Unterstützungspflicht an die Bauern verlangen oder gar bei ihm durchseten kann. Wohl aber wird die vermehrte Staatslast beiderseits getragen werden können, wenn die veraltete Dienstversassing möglichst schnell verschwindet; daher um jeden Preis beschleunigte Regulirung wenn nicht aller, so doch der meisten Bauerngüter. —

Gleichzeitig mit Deklaration und Interimistikum wurde 1812 ein Entwurf für die Regulirung der Domänenbauern ausgearbeitet, der, obwohl er Entwurf blieb, von hohem Interesse ist, denn hier war keine Rückstät auf Gutscherrn zu nehmen. Zunächst ist varan zu erinnern, daß das Edikt vom 14. Sept. 1811 auch für Domänenbauern galt, d. h. es war denjenigen Domänenbauern, welche von den früheren Reformen unberührt geblieden waren, die Möglichkeit gegeben, das Edikt durch Pro= vokation auf sich anwenden zu lassen, während dem Staate eine gütliche Auseinandersezung dadurch nicht benommen war. Diese gleichmäßige Behandlung der Domänen= und Privatbauern sollte nun im Frühjahr 1812 wieder aufhören und es wird wegen der Regulirung der Domänenbauern seltgeset:

Den Domänenbauern wird sofort bas Eigenthum an ihren Gütern und zwar in deren ganzem Umfange verliehen <sup>1</sup>), wogegen die Unterstützung wegfällt; die Dienste werden in ein Dienstgeld verwandelt. Die kleinen Bauern werden ebenso wie die großen behandelt.

Also kein Normalsatz, sondern ein für jeden Fall berechneter Ersatz; keine Landabtretung, sondern Dienstgeld; kein Aufschub, sondern augenblickliche Neuordnung.

Hieburch bestätigt sich von neuem, daß ber Normalsat und bie Landabtretung im Gesetz von 1811 ein Erfolg der Guts= herrn gewesen ist, denn wenige Monate darauf sollen die Domänen= bauern aus der Einwirkung dieses Regulirungsedikts heraus= genommen und ohne feste Sätze sowie ohne Landabtretung, also wie früher behandelt werden. Für die Privatbauern aber wird dies nicht so eingerichtet, denn da wollte man ja den Guts= herrn ihre errungenen Vortheile lassen, sogar noch etwas hinzu= fügen, unter der einzigen Bedingung, daß dasür die Regulirung für den Haupttheil der großen Bauern rasch, fast augenblicklich, zu Stande komme. —

Die Nationalrepräsentanten hatten sich bereits für bie Deklaration und für das Interimistikum erklärt (der Entwurf wegen der Domänenbauern war für sie ohne Bedeutung): das heißt, sie hatten anerkannt, daß die Regierung einen genügenden Preis geboten habe für die ungesäumte Durchführung der im

<sup>1</sup>) II 321.

Umfange allerdings beschränkten Reform; die Regierung war icon mit der letten Ueberarbeitung des neuen Gesetzes fertig. es fehlten nur noch die Unterschriften der Beamten, die an diefem Geschäfte theilgenommen hatten 1) - ba erklärten bie Abgesandten des Justizministers, ihr Vorgesetter fei mit der augenblicklichen Eigenthumsverleihung, also mit dem Inhalte des Interimistikums, nicht einverstanden. Unter den angeführten Gründen ift nicht vieles was überzeugen könnte; so 3. B. ist fortwährend völlig übersehen, daß die Sigenthumsverleihung mit erst nachher folgender Auseinandersetzung längst bei den Domänenbauern erprobt war. Am meisten leuchtet ber von Altenstein 2) vorgebrachte Grund ein: bie Gutsherrn wollen nicht die ganze Bauernstelle abtreten, da fie nach dem Edikt vom 14. Sept. 1811 nur einen Theil (zwei Drittel, bezw. die Hälfte) abtreten müffen - und biefer Auffassung schließt sich der Justizminister an. Sogar Hippel, der eine Abgeordnete des Staatskanzlers, fürchtet vom Interimisti= fum sichere Verluste der Gutsbesiger und allgemeines Geschrei berfelben gegen die Regierung 8), und fo bleibt benn Scharnweber, ber andre Abgeordnete Hardenbergs, als der einzige Freund, weil Bater, bes Entwurfes allein. Welche Unficherheit bes Auftretens, wenn der Staatstanzler zwei Abgeordnete zu einer Berathung schickt, von denen der eine den Entwurf vorleat, der andre aber dagegen stimmt!

Es gelang Scharnweber noch einige Deputirte des Bauernstandes auf seine Seite zu ziehen (Februar 1813) und er beschwor den Staatskanzler mit schillerischer Beredsamkeit, in dieser Frage sich von den Gutscherrn nicht wieder, wie frühere Regenten, das Heft aus der Hand winden zu lassen ("Man kann nicht genug eilen das vom Geset verheißene Sigenthum in ein vertragmäßiges zu verwandeln und hierdurch den Rückschritt in dem angefangenen Guten unmöglich zu machen." "Geruhen Sie, gnädiger Herr, das Werk der Rettung und Erhaltung [des Bauernstandes] zu vollenden!"

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 342. - <sup>2</sup>) II 343. - <sup>3</sup>) II 344. - <sup>4</sup>) II 345.

Rnapp, Preuß. Agrarpolitik. I.

<sup>12</sup> 

Sogar ber Graf Harbenberg — nicht mit bem Staatskanzler Freiherrn (fpäter Fürften) von Harbenberg zu verwechseln —, ber die Verhandlungen bei den Nationalrepräsentanten leitete, trat für gleichzeitige Publizirung der Deklaration und des Interimistikums, also für Scharnwebers Pläne, ein und fürchtete, wenn man dies nicht thue, Unruhe und Tumulte von Seiten der bewaffneten Bauern, der Bauern, die zur Vertheidigung des Staats zu den Waffen gerusen waren. Aber der Justizminister war dagegen und meinte, es genüge an der Deklaration; das heißt, er wollte, daß alle Zugeständnisse an die Sutsherrn allerdings Geset würden, aber alle im Interimistikum stehenden Begünstigungen der Bauern wegbleiden sollten.

In biefen Streit hat sich ber Staatskanzler Harbenberg nicht eingemischt: er tritt völlig zurück und gewiß nicht blos scheinbar durch ben vorwiegend mündlichen Verkehr, ben er mit Scharnweber (wie mit ihm ber König) pflog. Es findet sich auch keine Rachwirkung einer mündlichen Weisung vor. Daher kommt alles ins Stocken: die Entwürfe bleiben liegen, denn die Auf= merksamkeit des Staatskanzlers gehörte ganz und gar dem aus= gebrochenen Krieg.

Die in den Provinzen beschäftigten General = Kommissare, welche die Regulirungen leiteten, sahen in den schlimmen Wirkungen des Kriegs durchaus keinen Grund, die Regulirungen zu unterbrechen<sup>1</sup>); im Gegentheil, sie wollen nun erst recht, ehe ber Bauernstand wieder die größten Eindußen erleidet, die Ge= legenheit zur Rettung ergreisen: sast nirgends sind die Gutzherrn im Stande, dem Bauern die verfassungsmäßige Unter= stützung zu gewähren; der Bauer, in der Hoffnung auf baldige Aussführung des Edikts, quält sich durch und erfüllt seine Ver= pflichtungen gegen den Staat wie gegen den Gutzherrn nach Möglichkeit, während er sonst bestiet verlassen zu laufen. Sine große Menge von Stellen sind bereits verlassen und liegen, wie nach jedem einheimischen Krieg, wüste: man kann und darf

<sup>1</sup>) II 348.

Digitized by Google

bem Bauernstand nicht die versprochenen Vortheile des Edikts vom 14. September 1811 wieder entziehen.

Aber ber Minister des Innern, Herr von Schuckmann, hörte auf die Rathschläge der Praktiker nicht<sup>1</sup>). Er benuzte vielmehr im Februar 1815 eine ganz harmlose Radinetsorder, worin der felbstverständliche Sat vorkam, daß alles beim Alten bleide, so lange keine Neuordnung nach dem Edikt erfolgt sei, um durch Rundschreiden an sämmtliche Regierungen und General – Rom= missariate die Meinung zu verbreiten, als sollten vorläufig keine Provokationen, sondern nur Neuordnungen durch gütlichen Ver= gleich zugelassen werden. Hiedurch war den Regulirungen nach dem in Geltung gebliedenen Geset von 1811 Stillstand gedoten. Der Rönig hat dann in einer Radinetsorder aus Paris vom 7. Sept. 1815 einem Bittsteller gelegentlich erwidert: "daß die Ausführung des Edikts [von 1811] vor der Hand im Allgemei= nen noch ausgeset bleidt"?).

Als ber Krieg im Frühjahr 1814 eine günstige Wendung genommen hatte, kam die Bauernfrage wieder in Fluß und zwar durch eine Eingabe<sup>8</sup>) der Gutsbesiger des oftpreußischen Kreises Mohrungen an den König. Die Gutsherren beklagen sich in der bekannten Weise über den Eingriff in ihr Eigenthum, den das Geset vom 14. Sept. 1811 zur Folge habe; sie fürchten, daß ihre eigenen Güter nicht mehr bestellt werden können, und behaupten, der Eigenthumserwerb werde dem Bauern nur schaden, die Bauern würden aus Angst davor schon jest ihr Erbe verlassen oder es später thun, da sie den Verbindlichkeiten des Eigenthümers nicht auf die Dauer gewachsen serbindlichkeiten des Eigenthümers nicht auf die Dauer gewachsen serdlichen Menschen erschaffen werden, und auf der andern Seite eine große Anzahl von Grundstücken [ber Gutsherrn] wöste liegen bleiden".

Mehr Eindruck als diese Klage machte wohl eine all= gemeine politische Anspielung: die Gutscherren gaben dem König geschickt zu verstehen, daß das Regulirungsgesetz unter dem

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 352. — <sup>9</sup>) Vergl. die Aften: Regulirungen 2, 8b. 2. — <sup>8</sup>) II 353. 12\*

"giftigen Hauch der französischen Gesetzgebung"<sup>1</sup>) Hardenbergs entstanden sei; wohin aber die französischen Grundsäte führen, möge der König daran erkennen, daß jetzt die französische Nation, ohne Gemeingeist, machtlos darniederliege: Preußen werde nur so lange groß sein als es seine alte Verfassung beibehalte und pflege.

Sicher waren solche Andeutungen nicht ausreichend, um ben König wankend zu machen; aber bei seiner fast peinlichen Liebe zur Gerechtigkeit befahl er doch, daß die Grundsätze der Regu= lirung nochmals geprüft werden sollten, und der Staatskanzler wies in Folge dessen den Minister des Innern an, von den ver= sammelten Landesrepräsentanten ein Gutachten darüber zu ver= langen<sup>2</sup>).

Vorsichtig fügte ber Staatsfanzler hinzu: "es kann gar keine Rede bavon sein, das Edikt vom 14. September 1811 in seinen wesentlichen Theilen aufzuheben oder abzuändern"; nur wenige Punkte dürften neu zu ordnen sein: der Gutsherr soll unter Umständen auf eine höhere als die Normalentschädigung provoziren dürfen; der Bauer soll, wenn er eine Rente übernommen hat, dieselbe nach und nach ablösen; und die Frist zur gütlichen Auseinandersezung, die ohnedies bereits abgelausen war, soll ver= längert werden.

Das klingt freilich ganz ungefährlich, benn es greift in der That dem Edikt von 1811 nicht an die Wurzel. Gleichwohl ift es ein Schritt von auffallender Nachgiebigkeit. Dem Staatskanzler war vom Könige nur aufgetragen, die Grundfähe des Edikts von 1811 nochmals zu prüfen und dann darüber Vortrag zu erstatten<sup>8</sup>). Es hätte genügt, dem König zu fagen, daß die mohrunger Eingabe schlechterdings keine neuen, geschweige denn haltbare Gründe gegen das Regulirungsedikt vorbringe und nichts weiter sei als eine Kundgebung von Männern, die in ihrer ländlichen Abgeschiedenheit kein Verständniß für die politischen Aufgaben der Zeit hätten. Statt dessen legt der Staatskanzler

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 355. — <sup>9</sup>) II 357. — <sup>8</sup>) II 356.

bas Gesetz von neuem den Landesrepröfentanten vor, erkennt badurch — nicht mit Worten aber durch die Handlung selbst an, daß er es nicht aufrecht halten wolle, und eröffnet den Weg neuer, langwieriger, schwieriger Berathungen unter Führung einer Immediat=Rommission, worin die beiden Minister der Justiz und des Innern saßen, die bereits 1812 den Fortgang der Gesetz= gebung gehemmt hatten <sup>1</sup>).

In ber That ergreifen die Landesrepräfentanten mit Freude bie gebotene Gelegenheit: sie geben nicht etwa ein Gutachten ab, sondern arbeiten einen neuen Gesetzentwurf aus, gerade als ob noch gar kein Gesetz vorläge. Als diese verwickelte Arbeit sich bem Ende näherte, sah der Herr von Schuckmann voraus, daß eine Begutachtung von Seiten der Regierung unvermeidlich sei und daß der Staatskanzler dieselbe muthmaßlich dem Staats= rath Scharnweber übertragen werde. Diesen Mann aber kannte er gut genug als einen Freund des Regulirungswerkes: der burste seine Haud nicht im Spiele behalten, und so wurde denn, damit die Prüfung möglichst "parteilos" geschehe, durch herrn von Schuckmann der Ausschluß Scharnwebers auf geschickte Weise vorbereitet, was nicht schwierig war, da der Staatskanzler sich in Wien befand<sup>2</sup>).

Alfo ber einzige Mann, ber die neuen Forderungen ber Landesrepräfentanten im Sinne der älteren Hardenbergischen Auffaffung beurtheilt haben würde, ward von der Theilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, und Hardenberg selbst, der wohl von der vorausgegangenen Berathung des Staatsministeriums<sup>8</sup>) keine Ahnung gehabt, befahl den Zusammentritt einer Prüfungs= kommission, in welcher Scharnweber nicht saß.

Offenbar waren ber Krieg in Frankreich und ber Kongreß in Wien Ereignisse, hinter benen die Regulirung der gutscherr= lich=bäuerlichen Berhältnisse dem Staatskanzler völlig in den Hintergrund trat. Aber die Lanbesrepräsentanten und die den gutscherrlichen Interessen sich zuneigenden Minister waren keines=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 358. – <sup>2</sup>) II 377. – <sup>3</sup>) II 376.

wegs in dieser Stimmung: sie ersahen vielmehr ihren Vortheil; und wenn auch der Staatskanzler zu entschuldigen sein mag, so bleibt es doch wahr, daß er seine früheren Pläne fallen ließ.

Das ist auch aanz beareiflich bei feiner geschmeidigen, jeder Schroffheit unfähigen Natur und bei den wesentlich biplomatischen Zielen, die er von 1812 bis 1815 in Krieg und Frieden im Auge behalten mußte. Man darf wohl auch fagen, daß er kein: tieferes Verständniß für die verwickelte Angelegenheit der Bauern. hatte; er war liberal genug, um ihnen im allgemeinen Be= freiung zu wünschen, wie er ja auch liberal genug war, eine-Versammlung der Landesrepräsentanten einzuberufen. Aber ein genaues Verständniß deffen, worauf es im einzelnen ankam, hatte er wohl nicht; er brauchte nicht Fachmann zu sein und war keiner: wie er ja auch schon aus Mangel an Erfahrung nicht verstand, die sofort auftretenden Klasseninteressen seiner Landes= repräsentanten niederzuhalten. Aus angeborener und anerzogener Rücksicht ließ er Gegenströmungen unter den Ministern auf-Wie ihm gegen Ende seiner Laufbahn die Leitung. fommen. aller Geschäfte fast aus der hand entschlüpft, jo verliert er ben Faden diefer inneren Reform schon, als er noch auf der Höhe feines Wirkens ftand: mag er sonst bie größten Verdienste haben, in dieser Sache fehlt ihm Kraft und Nachdruck.

Ganz anders steht Scharnweber ba. Er hätte sich, ba sein Vorgesetzer, ber Staatskanzler, seine Dienste nicht weiter in Anspruch nahm, als Beamter in seinem Gewissen ruhig sühlen können, mochte die Regulirungsgesetzgebung weiter lausen wie sie wollte. Sein Name würde doch nicht zur Unterzeichnung gebient haben; seine Wünsche und Meinungen würden balb vergessen worden sein. Das war aber seine Art nicht. Die Kränkung, daß er die gute Sache den händen des Ministers Schuckmann überantworten müsse, der im Jahre 1812 schon verhängnißvoll gewesen war, ertrug er nicht. Dem weichen, liedenswürdigen Staatskanzler schrieb er zu Weihnachten 1815 einen Brief<sup>1</sup>), worin die helle Entrüstung aufschäumt: ob es erhört sei,

<sup>1</sup>) II 378.

Digitized by Google

baß bie Ausführung des Regulirungsgesets eigenmächtig durch ben Minister des Innern gelähmt werden konnte; jeht bringe man die ganze Gesetgebung, nicht allein die Ausführung derselben, wieder neu in Frage, obgleich alles längst durchberathen sei, und rüttle an den eigentlichen Grundlagen; das dürfe der Staats= kanzler, der durch die Kriegslast seit 1812 von diesen Geschäften abgezogen sei, nicht dulden; die Grundsäte müßten bleiben; nur in geringen Nebensachen dürfe man nachgeben.

Benige Tage barauf erschien wirklich eine Verordnung in der Gesetzsammlung, worin der Staatskanzler den König sagen ließ: daß das Edikt von 1811 bestehen bleibe und nur "diejenigen Bestimmungen desselben, von welchen die Ersahrung gezeigt hat, daß sie entweder die Ausführung erschweren oder mißverstanden worden sind", durch eine nächstens zu erlassende Deklaration vervollständigt werden sollen <sup>1</sup>).

Was aber zu Anfang bes Jahres 1816 geschah, war viel mehr als dies. Die Deklaration, nicht in ihrer Gestalt von 1812, sondern in der Gestalt, wie sie von den Landesrepräsentanten 1815 entworfen und dann durch eine Minister-Kommission überarbeitet worden war<sup>2</sup>), wurde erst im März 1816, als keine großen Aenderungen mehr möglich waren, an Scharnweber zur Abstattung eines Gutachtens übergeben, und so gelang es ihm nur noch in einigen Punkten, seinen Rath zur Geltung zu bringen: im großen und ganzen geschah, was die Landesrepräsentanten und mit ihnen der Minister des Innern wollte.

Daß die Deklaration vom 29. Mai 1816 nur dem Namen nach eine Deklaration, der Sache nach ein ganz neues Gesetz ist, wird von allen Kennern zugegeben.

Wie anders war es früher, so lange die Könige persönlich regiert hatten, gegangen! Da war der feste, unbeugsame Wille oben stets vorhanden, und wenn die Bauernbefreiung nicht gelang, so lag es an dem Mangel eines einsichtigen Ministers, der dem zähen Widerstand der untern Behörden gewachsen war. Nun

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 379. – <sup>2</sup>) II 308.

liegt die Regierung in den Händen des aufgeklärten, modern empfindenden Staatskanzlers; dem aber fehlt das derbe einfache Wollen, und so kommen unter ihm die Interessen der Guts= herren fast einseitig zur Geltung und die Fachminister helfen dazu.

### § 2. Inhalt der Deflaration vom 29. Mai 1816.

Die Deklaration vom 29. Mai 1816, beren Entstehung uns bisher beschäftigt hat, ist das Hauptgesetz für die Regulirung ber gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, benn sie stand von 1816 bis 1850 in Geltung und nach ihren Bestimmungen ist die Hauptmasse der Regulirungen vollendet worden. Der Inhalt des Gesetzes von 1816 ist daher von ausschlaggebender Bedeutung, wenn man in den Kern der Reformen eindringen will.

Vor allem wird in der Deklaration der Umkreis der regulir= baren Bauerngüter stark eingeschränkt; nicht mehr alle Kultur= und Pachtbauern, wie es 1811 gemeint war, sondern nur be= stimmt bezeichnete Arten der noch vorhandenen d. h. der be= setzten Bauernstellen sollen regulirbar sein.

Erstes Erforderniß ist: die bäuerliche Stelle muß "eine Acternahrung sein, d. h. sie muß zur Hauptbestimmung haben, ihren Inhaber als selbständigen Acterwirth zu ernähren"; ob dies der Fall, wird daran erkannt, daß von der Stelle bisher Spanndienst geleistet oder auf ihr Zugvieh gehalten worden ist. Also in Kürze: spannfähig muß die bäuerliche Stelle sein. Alle nicht spannfähigen bäuerlichen Stellen werden als Dienstfamilien-Etablissements bezeichnet, es wird ihnen also ein Name beigelegt, der den Zweck derselben andeuten soll; sie bleiben in der alten Versassing.

Die erste Andeutung, daß man vielleicht die Handdienste bestehen lassen könne, findet sich bereits in Scharnwebers Rede vom 23. Februar 1811<sup>1</sup>); Scharnweber dachte hiedurch die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 248.

Gutsberren geneigter für die Reform zu machen, was unzweifel= Als dann das Gefet vom 14. Sept. 1811 haft richtig war. von einer Ausnahme der kleinen Bauern nichts brachte, erhoben sich schon 1811 unter ben Lanbesrepräsentanten gewichtige Stimmen 1), bie den Ausschluß der Kossäthen von der Requlirung forderten, weil diese in vielen Gegenden die wichtigsten Träger der Handdienste waren. Ebenso hat die Mehrheit der Landesrepräsentanten bei der neuen Berathung 1815 den Ausschluß ber Koffäthen von ber Regulirung verlangt 2). Dies aeschah nun in der Deklaration von 1816 zwar begrifflich nicht; auch wurde nicht etwa gesagt, daß die blos zu handbiensten verpflichteten Bauern nicht regulirbar seien; aber es trifft boch ungefähr bahin, wenn gesagt wurde: bie nicht spannfähigen Stellen bleiben in der alten Verfassung; benn unter diefen befanden sich Die meisten Rossäthen, von denen die meisten nur Sanddienste leisteten. Die nicht spannfähigen Bauern gehören keineswegs zu ben Bühnern ober gar zu ben Tagelöhnern; siten boch z. B. auch die Koffäthen zu Bauernrecht<sup>8</sup>). —

Die zweite Einschränkung ist: bie bäuerliche Stelle muß in ben Steueranschlägen ber Provinz überhaupt als bäuerliche Be= sitzung katastrirt sein. Dadurch verengert sich wieder ber Kreis bedeutend; insbesondere werden Ackernahrungen, die aus Vorwerksland gebildet sind, ausgeschlossen, denn diese, weil sie nicht die bäuerlichen Steuern trugen, werden im Kataster auch nicht unter ben bäuerlichen Stellen angesührt.

Schon im Anfang des Jahres 1812 war auf diese Unterschon im Anfang des Jahres 1812 war auf diese Unterscheidung aufmerksam gemacht und die Frage aufgeworfen worden, ob nur die "kontribuablen" Bauernhöfe regulirbar seien <sup>4</sup>). Im Deklarationsentwurf von 1812 war dann für die Bauernhöfe auf Vorwerksland, falls sie erblich verliehen sind, eine besondere, dem Gutsherrn günstigere Art der Regulirung vorgeschrieben (§ XV a) <sup>5</sup>); erst die Deklaration von 1816 schloß die Regulirung aus. Und zwar erklärt sich dies wohl auf folgende

<sup>1</sup>) II 258. - <sup>2</sup>) II 363. - <sup>3</sup>) II 369. - <sup>4</sup>) II 283. - <sup>5</sup>) II 296.

Digitized by Google

Beife 1): ber frühere Bauernschutz war zwar wohl allgemein gemeint, aber burchgeführt hatte er nur werden können für die Bauernstellen, von denen der Staat amtlich Renntniß batte, d. b. für die katastrirten: nicht der Steuer wegen wurde jener Schutz geübt, aber an der Steuer erkannte man den zu schützenden Gegenstand. Der Staat wagte nun nicht, die Bauernstellen, blos weil fie bestanden, regulirbar zu machen, sondern beschränkte sich auf biejenigen, welche früher auch thatsächlich unter bem polizei= lichen Schutze gestanden hatten : weil diefe dem Gutsherrn bereits mehr entfremdet waren. Dadurch wurde die Maßregel da vermieben, wo sie am empfindlichsten getroffen hätte; ba aber, wo fie noch traf, wurde die Gehäfsigkeit abgemildert, indem man die Verantwortung auf die Strenge des Bauernschutzes unter Friedrich bem Großen zurückschob. Auf eigene Faust die ftrenge Maßregel des Bauernschutzes auszudehnen, ging nicht wohl an, da man seit 1807 mit diesem Grundsatz eigentlich innerlich ge= brochen hatte 2). ---

Die britte Beschränkung lautet in Kürze so: bie spannfähige, steuerbare Stelle muß auch alten Bestandes sein. Es macht sich hier die Einwirkung der "drei Verordnungen" geltend, die wir oben genauer kennen gelernt haben. Darin waren Normalzeiten aufgestellt, die nun in der Deklaration wiederholt werden: die Bauernstellen müssen zu jenen Zeitpunkten mit besondern bäuerlichen Wirthen besetzt gewesen sein; waren sie dies nicht, d. h. hatte im Vestehen der bäuerlichen Stellen damals eine Unterbrechung stattgesunden, so sinder jest keine Regulirung statt. Eine Unterbrechung war auf mancherlei Weise möglich: wenn die Bauernstelle damals mit einer andern vereinigt oder wenn sie Bauernstelle damals mit einer andern vereinigt oder wenn sie damals zum Rittergut eingezogen war, oder von da aus be-



<sup>1)</sup> II 359. Uebrigens vergl. auch II 453—454, wonach kleinere Stellen oft nicht im Rataster stehen, weil der Gutsherr die Steuern abliefert, die der Inhaber schuldet und an den Gutsherrn zahlt.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Die in Pommern mit königlichen Meliorationsgelbern angesetten bäuerlichen Wirthe, soweit sie überhaupt nicht schon Eigenthümer 2c. waren, gehören zu ben Bauern auf Ritteracker und sind beshalb nicht regulirbar. Dönniges Bb. 1 S. 263.

wirthschaftet wurde, oder wüste lag. Solche in ihrem Bestehen unterbrochene Bauernstellen wieder zu felbständigem Leben zu bringen, war gerade der Zweck der harten und streng durchgesührten Gesetze Friedrichs des Großen gewesen, die erst nach jenen Normalzeitpunkten gründlich wirksam wurden. Die Deklaration von 1816 bestimmt also nichts andres, als daß die durch Friedrich den Großen mühsam wieder hergestellten Bauerngüter so betrachtet werden sollen, als wären sie auf Ritteracker errichtet, obgleich darunter gewiß vor allem katastrirte gewesen sind. Mit andern Worten: auch die katastrirten Bauern werden nur dann zur Regulirung zugelassen, wenn ihre Stellen damals, als der Bestand an Bauern am kleinsten war, mit dazu gehört haben.

Als der Bestand der Bauern am kleinsten war: denn das war er für die Marken und Pommern am 15. Februar 1763 (Schluß des siedenjährigen Krieges, dessen Berwüsstungen erst 1764 wieder beseitigt wurden); für Schlesien am 14. Juli 1749 (an welchem Tage dort der Bauernschutz eigentlich erst begann)<sup>1</sup>); für Westpreußen und Ermeland am Anfang des Jahres 1774: da Westpreußen erst 1772 erworben worden ist, so konnte der Bauernschutz im Jahre 1774 noch nur wenig Wirkung geübt haben<sup>2</sup>).

<sup>9</sup>) Etwas anders fteht es mit dem Normaljahr 1752, das für Oftpreußen, nach der alten Begrenzung, gewählt ist. Für diefen Landestheil ist der Bauernschutz bis zum Jahre 1806 durchaus unwirksam, so gut wie gar nicht vorhanden gewesen (vergl. das Kapitel hierüber II 97 ff.). Nur die im siedenjährigen Kriege verwüsteten Bauernhöfe, deren Anzahl übrigens gering war, sind bald nach 1764 wieder hergestellt worden (II 78 ff.). Bon Herstellung der aus anderen Anlässen eingezogenen Bauernstellen sindet sich nichts. Es läßt sich daher nicht behaupten, daß die Jahl der im Jahre 1752 besetzt gewesenen katastrirten Bauernhöfe geringer gewesen sein gestigt verschen sicht bestaupten, daß die Bahl der im Jahre 1752 besetzt gewesenen katastrirten Bauernhöfe geringer gewesen sein och katastrirten, die im Jahr 1816 bestanden. Das Normaljahr für Oftpreußen scheint vielmehr die seit 1752 auf Ritterader entstandenen, also nicht katastrirten, Bauernhöfe ausschließen zu sollen: die aber bereits durch bie zweite Einschräntung ausgescholfen sind; daher ist das Normaljahr für Oftpreußen scheint scheine Bausschließen sie scheits durch bie zweite Einschräntung ausgescholfen sind; daher ist das Normaljahr für Oftpreußen scheine Scheine Buckschoffen sind; daher ist das Normaljahr für scheine scheine scheine scheilten scheine scheine

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 48.

I

Der Grund, warum die Regulirung den Bauernstellen neuen Bestandes nicht zu gute kommen sollte, war der: in den zu Recht bestehenden drei Verordnungen war für die Bauernstellen neuen Bestandes jebe polizeiliche Beschränkung des Gutsberrn in Bezug auf Benutsung derselben bereits aufgegeben, nur die privat= rechtlichen Ansprüche des Inhabers waren gewahrt. Die Stellen neuen Bestandes befanden sich also feit 1808 bezw. 1809 und 1810 bereits außerhalb bes Bauernschutes, und zwar unbedingt 1): fie waren als Sigenthum der Gutsherren, das (einerlei ob zur erblichen oder unerblichen, jedenfalls) zur zeitweiligen Nutzung an andere weggegeben war, gnerkannt. Da nun der Gesetzgeber im Jahre 1816 die Verantwortung für die Regulirung nicht felber auf sich nehmen, sondern auf den Bauernschutz zurückschieben wollte, fo war es gang folgerichtig, die Stellen neuen Bestandes, auch wenn sie katastrirt waren, benen auf Ritteracker gleich zu stellen und ihnen damit die Regulirung zu versagen. Aber es war zugleich ein Rückgang auf dem Gehiete der Bolitik und eine Deckung biefes Ruckzugs burch Gründe der Rechts= aelehrtheit. —

Endlich ift noch eine vierte Einschränkung zu erwähnen: die spannfähigen katastrirten Stellen alten Bestandes mußten noch mit der Verpflichtung für den Gutsdesstefiger, dieselben mit besondern Wirthen besetzt zu erhalten, belastet sein. Das heißt zum Beispiel: wenn die Regierung (gemäß den drei Verordnungen) für Bauernstellen alten Bestandes bereits den Konsens, dieselben einzuziehen oder zusammenzuschlagen, ertheilt hat, so haben diese Stellen die Regulirbarkeit verloren. Hierin ist nichts anders gesagt, als daß bereits in Gang gekommene Neuordnungen im Sinne der ältern (Steinischen) Gesetzgebung durch die Gesezgebung Hardenbergs nicht berührt werden follen; nur wo jene älteren Vorschriften noch undenutzt sind, treten die neueren an ihre Stelle.

Es mögen nicht fehr viele Bauernhöfe gewesen fein, die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 206. 221.

gerade damals in der Umwandlung nach dem ältern Gesetz be= griffen waren. —

Faffen wir zusammen, so ergiebt sich, daß die Deklaration vom 29. Mai 1816 nur diejenigen Laß= und Packtbauern zur Regulirung zuläßt <sup>1</sup>), welche

> spannfähig, katastrirt, alten Bestandes und dem Besetzungs= zwange unterworfen sind.

Daraus folgt, daß die Regulirung versagt ift:

allen unspannfähigen Bauernstellen; ferner:

benjenigen spannfähigen, die nicht katastrirt sind; ferner: benjenigen spannfähigen katastrirten, die neuen Bestandes sind; endlich:

benjenigen spannfähigen katastrirten alten Bestandes, welche nicht unter bem Besegungszwange stehen.

All dies gilt von den besetzten Bauernstellen; was über die unbesetzten, auf welche niemandem ein Recht zustand, verfügt wurde, soll später betrachtet werden <sup>2</sup>).

Die Bauernstellen können durch gütliche Auseinandersezung bes Gutsherrn mit dem Inhaber in die neue Verfassung ge=

2) Folgende Uebersicht möge bas Verständniß erleichtern:

Die besetten Laß= und Pachtbauernstellen find:

~			entweder	: span	infähig	—	oder	nicht	<b>fpannfähig</b>
e	ntweder t	ataftrirt -	— oder	nicht	fataftr	irt			
entweder entweder unter Be- fetzungs- zwang	oder nicht unter Be-	oder neue Beftando							
Mist Ens									

Diese sind regulirbar. Dieje find nicht regulirbar.

Eine Statiftit über die Anzahl der in diese Klaffen gehörenden Bauernstellen giebt es nicht.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Nach Artikel 7 waren auch Pfarr- und Kirchenländereien, wenn sie gleich in Kultur gegeben oder verpachtet sind, desgleichen Bfarrbauernhöfe ausgeschlossen. Sie haben für uns keine Bedeutung.

bracht werden; nur ift dabei die Förmlichkeit vorgeschrieben, daß ber Auseinandersezungsrezeß<sup>1</sup>) gerichtlich vollzogen und den Behörden zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden muß. Indessen ist die gütliche Auseinandersezung seldstverständlich; das eigentliche Wesen der Regulirbarkeit besteht darin, daß der Uebergang in die neue Verfassung herbeigesführt wird ohne beiderseitige Uebereinstimmung, nur auf Antrag des einen der beiden Interessenten, gleichgültig ob des Bauern oder des Gutsherrn, also auch gegen den Willen desjenigen von beiden, gegen welchen der Antrag (die sog. Provokation) erhoden wird. Der Antrag ist an die besondere Behörde zu richten, die den Namen "General= Rommission" trägt. Dort werden Kommissiare ernannt, welche bie Auseinandersezung vornehmen.

Ein Zeitpunkt, von welchem an erst ber Antrag gestellt werben könnte; ober ein folcher, bis zu welchem ber Antrag gestellt sein müßte, besteht nicht. Die früher (Gesetz von 1811 § 5) ausgesprochene Drohung, daß die Auseinandersetzung, in Ermangelung einer Provokation, von Seiten des Staats er= folgen werde, ist in der Deklaration Artikel 9 ausdrücklich zurück= gezogen worden.

Hiedurch ist also folgender Zustand begründet:

Wo ber regulirbare Bauer, unzufrieden mit den alten Ver= hältnissen, eine Neuordnung für vortheilhafter hält, kann er die= felbe herbeiführen; ebenso der Gutsherr.

Bo beide Theile die alten Verhältnisse vortheilhaft ober erträglicher als die neuen finden, bleibt es beim Alten.

Dem Rechte nach ist hiebei die Gleichstellung der beiden Parteien zweisellos eine vollkommene. Doch ist zu vermuthen, daß die Machtstellung des Gutsdesitzers seinen kleineren Nachbarn gegenüber es ihm viel leichter macht, gegen den Willen der Bauern die Regulirung einzuleiten, als es dem Bauern wird, dasselbe gegen den Willen des Gutscherrn zu thun: ein mißver-

<sup>1)</sup> Richt Prozeß, wie es in ber Deklaration Artikel 9 irrthümlich heißt.

gnügter Bauer ist dem Sutsherrn gleichgültig, aber ein grollender Gutsherr ist dem Bauern sehr unangenehm.

Durch den Mangel jeder Frift und durch die Abhängigkeit vom Antrag einer ber Parteien ist die Reform eine so allmähliche und schleppende geworden. Es war dies einer der großen Erfolge, den bie Gutsberren bei ben Berathungen im Jahre 1815 erzielten 1) und wozu sie zuletzt sogar Scharnwebers Beistimmung erlangten?), während im Jahre 1811 eine Durchführung der Reform von Amts wegen - allerdings ohne Zeitangabe - in Ausslicht gestellt und 1812 sogar ein Entwurf vorhanden war, bie Bauern sogleich, mit Vorbehalt späterer Auseinandersetzung, zu Eigenthümern zu machen. Also ganz und gar nicht war es von Anfang an die Absicht des preußischen Staats, ein so schleppendes Verfahren zuzulassen. In der Nachgiebigkeit gegen bie Bünsche der Gutsbesitzer im Jahre 1816 liegt der Grund, weshalb das Jahr 1848 noch fo viel Reste der alten Verfassung und damit so viel Anlaß zu Migvergnügen der mittleren und unteren Klaffen auf bem Lande vorfand. --

Benn nun von einer ober andrer Seite ein Antrag auf Regulirung stattgefunden hat — was ist der Inhalt dieses Antrags, d. h. was bedeutet Regulirung? Hierüber bleidt das Gesetz von 1811 in Geltung, welches (im § 6) Folgendes bestimmt:

Der Gutsbefüger giebt gewiffe Rechte auf, die er gegenüber dem Bauern hatte, und der Bauer giebt gewiffe Rechte auf, die er gegenüber dem Gutsherrn hatte.

Die Rechte, die der Gutsherr aufgiebt, find:

1. Er ift von da an nicht mehr Eigenthümer, oder wie die amtliche Sprache in der Kurmark es bezeichnender ausdrückt<sup>3</sup>), nicht mehr Obereigenthümer der bäuerlichen Stelle. Vielmehr wird der disherige Inhaber nun Eigenthümer.

2. Die Dienste ber Bauern, und zwar sowohl bie Spannbienste als die Handbienste, sind dem Gutsherrn nicht mehr zu

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 363. 371. - <sup>2</sup>) II 380. - <sup>3</sup>) II 233.

leisten; es versteht sich, daß hier nicht von den Handdiensten überhaupt, sondern nur von denen, die auf regulirbaren Stellen ruhen, die Rebe ist.

3. Die bis dahin üblichen Gelbabgaben und Naturalabgaben (Eier, Hühner u. bergl.) ber Bauern fallen weg.

4. Die Hofwehr, wo sie bisher dem Gutsherrn gehört hat, geht nun an den Bauern über, der ja ohne dieselbe nicht wirths schaften könnte.

5. Die Berechtigungen ober Servituten, bie ber Gutsherr auf den Grundstücken der Bauern ausübte, fallen weg; so z. B. darf der Gutsherr nicht mehr die bäuerlichen Accker durch feine Schafheerde beweiden lassen, was in Brach= und Stoppelzeiten zu geschehen pflegte.

Die Rechte, die der Bauer aufgiebt, find:

1. Der Anspruch auf Unterstützung in Unglücksfällen.

Es war felbstverständlich, daß der Bauer, im Augenblick, als er wirthschaftlich auf eigene Füße gestellt wurde, auch keinen Rückhalt mehr beim Gutscherrn suchen durfte.

2. Der Bauer giebt auf: ben Anspruch auf Raff= und Lese= holz, oder sonstige Waldberechtigungen (worunter wohl Bezug von Bauholz und Waldstreu zu verstehen ist).

Hiedurch wird ber Wald frei von der herkömmlichen Mitbenutzung durch die Bauern; aber das Recht der Bauern, wo es bestand, Brennmaterial zu eigenem Bedarf zu beziehen, wird ihnen (§ 30 des Edikts von 1811) ausdrücklich gewahrt, wo= gegen auch die Walddienste bleiben.

3. Das Recht, sich durch den Gutsherrn die Gebäude auf= bauen und repariren zu lassen<sup>1</sup>).

4. Das Recht, bei entstehendem Unvermögen die Steuern und andern öffentlichen Abgaben und Leistungen dem Gutsherrn zuzuschieben.

Digitized by Google

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Neubauten und Hauptreparaturen müffen übrigens bereits vor ber erfolgten Auseinandersezung vom Besizer ber bäuerlichen Stelle geleistet werden. Ebist von 1811 § 32.

5. Die Hütungs= und Waldgerechtsame; dahin gehört wohl das häufig vorkommende Recht der Bauern, ihr Vieh in den gutscherrlichen Wald zu treiben <sup>1</sup>).

Nach dem Gesetz von 1811 follten die Suthaben und Forderungen als ausgeglichen gelten, wenn der Bauer ein Drittel bezw. die Hälfte seiner Ländereien an den Gutscherrn abtritt. Nur bei Gütern unter 50 Morgen kommen die Särten mit zur Theilung, "da sie eine bedeutende Größe haben und oft den Hauptbestandtheil derselben ausmachen". Es ist dies keine Benachtheiligung, sondern eine selbstwerständliche Rücksicht auf die Natur der Kossäthengüter, deren Land meist aus Wörthen besteht, während sie auf offener Flur fast keine Grundstücke haben.

Uebrigens wird die Landabtretung bereits 1811 als Regel nur für die Bauernhöfe über 50 Morgen aufgestellt; für die kleineren Höfe wird eine entsprechende Körnerrente empfohlen; auch war Regulirung durch Kapitalzahlung oder durch Gelbrente nicht ausgeschlossen.

Die Deklaration von 1816 legte weniger Nachbruck auf bie Landabtretung, als das Gesetz von 1811, § 34, gethan hatte; insbesondere wurde (Art. 47 der Deklaration) bestimmt, daß die Gutscherrschaft ihre Entschädigung in Rente nehmen nuß, wenn die Bauernstelle nach der Landabtretung nicht groß genug bleiben würde, um zulängliche Arbeit für ein Gespann von zwei Jugochsen zu gewähren — wodurch übrigens nur die Art näher bestimmt, nicht die Höhe der Entschädigung begrenzt wird.

Die Deklaration von 1816 hat, ftreng genommen, mit bem Grundsatz der Normalentschädigung gebrochen und dafür festgesetzt, daß die Entschädigung nach dem besonderen Fall zu bemessen sei.

Allerdings war bereits 1811 bem erblichen Bauern gestattet worden, wenn der Normalsat für ihn augenscheinlich verletzlich sei, auf eine geringere Entschädigung zu provoziren (§ 30). Die Reuerung im Jahre 1816 bestand darin, daß es nun auch dem

Ruapp, Preuß. Agrarpolitik. I.

<sup>1)</sup> Dönniges erläutert diese Bestimmung nicht.

Sutsherrn gestattet wurde, allen Bauern, erblichen wie unerblichen gegenüber, auf eine höhere als die Normalentschädigung anzutragen.

Es war dies ein Zugeständniß an die Gutsherrn; Herr von Dewig<sup>1</sup>) hatte es 1814 erbeten, "nur um den Klagen der Rittergutsbesitzer allen Grund zu entziehen"; und die Regierung hatte es nur in diesem Sinne eingeräumt<sup>2</sup>), obgleich man in der Praxis fast nirgends bemerkt hatte, daß der Normalsay unzureichend gewesen wäre<sup>8</sup>).

Wenn nun auf Antrag ber einen ober andern Seite bie besondere Ausmittlung der Entschädigung (statt ber Anwendung des Normalsatzes) für zulässig erklärt worden ist, so leistet der Bauer erstens, was sich aus der etwas verwickelten Abrechnung als seine Schuldigkeit ergiebt; zweitens giebt der Bauer — und dies ist eine Neuerung — noch 5% bezw. 71/2% (je nachdem er erblichen oder unerblichen Besitz hat) des ganzen Rein= ertrags des ihm nach der Regulirung<sup>4</sup>) verbleibenden Hoses einschließlich des Gartens.

Die erwähnte Rente von 5 bzw. 7<sup>1/2</sup> <sup>0/0</sup> des Reinertrags der regulirten Stelle ist ein Zugeständniß, das sich die Gutsherrn bei der neuen Durchberathung im Jahre 1815 gesichert haben <sup>5</sup>). Sie wollten dadurch Entschädigung für das wegfallende Ober= eigenthum erlangen, da nun kein Heimfall erledigter Bauern= güter mehr zu erwarten sei. Vom Standpunkte der alten Ver= fassung aus, als erledigte Bauerngüter stets wieder besetst werden mußten, konnte der Heimfall von keiner großen wirthschaftlichen Bedeutung sein. Da aber die Regierung mit dem Grundsaze bes Bauernschutes gebrochen hatte, so zogen die Gutsherrn daraus eine für sie höchst nützliche Folgerung: sie ließen sich wegen des Heimfalls noch besonders entschädigen.

Hierdurch ist die Anwendung des Normalsatzes, der ja nur die Schnelligkeit des Verfahrens für sich hatte, praktisch weg= gefallen. Der Gutsherr wird, wenn irgend möglich, auf spezielle

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 266. — <sup>9</sup>) II 357. 381. — <sup>8</sup>) II 268.

<sup>4)</sup> Dönniges Bb. 1 S. 196; daselbst ist die Abrechnung erläutert.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) II 375.

Ausmittelung antragen. An sich wäre diese Art der Abrechnung gerechter, und der Wegfall des Normalsates wird von Freunden des Bauernstandes vielleicht nur deshalb beklagt<sup>1</sup>), weil das Geschäft nun viel verwickelter wird. Von der Gesahr, die bei besondrer Abrechnung dem Bauern droht, daß er, als der minder mächtige, in den Abschätzungen übervortheilt wird, soll hier, weil sie außerhalb des Gesetzes liegen würde, nicht die Rede sein. Es genügt völlig, daß der Gutsherr bei besondrer Abrechnung jene Rente wegen des verlorenen Obereigenthums, noch abgesehen von dem Ausgleich der gegenseitigen Leistungen, bezieht: hierburch wird der Gutsherr in einen neuen, der Gesetzgebung von 1811 fremden, Vortheil gesetz.

Die Regulirungsgesete enthalten endlich noch fehr bedeut= fame Bestimmungen in Bezug auf den polizeilichen Schutz des Bauernlandes.

Fragen wir zunächst nach dem, was für die regulirbaren Höfe gilt. Man ift in Bezug auf sie anfangs von dem beftehenden Recht der drei Verordnungen wieder abgegangen, denn biefe laffen bedingungsweife die Einziehung zu, während bas Ebikt von 1811 (§ 32) fagt: So lange bie Auseinanbersezung nicht geschehen ift, bleibt der Gutsherr verbunden die Söfe mit besonderen Wirthen besetzt zu erhalten; er barf biefelben also weder zufammenschlagen, noch einziehen. Erst wenn die Auseinandersetzung vollzogen ift, also wenn ber Bauer Eigenthümer geworden ift, dann erst kann der Gutsherr die Bauernstellen ganz ober theilweise burch Vertrag ober auf andere gesetliche Beise erwerben und mit seinem Gute vereinigen. Danach hat also das Gesetz von 1811 das nachgeholt, was bereits am 9. Oktober 1807 hätte ausgesprochen werden follen: ber Schutz für bie besetzten Stellen dauert bis zur Neuordnung.

Aber die Deklaration von 1816 (Art. 77) hebt diesen höchft wichtigen Grundsatz wieder auf; sie gestattet dem Gutsherrn, sich

13\*

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 389.

von den landespolizeilichen Sinschränkungen, denen er unterworfen ist, vor der Auseinandersezung frei zu machen, wenn er sich mit den zeitigen Inhabern der Höfe wegen der Auschebung ihrer Rechte und Ansprüche einigt. Also der Gutscherr darf vor der Auseinandersezung, ehe seine Bauern Sigenthümer geworden sind, mit denselben unterhandeln, um welchen Preis sie ihre Rechte aufgeben.

Mit andern Worten: der Bauernschutz wird im Jahre 1816 aufgehoben für die besetzen, regulirbaren aber noch unregulirten Stellen. Der Sutsherr hat also alle privatrechtlich erlaubten Mittel in der Hand, den Bauernstand zu vermindern, wo der Bauer von seinem Recht auf Regulirung keinen Gebrauch macht; das Auskaufen von Bauernstellen, deren Inhaber die Regulirung 3. B. nicht vortheilhaft finden, ist also von 1816 an gestattet.

Der Gebanke von 1811, daß einmal vorerst, ehe die Ver= kehrsfreiheit eintritt, die besetzte Bauernstelle Eigenthum ihres Inhabers werden muß, tritt zurück und die Verkehrsfreiheit wird zugelassen noch unter der alten Versassing; wonach also dem regulirbaren Bauern eine Reihe von Vorschlägen gemacht werden konnten um ihn zum Verzicht auf die Regulirung zu bewegen; genommen wurde ihm allerdings die Regulirbarkeit nicht. —

Wegen der nicht regulirbaren Bauernstellen ist zu unterscheiden, ob sie dahin gehören, weil sie wüste sind, oder obgleich sie besetzt sind.

Die wüft liegenden Bauernhöfe sind schon nach dem Gesetz von 1811 außerhalb des Schutzes gestellt, da der Vorbehalt wegen der Annehmer wohl nicht viel bedeutete. Das Schift sagt nämlich (§ 33): Wo während dem letzten Kriege oder auch nachher dis zu Trinitatis 1809 ein Bauernhof wüste geworden oder gegenwärtig [14. Sept. 1811] ohne Wirth, auch sonst niemand vorhanden ist, welcher rechtliche Ansprüche an denselben hat, soll der Gutscherr befugt sein, solchen zu seinem Gute ein= zuziehen; jedoch soll erst bei der in einem einzigen Termine abzuhaltenden Subhastation sestenstellt werden, daß sich kein Annehmer sindet. Die Deklaration von 1816 erweitert diese Be-

Digitized by Google

#### Unfhebung des Bauernschutzes.

fugniß: jene Ausbietung, um etwa einen Annehmer zu finden, wird beseitigt, also die Einziehung wüster Höfe ohne weiteres erlaubt; und auch die Zeitbestimmung wird beseitigt: "Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Höfe zu den Gütern eingezogen, vor, während oder nach dem Kriege von 1806 und folgenden Jahren erledigt und wüst geworden sind, oder ob dieselben den Gutscherrn fernerhin anheimfallen."

Der Minister Schuckmann gab als Grund für die erleich= terte Einziehung wüste gewordener Stellen an: daß jetzt nicht mehr, wie 1811, die Tendenz der Gutscherrn zur Einziehung der Bauernhöfe vorherrschend sei, da jetzt (1816) die Kapitalien der Landwirthschaft nicht mehr zuströmen <sup>1</sup>).

Also im Jahre 1811 war diese Tendenz noch vorherrschend!

In diesen Bestimmungen ist nichts andres ausgesprochen, als daß der Staat weder für die Gegenwart noch für die Zu= tunst die Wiederherstellung der wüst gewordenen Bauernhöfe verlangt; auch nicht die Wiederherstellung solcher, die zu den Gütern bereits eingezogen sind, obgleich dies nicht hätte geschehen dürfen. Es ist also auch der Schutz für die durch die Kriegsläufte von 1806 bis 1815 zu Fall gekommenen Bauernhöfe und zwar ohne Bedingung vom Staat aufgegeben. Der Grundsaz, nach welchem Friedrich der Große mit so merkwürdigem Nachbruck gehandelt hatte, um die Verwüstungen des siebenjährigen Kriegs zu beseitigen, ist für die Verwüstungen der Kriege im 19. Jahrhundert nicht mehr angewendet worden<sup>8</sup>). —

In einem Bericht ber pommerischen Regierung, tatirt Stargard, 10. Juni 1809, an das Ministerium des Innern (vergl. die Alten: Regulirungen 1 Bd. 2) heißt es:

Die bäuerlichen Unterfaffen des Abels find in hiefiger Provinz noch bei weitem zum größten Theile Laßbefüßer. Nach der Verfaffung hiefiger Provinz, daß die öffentlichen Lasten auf dem kontribuablen Hufenstande ruhen, sind es die Gutsbeschiger gewohnt, diesem, und namentlich ihren bäuerlichen Untersaffen alles aufzubürden, was dahin gehört. Während des Kriegs mit Frankreich und zur Uebertragung der hieraus entsprungenen Leistungen

<sup>1)</sup> Regulirungen 1ª 99b. 4 98l. 74.

<sup>2)</sup> Es follen im Jahre 1815 in Pommern gegen 700 Höfe und zwar > allein im abligen Dominium, wüfte gewesen sein (vergl. II 369).

Wie aber stand es mit dem polizeilichen Schutze der Stellen, welche besetzt, aber nicht regulirbar waren?

Auffallender Weise fehlt es hierüber an einer klaren Bestimmung. Die Regulirungsgesetze schweigen und man sollte daher meinen, daß für diese unregulirbaren Stellen die älteren Vorschriften, d. h. die drei Verordnungen, in Geltung bleiben.

Indeffen giebt ein Kenner ber Praxis folgende andere Entscheidung. Dönniges <sup>1</sup>) sagt, daß die drei Verordnungen, die man für anwendbar halten könnte, nicht weiter Anwendung gesunden haben, und meint, der § 38 des Edikts von 1811 und die zugehörigen Artikel der Deklaration handelten von der Besugniß der Gutscherrschaften zur Einziehung der Bauernhöfe überhaupt, nicht nur der regulirbaren Höfe; wonach also unregulirbare Stellen ohne polizeiliche Beschränkung, natürlich ohne Verlezung des Privatrechts, einziehbar wären.

Er begründet diese Meinung auch durch Hinweis auf das gleichzeitig mit dem ersten Regulirungsgesetz ergangene Landes= kulturedikt vom 14. September 1811, welches sich auch auf unregulirbare Stellen bezieht: dasselbe hebt im § 1 die ver= fassungsmäßig dis dahin bestandenen Einschränkungen des Grund= eigenthums auf.

Da wir hier nur wiffen wollen, was geschehen ist, so genügt es, aus Dönniges zu entnehmen, daß ber polizeiliche Schutz auch

1) Dönniges 99b. 1 S. 85-87.



hat man zwar, was die Kriegslaften betrifft, manchmal durchgeset (z. B. in Hinterpommern), daß auch die in gewöhnlichen Zeiten freien Bestigungen, ebenso wie die kontribuablen, zur Mitleidenschaft gezogen wurden. Aber ber Bauer hat eben doch die auf seine Besitzungen fallenden Lasten tragen müffen, als ob er Eigenthümer derselben wäre.

hin und wieder haben billige Herrschaften das Ungerechte bavon gefühlt; andere find ihren Untersaffen zu Hülfe gekommen, weil sie ohnedem bavon gelausen sein würden; einige, welche nicht so billig dachten oder, selbst bedrängt, nicht des Vermögens waren sie zu unterstützen, haben es darauf ankommen lassen und wirklich hat eine beträchtliche Zahl der adligen Untersaffen, den eingezogenen Nachrichten zusolge über 500 Wirthe, ihre Höfe verlassen.

für die unregulirbaren besetzten (wie unbesetzten) Bauernstellen jedenfalls nach 1816 aufgehört hat.

Eine Reihe andrer Streitfragen, die hieher gehören, ent= fteht aus der mangelhaften Unterscheidung des privatrechtlichen vom polizeilichen Schutze der Bauernstellen. Es war natürlich ftets unerlaubt, Bauern — regulirbare wie unregulirbare aus ihrem Besitze zu verdrängen, ohne daß man sich mit ihnen über Absindung wegen ihrer Rechte einigte. Daß der Versuch solcher widerrechtlicher Bauernverdrängung, d. h. mit Verletzung des Privatrechts, nach der Regulirungsgesetzgebung häufig und mit Erfolg gemacht worden ist, steht seft <sup>1</sup>).

Ebenso steht fest, daß dies niemals vom Staate gebilligt worden ist, wenn auch oftmals die Verdrängten es versäumt haben, die Gerichte anzurufen. Dieser Vorgang, seiner Natur nach widerrechtlich, liegt außerhalb des Gebietes des vom Staate Gewollten, ist nicht ein Theil der Politik, kann also auch nicht dieser Gesetzgebung selbst zum Vorwurfe gereichen. —

So ungünstig für den Bauernstand die Regulirungsgesetz gebung von 1816, im Bergleich zu der von 1811, geworden ist, so hatte Scharnwebers Einschreiten in letzter Stunde doch einigen Erfolg:

Es wurden die Erschwerungen, welche nach dem Ministerialentwurf durch die Forderung völliger Separation<sup>2</sup>) bei Gelegenheit der Regulirung entstanden wären, vermieden; und es wurde die von den Gutscherrn<sup>3</sup>) und der Ministerialkommission<sup>4</sup>) entgegen dem Edikt von 1811, § 29 — lebhaft befürwortete Freiheit der Verschuldung der Bauernhöfe dennoch ferngehalten; vor allem aber rettete Scharnweder die Regulirbarkeit der Pachtbauern, die wieder in äußerster Gesahr stand, da die Landesrepräsentanten und die Ministerialkommission die Pachtbauern minder günstig<sup>5</sup>) als die lebenslänglichen Lasbauern behandeln wollten. Er zeigte nämlich, daß die Pachtbauern erst aus den

<sup>2</sup>) II 381-382. - <sup>3</sup>) II 367. - <sup>4</sup>) II 382. - <sup>5</sup>) 384.

<sup>1)</sup> Wir kommen barauf zurück.

Laßbauern entstanden find, und daß also diejenigen Gutsherrn, welche die Bauern in der alten Verfassung, d. h. als Laßbauern, behalten haben, dann für dies ihr gesetzliches Verhalten benach= theiligt würden (da die Laßbauern regulirbar find) im Vergleich zu denjenigen Gutsherrn, die bereits Pachtbauern aus den Laß= bauern gemacht haben, und nun für diesen Schritt, durch die Unregulirbarkeit der Pachtbauern, auch noch belohnt werden sollten. Es gelang ihm, die gleiche Behandlung der lebens= länglichen Laßbauern und ber Zeitpachtbauern, wie im Jahre 1811, durchzusen.

Mehr freilich konnte der einzeln stehende Mann nicht er= reichen 1).

<sup>1</sup>) Die Regulirungsgesetzgebung, wie fie oben geschildert ift, und die wir die altländische nennen wollen, wurde auf die meisten neu erworbenen Gebietstheile rechts der Elbe ausgedehnt; zwar auf das Hauptgebiet, die Provinz Posen, nicht, denn hier griff ein besondres Gesetz (vom 8. April 1823) tiefer ein; wohl aber auf das Landgebiet der Stadt Danzig (auch am 8. April 1823), und vor allem auf die vom Königreich Sachsen erworbenen Landestheile, welche zur Erweiterung des schmalen Streifens dienten, der den Uebergang der Mark Brandenburg zur Provinz Schlesien bildete.

Ein Theil diefer neuen Erwerbungen war schon früher preußisch gewesen: der Kreis Rottbus; ein andrer Theil hatte zur sächsischen Ober- bezw. Riederlausitz gehört; und ein dritter Theil endlich bestand aus dem sächsischen Amte Senstenberg.

Für ben Kreis Kottbus fand die Einführung der Regulirungsgesetgebung statt durch Verordnung vom 18. November 1819; für die Ober- und Niederlausit und das Amt Senstenberg durch Geset vom 21. Juli 1821. Die Rennzeichen der Regulirbarkeit sind ein wenig anders angegeben, indem für die neu erworbenen Landestheile natürlich keine Bezugnahme auf frühere preußische Gesets stattsinden konnte; doch wird durch diese Besonderheiten nichts Wesentliches geändert, insbesondere sind überall nur die Ackernahrungen regulirungsfähig.

( Man kann also die altländische Gesetzgebung in ihren Hauptzügen als gültig für die Provinzen Brandenburg, vorläusig auch Schlesien nach dem neueren Umfang, Preußen und Altvorpommern sowie Hinterpommern anschen; Neuvorpommern blieb ausgenommen (vergl. II 463 ff.).

# Fünftes Kapitel.

### § 1. Die Ablöfungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 1).

Die Regulirungsgesetze beschäftigen sich nur mit den Laß= und Pachtbauern; für sie werden zweierlei Ziele durch den Vor= gang der Regulirung zugleich erstrecht: erstens Aenderung der Besitzrechte, zweitens Auschebung der Dienste und der übrigen Leistungen, die dem Gutscherrn zustanden.

Die Bauern mit befferem Besitzrecht — Eigenthümer, Erb= zinsleute und Erbpächter — kommen also bei dieser Gesetzgebung gar nicht in Betracht, wie im Artikel 2 der Deklaration von 1816 nochmals ganz ausbrücklich gesagt wird. Es wird aber dort auch hinzugesfügt, daß die Naturaldienste dieser Bauern= klassen ablösbar gemacht werden sollen: "nach den Grundssten ber baldigst bekannt zu machenden Gemeinheitstheilungs=Ord= nung".

Die Verheißung ist im Jahre 1821 in Erfüllung gegangen, und es hat fachlich keine Bedeutung, daß das Geset über Ablösungen aus dem ursprünglichen Zusammenhang mit der Gemeinheitstheilungs-Ordnung herausgenommen und, unter gleichem Datum wie die Gemeinheitstheilungs-Ordnung, unterm 7. Juni des genannten Jahres besonders verkündet worden ist.

Die Ablöfungs=Ordnung vom 7. Juni 1821 gilt übrigens nicht nur für bäuerliche, fondern überhaupt für landwirthschaft-

<sup>1)</sup> Bergl. bie Erläuterungen bei Dönniges Bb. 2 S. 295 ff.

liche Stellen; und sie bezieht sich nicht auf Dienste allein, sondern auch auf andere Naturalleistungen und auf Gelbleistungen. Für uns kommt dieselbe nur soweit in Betracht, als dadurch die Befreiung der mit besserem Besizrechte versehenen bäuerlichen Stellen von Diensten und allen anderen Leistungen, die dem Gutscherrn gebühren, erreicht wird.

Vor allem ist baran festzuhalten, daß bei der Ablösung gar nichts am Besitzrechte geändert wird, auch wo dies noch nicht Eigenthum ist; die Erbzinsleute und Erbpächter bleiben auch nach der Ablösung das, was sie sind.

Die Grundfätze sind verschieden, je nachdem es sich um Ablösung von Diensten oder von andern Leistungen handelt.

Betrachten wir zunächft die andern Leiftungen, so macht es keinen Unterschied, ob dieselben jährlich fällig sind, wie z. B. viele Naturalabgaben, besonders Abgaben in Körnern; oder ob sie nur in gewissen Fällen eintreten, wie Besitzveränderungsabgaben. Sowohl der Berechtigte wie der Verpflichtete kann verlangen — ohne Zustimmung des anderen Theils —, daß solche Leistungen zunächst in eine jährliche Rente verwandelt werden; und von dieser Rente kann der Verpflichtete sich befreien, wenn er auf einmal den 25sachen Betrag entrichtet. Es ist dabei gleichgültig, ob der Verpflichtete zur Klasse ber bäuerlichen Wirthe gehört oder nicht.

Wichtiger sind die Dienste, die wie bekannt ebenfalls häufig als Reallast auf Stellen ruhen, welche zu Eigenthum, Erbzins= oder Erbpachtrecht besessen. Es handelt sich hiebei mit um die bäuerlichen Frohndienste auf solchen herrschaftlichen Gütern, bei welchen bessers Besitzrecht der Bauern vorhanden ist: sehr zahlreich sind die Bauern dieser Art, nur wird weniger von ihnen gesprochen, da sie in weit befriedigenderer Ver= fassung stehen, als der Lasbauer, und besonders als der unerbliche Lasbauer; sie sinden sich streuweise in allen vier Provinzen, die wir zunächst im Auge haben (Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlessen), sind aber in Riederschlessen bergestalt vor=

202

herrschend, daß in vielen Kreisen daselbst gar keine Laß= und Pachtbauern neben ihnen vorkommen <sup>1</sup>).

Die Hand= und Spanndienste ber Bauern mit besseren Besitrecht können nicht allgemein abgelöst werden, sondern nur dann, wenn die Stelle im Sinne der Deklaration von 1816 eine Ackernahrung ist, d. h. wenn von der Stelle bisher Spanndienste geleistet worden sünd oder auf ihr Jugvieh gehalten worden ist. Also nur die spannsähigen bäuerlichen Nahrungen können sich durch Ablösung von den Spann = und Handdiensten befreien. Mithin gilt für die Ablösung dassselbe, was seit 1816 für die Regulirung gilt: nur den größeren Bauern kommt dieselbe zu statten; sür die kleineren, die auch im Ablösungsgeset als Dienstssamilienstellen bezeichnet werden, ist die Ablösbarkeit nicht vorhanden. Was bei der Regulirung eine spätere Einschränkung war, tritt bei der Ablösung von vornherein auf: sie tritt nur für die spannsähigen Bauern ein.

Für bie spannfähigen Bauern tritt aber bie Ablösung ber Dienste nur ein auf Antrag eines ber Betheiligten; sowohl ber zur Leistung bes Dienstes Verpflichtete, als auch ber zur Forberung bes Dienstes Verechtigte kann ben Antrag stellen, und was eben das Wesentliche ist: die Justimmung bes andern Theils ist nicht erforberlich. Der Verpflichtete giebt an Stelle des Dienstes eine Entschädigung, in Rente oder in Land; welche Art der Entschädigung gegeben werden muß, hat berjenige zu bestimmen,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Rach Meisen, Der Boben und bie landwirthschaftlichen Berhältniffe bes preußischen Staats Bb. 4 (1869) S. 292 ff. find unter ben 16 Kreisen bes Regierungsbezirks Oppeln folgende 3 gewesen, worin bis zum Ende des Jahres 1848 gar keine Regulirungen, dagegen sehr zahlreiche Ablösungen stattgefunden haben: Falkenberg, Grottkau, Reisse; bas gleiche findet sich in 20 Kreisen des Regierungsbezirks Breslau (nämlich in allen 22, ausgenommen Namslau und Wartenberg); und in 16 Kreisen des Regierungsbezirks Liegnit (nämlich in allen 19, ausgenommen Görlit, Hoperswerda, Rothenburg). Im ganzen sind es also 39 Kreise Schlesiens, worin gar keine Regulirungen, dagegen sehr viele Ablösungen stattgefunden haben. Dazu kommen noch eine Anzahl von Kreisen, worin zwar Regulirungen, aber nur in ganz unbedeutender Zahl stattgefunden haben, neben zahlreichen Ablösungen.

gegen den der Antrag gerichtet ift. War Rente bestimmt, so ist bieselbe durch den 25fachen einmal bezahlten Betrag ablözbar.

Bei den kleineren, nicht zur Ablöfung zugelassenen Bauern können die Dienste nur mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden — womit die Ablösungs-Ordnung nichts zu thun hat.

Die Art und Weise wie die Höhe ber Entschädigung für die abzulösenden Dienste bestimmt wird, führt zu weit ins Tech= nische hinein; nur sei der Grundsatz erwähnt, daß es nicht darauf ankommt, wieviele Dienste bisher geleistet worden sind, sondern darauf, welche Kosten der Berechtigte auswenden muß, um bei der bisherigen Feldeintheilung und Wirthschaft die wegfallenden Dienste anderweitig zu beschaffen.

In ben meisten Fällen wird der Gutsherr für die Bauerndienste, die ja so unzureichend verrichtet wurden, ohne große Rosten Ersatz schaffen können: wobei dann der Grundsatz, wonach abgerechnet wird, dem Bauern vortheilhaft ist.

Ift bisher für die Dienste eine Vergütung geleistet worden, so ist der Betrag derselben in Abzug zu bringen von der Ent= schädigung, die der Berechtigte zu verlangen hat. Aber: "sollte hiebei der Werth des Dienstes niedriger, als der Betrag dieser Vergütung ausgemittelt werden, so können die Pflichtigen den= noch für letzteren keine größere Entschädigung als den Erlaß bes Dienstes fordern" (§ 12).

Innerhalb der Klasse der spannfähigen Bauern find keine weiteren Unterscheidungen gemacht; hierin ist also die Ablösungs= Ordnung weitherziger als die Deklaration von 1816.

Eine Frift, bis zu welcher der Antrag auf Ablösung gestellt werden muß, ist nicht gesetzt.

Bei ber Schwierigkeit, bie es für den Bauern hat, eine Rapitalzahlung zu leisten, ist offenbar die Hauptwirkung der Ablösungsordnung die gewesen, daß an Stelle von Diensten und Naturalabgaben da, wo sie für den einen Theil besonders drückend waren, Entschädigung in Rente oder in Land geleistet wurde.

Die Ablösung kann übrigens auch stattfinden für die Hülfs= dienste, die bei der Regulirung mitunter vorbehalten wurden;

Digitized by Google

insofern also find die Ergebnisse des Ablösungsgeschäftes mit beeinflußt durch Geschäfte in Bezug auf regulirte Bauern. Auch ist nicht zu vergessen, daß zu den Ackernahrungen auch andere als bäuerliche Landwirthschaften gehören, insbesondere Ritter= güter, die ja mitunter auch zu Diensten verpflichtet sind.

Die Ablösungs-Ordnung wurde nicht für Neuvorpommern eingeführt; auch zunächst nicht für Vosen.

Sozialpolitisch ist ber Hauptpunkt ber: wie die Regulirung seit 1816, so wurde nun im Jahre 1821 die Ablösung nur benjenigen Bauern ermöglicht, welche spannsähig waren. In den Verhältnissen der weit zahlreicheren spannlosen bäuerlichen Nahrungen, insbesondere bei den niederschlessichen Dreschgärtnern, soweit sie spannlos waren, ändert sich also nichts.

#### § 2. Die Regulirung und Ablösung in Pojen 1).

Wir betrachten nun die fünfte öftliche Provinz, Pofen.

Als im Tilster Frieden (vom 9. Juli 1807) ein großer Theil der polnischen Gebiete Preußens verloren ging und zur Bildung des Herzogthums Warschau verwendet wurde, erhielt dies neu geschaffene Land bereits am 22. Juli 1807 eine Ver= fassung, welche in ihrem Artikel 4 bestimmte, daß die Leibeigen= schaft aufgehoben sei<sup>2</sup>). Was hiemit gemeint war, seste eine Verordnung vom 21. Dezember 1807 außer Zweisel: nicht etwa blos Leibeigenschaft im Sinne der Sklaverei, sondern auch Unterthänigkeit siel weg. Zwangsgesindedienst, Gebundenheit an die Scholle, Loskaufgelder und dergleichen gab es nicht mehr, es gab nur freie Leute.

Den freigewordenen Leuten wurde in derfelben Verordnung erlaubt, noch ein Jahr weiter da zu wohnen, wo sie bisher ge= wohnt hatten, wenn sie nur dieselben Verpflichtungen erfüllten, bie ihnen bisher obgelegen hatten; der Erbherr war während dieser

<sup>1)</sup> Dönniges Bb. 1 S. 313 ff.

<sup>2)</sup> Die Nachricht von diefem Ereigniß trug mit bei zur Aufhebung der Erbunterthänigkeit in der preußischen Monarchie. Bergl. II 152 u. 155.

Zeit nicht berechtigt, die früheren Unterthanen zum Abzuge zu nöthigen oder ihre Verpflichtungen zu erhöhen.

"Während dieser Zeit"; aber nach Ablauf vom 21. Dezember 1808 an, waren die früheren Unterthanen, nun ganz freien Leute, wenn sie ihre Besitzungen nicht erblich und nur auf unbestimmte Zeit inne hatten, nicht weiter geschützt; der frühere Erbherr konnte ihnen kündigen, und es dürfte dafür ein schlechter Trost gewesen sein, daß sie auch ihm kündigen burften. Sie waren frei und zugleich entwurzelt.

Hieburch hatten die polnischen Gutsherrn gerade das erreicht, was die der Provinz Preußen um jene Zeit ebenfalls erwarteten, aber nicht so unverfürzt erlangen konnten: den Bauern Freiheit, aber uns das Land.

Nicht als ob sie sofort alles Bauernland in Besitz genommen hätten; sie thaten es nur je nach Bedarf.

Als nun im Jahre 1815 ein Theil bes Herzogthums Barschau unter bem Namen bes Großherzogthums Posen wieder zur preußischen Monarchie kam, wurde dieser rechtliche Zustand zunächst bestätigt. In einer Kabinetsorder vom 3. Mai 1815 (gleichzeitig mit dem Vertrag über die Theilung des Herzogthums zwischen Preußen und Rußland) hieß es: daß das gegenwärtige Verhältniß zwischen dem Sutsherrn und ben auf den Gütern besindlichen nicht erblichen Bauern und Landleuten aufrecht erhalten werden solle. Einerseits bleibt die Freiheit der Leute bestehen, andrerseits aber steht es auch beiden Theilen frei, kontraktmäßig oder, wenn Kontrakte schlen, ein Jahr vor dem Zeitpunkte der gewünschen Trennung zu fündigen.

Als nun die Wiedereinführung der preußischen Gesetse im Großherzogthum Posen zur Sprache kam, wurde in dem betreffenden Patent vom 9. November 1816 eine Hindeutung auf die möglicher Weise eintretende Regulirung der gutscherrlichbäuerlichen Verhältnisse nach dem Beispiel der Gesetse von 1811 und 1816 gemacht, indem es hieß: darüber werde eine besondre Berordnung erscheinen.

Da nun die altländischen Gesetze auch die Eigenthumsver-

206

leihung nicht erblicher bäuerlicher Besitzungen möglich machen, fo sahen sich die posener Gutscherrn einer für sie bedrohlichen Maßregel gegenüber; doch konnte man sich verselben entziehen: es brauchte nur von der erlaubten Kündigung Gebrauch gemacht zu werden. Und so geschah es: "Biele Gutschescher nahmen hieraus Veranlassung, ihren nicht erblichen Einsassen die Höse zu kündigen. Die Beschwerden der vertriebenen Familien häuften sich"; die Provinzialbehörden waren außer Stande es zu verhindern, da die Gerichte, nach dem geltenden Recht urtheilend, die Kündigungsfreiheit anerkannten.

"Die Schwierigkeit die obdachlos geworbenen Familien unterzubringen" und die Beforgniß, daß eine künftige Regulirungs= gesetzgebung am Ende keine Bauern mehr vorfinden möchte, ließ eine besondere Verordnung nöthig erscheinen; eine solche erging unterm 6. Mai 1819.

Darin wird gefagt, daß künftig Entsetzungen von Bauern nicht mehr blos auf Grund gutsherrlicher Kündigung zulässig seien; vielmehr seien die Besitzverhältnisse der Bauern (in Er= manglung besondrer Verträge) nach dem Allgemeinen Landrecht zu beurtheilen, und die Entsetzung könne nur nach den im All= gemeinen Landrecht hiefür aufgestellten Grundsätzen erfolgen.

Das hieß also: unbedingter Bauernschutz trotz aufgehobener Erbunterthänigkeit bis zur Regulirung — mehr als der Herr vom Stein für die altländischen Provinzen hatte erreichen können.

Inzwischen wurde das Regulirungsgesetz für Posen aus= gearbeitet und unterm 8. April 1823 erschien es, gegengezeichnet von Altenstein.

Dies Gesetz ist viel einschneidender als die altländische Gesetzgebung.

Zunächst wird, da der Bauernschutz nicht so unbedingt aus= geführt wie anbefohlen war, bestimmt (§ 99), daß die seit der Rabinetsorder vom 6. Mai 1819 eingezogenen oder erledigten bäuerlichen Stellen wieder besetzt werden müssen — während die altländische Gesetzgebung die bereits eingezogenen und die noch wüste liegenden Höfe den Gutscherrn überließ. Für Posen verschwindet ferner der Normalfatz völlig; die Leistungen und Gegenleistungen werden ohne weiteres (d. h. ohne daß vorher der Normalsatz ausgemittelt wäre) gegen einander abgewogen; hienach allein, ohne daß noch eine besondere Ent= schädigung für den Verlust des Obereigenthums gegeben würde, vollzieht sich die Ausgleichung.

Auch nach ber Auseinandersetzung werden dem Bauern, auf Berlangen und gegen Entschädigung durch Handbienste, noch zwölf Jahre lang die Konservationshülfen vorbehalten.

Mit der Regulirung wird auf amtlichem Wege vollständige Gemeinheitstheilung zwischen der Gutscherrschaft und den bäuer= lichen Wirthen und unter den Bauern selbst bewirkt. Das bedeutet eine amtliche Neuordnung der ganzen bäuerlichen Wirthschaft.

Der erste Titel des Gesetzes handelt "von Bauerngütern, bie zeitpachtweise oder als Zeit-Emphyteusen oder als Laßgüter besessen", wobei nach § 1 kein Unterschied gemacht wird zwischen erblichem und unerblichem Besitz. Beide Arten von Besitz werden vielmehr gleichartig behandelt.

Der zweite Titel, ber sich mit den Bauerngütern beschäftigt, welche "zu Eigenthum, zu Erbzins- oder zu Erbpacht-Recht befessen werden", führt die Ablösungs-Ordnung von 1821 für die Provinz Posen ein.

Die Bestimmungen, wonach sich die Regulirbarkeit richtet, wurden schon zu Anfang (1823) so gewählt, daß nur bäuerliche Ackernahrungen, und auch diese nicht alle, dahin gehörten; doch war der Umkreis größer als für die altländischen Ackernahrungen nach der Deklaration von 1816.

Daher strebten auch die posener Gutsherrn nach einer nachträglichen Verengerung des Begriffes der Regulirbarkeit und erlangten eine solche durch die Deklaration vom 10. Juli 1836. Danach ist eine Stelle eine Ackernahrung, wenn eines von folgenden drei Merkmalen zutrifft:

1. wenn Spannbienste von der Stelle geleistet werben;

2. wenn die Stelle ein Gespann von 2 Pferden oder von 2 Jugochsen halten muß;

Digitized by Google

3. wenn fie einen Landbesit von 25 preußischen Morgen hat.

Adernahrungen auf Vorwerksland find in den schon 1772/73 einmal preußisch gewordenen Landestheilen nicht regulirbar; in den andern nun posenischen Landestheilen sind sie es.

Die Beschränkungen, die in der Deklaration von 1816 im Anschluß an die frühere preußische Gesetzgebung seit 1807 gegeben werden, sehlen natürlich für Posen, das damals nicht preußisch war.

Hieraus geht nun sofort hervor:

Trotz ber Deklaration von 1836 hat die Regulirbarkeit für Posen einen weitern Umfang als für die altländischen Provinzen. Gemeinsam aber bleidt hier wie dort die Beschränkung der Maß= regel auf Ackernahrungen, die wesentlich an der Spannfähigkeit | erkannt werden. —

In Pofen wird die Verfügung des Gutscherrn über Bauern= höfe, welche noch nicht zu Eigenthum verliehen find, durch das Regulirungsgeset § 99 und 100 beschränkt (was in der alt= ländischen Gesetzgebung nicht der Fall war). "Die Beschränkungen gehen nur dahin, daß dergleichen Stellen nicht zu den herr= schaftlichen Gütern eingezogen, sondern an besondre bäuerliche Wirthe wieder ausgethan werden sollen"<sup>1</sup>) und sie geschahen "in Rücksicht auf die Vorgänge in diesen [den polnischen] Landes= theilen vor Publikation dieses Gesetzes [des Regulirungsgesetzes von 1823]" und "zur Erhaltung und Bildung eines kräftigen Bauernstandes". Dagegen ist das Zusammenschlagen bäuerlicher Hösse erlaubt. —

Es unterliegt hienach keinem Zweifel, daß nur die posenische Regulirung einigermaßen dem Bild entspricht, das man sich irr= thümlich von der preußischen Gesetzgebung überhaupt zu machen pflegt: rascher Schutz der vorhandenen Bauern, Verwandlung derselben auf Antrag der einen oder andern Seite in dienstfreie Eigenthümer und Aufrechthaltung der Stellen, dis dies ge= schehen ist.

<sup>1)</sup> Dönniges Bb. 1 S. 354.

Rnapp, Preuß. Agrarpolitik. 1.

Die Beschleunigung ber ganzen Umwandlung in Posen, verglichen mit den altländischen Provinzen, kam übrigens nicht durch Gesetz, sondern durch größere Rührigkeit der Parteien, vielleicht auch der Generalkommission zu Stande, sodaß die neuen Gesetz vom 2. März 1850 hier fast nichts mehr rücktändig fanden <sup>1</sup>).

Erklärbar ist bas kräftigere Auftreten bes Staats in dieser einen Provinz wohl hauptsächlich dadurch, daß man den vielen Gutsherrn fremder Volksart weniger, den Bauern dagegen, um sie an die neue Herrschaft zu gewöhnen, mehr Rücksicht zollte als in den vier alten Provinzen.

#### § 3. Regulirung und Ablösung in Schlesien.

Während für die Provinz Posen die Regulirungs= und Ablösungsgesetzgebung, besonders die erstere, in völliger Reinheit ausgebildet und mit großer Strenge durchgesührt wurde, in dem Sinne, daß wenigstens die spannfähigen Bauern aller Vortheile theilhaftig wurden, trat für die Provinz Schlesien gerade das Umgekehrte ein: schon vom Anfange an wußten sich die schle= sischen Sutsherrn eine Sonderstellung auszuwirken<sup>2</sup>).

Dies geschah wegen ber sogenannten Särtner, bie eine Eigenthümlichkeit ber Provinz Schlessen und ber benachbarten Landestheile bilden. Sie kommen in Schlessen, in den süblichen Areisen ber Neumark und in den an Schlessen kreisen ber Neumark verden befonders von den süblichen Areisen der Neumark werden besonders die Areise Arossen und Schwiebus = Züllichau genannt, welche früher zu Schlessen gehörten.

Zunächst ist daran zu erinnern, daß die Gärtner nichts andres als Kossäthen sind<sup>8</sup>), wie sie auch häusig so genannt werden<sup>4</sup>).

1) II 460.

<sup>9</sup>) Bergl. zum Folgenden II 393 ff.

<sup>3</sup>) Bergl. oben in der Einleitung S. 12.

4) Vergl. Dönniges Bb. 1 S. 244, woselbst wie gewöhnlich weitaus bas Beste barüber zu finden ist.



Sie zerfallen, was die Dienste an die Gutsherrschaft betrifft, in zwei Alassen: Freigärtner und Dienstgärtner.

Die Freigärtner haben entweder gar keine oder nur gemessene, ganz bestimmte Dienste und Abgaben zu leisten; sie sind für unsere Betrachtung weniger wichtig.

Die Dienstgärtner, auch Hofegärtner ober in Niederschlessen 7 Dreschgärtner, in Oberschlessen Robotgärtner genannt, stehen in ganz eigenthümlichen Verpflichtungen: sie haben die Pflicht die Erntearbeit und den Ausdrusch gegen einen Naturalantheil zu verrichten. Für das Einernten erhalten sie die sogenannte Manbel, das heißt die zehnte, elste oder auch die zwölfte Sarbe; für das Ausdreschen erhalten sie die sogenannte Hansel, das heißt die zehnte, elste oder auch die zwölfte Garbe; sir das Ausdreschen erhalten sie die sogenannte Hebe, das heißt den sechzehnten, siedzehnten oder auch achtzehnten Scheffel des Erbrusches; mitunter müssen sie bassen des Getreides beforgen. Sind sie noch zu andern Arbeiten verpflichtet, so wird dafür ein Lohn nach dem Herkommen dezahlt, während für die genannten Leistungen eben der Antheil am Ertrag die Entschädigung bildet. -

Die Dienstgärtner haben kleinere Wirthschaften als bie Bauern, jedoch sind sie häusig spannfähig; aber auch wenn dies ber Fall ist, pslegen sie nicht zu Spanndiensten an die Guts= herrschaft, sondern zu den beschriebenen Handdiensten verpflichtet zu sein. Die für den Gutsherrn so wichtigen Handdienste werden also vorzüglich durch die Dienstgärtner geleistet, jedoch nicht ausschließlich, denn es kommen daneben auch Häusler vor, die handdienstpflichtig sind.

Was die Besizverhältnisse betrifft, so ist es mit den Gärtnern genau so wie mit den Bauern: in Niederschlessen sind die Bauern und die Gärtner fast durchweg Eigenthümer; in Oberschlessen, besonders auf dem linken Oberuser, kommt dies auch vor, jedoch sizen daneben auch lassitische Bauern und Gärtner, und der lassitische Besiz bei Bauern und Gärtnern bildet auf dem rechten Oberuser in Oberschlessen die Regel; in diesen slavischen Gegenden heißt der Dienstgärtner Robotgärtner.

Die Sonderbestrebungen ber. schlesischen Gutsherrn beginnen

14 \*

in Bezug auf die lassitischen Robotgärtner Oberschlessens bereits im Jahre 1811. Nach dem Entwurf des Regulirungsgesetses wäre eine große Zahl dieser Gärtner, wahrscheinlich sogar alle, regulirbar gewesen, denn sie hatten weit mehr Grundbesits, als bloße Landarbeiter zu haben pflegen, und waren Lassitien.

Durch die Regulirung aber würden, nach Abtretung eines Theils des Gärtnerlandes an die Gutsherrschaft, die Handdienste weggefallen sein — was den Gutsherrn keineswegs angenehm gewesen wäre. Andrerseits aber war ihnen auch der Fortbestand des Verhältnisses unbequem, denn die Gärtner waren, was ihre Dienstpflichten betrifft, träge, faul und liederlich<sup>1</sup>).

Daher schlug der Graf Henkel von Donnersmarck, als das Regulirungsgesetz von 1811 bereits sachlich fertig aber noch nicht vollzogen war, für die oberschlesischen Dienstgärtner ein besonderes Verfahren vor, wonach sie von der Regulirung ausgeschlossen, aber auch nicht in der alten Verfassung gelassen werden sollten:

Der lassitische Dienstgärtner soll sein Land, bis auf 3 bis 4 Morgen, verlieren; wodurch er also aufhört ein Landwirth zu sein und aus einem Gärtner sich in einen Häusler verwandelt. Die Berechtigungen des Gärtners auf Bauholz, Waldweide und Baldstreu fallen weg — denn sie sind dem Gutsherrn sehr lästig. Jene 3 dis 4 Morgen erhält der frühere Gärtner allerdings zu Eigenthum — kommt also in die Verfassung wie die Häusler in Niederschlessen. Merkwürdig klingt der Jusat: "für die Erwerbung des Eigenthums der so verkleinerten Stelle hat der" — frühere — "Gärtner weiter nichts zu geben". Er muß sich aber verpflichten, künstighin vier Jahre lang die vom Gutsherrn geforderten Dienste gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu leisten.

Dies ift ber Inhalt des § 57 A des Gesets vom 14. Sept. 1811; der Minister von Schuckmann hat den Zusatz nach Wumsch der Gutsherrn in das Gesetz aufgenommen und dadurch den Ge=

212

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. II 894 u. 895, auch 263.

danken der Regulirung für die oberschlesischen Dienstkossäthen fallen lassen: dieselben durften in häuslerartige Landarbeiter umgewandelt werden.

Dies war der erste Einbruch in die Grundfätze, die gleichartig für die ganze Monarchie gemeint gewesen waren.

Wie weit davon Gebrauch gemacht worden ift, darüber fehlen die Nachrichten. Wie bei solchen Dingen überhaupt keine plözlich und allgemein eintretenden Aenderungen vorzukommen pflegen, so dürfte auch die Umwandlung der Dienstgärtner in Diensthäusler nur stellenweise durchgeführt worden sein. Sicher ist, daß einige Jahre später noch sehr viele Dienstgärtner übrig waren.

Die Deklaration von 1816 hat die Sonderbestimmungen für die lassifikischen Gärtner Oberschlessen in Wegfall gebracht und für dieselben die gleichen Bestimmungen eingeführt wie für die übrigen Landestheile; aber nicht die Bestimmungen von 1811, sondern die neuen. Indem nämlich die Regulirbarkeit überhaupt beschränkt wurde auf spannfähige katastrirte bäuerliche Nahrungen, war sie einem großen Theil der lassifiksen Dienstgärtner entzogen; wodurch dem einen Hauptinteresse der oberschlessischen Sutsherrn — nämlich die Regulirung der Dienstgärtner abzuwenden — in erheblichem Grade Genüge gethan zu sein schlessen.

Aber es schien nur so, benn bie Anzahl der spannfähigen Dienstgärtner war doch sehr groß, und so suchten die Gutsherren weitere Beschränkungen für Oberschlessen zu erwirken<sup>1</sup>). Der Fürst Heinrich zu Anhalt=Röthen = Pleß als Großgrundbesiger in Oberschlessen übernahm die Führung und hob dabei hervor, daß die Regulirung nicht nur durch Wegsall der Handbienste dem Guts= herrn nachtheilig sei; er machte zugleich geltend, daß der Gärtner felbst dadurch unglücklich wird, wenn er kein Klaubholz, keine Hütung, kein Bauholz mehr erhält. Ansangs blieb die Regie= rung standhaft und gab stets abschlägige Bescheide; es sollte bei der Deklaration von 1816 verbleiben. In der Generalkom-

<sup>1)</sup> Bergl. II 398 ff.

mission zu Groß-Strehliz, beren Geschäftskreis sich auf Oberschlessen erstreckte, erhob sich sogar eine Stimme für Erweiterung, statt Einschränkung, der Regulirbarkeit: die Handdienste seien entbehrlich, man solle die blos handdienstpflichtigen Stellen ich verstehe: auch wenn sie keine Ackernahrungen sind — zur Regulirung zulassen.

Aber ber lange aufrecht erhaltene Widerstand der Regierung. wurde doch durch die wiederholten Anläufe der Sutsherrn über= wunden. Ein besondres Gesez, vom 13. Juli 1827, beschränkte die Regulirbarkeit der Dienstgärtner auf den Fall, daß sie, wasnur selten zutraf, zu Spanndiensten verpflichtet waren; auchmußten sie mindestens 25 Morgen mittlerer Bodenklasse besitzen.

Die Spannfähigkeit allein genügte also in Oberschlesien nicht mehr.

Was dies bedeutet, ergiebt sich aus der Bemerkung eines Renners, welcher sagt: "In der Regel machen schon 6 bis 8 Morgen Mittelboden in Oberschlesien das Salten von Ruavieb erforderlich 1)." Es waren also Dienstgärtner in großer gabl bie über 8 bis 25 Morgen besitzenden -, ganz abgesehen von ber Bedingung der Spannhienste, von der Regulirung ausgeschlossen. Die Regulirung konnte nun in Oberschlesien thatfächlich nur bei den aroßen Bauern eintreten. Abgesehen von ben großen Bauern sind in Oberschlesien von 1827 bis 1846 nicht mehr als 10 (zehn) Regulirungen zu Stande gekommen: fo schwer waren bie Bedingungen des Gesets vom 13. Juli. Die Gutsherrn haben also ihren Zweck vollkommen. 1827 º). erreicht.

Wie Oberschlefien bei ber Negulirung nachträglich ein befonderes Gesetz bekam, so erging auch, was die Ablösung betrifft, ein besonderes Gesetz für ganz Schlesien, das hauptsächlich für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz von Bedeutung

214

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Schück in der Zeitschrift für die Landeskulturgesetzung. Bb. 2, 1849, S. 100.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Schüct a. a. D. S. 48.

wurde. Dies Gesetz, vom 31. Oktober 1845 (betreffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlessen) beginnt mit dem bemerkenswerthen Satz, daß künftig die Ablösung nicht mehr auf Ackernahrungen allein beschränkt werden soll: auch bei Dienstfamilienstellen sollen alle Arten von Hand- und Spanndiensten abgelöst werden können, und zwar auf einseitigen Antrag des Berechtigten sowohl wie des Verpslichteten; seldstverständlich ist die Voraussezung, daß der Inhaber Eigenthümer sei.

Hiemit wäre also wenigstens für eine Provinz die Beschränkung auf spannfähige Bauernstellen aufgegeben. Der bis dahin festgehaltene Grundsatz für beiderlei Reformen ist hiemit für die Ablösungen durchbrochen, und der Leser gewinnt den Eindruck, als wäre dies im Interesse der vielen kleinen, nicht spannfähigen Eigenthümer geschehen.

Dönniges giebt in feinen Erläuterungen zu dem Gesetz vom 31. Oktober 1845<sup>1</sup>) nichts, was zum Verständniß dieser Wen= dung beitragen könnte.

Dagegen findet sich eine Schilderung der niederschlesischen Dreschgärtner in einem Reisebericht des Direktors des Landes= Dekonomie-Kollegiums, gezeichnet von Beckedorff, aus dem Jahre 1845 <sup>2</sup>), wodurch jeder Zweisel über die Meinung dieses Gesezs beseitigt wird. Es heißt daselbst so:

Mit ben schönen hohen Schlössern und herrlichen Wirth= schaftsgebäuden der schlessischen Herrschaften und Güter stehen die gewöhnlichen Dorfgebäude in der Regel im schneidendsten Kon= trast: kleine niedrige, oft verfallene Häuschen, meist von Lehm= fachwerk, mit schweren, treppensörmig gedeckten, unbeholfenen Strohdächern.

Diefe elenden Hütten werden von Eigenthümern bewohnt, theils von Webern, theils aber von den bekannten Dreschgärtnern. Sie sind eine eigenthümliche Art von Feldarbeitern, die, weder

<sup>1)</sup> Dönniges Bb. 2 S. 306 u. 307.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Vergl. Annalen ber Landwirthschaft, herausgegeben von A. v. Lengerke, Bb. 6, 1845, S. 188 ff., besonbers S. 206.

ganz frei noch ganz bienftbar, in einem nach den Oertlichkeiten mannigfaltig modifizirten Verhältnisser zu der Gutsherrschaft stehen. Häusig ist dies Verhältniß für beide Theile — immer aber für die Herrschaft und für die Wirthschaftssführung lästig und hindernd.

In Hermsdorf 3. B. giebt es zehn oder achtzehn solche Dreschgärtner. Jeber besitzt sein eigenes Haus und mehrere Morgen Land, wohl bis zu 10 Morgen, wosür ein ganz unbebeutender Grundzins an die Herrschaft gezahlt wird. Die ganze Dienstwerpslichtung besteht barin, daß er 60 Schock Strohseile zu Getreidebünden macht, wogegen er das Recht hat — man bemerke: der Dreschgärtner hat das Recht — die ganze Getreideernte des Gutes gegen die zehnte Sarbe, und den ganzen Ausdrusch gegen den neunzehnten Scheffel zu besorgen. Andere Obliegenheiten hat er hier durchaus nicht.

"Offenbar ist in diesem Verhältnisse die Grundherrschaft der allein verpflichtete und belästigte Theil; sie ist ihren Dreschern zehntpflichtig und die Wirthschaft bezahlt ihre Ernte und ihren Ausdrusch mit dem Zehntheil alles Strohes und mit über 15 Prozent [soll wohl heißen: über 5 Prozent] aller gewonnenen Körner."

An anderen Orten erhält der Drescher allerdings nur die dreizehnte Garbe für die Ernte und ist noch zu Felddiensten gegen einen unbedeutenden Tagelohn von oft nur einem Silbergroschen täglich verpflichtet.

Für bas höchft niedrige Tagelohn leisten die Gärtner auch nur möglichst wenig Arbeit; ja, um sich dieser so viel es nur irgend geht zu entziehen, verlängern sie die Drescharbeit nach Möglichkeit: das gewöhnliche Tagewerk auf der Tenne für Mann und Frau ist ein einziges Schock Getreide, höchstens werden es anderthalb, also äußersten Falles sechs Mandeln. Und so zieht sich in der Regel das Dreschen von Ernte zu Ernte hin und für andere Feldarbeit bleibt selten Zeit übrig; man muß dasür ge= miethete Tagelöhner oder Aktors-Arbeiter heranziehen.

Auf solche Beise verliert das Gut einen großen Theil des

Strohes, entbehrt der guten Arbeiter und vor allem: jede Ver= änderung des Wirthschaftssystems, die etwa mit einer Verminderung des Getreidebaues verbunden sein könnte, erfährt den Widerspruch der berechtigten Drescher; alle Meliorationen und namentlich Neubrüche werden durch die Abgabe des Zehnten er= schwert. Der Gutsherr ist folglich auf mancherlei Art gehemmt und belästigt: das Verhältniß zwischen ihm und seinen Dienst= leuten kann daher nur allzu leicht ein sehr widerwärtiges werden.

Durch diefe Schilderung des Herrn von Beckedorff wird das Gesetz von 1845 völlig erklärt: es soll den Gutsherrn die Möglichkeit eröffnen, das seltsame Verhältniß zu ihren Erbdreschern zu lösen. Nicht die kleinen Leute werden Anträge auf Ablösung stellen, sondern solche Anträge werden gegen sie gestellt werden.

Die Ablösung wird also solchen Sigenthümern, die nicht spannfähig sind, keineswegs um ihrer selbst willen gestattet, sondern es liegt in Schlesien so, daß die Gutsherrn eine solche Erweiterung der Grundsätze wünschen müssen, und deshalb findet die Erweiterung statt.

### § 4. Abichluß der Reformgejetze 1848 bis 1857.

So ging benn nun die Ausführung der Gesethe über Regulirung und Ablösung ihren Gang: in Posen rasch, aber in den vier alten Provinzen langsam, wie es die Anträge der Betheiligten und die Arbeitskräfte der Behörden mit sich brachten. Plözliche Störungen wurden freilich vermieden, aber das "neue Preußen", von dem Freiherr von Eggers bereits 1807 gesprochen hatte, kam ebenfalls nicht ganz zum Vorschein. Der vorstrebende Muth des Beamtenthums von 1810 und 1811 war nicht mehr da und das Staatswesen zeigte sich wenig lebendig, dis eine unerwartete Wendung eintrat, als im Jahre 1848 zum ersten Mal eine große politische Aufregung auch die östlichen Provinzen bes preußischen Staates ergriff.

Zuerst war es allerdings nur die Staatsverfassung, die einer scharfen Berurtheilung der liberalen Parteien ausgesetzt war: mit bem unbeschränkten Königthum sei es vorbei; gewählte Vertreter bes Volkes müßten den Haupteinfluß auf die Leitung des Staats erhalten; die Vertreter — das hielt man für selbstverständlich könnten nur aus den gebildeten Klassen, aus den studirten Leuten entnommen werden.

Daneben regte sich aber bald auch, unbeholfen und unklar, eine sozialpolitische Bewegung, wohl wesentlich von vorgeschritteneren Demokraten angesacht: für ben kleinen Mann, für bie gemeinen Leute müsse auch etwas geschehen; es sei nicht etwa genug, daß sie wählen dürften, auch ihre Stellung im Erwerbsleben müsse sich ändern, ihre Umstände sich im allgemeinen verbesleben müsse sich ändern, ihre Umstände sich im allgemeinen verbesleben müsse sich ändern, ihre Umstände sich im allgemeinen verbesleben müsserrlichkeit seien zahlreich und brückend; bie Ueberreste ber Gutscherrlichkeit seien zahlreich und brückend; bie Hardenbergische Reform sei nur unvollständig burchgesührt: bas muß nun anders werden, eine neue Zeit ist angebrochen, vom Abel will man sich nicht mehr beherrschen lassen.

Die Provinz, worin bergleichen Empfindungen am lebhaftesten laut wurden, war Schlessen. Es wurden da von eifrig wühlenden Advokaten Vereine auf dem Lande für Bauern, so= genannte Rustikalvereine gegründet, die in ihren Versammlungen leidenschaftliche Beschlüsse faßten und mahnende, oft beinahe brohende Eingaben an die obersten Staatsbehörden richteten.

In der landwirthschaftlichen Abtheilung des Ministeriums des Innern wurden dieselben zwar nicht beantwortet, aber doch, wie alle Schriftstücke, welche einlaufen, gesammelt<sup>1</sup>). Sachlich geht daraus wenig hervor, nicht einmal örtliche Besonderheiten find zu erkennen; alles hält sich in dem niederen Bereich der bloßen Stimmung.

Indeffen war die umgestaltete Regierung schon im April 1848 diesen Vorgängen mit Sachkunde näher getreten. Man empfindet es wie den Hauch einer neuen Zeit, wenn die Minister von Auerswald und von Patow in ihrer Verfügung an die Unterbehörden den Satz aussprechen, daß die Geschgebung über



<sup>1)</sup> Bergl. bie Aften : Regulirungen Rr. 81.

bie gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse einer umfassenden Prüfung bedürfe: der künftigen Volksvertretung sollen Gesehentwürfe vor= gelegt werden<sup>1</sup>). Zunächst sollen alle sachkundigen Behörden ihre Gutachten abgeben, damit man solche Entwürfe aufstellen könne.

Aus den eingegangenen Gutachten ist dann durch den Gebeimen Rath Rrug eine Denkschrift 2) zusammengestellt worben, welche die frühere Ablöfungs- und Regulirungsgesetzgebung in masvollen Ausbrücken streng verurtheilt. Die Ginfchränkung des Wirkungskreises jener Gesetse und die für den Verpflichteten ungünstigen Bebingungen werben sachkundig dargestellt. Die neuen Vorschläge find durchaus fraftvoll und verrathen überall lebhaftes Verständniß für das politisch Mögliche; so 3. B. wird gleich der Grundfat vorangestellt, daß geschehene Ab= lösungen und Regulirungen nicht angetastet werden — während später gelegentlich in den Rammern einzelne heißsvorne daran bachten, alle längst abgeschloffenen Geschäfte diefer Art einer Durchsicht und nachträglichen Reuregelung zu unterwerfen; wobei benn allerdings die ungeheuere Erschütterung in gar keinem Ver= hältniß zu dem gestifteten Nuten gestanden bätte.

In einem Vortrage an den König fagt der Ministerverweser Horr von Patow am 16. Juni 1848 höchst treffend — indem er um die Ermächtigung bittet, die neuen Grundsätze der zur Vereindarung der Verfassung berufenen Versammlung vorzulegen —: wenn man es der Versammlung überläßt, die Initiative zu ergreisen, so kommen nothwendig Beschlüsse zu Stande, die weit nachtheiliger für die Verechtigten sind und weit tiefer in die bestehenden Rechtsverhältnisse einschneiden, als es die von der Regierung aufgestellten neuen Grundsätze thun<sup>8</sup>).

Es war Zeit hieran zu erinnern, benn die Versammlung war ganz geneigt, selber das Heft in die Hand zu nehmen. Sie brachte vom Juni dis Oktober 1848 ein Gesetz, das sogenannte Sistirungsgesetz, zu Stande, das ganz und gar nicht von der Regierung angeregt, sondern derselben aufgebrängt war: ein neues

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 411. - <sup>9</sup>) II 412. - <sup>8</sup>) II 421.

Beispiel, wie mächtig solche Versammlungen find, wo sie neu auftreten und wo die Regierung noch nicht versteht mit ihnen vereint zu arbeiten. Der Gedanke war wohlwollend: wenn auch alle abgeschlossenen Ablösungs= und Regulirungsgeschäfte unbe= rührt bleiben sollten, so wollte man doch die augenblicklich bereits anhängig gewordenen, aber noch schwebenden Geschäfte dieser Art an den Wohlthaten der zu erwartenden neuen Geschäfte theil= nehmen lassen. Daher sollen die Verhandlungen, wo solche schweben, auf Antrag auch nur eines Theilnehmers, und die da= bei entstandenen noch schwebenden Prozesse von Amts wegen ein= gestellt werden<sup>1</sup>).

Dies wäre nun ganz gut gewesen, wenn man die neue Gesetzgebung unmittelbar barauf erledigt hätte. Aber so kam es nicht. Die Hast der Verfassungsentwicklung sührte Auflösungen der Kammern herbei und die neue Ablösungs- und Regulirungsgesetzgebung litt unter dieser Unstetigkeit — während die weitere Thätigkeit der Generalkommissionen fast ganz gehemmt war. Dadurch hat sich das Sistirungsgesetz als Uebereilung erwiesen; nicht Veruhigung, sondern Beängstigung der Verechtigten und Begehrlichkeit der Verpflichteten wurden dadurch hervorgerusen.

Schon im Dezember 1848 war die Aufregung unter ben beweglichen Schlefiern so hoch gestiegen, daß an vielen Orten die Dienste und übrigen Leistungen der Bauern und kleinen Leute einfach verweigert wurden: rohe Auftritte, Bedrohung des Lebens und des Eigenthums der Grundherrn kamen vor und man wagte nicht mehr die gesehlichen Mittel zur Erzwingung der bäuerlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Hier zeigten sich in belehrender Weise die Folgen der früheren Haltung der Regierung: wo irgend ein Interesse von Seiten der schlesischen Sutscherrn geltend gemacht worden war, hatte man die Gesetzgebung entsprechend abgeändert: so im Jahre 1811 burch einen angehängten Paragraphen des Regulirungsedikts<sup>9</sup>)

Digitized by Google

•

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 422. — <sup>9</sup>) II 264.

und im Jahre 1827 burch Erschwerung der Regulirungen in Oberschlefien. Und nun war schließlich diese Provinz in einem Zustande, der schleuniges Eingreifen erforderte.

Das Staatsministerium gestand zu<sup>1</sup>), daß in Oberschlessen bie geltende Gesetzgebung allerdings Grund zur Aufregung biete; auch möge in mittelschlesischen Gebirgszegenden die herrschende Erwerdslosigkeit und Noth die Verweigerung der Dienste einigermaßen entschuldigen; in der Ebene jedoch sei der kleine Mann nur verhetzt, indem man ihm unentgeltliche Ausbebung aller gutsberrlichen Lasten vorgespiegelt habe.

Trozdem sei Abhülfe nöthig — und es erging für Schlesien das Gesetz vom 20. Dezember 1848, wonach dort interimistische Auseinandersetzungen ermöglicht wurden, bei denen die Grundsätze der erst im Entwurfe vorliegenden neuen Gesetz zur Anwendung kommen sollten.

Inzwischen war an den neuen Gesetzen weiter gearbeitet worden. Es waren ihrer zwei:

Entwurf des Gesetzes betreffend Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutscherrlich-bäuerlichen Verhältnisse; und Entwurf des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken. Am 10. April 1849 wurden dieselben vom Staatsministerium dem Könige zur Genehmigung unterbreitet, damit sie dann den Rammern vorgelegt werden konnten<sup>2</sup>).

Der führende Geift unter den Staatsministern ist von nun an Herr von Manteuffel, der eine Sicherheit des Blicks und eine Festigkeit der Hand aufweist, wie es dis dahin nicht vorgekommen war. Den Rammern gegenüber ist er vollkommen ruhig und zielbewußt; wenn er sich gegen Mehrheiten vertheidigt, geschieht es in verbindlichster Form. Dem König gegenüber ist er zwar ganz ergeben, aber ganz und gar nicht etwa blos ein blindes Werkzeug: mit vollem Selbstbewußtsein lehnt er Zumuthungen ab, die er für politisch unrichtig hält. Man hat den Eindruck, // daß hier ein Mann am richtigen Plaze steht; er hat die natürliche Gabe zu regieren.

<sup>1</sup>) II 423. — <sup>9</sup>) II 430.

Die neuen agrarischen Gesetze sind ihm, da der Bauer und kleine Mann darin weit stärker als bisher begünstigt werden, wohl nicht ganz nach dem Herzen; auch liebt er sie nicht etwa wegen ihres Ursprungs aus dem Liberalismus — eher, daß sie ihm aus diesem Grunde weniger genehm sind. Er hat ein rein staatsmännisches Verhalten zu denselben: sie scheinen ihm nothwendig, also führt er sie durch.

Dem Könige empfiehlt er sie als gleichmäßig ersehnt von Gutsherrn wie von Bauern, als geeignet, ben Zustand herbeizuführen, den die veränderte Staatsverfassung erheischt: einfach und schnell sollen sie die noch bestehende Verbindung von Guts= herrn und Bauern lösen.

Die weitläufigen Verhandlungen in den beiden Kammern, die nun eintraten, sind für uns ohne Bedeutung, da die Grund= sätze dadurch keine Aenderung erfuhren; wie sich die verschiedenen Parteiführer dazu gestellt haben, gehört mehr in die Geschichte der Parteien als in die der bäuerlichen Reformen.

Biel merkwürdiger ift der Biderstand, den der Könia Friedrich Milhelm IV. fo zu fagen in letter Stunde erhob 1). Seit ben Domanialreformen von 1799 bis 1806 hat kein König mehr unmittelbar in die Regelung der bäuerlichen Verhältnisse ein= gegriffen (bie Rabinetsbefehle von 1815 und bergleichen find sichtlich auf Anregung der Minister erfolgt) - bis erst hier, ganz unerwartet, der König felbst seinem Minister gegenübertritt. Die Sache hängt offenbar mit dem lebhaften Intereffe zusammen, das der Rönig für die Kirchenverfassung hatte. Das Einkommen vieler firchlicher Stellen beruhte auf bäuerlichen Abgaben, beren Ablösung in der neuen Gesetzgebung ebenfalls beabsichtigt war. Die Geistlichkeit in Pommern hatte sich über diesen Plan beschwert und das Ohr des Königs gewonnen. Am 13. Februar 1850 forderte daher der König den Minister von Manteuffel ernstlich auf, die Ausführung der gesammten neuen Agrargeses= gebung "wenigstens in Bezug auf Kirchen, Bfarren, Schulen und

<sup>1</sup>) II 436.

milbe Stiftungen zu sistiren und ben nöthigen Antrag bei den Rammern sofort zu machen".

Aber der Minister konnte erwidern, daß die vommerische Geistlichkeit in ber Sache schlecht unterrichtet sei; auch war in= zwischen in den Kammern der Satz angenommen, daß die Ab= lösung ber ben Rirchen, Bfarren, Rüstereien und Schulen zu= ftehenden Abgaben einem besonderen Gesete vorbehalten sei. herr von Manteuffel erklärt sich daher außer Stande, den vom Rönig befohlenen Antrag zu stellen: wodurch er seine Stellung zu Sunften ber Gesethe in die Bagschale warf. Der König ließ bie angeführten Gründe gelten, und wenn er auch Bedenken gegen die Gerechtigkeit der Maßregel durchblicken ließ1), so beruhigte er sich doch in der Hoffnung, daß die Ausführung zuver= lässigen — nicht allzu liberalen — Händen anvertraut werde: "gründliche Säuberung ber Auseinandersetungsbehörden" scheint ihm erforderlich. Der Minister erwidert, daß politisch verberbte Leute kaum mehr ba seien und auch künftig fern gehalten werden follen: und fo. erst gelang es ihm, die Bollziehung der Gesete au erwirken.

Der Inhalt ber beiden Gesetze vom 2. März 1850 läßt sich in vier Abtheilungen zergliedern, die wir nach der Reihenfolge ihrer Bichtigkeit betrachten wollen.

1. Zunächst wird eine große Anzahl gutsherrlicher Berechtigungen — es find 24 — ohne Entschädigung aufgehoben. Bei einer Umfrage bes Ministeriums bei ben Regierungen, was etwa noch aus früherer Zeit Abschäffenswerthes sich erhalten habe, ergab sich aus den Antworten dies Verzeichniß, welches Einrichtungen, die in den verschiedenen Gegenden bald aus dieser, bald aus jener älteren Verschsieg geblieben waren, ein= sach neben einander reiht. Es scheint, daß Schlesien am meisten solche Reste aufzuweisen hatte. Das Gemeinsame ist, daß es Beschränkungen der Person oder des Besizes sind, welche theils

<sup>1</sup>) II 442.

aus der Erbunterthänigkeit, theils aus älteren Steuerverfaffungen oder aus der Gerichtsdarkeit entspringen oder sonst als veraltete Belästigungen des Grundbesitzes erscheinen, ohne wahren, dauern= den Werth für den Berechtigten und ohne Einfluß auf wirth= schaftliche Verhältnisse<sup>1</sup>).

Gleich die erste jener 24 Berechtigungen, nämlich: einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus der Verlassenschaft vermöge guts=, grund= oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern, dürfte in den vier öftlichen Hauptprovinzen kaum vorgekommen sein. Viel eher sieht dieselbe aus wie ein Ueberbleidsel der Leid= eigenschaft im Westen.

Wohl aber gehört eine andre nun adzuschaffende Sinrichtung bem Often an: die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn — beim Gutscherrn — zu arbeiten. Da diese Verpflichtung unabhängig von der Unterthänigkeit war, so konnte juristisch betrachtet die Auschebung der Unterthänigkeit hier keine Aenderung hervorbringen. Sleichwohl haben nach dem Jahre 1807 die Veamten mitunter angenommen — insbesondere hat es J. G. Hoffmann gethan<sup>2</sup>) —, daß jene Verpflichtung ebenfalls ausgehoben sei; sie mochte sich aber doch noch stellenweise erhalten haben.

Ebenso wurde aufgehoben: das Recht, bestimmte Leistungen in Bezug auf die Jagd oder zur Bewachung der gutsherrlichen Gebäude zu fordern; ferner alle Dienste zu persönlichen Be= dürfniffen der Gutsherrschaft, z. B. Dienste zum Reinigen der Häuser und Höfe, zur Krankenpflege, zum Bewachen der Leichen, zu Reisen des Gutsherrn und seiner Beamten; endlich die Ab= gaben zur Ausstattung oder bei Tausfen von Familiengliedern der Guts= oder Grundherren; nicht zu vergessen auch das in einigen Gegenden vorkommende Recht "die Sänse ber bäuerlichen Birthe berupfen zu lassen".

All dies will offenbar nicht viel fagen: es ift eine Sammlung hie und da stehengebliebener Seltsamkeiten. —

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. II 419. — <sup>9</sup>) Am 15. Aug. 1810 (Regulirungen 1 88. 4).

Dagegen ist von grundsählicher Bedeutung : ohne Entschädi= gung fällt weg das Obereigenthum des Guts= oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erb= verpächters. "Der Erbzinsmann und der Erbpächter erlangen mit dem Tage der Rechtstraft des gegenwärtigen Gesets und lediglich auf Grund desselben das volle Eigenthum."

Hiermit waren zwei ältere Besitztitel abgeschafft und in wirkliches Eigenthum verwandelt, sodaß die sogenannten besseren Besitzrechte nur noch aus einer einzigen Art, dem Eigenthum, bestehen. Auf die Lasten, die etwa dem Erbzinsmann oder Erbpächter obgelegen haben, hat dies übrigens gar keinen Sinfluß, sie bleiben bestehen.

Zugleich wurde auch jeber neuen Entstehung des Erbpacht=, Erbzins= und erblich=lassifichen Verhältnisse vorgebeugt, indem es (im Art. 91 des Ablösungs= und Regulirungsgeseses) heißt: "Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die | Uebertragung des vollen Sigenthums zulässig."

Dagegen ist das erblich=lassitische Verhältniß, wo es besteht, nicht abgeschafft. Auch das unerblich=lassitische Verhältniß besteht als solches fort. Beide sollen auch weiter nur nach Bedarf durch Regulirung beseitigt werden.

Aber alle lassitischen Verhältnisse sind boch einigermaßen von einer andern Bestimmung betroffen. Es wird nämlich ebenso ohne Entschädigung aufgehoben: das grundherrliche ober guts= herrliche heimfallsrecht an Grundstücken und Gerechtsamen jeder Da nun bei der laffitischen Verleihung das heimfallsrecht Art. ber bäuerlichen ober überhaupt der ländlichen Stellen, auch wenn die Verleihung eine erbliche war, sich von selbst verstanden hatte, fo ift damit das lassifitische Verhältniß in einem wesentlichen Noch im Jahre 1816 hatte man, weil Punkte umgewandelt. burch bie Regulirung das heimfallsrecht mit verloren ging, vom Inhaber ber Stelle eine besondere Rente hiefür gefordert. 3m Jahre 1850 wird das Heimfallsrecht, auch wo gar nicht Requlirung stattfindet, an sich ohne Entschädigung aufgehoben.

Rnapp, Preuß. Agrarpolitit. I.

15

٠

2. In Bezug auf die Regulirung find im Gefetze vom 2. März 1850 Grundfätze aufgestellt, die beträchtlich von denen abweichen, welche bis dahin gegolten hatten.

Bunächft fallen alle besonderen Gründe der Ausschließung hinweg, die nach dem Jahre 1811, besonders durch die Dekla= ration von 1816, aber auch durch andre Regulirungsgesete, ein= geführt worden waren. Nicht einmal der Beariff der Acter= bie an der Svannfähiakeit erkannt wird, bleibt nahruna. bestehen. Die Regulirung ist vielmehr anwendbar auf alle ländlichen Stellen, große wie kleine, die im Jahre 1811, beziehunasweise - wegen Vosen - im Jahre 1819, bestanden haben und in folgenden Rechtsverhältnissen stehen: sie können zu lassifitischen Rechten (nach Maßgabe der §§ 626 ff. Titel 21 Th. I Allgemeinen Landrechts) zur Kultur ober Nutzung ausgethan sein: aber es genügt auch, wenn sie mit Abgaben oder Diensten an Indessen besteht für beiderlei die Gutsberrschaft belastet sind. Arten von Stellen noch die weitere Bedingung : sie muffen ent= weder zu einem erblichen Nutzungsrechte verliehen sein; oder wenn das Nuyungsrecht zeitlich begrenzt war, so muß feststehen, daß im Kalle der Besiterledigung die Stellen nach Geset oder Berkommen wieder mit einem Wirthe besetzt wurden.

Außerdem find in den Provinzen Posen und Preußen die auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen verliehenen emphy= teutischen Güter regulirbar; und in Posen auch die Zeitpacht= güter, selbst wenn sie der Gutscherrschaft nicht dienst= und ab= gabenpflichtig sind, vorausgesetzt daß es däuerliche Zeitpachtgüter find.

In ben andern vier Provinzen (außer Posen) ist die Abgrenzung gegen die bäuerlichen Zeitpächter nicht ganz einfach. Sachlich dürfte sie darauf hinauslaufen, daß bäuerliche Zeitpächter, die aus Lassiten entstanden waren und noch Kennzeichen des Lassitienthums an sich trugen, regulirbar waren; also 3. B. Pächter von ländlichen Stellen, deren Vertrag zwar nur auf bestimmte Jahre lautete, die aber gutsherrliche Dienste mit übernommen hatten und deren Stellen stellen stellen stellen soch dem Herkommen

Digitized by Google

wieder besetzt worden waren, dürften kaum von der Regulirung ausgeschlossen sein. Dagegen Pächter von ländlichen Stellen, die keine Dienste oder Abgaben leisteten und deren Gutsherr nach dem Herkommen nicht immer wieder verpachtete, sind ohne Anspruch auf Regulirung. Unter die letzteren gehören die Buschpächter in Hinterpommern<sup>1</sup>), wenn es richtig ist, daß die Gutsherrn "über die Buschpächtereien stets frei, durch kein Geset und kein Herkommen beschränkt, verfügt haben".

Man muß übrigens hier baran erinnern, daß zur Wieder= besetzung nach Gesetz oder Herkommen jene älteren polizeilichen Bestimmungen über Wiederbesetzung der Bauernstellen nichts bei= tragen konnten, da sie nicht mehr galten; es muß die Wieder= besetzung aus andern Gesetzen<sup>2</sup>) hergeleitet sein oder rein her= kömmlich erfolgen.

Nicht regulirbar sollen nach § 74 Absatz 3 sein: die Stellen und Grundstücke, welche "ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses" durch Ver= trag in Zeitpacht gegeben sind. Daraus wird richtig gesolgert, zur Regulirung sei das Bestehen eines gutsherrlich- bäuerlichen Verhältnisse erforderlich<sup>3</sup>); für ein solches Verhältnis sehlt aber nach Lette die gesetliche Definition<sup>4</sup>). Es schwebt hier offenbar der rechtsgeschichtliche Zusammenhang der Zeitpächter mit den Lassifien vor<sup>5</sup>).

Die Regulirbarkeit hat also auch nach dem neuen Gesetz noch immer sehr merkliche Schranken. Zwar werden dieselben

<sup>8</sup>) Erkenntniß der Generalkommission, vergl. II 466.

4) Vergl. II 448 und ben Versuch einer Definition II 456.

<sup>5</sup>) Das reinfte Beispiel einer bäuerlichen Zeitpacht lassitischen Ursprungs und mit lassitischen Nebenbestimmungen bietet sich bei den Bauern der Insel Ummanz dar, die freilich außerhalb des Geltungsbereiches der Regulirungsgeschgebung, auch der neuen, lagen. Vergl. U 468 ff.

15\*

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 447. 448.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) So 3. B. war bei ben Tertialgütern in Mönkwih auf Rügen eine gesetliche Pflicht zur Wiederbesezung vorhanden. Vergl. II 466. Daß die Regulirungsgesetgebung in Reuvorpommern und Rügen nicht gilt, ift eine Sache für sich.

bei ben ländlichen Stellen, welche erblich verliehen find, gar r nicht wichtig: man kann wohl fagen, daß nun alle großen und fleinen erblichen Stellen, soweit fie feit 1811 bezw. 1819 be= standen, regulirbar wurden. Aber die erblich verliehenen Stellen Lfind gewiß in beträchtlicher Minderheit gegen die unerblichen: man bedenke nur, in wie ausgebehnten Gebieten die Unerblich= feit Regel war. Für die unerblichen Stellen scheinen die Bebingungen doch ganz auffallend eng: nach Gefet ober Herkommen sollte, im Falle ber Erledigung, die Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgt sein. Da die allgemeinen Gesete, welche die Wiederbesetzung forderten, seit 1816 abgeschafft oder wenigstens außer Uebung gekommen waren, fo mußten besondre Gesethe noch weiter bestanden haben, von denen man aber nirgends etwas erwähnt findet. In der Hauptsache dürfte es auf die Frage angekommen sein, ob seit 1811, beziehungsweise 1819, die Wiederbesetzung stets stattgefunden habe. Da aber nach dem Jahre 1816 erledigte unerbliche Stellen von den Gutsberrn eingezogen werden durften, jo kommt die neue Gesetzgebung nicht allen im Jahre 1811 vorhanden gewesenen, auch nicht allen jetzt vorhandenen, sondern nur den aus dem Jahre 1811 ohne Unter= brechung übrig gebliebenen Stellen zu gute. --

Ift bie Regulirbarkeit gegeben, so ersolgt boch die Regulirung nur auf Antrag sei es des Grundherrn oder des Stellenbesitzers, ohne Frist. Für die Abrechnung werden Grundsätze ähnlich denen für Posen aufgestellt: es findet überall spezielle Berechnung des Werthes der gegenseitigen Leistungen statt, nirgends Normalentschädigung; unerblicher und erblicher Besitz werden bei der Entschädigungsberechnung gleich behandelt. Wichtig ist der Satz, daß jedenfalls ein Drittel des Neinertrags der Stelle dem Inhaber verbleichen muß. Sollte sich aus der Abgleichung ergeben, daß der Inhaber der Stelle vom Grundherrn noch etwas zu sorbern hätte, so erhält er gleichwohl nichts.

Für die Entschädigung, welche der Inhaber einer regulirten Stelle zu geben hat, wird mit Vorliebe die Form der Rente gewählt — was schon deshalb nöthig war, weil meist nur noch

11

kleinere Stellen in Betracht kamen, die einen Landverlust nicht hätten überstehen können; zugleich ergiebt sich, daß eine Renten= schuld nicht mehr, wie im Jahre 1811, als unerschwinglich an= gesehen wurde.

3. Die neuen Grundstäße über Ablöfung ber Reallasten bürften in viel weiterem Umfange anwendbar geworden sein, als bie über Regulirung. Auch hier fällt die früher bestandene Ein= schränkung auf Ackernahrungen (im Sinne der Deklaration von 1816) weg und es heißt: Alle beständigen Abgaben und Leistungen sind ablösdar, welche auf eigenthümlich besessen oder bisher erbpachts= oder erdzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften. Deffentliche Lasten sind natürlich davon ausgeschlossen: insbesondere Grundsteuer, Deichlasten, Ge= meindelasten. Auch Grundgerechtigkeiten fallen nicht unter dies Gesetz, sondern unter die Gemeinheitstheilungsordnung.

Die ablösbaren Reallasten werden unterschieden in : Dienste; feste Körnerabgaben; andre feste Naturalabgaben; Besizver= änderungsabgaben und feste Geldabgaben.

Es werden nun Vorschriften gegeben, wie für alle diese Reallasten der jährliche feste Geldwerth ermittelt werden soll, welcher — im Falle der Ablösung — dem Berechtigten als Ent= schädigung gebührt: die Reallasten werden also in eine Geld= rente verwandelt unter Anwendung bestimmter Vorschriften wegen der Abschätzung und mit Abrechnung des Werthes der Gegen= leistungen.

Immer bleibt die Frage, ob Ablösung stattfindet, davon abhängig, ob einer der Betheiligten darauf anträgt.

Mit dem Dreschgärtnerverhältniß wird es so gehalten: bie Dienste der Gärtner werden mehr als aufgewogen durch den Antheil an der Ernte und am Ausdrusch; was demnach der Gärtner mehr zu fordern hat, wird ihm nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungsordnung in der Regel in Land ver= gütet.

Auch bei der Ablösung der Reallasten gilt der Grundsatz, daß dem Inhaber der Stelle, von welcher die Lasten abgelöst werden, ein Drittel des Reinertrags frei bleibe: die aus= gemittelte Abfindung muß daher gegebenen Falles zu diefem Zwecke verkürzt werden.

4. Wenn nun die jährliche Geldrente festgestellt ift, so kann der Verpflichtete sich von derselben befreien, wenn er auf einmal den 18fachen Betrag baar auszahlt. Will dies der Verpflichtete nicht, so tritt die Thätigkeit der Rentenbank ein.

Die Rentenbanken sind durch ein besonderes Geset, ebenfalls vom 2. März 1850, geschaffen. Sie find Anstalten, welche die Tilgung ber jährlichen Gelbrenten, die aus Regulirungen oder Ablösungen hervorgegangen sind, durch Konzentration der Geschäfte und Anwendung bankmäßiger Betriebsformen erleichtern In jeder Provinz wird eine solche Rentenbank errichtet follen. und die Wirksamkeit derselben beruht darauf, daß der Ver= pflichtete nicht an den Berechtigten unmittelbar zahlt: sondern er zahlt an die in die Mitte tretende Rentenbank, welche es übernimmt, ben Berechtigten zu befriedigen. So werden alle bie Renten behandelt, die nicht sofort durch Zahlung des 18fachen abgelöft find - also weitaus bie meisten: fie fließen fortan in die Nentenbank. Die Forderung der Nentenbank ge= nießt, dasselbe Vorzugsrecht gegenüber andern Forderungen wie bie Staatssteuern: also geben bie Renten mit ber größten bentbaren Sicherheit ein. Statt daß der zum Bezug von Renten Berechtigte als Privatmann einzelnen Schulbern gegenübersteht, ift es ja ber Staat, der die Eintreibung jener Schulden für den Berechtigten übernimmt. Der Rentenpflichtige merkt babei zu= nächft, abgesehen von der geschäftlichen Strenge der Eintreibung, keinen Unterschied, er giebt so viel wie bisher, nur an einen andern Empfänger.

Der Berechtigte aber hält sich nur an die Rentenbank und erhält von derselben halbjährlich ausgezahlt — nicht alles, was für ihn eingezahlt wurde; überhaupt kommt es nicht darauf an, wie viel für ihn wirklich eingezahlt wurde, sondern die Bank be= friedigt ihn nach Maßgabe dessen, was ihm an Renten geschuldet wird, und zahlt hievon unter allen Umständen nicht das Ganze fondern nur acht Zehntel aus.

Der Berechtigte hat also Verlust; aber dafür ist der Bezug von acht Zehnteln dessen, was ihm eigentlich an Renten ge= schuldet wird, dergestalt sicher und bequem, daß ihm der ver= minderte Betrag doch lieber ist, als der volle, um dessen richtigen Eingang er sich dann zu bekümmern hätte.

Da der Verpflichtete mehr zahlt, als der Berechtigte bezieht, fo sammeln sich große Gelbbestände in der Rentenbank an: die= selben werden zur Tilgung der Rentenschuld des Verpflichteten verwendet.

Wie das geschieht ift leicht zu sagen.

Der Berechtigte bezieht nämlich feine acht Zehntel auf folgende Weise: er hat einen sogenannten Rentenbrief in Händen, d. h. eine Schuldverschreibung der Rentenbank, worin diese sich verpflichtet dem Inhaber ein Kapital, 20mal so groß als die Forderung des Berechtigten auf Rente ist, zu 4% zu verzinsen (4% vom 20fachen ist soviel wie acht Zehntel des eigentlichen Rentenbetrages); dem Rentenbrief sind Zinsabschnitte beigegeben, die man bei jedem Bankier andringen kann. Der Berechtigte braucht also nicht einmal auf die Rentenbank zu gehen um sein Gelb zu holen.

Der Rentenbrief ist von Seiten der Bank kündbar: die Bank zahlt dann an den Inhaber das Schuldkapital aus. Sie kündigt jährlich so viel Rentenbriefe, als der bei ihr sich sam= melnde Ueberschuß der Einzahlungen über die Auszahlungen ge= stattet. Nach einiger Zeit müssen alle Rentenbriefe von der Bank zurückgekauft sein; dann sind alle Rentengläubiger befrie= digt, von den Rentenschuldnern wird nichts mehr eingezogen, die Tilgung ist fertig, ohne daß der Pslichtige etwas dazu bei= getragen hätte.

Raum ein Jahr war nach dem Bollzug der neuen Gefete (vom 2. März 1850) verstrichen, als bereits von Seiten der Sutsherrn ber Versuch gemacht wurde<sup>1</sup>), bie Regulirbarkeit wieder einzuschränken; denn — so begründeten sie ihr Begehren es ist jett nicht ausgeschlossen, daß reine Zeitpächter das von ihnen genutzte Land durch Regulirung als Eigenthum erhalten. Es wird ferner die Befürchtung ausgesprochen, daß solche Eigenthumsgelüste sich auch auf die Tagelöhner weiter verbreiten könnten. Auf den König machten diese Gründe einen großen Eindruck, da er ja innerlich seine Bedenken gegen die neue Ge= setzgebung niemals aufgegeben hatte, und er befahl daher durch eine Kabinetsorder an den Minister Herrn von Westphalen, daß über die Sache Bericht erstattet werden solle<sup>2</sup>).

Die Sachlage war sehr einfach. 3m § 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 über Ablösung und Regulirung werden die Rennzeichen der Reaulirbarkeit angegeben. Für die Auslegung bürfte wohl maßgebend sein, daß ber genannte Varagraph als Banzes genommen werden muß. Er besteht aus drei Abfägen; wollte man ben ersten Ubfat allein betrachten, fo würden manche Zeitpächter die Reaulirung verlangen können, nämlich dann, wenn Abgaben (abgesehen vom Pachtgelde) und Dienste an die Guts= herrschaft zu leisten sind und wenn die Wiederbesetbung nach Herkommen immer wieder stattgefunden hat. In diesem Falle befanden sich viele Buschpächtereien 8) in Pommern, wie der Oberpräsident Herr von Bonin mit Recht hervorhebt 4). Nun aber fagt der dritte Abfat des § 74: Zeitpachtstellen, bei denen keine Begründung und auch keine Fortsehung eines gutsherrlich=bäuer= lichen Verhältnisses stattfinde, seien nicht regulirbar. Nimmt man dies hinzu, so fragt es sich nur, was ein gutsberrlichbäuerliches Verhältniß sei: es ift dies zwar etwas unklar, aber bie Auseinandersetzungsbehörden haben angenommen 5), daß dies Berhältniß bei den Buschpächtern fehle. Mithin haben fie den § 74 als Banzes betrachtet und eine richtige Entscheidung gefällt, indem fie den Buschpächtern die Regulirbarkeit nicht zuerkannten 6).

<sup>1</sup>) Bergl. II 446. — <sup>2</sup>) II 449. — <sup>3</sup>) Bas sie sind, vergl. II 447. — <sup>4</sup>) Bergl. II 449. — <sup>5</sup>) Bergl. II 456.

<sup>6)</sup> Allerdings liegt auch eine Entscheidung in Sachen bes Pächters

Hiemit wäre also die Befürchtung, daß reine Zeitpächter die Regulirung erlangen könnten, beseitigt und der allein für die Nothwendigkeit einer Deklaration angeführte Grund wäre weg= gefallen.

Aber gleichwohl hatte das Verlangen nach einer Deklaration Erfolg, da die Regierung offenbar nicht die geringste Mühe darauf verwendete, das bestehende Gesetz zu vertheidigen. Es wurde dem Drängen der pommerischen Gutsherrn (ganz wie im Jahre 1816) nachgegeben und als Bedingung für die Regulirbarkeit unerblicher Stellen gesorbert: daß im Jahre 1811 eine auf der Stelle selbst ruhende Steuer an den Staat zu entrichten gewesen sein müsse (Deklaration vom 24. Mai 1853).

Da bie Buschpächter eine solche Steuer nicht entrichtet hatten, waren sie nun durch einen neuen Grund — aber nicht erst von jetzt ab — von der Regulirung ausgeschlossen.

Dagegen wurde gleichzeitig eine Menge von anderen länd= lichen Stellen durch die Forderung der Steuerbarkeit nun wieder ausgeschloffen, die nach dem Gesetz vom 2. März 1850 regulir= bar gewesen wären; besonders viele kleinere Stellen gehören darunter.

Allerdings gilt die Deklaration vom 24. Mai 1853 nur in ben Regierungsbezirken Stettin, Köslin und Danzig; mithin in ganz Pommern, soweit diese Provinz für die Regulirungsgesetze in Betracht kommt, und für einen Theil von Westpreußen: also gerade für die Landestheile, worin Buschpächtereien vorkommen, obgleich gegen die Buschpächter, wie gesagt, gar keine neue Maß= regel nothwendig war. Für die andern Landestheile hat man den Gedanken an eine Deklaration aufgegeben, weil die Behörden sich in ihren Gutachten ablehnend äußerten. Daß die Regierung hier einfach denjenigen nachgiebt, die ihr Anliegen am lautesten ver= treten, ist ein Zeichen, daß sie damals nicht in den kräftigsten Händen lag. —

Bick — daß er Buschpächter war, wird nicht gesagt — vor, wobei nur der erste Absatz des § 74 in Betracht kam, und die also, wenn nicht noch unerwähnte Umstände vorhanden waren, nicht richtig ist; vergl. II 450.

In ber Gesetzgebung vom Jahre 1850 war, wie in der bes Jahres 1816, keine Frist gestellt, bis zu welcher die Regulirungs= anträge gestellt werden mußten. Mithin gab es, besonders da wo Sutsherr und Bauer sich bisher gut vertragen hatten, viele Stellen, deren Inhaber vielleicht noch Regulirungsansprüche er= heben konnten — eine Möglichkeit, die den Gutsherrn unbequem war, da sie lieber völlig geklärte Rechtsverhältnisse vor sich ge= habt hätten. Einige Sutsherrn im Herrenhause und im Hause ber Abgeordneten bemühten sich daher, vom Ende des Jahres 1855 an, eine gesezliche Frist herbeizuführen, bis zu welcher — beim Nachtheil des Ausschlusse — die Anträge auf Regu= lirung gestellt werden sollten<sup>1</sup>).

Das Ministerium ging auf den Gedanken vorläufig nur foweit ein, daß es Gutachten von den Auseinandersezungs= behörden einforderte. Einige Generalkommissionen antworteten, daß für ihre Bezirke die Frage nicht wichtig sei, da keine Regulirungsanträge mehr bevorstünden; andere waren für ein Präklusionsgesetz, um endlich zu klaren Rechtsverhältnissen zu gelangen. Hie und da allerdings wird schüchtern angedeutet, daß dann muthmaßlich viele ländliche Stellen in der alten Verfassung bleiben würden, was dem Zweck des Gesetzes vom 2. März 1850 einigermaßen entgegenlause. Im ganzen war keine Abneigung der Behörden gegen ein Präklusionsgesetz zu bemerken.

Wohl aber machte sich im Hause ber Abgeordneten ein lebhafter Widerstand geltend: Lette, der größte Sachkenner da er Präsident des Revisionskollegiums war — und der Frei= herr von Patow, der sich als Urheber der Gesetzgebung von 1850 betrachten durfte, erhoben sich mit Lebhastigkeit dagegen; denn wenn blos der Regulirungsanspruch erlischt, während das lassistische Verhältniß erhalten bleibt, so würden gerade diejenigen Besitzverhältnisse verewigt, die man seit 1811 zu beseitigen getrachtet hat. Ich halte es sür unmöglich, sagte Lette, bei uns in Preußen noch Laßverhältnisse fortbauern zu lassen. Trozdem

1) Bergl. II 457.

geschah es: bas Gefet vom 16. März 1857 sette fest, baß Regulirungsansprüche bis zum 31. Dez. 1858 angemeldet werden müßten, "widrigenfalls solche Ansprüche präkludirt sein sollen".

Hienach ist also wirklich das eingetreten, was die Gegner des Gesetzes befürchteten: die lassitischen und die ähnlichen, der Regulirung auf Antrag unterworfenen Besitzverhältnisse — wenn kein Betheiligter dis spätestens am 31. Dezember 1858 den An= trag gestellt hat — können von da an nicht mehr durch Regu= lirung beseitigt werden.

Damit ist aber nicht gesagt, daß die Stellen, soweit sie noch vorhanden sind, im lassitischen Berhältniß verbleiben müssen: es ist vielmehr möglich, daß durch Uebereinkunft des Inhabers mit dem Gutscherrn andere Rechtsverhältnisse geschaften werden. Ferner ist es bei den unerblichen Stellen möglich, daß im Falle der Er= ledigung, wenn überhaupt eine Wiederbesetzung eintritt, etwa das Pachtverhältnis dabei in Anwendung kommt. Immer jedoch bleibt es wahr, daß das lassissiche Verhältniß noch vorkommen kann, wenn auch ein erblich=lassitisches nicht neu begründet werden darf.

Uebrigens ist die Abneigung Lettes gegen diesen Ausgang der Regulirungsgesetzgedung mehr eine juristisch als volkswirth= schaftlich begründete: es berührt ihn peinlich, daß Rechtsverhält= nisse veralteter Art, gegen die seit 1811 durch die Gesetzgedung angekämpft wird, doch nicht ganz vertilgt werden. Aber für das Wohl des Ganzen bedeutet es offenbar nicht viel, wenn solche zerstreute Ueberbleidsel fortdauern, deren Dauer noch dazu nur möglich ist, wenn weder Stellenbesizer noch Gutsherr an der Aenderung ein erhebliches Interesse hat.

Eine andre Frage ist es, ob die Regulirungsbedingungen von der Art waren, daß alle Inhaber lassifitischer Stellen mit Vortheil davon Gebrauch machen konnten. War das nicht der Fall, so liegt die Schuld nicht am Präklusionsgesetz, sondern am Regu= lirungsgesetz.

# Sechstes Mapitel.

## § 1. Wirtungen der Regulirung auf die Wirthschaft.

Nicht überall sind die Ergebnisse der Neuordnung sofort segensreich gewesen. Ueber den altpreußischen Theil von Vorpommern zum Beispiel hat Schütz, ein Prediger, der 25 Jahre lang unter den Bauern gelebt hatte, im Jahre 1821 folgende Beobachtungen veröffentlicht; sie beziehen sich auf Domänenbauern, die ums Jahr 1799 zu dienstfreien Erbpächtern gemacht worden waren <sup>1</sup>):

Wenn die Bauern, nach Einführung der Erbpacht und nach durchgeführter Separation von den Vorwerken der Amtsleute, gewinnen follten, so konnte das nur geschehen, wenn sie erstens weniger Zugvieh und Leute hielten als bisher und zweitens durch vernünftige Kultur den Ertrag ihrer Aecker erhöhten. Beides haben sie aber häusig versäumt.

Früher, als die Bauern noch Hofdienste leisteten, hielten sie sich 6-8 Pferde und 4 Ochsen; an Gesinde hatten sie 2 Knechte, 2 Mägde und einen Jungen. Sie hofften von der Dienstbe= freiung goldene Zeiten, aber goldene Zeiten werden nur durch Klugheit herbeigeführt — und daran hat es oft gemangelt.

Statt des Hofdienstes giebt der Bauer, je nach der Größe feines Ackerbesitzes, oder richtiger, je nachdem er kräftiger oder

ſ

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Prediger Schütz zu Wilbberg, Ueber Bauernwirthschaften in Borpommern; vergl. Bommerische Provinzialblätter, herausgegeben von Haken, Bb. 2, 1821. — Vergl. auch die turmärkischen Amtsbauern unten II 133.

schwächer für sich sprach, 56 bis 65 Rthlr. Dienstgelb. Das Erbstandsgelb betrug 400 bis 500 Rthlr.; bavon 5% Zinsen, nebst dem übernommenen Erbzins, machen jährlich weitere 70 bis 85 Rthlr. aus, und all dies kann nur erübrigt werden, wenn die Wirthschaftskosten sich verringern und die Erträge sich erhöhen.

Sehr häufig wurde aber Zugvieh und Gesinde nicht vermindert.

Der Bauer hat 40 bis 60 Scheffel Aussaat in jedem der brei Felder: die vielen Pferde fressen einen großen Theil des Einschnittes wieder auf und im Frühling sowie im Spätherbst verberden sie bei eintretendem Futtermangel die Wiesen, die man sogar oft im Sommer schon dem Zugvieh zur Weide preisgeben muß. Die Faulheit des Gesindes ist daran schuld, daß man mit 4 Zugochsen zur Vestellung der Felder nicht ausreicht und also die Pferde behalten muß. Bei guter Wirthschaft sollten an Stelle des übermäßigen Zugviehs lieber mehr Kühe eingestellt werden.

Die große Bahl des Gesindes ift ebenfalls ein hemmniß: 2 Rnechte, jeden nur mäßig zu 40 Rthlr. gerechnet, macht 80 Rthlr.; 2 Mägde, jebe zu 30 Rthlr., macht 60 Rthlr.; 1 Junge zu 20 Rthlr.; alles zusammen 160 Rthlr. Dann kommen die Abgaben der Bauern: Monatssteuer, Ropfsteuer, Ronjumtions = Afzise u. f. w.; sie betragen jährlich wenigstens 100 Rthlr. Da gehen also 260 Rthlr. baar weg, und was fordert nun noch der Schmieb, der Sattler, der Stellmacher? Der Bauer muß einen auten Ginschnitt haben und die Kornpreise müffen hoch stehen, sonst geht es nicht. Denn alles Geld muß aus dem Verkaufe bes Getreides kommen. Bei 50 Scheffel Aussaat, wenn das fünfte Korn geerntet wird, erhält man 1 250 Scheffel Erdrusch. Für die nächste Saat, für Prediger, Rüfter und Hirten, für die eigene Haushaltung geht fo viel ab, daß vielleicht 180 Scheffel zum Verkaufe bleiben: was bei den jezigen Getreidepreisen (1821) nicht ausreicht.

Noch dazu ist der Bauer meist bei der Dreifelderwirthschaft

und auch bei der Gemengelage geblieben. Schmale Ackerbeete, die das Querpflügen nicht gestatten; kleine hölzerne Eggen, die den Rasen nicht zerreißen; überall eine Fülle von Unfraut; nicht Dünger genug um das ganze Brachfeld zu düngen: oft geschieht es nur zum dritten oder vierten Theil. Daher ein höchst geringer Ertrag des Ackerbodens.

Was hilft es dem Bauern, daß er sein ganzes Land behalten hat, wenn er mit dem ebenfalls beibehaltenen Zugvieh und Gesinde zu keiner intensiveren Wirthschaft kommt? Dann wäre es ihm besser, lieber einen Theil des Landes aufzugeben und mit weniger Leuten sein Glück zu versuchen. Noch besser freilich, der Bauer schritte zur Spezialseparation und ginge zur Koppelwirthschaft über, wodurch große Weideschläge entstünden und bie Bearbeitung der Brachfelder wegsiele.

Soweit ber Prediger Schütz; man hat hier vor Augen, wie die Aenderung der Rechtsverhältnisse, um segensreich zu werden, noch weitere Aenderungen der landwirthschaftlichen Technik ge= bieterisch erfordert. —

Wenn auch hier noch manches zu wünschen blieb, so fteht es doch fest, daß die Domänenbauern Pommerns, welche schon vor dem Kriege von 1806 zu dienstfreien Erbpächtern geworden waren, weit besser standen, als die noch im alten Verhältniß verbliebenen Brivatbauern. Die 5000 Domänenbauern in den 40 Domänenämtern Vommerns hatten 1) ein Erbstandsgeld von ungefähr 736 000 Rthlr. baar eingezahlt, ein jährliches Dienstgeld von 35 800 Rthlr. übernommen und auf alle Unter= ftüzungen (wie Remissionen, freies Bauholz, Konservationskoften u. f. w., was nach einem zehnjährigen Durchschnitt 34 000 Rthlr. jährlich betrug) Verzicht geleistet. "Und dennoch waren sie im Stande gewesen, die feltenen Kalamitäten dieses Kriegs [1806] zu ertragen und sich und ihre Wirthschaften zu erhalten, mährend ein fo arofter Theil ihres Standesgenoffen in ben abligen Bütern [650 Bauern follen es gewesen sein], durch keine folche Zahlungen

<sup>1)</sup> Vergl. hering, Die agrarische Gesetzebung Preußens, 1837, C. 102 ff.

erschöpft und im vollen Besitze aller so sehr gerühmten Unter= ftützungen von Seiten des Gutsherrn, die Höfe hatten verlassen müssen." —

Ueber die Verhältnisse bei den Bauern des Adels meldet ein ungenannter Schriftsteller 1):

Die Regulirungen bei abligen Bauern in Pommern hatten fich im Jahre 1819 etwa auf 3300 Wirthe erstreckt. Die Rittergüter, auf welchen die Bauern regulirt waren, erzielten ein höheres Pachtgelb, wenn sie verpachtet, einen höheren Preis, wenn sie verkauft wurden, als die Güter mit der alten Ber= fassung. Die Bauern, welche die Hälfte ihrer Ländereien ab= getreten haben, benützen den Nest so, daß der Ertrag von der Hälfte dem früheren vom Ganzen wenig nachgiebt, ja ihn sehr balb übersteigen wird. Man muß es sehen, mit welcher Sorg= falt die zum Eigenthum gelangten neuen Wirthe arbeiten und zu denken anfangen; man muß es sehen, wie die Steine von dem Acker verschwinden!

In der Regel zieht der Gutscherr es vor, sich vom Bauern Land abtreten zu lassen, anstatt eine Rente auszumachen. Auch der Bauer zieht die Landabtretung vor. Vermuthlich hielt der Gutscherr die einmalige Landabtretung für sicherer als den Bezug jährlicher Renten, zu deren Sicherung damals noch keine ausreichenden Anstalten getroffen waren; während der Bauer wohl mehr Zuversicht auf sein Fortbestehen haben mochte, wenn er auf weniger Land ohne Rentenschulb weiter wirth= schaftete.

Für die Gutsherrn war aber die Landentschädigung eigentlich kein Vortheil: den großen Zuwachs zum Gutslande, oft tausende von Morgen bei einem einzigen Vorwerk, zu be= wältigen kostete übermäßiges Kapital, während meist schon vor= her die Güter zu groß waren.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Erfolge ber Regulirungen in Bommern (Verfaffer ungenannt); vergl. Hatens Bommerische Provinzialblätter Bb. 1, 1820.

Dies bleibt wahr, wenn auch der Ersatz der Zwangsdienste leichter fiel als man erwartet hatte: Gesinde ist, wenn man sich ernstlich bemüht und entsprechenden Lohn giebt, noch immer zu haben; und der Auswand zum Ersatz der Ackerdienste hat sich ziemlich leicht erwiesen, da nun mit viel weniger Kraftverschwendung gearbeitet wird. "Wir finden, daß da, wo ein Vorwerk sonst täglich 32 Bauernpferde zum Dienst gebrauchte, jetz nur 10 Hofpferde nöthig sind; wir finden, daß da, wo bischer 10 000 Menschentage nöthig waren, jetzt die Hälfte ausreicht." —

In ber Mark Brandenburg spürte man nach der Reform der bäuerlichen Verhältnisse auch manche Schwierigkeiten tech= nischer Art<sup>1</sup>). Besonders waren die sogenannten Außenländereien auf den Gütern ein großes Hinderniß wegen ihrer dünnen Ackerkrume und unzureichenden Düngung: es blieb also auf ihnen soft Roggen=, Hafer= und Buchweizenbau. Auf den besser ge= düngten inneren Theilen der Flur wurde theils reine Sommerbrache durchgeführt, theils der Bau von Hackstrichten möglichst weit getrieben, und zwar besonders von Kartosseln. Aus dieser Beit rühren die großen Branntweindrennereien her. Daneben wurde, statt der elenden Schasweide auf den Bauernäckern, eigenes Weideland hergerichtet, worauf die Schaszucht in hohem Grade gedieh, sodaß neben dem Sprit die Wolle wichtig wurde.

Die Bauern haben hier ihr Zugvieh wesentlich vermindert, und die Gutsherrn haben nur ein Viertel soviel Zugvieh, als früher der Bauer für sie gehalten hatte, angeschafft: aller= dings viel stärkeres, womit das vergrößerte Gutsland nun bearbeitet wird. Freilich ist für den Bauern noch durch die Spezialspeparation und durch Abschaffung der Dreifelberwirthschaft viel Zugvieh entbehrlich geworden: man sah ein, daß Zugvieh eben nur Mittel zum Zweck, und daß man nur das dringend erforderliche halten sollte. So erklärt Koppe die Abnahme der

240

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Koppe, Landwirthschaftliche Berhältniffe in der Mark Brandenburg, 1839.

Zug= und Mastochsen: von 128276 Stück im Jahre 1816 ging bie Zahl berjelben auf 107362 im Jahre 1837 zurück. —

Sehr bezeichnend fagt der ungenannte Verfaffer einer Schrift aus dem Jahre 1812<sup>1</sup>) in Bezug auf die Gutsherrn: "Man hat bisher — gestehen wir es uns — felten das gethan oder zu thun nöthig gehabt, was jeder Gewerbtreibende — der Rauf= mann, der Fabrikant — thun muß: Buch und Rechnung zu führen über jeden Handels= oder Fabrik-Artikel . . . man wird künftig rechnen müssen, was früherhin nicht nöthig war." In der That, der mittelalterliche Gutsherr verwandelt sich in den Gutsbesiger der Neuzeit, der Getreide, Spiritus und Wolle fabrizirt. —

Ueber die Provinz Preußen hat Lette ausführliche Mit= theilungen gemacht<sup>9</sup>). Die dort im Jahre 1808 burchgeführte Eigenthumsverleihung bei den Domänenbauern war für fehr viele Bauern drückend; es war meist den Bauern Rente auf= erlegt worden, aber nach Grundsätzen, die nicht genug auf den einzelnen Fall eingingen: so wurden die Bauern sehr häufig mit Abgaben überbürdet und viele sind dadurch untergegangen.

Merkwürdiger Weise hat man noch dazu in Litthauen, wo überwiegend Domänenbauern gewesen waren, versäumt, eine neue Kommunalversassigung einzuführen. Früher hatte dem Domänen= pächter die Polizei "Jurisdiktion und die Verwaltung im Bereiche des Domänenamtes obgelegen. Als aber viele Domänen= ämter aufgehoben und die Vorwerke veräußert wurden, blieden die befreiten Eigenthümer der Bauernstellen sich selbst überlassen, ohne daß man sie zu lebensstähigen Gemeinden vereinigt hätte. Der Landrath besorgt für die Domänendörfer die Lokalpolizei und bedient sich dazu des sogenannten Beritt=Schulzen. In der Zeit der Erbunterthänigkeit und der Frohndienste hatte der Beritt=Schulze die pslichtigen Unterthanen der Domänenämter

Rnapp, Breuß. Agrarpolitit. I.

Berlieren ober gewinnen die Gutsbesiter u. f. w., Berlin 1812, S. 90.
Lette, Bereifung der Provinz Preußen. Vergl. Annalen der Land= wirthichaft, herausgegeben von Lengerke, Bd. 10 1847 S. 6 ff.

zum Dienst zu bestellen und die Fröhner zu beaufsichtigen; nun behielt ihn der Landrath bei, um den freien Bauern Geset und Gebot der Regierung zu verkündigen. Ein Gemeindeleben ent= wickelte sich weder von selbst noch wurde es vom Staate hervor= gerufen.

In Weftpreußen war mit der Regulirung der Privatbauern vielfach Spezialseparation und gelegentlich auch Abbau verbunden worden, sehr zum Segen der Bauern, die nun zu sorgfältiger Wirthschaft sowohl befähigt als gezwungen waren; während in Oftpreußen die Bauern nach der Regulirung meist unter sich die Gemeinheitswirthschaft (d. h. die Gemengelage mit Flurzwang, Gemeinweide u. s. w.) fortsetten <sup>1</sup>), wodurch sie in ihrer alten Unbeholfenheit verblieben. Besonders wenn auf Rente regulirt war, konnte der Bauer dann in den Jahren der niedrigen Ge= treidepreise, 1819 bis 1826, die Rente nicht erschwingen und ging unter.

Später hat man dann, mit abermaligen großen Kosten, die Spezialseparationen an manchen Orten nachgeholt, aber oft war der rechte Zeitpunkt versäumt.

"Ein erheblicher Theil des früher erbunterthänigen Bauern= ftandes unterlag in einzelnen Herrschaften Oftpreußens der eigenen Muth= und Rathlosigkeit in der Konkurrenz mit dem Kapital und der Intelligenz, vor und während der Regulirung, selbst später, so lange er sich nicht von der Gemeinwirthschaft trennen konnte <sup>2</sup>)."

Nach Lette ist also ein großer Theil der Bauern nicht zum Genusse der ihnen zugedachten Wohlthaten gelangt, weil die perfönliche Freiheit und der Wegfall der Leistungen an den Gutsherrn nicht genügten: es mußte noch eine neue Art die Wirthschaft zu führen erlernt und vor allem durch andre Actereintheilung ermöglicht werden. Daß ein großer Theil der Bauern hiezu

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Dasselbe für Pommern, vergl. oben S. 238; und für Posen, vergl. Klebs a. a. D. S. 363.

<sup>\*)</sup> Lette a. a. D. S. 26.

nicht im Stande war, besonders in den Ländern, wo unerbliche Lassiten die Regel bildeten, mußte von vornherein erwartet werden. Solche Reformen verlangen eben auf allen Seiten Kraft, Umsicht und Entschlossenheit.

Doch ist zu erwägen, daß Lette damals alle Umstände scharf hervorhob, welche für Durchführung der Spezialseparationen zu sprechen schienen.

Im großen und ganzen dürfte wohl feststehen, daß die Regulirung denjenigen Bauern, die felber den Antrag stellten, zum Vortheil gereichte; vielleicht weniger denjenigen, gegen die der Antrag von Seiten der Gutscherrn gestellt wurde, — doch läßt sich darüber auf Grund der spärlichen Nachrichten, die in die Deffentlichkeit gedrungen sind, kein entscheidendes Urtheil abgeben.

In Oberschlesien stieß die Regulirung, wie oben gezeigt, von Anfana an auf den Widerspruch der einflufreichen Klassen, denn bie Gutsherrn befanden sich hier ums Jahr 1824 in übler Lage und in noch traurigerer Stimmung<sup>1</sup>). Ihre Güter, fagen fie, seien verschuldet, nur mit höchster Anstrenaung können sie die Binfen erschwingen, wie bie steigende Bahl ber Sequestrationen beweise. Wer Wald hat, schlägt ihn nieder; wer Eisenwerke besitt, sucht sich an diese zu halten. Die Regulirungen der Bauern bereiten ihnen eine große Verlegenheit durch das viele Land, das abgetreten und den Vorwerken zugelegt wird; es ift schwer bies Land wieder zu verpachten oder gegen handdienste neu auszuthun. Schon allein die Neubauten für Dienstfamilien= ftellen verschlingen alles Geld. Oft bleibt daher ein Theil des von den Bauern abgetretenen Landes unbebaut liegen, bis man bie Mittel findet, das nöthige Zug= und Nupvieh anzuschaffen. Rurz, nachdem der Staat die Gutsherrn genöthigt hat, so viel

Bergl. die Schrift eines Ungenannten: Unpartheiliche freimüttige Ansichten eines praktischen Landwirths über die Folgen des Gbikts vom 14. September 1811 und deffen Deklaration vom 29. Mai 1816, für Oberschleften, insbesondere den Creisen des rechten Ober-Ufers, Breslau 1824.

neues Land anzunehmen, bleibt nur ein Mittel, sie vor dem Untergang zu bewahren — der Staat muß ihnen noch die nöthi= gen Gelder zur Neueinrichtung vorstrecken, wosür sie 2% (zwei Prozent!) Zinsen entrichten wollen.

Das that nun freilich ber Staat nicht, und ber Erfolg zeigte bald, daß die Besorgnisse ber Gutscherrn in jeder Weise übertrieben gewesen waren. Die Regulirung ber größern Bauernhöfe hat gerade den Gutscherrn die größten Vortheile gebracht<sup>1</sup>): es ist dis zum Jahr 1849 nur ein Fall bekannt geworden, in welchem die Gutscherrschaft in Folge der Regulirungen der Bauern um den Besitz des Gutes gekommen wäre, und auch da hat die Regulirung nur den letzten Stoß gegeben.

Im übrigen hat die Errichtung neuer Vorwerke, um den Ruwachs an Land zu bewältigen, und der Aufbau von Arbeiterftellen alle Herrschaften dazu genöthigt, nun beffere und geregeltere Wirthschaft zu führen: überall ist das Zug= und Nug= vieh vermehrt, die Dreifelderwirthschaft, wenn beibehalten, erheblich verbeffert worden, besonders durch reichlichere Düngung; oder man ift zur Koppelwirthschaft übergegangen. Der Anbau von Futterpflanzen und von Handelsgewächsen hat sich ausgedehnt, großartiger Kartoffelanbau und Brennereibetrieb find eingeführt worden, man ist zur künstlichen Bewässerung ber Wiesen übergegangen. Die Schafzucht, die Rindvieh= und Pferde= raffen sind gegen früher ungemein verbeffert. Man klagt nicht mehr, wie früher, über ben Zuwachs an Land und versteht es nun, benfelben burch eigenes Zugvieh und mit Sülfe gedungener Arbeitsfräfte nutbar zu machen. Die Forsten werden sparfamer bewirthschaftet und ber Wegfall der bäuerlichen Waldweide in Folge der Regulirungen, sowie der früheren Bauhülfe hat sich fiberall als höchst vortheilhaft für bie Herrschaften gezeigt. Der Verkaufswerth der arohen Güter ift überall nach vollzogener Regulirung gestiegen, woran allerdings die Regulirung der Bauernhöfe nicht allein schuld ist: aber jedenfalls hat sie mit

<sup>1)</sup> Das Folgende nach Schück a. a. D., 1849, S. 94 ff.

bazu beigetragen, die ganz unerfreulichen Zustände, wie sie von 1816 bis etwa 1825 geherrscht hatten, zu beseitigen.

Auf die bäuerlichen Wirthschaften Oberschlesiens hat die. Regulirung nicht so unbedingt segensreich gewirkt<sup>1</sup>), obgleich dis zum Jahre 1848 nur die ganz großen Bauernhöfe — etwa 4000 an der Jahl mit etwa durchschnittlich 60 Morgen Land vor der Regulirung — an der Reform betheiligt waren. Es mögen ungefähr gleichviele Bauern Land abgetreten wie Rente übernommen haben. Die Folgen waren wesentlich heilsam durch die vereinsachte rechtliche Versassing, indem nun die Bauern Eigenthümer wurden; dagegen war die Wirkung auf die wirthschaftliche Lage einigermaßen zweiselhaft.

Diejenigen Bauern, welche Landentschädigung gegeben hatten, bestanden noch am besten, vorausgesetzt daß sie noch hinreichend viel Boden, und zwar guten, behielten, um ohne die sonst von der Herrschaft bezogene Unterstützung weiter wirthschaften zu können; sie hatten dann eine unbelastete Stelle und in der Regel gelang es ihnen — mehr behauptet unser Gewährsmann nicht — "sich im Besitz ihrer Höfe zu erhalten".

Dagegen ift ein großer. Theil ber burch Rente regulirten Bauern bei ihrem Unvermögen, die Rente aufzubringen, balb nach vollzogener Regulirung um den Besitz ihrer Höfe gekommen, und besonders da, wo brückende Dienstverhältnisse bestanden hatten, wo ferner der Boden schlecht war und Gelegenheit zum Nebenverdienst schlte. Daran waren zum Theil die hohen Regulirungskosten, zum Theil der Wegfall der Bauhülfen schuld, zum Theil allerdings auch der niedrige Zustand der Bildung und die daraus entstandene Faulheit, Liederlichkeit und Trunksucht. "So kam es, daß in den Kreisen Rybnik, Lubliniz, Nosenberg und Tost-Gleiwiz die meisten reluirten Bauern in Folge der übernommenen Rentezahlungen, mit denen sie balb ebenso wie mit den Regulirungskosten — in Rückstand kamen,

1) Bergl. Schüct a. a. D. S. 83 ff.

ihre Stellen im Wege des Verlaufs oder der Exelution verlassen mußten."

"Wo geringere Belastung der Stellen, größerer Fleiß und mehr Intelligenz den reluirten Wirthen zu Hülfe kam, oder die Nähe volkreicher Städte und gewerblicher Etablissements den Preis der ländlichen Produkte steigerten — wie in den Kreisen Beuthen, Ratibor und Kreuzdurg —, haben sie sich dagegen trotz der Rentezahlung im Besitz ihrer Höse erhalten, wenn sie auch in der Regel bedeutenden Verschuldungen während der ersten Jahre nicht entgehen konnten."

Betrachten wir nun die im Besitz gebliebenen Bauern. Um weiter wirthschaften zu können, haben sie Zugvieh und Gesinde abgeschafft — vor allem haben sie aber noch weiter parzellirt, das heißt sie haben von ihrem Land einen Theil verkauft, da ohnehin große Nachfrage nach kleinem Besitz vorhanden war. "Als Zugvieh, welches meist aus Pferden bestanden hatte, be= nuzte man fast überall — Nuzkühe", um den Rest des Landes, etwa 20 bis 40 Morgen, zu bestellen. Zahlreiche Haben sich auf den abgetrennten Parzellen niedergelassen. Wirkliche Bauernhöfe sind seltener geworden, zumal da die Herrschaften viele davon, wenn die Inhaber in Bedrängniß gerathen waren, angekauft haben.

Da wo die Regulirungen den Abbau einzelner Bauernhöfe im Gefolge hatten, ift der bauliche Zuftand der Höchst be= friedigend; wo aber der Hof an der alten Stelle verblieb was durchaus die Regel war —, ift der bauliche Zuftand noch schlechter als vor der Regulirung, da nun die herrschaftliche Bauhülfe weggefallen ist. "Ohne alle Geldmittel, um die bringendsten Ausgaden zu bestreiten und die öffentlichen Abgaden zu erschwingen, mußte eine Verbesserung ihrer Gebäude das letzte sein, dem sich die geringen pekuniären Kräfte der Reluirten zu= wenden konnten. Deshalb erscheinen die Häufer in den Dörfern diesser Kreise häufig vorkommen, kaum als menschliche Bohnstätten. Aus Lehmpatzen zusammengeklebt scheinen sie dem nächsten Sturme ober Regengusse erliegen zu wollen, obwohl sie von ihren Besizern meist schon länger als seit einem Jahrhundert conservirt werden."

Die Technik der Landwirthschaft hat sich ebenfalls bei den Bauern nur selten höher entwickelt. Allgemein ist allerdings der Rartoffelbau gesteigert und der Getreidebau eingeschränkt worden. Da die Waldweide und viele Semeinhütungen weggesallen sind, wird das Vieh häusig von Kindern auf Grenzrainen am Strang gehütet, wobei Nachbarfelder nicht geschont werden.

Weniger durch Hebung der eigenen Landwirthschaft als durch Nebenverdienst sucht sich der kleine Bauer, der nun Eigenthümer ist, zu helfen: in den Areisen, wo Bergbau auf Steinkohle, Eisen, Zink und dergleichen betrieben wird, sind zahllose Fuhren erforderlich, um das Erz und die Rohle auf die Hütten oder das gewonnene Metall an die Wassertraßen zu bringen. Dies Fuhrgeschäft, die sogenannte Bekturanz, besorgt mit Vorliebe der Bauer. Zwei elend gesütterte Pferde erlauben ihm einen täglichen Verdienst von 2 bis 3 Thalern; so zieht er dies Gewerbe seiner Landwirthschaft vor, indem er müßig neben oder auf dem Wagen seinen Tag zubringt und den Verdienst

Bei einzelnen Gemeinden, namentlich in fruchtbaren Gegenden, zeigt sich allerdings auch ein bebeutender Fortschritt bei den regulirten Bauern.

Nach der genaueren Betrachtung der aus Oberschlefien mitgetheilten Fälle wird man das harte Urtheil verstehen, das Leuper bereits 1820 über die Regulirungsgesetzgebung fällte.

Er fagt über das Gesetz von 1811<sup>1</sup>): Ein Bauer, welcher nicht blos Acterarbeiter, fondern sich und dem Staate ein wahrer Bauer sein soll, muß wenigstens 60 magbeburger Morgen Land haben, damit er einen Zug Pferbe nebst dem übrigen Zugvieh halten und eine richtige Bauernwirthschaft führen kann. Da, wo die Laßbauern jetzt drei oder vier Hufen inne haben, be=

<sup>1)</sup> Bergl. Leuper, Eigenthums-Berleihung, Berlin 1820, S. 27.;

halten sie allerdings nach Abreißung bes Drittels ober ber Hälfte noch so viel Land, daß sie ihre Bestimmung erreichen können: aber ein solcher Besitzstand ber Laßbauern ist bei Privatgütern ziemlich selten. Meistentheils haben die Laßbauern nur zwei Hulen und darunter; sie werden dann, nach der Regulirung, keine richtigen Bauern mehr sein.

Rach bem Erscheinen ber Deklaration von 1816 war aber ber Rormalsatz "fast nur noch ein Traum"<sup>1</sup>); und die Lage der Laßbauern verschlimmerte sich noch sehr ansehnlich: "sie werden oft wohl gar in einen Zustand der Ohnmacht versetzt, aus dem sie sich, wenn sie nicht etwan in einem schon vorhandenen kleinen Vermögen eine Hülfsquelle sinden, niemals herausarbeiten können". In vielen Fällen können sie "entweder gar nicht bestehen oder wenigstens nicht einmal die nöthigste Bau unterhaltung be= schaffen; und an ein Ueberstehen der gewöhnlichen oder unge= wöhnlichen Unglücksfälle ist gar nicht zu gedenken. Bei jeder schlechten Ernte . . werden sie dann mit Wehmuth auf die entrissenen Ländereien hindlicken und das erdrückende Sigenthum beseuszen<sup>2</sup>)."

Leupers Auffassung ist, daß alle Laßbauern ben Besitz ihrer Güter reichlich durch ihre Leistungen und Dienste vergolten haben, denn "unnüte Mitesser hat kein Gutsherr angesett"; daher so muß man ihn verstehen — würde es genügen, wenn ber Bauer, während er im Besitz bes ganzen Landes bliebe, nur seine bisherigen Leistungen ablöste, wie es auf ben königlichen Domänen ber Fall war<sup>8</sup>):

"Drückender" als nach den Vorschriften der Deklaration von 1816 "kann nun wohl eine Eigenthums-Erwerbung nicht sein." Denn die bischerigen Leistungen waren mindestens dem Ertrage der bäuerlichen Stellen gleich; oft betrugen sie noch mehr und nahmen insofern "persönliche Dienstbarkeit" in Anspruch; für all

<sup>1)</sup> Leuper a. a. D. S. 39.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Leuper a. a. D. S. 45.

<sup>\*)</sup> Leuper a. a. D. S. 18-20.

bies leistet der Bauer Ersat und muß dann noch die 5 bezw. 7<sup>1</sup>/<sub>8</sub> °/0 Aufgeld beschäffen und alle Nachtheile ertragen, die aus der Abtrennung eines Theils des Landes für seine Wirthschaft entstehen. "Ein solches Versahren haben die königlichen Domänen= behörden sonst niemals eingeschritten, sondern die Eigenthums= verleihung dis jetzt auf dem Wege der Dienstablöfung bewirkt."

Leuper ist der einzige Schriftsteller, der die Auseinander= setzung nach Maßgabe der Deklaration von 1816 schlechthin ver= urtheilt. Bei den übrigen Schriftstellern findet sich nirgends ein so entschiedener Tadel, aber auch nirgends ein offenes Sin= treten für die Grundsäte von 1816, vielmehr herrscht überall ein auffallendes Schweigen.

Man müßte bei den Regulirungen beschäftigt gewesen sein, um etwas Entscheidendes zu sagen; so viel ist aber nach der nun bekannten Entstehung der Deklaration gewiß, daß die Guts= besiger durch dieselbe nicht in Nachtheil verset worden sind.

Eine vortreffliche Schilderung der landwirthschaftlichen Zuftände Posens vor und nach der Reform hat der Präsident der Generalkommission für Posen, J. Klebs, geliefert <sup>1</sup>).

Die Auffassung ist die des praktischen Mannes, der sich an den Erfolgen seiner Thätigkeit erfreut. Man muß dabei immer im Auge behalten, daß er zum Gegenstand seiner Untersuchung die Landeskulturgesetzgebung als Ganzes gewählt hat, wovon die Regulirungen und Ablössungen nur ein Theil sind: rein technische Neuerungen, wie die gerade in Posen so weit durchgeführte Separation, oft mit Ausbau einzelner Hösse verbunden, kommen für ihn mit in Betracht. Für sozialpolitische Erwägungen, für die Frage wie sich die verschiedenen Klassen der Landwirthschaftlichen Bevölkerung zu einander stellen, welche Vortheile die eine Klasse über die andere davonträgt, wie sich die ganze ländliche Versassung ändert und bergleichen — ist sein Geist weniger empfänglich.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Rlebs, Die Landeskulturgesetsgebung, beren Ausführung und Erfolge im Großherzogthum Vosen, zweite Auslage Berlin 1860.

Rlebs beschreibt bie Entwicklung in Posen so:

Die Mehrheit der Bevölkerung der Provinz ist polnisch, boch sind deutsche Ansiedler schon seit dem früheren Mittelalter zahlreich eingewandert. Ungemein verbreitet und ungemein drückend waren die gutscherrlich = bäuerlichen Verhältnisse: der Bauer war ganz ungeschult, seine Wirthschaft stand wegen der prekären Besizverhältnisse auf der niedrigsten Stufe.

Der Boden, die Gebäude, die Hofwehr: alles konnte dem Bauern jeden Augenblick genommen werden; ja er verfügte nicht einmal über seine Zeit und seine Kraft: die Frohnen zur Be= stellung des gutsherrlichen Landes, Spann= und Handdienste, raubten ihm fast alle Zeit; außerdem mußte er das Getreide der Herrschaft viele Meilen weit zum Verkaufe fahren, Leute zum Bierbrauen schicken, reihenweise an den Festtagen Holz anfahren und klein hauen, die herrschaftlichen Schafe waschen und scheren, bie Knechte zur Hülfe bei den Neubauten schicken u. s. w.

Das Schlimmste war, daß nirgends die bäuerlichen Leistungen burch Urbarien fest geregelt waren, sondern nur auf der Willkür ber Gutsherrn beruhten. Von dem Recht, die Wirthe beliebig adzuseten, scheint der breiteste Gebrauch gemacht worden zu sein: sehr oft waren erledigte Stellen gar nicht wieder zu beseten (im Jahr 1824 fand die Generalkommission 1161 Bauernhöfe undesetzt, blieben also wüst liegen oder wurden eingezogen. Letzteres wäre gewiß die Regel gewesen, wenn die Gutsherren selbst gewirthschaftet hätten: aber sie lebten im Ausland oder in den größeren Städten, hatten daheim ihre Inspektoren und verlangten von diesen.

So lebte ber Bauer, bem noch dazu alle Kommunallasten aufgebürdet waren, und ber die öffentlichen Frohnen für Wege und Brücken zu leisten hatte, möglichst forglos in den Tag hinein: aller Anlaß zu wirthschaftlicher Thätigkeit fehlte ihm, selbst wenn er die Mittel gehabt hätte.

Sein Gespann war klein und kraftlos; Pflug und Egge waren ganz ursprünglich, letztere nur von Holz mit Weidenruthen verfertigt; eiserner Beschlag an Wagen war nicht üblich. Das Wohnhaus bestand aus Fachwert und Lehm, stand ohne Fundament auf der Erde, war gegen den Druck des Windes burch lange Stützen nothdürftig gesichert; im Innern nur eine Stube nebst Rammer, die Fenster nicht zum Deffnen, die Scheiben häufig durch Papier ersetz; der Fußboden war aus Lehm, nicht gedielt. Die Stube war Wohn= und Schlafstube zugleich, und Rüche; in der Rammer wurden Vorräthe aufbewahrt. In der Stube hatten auch die Hühner und Gänse ihren Stall; gekehrt wurde selten, gelüftet wurde nie.

Die Nahrung bes Bauern bestand aus Sauerkraut und Rartoffeln, hie und da gab es Grüţe, Mehlklöße, Speck. Brod, Fleisch und Bier genoß der Bauer nur an seltenen Festtagen, auch Branntwein nicht regelmäßig, sondern hauptsächlich wenn er ins Wirthshaus, in die Kirche, auf den Markt fuhr, wo dann allerdings ein Uebermaß stattsand. So ist in allem ein Mangel an Maßhalten: wird ein Schwein geschlachtet, so lebt die Familie ausschließlich davon, bis es aufgegessen ist — und dann dauert's lange, bis wieder Fleisch auf den Tisch kommt.

Wie das Wohnhaus, so sind auch die Wirthschaftsgebäude in jämmerlichem Zustande: benn alle Neubauten und Hauptreparaturen fallen der Gutscherrschaft zu, also flickt der Bauer nichts, in der Hoffnung auf eine Hauptreparatur, während der Gutscherr diese Ausgabe möglichst lang hinausschiebt.

Die Hofräume find nicht einmal geebnet, selten nur umzäunt: ber Dünger breitet sich fast über das Sanze aus und Wagen, Schlitten, Pflüge stehen im Freien. Was man Sarten nennt, enthält höchstens einige halbwilde Obstbäume, viel Unkraut und ein wenig Semüfe.

Die Aecker der Bauern liegen im Gemenge oft auch mit benen der Gutsherrschaft, es wird die rohe Dreifelderwirthschaft betrieben. Klee und andre Futtergewächse kennt der Bauer nicht: im Sommer weidet das Vieh auf dem Brachfelde, im Winter wird es mit Stroh und wenigem Wiesenheu gefüttert.

Es giebt Vollbauern, Halbbauern, Viertelbauern, Gärtner mit entsprechenden polnischen Benennungen; einige haben

100—200 Morgen, andere nur 20—30 Morgen; burchschnittlich wohl 50—60 Morgen, sodaß gerade ein Paar Pferde oder Ochsen zum Gespann, zwei Kühe, ein Stück Jungvieh, einige Schweine gehalten werden. Der Ertrag einer solchen Wirthschaft, nach den Regeln der Kunst abgeschätzt, ist meistens Rull oder unter Rull: es findet eben die roheste Raturalwirthschaft statt.

Das Dorf als solches erscheint als ein Haufe verwahrloster Häuser; Hecken und Zäune fehlen fast ganz, ber Friedhof ohne Mauer, Pfarrei und Kirche ganz vernachlässigt.

Die lange Knechtschaft hatte ben Bauern so unterwürfig ge= macht, daß der Fußfall vor dem vornehmeren Mann etwas ganz Gewöhnliches war.

Der Pole ist von Natur sehr leicht lernend, beweglich und geschickt, aber durch den langen Druck der Verhältnisse ganz träge geworden, liebt den Müßiggang, die Geselligkeit, den Trunk; vielfach ist er von der Frau beherrscht, die nicht, wie in Deutsch= land, schwere Arbeit thut und daher freieren Geistes ist als der Mann.

Die Rittergüter find ungemein groß: 1000—2000 Morgen gelten für unbedeutend. Der polnische Ablige hat mehr Sinn dafür, Herr von so und so vielen Dörfern zu sein, als für Einträglickkeit der Wirthschaft. Seinen eigenen Betrieb übergiebt er Kommissarien mit ausgebehntesten Vollmachten, oder er ver= pachtet das Hofgut. Viele Ablige kommen höchstens zur Jagd auf ihre Güter.

Rommiffar sowohl als Pächter bedienten sich der bäuerlichen Frohndienste in derselben unergiebigen Weise wie überall sonst. Diese "wohlseile" Wirthschaft mit fremden Diensten brachte aber auch hier nichts zu Stande!

Auch der Boden des Sutsherrn wurde dreifeldermäßig bewirthschaftet, schon deshalb, weil er mit dem der Bauern häufig im Gemenge lag.

Die Wirthschaftsgebäube ber Gutsbesitzer glichen benen ber Bauern, das herrschaftliche Wohnhaus war oft mit Stroh oder Schindeln gedeckt, selten ein soliderer Bau aus älterer Zeit: auch fehlten wohlgepflegte Särten, und im Innern des Hauses mangelte jede Art von Bequemlichkeit und Geschmack.

Die Brovinz besitt eine unverhältnißmäßig große Zahl kleiner Städte: 146; während also die Brovinz an Einwohnerzahl etwa 1/19 des Staats ausmacht, besitt sie zwischen 1/6 und 1/7 der Stäbte des Staats. Die meisten berselben sind von den Guts= herren hervorgerufen, welche daselbst Märkte abhalten ließen und bas alleinige Recht des Absates von Bier und Branntwein sich Die übergroße Zahl der Märkte und deren felbst vorbehielten. leichtfertiger Besuch durch die Bauern der Umgegend war eine wahre Landplage: ber Bauer kam mit Bagen und Pferben an, hatte aber höchstens einige Bunde Stroh ober ein Baar Gänse geladen, trieb fich einen ganzen Tag lang in den Schänken herum, während das Fuhrwert im Freien stehen blieb und das Gespann nothdürftiges Futter auf bie Straße geschüttet erhielt. Abends fuhr dann die nicht mehr nüchterne Gesellschaft im größten Durcheinander nach Hause und mehr als ein Wagen blieb zerbrochen am Wege liegen.

So standen die Dinge, als im Jahre 1815 die Provinz Posen dem preußischen Staate einverleidt wurde.

Als nun die Agrargesetzgebung in der neuen Provinz wirk fam wurde, gewann auch der Gewerbebetrieb, früher höchst er= bärmlich, einen großen Aufschwung dadurch, daß die 25671 regulirten Bauern ihre Gebäude einer großen Reparatur unter= warfen, daß <sup>1</sup>/s derselben sie wegen des Abbaus ganz neu her= stellte, und daß allein im Regierungsbezirk Posen von 1831 bis 1846 610 neue Schulhäuser erbaut wurden.

Aber die Städte haben auch unmittelbar an der Agrar= reform theilgenommen, denn in der Mehrzahl find es Ackerstädte gewesen. Die Ackerbürger litten noch viel mehr unter der Zer= ftückelung und Gemengelage, als die Bauern, und was die Hütungs= und Holzungsrechte auf Gemeinland betrifft, so war wegen der nachlässigen Verwaltung alle Verechtigung unklar, und Willkür und Verwüstung war an der Tagesordnung.

Digitized by Google

Die Hauptübelstände bei diesen städtischen Ackerbauern sind: in der Regel sind ihre Besitzungen sehr klein, kaum spannfähig; sind sie groß genug, so sehlt für die Wirthschaftsgebäude der Raum; die städtische Lebensweise macht den Ackerbürger zu stolz, selber Hand anzulegen; am jämmerlichsten steht es, wenn der Ackerbürger zugleich Handwerker ist: dann werden beide Be= schäftigungen vernachlässigt.

Diesen Uebelständen hat freilich die Separation nur theilweise abgeholfen. Viele größere Ackerbürger haben sich abgebaut; die andern haben ihre Grundstücke in geschlossenerer Lage erhalten. Mit der allgemeinen Hebung der Landwirthschaft steigt auch die Achtung vor diesem Gewerbe und der Bürger entschließt sich leichter, zwischen seinen beiden Beschäftigungen eine Wahl zu treffen: reicht sein Grundbesit nicht hin zu einer ordentlichen Wirthschaft, so verkauft er denselben an seinen Nachdar und behält nur einen Garten für sich.

Aber die wichtigsten Folgen der Auseinandersetzungen find natürlich auf dem Lande zu suchen.

Man hat vielfach bezweifelt, ob der verkommene polnische Bauer im Stande sei von den Auseinandersezungen Vortheil zu ziehen: er ist nun Eigenthümer geworden, frei von Frohndiensten, seine Aecker frei von Dienstbarkeiten: wird er nicht um so mehr müßig gehen und über kurz oder lang in Schulden gerathen, bis man zum Zwangsverkauf schreiten muß? Zog er nicht vielleicht selber den alten Zustand vor? Hatte man das Recht, ihm eine Wohlthat aufzubrängen, die für ihn gar nicht paßte?

Ganz im Gegentheil: sofort nach dem Gesetz von 1823 gingen die Regulirungsanträge von Seiten der Bauern haufenweise ein, und seit der Durchführung ist der Bauer sleißig, lebt beffer, kleidet sich anständig und zahlt seine Steuern und Grundrenten regelmäßig. Er schafft die Steine von den Neckern sort, legt Brunnen an, zieht Gräben, errichtet Zäune und Erdwälle, pflanzt Obstbäume und bessert seine Gebäude aus. Die Eggen haben eiserne Zinken, die Wagen sind mit Eisen beschlagen, statt der Stricke an seinem Geschirr hat er Leber im Gebrauch. Statt ber alten hat er jett die verbesserte Dreifelderwirthschaft mit Futtergewächsen; sein Biehstand hat sich gehoben.

Vor allem sind die Gebäude in Ordnung gekommen: die meisten sind durch und durch reparirt, ein sehr großer Theil ganz neu bei Gelegenheit des Abbaus hergestellt. Dabei ist zwar Fachwerk und Strohdach, der Billigkeit wegen, beibehalten, aber gemauerte Schornsteine, gedielte Böden, ordentliche Glassenster sind hinzugekommen.

Für ben Gutsherrn war bie Veränderung ebenso bedeutend: seine Verwalter oder dreijährigen Pächter, die mit den Hofbiensten gewirthschaftet hatten, waren nicht mehr haltbar. Es galt nun ein bedeutendes Inventar anzuschaffen, freie Arbeiter zu gewinnen, und vor allem galt es, auf dem separirten Land neue Feldeintheilungen, entsprechend dem fünstigen Betrieb, auszusühren. Das alles nöthigte den Gutsherrn, sich mehr um sein Gut zu bekümmern: entweder selbst Landwirth zu werden oder einen ausgebildeten Landwirth als Verwalter zu nehmen, oder Pächter mit langen Terminen herbeizuziehen. Die Güter gewannen rasch an Werth, die Besiger lernten jest erst ihren bisher verborgenen Reichthum kennen.

Was die zahlreichen Abbauten betrifft, so hat man auf die Gefahr hingewiesen, daß der Besuch von Schule und Kirche erschwert sei, und daß die ganz isolirte Bevölkerung leicht ver= wildere. Indessen hat man in Posen die neuen Höfe stets so angelegt, daß sie in mäßiger Entsernung an der Straße auf= gereiht liegen, sodaß bei der Flachheit des Landes überall der Berkehr leicht ist; auch hat man, wo es irgend anging, die Häuser gruppenweise gestellt, etwa drei oder vier Höfe bei einander.

Seitdem der Bauer selbst Gigenthümer geworden ist und in festen, gesicherten Rechtszuständen lebt, hat er auch fremdes Eigenthum achten gelernt. Früher waren Forst= und Jagdfrevel etwas Gewöhnliches; theils aus Bosheit, theils aus Fahrlässig= keit wurden Wiesen, Aecker und Gärten des Nachbars tagtäglich beschädigt, keine öffentliche Anlage war sicher. Alles dies hat fich geändert: jest können sogar die Wege mit Obstbäumen bepflanzt werden, die Felddiebstähle sind seltner geworden.

Im ganzen fühlt ber Bauer eine gewisse Dankbarkeit gegen die Regierung und er soll dies Gefühl auch während unruhiger Zeiten bewahrt und an den nachdarlichen Aufständen (1830, 1846, 1848) fast keinen Theil genommen haben.

An einigen Orten ließen die Bauern zum Gebächtniß des erworbenen Eigenthums Heiligendilder aufstellen; an andern Orten ließen sie an dem Tag, an dem die Regulirung ihren Abschluß fand, durch den Geistlichen des Ortes einen Gottes= dienst halten und feierten ein Fest, um fröhlich in die neuen Verhältnisse einzutreten.

#### § 2. Statiftif des Befreiungswerts.

Für eine fozialpolitische Betrachtung des Werkes der Bauernbefreiung wäre es von höchstem Werth, eine vollständige Statistik darüber zu besizen. Leider giebt es eine solche nicht. So z. B. ist die Jahl der Erbunterthanen im Jahre 1807 nicht bekannt. Auch in Bezug auf die Bauern, welche der Regulirung, und die= jenigen, welche der Ablösung bedürftig waren, weiß man nichts Genügendes.

Man ift in der Hauptsache auf zwei Veröffentlichungen angewiesen: auf eine Denkschrift des Ministeriums der land= wirthschaftlichen Angelegenheiten (veröffentlicht in der Zeitschrift des königl. preuß. statist. Büreaus, Jahrg. 1865) über die Veränderungen, welche die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen nach Anzahl und Fläche von 1816 dis 1859 erlitten haben wobei aber die Wirkung der Regulirungs- und Ablösungsgesete nur beiläufig zur Sprache kommt; und zweitens auf die Tafeln über die Regulirungs- und Ablösungsgeschäfte, die in Meitens Werk über den Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse bes preußischen Staates Band 4 mitgetheilt sind.

Wenn man sich mit der Unterscheidung nach Provinzen begnügt, so erhält man daraus folgende Angaden:

256

# Tafel 1.

.

Die amtliche Statistik des preußischen Staates giebt an, wie viele spannfähige bäuerliche Nahrungen es im Jahre 1816, bezw. 1823, gegeben hat. Es waren (vergl. Zeitschrift des k. preuß. statistischen Büreaus, Jahrgang 1865, S. 5):

Nr.	im Jahre	in der Provinz	fpannfähige bäuerliche Nahrungen
1.	1816	Preußen	84 517
2.	1816	Bommern (ohne ben Reg Bez. Straljund)	21 371
8.	1816	Brandenburg	51 078
		Summe 1 bis 3	156 961
4.	1816	Schlefien	<b>69 592</b>
5.	1823	\$10fen	48 151
		Summe 1 bis 5	274 704

## Tafel 2.

Es gab im Jahre 1859 (Quelle wie bei Tafel 1):

~		bäuerliche Rahrungen:	
Nr.	in der Provinz	fpannfähige 82 837	nicht fpann fähige
1.	Breußen	82 837	74 628
2.	Pommern (ohne ben RegBez. Stralfund)	19 798	30 258
8.	Brandenburg	49 653	61 556
	Summe 1 bis 3	152 283	166 442
4.	Schlefien	<b>69 303</b>	207 275
5.	Pofen	<b>4</b> 8 0 <b>08</b>	34 084
	Summe 1 bis 5	269 594	407 801
Rna	pp, Preuß. Agraxpolitif. 1.		17

Digitized by Google

## Tafel 3.

Bis zum Ende des Jahrs 1848 (vergl. Meizen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preuß. Staats Vd. 4 S. 302):

Nr.	in ber Provinz	Zahl ber neuregulirten Eigenthümer		Zahl d. übri= gen Dienft= u. Abgaben=
		Anzahl	Fläche ihrer Grundstücke	pflichtigen, welche abgelöft haben
1.	Breußen	13 5 <b>62</b>	preuß. Morg. 1 125 674	8 490
2.	Bommern (ohne den Reg Bez. Stralfund)	10 715	1 208 293	18 015
3.	Brandenburg	15 656	1 231 272	<b>39</b> 830
	Summe 1 bis 3	<b>39</b> 933	3 565 239	61 335
4.	Schleften	5 560	<b>2</b> 05 <b>346</b>	95 014
5.	<b>Bojen</b>	<b>2</b> 5 086	1 388 020	15 002
	Summe 1 bis 5	70 579	5 158 605	171 851

Für die requlirten Bauern bezieht sich die Angabe über die Größe der Grundstücke wohl auf den Zustand nach der Regu= lirung.

Es ergiebt sich hieraus zunächst (vergl. Tasel 1), daß es im Jahre 1816 (beziehungsweise 1823) in den fünf östlichen Provinzen ungefähr

274 704 fpannfähige bäuerliche Rahrungen gegeben haben mag.

Eine Unterscheidung nach dem Besitzrechte findet sich nicht; es sind Laß= und Pachtbauern, ferner Sigenthümer, Erbpächter und Erbzinsleute, überhaupt alle, zusammengeworfen. Auf wie viele von ihnen die Regulirung, auf wie viele die Ablösung An= wendung finden konnte, läßt sich also nicht sagen. Wie viele Domänenbauern und wie viele Privatbauern barunter gewesen sind, ist unbekannt. Auch die Spannfähigkeit wird in den verschiedenen Landestheilen verschieden beurtheilt: an manchen Orten gehört bazu ein Paar Jugpferde oder Zugochsen; in andern Gegenden verlangt man blos ein Zugthier<sup>1</sup>). Die Beurtheilung der Spannfähigkeit war aber stets in dieser Beziehung eine unsichere, und man wird baher ungefähr das vor sich haben, was man sucht: die Zahl der Bauern, auf welche die Regulirung von 1816 an und die Ablösung von 1821 an dis zum Jahr 1850, beide Maßregeln zusammengenommen, höchstens anwendbar gewesen sind: höchstens, denn es gab auch spannfähige Bauern, welche weder der Regulirung noch der Ablösung bebursten; und unter den spannfähigen Lasbauern, die der Regulirung bedursten, waren nicht alle regulirbar. —

Von hohem Intereffe würde es sein, zu schätzen, wie viele Regulirungsbauern — um sie turz so zu bezeichnen — in jener großen Masse gewesen sein möchten. Der Eindruck, den man beim Lesen der Bücher und Akten erhält, geht dahin, als wären die Laß- und Pachtbauern weitaus die Mehrzahl aller Bauern gewesen. Es wäre aber möglich, daß dies ein Schfehler ist: die Lage dieser Bauernklasse beschäftigt die Ausmerksamkeit des Gesezgebers in höherem Grade; und was sich dergestalt hervordrängt, wird leicht der Jahl nach überschäft. Hier wäre es nun gerade die Aufgabe der Statistik, das richtige Maß wieder herzustellen.

Vor allem ist dabei festzuhalten, welchen Zeitpunkt man meint. Die sehr zahlreichen lassitischen Domänenbauern sind in ihrer Hauptmasse bereits von 1799 bis 1808 zu besserem Be= sitzrecht gekommen, während ein kleiner Rest von ihnen und die große Masse der lassitischen Privatbauern erst — praktisch ge= nommen — vom Jahre 1817 an diese Umwandlung ersuhr.

Fürs Jahr 1811 — als die Domänenbauern schon Eigenthümer waren, die Privatbauern aber noch nicht — läßt sich eine Schätzung wagen. Man findet bei Hering<sup>2</sup>) die Angabe,

<sup>1)</sup> Bergl. die angeführte Denkschrift.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Hering, Die agrar. Gesetzgebung Preußens, 1837, S. 113. — Es giebt noch andere Angaben über die Zahl der Bauern, die vom Edikt von 1811 betroffen worden find. In einer Flugschrift von 1811: "An meine Mitbürger" — die aus dem Staatskanzleramt hervorging — wird berechnet, daß das Edikt 265 740 neue Grundeigenthümer schaffen werde; darunter

baß 161 000 Bauernhöfe bem Edikte von 1811 unterworfen gewesen sein möchten. Quellen giebt der genannte Schrift= steller nicht an; da er mit der Gesetzgebung genau bekannt ist, so kann er nur Bauernhöfe im Sinne jenes Ediktes meinen, also sind auch spannlose darunter; auch können nur die vier Pro= vinzen: Preußen, Pommern ohne den Regierungsbezirkt Stralsund, Brandenburg und Schlesien in Betracht kommen, da Posen da= mals nicht zum Königreich gehörte.

Bie viele spannfähige Bauernhöfe dürften unter den 161 000 gewesen sein?

3m Jahre 1859 kamen (nach Tafel 2) in ben genannten vier Brovinzen auf

221 586 spannfähige

873 717 nicht spannfähige

bäuerliche Nahrungen; mithin waren etwa 37 % ber bäuerlichen Nahrungen spannfähig.

Dies Verhältniß auf die Gdiktsbauern von 1811 angewendet, würde ergeben, daß von den 161 000 bäuerlichen Nahrungen 37 %, das heißt 59 570 spannfähig gewesen wären.

Im Jahre 1816 waren (nach Tafel 1) in den genannten vier Provinzen 226 553 spannfähige bäuerliche Nahrungen; wo=

Endlich fagen die Deputirten des Bauernstandes im Juli 1813 in ihrer Eingabe an den König (vergl. unten 11 345), daß durch die Austhebung der Erbunterthänigkeit und das Regulirungsedikt vom 14. September 1811 das Glück von 350 000 Familien begründet sei. Quellen werden nicht genannt; die Angabe, soweit sie das Edikt betrifft, ist noch stärker übertrieben als die vorigen.

Sollte wesentlich die Aufhebung der Erbunterthänigkeit gemeint sein, so wäre dies die einzige mir bekannt gewordene Schätzung hierüber. Man muß bedauern, daß sie so ohne alle Beglaubigung auftritt.

260



find aus Schlesien 91 832. Man sieht sofort, daß die Schätzung höchst übertrieben ist, da der Verfasser für die Provinz Schlesien 91 832 Laß- und Pachtbauern annimmt, ohne daran zu denken, daß dort dies Besitzverhältniß auf Grenzstriche beschränkt ist. — In einer Schrift vom Jahre 1812: "Verlieren oder gewinnen die Gutzbesitzer durch das Edikt vom 14. September 1811?" wird gesagt, das Edikt bewirke die Ausstattung von britthalbhunderttaussend Familien — also 250 000; es geht dies wohl auf die Angaben der von uns vorher genannten Schrift zurüct.

von also nur 59 570 oder 26 bis 27 % lafsitisch gewesen wären. Demnach wären fürs Jahr 1816 die spannfähigen Laß= und Pachtbauern — und auf diese, wenn auch nicht auf alle von ihnen, bezieht sich die Deklaration — wenig mehr als ein Viertel der spannfähigen Bauern überhaupt gewesen.

Ein überraschend kleiner Bruchtheil — ber aber boch ungefähr richtig sein dürfte, wenn man alle vier Provinzen als ein Ganzes nimmt.

Nun aber ist zu beachten, daß in den beiden schlessischen Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz das lassitische Verhältniß nur an den Rändern vorkommt, wesentlich durch das hinzu geschlagene kleine lausitzische Gediet. Man sollte diese beiden Bezirke weglassen, um nur Landestheile zu behalten, worin überall Lassitien neben andern Bauern wohnen. Da aber in Niederschlessen auch die nicht spannfähigen Stellen sehr viel häusiger sind als in den andern Provinzen, so ändert sich auch hiedurch die Berechnung. Denn man hat für 1859 in den Provinzen Preußen, Pommern (ohne Regierungsbezirk Stralsund) und Brandenburg (nach Tafel 2)

152 283 spannfähige,

166 442 nicht spannfähige

bäuerliche Nahrungen.

Dazu im Regierungsbezirk Oppeln (Oberschlessen) nach Meizen (1896. 4 S. 325) ebenfalls im Jahre 1859:

33 411 spannfähige,

56 189 nicht spannfähige,

zusammen in den genannten Bezirken:

185 694 spannfähige,

222 631 nicht fpannfähige,

sodaß also 46 % ber bäuerlichen Nahrungen spannfähig waren. Nach diesen Verhältnissen würden unter den 161 000 Laß= und Bachtbauern 74 060 spannfähig gewesen sein.

Für die brei Provinzen Preußen, Pommern (ohne den Regierungsbezirk Stralsund) und Brandenburg hätte man (nach Tafel 1) im Jahre 1816 156 961 spannfähige bäuerliche Nah= rungen; für ben Regierungsbezirk Oppeln ift die Zahl fürs Jahr 1816 nicht angegeben, dürfte aber (nach Meizen Bb. 4 S. 315 Spalte 26 u. 17) etwa 32 401 betragen haben; bem= nach hätte man zusammen im Jahre 1816 189 **8**62 spannfähige bäuerliche Nahrungen gehabt. Die 74 060 spannfähigen Laß= und Pachtbauern machen bavon 39 % aus; was noch hoch ge= rechnet ist, da wir die unbekannte, freilich nicht sehr große Zahl ber niederschlesischen Lassitien nicht abgezogen haben.

Mithin find die Laß= und Pachtbauern auch dann in der Minderheit, wenn man Niederschlefien wegläßt und nur die Landestheile, worin sie überall vorkommen, betrachtet.

Hiemit soll keineswegs gesagt sein, daß die Verbreitung des Lassitienthums in jenen Landestheilen eine gleichmäßige gewesen sei; vielmehr dürften die Regierungsbezirke Gumbinnen (weil dort die Privatbauern gegen die Domänenbauern start zurücktreten, welche letztere nicht mehr Lassitien waren) und Danzig (wo einige Kreise ohne Lassiten sind) weit schwächer als die übrigen Regierungsbezirke betheiligt sein.

Auch ift nicht zu vergessen, daß die aus Hering übernommene Zahl der Laß= und Pachtbauern ohne alle Beglaubigung dasteht. —

Es soll nun versucht werden, entsprechende Schätzungen für die einzelnen Landestheile, unabhängig von Herings Angabe, auszuführen.

Am sichersten bürfte man gehen, wenn man die später hinzugekommene Provinz Posen zuerst betrachtet. Es gab daselbst (nach Tasel 1) im Jahre 1823 48 151 bäuerliche Nahrungen. Durch Regulirung sind entstanden dis zum Jahre 1848 25 086 neue Eigenthümer, die also früher in schlechteren Besitzrechten gewesen waren. Dies müssen fast alle in Posen vorhandenen spannsähigen Laß- und Pachtbauern gewesen sein, benn die Gesammtzahl der regulirten Bauernhöfe überhaupt, vom Ansang an dis zum Jahre 1859, als nichts mehr rückständig war, betrug<sup>1</sup>) 26 181; also 1095 mehr; aber unter diesem Zuwachs

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. J. Rlebs, Die Landeskulturgesetzgebung in Posen, 2. Aufl. Berlin 1860; Rachtrag S. 19 ff.

befanden fich folche, die nach dem späteren Gesetz regulirt sind, welches auch die spannlosen Bauern zuließ. Mithin können die spannsähigen Laß- und Pachtbauern in Posen kaum mehr als 25 086 gewesen sein, was von den 48 008 spannsähigen bäuerlichen Nahrungen etwa 52 % ausmacht.

Demnach wären in Posen die Laß= und Pachtbauern in einer ganz geringen Mehrheit gewesen: 52 % gegen 48 %, welche schon Sigenthümer, Erbzinsleute oder Erbpächter gewesen wären — von den spannfähigen Bauern.

Nun ift aber Posen diejenige Provinz, welche als eine wesentlich polnische die schlimmsten bäuerlichen Verhältnisse zeigt. Es ist also nicht überraschend, daß in den andern Provinzen die Laß= und Pachtbauern eher in der Minderheit gegen die Bauern mit besserem Besitzrechte sind. —

Für die älteren Landestheile ist die Schätzung weniger sicher. Wenn man zunächst den Blick auf Oberschlessen wendet, so ist eine Angabe über die Laßbauern zur Hand, die sich etwa auf das Jahr 1827 beziehen läßt<sup>1</sup>).

Die Zahl ber uneigenthümlichen katastrirten Bauernhöfe betrug 4900 bis 5000 in 600 Ortschaften, mit einem Besitz von etwa 300 000 Morgen. Die Zahl ber katastrirten Särtnerstellen und ber kleineren Ackernahrungen möchte annähernd 24 000 bis 27 000 betragen, mit einem Landbesitz von 500 000 Morgen in 600 Ortschaften.

Die Landfläche ber einzelnen Stellen war von fehr ver= schiedenem Umfange. Zu den Ganzbauernhöfen gehörten 60 bis 150, auch 200 Morgen, zu den Halb= und Viertelsbauernhöfen die Hälfte, bezw. ein Viertel jener Flächen. Die Gärtner (Zogrodnici) besaßen 12 bis 60, auch 100 Morgen; die Häusler (Chalubnici) 5 bis 12 Morgen.

Rechnen wir 5000 große Bauern und 25 000 kleine Stellen, so ist dies nicht etwa eine Sintheilung nach der Spannfähigkeit,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Schüct, in ber Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung Bb. 2, 1849, S. 73.

benn von ben kleinen Stellen waren offenbar bie meisten spannfähig, ba die Spannhaltung schon bei 6 bis 8 Morgen begann. Auch ist es nicht eine Eintheilung nach dem Besitz von 25 Morgen, wie das Gesetz von 1827 sie macht, denn unter jenen kleinen Stellen besinden sich viele, die über 25 Morgen haben. Sicher aber ist dies 1), daß die Mehrzahl der kleinen Stellen so beschaffen ist, daß "Jugvich für die Wirthschaft ersorderlich war". Rechnen wir zu den 5000 großen Bauernhöfen noch die Heinen stellen bestächt, das ist 12 500, als spannsähig hinzu, so ist dies wohl ungefähr zutreffend; man hätte dann also 17 500 spannsähige Laßbauern, welche von den 32 401 spannsähigen bäuerlichen Nahrungen überhaupt, die es im Jahr 1816 gegeben haben mag, 54 % ausmachen. Das Verhältniß ist also dem für Posen sehr nahekommend, was begreislich ist, wenn man bedenkt, daß Posen und Oberschlesien benachdart sind. —

Für bie Provinz Brandenburg läßt sich Folgendes aussagen. Die Lassien baselbst (fraglich ist, ob die uckermärkischen Pachtbauern babei sind) werden<sup>2</sup>) fürs Jahr 1810 einmal auf 40 000, ein ander Mal auf 45 000 geschätzt. Nehmen wir 45 000, so würden spannsähig darunter sein (wenn wie im Jahre 1859 auf 49 653 spannsähige Bauern 61 556 nicht spannsähige in Brandenburg gerechnet werden, vergl. Tasel 2) 45 %, also 20 250; diese würden von den 51 073 spannsähigen Bauern überhaupt nicht ganz 40 % ausmachen, also in der Minderheit gegen die nicht lassischen Bauern sein: was im Vergleich mit 1 Vosen durchaus wahrscheinlich ist. —

Für Pommern finden sich einige Angaben bei E. von Bülow auf Cummerow<sup>8</sup>); er schätzt die Zahl der Bauern des Adels auf 8497 und 2800 Kossäthen, also zusammen 11 297, wovon zweifel= los spannfähig die 8497 Bauern sind; sicher scheint auch zu sein, daß dies Lassiten und Pachtbauern sind, denn der Versasser

264

<sup>1)</sup> Vergl. Schück a. a. D. S. 99 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Bergi. II 177. 233.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>) E. von Bülow auf Cummerow, Ueber die Mittel zur Erhaltung des Grundbesizes, Berlin 1814.

will bie Wirkung bes Regulirungsebikts von 1811 abschätzen. Bon den Koffäthen waren auch noch viele [pannpflichtig, sodaß alfo 11 297 die höchste Schätzung für die Zahl der spannpflich= tigen Lassiten und Pachtbauern wäre, soweit dieselben dem Abel angehören. Königliche Bauern in schlechten Besitzverhältnissen, sowie solche auf Stadteigenthum hat es damals nicht mehr viele gegeben.

Nehmen wir die Zahl 11 297 an, so macht dies von den 21 371 spannfähigen bäuerlichen Nahrungen (Tafel 1) nicht ganz 53 %, während auf die Bauern mit besserven Besitzrecht 47 % fallen: ein Verhältniß, welches fast dasselbe ist wie in Posen, und das zu erwarten war, da die große Verbreitung des schlechten Besitzrechtes in Pommern eine bekannte Thatsache ist. —

Für die Provinz Preußen haben sich keine Angaben über die Zahl der Lassiten gefunden; wegen der Regierungsbezirke Gumbinnen und Danzig dürften es verhältnißmäßig weniger gewesen sein, als selbst in Brandenburg. —

Stellen wir das Gefundene zusammen, so wären anzunehmen, (unabhängig von Hering):

-		- 0	spannfähige Laß- und Pachtbauern:	Prozente der spann- fähigen Bauern:
in	Pommern ohne	Straljund	. 11 297	53
in	Brandenburg		. 20 250	40
in	Oberschlesien .		. 17 500	54 .
in	Pofen		. 25 086	52
			74 133	48

und die Summe für Pommern, Brandenburg und Oberschlesien allein würde betragen: 49 047 Laß= und Pachtbauern.

Da nun auf Grund von Hering oben für Preußen, Pom= mern ältern Umfangs, Brandenburg und Oberschlessen zusammen 74 060 spannfähige Laß= und Pachtbauern angenommen wurden, so würden sich für die Provinz Preußen 74 060 — 49 047 = 25 013 spannfähige Laß= und Pachtbauern ergeben, oder (nach Tafel 1) etwa 30 % der spannsähigen Bauern überhaupt, beren Zahl 84 517 betrug. Obgleich dies durchaus wahrschein= lich ist, hängt es doch von Herings unverdürgter Angabe ab.

265

Als Gefammtergebniß erhalten wir demnach: die spannfähigen Laß- und Pachtbauern dürften in allen fünf öftlichen Provinzen ohne die Regierungsbezirke Stralsund, Breslau und Liegniz allerhöchstens etwa die Hälfte aller spannfähigen Bauern betragen haben.

Mithin kommt die ältere Regulirungsgesetzgebung, ganz abgesehen von den im Jahre 1816 verfügten besonderen Ausschließungen, höchstens für die Hälfte der spannfähigen Bauern in Betracht; unter der andern Hälfte besinden sich auch die Bauern, welche auf Domänengütern dis 1808 regulirt worden waren.

Es würde also ganz verfehlt sein, wenn man sich vorstellte, bie Laß= und Pachtbauern hätten um das Jahr 1816 die über= wiegende Masse der Bauern ausgemacht.

Anders steht die Sache für die Zeit vor 1799: da waren die Domänenbauern in ihrer Mehrzahl noch Lassier. Wie viele es gewesen sein dürften, ist leider unbekannt; in der Provinz Preußen allein sollen es 30 000 gewesen sein <sup>1</sup>), wovon 13 085 auf Litthauen fallen <sup>2</sup>). Darunter sind aber auch nicht spannfähige.

Jedenfalls reicht dies hin um daraus zu schließen, daß vor 1799 allerdings weitaus die Mehrzahl der spannfähigen Bauern im Laß= und Pachtverhältniß gestanden haben dürfte; um das Jahr 1816 aber wohl eben nur die Hälfte.

Statistisch betrachtet find also die Regulirungsgesetzgebung von 1816 ab bis 1848 und die Ablösungsgesetzgebung von 1821 ab bis 1848 von gleicher Wichtigkeit.

An die Frage, wie viele Laß= und Packtbauern es wohl gegeben habe, schließt sich leicht die andre Frage an: wie viele von ihnen regulirt worden sind. Die Gesetgebung nöthigt uns, hier zwei Stufen zu unterscheiden: zunächst handelt es sich blos um die Regulirungen dis zum Jahre 1848, als jedenfalls Spannfähigkeit gefordert wurde.

Für die vier alten Provinzen wurde oben die Zahl der spannfähigen Laß= und Pachtbauern auf 74 060 geschätzt; hiezu

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. II 196. — <sup>2</sup>) Bergl. II 116.

.

kommen für Posen 25 086, sobaß also für die fünf Provinzen zusammen 99 146 anzunehmen wären. Es sind aber (nach Tasel 3) dis zum Ende des Jahres 1848 in den fünf Provinzen nur regulirt worden 70 579; also wären von den spannsähigen Laß- und Pachtbauern ungefähr 71 % oregulirt gewesen — wobei allerdings Herings Annahmen mit zu Grunde liegen. Immerhin ist es die erste Schäzung der Wirksamkeit der Regulirungsgesete. —

Die Landestheile für sich betrachtet ergeben von einander abweichende Bilber.

Bor allem steht Posen günstig: wir müssen mit Klebs annehmen, daß dort bis zum Ende des Jahres 1848 fast alle spannfähigen Laß= und Pachtbauern u. dergl. regulirt waren; also fast 100 % der vorhandenen. In der That macht das posener Geset, nachdem einmal Spannfähigkeit als Erforderniß hingestellt ist, weiter fast keine Ausnahmen, und die Durchführung des Gesets war ungemein schneidig. —

Gerade das Gegentheil ergiebt sich für Oberschlessen. Da gab es nach Schuck 4900 bis 5000 große "uneigenthümliche" Bauern, wozu noch etwa 12 500 kleine, aber ebenfalls spannfähige, kommen. Nach Meizen Bd. 4 S. 292 sind in Ober= schlessen bis Ende 1848 4312 neue Sigenthümer entstanden: also nicht einmal so viele, als große Lasbauern da waren. Vergleicht man gar mit den 17 500 spannfähigen Lassüten, so erscheint die Zahl von 4312 auffallend gering.

Es ist dies die Nachwirkung des Gesetzes von 1827, welches zur Regulirung einen Ackerbesitz von 25 Morgen forderte. Bas das bedeutet, erhellt aus der Bemerkung Schücks<sup>1</sup>), welcher fagt: "In der Regel machen schon 6 bis 8 Morgen Mittelboden in Oberschlesten das Halten von Zugvieh erforderlich." Demnach würden die Stellen von 8 Morgen Umfang im Sinne der Deklaration von 1816 Ackernahrungen gewesen sein — wenn nicht seit 1827 jenes besondere Gesetz gegolten hätte.

<sup>1</sup>) a. a. D. S. 100.

Man follte nun meinen, daß wenigstens die Besister berjenigen Stellen (ihre Zahl ist leider unbekannt), die auch nach dem Gesetz von 1827 regulirbar blieden (spanndienstepstichtige mit 25 Morgen und darüber), von ihrem Rechte Gebrauch gemacht hätten. Aber nach Schück, der seine Abhandlung im Jahre 1849 veröffentlicht hat, ist dies nicht der Fall: "Die wenigsten Stellenbesister konnten theils die ihnen in den §§ 3, 4 und 5 der ge= nannten Verordnung gestellten Bedingungen erfüllen, theils die nicht unbedeutenden Kosten der einzelnen Regulirungen aus= wenden; und es wurden daher auch dann [von 1827 dis 1848] nur sehr wenige (10) regulirt<sup>1</sup>)."

Also zehn Stellen machten von dem Gesetz des Jahres 1827 Gebrauch: das heißt, dies Gesetz hat einfach die Regulirung lassfitischer Ackernahrungen, soweit diesselben in Händen von Dienstzgärtnern waren, verhindert — was ja auch die offenbare Absicht desselben gewesen ist.

Hier ist also bie Regulirung nicht schon für Ackernahrungen, fondern erst für die großen Bauern erreichbar gewesen : und selbst von den 4900 großen katastrirten Bauern haben nur 4312 sie in Anspruch genommen; von den 17 500 spannfähigen sind dies ungefähr ein Viertel. —

Für die Provinz Brandenburg mußten mindestens 40000 Laß= und Pachtbauern angenommen werden, wovon 45%, also 18000 spannfähig gewesen sein dürften. Regulirt find (nach Tafel 3) bis zum Schlusse bes Jahres 1848: 15656, also etwa 81% ber spannfähigen Laß= und Pachtbauern. —

Für Pommern war oben 11 297 als Jahl ber spannfähigen Laß= und Pachtbauern angenommen worden. Regulirt sind bis zum Schluß bes Jahres 1848 (nach Tafel 3) 10 715. Danach wären fast alle regulirt gewesen — was nach den Bestimmungen ber Deklaration von 1816 nicht anzunehmen ist, da dieselbe z. B. alle nicht katastrirten ausschließt. Vermuthlich ist die Jahl von 11 297 spannfähigen Laß= und Pachtbauern von uns doch zu niedrig gegriffen. —

<sup>1)</sup> a. a. D. S. 100. 101.

Für die Provinz Preußen sind oben — mit Hülfe der Angaben Herings — 25 013 spannsähige Laß= und Pachtbauern angenommen. Regulirt sind dis zum Schlusse des Jahres 1848 (nach Tafel 3): 13 562, also etwas über die Hälfte; doch könnte es auch ein größerer Bruchtheil sein, da die Jahl von 25 013 spannsähigen Laß= und Pachtbauern vielleicht zu groß ist. —

Demnach ist zwar überall die Zahl der regulirten Bauern kleiner, als die Zahl der spannsähigen Laß- und Pachtbauern. Es ist aber nicht erlaubt, den Unterschied beider Zahlen einsach als die Wirkung derjenigen Ausschließungsgründe anzusehen, welche, abgesehen von der Spannsähigkeit, nach 1811 durch die Gesetzgebung eingeführt worden sind: dazu ist die Schätzung der spannsähigen Lassiten viel zu roh. Es bleidt nichts übrig, als zu bekennen, daß die ohnehin so unsichere Statistik diefer Vorgänge hier Halt machen muß.

In Bezug auf die Ablösungen bewegt sich die Statistik auch nur unsicher. Für die Zeit vor 1848 (vergl. Tafel 3) ist die "Jahl der Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche abgelöft haben", in allen fünf Provinzen 171 351, also weit größer, als die Babl ber burch Regulirung entstandenen neuen Eigenthümer, die nur 70 579 betrug. Dies wird verständlich, wenn man sich erinnert, daß die spannfähigen Laß- und Bachtbauern in den fünf Provinzen etwa nur 99 146 gewesen sind, während bie andern spannfähigen bäuerlichen Nahrungen (nach Tafel 1) 274 704 Es gab also viel weniaer -99146 = 175558 betrugen. Reaulirungsbauern, als andere Bauern: und unter biesen andern waren die der Ablöfung fähigen enthalten. Es ift einigermaßen beruhiaend für den Statistiker, daß die Bahl der "andern" spannfähigen bäuerlichen Nahrungen sich nur wenig größer ergiebt (175 558), als die Zahl der "Eigenthümer u. f. w., welche abgelöft haben" (171 351); benn unter ben Ablösenden dürften eben bie Bauern, welche im Genuffe befferer Befitrechte ftanden, bie Hauptmasse ausgemacht haben, wenn auch unbäuerliche Eigenthümer noch bazu kommen. Auch waren die Bauern mit besserem Besitzrechte, was die Ablösung betrifft, keiner andern Beschränkung unterworfen, als daß ihre Stellen Ackernahrungen sein müssen.

Zieht man dies alles in Betracht, so scheint das Geschäft der Ablösung von Diensten und Abgaben bei dem allergrößten Theil der spannfähigen Bauern mit besserem Besizrechte dis zum Ende des Jahres 1848 durchgessührt gewessen zu sein. Von Sicherheit ist allerdings dabei keine Rede, denn es können z. B. Sigenthümer, die erst durch Regulirung entstanden sind, wegen der Hülfsdienste, die noch auf ihnen lasteten, unter den Ab= lösungsbauern wieder erscheinen.

Für die neue Gesetzgebung des Jahres 1850, wenn wir zuerst die Ablösungen betrachten, ergiebt sich Folgendes:

Die Zahl berer, bie vom Anfang an bis zum Ende des Jahres 1865 abgelöft hatten, läßt sich nicht genau für die ent= sprechenden Gebiete angeben; es waren <sup>1</sup>)

bei	der	General= <b>R</b>	ommission	zu	Berlin	47 552
"	"	,,	"	,,	Breslau	<b>47</b> 0 044
"	"	"		"	Posen	88 918
"	"	"	"	."	Stargard	6 <b>4 33</b> 6
bei	ber	Regierung	in Frank	furl	t a. D.	75 010
	"	"	" Danzi	g		9 206
"	"	"	" Guml	bim	ıen	7 305
"	"	"	" Rönig	øbe	rg	11 759
"	"	"	" Marie	enw	erder	22135
					-	796 265,

wobei aber der Regierungsbezirk Stralsund mit begriffen ist, ba für dies Gebiet die neuen Ablösungsgesetze (nicht aber die neuen Regulirungsgesetze) galten. Was außerhalb der fünf öst= lichen Provinzen liegt, ist hier unbeachtet geblieben.

Mithin bürften bem neuen Ablöfungsgesetze zufallen: 796 265 — 171 351 = 624 914 Eigenthümer, die abgelöst haben; also etwa 3<sup>9</sup>/smal so viele als nach dem alten Gesetze;

1) Bergl. Meițen, Der Boben u. f. w. Bb. 1, 1868, S. 434.

woraus wir nur so viel als sicher entnehmen, daß die Wirksamkeit der neuen Ablösungsgesetze eine weit größere war, als die der alten. Der Regierungsbezirk Stralsund allein kann dies nicht bewirken: man nuß sich vielmehr erinnern, daß von der Ablösung nun alle nicht spannsähigen Bauern besseren Besserechtes und außerdem noch eine große Menge undäuerlicher Eigenthümer Gebrauch nachen konnten, worüber leider nichts Eingehenderes zu erfahren ist; auch dürfte mancher Eigenthümer mehr als einmal als Ablösender auftreten. —

In Bezug auf die Regulirungen nach dem neuen Gesetz von 1850 ergiebt sich ein ganz andres Bild.

Ziehen wir die Statistik zu Rathe<sup>1</sup>), so finden wir zwar, wie viele Eigenthümer durch Regulirung überhaupt im preußischen Staate dis zum Ende des Jahres 1865 entstanden sind, aber es ist nicht erkenndar, wie sich dieselben nach den Provinzen vertheilen, da die Angaden nach den Geschäftskreisen der General-Rommissionen, die mit den Provinzgrenzen nicht übereinstimmen, gemacht sind. Für den ganzen Staat kommen übrigens nur die fünf öftlichen Provinzen in Betracht, da nur in Preußen, Bommern (ohne den Regierungsbezirk Stralsund), Brandenburg, Schlessen und Posen Regulirungen vorgenommen wurden<sup>2</sup>). In diesen fünf Provinzen sind durch Regulirung vom Ansang an bis zum Schlusse Sahres 1865 entstanden:

83 285 neue Eigenthümer.

Davon waren bereits bis zum Schlusse bes Jahres 1848 entstanden:

#### 70 579 (vergl. oben Tafel 3).

Das Siftirungsgescht von 1848 bringt es mit sich, daß der Zuwachs vom Ende des Jahres 1848 bis zum Ende des Jahres 1865, nämlich 12706, die Zahl derjenigen neuen Sigenthümer ist, welche nach dem Gesetz vom 2. März 1850 regulirt worden

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. Meizen, Der Boben und die landwirthschaftlichen Verhältniffe des preußischen Staats Bd. 1, 1868, S. 434.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Die brei regulirten Befizer in der Provinz Sachsen find nicht der Erwähnung werth.

find. Die Zahl ber am Ende des Jahres 1865 noch unerledig= ten, aber anhängig gewordenen Regulirungen ift ganz un= erheblich.

Demnach haben in unsern fünf Provinzen 12706 Inhaber von dem neuen Regulirungsgesetze erfolgreich Gebrauch gemacht.

Es muß gesagt werden, daß dies eine ganz überraschend kleine Zahl ist.

Schon für Oberschlessen allein ist es bekannt, daß daselbst (vergl. oben S. 263), abgesehen von den größeren Bauern, etwa 25 000 kleinere lassifikische Stellen vorhanden waren, die nach der älteren Gesetzgebung von der Regulirung ausgeschlossen waren. Nach der neueren Gesetzgebung, welche so viele Einschränkungen ausshob, mußten die meisten von ihnen regulirbar geworden sein: die 12 706 neuen Sigenthümer in allen fünf Provinzen sind also nicht einmal so viele, ja nur etwa halb so viele, als man allein aus Oberschlessen hätte erwarten sollen.

Bekanntlich macht bas Regulirungsgesetz von 1850 keinen Unterschied mehr zwischen spannfähigen und spannlosen Stellenbesitzern. Eine große Zahl spannloser Inhaber rückt demnach in die Regulirbarkeit ein. Wie viele dies gewesen sind, ist nicht bekannt, aber es mag eine Schätzung erlaubt sein, wobei wir Schlessen weglassen, weil dort die kleinen Stellen ganz besonders häusig gewesen sind. Nun gab es nach Tasel 2 in den vier Provinzen Preußen, Pommern (ohne den Regierungsbezirk Straljund), Brandenburg und Posen im Jahre 1859:

spannfähige bäuerliche Nahrungen:	200 291,
nicht spannfähige bäuerliche Nahrungen:	<b>20</b> 0 526.

Wenn nun dies Verhältniß, etwa 1:1, unter den lassitischen bäuerlichen Nahrungen dasselbe ist wie unter den bäuer= lichen Nahrungen überhaupt, so hätte man also zu erwarten, daß das neue Gesetz, indem es die spannlosen Lassien zuläßt, ebenso viele neue Eigenthümer schafft, als die alte Gesetzgebung, welche nur spannfähigen (aber nicht allen solchen) Lassien zu gute kam. Danach hätte man also benken sollen, daß zu den 70582 Eigenthümern, die aus der alten Gesetzgebung hervorgingen, etwa noch 70000 durch die neue Gesetzgebung hinzukommen würden, während nur 12706 hinzugekommen find.

Es heißt dies nichts anderes, als daß die Gesetzebung von 1850 ihr offen ausgesprochenes Ziel, die Regulirung in dem Umfange des Gesetzes von 1811 durchzuführen, nicht erreicht hat. Man wird zuerst an die Deklaration vom 24. Mai 1853 denken, aber die Sache bedarf noch weiterer Erläuterung, die an eine umfassendere Untersuchung über die Lücken der Regulirungsgesetzgebung angeschlossen werden soll.

## Siebentes Kapitel.

## § 1. Die nicht regulirten Bauernftellen.

Die Statistik des Befreiungswerkes hat gezeigt, daß die Zahl der von der Regulirung ausgeschlossenen Laß- und Pachtbauern ziemlich beträchtlich sein muß, wenn es auch nicht gelingen konnte, darüber etwas Genaues anzugeben.

In der Hauptsache finden sich die nicht regulirbaren, obgleich spannfähigen, Bauern in den vier Provinzen mit der älteren Gesetzgebung — während Posen in dieser Beziehung besser steht —, und es wird also zunächst darauf ankommen, die Wirkung der Ausschluß=Bestimmungen, welche in der Deklaration von 1816 enthalten sind, sich zu vergegenwärtigen.

Daß die Deklaration von 1816 keineswegs nur Einzelheiten näher bestimmt, die im Regulirungsedikt von 1811 übersehen worden waren, sondern einen ganz neuen Zustand schafft, wurde schon früh erkannt. Sogar in einem Votum, das im Miniskerium des Innern ausgearbeitet worden war — also innerhalb derjenigen Behörde, die wesentlich an der neuen Wendung mit gewirkt hatte —, heißt es (Januar 1816)<sup>1</sup>): "es ist nicht zu leugnen daß der Entwurf eine radicale Abänderung des Schicts beabsichtige"; unter solchen Umständen sei es eigentlich nicht angemessen, noch von einer "Deklaration" zu reden. Schnso schue Gesetz — damals noch Entwurf — habe die Tendenz,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergí. II 391. - <sup>2</sup>) II 389.

"bie Zwecke bes Gbikts [von 1811] von Grunde aus zu ver= nichten". Der Präsident der General=Kommission in Pommern, von Brauchitsch, fürchtet (August 1814)<sup>1</sup>), daß allein die Auf= stellung eines Normaljahres, um die Bauern alten und neuen Bestandes von einander zu unterscheiden, nebst der Auschebung des Bauernschutzes die Folge haben werde, daß es "balb gar keine Bauern mehr gebe".

Dies ist eine starke Uebertreibung, aber die Deklaration hat in der That einen merkwürdigen Justand geschaffen. Sie hat die gutsherrlichen Bauern in zwei Klassen geschieden: auf der einen Seite stehen die regulirbaren Bauern, auf der andern die unregulirbaren. Nur die erste dieser Klassen wird der Wohlthat theilhaftig, welche im Jahre 1811 allen Bauern zugedacht war: Erwerd des Sigenthums und Wegfall der Frohndienste, nach reichlicher Entschädigung der Sutscherren. Dagegen die zweite Klasse des Bauern bleibt vorläufig in der alten Verfassung; für sie giebt es gar keine Regulirungsgesegebung; sie bleiden für die Gesetzgebung das, was sie sind: Lasbauern, beziehungsweise bäuerliche Zeitpächter, mit Frohndiensten belasset.

Es muß nun die Frage aufgeworfen werden, wie es den nicht regulirbaren Bauernstellen erging.

Hier find zunächst diejenigen, welche aus Mangel eines augen= blicklichen Inhabers unregulirbar waren, zu unterscheiden von den= jenigen, welche zwar besetzt aber trozdem unregulirbar waren.

Es ist schwer zu schätzen, wie viele Bauernhöfe burch ben Krieg wüste geworben waren und in Folge der Bestimmungen von 1811 und besonders derjenigen von 1816 — entgegen den bis dahin festgehaltenen Grundsätzen — nicht wieder hergestellt zu werden brauchten. In Pommern sollen nach Herige<sup>3</sup>) während des Krieges von 1806 auf den abligen Gütern 650 Bauernhöfe wüste geworden sein. In derselben Provinz sind nach einer amtlichen Angabe von Trinitatis 1809 bis zum

2) Hering, Agrarische Gesetzgebung Preußens, 1837, S. 102.

±18\*

<sup>1)</sup> Bergl. II 390.

September 1814 303 Bauernhöfe wüst geworben<sup>1</sup>), worunter 238 Vollbauernhöfe, 10 Halbbauernhöfe, 55 Koffäthenhöfe; es bürften ebenfalls meist Abelsbauern gewesen sein. Zusammen wären es also 953 Bauernhöfe, während ums Jahr 1814 nach von Bülow-Cummerow etwa 12 000 Abelsbauern vorhanden gewesen sind; im Jahre 1806 bürften es also etwa 13 000 gewesen sein, wovon die 953 wüste gewordenen etwa den 13. Theil ausmachen. Es ist keine Frage, daß diese Bauernhöse, beren Sinziehung erlaubt war, auch eingezogen worden sind; und man kann also etwa den 13. Theil als eingezogen in Folge der Kriege von 1806 bis 1815 betrachten<sup>2</sup>).

Uebrigens find nicht nur die durch den Krieg bis zum Jahre 1815 verödeten Bauernhöfe der Regulirung entzogen worden; die Deklaration spricht im Artikel 76 auch von den= jenigen Bauernstellen, welche in Zukunst den Gutsherren anheim= fallen: auch diese brauchen nicht wieder besetzt zu werden und gehen also in der Regel dem Bauernstande verloren.

Der Heimfall aber trat bei unerblichen lassifichen Bauern= gütern spätestens mit dem Ableben des Inhabers ein, und in Folge des Wegfalls der polizeilichen Vorschrift wegen Wiederbesetsung war nun der Gutsherr befugt, solche Güter einzuziehen.

Daraus erklären sich Vorgänge wie folgender:

Herr von Brauchitsch berichtet aus Königsberg i. Pr. unterm 8. Juni 1818<sup>8</sup>): das oftpreußische Provinzialrecht bestimmt (Jusatz 80 § 3), daß der Gutscherr besugt ist, beim Ableben des Besitzers das Grundstück mit Ablauf des Wirthschaftsjahres



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bericht bes Präfibenten von Brauchitsch an den Minister bes Innern, Stargard den 15. Sept. 1814, in den Akten: Regulirungen 2 Bb. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Hering, a. a. D. S. 112, glaubt sogar, baß in Folge ber in ben Regulirungsebikten gegebenen Erlaubniß, wüste Bauernhöfe einzuziehen, in Pommern ber fünste Theil und in allen vier Provinzen zusammen, nach biesem Verhältnisse, 30 000 bäuerliche Nahrungen mit 2 000 000 Morgen Landes eingezogen worden seien. Dies halte ich für eine starke Uebertreibung.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>) VergL die Akten: Regulirungen 2 Bb. 3.

zurückzuverlangen. Es wird nun in jedem Falle, daß ein Bauer stirdt, der Hof den Erben (das heißt den Kindern, die ihn sonst wohl würden erhalten haben) aberkannt und der Gutscherr zieht ihn nach § 76 der Deklaration von 1816 ein. "Auf diese Weise sind in Oftpreußen schon viele Höfe durch richterliche Erkenntniß wüste geworden; und da die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse nur langsam vorschreitet, so können noch viele Wittwen und Unmündige von Haus und Hof getrieben werden."

Was hier Herr von Brauchitsch schildert, ist ein völlig gesetzlicher Vorgang: die natürliche Folge davon, daß man für die unerblichen Höfe keine Erblichkeit einführte und daß man nicht einmal die Wiederbesetzung der Stelle bis zum Eintritt der Regulirung sorderte. "Erledigte Stellen, auf deren Ueberlassung keiner bestimmten Person ein rechtlicher Anspruch zusteht", darf der Gutscherr einziehen, so heißt es im § 76 der Deklaration. —

Wenn aber die Bauernhöfe weder wüft geworden waren noch heimfielen; wenn sie vielmehr mit lassifitischen oder mit Zeitpachtbauern besetzt blieben — was trat ein, wenn ihnen die Regulirbarkeit schlte? Hierüber herrscht einiges Dunkel, da die selben ja aus dem Gesichtskreise der Regulirungsgesetzgebung ausscheiden; aber es läßt sich doch, durch Betrachtung einiger besonderer Fälle, eine gewisse Einsicht in ihr Schicksal gewinnen.

Es findet sich folgender Erlaß des Staatskanzlers Harbenberg, datirt aus Berlin den 26. April 1817<sup>1</sup>) an den Minister des Innern von Schuckmann; das Konzept ist von Scharnwebers Hand:

"Nach bem Zeitungsbericht ber stettiner Regierung vom Monat März nehmen viele Gutsbesiger in Pommern von ber Declaration bes Regulirungsedicts vom 14. September 1811 Veranlassung, ihren Bauern die Gigenthumsverleihung zu verweigern und deren Ländereien den herrschaftlichen Vorwerkern

<sup>1)</sup> Bergl. die Aften: Regulirungen 1= Bb. 4 Blatt 193.

einzuverleiben. Sogar soll dies mit ganzen Dörfern, 3. B. Hoetkewiek mit 23 Bauern, versucht sein und selbst in Absicht der Bauern und Bühner stattfinden, welche mit Hülfe ber vom Staate von 1772 bis 1786 bewilligten 1 161 325 Rth. Meliora= tionsgelber auf Borwerksländereien etablirt sind.

Einige ber speziellen Fälle, welche ber Superintendent Reber von Ostpreußen angeführt und belegt hat, ergeben, daß auch in dieser Provinz eine gleiche Tendenz der Gutscherren herrscht und daß die Provinzialbehörden dem keineswegs ent= gegen wirken.

So billig es ift, diejenigen Gutsherren, welche das Kriegs= ungemach direct betroffen und außer Stand geset hat, die durch daffelbe wüft gewordenen Höfe zu retabliren, bei Einziehung berselben nicht zu chicaniren, so erfordert doch andererseits die Gerechtigkeit gegen den Bauernstand und selbst gegen den übrigen Theil der Gutsherrn, daß die Einziehungen auf diese Fälle beschränkt und da nicht gestattet werden, wo nicht der Krieg, sondern mehr noch unerschwingliche gutsherrliche Lasten und unbillig verweigerte Hülfen die Bauern gezwungen haben, die Höfe zu verlassen, wie das bei mehreren Bauern zu Sommer= feldt offenbar der Fall gewesen zu sein schent."

Dem Minister des Innern wurden die zu ergreifenden Maßregeln überlassen.

Nun konnten aber in Bezug auf die Bauern, welche auf Vorwerksland angesetzt waren, schwerlich Maßregeln ergriffen werden, denn daß dieselben nicht regulirbar waren, stand gesetzlich sekt. Sbenso gewiß war es, daß die Deklaration von 1816 nicht blos die durch den Krieg wüst gewordenen Bauernhöfe, sondern überhaupt alle wüst gewordenen dem Gutsherrn preisgab. Scharnweber läßt sich von einer politisch richtigen Empfindung leiten; nach dem Stande der Gesetzgebung konnte aber nur einem Theil der so bedrohten Bauern Schutz geboten werden, soweit es sich nämlich um wirklich regulirbare Stellen handelte. Ein anderer höchft lehrreicher Fall ist folgender 1):

In dem hinterpommerischen Dorfe Gramenz befanden sich 61 bäuerliche Wirthe, aus Vollbauern, Halbbauern und kleinen Bauern bestehend. Die Sutscherrschaft gestattete die Regulirung nach den Sdikten von 1811 und 1816 nur 7 Vollbauern und 5 Halbbauern, weil nur so viele Stellen als bäuerliche katastrirt waren (die betreffende Steuermatrikel stammt aus dem Jahre 1717). Die übrigen Bauern klagten zwar auf Anerkennung ihrer Regulirungsansprüche, wurden aber in den Jahren 1828 bis 1831 in allen Instanzen (von der General-Kommission zü Stargard, vom Revisions-Kollegium zu Stettin und vom Geheimen Obertribunal) abgewiesen, weil sie nicht katastrirt waren und sich nach Lage der Akten annehmen ließ, daß sie auf ursprünglichem Forstgrunde angesetz gewesen seien.

Als das Gut im Jahre 1830 verkauft wurde, schloß ber neue Gutsherr mit den meisten damals noch im Prozesse besind= lichen Bauern einen Vergleich ab. Nur 1 Halbbauer und 12 Drittelbauern blieben im Prozesse, wurden aber wie erwähnt, mit ihren Ansprüchen abgewiesen.

Hieraus ergiebt sich, daß in Gramenz von 61 gutsherrlichen Bauern nur 12 nach der Deklaration von 1816 regulirungsfähig waren; mit 36 andern schloß der Gutsherr einen Vergleich, dessen Inhalt nicht erwähnt ist; und 13 verloren den wegen der Regulirungsansprüche angestrengten Prozeß.

Nun ließ ber neue Gutsherr im September 1831 jenen 13 Bauern, die den Prozeß verloren hatten, ihre Höfe gerichtlich fündigen und zwar in der Art, daß sie dieselben zu Marien 1832 räumen sollten. Die Bauern räumten aber die Höfe nicht. Der Gutsherr klagte beim Patrimonialgericht auf Ermission, indem er behauptete, daß es ihm frei stehe, solchen Wirthen, die ihre Höfe nach der pommerischen Bauernordnung inne hätten, und die — wie der vorige Prozeß gezeigt hatte — nicht regulirdar

1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. Simon und Strampf, Entscheidungen des kgl. Geheimen Obertribunals, Bd. 1, 1837, S. 136 ff. Der Fall wird von Lette angeführt in Lette und von Rönne, Landeskulturgesetzgebung, Bd. 1, 1853, S. CL.

feien, aufzukündigen. Das Patrimonialgericht verurtheilte die Bauern, ihre Besitzungen "bei Vermeidung ihrer Auswerfung" zu räumen. In der Appellationsinstanz wurde dies Urtheil be= stätigt. Hingegen vom Obertribunal wurde unterm 26. Januar 1833 abändernd dahin erkannt: "daß der Kläger mit der er= hobenen Ermissionsklage gegen die sämmtlichen Verklagten zur Zeit und in der angebrachten Art abzuweisen sei".

Denn — so heißt es in den Gründen — erstens stehe nach der pommerischen Verfassung dem Gutsherrn die Kündigung der lasstitischen Stellen nach bloßer Willfür nicht frei; zweitens: die Edikte von 1811 und 1816 gestatten dem Gutsherrn keineswegs ohne weiteres die Einziehung der zur Regulirung nicht ge= eigneten Stellen.

Mithin blieben jene 13 Bauern in Gramenz, obgleich fie unregulirbar waren, im Besitz.

In bem vorher mitgetheilten Falle erwähnt bagegen Scharnweber ausdrücklich, daß die Stellen der Bauern, denen die Regulirung verweigert worden war, zu den Vorwerken eingezogen wurden; und dies scheint das häufigere Schicksal gewesen zu sein, wie folgender Fall beweist:

Die Regierung zu Marienwerder berichtet unterm 16. Dezember 1850 burch ihren Referenten Dönniges<sup>1</sup>):

Es giebt baselbst, besonders im schlochauer Kreise, viele größere und kleinere Ackernahrungen, die früher im Besitze bäuerlicher Wirthe gewesen sind; ba aber die Stellen nicht katastrirt waren oder ihnen aus andern Gründen die Regulirungsfähigkeit mangelte, so waren die Besitzer mit ihren Ansprüchen auf Regulirung rechtskräftig abgewiesen worden. Die Stellen sind seitdem meistens von den Gutsherrn zu den Vorwerken eingezogen. "Seltener nur kommt der Fall vor, daß die nicht regulirungsfähig erachteten Besitzer sich im Besitze ber betreffenden Stellen erhalten haben."

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. die Alten: Regulirungen Nr. 100 Bb. 1 (auf dem landwirthschaftlichen Ministerium zu Berlin).

Die früheren Besitzer ber eingezogenen Stellen "leben meistens als Tagelöhner in dürftigen Verhältnissen".

Endlich gehört noch folgender Fall aus Schlesien hieher, welcher lafsitische Gärtner, sogenannte Dreschgartner, eigentlich Robotgärtner, betrifft<sup>1</sup>), und offenbar aus Oberschlesien stammt.

In einem Dorfe, das dem Grafen R. gehörte, hatten die lassitischen Gärtner ben Anspruch erhoben, als Gigenthümer ober wenigstens als erbliche Besitzer ihrer Stellen anerkannt zu werden: aber sie waren mit ihrer dahin gerichteten Rlage rechts= fräftig abgewiesen worden, denn keiner hatte einen besonderen mit bem Gutsherrn abgeschlossenen Vertrag über die wechsel= feitigen Rechte und Bflichten aufzuweisen, sondern jeder hatte bie Stelle von seinem Vorgänger, mit Genehmigung des Berrn, ohne weitere Bestimmung, übernommen. Es wird nun nicht gesagt, ob die Gärtner regulirungsfähig waren; auch ist nicht er= kennbar, ob der Fall zur Zeit der Geltung der Deklaration von 1816 ober erst unter bem Gefet von 1827 fich absvielte: boch ist es gewiß, daß die Gärtner entweder nicht regulirungsfähig waren ober nicht regulirt fein wollten, alfo im alten Berhältniß ftanden. Nun ging ber Gutsberr seinerseits vor: er kündigte ben Gärtnern ihre Stellen — und als sie zur entsprechenden Zeit nicht weichen wollten, klagte er auf Ermission. Das Patrimonialgericht verurtheilte die Beklagten zur Räumung, lediglich aus bem Grunde weil ihnen gefündigt worden und der Termin abgelaufen war. Darauf appellirten die Gärtner und brachten die Frage zur Entscheidung, ob überhaupt der Sutsherr bas Recht habe, ben Inhabern lassitischer Stellen nach bloßer Willfür zu fündigen. Das Oberlandesgericht zu Breslau, als Appellationsinstanz, verneinte diese Frage: denn der § 101 der Deklaration von 1816 sagt: "Sind die Stellen nicht erblich," - wie es hier ber Fall war - "so fteht bem Gutsherrn nach erledigtem Besitzrechte des jetigen Besitzers frei, darüber nach Sutdünken zu verfügen." Wie aber ein unerbliches Besitprecht

Digitized by Google

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Schlefisches Archiv für praktische Rechtswiffenschaft, herausgegeben von Roch und Baumeifter, Bb. 2, 1839, S. 403 ff.

erledigt werde, darüber sagt die Deklaration nichts; dies ist nach dem Provinzialrecht zu entscheiden, und dies (besonders die schlesische Konstitution vom 14. Juli 1749) erlaubt dem Gutscherrn nicht, dem unerblichen Inhaber willkürlich (sondern nur aus besonderen Gründen — die aber hier nicht in Betracht kommen —) zu kündigen."

Aus diesem Rechtsfall geht hervor, daß die Gutsherrn wenn sie auch kein Recht dazu hatten — die unregulirten Stellen, besonders die unerblichen, gerne kündigten und daß die Gerichte dies mitunter zuließen; in vielen Fällen dürften sich die Inhaber bei der für sie ungünstigen Entscheidung beruhigt haben. —

Der Präsident Lette sagte im Hause ber Abgeordneten am 3. Februar 1857, es sei bekannt, daß die Rittergüter häusig unregulirbare bäuerliche Besitzungen eingezogen haben, sodaß beren Ländereien bereits in die gutscherrliche Feldeintheilung übergegangen sind <sup>1</sup>).

In ben gebruckten Motiven zu ben Gesetzen von 1850 heißt es mit größter Deutlichkeit: Die Necker ber kleinen bäuerlichen Wirthe (die meist wegen mangelnder Spannfähigkeit von ber Regulirung ausgeschlossen waren) wurden häusig von den Sutzherrn zu ihren Borwerken eingezogen und die Besitzer derselben find in den Tagelöhnerstand getreten: "Das Gemeinwohl erfordert, dem weiteren Umsichgreisen dieser Mißstände ein Ziel zu setzen. Im allgemeinen ist anzunehmen, das die Einziehung der bäuerlichen Stellen da, wo sie den neuen Zuständen wirklich entsprach," (das heißt wohl: wo sie im Interesse des Gutzherrn lag) "bereits erfolgt ist: wo aber noch kleine uneigenthümliche Stellen bestehen, erscheint ihre Erhaltung zum Wohle des Sanzen ersprieklich<sup>9</sup>." —

<sup>2</sup>) Vergl. II 432. Die Gründe, weshalb bort die Einziehung der kleinen Stellen beklagt wird, find fehr feltsam: das Land jener Stellen sei früher mit besondrer Sorgsalt bebaut worden, jest mache es die Wirthschaft der Rittergüter noch extensiver! Es ist dies der Standpunkt der Landeskultur, nicht der Sozialpolitik.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 461.

Nicht immer jedoch erfolgte bie Sinziehung; man hat sich oft bamit begnügt, bie unregulirbaren Lassiten in ein anderes Rechtsverhältniß zu sehen, besonders sie zu Zeitpächtern zu machen. So heißt es in einem Gutachten ber General-Rommission für bie Rurmark Brandenburg (Berlin 15. Januar 1853)<sup>1</sup>):

"Es find viele Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, wo die Sutsbescher die Unwissenheit ihrer Hintersassen benut und biese mit Hülfe der damaligen Patrimonialrichter zu Erklärungen veranlaßt haben, daß sie ihre Grundstücke in einem reinen Pacht= verhältnisse besäßen und die Sutsherrschaft jederzeit darüber schalten, dieselben auch ganz einziehen könne; worauf denn Zeit= pachtverträge mit ihnen abgeschlossen sind, obgleich unzweiselhaft ein gutsherrlich=bäuerliches Verhältniß stattgefunden hatte."

Auf die eben geschilderten Vorgänge spielt offendar Lette, ber langjährige Präsident des Revisions-Kollegiums, an, wenn er 1853 sagt<sup>2</sup>), daß die Lassiten (soweit sie nicht regulirbar waren, und besonders die kleineren) "ihre Stellen häusig frei= willig oder gezwungen aufgegeben hatten und in ein bloßes Tagelöhnerverhältniß übergegangen waren". —

Hieraus ergiebt sich nun für die bis 1850 von der Regulirung ausgeschlossenen bäuerlichen Stellen:

Ein Theil, aber gewiß nur ber weitaus kleinere Theil berselben, ist in den alten Verhältnissen verblieben und konnte von den günstigeren Bestimmungen der Gesetzgebung von 1850 Gebrauch machen. Dies dürften insbesondere die erblichen unter jenen Stellen, spannfähige wie nicht spannfähige, gewesen sein.

Dagegen ber größere Theil, worunter insbesondere die unerblichen, hat in der Zeit dis zum Jahre 1850 Veränderungen erlitten, wodurch die neue Gesetzgebung unanwendbar wurde. Dies konnte geschehen: durch Einziehung besetzter Stellen zum herrschaftlichen Gute, gleichgültig ob durch Vertrag oder, was gewiß weit seltener war, durch rechtlich unzuläfige Mittel;

<sup>1)</sup> Bergl. bie Aften: Regulirungen Nr. 100 Bb. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Lettes Einleitung in: Lette und von Rönne, Landestulturgesesgebung Bb. 1, 1853, S. CXVII.

oder durch Uebergang solcher Stellen in ein reines, d. h. in ein Pachtverhältniß, bei welchem kein Reft von gutscherrlich-bäuer= lichen Beziehungen mehr erkennbar war; oder endlich dadurch, daß die Erledigung besetzter Stellen abgewartet und nun das Land eingezogen oder im reinen Pachtverhältniß neu aus= gethan wurde. Der letztere Fall — Neuordnung bei Erledigung unerblicher Stellen — ift so nahe liegend, daß er nirgends be= sonders erwähnt wird.

Endlich ift nicht zu vergessen, daß lasstische Stellen jeder Art auch nach dem Präklusionsgesetz von 1857 noch fortbestehen konnten und wohl da fortbestanden haben, wo weder Gutsherr noch Bauer den Antrag auf Regulirung stellten. Daß aber gerade kleinere Stellen häusig gar kein Interesse an der Regulirung, selbst nach dem Gesetz von 1850, haben konnten, steht sest, da diesen Leuten "durch die Regulirung die Hauptbedingung ihrer Eristenz, die Forst- und Weideberechtigung, entzogen wurde" <sup>1</sup>) — ganz davon zu schweigen, daß durch die Deklaration von 1853<sup>8</sup>) für ganz Pommern, soweit es überhaupt in Betracht kommt, und für den westpreußischen Regierungsbezirk Danzig die Regulirung davon abhängig gemacht wurde, daß die bäuerliche Stelle eine Staatssteuer trug, was in sehr vielen Fällen nicht zutraf.

Es ift bemnach burchaus erklärlich, daß die Jahl ber Regulirungen nach dem Gesetze von 1850 so gering ist: in der Zeit von 1816 bis 1850 hat für diejenigen bäuerlichen Stellen, welche nicht regulirbar waren, und die sich überall in den fünf Provinzen neben den regulirbaren fanden, ein Justand geherrscht, der sich von dem Zustande Neu-Vorpommerns<sup>8</sup>) und Medlenburgs in nichts Wesentlichem unterscheidet: keine Möglichkeit auf Seiten des Lasbauern, Dienstfreiheit und Eigenthumserwerd zu erzwingen, und vor allem auch kein fortbestehender Bauernschutz. Daher auch, wie dort, theils Verschwinden dieser Stellen, theils Uebergang ins Pachtrecht, theils unbeachters Fortbestehen derselben.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 459. — <sup>9</sup>) II 446 ff. — <sup>8</sup>) II 468 ff.

Sozialpolitisch am wichtigsten ist, daß sich unter ben unregulirbaren laßbäuerlichen Stellen alle nicht spannfähigen befanden, beren Zahl ursprünglich sehr groß, vielleicht so groß wie die ber spannfähigen gewesen sein mag.

Es hat dies seinen guten Grund: auf den nicht spann= fähigen Stellen ruhte meist die Verpflichtung zu Handbiensten, und es war der lebhaste Wunsch der Gutsherrn, dem dann die Regierung im Jahre 1816 und 1827 entgegenkam, daß vor= läusig die Verfassung in Bezug auf die Handdienste möglichst wenig verändert werde — denn der Uebergang zu neuen Hand= arbeiterverhältnissen schien noch zu schwer.

## § 2. Die Landarbeiter bei der Reform.

Für bas herrschaftliche Gut in seiner alten Verfassung ist es in der Hauptsache durchaus zutreffend, daß die Spanndienste burch die größeren, die Handbienste durch die kleineren Bauern verrichtet wurden, doch ist damit nicht gesagt, daß es ausnahms= los so gewesen sei. Eigene Spannhaltung auf größeren Gütern kam auch da, wo spannpslichtige Bauern waren, nebendei schon vor. Im Jahre 1814, als Neuvorpommern noch schwedisch war, gab es im preußischen Pommern 1311 ablige Süter; drei Viertel des herrschaftlichen Ackers und der Wiesen wurden durch Dienste der Bauern und Kossächen, ein Viertel durch eigenes Gespann der Gutsherrn bestellt <sup>1</sup>).

Mit den Handdiensten verhielt es sich ähnlich: neben kleinen, nicht spannfähigen, lassitischen Stellen kamen bereits Land= arbeiter vor, welche gar keine eigentlichen Stellen, auf benen ein landwirthschaftlicher Betrieb, wenn auch kleinsten Maßes,

Unter ben 8497 abligen Bauern waren ungefähr 1000, bie Gelbpacht gaben und einige Hülfsdienste leisteten: mithin waren, um dies hier nachzutragen, die schon in Bächter übergegangenen Lassiten start in der Minderheit; a. a. D. S. 99.

----

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) E. von Bülow auf Cummerow, Ueber die Mittel zur Erhaltung des Grundbesitzes, Berlin 1814, S. 32 u. 100.

Durchschnittlich tamen 5 bis 6 Bauern und 2 bis 8 Koffäthen auf ein abliges Gut.

geführt wurde, mehr inne hatten: vielmehr war denselben, zur Stütze ihrer Haushaltung, nur eine geringe Anzahl von Morgen Landes überwiesen. Ueber die Zahl dieser Arbeiter ist nichts bekannt; doch waren sie jedensalls auf herrschaftlichen Sütern nicht häusig und ihre Erscheinung bildete vorläusig noch die Ausnahme.

Man nannte schon bamals und nennt noch jest biese Land= – arbeiter in der Provinz Preußen "Insten". Auf den nicht abligen mittelgroßen Gütern, besonders auf ben kölmischen Gü= tern ber genannten Broving 1), kamen fie fchon in älterer Zeit regelmäßig vor, denn die Kölmer — weit vornehmer als die erbunterthänigen lassitischen Bauern — unterzogen sich nicht felbst den schweren landwirthschaftlichen Arbeiten und hatten nur felten frohnpflichtige Dienst- ober Scharwerksbauern, beren LStelle vielmehr gerade die Insten einnahmen. Es ist dies eine Nachbildung des Verhältnisses der Dienstbauern im kleinen, freilich mit dem Unterschied, daß das Instenverhältniß stets freiwillig und immer auf bestimmte Sahre eingegangen wird; bagegen mit der Uebereinstimmung, daß der Inste das ganze Jahr hindurch seinem Herrn — ber aber nur sein Dienstherr, nicht sein Gutsherr ift — zur ländlichen Handarbeit zur Verfügung steht; benn freie, das heißt durch keinen Vertrag auf längere Zeit gebundene Tagelöhner, die man tageweise, je nach Bedarf, hätte beschäftigen können, gab es damals in der Provinz Breußen, wie auch in ben andern öftlichen Brovinzen, viel zu wenig <sup>2</sup>).

1) Auch auf Domänenbauerngütern tamen Inften vor, vergl. 11 110. 111.

<sup>2</sup>) Nach A. Frh. von Harthaufen, Die ländliche Verfaffung in den einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie, 8d. 1 (Ost- und Westpreußen), Königsberg 1839.

Ehe dies umfaffend angelegte Bert vollendet war, das herr von Harthausen im Auftrage des preußischen Staatsministeriums unternommen hatte, forderte ihn der russischer Au einer Bereisung Rußlands auf. Der Sönig gab die Genehmigung dazu, und so wurde die russische Agrargemeinde, der Mir, entdeckt, aber die weitere Erforschung ber deutschen Zustände unterblieb. Bergl. das Vorwort des von A. Padderg herausgegebenen Bb. 2, Pommern betreffend, Stettin 1861.

Bei der Regulirungsgesetzgebung konnte ein so wichtiges Berhältnik, wenn es auch bei Gutsherrn felten vorkam, doch schon wegen der vielen mittelgroßen Freigüter, auf denen es sich fand, nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Es war von pornberein die Meinung, daß die Insten und die ihnen ähnlichen Arbeiter von der Reaulirung ausgeschlossen bleiben sollten. Das Regulirungsedikt von 1811 läßt barüber gar keinen Zweifel (§ 46): "Diejenigen Landleute, bie nur wenige Morgen Land besitzen und Handdienste leisten, werden als Dienstleute der Vorwerker betrachtet; daher ihre Verhältnisse nur burch wechsel= feitiges Einverständnik verändert werden können, 3. B. in Breuken bie Instleute." Es wird also ausbrücklich abgelehnt, daß Arbeiter, benen einiges Land zeitweilig zur Rutzung überlassen ift, sich ihrer Dienstvervflichtung entledigen und jenes Land, sei es auch nur theilweise, auf einseitigen Antrag zu Eigenthum erwerben können. Ebenso war es in der posener Regulirungs= gesetzgebung, und auch als für alle fünf Provinzen im Jahre 1850 die neue Gesetzgebung erschien, wurden im § 74 von der Regulirung ausgenommen : alle Stellen und Grundstude, welche (verschiedenen Arten von Beamten oder) Dienstboten oder Tagelöhnern zur Benutzung überlaffen find. Die Ueberlaffung folcher Grundstücke an Landarbeiter wurde als eine Art der Ablohnung betrachtet. Die Regulirung follte sich nur auf landwirthschaft= liche Betriebe erstrecken, man wollte zwar den Landwirth aus bem Dienstverhältniß zum Gutsherrn herausheben und ihm Eigenthum an seinem Besit, soweit ihm solcher blieb, verschaffen: keineswegs aber follte basselbe mit dem Landarbeiter geschehen.

Diefe Abgrenzung ist auch ganz verständlich für jene Zeit und für ihre Ziele. Die Reform traf das dis dahin vorwiegende Arbeitsverhältniß auf den herrschaftlichen Gütern in seinem eigentlichen Kern; sollte der große und kleine bäuerliche Wirth, im Sinne des Edikts von 1811, dienstfrei werden und sollten dabei die herrschaftlichen Gutsbetriebe weiter bestehen, so mußte für Landarbeiter gesorgt werden. Landarbeiter kann man sich zwar von der verschiedensten Berfassung benken: aber gerade wenn ber Staat Ernft machte mit ber Befreiung ber bäuerlichen Wirthe, war er sozusagen politisch gezwungen, das damals als Ersat nächstliegende Arbeitsverhältniß unberührt zu lassen, damit den Gutswirthschaften ein Ausweg blieb; das heißt, er burste das Instenverhältniß nicht berühren: keineswegs weil dasselbe an sich befriedigend, sondern nur, weil das Fortbestehen bessselben eine durch die Sachlage gebotene Bedingung für die Befreiung der bäuerlichen Wirthe war. Man muß nicht zu viel auf ein Mal wollen, wenn man mehr als wollen will.

Enblich ift zum Verständniß der ganzen Reformgesetzgebung immer dies zu beachten: so lebhaft im achtzehnten Jahrhundert die wirthschaftliche Befreiung der Bauern gewünscht und erstredt wird, so denkt man dabei immer nur an den Landwirth; die= jenigen Landleute, welche keine Wirthschaft führen, wie z. B. eben die Insten, liegen ganz und gar außerhalb des Gesichts= kreises der aufgeklärten Männer; die Fragwürdigkeit ihrer Ver= hältnisse ist aufgeklärten Männer; die Fragwürdigkeit ihrer Ver= hältnisse ihr noch gar nicht entdeckt; eine Bauernfrage gab es längst, aber eine Arbeiterfrage gab es nicht; die Regelung bes Arbeitsverhältnisse auf herrschaftlichen Gütern wurde nur so verstanden, daß sie um der Bauern willen nothwendig sei; sür die Landarbeiter, die es daneben noch gab, glaubte man im Jahre 1807 schon viel gethan zu haben, als man sie, mit ben Bauern, aus der Unterthänigkeit gehoben, sie zu freien Menschen gemacht hatte. —

Von diefem Gesichtspunkte aus wird auch die wichtigste aller Einschränkungen, welche bei der Regulirungsgesetzgebung sowohl als bei der Ablösungsgesetzgebung dis zum Jahr 1850 bestand, nämlich die Beschränkung auf spannfähige bäuerliche Stellen, sehr wohl begreislich. Sie bedeutete nichts andres als dies: auf einseitigen Antrag sollte nur die Verfassung eigent= licher bäuerlicher Stellen geändert werden können, wobei man die spannfähigen allein als eigentliche betrachtete; die nicht spannfähigen waren, so dachte man, ja doch eigentlich keine Bauern — und kamen also nicht weiter in Betracht. Die Regierung empfand es als einen Erfolg, daß sie das Merkmal ber

Spannfähigkeit im Jahre 1815 rettete, während die Landesrepräfentanten gern alle Koffäthen von der Regulirung ausgeschloffen hätten<sup>1</sup>): dann wären, so empfand es die Regierung, eine Anzahl spannfähiger Koffäthen, die es ja ebenfalls gab, ausgeschloffen gewesen, während die rein technische Unterscheidung nach der Spannfähigkeit — gleichgültig welches der verfassungsmäßige Name sei — jedenfalls allen eigentlichen Bauern die Regulirung sicherte (soweit nicht andre Ausnahmen aus andern Gründen zugestanden wurden).

Es läßt sich für die Richtigkeit dieser Auffassung noch Folgendes beibringen. Die bäuerlichen Vertreter unter den Landesrepräfentanten haben im Jahre 1815, als Minderheit, ein Votum abgegeben, worin sie zwar für die Regulirbarkeit der Kossäthen, aber keineswegs für die aller nicht spannsähigen Leute eintreten; sie halten es für selbstverständlich, daß das Edikt von 1811 sich nur auf diejenigen beziehe, welche eine selbständige Ackernahrung haben. Die andern wurden von ihnen nicht als Standesgenossen betrachtet<sup>2</sup>).

Und bei der Regierung stand es nicht anders. Der wärmste Fürsprecher für die Bauern, Scharnweber, hat schon in der Rede vom 23. Februar 1811, bei Vorlegung des Entwurfs, angedeutet, daß die Handdienste fortbestehen könnten<sup>8</sup>) — wodurch also die Regulirung der nicht spannsähigen, zu Handdiensten verpflichteten Stellen als nicht nothwendig bezeichnet war. Derselbe Scharnweber hat im ersten Entwurf zur Deklaration, der bekanntlich in den Ansang des Jahres 1812 fällt, sofort die Epannsähigkeit als Bedingung aufgenommen<sup>4</sup>) und niemals hat er, bei seiner freimüttigen Bekämpfung der vielen andern, später hinzugekommenen, Einschränkungen auch nur mit einem Wort angedeutet, daß er für Regulirung der nicht spannsähigen Stellen sei — er war eben nicht dasür, er würde sich, wenn gefragt, dagegen erklärt haben<sup>5</sup>).

<sup>1</sup>) II 360. - <sup>2</sup>) II 369. - <sup>3</sup>) II 253. - <sup>4</sup>) II 286-287.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Hiedurch wird es erklärlich, was herr von Bülow-Cummerow sagt (vergl. die Schrift: Verwaltung des Fürsten hardenberg, 1821, S. 55 ff.): Anabb, Brenk, Nararpolitik. 1. 19

Auch der Naumerische Entwurf, welcher den Landesrepräsen= tanten zur Berathung vorgelegt worden war, spricht nur von "Inhabern von Bauernhöfen, sie mögen Sanz=, Halbbauern, Kossäthen heißen oder einen andern Provinzialnamen führen"<sup>1</sup>).

Das Gbikt von 1811 rebet zwar in § 1 von "bäuerlichen Bestigungen", und in § 4 von "Inhabern der Bauernhöfe und Bestigungen", fährt aber dann fort: "sie mögen Ganz-, Halbbauern, Einhüfner oder Kossäthen heißen oder einen andern Provinzialnamen führen", sodaß also in der Spezisistation jedenfalls Büdner und dergleichen kleine Leute nicht genannt sind; und gewiß sind sie auch nicht gemeint gewesen, denn nirgends werden unter "bäuerlichen Bestigungen" auch die der Büdner, Käthner, Häusler u. dergl. mit begriffen.

Demnach schließt die nähere Bestimmung wegen der Spannfähigkeit im Jahr 1816 offenbar nur einen Theil der kleinen Bauern und der Kossäthen und zwar diejenigen unter ihnen, welche nicht spannfähig waren, neu von der Regulirung aus — während die Büdner, Käthner, Häusler u. dergl. auch im Jahre 1811 nicht gemeint, sondern mit zu den schon damals ausgenommenen Leuten mit nur wenigen Morgen Land gerechnet waren<sup>2</sup>).

Im übrigen hat herr von Bülow an jener Stelle eine Schilderung Scharnwebers gegeben, die allen Dank verdient.

<sup>1</sup>) [[ 243.

<sup>2</sup>) Bergl. II 452, wo das Revisionskollegium fagt, das Gesetz von 1850 gehe auch darin weiter als das Gesetz von 1811, daß nun unter Umständen die "Stellen von wenigen Morgen Land" regulirbar seien. Da aber das Gesetz von 1850 zweifellos — ebenso wie das von 1811 — das den Tagelöhnern zeitweilig überlassen Land von der Regulirung ausschließt, so kann die Vergünstigung von 1850 nur Büdnern, häuslern, Räthnern neu zu

Digitized by Google

Scharnweber habe sich "vor allen Räthen des Kanzlers stets der Sache der Grundbesitzer mit vielem Eifer angenommen"; er wird sogar mit dem Minister von Schuctmann, seinem größten Gegner, auf eine Linie gestellt. Dies Lob aus dem Munde eines Gutsbesitzers kann Scharnweber nur verdient haben durch sein Eingehen auf den Gedanken der Normalentschädigung, und auf den des Ausschulischer Stannlosen. Wie werthvoll müssen dies Bugeständnisse gewesen sein, wenn darüber Scharnwebers leidenschaftliches Eintreten für die Sache der Bauern verziehen, ja sogar vergessen werden konnte!

Hieraus ergiebt sich: ebenso wie die Insten sollten bie Büdner, Käthner und Häusler, mit Einschluß ber spannlosen Bauern und Kossäthen im alten Verhältniß bleiben; sie alle haben nicht Ackernahrungen, und diejenigen, welche Stellen innehaben, sind nur Inhaber von "Dienstetablissements", das heißt, sie sind dem Gutsbesitzer unentbehrlich, damit ihm die Neuordnung seiner Wirthschaft, nach Wegfall der Dienste der eigentlichen Bauern, nicht zu schwer werde.

Auch bei ber älteren Ablösungs=Ordnung war die Spann= fähigkeit das Kennzeichen, sodaß also die mit besserem Besizrecht ausgestatteten, aber spannlosen Kossäthen, Gärtner, Bühner, Häusler, Käthner und dergleichen ebenfalls in der alten Verfassung blieben. —

Das Jahr 1850 hat nun zweifellos ben kleinen Leuten mit befferem Besitzrecht die Ablösung der Reallasten, worunter die gutsherrlichen Dienste, ermöglicht und die Folgezeit hat dieselbe auch wirklich gebracht. Daher stammen die zahlreichen kleinen Leute, die nun Eigenthümer sind, Dienste nicht mehr als Reallasten auf ihrem Besitz liegen haben, wohl aber, weil ihr kleiner Besitz sie nicht landwirthschaftlich ernähren kann, auf den Gütern in Tagelohn zur Arbeit gehen. Sie stehen in keinem dauernden Verhältniß zu einem Sutsbessitzer und haben eigenes Land: sie sind mithin etwas völlig anderes als die Insten. In Erwägung ihrer Entwickelungsgeschichte müssen steinen in Riederichlesien und der Mark Brandenburg besonders häufig sinden.

Aehnlich war bie Absicht ber Gesetzgebung von 1850 in Bezug auf die kleinen Leute mit schlechterem, lassitischem Besitzrecht: aber ganz unähnlich war der Erfolg. Denn ein großer Theil der spannlosen lassitischen Stellen war, als die neuere Gesetzgebung eintrat, verschwunden: entweder in Wirklichkeit oder wenigstens in Bezug auf das Rechtsverhältniß. Die Gründe hiefür liegen auf der Hand: die neue Arbeitsversassung auf den

gute kommen, im Bergleich zu 1811 — und diese Stellen find somit, auch nach der Meinung des Revisionskollegiums, im Jahre 1811 mit unter denen "mit wenigen Morgen Land" begriffen gewesen.

Rittergütern, deren wirkliche Bauern regulirt waren, erheischte weit mehr Handarbeit, als die in der früheren Lage verbliebenen Leute leisten konnten. Der Gutsbesitzer war daher durch sein Interesse genöthigt, auch diese kleinen Leute in eine für ihn den Gutsbesitzer — ausgiebigere Lage zu bringen.

Die Nothwendigkeit neuer Arbeitsträfte wird aufs deutlichste erkannt, wenn man die Dienstaufhebung bei den Domänenbauern genauer verfolgt. Es werden auch hier nur die Spannbienste aufgehoben, aber sofort muß die Gutswirthschaft nicht nur mehr Pferde, sondern auch mehr Leute haben: die Kammern in Westpreußen müssen könne<sup>1</sup>), und als die Kesorm durchgeführt war, heißt es: "auf den Vorwerken sind Arbeiterfamilien angesett"; "die Bevölkerung der Provinz steigt durch die Ansetung so vieler Tagelöhnerfamilien"<sup>9</sup>).

Ganz die gleiche Nothwendigkeit ergab sich für den Rittergutsbesitzer nach Regulirung der großen Bauernstellen; nicht allein wegen des Wegfalls vieler Dienste, sondern zugleich auch deshalb, weil die Landwirthschaft nun, wie wir gesehen haben, viel intensiver betrieben wurde, brauchte er Zuwachs an Arbeitskräften.

In welcher Verfassung follten nun aber die neuen Arbeiter sein? Man könnte daran denken, daß der Gutsbesitzer einen Theil seines Bodens zur Errichtung spannloser, mit Diensten belasteter Stellen benutzt und kleine Kossächen sowie Bühner und Häusler neu schafft: also das, was bereits bestand, weiter ausdehnt. Er hätte dann nur die Vestimmung beachten müssen, "damit sich hiedurch nicht neue kulturschädliche" — gemeint sind: lassitische — "Verhältnisse bilden", solche Uederlassungen, wenn in Miethe, höchstens auf 12 Jahre; wenn erblich, niemals unter der Verpslichtung zu fortwährenden Diensten geschehen dursten <sup>8</sup>).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 112. - <sup>9</sup>) II 114.

<sup>\*)</sup> Edikt zur Beförderung der Landkultur vom 14. Sept. 1811 § 7.

Daran aber dachte der Gutsbesitzer aar nicht. Er wollte nicht Leute, bie bei eigener Wirthschaft nebenher noch Dienste leisteten, sondern solche, die ganz auf den Arbeitsverdienst ange= wiefen waren — nur wollte man ihnen ein wenig Land wegen "Für jede Arbeiterfamilie wird der Hausbaltung gönnen. ein magdeburgischer Morgen Sartenland abgesondert", hieß es in Westpreußen : "Mehr Land müssen diese Leute nicht haben, fonst wollen sie vom Land und nicht von der Arbeit leben 1)." Und in Bommern, ebenfalls als es galt, die Dienste der Domänenbauern zu ersetzen : "Die Tagelöhnerfamilien . . . . müssen mit nichts als Wohnung, einem kleinen Gemüsegarten und allenfalls Beidefreiheit für ein oder anderes Stück Bieh versorat werden", burchaus nicht mit Gärten oder Wiefenflecken von mehreren Morgen: auch barf ihnen das wenige Land nicht etwa erblich überlassen werben : "weil, um willige, fleißige und billige Arbeiter zu haben, alles darauf ankommt, sie in möglichster Abhängigkeit von dem Borwerkspächter zu erhalten?)".

So wie bei ben Domänengütern stand es auch auf den Privatgütern: das Instenverhältniß schien in jeder Beziehung den Vorzug vor den andern Arbeiterverhältnissen zu verdienen.

Schon im Jahre 1808 gab F. B. Weber<sup>8</sup>) ben Rath, bei Abschaffung ber Handdienste vorsichtig zu sein; man braucht dann Arbeiter, statt der Fröhner, und zwar solche, beren man stets gewiß sein kann: "Um der Tagelöhner das ganze Jahr über und besonders in der Ernte sicher zu sein, suche man auf den Güthern mehr dergleichen Familien [wie die Drescher sind], als zeither, anzusezen und verpflichte sie dabei zu einem steten Vorzugsdienst bei der Herrschaft um ein bestimmtes oder [um] das gewöhnliche Lohn, wenn auch nicht zu unentgeltlichen Diensten. Kann man nur diese Leute beschäftigen und hinlängliches Auskommen ihnen anweisen, so sind sie dann auch in der Gerichtsbarkeit (als liederliche Unterthanen) und in den Hölzern

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 112. — <sup>9</sup>) II 117—118.

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup>) Weber, Ueber ben Zuftand ber Landwirthschaft in den preußischen Staaten und ihre Reformen, 1808, S. 193. 77. 78.

als Holzdiebe weniger beschwerlich — welches sie sonst unfehlbar werden würden."

Eigentlich wäre Weber für Beibehaltung ber Handbienste ber Bauern, freilich mit genauer Bestimmung der Pflichten, und sogar für Zwangsgesindedienst berjenigen Unterthanenkinder er scheint vor 1807 geschrieben zu haben —, die überhaupt in Dienst gehen wollen. Denn, sagt er, man hat hie und da, nach Abschaffung der Frohndienste, "sogleich wieder Tagelöhnerfamilien auf den Güthern angesetz und diese bei der Ansetzung entweder wiederum zu einigen unentgeltlichen Handbiensten oder boch zu einer bestimmten Dienstleistung an die Herrschaft, vorzugsweise vor allen andern und auch wohl um ein bestimmtes Tagelohn, verpflichtet. Ist dies nun etwas Anderes als, der Sache nach, ein Frohndienst?"

Ein benkwürdiges Wort: die Insten werden hier als Fröhner bezeichnet; und es besteht in der That die Achnlichkeit, daß beide Grundstücke überlassen bekommen gegen die Verpflichtung, dem Herrn des Grundstücks zu dienen.

Auch bie Behörben, welche bei der Neuordnung der Wirthschaften ein gewichtiges Wort mitzureden hatten, dachten nur an Insten: sie veröffentlichten von Zeit zu Zeit "Instruktionen" für ihre Beamten, worin auch, nicht als bindende Vorschrift aber als schwerwiegender Rath, aufgezeichnet steht, in welche Verhältnisse die neu anzusezenden Arbeiter zu bringen seien: überall nur wenig Land, ein Vertrag auf kurze Zeit, viel Naturalbezüge und die Verpflichtung, bei der Herrschaft zu arbeiten <sup>1</sup>).

Jene Behörden hatten keine gesetliche Vorschrift, wonach fie sich hätten richten können; der Staat verhielt sich, sowohl in der Regulirungs= wie in der Ablösungsgesetzgebung völlig schweigend darüber, welcherlei Arbeiter als Ersat für die weg= fallenden Dienste einzutreten hätten. Da der Staat schwieg, gab das vorwiegende Interesse der Gutsbesitzer den Ausschlag und wählte die Form der Insten.

Digitized by Google

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. in den Beilagen am Schluß biefes Bandes den Auszug aus der Instruktion für den frankfurter Regierungsbezirk.

Das ift also bas Instenthum: ein Arbeitsverhältniß, bas noch ganz in der Naturalwirthschaft drinnen steckt und dem Lassistenthum nachgebildet ist. —

Die Gutsbescher gingen sogar noch weiter. Wenn doch ein= ınal die Neuordnung im Gange war und wenn man in dem ganz auf Arbeit angewiesenen Insten einen "willigen, fleißigen und billigen" Arbeiter gewonnen hatte, neden den etwa vor= handenen Käthnern, Büdnern oder gar neben spannlosen Kossi then, denen auch noch ein Theil der ländlichen Handarbeit ob= lag — so mußte man die Frage auswersen, ob nicht die ganze Arbeiterschaft in das Instenverhältniß treten könne. Es handelte sich also darum, wie man aus den Büdnern und Kossäthen eben= falls Insten machen könne: dann war das Ziel erreicht.

Waren ganz kleine Leute in erblichem Besitz — gleichgültig ob erblich lassifitischem, oder in Erbpachts= oder gar im Eigen= thumsverhältniß —, so war, solange Erben da waren (wenn nicht ber Inhaber zustimmte), kein Mittel zu dieser Verwandlung zur Hand.

Aber wenn die kleinen Leute unerblich = lasstijche Besizer waren, so hat man sie, wie oben nachgewiesen, mitunter ver= brängt — gegen das Recht, denn Erledigung des Besizrechtes war stets die Voraussezung, daß die Stellen eingezogen werden durften <sup>1</sup>). Viel öfter dürfte die Erledigung des Besizrechtes dadurch eingetreten sein, daß man mit dem Inhaber verhandelte und seine Zustimmung erhielt. Am allereinsachten aber war es, die Erledigung, die ja spätestens mit dem Todessfalle des Inhabers eintreten mußte, adzuwarten. In den ersteren Fällen lebte der frühere Inhaber als Tagelöhner — nicht etwa zu= fälliger Weise, sondern dies war der Hauptzweck der Verdrängung bessselben: denn der ganz geringe Zuwachs an Land, der sich für den Sutsdessizer bei solchen Einziehungen ergab, kam gar nicht in Betracht. Sing aber die Stelle bei Todessfall des Inhabers

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Auch im Artikel 101 der Deklaration vom 29. Mai 1816, der davon handelt, daß die Dienstetablissements eingezogen werden dürfen.

ein — nach Artikel 101 ber Deklaration brauchte sie nicht mehr besetzt zu werben —, so hinterließ ber Mann in ber Regel Kinber, bie herzlich froh waren, wenn sie beim Gutscherrn ein r Unterkommen — als Insten fanden. Das Verschwinden so vieler unerblicher, spannloser Lassiten zwischen 1816 und 1850, wovon oben die Rede war, erklärt sich ohne weiteres daraus, baß die Gutschescher deren Verwandlung in Pächter mit Dienst= verpflichtungen und häufiger noch in Landarbeiter nach Art der Snsten nicht nur gerne sahen, sondern mit Fleiß herbeisührten: beim gänzlichen Mangel an Vorschriften und bei gegebener völliger Freiheit gingen sie eben einsach ihrem Vortheil nach.

Während der eigentliche Bauer, wenn feine Stelle regulirbar war, ein ungleich festeres Verhältniß als früher zu dem Lande, soweit es ihm verblieb, gewann: werden die kleinen Laßleute nicht befestigt, sondern abgeschüttelt; es werden aus ihnen Losleute gemacht, die noch zu danken haben, wenn sie mit halbjähriger Ründigung als Arbeiter zugelassen und für die Dauer bieses Vertrags mit einem Morgen Land ausgestattet werden.

Man wird hier an ein Wort erinnert, das Herr von Goldbeck im März 1811 bei den Landesrepräsentanten gesprochen hat<sup>1</sup>): Die handbienstpflichtigen bäuerlichen Nahrungen, wozu die meisten Kossäthen gehören, sind vorläufig den großen Gütern unentbehrlich, "denn sie sind wahre mit Land bezahlte Knechte und Tagelöhner". Weshalb soll nicht aus dem Tagelöhner bieser Art ein Tagelöhner andrer Art gemacht werden? So und nicht anders empfand es jene Zeit. —

Wenn auch die Gesetzgebung sich um die Landarbeiter nicht bekümmerte<sup>2</sup>), so hat doch Scharnweber ihrer mitunter gedacht. Im Jahre 1811 fagt er, die vorhandenen Arbeiter würden sich



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 258.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Nur im Entwurf von 1812 § VI, vergl. unten II 294, ift bavon bie Rebe, daß die Inhaber von Dienstfamilienstellen Eigenthum erwerben sollen; doch waren nur die erblichen gemeint. Mit dem Fall des Entwurfs fiel auch dieser Gedanke.

nun, unter ber neuen Verfassung, mehr anstrengen, um die Mittel zu erlangen, ein kleines Gigenthum erwerben zu können 1). Wichtiger noch ist sein Entwurf eines Gesetzes über die Barzellirung, welches einen Bestandtheil der weiteren Reformpläne bes Jahres 1812, die freilich nicht ausgeführt wurden, bilbete: in den Vorerinnerungen dazu fagt Scharnweber 2): "Es muß vor allem auf die Vermehrung der Arbeiter Bedacht genommen werden, und diese wird unter ben jehigen Verhältnissen nur gesichert werben können, wenn ..., den Landarbeitern die Aussicht zu leichter Erwerbung eines kleinen Landeigenthums mit der Verbefferung ihrer Vermögensumstände gewährt wird." Das Parzellirungsgeset hätte die Schwierigkeiten beseitigen follen, welche der Abtrennung felbst kleiner Stücke von den Rittergütern entgegenstanden. Es scheint, daß Scharnweber fich bie Gutsbesitzer geneigt vorstellte, folche Abtrennungen - jur Veräußerung an die Arbeiter - vorzunehmen: auf diese Beise. bachte er sich, würde ein grundbesitzender Arbeiterstand nach und nach entstehen.

Er schreibt endlich im Jahre 1816 an den Staatskanzler<sup>8</sup>): Die jetzt bestehenden Tagelöhnerfamilien auf Vorwerken müssen die Aussicht und Möglichkeit haben, sich einen kleinen Grund= besitz zu erwerben.

Mithin hat wenigstens der eigentliche Träger der Reform= gedanken zur Zeit Harbenbergs die Klasse ber Landarbeiter nicht ganz aus den Augen verloren: aber es wurde ihm so schwer gemacht, für die eigentlichen Bauern noch einiges zu retten, daß an die Arbeiter ernstlich nicht mehr gedacht werden konnte. —

Ein gewiffes Gefühl, übergangen und hintangesetzt zu sein, scheint sich unter den Landarbeitern im Ansang der Reform verbreitet zu haben. Ein bekannter politischer Schriftsteller<sup>4</sup>), der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) II 273. — <sup>2</sup>) II 331.

<sup>\*)</sup> Bergl. die Alten: Regulirungen 1. Bb. 3 Blatt 112.

<sup>4)</sup> Bergl. von Bülow-Cummerow, Die Verwaltung des Fürften hardenberg, 1821, S. 52 u. 53 ff.

bie Regulirung von 1811 und 1816 "als die größte und wohlthätigste Einrichtung" anerkennt, "die der Kanzler dem Monarchen je anrathen konnte", zählt doch auch einige Nachtheile auf, die daran haften. Einer davon sei "der moralische Eindruck, den es auf die ganze Masse des Bolks macht, daß den Bauern von der Regierung etwas geschenkt ist, was ihnen eigentlich nicht gehörte". Stoßen wir uns nicht an diese mehr als oberflächliche Kennzeichnung des Wesens der Reform: als wenn der Bauer etwas neu erhalten, oder als ob er für den Erwerb von Eigenthum am Lande nichts zur Entschädigung gegeben hätte. Herr von Bülow fährt fort:

"Es schmeckt gar zu wohl, von verbotenen Früchten zu kosten, als daß das Beispiel nicht den Appetit der Andern reizen sollte. Daß dies leider richtig ist, beweist auch schon der Umstand, daß hin und wieder, und namentlich in Pommern, die Tage= löhner sich eindilden, ihnen werde nächstens auch ein Eigenthum geschenkt; [daß sie] es fordern, und aus der Analogie das Recht dazu herleiten wollen, ja selbst die Räumung der Mieths= wohnungen aus diesem Grunde verweigern und oftmals nur durch Rechtshülfe zum Abzug gezwungen werden könnten."

Der naheliegende Sedanke, daß man die zur Zeit der Reform vorhanden gewesenen Arbeiter — statt sie ganz unbe= achtet zu lassen — mit Land, und zwar zu Sigenthum, hätte versehen können, ist von einem Schriftsteller bereits im Jahre 1812 ausgesprochen worden<sup>1</sup>):

"Kann die in vielen Fällen ungeheuer große Masse won Land nicht dazu verwendet werden, daß man solchen Leuten" den Tagelöhnern — "einige Morgen als Eigenthum verleichet? Dies kann man ja an allen Orten, wo der Boden sonst wenig Werth hat. Und alsdann — besonders wenn leicht Feuerung zu haben ist — werden die Hütten wie Pilze entstehen. Kar= toffeln und Menschen gedeichen überall."

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. die Schrift: Verlieren oder gewinnen die Gutsbesitzer u. f. w., Berlin 1812, S. 106.

Der Rammerrath Zimmermann hat im Jahre 1819 bie nämliche Betrachtung, nur etwas ausführlicher, angestellt. Er nennt die zur Miethe wohnenden Arbeiter Heuerlinge und versteht unter Possessionirung die Ausstattung derselben mit kleinem Grundeigenthum.

Die merkwürdigen Stellen feiner Schrift 1) lauten fo:

"Ein anderer Vorwurf, welchen man biesem Ebikt svom 14. September 1811] vielleicht machen tann, würde ber fenn, dak bei ber Eigenthumsverleihung an die Bauern auf die Possessionirung ber Heuerlinge auf bem platten Lande keine gehörige Rucksicht genommen und benselben nicht ebenfalls eine Gelegenheit zur bequemen- eigenthümlichen Ansiedlung eröffnet worden ift. Es giebt unter selbigen viele Tausende, deren einziger Wunsch und größte Glückseligkeit der eigenthümliche Besitz eines eigenen Hauses ist und welche zur Erbauung des= felben ein hinreichendes Vermögen besitzen, welches auf keine andere Art wirkfam gemacht werden kann. Warum behielt man nicht bei ber beliebten Separation einige Morgen Landes zurück? Der geringe Abgang von der großen Theilungsmaffe hatte auf bas hauptgeschäft gar keinen Einfluß, indem es gar nicht nothwendig war, benselben einen Antheil an Holz, Beide und Biesen einzuräumen . . . .

Hätte man für die Realissrung dieses Wunsches etwas mehr gesorgt, so würde die Anzahl der eigenthümlichen Heuerlinge vielleicht sehr dald die Anzahl der Bauern übertroffen haben. Wie viele Hunderttausende von Einwohnern, welche gegenwärtig eine geheime Unzufriedenheit nähren, hätte man dadurch nicht zufriedenstellen und glücklich machen können! Rann man es ihnen wohl so ganz verdenken, wenn sie das dem Bauern zu Theil gewordene Glück mit scheelen und neidischen Augen betrachten, und wenn sie gegenwärtig zum Theil diejenige häusliche Ruhe in fremden Staaten suchen, welche ihnen das Bater-

Bergl. Dr. J. C. D. Zimmermann, Ueber die Gigenthumsverleihung der Bauern-Höfe in dem preußischen Staate, Berlin 1819, S. 42. 45. 47.

land verweigerte? Der Mensch müßte seine angeborenen Leidenschaften ganz verleugnen, wenn er es ohne Kränkung sollte ansehen können, wie hier den Bachtbauern ganze Höfe von Tausenden an Werth geschenkt<sup>1</sup>) worden, ihm aber nicht einmal ein kleiner Plaz vergönnt wird, wo er auf seine eigenen Kosten sein Heiner Plaz vergönnt wird, wo er auf seine eigenen Kosten sein Haupt hinlegen kann. In diesem Gestühl suche ich die Hauptursache der gegenwärtigen großen Neigung zum Auswandern in ein fremdes Land, das außer dem eigenthümlichen Besitz eben keine großen Vorzüge besitzt...

Die unpossessioner Sinlieger haben eben so gut die Lasten bes letzten Krieges getragen wie die Bauern: sie haben mit ihren Kindern eben so gut für die allgemeine Freiheit gekämpft wie jene; sie haben früherhin eben so gut ihren Beitrag zu den Lieferungen an Fleisch, Branntwein, Schanz-Arbeiten, Schaden u. s. w. leisten müssen: würden dem Staat durch den Besitz eines hauses eine eben so starke Gewähr für Anhänglichkeit und Treue leisten können. Sie standen also in dieser Hinschen Bauern in demselben Verhältniß des Rechts und ber Billigkeit: es wäre also nicht unrecht und unbillig gewesen, wenn man ihnen bei der allgemeinen Vertheilung der Staatsländereien<sup>3</sup>) ebenfalls einen Fleck Landes zur Erbauung eines kleinen Hauses, gegen Erlegung eines angemessenen Canons überlassen.

Man eifert und schreibt so viel wider Hörigkeit und Leib= eigenschaft, allein was kann alle Befreiung helfen, wenn man

Hiezu verleitete vielleicht das damals noch neue Buch: Hagen, Das Agrargeses, Königsberg 1814, welches am Anfang und am Ende von den römischen Agrargesesen handelt und in der Mitte eine Abschweifung auf das Regulirungsgeses vom 14. September 1811 enthält. Er verwirft die Abtretung des Landes, da ihm bäuerliche Zwergwirthe noch jämmerlicher als gut gestellte Tagelöhner erscheinen. Aber warum diesen Gedanken in jener Berbindung vortragen?

•



<sup>1)</sup> Geschenkt? Bir kommen unten auf diesen Gebanken zurück.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Der Ausdruct "bei der allgemeinen Bertheilung der Staatsländereien" ift völlig verfehlt und kann nur als unwillkürliche Erinnerung des Berfaffers an römische Agrargesetse begriffen werden.

bie Freigelaffenen ber Willkühr bes Verweisens ausset? Die Leibeigenschaft wird ohnehin allenthalben ein Ende nehmen, weil sie dem allgemeinen unwiderstehlich herrschenden Geist der Zeit widerspricht. Man sorge nur für ein besseres Schicksal der heuerlinge. So lange als dieses nicht geschieht, sind die Verhältnisse eines gutshörigen Tagelöhners annoch immer günstiger, als die eines idealisch freien Heuerlings, der jährlich aus einer Wohnung in die andere vertrieben wird, und am Ende seiner Tage keinen Ort hat, wo er sein Haupt in Ruhe hinlegen kann. Dieses ist auch der Hauptzund, warum das Geschenk der Freiheit sehr oft von dem hörigen Unterthanen verbeten worden ist."

Soweit Zimmermann, beffen letzte Erwägung in einem Reisebericht des Herrn von Beckedorff über Schlesien wider= klingt. Die Hörigkeitsverhältnisse, heißt es da<sup>1</sup>), sind mit Recht aufgehoben worden. "Indessen ist durch diese Aushebung zwar ein Band gelöset, welches nicht mehr zeitgemäß war, weil es ben jetzt herrschenden Begrissen von Freiheit und Menschenwürde nicht mehr entsprach; allein ob dadurch das Schicksal der Feld= arbeiter in der That und in Rücksicht auf alle ihre Berhältnisse bauernd gebessert worden, ist eine andere Frage. Aus dem früher gutshörigen Dienstmann" — so werden die Insten vielsach genannt — "ist freilich ein selbständiger freier Mensch ge= worden, aber auch zugleich ein herren= eigenthum= und heimath= loser Miethling."

Noch beutlicher fpricht sich im Jahre 1850 ber bekannte Landwirth Koppe aus<sup>2</sup>): "Das Hörigkeitsverhältniß beschränkte allerbings die persönliche Freiheit; es entband aber auch den Arbeiter von der Sorge für sein Alter. Wer aus Erfahrung weiß, wie traurig es jetzt den arbeitsunfähigen Leuten geht, welche dem Gemeinde-Armenwesen zur Last fallen oder hart=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Annalen der Landwirthschaft, herausgegeben von A. von Lengerke, Bd. 6, 1845, S. 208 ff.

<sup>2)</sup> Bergl. Roppe, Denkfchrift VII, Das ländliche Gefindewesen, 1850, S. 4.

herzigen Verwandten überlassen find, der wird bekennen müssen, daß wir zwar freiere Zustände, aber daß die Hülfsbedürftigen auf dem Lande mehr wie damals mit Noth und Entbehrung zu kämpfen haben."

Es fehlen also, auch bei den Zeitgenoffen der Reform, einzelne Stimmen nicht, die an die Berückfichtigung der Land= arbeiter erinnerten. Im ganzen aber bleibt es richtig, daß fie sozusagen noch nicht entdeckt waren. Es war dem viel ge= scholtenen Lande Mecklenburg, und zwar dem Domanium da= selbst, vorbehalten — freilich viel später, erst seit 1847 — Häusler als Landarbeiter anzuschen: in Preußen geschah es bei den uns beschäftigenden Reformen nicht.

Doch bei andern Gelegenheiten hat man auch hier land= besitzende Tagelöhner geschaffen, wenn guch nicht bei der Regulirung. Es geschah bei der Besiedelung des Oberbruches, von der ein noch jett lefenswerthes Wert 1) aus dem Jahre 1800 handelt. Der Verfasser, Noelbechen, erzählt, wie man bort einzelne königliche Domänen in kleinere Birthschaften zerschlagen hat; ba wurden denn, neben größeren Stellen, auch Bübnerstellen eingerichtet. Jeder Büdner erhielt ein Landeigen= thum von 3 Morgen. Hiegegen habe man häufig den Einwurf erhoben, der Büdner gewinne durch Bearbeitung der drei Morgen Landes jo viel, daß er nicht immer nöthig habe, dem Verdienst als Tagelöhner nachzugehen : nicht immer, heißt es ausbrücklich; keineswegs wird gesagt, daß der Büdner es nie thue. Wenn ber Mann arbeitsscheu ist, so begnügt er sich mit seinen Kar= toffeln und nimmt auswärtige Arbeit nicht an. Man hätte fagen die Gegner diefer Einrichtung — einem jeden höchstens einen halben Morgen zum Gartenbau anweisen und weder biesen noch bas haus als Eigenthum geben sollen, damit, im Falle der Faulheit oder anderer Untauglichkeit, ein tüchtigerer Arbeiter für ihn hätte angesetzt werden können. Die Gegner ziehen alsodas Instenverhältniß vor.

Digitized by Google

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Noelbechen, Briefe über das Niederoderbruch u. f. w., Berlin 1800,. S. 110.

Noelbechen räumt dies ein und fügt hinzu, daß eine gewisse trozige Widersezlichkeit sich nicht so oft äußern würde, wenn die Leute in Gefahr fünden, ihre Wohnungen zu verlieren.

Indeffen — so fährt er fort — scheint es mir doch, daß bie Sache von den Gegnern nur einseitig angesehen wird. Ist die Rebe davon, was dem großen Gutsbesitzer zuträglicher sei, so ist die Frage entschieden: für ihn ist es vortheilhafter, wenn die Tagelöhner Miethsleute sind und blos Gartenland haben. Rommt aber der Zustand des Tagelöhners, wie billig, hiebei ebenfalls in Betracht, so ist ihm das Büdnerverhältniß günstiger, benn er hat eine Stelle wo er im Falle der Arbeitsunsähigkeit bleiben kann. Arbeiten solche Büdner nicht so anhaltend im Tagelohn, als Insten, so hätte ihre Jahl füglich noch vermehrt werden können, wodurch benn die Tage, welche sie auf ihre eigene Arbeit anwenden müssen, wieder erset worden wären.

Soweit Noelbechen, ber schon vor ber Regierungsgesets= gebung schrieb. Bei hinreichend großer Jahl von Büdnern, meint er, wäre von ihnen ausreichendes Angebot von Lohnarbeit zu erwarten <sup>1</sup>).

Indeffen hat man, wie bekannt, bei der Neuordnung der Verhältniffe nach den Ablöfungen und Regulirungen fast durch= weg in den fünf öftlichen Provinzen die Ansezung von Insten vorgezogen.

Sine andre Art ländlicher Arbeiter, die Häusler, find zwar von der älteren Reformgesetzgebung Preußens ganz underührt geblieden und auch ihre! Zahl dürfte sich durch dieselbe kaum vermehrt haben: es waren ihrer schon in der alten Verfassung viele vorhanden; sie waren auf Lohnarbeit augewiesen und suchten dieselbe theils bei Bauern, theils bei Gutscherrn, ohne ein dauerndes Verhältniß zu einem bestimmten Gute zu haben.

Digitized by Google

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) lleber die auf dem mecklenburgischen Domanium gegründeten Häuslereien vergleiche Th. von der Golz, Die ländliche Arbeiterfrage, 1872; zweite Auflage Danzig 1874, S. 375.

Auch von Miasłowski, Erbrecht und Grundeigenthumsvertheilung, erste Abtheilung Leipzig 1882, S. 28 u. 29.

Gleichwohl haben sich die Lebensumstände berselben stark, und nicht günstig für sie, verändert durch einige weder gewollte noch vorausgesehene Nebenwirkungen der technischen Neuerungen: durch Auftheilung der Gemeinheiten und Durchführung der Separation.

Dies wird klar, wenn man sich erinnert, daß die Vorschriften über die Nuzung des ungetheilten Bald= und Beide= landes und der Flur, solange noch sogenannte Feldgemeinschaft bestand, nicht allzu strenge waren. Die Abgrenzung der Be= rechtigten und der Unberechtigten war nicht so genau durchge= sührt, und selbst wenn, nach dem Nechte beurtheilt, die kleinen Leute und befonders die Häusler vom Mitgebrauch ausge= schlossen waren, so waren sie doch thatsächlich in gewissem Grade zugelassen und hatten dadurch eine althergebrachte Stütze für ihre Wirthschaft, die sie sü dauernd hielten.

Dies hat sich aber durch die Auftheilung der Gemeinheiten und durch die Separation auf der Flur beträchtlich verändert. Als früheres Gemeinland in Sondereigen überging, kam es eben nur denen zu statten, die früher eine wirkliche Berechtigung zur Nuzung gehabt hatten — also den Häuslern nicht. Und als auf der Flur die bäuerlichen Aecker alle zu Wörthen wurden, war ja gerade der Sinn dieser Aenderung ber, daß alle Mitbenuzung wegfallen sollte; sodaß also weder dort noch hier jener Mitgenuß der unberechtigten kleinen Leute noch weiter gestattet wurde.

Daburch ist ben Häuslern, was Kleidung, Feuerung und tägliche Nahrung betrifft, manche Erschwerung widerfahren<sup>1</sup>).

Früher besaß fast jeder Häusler in Pommern einige Schafe, die auf den weitläufigen Feldern der Gutsbesitzer und Pächter mit geweidet wurden und in den wenigen Monaten, wo der Schnee die Auftrift verhinderte, von den Abgängen des Strohs aus der gutsherrlichen Scheune einen Theil ihrer

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Das Folgende aus der Abhandlung: Thilo, Steigende Roth des Tagelöhners, in den Pommerischen Provinzialblättern, herausgegeben von Haten, Bd. 2, 1821.

Fütterung erhielten. Die Wolle biefer Schafe war ausreichenb für die Strümpfe und das schlichte selbstgemachte Zeug. Als aber der Grundsatz zur Geltung kam, daß, wer kein Land be= sitze, auch an der Weide keinen Theil haben dürfe, wurden die Schafe verkauft oder geschlachtet und die Wolle mußte aus dem Tagelohn angeschafft werden.

Ebenso war es früher gebräuchlich, daß der Häusler seine Schweine oder seine Gänse auf gutsberrlichem oder bäuerlichem Lande mit hüten ließ. Auch dies kam in Abgang, und nun war es taum mehr möglich, Bettfedern zu beschaffen und das Fett für die Rüche wurde ebenfalls felten. Um schwerften aber trifft es den kleinen Mann, wenn er auf diefe Beise verhindert wird, eine Ruh zu halten: er muß nun auch bie Milch ent= behren ober aus dem baaren Tagelohn bestreiten. Sind nur größere Güter in der Nähe, so ift ber Kauf der Milch nicht einmal leicht, denn die find nur auf den Absat im großen ein= gerichtet und wollen ihre Erzeugniffe nicht "dreierweise aus= hökern". Bas hilft es, ben Häusler auf die Stallfütterung zu verweisen, wenn er tein Land hat. So, fagt unfer Gewährsmann Thilo, ift der kleine Mann auf Kartoffeln mit Salz ge= kommen, während früher "so ein pommerischer Kerl" viermal so viel verzehrte "als ein mäßiger Sachfe", aber auch viermal fo viel arbeitete. Sett febe man weit feltener vollwangige blübende und ftämmige Gestalten, als früher in ben Zeiten bes Roggen= brobes und bes häufigen Fleischgenuffes.

Nicht minder drückend, heißt es dort, ift die Holznoth. Ift ein Bald in der Nähe, so ist der kleine Mann "oft in der un= glücklichen Nothwendigkeit, sich seinen Feuerungsbedarf — der moralische Nachtheil bleibe hier underührt — mit Gesahr seiner Gesundheit und selbst seines Lebens zu stehlen". "Wie ader steht es nun vollends um Herd und Erwärmung bei dem Häusler in Gegenden, wo so weit das Auge reicht kaum ein Dornstrauch zu erblicken ist?" Da muß er oft meilenweit etwas Torf zu seiner Feuerung herbeiholen, damit er seine Kleider

Ruapp, Preuß. Agrarpolitif. I.

trocknen und damit seine Frau in der engen dumpfen und un= gesunden Wohnung weiter spinnen kann.

"Der Name Katen, ben diese Wohnungen führen, ist eigentlich noch viel zu gut für sie, benn es sind wahre Spe= lunken, zum Theil noch ohne Schornsteine, wo oft Menschen und Vieh in fast ungetrennter Gemeinschaft mit einander zu leben genöthigt sind."

Und bennoch: wohl bem, der als wirklicher Bühner ober Häusler wenigstens seinen Platz hat wo er sich betten kann, und nicht, wie der Instmann, mit jedem Jahr oder halben Jahr bald hier balb dort ein Unterkommen suchen muß.

Aehnlich wie der Prediger Thilo hat K. Robbertus-Jagehom im Jahre 1849 diese Verhältnisse beurtheilt<sup>1</sup>), der zugleich auch der Einlieger gedenkt:

"Die Gemeinheitstheilungen haben in den Bauerndörfern die nicht angesessen ober zur Miethe wohnenden Arbeiter um die Auftrift und damit meistens um die Haltung von Rühen, Schweinen und Gänsen gebracht. Während es früher in den Dörfern Observanz war, daß auch die nicht angesessenen Familien= väter auf die Gemeinweide eine Kuh und mit der gemeinschaft= lichen Gänse= und Schweineherbe der ansässigen Wirthe eben= falls Gänse und Schweine austreiben durften, ist ihnen bei der Gemeinheitstheilung gesehlich keine Absfindung geworden . . . Diese Veränderung des Justandes der unangesessenen Arbeiter in den Bauerndörfern ist, beiläufig gesagt, der hauptsächliche Grund ihrer heutigen [1849] Aufregung. Die sprichwörtliche Redensart unter ihnen: »Durch die Gemeinheitstheilungen sind die Bauern zu Ebelleuten geworden, und wir zu Bettlern« brückt dies zur Genüge aus."

Rehren wir zu ben Arbeitern auf den herrschaftlichen Gütern, den Insten, zurück, die an Zahl durch die Regulirungen und Ablösungen so sehr gewachsen sind und auch in der Gegen-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. das Gutachten, mitgetheilt durch F. Abickes, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswiffenschaft Bb. 39, 1888, S. 581 ff.

wart hauptsächlich in Betracht kommen. Ein wohlwollender Schriftsteller, Frh. von der Goly<sup>1</sup>), schildert dieselben so:

Der Dienstmann — ein Ausdruck, der bassselbe bebeutet wie Inste — erhält gewöhnlich vom Gutscherrn freie Wohnung, Futter für eine Kuh, häufig auch für ein Pferd, einige Morgen Landes zur Benuzung; er hat die Berechtigung, alles auf dem Gute gebaute Getreide gegen einen bestimmten Antheil auszubreschen, und bezieht einen allerdings sehr niedrigen Lohn in Geld. Dafür ist er verpslichtet, täglich zur Arbeit auf den herrschaftlichen Hof zu kommen und einen Gehülfen mitzubringen, den sogenannten Scharwerker oder Hofgänger, der, ob es nun ein Bursche oder ein Mächen ist, jedenfalls bei ihm, dem Dienstmann, als Gesinde dient; im Nothfalle bringt der Dienstmann seine Frau mit. Sutscherr und Inste haben das Recht der Kündigung.

Seit dem Anfange unseres Jahrhunderts sind nur wenige Aenderungen eingetreten: die Wohnungen sind besser, die Löhne höher, der Durchschnittsverdienst größer, die Behandlung menschlicher geworden. Tiefer greisend ist aber folgender Umstand: man hat den eigenen landwirthschaftlichen Betrieb der Dienstleute — die ursprünglich bis zu drei Morgen Landes benutzen dursten — eingeschränkt, ihnen die Aecker größtentheils entzogen, die Zugthiere nicht mehr gestattet, oft auch das Kuhhalten ver= boten und lieber Milch geliefert. Der Gutsherr fand nämlich, daß ihm durch den eigenen, wenn auch kleinen, Betrieb der Leute doch zu viel Arbeitskraft derselben entgehe, und entschloß sich lieber zu höherem Lohn und größerem Dreschantheil.

Die Lage diefer Leute, fagt Frh. von der Goltz, ift fo, daß der Arbeiter mit seiner Familie ein gesichertes, wenn auch

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Frh. von der Golz, Die ländliche Arbeiterfrage, Danzig 1872, zweite Auflage 1874.

Vergl. auch von Miasłowski, Das Erbrecht und die Grundeigenthums= vertheilung, Leipzig 1882, S. 22.

Eine vollständige Schilderung der Arbeitsverhältniffe auf Rittergütern giebt Proselger, vergl. die Beilage Nr. 4 am Schluffe des vorliegenden Bandes.

öfter bürftiges Auskommen hat, vorausgesetzt daß nicht ungewöhnliche verhängnißvolle Umstände eintreten, wie 3. B. Mißrathen der Kartoffeln auf dem Instenland oder des Getreides auf dem Gute.

Hören wir aber nun die Schilderung ihrer Verhältniffe. Sehr häufig findet man recht elende Wohnungen: mitunter find dieselben in so schlechtem baulichen Zustande, daß niemand Lust hat, darin Ordnung und Reinlichkeit zu schaffen; oft auch so eng, daß der Scharwerker in derselben Stude wie die Familie des Dienstmanns schläft, und es kommt vor, daß mehr als eine Dienstmannsfamilie in einer Wohnung zusammen leben.

Die Leute befinden sich in einem recht niedrigen Zustande: sie sind sorglos und unwirthschaftlich, wissen mit dem Korn, das sie beim Dreschen verdienen, und mit dem Viehfutter nicht hauszuhalten, der Geldverdienst wird häusig vom Manne vertrunken oder von der Frau verschleudert. Sie haben nur sehr wenig Hausrath, ihre Sachen sind schmuzzg, sehr oft schadhaft und besonders ihre Betten sind in elender Verfassung; blinde oder zerbrochene Fensterscheiden sieht man häusig. Nur wo gerade eine besonders gute Haussfrau ist, trifft man auf einige Ordnung.

Sie heirathen früh, ohne Boraussicht, und scheuen sich keineswegs, Ortsarme zu werben.

Der Schulzwang ist zwar allgemein durchgeführt, aber leidlich vorgedildete Lehrer sind doch erst seit neuerer Zeit überall vorhanden und die Verwendung der Kinder zum Viehhüten legt dem Schulbesuch oft Hindernisse in den Weg. Kommt das Rind aus der Schule, so wird es Scharwerker, muß hart arbeiten und vergißt bald alles. Bei den Burschen tritt später der Dienst im Heer als wohlthätige Unterbrechung ein; die Mädchen bekommen früh Kinder und werden im besten Fall später Frauen von Dienstleuten.

Die Leute find mißtrauisch gegen den Gutsherren, neidisch unter einander, entbehren aller geistigen Regsamkeit und neigen zum Feld= und Holzdiebstahl.

308

Digitized by Google

Der Gutsherr nimmt ältere Dienstleute nicht leicht an und fündigt gern den weniger tüchtigen, wenn sie älter werden, ehe sie den Unterstützungswohnsitz erwerben. (Frb. von der Golz a. a. D.)

Nehmen wir in Acht, daß Trunksucht doch wohl nicht die Regel ist; daß das Zusammenhausen mehrerer Familien in einer Wohnung ebenfalls zu den Ausnahmen gehört, und daß in neuerer Zeit sehr häusig die Arbeiterhäuser ordentlich aus Backseinen gebaut sind: so bleiden doch die übrigen Züge als fast überall zutreffend bestehen und jeder, der die öftlichen Provinzen aus eigener Anschauung kennt, wird zugeben, daß die Insten auf den größeren Sütern noch heute ungefähr so leben wie in den Zeiten der Unterthänigkeit, nur daß sie frei und keinem Sute mehr "zugeschlagen" sind <sup>1</sup>).

Das scheue Besen, die körperliche Verkommenheit, der ftumpfe Ausdruck und die Roheit der Gesichtsbildung können nur von dem übersehen werden, der an nichts anderes gewöhnt Für jeben Besucher aus bem Weften erscheinen fie, auch ift. wenn sie wie in Pommern unzweifelhaft niederdeutscher Abftammung find, als Angehörige einer anderen Raffe; ihr Abstand vom Rittergutsbesitzer, ber sich wie ein geborener Herricher bewegt, ift so groß, wie er sonst nirgends zwischen Arbeitern und Arbeitgebern beobachtet wird. In den westlichen Ländern, wo sich bei zersplittertem Grundbesitz sehr häufig die äußerste Armuth ber kleinen Leute findet, giebt es gewiß oft ärmere Land= arbeiter, aber nirgends folche, die so in jeder Beziehung den Eindruck der Unfreiheit machen; ber ärmfte Holzknecht auf dem Schwarzwald, der letzte Wildheuer im Ranton Uri gehören einer höheren Stufe an, als unfere Inften in den ausgedehnten Provinzen des Oftens.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Eine ungemein lesenswerthe Schrift, worin von angesehenen Männern die merkwürdigsten Mittheilungen gemacht werden, ist: Berhandlungen der berliner Konferenz ländlicher Arbeitgeber, herausgegeben von Th. von der Golh, Danzig 1872.

Es wäre leicht, baraus Bilder aus dem Leben der heutigen Landarbeiter zusammenzustellen — was aber außerhalb unseren Aufgabe liegt.

Der niedrige Bildungsstand der Insten kommt jedoch nicht allein davon her, daß sie nicht Häusler mit kleinem Grundeigen= thum sind, sondern hängt auch damit zusammen, daß sie, in wenig zahlreichen Gruppen auf den Vorwerken wohnend, dort außerhalb aller nachdarlichen Beziehung mit der eigentlich bäuer= lichen Bevölkerung leben. Vom Gutscherrn durch eine Klust getrennt, die durch keine Anwandlungen von Menschenfreundlich= keit auf die Dauer überbrückt werden kann, sind sie, was Um= gang andetrisst, ausschließlich auf sich selber angewiesen<sup>1</sup>).

Sie find zwar, wie es oft bei Leuten der untersten Schichten vorkommt, völlig ruhig, aber gewiffe Zeichen ihres Mißbefindens liegen boch vor. Am Anfang der siebziger Sabre, als die Frei= zügigkeit eintrat, sind sie in großer Zahl vom Land in die Städte gezogen, sodaß eine bedeutende Verlegenheit ber Guts= besitzer entstand. Daß die wohlbabenderen unter ihnen schon seit viel längerer Zeit, sobald sie können, nach Amerika auswandern, ist allaemein bekannt und wird in Rreisbeschreibungen häufig beítätiat. So 3. B. sagt Herr von Buttkamer in seiner Beschreibung des Kreises Demmin 2), wo er die Abnahme der Bevölkerung zwischen den Jahren 1852 und 1864 bespricht: Die Tagelöhner verbienen zwar reichlich so viel als sie zum Lebensunterhalt bedürfen und können sogar mitunter Ersparnisse machen; dennoch wandern sie vielfach nach den Vereiniaten Staaten Amerikas aus, und zwar wohl deshalb, weil "ber arbeitenden Klasse bas Abhängigkeitsverhältnik, worin sie zu den Arbeitgebern ganz naturgemäß in Folge des Umstandes steht. daß ein Theil des Lohnes nicht in Geld. sondern in Naturalien - d. h. in freier Wohnung, Feuerung, Beide für das Bieb. Rartoffelland u. dergl. mehr — gewährt wird, nicht mehr be= haat", während sie jenseits des Meeres völlige soziale Unge=

- 1) Auf die schädliche Birkung dieser Abgeschiedenheit hat bereits, was Schleswig-Holstein betrifft, Georg Hanffen, Leibeigenschaft u. s. w., 1861, S. 192 hingewiesen.
- 2) Vergl. von Puttkamer, Statistische Beschreibung bes Demminer Kreises, Demmin 1866, S. 9 (auch S. 168—184).



bundenheit zu finden hoffen. "Ein wesentliches Motiv zur Aus= wanderung liegt in vielen Fällen ferner in der von Jahr zu Jahr größer werdenden Schwierigkeit für die gutscherrlichen Tagelöhner, den sogenannten Hofegänger zu stellen, der zur Ver= richtung der Frauendienste nach dem bis jetzt allgemein de= stehenden Usus seitens der Arbeitgeber kontraktlich verlangt werden kann."

Man darf wohl hinzufügen, daß die Hoffnung, kleinen un= abhängigen Grundbessitz zu erwerben, mit zum Auswandern ver= lockt. Sogar die unerlaubte Auswanderung Wehrpflichtiger macht sich in den Provinzen Pommern und Preußen bereits auffallend stark bemerkbar 1). —

Gehen die Insten an Jahl immer mehr zurück, sei es durch Auswanderung übers Meer, sei es durch Abzug in die Städte, so dürften sie allem Anschein nach langsam durch wandernde Arbeiterschaaren ersetzt werden, deren Schwärme jetzt schon mehr und mehr den Osten erreichen. Im Frühjahr treffen sie auf den Gütern ein, im Herbst entsernen sie sich wieder, oft nur vier Paare, oft sechs und mehr, denn paarweise treten sie auf, der Schnitter mit seiner Schnitterin. Sie sind nicht schwer unterzubringen: der Gutsbesitzer sindet leicht eine alte Scheune oder einen früheren Heuboden sür sie oder ein unbenutztes Nebengebäude. Es sind auch für alle zusammen nur zwei große Räume nöthig, einer zum Schlafen, einer zum Wohnen und Kochen<sup>2</sup>). Es scheint beinahe, als wenn diese noch nicht gründlich untersuchte Neubildung gar nicht unvortheilhaft für den Gutsbesitzer wäre.

Dann käme immer noch in Betracht, ob das Ganze sich dabei wohlbefände, ob der Staat es ebenso gern sähe, oder ob ihm angesessene Landarbeiter lieber wären.

<sup>1)</sup> Vergl. die verschiedenen Jahrgänge des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich und die Schrift des Herzogs Carl Michael von Mecklenburg-Strelit, Die Statistik des Militär-Ersatz-Geschäftes, Leipzig 1887.

<sup>2)</sup> Vergl. den Bericht des Predigers Meyeringk, in den Verhandlungen ber berliner Konferenz u. f. w. 1872 S. 62.

Im geschichtlichen Zusammenhang betrachtet, erscheint dies alles sehr einfach: nach der Befreiung der ganzen ländlichen Bevölkerung aus der Unterthänigkeit hat man zwar die eigent= lichen Bauern, indem man sie größtentheils zu dienstfreien Eigen= thümern der schon vorher besessenen Stellen machte, in eine Berfassung gebracht, in welcher viele von ihnen Befriedigung fanden; aber für die große Menge der nun nöthig werdenden Landarbeiter — denn die großen Güter, die ja fortbestanden, verlangten solche zum Ersatz der weggesallenen Dienste — sind dabei keine der neuen Zeit entsprechenden Berhältnisse eingeführt worden; das beibehaltene Instenwesen ist seine Art nach nichts anderes als ein Ueberbleidsel aus der alten Zeit: neu ist nur die große Ausdehnung, die es erreicht hat, alt aber ist die Form bes dabei zu Grunde liegenden Arbeitsverhältnisse.

Hier liegt die Frage nah, ob nicht die im Often so häusig vorkommenden Insten durch eine staatliche Maßregel in Häusler verwandelt werden könnten, so wie man den lasstischen Bauern zum unabhängigen Eigenthümer gemacht hat. Einzelne Schrift= steller hielten es früher, wie gezeigt, nicht für unmöglich, und in der That, nöthig war nur, daß neue Landarbeiter ent= standen: von welcher Art, darüber hätte sich reden lassen. Uebri= gens könnte dann davon nicht die Rede sein, daß die Insten, wie die Bauern, Entschädigung geben: denn es kann ihnen, die ohnehin nichts haben, nichts mehr abverlangt werden.

Ein Schritt diefer Art ist bei der heutigen Staatsverfassung unendlich schwieriger als früher: die unbeschränkte Gewalt ist vorüber und die Vertretungskörper sind schwerlich für solche Versuche zu gewinnen. Auch würde die Abgeschiedenheit der Arbeiter auf den einzelnen Rittergütern dadurch nicht gehoben.

Sehr viel näher liegt ber heutigen Zeit ein anderer, schon von Nöldechen im Jahre 1800 angedeuteter Weg: ohne an den Verhältnissen der augenblicklich vorhandenen Landarbeiter zu rütteln, ohne grundsähliche Fragen über Eigenthumsverleihungen aufzuwecken, könnte man etwa daran denken und hat auch neuer=

Digitized by Google

lich baran gebacht<sup>1</sup>), bei sich bietenden Gelegenheiten größere Güter zu erwerben, um dieselben in kleine Stellen zu zerschlagen, die man dann zum Verkauf stellen würde. Dadurch würden die besseren Landarbeiter wenigstens im Inlande das finden, was sie jetzt in den Vereinigten Staaten Nordamerikas suchen, und es ist nicht unmöglich, daß dann im Lause der Zeit die öftlichen Provinzen, dichter bevölkert, einen angesessen, nicht an bestimmte Güter gebundenen Arbeiterstand erhielten, dessen Lebensverhältnisse sich einigermaßen denen des Westens annäherten.

Doch barüber wäre mehr zu fagen, als im Vorbeigehen ge= fagt werden kann. Nur die Vergangenheit aufzuhellen, war unfere Aufgabe, die Zukunft muß dahingestellt bleiben.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) In diesem Sinne find die Bestrebungen des früheren Abgeordneten Sombart von Intereffe. Bergl. Schriften des Bereins für Sozialpolitik, XXXII, 1886, besonders S. 45 ff. den von Dr. H. Thiel zusammengestellten Bericht über innere Kolonisation.

# Rückblick.

Der preußische Staat hat durch seine strenge Gesetzgebung in der Zeit von 1749, genauer wohl von 1763 bis 1807 die Bauernstellen aufrecht erhalten und wirksam gegen die Ausbreitung des herrschaftlichen Gutes geschützt.

Die so erhaltenen Bauern haben bann, je nachdem sie Domänen= oder Privatbauern waren, verschiedene Schicksale gehabt.

Die Domänenbauern wurden fast vollzählig und unter leid= lichen Bedingungen in die neuen Verhältnisse übergeführt: es ift burchaus richtig, daß die preußischen Könige im achtzehnten Jahrhundert diefen ihren Bauern eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet haben. Friedrich Wilhelm I. geht mit Rühnheit voran, indem er das Ziel bezeichnet aber freilich noch nicht erreicht; Friedrich II. beffert die Besitzverhältniffe in allen Provinzen und lockert das Band der Unterthänigkeit in der Provinz Preußen; von seinem Nachfolger ist weniger zu melden; dafür aber hat Friedrich Wilhelm III. durch Dienstaufhebungen, burch die dabei gewährte Entlassung aus der Unterthänigkeit und burch bie Verwandlung bes erblichen Besitzes in Eigenthum all bas verwirklicht, was auf Grund ber Gedankenarbeit des achtzehnten Sahrhunderts überhaupt nur gefordert werden konnte. Der Domänenbauer wurde persönlich frei, die auf seinem Besite ruhenden Lasten, besonders die dem herrschaftlichen Gute zu leistenden Frohndienste verschwanden, und fein Besitzrecht hat fich ftufenweise bis zum Gigenthum verbeffert.

Digitized by Google

Anders liegt es mit den Privatbauern. In der Zeit als deren Befreiung ernftlich zur Sprache kam, veränderte sich die Berfassung. Obgleich es derselbe König ist, der vor wie nach 1807 herrscht, ist doch die Verwaltungsweise, besonders von 1808 an, eine ganz andere geworden: der König tritt persönlich mehr zurück, die von ihm ernannten Minister haben während der Dauer ihrer Amtssführung den vorwaltenden Einsluß. In der Befreiung der Privatbauern ist daher weniger die Hand des Königs als die der Minister zu verspüren.

Die Minister ihrerseits stehen nicht so unabhängig von ben gesellschaftlichen Mächten da, wie etwa der König Friedrich II., als er nach dem Schlusse bes siedenjährigen Kriegs mit einer erstaunlichen Strenge die zu Fall gekommenen Bauern ohne jebe Rücksicht auf die Lage der Gutscherren wieder aufrichtete. Diese Zeiten waren im Jahre 1807 längst dahin: bei der Auschebung der Erbunterthänigkeit mußten Zugeständnisse an die Gutscherrn gemacht werden, und das erste war die Ausschebung des undebingten Bauernschutzes.

Als dann unter Harbenberg die Aufhebung der Frohnbienste und die Verwandlung der Laß= und Pachtbauern in Eigenthümer dringend wurde, hat man den Landesrepräfentanten, unter welchen vorwiegend die gutscherrlichen Intereffen vertreten waren, einen weitgehenden Einfluß gestattet. Das geschah bereits 1811, wiederholte sich aber in noch höherem Grade 1816, und dabei ist auch noch der letzte Rest des Bauernschutzes vorzeitig aufgegeben worden. Besondere Gesets für Schlessen haben für diese Provinz noch größere Begünstigungen der Gutscherrn verwirklicht.

Als felbstverständlich galt, sowohl bei der Regulirung 1816 als bei der Ablösung der Reallasten 1821, daß nur die spann= fähigen Bauern — und was die Regulirung betrifft, nicht einmal alle spannfähigen — davon Gebrauch machen durften.

Diefe Einschränkung wurde auch für Posen 1823 festge= halten, wo aber im übrigen eine ganz andere staatliche Kraft zur Erscheinung kam: den polnischen Gutsherren gegenüber wurde der Bauernschutz streng gehandhabt, damit nicht vor der Regulirung die reformbedürftigen bäuerlichen Stellen eingezogen werden konnten; dort wurden von den spannsähigen Bauernstellen keine von der Regulirung ausgeschlossen, und überall hat man mit den Regulirungen und Ablösungen auch die mehr tech= nischen Neuerungen wie Zusammenlegung u. dergl. zur Durch= führung gebracht.

Alle Verfäumnisse, bie bei der Regulirungs- und Ablösungsgesetzgebung, besonders in den vier alten Provinzen, stattgefunden hatten, sind im Jahre 1850 zwar, soweit die Gesetzgebung in Frage kam, wieder gut gemacht worden, aber mit durchschlagendem Erfolge nur auf dem Gebiete der Ablösungen; während auf dem der Regulirungen inzwischen die thatsächlichen Verhältnisse sich so verändert hatten, daß von einer Einholung des Versäumten nicht mehr die Rede sein konnte: insbesondere waren die spannlosen Laßbesitzer — die nun auch hätten Sigenthümer werden können — nicht mehr vollzählig da, sie hatten sich großentheils in Tagelöhner verwandelt.

Mithin kann die Befreiung der Privatbauern mit der ber Domänenbauern nicht an Glanz wetteifern: zahlreiche Unvoll= kommenheiten haften ihr an, alle daher rührend, daß der König, der hier nicht zugleich Gutsherr ift, als Landesherr eines Staates auftritt, dessen gesellschaftlich mächtigste und — verhehlen wir es nicht — in den öftlichen Provinzen auch weitaus wichtigste Klasse bie Gutsbesiger sind.

Die Hauptmängel lassen sich etwa so aufzählen:

Man hätte den Bauernschutz, die schwierig herzustellende aber damals in Geltung besindliche Einrichtung, aufs strengste festhalten sollen, statt ihn im wichtigsten Augenblick fallen zu lassen. Für alle Privatbauern, große wie kleine, hätte man, soweit sie unerblichen Besitz hatten, vor allem die doch thatsächlich meist vorhandene Vererbung zu einem Erbrecht ausbilden sollen: dann wären, selbst bei aufgehobenem polizeilichen Bauernschutz, die unerblichen kleinen Leute nicht so leicht verdrängt und theilweise in Tagelöhner verwandelt worden.

**31**6

Digitized by Google

Für die Dienstablösung und den Eigenthumserwerb hätte ein bestimmter, nicht zu langer. Zeitraum festgeset werden follen, wie man ursprünglich wollte und was man nur aus Nachaiebiakeit später unterließ: bann hätte man im Jahre 1848 nicht mehr mit Zuständen zu rechnen gehabt, die schon am Anfange des Jahrhunderts auch amtlich verurtheilt waren. Die zur Regulirung gelangten größeren Bauern hat man, mit Breisgebung eines bis babin ftreng festgehaltenen Grundfates, in den meisten Fällen einen großen Theil ihres Landes abtreten laffen, wodurch ihre Wirthschaft schweren Störungen überantwortet Sogar die anfänglich (1811) noch festaehaltene Bemurde. dingung, daß jedenfalls der Bauer prästationsfähig bleibe, ist von 1816 an, wegen der zugelaffenen Supernormalentschädigung, in den Hintergrund getreten.

Alle biefe Vorwürfe sind nicht etwa solche, die auf Grund späterer Erfahrung leicht, aber ungerechtfertigt, erhoben werden: sie ergeben sich vielmehr beinahe von selbst aus dem Vergleich mit dem, was bei den Domänenbauern längst geschehen war, als man die Verhältnisse der Privatbauern zu ordnen begann.

Am härtesten wurden durch die angegebenen Mängel die lassifitischen Bauern betroffen. Es ist daher einigermaßen tröstlich, daß diese Bauernart, die nach 1808 wesentlich nur noch auf Privatgütern vorkam, damals doch etwa nur die Hälfte aller Bauern umfaßte, da die Domänenbauern nicht mehr dahin ge= hörten und auch unter den Privatbauern sehr viele mit besserem Besitzrechte vorhanden waren.

Daß die Inhaber spannloser Stellen, sowohl bei den Domänengütern in den meisten, als bei den Privatgütern in allen Provinzen, von der Regulirung 1816 und von der Ablösung 1821 ausgeschlossen wurden, ist nicht so streng zu beurtheilen: da einmal die großen Güter bestehen blieden, konnten ihnen die Handbienste nicht auf einmal entzogen werden. Ferner hat die damalige Zeit eigentlich nur die wirklichen Bauern beachtet; was tiefer als diese staat, bildete noch keinen Gegenstand der öffentlichen Ausmerksamkeit, und es fragt sich, ob die Grundsäze 1

Digitized by Google

.

ber Entschädigung, die für die eigentlichen Bauern schon hart genug waren, für die kleinen Leute überhaupt gepaßt hätten. Um so mehr hätte man die kleinen Leute wenigstens vor einer Verschlechterung ihres Zustandes schützen müssen, um einer späteren Zeit die Reform zu überlassen. Für sie zu sorgen, hätte die Aufgabe der Gesetzgebung vom Jahr 1848 an bilbensollen; es geschah aber nicht, und die Reformgesetzgebung ließ die Arbeiterverhältnisse, nach Ausseung der Unterthänigkeit, unberührt.

Ein Vergleich der preußischen Bauernbefreiung mit der anderer Länder ist schwer, da eine rückhaltlose Darlegung der Vorgänge anderer Länder noch schlt. Es wird dies besonders zu beachten sein, wenn die schwächeren Seiten der preußischen Gesetzgebung, die nun ebenfalls sichtbar geworden sind, etwa Ausmerksamkeit erregen sollten. Nur für zwei kleine benachdarte Gebiete läßt sich ein Vergleich ziehen.

Im öftlichen Schleswig und Holftein mußte — wir folgen hier dem vorzüglichen Werke von G. Hanffen - die Zahl der bei Aufhebung der Leibeigenschaft vorhandenen Bauern erhalten bleiben; während früher gar kein Bauernschutz bestanden hatte, ift ein solcher also gerade für den Augenblick der Reform eingeführt worden : so deutlich brängte sich die Nothwendigkeit besselben auf. In Preußen war es gerade umgekehrt. Dagegen war es dort nicht nothwendig, daß man die eben vorhandenen Bauern beibehielt - daß es meistens boch geschah ift eine Sache für sich -, während in Preußen von 1811 an der gerade vor= handene Inhaber, wenn er überhaupt zu den regulirbaren ge= hörte, die Regulirung fordern konnte. Dort endlich war es frei gegeben, bie Bauern, welche erhalten blieben, zu Bächtern ober zu Erbpächtern zu machen; in Breußen führte die Regulirung stets zu Eigenthum, niemals zu bäuerlicher Zeitpacht, und trug alfo zur Ausbreitung bes Zeitpächterthums feineswegs r bei. In Schleswig-Holstein endlich haben die Gutsherrn sehr häufig den großen Gutsbetrieb bei biefer Gelegenheit ganz ein=

318

Digitized by Google

gestellt und das Hoffeld in kleinere, häufig in bäuerliche, Stellen zerschlagen: wodurch also eine Vermehrung der kleinen Betriebe zu Wege kam; dies ist in Preußen nicht geschehen, der große Gutsbetrieb bestand weiter, wodurch die Unregulirbarkeit der kleinen Stellen, später die Entstehung einer großen Zahl land= loser Arbeiter gegeben war.

Das zweite vergleichbare Gebiet ist Neuvorpommern, wo die Regulirungsgesetze überhaupt nicht, die Ablösungsgesetze erst ganz fpät (1850) eingeführt worden find. Die Folge war nicht etwa, baß bort, wo auch in ber schwedischen Zeit tein Bauernschutz gewesen war, alle Bauern verschwanden; aber soweit allerdings, als es irgend für die Gutsherrn wünschenswerth war, find sie verbrängt Daher ist ber Regierungsbezirk Stralsund ärmer an morden. Bauern, als die benachbarten Theile Pommerns. Die per= schonten Bauern blieben nur zum kleineren Theil Lassiten, eigentlich nur ba, wo bie Gutsherrn bie alte Verfassung man möchte sagen aus Bequemlichkeit unangetastet ließen. In der Hauptsache sind die freiwillig beibehaltenen Bauern in ein unzweifelhaftes Pachtverhältniß, felten nur mit Vorbehalt von Diensten, übergeführt worden. gier ift also bas lette Ziel einer vom Staate nicht gestörten gesellschaftlichen Entwicklung erreicht: eigener großer Betrieb des Gutsberrn mit Arbeitern, die aus früheren Bauern leicht zu bilden waren, und daneben der Guts= herr Eigenthümer des etwa noch vorhandenen Bauernlandes, das er nur in Bacht hingiebt. Dies ist in Breußen, soweit die Regulirbarkeit bestand, vollkommen vermieden worden; foweit fie aber nicht bestand, was allerdings nur für die Minderheit ber Bauern ber Fall war, ift kein Unterschied, und insbesondere ift in Bezug auf die kleinen Leute und die Arbeiter keiner. Für die neuvorvommerischen Bauern mit befferem Besite recht, die es auch gab, trat dann später Ablösung, wie in Breußen, ein.

Achnlich wie in Neuvorpommern bürfte es sich in Mecklenburg verhalten haben und wohl auch in England, wo allerdings

Digitized by Google

ber eigene große Betrieb weniger hervortritt, als die Ent=

Frankreich bietet eine viel zu verschiedene Grundlage bar: Bauernverhältnisse, wie sie bei der preußischen Regulirung por= ausgesetzt find, gab es dort nicht; wohl aber folche wie fie bei der Ablösung der Reallasten in Frage kommen. Dak dies Geschäft in Frankreich 1789 im liberalen Sinne, b. h. mit Ent= schädigung der Grundherrn, erledigt werden sollte, steht fest: es ist aber auch bekannt, wie von 1790 an die Regierung der= gestalt alle Macht verlor, daß ber Bauer fich eigenmächtig laften= frei machte und die Grundherrn vertrieb. In Preußen hat die Regierung nie die Zügel aus der Hand verloren und nie hat sich der Bauernstand in dieser Art erhoben: es ist durchweg Neuordnung, nicht Umfturz gewesen.

Rußland ist ebenfalls, von uns aus gesehen, zu fremdartig: zunächst wirkliche Leibeigenschaft der Bauern, die persönlich ihrem Herrn angehörten; dann aber der Gemeindebesit, der nur eine zeitweilige Zutheilung von Land an den Bauern gestattet - während der eigene Betrieb des Gutsherrn mit Bauern= frohnen auch dort in großer Ausdehnung bestand. Die Be= freiung vollzog sich 1861 mit auffallender Ueberstürzung : während Preußen unverantwortlich langsam vorging, that es Rußland zu seinem Schaden unerhört schnell. Die Auseinandersebung fonnte bort nicht zwischen den einzelnen Bauern einerseits und bem Gutsherrn andrerseits erfolgen, ba ber Bauer als folcher gar nichts mit dem Landbesitz zu thun hatte: es konnte sich nur die ganze Bauernschaft eines Gutsbezirks als solche mit ihrem Gutsherrn auseinanderseben. Der Gemeindebesit wurde beibehalten, und die Gemeinde konnte sich entweder mit einem niedersten Mag von Land begnügen; ober, wenn sie mehr wollte, mußte sie ben Gutsherrn burch Rente schablos halten. Der Grundfat, daß die Bauerngemeinde ben Gutsherrn entschädigt, schimmert deutlich durch. Auch ist klar, daß neue Arbeiter= flassen entstehen müssen, für die nichts vorgesehen ift. -

widlung ber bäuerlichen Inhaber zu Bächtern.

Ueber die preußische Reformgesetzgebung sind mancherlei unzutreffende Urtheile im Schwange. Einige finden barin eine neue Vertheilung des Sigenthums. Man muß dies aber recht verstehen. Sine andre Vertheilung des Grundbesitzes ist dadurch allerdings entstanden, denn früher hatten die Bauern mehr Land, die Gutsbesitzer weniger als jetzt.

١.

Andrerseits ist die Besitzform, genannt Eigenthum, jetzt weit verbreiteter als früher, denn Erbzins und Erbpacht, erblicher und unerblicher Laßbesitz und dergleichen sind massenweise in Eigenthum verwandelt. Man hat sozusagen das Privatrecht, vereinsacht, indem man deutschrechtliche Besitzformen zu Gunsten römisch-rechtlicher daraus verschwinden ließ.

Hat der frühere Obereigenthumer hiebei Einduße an seinem Vermögen erlitten? Nein, denn er ist reichlich entschädigt worden, sodaß sich zwar in der rechtlichen Beschaffenheit des Vermögens manches, im Werthe desselben aber gewiß nichts zu seinen Ungunsten verändert hat.

Rein Grundsatz steht so fest wie ber, daß ber Bauer burchaus und in jeder Beziehung den Gutscherrn hat entschädigen müssen; ein Reskript des Staatsministeriums vom 2. Oktober 1818 brückt dies so aus<sup>1</sup>): "Unter allen Umständen haben die Gutscherrn das Recht, für die bischerigen Leistungen der Bauern und ihre sonstigen aus den Bauernhöfen bezogenen Vortheile vollständige Entschädigung zu fordern."

Der Gutsherr hat also bie früher aus den Bauernhöfen bezogenen Vortheile auch nach der Reform, nur in Gestalt von Land — selten Kapital — oder Rente. Der Bauer tritt in die neuen Verhältnisse ein mit dem Vermögen, das ihm bleibt, nachdem es entsprechend seinen früheren Verpflichtungen ver= kleinert ist.

Sanz gewiß ist dem Privatbauern bei der wirthschaftlichen Neuordnung nichts geschenkt worden: er hat sich losgekauft. Es ist nicht entfernt eine Wiedereinsetzung der Bauern in irgend

<sup>1)</sup> Bergl. Danz, Die agrarischen Gesete bes pr. Staats, 8b. 2 S. 189. Anapp, Preuß. Agrarpolitif. 1. 21

einen vorigen Stand gewesen, sondern es wurden die bestehenden Rechte als wohlerworbene anerkannt und für die nöthig gefundenen Aenderungen hat nicht etwa der Staat sondern der zu befreiende Bauer selbst Ersatz geleistet.

Daß bie Gutsherrn mitunter einen Zwang fühlten, kommt nicht von einem Mangel an Erfat, fondern daher, daß ihnen ber Erfat ohne ihre Zuftinmung zutheil werden konnte; dies war allerdings Zwang, aber es war nicht Zufügung eines Ver= mögensnachtheiles, es war nur ein Eingriff in den Machtbereich des Gutsherrn. Und dem gegenüber steht die nicht zu über= sehende Thatsache, daß auch der Bauer gegen seinen Willen zur Uuseinandersehung gezwungen werden konnte, wenn es der Guts= herr für sich selber vortheilhaft fand.

Der Ausdruck "neue Vertheilung des Eigenthums" ift auf all diefe Vorgänge gar nicht recht anwendbar; er erweckt die Vorstellung als sei aus Gründen der Nützlichkeit den Bauern etwas gegeben worden was sie bis dahin nicht inne gehabt hätten; als wären die "neuen Eigenthümer" nun im Besitze von mehr Land als früher, während sie nun doch weniger Land, aber dies freilich zu besseren Rechte, inne haben.

Es fragt sich nun, wie diese häusig anklingende Vorstellung über die Reform in Preußen: als ob der Staat, sich über die niedere Sphäre des hergebrachten Rechtes erhebend, durch Macht= spruch den Gutsherrn Land abgenommen habe um es den Bauern zu schenken, entstanden sei.

Sie stammt einfach von einem sehr bemerkenswerthen Schriftsteller aus dem Kreise der Gutsherrn, nämlich vom Herrn von Bülow-Cummerow, der bereits 1814 schreibt <sup>1</sup>):

"Durch bie Eigenthumsverleihung der Bauerhöfe an ihre zeitigen Inhaber wurde dem Gutsherrn sein Eigenthum ge= nommen"; und an einer andern Stelle will er untersuchen, "wie groß denn das Geschenk ist, welches den Bauern gemacht wird,

<sup>1</sup>) Vergl. von Bülow-Cummerow, Mittel zur Erhaltung der Grundbefiser, 1814, S. 11 u. 106.



wenn bas Sbikt vom 14. September 1811 zur Ausführung kommt". Auch im Jahre 1821 noch fagt er<sup>1</sup>), es mache Sin= bruck auf die Masse volks, "daß ben Bauern von der Regierung etwas geschenkt ist, was ihnen eigentlich nicht ge= hörte".

Bülows Schriften sind keine wissenschaftlichen Unterfuchungen; der Verfasser hat nur den Zweck, die preußischen Rittergutsbesützer in die Beleuchtung zu rücken, als hätte ihnen der Staat ungeheuere Opfer zugemuthet, die dann jener Stand mit Würde gebracht habe, und für die er eigentlich noch eine Belohnung verdiene — jedenfalls eine Schonung in Bezug auf die harten Schulbgesets?).

Mithin ist jene ganz unzutreffende Auffassung nichts anderes als ein Zeugniß von der Stimmung in den Kreisen der Guts= herrn, zweckvoll vorgetragen zur Begründung weiterer Ansprüche. Niemals hat der preußische Staat die ihm dort zugeschriebene Rolle wirklich gespielt. —

Auch ber Ausdruck "Eingriff in das Eigenthum" für sich allein ist irre führend, weil dabei die stets begleitende Entschädigung leicht übersehen wird. Hierüber hat sich der Minister von Manteuffel im Jahre 1850 mit unübertrefflicher Klarheit ausgedrückt<sup>3</sup>): es ist ein Eingriff, der mit nichts anderem als mit den unvermeidlichen Enteignungen (Expropriationen), die gegen Entschädigung überall vorkommen, verglichen werden kann.

Daß die Reformgesetzgebung zuweilen als "agrarische" bezeichnet wird, ist für klassische Gebildete ebenfalls mitunter verwirrend. Dönniges hat daher mit Recht seine Erläuterungen <sup>4</sup>) mit der Mahnung eröffnet, hiebei nicht das Unvergleichbare in Beziehung zu sehen: die römischen Agrargesetze wollten, so sagt er, die Possessischen des Staatseigenthums (agri publici) den

<sup>1</sup>) Vergl. von Bülow-Cummerow, Die Verwaltung des Fürften hardenberg, 1821, S. 53.

<sup>2</sup>) Bergl. a. a. D. S. 54.

4) Dönniges 38b. 1 S. 42.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>) II 437-438.

Händen der vornehmen Geschlechter entziehen und auf die niedere Bolksklasse übertragen. In Preußen hat es sich darum ge= handelt, die rechtlichen Beziehungen zwischen Gutsherrn und Bauern neu zu ordnen. Es ist also gar keine Aehnlichkeit vorhanden.

Beit richtiger ist die eigene Auffassung der Gesetzgebung bei Dönniges, deffen Werk wohl in Folge der zu großen Fülle des Stoffes und der zu geringen Uebersichtlichkeit so wenig Wirkung geübt hat. Er sagt auf Grund der Akten ganz richtig<sup>1</sup>), daß das Gesetz von 1816 gegeben sei um die Guts= herrn von der Zwangsverpflichtung zu befreien, die Stellen mit däuerlichen Wirthen besetz zu halten und die Steuern derselben zu vertreten, da die Ersüllung dieser Pflichten nach Beendigung des Kriegs von 1807 und weiterhin wegen des allgemeinen Nothstandes den Ruin der Gutsherrn herbeigeführt haben würde. Auch den Ausschluß der spannlosen Stellen erklärt er völlig richtig: es sollten dadurch den Gutsherrn die unentbehr= lichen Dienstleistungen der kleineren Stellen gesichert bleiben.

Doch ist dies nicht so zu verstehen, als wäre die Regulirung und Ablösung lediglich zum Besten der Gutsherrn vorgenommen worden. Bielmehr waren beide Maßregeln, wie wir gesehen haben, zunächst geplant um die Bauern in befriedigendere Verfassung zu setzen, wurden aber für die Privatbauern nur soweit und nur in solcher Weise ausgeschrt, wie sie zugleich zum Vortheil der Gutsherrn gereichten. —

Das Gesammtergebniß ist: wir haben in ben öftlichen Provinzen, besonders in den vier alten, viel weniger Privatbauern in die neue Verfassung hinübergebracht, als dem Zustande von 1756, der ja bis 1807 gesetlich aufrecht erhalten worden war, entspricht; denn theils durch Krieg, theils durch erlaubte Einziehung sind sehr viele Laßbauernstellen verschwunden; gar nicht zu reden von späterem Auffausen solcher Stellen, die entweder schon vorher in besseren Besitzrechten gestanden

<sup>1)</sup> Dönniges Bb. 1 G. 250-251.

Rücklick.

hatten oder durch Regulirung erst dazu gekommen waren. Daß burch andere Vorgänge ebenso viele Bauernstellen neu entstanden wären, etwa durch Zerschlagen herrschaftlicher Güter, ist nicht wahrscheinlich. Die vier östlichen Provinzen sind daher jest weniger reich als früher an Bauern: die Reformgesetzgebung hat der bekannten Entwicklung, daß die großen Güter durch Aufsaugen der kleinen anwachsen, nicht etwa Halt geboten, sondern ihr im Gegentheil die Wege geebnet.

Das herrschaftliche Gut ist in eine neue Stufe seines Da= seins eingetreten: ungehemmt durch Bauernschutz, an Land schon durch die erhaltenen Entschäckgeingen vergrößert, kann es die unabhängig gewordenen Bauerngüter je nach Bedürfniß auf= kausen und erfreut sich eines Standes von Landarbeitern, die nicht mehr selbst kleine Landwirthe, sondern eben nur Arbeiter sind und schlechthin von der Ablohnung leben, ohne mit dem Gute dauernd verbunden zu sein. Durch die Kündbarkeit des Verhältnisse stehen sie in Abhängigkeit vom Gutsdesizer, da sie, auf jedem Vorwerk nur in kleinen Gruppen vorhanden und ohne Verbindung unter sich, so gut wie keinen Rückhalt haben.

Auch die Bauern befinden sich anders als früher: sie haben mit dem Gutsherrn als solchem nichts mehr zu thun, sie sind persönlich und dinglich frei; der Landbesitz des Einzelnen ist entweder geringer als früher<sup>1</sup>), oder das Einkommen ist durch eine Rente vermindert; dafür aber ist die Möglichkeit gegeben, sich ganz der eigenen Wirthschaft zu widmen, die durch tech= nische Neuordnungen aller Art wieder lohnender geworden ist.

Die ländlichen Arbeiter sind zwar ebenso wie die Bauern in den Stand der Freiheit getreten, aber weiter ist damals nichts geschehen; soweit sie Häusler oder Einlieger in den Dörfern waren, haben sie bei den technischen Reformen eher Einduße erlitten; soweit sie Insten waren, ist ihnen im Laufe

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Benn andrerseits ben Bauern burch Gemeinheitstheilungen Land zugewachsen ist, so ist dies nicht Erwerb neuen Landes, sondern nur Ausdehnung der Sondernuzung auf Land, an welchem der Bauer schon vorher nuzungsberechtigt war.

der Zeit die Landnutzung noch vermindert worden, während durch die Reformen viele neue Insten entstanden sind.

Die unbedingte Schaffung persönlicher Freiheit, die Aenderung der Bauernverfassung aus Gründen der Wohlfahrt unter der Bedingung, daß der Bauer den Gutsherrn jedenfalls entschädige, und der Mangel aller Vorsorge für die wirthschaftliche Lage der mit befreiten und der neu entstandenen Landarbeiter sind die Hauptzüge der Reform; sie entsprechen ganz und gar dem Gedankenkreise in Bezug auf gesellschaftliche Neuordnung, der sich am Ende des 18. Jahrhunderts ausgebildet hatte.

Daß die Reformen erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts ihren Abschluß fanden, erklärt sich aus Stockungen in der inneren Entwicklung Preußens, bewirkte aber keineswegs, daß etwa Gedanken, die erst dem 19. Jahrhundert angehören, darauf gewirkt hätten.



# Beilagen.

### 1 (zu S. 60).

## Vorschläge des Landraths von Böhn 1763 1).

Am 14. Juli 1763 schrieb der frühere Landrath von Böhn an den König: Er sei zwar wegen schlechter Aufführung während des Krieges in Ungnaden seines Dienstes entsetzt worden, dennoch fühle er sich gedrängt, aus Eiser für die Wohlfahrt des Landes einen Plan mitzutheilen, wie in Pommern die Landwirthschaft überhaupt gehoben werden könne und wie der König die Aufhebung der Leib= eigenschaft und Minderung der Bauerndienste am leichtesten erreichen könne.

Böhns Hauptgebanke ist folgender: so verschieden auch die bäuer= lichen Verhältniffe in Bommern sein mögen, so ist jedenfalls die Vor= bedingung aller neuen Einrichtungen diese, daß zunächst die Sepa= ration des herrschaftlichen und Bauernackers durchgeführt werden müsse, wie es der König schon vor dem Krieg beschlen habe; durch den Krieg aber sei dies ins Stocken gerathen. Nach der Separation muß man die Bauern eines jeden Dorfes unter sich gleich start an Land und Aussaat machen. Alsdann kann man die Bauerndienste auf drei oder vier Tage wöchentlich seltsten, die Leibeigenschaft auf= heben und die Hösse den Bauern erb= und eigenthümlich überlassen. Alsdann können sich die Bauern selbst konferviren und ihre Hösse= gelder [offendar die Kontribution] seldst entrichten, wie ohnedem Rechtens ist.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Acta des General-Directoriums, Pommern, General-Domänensachen Rr. 72 (neu Titel XXXV Rr. 78): Wegen der besohlenen Aufhebung der Leibeigenschaft in Bommern, 1763—1804.

Auf folche Art würden die Bauern zu wirklichen Bauern gemacht, während sie an den meisten Orten nur Deputanten gewesen sind, welche statt der Deputatstücke ein gewisses Maß von Land von der Herrschaft bekommen haben, wofür sie die Feldarbeit mit der Hand und mit herrschaftlichem Bieh haben verrichten müssen, und wenn der Ertrag des Landes zu ihrem Unterhalt nicht ausreichte, so haben sie Juschub vom herrschaftlichen Boden empfangen.

Nach Böhn ist die Neueinrichtung der Bauernverhältnisse um so nothwendiger, weil gegenwärtig in Hinterpommern eine Art Rebellion unter den Bauern herrscht, so daß sie sich thatsächlich schon an vielen Orten des Dienstes entziehen, indem sie von aller Verbindlichkeit gegen ihre Herrschaft befreit zu sein glauben. —

In einem beigefügten Aufsatze Böhns über die Verhältnisse Hinterpommerns werden drei Punkte genauer ausgeführt:

- 1. die Mängel der Landwirthschaft überhaupt,
- 2. die Mängel bei ben Diensten der Bauern,
- 3. die Mängel bei der Einrichtung ber Bauern und ihrer Wirthschaft.

Folgen wir diefer Eintheilung, so werden

1. die Hauptmängel der hinterpommerischen Landwirthschaft so bezeichnet:

A. Es besteht noch Rommunion der Güter zwischen den Herrschaften selbst d. h. die Aecker verschiedener Herrschaften liegen noch unter einander, wodurch jede landwirthschaftliche Verbesserung ungemein erschwert wird <sup>1</sup>). Erst durch Kauf ober Austausch ist hier eine Aenderung zu erwarten.

B. Auch findet noch Gemengelage zwischen dem herrschaftlichen und Bauernacker statt, so daß bald ein Hofstuck, bald ein Stück einer Bauernhufe, bald eine Koffäthenkavel neben einander liegen.

In Folge diefer Vermengung wird viel Zeit verfäumt durch hin= und Herfahren, besonders bei der Ernte. Auch wird es dadurch sehr erschwert, gemeffene und regelmäßige Bauerndienste einzurichten, weil die Stücke oft zu groß, oft auch zu klein sind für eine Tage= arbeit. Im letzteren Falle geht Zeit verloren, im ersteren Fall dagegen wird der Bauer mit seinem Vieh zu lange in Anspruch genommen und es werden so die Dienste oft hart, jedensalls aber ungleichmäßig. Endlich verhindert die bestehende Vermengung der Aecker jede ordentliche Eintheilung des Feldes in Schläge und Koppeln.

<sup>1</sup>) Diese Angabe ist von höchster Wichtigkeit für das Studium der Entstehung der Rittergüter. Beiter ergiebt sich als Nachtheil für die Bauern, die in der Gespannhaltung nicht gleich stark sind, daß sie mit Saat und Ernte nicht gleichzeitig fertig werden und also auch die Stoppelhütung nicht durch gemeinsame Hirten besorgen lassen können, vielmehr muß jeder Bauer einen besonderen Hüter hinter seinem Vieh hergehen lassen.

Endlich geht burch die Gemengelage eine Maffe von Land wegen ber Zwischenräume verloren.

Gegen all diefe Uebelstände hilft nur die Separation des herrschaftlichen Acters vom Bauernacter.

C. Ein großer Uebelftand ber pommerischen Wirthschaft ist ferner ber Mangel ordentlicher Brachfelder: der Maker muß jahraus jahrein Früchte tragen. Hiezu kommt, daß viele Edelleute und fast alle Bauern einen förmlichen Hunger nach Saatacker haben, sie bestellen immer mehr Land, als sie ordentlich düngen können, brauchen also sehr viel Spannhaltung und ernten sehr wenig. Das Land, das jett acht Bauern bestellen, würde sür zehn Bauern ausreichen; man könnte also bei richtiger Feldbenützung ohne Schaden viel mehr Bauern anseten.

D. Mehr technischer Art sind die Klagen über die zu späte Bestellung der Wintersaat, über die Vernachlässigung des Düngers und über die mangelhafte Eintheilung der Biehweiden.

2. Die Mängel bei den Bauerndiensten schildert der Ver= fasser so:

Die Dienste find bem Bauern lästig und ber Herrschaft nicht vortheilhaft, ben Auswärtigen sind sie zum Gespött und Gelächter.

Man läßt von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 2 Uhr bis 7 Uhr arbeiten, wodurch Mensch und Bieh entfrästet wird. Man sollte das Bieh von 5 bis 9 Uhr Morgens und von 8 bis 7 Uhr arbeiten lassen; dann wäre geholfen.

Die Arbeit mit bem erschöpften Nieh geschieht außerorbentlich oberflächlich: die Pflüge, die Eggen, die Mist-, Heu- und Korntragen sehen aus wie Kinderspielzeug. Bei der Ernte und beim Mistschren werden niemals sogenannte Wechselfuhren angewendet, wobei das Gespann, während der Wagen beladen wird, einen andern Wagen zieht, wie in Vorpommern und der Mark; hier muß sich das Vieh vor dem Wagen während des Ladens krumm und schief stehen und Zeit und Kräfte gehen verloren.

8. Wir kommen nun zu den Mängeln in der Bauernwirthschaft:

A. Betrachtet man die Bauern eines bestimmten Dorfes, so sind bieselben an Dienstpflicht meist einander gleich, hingegen ist ihr Be=

fit an Acter, Wiefen= und Gartenlage fehr verschieden. Wie sollen fie nun ihre Wirthschaft gleich gut im Stande halten? Hiegegen hilft nur, daß man nach geschehener Separation eine richtige Ver= theilung des Acters unter die Bauern vornimmt.

B. Die Bauern können nur dann zu befferem Betrieb ihrer Wirthschaft gelangen, wenn fie ihre Hufen erb= und eigenthümlich erhalten.

#### 2 (zu S. 63).

# Bericht C. W. Zimmermanns über die pommerischen Pachtbauern vom 22. November 1810<sup>1</sup>).

Das Verhältniß der Pachtbauern gegen ihre Gutsherrschaften in Pommern und der Neumark besteht vorzüglich darin:

- 1. daß die Pachtbauern an ihren Höfen
- s. fämmtliche öffentliche Abgaben und Verbindlichkeiten an den Staat und an den Kreis inkl. Vorspann übernehmen,
- b. ber Gutsherrschaft nach Lage bes Guts und ber Höfe selbst, in benen fettesten Gegenden und Dertern im Sommer täglich mit Gespann und täglich mit der Hand bienen wie auch ertra Spanndienste, im Winter aber nur drei Spann- und drei Handdiensttage leisten und von ihrem eigenen oder herrschaftlichem Flachs oder Heide seis zwölf Stücken Garn spinnen und entrichten, hieneben den Fleischzehnt und die Dorfspsschichten.

Nach Beschaffenheit ber Gegenden und der Güte der Höfe werden von selbigen in proportionirter Abstufung bis wöchentlich zwei Spann= und zwei Handtage geleistet und 6 Stücken Garn jährlich gesponnen, die Zehnten und Natural= wie auch Gelbabgaben entrichtet, und im Fall, daß die Pachtvereinigung auf Geld getroffen worden, pflegt selbige von 20 bis 150 Rthlr. festgesetz zu werden.

Der Gutsherr ift dagegen verpflichtet

\* a. dem Pächter nach Maßgabe der Gewohnheiten der Gegend da, wo die Höfe auf Marien übergeben werden, die Winterfaat, da aber, wo fie auf Johanni übergeben werden, auch mit der

1) Bergl. bie Aften: Regulirungen 1, 8b. 5 Blatt 117.



Sommerfaat zu übergeben und hängt es lediglich von der Uebereinfunft der Kontrahenten ab, ob der Hof mit Vieh und Acfergeräthe übergeben wird oder Bächter

- b. solches anschaffen muß, hierneben kömmt es auch auf die Uebereinkunft an, ob Verpächter, wenngleich [er] felbst Heiben besitzet, bem Pächter freies Vernnholz bewilligt oder sich selbiges bezahlen läßt, gemeiniglich aber wird ersteres festgeset.
- c. Die Feuerkassenbeiträge muß der Gutsbesitzer entrichten und nur erst einige Jahre vor Eintritt des Krieges haben dieselben denen Bächtern auch diese Abgabe zur Bedingung gemacht; bei vorkommenden Neubauten oder Reparaturen muß die Herrschaft die Materialien geben und die Handwerker bezahlen, dagegen muß die Gemeinde die Fuhren und andern Handarbeiten außer dem Dienst verrichten.

Remiffion dem Pächter zu ertheilen, ist die Herrschaft nicht verbunden, indem sich Pächter mit denen Kreisremissionen begnügen muß. Ebenso verhält es sich auch mit denen Brandschäden, Biehsterben und übrigen Unglücksfällen; es versteht sich aber von selbst, daß nach Maßgabe der Dentungsart des Gutsdesitzers ein Ersatz bei vorkommenden Unglücksfällen statthaben muß, wenn er nicht selbst sein Eigenthum ruiniren will. Eben aus diesem Grunde ist auch nach Maßgabe der Lasten, die örtliche Ereignisse des Krieges verursachen, Erlas an der Pacht, Dienst 2c. nothwendig, weswegen dei der erscheinenden Beränderung hierauf Rücksicht genommen werden müßte.

2. Die Pachtzeiten werden gemeiniglich auf sechs Jahr, seltener auf drei, noch seltener auf neun Jahr festgesetzt.

In älteren Reiten bis circa 1780 blieben gemeiniglich die 8. alten Bächter bei abgelaufenen Bachtjahren in der Bacht, fo daß Großväter, Bäter und Rinder sich im Besitz ber Nahrung folgten und haben nur bis dahin bei Erneuerung der Pachten selten Erhöhungen stattgefunden. Seit 1780 find die Bachten nach und nach ansehnlich erhöhet, auch Separationen ausgeführt und diese Veränderungen haben neue Wirthe herbeigezogen und viele der alten haben ihre Nahrungen verlaffen, mehrere aber haben auch in die neuen Berfügungen ge= willigt und selbige mit autem Erfolge fortgesett. Ich glaube aber, baß bie Gutsbesitzer, vorzüglich diejenigen, so ihre Bauernhöfe auf Geldpacht gesett, die im letten Bachtfontrakt stipulirten Bachtgelber bei der gänzlichen Beränderung der Lage der Dinge wieder werden heruntersethen müssen, weil selbige bei ben jetigen Getreidepreisen ju hoch vervachtet find.

Räufer fanden sich vor dem Ariege zu den pachtlosen Bauer= hösen zum öftern, aber der allgemeine Drang zu Separationen und die gefaßte Vorstellung eines daraus entstehenden Gewinnstes hat wohl zum öftern die Abschließung desselben von Seiten der Gutscherrschaft verhindert: daher denn auch dergleichen Räuse sehr wenige zu Stande gesommen; [diese] können nicht zur Norm angenommen werden, weil selbige entweder in dem Mißmuth eines verunglückenden Gutsdessesse ober auch im Uebermuth des Räufers ihren Grund hatten.

4. In benen beffern Gegenden werden sich zu benen Pacht= höfen, sie mögen bloß Dienst leisten oder auf Dienst und Geld ober aber auch auf Geldpacht allein gesetzt sein, immer Räuser zum Eigen= thum derselben sinden, weil in der Regel ein Pachtbauerhof allemal in schlechterm Bustande als ein Laßbauerhof ist und die Erfahrung lehrt, daß der erbeigenthümliche Besitzer sein Eigenthum weit besser bewirthschaftet, da er weiß, daß er seinen Fleiß allein nur für sich verwendet. Auf alle Fälle aber würden die Rauflusstigen den auf Geld geseten mehr als den auf Dienst geseten vorziehen.

5. Wenn ber Bauer die bisherigen Dienfte und Abgaben an ben Gutsherrn ferner leiftet, letzterer aber für die Abgaben an Staat und Kreis nicht weiter haftet, so wird es für diesen [eine] Wohl= that, wenn dabei auch gleich seftgeset werden sollte, was er bei Unglücksfällen den eigenthümlichen Hofbestitzern vergütigen sollte, wenn letzteren der Hof erblich übergeben wird, denn er ist gegen die seft= gesete Vergütigung bei großen Unglücksfällen für große Ausfälle gedeckt, da der Eigenthümer seines ehemaligen Bauerhoses auf dessen Wohlstand besorgt sein wird und der Gutsdesster im Fall eines liederlichen Wirths [sich] dessen Wirth zu bekommen. Ich bin überzeugt, daß sowohl der Gutsdesster als auch der Hoseigenthümer burch diese Abänderung glücklich gemacht wird und ber Staat einen großen Buwachs an Wohlhabenheit und Einfünften erlangen wird.

Dies von mir abgegebene Gutachten ift meinen mir beiwohnen= ben Kenntnissen gemäß pflichtmäßig abgefaßt.

Bockshagen, den 22. November 1810.

C. W. Zimmermann.



#### 3 (vergl. S. 294).

### Guts=Tagelöhner in der Neumark<sup>1</sup>).

Aus Dienstablöfungs=Akten werden folgende Aufstellungen ent= nommen, betr. die ansäffigen, von den Gütern abhängigen Tage= löhner (sog. Insten, doch wird dieser Name hier nicht gebraucht).

Im allgemeinen werben Mann und Frau von den Gutsherr= schaften so engagirt, daß sie zu jeder Jahreszeit und an jedem Wochen= tage, mit Hintansetzung der Arbeiten für ihren eigenen Hausstand, gegen das eingeführte Tagelohn und mit Berücksichtigung der ander= weiten besondern Emolumente zur Arbeit kommen müssen.

Diese Emolumente bestehen in :

1. Drescherhebe um den 16ten Scheffel bei allen am Orte vorfommenden Getreidearten, welche zum Abdrusch kommen, neben welcher Hebe für die Dreschtage gar kein Tagelohn an den Mann ent= richtet wird.

Die Dreschzeit nimmt volle 4 Monate ein, wobei darauf Rücksicht genommen ist, daß die Drescher im Winter zum Theil auch zum Klasterholzschlagen gebraucht werden, resp. in solcher Anzahl vorhanden sind, daß sie zusammen mehr als das vorhandene Getreide ausdreschen könnten, sich mithin gleichsam darin theilen müssen.

2. Raff= und Leseholz zum Bedarf, wobei jedoch das Ein= fammeln und Nachhauseschaffen zu den besondern Obliegenheiten des Tagelöhners gehört.

3. Beide für eine Kuh, 2 bis 3 Schweine und 2 Gänse mit Zuwachs.

4. Der Benutzung eines Gartens von 90 -Ruthen.

5. Dem Abnutz einer Wiesenparcelle ober bes Grases von Grabenrändern in den Feldern, zum Belang von 12 Ctr. Heu, wo= bei das Mähen, Werben und Einbringen zu den nicht zu vergüti= genden Obliegenheiten des Tagelöhners gehört.

6. Leinland zu 8 Metzen Aussaat, vom Gutsherrn vollständig geackert und zubereitet, ohne jedoch die Saat herzugeben, ohne das Jäten und Pflücken des Flachses zu bewirken, welches alles zu den Obliegenheiten des Tagelöhners gehört.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Technische Inftruktion für die Auseinandersezungs-Angelegenheiten im Frankfurter Regierungsbezirk, Frankfurt a. D. 1842 gr. 8°, S. 53 ff.

7. Stroh zum Futtern und Einftreuen, ingleichen Kartoffeln, erwirbt sich die Tagelöhnerfamilie theilweise zwar auf die Weise, daß sie den von ihrem Biehe gewonnenen Dünger dem Gutscherrn überläßt und die erste Ernte von dem damit gedüngten Lande bezieht; wogegen die Düngerfraft in den folgenden Ernten dem Gutscherrn zu Nutzen kommt, und dieser dadurch einen Ersatz der im ersten Jahre nach der Düngung abgetretenen Ernte erhält. Die Düngerquantität reicht zu dem Bedarf an Etroh und Kartoffeln jedoch nicht ganz aus, und der Gutscherr gewährt demzufolge der Tagelöhnerfamilie noch einen besonderen Juschuß an Futter und Streumaterial, entweder burch Stroh in natura, oder durch Ueberlaffung und Bestellung von Acter zum Futterbau.

Bohnung von einer Stube und Rammer, ein kleiner Stall und eine mit drei andern Tagelöhnerfamilien gemeinschaftliche Rüche wird ber Tagelöhnerfamilie vom Gutsherrn zwar auch gereicht, sie bezahlt jedoch dafür eine jährliche Miethe von 6 bis 8 Th. oder arbeitet in diesem Verhältniß bestimmte Tage ohne Tagelohn; hat übrigens die kleinen Ausbesserungen der Wohnung und namentlich auch das Ausweißen derfelben ohne Zuthun des Gutsherrn zu bewirken. . . .

[Folgt Geldschätzung woraus ich nur einiges entnehme:]

Wegen des Verdungs der Arbeit des Dreschens zum 16ten Scheffel liegt es in der Natur der Sache, daß der Drescher sich selbst antreibt, früh am Tage anfängt und spät am Abend aufhört, je nachdem es das Tageslicht zuläßt, sich überhaupt wenig Ruhe gönnt und mit großer Anstrengung arbeitet. Beim Dreschen verdient der Mann wöchentlich (für 6 Tage) im Durchschnitt 1 Scheffel 4 Metzen Roggen und von den andern Getreidearten verhältnißmäßig mehr, bem Werthe nach ungefähr gleichmäßig, solaß bei dem Durchschnitts= preise von 1 Th. 5 Sgr. sür den Scheffel Roggen auf den Drescher= tag eine Löhnung von 7 Sgr. 3 Pf. fällt — trotz der kurzen Tage zur Winterszeit. . . . . .

Bon den 365 Tagen eines Jahres vermag der Mann, nach Ubzug der Sonn=, Fest=, Krankheits= und Bitterungs=Behinderungs= tage, sowie einzelner unaufschiebbarer Abhaltungen in seinen eigenen Angelegenheiten, z. B. Abwarten von Märsten, Terminen 2c., 280 Tage für den Gutsherrn zu arbeiten. Davon ab die obigen 100 Dreschertage, bleiben 180 zu andern Arbeiten für die Gutsherrschaft, an welchen der Mann in jeder Jahreszeit den gleichmäßigen Lohnsatz von 5 Sgr. empfängt. Das macht auf 180 Tage: 30 Th.

Die Frau des Tagelöhners vermag jährlich nicht so viele Tage als der Mann für Geld zu arbeiten, indem sie theils durch Wochenbett und Kinderpflege in Krankheiten, theils durch bringende häusliche Arbeiten als: Waschen, Backen 2c. davon abgehalten wird. Außer= dem finden sich Zeiten, besonders im Winter, in welchen nicht alle vorhandenen Tagelöhnerfrauen von der Gutscherrschaft beschäftigt werden können und die Frau des Tagelöhners also die Verarbeitung ihres eigenen Flachses und die Anfertigung und Ausdesserierung von Leib= wäsche 2c. vorzunehmen hat. Sie sindet mithin im ganzen Jahr burchschnittlich etwa 200 Tage Veschäftigung für Geld, und erhält pro Tag 8 Sgr.; macht auf 200 Tage: 20 Th.

### 4 (zu S. 307).

# Oberamtmann Proselger über die Ländlichen Arbeiter im graudenzer Kreise, 1843<sup>1</sup>).

Da die Bevölkerung im Kreise in dem Verhältniß zur Fruchtbarkeit des Bodens nur eine geringe genannt werden kann, so folgt daraus, daß es noch immer an Menschenhänden sehlt und daß es nicht ohne Schwierigkeiten ist, die erforderlichen Leute zu erhalten.

Die Bauern, die entweder nur eine Magd oder einen Knecht gebrauchen, geben diesen außer einem ziemlich hohen Lohne in der Regel noch Beisaaten, und da sie keinen schweren Dienst verlangen, so be= zahlen sie die Leistungen des Gesindes sehr hoch.

Auf ben größeren Gütern, wo von bem Gefinde bei weitem mehr verlangt wird, und wo ber größeren Zahl des erforder= lichen Gefindes wegen ein fo hoher Lohn nicht bewilligt werden kann, hält es daher fehr schwer, das erforderliche Gesinde zu be= kommen.

Mägbe erhalten auf ben größeren Gütern 10 bis 16 Th. nebst einem Baar Stiefeln, einer Schürze ober bergl. In ber Regel taugen fie wenig, find träge, lüderlich und dabei schwach. Wenn fie das Alter und die Fähigkeit erreicht haben, wirkliche Dienste leisten zu können, dann haben sie mehrentheils die Lust dazu ver=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Proselger, Ueber den Zustand der landwirthschaftlichen Verhältniffe im Graudenzer Rreife 1843, in Annalen der Landwirthschaft herausgegeben von Lengerke Bd. 8, 1846, S. 71 ff.

loren und heirathen den ersten besten Knecht, um so wenig mehr zu thun als irgend möglich.

Bu Pferde knechten (Fornals), welche 18 bis 24 Th. Lohn bekommen, vermiethen sich nur die schwächsten und lüderlichsten Bursche. Dabei bekommt man selten solche, die irgend Liebe und Anhäng= lichkeit für die ihnen anvertrauten Pferde beweisen. Biele Guts= bestigter führen dies als einen der Hauptgründe an, weshalb sie es vorziehen, nur kleine und minder kostbare Gespannpferde zu halten.

Benn bie Pferdeknechte einige Jahre auf verschiedenen Höfen herum gedient und dann eine festere Körperbeschaffenheit erlangt haben, oder wenn sie nach erfüllter Militärpflicht zurücktehren, dann wollen sie den beschwerlichen Dienst eines Pferdeknechts nicht mehr annehmen und suchen sich als Pflug= oder Och fenknecht zu ver= miethen. Diese erhalten 24 Th. Lohn und darüber, pflügen das ganze Jahr hindurch und werden, wenn das Pflügen eingestellt werden muß, im Winter mit Oreschen oder andrer Arbeit beschäftigt. Aus diesen Rnechten entstehen mehrentheils die Dorfseinwohner und Tagelöhnerfamilien. Knechte dieser Art, welche nicht lüderlich, folgfam, verständig und in aller Mannsarbeit geschickt sind, werden von den wohlhabenden Bauern im Kreise sein gesucht und im Lohn, Beisaaten und Geschenken so gut gestellt, daß sie sich oft auf 36 Th. jährlich stehen.

Die Schäferknechte, welche natürlich nur auf den größeren Gütern vorkommen, sind mehrentheils schlechter und unwissender in ihrem Fache, als sie in andern Gegenden gefunden werden. Hieran mag der Umstand Schuld sein, daß es erst seit 20 Jahren über= haupt Schäfereien in dem Kreise giebt . . . Der Lohn ist sehr verschieden und schwankt, je nach der Qualification der Knechte, zwischen 20 bis 30 Th.

Die Hirten bekommen im Kreise einen Lohn von 15 bis 20 Th. nebst einem Deputat.

Außer ben Hirten werben auf ben größeren Gütern noch ver= heirathete Schmiebe, Stellmacher oder Schirrknechte und auf einem jeden Vorwerke ein sog. Hofmann gehalten. Alle diese Deputanten erhalten freie Bohnung und einen Garten von 1/2 bis  $1^{1}/2$  Magdeb. Morgen groß, den sie Jahr ein Jahr aus mit Kar= toffeln bestellen. Sie dürfen eine, zuweilen auch zwei Kühe, mehrere Schweine und Gänse halten. Sie befommen außerdem 1/4 bis 1/2 Scheffel Lein und ebensoviel Erbsen beigesäet, erhalten das be= nöthigtste Brennmaterial und dann 12 dis 18 Scheffel Roggen, 3 bis 5 Scheffel Gerste, 3 bis 5 Scheffel Erbsen, 2 bis 3 Scheffel

Hafer. An Lohn bekommen die Hofleute, Schmiede und Schirrknechte 24 bis 36 Th. jährlich, und wird natürlich den Schmieden das Eisen und die Rohlen, deren fie benöthigt find, noch besonders verabreicht.

Hin und wieder kommen auf einigen größeren Gütern noch sogenannte Ratheier vor, wie sie früher überall gehalten wurden. Die Ratheier sind verheirathete Pflugknechte, welche von der Gutsherrschaft freie Wohnung, 2 bis 4 Magdeb. Morgen in jedem Felde (oder, statt dieser, Beisaaten, 3. B. 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Gerste), einen Garten, freies Brennmaterial, eine dis zwei Kühe in freier Weide 2c. erhalten und auch außerdem einen Lohn und Deputat von 7 bis 10 Th., 7 dis 8 Scheffel Roggen, 3 bis 4 Scheffel Gerste, 2 dis 3 Scheffel Schefen erhalten. Dafür pflügen sie vom 25. März dis 11. November ununterbrochen, oder verrichten andere Arbeit in dieser Zeit, unentgeltlich. Außer diesem Zeitraum dreschen sie spein und ein 11. oder 12. Scheffel und erhalten, wenn sie zu anderer Arbeit verwendet werden, 8 bis 4 Sgr. Tagelohn. Ueberdies müssen sie noch gegen das übliche Tagelohn täglich eine Berson zur Arbeit senden.

Das Verhältniß ber In ft leute oder ber Einwohner, welche ben Gütern ausschließlich verpflichtete Tagelöhner und Drescher find, ist ein sehr verschiedenes, welches sich weniger auf irgend ein contract= liches Verhältniß als auf Gewohnheit und Herkommen begründet.

Auf einigen Gütern haben die Inftleute fogenannte Morgen, welche ihnen beackert werden, die fie aber beliebig benuzen können. Diefes Land ist von einem Umfange von 1 bis 2 Magdeb. Morgen in jedem Felde. Auf den meisten Gütern des Graudenzer Kreises mögen gegenwärtig diese Morgen wohl abgeschafft sein, an deren Stelle dann eine Beisaat von 1 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Gerste, <sup>1/4</sup> Scheffel Erbsen, <sup>1/4</sup> Scheffel Lein getreten ist.

Die Inftleute erhalten dann eine Wohnung mit einem Garten, den sie mit Kartoffeln bestellen und der <sup>1</sup>/2 bis 1<sup>1</sup>/2 Magdeb. Morgen Größe hat. Ferner bekommen sie ein Fuder Heu oder ein verhältnißmäßiges Stück Wiese zur Benutzung.

Dafür müffen sie täglich selbst und außerdem noch mit einer Person zur Arbeit kommen.

Das Tagelohn ber Insten ist gleichfalls verschieden. Mehren= theils erhalten sie:

8. für das Abhauen oder Schneiden des Getreides mit Sense oder Sichel, für Gras=, Klee= und Luzernhauen, für Harken,

Rnapp, Breuß. Agrarpolitik. I.

Binden, Aufstaken und überhaupt alle schwere Erntearbeit: täglich 4 bis 5 Sgr.

b. für alle Arbeit außer der Ernte, als Grabenziehen, Dünger= laben und Treiben, Brettschneiden, Graben, Pflügen, bei Bauten oder was es sonft sei,

vom 1. Mai bis 1. October: 3 Sgr.

vom 1. October bis 1. Mai: 2 Sgr.

Das Tagelohn für die von den Inftleuten täglich zur Arbeit zu stellende zweite Person (sie senden dazu entweder ihre Rinder, oder wenn sie deren nicht arbeitsstähige haben, dann miethen sie sich dazu Mägde oder Anechte) beträgt mehrentheils für die anstrengende Arbeit, als: Getreideschneiden, Harken, Binden, Fassen, Heucharken und Aufbinden, Raps= und Rüchsenschneiden und Zusammendringen u. s. w., täglich 3 Sgr. Für alle übrige Arbeit jedoch zu jeder Jahreszeit täglich 2 Sgr.

Das Dreschen aller Getreidearten wird von den Instleuten auf den meisten Gütern um den 11. oder 12. Scheffel verrichtet.

Das Scheeren ber Schafe wird meistentheils stückweise und zwar mit 4 Bf. pro Stück bezahlt, wofür sie alle Sorten scheeren.

Das Ausnehmen ber Kartoffeln lassen mehrere Gutsherrn für einen Antheil verrichten und geben in der Regel den 12. Scheffel. Andere, die einen größeren Werth auf die Frucht legen, zahlen entweder einen, jedesmal vorher bestimmten Preis für die verdienten Kartoffeln oder geben auch einen baaren Lohn für jeden ausgenommenen Scheffel, welcher, je nach den Umständen, von 4 Pf. dis auf 1 Sgr. steigt. Zuweilen kommt es auch vor, daß Gutsbestigter das Ausnehmen der Kartoffeln im Tagelohn vornehmen lassen, wobei sie dann freien Arbeitern von 5 bis 10 Sgr. Tagelohn zugestehen.

Für die den Inftleuten zu Theil werdenden Emolumente, als: Wohnung, Garten, Beisaat, Heu, Weide 2c., werden denfelben gewiffe Geldbeträge von ihren Verdiensten in Abzug gebracht. Auch hierin findet eine große Verschiedenheit statt. In einigen Fällen wird für die Wohnung und den Garten 2 bis 4 Th., für einen Scheffel Roggen-Beisaat 1 Th. 15 Sgr., für einen Scheffel Gerste-Beisaat 1 Th., für <sup>1</sup>/4 Scheffel Lein= oder Erbsen-Beisaat 10 Sgr., für ein Fuder Heu von 8 bis 10 Centnern 1 bis 2 Th., für die Weide einer Ruh 1 bis 1<sup>1</sup>/2 Th., für ein Schwein 5 bis 10 Sgr. in Abrechnung gebracht.

An vielen Ortschaften zahlen sie für Wohnung, 3 Morgen Uder ober 1 Scheffel Winter und 1 Scheffel Sommersaat, einen Beilagen.

2

Morgen Garten, welcher wie der Acter frei bestellt wird, 1 bis 2 Fuber Heu, das erforderliche Brennmaterial 2c. im ganzen nur 4 bis 5 Th. Für eine Ruh zu weiden 15 Sgr., für ein Kalb 5 Sgr., ein Schwein 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sgr. u. f. w. Auch bezahlen fie auf einigen Gütern einen Beitrag für die Kosten des Nachtwächters und andere kleine Communallasten.

Da wo den Einwohnern gestattet ist, Gänse zu halten, geben sie von den zugezogenen die 11. Gans ab. Auch spinnen die Beiber jährlich 10 bis 15 Stücke Garn unentgeltlich, wozu ihnen 2 Pfd. Flachs ober 4 Pfd. Heede von der Gutsherrschaft gegeben werden.

Die Ziehzeit der Inftleute ist in früheren Zeiten ohne Ausnahme Martinitag oder der 11. Nov. gewessen. Seit vielen Jahren haben sich die meisten Gutscherrn dahin vereinigt, mit ihren Leuten das Abkommen zu treffen, daß sie nur am 1. April entlassen werden. Dieser Verabredung haben sich jedoch nicht alle angeschlossen, und da die kleinen Besitzer ihre Leute am liebsten noch immer zu Martini annehmen und entlassen, so sindet eigentlich eine doppelte Ziehzeit statt, was in mancher Hinschu unbequem ist.

Außer den, ben größeren Gütern eigenthümlichen Inftleuten vermehrt sich die Bahl der freien Tagelöhner, welche sich als Räthner in den Bauerndörfern etabliren, immer mehr. Diefe Räthner suchen im Frühjahre auf den größeren Gütern Arbeit als Brettschneider, Grabenzieher, Torfftecher u. f. w. sowie sie auch zur Heuernte, wo sie dazu gebraucht werden, zu haben find. Während der Ernte find fie in der Regel den Bauern, die ihnen Beisaaten gegeben haben, zu einiger Abarbeitung verpflichtet und stehen erst bann wieder den größeren Gutsbesitzern zu Gebote, wenn sie sich diefer Verpflichtung entledigt und ihre eigene kleine Ernte beseitigt haben. Dann suchen und finden sie Arbeit bei dem Schlusse ber Ernte, dem Einbringen des Grummets, der Kartoffelernte, dem Saatdreschen 2c. Rum Grabenziehen, Torfftechen und bergl. Arbeiten, fowie zur Heu= und Getreideernte kommen aber außerdem noch eine Menge Accord=Arbeiter und Tagelöhner in den Kreis und finden in ber Regel guten Verdienft.

Dergleichen freien Arbeitern wird in der Regel Effen gegeben oder auch statt dessen ein entweder mit ihrer Arbeit oder mit der Zeit im Verhältniß stehendes Deputat.

An baarem Tagelohn erhalten sie in der Ernte 5 bis 6 Egr. und in einzelnen besondern Fällen sogar noch mehr.

22\*

Wenn sie sich selbst beköftigen, bann bekommen sie z. B. auf einen Monat pro Mann:

1 Scheffel Roggen, 4 Meten Gerfte, 8 Meten Erbien,

4 Pfb. Spect, 2 Stoof Salz, 4 Stoof Branntwein und 1 Scheffel Rartoffeln.

Leute, bie sich selbst beköstigen, werden in der dringenden Ernte in einigen Theilen des Kreises mit 10 Sgr. bezahlt und erhalten dann noch einige Schnäpse den Tag. —

Aus bem, was über das Verhältniß der Inftleute und der Tagelöhner in dem Vorstehenden gesagt ist, geht hervor, daß die Lage dieser Leute in dem hiesigen Kreise [1843] eine sehr günstige ist, und daß es nur an ihnen selbst liegt, wenn sie sich nicht in einem gewissen Wohlstande besinden.

Diefer Wohlftand der Einwohner und Tagelöhner tritt in einigen Gegenden, namentlich bei den Käthnern, sichtbar hervor, und ist auch felbst bei den Instleuten auf denjenigen Gütern, wo sorg= fältig gewirthschaftet wird und die Leute gut behandelt werden, nicht zu verkennen.

Ueberhaupt kann man den Inftleuten im allgemeinen das Lob nicht versagen, daß sie, gehörig beaufsichtigt und menschlich be= handelt, tüchtige und auch nicht ungeschickte Arbeiter sind, mit denen Unglaubliches geleistet werden kann, wenn man ihren guten Willen und ihren frischen Muth zu erhalten versteht. Werden sie aber schlecht behandelt und dazu noch mangelhaft beaufsichtigt, dann werden sie sich freilich für das Interesse ihrer Gutscherrschaft nicht besonders eifrig zeigen, wobei sie in Bezug auf das Eigenthum ziemlich freie Grundsähe an den Tag zu legen pflegen.



# Verzeichniß der benützten Akten und Druckschriften<sup>1</sup>).

- - -

#### A. Aften.

Lie Alten — wenn es nicht ausbricklich anders angegeben ift — befinden fich auf bem Geheimen Staats-Archiv zu Berlin.

Bei ben Atten bes General-Direttoriums ift zu beachten, daß die Abtheilung für Oftprenßen und Litthauen auch das Allgemeine, daher oft folche Sachen, die andere Landestheile betreffen, enthält.

Alten des General: Direktoriums, Oftpreußen und Litthauen, Domänensachen, Generalia, Leibeigenschaft, Nr. 1 betr. Leibeigenschaft und beren Aushebung. 1709—1724.

Bergl. II 3. 27.

- Alten des General-Direttoriums, Oftpreußen und Litthauen, Domänensachen, Generalia, Leibeigenschaft Nr. 3: Spezialsälle. 1724—1785. Vergl. I 25—26.
- Alten des General-Direktoriums, Oftpreußen und Litthauen, Domänensachen, Generalia Nr. 58 betr. die Besetzung der Bauerhöse in den adeligen Dörfern, und der Ritterschaft Gesuch, daß ihr darin freie hand gelassen werden möge. 1739—1741.

Bergl. II 33.

Atten bes General-Direktoriums, Oftpreußen und Litthauen, Domänensachen, Generalia Nr. 61 betr. das Edikt, daß Niemand bei seinen Gütern Bauern- und Kossäthenhöse u. s. w. einziehen und noch weniger neue Borwerke davon anlegen soll (vom 12. Aug. 1749); item, Berbot des Antaufs kölmischer Güter. 1749—1806.

Bergl. II. 51. 86. 97.

Alten des General-Direttoriums, Oftpreußen und Litthauen, Domänensachen, Generalia Nr. 78 betr. Bebauung und Besetzung der seit 1740, besonders aber seit 1756 wüst gewordenen und eingezogenen Höse und Leder des platten Landes. 1764—1800.

Bergl. II 75.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Die Verweifung I und II bezieht fich auf den Ersten bezw. Zweiten Theil des vorliegenden Werts; die Zahlen find Seitenzahlen.

Utten des General-Direttoriums, Oftpreußen und Litthauen, Domänensachen, Generalia, wegen Auschebung der Dienste Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 15 betreffend Auschebung der Scharwertsdienste in Ost: und Westpreußen. 1798—1806. 3 Bände.

Bergl. II 102. 108.

Utten des General-Direttoriums, Oftpreußen und Litthauen, Domänensachen, Generalia, Leibeigenschaft Nr. 6 betreffend persönliche Freiheit der Unterthanen in den oftpreußischen und litthauischen Domänenämtern. 1804—1805.

Bergl. II 92.

- Utten des General-Direttoriums, Bommern, Aemter-Berpachtungen, Generalia Nr. 6 (neu: Titel XXXVI Nr. 4) wegen Aufhebung der Leibeigenschaft in allen vor- und hinterpommerschen Aemtern. 1723—1728. Beral. II 20. 31.
- Uten bes General-Direttoriums, Bommern, General Domänen Sachen Nr. 44 und 45 (neu: Titel XXXV Nr. 50) wegen Anfertigung einer General-Labelle von den in Bommern befindlichen wüften Bauerhöfen und dieferhalb ergangenen Editte und Verordnungen. 1748—1765. 2 Bände. Vergl. II 87. 80.
- Alten des General : Direktoriums, Kommern, General : Domänen : Sachen Nr. 72 (neu: Titel XXXV Nr. 78) wegen der befohlenen Aufhebung der Leibeigenschaft in Kommern; ingleichen: wegen der den fämmtlichen Amtsunterthanen erb: und eigenthümlich zu übergebenden Höfe; in: gleichen wegen der Dienste der Eigenthumsbauern und Vererbung der Bauerhöfe in abelichen Dörfern. 1763-1804.

Bergl. I 327. - 11 54. 81.

Atten des General-Direktoriums, Bommern, Domänen-Sachen, Generalia Nr. 191 und 132 (neu: Litel XXXV Nr. 125) betr. Aufbebung der Naturaldienfte der Amts-Unterthanen und erbliche Berpachtung geeigneter Amtsvorwerke. 1799–1807. 2 Bände.

Bergl. 11 115. 116.

- Utten des General-Direktoriums, Kommern, Domänen=Sachen, Generalia Nr. 145 (neu: Titel XXXV Nr. 188) betr. die Zulässiglicht der Einziehung bäuerlicher Grundsftücke als Entschädigung für den den Unter= thanen zu bewilligenden Grlaß ihrer Hosedienste. 1806. Bergl. 11 142.
- Alten des General = Direktoriums, Neumark, Domänen = Sachen, Generalia Nr. 74 wegen Aufhebung der Naturaldienste der Amtsunterthanen 1799—1806.

Bergl. II 124.

Utten des General-Direktoriums, Rurmark, Aemtersachen, Generalia Titel XXVIII Nr. 35 wegen der benen Unterthanen zu conferirenden Laß= güther. 1777—1793. Bergl. 11 83.

Digitized by Google

A. Uften.

Alten des General. Direktoriums, Rurmart, Nemter Sachen, Generalia Titel XVIII, Einrichtung des Dienstwefens, Nr. 5 betr. Berwandlung der Hosedienste in Abgaben. 1799–1806. Beral. II 126.

Sğlefien fland niğt unter dem Eeneral-Direktorium. Die Akten der Sğlefi(ğen Minifterial-Regiftratur befinden fiğ auf dem Staat3ar<del>ğ</del>ide zu Breslau.

- Atten der Schlesischen Ministerial:Registratur, Pars V Sectio IV Nr. 43: Acta generalia von Acquisition, Besehung, Zergliederung, Anbau, Bewirthschaftung, Verpfändung der Bauergüther, Gärtner- und Häuslerftellen. 1744—1806. 3 Bände. Veral. II 45. 63.
- Schlesische Ministerial. Registratur, Pars Ý Sectio IV Nr. 44,1: Acta specialia, Breslauer Departement, von Acquisition, Besehung u. s. w. der Bauergüter. Beral. 11 63.
- Schlefische Ministerial-Registratur, Pars V Sectio III Nr. 41; Acta generalia von Veräußerung abliger Sutspertinenzien und Reluition der Spannbienste. 1784—1804. 4 Bände und 1 Band Adhibenda. Veral. II 137. 189. 141.
- Schlefische Ministerial-Registratur, Pars XI Sectio V Nr. 36: Acta generalia von Reluition ber Naturaldienste der Unterthanen auf den Igl. Domänenämtern. 1799–1801. Beral, I 26. 70. 150. – II 134.
- Aften ber Geh. Kabinets: Registratur, wegen bes freien Gebrauchs bes Grundeigenthums und wegen ber perfönlichen Verhältnisse ber Landbewohner. (Edift vom 9. Oktober 1807.) 1807—1808. 2 Bände. Veral. II 156. 171. 180. 182. 198. 202. 208. 207.

Diefe Altien hätten mit unter die Rubrit "Regulirungen u. f. w." aufgenommen werben follen; da fie allein zuräcklieben, fo entfland der Jrrthum, als feien die andern Alten über das Edikt vom 9. Oktober 1807 verloren (Ranke, Sämmtliche Werke 186. 43, 1881, Seite 62), während diefelben dei Regulirungen 1 und Regulirungen 1<sup>h</sup> (vergl. unten) untergebracht find. —

- Alten der Geh. Kabinets=Registratur, Generalia betr. Verleihung des Gigen= thums an die Immediatbauern. 1808. Vergl. II 86. 116. 179. 181. 182.
- Alten der Geh. Registratur des General-Finanz-Departements, Domänen-Sachen 79 Nr. 8 betr. die Verleihung des Grundeigenthums an die Immediat-Cinfassen und die Verhältnisse des Bauernstandes überhaupt. 1808 und 1809.

Bergl. II 178. 187. 191. 194. 212.

-----

Die folgende Rubrit "Regulirungen, Ablöfungen und Gemeinheitstheilungen", von uns durz als "Regulirungen" bezeichnet, ift erft fpäter gebildet; fie hat anch Atten früherer Behörden in fich aufgenommen, jodaß dort Alden entstanden find. Bergl. die Bemertung Seite 248.

- Regulirungen 1. Alten des Ministeriums des Innern, Abtheilung für landwirthschaftliche Angelegenheiten, betr. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Berbältniffe der Landbewohner, Zusammenziehung und Zertheilung ländlicher Grundstücke, ingleichen Ausschleung der Erbunterthänigkeit durch [?] Ablösung der gutäherrlichen Sesälle und Regulirung der gutäherrlich zönerlichen Berbältniffe. 1807 ff. 5 Bände.
  - Bergl. I 75. 138. 139. 148. 197. 380. II 157. 175. 176. 194. 197. 205. 211, 213. 217. 218. 219. 225. 239. 240. 242. 262. 265. 270. 283. 285. 289. 328. 359.
- Regulirungen 1. Ulten bes Staatstanzleramts, betr. die Beförderung der Landestultur und die allgemeinen Bestimmungen wegen Regulirung der gutsberrlich-bäuerlichen Verhältnisse. 1809—1820. 5 Bände.

Vergl. I 128. 144. 168. 197. 277. 297. — II 195. 266. 267. 268. 269. 278. 282. 341. 353. 358. 375. 378. 380. 388.

Regulirungen 1°. Acta adhibenda, betr. die Verhandlungen mit den De= putirten über den Gesets-Entwurf betr. Regulirung der gutsberrlich= bäuerlichen Verhältnisse. 1811.

Bergl. II 257. 262.

Regulirungen 1<sup>d</sup> (irrthümlich fteht auf dem Attenstück felbst 1<sup>D</sup>). Atten des Staatstanzleramts, enthaltend die kommissiarischen Berhandlungen mit den Nationalrepräsentanten über die Deklaration des Edikts vom 14. Sept. 1811 wegen der gutsherrlich=däuerlichen Berhältnisse, ingleichen wegen Berleihung des Eigenthums an die Bauern in den Privatgütern. 1812.

Bergl. II 286. 288. 290. 291. 292. 320. 328. 337. 339. 342.

Regulirungen 1. Sutachten ber Lanbesrepräsentanten vom Jahre 1814 wegen Deklaration des Ebilts vom 14. Sept. 1811. — 1815.

Bergl. II 347. 358. 370.

Regulirungen 1<sup>h</sup>. Alten bes General : Finanz : Departements wegen bes freien Gebrauchs bes Grunbeigenthums und wegen ber persönlichen Berhältniffe ber Landbewohner und Unterthanen: Ebilt vom 9. Oktober 1807. 4 Bänbe.

Bergl. I 113. — II 147. 162. 181. 200.

Regulirungen 1<sup>i</sup>. Enthaltend die von den schlesischen Landestollegien und der schlesischen General-Landschaft erstatteten Gutachten über das Resums der in Betreff des Editts vom 9. Ottober 1807 ergangenen Anfragen. 1808.

Bgl. II 174.

Regulirungen 2. Utten des Ministeriums des Innern, Departement für Handel und Gewerbe, landwirthschaftliche Ubtheilung, betr. die in Bezug auf das Editt vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlich = bäuerlichen Berhältniffe ergangenen Deklarationen und Be= ftimmungen. 1813. 4 Bände.

Bergl. I 179. 276. — II 348. 351. 376. 390. 391. 398.

Regulirungen 7. Betr. die Regulirung und Ublöfung der Dienste der Dresch= und Robot=Gärtner und anderer Besiger geringer Russtalstellen in Schlesien, der Ober=Lausit, in der Neumart und in den Provinzen Sachsen und Preußen; ingleichen die Verwandlung der ungemessenen Dienste in gemessene, Ausbebung der Frohndienste. 1810 ff. 8 Bände. Bal. II 398. 395. 399. 401. 402. 404.

Regulirungen 8<sup>L</sup>. Betr. Verhandlungen mit den Deputirten über den Ent= wurf der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

Bergl. II 242. 248. 256.

Die folgenden Alten befinden fich auf dem Ministerium für Laubwirihjthaft, Domänen und Forsten in Berlin.

Regulirungen 79. Atten des Ministeriums für die Landwirthschaftlichen Ansgelegenheiten, betr. die Vorbereitungen zur Nevision und Modifitation sämmtlicher die Agrikulturgesetzgebung betreffenden Gesetze, ingleichen den Entwurf eines neuen Regulirungs- und Ablösungsgesetzes (Gesetz vom 2. März 1850). 2 Bände. Hierzu Abhibenda: 791, 7912, 7911 bis VI. Beral. II 407. 411. 412. 429. 436.

Regulirungen 80. Alten des Ministeriums für die Landwirthschaftlichen Angelegenheiten, betr. die Regulirung der gutsherrlich = bäuerlichen Bers hältnisse in Neu=Vorpommern und Rügen. 2 Bände. Veral. II 468. 468.

Regulirungen 81. Alten des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, betr. die in Bezug auf die eingeleitete Reorganisation der Agrargesetgebung eingegangenen Gesuche, Vorschläge und Beichwerden. 1848–1849. 4 Bände.

Bergl. I 218.

Regulirungen 84. Alten des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, betr. den Entwurf eines Gesetzes über die interimistische Regulirung der gutscherrlichebäuerlichen Verhältnisse in Schlesien (Gesetz vom 20. Dezember 1848).

Bergl. II 423.

Regulirungen 100. Alten des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten, betr. die Anwendung der Bestimmungen §§ 74. 78. 97 des Ablöfungsgesets vom 2. März 1850, betr. die Regulirungssähigkeit. 1850 ff. 3 Bande.

Bergl. I 280. 283. — II 446. 457.

#### B. Druchschriften.

### a. von ungenannten Berfassern.

(Rach ber Zeit bes Erfcheinens geordnet.)

Vorschlag zur Einrichtung der Hinter= Pommerschen Land=Güther nach aufgehobener Gemeinheit, in Vier Schlägen, zur verhältnißmäßigen Verbesserung der Viehzucht gegen den Ackerbau, als den Grund der Bevölderung des platten Landes. Mit 2 Kupfer=Laseln. Berlin 1782. 73 Seiten.

Bergl. I 70. 73.

- Leben Franz Balthafar Schönberg von Brentenhof, tgl. preuß. geh. Obers Finanz: Ariegs: und Domänenrath. Leipzig 1782. 192 Seiten u. eine Labelle. (Mit Bildniß Brentenhofs.) Bergl. I 119.
- Der gegenwärtige Zustand Oberschlessen, juristisch, oeconomisch, pädagogisch und statistisch betrachtet. Dresden 1786. 156 Seiten. Beral. I 68. 71. 78. 77. 79.
- Landrecht, Das allgemeine preußische, 1794. Bergl. I 17. 20. 22. 24. 40. 122.
- Ueber die Ausbebung der Erbunterthäntgkeit in Preußen. Rönigsberg 1808. 65 Seiten.

Bergl. I 67.

Instruktion für die Dienstablösungen in der Kurmark, vom 5. Mai 1806. Folio, Berlin bei Decker.

Bergl. II 181.

Gemählbe des gesellschaftlichen Zustandes im Königreich Preußen dis zum 14. October des Jahres 1806. Von dem Verfasser des neuen Leviathan. Berlin u. Leipzig 1808.

Erster Theil 406 Seiten. 3weiter Theil 303 Seiten. Bergl. 1 77.

- In meine Mitbürger über bas Ebitt, welches im t. pr. Staat bie fünftigen Berhältniffe zwischen den Gutscherren und Bauern feststellet. Bon einem preußischen Batrioten. Berlin 1811, in 4°, 32 Seiten. Beral. I 74. 259. – II 279.
- Berlieren ober gewinnen die Gutsbesiger des Preußischen Staats durch die Ebicte vom 14. Sept. 1811? Eine bescheidene Untersuchung. Berlin 1812. 162 Seiten.

Bergl. I 67. 143. 241. 260. 298.

- Erfolge der Regulierungen in Bommern. (Bommerische Brovinzialblätter, herausgegeben von Halen, Bd. 1, 1821.) Beral. I 239.
- Unpartheilsche freimüthige Unsichten eines praktischen Landwirths über die Folgen des Ediks vom 14. Sept. 1811 und deffen Declaration vom

29. Mai 1816. Rur Oberschlessen, insbesondere den Creisen des rechten Obernfers. Breslau 1824. 151 Seiten. (Am Schluß unterzeichnet : G. G. E. L.) Bergl. I 243. Entscheidungen bes tgl. Geheimen Obertribunals, herausgegeben von Simon und Strampf. 3b. 1. 1837. Bergl. I 279. Schlesisches Urchiv für praktische Rechtswissenschaft, berausgegeben von Roch und Baumeister, Bb. 2. 1839. Beral. I 281. Technische Inftruction für die Auseinandersehungs - Angelegenheiten im Frankfurter Regierungsbezirt. Frankfurt a. d. D. 1842. Lex.-Oltav. 323 Seiten. Bergl. I 294. 333. Verbandlungen zur Vereinbarung der preußischen Verfassung. (Beilage um preußischen Staatsanzeiger, 1848.) Bergl. II 422. Ueber die Errichtung und Bestätigung der schlesischen Urbarien. (Beitschrift für die Landestultur-Gesetsaebung der preußischen Staaten 28b. 4. 1851.) Veral. I 124. Dentschrift des Ministeriums ber landwirthschaftlichen Angelegenheiten über bie Veränderungen, welche bie fpannfähigen bäuerlichen Rahrungen nach Anzahl und Fläche von 1816 bis 1859 erlitten haben. (Beitschrift des R. pr. Statistischen Bureaus, Jahrgang 1865.) Bergl. I 256. 257. 259. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, von 1880 an, Berlin. Beral. I 311.

#### b. von genannten Berfassern.

Baffewiß, von, Die Rurmart Brandenburg vor 1806. Leipzig 1847. Bergl. I 96. 236. — II 182. 225.

Berkeborff, von, Auszüge aus einem Reiseberichte des Directors des Landes= Detonomie-Collegiums [betr. Schlesien]. (U. von Lengerkes Annalen der Landwirthschaft, Bd. 6, 1845.)

Bergl. I 215. 301.

- Bilow, F. von, Gefchichtliche Entwidlung der Abgabenverhältniffe in Bommern und Rügen. Greifswald 1843. Bergl. I 40.
- Balow, E. von, auf Cummerow, Ueber die Mittel zur Erhaltung ber Grundbesitzer. Berlin 1814.

Bergl. I 264. 285. 322.

Bülow, E. von, auf Cummerow, Ein Bunkt aufs J ober Belehrung über bie Schrift: Die Verwaltung des Staatstanzlers Fürsten von Hardenberg. Erstes heft. Leipzig 1821. Vergl. I 144. Bülow, E. von, auf Cummerow, Die Verwaltung des Staatstanzlers Fürsten von hardenberg. Fortsezung der Schrift: Ein Punkt außs J. Zerbst 1821.

Bergl. I 289. 297. 323.

Dant, Die Agrarischen Gesetze des preußischen Staats seit 1806. 4 Bande. Leipzig 1836 bis 1838.

Bergl. I 321.

Dönniges, Die Land-Aulturgesetzgebung Breußens. 3 Bände. in 4°. (Bb 1, zweiter Ubbruct, 1848.)

Bergl. I 17. 89. 113. 186. 193. 194. 198. 201. 205. 209. 210. 215. 328. §24. — II 175.

Donniges, Die neuefte preußische Gesetzebung über die Befreiung des Grundbesitzes. 4°. Frankfurt a. O. und Berlin 1849—1850. Bergl. II 419.

Eggers, Freiherr von, Ueber Preußens Regeneration. An einen Staats= minister. [Ohne Ort.] Im November 1807. 40 Seiten. Bergl. I 158.

Fuchs, Carl Johannes, Das gutsherrlich-bäuerliche Berhältniß in Neuvorpommern und Rügen. (Die Schrift ift in Vorbereitung und wird in ben Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, bei Trübner in Straßburg, erscheinen.)

Gaede, Die gutsherrlich = bäuerlichen Verhältniffe in Neuvorpommern und Rügen. Berlin 1858.

Bergl. II 467.

Goly, Th. Frb. von der, Die ländliche Arbeiterfrage. Zweite Auflage Danzig 1874.

Bergl. I 303. 307.

- Goly, Th. Frb. von der (herausgegeben von), Berhandlungen der Berliner Conferenz ländlicher Arbeitgeber. Danzig 1872. Beral. I 309. 811.
- Hagen, C. H., Profeffor der Staatswirthschaft und Gewerbtunde bei der Universität Königsberg, Ueber das Agrargeset und die Anwendbarkeit deffelben. Königsberg 1814. 122 Seiten. Bergl. I 300.
- hanffen, Georg, Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich: bäuerlichen Berhältnisse überhaupt in den herzogthümern Schleswig und Holstein. St. Betersburg 1861. Bergl. I 65. 70. 77. 82. 158. 310. 318.
- Harthaufen, A. Frb. von, Die ländliche Verfaffung in den einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie. Bb. 1, 1899. Bd. 2 herausgegeben von Padberg, 1861.

.

Bergl. I 286.

Bergl. . I im Borwort.

Gabden, L. F., Grundfätze des Dorf- und Bauernrechts. halle 1781. Vergl. I 12.

hering, R. L., Agrarische Gesetzgebung Preußens. Berlin 1837. Bergl. I 15. 27. 145. 238. 259. 265. 267. 275. 276.
Jacobi, L., Ländliche Zustände in Schlesien während des vorigen Jahr- hunderts. Breslau 1884. Bergl. I 22. 120.
Rlebs, J., Die Landestulturgefetzgebung, beren Ausführung und Erfolge im Großherzogthum Vofen. Zweite Auflage Berlin 1860. Bergl. I 242. 249. 262.
Rlein, Ernst Ferdinand, Ueber die gesetzliche und richterliche Begünsttigung bes Bauernstandes. Mit einigen Jusähen in Beziehung auf das Edict vom 9. October 1807. Berlin und Stettin 1808. 32 Seiten. Bergl. I 145.
Roppe, J. G., Ruzze Darstellung der landwirthschaftlichen Berhältnisse ber Mart Brandenburg. Berlin 1839. 71 Seiten. Bergl. I 8. 240.
Koppe, Landes-Detonomierath, Denkschrift VIL. Das ländliche Gefinde- Wesen. Berlin 1850. 15 Seiten. Bergl. I 801.
Rorn, L., Geschichte ber bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mart Branden- burg. (Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 11, Weimar 1878.) Bergl. 1 81. 34. 40. 41. 46. 47.
Rrug, Leopold, Ueber Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit der Land- bewohner in den preußischen Staaten. Halle 1798. 129 Seiten. Bergl. I 70.
Lemann, Provinzialrecht von Westpreußen. (Nach Dönniges, Die Landes- tulturgesetzebung Preußens.) Bergl. I 113.
Lette, A., Bereisung der Provinz Preußen. (Annalen der Landwirthschaft, herausgegeben von Lengerke, Bd. 10, 1847.) Bergl. I 241. 242.
Lette, A., und Rönne, L. von, Die Landestulturgesetzebung des preußischen Staats. Band 1. 1853. Bergl. I 279. 283.
Leuper, E. G. (herausgegeben von), Die Eigenthums-Berleihung, wie sie ohne Druck für die Laß-Einsassen, ohne Eingriff in das Privateigen- thum der Gutscherren und ohne Schaden für den Staat ausgeführt werden kann, mit Rücklicht auf Dienst-Ablösung und einige andere hierauf Bezug habende staatswirthschaftliche Gegenstände. "Mit Gott, sür König und Baterland." Geschrieben im Jahre 1817. Berlin 1820. 96 Seiten. Bergl. I 74. 247. 248.
Medlenburg : Streliß, Carl Michael, Herzog von, Statistit des Militär- Grsapgeschäftes im Deutschen Reiche. Leipzig 1887. Bergl. I 311.

Meigen, U., Der Boben und die landwirthschaftlichen Berhältnisse bes Freußischen Staats. 4 Bände in 4°. Berlin 1868—1869. Beral. I 16. 203. 256. 258. 270. 271.

Miastowsti, A. von, Erbrecht und Srundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reich. Erste Ubtheilung. Leipzig 1882. (Schriften des Bereins für Socialpolitik. XX.)

Bergi. I 303. 307.

350

Müller[u\$], Practica civilis marchica rerum forensium, Berlin und Frantfurt 1678. (Nach Lette und von Rönne, Landestulturgesetzgebung, Bd. 1 Seite XVI.)

Bergl. I 25. — II 21.

Nicolai, J. D., Ueber Hofedienste ber Unterthanen auf dem Lande und beren Abschaffung. Hauptsächlich in Beziehung auf die preußischen Staaten. [Ohne Ort und Jahr.] 48 Seiten. Am Schluß unterzeichnet: Berlin 30. Decb. 1799. [Sonderabdruct aus den Jahrbüchern der Preußischen Monarchie.]

Bergl. I 67. 69.

Noelbechen, F. W., Kgl. preuß. Rammerrath, Dekonomische und staatswirthschaftliche Briefe über das Nieberoderbruch und ben Abbau oder die Bertheilung der Königlichen Alemter und Vorwerke im hohen Oderbruch. Mit Karte. Berlin 1800. 302 Seiten und einige Tabellen. Vergl. I 302.

Profelger, Oberamtmann, Über den Zuftand der landwirthschaftlichen Bers hältniffe im Graubenzer Kreise. 1848. (Unnalen der Landwirthschaft, herausgegeben von Lengerke, Bd. 8, 1846.)

Bergl. I 307. 335.

Buttlamer, von, Statistische Beschreibung des Demminer Kreises. Dems min 1866.

Bergl. I 310.

Rante, L. von, hardenberg (in den Sämmtlichen Werten. 21b. 48, 1881). Vergl. I 127. 343.

Raumer, Friedrich von, Lebenserinnerungen. Crfter Theil. Leipzig 1861. Vergl. II 238.

Richter, Joh. Samuel, Paftor ber reformirten Gemeinde zu Anhalt und Bleß, Ueber den oberschlesischen Landmann als Menschen, Christen und Bürger 20., Breslau, Hirschberg und Lissa in Südpreußen 1797. 60 Seiten.

Bergl. I 70. 71. 74. 78.

Riebel, U. F., Die Mart Branbenburg im Jahre 1250. Zwei Theile. Berlin 1831—1832.

Bergl. I 18. 34.

Riedel, A. F., Der brandenburgisch=preußische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Berlin 1866.

Bergl. I 96.

Riedel, A. F., Domänen-Abministration Friedrichs I. Manustript. Bergl. I 82.

- Robbertus-Jagezow, R., Gutachten von 1849, mitgetheilt burch F. Ubides (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Bd. 39, 1883). Veral. I 306.
- Schmalz, Geheimer Juftizrath, Ueber Erbunterthänigkeit. Ein Commentar übet das Königl. Breußische Edict vom 9. October 1807, ihre Aufbebung betreffend. Berlin 1808. 60 Seiten.

Bergl. I 77. 137. 147. — II 208.

Schud, Materialien zur Beurtheilung ber Erfolge des Regulirungsebittes vom 14. September 1811 und der Verordnung vom 13. Juli 1827. (Zeitschrift für die Landestulturgesetzgebung der preußischen Staaten Bb. 2, 1849.)

Bergl. I 120. 121. 214. 244. 245. 268. 264. 267. 268.

- Schütz (Prediger zu Wildberg), Ueber Bauernwirthschaften in Borpommern. (Pommerische Provinzialblätter, herausgegeben von Haten, Bb. 2, 1821.) Vergl. II 236.
- Sebald, Karl August (Justij:Commissar), Ueber die Ausbebung der Spann» dienste, besonders in Hinsicht auf die Mart, durch ein Beispiel erläutert. Berlin 1808. 104 Seiten.

Bergl. I 72. 74. 152 ff.

Stadelmann, R., Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur. Erster Theil: Friedrich Wilhelm I.; Leipzig 1878. Zweiter Theil; Friedrich der Große; Leipzig 1882.

Bergl. I 22. 50. — 11 20.

- Thaer, A., und Benete, Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft. Vergl. I 150.
- Thaer, A., Annalen des Aderbaus. Bergl. I 14. 59. 75. 149. 152.
- Thaer, A., Annalen der Fortschritte der Landwirthschaft. Vergl. I 149. 168.
- Thiel, Dr. H., Die Berhandlungen der letten Jahre über innere Kolonifation u. f. w. (Schriften des Bereins für Socialpolitik XXXII, 1886, Seite 45 ff.)

Bergl. I 313.

- Thile, Carl Gottfried von, Rachricht von der churmärklischen Contributionsund Schoß-Einrichtung x. Halle und Leipzig 1768. 706 Seiten in 4°. Bergl. I 19. 72.
- Thilo, Steigende Noth des Tagelöhners. (Bommerische Brovinzialblätter, herausgegeben von Haten, Bd. 2, 1821.) Bergl. I 304.
- Boigt, J., Geschichte des Bauernaufruhrs in preußen im Jahre 1525. (Preußische Provinzialblätter Bd. 3, 1847.) Bergl. I 45.

- Weber, Friedrich Benedikt, der Land- und Staatswirthschaft ordentl. Professon zu Frankfurt a. D., Ueber den Zustand der Landwirthschaft in den preußischen Staaten und ihre Reformen. Leipzig 1808. 204 Seiten. Bergl. 1 156. 293.
- Zimmermann, J. C. D., Dr., Cammer-Rath, Ueber die Eigenthums-Verleihung der Bauer-Höfe in dem Preußischen Staat und einige damit in Verbindung stehende Gegenstände der Staats-Verwaltung. Berlin 1819. 88 Seiten.

Bergl. I 299.

Pierer'ide hofbuchdruderei. Stephan Geibel & Cr. in Altenburg.



# Die Bauern-Befreiung

und

### der Ursprung der Landarbeiter

in ben älteren Theilen Preußens.

3weiter Theil.



.

.

•

# Bauern = Befreiung

und der

# Ursprung der Landarbeiter

in den älteren Theilen Prenßens.

Oon

### Georg Friedrich Knapp.

Bwetter Theil.

Die Regulirung der gutsherrlich=bäuerlichen Verhältnisse von 1706 bis 1857, nach den Akten.



**Leipzig,** Verlag von Duncker & Humblot. 1887.



Das Ueberfegungsrecht bleibt vorbehalten.

٠



.

## Inhalt

#### des

## 3 weiten Theils<sup>1</sup>).

Erftes Rapitel. Berfuche, die Leibeigenschaft der Domänenbauern aufzuheben, 1706—1728. § 1. In Preußen	
§ 2. In ber Rurmart	
	8
§ 3. In Bommern	ł
	3
3weites Kapitel. Bersuche, die Leibeigenschaft der Privatbauern aufzuheben, 1708—1724.	
§ 1. In Pommern	7
§ 2. Jn Preußen	3
Drittes Rapitel. Berjuche zur Erhaltung der Bauernftellen, 1789—1749.	
§ 1. Berbot, die Bauern zu vertreiben; besonders in Preußen 3 § 2. Biederbesetigtung wüßter Hufen und Theilung zu großer	3
Bauernstellen; besonders in Pommern	7
§ 3. Berbot für Schlesien, die Bauern eingehen zu laffen . 4	5
§ 4. Allgemeines Berbot, die Bauern eingehen zu lassen . 5	L
Viertes Rapitel. Versuch, die Leibeigenschaft der Bauern in Pom- mern aufzuheben, 17635	4

<sup>1)</sup> Borrebe, Register und Berichtigungen fiche im Erften Theil.

#### 3weites Buch. 1764-1806.

	Erftes Rapitel. Wiederbesetzung eingegangener Bauernstellen nach dem fiebenjährigen Kriege.
63	§ 1. Editt für Schlesten 1764 und beffen Durchführung .
	§ 2. Allgemeines Edikt 1764; Durchführung in Breußen,
75	Neumark, Bommern
81	3weites Rapitel. Der Besitz ber Amtsbauern wird erblich gemacht, 1777—1790
	Drittes Kapitel. Einige Maßregeln für Preußen.
	§ 1. Berbot des Ankaufs köllmischer Güter durch den Abel.
8 <b>6</b>	1792
	§ 2. Die Erbunterthänigkeit ber Amtsbauern verschwindet;
92	was 1804 beftätigt wird
97	§ 3. Das Berbot, Bauerngüter einzuziehen, wird auf die im Jahre 1772 vorhanden gewefenen befchränkt, 1806 .
	Biertes Rapitel. Aufhebung der Dienfte bei den Amtsbauern, 1799–1805.
102	§ 1. Scharwerk und Erbunterthänigkeit in Preußen
	§ 2. Aufhebung der Dienste in Oft- und Weftpreußen und
108	in Litthauen
116	§ 3. Aufhebung der Hofedienste, mit Eigenthumsverleihung, in Bommern und der Neumark
110	§ 4. Dienstaufhebung mit Eigenthumsverleihung in der
126	Rurmart
194	§ 5. Ablösung (Reluition) der Dienste in Schlesien
	Fünftes Rapitel. Dienstablösung bei den Privatbauern.
187	Fünftes Rapitel. Dienftablöfung bei ben Privatbauern. § 1. In Schlefien

#### Drittes Buch. 1807-1810.

Erftes Rapitel. Begfall vie	ler Beschräntungen in Bezug auf den
Grundbefit; Aufhebung de	r Gutsunterthänigkeit (Edikt vom 9.
Oktober 1807).	

			•					
	§ 1	1.	Anlaß; Berftändigung über die Grundfäße		•	•		147
~	§ 2	2.	Stellung bes Abels	•	•	•	•	157
:	\$ 8	3.	Entwurf ber Berordnung für Dft- und Beft	pre	uß	en		162
	§ 4	4.	Berallgemeinerung des Edikts durch Stein					168
	8	5.	Berordnung vom 28. Oktober 1807				•	171
	ş (	6.	Tragweite bes Ebifts vom 9. Dktober 1807	•	•	•	•	173

Seite 3weites Kapitel. Berleihung des Eigenthums an die Immediat-Einsaffen in Oftpreußen, Litthauen und Bestpreußen, 1808. Anlas und Bläne . . . . . . § 1. 179 § 2. Steins Entscheidung . . . . . . . . 187 § 8. Deklaration und Ergebnisse . . . . . 193 Drittes Ravitel. Die Bebingungen für bas Zufammenschlagen und für das Einziehen der Bauernaüter. Die Berordnung für Preußen vom 14. Februar 1808 § 1. 196 § 2. Bünfche bes preußischen Abels . . . . . . . . 207 § 3. Die Berordnung für Schlesien (27. Mary 1809) und die für die Marken und für Pommern (9. Januar 1810) . 216 Biertes Buch. 1810-1827. Erftes Ravitel. Das Regulirungsgesets vom 14. September 1811. § 1. Bersuch des Ministers Grafen Dohna . . **22**6 § 2. Entwurf ber harbenbergischen Rommission 238 . . . . 248 \$ 3. Scharnwebers Rebe . . . . . . . . 256 § 4. Borschläge ber Landesbeputirten. Neuer Entwurf . 262 § 5. Die oberschlesischen Gärtner 1811 . . 3weites Rapitel. Ausführung und Befämpfung des Edifts. 265 § 1. Ausführung bes Ebifts . . . . . . . . . . § 2. Biderstand ber Gutsbesitzer 1811 und 1812 . . . . 270 Drittes Rapitel. Bersuche zur weiteren Entwicklung ber Agrargefetgebung, 1811-1813. 283 § 1. Bersuche zur Deklaration bes Regulirungsedikts § 2. Interimistitum . . . . . . . . . . . . . . 287 § 3. Berschmelzung der Deflaration und des Interimistifums (Entwurf von 1812 betr. Regulirung der Privatbauern) 289 Entwurf betr. Regulirung der Domänenbauern . . . 320 § 4. § 5. Entwurf eines Parzellirungsgesetses . . . . . . **32**8 Biertes Rapitel. Unterbrechung durch den Rrieg. 342 § 1. Stockung der Gesetzgebung . . . . . . § 2. Lage der Bauern 1813—1815. **34**8 . Fünftes Kapitel. Die Deklaration vom 29. Mai 1816. § 1. Anlaß zu neuen Berathungen . . . . . . . 353 § 2. Aus ben Berhandlungen der Landesrepräfentanten . . 358 Bermittlung des Grafen Hardenberg . . . . . . . 370 § 3. § 4. Ministerial-Rommission und Scharnweber . . . . 376 Gefet vom 18. Juli 1827 wegen der ober-Sechstes Ravitel. folefischen Drefchgärtner. 393 § 1. Unterschied ber ober- und niederschlesischen Gärtner § 2. Die Bestimmungen ber Gesetze von 1811 und 1816 896 **39**8 § 3. Angriffe ber Gutsherrn . . . . Das Gefetz vom 18. Juli 1827 . . . . . . . . 402 § 4.

# Fünftes Buch. 1848—1857. (Nebst einem Anhang über Neuvorpommern, 1848—1868).

	Gr	fte B	Ra	pitel	•	<b>Borbereitungen</b>	im	Jahre	<b>184</b> 8.
--	----	-------	----	-------	---	-----------------------	----	-------	---------------

et fres stud title. Souverentungen im Jugee 1040.	
§ 1. Denkschriften über bie Ablösungs= und Regulirungsgesete 41	1
§ 2. Das Siftirungsgesetz vom 9. Oktober 1848 42	2
§ 3. Berordnung vom 20. Dezember 1848 für Schlesien 42	
3 weites Rapitel. Das Ablöfungs- und Regulirungsgeset vom 2. März 1850.	
§ 1. Durchberathung des Gesets	9
§ 2. Berhandlungen mit dem König 43	
Drittes Rapitel. Die Deflaration vom 24. Mai 1853.	•
§ 1. Drängen auf Deklaration	6
§ 2. Deklaration für brei Regierungsbezirke 45	0
Viertes Rapitel. Das Präklusionsgesets vom 16. März 1857 45	7
Anhang. Die Sonderstellung Reuvorpommerns und Rügens.	
§ 1. Die Regulirungsgesetze gelten hier nicht 46	3
§ 2. Nachträgliche Einführung des Regulirungsgefezes	
mi\$lingt	5

\_

.

.

# Erstes Buch.

•

1706-1763.



Rnapp, Breuß. Agrarpolitit. 11.

•



•

### Grstes Rapitel.

### Versuche die Leibeigenschaft der Domänenbauern aufzuheben, 1706 bis 1728<sup>1</sup>).

#### § 1. In Breußen.

Im Jahre 1708 war das Staatsgebiet so begrenzt, daß man bereits im Osten der Neumark und im Osten Hinterpommerns auf polnisches Gebiet stieß. Erst östlich der polnischen Weichselniederung, also von den genannten Gebieten völlig getrennt, lag das Königreich Preußen, welches auf der Landseite überall von polnischem Gebiet umgeben war.

Die kgl. Hofkammer zu Kölln an der Spree berichtet unterm 31. Juli 1708 an den König, daß Sr. Majestät eigenbehörige Unter= thanen aus dem Königreich Preußen, aus dem Herzogthum Hinter= pommern und aus der Neumark zum großen Theil entweichen, Haus und Hof verlassen, um sich in Polen sestigen, wo man ihnen aller= hand Freiheiten und Vortheile gönnt, um das verödete Land wieder zu bevölkern.

Damals also lag es so, daß die Domänenbauern des Königs, beren Grundherr der König selber war, in Polen eine günstigere Lage zu erwarten hatten. Um dem Uebelstande einer solchen Verödung der königlichen Domänenämter vorzubeugen, sagt die Hofkammer, wisse sie kein besseres Mittel, als daß man die Leibeigenschaft der Unterthanen im Königreich Preußen und den andern genannten Provinzen aufhebe; die frei erklärten Leute könnten dann nach und nach etwas Geld abgeben für die Häuser, Necker, Wiesen und für die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. Alten des General-Direktoriums: Oftpreußen, Domänensachen, Generalia, Leibeigenschaft, 1709—1724. Darin ift auch enthalten, was unten über die Kurmart und über Bommern mitgetheilf wird.

Hofwehr, die man ihnen überlassen würde. So hätten sie dann etwas Gigenes und würden sich nicht so leicht entschließen, das Land zu verlassen.

Wegen dieses völlig neuen Vorschlags ließ der König zuerst die verschiedenen Regierungen ihre Gutachten abgeben. Die obersten Beamten aus dem Königreich Preußen gestanden zu, daß die Sache aussführbar sei, und so fragt denn die Hoffammer am 26. Januar 1709 nochmals beim König an, ob man in jenem Sinne vorgehen solle.

Der König antwortet, erst wolle er wissen, was er bei dieser Aenderung gewinnen oder verlieren werde.

Darauf erwidert die Hofkammer, das Geschäft könne, etwa wie folgt, in Gang gesetzt werden: Man solle jedes Unterthanen Haus, Hof, Acker, Wiesen, Hütung, Vieh und Hofwehr je nach dem Zustand tariren, dann dem Unterthanen jene Güter erb= und eigenthümlich zuschlagen und ihm die Freiheit verleihen von dem Zeitpunkt an, wo er das durch die Tare festgesetzte Kapital an die königlichen Kassen bezahlt haben werde. Abschlagszahlungen sollten gestattet sein. Der schuldige Rest aber sei immer zu verzinsen.

Dann hätte ber König folgende Vortheile:

- 1) Stünde ein ansehnliches Stud Geld in Aussicht,
- 2) erspare man jährlich viel tausend Thaler, die bisher zur Unterhaltung der leibeignen Unterthanen aufgewendet worden feien,
- 3) nähren sich die Leute besser, wenn sie frei find, bleiben bei dem Ihrigen und verlaufen sich nicht, so daß auch die weit= läufigen Rückforderungen derselben aus der Nachbarschaft wegfallen,
- 4) kann man die Leute, wenn sie eigene Mittel haben, besser zu ihrer Schuldigkeit anhalten, als jetzt, wo man dem Bauer nichts nehmen kann.

Hierauf befiehlt der König am 21. Februar 1709, daß man in ben Domänenämtern, welche an polnisches Gebiet grenzen, im König= reich Preußen (also noch nicht in Pommern und in der Neumark) ben Versuch der Aufhebung der Leibeigenschaft machen solle.

Man erfährt nicht, wie dieser Versuch des Königs Friedrich I. ausging, aber der Erfolg scheint nicht groß gewesen zu sein.

Unter seinem Nachfolger sind die Maßregeln für die deutsche Amtskammer von denen für die litthauische Amtskammer zu unterscheiden.



#### Deutsche Amtstammer.

Unter König Friedrich Wilhelm I., auf dessen Reise nach Preußen im Jahre 1718, kommt die Angelegenheit von neuem in Fluß. Der König schreibt, wie folgt:

"Königsberg, den 17. Juny 1718.

Dem Geheimen EtatRath von Creuz befehle hiemit an, die Leibeigenschaft von die Bauren abzuschaffen und sie zu Freibauren zu machen. Die Hofwehren will ich hiemit erb= und eigenthüm= lich auf ihre und ihre Kindeskinder schenken. Dagegen sollen sie in jedem Ambte einen körperlichen Eyd ablegen, daß sie mir treu und holdt seyn wollen, ihre Prästanda sleißig entrichten, die Höfe nit zu verlassen als mit dem Tod, und wenn sie abbrennen, will Ich sie Holz geben. Dargegen sollen sie Bauernhöfe in guten Stande sehen und nit so laßen versallen, als wenn Krieg wäre. Wenn ein General-Calamität ist, da Gott vor sey, alsdenn will ich sie als ein treuer Landesvater unter die Arme greissen. Soll Creuz dies alles so einrichten und diesses mein ernster Wille bey die Königsbergische Cammer-Registratur legen. Diess gehet nur die beutsche Rammer an. Die litthausche werde beschlen, was ich da haben will, gehet diess Litthauen nichts an.

Friedrich Wilhelm."

Die beutsche Rammer zu Königsberg erlaubt sich "ihren theuren Eyden und Pflichten nach aus unumgänglicher Nothburst" schon Tags darauf (18. Juni 1718) folgende Sinwendungen dem König vor= zulegen:

1) Der befreite Bauer wird nach Polen austreten und als freier Mann nicht wieder zu erlangen fein. (Der König schreibt an den Rand — denn so pflegte er seine Verfügungen zu treffen —:

"In fünf Jahr wieviel habe wieder gekriegt? Nit brei Leute." — Er meint offenbar: obgleich diese Leute leibeigen waren.)

2) Die Bauernsöhne, welche keinen Hof übernehmen, werden sich zum Handwerk wenden, wodurch Mangel an bäuerlichen Wirthen und an Knechten entsteht. (Der König bemerkt am Rande:

"Jft nichts! Geschiehet es denn im Magdeburgischen."

— und wo von den Anechten die Rede ist, schreibt der König am Rande:

"Ift gottlos, schellmisch!")

3) Wenn das Königreich durch die Pest aufs neue heimgesucht werden sollte, so würde der freigemachte Bauer schwerlich seine Rinder zur Besetzung ausgestorbener Erbe hergeben. (Der König am Rande:

"Wer ist Herr, ich ober die Bauren? Wenn ich es vor dem Lande und Bauren und mir gut finde, kann ich machen wie ich will.")

4) Rach der Freimachung würde man die Kinder der bäuerlichen Unterthanen nicht mehr zum Gesindedienst auf den Vorwerken zwingen können. (Der König am Rande:

"Ift nichts.")

5) Es sei schwer abzusehen, wie dem König Sicherheit geschafft werden solle, daß die Bauern ihre Prästanda richtig abtragen und sich konserviren, da die meisten Bauern sich nicht selbständig halten können. (Der König am Rande:

"Wenn sie abbrennen, kriegen sie Freijahr, ist ein General-Mißwachs und Krieg, kriegen sie ein Jahr, ein halb Jahr Remission am Dienst oder Bacht wie in der Mark.")

6) Das bei Verschenkung der Hofwehren verloren gehende Kapital gebe viel Nachdenken.

7) Schon jest halte es schwer, bäuerliche Unterthanen von einem Amt ins andere oder auch nur aus einem Dorf ins andere zu Annehmung lediger Erbe zu bringen, geschweige denn wenn die Bauern erst frei seien.

8) Befreite Bauern würden schwerlich mehr Scharwerk oder höhern Zins sich auflegen lassen. (Hiezu bemerkt der König:

"Ich bleibe Herr, ich kann immer machen, wie ich es für gut finde. Die Bauren müssen thun, was ich will, es ist nicht so wie mit ein Ebelmann, der vor das Hoff=Gericht stehet, mit den Bauren, die nit leibeigen seyn.")

Aus biefen Gründen verwahrt sich die Kammer zum Schluß gegen jede Berantwortung für den Fall des Mißglückens. (Der König be= merkt hiezu am Kande:

"Die Kammer soll nur fleißig seyn und die Bauren recht zu verstehen geben, was sie vor ein prosit haben von die Freyheyt; alsdenn werbe [Ich] gewiß in etlichen Jahren das Land besser bebaut haben und gut conditionirte Ambts Bauren haben, als ich izo pauvre Bauren habe, die Gebäude aussehen, als wenn Krieg im Lande zehn Jahr gewesen. In Vorpommern, da ich in campagne mit der armée gestanden und völlig aus souragiret

habe, siehet es nit in die Dörffer so liederlich aus als in Preußen in meine Ambts-Dörffer. Weyl es die Bauern nit eigen ist, so sagen sie, der König muß decken lassen, der muß alles machen, ich bin leideigen. Die Baur rühret nit an, ich habe mit die Bauren gesprochen, ich weiß Alles. Friedrich Wilhelm.")

Nach solchen Randverfügungen des Königs blieb der deutschen Kammer zu Königsberg nichts übrig, als trot ihres Widerstrebens Borschläge zu machen, wie die Befreiung durchzuführen sei. Das geschieht unterm 31. August 1718 und es werden darin hauptsächlich folgende Punkte als wünschenswerth hervorgehoben:

- 1) der König möge seine Absicht durch ein Patent öffentlich bekannt machen,
- 2) aber die Leibeigenschaft nur bedingungsweise aufheben,
- 3) und dies ist der wichtigste Punkt: Se. Majestät möge ben freigesprochenen Leuten die Bauernerbe und den dabei befindlichen Besatz "nicht gar umbsonst" weggeben, vielmehr eine Tare aufstellen, wonach ein Bauernerbe mit Besatz in den besten Lagen auf 200 Reichsthaler, bei mittlerem Acker auf 100 Reichsthaler und an schlechten Orten auf 50 Reichsthaler Erbkaufgeld angesetzt würde.

Die Kammer schlägt also Bezahlung vor, während der König früher von Schenken gesprochen hatte. Auch wiederholt die Rammer ausdrücklich den Gedanken des Königs, daß die nach geleisteten Terminzahlungen freigewordenen Unterthanen schwören müssen, ihr Erbe nicht zu verlassen, denn man glaubte, daß mit Auschebung der Leideigenschaft sich alle Bande lösen würden.

Als das General-Finanz-Direktorium am 27. September 1718 diefen Plan dem König vorlegte, schrieb der König an den Rand:

"Ich will kein Gelb haben vom Befatz und bleibet einmahl bei meiner Resolucion und foll auf den Merckischen Fus fein. F. W."

Indem der König nur den Besatz von der Bezahlung ausnimmt, läßt er, wie es scheint, die Bezahlung für das Bauernerbe zu. Es entstand aber nun für das General = Finanz = Direktorium die Frage, wie der Märkische Fuß beschaffen sei.

Ein von ber kurmärkischen Kammer eingeforderter Bericht vom 12. Dezember 1718 spricht sich über die bäuerliche Verfassung in der Rurmark folgendermaßen aus. In der Rurmark besitzen die Unterthanen an manchen Orten ihre Höfe erblich, an andern Orten aber

gehören die Bauerngüter nebst der Hofwehr dem König und werden dem Bauern bei deffen Antritt zugewiesen. Im erstern Fall haben die Bauern freie Verfügung, ihre Güter zu verlassen und zu vererben, jedoch mit Amtskonsens und nur nach einer gewissen Tare, welche nicht überschritten werden kann; im andern Fall dagegen werden bei Erbschichtungen die Güter und Hofwehren vorher abgezogen und es kommt nur zur Theilung, was dann übrig bleibt. Bei nöthigen Bauten erhalten die Bauern mit erblichen Gütern ein Drittel weniger Freiheit als die Bauern mit unerblichen Höfen.

Was die persönlichen Verhältnisse betrifft, so sind die Unterthanen zwar freie Leute, sind aber schuldig und gehalten, ihre Kinder, die sie nicht selber zu ihrer Wirthschaft gebrauchen, drei Jahre bei den königlichen Aemtern und Vorwerken dienen zu lassen um einen in der Gesindeordnung festgestellten Lohn. Die Kinder dürfen sich nach Belieben und ohne obrigkeitlichen Konsens verheirathen, nur wenn sie sich in eine andere, obschon nicht fremde, Jurisdiktion verheirathen, dann müssen sie ein gewisses Loskaufsgeld geben (für einen Sohn zehn Thaler, für eine Tochter fünf Thaler oder weniger, je nach dem Vermögen). Das Loskaufsgeld sei in der Kurmark indessen erst vor einigen Jahren eingeführt worden.

Wenn die Unterthanen sich aus einer Amtsjurisdiktion in die andere begeben oder in Städte oder auf adlige Güter ziehen, so mußten sie bisher nach Maß der mitgenommenen Habseligkeiten einen Abschoß bezahlen. Neuerdings aber wird der Abschoß nur bei Weg= zug aus dem Lande erhoben.

Was die Dienste anlangt, so dienen nur wenige Dorfschaften wöchentlich mit dem Gespann fünf Tage, die meisten Bauern nur drei Tage, theilweise im August 4 Tage und die Kossäthen dienen mit der Hand die gleiche Zeit. Die Kammer glaubt, daß man diese Dienste nicht höher treiben solle, "obgleich die Ritterschaft des Cottbußischen Kreises und die von Abel in der Uckermark noch steiff und fest an der Leibeigenschafft halten". Dortselbst dienen die Unterthanen theils die ganze Woche, theils 4-5 Tage und müssen sich und ihre Kinder, wenn sie anderswohin ziehen wollen, weit höher loskaufen.

Auf einen Vortrag des General = Finanz = Direktoriums obigen Inhalts vom 20. Dezember 1718 dekretirt der König am Rande:

"sollen so einrichten, daß die Höffe erblich sein und daß sie sie verkauffen können, wie sie wollen, aber consens von amte und kamer. F. 28."

Darauf wurde folgendes Patent erlassen:

"Wir Friedrich Wilhelm u. f. w.

Nachdem Wir gemäß einem an Unfere hiefige deutsche Ambts= Cammer sub dato Berlin ben 30sten Decembr. 1718 unter Unferer eigenen hohen Hand abgelassenen Alleranädigsten Rescript. zu defto mehrerer Bezeugung Unferer Landes Bäterlichen Gnade und Hulde gegen Unferer immediat-Bäuerliche leibeigene Unterthanen resolviret haben, wegen sothaner Unserer leibeigene Unterthanen, die Sache fortmehro, und von nun an dabin fassen zu lassen, baft bie Höfe, die diefe Leute bewohnen, denenselben hinkunfftig erblich fenn, und die Unterthanen selbige, wie sie wollen, jedoch daß vorhero dar= über jedesmahl allererst ein Consens von Unferer hiefigen deutschen Ambts-Cammer und dem Ambt, worunter bie Unterthanen wohnen, gesuchet und erhalten werbe, verkauffen zu können, berechtiget So haben Bir folches, burch diefes offene Batent, fenn sollen. zu Jedermanns insbesondere zu mehr angeführter Unferer immediat-bäuerlicher Unterthanen Wiffenschafft bringen wollen, und find Wir bagegen des alleranähigsten Vertrauens, daß ein jeder Unferer Bäuerlichen Wirth nicht nur zur allerunterthäniasten Grfäntligkeit, wegen einer folchen besondern Röniglichen Gnade, fon= bern auch, in Betracht beffen, daß ein jeder in feinem erblichen Hofe wohnen kan und wird, wegen Conservation derer Höfe im baulichen Wefen, und wegen dererfelben Auffnahmen, alle gebührende Vorforge, und was dazu sonsten nöthig allemahl behörig anwenden Signatum Rönigsberg in Preußen den 16. Januarii werbe. 1718. L.S.

A. Dohna. L. A. v. Rauschke. F. W. v. Caniz. L. v. Ostau. D. v. Tettau. S. v. Wallenrodt."

Vom 2. Mai 1719 ist ein Refkript des Königs an die beutsche Amtskammer vorhanden. Der König sagt, er habe selbst gesehen, wie voriges Jahr ein so reicher Segen von Getreide sich im Felb gezeigt habe. Trozdem habe den Amtsunterthanen Vorschuß geschehen müssen; das empfinde er, der König, höchst ungnädig, daran müsse bie üble Verwaltung schuld sein, aber auch die noch bestehende Leib= eigenschaft. "Ihr habt demnach besagte Leibeigenschaft ohne Raison= niren aufzuheden." Dann würde auch der Mangel an Getreide auf= hören.

Darauf entwirft die Amtskammer die nöthigen Patente, ähn= lichen Inhalts wie die pommerischen (vergl. unten) und diese Patente, datirt vom 10. Juli 1719, werden vom König vollzogen.

"Patent wegen Aufhebung der Leib-Eigenschafft, in denen, im Patent benandten zur Deutschen Ambts-Cammer zu Königsberg in Preußen gehörigen Ambtern.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Breußen u. f. w. thun Rund, und bekennen hiemit, für Uns, und unfere Erben auch nachkommende Serrschafften, in Unferem Königreich Breußen, masmaßen Bir, nach reiffer Ueberlegung, und vollkommenem Vorbedacht, aus einer Christlichen Intention und Landes Bäterlicher hulde und Gnade, uns babin entichloffen haben, die bißherige Leib Eigenschafft, in denen zu unserer Deutschen Ambts Cammer zu Königsberg in Preußen geschlagenen Umbtern und Cammer Umbtern, Nahmentlich, Balga, Bahrten, Behlenhoff, Brandenburg, Caporn, Carben, Caymen, Dirschfehm, Dollftädt, Fischbaufen, Fräuleinhoff, Friedrichsberg, Grünhoff, Hohenstein, Hollandt, Johannisburg, Kaltenhoff, Karfchau, Laptau, Liebemühl, Liebstadt, Lochstädt, Lögen, Lyd, Marienwerder, Mengguth, Mohrungen, Neuhaufen, Neydenburg, Ortelsburg, Ofterrode, Breuschmard, Rhein, Riefenburg, Schaaden, Sehesten, Soldau, Walbau und Willenberg, bergestalt aufzuheben, und zu tilgen, gestalt wir fie benn hiemit, und in Rrafft biefes offenen Patents aus Landes Herrichafftlicher ohnumbichrendter Gewalt und Macht, also würchlich aufheben 1), und von nun an, auf ewig und also immerwehrend tilgen, daß unfere biß hiezu Leibeigen gewesene, in vorbenandten Ämbtern befindliche Bauren, fortmehro nicht anders als Frey-Bauren angesehen, consideriret und tractiret werben, ihre innehabende, oder hiernächst noch erhaltende Erbe, und Bauer-Gründe, nach Inhalt Unferes ichon hiebevor, sub dato Königsberg in Preußen ben 16ten Jan. 1719 berausgegebenen Patents, in fo weit, als eigenthümblich besiten, nuten und aebrauchen, auch nach vorgängig erhaltenem expressen Consens und Einwilligung von Unferer Deutschen Ambts Cammer ju Rönigsberg in Preußen, u. dem Ambte, worunter ein jeder unferer nunmehrigen Frey Bauren, wohnet, oder fünfftig wohnen wirdt, fothanes sein Erbe an einen andern tüchtigen Wehrsmann und

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) In dem sonft gleichlautenden Patent für die Aemter der litthauischen Amtstammer zu Tilst, datirt Berlin 20. April 1720, solgen hier die Worte: "daß wer nicht Leibeigen seyn will, stey seyn soll"; sie stammen aus einer Randversügung des Königs, vergl. unten S. 13.

Fren-Bäuerlichen Birth, fäufflich überlaken, und folcher gestalt gleichfals erblich übertragen, können, follen und mögen, daß sothane Erbe und Bauer Gründe Sie dagegen in beständigem baulichem Befen, und gebührender Birthschafft erhalten, die Ge= bäude in gutem Stande bringen und conserviren, die Bflichte, fo Uns davon nach bißberigem Fuß gebühren, ober auch Bir, Unfere Erben, und Rachkommende Berrichafft in Unferm Königreich Breuken vorkommenden Umbständen nach, hiernechst noch weiter festzuseten finden möchten, allemahl fleißig, bestmöglichst, und richtig abtragen, verrichten und leisten, sich auch mit einem befondern Cörperlichen Ende verbinden, die besitzende, oder hiernechst erhaltende Erbe und Bauer-Gründe nicht anders, benn etwa durch ben obgedacht expresse consentirten Verkauff oder aber durch den Reitlichen Tobt zu verlassen, aus ihren Rindern die tüchtiasten. und biejenigen, ben welchen sich bie meiste Zuneigung, ju einem Bäuerlichen Leben und Beruff äußert, zur Landt Wirthschafft, von Jugend auf, unter ber Furcht Gottes anzugewöhnen, aus diefer Bucht fo wohl für sich einen Nachfolger im Erbe, und auf benen Bäuerlichen Ländereyen zu nehmen, als auch, vorkommenden Umbständen nach, auf andere, einen auten Wirth brauchende Söffe und Wohnungen, bestmöglichst zu besorgen, auch die übrige der Rinder zu ehrlichen Professionen, und Handthierungen, in Unfern Ländern darnechst, in gehöriger Ordnung zu treiben, zu erziehen, und anzugewöhnen, auch keines derfelbigen, ohne vorgängige An= zeige, und erhaltenen expressen Consens Unferer Deutschen Ambts Cammer zu Rönigsberg und bes Ambtes, worunter diefer ober jener wohnet, oder wohnen wirdt, weder aus einem Ambte ins andere, oder unter andere als sothane Ambts-Jurisdiction und Herrschafft, noch weniger aber, aus Unserm Königreich Breußen, in ein anderes, wenn gleich auch Uns felbst zugehöriges Landt und Provintz ziehen zu lagen, oder fortzuschaffen, auch ihre Rinder, zu Leistung eines gleichmäßigen Endes, nach eines jeden Umbständen, dem Amte allemahl auf Erfordern, nach Möglichkeit zu gestellen, auch zu benen Diensten, wozu felbige ben Bormerdern und sonsten nöthig, unweigerlich herzugeben. Und gleich wie Wir hierdurch unfern fortmehrigen Frey Bauren, unfere für sie hegende Königl. Gnade und Hulde fattfahm dargeleget zu haben, fest versichert fenn; So leben wir auch dagegen des allergn. Bertrauens, daß gegen Uns, Unfere Erben und nachfolgende Berrschafft in diefem Königreich Breußen, sie bergleichen unschätbahre

Digitized by Google

Gnade, der erlangten Frenheit und Loßsprechung von der Leib Eigenschafft, hinwieder, nicht nur für sich, so lange sie leben, fondern auch ihre nachkommlinge, nach ihnen, So wie wir fie hiemit fammt u. sonders dazu verbinden, mit allerunterthänigstem Dancke, Treue und Aufwartsahmkeit, auch in der Arth, als sie der vorberegte dieserhalb expresse abgeschworne Cörperliche Endt anweiset und verpflichtet, beständig ertennen, und folcher gestalt verhüten werden, daß weder Wir, noch Unfere Erben, oder nach= tommende Herrschafft, zur Straffe einer fo groben Undanctbahr= feit, an benenjenigen, welche sich bierunter im geringsten vergeßen wolten, diefes Unfer Gnaden = Patent in totum ober tantum au revociren, und erheischender Rothburfft nach, ben benenfelbigen wiederumb den alten Zustandt einführen zu lagen, genöthiget fenn Uhrkundlich ist dieses Unfer, die Aufbebung der biß= möaen. herigen LeibGigenschafft ben Unfern Bäuerlichen Unterthanen, in benen vorberegten Unfern Ambtern, zum Fundament habendes Gnaden=Patent, und wohlbebächtliche Constitution, an welche Wir auch biemit alle Unfere Judicia in Unferm Rönigreich Breußen. auch sonft Jebermänniglich expresse verweisen, und Unfere nun= mehrige Frey Bauren, barnach nun, und zu aller Zeith zu tractiren, ju consideriren, und ju Band haben, befehligen, von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unferm Gnaben-Siegel bestärctet, u. foll auch baffelbe alfo, in Unferen Archiven und Cancelleyen bes Königreichs Preußen, jur fünfftigen beständigen Nachricht niedergeleget u. asserviret werben. Signatum

Berlin den 10. Julii. 1719. Frie

Friedrich Wilhelm. C. B. von Creut."

Im Jahre 1720 kamen von der deutschen Amtskammer Anfragen an den König, ob man den königlichen Unterthanen Pferde, Ochfen und Rühe anschaffen solle. Der König antwortet am 27. August 1720, daß er ja stets die Aushebung der Leibeigenschaft anbefohlen habe; die Güter seien den Unterthanen erblich zu übergeben, als= dann würden jene Ausgaben von selbst wegfallen.

#### Litthauische Amtstammer.

Für die litthauische Amtskammer in Tilsit kam die Sache in Gang, als am 10. März 1719 ein Unterthan sich beim König beschwerte, daß man ihm statt der üblichen 100 Gulden polnisch

vielmehr 200 Gulben Loskaufsgeld zumuthe. Da schrieb ber König barunter:

"In Preußen will ich die Leibeigenschaft aufheben sonder Loskaufsgelde. F. W."

— und in diesem Sinne wurde die litthauische Rammer durch das General-Finanz-Direktorium am 20. März 1719 beschieden.

Das Geschäft ber Aufhebung beginnt aber für die litthauische Rammer erst mit einer Anfrage vom 15. Dezember 1719. Das General-Direktorium will wissen, ob, wie am 20. März beschlen, bortselbst die Leibeigenschaft aufgehoben worden sei. Die litthauische Rammer antwortet am 10. Januar 1720, daß ihr bisher kein solcher Beschl zugegangen sei. Das General = Direktorium ertheilt also am 29. Januar 1720 den Beschl, die nöthigen Anstalten zu treffen, wor= auf die Rammer aber unterm 24. Februar 1720 an den König be= richtet, eine ähnliche Maßregel, wie das Patent für die deutsche Rammer vom 10. Juli 1719 sei, könne für Litthauen nicht ange= rathen werden, weil alsdann den Bauern Thür und Thor geöffnet sei, ihr Erbe zu verlassen, auch wisse den König durch das General=Finanz= Direktorium vorgetragen wurde, resolvirte der König am Rand:

"Sollen in Litthauischer Rammer Patent expediren; zu fagen: in Litthauen wer da will, nit leibeigen sein, soll frei sein, so wie in Rurmark. F. W."

— und in diesem Sinne wurde die litthauische Kammer am 20. März 1720 burch das General=Direktorium beschieden.

Die Rammer gehorcht, reicht die Entwürfe ein und das Patent wird vollzogen. Dasselbe ist fast gleichlautend mit dem Patent für die deutsche Rammer (vergl. oben S. 10 Anm. 1). Es ist in deutscher, litthauischer, polnischer Sprache verfaßt und datirt vom 20. April 1720.

In große Verlegenheit kam die litthauische Rammer durch ein ihr zugegangenes königliches Reskript vom 29. Juni 1720, welches von Niemandem kontrasignirt und insbesondere nicht durch das General-Direktorium expedirt war. Anknüpfend an einen besondern Fall be= fiehlt darin der König, daß die Amtskammer niemals Leute, welche über drei Jahre in einer Stadt gewohnt und sich possessionit gemacht hätten, auch wenn sie früher Amtsbauern gewesen seien, reklamiren dürfe. Ebenso dürften Unterthanenkinder, die noch nicht wirklich Bauern gewesen sind und sich in eine Stadt begeben haben, zu keiner

Beit von der Kammer zurückgefordert werden, sonft könnten die Städte nicht emporkommen.

Nun aber bestimmt das Patent vom 20. April 1720, daß kein Bauer seine Rinder ohne Konsens der Rammer in die Stadt ziehen lassen dürfe, weil sich sonst Alles in die Städte schlagen werde. In der That glaubt die Rammer, daß man Niemand anders als mit Zwang auf die in dieser ganzen Gegend höchst miseradeln Bauern= erbe bringen könne. Auf den Vortrag des General = Direktoriums in dieser Sache resolvirt der König am Nande:

"Wenn sie in meinem Lande bleiben, ist schon recht. Wenn die Höfe ihnen gehören, werden sie sicht stehen lassen.

F. 28."

(Anmerkung. Ein später öfters erwähntes Patent, betreffend Aufhebung der Leibeigenschaft in Preußen, findet sich abgedruckt bei Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum Theil IV Abth. II Kap. III:

"Patent daß künftig wenn königliche Ambts Unterthanen Ab= licher Unterthanen Töchter et vice versa heirathen, keine Loskauff= Gelber zu zahlen. Vom 24. März 1723.

Demnach Se. k. Majestät in Preußen 2c. Unser allergnädig= ster Herr, allergnädigst resolviret und verordnet haben, daß hin= spiro die von Adel sowohl als die Beambte, wann die königlichen Unterthanen Adlicher Unterthanen Töchter heyrathen wollen, sol= ches Heyrathen ohne Loskauff-Geld concediren sollen: So wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, auch Dero Preußischen Regierung, Kriegs- und Domänen-Cammer, Hauptleuten und Verwesern in Snade beschlen, über sothane Verordnung in vorkommenden Fällen gebührend zu halten.

Signatum Berlin 24. Martii 1723.

Friedrich Wilhelm.

v. Grumbkow. v. Creut. v. Kraut. v. Ratich. v. Görne.")

#### § 2. In der Kurmart.

Die Reform der bäuerlichen Verhältniffe in der Aurmark kam da= mals ebenfalls in Frage. Der König hatte der Kammer aufgetragen, tagiren zu laffen, was den Unterthanen in den Aemtern der Kur= mark an Vieh, Aussaat und Actergeräthe zusteht. Die Rammer be=

richtete unterm 24. Dezember 1718, daß der Werth jener Hofwehren 337 488 Thaler betrage. Die Kammer läßt durchblicken, daß es un= zweckmäßig sei, einen so beträchtlichen Werth an die Bauern zu ver= schenken. Der König schreibt an den Kand, daß man die Gründe der Kammer hören soll, und fährt sort:

"Die Hofwehren zu bezahlen hat der Bauer nichts; wenn er aber follte bezahlen, würden die ordinaire praestanda zurück= bleiben. F. W."

Aus dem Schriftwechsel der Behörden, der nun entsteht, ent= nehmen wir noch das Folgende (vergl. oben S. 7 ff.):

Die Aemter ber Kurmark sind mit dreierlei Art Leuten besetzt. Die erste Art besteht aus Freien, welche ihre Güter erblich gekauft haben, folglich mit Zustimmung des Amtes darüber gewissermaßen verfügen können. Die zweite Art besteht auch aus Freileuten, jedoch mit dem Unterschied, daß diese nicht als Eigenthümer der Höfe, sondern als Bächter zu betrachten sind, indem ihnen zur Abführung der verabredeten Leistungen Einsaat und Hospiert, wie bei Bächtern gebräuchlich, gegeben werden. Die dritte Art besteht aus Leibeignen, deren Person und Vermögen dem Herrn zugehöret und die nicht sich, sonbern dem Herrn erwerben. Diese letztere Art der Leibeignen wird auch von der Kammer nicht zweckmäßig gefunden, "da der spanische Mantel lange so fleißige Leute nicht machet wie der Geiz, von welcher letzteren Sünde aber die Leibeignen frei bleiben".

In ber Frage wegen der Hofwehr meint die Kammer, daß wohl manche Bauern zur Bezahlung im Stande seien, und widerräth des halb, die Hofwehr schlechtweg den Bauern zu schenken. Biele Bauern würden auch nach Bezahlung der Hofwehr ihre ordinären Prästanda abführen.

Auf einen Vortrag des General=Finanz=Direktoriums vom 25. Januar 1719 dieses Inhalts dekretirt der König am Rande:

"gut.

F. 28."

Er schließt sich also entgegen seiner früheren Ansicht bem Mittelweg an und es erfolgt nun unterm 6. Februar 1719 ein Bescheid bes General-Finanz-Direktoriums an die kurmärkische Rammer, daß diejenigen Bauern, welche die Hofweicher bezahlen wollen und können, selbige abzahlen sollen, bei den schwächeren Bauern solle man warten, bis sie zu Kräften gelangen, und es immer so einrichten, daß sie im Stande wären, ihre ordinären Prästanda weiter abzuführen.

#### § 3. In Bommern.

Eine gedruckte Bekanntmachung aus Stargardt in Hinterpommern vom 12. Juli 1706, unterzeichnet von den "k. preußischen Commissarien", giebt bereits Mittel und Wege an, die Leibeigenschaft der königlichen Unterthanen aufzuheben: benn diese Unterthanen auf den Domänenämtern seien durch schwere Diensteslast und Leibeigenschaft in einen armseligen Justand gerathen, absonderlich seine alle bemittelten Leute abgehalten, sich im Lande niederzulassen und wüste Höfe und Stellen anzunehmen, weil sie und ihre Kinder sodann gleich Leibeigne ge= worden wären; wenn sie dann sterben oder auch nur in der Wirth= schaft zurückgehen, habe man ihnen Alles, was sie vom Amte erhalten hatten, wieder abgenommen und einem Andern überliefert und Frei= heit hätten sie nur durch großes Geld erkaufen können.

Man sieht, daß hier die Schwierigkeit, neue Ansiedler zu erhalten, befonders hervorgehoben ist.

Jene Bekanntmachung fährt fort, daß ber König, wie bereits in ber Dorfordnung von 1702 gesagt sei, diese Leibeigenschaft unter ge= wissen Bedingungen aufheben wolle. Der Unterthan habe an das Amt eine Entschädigung zu bezahlen für die genossenen Freijahre und Remissionen, ebenso für die zur Aufbauung der Höfe verwen= beten Kosten, ferner für die empfangene Aussaat und Hofwehr. Um dies jedes Ortes ins Werk zu sehen, seien sie, die unterzeichneten Kommissionen, ernannt und man möge sich bei ihnen melden.

Friedrich Wilhelm I. griff den Gegenstand von neuem auf und zwar, weil auch aus Pommern die Unterthanen nach Polen zu ent= weichen begannen. Aber der Präsident von Massow erhob gegen diese Maßregel Bedenken. Zwar erkennt derselbe an, daß freie Unter= thanen sich leichter in ihren Wirthschaften halten würden und daß erhebliche Summen aus jenen Entschädigungsgeldern zu erwarten seine; hingegen sei dies zu erinnern: die Unterthanen erwarteten sich zu wenig Vortheile von der Erlassung der Leibeigenschaft, sie wollten nicht die Hälfte, geschweige denn die ganze Entschädigung bezahlen, und endlich sei zu fürchten, daß die frei gewordenen Unterthanen sammt ihrer Höswehr trop alledem nach Polen sich wenden würden. Daher haben die vormaligen Herzöge von Pommern die Leibeigen= schaft für ihr bestes Kleinod gehalten.

Das General-Finanz-Direktorium schließt sich diesen vom Präsidenten v. Massow vorgetragenen Gründen an und hofft, daß der König bei seiner bevorstehenden Reise durch Pommern sich selbst von der Unmöglichkeit der Aufhebung der Leibeigenschaft überzeugen werde.

An den Rand dieses Schriftstückes schreidt der König kurz die Worte:

"Sollen aufheben. Friedrich Wilhelm" — und in diefem Sinne wird die hinterpommersche Kammer von dem gehorsamen, aber widerwilligen General=Finanz=Direktorium zu Berlin am 23. Mai 1718 beschieden.

Die pommerische Kammer, höchst erstaunt und ohne alles Vertrauen, verspricht zwar Gehorsam, bittet aber um genaue Vorschriften.

Am 25. Oktober 1718 schreibt das General-Finanz=Direktorium an die hinterpommersche Rammer, daß auch dort wie bei der preußischbeutschen Rammer die Leibeigenschaft abgestellt werden solle, die Hofwehren werden den Unterthanen erb= und eigenthümlich geschenkt u. f. w. — ganz wie in der Kabinetsorder für die deutsche Rammer in Königsberg vom 17. Juni 1718, nur mit dem Zusat, daß auf den schwächsten Aemtern der Versuch gemacht werden solle.

Auf bas Refkript bes Königs vom 25. Oktober 1718 hin wurde in den Amtern Naugardten, Maffow und Friedrichswalbe ein Versuch gemacht, die Reform durchzuführen. Man stellte den Bauern vor, daß sie frei sein follten, aber künftig ihre Höfe und Hofwehren felber konferviren müßten. Von der Renthey hätten sie künftig weder zur Saat, noch zum Brod oder zur Anspannung etwas zu verlangen; bagegen sollten sie nun den bekannten Eid schwören: aber alle Bauern weigern sich, diesen Eid zu leisten. Sie hätten immer einen Herrn gehabt und wollten einen behalten. Ohne Hülfe könnten sie wegen der hohen Auflagen und Dienste nimmer bestehen.

In Folge diefer Erfahrungen ist die Kammer durchaus gegen die Reform und macht insbesondere noch auf folgende Schwierigkeiten aufmerksam:

1) Wenn ein Freibauer ausfällt ober ausstirbt, wie find bann bie Höfe zu besetzen, wenn sich kein freiwilliger Annehmer findet? Soll man bann unter den Rindern der Freibauern nach Gutbefinden einen Sohn auswählen und auf den Hof zwingen, wie bisher?

2) Wenn ein ober der andere Freibauer keine Dienstboten bekommen kann, foll man dann die Söhne und Töchter der übrigen Freibauern zwingen, in folche Dienste zu treten, wie bisher?

Rnapp, Breuß. Agrarpolitit. 11.

<sup>2</sup> Digitized by Google

3) Ob es den Kindern der Freibauern freistehen soll, sich außer= halb Amtes zu vermiethen? Alsdann würde der Lohn der Knechte und Mägde, den armen Wirthen zur Last, höher steigen als disher, da die unterthänigen Knechte und Mägde um ein billiges gesetztes Lohn dienen mußten.

4) Wenn die Söhne oder Töchter der Freibauern sich außer Landes begäben, 3. B. nach Vorpommern, Mecklenburg, Polen, Pol= nisch=Preußen, ob dieselben dann, alten Rechten und Verträgen gemäß, zurückzurufen seien?

5) Db den Freibauern erlaubt sein solle, sich und ihre Kinder ohne Vorwissen des Amtes nach eignem Gefallen zu verheirathen?

6) Db man sich künftig noch nach ber pommerschen Bauernord= nung zu richten habe, die doch den Zustand der Leibeigenschaft vor= ausssett, oder nach was sonst für einem Rechte?

Auf einen Vortrag des General-Direktoriums obigen Inhalts vom 19. Januar 1719 bekretirt der König:

"Elendes Resonniren! Sollen die Leibeigenschaft aufheben. Sollen mit Kolbantz anfangen. F. W."

Die hinterpommersche Kammer erhält baher (16. Februar 1719) ben Bescheid: bisher habe man nur bei ben schlechtesten Aemtern bie Probe gemacht und wohl deshalb so viel Schwierigkeiten gefunden, jetzt sei mit den besten Aemtern zu beginnen, insbesondere mit Kol= batz; was die Hoswehr betrifft, so habe man sich wie in der Kur= mark schonend zu verhalten.

In Folge aller dieser Verhandlungen entsteht das Patent vom 22. März 1719, betreffend die Aufhebung der Leibeigenschaft in Hinterpommern:

"Wir, Friedrich Wilhelm u. f. w. fügen hiermit jedermänniglich, besonders unserer verordneten Amts-Kammer des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Kammin, auch unsern dortigen Amts-Hauptleuten und fämmtlichen Beamten, wie auch allen Amts-Einwohnern, Bauern und Unterthanen zu wissen, wie Wir selbst in allergnädigste Erwägung gezogen, was es dem für eine edle Sache sei, welcher sich statt der Leibeigenschaft der Freiheit rühmen und das Seinige desto besser, sein Sewerbe und Wesen mit so viel mehr Begierde und Eiser als sein Eigenes betreiben und seines Hauses und Heerdes, seiner Aecker und seines Eigenthums, sowohl sür sich als die Seinigen desto mehr auf gegenwärtige und künftige Zeiten geschert ist, und daß es als=

#### Pommern.

bann bemfelben unter Gottes Seegen bei feinem Fleike an gutem Wohlftande und seiner Conservation nicht ermangeln werde und Wir bannenhero Uns alleranädigst entschlossen, aus landesväter= licher Vorforge die Leibeigenschaft in Unfern Hintervommerschen und Ramminschen Nemtern aufzuheben, ben bisherigen Erbunter= thanen felbige zu erlaffen, auch die Höfe und was dazu an Gebäuden, Meckern, Biefen und sonst gehört, denfelben zu eigen zu ftellen, und Wir nicht zweifeln, sie werden solches als eine beson= bere Gnade mit frohem Herzen annehmen und in allerschuldigfter Dankbarkeit erkennen; so sind Wir auch gewärtig, daß sie hin= gegen mit einem förperlichen Gibe fich verbinden follen und müffen. daß sie sammt ihren Kindern uns treu und hold sein. Unsern Schaden und Nachtheil nach Möglichkeit abkehren, Unfer Beftes, fo viel an ihnen ift, befördern; mas fie von den zu eigen inne= habenden Höfen abzutragen, zu thun und zu leiften schuldig, fleißig entrichten, sich selbst conferviren und ihre Höfe in autem baulichen Stande erhalten, auch felbige nicht eher denn mit ihrem Tode verlassen wollen und follen. Bürden fie aber durch Krieg ober eine andere General-Calamität destruiret, wollen Wir als ein treuer Landesvater ihnen unter die Arme zu greifen nicht er-Damit auch befagte Unfere alsbann freien Einwohner manaeln. und Leute fich besto mehr aller Stücke; besonders auch der Hofwehr, als ihres Eigenen, gebrauchen können und mögen, so sollen felbige allein die empfangene hofmehr zu bezahlen gehalten fein. und solches nach der Maße und Gelegenheit, wie unsere dortige Amts-Rammer den Umftänden der Derter und dem Vermögen ber Einwohner nach zu Unferem Besten, auch der Unterthanen Beibehaltung, sonder derselben Ruin es zu effectuiren befinden wird. Hierin geschieht Unfer Bille, und bamit es jedermann zur Notiz gebracht werde, soll dieses Patent in allen Aemtern und Amtsdörfern publiciret und von vorbesagter Amts-Rammer und Unferen Beamten, auch Amts-Ginwohnern, demfelben aller= schuldigst gelebet und bie Sache nach und nach bestmöglichst zu Stande gebracht werden. Urfundlich haben wir bies Batent eigenhändig unterschrieben und mit Unserm königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 22. März 1719.

Friedrich Wilhelm.

v. Creuz. Culeman. Herold."

(Das hinterpommerische Patent wurde auch der Kurmark mit= getheilt, am 23. März 1719, mit der Anfrage, ob dort ein ähnliches Patent zweckmäßig sei. Am 20. Dezember 1719 wurde diese An= frage wiederholt, doch findet sich keine Antwort in den Akten.)

Die hinterpommerische Amtskammer berichtet am 3. April 1719, baß in den Nemtern Kolbat und Pyrit die Reform durchgeführt sei; ohne sonderliche Schwierigkeiten war jener Eid geleistet und waren die Höfe den Bauern erb- und eigenthümlich ohne Bezahlung zugeschrieben worden. Nach einem Bericht vom 24. April 1719 gab es nur Schwierigkeiten wegen Bezahlung der Hoswehr, und zwar wird dies später so erläutert:

1) Es wären viele Bauern, die sich die Hofwehr nach dem letzten polnischen Kriege selbst angeschafft und sie ihren Nachfolgern von Wirth zu Wirth und von Erben zu Erben überliefert hätten. Diese wollen natürlich nichts dasür bezahlen.

2) wären in den Aemtern Kolbat und Pyrit viele Höfe, deren Wirthe vor vielen Jahren bereits auf die Höfe (offenbar mit Hofwehr) ein gewisses Geld gezahlt hätten. Diese Bauern glaubten keine neue Zahlung schuldig zu sein.

3) wären die meisten Bauern in solchem Zustande, daß sie kaum mehr die Hofwehr hätten (wohl weil dieselbe aus Noth zum Theil verschleudert ist).

Hierauf resolvirt der König eigenhändig:

"Soll Leibeigenschaft aufgehoben werben; was Hofwehren bezahlen kann, foll bezahlen, doch nit der Unterthanen Ruin. Was nit bezahlen kann, foll nicht zahlen und doch nit mehr leib= eigen sein. F. W."

Und in diefem Sinn wurde die hinterpommerische Kammer am 31. August 1719 durch das General-Direktorium beschieden.

Um 2. April 1723 giebt das General = Direktorium<sup>1</sup>) an die zur Untersuchung der pommerischen Alemter verordnete Kommission<sup>2</sup>) den Auftrag, bei jedem Amte genau zu untersuchen, worin die Be=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Akten des General-Direktoriums, Bommern, Tit. XXXVI: Aemter-Berpachtung, Generalia Nr. 4 (Aufhebung der Leibeigenschaft in den pommerischen Aemtern und Schmiedeknecht David Schramm, 1723—1728).

<sup>\*)</sup> Die Inftruktion berselben bei Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur I (1878) S. 307.

brückung der bisherigen leibeigenen Unterthanen und worin die Vorzüge der freien Unterthanen bestehen; diese Vorzüge sollen dann in dem wegen der Leibeigenschaft zu erlassenden Patent erwähnt und dadurch fremde Unterthanen ermuntert werden, sich in den pommerischen Aemtern zu sezen.

Am 3. April 1724 erstattet bie pommerische Kriegs- und Domänenkammer ihren Bericht über die Lage der Sache; sie fügt eine Beilage hinzu, wie es mit den Bauern in der Mittelmark Brandenburg gehalten werde und was man dagegen unter einem leibeigenen Bauern verstehe. Als Quelle wird in dieser Beilage ein Werk von Müllerus genannt, ohne genauere Bezeichnung.

Nach jenem Müllerus besteht Leibeigenschaft darin, daß

1) der Bauer nichts eigen besitzet, sondern Alles was er hat, gehört dem Herrn; daher kann der Herr den Leibeigenen beliebig vom Gute entweder gänzlich wegjagen oder auf ein andres Gut segen.

2) Auch die Modilia gehören dem leibeigenen Bauern nicht eigen zu; daher wird nach dem Tode des Bauern die Verlassenschaft ver= fiegelt und aufgezeichnet und der Herr nimmt dieselbe entweder ganz oder zum Theil an sich. Doch ist dieser sogenannte Sterbefall örtlich verschieden geregelt.

3) Die Dienste des leibeigenen Bauern find ungemessen und werden nach Gefallen des Herrn auferlegt.

4) Bie schon das Wort sagt, gehört auch die Person des leib= eigenen Bauern dem Herrn. Der Bauer darf nicht wegziehen, auch wenn er einen tüchtigen Gewährsmann stellt oder Geld andietet, und wenn er entläuft, kann er zurückgefordert werden.

5) Die Kinder werden wieder leibeigen und es stehet ihnen nicht frei, sich an andere freie Personen zu verheirathen oder ein Hand= werk zu lernen.

In diefer Schilderung des leibeigenen Bauern wird nicht gesagt, auf welchen Landestheil sie sich bezieht.

In derselben Beilage wird nun der Zustand des mittelmärkischen Bauern, wie folgt, geschildert:

1) Derfelbe kann von seinem Herrn ober Beamten nicht nach Gefallen verjagt werden, sondern nur aus bestimmten Gründen. Er behält also das Bauerngut in der Regel Zeit seines Lebens und kann dasselbe durch Bertrag oder im Testament veräußern, wenn er nur die Hofwehr richtig liefert und das Gut nicht verschmälert. Nur wegen Ungehorsam, Berbrechen, liederlicher Aufführung kann er un= tüchtig befunden und vom Hofe abgesetzt werden. Den Hof bekommt dann sein Sohn oder ein anderer tüchtiger Gewährsmann; letzterer muß das Gut nach Würden bezahlen.

2) Die fahrende Habe gehört dem Bauern: was nach dem Tode des Bauern über die Hofwehr vorhanden ist, das geht an die Kinder oder sonstigen Erben über, und an die Herrschaft ist nur dann etwas davon zu entrichten, wenn der Erbe unter fremder Herrschaft wohnt; alsdann wird der fünfzehnte Pfennig der Herrschaft als Abschöß bezahlt.

3) Der Bauer ist nur verpflichtet, diejenigen Spanndienste zu leisten, die auf dem Hofe haften und im Erbregister jedes Ortes be= schrieben stehen; außerdem leistet er Baufuhren zum herrschaftlichen Gebäude.

4) In Bezug auf seine Person ist der Bauer ganz frei; er darf sogar den Hof verlassen, wenn er nur einen tüchtigen Gewährs= mann stellt.

5) Die Kinder des Bauern müssen sich der Herrschaft zum Dienst and und auf Verlangen in deren Dienst 3 Jahre gegen billiges Lohn aushalten. Im übrigen können sie auch anderswo sich vermiethen. Von den Söhnen, welche bei des Vaters Tod im Dorse sind, soll einer das Gut übernehmen, ein anderer sich bereit halten, auf ein wüstes Gut zu ziehen (die übrigen Söhne scheinen abgeschen vom Zwangsgesindedienst keine weiteren Pflichten zu haben). Die Kinder können sich auch mit solchen', die nicht Unterthanen sind, verheirathen, wenn sie nur ein geringes Loskaufsgeld nach Verhältniß ihres Vermögens erlegen.

6) Wenn den Bauern unverschuldetes Unglück trifft, wie Feuer, Mißwachs, Viehsterben, Hagel und dergl., so werden ihm gewiffe Freijahre ertheilt und das Holz zum Aufbau der Höfe unentgeltlich verabfolgt. —

Hören wir nun, was der Bericht über die Verfassung der Bauern in Bommern sagt.

In Vommern find die Bauern nicht Leibeigene, sondern nur in Bezug auf ihre Höfe und Dienste an ihre Scholle gebunden; sie unterscheiden sich also wie die Kammer meint, gar nicht so sehr von den märkischen Bauern:

1) Auch in Pommern wird der Bauer nicht nach Gefallen seiner Herrschaft von den Höfen verjagt. Wo die willfürliche Berjagung stattfindet, muß der Bauer mit den Seinigen aus der Unterthänig=

22

keit entlassen werden. Die Höfe gehen in der Regel auf den ältesten oder einen andern tüchtigen Sohn über. Es kommt öfter vor, daß der Bauer über seine Höfe Verträge schließt oder testamentarisch versügt. Dies kann er aber nur mit Vorwissen und Einwilligung der Herrschaft, denn in Pommern, sagt die Kammer, sind die Höfe keine vollkommenen Erbgüter. Es kommt vor, daß ein tüchtiger Kossäthe von der Herrschaft Hoswehr empfängt und auf einen Bauernhos verset wird. Es kommt ferner vor, daß ein zurückgekommener Bauer, der einem ganzen Bauerngut nicht mehr vorstehen kann, von der Herrschaft auf einen Kossäthenhof geset wird.

2) Mit der fahrenden Habe wird es wie in der Mark gehalten; der Abschoß, wenn er nach Recht und Befinden statthaben kann, ist in Bommern der zehnte Theil.

3) In Pommern kommen gemessene Dienste, aber auch ungemessene vor. Bei letzteren müssen die Bauern mit Spann= und Handdiensten, wenn es nöthig ist, die ganze Woche arbeiten. Doch ist ihnen von ber Herrschaft so viel Vieh gegeben, daß sie dabei ihre eigene Wirth= schaft besorgen können. (Die Kammer bemerkt, daß die neulich ver= ordnete Untersuchungskommission in keinem Amte die Bauern mit Diensten übersetzt gefunden habe. Nur die Holz= und Baufuhren seien übermäßig gewesen.)

4) In Bezug auf seine Person ist der Bauer in Pommern soweit frei, daß er Verträge schließen und Testamente errichten kann. Nur die Hoswehr darf er nicht veräußern und über den Hos und die Hufe kann er nur mit Zustimmung der Herrschaft verstügen. Seinen Hos und seine Herrschaft darf er nicht verlassen ohne Einwilligung der Herrschaft. Die Verheirathung kann nur mit Einwilligung der Herrschaft geschehen.

5) Die Kinder sind dem Dienstzwang unterworfen, und es scheint nicht, daß dabei eine bestimmte Anzahl Dienstjahre vorgesehen ist. Wenn die Kinder ein Handwerk erlernen wollen, so dürfen sie es nur unter Zustimmung der Herrschaft.

6) Die Unterstützung in Unglücksfällen findet statt wie in der Mark. Es scheint sogar, daß überhaupt an den meisten Orten die Bauernhäuser von der Herrschaft erbaut werden.

Trot ber hieraus hervorgehenden großen Unterschiede der pommerischen und der märkischen Verfassung sucht die Rammer in ihrem Bericht die Verschiedenheiten als unerheblich darzustellen; sie hebt überall hervor, daß die pommerischen Bauern nicht im Sinne von Müllerus Leibeigene jeien, und behauptet, alle Besonderheiten der pommerischen Verfassung seien im Interesse des Bauern vorhanden: Alles beruhe auf Billigkeit und habe das gemeine Beste zum Zweck. Insbesondere auf den Nemtern finde sich nirgends Mißbrauch, weil alle Beamten Rede und Antwort stehen müssen. Vor allem räth die Kammer, die Gebundenheit an die Scholle ja nicht aufzuheben, weil sonst die Bauerngüter, besonders die schlechteren und an der Grenze gelegenen, alsbald öde werden müßten.

Daß die pommerische Verfassung von der kurmärkischen nicht sehr verschieden sei, habe die verordnete Kommission dei Untersuchung des Amtes Pyritz selbst befunden und anerkannt (so sagt die Kammer, sie verschweigt aber, daß das Amt Pyritz erst vor kurzem neu geordnet worden war). Die Rammer spricht am Schluß die Erwartung aus, daß der König es bei der bestehenden Bauernordnung und dem Landecht bewenden lassen werde.

Es scheint, daß nun die Sache wieder in Vergeffenheit gerieth, bis durch die Angelegenheit eines in Danzig seßhaften Schmiedefnechts, der aus einem pommerischen Amte gebürtig und daselbst unterthänig war, ein neuer Anstoß sich ergab. Jener Schmiedeknecht wollte sich nämlich von der Unterthänigkeit durch Erlegung von 31) Reichsthalern loskaufen, und die pommerische Rammer sowie auch zuletzt das General-Direktorium fragten unterm 1. Oktober 1727 beim König an, ob die Loslassung zu genehmigen sei. Der König schrieb an den Rand:

"Ich will keine Leibeigenschaft mehr ftatuirt wissen. F. 28."

Das General-Direktorium berichtet unterm 30. Oktober 1727 von neuem an den König und erinnert dabei an den Bericht der pommerischen Rammer aus dem Jahre 1724; indem sie sich alle dort angeführten Gründe gegen Abschaffung der Leibeigenschaft aneignet, fügt diese oberste Behörde noch hinzu, daß durch Wegfall des Loskaufsgeldes ein bedeutender Ausfall der Einkünfte der Aemter zu befürchten sei. Der König verfügt hierauf, er wolle die Meinung der Rammer darüber hören, ob man nicht ein für alle Mal die beträchtliche Summe von 50-60000 Thalern dadurch erheben könne, daß nan den Unterthanen in den Aemtern, mit Ausschaft, die Höfe nebst den hörwehren erb- und eigenthümlich überließe.

24

Hierauf antwortet die pommerische Kriegs= und Domänenkammer in einem Bericht aus Stettin vom 6. März 1728: Alle früheren Befehle und gebruckten Patente wegen Abschaffung ber Leibeigenschaft hätten fast gar nichts geholfen; fast tein Bauer hätte fich auf bie Bedingungen eingelassen. Die Kammer habe unterm 3. April 1724 ihre Gründe gegen die Neuerung geltend gemacht und babei sei es Nach ben älteren Blänen bes Königs hätten bie Bauern perblieben. immer noch an die Scholle gebunden bleiben sollen. Daher hätte ben Bauern jedes Interesse an einer Menderung gefehlt. Diese Unter= thänigkeit muffe bleiben, wenn die Bauern nicht in die Städte ober in die Fremde entweichen sollten. Von Bezahlung ber hofwehr fei in vielen Aemtern wegen Armuth ber Unterthanen feine Rebe. Auch fei der Mangel an bäuerlichen Birthen fast überall fehr groß, und schwerlich würden freie Leute die Güter mit ihren Lasten übernehmen wollen : furz, bie Rammer sieht überall nur Schwierigkeiten, und nur ber Form wegen versichert sie fortwährend, sie sei zur Einführung aller Verbenferungen bereit.

Hierauf giebt das General-Direktorium unterm 28. März 1728 ber Rammer einen Bescheid, worin die der Rammer vorgesetzte Behörde endlich einmal aus der blos vermittelnden Rolle heraustritt und vermuthlich auf strenge Beschle des Königs, mit völliger Gesinnungsänderung — ganz bestimmte Uebergangsmaßregeln und Einzelheiten festsetzt. Darin wird gesagt: Weil die Leibeigenschaft in Pommern eben darin bestanden habe, daß die Unterthanen an die Scholle gebunden gewesen sind, so müsse diese Gebundenheit künftig aufhören, weil sonst der Bauer durch Aussellen ger Leibeigenschaft nichts gewinne.

Was die Befürchtung der Kammer angeht, daß die Bauern vom Lande wegziehen würden, so wird daran erinnert, daß in der Kur= mark und im Herzogthum Magdeburg, wo die Unterthanen freie Leute sind, niemals ein Bauer oder Kossäthe von seinem Gute wegläuft, wie leider in Pommern geschieht. Auch müsse dort nie Jemand einen Bauern= oder Kossäthenhof anzunehmen gezwungen werden. Was die elende Lage der pommerischen Amtsdauern betrifft und die Unfähig= keit der Bauern, sich selbst zu helsen, so wird der Kammer eingeschärft, sie habe bei schlechtem Acker= und Wiesenwachs auch die Leistungen der Bauern dem entsprechend einzurichten und sie in solchen Stand zu sezen, daß nicht nach jedem Unfall Unterstützung durch Bieh, Saat= und Brotkorn nöthig werde. Alsdann würden sich auch in den schlechteren Aemtern Leute zur Annehmung der Bauern= und Kossäthen= höfe finden, während jett allerdings Zwang nöthig fei. Und auch die Unfähigkeit, Hofwehr zu bezahlen, komme größtentheils daher, daß die Amtsbauern "überfett" sind. Man richte die Dienste und andern Leistungen der Bauerngüter nach Verhältniß ihres Ertrages ein, so finden sich Annehmer der Höfe, und für den Erwerb des Inventars und der Bauernhufe felbst bestehen dann keine Schwierigkeiten mehr.

Man sieht, daß nun zum ersten Mal auf Regulirung der Dienste und andern Leistungen gedrungen wird, um den Amtsbauern auf seine Befreiung vorzubereiten.

Von einem Erfolg aber ist nichts überliefert. Es scheint, daß die Rammer stark genug war, auch ihrer vorgesetzten Behörde stummen Widerstand zu leisten.

26



# Bweites Kapitel.

# Versuche die Leibeigenschaft der Privatbauern aufzuheben<sup>1</sup>). 1708—1724.

#### § 1. In Pommeru.

Aus ber Regierungszeit Friedrichs I. ift ein Aktenstück vorhanden, batirt aus Charlottenburg den 8. August 1708, wonach die hinter= pommerische Regierung ihr Gutachten darüber abstatten soll, ob man bem Entweichen der Unterthanen nach Volen etwa durch Aufhebung der Leibeigenschaft begegnen könne. Diese Frage wurde den verfammelten Ständen des herzogthums hinterpommern und Fürftenthums Rammin vorgelegt, und diefe Stände meinen, daß Bolen durch feine Fruchtbarkeit und durch den Mangel an öffentlichen Abgaben fo anziehend wirke; sie rathen daher dem König, er möge lieber dem armen Lande eine erkleckliche Erleichterung angebeihen laffen, das fei bas wahre Mittel, getreue Unterthanen im Lande zu erhalten. Mas bie Lostaufung betreffe, fo möge diefelbe auf den königlichen Memtern, welche ja meistens auf gutem Boben lägen, vielleicht möglich fein, aber die Unterthanen ber Prälaten, Ritterschaft und Städte feien ganz von Geldmitteln entblößt. In jedem Kreise feien an die 600 Hufen bereits entweder ganz unfähig, Kontribution zu zahlen, oder ftünden auf der Spipe des Ausfalls. Der arme Bauer habe wegen ber schweren Lanbeslasten nicht ben geringsten Bfennig, sich loszukaufen. Im übrigen sei die Leibeigenschaft auch ein Hauptstück der pommerischen Landesverfassung.

Nach Anhörung ber Stände gab die pommerische Regierung ihr Sutachten am 22. Oktober 1708: die pommerische Leibeigenschaft sei

Digitized by Google

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Alten bes General-Direktoriums: Oftpreußen, Domänensachen, Leibeigenschaft, 1709—1724 (wie bei Kap. 1).

beiden Theilen zuträglich, ben Herren sowohl als den Unterthanen; bie Herren genießen ungemessene Dienste, nach Aufhebung der Leib= eigenschaft müßten sie ein Inventarium anschaffen, wozu die wenigsten Ebelleute im Stande seien; die Unterthanen hingegen werden in Noth= fällen mit Brotkorn, Saatkorn, Beihülfe zur Kontribution und zum Vorspann unterstücht, was Alles nach Ausshebung der Leibeigenschaft aufhören würde — ganz zu geschweigen, daß Mittel zum Loskauf den Unterthanen überall sehlen. Daher ist die Regierung der Ansicht, die Leibeigenschaft sei der pommerischen Landesart angemessen.

Die pommerische Regierung benutt sehr geschickt die Stimmung ber pommerischen Stände, um die vom König gewünschte, ihr un= liebsame Reform fernzuhalten <sup>1</sup>).

#### § 2. In Preußen.

Um 12. Februar 1724 berichtet das General-Direktorium an den König, daß ein Gutsbesitzer von dem Amte Ortelsburg belangt worden jei, zwei Knechte herauszugeben. Der König refolvirt am Rande:

"Sollen alle die Prozesse der Leibeigenschaft aufheben und es so wie in Kurmark einrichten, denn hier befinden wir uns besser als die Herren Preußen mit ihren Leibeignen.

F. 28."

In Folge bessen erging unterm 24. Februar 1724 eine könig= liche Verordnung an die preußische Regierung folgenden Inhalts. Es sei die Auschebung der Leibeigenschaft im ganzen Königreich Preußen "general" zu machen und die Regierung habe sich zu überlegen, wie man dort Alles auf den kurmärkischen Fuß einrichten könne.

Hierauf berichtet die preußische Regierung aus Königsberg den 20. März 1724, wie folgt:

Der Bericht erwähnt zuerst die Patente vom 16. Januar 1719 und vom 10. Juli 1719, wonach die Leibeigenschaft der Amts= Unterthanen aufzuheben sei. Allein, heißt es dann, das verhaßte Wort der Leibeigenschaft ist eigentlich allhier in Preußen nicht ge= bräuchlich, sondern es werden die Leute, welche auf den Domänen und Privatgütern sich befinden, vielmehr Erbunterthanen oder preußische Bauern genannt. Sie sind zu alltäglichen Diensten verbunden und

28

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Im britten Kapitel, § 2 am Schluß, ift ber Vorschlag von Schlabrendorffs wegen Aufhebung ber Leibeigenschaft zu vergleichen.

bürfen ohne Konsens ihrer Herrschaft die Erbe (ber bäuerliche Besitz heißt "das Erbe") nicht verlassen noch die Ihrigen davon wegschicken. Im übrigen sind sie auf eine gewisse Art freie Leute, indem sie selbst mit ihrer Herrschaft kontrahiren, vor Gericht ihre Prozesse führen, für sich erwerben und darüber ein Testament aufrichten, sowie "andere actus civiles exerciren" können. Auch wird erwähnt, daß sie hei= rathen können, aber nicht, ob ohne Konsens der Herrschaft. Was den Besitz dieser Bauern betrifft, so haben nur wenige derselben eigenes Land, sondern sie sizen fast durchgehends auf gewisser huben, welche dem Gutscherrn gehören und wozu ihnen der Gutscherr ein gewisse Inventarium an Haus, Vieh, Pferden, Wagen, Pflügen und Hausgeräthe gegeben hat, welche sie in gutem Stande halten und erforderlichen Falls wieder abliefern müssen.

Ohne ber Herrschaft Konsens und vorgängigen Loskauf steht es ihnen nicht frei, jene Huben zu verlassen und anderwärts hinzuziehen ober auch ihre Kinder wegzuschicken, wenn die Herrschaft diese nöthig hat; sondern sie müssen ihre Kinder gleichfalls zum Ackerbau erziehen — es sei benn daß die Herrschaft Ausnahmen bewilligte —, damit es den Bauern nicht am nöthigen Gesinde schle.

Nach Absterben eines Wirthes von einem solchen Erbe wird einer von den Söhnen an des Vaters Stelle gesetzt, der sich am besten dazu schickt. Dasselbe geschieht auch, wenn der Vater vor der Zeit Alters halber oder sonst unvermögend wird. Dann erhält der Vater im hause nur eine kleine Stube, eine Kuh und nothdürftigen Unterhalt und hilft, so weit er kann, z. B. durch Dreschen, in der Wirthschaft.

Wenn eines von den Kindern auf den Höfen oder in den Dörfern als Hofmann, Brauer, Schmied, Cämmer oder Knecht gebraucht wird, fo bekommt derfelbe fein gesetzes Lohn.

Derjenige Bauer nun, welcher ein guter Wirth ift und nicht überset worden ist, kann bei guten Jahren Prästanda prästiren, auch Geld erwerben und das Inventarium vermehren. Dies Mehr= erworbene, sowie was ihm sonst auf andern Wegen zusließen möchte, kommt ihm eigenthümlich zu; er kann es unter seine Kinder vertheilen oder sonst darüber verfügen.

Wenn er aber ein schlechter Wirth ist, seine Prästanda nicht prästirt, das Inventarium nicht unterhält, sondern das Erbe verdirbt, so wird ein besserer, wenn man ihn bekommen kann, an seine Stelle gesetzt und jener muß Gärtner, Instmann oder Hirt werden, je nach Bedarf, doch so, daß er seinen nöthigen Unterhalt habe. Die Wohlfahrt ver Gutsdesitzer hängt ganz davon ab, ob sie viele oder wenige folcher Erbbauern haben, und ihr eigner Vortheil erheischt, jene Bauern zu erhalten, christlich mit ihnen umzugehen, sie zu schonen und sie bei der Kontribution oder durch Saat und Brotgetreide und mit Vieh zu unterstützen. Sut behandelte Bauern laufen nicht weg, aber schlecht behandelte gehen heimlich davon, obgleich sie aus den Nachbarländern vertragsmäßig ausgeliefert werden follen.

Außerdem kann der übel behandelte Bauer oder wer widerrecht= lich zum Erbunterthanen gemacht werden foll, sich beim Amtshaupt= mann oder bei uns, der Regierung, beschweren, worauf ihm Gerechtig= keit widerfährt.

Die Ebelleute haben über ihre Leute die Jurisdiktion, mitunter fogar in Kriminalsachen. In diesem Fall müssen sie aber die Sache durch ein delegirtes Gericht, welches sie aus der nächsten Stadt nehmen, ordentlich untersuchen und darüber ein Urtheil absassen lassen und dies Urtheil mit den Akten dem Hofgerichte ad justificandum einschicken. Soll Jemand zum Tode oder zur Landesverweisung verurtheilt werden, so müssen die Akten überdem noch zur Bestätigung an den König gehen.

Nach diefer klaren Schilderung ber Verhältnisse entwickelt nun bie Regierung ihre Ansicht.

Es liegt hiernach nichts Unbilliges oder Hartes darin, wenn jene Leute zu alltäglichem Dienst verpflichtet sind, da ja folches beständige Scharwerk aufgewogen und vergolten wird durch beständigen und gesicherten Unterhalt. Also ist auch nicht abzusehen, wie durch Aenderung dieser Verhältnisse dem König oder dem Lande der geringste Vortheil erwachsen könne. Vielmehr sei zu besorgen, daß dann sowohl die Basallen als die Bauern untergehen möchten.

Nun geht die Regierung dazu über, die Maßregeln des Jahres 1719 zu kritisiren. Darin wird der Begriff "Leibeigenschaft", der hier ganz ungewöhnlich war, wiederholt abgeschafft und der Begriff des Freibauern eingeführt. Wenn man aber den Inhalt des Patents vom 10. Juli 1719 recht betrachtet, so scheint es doch nicht, als ob die Bauern fünstig weniger als früher gebunden sein sollten. Denn die Bauern sowohl als ihre Kinder sollen schwören, daß sie ihre Bauerngüter nur mit Erlaubniß der Kammer verlausen und nur mit dem Tod verlassen wollen. Die Kinder sollen zur Landwirthschaft erzogen werden und keines soll von einem Amt ins andere oder gar ins Ausland sich wenden dürfen. Auch habe der König ja für die

neu hieher gekommenen Amtsbauern, damit sie nicht davonlaufen oder gar den Besatz mitnehmen möchten, durch Patent vom 26. Februar 1717 die Strafe des Stranges angedroht.

Was den Adel betreffe, so werde derselbe durch Aushebung der Erbunterthänigkeit unfehlbar ruinirt. Denn die Huben, worauf die Adelsbauern sitzen, gehören dem Abligen erb= und eigenthümlich zu; giebt man diese Huben den Bauern erb= und eigenthümlich hin, so verliert der Ablige den größten Theil seines Vermögens. Hat man es doch bei der letzten Pest geschlagen wurden oder gar noch dis zur Stunde wüste liegen blieben. Auch würden die befreiten Bauern des Adels in die Städte ziehen oder außer Landes gehen, von wo man sie dann nicht mehr zurückbegehren könnte.

Auch verdient erwogen zu werden, daß nicht alle Menschen eine vollkommene Freiheit, sonderlich wenn die Freiheit mit Armuth ver= knüpft ist, wohl ertragen können; auch sind nicht alle Menschen von der Art, daß sie, ohne von andern regiert zu werden, sich selbst oder dem gemeinen Wesen nütlich zu sein trachten, etwas Gutes schaffen oder das Ihrige in Acht nehmen. Woher soll man nach dem Unter= gang der frei erklärten Bauern in diesem Königreich die Leute nehmen, die man hier zur Landwirthschaft so nöthig braucht?

Der König möge sich begnügen, dafür zu forgen, daß den Unterthanen weder Ueberlast noch Unrecht geschehe. Hierzu seien ja die Behörden vorhanden und stets zu diesem Dienst bereit.

Bielleicht steht mit dieser Sache ein Schriftstück<sup>1</sup>), gezeichnet Cocceji, in Verbindung, dessen Entstehung nicht genauer zu ersehen ist und das beim General-Direktorium unterm 11. Juni 1724 "zu den Akten" gelegt wurde. Daraus erfährt man, was gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft der abligen Unterthanen in Preußen einzuwenden ist.

Die Gründe sind:

1) Da es dem Landesherrn nicht freisteht, Jemandem das Eigen= thum seiner Güter zu entziehen und dasselbe einem Andern zuzulegen,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Akten bes General-Direktoriums, Bommern, Tit. XXXVI: Nemter-Berpachtung, Generalia Nr. 4, wegen Aufhebung ber Leibeigenschaft in den pommerischen Aemtern, 1723—1728.

so kann der König auch den Bauern ihre Güter nicht erb= und eigen= thümlich zulegen, da dieselben dem Adel gehören.

2) Die Leibeigenschaft sichert bem Ebelmann immer die Dienste seiner Unterthanen, indem sie auch den entlaufenen Bauern zu vin= diziren erlaubt. Nach der Freilassung würden die Bauern des Adels in das polnische Gebiet entweichen.

3) Der König habe von der Freilassung ber Abelsbauern keinen Vortheil, denn dem Edelmann sei am meisten daran gelegen, die Bauern zu konserviren, weshalb er denselben öfters Vorschuß thue.

Bur Bestärkung erinnert Cocceji daran, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft auch in Pommern zur Sprache gekommen sei, aber alle Behörden hätten sich dagegen erklärt.

32



# Prittes Mapitel.

# Versuche zur Erhaltung der Bauernstellen. 1739—1749.

## § 1. Berbot, die Bauern zu vertreiben; besonders in Breußen<sup>1</sup>).

Im Jahre 1739 hatte der König Friedrich Wilhelm I. in Erfahrung gebracht, daß der Markgraf Friedrich zu Schwedt 6 Bauern, alter Schulden halber, aus ihren Höfen habe werfen lassen. Darauf erließ der König unter dem Datum Potsdam 12. März 1739 eine Kabinetsorder an das General-Direktorium, worin es heißt:

"Da Se. kgl. Majestät keinem bero Landes-Basallen, es sci solcher ein Markgraf oder sonst einer von Abel, dergleichen zu gestehen, noch leiden wollen, daß mit denen Bauern dergestalt eigenmächtig hausgehalten, die Bauerhöfe verwüstet und das Land depeupliret werde; so beschlen Wir dem General-Direktorio aller= gnädigst jene 6 Bauern wieder einzussen."

Es folgte ferner bereits am 14. März 1739 aus Berlin ein vom König vollzogenes

"Circular an sämmtliche Regierungen, auch Kriegs- und Domänen-Cammern, daß sie bei der schwersten Verantwortung dahin sehen sollten, damit keine Bauernhöfe wüste geleget und das Land dadurch depeupliret werde",

worin es allgemein heißt, es fei dahin zu fehen, daß "kein Landes-Vafall, von denen Markgrafen an bis auf den geringsten, er fei wer

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Alten des General-Direktoriums, Oftpreußen und Litthauen: Domänensachen, Generalia Nr. 53, betr. die Besetzung der Bauerhöfe in den adelichen Dörfern, 1739—1741.

Rnapp, Breuß. Agrarpolitit. II.

er wolle, einen Bauern ohne gegründete raison und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe werfe".

Dies Zirkular ging an folgende Regierungen: an die preußische, kurmärkische, pommerische, klevische, halberstädtische, mindensche, magde= burgische;

und an folgende Kriegs= und Domänenkammern: königsbergische, gumbinnensche, kurmärkische, neumärkische, pommerische, magdebur= gische, klevische, halberstädtische, mindensche; auch ist es nach Gel= dern (an die dortige "Commission") abgegangen.

Die preußische Regierung zu Königsberg hat jenes Zirkular vom 14. März 1739 an die Landrechts-Rommission zum Gutachten ab= gegeben und diese Rommission berichtet unter dem Datum Königs= berg 12. April 1740:

Der königliche Befehl, daß keine Bauern von den Höfen ge= worfen werden dürfen, scheine sich auf Vorfälle in der Mark und in andern Provinzen zu gründen und möge wohl, bei der Verfassung jener Landestheile, Erfolg versprechen; aber auf die Umstände im Königreich Preußen passe der Befehl nicht und man müsse daher ab= rathen, denselben im Rönigreich Preußen bekannt zu machen.

Denn die Besither adlicher Güter seien bemühet, ihre Bauern zu conferviren; wollten sich aber hierin nicht völlig die Hände binden lassen, vielmehr die Freiheit behalten, mit ihren Bauern Veränderungen vorzunehmen. 3. B. wollen sie fremde [d. h. nicht erbunterthänige] Bauern, nach Ablauf der Kontrakte oder bei Nichterfüllung derselben, ziehen lassen, ohne Nöthigung, den Hof neu zu beseten; und die erbunterthänigen Bauern wollen sie bei schlechter Wirthschaft auch fünftig abseten und zu Gärtnern oder zu Insten machen.

Des Königs Intereffe leide barunter nicht, indem die Kontribu= tion von eingegangenen Bauernhöfen stets vom Gutsherrn getragen werde.

Die königsberger Regierung schließt sich unter bem Datum Königsberg ben 4. Mai 1740 völlig dieser Darlegung an; fagt, daß die Verordnung bes Königs nicht ohne "Bekränkung bes Eigen= thums" burchgeführt werden könne, da in Preußen die Bauernhöfe Eigenthum der Gutsherrn und keineswegs der Bauern seien; auch bleibe der abgesette Bauer stets auf den Gütern, wenn auch als Inste oder Gärtner, es trete also keine Depeuplirung ein; und in den meisten Fällen sei es im Interesse bes Gutsbesügers, statt des wegen schlechter Wirthschaft abgehenden Bauern einen andern ein= ausgehen, der die Kontribution trage.

Hierauf schreibt das General-Direktorium unterm Datum Berlin 1. Juni 1740 an die preuß. Regierung zu Königsberg:

Es ist nicht abzuschen, weshalb der preußische Abel durch den Befehl des Königs vom 14. März 1739 in Bewegung gerathe: die Edelleute hätten, wenn sie einen Unterthanen vom Hofe absehen, den Bauernhof wieder zu besehen; darin begegne sich das Interesse des Landes und das der Basallen; weiter werde ja nichts verlangt.

Dabei beruhigt sich aber die Landrechts-Rommission nicht. Sie setzt ein neues Gutachten auf, unterm Datum Königsberg 26. Sept. 1740, worin sie die eigentlichen Beweggründe des Widerstandes offen darlegt:

Der Abel will das Recht behalten, seine Bauernhusen ganz nach Belieben zu benutzen. Denn oft kommt es vor, daß die Hufen durch Absterben, Unvermögen wegen Alters oder wegen Krankheit, Aufkündigung der Kontrakte [bei freien Bauern], üble Wirthschaft, Weg= werbung der Söhne und andere Fälle frei werden und die Guts= herren dieselben nicht anders zu nützen wissen, als indem sie die Bauernerbe zu Vorwerken ziehen oder neue Vorwerke daraus machen, und die untüchtigen Bauern als Gärtner, Instleute oder Hirten be= schäftigen.

Der König halte es auf den Domänen nicht anders: besonders in Litthauen seien viele Bauernhusen zu Vorwerken gezogen oder neue Vorwerke aus Bauernland entstanden.

Dies verstehe sich fast von felbst in einem Lande, wo kein Ueber= fluß an Leuten sei, da man doch die Hufen nicht wüst liegen lassen könne.

Von der Freiheit, Bauernhöfe einzuziehen, hänge großentheils die zeitliche Wohlfahrt der Gutsdesitzer ab, da sie sonst mit ungeheuren Kosten fortwährend ihre untüchtigen Bauern erhalten müßten, die sogar oft Saat und Besatz, die sie von der Herrschaft erhalten haben, Jahr für Jahr wegbrächten.

Daher müffe man ben hiesigen Gigenthümern in Besetzung ihrer Erbe freie Hand lassen.

Die preußische Regierung schließt sich unterm 5. Okt. 1740 biesem Gutachten ber Landrechts-Kommission an und legt sogar das Gutachten dem König vor.

Dies hatte einen gewissen Erfolg, benn das Geheime Etats= Ministerium spricht sich in einem Schreiben an das General=Direk= torium (Berlin 9. Nov. 1740) dahin aus: es sei ber Zwang zur Biederbesetgezung der Bauernhöfe auf den Fall einzuschränken, daß ein

8\* Google

tüchtiger Unterthan vorhanden sei. Denn in der That hätten die Werbungen und das dadurch hervorgerusene Ausweichen der Unterthanen einen Mangel an guten Hauswirthen erzeugt; und die Billigkeit verlange, daß man dem Adel nichts Strengeres auferlege, als auf den königlichen Domänenämtern durchzuseten sei.

Das General-Direktorium erwidert dem Geheimen Etats-Ministerium unterm Datum Berlin 7. Dez. 1740: Gewiß habe der König Niemanden zu etwas Unmöglichem verpflichten wollen; wenn der Edelmann keinen geeigneten Wirth finde, so könne er eben den Bauernhof nicht besetzen. Man möge also die Sache so fassen, daß der Abel in der Verfügung über die Bauerngüter nicht zu sehr beschweret, das Land aber nicht ganz von Bauern depeupliret werde. In diesem Sinne möge die preußische Regierung in Königsberg Vorschläge machen.

Die preußische Regierung in Königsberg senbet nun unterm 10. Juli 1741 ein neues Gutachten ber Landrechts = Kommission ein, indem sie sich mit demselben ganz einverstanden erklärt. In diesem Gutachten, batirt Königsberg 30. Mai 1741, wird aber der König einsach gebeten, die in Preußen bisher bestandene Freiheit, über das Gigenthum nach Belieben zu verstügen und Verträge zu schließen, nicht zu beschränken: b. h. der König möge jene Verordnung nicht publiziren. Und zwar aus folgendem Grunde:

Es find in dem einen Jahr 1710, nach den Berichten der Aemter, an der Peft 177268 Menschen auf dem platten Lande verstorben. Da nun hierdurch an Einkünsten für die Landesherrschaft ein großer Aussall entstanden sei, so habe man alle die unsteten Gesälle, Kopfschoß, Hornschoß, Tranksteuer u. s. w., als ein Firum auf die Huben als ein unablösliches onus reale gelegt, dagegen aber dem Lande die Bersicherung ertheilt, daß wenn ein jeder die seinen Gründen auferlegten praestanda abtragen würde, er in seiner Wirthschaft und derselben Einrichtung freie Hand ungehindert in allen Fällen haben und behalten sollte. (Belege hierfür sind nicht angeführt.)

Im Verlaufe dieses Berichts der Landrechts-Kommission werden folgende Anlässe zum Einziehen bezw. Eingehenlassen von Bauern= höfen angeführt:

1) wenn der Gutsherr sich Jahr für Jahr durch die üble Wirthschaft der Bauern an seinem Bermögen geschwächt sieht, indem er für sie praestanda bezahlet, ihnen Saat, Brot, Pferde und Vieh mehrmals neu anschafft;

2) wenn der Gutsherr mit seinen Bauern Beränderungen vornehmen will: wenn z. B. auf 30 Huben 30 Bauern wohnen, die erbunterthänig sind, und das Dorf brennt ab, so könnte es zweckmäßig sein, statt der früheren 30 nur 10 Bauern anzusetzen und jedem 3 Huben, statt je einer, zu geben — dies zu hindern, hat niemand das Recht;

3) oder es werden dem Gutsherrn durch Einziehung in die Kantons eine Anzahl Bauern genommen: warum sollte er deren Erbe nicht an den Hof ziehen?

4) oder, wenn ihm Kossäthen, Inftleute, Knechte, Särtner, Hofleute, Krüger zu den Regimentern abgefordert werden, warum follte er nicht Bauern, die er entbehren kann, an deren Stellen seten?

Der König brauche nicht zu fürchten, daß es bei Abgang von Bauern schwieriger sei, Rekruten zu bekommen, denn desto mehr Instleute, Anechte, Gärtner seien dann vorhanden: entweder in demselben Ort oder Amt oder, wenn die Leute wegziehen, in einem andern Bezirk.

Das General-Direktorium schreibt an Cocceji, unterm 4. August 1741: es sei allerdings schon unterm 7. Dez. 1740 zugestanden worden, daß die preußische Ritterschaft nicht zum Unmöglichen verpflichtet werden solle; in diesem Sinne möge die preußische Regie= rung ihre Vorschläge machen.

Andererseits aber sehe das General-Direktorium nicht ein, wie man der Ritterschaft (wie dieselbe begehre) ganz freie Hand lassen könne, ihre Bauernhöfe nach Belieben einzuziehen: dies sei ganz gegen die Willensmeinung Seiner Majestät.

## § 2. Biederbejetung wüfter hufen und Theilung zu großer Bauernstellen; besonders in Bommern<sup>1</sup>).

Gine merkwürdige Zirkular-Order vom 4. Januar 1748 (abgedruckt bei Stadelmann, Preußens Könige 2c. II. Theil, Leipzig 1882, S. 280) läßt erkennen, weshalb der König die Biederbesetung ber wüsten Hufen und die Theilung zu großer Bauernstellen wünschte.

Die Orber ift an die turmärkische, magdeburgische, halberstädtische,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. Aften des General-Direktoriums, Pommern, Tit. XXXV Nr. 50: General - Domänen - Sachen, betr. Anfertigung einer Generaltabelle der wüften Hufen, Bb. I, 1748 u. 1749.

neumärkische, pommerische, königsbergische und gumbinnensche Kriegs= und Domänenkammer gerichtet und besagt:

.... "Damit aber auch folchen Landeskindern (ausrangirten Soldaten) um fo viel mehr Gelegenheit gemacht werde, fich im Lande ansehen und etabliren zu können, so sollen gedachte Kriegs- und Domänenkammern ernstlich darauf bedacht sein und dahin sehen, daß, wo starke Bauerhöfe seyndt, wozu nehmlich 5 oder 6 Hufen Landes gehören, und die Besitzer derselben etwan 2, 3 Söhne haben, alsdann selbige mit solchen ihren Söhnen sich darin theilen und letzteren ein oder andre Hufe zum Abbauen abtreten müssen, damit diese sich um so füglicher und besser im Lande etabliren können.

Se. kgl. Majestät recommandiren diesen Articul gedachter Cammer auf das nachdrücklichste; und damit Dieselbe urtheilen könne, ob auch Dero Willens-Meinung darunter ein behöriges Gnügen geschehe, so follen die Kammern jährlich und zwar praecise den 1. December an Se. kgl. Majestät eine accurate Liste einsenden und darin spezificiren: 1) die Namen der Dörfer, worin dergleichen Ausrangirte angeset und etabliret worden; 2) die Vor- und Zunamen der Ausrangirten; 3) den Namen des Regiments und der Compagnie, worunter er gestanden; 4) wie viel vor ihn abgebauet worden und endlich wie viel überall an Hösen dergestalt in solchem Jahre abgebauet und Leute darauf angeset worden.

Uebrigens ist Sr. Kgl. Majestät Willens-Meinung, daß die Kammern sowohl als die Landräthe wohl dahin sehen sollen, damit gedachte Abbauung der Hufen von starken Bauerhösen sowohl in denen königlichen als auch in denen adligen Dörfern geschehen müsse."

Aus den Akten erfährt man über die Durchführung Folgendes:

Die pommerische Domänenkammer ließ unterm Datum Stettin 11. Januar 1748 eine Verordnung an sämmtliche Landräthe in Vorund Hinterpommern und an den Vize Derhauptmann von Somnitz (wegen Lauenburg und Bütow) ergehen, worin wegen der bei den Regimentern gestandenen, aber auf kgl. Order ausrangirten und in die Enrollirungs-Kantone zurückgelassenen Landeskinder verstügt wird, bieselben seien entweder auf abzubauende Aecker, oder auf unkultivirtes Land, oder auf wüste Höfe anzuseten, oder als Instleute zu etabliren, damit sie nicht außer Landes gehen; dazu haben die Herrschaften behülflich zu sein. Das soll von allen Kanzeln verfündigt werden.

Dies ift offenbar im Gefolge ber Kab.=Order vom 4. Jan. 1748 verordnet, wenn dieselbe auch nicht erwähnt wird.

Es erschien dann eine weitere Kabinets-Order vom 4. Februar 1748, worin anbefohlen wird, eine Liste der in Pommern vorkom= menden wüsten Hufen aufzustellen, welche zu den Vorwerker gelegt oder an die Bauern vertheilt find.

Auch in einem Bericht ber pommerischen R.= u. D.=Rammer vom 14. Nov. 1748 wird gesagt: in der neuen Kammer-Instruktion, Ar= tikel VIII § 6, sei wiederholentlich verordnet, daß die Ausrangirten auf wüste Hufen gesetst werden sollen.

Hieraus geht also ebenfalls hervor, aus welchem Grunde ber König 1748 genaue Listen über die wüsten Hufen aufstellen läßt.

Wie ber pommerische Abel über die Verzeichnung und Wieber= besetzung der wüsten Höfe dachte, sieht man aus einer Vorstellung der vorpommerischen Landstände, gerichtet an die Kriegs= und Do= mänenkammer zu Stettin, datirt Mussentin 18. März 1748.

Darin heißt es: Nach ber vorpommerischen Matrikeleinrichtung bleibt es mit den "fogenannten" wüsten Bauernhöfen etwas Unbeftinumtes.

Nach der Landesverfaffung steht es in des Grundherrn Willfür, mit den Bauernhöfen eine Beränderung vorzunehmen und sie zu Acter= werken zu legen und umgekehrt die Acterwerke in Bauernhöfe zu ver= wandeln, wie es jedes Eigenthümers Konvenienz mit sich bringet. Die Bauernordnung des Herzogs Philipp giebt darüber klare Maß= gebung.

Die vielen Kriegsfälle haben Gelegenheit gegeben, daß mancher Hof wüste geworden. Man hat aber nach wiederhergestelltem Frieden entweder die wüsten Höfe wieder angebauet oder zu den "Ackerwerckern" gezogen, so daß es also im eigentlichen Verstande keine wüste Höfe bei uns giebt.

Es würde hart sein, wenn nun die Ackerwerke wieder geschmälert und dagegen Bauern angesetzt werden sollten.

Denn es ist bekannt, daß man ein Ackerwerk mehr wie doppelt so hoch nützen kann, als wenn man solches in Bauernhöfe verwandelt.

Biele Gutsherren würden badurch an den Bettelstab kommen: benn die Ackergebäube sind nach dem gegenwärtigen Hufenstand be= reits eingerichtet und können ohne Ruin der Eigenthümer nicht zerrissen werben. Würden die Herrschaften geschwächt, so könnten sie auch ihre Bauern nicht mehr konserviren, da schon jetzt die Bauern eine große Last sind, indem sie mit Vieh und Saat unterstützt werben müssen und die Kontribution für sie bezahlt zu werden pflegt.

Bas den Acter anlangt, den die Bauern in Kultur haben, so ist solcher in Anschung der Dienstleistungen und Lasten bei uns so eingerichtet, daß der Bauer nicht weniger haben kann, wenn er mit den Seinigen subsistieren will. In der Regel hat bei uns ein Bauer 1<sup>1</sup>/2 Landhufen, und manche haben nicht einmal so viel, wenn sie etwas zur Hütung müssen liegen lassen.

Es gehet also bei uns nicht an, daß ein Bauer an seinen Sohn ober sonst jemand etwas abtrete, wo nicht beide Wirthschaften zu Grunde gehen sollen.

Es ist noch dieser Umstand zu merken, daß "bei denen Ackerwerckern", wo nicht zureichende Dienste vorhanden sind, besondere Häcker gehalten werden, welches beweibte Instleute sind; daß es also in Ansehung der Peuplirung des Landes auf eins herauskommt, ob durch Bauern oder Häcker die Ackerwerke bestellt werden.

Bei diefen Umftänden wiffen wir keine Vorschläge zu thun, auf was für Art mehrere Bauernhöfe "in benen Creyfern" (d. h. in den Kreifen, im Gegensatz zu den Aemtern) angelegt werden können. —

Darunter steht die Resolution der stettiner Rammer:

bei schwerster Beahndung sei die Tabelle der wüsten Höfe einzusenden.

Die Stände von Lauenburg und Bütow wollen 1748 keine Be= fehle von der pommerischen Kriegs= und Domänenkammer, betr. die Anfertigung einer Tabelle über die wüsten Höfe, annehmen; sie er= warten vielmehr vom König unmittelbar den Befehl dazu.

Als diefer Befehl eintrifft, halten die Stände einen außerordentlichen Seimik (Landtag), worauf die Einsendung beschloffen wird.

(Aus denselben Akten erfährt man, daß bei Aushebung von Landeskindern aus dem genannten Gebiete zum Heere des Königs häusig die tauglichen Unterthanen nach Bolen geschickt, für die zurückbleibenden Untauglichen aber Freischeine erwirkt wurden. War die kgl. Kommission fort, so kehrten die tauglichen Unterthanen wieder zurück.)

Die pommerische Kammer sendet unter dem Datum Stettin den 21. Mai 1748 die in der Kabinetsorber vom 4. Febr. 1748 verlangte Tabelle der wüsten Hufen ein; aber die Tabelle erstreckt sich nur auf die

königlichen Dörfer und auf die Stadteigenthums-Dörfer.

(Für die Kreis= und Stifter=Dörfer konnte das Material nicht bei= gebracht werden, und wird in diefer Beziehung um Frist gebeten; doch ist auch später, wie es scheint, von den Abels= und Stifter= Dörfern nichts nachgeliefert worden.)

Darin ift zu sehen, wie viel wüste Stellen zu ben Vorwerken gelegt und wie viele unter die Bauern vertheilt find; sowie auch, wie viele der letzteren (d. h. der unter die Bauern vertheilten) wieder erbauet und mit besonderen Wirthen besetzt werden könnten gegen Reichung freien Bauholzes und billig zu bestimmende Freijahre. (Allso die zu den Vorwerken gezogenen wüsten Höfe sollen nicht wieder her= gestellt werden.)

Zur Aufstellung ber Tabelle hatte die Kammer aus den in den Archiven vorhandenen Urbarien, Matrikeln, Klassifikationsprotokollen, alten Registern und Nachrichten aus der Zeit vor dem dreißig= jährigen Kriege die Zahl der damals (also ohne bestimmten gemein= famen Zeitpunkt) vorhandenen Stellen ersorscht, und verglichen, wie viele davon jest nicht mehr besett sind. Dies sind die "wüsten Hu= fen" der Tabelle: bei den meisten ist aber das Land irgend anders benutzt, keineswegs liegt es unbebaut, abgesehen von einzelnen Fällen, wobei meist besondere Gründe obwalten.

Ich ziehe zunächst die Hauptsummen, jedoch nur für die Do= mänen aus:

#### Jahr 1748.

In ben königlichen Aemtern in Vor- und Hinterpommern find wüfte Höfe:

von Vollbauern:	von Halbbauern:	von Rossäthen:
991	110	847
Davon find — offenbar soweit es erkennbar ist —		
a) zu ben königlichen Vorwerken gelegt:		
<b>534</b> <sup>8</sup> / <sub>4</sub>	<b>3</b> 6	<b>25</b> 0
b) unter die Bauern und Dorffchaften vertheilt:		
3391/4	70	434
c) denen Forstbedienten überlassen:		
18	16	19
d) liegen noch wüste	•	
1	1	5

e) sind mit Holz bewachsen :

von Bollbauern: von Halbbauern: von Kossäthen: 83 11 136.

Nach der Meinung der Kammer könnten höchstens wieder bebaut (d. h. mit eignen Bauern beset) werden:

144 26 131.

Es können aber nicht wieder bebaut, sondern müssen den Unterthanen zu deren Ronservation gelassen werden:

 $222^{1/4}$  33  $354^{1/2}$ .

In der Tabelle sind die einzelnen Dorfschaften jedes Amtes befonders angegeben.

Die Tabelle erstreckt sich, wie gesagt, nicht auf bie Stabteigen= thums=, Stifter= und Abelsbörfer.

Danach ift die Jahl der noch wüste liegenden Höfe (unter d) ganz verschwindend klein, es ist offenbar unbrauchbares Land.

Bei den mit Holz bewachfenen Stellen heißt es ebenfalls meistens: ber Acter ist schlecht; manchmal wird nur gesagt, daß bei neuer Rodung darauf eine neue Stelle zu begründen wäre. Die Zahl ist sehr unerheblich.

Ebenso ist die Zahl der Höfe, die den Forstbeamten überlassen find, ganz gering.

Ganz allein in Betracht kommt eigentlich, daß die verschwunbenen Höfe entweder mit ihrem Lande zu den Vorwerken gezogen find oder "unter den Bauern stecken": man hat die Gutswirthschaften vergrößert, wohl auch die übrig gebliebenen Bauern, deren Zahl leider unbekannt ist, in ihrem Besitz verstärkt.

Jedenfalls ergiebt sich starke Ubnahme der Bauern und Kossäthen seit dem Anfang des breißigjährigen Krieges.

(Dafür aber, was aus dieser Tafel freilich nicht zu ersehen, sehr bedeutende Zunahme an Bübnern und Insten.)

Der Bericht der pommerischen Kammer an den König vom 21. Mai 1748 sagt mit Recht:

Was den Plan des Königs betrifft, die den Bauern zugetheilten wüsten Höfe wieder neu zu besetzen, so sei daran zu erinnern, daß dann die Bauernwirthschaften verkleinert werden.

Dies aber geht wohl kaum an, benn gegenwärtig find die bäuer= lichen Lasten weit höher als früher, besonders ist die Kontribution erheblich gestiegen; die Naturaldienste sind durch die angelegten Vor= werke und die geschehenen Rodungen sehr vermehrt und werden viel

genauer gefordert, sodaß der Bauer mehr Dienstvolk und mehr Nieh braucht; auch die Paß= und Kriegsfuhren sind dazu gekommen. Daraus folgt, daß ein Bauer jetzt mehr Ucker, Wieswachs und Weide braucht als früher; es wäre also der Ruin der meisten Bauern, wenn man ihnen Land abnähme. Nur die wenigsten von den wüsten Höfen, die an die Bauern gekommen sind, können daher wieder besetzt werden.

Und es bleibt zu beachten, daß fehr häufig auf den früher wüsten Stellen jet fleine Leute siten, die dann ihrerseits, durch Neubesetzung, vertrieben würden: man müßte sie auf Weideboden setzen, der dadurch noch mehr geschmälert würde.

In den wenigen Fällen, wo die Wiederbesetung angeht, müßte eine bessere Actereintheilung gemacht und darauf eine neue Dienstund Abgabenvertheilung eingerichtet werden.

Endlich, fagt die Rammer, giebt es in Pommern keine Bauernhöfe (abgesehen von den seltenen Fällen, wo ein wüster Hof dem Bauern zugelegt ist), die man abbauen, d. h. in zwei Höfe zerlegen könnte, damit der Bauer seinen Sohn darauf setze: denn die Bauern haben kein Erbrecht; außerdem würde dies Versahren den Bauernhöfen zum Verberb sein.

Trotz jener Einwendungen ist die Kammer boch stets der Meinung, in den Fällen, wo es durchführbar ist, die Neubesetzung zu bewirken, um so mehr als der König sür diesen Fall Freiholz und Freijahre in Ausssicht gestellt hat; doch glaubt die Kammer, daß trotzdem der Neubauer einige hundert Thaler Vermögen haben müsse: sehr oft werde also der Fall nicht vorkommen (Vericht vom 18. Juli 1748). Gleichwohl erläßt die Kammer die nöthigen Beschle, damit wenigstens für die Jukunst der Wille des Königs zur Geltung ge= lange.

Die pommerische Rammer zu Stettin schreibt unterm 14. Nov. 1748 an fämmtliche Land= und Steuerräthe, an den Regierungsrath Somnit (wegen Lauenburg und Bütow), an sämmtliche Stifter und an sämmtliche Beamte: es gereiche ihr zum besonderen Mißfallen, daß noch immer die austrangirten und in die Kantons zurückkommen= ben Landeskinder sich dasselbst doch nicht niederlassen, sondern in der Irre umhergehen oder gar außer Landes wandern, statt auf abgebaute ober wüste Höfe gesetzt zu werden.

Statt deffen hätten sich gewinnssüchtige Gutsherren sogar unter= standen, einige Bauern= oder andere wüste Höje an sich und zum Vorwerk zu bringen. Wo künftig ein Hof eingehen und wüste werben sollte, da soll ber Landrath 2c. 100 Dukaten Strafe zahlen.

Die Landräthe 2c. haben Acht zu geben, daß die Gutsherrschaften mit ihren Unterthanen gut umgehen, ihnen nicht aufs neue uner= laubte Onera auflegen, sie nicht mit ägyptischen Frohndiensten be= schweren, und so zu sagen das Blut aussaugen, dis sie weglaufen müssen.

Ebenfalls unterm 14. Nov. 1748 berichtet bie pommerische Rammer zu Stettin an den König, daß sie eine Verordnung des geschil= derten Inhalts erlassen habe, bittet aber, damit der Zweck desto sücherer erreicht werde, der König möge ein besonderes Edikt erlassen: daß keiner vom Adel sich unterstehen solle, die Unterthanen vom Hofe zu sehen und den Hof eingehen zu lassen, um das Land zum Vorwerk zu ziehen.

Zugleich schlägt die Kammer Aufhebung ber Leibeigenschaft vor:

Wir halten dafür, daß die landesväterliche Absicht der Peupli= rung des Landes auch badurch erreicht werden dürfte, wenn Em. fal. Majestät geruhen wollen, die hier in Bommern noch übliche Leibeigenschaft der Unterthanen gänzlich abzuschaffen (offenbar auch beim Abel, benn vom Abel war im vorhergehenden Sat bie Rebe). M[8= bann werden die Bauern nicht nur mehr Luft bekommen, etwas burch gute Birthschaft vor sich zu bringen, sonbern es werden bann auch nicht leicht höfe mufte werden. Endlich bürften bann aus Polen, Medlenburg und Schwebisch = Bommern, woselbst bie Leibeigenschaft gleichfalls noch im Schwange, viele Leute hierher ziehen. Dann werden auch bie Städte mehr bevölkert, indem es dann jedem Bauer ober Einlieger frei stehet, seinen Sohn ein handwert lernen zu lassen, ba es, wenn die Bauern viele Kinder haben, nicht für alle möglich ift, auf dem Lande ihren Unterhalt zu finden. Jest müffen sie sich erst mit schweren Kosten lostaufen, worüber es dann ganz unterbleibt.

Der obige Bericht ist unterzeichnet vom Präsidium der Kammer; unter den drei Namen ist der wichtigste:

von Schlabrendorff.

Herr von Schlabrendorff war Geheimer Rath und Kammerdirektor in Stettin.

Die Resolution des General-Direktoriums hierauf lautete: dieser Vorschlag sei noch weiter zu überlegen.

## § 3. Berbot für Schlefien die Bauern eingehen zu lassen <sup>1</sup>).

Dem Bauer Annick, im Halberstädtischen, waren Acker, bie er seit langer Zeit bei seinem Hofe genutzt hatte, durch das Kloster offenbar seine Grundherrschaft — wieder abgenommen worden. Die Gerichte hatten es gut geheißen.

Wegen diefer Sache erläßt der König eine Rabinetsorder (Pots= dam 28. August 1748) an den Großtanzler und Etats-Minister von Cocceji:

"Ich muß Euch hierdurch zu erkennen geben, daß Ich Mich damit keineswegs beruhigen noch geschehen lassen, daß Ich Mich damit keineswegs beruhigen noch geschehen lassen kann, daß die Aecker derer Unterthanen, welche bei ihren Höfen auf hundert und mehr Jahre gehöret haben und dabei genutzet worden seind, durch geistliche Stifter oder Clöster davon endlich abgerissen und den Bauern genommen werden sollen, weil dadurch dasjenige, so in denen vorigen Zeiten leider mehr als zuviel geschehen ist, noch weiter erfolgen muß, daß nehmlich die Unterthanen dadurch ohnvermerkt ruiniret und endlich aus dem Lande zu gehen gezwungen, die Höfe aber wüste und die Anzahl derer Unterthanen und Einwohner verringert werden müssen.

Die Exempel davon seind mir bereits bekannt und ich bin genugsam informiret, daß auf dergleichen Art in denen vorigen Zeiten Klöster und Stifter einige Hundert und mehr Husen an sich gezogen haben, wodurch ganze Dorfschaften öde und wüste geworden oder doch in merklichen Abgang gerathen, mithin die zum Schutz und Wohlsein des Landes erforderliche Anzahl Einwohner und Unterthanen merklich verringert worden."

Daher soll jenes Urtheil im Fall Annicke aufgehoben werden "aus landesherrlicher Autorität".

Cocceji theilt diese Kabinetsorder dem schlesischen Minister Grafen von Münchow mit.

Münchow trägt unterm 16. Oktober 1748 beiden Kammern (ber zu Glogau und der zu Breslau) auf, ein Zirkular an die Land= räthe zu entwerfen, "daß keiner vom Adel Bauernhöfe oder Pertinen= zien an sich ziehen solle".

Hierauf reicht die glogauer Kammer den Entwurf eines Zirkulars an die Landräthe ein (unterm 18. November 1748), der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. Alten der schlesischen Ministerial-Registratur pars V sectio IV Nr. 43 Bd. I.

unterm 28. November durch Münchow approbirt wird. Das Zirkular lautet im wesentlichen so:

"Ohngeachtet sowohl zur Zeit ber vorigen als auch bei Unserer Regierung verschiedentlich festgesetzt und verordnet, daß denen Grund= herrschaften nicht freistehen soll, so indistinctement nach ihren Ge= fallen Bauer=Höfe an sich zu ziehen und zu Depeuplirung des Landes bei dem Dominio zu nuten; so sindet sich bennoch, daß solches unter allerhand Vorwand nicht selten geschiehet und unter andern dabei zum Praetert genommen wird, daß zu bergleichen verschuldeten Bauergut, welches doch öfters ganz illegal taziret und zum Kauf ausgeboten wird und wobei noch überdem verschiedene Creditores, welchen doch die Grundherrschaft selbst Concession gegeben, nicht wenig leiden, sich fein Käufer finden wolle, und mithin die Herr= schaft genöthigt sei, den Hof selbst anzunehmen, wie dann hiervon sich nur ganz neulich überzeugende Erempel gefunden;

Wann wir aber nicht gemeint find, ferner bergleichen zu gestatten, so besehlen wir hiermit so ernstlich als gnädig, daß künstig keiner Grundherrschaft erlaubt sein solle, eher einen Bauerhos ober andere Rustical-Pertinenz zur eignen Cultur anzunehmen, bevor nicht die Umstände davon durch den Landrath des Creises gründlich untersuchet, darüber Bericht und von Unserer Kammer dazu Approbation ertheilet worden, welche Approbation jedoch in keinem andern Fall statthaben kann, als wann zusörderst genug erwiesen:

1) daß das Gut Schuldenhalber nothwendig verkaufet werden müssen und bessen Besizer sich dabei keinesweges conserviren können;

2) daß sothanes Gut nach der Landes-Observanz gerichtlich tagiret und dabei alle legale Requisita adhibiret worden, und dann

3) daß der Verkauf dergleichen Sutes nicht, wie bishero wohl geschehen, blos in eben demselben Dorfe ausgehangen und bekannt gemacht worden, sondern daß solches durch die Intelligenz-Zettel und Aushängung in der Creiss-Casse und den nächstbelegenen Dörfern wenigstens geschehen sei.

Hierburch aber das Land von Einwohnern entblößet und bem End-

zweck wegen Vermehrung der Unterthanen und Peuplirung des Landes zum eigenen Nachtheil der Dominorum felbst zuwider ge= handelt wird:

als befehlen wir zugleich allen und jeden dominiis fo gnädig als ernftlich, die obgedachte währender Unferer Regierung eingezogene Bauerhöfe oder Ruftical-Pertinentien a dato binnen 6 Monaten mit neuen Wirthen zu besetzen und wie folches geschehen dem Landrath des Creises anzuzeigen, welcher dann davon im Monat Junio 1749 eine Designation einreichen und, wie die Wiederbesetzug fothaner Höfe geschehen, berichten foll." —

Am 10. Juni 1749 berichtet ber Minister Münchow an ben König; ob derselbe nicht generaliter festsehen lassen wolle, daß kein Bauer adeliche Güter und kein Edelmann Bauergüter besügen dürfe (ersterer Fall war bei den Bauern in Gradizberg vorgekommen).

Darauf erging an ihn eine Kabinetsorder, datirt Potsdam ben 16. Juni 1749, worin es heißt:

"Ueberhaupt aber muß die Sache in Schlessen bergestalt gefasset werden, daß weder die Bauern adeliche Dörfer oder Herrschaften; noch die Edelleute Bauergüter ankaufen können, zu welchem Ende Ihr ein Edikt entwersen und zu meiner Approbation einsenden sollet, vermittelst welchem generaliter festgesets werden muß:

daß keinem Edelmann im Lande, es sei unter was Praetert es wolle, erlaubet sein solle, Bauergüter an sich zu bringen oder auch die Aecker davon an sich zu ziehen und die Höfe statt [mit] Bauern, mit Tagelöhnern oder Gärtnern zu beseten;

dahergegen denn aber auch keiner Communität ober Gemeine verstattet werden muß, Rittergüter oder Dominia zu erkaufen und in Communione zu bewirthschaften." —

Am 9. Juli 1749 fendet Münchow dem König den Entwurf bes verlangten Stikkes ein und schreibt dazu:

"Es ist bieses Ebict vielleicht basjenige, was zu fernerer Aufnahme des Landes und dessen Confervation annoch am nötigsten gewesen, in Maßen der zu Zeiten der vorigen Regierung und sonderlich noch in den ersten Jahren der jezigen hierbei vorgegangene Mißbrauch vornehmlich und fast allein die Aufnahme der Oberschlefischen Creiser gehindert; Maßen darin ansehnliche von der Ritterschaft, welche es in ihren Dörfern so weit gebracht, daß von 40 Bauern, so vor 20 Jahren darin gewesen, izo nicht ein einziger befindlich ist.

Es ist auch diefes nicht felten in Niederschlessen geschehen, wie benn in einem Dorfe Namens Borne, welches dem Oberamts=

birektor von Arnold gehöret, von 15 barin gewesenen Bauern nicht ein einziger mehr vorhanden ist, sondern die Güter alle zum Vorwerk erkauft worden sind.

Durch biefes Edict, worauf ich mit der größten Attention halten werde, werden hoffentlich alle diefe Mißbräuche mit einmal ceffiren.

Unter solchen hat sich sonderlich in Oberschlessen, nachdem nunmehr die Steuern der Edelleute, Bauern und kleinen Leute aufs Eracteste regulirt, hervorgethan, daß die Edelleute sich von den Bauern, die Bauern aber von den kleinen Leuten zum Theil in den Steuern übertragen zu lassen tentiret, wenigstens von den Letztern zu deren Bedrückung eine Beihülfe fordern wollen, welches aber nunmehro hierdurch auch völlig wegfället."

So entstand die königlich preußische Konstitution vom 14. Juli 1749, "nach welcher in Schlesien und der Grafschaft Glatz so wenig benen adelichen Dominiis Bauren-Güter oder dazu gehörige Perti= nentien an sich zu ziehen erlaubt, als benen Bauer-Gemeinden ge= stattet werden soll, adeliche Güter, Dörfer oder Herrschaften vor sich allein oder mit andern in communione an sich zu bringen".

Darin wird gesagt: daß schon unter der vorigen Regierung den Herrschaften verboten gewesen sei, nach Gesallen Bauergüter an sich zu bringen. Dies sei niemals abgeschafft worden, es wird aber vielsach dagegen gehandelt.

Es geschieht nicht felten, daß, wenn Bauerngüter gänzlich ausgestorben oder übermäßiger Schulden oder anderer Ursachen wegen von den Wirthen deserirt werden, die Dominia ihnen [= sich] nicht die geringste Mühe geben andere possessores zu erhalten, sondern bie dabei besindliche Necker, Wiesen und übrige nuzbare Pertinentien sogleich ipso facto an sich ziehen, auch, damit sie besto weniger für Anmeldung neuer Liebhaber zu solchen Gütern besorgt sein dürfen, die dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, ohne das minbeste daran zu repariren, gänzlich eingehen und zusammenfallen lassen oder solche zum höchsten mit Gärtnern oder Hausleuten besetsen und solchenfalls ben ersten [d. h. Gärtnern] etliche Scheffel Aussaat abgeben, alles übrige aber beim Vorwerk und in eigener Kultur behalten 2c.

Daher wird dies verboten.

Auch dürfen fortan die Bauerngüter nur bis zur Hälfte ihres Wertches verschuldet werden.

Endlich wird verboten: daß diejenigen herrschaftlichen Praestanda, welche auf denen vorjeto bereits würklich in cultura dominii be= findlichen wüsten Bauer-Gütern ehedem gehaftet haben, auf die übrigen besetzt gebliebenen Wirthschaften eingetheilet und denselben zur Last gelegt werden.

Sollten künftig bennoch Bauerhöfe in Verfall gerathen, fo foll es, wie schon oben verordnet ist, ben Dominiis nicht gestattet sein, die Necker 2c. einzuziehen und die Gebäude mit Gärtnern, Häuslern ober Taglöhnern zu besetzen;

benn, obzwar letzteres das Ansehen zu geben scheinet, als ob badurch mehrere Unterthanen im Lande angesetzt würden, so ist den= noch dergleichen Dismembrirung derer Bauergüter so wohl den Do= miniss selbst — weil sie dadurch an ihren Robothen und Gespann= diensten verlieren — nicht wenig nachtheilig, als auch Uns und dem Publico daran gelegen, daß die Bauerhöfe weder in der Anzahl noch in ihrer Stärke geschwächet werden und diejenigen Onera, welche dergleichen Bauergüter zu tragen gehabt [wohl Vorspann, Marsch= lieferungen und dergl.], nicht den übrigen zur Last fallen mögen.

Daher hat die Herrschaft sich auf alle Beise zu bemühen, daß das Gut wieder besetzt werde, und nur wenn dies durchaus unmöglich, foll die Kriegs= und Domänenkammer die Einziehung erlauben.

Der König hofft, daß die Herrschaften fich bestreben werden :

"fowohl die währender Unferer Regierung an sich gezogene Wüschungen successive wieder zu beseten und dadurch von deren Besteuerung nach dem Rustical-divisiore sich loszumachen, als auch von denen ante annum 1723 bereits ans dominium gediehenen und aus besonderer Gnade nur mit der herrschaftlichen Contribution belegten Bauergütern successive neue Stellen auszussehen und solchergestalt beides, die Anzahl ihrer Unterthanen und der Familien im Lande, zu augmentiren".

Auch wo die Höfe den Unterthanen nicht erblich zugehören, müssen die Stellen im Falle des Wüstewerdens wieder besetzt werden. —

Also: Verbot für die Jukunft, Bauernland einzuziehen. Aber kein Gebot, sondern nur Hoffnung, daß die alten Stellen wieder her= gestellt werden.

Unterm Datum Breslau 1. September 1754 berichtet der Geheime Stats-Minister von Massow an den König:

Rnapp, Breuß. Agrarpolitit. II.

baß die Unterthanen an einigen Orten, als sonderlich im Ohlowschen, Brieg = Strehlenschen Kreise und in einigen Gegenden von Oberschlessen vorschlenschen Verlagen bereitst habenden vielen Schulden Niemand mehr einen Vorschuß thun, die Dominia auch nicht für sie weiter die Kontribution zahlen wollten und könnten, nothwendig davon gehen und ihre Höfe stehen lassen.

.... "Meine Meinung geht bahin, daß auf denjenigen Bauerhöfen deren Besitzer dergestalt herunter gekommen, daß sie fernerhin bei Bezahlung so vieler Zinsen von den contrahirten Schulden und andern Abgaben sich nicht souteniren, noch wegen Ermangelung eines andern Wirths und Käufers angebracht werden können, 2 auch nach Anzahl derer bei den Höfen befindlichen Hufen wohl 3 Gärtner angeset und selben etwas von dem dabei besindlichen Lande zugetheilt, das übrige aber dem Dominio gegen Absührung der Steuer gelassen werden möge.

Auf diese Art wird nicht nur die Contribution von sothanen Höfen fürs Künftige sicher gestellet, sondern auch die Beuplirung des Landes um so eher in alle Wege befördert, da solchergestalt statt einer, 2 auch 3 Familien auf einem Hofe existiren."

Am Rande des Schriftstucks notirt Massow unterm Datum Breslau 9. September 1754, daß der König ihm in die Schreibtafel diktirt habe, er lasse sich diesen Vorschlag gefallen, aber nur für ganz verschulbete Bauernhöfe, für die sich auch nach gehaltener Lizitation kein Käufer sinde; doch müsse ber so verarmte Wirth wieder als Gärtner angesetzt werden; auch müssen so viele Gärtner angesetzt werden, als das Bauerngut Hufen hatte, und jeder Gärtner muß ausreichend mit Land und Wiesen ausgestattet werden. All dies nicht nach Willfür der Dominia, sondern unter Aussicht des Landraths, der über den ganzen Vorgang ein Protokoll aufnehmen soll. —

Später ist dies dem König wieder leid geworden, wie man aus folgender Kabinetsorder sieht, die aus Potsdam den 24. Juli 1755 batirt und an den Geheimen Etats-Minister von Massow gerichtet ist.

"Ich approbire zuförderft Euern Vorschlag, daß, damit die Dominia nicht die Besitzer Bauergüter durch Processe fatiguiren und es dadurch dahin bringen können, daß endlich letztere die Güter cediren und der Herrschaft überlassen müssen, also denen Schlessichen Justiz=Collegiis ein vor alle Mahl aufgegeben werden soll, damit in denen Fällen, wenn die Dominia, es sei wegen außerordentlicher

Robotten oder sonst dergleichen, ihre Unterthanen mit Processe fatiguiren wollen, alsdann nurerwehnte Unterthanen nur allein die Hälfte derer sonst gewöhnlichen Proceß-Rosten bezahlen sollen. . . .

Demnächst aber bienet Euch zu Eurer Direction, wie meine Intention gar nicht ist, daß benen Dominiis erlaubt sein soll, Bauerländereien, wenn es auch schon gegen Uebernehmung berer darauf haftenden Steuern geschehen wollte, an sich und zur Cultur bei adelichen Höfen oder Borwerkern zu ziehen, wenn gleich selches schlechterdings nicht geschehen muß, da Ich die Anzahl derer Bauern conserviret wissen und ein vor alle Mahl will, daß, gleichwie die Bauern keine adeliche Süter und Pertinenzien ankaufen dürfen, also auch die Dominia keine däuerliche Güter und Pertinenzien an sich ziehen müssen."

In dem Fall daß der Besitzer eines Bauergutes dergestalt ver= schuldet ist, daß er sich bei letzterem nicht weiter conserviren könne, soll der Bauerhof deswegen nicht eingehen, noch die dahin gehörigen Ländereien von den Dominien an sich gebracht werden, sondern der Hof muß mit einem neuen Bauern besetzt werden.

#### § 4. Allgemeines Berbot die Bauern eingehen zu laffen 1).

Ein dem schlesischen ähnliches Edikt wurde bald für die übrigen Provinzen erlassen.

Eine Kabinetsorber Friedrichs II., batirt Potsdam den 12. August 1749, befiehlt dem General=Direktorium, ein umständliches, auf alle Provinzen gerichtetes Edikt zu entwerfen, nach welchem allen Vafallen, auch Stiftern, Kirchen und Klöstern bei nahmhafter Strafe verboten werden soll, jemalen einen Bauern= oder Kossäthenhof eingehen zu lassen und die Aecker und Wiesen davon zu ihren eigenen Gütern oder Vorwerken zu schlagen noch neue Vorwerke daraus zu machen. Vielmehr soll darauf gesehen werden, daß die Bauer= und Kossäthen= höfe jedesmal mit besonderen Familien besetzt und in der Qualität worin sie sich befinden unterhalten werden müssen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Akten des General-Direktoriums, betr. das Edikt, daß Niemand bei feinen Bütern Bauern- und Koffäthenhöfe eingehen und die Aecter und Wiefen davon an fich ziehen oder zu den Vorwerkern schlagen soll 2c.: 1749—1806, Oftpreußen und Litthauen, Domänensachen, Generalia Nr. 61.

Als Grund diefer Schutzmaßregel wird angegeben: die Verdrängung der Bauern und Koffäthen stehe der wahren Wohlfahrt des Landes schlechterdings entgegen, weil sich die Anzahl der Landesunterthanen und Einwohner dadurch nicht wenig verringere.

Einer ber Räthe, von Zinnow, meint, es genüge nicht, dies Verbot für die Zukunft zu erlaffen, es fei vielmehr zugleich an die augenblicklich wüft liegenden Höfe zu erinnern, damit diefe wieder besetzt würden, was ja längst vorgeschrieden sei. "Denn die Menschen sind so geartet daß, wenn sie die vorhergegangenen Gesete nicht gehalten haben, sie auch das folgende ebenso wenig beobachten."

Auch sollen die Landräthe für Anzeige wüst liegender Höfe belohnt werden, denn da sie öfter gute Freunde, Berwandte oder Höherstehende anzuzeigen hätten, sei zu fürchten, daß sie es aus Liebe oder Menschenfurcht unterlassen möchten.

Herr von Zinnow schließt sein Sutachten vom 16. August 1749 mit dem Saze: "Wenn übrigens die despotische Herrschaft, so einige Sutscherrn über ihre arme Unterthanen ohne Scheu einer höheren Gewalt ausüben, nicht eingeschränkt und solcher Ziel und Maß geset wird, kann nimmermehr Sr. Majestät rühmenswürdige Intention erreicht werden, wenngleich die Edicta noch so heilsam und vollständig abgesassen. Es bleibt allemal res publica platonica, so gut auf dem Papier aber inpracticable in der Ausführung ist."

Das General-Direktorium überreicht ben Entwurf des Ebikts unterm 20. August 1749 dem König und fagt dabei: man habe das Verbot des Einziehens der bäuerlichen Güter auch auf die könig= lichen Domanial=Güter und deren Unterthanen=Höfe erstreckt. Dies wurde beibehalten.

Im Ebikt heißt es ferner, daß auch die Erklärung ber Gutsherrschaften, sie wollten die Kontribution, sowie andre Kreis- und Dorfpsschäften, die auf den einzuziehenden Bauerngütern ruhen, auf sich nehmen, nicht als ausreichend betrachtet werden solle; trog bieser Erklärung bleibt die Einziehung verboten; die Einziehung bleibt ferner verboten, wenn auch die Bauern- und Kosschhenhäuser mit Hausleuten besetzt werden sollen; es wird endlich die früher in der Kurmark und anderswo bestandene Erlaubniß, Bauernhussen zu dem Zweck der Errichtung eines Rittersites, wenn ein solcher bisher geschlt hat, in eigene Kultur zu nehmen, ausdrücklich aufgehoben, da jest der Abel anderweit seinen Unterhalt finden könne.

52

Das vollzogene Ebikt trägt bas Datum des 12. August 1749, ist also auf den Tag der Kabinetsorder, welche die Anregung gab, zurückdatirt.

Das Ebikt vom 12. August 1749 wurde ben fämmtlichen Kriegs- und Domänenkammern, abgesehen von Schlessen, (Königsberg, Gumbinnen, Pommern, Neumark, Rurmark, Magdeburg, Halberskabt, Minden, Kleve, Ostfriesland) und auch der geldrischen Kommission amtlich zugesendet.

# Viertes Kapitel.

# Versuch die Leibeigenschaft der Bauern in Pommern aufzuheben, 1763<sup>1</sup>).

Am 23. Mai 1763 gab der König zu Kolberg den Scheimen Finanzräthen von Brenckenhoff und von Schoening mündlich folgende bekannte Instruktion:

"Sollen absolut und ohne bas geringste Raisonniren alle Leibeigenschaften sowohl in königlichen, abeligen als Stadteigen= thums=Dörfern von Stunde an gänzlich abgeschaffet werden und alle diejenigen, so sich bagegen opponiren würden, soviel möglich mit Güte, in beren Entstehung aber mit der Force dahin gebracht werden, daß diese von Sr. Königl. Majestät so festgesetse Idee zum Nuzen der ganzen Provinz in's Werk gerichtet werde."

In diesem Sinne wurde die pommerische Rammer durch das General=Direktorium unter dem 7. Juli 1763 amtlich angewiesen. Die Rammer hatte bereits kurz vorher die vor= und hinterpommeri= schen Landstände aufgefordert, Gutachten abzugeben.

Betrachten wir zunächst ben Bericht ber vorpommerischen Stände, ohne Datum, jedoch vom Jahr 1763. Darin heißt es: in Vor= pommern bestehe keineswegs Leibeigenschaft, sondern nur Gutspklich= tigkeit. Der Gutsherr habe nicht über das Vermögen des Bauern zu verfügen. Der Bauer ist nur gebunden in Ansehung des Hoses, ber ihm ohne Zahlung eingeräumt und mit Vieh und Hospwehr, sogar mit Betten und anderem Hausgeräth ausgestattet wird. Dafür ist ber Bauer verbunden auf dem Hos zu bleiden und Dienste zu leisten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Alten bes General-Direktoriums, General-Domänensachen Nr. 72 (neu: Tit. XXXV Nr. 78): wegen ber besohlenen Aufhebung der Leibeigenschaft in Pommern 2c., 1763—1804.



Der Unterthan, welcher zu alt ober sonft zur Arbeit unvermögend ist, muß vom Gutsherrn ernährt werden. Dies Band muß bleiben, wenn Vorpommern nicht von Bauern entblößt werden soll. Die Stände sind, weil Leibeigenschaft im strengeren Sinn nicht besteht, mit der Aufhebung der Leibeigenschaft einverstanden, wenn nur die Gutspflichtigkeit erhalten bleibt.

Anders lautet die Erklärung der hinterpommerischen und kam= minischen Landstände aus Stettin den 10. August 1763. Was den augenblicklichen Zustand betrifft, so erklären sie es als eine aus= gemachte Sache, daß nach der Bauer= und Schäferordnung vom Jahre 1616 in Hinterpommern die Bauern und Kossäkerordnung vom Jahre 1616 in Hinterpommern die Bauern und Kossäkerordnung vom Jahre 1616 in Hinterpommern die Bauern und Kossäkerordnung vom Jahre 1616 in Hinterpommern die Bauern und Kossäkerordnung vom Jahre 1616 in Hinterpommern die Bauern und Kossäkerordnung vom Jahre 1616 in Hinterpommern die Bauern und Kossäker 1616 in Hinterpommern die Bauern ungemessen 1616 in hen Anordnungen ihrer angeborenen Obrigkeit schlech= terdings unterwerfen; sie müssen ungemessenen Dorsäker schlech= terdings unterwerfen; sie müssen ungemessenen Dorse in das andere ober von einem Hosse in den andern gebracht ober auch ganz abgeset und zu anderer Urbeit angewiessen zu werden; das Hossessäkessen und zu anderer Arbeit angewiessen zu werden; das Hossessensen Rlagen der Bauern an, sondern weist dieselben an ihre Erbobrigkeiten zurück. Dies alles sei im Jahr 1722 durch die Bauer=, hirten= und Schäferordnung bestätigt worden (auch für die Uckermark).

Aber aus Treue gegen die Person des Königs, erklären die hinterpommerischen Stände, wollen sie sich dieser Leideigenschaft künf= tig begeben, wenn nur Erbunterthänigkeit, oder wie das Landrecht sie nennt, Eigenbehörigkeit bestehen bleibt. Demnach soll ein guter Wirth, welcher seine Leistungen erfüllt, vom Hofe nicht abgeset und der Hof in der Regel einem der Kinder überlassen werden, und was der Bauer über die Hofwehr besicht, soll sein Gigen sein. Wenn ber Bauer sich wider seine Gerichtsobrigkeit zu beschweren hat, so soll er seine Klage beim verpflichteten Justitiarius andringen; dagegen werde der König es wohl selbst unzulässig finden, den Bauern ordent= liche Prozesse gegen seine Gutscherrschaft führen zu lassen der Bauer, zu Streit und Unruhe geneigt, würde dann immer auf der Straße liegen und seine Hospiehr und alles Uebrige verprozessistien.

Die Erbunterthanen follen niemals ohne Einwilligung ber Obrig= keit das Dorf und die Höfe verlaffen und die im Jahre 1717 fest= gesetzen gemeffenen Dienste stets verrichten. In diesem Sinn solle die Bauer=, Gesinde= und Schäferordnung, die man schon im Jahre 1752 umzuarbeiten angefangen habe und die nur wegen des Krieges liegen geblieben sei, neu gestaltet werden, mit Ersetzung des Begriffes Leibeigenschaft durch den der Unterthänigkeit. Diesen Erklärungen ber Stände schließt sich ber Bericht ber pommerischen Kammer vom 28. September 1763 an das General= Direktorium an.

Am 13. Oktober 1763 schrieb das General-Direktorium an den Herrn von Brenckenhoff, er möge über die ihm mündlich ertheilte Instruktion nähere Auskunft geben und feine Meinung sagen.

herr von Brendenhoff antwortet dem General-Direktorium unterm 27. Oktober 1763 aus Stettin: Nach bes Königs Meinung muffe allerdings die Leibeigenschaft und die von den Gutsherren bisher aus= geübte willfürliche Verfügung über das Vermögen der Unterthanen Aber es fei vorauszuseten, daß ber König nicht auf eine aufbören. unbeschränkte Freiheit ber Unterthanen abziele, fondern nur den Mißbräuchen der Gutsherren vorbeugen und ben Nahrungsstand der Unterthanen verbessern wolle. Hierzu fei es nach Brenkenhofs Meinung genügend, das Band zwischen Gutsherrschaft und Unterthanen in folgender Weise näher zu bestimmen: ber Gutsherr darf nicht ohne hinlängliche Urfache ober aus Laune ben Unterthanen vom hof vertreiben; aber er bleibt befugt, auf die gute Wirthschaft bes Unterthanen Acht zu haben; ber Unterthan hingegen müffe fünf= tig Alles, mas er, abgesehen von ber Hofwehr, die ihm gegeben ift, erwirbt, ficher als bas Seinige betrachten bürfen.

Das General-Direktorium erklärt nun der pommerischen Kammer unterm 3. November 1763, daß es mit Brenckenhoff einverstanden sei, und trägt der Kammer auf, nach jenen Grundsätzen eine Eigenthums= ordnung zu entwersen und dieselbe auf den Rittergütern durchzuführen. Der Entwurf der Eigenthumsordnung soll unter Mitwirkung der Stände aufgestellt werden.

Ebenfalls unterm 3. November 1763 erhält Herr von Brencken= hoff den Auftrag, unter seinem Vorsitz eine Konferenz der pommeri= schen Kammer und der Landstände zu veranstalten.

Die Konferenz fand im Dezember 1763 zu Stettin statt und die pommerische Rammer sollte die Ergebnisse derselben in die Bauer=, Schäfer= und Gesindeordnung einfügen.

Ueber die Schickfale der Bauer= und Gesindeordnung erfährt man erst später weiteres aus einem Bericht der pommerischen Kriegs= und Domänenkammer aus Stettin vom 21. Dezember 1795. Der Bericht ist hervorgerufen durch die Beschwerde einer Bauers= wittwe wegen Entsezung aus dem Bauernhofe. In dieser Streit= sache kam es auf die Beantwortung der Frage an, ob der Besiger eines adeligen Gutes und der dazu gehörigen unterthänigen Bauern= höfe schuldig sei, der Wittwe eines verstorbenen Bauern und deren neuem Shemanne, bezw. einem der Kinder dieses Paares, den Hof zu lassen oder ob die Herrschaft den Hof willkürlich einem Fremden geben könne. Der Bericht der pommerischen Regierung wiederholt die früheren Verhandlungen über Aussbeung der Leibeigenschaft, die wir schon kennen, und fährt fort:

Die Konferenz, welche unter bem Vorsitz des Herrn von Brencken= hoff am 9. und 10. Dezember 1763 zu Stettin stattfand und an welcher sich die Mitglieder der Kammer und der Landstände bethei= ligten, hat in Bezug auf die Neueinrichtung folgende Punkte vor= geschlagen:

1) Da sich die Stände mit Aufhebung der Leibeigenschaft einverstanden erklärt haben, so müssen auch die von den Ständen gemachten Vorbehalte beachtet werden. Die Herrschaften werden nach wie vor als Eigenthümer der Bauernhöfe betrachtet, die Bauern dürfen sich kein Erbrecht an den Höfen anmaßen; dagegen ist es felbstverständlich, daß der Bauer Alles, was er über die empfangene Hoswier erwirbt, als das Seinige betrachten und vererben könne.

2) Während früher die Einführung von gemeffenen Diensten zur Frage stand, versichert jetzt der Geheime Finanzrath von Brenckenhoff, daß er wegen der von den Ständen vorgebrachten Gründe beim König darauf antragen wolle, daß es in Bezug auf die Dienste bei der bisherigen Verfassung (also ungemessenen Dienste) verbleibe; denn mit gemessenen Diensten können die adeligen Gutscherren ihre Wirthschaft nicht führen und überstützschafte Verben dem Bauer nicht aufgebürdet, da der Gutscherr seine Bauern erhalten muß.

3) Wenn Bauernkinder ein Handwerk auf eigene Kosten erlernen, so werden sie dadurch von der Gutspflichtigkeit ohne weiteres frei.

4) Eine allgemeine Abzugsfreiheit der Bauern halten die Stände für undurchführbar ohne gänzliche Zerrüttung des Landes.

Herr von Brenckenhoff will bas bem König vortragen und die Entscheidung bessselben ben Ständen bekannt geben.

Unterm 23. Dezember 1763 zeigt Herr von Brenckenhoff ber Rammer an, daß er dem König über die in der Konferenz festgesetzten Punkte mündlich Vortrag gehalten habe. Die Rammer erhielt den Auftrag, mit Rommissarien der pommerischen Regierung die in der Konferenz festgestellten Punkte, jedoch mit Ausnahme des vierten Punktes, in die Bauer=, Schäfer= und Gesindeordnung einzufügen, und

ber König hat bann die so umgestaltete Bauerordnung am 30. Dezember 1764 vollzogen.

Im Titel III § 1, § 11, § 12 der Bauerordnung von 1764 find die neuen Bestimmungen eingeschaltet. Folgendes ist ihr Inhalt:

Der § 1 bestimmt, daß Aecker, Wiesen, Gärten und Häuser, welche die Bauern besitzen, wo nicht in einigen Dörfern ein anderes durch Raufkontrakte<sup>1</sup>) oder sonst ausdrücklich selfgesetzet ist, der Herrschaft des Gutes als res soli eigenthümlich gehören; daß sie keine Erbzins- oder Pachtleute, sondern des Guts eigenbehörige Unterthanen und glebae adscripti sind und von den Höfen und dazu gehörigen Pertinenzien die jährliche Pacht entrichten und die Dienste, so wie solche zur Bestellung des Gutes nöthig und an jedem Orte hergebracht sind, leisten müssen; und endlich daß dergleichen zu dem Sute Eigenbehörige und derselben Kinder der Gutsherrschaft in Allem, sowohl was die von ihnen erforderten Dienste betrisst, als auch wenn sie aus erheblichen Ursachen wegen der Bestanderungen vornehmen will, gehorsam und ohne zu widersprechen zu folgen schuldig sind.

Im § 11 ist festgesetst, daß die Herrschaft die Befugniß habe, im Falle daß der Bauer seinen Acker nicht gehörig bestellt, die Gebäude verfallen läßt und überdem sich als kein rechtschaffener Wirth gerirt, den Hof einem Andern einzuthun. Jedoch wenn solches ohne

Die Kammer ist ber Anslicht, daß die Besitzer von Kaufhöfen sich wie alle andern Bauern der Herrschaft in Anschung der Dienste schlechterdings unterwersen müssen und also nicht berechtigt sind, die Festsezung gemeffener Dienste zu verlangen.

Benn aber solche Inhaber von Kaufhöfen die Dienste aus dem Grunde ber Unmöglichkeit verweigern, so ist nach der Meinung der Kammer die Herrschaft nicht befugt, den Inhaber des Hofs unter Erlaffung der Gutspflichtigkeit und nach Bezahlung der Gebäude und der Hofwehr abzuseten; vielmehr dürfte den Bauern gestattet sein, die richterliche Entscheidung über die behauptete Unmöglichkeit der Dienste anzurufen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Aus einem Gutachten ber pommerischen Rammer vom 19. November 1791 erfährt man Folgendes über die sogenannten Raufhöfe:

Es giebt in Pommern eine Klaffe von eigenbehörigen Unterthanen, welche Raufhöfe bestigen, d. h. denen Gebäude und Hofwehr eigenthümlich gehören, und zwar müssen es Unterthanen von Edelleuten sein, da in Bezug auf ihre Berhältniffe die Ansicht der Stände gehört wird. Es bestehen in Pommern ganze Gemeinden aus Bauern dieser Art, und diese Gemeinden wollen sich in Bezug auf ihre Dienste, die sie den Herrschaften zu leisten haben, nicht nach der pommerischen Bauerordnung beurtheilen lassen. Sie verlangen die Festsetung gemessenen Dienste.

rechtmäßige Ursache geschieht, darf der Bauer sich bei der Landes= obrigkeit melden, welche ihn nach Befinden entweder wieder einsehen läßt oder mit seinem Weib und Kindern für frei erklären soll.

Im § 12 heißt es, daß in dem Fall, wenn bei einem oder ans berem Gute sich ein Uebersluß von Leuten befindet, es den Bauern frei stehen soll, den einen oder andern ihrer Söhne ein Handwerk oder andere städtische Profession erlernen zu lassen, nur muß dieses mit Vorbewußt und Einwilligung der Herrschaft geschehen. —

Diefe Grundfätze find, nach dem Bericht der Kammer vom 21. Dezember 1795, bisher nirgends aufgehoben oder eingeschränkt. Es steht daher für Pommern fest, daß die Gutsherrschaften den Bauernhof willfürlich einem Fremden geben können. Daran wird nichts geändert dadurch, daß thatstächlich sehr häusig die Kinder den Eltern im Besitz des Hofes folgen.

Unfer Bericht fährt fort: Ebenso sei es früher mit den Amtsbauern gehalten worden, nur daß der Beamte nicht nach Willfür versahren durfte, vielmehr wurden streitige Fälle zur Entscheidung vor die Kammer gebracht. So sei es geblieben bis zum Jahr 1777 bezw. 1790.



.

.

•

.

•

# Zweites Buch.

1764-1806.

Digitized by Google

.

4

•

# Grstes Rapitel.

### Wiederbesetzung eingegangener Bauernstellen nach dem fiebenjährigen Kriege.

#### § 1. Editt für Schleften, 1764, und deffen Durchführung 1).

Am 17. März und am 18. Mai 1756 fordert der Minister von Schlabrendorff die beiden Kammern (brestauische und glo= gauische) auf, ihm Designationen der auf dem Lande befindlichen Wüstungen einzusenden, und zwar so, daß daraus sowohl die Wüstungen, so feit 1633, als die welche vor 1723 und 1749 entstanden, ersehen werden können.

Es geschah bies bei Gelegenheit einer Reise Schlabrendorffs burch die oberschlesischen Kreise.

In einem Zirkular der breslauer Kammer an die oberschlesischen Landräthe, datirt Breslau den 23. März 1756, welches im Namen des Königs redet, heißt es:

"Bir haben angemerket, daß in verschiedenen Creisen noch viele Büstungen existiren, welche einestheils mit gar keinen Wirthen beset und die Hoffe-Röthe [Hofraithen] eingegangen, anderntheils aber jedoch nur so besetzt find, daß dem Bauer, Gärtner oder Häusler von denen zum Bauergute und zum Gärtner= oder Häusler-Gehöfte gehörigen Realitäten nur die Hälfte, auch wohl nur das Viertel ab= getreten worden, die übrigen Realitäten aber von denen Dominiis genützt werden, und bessen ohngeachtet bergleichen Unterthanen denen Dominiis alle Robothen verrichten müssen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. fchlefifche Ministerial-Registratur pars V sectio IV Rr. 43: Acta generalia von Acquisition, Besetzung 2c. der Bauergüter, Bb. I 1744–1765, Bb. II 1766–1792; ferner Rr. 44,1: Acta specialia fürs breslauische Departement.

Bann wir nun aber dieser Sinrichtung nicht länger nachsehen können, indem solche zum Verderben der Landeseinwohner gereichet, auch Wir hierbei selbst nicht wenig Gefahr laufen, Unsere eigene Unterthanen zu verlieren, weil ein solcher Mensch, wenn er sich noch so sehr in seiner Birthschaft bemühet, wegen der wenigen Realitäten nichts vor sich bringen kann, oder wenn er sein Gut recht wohl bewirthschaftet und in guten Stand gebracht, sich es müßte gesallen lassen, daß das Dominium davon einen Theil oder die cultivirtesten Grundstücke einziehet oder wohl andern abtritt, zuletzt der ganzen Wirthschaft überbrüssig werden muß und also nicht zu verwundern ist, wenn er alsdann die Emigration ergreift, so befehlen wir" 2c. die Aufstellung einer Defignation der wüsten Stellen.

Eine weitere Entwicklung dieser Sache fand nicht statt; und zwar sind, wie aus dem später zu erwähnenden Restript des Ministers v. Schlabrendorff an beide Kammern (Breslau 24. April 1764) her= vorgeht, die verlangten Nachweisungen nicht erfolgt, weil der Krieg eintrat.

Bald nach dem Friedensschluffe schreibt Herr v. Schlabrendorff an die breslauische Rammer (20. April 1764):

"Nach meinen Principiis ist ein Land allemal unglücklich, wenn es keine Bauern, sondern nur Gärtner und dergleichen kleine Leute zu Einwohnern hat, weil gemeiniglich solche nur als ein Haufe Bett= ler anzuschen sind, wovon das Land wenig Nutzen hat."

Der Minister erinnert sich der liegen gebliebenen Angelegenheit und erneuert unterm Datum Breslau 24. April 1764 den Befehl an beide Rammern, Berzeichnisse der wüsten Bauernstellen einzusenden.

Dies sei um so nöthiger, da es bekannt ist:

"daß nur noch neuerlich verschiedene Dominia sich bergleichen wüste Bauerstellen angemaßet und ohne solche wieder mit Bauern zu beseten und die gehörigen Pertinentien denen Höfen zuzulegen, solche zu denen Vorwerkern geschlagen oder wohl gar neue Vorwerker davon etabliret haben".

So z. B. hat der Oberanntsdirektor Arnold 15 Vollbauern ein= gehen laffen und zum Vorwerk gezogen, dagegen auf die Stellen elende Gärtner gesetzt.

"In bem Edicte vom 14. Juli 1749 und benen deshalb ergan= genen Actis ift genugfam gezeiget, wie fehr dem Lande an der Con= fervation derer Bauern gelegen, welcher große Unterschied zwischen einer Bauer= und Gärtnerfamilie [bestehe], wie sehr durch die ein=

64

gegangene Bauerhöfe bas übriggebliebene Rusticale belästigt werde, indem die Dominia sich der Rustical-Praestationen von denen Bauer= husen unter allerlei Vorwand und Praetexten zum Nachtheil des rusticalis zu entziehen wissen, und wie sehr der selige Graf Münchow dahero schon darauf gearbeitet, die wüste Stellen wieder nach dem vorigen Justand zu besetzen.

Se. Königl. Majestät haben auch bahero bie von dem Ministre von Massow gethane Vorschläge, statt einen Bauerhof 2 bis 3 Gärtner zu etabliren, nach der dem hochlöblichen Collegio communicirten Cabinetsordre im Julio 1755 platterdings verworfen und sehr weißlich eingesehen, welcher große Unterschied zwischen einem Bauer- und Gärtnerhof vorhanden und welcher Ruin bei Friedens- und sonderlich Kriegszeiten dem Lande und welcher Nachtheil dero hohem Interesse erwachse, wenn die Anzahl derer Bauern vermindert werde. Ich fann daher diesen wichtigen Artikel recht zu beherzigen und Sr. Königl. Majestät hohe Intention zu erfüllen, einem hochlöblichen Collegio nicht genug recommandiren.

Unterm 3. Mai 1764 besiehlt ferner der Minister von Schlabren= dorff der breslauischen Kammer, es solle die Verordnung vom 13. Df= tober 1750 erneuert werden,

"daß keinem Scholtzen, Bauer, Kretschmer, Frei- und Dreschgärtner erlaubt sein solle, neben seiner bereits habenden Possession in demselben Dorfe noch eine, und weit weniger mehrere Bauerhöfe, um solche selbst zu besitzen, zu erkaufen.

Es soll sicherem Vernehmen nach diese Verordnung während der Ariegsjahre nicht nur gänzlich außer Acht gelassen worden sein, sondern es sollen auch Grundherrschaften sich beigehen lassen, der= gleichen Kaufcontracte zu confirmiren.

Diefem landverderblichen Unwesen ist um so weniger nachzusehen, je gewisser es ist, daß durch Acquirirung der zweiten Possession, besonders bei Bauerngütern, gemeiniglich nur intendiret wird das eine Gut zu verbessern, und das andere bergestalt eingehen zu lassen, daß solches ohne großen Schaden nicht wieder hergestellt werden kann, mithin zur Wüstung werden muß und zuletzt auf dergleichen ruinirtes Bauerngut ein hausmann gesetzt wird."

Daher soll die zweite Possession binnen Jahresfrist an einen besondern Besitzer verkauft werben. —

Digitized to Google

Unterm Datum Breslau 12. Juni 1764 schreibt ber Minister von Schlabrendorff an beide Rammern:

Es foll auch bei den Domänen-Aemtern nachgeforscht werden, ob sich dasselbst wüste Stellen befinden; benn es könne ebenso wenig den Beamten, als andern Dominiis nachgegeben werden, Wüstungen entstehen zu lassen, ohne deren Wiederbessegeben werden, Wüstungen zu bewirken; indessen aber mancher Beamter wohl ebensalls seiner convenience zu sein erachtet haben mag, Bauer= und andere Güter zum Vorwerk zu ziehen, ohne seiner Schuldigkeit gemäß davon dem Collegio Anzeige zu machen.

Diefe wüfte Stellen seien ebenfalls herzustellen und neu zu besetzen.

Unterm 5. Mai 1764 sendet die breslauische Rammer eine Tabelle über die wüsten Stellen in ihrem Departement ein.

Der Minister von Schlabrendorff erwidert der breslauischen Rammer — zugleich geht Abschrift an die glogauische Kammer unterm 14. Juni 1764, daß er dieselbe für unzuverlässig halte: "Ich kann nicht bergen, daß mir die Designationes nicht zuver=

"Ich kann nicht bergen, daß mir die Designationes nicht zuverlässig vorkommen, weil die Landräthe sich vielleicht auf die Angabe berer Dominiorum verlassen, die Controlle [b. h. Rechnungsbeamte ber Kammer] aber auch sich nur auf diese Specialia ohne Abhibirung berer Catastrorum verlassen."

Auch fehlt die 3ahl der feit 1756 erft wüste gewordenen Stellen.

Es ist nöthig, einmal den terminum a quo von allen zu retablirenden Wüstungen zu bestimmen und sodann zuverlässige Designationes zu erhalten, um mit Ernst und Nachdruck die Sache durchzusehen.

"Auf ben ersten Punct finde ich nöthig, das Jahr 1723 pro termino a quo vorerst zu bestimmen, weil die in cultura dominii von der Zeit besindliche Wüstungen sowohl in der Contribution als allen andern Praestationen die Qualität des Austicalis beibehalten, mithin deren Besezung keine Alteration im Catastro macht. Bei dem Retablissement dieser wüsten Bauergüter hat man sich nun gar nicht daran zu binden, ob die Gebäude von solchen Gütern noch vorhanden oder nicht, oder ob die Dominia darauf Vorwerke, Schä= fereien oder bergleichen angeleget, noch weniger ob einigen Gärtnern oder kleinen Leuten von denen fundis etwas zugetheilt worben. Weil ad 1.mum die Dominia schuldig find, die Gebäude zu retabliren,

indem sie solche eingehen lassen und die Wüstungen nicht zu evitiren gesucht [haben]; ad 2.um aber Se. Königl. Majestät selbst Vorwerker an Bauern und Unterthanen vertheilen lassen, welche von jeher ad dominialia gehört: besto eher müßten andere Dominia die Russical= Realitäten wieder herausgeben und soviel Unterthanen in qualitate et quantitate wieder etabliren als vorher gewesen; und ad 3.tium die Dominia schuldig sind, zur Conservation der Gärtner und kleinen Leute so viel von ihren Dominialfundis herzugeben, als sie benen Gärtnern und kleinen Leuten von denen Bauerhösen zugewandt, daburch aber auf 2sache Weise ihre Dienste erhalten und mehr Unterthanen acquiriren." —

Unterm Datum Breslau 30. Juni 1764 sendet ber Etats-Minister von Schlabrendorff dem König den Entwurf eines Ediktes ein "wegen Bebauung und Besetzung der wüsten Stellen und Güter des platten Landes in Schlessen und der souverainen Grafschaft Glatz."

Im Begleitschreiben vom 30. Juni 1764 fagt Schlabrendorff:

Es sei bisher kein genügender Erfolg erzielt, da die Herrschaften die eingezogenen Bauernäcker in eigener Kultur höher nüten, "als die Praestationes derer zum Theil à dessein wüst gemachten und vertriebenen Unterthanen betragen."

"Es werden auch, wenn diesem Uebel nicht fürgebeuget wird, die wüsten Bauerhöfe mehr zu= als abnehmen, weil schon von 1723 an von denen interessirten Herrschaften viel Bauerhöfe eingezogen und höchstens etwan ein Gärtner oder Häusler auf der Stelle ge= setzet worden."

"Ewr. Majestät ist am besten bekannt, wie sehr einem Lande an Conservation derer Bauern gelegen und wie nöthig es ist, die vorige Zahl wieder herzustellen, als wodurch das Kreis-Gespann vermehret, die Lieferungen, Transport= und andere Fuhren zur Armée und benen Bestungen erleichtert und die bereits vorhandenen Bauern in contribuablem Stande erhalten werden."

Gegen Schluß heißt es, daß seit 1723 bis jest über 3000 Stellen wüste geworden.

"Wenn diefe wieder retabliret und der Dominialcultur entzogen werden, erhalten Ew. Königl. Majestät soviel Bauern und Unterthanen mehr, wovon die Cantons mit der Zeit profitiren und bei Kriegszeiten der Armée die Bedürfnisse mehr befördert, dem ganzen Lande aber die Lasten erleichtert werden können." Als der König das vom Minister von Schlabrendorff entworfene Edikt vollzogen (Potsdam 5. Juli 1764) zurücksandte, schrieb er: "Ich bin sehr zufrieden von den guten und nüzlichen Gedanken, den Ihr deshalb gehabt; wie Ich denn auch Meinen weiteren Gebrauch von solchen Edicte in denen andern Provinzien machen werde."

Das gebruckte Edikt vom 5. Juli 1764 hat folgenden Inhalt: Im Eingang wird beklagt, daß die Gutsherrschaften keineswegs

Im Eingang wird beklagt, daß die Gutsherrschaften keineswegs das Beispiel des Königs, der so viel für seine Bauern gethan hat, nachahmen; daß sie vielmehr von der Gelegenheit des Kriegs und dem Ruin der wüste gewordenen Bauerngüter nach wie vor prositiren und solche ihres größeren Gewinnes wegen zur herrschaftlichen Kultur zu ziehen suchen.

"Es ist unser ernster Wille und Befehl, daß vorerst alle wüsten Bauern-, Gärtner- und andere Stellen der kleinen Leute des platten Landes, welche seit Anno 1723 dis daher müste geworden, schlechterdings und zwar von dato dieser Unserer allerhöchst deklarirten Willensmeinung binnen einem Jahr wieder retabliret und nach ihrer Qualität, respektive die Bauerngüter mit Bauern, und zwar mit denenselben und so viel Realitäten, als vorhin dabei gewesen; die Gärtnerstellen mit Gärtnern und die Stellen der kleinen Leute mit Häuslern und kleinen Leuten wieder beset und die Gebäude von den Grundherrschaften retabliret werden sollen, ohne sich daran zu binben, ob seit Anno 1723 auf den wüsten Gütern herrschaftliche Vorwerke oder Schafställe, Wirthschafts- und andere Gebäude etabliret worden oder nicht. . .

Bir verordnen annoch, daß nach Ablauf der gesetten Frist von einem Jahre ein jedes Dominium für jede währender Zeit nicht retablirte und mit tüchtigen Wirthen besette Bauernstelle 1000 AthL und für jede Gärtner- oder Häuslerstelle 300 Athl. Strafe erlegen und dem ohngeachtet in continenti zum Netablissement und deren Besetung mit tüchtigen Wirthen nach Qualität der Wüstung angehalten werden solle."

Unterm 30. Juli 1764 sendet die glogauische Kammer die General-Designation der in ihrem Departement befindlichen wüsten Stellen von 1633 bis 1764 ein.

Der Minister von Schlabrendorff erwidert am 2. August 1764, daß er die Tabelle für unzuverlässig halte und daß die Kataster zu Grunde zu legen seien.

68

Am 23. November 1764 verfügt der Minister v. Schlabrendorff Folgendes an beide Rammern:

Ein neu eintretender Landrath hatte entdeckt, daß sein Borgänger eine große Anzahl wüster Stellen nicht angegeben hatte. "Wie nun hieraus der Schluß zu machen ist, daß auch noch wohl in mehreren Crenssern auf eine so unzuverlässige Art verfahren und ein und andrer Landrath seine guten Freunde ex favore übersehen und nur andere, welche nicht in gleichem Credit bei ihm stehen, mit ihren Wüstungen zur Designation gebracht haben möchte, so sinde ich nöthig, sogleich in continenti per Circulare benen sämmtlichen Landräthen bekannt zu machen, daß obgedachter Umstand becouvriret worden" und daß, wo dies künstig bei einer Superrevision sich ergeben sollte, gleichgültig, ob aus Nachlässigkeit oder Gunst, der Landrath für jeden ausgelassen habe.

Auch genüge es nicht die wüsten Höfe richtig anzugeben: es sei für beren Wiederbeseung zu sorgen; und zwar nicht etwa so, daß man z. B. auf 3 wüste Höfe nur einen Wirth sete, also zwar die Zahl der Höse, aber nicht die der Wirthe wieder herstelle.

Im Frühjahr foll untersucht werden, ob die Landräthe dies befolgen, und an der Hand der Kataster soll nach etwa übersehenen Höfen gesucht werden. —

Der Minister von Schlabrendorff schreibt unterm 17. Dezember 1764 an beide schlesische Rammern aus Berlin:

Se. Majestät habe ihm von neuem ausdrücklich befohlen, barauf mit allem Ernst zu sehen, daß der Wiederaufdau und die Besezung der wüsten Stellen auf dem platten Lande auf alle nur mögliche Weise beschleunigt werden müsse, und dabei allergnädigst beklariret, wie Sie hierunter von dem erlassenen Sdikt im geringsten nicht abgehen würden. Die Nachlässigen follten nicht nur bestraft werden, sondern die Süter derjenigen, welche dem Edicte nicht Senüge leisten und die wüsten Süter im künstigen Jahre nicht wieder aufbauen und besezen würden, follten administriret und der Aufbau und die Besezen würden aus denen einkommenden Seldern besorgt werden.

Die Landräthe sollen von neuem Bericht erstatten.

Die noch fehlenden Tabellen follen endlich aufgestellt werden: benn andere Provinzen kommen uns bereits zuvor. "Ich habe die Tabellen von dem Retablissement in der Neumark gesehen, nach welchen in solcher anizo weit mehrere Bauern befindlich als vorher darinnen gewesen, weil viele königliche und Cämmerei-Borwerker mit Bauern besetet worden; und es sind überhaupt nur noch in der

ganzen Neumart 11 wüste und unbesetzte Bauer-Stellen bei bem ganzen Abel."

Die glogauer Rammer sendet bem Minister von Schlabrenborff eine neue General-Defignation ein (18. Dezember 1764), worauf der Minister unterm Datum Berlin 24. Dezember 1764 erklärt, auch biese Tabelle sei unzuverlässig.

Die breslauische Rammer sendet die neue General-Designation ber wüsten Stellen ein am 8. Januar 1765. Dieselbe wird eben= falls vom Minister für ziemlich unsicher gehalten.

Doch scheint nun die Sache mit der Defignation zum Schluffe zu kommen, benn der Minister berichtet an den König.

Aus dem Bericht an den König vom 20. Februar 1765 und den beigegebenen Tabellen ergiebt sich für ganz Schlesien (glogauer und breslauer Rammer):

			Zahl ber Wüftungen, entstanden							
			1723-1749	1749-1764	zusammen					
Bauern	•	•	1070	<b>31</b> 8	1388					
Gärtner			<b>34</b> 8	489	837					
<b>Häusler</b>	•		82	380	462					
			1500	1187	2687					

Ferner für ganz Schlessen die Zahl der mit mehr als einer Possession verschenen Wirthe:

Zahl				
der Befiper:	Bauerngüter	Gärtnerftellen	Häuslerftellen	
955	846	764	<b>33</b> 8	
i.	·	1049 @4att	l 	

zusammen 1948 Stellen.

Der Bericht fagt, baraus fei zu ersehen, daß von benen seit anno 1723 wüste gewesenen und bei der Aufnahme in anno 1749 bergestalt befundenen Stellen noch 1500 und 1749 bis iho noch 1187, mithin im ganzen noch 2687 wüste Bauernhöfe, Gärtner= und häuslerstellen vorhanden seien. Deren Besetzung werde nach= brücklichst betrieben. Nur klagten die Herrschaften, daß sie keine Leute zur Besezung fänden. Sie machten sich Hoffnung, daß, wenn erst die Regimenter die von Ew. Majestät geordnete Jahl Ausländer

70

hätten und dagegen schlessische Landeskinder, besonders einzige Söhne und angesessien Wirthe, entlassen würden, — daß dann die Wüstungen leichter zu besetzen sein würden.

An letztern Gebanken knüpft der König in seiner Rabinetsorder vom 24. Februar 1765 an den Etats = Minister von Schlabren= dorff an:

"Es ift ganz gut, daß es mit der Wiederbefezung soweit gekommen. Was aber Suer sonstiges Anführen betrifft, da müsset Ihr wissen, wie es wohl der Gebrauch ist, daß eine Armee sich aus dem Lande completirt, keineswegs aber die maniere ist, daß ein Land sich aus der Armee completiren und ergänzen will. Wann es im Lande noch an Wirthen auf wüsten Stellen sehlet, so lieget die Schuld daran, daß die Eigenthümer darunter [sic] nachlässig sein und sich nicht genugsam Mübe geben um Wirthe zu bekommen, wozu sie doch dorten insonderheit wegen des benachdarten Sachsens, aus welchem Leuthe gern weg und nach Schlessen, und dergleichen aus andern benachbarten Ländern mehr bekommen können. Und auf dieses müsset Ihr halten, maßen was aus der Armée dazu kommen wird, nicht anders als superslue dabei anzusehen und zu rechnen ist."

Am 2. März 1765 bescheidet der Minister in diesem Sinne beide Kammern.

Um 1. März 1766 schreibt ber Minister von Schlabrenborff an beide Kammern, als ein Abvokat (als Kurator der Güter seiner adligen Ghefrau), ebenso wie das Domkapitel, wegen der Wieder= besegeng Schwierigkeiten gemacht hatte:

Der enbgültige Termin sei herangekommen, es sei daher das Beste, wenn diejenigen, welche die wüsten Stellen blos in den Intelligenzblättern und Zeitungen ausdieten, statt sie wirklich zu besetzen, mit militärischer Erekution belegt würden; wenn sie sich dann nach 8 Tagen nicht darüber ausweisen können, daß mit der Bebauung und Besetzung der Anfang gemacht sei, soll die Erekution verdoppelt und bergestalt von 8 zu 8 Tagen in der Maße kontinuiret werden, daß die Anzahl der Manschaft, welche denen Renitenten einzulegen, nach der importance der Güter bestimmt werde.

Die Kollegien sollen alle Retablissements-Sachen nicht so alt werden lassen, sondern mit möglichster Beschleunigung betreiben; auch beim Eingang der Designationen soll sogleich nachgesehen werden,

ob die Landräthe ihre Pflicht gethan haben; es genügt nicht, blos die Tabellen zu sammeln. —

Die wichtigsten Einzelfälle bei bem Retablissements = Geschäft stammen alle aus dem Departement der breslauischen Kammer (Ober= schlessen)<sup>1</sup>).

Der Landrath bes Areises Rosenberg, von Blacha, hatte (14. Juni 1764) auf seinen Gütern eine große Anzahl wüster Stellen; baher ist es nicht wunderbar, daß in seinem Areise das Geschäft der Wieberbesetzung überhaupt keinen Fortgang nimmt.

Ueber bie Arnoldischen Güter schreibt ber Minister von Schlabrendorff (6. April 1764), daß der verstorbene Besizer alle Bauern eingezogen habe, sodaß man in dem Dorfe Borne entweder gar keinen Vorspann oder nur ganz schlechte Pferde erhalten kann. Eine angestellte Untersuchung brachte Folgendes zu Tage (25. Juni 1764): Im Jahre 1746 sind die sechs Bauerngüter daselbst eingezogen worben, weil darauf kaiserliche Steuern hafteten, die den Bauern unerschwinglich waren. Der Gutscher hat die Steuern übernommen und sich durch Einziehung der Stellen Entschädigung verschafft. In die Wohngebäude der Bauern wurden 4 Dreschgärtner und 2 Freigärtner gesett.

Dem Grafen Reichenbach auf Goschütz waren (1764) brei Knechte nach Polen eutwichen. Als er sie nach Aufwand vieler Mühe zurückerhalten hatte, ließ er sie sogleich an die Karre schmieden und zur härtesten Arbeit anhalten, obgleich sie erst auf königliche Bersicherung, daß ihnen die Entweichung verziehen sein solle, zurückgekehrt waren. Herr von Schlabrendorff ist empört über diese unverantwortliche Birthschaft und läßt untersuchen, wie es mit dem Bauernlegen dort aussiehe. Es stellt sich heraus, daß der Graf auf einem seiner Güter <sup>10/4</sup> Bauerngüter eingezogen, davon zwar die Steuern getragen, aber die übrigen öffentlichen Lasten der Gemeinde aufgebürdet habe. Der Minister findet (22. April 1765) dadurch nur bestätigt, was er von dem schändlichen Eigennutz und der Tyrannie des Grafen schon früher gehört; jetz soll die breslauische Kammer Einhalt thun, "damit der Graf nicht noch mehr Bettler mache".

Der Baron Crauffe auf Schönwalb schreibt 1765 einen französischen Brief an den Minister v. Schlabrendorff, daß man ihm zumuthe Bauern wieder herzustellen. Crauffes Schwager ist der wirkliche geheime Etats-Minister von Massow in Berlin. Dieser



<sup>1)</sup> Vergl. die oben angeführten Acta specialia.

verwendet sich bei v. Schlabrendorff: ob die 4 herzustellenden Bauern nicht reichlich ersett seien durch etwa 44 kleine Leute, die dort nun mehr als früher sind; ohne einen Gevatterstreich zu verlangen, bitte er um Nachsicht für Crausse, der genug zur Bevölkerung des Lan= des gethan habe.

Darauf antwortet am 13. März 1765 v. Schlabrenborff ablehnend. Crauffe habe die fehlenden Bauern unweigerlich herzuftellen. Der König habe das Edikt erlaffen nicht etwa blos zur Bermehrung der Bevölkerung; vielmehr, weil er, der König, sich in den letzten Feldzügen beim Cantoniren und bei den Märschen viel mit dem ge= meinen Manne abgegeben und von demselben ersahren habe, wie sehr der Bauer im Kriege beim Borgespann und andern Leistungen da= burch mitgenommen worden sei, daß so viele Bauernhöse eingegangen und daraus kleine Leute entstanden sind, die natürlich bei den all= gemeinen Landeslasten mit den übrig gebliebenen Bauern nicht gleichen Strang ziehen können.

Daher habe der König auch bei feiner letzten Anwesenheit im Lande keinen Landrath unbefragt gelassen, wie es mit dem Retablissement stehe.

Der Minister v. Schlabrendorff konnte endlich unterm Datum Breslau 17. August 1767 über seine Thätigkeit "wegen des Retablissements der auf dem Lande gewesenen wüsten Stellen und separation der doppelten Possessiones und Ueberlassung derselben an eigene Wirthe" Bericht erstatten <sup>1</sup>):

"Ewr. Majestät ist erinnerlich, wie ich nach Dero Orbre und Intention gleich nach wiederhergestelltem Frieden die Verfügung getroffen, daß zum Retablissement der sowohl im Kriege wüste gewordenen als auch schon lange vorher und selbst zu oestreichischen Zeiten seiten seit anno 1723 bereits wüste gewesenen Stellen auf dem Lande Anstalt gemacht [hat] werden müssen" 2c.

Vom Erfolg diefer Bemühungen legen beiliegende Nachweifungen Zeugniß ab.

Es ift von den in beiden Kammerdepartements wüste befundenen

1460 Bauerngütern, 949 Gärtnerstellen und 466 Häuslerstellen

<sup>1)</sup> Bon hier wieder die Acta generalia.

keine einzige mehr übrig, welche nicht entweder schon wirklich reta= bliret und mit einem eigenen Wirthe versehen oder doch wenigstens im Retablissement begriffen sei.

Und ferner von benen bei der geschehenen Aufnahme befundenen boppelten Possessionen find

625 Bauerngüter,

536 Gärtnerstellen,

356 Häuslerstellen

feparirt und an besondere Wirthe überlassen worben, sobaß also das Land überhaupt durch dieses Retablissement und Separation an neuen Wirthen gewonnen und einen Zuwachs erhalten hat von

2085 Bauern,

1485 Gärtnern,

822 Häuslern

in Summa von 4392 Familien.

Der Minister hofft, daß der König mit diesem Erfolg zufrieden sein werde. —

Aus der Beilage, woselbst die Angaben für jeden Kreis besonders ersehen werden können, ergiebt sich entsprechend dem Stand im Juli 1766 Folgendes:

Das breslauer Departement enthält die Areise: Beuthen, Bolden= hayn, Breslau, Brieg, Cosel, Creuzburg, Faldenberg, Frandenstein, Glaz, Grottkau, Leobschütz, Lubliniz, Münsterberg, Namslau, Neisse, Neumardt, Neustabt, Nimptsch, Dels, Ohlau, Oppeln, Plesse, Rati= bor, Reichenbach, Rosenberg, Schweidniz, Strehlen, Groß=Strehliz, Striegau, Tost, Trebniz, Warttemberg.

Das glogauer Departement enthält die Kreise: Freustadt, Glogau, Goldberg, Grünberg, Guhrau, Hirscherg, Jauer, Liegniz, Loewenberg, Lueben, Mielitsch, Sagan, Schwiedus, Sprottau, Steinau, Wohlau.

Es waren:

	im bres	lauer D	epartement	im glogauer Departement			
	überhaupt	wüfte	doppelte Possessionen	überhaupt	wüfte	doppelte Poffessionen	
Bauerngüter	81 834	1210	488	11 975	<b>2</b> 50	187	
Gärtnerstellen	60 343	683	<b>369</b>	27 825	266	167	
Häuslerstellen	22 765	297	164	23 587	169	192	
Stellen	114 442	2 190	1 021	63 387	685	496	

74

		überhaupt	wüfte	doppelte Poffessionen
Bauerngüter	• •	48 309	1 460	625
Särtnerstellen		88 168	949	536
Häuslerstellen		46 352	<b>46</b> 6	356
Stellen		177 829	2 875	1 517

Alfo in den beiden Devartements, b. h. in aanz Schlesien:

Die Bahl aller Boffeffionen in Schlefien wird auf 176 312 angegeben: alfo gleich ber Bahl aller Stellen vermindert um die Bahl ber boppelten Boffeffionen.

Es scheint, daß bie müsten Stellen unter ben Stellen überhaupt bereits gezählt find; auch find offenbar die feit 1723 wüft geworbenen Stellen gemeint.

Man sieht ungefähr so viel — und hier ift endlich einmal ein Anhalt zum Vergleich -, bag wiederhergestellt worden find (unter ber Annahme, daß die müsten Stellen unter ben Stellen überhaupt mit enthalten sind)

> 3.5 % ber vorhandenen Bauernaüter, 1.8 % ber porbandenen Gärtnerstellen.

0/0 ber vorhandenen Häuslerftellen. 1

#### § 2. Allgemeines Editt 1764; Durchführung in Breuken, Neumarf. Bommern.

Der König 1) erläßt unterm Datum Botsbam den 5. Juli 1764 eine Rabinetsorber an das General = Direktorium, worin aesaat wird : trop aller Mühe, bie sich der König gegeben habe, erreiche er nicht die Absicht, daß die noch wüst liegenden Bauernhöfe von den herrschaften wieder bebaut und mit Wirthen besetzt werden, weil bie Berrichaften aus Gigennut fich widerseben : viele biefer Berrichaften ziehen bie Bauernäcker zu ihren göfen und nüten dieselben höher, als bie Bräftationen ber zum Theil vorfählich wüft gemachten Höfe und vertriebenen Unterthanen betragen. Daher soll bas für Schlesien bereits ergangene Edikt auch für die andern Provinzen publizirt und ernstlichst durchgeführt werden.

<sup>1)</sup> Bergl. Aften des General. Direktoriums: Oftpreußen und Litthauen, Domänensachen, Generalia Nr. 78, betr. Bebauung und Besetzung ber feit Anno 1740, besonders aber feit 1756 muft gewordenen und eingezogenen Bofe; 1764 bis 1800.

In dem für Schlesien ergangenen Edikt war befohlen, daß alle vom Jahre 1723 bis zum Erlaß des Edikts wüst gewordenen Bauern=, Gärtner= und andere Stellen der kleinen Leute wieder hergestellt und auf gleiche Weise wie früher wieder besetzt werden sollen.

Dhne ben Grund für die Wahl des Jahres 1723 näher zu prüfen, legte das General – Direktorium dem König ein für alle Provinzen berechnetes Edikt, des gleichen Wortlauts wie das für Schlesien, vor und der König vollzog dasselbe unterm Datum 6. Juli 1764 zu Berlin.

Erst nachträglich kommt es bei ben Mitgliedern bes General= Direktoriums zur Sprache, ob benn der Wortlaut des schlesischen Ediktes auch für die anderen Provinzen angemessen seischen seischene Gutachten werden darüber abgegeben und alle sprechen sich für Aenderung aus. Ein Gutachten, gezeichnet von der Horst, besagt:

Oft seien nach ausdrücklicher Verordnung des Königs einzelne Höfe mit mehreren kleinen Familien besetzt worden: wenn dies rückgängig gemacht wird, so ist es dem eigentlichen Zwecke des Königs, der Bevölkerung des Landes, gerade entgegen.

Oft habe man in einem Dorfe die Zahl ber Bauern deshalb verringert, weil die frühere Zahl gar nicht habe bestehen können; 3. B. war in der Uckermark (beim Gute Kröcklendorf) ein Dorf, welches gar keine Weide und Abtrist hatte, sobaß daselbst von den 12 Bauern kein einziger Gespann halten konnte. Es hat also der Gutsherr das Mittel ergrissen, das Dorf auf 6 Bauern und 6 Büchner einzurichten, wodurch die 6 Bauern jeder doppelt so viel Land er= hielten als vorher und also einen Theil des Landes (zwei Hufen) zu einer Privatweide machen konnten. Alle 12 Familien sind nun wohl= habend. Wollte man den alten Zustand wieder herstellen, so würden sie alle wieder zu Bettlern werden.

Auch sollte man dem Gutsherrn nicht ganz die Hände binden, da er oftmals, wenn ein Hof leer wird, Gelegenheit findet, durch Bertauschung die so schädlichen Gemeinheiten aufzuheben.

Ein Gutachten von Massows geht auf das Normaljahr ein. Das Jahr 1723 ist für Schlessen gut gewählt, weil in den Jahren 1721 und 1722 die große Revision der Indiktion und Hufenklassissisten vorgenommen worden ist. Damals wurden die den abligen Gütern inkorporirten wüsten Hufen selbigen zugesetzt und von der Bauern-Indiktion separirt. Auf die Tabelle von 1722 hat dann Friedrich II. das Kataster gründen lassen: das Jahr 1723 ist also, wegen des Ratasters für die kontribuablen Hufen, das richtigste.

Aber für die Kurmark würde dies nicht zutreffen, denn daselbst

ist es z. B. noch 1735, wie auch früher, bem Abeligen, ber keinen Rittersitz hatte, sondern nur Vorwerke, die auf wüsten Höfen errichtet waren, gestattet worden in diesem Besitze zu bleiben, wenn nur für jeden eingegangenen Hof zwei Büdnerstellen errichtet würden. Sollte diese Art von Gütern nun, durch Annahme des Normaljahres 1723, wieder aufgelöst werden?

Daher ist es räthlich, bas Ebikt nur auf bie in ben letzten Kriegsjahren wüft gewordenen Stellen zu richten. —

Diefem letzteren Gutachten gemäß wird das Edikt dem König in veränderter Gestalt nochmals vorgelegt und er vollzieht es unterm 12. Juli 1764 zu Berlin:

"Renovirtes und geschärftes Ebikt wegen Bebauung und Befetzung derer wüste gewordenen und zu benen Vorwerckern ein= gezogenen Höfe und Aecker des platten Landes."

Im Eingang wird Bezug genommen auf das Ebikt vom 12. Aug. 1749 ähnlichen Inhalts; dann erinnert der König an die von ihm gebrachten Opfer zur Wiederherstellung des Landes nach dem Ariege. "Dem ohngeachtet vernehmen wir mit vielem Mißfallen, daß einige Grundherrschaften von denen Gelegenheiten des Arieges und dem Ruin derer wüste gewordenen Bauergüter nach wie vor zu profitiren und solche, ihres größeren Gewinnstes wegen, zur herrschaftlichen Cultur zu ziehen gesuchet. Gleichwie aber solches ganz und gar wider unsere allerhöchste Intention ist, vielmehr badurch der Zweck wegen Peuplirung des Landes und Retablissents derer Wüstungen geschissen Grundherrschaften vereitelt wird; so ist unser

baß alle wüste Bauer=, Halbbauer=, Coffäthen=, Gärtner= ober Büdner=, auch andere Stellen derer kleinen Leute des platten Landes und zu benen Vorwerckern eingezogene Accker, welche seit Anno 1740, besonders aber diejenigen, die seit dem letzten Kriege de Anno 1756 wüste geworden und eingezogen sind, und zwar letztere von Dato dieser unserer allerhöchst beclarirten Willens= meinung an binnen 1 Jahr wiederum retabliret und nach ihrer Qualität respective die Bauerngüter mit Bauern, Halbbauern, Coffäthen, und zwar mit denen selben Realitäten als vor dem Kriege, nämlich 1756, dabei gewesen, die Gärtnerstellen mit Gärtnern, und die Stellen der kleinen Leute mit Häuslern wieder besetet und die Gebäude von denen Grundherrschaften, wenn die Eigenthümer derselben nicht selbst solche wieder aufzubauen schul= big und im Stande sind, retabliret werden sollen." Es ist gleichgültig, ob etwa auf den früher wüsten Gütern jest herrschaftliche Schafställe oder Vorwerke errichtet sind oder nicht: die Wiederherstellung des früheren Zustandes muß erfolgen.

Der König hat sich auch feinerseits entschlossen, von den Do= manialvorwerken viele an Unterthanen auszutheilen.

Nach Ablauf der gesetzten Frist von einem Jahre muß jede Grundherrschaft für jede von Anno 1756 an wüste gewordene und nicht retablirte Bauernstelle 1000 Thaler, für jede Halbbauer= und Rossäthenstelle 500 Thaler und für jede Gärtner= oder Häuslerstelle 300 Thaler Strafe erlegen und trotzdem zur Errichtung jener Stellen angehalten werden.

Dies Gbikt wird allen Kriegs- und Domänenkammern, also: Königsberg, Gumbinnen, Bommern, Neumark, Rurmark, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Kleve, Ostfriesland und der geldrischen Kommission, und allen Regierungen: Königsberg, Bommern, Neumark, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Lingen, Kleve, Meurs, Ostfriesland, mitgetheilt, außer den schlesischen, für die bereits gesorgt war.

Nach der Faffung biefes Edikts dürfte es im wesentlichen nur für die nach 1756 (nicht nach 1740) wüste gewordenen, und nur für die durch jenen Krieg wüste gewordenen Stellen wirksam geworden sein.

Bas die Durchführung betrifft, so sendet die Kriegs= und Do= mänenkammer in Königsberg unterm 9. Januar 1765 eine Tabelle an das General-Direktorium ein, wonach im königsbergischen Departe= ment seit 1756 wüste geworden waren:

	Bauern= Erbe		1 -	lbbauern= Erbe		)äufer	
	Anzahl	Hufen	Anzahl	Şufen	von Gärtnern	von Koffäthen und Häuslern	
feit 1756 wüfte ge- worben	156	858	23	22	14	41	
bavon find 1763 wieber bebauet	112	269	11	11	6	35	
also noch zu besetzen im J. 1785	44	84	12	<b>11</b>	8	<b>6</b>	auf diefe alfo be= zieht fich das Edikt
	ŀ.				1	Digitized by $G($	bogle

Die litthauische Kriegs- und Domänenkammer berichtet unterm 28. März 1765:

Durch bie Wirren bes rußländischen Krieges haben 7 Aemter in Litthauen durch Brand und Plünderung fehr gelitten und die 8 übermemelischen Aemter find mit ihren Dörfern größtentheils total abgebrannt und verwüstet worben. Erstere jedoch find noch zu Kriegs= zeiten auf Rosten der rußländischen Kasse gänzlich wieder aufgebaut und in Stand gesetzt worden. Zum Retablissement der übermemelischen Aemter wurde zu gleicher Zeit alles Menschenmögliche an= gewandt; ba aber inzwischen die Einwohner größtentheils verlaufen und blos aus Furcht vor dem Feinde bis zu deffen Abzug über der Grenze geblieben, fo tonnte bie Bieberherstellung erft erfolgen, als nach Abzug bes Feindes bie meisten Ginfaffen zurudgetehrt waren und Ausländer fich gefunden hatten, welche die abgebrannten Erbe wieder aufbauten. Bon Trinitatis 1764 bis jest find biefelben bis auf einige wenige größtentheils fertig bebaut und einige bis bato gegen billige Freijahre im Bau begriffen; bies gilt sowohl von königlichen als adligen Dörfern und von den Köllmern.

In einer Tabelle, eingesendet von der litthauischen Kammer am 24. Juli 1765, sind von Trinitatis 1763 bis Trinitatis 1765 fast alle wüst gewesenen Hufen wieder besetzt und die Häuser wieder aufgebaut.

Es waren Trinitatis 1763 wüste

in den Cöllmer=, Bauer= und { 276 Hufen (Zahl der Erbe Chatoul=Dörfern { fehlt) und 371 Wohnhäufer, in den adligen Gütern und { 68 Hufen, Bauerbörfern { 53 Wohnhäufer.

Alle Vierteljahr wird Bericht erstattet über den Fortgang der Biederbesegeng in allen Rammer=Departements.

(Abgesehen von der Wiederbesetzung der durch den Arieg wüft gewordenen Höfe sind übrigens in den Departements der königs= berger und gumbinner Rammer zahlreiche andere Bauernerbe neu begründet worden, theils auf bisher unbebautem Boden, theils durch Abbau von Domänenvorwerken.

Ein Bericht bes Kammerpräfidenten Domhardt aus Königsberg vom 1. Mai 1766 giebt eine Tabelle darüber und fagt, daß dies durch Bewilligung von Gelbern im Extraordinario noch weiter getrieben werden könne und daß die daraus sich ergebenden Einkünfte weit die Anlagekosten übersteigen.)



Unterm Datum Küstrin 27. April 1765 berichtet die neu= märkische Rammer<sup>1</sup>):

Es fehlen, gegen das Jahr 1756, noch 44 ganze Bauern und 1 Halbbauer, 48 Koffäthen, 6 Gärtner und 1 Büdner: deren Auf= bau wird aber balb erfolgt fein.

Die pommerische Kriegs= und Domänenkammer in Stettin be= richtet unterm 22. August 1765,

daß seit 175	6 wüste	geworben	find :	bavon Ende Juli 1765 noch herzustellen:			
	n Stadt-	in den	in den	in Stadt-	in den	in ben	
e	genthum	Areisen	Aemtern	eigenthum	<b>R</b> reifen	Aemtern	
Vollbauernhöfe	91	, 270	78	2	178	3	
Halbbauernhöfe	7	31	16	-	14	3	
<i>R</i> offäthenhöfe	18 109		<b>49</b>	1	76	4	
Gärtnerhäuser	—	14		-	11		
Büdnerhäufer	21	107	63	12	65	10	
			aljo (	Summe :			
Vollbauernhöfe		439		}	183		
Halbbauernhöfe		54		17			
Roffäthenhöfe		176		81			
Gärtnerhäuser		14		11			
Büdnerhäuser		191			87		

<sup>1</sup>) Vergl. Atten bes General-Direktoriums: Pommern (neu Tit. XXXV Rr. 50) Bb. 2, betr. Bebauung und Besetzung ber wüsten Stellen (Edikt vom 12. Juli 1764).



## Bweites Kapitel.

. . .

#### Der Befitz der Amtsbauern wird erblich gemacht. 1777—1790.

Es findet sich bei den Amtsbauern zwar häufig thatsächliche Bererbung, aber keineswegs ein festes Erbrecht an den Hufen.

Vom Jahr 1777 an<sup>1</sup>) beginnen die Bersuche, ein folches Erb= recht für die Amtsbauern nach und nach einzuführen, ohne daß des= halb der übrige Zustand der Amtsbauern geändert wird. Statt der früher mißglückten umfassenderen Maßregel richtet sich jest die Aufmerksamkeit allein auf die Erblichkeit der Bauerngüter; und zwar sind hier jedes Mal besondere Fälle der Anlaß.

Der erste besondere Fall ist ber ber Sophie Schünemann, auf welchen sich die Kabinetsorder vom 20. Februar 1777 bezieht. (Ab= gedruckt bei Stadelmann.) Sophie Schünemann hatte nach dem Tode ihres Baters den väterlichen Bauernhof zu Isingen im Amte Kolbaz übernommen und benselben nach Aussage aller Zeugen recht ordentlich bewirthschaftet. Trozdem wurde sie von dem Beamten "wider alles Recht und Billigkeit", wie der König sagt, eigenmächtig vertrieben und ein fremder Wirth wurde auf den Hof geset.

Als biefer Fall zur Kenntniß des Königs kam, befahl derfelbe bem General-Direktorium, zu verfügen, daß an allen Orten, wo es noch nicht geschehen, die Güter der Amtsdauern den Unterthanen "sowohl in Pommern als in der Chur= und Neumark und in den übrigen Provinzen<sup>2</sup>)" erb= und eigenthümlich übergeben werden sollen,

Rnapp, Breuß. Agrarpolitif. II.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. Akten des General-Direktoriums: Pommern, Tit. XXXV Nr. 78 (neu): wegen der befohlenen Aufhebung der Leibeigenschaft 2c. 1763—1804. Es ift sehr bezeichnend, daß die Verhandlungen über die Erblichmachung der Bauernhöfe sich in den Akten über Aufhebung der Leibeigenschaft finden.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Die Durchführung für Bommern, die Kurmart und Neumart ift gewiß; wegen Preußen vergl. unten Seite 109 Anmertung.

dergestalt, daß die Güter von den Eltern auf die Kinder kommen und die Kinder im ruhigen Besitz ihres vom Bater ererbten Sutes gelassen werden.

Das General-Direktorium erließ unterm 22. Februar 1777 eine Verfügung dieses Inhalts an die pommerische Kammer.

Indeffen enthält diese Verfügung nur ganz kurz, mit ben Worten der Kabinetsorder, den Grundsatz der Vererbung auf die Kinder und ist also nicht eine für die Praxis ausreichende Ordnung aller denkbaren Fälle.

Nach einem . Bericht ber pommerischen Kammer aus Stettin vom 5. Januar 1778 versuchte bie Kammer nochmals das Interesse bes Könias zu wahren. Sie fagt, die Bauernhöfe seien in der Regel auf bie Rinder übergegangen und nur bann einem Fremben gegeben worben, wenn die hinterlassenen Kinder zu jung, zu arm ober sonft unvermögend gewesen seien, sich zu konferviren und bie praestanda zu leiften. Es wird dann der Fall des Roffäthen Friedrich Mandde erzählt, der mit Hinterlassung einer Wittwe und vier kleiner Rinder in ben allerarmseligsten Umständen verstorben ift. Ein freier Mann. Rohann Daberdow, hat die Wittwe geheirathet und ben Hof unter ber Voraussehung angenommen, daß berfelbe ihm auf Lebenszeit ge= laffen werden solle. Die Rammer fragt nun an, wie sie sich künftig zu verhalten habe, wenn bereinft bie Kinder des Mandete ein Recht an jenen hof behaupten würden. Soll auch in diefem Fall bas Erbrecht ber Dlanddeschen Kinder anerkannt werden oder nicht?

Das General-Direktorium giebt unterm 22. Januar 1778 ben Bescheib, daß allerdings die Kinder des Mandcke den Vorzug haben follen. —

Im Anschluß an einen andern besondern Fall wurde vom General-Direktorium unterm 12. Februar 1784 an die pommerische Rammer eine Versügung erlassen in Bezug auf das Erbrecht der Seitenwerwandten. Die Frage war folgende. Ein Bauernhofbesiger, bessen Chegattin bereits verstorben ist und der selbst keine Kinder hat, will den Hof Alters halber mit Einwilligung des Amtes einem Fremden übergeben. Kann nun der Hofbesiger den Hof an einen beliebig gewählten Fremden, wenn das Amt zustimmt, übergeben? oder können die Seitenverwandten der verstorbenen Gattin auf den Verkauf des Hoses antragen? Das General-Direktorium entscheidet, daß die Radinetsorder vom 20. Februar 1777 nur den Kindern ein Benefizium ertheile; jene Seitenverwandten könnten aus derselben kein Recht ableiten. —

Sine weitere Frage in Bezug auf bas Erbrecht wird von ber pommerischen Rammer unterm 20. Februar 1789 vorgelegt: ba die Rabinetsorder vom 20. Februar 1777 nur im allgemeinen von Rinbern spricht, so weiß man nicht, ob die Söhne unter allen Umständen einen Vorzug haben. Das General-Direktorium entscheidet unterm 19. März 1789 (nach einem von Wloemer entworfenen Konzept) folgendermaßen: die Söhne haben allemal vor den Töchtern einen Vorzug, auch dann, wenn etwa die Tochter an einen tüchtigen Wirth verheirathet ist. Nur in dem Fall, daß der Vater zu Gunsten einer verheiratheten Tochter verfügt hat oder wenn der Sohn unmündig und beshalb oder aus andern Ursachen zur Bewirthschaftung des Hoses untauglich ist, geht der Hos an die ältere verheirathete Tochter und beren Nachsonmen über. —

Die pommerische Rammer trägt unterm 20. Mai 1789 einen weiteren Fall vor: wenn ein Bauer ober dessen Ehefrau mit Hinter= lassung minderjähriger Rinder verstirbt und der überlebende Theil zur zweiten She schreitet, so kommt es vor, daß der in den Hof hineinheirathende Gatte bezw. die Gattin die Bedingung stellt, daß der Hof seinen bezw. ihren zu hoffenden ehelichen Erben dereinst an= heimfalle. Das General=Direktorium schiebt die Entscheidung dieser Frage auf, dis die im Werk begriffene Deklaration über die Ver= erbung der Bauernhöfe fertig sei. —

Auch aus der Kurmark sind einzelne Umstände bekannt, die von Intereffe sind 1).

Entsprechend ber Kabinetsorber vom 20. Februar 1777 wird bie kurmärkische Kammer unterm 6. März 1777 durch das General= Direktorium angewiesen, die bisherigen Laßhöfe der Amtsbauern erblich zu machen.

Unterm gleichen Datum wird beim Forstbepartement angefragt, ob auch künftig die bisher unerblichen Unterthanen das Bauholz unent= geltlich blos gegen "Stammgeld" (offenbar eine geringe Gebühr) aus den Forsten beziehen würden, oder ob sie, wie die bisher erblich ge= wesenen, es zu <sup>1</sup>/s der Forsttare bezahlen müßten; wäre letzteres der Fall, so würde die vom König gewollte Wohlthat sehr verkümmert. Das Forstbepartement gesteht die bisherige Bauholzberechtigung auch für später zu. —

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. Akten bes General - Direktoriums: Kurmark, Aemtersachen, Generalia Tit. XXVIII Nr. 35: wegen ber benen Unterthanen erblich zu conferirenden bisherigen Laßgüther, 1777—1798.

In einem Schriftstück vom 17. März 1777 theilt die kurmärtische Kammer dem General-Direktorium gelegentlich mit, daß in der Rurmark exklusive der Uckermark bei den königl. Aemtern es bereits juris communis ist, daß die Laßgüter gleich den erblichen Gütern auf die Kinder und Erben kommen, wenn unter selbigen jemand vorhanden ist, der Birthschaft vorstehen kann. —

Das Bedürfniß nach einer Deklaration stellte sich heraus, als bas uckermärkische Obergericht in Prenzlow unterm 1. August 1785 sich an den König wandte um gesetliche Feststellung der Sukzessions-Ordnung bei erblich gewordenen Laßgütern. Der Großkanzler von Carmer forderte unterm 13. September 1785 das General= Direktorium auf, von den Kriegs= und Domänenkammern Auskunst und Gutachten einzufordern, damit eine Deklaration der Kabinets= order von 1777 entworfen werden könne.

Die kurmärkische Kriegs= und Domänenkammer erfordert nun ihrerseits Berichte von allen Justizämtern; diese Berichte gehen sehr langsam ein, sodaß die kurmärkische Regierung ihren eigenen Bericht erst im Sommer 1789 erstatten kann.

Unterm Datum Berlin 8. Juli 1789 berichtet endlich bas General= Direktorium an den Großkanzler von Carmer, daß die Vorarbeiten der Behörden über die Sukzessionsordnung nun zu Ende seien; diese Arbeiten werden dem Groß-Ranzler überschickt.

In dem Bericht vom 8. Juli 1789 wird das bestehende Recht des Gutsherrn erwähnt, unter mehreren Erben des Bauern den tüchtigsten auswählen zu dürfen zur Uebernahme des Hofs. Dies sei nöthig, denn:

auch mit den märkischen Bauernhöfen und namentlich mit den erblich gemachten Laßgütern habe es die bekannte Bewandniß, daß die Lasten nicht nur dem Ertrage gleich kommen, sondern auch mehrentheils durch ökonomische Anschläge sich nicht einmal herausbringen läßt, wie der Bauer die Onera erschwingen und zugleich leben könne. Die äußerste Sparsamkeit, verständige Wirthschaft und strenger Fleiß sind einem solchen Unterthanen nöthig, um fertig zu werden. —

Der Großkanzler von Carmer hat sich ein Gutachten von ber Gesetzbermission ausarbeiten lassen und sich dann mit dem General= Direktorium verständigt.

In bem Berichte der Gesetstommission vom 29. Dezember 1789 heißt es, daß alle Behörden (das uckermärkische Obergericht, das Kammergericht und die kurmärkische Rammer) sich über folgende Funkte geeinigt haben:

1) daß ein solches erblich gewordenes Laßgut nach dem Tode bes letzten Besitzers den Kindern desselben zufallen müsse;

2) daß dabei unter Kindern erster und letzter Che kein Unterschied stattfinde;

3) daß dem Amte die Wahl zukomme, welches unter den Kinbern am qualifizirtesten sei, das Gut zu übernehmen und dem Hofe vorzustehen;

4) daß biefe Wahl nach ben vorzüglichen perfönlichen Eigenschaften ober äußeren Vermögens-Umständen, sonst aber nach bem Wunsche des letzten Besitzers zu bestimmen, in Ermangelung solcher Gründe auf das Loos zu refurriren und in streitigen Fällen ber Zugang an die vorgesetzte Rammer, das General-Direktorium und ben König vorzubehalten sei;

5) daß die Besitzer der Höfe keine Schulden darauf machen und daß bei Erbsonderungen sowenig die Höfe felbst, wie das dazu gehörige Grundinventarium zur Tare kommen dürfen, vielmehr ber Annehmer beides unentgeltlich erhalten müsse;

6) daß also dieses Grundinventarium von Besitzer zu Besitzer bergestalt zu konserviren sei, daß zwischen dem abgehenden Besitzer ober dessen und dem neuen Annehmer das plus oder minus gegen das ehemalige Grundinventarium zur Berechnung und Vergütung kommen könne;

7) daß mithin bei solchen Höfen nie eine Beräußerung der Höfwehr und daher auch keine Lizitation dieser Stücke unter meh= reren Erben oder wohl gar mit einem Fremden statt habe;

8) daß dagegen den noch unerzogenen Kindern des vorigen Befitzers, so lange dis sie sich selbst durchbringen können, die Erziehung und der Unterhalt aus dem Gute gebühre. —

Die Gesetstommission hält biese Bestimmungen für sachgemäß und dem sonstigen Bauernrecht entsprechend. —

Der Entwurf ber Deklaration wird bem König unterm Datum 25. März 1790 vorgelegt und wird vollzogen; ber § 10 lautet:

Weiter als auf die Geschwister soll das Erbfolgerecht in die Höche fich nicht erstrecken. Wenn daher der letzte Besitzer, ohne Kinder, eine Wittwe oder Geschwister zu hinterlassen, verstorben ist, so fällt der Hof dem Amte zur freien Besetzung anheim und entferntere Seitenverwandte können dabei eines Vorzugs vor Fremden sich nicht anmaßen. —

#### Prittes Kapitel.

### Einige Maßregeln für Preußen.

# § 1. Verbot des Anlaufs föllmischer Güter durch den Adel, 1792.

Die oftpreußische Kriegs= und Domänenkammer 1) zeigt unterm Datum Königsberg 2. Januar 1787 an — wie es scheint, aus eige= nem Antrieb —, daß die adligen Sutsbesitzer des betr. Departements viele köllmische Güter<sup>2</sup>) und Krüge besitzen und von Jahr zu Jahr mehr an sich bringen, auch hin und wieder solche zusammenziehen ober zu ihren andern Gütern nutzen. Seit 1780 sind 27 köllmische Güter in die hände berer von Adel gekommen.

Der Nachtheile dieses Borgangs für das Interesse des Königs seien viele:

bas eingegangene köllmische Gut wird meistens vom Hauptgute aus bewirthschaftet und höchstens mit einem Instmanne beset; ein Köllmer würde weit mehr Personen auf seinem Gute halten, also leidet die Bevölkerung, und hiermit das Mühleninteresse, indem we= niger verzehrt wird;

 Bergl. Akten bes General - Direktoriums: Oftpreußen, Domänensachen, Generalia Nr. 61, betr. bas Ebikt, baß Niemand Bauernhöfe einziehen soll, 12. August 1749; item Verbot bes Ankaufs kölmischer Güter, 1749–1806.

2) In einem Bericht von Broscovius vom 18. Januar 1808 heißt es:

Die Köllmer haben ein vollkommenes Eigenthum ihrer Grundstüde; ein Theil von ihnen zahlt außer der Landeskontribution einen geringen Domänenzins und leistet Burgfuhren sowie Vorspann für die Reisen des Königs. Sie erhalten sowohl bei Neubauten als auch bei Unglücksfällen Remission aus der Kriegskasse nach einem besondern Reglement. Die Chatoul-Köllmer haben Verschreibungen über ursprüngliche Forstländereien und sind in Ansehung ihrer Rechte und Pflichten ben Röllmern gleich. (Alten der Geb. Rabinets-Regisstratur, Generalia, betr. Verleihung des Eigenthums an die Immediat-Vauern; 1808.)

ift es ein köllmischer Krug, so wird derselbe nach Erwerbung durch einen vom Adel vom Hauptgute aus verlegt und die besondere Brauerei auf demselben hört auf, wodurch ebenfalls das Mühlen= interesse königs leidet;

das Uebelste von allem aber ist, daß die vom Adel sich in Bezug auf die von ihnen erworbenen föllmischen Güter von den allgemeinen Landespflichten loszumachen suchen: sie wollen keine Marschfuhren mehr leisten, und die andern Köllmer machen es ihnen nach.

Es fei augenblicklich kein Gesetz vorhanden, welches denen vom Abel verbietet, köllmische Güter und Krüge anzukaufen; daher sei eine Maßregel in diesem Sinne räthlich.

Unterm 9. Febr. 1787 erhält die oftpreußische Kammer und ebenso bie litthauische Rammer ben Bescheid bes General-Direktoriums: es sei mit Strenge barauf zu achten, daß keine Zusammenziehung von köllmischen und Bauerngütern — gegen die Verorbnung, Bauern= und andere bewohnte Güter eingehen zu laffen und beren Ländereien zu ben Rittergütern zu schlagen — in ein einziges Gut vorgenommen werbe ; benn ber Hauptnachtheil sei in die Verminderung der Bopulation zu feten. Wenn ein abliger Gutsbesitzer durch Rauf, Erbrecht ober auf andere Beise ein föllmisches ober anderes privilegirtes Sut an fich bringt, fo muß er fich vor bem Justizamt schriftlich anheischig machen, daß er solches Gut beständig als ein separates Gut behandeln und nie zusammenziehen wolle; die darauf ftehenden Gebäube dürfen nie eingehen, das Wohnhaus muß stets mit einem befonderen Birth ober ftatt deffen mit zwei Inftmannsfamilien beset werden; bie allgemeinen Laften vom Gute muß der adlige Erwerber tragen.

(Der Erwerb selbst wird also nicht verboten.)

Troz obiges Restriptes kommt es alsbald zur Sprache, daß in bem oftpreußischen Amte Laptau ein Gutsbesitzer einen köllmischen Krug akquirirt, nebst brei preußisch=freien Gütern, und dieselben durch einen Hofmann bewirthschaften läßt. Das General=Direktorium er= klärt unterm 18. Juni 1791, daß es zu nachdrücklicheren Verord= nungen schreiten müsse, um dies zu verhüten, und verlangt von ber ostpreußischen Rammer neue Vorschläge:

"Die Besetzung der köllmischen und preußisch-freien Güter mit Instleuten thut der Sache kein Genüge; Instleute find, da sie nichts Eignes haben, keine sichern Unterthanen, sie leisten dem Staate und den Kantons der Regimenter lange nicht das, was Gigenthümer präftiren, und überhaupt erfordert es eine richtige Staatswirthschaft, daß ein jeder Hof mit seinem eigenen Wirthe versehen sei."

Die oftpreußische R.= und D.= Rammer erstattet nun ihren Be= richt unterm 26. August 1791 und schlägt vor:

Wir beziehen uns auf bas Ebikt vom 12. August 1749. Die Absicht dieses Ebikts geht offenbar dahin, der dem Staate höchst nachtheiligen Verminderung der Ackerwirthe vorzubeugen. Und da der Auskauf der köllmischen Güter dieselben schädblichen Folgen hat, muß der Sinn jenes Ebiktes auf den höchst schätzbaren Köllmerstand ausgedehnt werden.

Man verbiete also ben adligen Gutsbefitzern den Erwerb köllmis scher, preußisch-freier und aller unadligen Güter und Krüge, wie ja auch dem Bürgerstande verboten ist, adlige Güter zu erwerben.

Die Besitzer köllmischer Güter dürfen ferner nur dann mehr als je eines haben, wenn sie ihre Kinder darauf separate Wirthschaft führen lassen.

Ablige bürfen nur dann, wenn sie kein abliges Gut haben, ein köllmisches Gut erwerben und müssen es in der Regel bewohnen.

Unterm 17. November 1791 antwortet das General-Direktorium ber oftpreußischen Rammer:

Es sei hart, ben Bürgerlichen zu verbieten, daß sie mehrere praedia rustica erwerben; vielmehr soll dies gestattet sein, wenn jene Güter nur nicht zusammengezogen werden: "hierdurch wird gleichfalls der population nicht geschabet". —

Die königsberger Kammer bemerkt unterm 30. Dezember 1791 über bie köllmischen Dörfer:

Diefe bestehen fämmtlich in einzelnen vor sich subsistirenden befonderen Gütern und sind [die Güter] zwar in Dörfern eingeschlossen, werden aber von jedem [Besitzer] besonders bewirthschaftet.

Es sind nur wenige köllmische Güter vorhanden, die zugleich köllmische Bauern [d. h. vom Besitzer des köllmischen Gutes abhängige Bauern] haben. Kauft man solche Güter, so sind die dazugehörigen Bauern in den Kauf eingeschlossen.

In den köllmischen Dörfern, die ihre einzelnen Höfe haben und die vor sich subsissier, hat bisher die Kammer stets verhindert, daß mehrere Güter in eine Hand kommen. In einem Schreiben des General-Direktoriums an den Groß= kanzler von Carmer, 19. Januar 1792, heißt es über die Beschaffen= heit der köllmischen Güter:

sie find ihrem Umfange und Ertrage nach theils gar nicht, theils wenig stärker als gewöhnliche Bauerngüter, und unterscheiden sich von denselben durch völliges Sigenthum, Abwesenheit aller Unterthänig= keit und Freiheit von Hofdiensten. —

In einem Schreiben des General-Direktoriums vom 20. August 1792 wird der Großkanzler gebeten, sein Sutachten zu beschleunigen, da der Ankauf köllmischer Süter durch den Adel immer mehr über= hand nimmt.

Das General - Direktorium übersendet dem König den Entwurf des Gesesses am 27. Dezember 1792; im Begleitschreiben heißt es:

Es ist durch viele Verordnungen verboten, kontribuable Bauern= höfe zu adligen Gütern zu schlagen, auch mehrere unter einem Be= sitzer zusammenzuziehen, weil solches sowohl der Population als dem Kantonwesen schadet. Es müffe ein ähnliches Verbot auch für die köllmischen Güter erlassen werden.

Die vom König zu Berlin am 27. Dez. 1792 vollzogene Ver= ordnung hat die Bezeichnung: Verordnung wider die Auskaufung köllmischer Güter in Preußen und beren Vereinigung mit adligen ober anderen köllmischen Gütern.

Darin wird gesagt, daß die Rustikal=Grundstücke, die in der Regel vom Adel nicht beseffen werden sollen, in sich fassen: alle preußische Freigüter, köllmische, Chatoul=, Erbzins=, Erbpackts=, Hochzins=, Alse= kurations=, Kossächen= und bäuerliche Güter und köllmische Krüge im Königreich Preußen.

§ 2. Es foll einem von Abel, ber noch kein abliges ober anderes Gut besitzt, der Erwerb eines köllmischen Gutes erlaubt sein, wenn er es selbst bewohnt oder, falls er in königlichen Diensten steht, es burch einen anderen bewirthschaften läßt.

§ 3. Wenn sich mehrere Güter ber genannten Art auf einen Abligen vereinigen, so muß er die dazugekommenen binnen drei Jahren verkaufen.

§ 4. "Soll es bürgerlichen Personen so nach wie vor verstattet werden, Rusticalgüter und Krüge, die nicht von adliger Qualität sind, zu kaufen; indessen ist es Unsere allerhöchste Willensmeinung, daß keiner derselben mehr als ein Rusticalgrundstück bei der im vorher= gehenden Paragraph enthaltenen Androhung des öffentlichen Verkaufs besitzen soll, es wäre benn, daß bergleichen Gutsdesitzer solche für ihre erwachsenen Kinder kaufen und selbigen zur eigenen Bewirthschaftung zueignen und übergeben wollen." . . "Wenn jedoch jemand, der schon mit einem ländlichen Grundstück angesession ist, durch Schenkung oder Erbgang zum Besitz eines anderen Rusticalgrundstücks gelangt, und keine zur Annahme desselben qualificirte Kinder hat, so muß er sich von dem obgedachten Besitz bes einen oder anderen Grundstücks, wie oden verordnet worden, bei Strafe des öffentlichen Berkaufs des einen von denselben, binnen drei Jahren losmachen."

§ 5. Die Verordnung hat keinen Bezug auf die jet im Befitze des Adels befindlichen Rustikalgüter; doch wünscht der König, daß diese Güter wieder veräußert werden, und schreibt vor, daß dieselben jedenfalls besonders zu bewirthschaften sind (Bezug wird genommen auf das Edikt vom 12. August 1749).

Unterm 28. März 1793 wird der Freiherr von Schroetter angewiesen, das Sdikt auch in Litthauen und Westpreußen publiziren zu lassen.

Unterm Datum Königsberg 3. April 1793 fendet die zur Sammlung der preußischen Provinzialgesete ernannte Deputation aus den Ständen eine Vorstellung an den Großkanzler, welche gegen die Berordnung vom 27. Dezember 1792 gerichtet ist.

Darin wird zunächst baran erinnert, daß die Köllmer und Freien in Preußen, welche als schriftsässige Landbewohner ihre eigenen Grundstücke auf dem platten Lande unabhängig von andern Grundstücken besitzen, zu dem Bauernstande nicht zu rechnen sind; es sei daher falsch, deren Grundstücke unter die Rustikalgrundstücke zu zählen.

Bu § 1 bemerkt die ständische Deputation, für die bisher un= beschränkten Gigenthümer sei es eine große Härte, daß sie ihre köll= mischen und preußisch=freien Güter nicht mehr an den Adel ver= kaufen dürfen.

Der wohlhabende Röllmer werde fein Gut nicht verkaufen, oder höchstens wieder an einen Köllmer, da nur dieser frugal lebende Wirth den Preis bezahlen kann; der verarmte Köllmer aber kann froh sein, wenn ihm der benachbarte adlige Gutsherr sein Gut abkauft: er kann den Kaufpreis anderswo anlegen. Die Population leidet nicht: benn der Köllmer, der auf seinen wenigen Hufen nur ein kümmerliches Auskommen hatte, hielt sich höchstens ein paar Anechte und Mägde; der adlige Erwerber jedoch, der sehr viel nachbrücklicher

wirthschaftet, hält auf bemselben Gute außer Knechten und Mägden und einem beweibten Hofmann einige Baare Instleute.

Auch ift die Deputation gegen das Verbot, daß jeder Akquirent eines Ruftikalgrundstücks nie mehr als eines diefer Grundstücke befitzen solle. Denn das Zusammenziehen mehrerer solcher unadliger Güter würde oft der Landeskultur zu statten kommen.

"Es giebt mehrere Gegenden in der Provinz, wo viele, in einigen Hufen bestehende köllmische Güter auf einem Flecke liegen. Diefe sind, besonders in Distrikten, wo Mangel an Holz ist, meistens in dürftigen Umständen: ihre Gedäude verfallen, die Kultur ihres Ackers — zumal da, wo sie mit mehreren, wie gewöhnlich der Fall ist, im Gemenge liegen — ist vernachlässigt und sie selbst sind so verschuldet, daß ihnen nur ein unbedeutender Theil des Gutes gehört. Dergleichen Grundstücke werden gewöhnlich nur gekauft, um sich oder mehrere Söhne vom Kanton zu befreien. Der Staat gewinnt also burch die Separatbewirthschaftung dieser einzelnen Grundstücke nichts, er verliert vielmehr augenscheinlich, sobald das Gesetz die Möglichkeit aufhebt, diesen Sütern durch Zusammenbewirthschaftung mehrere Kultur und ihren Bestigern blüchenden Wohlstand zu geben."

Die Deputation will also, daß die Verordnung aufgehoben werde, damit nicht die Erwerbsquellen für den Adel geschmälert werden. —

Die oftpreußische Kriegs- und Domänenkammer erstattet am 1. November 1793 Bericht über die Vorstellung ber Stände:

Wie ber Abel allein Rittergüter besitzen dürfe, so möge dem Adel der Erwerd köllmischer Güter, zum Vortheil der Erhaltung der Unabligen, verboten bleiben.

Die Miethsleute oder Zeitpächter, burch die ber adlige Erwerber das köllmische Gut bewirthschaften läßt, sind kein Ersatz für die Köll= mer, welche verschwinden, indem sie gewöhnliche Bauern oder Tage= löhner werden.

Der Köllmer bagegen hat Anhänglichkeit an den Staat und erziehet feine Kinder zu Soldaten, die nicht fo leicht defertiren werden: die Miethsleute aber dienen nur aus Lohnsucht und entziehen sich dem Staat, wenn sie zu den Regimentern eingezogen werden sollen.

Die Kammer leugnet entschieden, daß der adlige Erwerber eine größere Zahl von Leuten brauche als der frühere Köllmer; ganz das Gegentheil finde statt.

Was die Gründe der Deputation für die Zusammenziehung betrifft, so sagt die Rammer:

"Wir wollen gern zugestehen, daß die Zusammenziehung einzelner

für sich bestehender Güter den Wohlstand begüterter Particuliers noch mehr erheben dürfte; allein auf der andern Seite ist es ebenso gewiß, daß dadurch der Umsturz der Rusticalgrundbesitzer augenscheinlich würde."

Wo sollen letztere hinkommen, wenn die Rustikalgrundskucke in den Händen der Reichen sind? Gewiß wohl nirgends anders als entweder sich bei diesen als Zinsleute oder Tagelöhner zu verdingen, oder im Ausland oder beim Bettelstab.

Daß früher, 1749, bie köllmischen Güter nicht in jenem Ebikt genannt waren, kommt nur daher, daß es solche Güter in der Kur= mark nicht giebt.

Die oftpreußische Rammer hofft also, daß die Verordnung vom 27. Dezember a. pr. aufrecht erhalten bleibe. —

In einer Tabelle für das Jahr 1793 werden fürs oftpreußische Kammerbepartement 189 köllmische und Freigüter als in den Händen abliger Gutsbesitzer befindlich aufgeschhrt.

In einer Kabinetsorber, datirt Berlin ben 3. Januar 1799, heißt es:

Se. Majestät wollen nachgeben, daß das General-Direktorium bei Erbschaften und ganz unbedeutenden köllmischen Gütern von dem Verbote, daß Einer nicht mehr als ein dergleichen Gut bestigen dürfe, bewandten Umständen nach mittels einer besonderen Konzession dispensiren könne.

Dies geschah aber auf eine Eingabe der Köllmer hin.

Im übrigen dauern die Beschwerden über die Verordnung fort, auch wird über Uebertretungen geklagt.

#### § 2. Die Erbunterthänigkeit der Amtsbauern verschwindet; was 1804 bestätigt wird.

Ueber die Entwicklung in Bezug auf Erbunterthänigkeit in Oftpreußen und Litthauen erfährt man Folgendes aus einem Bericht<sup>1</sup>), den der Staatsminister Freiherr von Schroetter, datirt Berlin den 18. Juli 1804 und betreffend die Vererbpachtung der Bauerngüter in Oftund Westpreußen, an den König erstattet hat. Der genannte Bericht

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. Akten des General-Direktoriums: Oftpreußen, Domänensachen, Generalia, Leibeigenschaft: betr. persönliche Freiheit der Unterthanen in den oftpreußischen und litthauischen Domänenämtern; 1804—1805.

wiederholt den Inhalt der Reformen von 1719 und erzählt über den Erfolg derselben: die Vorschrift, daß jeder Bauer sein Erbe eigen= thümlich besitzen solle, ist so gut wie gar nicht zur Aussführung ge= kommen; die Bauern wurden nach wie vor als bloße Besitzer ohne Eigenthum betrachtet, und dieser Justand wurde sogar im Jahr 1777 durch Einführung der Annehmungs= oder Besatzbriefe bestätigt.

Zwei andere Vorschriften aus dem Jahre 1719, nämlich daß die Bauern nicht ohne Konsens ihre Höfe verlassen sollen, und daß die Kinder der Bauern nicht ohne Konsens unter eine andere Jurisdiktion oder in ein anderes Amt ziehen dürfen, seien vielleicht durch allgemeine Polizeiaufsicht zu erklären und ständen insofern nicht in Widerspruch mit vollkommener persönlicher Freiheit. Aber eine weitere Vorschrift aus dem Jahr 1719, nämlich daß die Bauern ihre Kinder zu Diensten auf den Vorwerken hergeben follen, zeige ganz deutlich, daß trotz aller abgeschäfter "Leibeigenschaft" das Band der Unterthänigkeit nicht völlig gelöst worden sei.

Im Jahr 1763 wurde jedoch, praktisch genommen, jener im Jahre 1719 stehen gebliebene Dienstzwang der Bauernkinder badurch beseitigt, daß man den Beamten (d. h. den Domänenpächtern) in den Kontrakten verbot, von jenem Recht Gebrauch zu machen, und das Verbot ist auch durch die Gesindeordnung vom 15. März 1767 gesetlich bestätigt. Von dieser Zeit an und durch die genannten Maßregeln von 1763 und 1767 ist für die oftpreußischen Domänenbauern der letzte Rest von Erbunterthänigkeit oder Sutspflichtigkeit geschwunden.

(In der Gesindeordnung für das Königreich Preußen vom 15. März 1767 Kap. I § 3 heißt es in der That:

"In Ansehung berer Amts-Unterthanen hat es bei benen von Unsern Krieges= und Domainen=Cammern ergangenen Berfügungen sein ledigliches Bewenden, gemäß welchen niemand wider feinen Willen gezwungen werden soll auf den kgl. Vorwerkern Dienste zu nehmen.

Jeboch ift alsdenn hievon eine billige Ausnahme zu machen, wenn lediges und dienstloses Gesinde, welches keine Handthierung, Nahrung ober Gewerbe treibet, auf dem Lande sich befindet, als welches, wenn es sich nicht zur gehörigen Zeit vermiethet, auch auf den Amts= vorwerkern Dienste zu nehmen gezwungen werden kann.")

Es bildete sich nun die allgemeine Ueberzeugung, daß auf den genannten Domänen nur völlig freie Leute wären, die hinziehen könnten, wohin sie wollten, und die bei der Veränderung ihres Wohn= ortes nur wegen der Kantonseinrichtung sich ein Abzugsattest geben laffen müßten. Die Leute ahnen gar nicht mehr, daß es eine Erbunterthänigkeit für sie gäbe, und der geringste Gedanke, daß sie in diesen verhaßten Zustand wieder zurückgesetzt werden könnten, würde sie geradezu widersetlich machen.

Da erschien im Jahre 1773, batirt aus Berlin vom 8. November, eine Verordnung: "wie in Ansehung der Dienste sowohl als der Unterthanen selbst in Ost- und Westpreußen versahren werden soll". Diese Verordnung von 10 Folioseiten ist vom König Friedrich II. allein unterzeichnet ohne die übliche Segenzeichnung und der Anlaß zu derselben geht aus den Akten nicht hervor, wird aber wohl darin zu suchen sein, daß das im Jahre 1772 erwordene Westpreußen mit den andern Provinzen auf gleichen Fuß gestellt werden soll.

Die genannte Verordnung von 1773 will einerfeits allen Mißbrauch der Herrschaften gegen die Unterthanen in Domänen= wie Rittergütern abstellen, andererseits aber auch die Widerspensttigkeit der Unterthanen verhindern. Vor allem wird geklagt, daß die Unterthanen sich von dem Gut, zu welchem sie gehören, losmachen und immer von einem Ort zum andern ziehen wollen. Es wird nun zwar die Ausscheung der Leibeigenschaft von 1719 u. s. w. gebilligt und sogar neu bestätigt; aber, fährt die Verordnung sort, deshalb bleibt doch sowohl in den Domänen als auch überhaupt die Unterthänigkeit bestehen, und es werden nun Vorschriften gegeben, unter welchen Bedingungen dies Verhältniß zu lösen sei.

Im zweiten Abschnitt der Verordnung heißt es wörtlich: Wir setzen hiermit fest, "daß die Kinder derer Unterthanen, vorzüglich der Grundherrschaft, 5 Jahre für das in der Gesindeordnung festgesetzte Lohn zu dienen schuldig sein sollen, bevor sie die Freiheit haben, bei Andern zu dienen".

Hierdurch ift also, wenigstens dem Gesetze nach, auf den oftpreußischen Domänen die Unterthänigkeit einfach wiederhergestellt und zwar durch denselden König, der den letzten Rest derfelben in den Jahren 1763 und 1767 abgeschafft hatte.

Die Provinzialbehörden glaubten fest, daß diese Berordnung durch falsche Darstellung der Verhältnisse erschlichen sei.

Indeffen die Meinung, daß auf den Domänen nur freie Leute seien, war so stark, daß die Domänenwerwaltung jene Verordnung von 1773 einfach nicht in Anwendung brachte. Nach wie vor wurde das Hin- und Herziehen nur von Polizei wegen kontrolirt und der Dienstzwang nicht zur Anwendung gebracht. —

į,

Der feltsam verwickelte Zustand und die Unerträglichkeit einer zwar gültigen, aber ganz und gar nicht zur Anwendung gekommenen Verordnung kam im Jahr 1804 zur Sprache. Herr von Schön sagte am Schluß seines Votums in dieser Angelegenheit (28. November 1804): Es scheint mir eine ausdrückliche Aufhebung der Verordnung von 1773 wesentlich nothwendig zu sein. Diese Verordnung stiftete die glebae adscriptio, also die Bedingung, unter der die strengen Vorschriften des allgemeinen Landrechts angewendet werden konnten.

Aus diesen Erwägungen ging die bekannte Verordnung vom 29. Dezember 1804 hervor, betreffend die persönliche Freiheit der königlichen Unterthanen in den ostpreußischen und litthauischen Domänen, worin es heißt:

"Bereits burch bie Patente vom 10. Juli 1719 und 24. März 1723 ist alle Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit oder Gutspflich= tigkeit auf Unseren Domänen in Oftpreußen und Litthauen aufge= hoben, und der nach ersterem Patente noch übrig gebliebene Rest von Gutspflichtigkeit, nämlich der Dienstzwang, durch das im Jahre 1763 an die Domänenbeamten erlassene und durch die Gesinde= ordnung vom 15. März 1767 gesezlich bestätigte Verbot, jemals von diessen Dienstzwange Gebrauch zu machen, vernichtet worden.

Wenn inzwischen in späterhin ergangenen gesetlichen Vorschriften und Verordnungen für die gedachten beiden Brovinzen Oftpreußen und Litthauen Bestimmungen vorkommen, aus welchen mit einigem Schein daran gezweifelt werden könnte, ob es bei jener Aufhebuna und bem diefelbe bestätigenden Verbote fein Bewenden fernerhin haben folle, so wollen Wir, um diefen Zweifeln vorzubeugen und folche gänzlich zu entfernen, hiermit ausdrücklich Unfern Landesberrlichen Willen bahin erklären, baß schlechterdings gar keine glebae adscriptio oder Gutspflichtigkeit auf unsern Domänen in Oftpreußen und Litthauen stattfinden und auf die Unterthanen unferer Domänen in biefen beiden Provinzen Anwendung leiden foll. Wir erklären folche vielmehr hiermit für völlig freie, von aller Erbunterthänigkeit unabbängige und von benen mit bem Erbunterthänigkeitsneru verknüpften gesehlichen Folgen völlig befreite Leute, weshalb benn alle diefe ge= setzlichen und mit dem gebachten Nexu in Verbindung stehenden und davon abhangenden Folgen (namentlich diejenigen, welche den aufgehobenen Gesindebienstzwang, bas Verziehen ber Amtseinfassen nach ablichen Gütern und bas Loskaufsgeld betreffen) auf die gedachten Einfassen unferer Domänen in Oftpreußen und Litthauen durch-

aus keine Anwendung finden, sondern solche vielmehr gänzlich davon, so wie von allen übrigen hier nicht genannten, befreit sein sollen."

(Es wird hiedurch also nicht etwa ein noch bestehendes Verhältniß, sondern nur ein noch gültiges Gesetz (die Verordnung von 1773) aufgehoben, welches man aber aus schonender Rücksicht auf Friedrich ben Großen nicht ausdrücklich erwähnte.)

Derselbe Bericht des Freiherrn von Schroetter vom 18. Juli 1804 giebt über Westpreußen folgende Aufschlüffe. Der Präsident von Auerswald zu Marienwerder berichtete im Jahre 1798, baß in Bestpreußen und im Nepedistrikt seit der Reokkupation der Provinz fein Fall vorgekommen wäre von besondern Rechten auf die Berson ober bas Vermögen eines Domäneneinsaffen als eines glebae adscripti. Auch vor der Oktuvation sei kein Beisviel bekannt, daß ben Staroften für bie Ertheilung eines Abzugsatteftes ein Entrum ertheilt Nur in Rujavien, ber füblichsten Spipe des Nepedistriktes, wo iei. Domänen aus abeligen Gütern konstituirt find, finde fich einige Spur von glebae adscriptio zur polnischen Zeit. Allein seit der Offupation wurden alle Einfaffen auf den Domänen ohne Unterschied als freie Leute behandelt; bei Verkauf, Verziehungs= und Ver= erbungsfällen oder sonst sei Niemand in Rucklicht auf Erbunter= thäniakeit ober glebae adscriptio in Anspruch genommen, noch wären bie Kinder ber Amtseinfassen zum Dienst gezwungen oder deren Ab= zug verhindert worden. Friedrichs des Großen Verordnung von 1773. worin die Erbunterthänigkeit wiederhergestellt wird, wurde auch in Westpreußen niemals angewendet.

Demnach ist in Westpeußen, seitdem es in preußischem Besite ist, auf den Domänen niemals Erbunterthänigkeit in Uebung gewesen.

In einem Refkript vom 31. August 1804 an die westpreußtsche Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder heißt es, nachdem die besprochenen Verhältnisse aussührlich dargelegt worden sind: "Wir haben durch eine Kabinetsorder an den Staatsminisser Freiherrn von Schroetter vom 28. Juli 1804 zu bestimmen geruht, daß es bei dem von euch beobachteten Versahren, wenn gleich dabei das Edict vom 8. November 1773 übergangen worden ist, noch ferner sein Bewenden haben soll." Eine Veröffentlichung der erwähnten Kabinetsorder werde nicht nöthig sein.

So blieb die Ausdehmung der Maßregel auf Westpreußen unbekannt.

### § 3. Das Verbot, Bauerngüter einzuziehen, wird auf die im Jahre 1772 vorhanden gewejenen beschräntt, 1806<sup>1</sup>).

Die königsbergische Kriegs= und Domänenkammer berichtet unterm 29. Dezember 1749, sie habe, um das Verbot vom 12. August 1749, Bauerngüter einzuziehen, besser burchzuführen, den im Königreich Preußen bestehenden Kreisräthen, welche dasselbst den Dienst der Landräthe in dieser Sache thun, das Edikt mitgetheilt. Die Kreisräthe aber stellen vor, daß es unmöglich sei, die Uebertretungen des Edikts zu erkennen, da in den Katastern nicht bemerkt ist, wie viel Bauern bei jedem Dorfe vorhanden, sondern darin nur steht, wieviel Hauern bei jedem Gute zum Vorwerk und wie viele zum Dorfe geschlagen sind. Ebenso seine die Spezial=Protokolle, die bei Einführung des General=Huben= Schosses aufgenommen worden sind, unzureichend, weil seit dem Jahr 1715 große Uenderungen eingetreten sind. Daher schlägt die Kriegs= und Domänenkammer vor, nach einem beigelegten Schema die nöthigen Ermittelungen anstellen zu lassen. Dies wird unterm 8. Januar 1750 genehmigt.

Nun erfährt man über ein halbes Jahrhundert lang von diefer Sache nichts, bis auf einmal im Jahr 1806 folgender merkwürdige Schriftwechsel aufstößt.

Die oftpreußische Kriegs= und Domänenkammer berichtet, Königs= berg den 9. Januar 1806, an das General=Direktorium:

"Ew. königl. Majestät ließen unterm 26. August 1749 ber hiefigen Cammer das unterm 12. August ej. a. emanirte allgemeine Ebict:

baß Keiner vom Abel noch andere Basallen sich unterstehen sollten, in und bei ihren Gütern Bauern= und Kossäthen=Höfe eingehen zu lassen und die Aecker und Wiesen davon an sich zu ziehen oder zu Vorwerkern zu schlagen, noch weniger davon neue Vorwerker anzulegen,

zur öffentlichen Bekanntmachung und mit der Maßgabe zufertigen, daß auf die Befolgung diefer Vorschrift genau gehalten werden sollte.

Da indeffen seit der Einführung des General-Huben-Schosses de anno 1715 schon damalen viele Veränderungen statt gehabt, und in denen Catastris nicht die Anzahl der zu jedem Dorfe gehörigen Bauern deutlich aufgeführt waren; so mußten, um jede Contra=

4

ventionen entbecken zu können, zuvörderft vollständige Nachrichten gesammelt werden, und die damalige Cammer fand sich veranlaßt, bei Ew. Majestät unterm 29. Dezember 1749 allerunterthänigst an= zufragen, ob zu diesem Behuf nicht die schlende Nachrichten nach einem entworfenen Schema von denen Haupt=Nemtern erfordert; oder aber, ob durch die Haupt=Nemter mit Zuziehung der Creiss=Räthe das erforderliche ermittelt werden könnte?

Auf diese Anfrage erfolgte unterm 8. Januar 1750 der Bescheid, daß die Haupt-Alemter mit Zuziehung der Creis-Räthe diese Nachrichten nach Maßgebung des Edicts vom 12. August 1749 ausmitteln und hiernach das Nöthige sofort veranlaßt werden sollte.

Es ist bem zu Folge auch von Seiten ber bamaligen Cammer unterm 3. Februar und 2. April 1750 bas erforderliche an fämmtliche Haupt-Aemter und Creis-Räthe verfügt, sowie ber bamaligen Regierung hieselbst und ber Cammer zu Gumbinnen hievon Nachricht gegeben.

Inzwischen finden sich diese jetzt aufgesuchte Acten keineswegs vollständig vor . . .

Schon haben wir alles aufgeboten um diefe Nachrichten, die fowohl in Statistischer als Polizeylicher Hinscher Ginsicht wichtig find, ergänzen zu wollen, und haben bereits das geheime Archiv und unsere alte Registratur durchsuchen lassen und benen Landräthen aufgegeben, folche in ihren Creis=Registraturen aufzusuchen; aber blos einige Bruchstücke erhalten.

Es läßt sich also vermuthen, daß diese Sache damaliger Zeit entweder unversolgt geblieben, oder diese Nachrichten bei dem bald darauf erfolgten Siebenjährigen Kriege und dem feindlichen Einmarsch der Russen entweder absichtlich beseitigt oder aber verlohren gegangen sind. Wir sind aber zugleich überzeugt, daß, wenn fämmtliche Nach= richten hieselbst vollständig zusammen gewesen sevn sollten, die da= malige Cammer nicht unterlassen wird, solche Ew. königl. Majestät entweder in der Ur= oder Abschrift zum Aufbewahren einzusenden, und in dieser Voraussezug unterstehen wir uns, Höchsteiselben unterthänigst zu bitten, uns solche huldreichst ausliefern zu lassen.

Sollten sich jedoch diese Nachrichten auch albort nicht vorfinden lassen, so würden wir uns anderweite Anträge zur endlichen Berichtigung dieser Angelegenheit noch vorbehalten müssen.

Es würde dann vorläufig darauf ankommen, ob die bei Gelegenheit der General-Hubenschöß-Einrichtung aufgenommenen Special-Protocolle data genug über die damals vorhandene Zahl der besetzten

Digitized by GOOSIC

Bauernhöfe liefern ober hierüber eine neue Aufnahme, wenigstens im Ermlande, zu veranlassen seyn dürfte.

Wir werden diefen Gegenstand um so weniger aus dem Gesichte verliehren, da sonst die Beobachtung der Gesezze gegen Einziehung der Bauerhöfe unmöglich controllirt werden kann." —

Hierauf ergeht folgender Bescheid an die oftpreußische Kammer (Berlin den 15. Februar 1806), gezeichnet vom Minister Freiherrn von Schroetter:

"Wir geben Euch auf Euern Bericht vom 9. m. pr.

bas über die verbotene Einziehung bäuerlicher Grundstücke zu adlichen Gütern unterm 12. August 1749 emanirte Edict betreffend,

hiermit zu vernehmen, wie sich nicht findet, daß die von Euch desi= derirten Nachrichten von der damaligen Kammer anhero gesandt wor= den sind.

Die bei Gelegenheit ber General-Hubenschöoß-Sinrichtung aufgenommenen Special-Protocolle, wenn sie auch data über bie damals vorhandene Zahl der besetten Bauer-Höfe liefern mögten, würden in der vorliegenden Sache nicht einmal zu gebrauchen seyn, indem der status quo nur vom Tage der Publication des besagten Sbicts angenommen werden kann.

Es kömmt also Behufs einer einzurichtenden Controlle nur barauf an, daß Ihr von fämtlichen Landräthen Nachricht einziehet, ob sie mit vollständigen datis über die zur Zeit der Emanirung jenes Edictes vorhandene Zahl der Bauerhöfe aus ihren Kreis-Registraturen versehen sind, die Ihr Such alsdann von ihnen einschicken zu lassen habt.

Sollten bergleichen volftändige Nachrichten fehlen, so ist die gegenwärtige Zahl der Bauerhöfe zum Grunde zu legen, womit hof= fentlich ein jeder Landrath versehen sein wird.

Hiernach habt Ihr das weiter Nöthige zu verfügen und übrigens bei diefer Gelegenheit den Landräthen ihre Obliegenheit nach Maß= gabe des Edicts von Neuem in Erinnerung zu bringen." —

Hierauf berichtet die oftpreußische Kriegs= und Domänen=Rammer (Königsberg 7. April 1806):

"Wir finden uns veranlaßt, ehe wir in biefer Sache weiter vorgehen, nachfolgendes alleruntertänigst in Vorschlag zu bringen.

Bei unferm unterm 9. Januar c. bei Ew. königl. Majestät in Antrag gebrachten Gesuch wegen Mittheilung der uns hier fehlenden vollständigen Nachrichten setzen wir voraus, daß sich solche dort Digitize 7 % auffinden und wir auf den Grund derselben eine richtige Uebersicht in Betref der in dieser Zwischenzeit vorgegangenen Beränderungen zur näheren Recherche erhalten würden.

Da bies nun aber nicht ber Fall ift, und burch bie Landräthe, so wie wir solches mittelst des erwähnten Berichts anzeigten, diese Nachrichten ebenfalls nicht vollständig zu erhalten sind, so bitten Ew. königl. Majestät wir unterthänigst: in Betref aller etwa dis hiezu mit bäuerlichen Huben vorgenommenen Veränderungen eine völlige Amnestie, in so fern der damalige Bestz-Stand sonst nicht constatirt oder durch Zeugenvernehmung ausgemittelt werden könnte, zu erteilen, und einen neuen Zeitabschnitt von primo Junii 1772, als in welchem Jahre das ehemalige Bischofthum Ermeland der hiesigen Provinz einverleibt worden ist, zur Beobachtung des im Edict vom 12. August 1749 enthaltenen Verbots huldreichst zu bestimmen.

Denn nur durch die Vergessenheit dessen was früher vielleicht aus Unkunde oder auch durch den Drang der Umstände veranlaßt worden ist, kann für die Zukunft gewürkt und die Sache aufs reine gebracht werden.

Diefe Maßregel wird aber auch um so nothwendiger, weil bereits seit Einführung des General-Huben-Schoffes von anno 1715 in benen Catastris die Anzahl der bäuerlichen Huben unvollständig aufgeführt gewesen, und auch nach der Anfrage der damaligen Cammer vom 29. December 1749 und der hierauf von Ew. königl. Majestät erfolgten Anweisung vom 8. Januar 1750 nicht vollständig ermittelt worden ist.

Hiezu kommt noch, daß die mehrsten Güter seit jener Zeit in bie dritte oder wohl gar vierte Hand gekommen sind, und daß also, wenn der jezige Besizer bei einer etwanigen Ermittelung, daß Bauer= Huben eingezogen wären, den vorigen Justand herzustellen angehalten werden solte, derselbe für die Schuld eines andern büßen und daben zu Grunde gerichtet werden könte.

Es würde also eine nähere allgemeine Festsetzung wohl sehr wünschenswerth und auch um so nöthiger sein, als in anno 1772 zugleich das ehemalige Bischofthum Ermland zu Ostpreußen geschlagen ist und schon eine Ausname von jenem unterm 12. August 1749 erlassenen Verbotte verdient.

Sollten nun Ew. königl. Majestät diesen unsern Vorschlag huldreichst genehm halten, so würden wir sodann die Landräthe zu einer ganz speciellen Aufname fämtlicher adlicher Bauer-Huben nach dem durch Zeugen allenfalls noch zu ermittelnden Besitz-Stand vom Jahr

Digitized by GOOSIC

1772 anweisen, und auf diesen Grund das Ebict vom 12. August 1749 wegen fünftiger Einziehung derselben aufs neue einschärfen." —

Darauf erging folgender Bescheid des Ministers Freiherrn von Schroetter (Berlin ben 31. Mai 1806) an die oftpreußische Kammer:

"In Rückfücht ber in Suerm anderweiten Bericht vom 7ten vorigen Monats bemerklich gemachten Umstände wollen wir hierdurch geschehen lassen, daß zu Beobachtung des im Edict vom 12. August 1749 über die Einziehung der bäuerlichen Grundsfücke zu adlichen Gütern enthaltenen Verdoths ein neuer Zeit Abschnitt vom 1. Juny 1772 ab, als in welchem Jahre das ehemalige Bischofthum Ermland der dortigen Provinz einverleibt worden ist, bestimmt und also in Ansehung aller dis dahin mit däuerlichen Huben vorgenommenen Beränderungen, insofern der damalige Besige-Stand sonst nicht constitt oder burch Zeugen-Vernehmung ausgemittelt werden kann, eine völlige Amnestie ertheilt werde.

Ihr könnt bemnach, sobald die neue landräthliche Einrichtung zu Stande gebracht und realisirt seyn wird, die alsdennige Landräthe zu einer speciellen Aufnahme sämtlicher adelichen Bauer-Huben nach dem durch Zeugen allenfalls noch zu ermittelnden Bestz-Stande vom Jahr 1772 anweisen, und wenn selbige volständig bewerkstelligt seyn wird, habt Ihr sodann eine vidimirte Abschrift von dieser Aufname einzusenden, wie Ihr, der Kammerpräsident, denn auch von dieser Versügung der littauischen Kammer Nachricht zu geben und sie zu Veranlassung einer gleichen speciellen Aufnahme ebenfalls nach ge= schehener Realissung der neuen landräthlichen Einrichtung anzuweisen habt."

# Viertes Kapitel.

# Aufhebung der Dienfte bei den Amtsbauern. 1799—1805.

# § 1. Scharwert und Erbunterthänigteit in Preußen 1).

In einer Rabinetsorder aus Warschau den 17. Juni 1798, an den Etats-Minister Freiherrn von Schroetter gerichtet, sagt der König, daß er bei seiner Anwesenheit in Königsberg eine unglaublich große Anzahl von Beschwerden der gutspflichtigen Unterthanen sowohl der Domänen als der adligen Güter erhalten habe. In Folge dessen befiehlt er dem Minister, über den Zustand der Erbunterthänigkeit und über die Verpflichtung der Unterthanen zum Scharwerk besonders auf den Domänen aussführlich zu berichten und Vorschläge zur Abhülfe zu machen.

Diefer Bericht wird vom Freiherrn von Schroetter unter bem Datum Berlin den 12. Juli 1798 erstattet. Darin heißt es: In Oft- und Westpreußen bestehe keine Erbunterthänigkeit auf den Domänen mehr, dagegen bestehe noch die Verpflichtung zum Scharwerk, welche von der Erbunterthänigkeit unabhängig ist.

Das Scharwerk auf ben Aemtern ist so eingerichtet, daß der Bauer ein gewisses Stück Land bebaut, welches ungefähr die Dienste von 60 Tagen im Jahre erfordert: sogenanntes Planscharwerk im Gegensatz zum Tagscharwerk, bei welchem kein bestimmtes Stück Land in Frage kommt. Außerdem muß der Bauer eine bestimmte Anzahl von Fuhren in die Handelsstückte leisten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. Akten des General-Direktoriums: Oftpreußen, Domänensachen, Aufhebung der Dienste, Generalia Nr. 1: 1798 ff.

Auf ben Domänen sind bereits viele Dörfer, deren Scharwerk . irgend entbehrt werden konnte oder die von den Vorwerken zu weit abgelegen waren, ganz auf Dienstgeld gesetzt und das Land ist diesen Besitzern erb= und eigenthümlich überlassen.

Sbenso ift Alles, was auf königlichem Grund und Boben neu kultivirt und angebaut ward, seit vielen Jahren her den Ansiedlern erb= und eigenthümlich überlassen, ohne alle Frohndienste, blos mit den allgemeinen Landeslasten: als Vorspann, Fouragelieserung, Kriegs= fuhren u. s. w. So z. B. wurde seit 1794 in Alt=Oftpreußen ein großes Bruch in der Gegend von Willenderg von 332 Hufen urbar gemacht und mit 90 Familien, worunter 65 Bauern und 25 Eigen= käthner sind, besetzt: sie alle sind scharwerksfrei und besitzen ihre Höfe eigenthümlich.

Man kann wohl im allgemeinen annehmen, daß das Scharwerk, wie es auch entstanden scin mag, jetzt der Landeskultur schädlich sein dürfte. Denn die Vorwerksäcker werden durch Hosdienste schlechter als mit eigenem Angespann bestellt und der Bauer verliert schon blos durch das Hin- und Herreisen zum Scharwerk sehr viel Zeit und Kraft. Demnach muß man wohl für Aushebung des Schar= werks stimmen. Doch hält sich der Minister sür verpflichtet auch die Schwierigkeiten einer solchen Maßregel zu beleuchten.

1) Natürlich muß ber Scharwerksbauer bem Pächter bes Gutes ein Dienstgeld entrichten statt des Scharwerks, damit der Pächter sich Vieh, Pferde, Knechte und Ackergeräthe anschaffen kann zur Bestellung desjenigen Theils des Ackers, den vorher der Bauer bestellt hatte; wogegen allerdings der Bauer einen Theil seiner Hospien nun entbehren kann. Leider ist aber der Bauer in Preußen noch nicht soweit aufgeklärt, um seinen Vortheil trotz jener Entschädigung einzusehen. Oft auch kann er sein Vieh und sein Gesinde nicht im richtigen Verhältniß vermindern und fürchtet sich, Geld zu zahlen, das er nicht immer hat, statt der Dienste, die ihm leichter fallen.

Besonders durch die bleibende Verpflichtung zum Vorspann wird es dem Bauer schwer, seinen Pferdestand zu verringern.

2) Jedenfalls könnte man die Verpflichtung zum Getreidefahren bestehen lassen, denn diese Fuhren sind wenig störend, da sie im Winter geleistet werden, während doch die Produkte der Vorwerke nur in großen Handelsstädten Absatz sinden.

3) Auch das Klima Oftpreußens erschwert die Abschaffung des Scharwerks, denn wegen des späten Frühjahrs und frühen Herbstes ist jenseits der Weichsel das Jahr für den Ackerwirth um 2 Monate fürzer als in der Mark. Wegen der gedrängten Arbeit in der Erntezeit müßte man also da mehr Angespann halten, als man das ganze Jahr über beschäftigen kann.

4) Insbesondere ist eine plözliche Aufhebung sehr zu wider= rathen, weil dadurch leicht politische Unruhen entstehen könnten, die eine neue Regelung des Verhältnisses fast unmöglich machen dürften in Anbetracht der großen Masse der bavon betroffenen Bauern. In Ost= und Westpreußen belief sich im Jahre 1792 die Zahl der scharwerkspflichtigen königlichen Bauern auf 24 890; und die Zahl der adligen Bauern überhaupt auf 21 243, von welchen letzteren gewiß neun Zehntel Scharwerk leisten.

Man denke sich diese Massen aufgereizt durch Schulmeister, alte Invaliden und königliche Unterbeamte: da kann man Szenen erwarten, die mit Blutvergießen endigen.

5) Ganz und gar sollte man davon absehen, in Neu-Oftpreußen schon jetzt an eine solche Reform zu benken; dafür sind diese früher polnischen Besitzungen noch nicht reif.

Trot der erwähnten Schwierigkeiten ist es für Westpreußen und Alt=Ostpreußen aus Rücksicht auf das Wohl des Volks und der Ein= zelnen dringend nothwendig, das Scharwerk nach und nach abzu= schaffen.

Der Minister hält es zunächst für selbstverständlich, daß bei Auf= hebung des Scharwerks jedes Mal die betreffenden Bauerngüter erb= und eigenthümlich verliehen werden, wie es im kleinen bei einzelnen Borwerken auch disher schon beobachtet worden ist.

Sehr erleichternd wirke jet ber Umstand, daß schon seit Jahren bei Neuverpachtung von Aemtern die Bächter angehalten wurden, sich alle mit den Diensten vorzunehmende Veränderungen durchaus gefallen zu lassen. —

Schroetters Bericht fagt ferner über den Zustand der litthauischen Domänen: Die in Litthauen angesiedelten Salzburger, Nassauer, Pfälzer und Schweizer bilden einen starken Gegensatz zu den rohen Gingeborenen des Landes und hatten auch unter sich sehr verschiedene Berschreibungen. Die meisten wurden als scharwerkspslichtige Bauern angeset; andere, die sich auf bloßem Forstgrund niederließen, leisteten kein Scharwerk, sondern bezahlten bloß Zins in die königliche Chatulle, weshalb sie Chatuller hießen. Indem sie ihre verschiedenen Pflichten unter einander verglichen, wurden sie leicht mißvergnügt und beschwerbesüchtig.

Andrerseits hatten die Amtspächter, die sogenannten Beamten, fehr günstige Bedingungen; sie waren unter einander verschwägert, wurden reich und leiteten am Ende die Kammer, ihre vorgesette Behörde. Daber rührt mancher Druck auf die Bauern, wofür folgendes Beispiel lehrreich ift: Im Jahre 1770 wurde bas Scharwert ber Einfaffen fo regulirt, daß die Beamten ein Drittel des Acters und ein Sechstel ber Wiefen mit eianem Gespann, bie Bauern aber bas Uebrige bearbeiten nußten; in der Folge aber vergrößerten die Beamten die Aecter und Wiefen der Vorwerke, indem fie eine Maffe fogenannten Beidelandes hinzuzogen. (Im Jahre 1792 bestanden Die litthauischen Aemter aus 8023 bebauten hufen, woneben noch 3337 Sufen Beidelandes dazu gehörten.) Bei folchen Vergrößerungen fanden die Beamten die eigene Bearbeitung ber Vorwerke alten Bestandes läftig, und so sesten sie durch, daß die Bauern die Bearbeitung des ganzen Vorwerkslandes im Scharwerk übernehmen mußten, wobei für einen Handdienst sechs Dreier und für einen Tag Spannbienst mit 4 Pferben zwölf Dreier Scharwertsgelb bem Bauer entrichtet wurden. Doch bies erregte bie größte Unzufriedenheit, und feit 1793 gelang es bem Freiherrn von Schroetter nach und nach, bei pachtlos werdenden Aemtern die alte Dienstverfassung wieder berzustellen. —

In bem Bericht heißt es in Bezug auf die abligen Güter in Oft- und Weftpreußen, daß beren manche, z. B. in der Provinz Samland, vorkommen, worauf weder Erbunterthänigkeit noch Scharwerk besteht. Da, wo Scharwerk ist, finde es sich meist in der Form des Planscharwerks. Oft komme Scharwerk auch da vor, wo die Güter mit freien Leuten besetzt sind.

Die sehr verbreitete Erbunterthänigkeit übt einen großen Druck auf das physische und moralische Befinden. Das wurde immer ge= fühlt, jetzt aber um so mehr, als überall elende Freiheitsprediger den Bauern aufheten und die Behörden behelligen.

Die Schwierigkeiten, die Erbunterthänigkeit aufzuheben, sind nach Freiherrn von Schroetter folgende:

1) es brohen gefährliche Gährungen. Ferner steht im Wege:

2) das Gigenthum des Abels, denn ein Gut mit unterthänigen Leuten wird höher bezahlt als eines mit Freien.

3) Die Güter in ben schlechteren Gegenden würden in der ersten Zeit öbe und müst liegen bleiben.

4) Alle Losleute, d. h. die keine Grundstücke haben, würden von ihren alten Herrschaften wegziehen; bleiben doch jetzt schon die freien Losleute selten über 3 Jahre an einem Ort.

5) Dies Umherziehen erschüttert die Einrichtungen des Kantons= wesens.

Trozdem ist die Aufhebung der Erbunterthänigkeit nothwendig; denn so lange sie besteht, dient sie den "anarchistischen" Ruhestörungen zum unfehlbaren Anhaltspunkt.

Der Weg zur Aufhebung ber Unterthänigkeit würde ungefähr berfelbe sein wie zur Aushebung des Scharwerks: man müßte eine politisch ruhige Zeit abwarten, nach und nach, nicht auf einmal, vor= gehen und Entschädigungen feststellen.

Bald barauf wird die Stimmung ber Bauern bebenklich.

Die oftpreußische Rammer erstattet aus Rönigsberg ben 25. Sep= tember 1798 folgenden Bericht an den König:

Die Scharwerksbauern stehen seit der Huldigung in der Erwartung, daß die Scharwerkspflicht allgemein aufgehoben und daß alle Bauerngüter mit köllmischem Rechte ausgestattet werden sollten. Dies Jahr sei das letzte der Scharwerkspflicht; im künftigen Jahr würden sie dergleichen Dienste nicht mehr leisten. Nur die vorgesetzten Behörden seien ihren Bünschen entgegen, der König aber werde alle diese Ansprüche in Schutz nehmen. Die Kammer meint, daß diese Hoffnungen zurückzuführen seien auf eigennützige Projektemacher, Winkeltonsulenten und Supplikenscher. Sie besorgt, daß der irregeleitete gemeine Mann im nächsten Frühjahr auf allgemeine Verabredung in allen Aemtern die Dienste verweigern werde, und bittet um den Erlaß einer Bekanntmachung, worin diesen eiteln Hoffnungen entgegengetreten wird.

Das General - Direktorium trug diese Sachlage dem König vor, worauf eine Kabinetsorder aus Potsdam den 27. November 1798 erging. Der König billigt eine Bekanntmachung, doch foll dieselbe äußerst vorsichtig und in einem sehr gemessenen Ton abgefaßt werden. Es würde sehr gut sein, wenn darin schon etwas Bestimmtes über die Aushebung der Erbunterthänigkeit gesagt werden könnte, jedoch nur, wenn die Geses-Konmission mit ihrem Gutachten darüber bereits fertig sei. Jedenfalls sei aber auszusprechen, daß der König damit beschäftigt sei, vom Justande der Unterthanen vollständige Kenntniß einzuziehen und dann ihre Rechte und Verbindlichkeiten nach den Grundsfägen des Rechts und der Billigkeit zu bestimmen. In Folge beffen wurde im General = Direktorium eine Bekannt= machung ausgearbeitet und vom König unterm 11. Januar 1799 vollzogen, die sich nennt: "Warnung und Strafgebot für die Scharwerksbauern in Ostpreußen und Litthauen, sich eigenmächtig ihrer bisherigen Dienste nicht zu entziehen noch sich bisher nicht ge= habte Rechte anzumaßen." Gegengezeichnet: v. Heinitz, v. Werder, v. Voß, v. Hardenberg, v. Struensee, v. Schroetter.

Darin heißt es:

Die Gerüchte, als wenn bas Scharwert gegen Entrichtung von Dienstgeld ganz abgeschafft werden sollte, seien lügenhaft; es sei nicht wahr, baß Gutsherrschaften ober Beamte sich die Dienste gegen ben königlichen Billen leisten lassen. Alle Bauern auf königlichen Nemtern besitzen ihr Erbe, gegen fehr mäßige Abgaben, aus tönig= licher Huld und Gnabe und find baneben zu ebenso mäßigen Scharwertsbiensten verpflichtet. Jeber berfelben hat einen Annehmungsbrief oder eine Verschreibung, die seine Abgaben und Dienste beftimmt, und ihm ift bei Annahme seines Erbes genau bekannt gewesen, was für Dienste und Pflichten auf bemfelben haften, und hat jeder sein Erbe nur allein unter ber Bedingung, diese Dienste und Bflichten leiften zu wollen, übergeben erhalten. Dabei follen fie burch die Gerichte geschützt werden. Wer aber eigenmächtig die Dienste versagt, ber wird so angesehen, als ob er sich feines Erbes felbit begeben und verluftig gemacht hätte. Solche widersvänstige Leute werden durch Urtheil und Recht ihrer Höfe entset, und andere Bauern, die ihre Bflichten beffer zu erfüllen miffen, treten an beren Stelle.

Bei abligen Scharwerksbauern finde das Nämliche statt: ihre Erbe gehören zum Gut, nicht aber dem Besitzer des Erbes eigen= thümlich. Sie müssen also ihre Kontrakte erfüllen, oder wenn sie sich beschwert glauben, an das vorgesetzte Gericht gehen; bei Gigen= mächtigkeit haben sie die gleiche Uhndung wie die königlichen Bauern zu gewärtigen.

Nach diefen sehr deutlichen Warnungen folgt eine etwas vor= sichtige Verheißung: der König sei beschäftigt, solche Vorschriften zu ertheilen, daß Fleiß und Arbeit gehörig belohnt und jeder Acters= mann aufgemuntert werde, keine Mühe zu sparen, um zu seinem und der Seinigen Vortheil aus seinem Lande den bestmöglichen Ertrag zu ziehen.

Diese Bekanntmachung erschien gedruckt in beutscher und polnischer Sprache.

# § 2. Aufhebung der Dienste in Dit- und Westpreußen und in Litthauen<sup>1</sup>).

Durch eine Kabinetsorber, batirt Berlin 18. März 1799 (beren Entstiehung unten, bei der Kurmark, erläutert wird), trug der König dem General = Direktorium auf, bei allen Neuverpachtungen oder Pachtverlängerungen der Amter genau an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, ob und unter welchen Bedingungen die Dienste der Unterthanen, insbesondere die Spanndienste, in eine angemessene Geld= oder Getreideabgabe verwandelt werden könnten. Der König wünsichte sogar die Namen derjenigen Departements = Räthe zu er= fahren, welche sich diese Sache besonders angelegen sein ließen.

Das General - Direktorium ersuchte hierauf ben Freiherrn von – Schroetter, bas Nöthige anzuordnen. Nachdem von den Kammerpräsidenten von Wagner in Königsberg und von Auerswald in Marienwerber Berichte eingegangen waren, wurden die Instruktionen für Aufhebung des Scharwerks festgestellt, und zwar sind Folgendes, nach einem Bericht des Freiherrn von Schroetter an den König vom 23. April 1799, die Hauptgebanken:

1) Vor allem ist das Ackerscharwerk abzuschaffen, da es den Pflichtigen bedrückt und dem Berechtigten für die Ackerkultur nicht entsprechend nützt.

2) Die Erntedienste sollen auf kleineren Vorwerken ganz weg= fallen, bei größeren bürfen sie theilweise beibehalten werden.

3) Die Erntebienste werden auf Tage festgesetzt. Die dem Borwert zunächst gelegenen Dörfer dürfen mehr, die entfernteren weniger Dienste leisten. Diese Dienste dürfen für die Heu- und Getreideernte zusammen höchstens für den Bauern fünf Tage mit der Hand und fünf Tage mit dem Gespann betragen. Sind die Dörfer 2 Meilen und barüber vom Vorwert entsernt, so leisten die Bauern keinen Erntedienst, sondern geben mehr Dienstgeld.

4) Der Pächter erhält für das nun nothwendig werdende größere Inventarium eine Bergütung.

5) Der Bauer hat für die wegfallenden Dienste Dienstgeld zu zahlen, welches je nach den Umständen des Ortes abzuschätzen ist. Man hofft, daß die Einkünfte der Kammern durch die ganze Reform im ganzen nicht geschmälert werden; im einzelnen bleibt zu be=

<sup>1)</sup> Bergl. bie Alten wie § 1.

achten, daß der künftige beffere Wohlstand der Unterthanen mehr als die Belastung derselben mit Dienstgeld ins Auge zu fassen ift.

6) Die dienstfreien Bauern müffen ihr Erbe erb= und eigen= thümlich ober zu emphyteutischen Rechten annehmen, während bisher, wie ausdrücklich bemerkt wird, der Bauer sein Erbe nur als zeitiger Besitzer <sup>1</sup>) zu seinem Unterhalt erhalten hatte.

7) Künftig sollen gar keine Pachten mehr ohne gänzliche oder theilweise Abstellung des Scharwerks stattfinden.

8) Da der Pächter künftig nicht nur mehr Inventar, sondern auch einer Unterkunft für seine Arbeiter bedarf, so werden ihm Instenhäuser in der Regel für 6-8 Familien erbaut.

9) Die Beamten, welche sich den neuen Bebingungen fügen, sollen statt der sechsjährigen nunmehr zwölf= und achtzehnjährige Pachten erhalten, widerspänstige Pächter aber nicht berücksichtigt werden.

(Man halte fest, daß nicht alles bestehende Scharwert aufgehoben, sondern nur das Scharwert bei neu verpachteten Aemtern nicht mehr fortgesetzt werben soll.)

Betrachten wir vorerst ben vom Freiherrn von Schroetter ge= äußerten Gedanken, die Bauernhöfe erb= und eigenthümlich auszuthun.

Ueber die eigenthümliche Verleihung der Bauernhöfe hat der Rammerdirektor Freiherr von Buddenbrock zu Königsberg in einer Sizung der Rammer vom 14. Juli 1799 in Anwesenheit des Ministers Freiherrn von Schroetter eine Denkschrift eingereicht, welche, wie es scheint, zur Folge hatte, daß man diese Verleihung von der Dienst= aufhebung zu trennen für räthlich hielt.

Buddenbrocks Denkschrift ist völlig von der Besorgniß erfüllt, daß der Bauer die mit dem Eigenthum erworbene Freiheit nur bei ftrengen Uebergangsmaßregeln vertragen könne. Zu solchen Maß= regeln sei jett die Zeit, so lange der Bauer sich noch als Pächter<sup>1</sup>) des Grundes betrachtet, mit dem nach Willfür der Obrigkeit jede Veränderung vorgenommen werden könne. Nach Buddenbrocks Mei= nung müsse zunächst, wie bekannt, die Auschebung des Scharwerks erfolgen. Als zweite Bedingung nennt er die Ausschebung der Ge= meinheiten, oder falls diese nicht völlig gelingen sollte, jedenfalls die freie Benützung bes bäuerlichen Brachseldes.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Diefe beiden Stellen laffen vermuthen, daß noch unerbliche Domänenbauern da waren, trot der Besatbriefe von 1777 (vergl. oben S. 93 und S. 82 Anmerkung).

Erst eine solche freie Benützung bes Bodens könne dem Bauern bas künftige Sigenthum werthvoll machen.

Drittens. Bubbenbrock fürchtet, daß sich alles Gesinde den Freibauern zuwenden und sich von den Vorwerken wegziehen werde, da das Gesinde lieber bei seines Gleichen dient. Es stehe zu beforgen, daß der Bauer alsdann aufhören werde, selbst die Haue sond anzulegen. Daher müsse eine künftige Gesindeordnung sestssen, wie viel Gesinde der Bauer halten darf. Dann würde auch verhindert, daß der Bauer durch seine Hollen und Instleute, die er beim Pflügen und Ernten beköstigen muß, ausgezehrt wird. Auch wäre dafür zu sorgen, daß der Bauer, ehe er Eigenthümer wird, seinen Pferdestand verringert und lieber seinen Ruhstand vergrößert. Eine Borbedingung wäre die, daß der Bauer nur 2 Huben kulmisch zu Eigenthum verliehen erhielte und, was er etwa jeht darüber besitht, herausgebe.

Nach Erfüllung biefer Bedingungen könnte man nach Bubbenbrock die Besitzer zu Eigenthümern machen, aber die augenblicklichen Inhaber scheinen ihm der vormundschaftlichen Leitung noch nicht entwachsen zu sein. Sie werden unüberlegt Geld ausgeben und Schulben machen und durch Zwangsverkäufe ihre Güter verlieren. Erst die dann eintretenden Erwerber der Bauernhöse, an denen es nicht fehlen wird, werden sich halten können.

(Offenbar ist Buddenbrock ein Geschäftsmann, der die Nothwendigkeit jener Reform zwar einsieht, aber in der Eigenthumsverleihung allein kein allheilendes Mittel erblickt.)

Mittlerweile hatte man schon bie ersten Schritte gethan.

Der Minister von Schroetter berichtet aus Königsberg unterm 12. November 1799 an den König über den Fortgang der Dienst= aufhebung. Er nennt einige Aemter der ostpreußischen Kammer (Willenberg, Neidenburg, Preußisch=Mark, Schaacken, Braunsberg und Frauenburg), wo man mit dem Geschäft bereits begonnen habe; im litthauischen Rammerdepartement sei wegen Abneigung der dor= tigen Beamten noch nichts geschehen.

Sehr wichtig ist, was nun Freiherr von Schroetter von der erbund eigenthümlichen Austhuung der Bauernhöfe fagt. Er will diese Maßregel ganz von der Auschebung des Scharwerks getrennt wissen, benn bei den noch mangelnden Grundfätzen der Eigenthumsverleihung würde das einfachere Geschäft, nämlich die Ausschebung des Scharwerks, unnöthiger Weise verzögert. Sind erst die Dienste ausgehoben, so ist dadurch der Bauer weit besser vorbereitet, Eigenthümer zu

werden, als jest. Ferner sei die Auseinandersezung der bäuerlichen Grundstücke ein Geschäft, welches mit der Eigenthumsverleihung nothwendig verbunden werden müsse. Endlich sei gegenwärtig der Bauer nicht im Stande, auch nur das mäßigste Einkaufsgeld zu zahlen.

Ueber die Separation spricht sich Freiherr von Schroetter schon ausführlicher aus, als Buddenbrock gethan hatte. Fast ganz durch= geführt ist die Separation der Vorwerks= und Bauernländereien, so= wohl auf den Domänen als auf den Rittergütern; jedoch fehlt sie noch bei den Grundsttücken der Freien, der Köllmer und bei allen Bauerndörfern. Es sind zwar im Lande schon Separations=Rommis= sionen vorhanden, aber mit Necht schlage der Rammerpräsident von Auerswald vor, dergleichen Kommissionen in jedem landräthlichen Kreise zu errichten, und zwar mit Zuziehung erfahrener Männer aus dem Adel, dem Beamten=, dem Köllmer= und sogar aus dem Bauern= stande.

Wir wenden uns jetzt zu der westpreußischen Instruktion vom 30. Oktober 1799, die deshalb die michtigste ist, weil sie am 27. Dktober 1801 auch für Oftpreußen und Litthauen eingeführt wurde. Ihr genauerer Titel ift : "Instruction, nach welcher bei Abschaffung ber Scharwerksbienste in ben königlichen Domainenämtern in 28estpreußen incl. des Nepedistrikts zu verfahren ist." Sie besteht aus vier Abtheilungen. Die erste handelt von der Feststellung der herkömmlichen Dienste. Die zweite Abtheilung handelt davon, welche Dienste aufgehoben werden dürfen und welche nicht. Nur diejenigen Dienste, welche die Ackerwirthschaft der Domänenvorwerke angehen, können aufgehoben werden. Hingegen bleiben die sogenannten Sozietätsdienste unverändert, und zu diefen gehören: Dienste zur Unterhaltung von Dämmen; Dienste bei Mühlen; Baudienste bei Kirchen und Schulen; Dienste zur Wegebefferung; Burgdienste bei königlichen Bauten; Fortbringung herrschaftlicher Depeschen; Fuhren zu ben toniglichen Salzdepots; Holzfuhren u. dergl. für Kirchen= und Schul= bediente.

Also nur das Ackerscharwerk, wie wir es nennen wollen, kann aufgehoben werden, muß aber nicht; vielmehr bleibt es, wenn die Unterthanen dies selbst vorziehen.

Ferner wird nicht aufgehoben das Scharwerk von Eigenkäthnern und von Inftleuten auf Bauerngrund, denn diefe Leute haben jähr= lich für das Amt nur wenige Tage Handdienst zu leisten, was keine Störung ihrer Wirthschaft ist. Auch die Fuhren von Holz und Ge=

Digitized by GOOSIC

treide im Winter bleiben bestehen; ebenso die Fischereidienste; endlich die Dienste der Insten, welche während des Winters gegen einen bestimmten Antheil das Getreide auszudreschen pflegen; und endlich bleiden auch bestehen die Spinnereidienste, da dieser Dienst von den Beidern der kleinen Leute im Winter geleistet und durch Lohn vergolten wird.

Unter den Diensten, die in der Regel abzuschaffen sind, werden genannt: alle Pflug= und Eggedienste; die Mistfuhren; die Hand= dienste in der Getreide= und Heuernte, welche die Hubenwirthe bisher geleistet haben; die Heu= und Erntefuhren und einige minder wichtige.

Für den Fall, daß die Vorwerkswirthschaft durchaus nicht ohne bäuerliche Dienste bestehen kann, dürfen jährlich vom Bauern 5 Tage Hand= und 5 Tage Spanndienste zur Disposition des Beamten ge= fordert werden.

Die britte Abtheilung der Instruktion handelt bavon, wie die wegfallenden Dienste den Beamten ersetzt werden.

Statt ber Handbienste, welche wegfallen, müssen bem Beamten so viele Arbeiterfamilien angesetzt werden, als er braucht, um die abzuschaffenden Handbienste zu ersetzen. Auf jede Familie werden zwei arbeitende Personen gerechnet, welche im Laufe eines Monats 37 Tage Dienst leisten, nämlich der Mann 22 und das Weib 15 Tage, wobei Feiertage, Störungen durch Wetter oder Krankheit u. s. w. in Betracht gezogen sind. Für jede Arbeitersamilie wird ein magdeburgischer Morgen Gartenland abgesondert, also von der Morgenzahl des Pächters in Abzug gebracht. "Mehr Land müssen beie Leute nicht haben, sonst wollen sie vom Land und nicht von der Arbeit leben." Die Kosten für die Instenhäuser trägt die königliche Kasse.

Was die Spannbienste betrifft, so muß nun der Beamte mehr Zugvieh anschaffen. Das hierfür verwendete Kapital wird ihm aus den königlichen Kassen zu 6% verzinst.

In ber vierten Abtheilung wird festgeset, welche Entschädigung bie Bauern für den Wegfall des Scharwerks zu bezahlen haben, und zwar ist mit jedem Amtsdorfe einzeln zu verhandeln, weil auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden soll. Jedoch sollen bie Kommissare, welche das Geschäft leiten, für jeden Handtag wenig= stens 15 Großchen und für jeden Gespanntag wenigstens 30 Großchen fordern. Wo die Bauern königliches Inventar haben, wird die Ab= kaufung desselben nicht verlangt, dafür aber bleibt das Inventar königlich. Auch die erb= und eigenthümliche Verleihung der Höfe wird einstweilen aufgeschoben, es sei denn daß die Bauern selbelt es

112

wünschen und annehmbare Gebote thun. Benn die Bauern mit bem Dienstgelb in Rückstand bleiben, fo wird bas Scharwerk wieder ein= aeführt. Die vom Charmert befreiten Bauern werben über bie Bor= theile belehrt, die von Verminderung des Gefindes und Zuqviehes zu erwarten find.

Soweit die Instruktion für Westpreußen vom 30. Oktober 1799.

In einer Rabinetsorder aus Berlin vom 10. Dezember 1799 an ben Statsminister Freiherrn von Schroetter giebt ber Rönig seine befondere Zufriedenheit zu erkennen über die Anstalten, die zur Abschaffung des Scharwerks getroffen find. Die Verdienste des westpreußischen Rammerpräsidenten von Auerswald werden besonders hervoraehoben.

Der König jagt darin ferner, daß er bie Wichtigkeit künftiger Auseinandersebung der Gemeinheiten auch für die übrigen Provinzen, bie zum Theil darin noch fehr zurück find, völlig einsehe; er habe beshalb das General-Direktorium und ben Großkanzler von Goldbeck aufgefordert, Vorschläge zu machen.

Endlich genehmigt es der König ausbrücklich, daß die erbliche und eigenthümliche Ueberlassung der Bauernhöfe von der Aufhebung bes Scharmerks getrennt werbe.

Aus einem Bericht der oftpreußischen Rammer in Königsberg vom 21. März 1800 erfährt man, daß die dortigen Bauern sich der Reform widerfegen, weil noch einige sog. Dispositionstage bestehen Dies erscheint ihnen als eine Falle der Domänenbleiben sollten. pächter und sie wollen sich auf die Dienstaufhebung nur dann einlaffen, wenn ihnen die Meinung des Königs unmittelbar kund geaeben wird.

Der Minister von Schroetter antwortet, daß hier der Weg der Belehrung burch die Rammerräthe u. f. w. ausreichend fein werbe. Aber nach einem Bericht der oftpreußischen Rammer vom 18. April 1800 hat diefe Belehrung nur wenig geholfen. hie und ba erklären sogar die Bauern, daß sie die Bedingungen nicht annehmen und fortan überhaupt nicht mehr scharwerken wollen, worauf dann einige Rädelsführer verhaftet und nach Rönigsberg transportirt werden.

Aus einem Bericht der oftpreußischen Rammer zu Königsberg pom 17. Juni 1800 ergiebt sich, daß noch immer bie bleibenden Dispositionstage die Hauptschwierigkeit bilden. Die Rammer ist burchaus für Beibehaltung derfelben. In einem Botum bes Rriegs Digitized by GOOSIC und Domänenraths Hufnagel vom 21. Juli 1800 wird zwar ausgeführt, daß die oftpreußischen Bauern, welche noch Dispositionstage leisten, sich in jeder Beziehung hintangesetzt fühlen, indem sie ein erhöhtes Dienstgeld zahlen und doch nicht ganz aufhören, Dienstbauern zu sein. Deshalb erklären sie so oft, lieber ganz in der alten Berfassung bleiben zu wollen. Aber der Minister von Schroetter schließt sich dem Botum Hufnagels nicht an und die Dispositionstage werden zunächst beibehalten.

Bas ben Fortgang bes Geschäfts im Gebiet ber litthauischen Rammer betrifft, so erfährt man aus einem Bericht des Präsidenten von Wagner aus Königsberg vom 18. Mai 1800, daß noch in keinem einzigen Amte die Bauern sich zu den Bedingungen haben bequemen wollen. Als Gründe führt Herr von Wagner an: zunächst das schlechte Jahr; der Bauer ist kaum im Stande, sein Leben durchzubringen und die bestehenden Abgaben zu entrichten. Deshalb entschließt er sich nicht, noch Dienstgeld statt des Scharwerks zu übernehmen. Zweitens: bei der großen Anzahl der litthauischen Scharwerksbauern ist die Last nur unbedeutend; wenn doch noch einige Dispositionstage bestehen bleiden, so fühlt der Bauer kaum eine Erleichterung. Auch in Litthauen will der Bauer kaum glauben, daß die Beibehaltung der Dispositionstage in der Absicht bes Königs liege.

Gegenüber bem geringen Erfolg in Oftpreußen und Litthauen lauten bie Rachrichten über Weftpreußen viel erfreulicher. Ein Be= richt des Kammerpräsidenten von Auerswald, datirt Marienwerder ben 5. November 1800, enthält darüber folgende Nachrichten. An ber hälfte ber westpreußischen Nemter sind bie Verhandlungen mit den Einfassen bereits abgeschlossen. Die Einnahmen der königlichen Kasse haben fich nicht vermindert, sondern vermehrt. Auf den Vorwerten find Arbeiterfamilien angesetzt, die Bestellung der Vorwerksländereien ist eine weit bessere und ebenso werden die bäuerlichen Ländereien viel beffer bearbeitet, indem die entjegliche Verschleuderung von Zeit und Kräften der Dienstbauern aufhört. Der Charakter der ganzen Bevölkerung wird sich heben, wenn erst die durch bas Scharwert groß gezogene Trägheit und Verschmitztheit verschwunden sein wird. Die Vermehrung bes bäuerlichen Wohlstands wird nicht mehr lange auf fich warten lassen. Die Bevölkerung der Provinz steigt durch bie Ansehung so vieler Tagelöhnerfamilien.

114

Unter ben Namen der Räthe, die sich besonders verdient gemacht haben, erscheint auch der des Kriegs= und Domänenraths Wloemer, dem wir später noch oft begegnen werden.

Der König beantwortet biefen Bericht burch eine Rabinetsorber an den Freiherrn von Schroetter aus Potsdam vom 23. November 1800; er befiehlt, dem Rammerpräsidenten von Auerswald das könig= liche Wohlgefallen auszusprechen und die genannten Domänenräthe angemessen zu belohnen. —

Der Kriegs- und Domänenrath Bloemer wird am 8. Juni 1801 auf Bunsch des Kammerdirektors Broscovius als Kommissar ins brombergische Kammerdepartement entsendet, weil dort wegen hohen Alters der Räthe die Scharwerksauschebung nur langsam vorrückte.

Durch eine ähnliche Maßregel wird auf Vortrag des Staats= ministers von Schroetter, der damals die östlichen Provinzen bereiste, das Geschäft auch in Ostpreußen und Litthauen in Gang gebracht, indem der Kriegs= und Domänenrath Roerdantz zum Kommissar für jene beiden Landestheile ernannt wird (Rabinetsorder vom 15. Sep= tember 1801).

Der Kommissar Roerdant erkennt sofort, daß die für Oftpreußen und Litthauen bis dahin gültige Instruktion wegen Auschebung des Scharwerks weniger zweckmäßig sei als die westpreußische Instruktion, die wir oben im Auszug kennen gelernt haben, und auf seinen Antrag verfügt der Minister Freiherr von Schroetter unterm 27. Oktober 1801, daß die westpreußische Instruktion künstighin auch für Ost= preußen und Litthauen anzuwenden ist.

Der Minister von Schroetter verfügt unterm 19. August 1805 an die westpreußische Kammer, daß bei Neuverpachtungen von Aemtern unter keinen Umständen weder Gespann= noch Handdienste zugelassen werden dürfen, sondern jedesmal ist mit den Einsassen über die Auf= hebung der Dienste Verhandlung einzuleiten. —

Unterm 18. September 1805 wird die oftpreußische Rammer angewiesen, künftig bei Neuverpachtung von Aemtern keine sogenannten Dispositionstage mehr bestehen zu lassen, sondern immer deren Auf= hebung einzuleiten. —

Ueber die Ergebnisse in Westpreußen und Litthauen erfährt man gelegentlich einiges Statistische.

So 3. B. theilt der König durch eine Kabinetsorder<sup>1</sup>) (Berlin

1) Bergl. Akten des General=Direktoriums: Pommern Tit. XXXV, General-Domänensachen Nr. 125 Bd. I. 8. Februar 1802) dem General=Direktorium mit, daß die Scharwerks= aufhebung auf den Domänenämtern in Westpreußen glücklich be= endigt ist.

Es find baburch 47579 Hand= und 45741 Spanndiensttage, 1544 Brennholzsuhren und 303 Getreidefuhren aufgehoben; 438 neue Arbeiterfamilien angesett.

Die Einfünfte des Staats haben sich nicht vermindert, sondern um 10 005 Th. vermehrt.

Zur Belohnung hat der König den Domänenräthen folgende Summen bewilligt:

Bloemer 700 Th., den übrigen von 350 bis 50 Th.

Nach dem Bericht<sup>1</sup>) des Präsidenten Broscovius, aus Gumbinnen den 18. Januar 1808 datirt, waren im Oktober 1807 von den 18 085 Scharwerksbauern der litthauischen Domänenkammer bereits 10 614 vom Scharwerk befreit. —

Die leitende Stimmung bes Ministers Freiherrn von Schroetter spricht sich am klarsten in einem Schriftstück aus, bas an den Kammer= präsidenten von Auerswalb (16. August 1803) gerichtet ist:

"Man kann nicht genug darauf Bedacht nehmen, dem gemeinen Mann Beweise zu geben, daß bei allen ihn betreffenden Neuerungen fein wahres Wohl aufs forgfältigste beherzigt wird, ohne erst durch seine Beschwerden und Klagen aufmerksam darauf gemacht werden zu dürfen."

#### § 3. Aufhebung der Hofdienfte, mit Eigenthumsberleihung, in Bommern und der Reumart<sup>2</sup>).

Ganz wie in Preußen war auch in Pommern die Kabinetsorder vom 18. März 1799 der Ausgangspunkt für die Dienstaufhebungen.

Bereits unterm 28. März 1799 ergeht ein Erlaß bes General= Direktoriums an den Minister von Voß, für die Ausführung dieser Maßregel innerhalb seines Departements zu sorgen (also Pommern und Neumark); es wird hinzugefügt, daß die Sache mit Verschwiegen= heit zu betreiben sei, damit nicht allzu viele versrühte Immediat Ein= gaben an den König gelangen.

Digitized by Google

116

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. Akten ber Geh. Kab.-Registratur: betr. die Verleihung des Eigenthumsrechts an die Immediat-Bauern. 1808.

<sup>2)</sup> Bergl. Aften des General-Direktoriums: Bommern Tit. XXXV, General-Domänensachen Nr. 125: betr. Aufhebung der Hofebienste 2c.

Der Minister von Voß ließ den Beschl weiter gehen an den Präsidenten der pommerischen Rammer zu Stettin, von Ingersleben, und an den Präsidenten der neumärkischen Rammer zu Küstrin, von Schierstädt.

Herr von Ingersleben legte den geforderten Plan unterm Datum Stettin den 19. Juni 1799 vor:

Es sei vorauszusehen, daß bei manchen Aemtern ein Ausfall entstehen werbe; andere Aemter aber würden desto besser zu verpachten sein und die Maßregel müsse sich auf den Grundsatz stützen, daß nur für die Provinz im Sanzen der Domänenetat sich nicht verschlechtere, sondern sogar erhöhe.

Was die ganz geringen und unbedeutenden Amtsvorwerke betrifft, so seien dieselben künftig aus der Generalpacht herauszunehmen und — ohne Abbau — in Erbpacht, jedoch ohne bäuerliche Dienste, auszuthun.

Biele biefer Vorwerke seien noch ganz ober theilweise steuer= pflichtig (also jüngeren Ursprungs, aus Bauernland gebildet); manche liegen in verwickelten Semeinheiten, wodurch ihre Bewirthschaftung erschwert wird; andere wieder haben dergestalt verfallene Gebäude, daß sie kostspielige Neubauten erfordern. Solche Vorwerke müsse man burch Erbverpachtung los werden, wobei der Erbpächter, nach einer billigen Frist, auf die Bauerndienste verzichten müsse.

Die befferen Vorwerke feien, wie bisher, in Zeitpacht zu nützen, bei ber Neuverpachtung aber müsse eine zweckmäßigere Wirthschaft eingerichtet werben: insbesondere durch Separation und Zusammenlegung der Grundstücke. Es geht hieraus hervor, daß in Pommern die Domänenvorwerksäcker noch vielsach mit Bauernäckern im Gemenge lagen. Auf den separirten Vorwerken sei bann die Schlagwirthschaft einzurichten (offenbar nach mecklenburgischem Musser, Feldgraswirths schaft). Auch längere als sechsjährige Zeitpachtung ist zu bewilligen, damit die Güter nicht blos vom Pächter ausgesogen werden; am besten wohl Verpachtung auf 18 Jahre.

Für ben Wegfall ber bisher üblichen Bauerndienste ist ber Pächter zu entschädigen nach Maßgabe ber Mehrkosten, die ihm erwachsen, wenn er nun eigenes Gespann, Gesinde und Tagelöhner anschafft.

• "Die Tagelöhnerfamilien, die im Winter den Vortheil des Dreschens haben, müssen mit nichts als Wohnung, einem kleinen Gemüßegarten und allenfalls mit Weidefreiheit für ein oder anderes Stück Vieh versorgt, durchaus aber ihnen keine großen Gärten oder Wiesensleken von mehreren Morgen, noch weniger ihnen die Stellen

erblich eingegeben (überlassen) werben, weil, um willige, fleißige und billige Arbeiter zu haben, alles darauf ankommt, sie in möglichster Abhängigkeit von dem Vorwerkspächter zu erhalten."

Da vorläufig nur die Spanndienste abzulösen sind (wenigstens ber Regel nach), so werden die Handdienste der Kossäthen in der Hauptsache beibehalten: "denn die eigentliche Bestimmung der Kosssäthen, welche ja zu den allgemeinen Landeslasten wenig oder gar nicht beitragen, ist der Handdienst bei den Vorwerten; ihre Besitzungen sind zu klein, als daß sie die durch Erlaß ihrer Dienste gewonnene Zeit für die bessere Kultur ihrer Grundstücke vortheilhaft anwenden könnten".

Von den Mehrkosten der künftigen Feldbestellung soll nur ein Theil, etwa Dreiviertel, dem Pächter ersetzt werden, da er wegen der besseren Einrichtung ohnehin große Vortheile genießt; und zwar soll dieser Ersatz, wenn nöthig, aus dem erhöhten Dienstgelde der frei gewordenen Bauern genommen werden.

Wie viel ber Bauer an Dienstgeld entrichten soll, barüber läßt sich, wegen ber großen örtlichen Verschiedenheit, keine allgemeine Regel aufstellen; es kommt nicht barauf an, möglichst viel zu verlangen, sondern so viel, als mit Sicherheit bauernd geleistet werden kann.

Aber die Verwandlung der Dienste in eine Abgade, sei es in Gelde oder in Körnern, genügt noch nicht; der Bauer muß Eigen= thümer werden, was er jest noch nicht ist. Der Bauer weiß, daß nach seinem Tode unter mehreren Kindern nicht dasjenige, das er bestimmen möchte, sondern dasjenige, welches vom Amte dazu erwählt wird, den Hoff erhält; er weiß, daß, wenn er keine Kinder hat, sein Hoff nicht seinen nächsten Verwandten, sondern vielleicht einem ganz Fremden zufallen kann; er weiß, daß, wenn er zur Verbesserung seiner Grundstücke eines Kapitals bedarf, er dies nicht auf den Kredit seines Hoffs wenn er auch die größten Vortheile aus einer Veräußerung ziehen könnte.

Daher lasse man nun den Bauern das Eigenthum erwerben, so= baß er letztwillig darüber verfügen, den Hof an einen anderen tüch= tigen Ackerwirth verkaufen und im Nothfall mit Genehmigung des Amtes denselben bis zum Betrag einer aufzustellenden Grundtare verschulden kann. Man verlange dafür vom Bauer, je nach der Güte der Gebäude und der Hofwehr, 100 Th. bis 200 Th. Es versteht sich von selbst, daß dann auch die königlichen Kassen von der "unerträglichen Judringlichkeit" des Bauern befreit werben, denn

118

alsdann werden dem Bauer nicht mehr die Gebäude erbaut, nicht mehr seine Hofwehr und der Abgang des Zugviehes ersett, nicht mehr Unterstützung an Saat= oder Brotkorn oder an Futter ge= leistet.

Nur denen, die Eigenthümer werden wollen, stelle man Befrei= ung auch von den Handdiensten in Aussicht.

Endlich gestehe man den fämmtlichen Amtsbauern noch persönliche Freiheit zu, unter der Bedingung, daß sie sich keiner adligen Sutsherrschaft als Unterthanen wieder verpflichten können; daß sie bei dem Landbau bleiben und nicht ohne dringende Gründe und Genehmigung ihrer Obrigkeit ein städtisches Gewerbe treiben. Auch für die Erlangung der persönlichen Freiheit könnte man ein "mäßiges Entgelb" fordern. —

Der Minister von Voß berichtet an den König, unterm Datum Posen 10. Juli 1799, über den vorstehenden Plan Ingerslebens, dem er im Ganzen zustimmt. Was er an Einzelheiten beifügt, bezieht sich auf die finanzielle Seite der Reform und besonders darauf, daß man die Maßregel nur nach dem beurtheilen solle, was sie für die Provinz als Ganzes bringt.

Eine Rabinetsorder, datirt aus Charlottenburg 16. Juli 1799, an den Minister von Voß, ertheilt diesen Plänen die königliche Zuftimmung. Der König genehmigt darin, daß

1) die dabei vorausgesete Nicht-Alteration der Domänen-Etats nur von dem Domänen-Etat der Provinz im Ganzen zu verstehen und daher Ausfälle in einzelnen Aemter-Etats nicht als absolute Hindernisse gegen die Dienstbefreiung anzusehen find;

2) daß zur Vererbpachtung der bei den pommerischen Aemtern in großer Anzahl vorhandenen unbedeutenden, entlegenen und unvor= theilhaften Vorwerke die Einleitung gemacht werde unter der Be= dingung

a. daß alle Dienste wegfallen,

b. daß ber anschlagsmäßige Ertrag als Erbpachtkanon ftipulirt,

c. daß wegen der zu erlegenden Erbstandsgelder eine Lizitation zwischen den Liebhabern veranlaßt werde.

Aber es sei behutsam zu verfahren: nicht zu viele Vorwerke auf ein Mal dürfen ausgeboten werden.

3) Es dürfen die nöthigen Einleitungen getroffen werden, um die Höfe den Unterthanen erb= und eigenthümlich zu überlaffen, der= gestalt, daß, wo es der Wohlstand der Unterthanen zuläßt, diese Ueberlassung als conditio sine qua non der Aufhebung der Dienste festgesetzt werden muß.

4) Die auftommenden Gelder (die Rekognitionen für die perfönliche Freiheit der Unterthanen, sowie die Erbstandsgelder von den Bauerhöfen und den Vorwerken) sind zu einem Bestande zu sammeln, dessen ausschließliche Bestimmung dahin geht, die Kosten, welche die Regulirung dieser ganzen Angelegenheit, der Andau mehrerer Tagelöhnerwohnungen auf den Aemtern, die Ausscheug der Gemeinheiten und die Entwässerungen erfordern, zu bestreiten.

5) Es wird für zweckmäßig erklärt, die Zeitpachtverträge für die Domänen auf 12 bis 18 Jahre, statt auf 6 Jahre, nach Maßgabe der Umstände abzuschließen.

6) Um alle diese Maßregeln auszuführen, soll eine besondere Kommission eingesetzt werden, an deren Spitze der Kriegs= und Do= mänenrath Hering stehen soll.

7) Indem auf diefe Weise möglichst für die Verbesserung bes Bustandes der Unterthanen gesorgt wird, soll zugleich gegen diejenigen, welche etwa eigenmächtig dem zuvorkommen wollen, mit der gebührenden Strenge, wenn nöthig, mit militärischer Crekution verfahren werden.

8) Wegen ähnlicher Reformen in der Neumark ist ein Plan mit dem Kammerpräsidenten von Schierstädt zu verabreden. —

Der Minister von Voß erläßt nun die nöthigen Befehle und zwar an die pommerische Kammer unterm 1. August 1799. Daraus ist, was die Art der von den Bauern zu leistenden Entschädigungen betrifft, hervorzuheben:

Es ist burchaus nicht nothwendig, daß die Bauern die Ablösung ber Dienste durch baares Geld bewirken. In den meisten Segenden Pommerns sind die den Bauernhöfen beigelegten Grundstücke von so großem Umfange, daß sie von dem Besigker nicht gehörig bestellt werden können, ein großer Theil des Ackers unkultivirt liegen bleibt und manche Wiese blos zur überstüssigen Hütung benutzt wird.

Im Falle, daß die Ablösenden einverstanden sind, einen Theil der Grundstücke abzutreten, so ist dies anzunehmen.

Sind die abgetretenen Grundstücke in der Nähe eines Vorwerks gelegen, so können sie zu dessen Vergrößerung unbedenklich angenommen werden. Ist dies nicht der Fall, und sind die Grundstücke auch zur Errichtung eines besonderen Vorwerks nicht hinlänglich, so ist in Erwägung zu ziehen, ob davon entweder zum Ansatz neuer Bauern

oder neuer Bühner Gebrauch zu machen ist. Durch Abtretung über= flüssiger Grundstücke wird die Kultur befördert und die Bevölkerung vermehrt. —

Die pommerische Kammer entwirft nun eine Instruktion für bas Geschäft der Dienstablösung (21. September 1799). Darin steht (§ 2) ber bezeichnende Say:

Man muß sich sorgfältig hüten, den Wünschen der Bauern entgegenzukommen. Der Bauer ist mißtrauisch in Bezug auf jedes Angebot. Nur so lange der gemeine Mann der bittende Theil ist, kann man ihm Bedingungen machen. Es muß daher jedesmal der eigene Antrag der Unterthanen auf Erlaß der Dienste abgewartet werden; solche Anträge werden, sobald erst ein Beispiel gegeben ist, nicht fehlen.

Die gebruckten Formulare ber Erbverschreibung fagen zwar, baß die Höfe "zum wahren Erb und Eigenthum" überlassen werden; boch wird der bezahlte Preis "Erbstandsgelb" genannt und für ge= wisse Veränderungsfälle wird ein Laudemium festgestellt; auch darf ber Hof nicht ohne alle Einschränkung verkauft werden, sondern nur mit Einwilligung des Amts.

Es wird von Seiten des Domänen- und Justizamts eine Grundtare des Hofes aufgenommen, und der Hof darf im Nothfall nur bis auf zwei Drittel des Betrags dieser Grundtare verschuldet werden. Diese Grundtare wird im Hypothekenbuch eingetragen.

Es ift dem Eigenthümer gestattet, zur künftigen Auseinander= fetzung zwischen seinen Erben eine besondere Erbtare anzuordnen, welche aber die im Hypothekenduch vermerkte Grundtare nie über= schreiten darf. Die Auswahl unter den Erben steht dem Bater bezw. der Mutter zu, jedoch ist auf die Kantonsgesetze (wegen der Soldaten= tüchtigkeit) zu achten. In Ermangelung einer väterlichen oder mütter= lichen Verfügung in Absicht des Nachfolgers im Hose, oder wann solche den Kantonsgeseten entgegen ist, steht unter mehreren Kindern dem Amte die Auswahl zu.

Es wird dem Besitzer für sich und seine Nachkommen die personliche Befreiung von der Amtsunterthänigkeit und zwar unentgeltlich zugestanden; jedoch darf keines seiner Kinder ohne Genehmigung des Amts den Landbau verlassen, ein Handwerk erlernen oder ein städtisches Gewerbe betreiben; noch weniger aber ist er ermächtigt, sich selbst oder seine Kinder zur Unterthänigkeit bei einer fremden Gutsherrschaft zu verpflichten. — Es blieb nun noch wegen ber Forstbienste, sowie Burg= und Baubienste Einzelnes zu ordnen.

Die pommerische Kammer zu Stettin berichtet unterm 11. Jan. 1800 über die Forstdienste der Amtsunterthanen. Diese Dienste sind durch die Publikanda vom 25. Juni 1782 und 17. Januar 1785 genau bestimmt:

Alle und jegliche Unterthanen in den Staaten des Königs, welche Bau=, Reparatur= oder Brennholz aus den Amtsforsten unter der vollen taxmäßigen Bezahlung erhalten, d. h. mit geringerer als der vollen Bezahlung, sind zu den Forst= Berbesserungs=Diensten in den königlichen Haiden unentgeltlich verpflichtet, und nur diejenigen sind davon befreit, welche blos Raff= und Leseholz gegen Einmiethe er= halten.

Diese Dienste werben zum Pflügen, Eggen, Hacken, Riehn=, Nepfel= und Sichel=Sammeln in Anspruch genommen.

Die Rammer trägt darauf an, daß diese Dienste denjenigen Unterthanen erlassen werden, welche auf freies Bau=, Reparatur= und Brennholz verzichten.

Der Minister von Voß billigt diesen Vorschlag 30. Jan. 1800. —

Die pommerische Kammer zu Stettin berichtet ferner unterm 7. Nov. 1801 über die Burg= und Baudienste der Amtsunterthanen:

Zu ben Baubiensten werden biejenigen gerechnet, welche die Unterthanen durch Anfahren der Materialien von Holz, Steinen, Kalk, Lehm und Sand, auch mit der Hand beim Abbrechen alter Gebäude, bei Aufräumung und Planirung der Baustellen, beim Richten neuer Gebäude leisten müssen, beim Bau oder der Reparatur auf königliche Rosten von königlichen Vorwerken, Brücken, Wegen und Dämmen, sowie bei kleineren Reparaturen (unter 10 Th.), welche die Domänenpächter auf eigene Rosten herstellen müssen, sowie endlich die Fuhren und Handarbeiten, welche die Unterthanen als Zwangs= mahlgäste bei den in Erbpacht ausgethanen Amts=Mühlen leisten.

Die Burgdienste bestehen darin, daß die Unterthanen außer den gegen reglementsmäßige Vergütung zu leistenden Paß= und Marsch= fuhren noch folgende zu leisten haben:

a. sie haben unentgeltlich Vorspann zu leisten bei der Bereisung der Aemter durch die Departementsräthe, sowie für die Justizbeamten zur Abhaltung der Gerichtstage;

b. sie müssen in bringenden Fällen Verordnungen und Briefe in Dienstangelegenheiten durch reitende oder Fußboten fortschaffen; auch die Briefe der Beamten zur nächsten Poststation bringen;

122

c. fie müffen Holz schlagen und anfahren;

d. fie müffen die Bewehrung ber Amtshöfe und Gärten her= ftellen und Gräben räumen.

Diese Burgdienste sind nicht überall gleich; sie richten sich nach bem örtlichen Herkommen.

Für die Baubienste wurde früher eine kleine Vergütung geleistet, dies ist aber mit dem siebenjährigen Kriege in Wegfall gekommen; bei den Burgdiensten war keine Vergütung üblich.

Die Kammer hält besonders die Baudienste für sehr drückend. Sie wurden aber nicht mit abgeschafft, denn der Hofbienst schließt den Bau= und Burgdienst nicht in sich. —

Die pommerische Kammer zu Stettin reicht unterm 16. Januar 1800 ein Verzeichniß berjenigen Vorwerke ein, welche sich zur Erb= verpachtung allenfalls eignen.

Es find 64 Vorwerke; nur eines davon erzielt über 1000 Thlr. Pacht nach dem jezigen Anschlag; manche nicht einmal 100 Thlr. Bei jedem Vorwerk sind die Gründe, welche für Erbverpachtung sprechen, genau angegeben; ferner findet sich genau verzeichnet: wie viel Acter, Wiese und Weide, welcher Viehstand, ob in Kommunion belegen, ob und welche Naturaldienste. —

Unterm Datum Berlin 12. Mai 1804 erstattet ber Minister von Boß Bericht an ben König über die Dienstaufhebung in Bommern.

In 25 Aemtern ist das Geschäft bereits vollendet, 12 Aemter find noch rücktkändig, werden aber bis Trinitatis 1806 ebenfalls in Ordnung kommen.

Ein eigentlicher Ausfall an Einnahmen ist nur im Amte Bütow vorgekommen, wo die Unterthanen besonders dürftig sind; dieser Ausfall beträgt 296 Thlr.

Bei den übrigen Aemtern entsteht ein Mehrertrag von 23 307 Thlrn., so daß sich im ganzen ein jährlicher Ueberschuß von 23 011 Thlrn. ergiebt.

Diefer Vortheil ist jedoch nicht fowohl durch Anwendung der Grundfätze, welche für die Ausführung diefer Operation festgestellt worden, als vielmehr durch eine Behandlung mehrerer Beamten (Domänen-Pächter) erreicht worden, wodurch felbige vermocht worden find, auf die Entschädigung, die ihnen wegen eintretender Bewirth= schaftung der Vorwerke mit eigenem Gespann u. s. w. gebührte, Verzicht zu leisten.

Durch Ueberlaffung des Eigenthums der Höfe und Hofwehren und durch Vererbpachtung einzelner minder wichtiger Vorwerke ist ein Erbstandsgeld von 698 826 Thlrn. sicher gestellt, aber nur zum Theil bereits eingezahlt.

Ein wesentlicher Vortheil liegt darin, daß die Forsten sowie der Bau= und Konservationsfonds im Durchschnitt der bisherigen Aus= gaben eine jährliche Ersparniß von 33 031 Thlrn. machen.

Außerdem wird zur möglichsten Beförderung der Kultur bie Aufhebung der Gemeinheiten eifrigst betrieben; bereits sind 62 Ge= meinheiten auseinandergeset.

Die Bevölkerung scheint nur um 440 Familien=Wohnungen ver= mehrt zu sein, allein es kann diese Jahl füglich auf das Doppelte angenommen werden, da hier blos die aus dem Erbstandsgelderfond errichteten Wohnungen nachgewiesen und diejenigen nicht erwähnt sind, welche theils bei den vererbpachteten Amts=Vorwerken von den Erbpächtern, theils in den vielen Kämmereigütern bei Gelegenheit der Dienstaufhebung auf eigene Kosten erbaut sind. —

Es find aufgehoben: Spanndienst-Tage 173075, Handdienst-Tage 204534.

Die Jahl ber Bauern, welche das Eigenthum erworben und sich von Diensten befreit haben, ist nicht zu ersehen. —

Der König erließ unterm Datum Potsdam 18. Mai 18Q4 eine Kabinetsorber an den Minister von Boß, worin er seine Freude wegen der über alle Erwartung günstigen Resultate ausspricht und anordnet, daß der Präsident von Ingersleben und die Räthe eine besondere Belohnung erhalten sollen.

Die neumärkische Rammer<sup>1</sup>) zu Küstrin giebt unterm Datum 15. Oktober 1799 ihren Bericht über die Aufhebung der Dienste der Amtsunterthanen ab.

Im allgemeinen schließt sie sich dem Plane der stettiner Kam= mer an.

124



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Alten bes General-Direktoriums: Neumark, Domänensachen, Generalia Nr. 74, wegen Aufhebung der Naturaldienste der Amtsunterthanen; 1799—1806.

Aber was die erb= und eigenthümliche Ueberlassung der Höfe an die Bauern betrifft, so hofft man davon in der Neumark nicht viel:

Der Unterthan kennt zu gut ben Vortheil, den er als jetziger Laß=Besitzer genießt; bleibt er doch im Besitz, so lange er die Pflichten erfüllt, und nicht leicht dürfte er auf alle Unterstützungen verzichten. Am allerwenigsten aber kann der neumärkische Bauer ein Kaufgeld entrichten.

Auch die Aufhebung der Unterfhänigkeit wird von der Rammer widerrathen. Denn diese Einrichtung verpflichtet den Bauern, sich nur im Jurisdiktions = Bezirk seiner Gerichtsobrigkeit zu nähren, dieser vorzüglich auf Berlangen zu dienen und ohne beren Einwilligung die Jurisdiktion nicht zu verlassen. Hebt man dies in einer Provinz mit so dünner Bevölkerung auf, so schadet es der Ackerkultur, denn die Bächter würden dann, wenn die Kinder der freigewordenen Bauern fortziehen dürfen, kein Gesinde mehr sinden.

Aber es würde allerdings der Billigkeit entsprechen, wenn die Zwangsdienste der Bauernkinder mit dem in der Gegend üblichen Lohn des freien Gesindes vergolten würden, statt mit dem geringen herkömmlichen Lohn.

Auch in der Neumark finden noch Gemeinheiten zwischen Dörfern und kgl. Vorwerken statt — es soll vor jeder Dienstaufhebung zur Separation geschritten werden.

Trot dieser abweichenden Ansicht des Kammerpräsidenten Schier= ftädt scheint doch die Maßregel ganz wie in Pommern ausgeführt worden zu sein.

Der Minister von Voß schreibt am 17. Aug. 1802 an die neu= märkische Rammer in Rüstrin die bezeichnenden Worte:

Nicht die Vermehrung der Einkünfte, sondern die Beförderung des Wohlstandes der dienstpflichtigen Unterthanen und die Auf= nahme des Landbaus im allgemeinen ist die eigentliche Absicht, welche der Dienstaufhebung zu Grunde liegt. —

Ueber den Fortgang der Dienstaufhebung in der Neumark berichtet der Minister von Boß an den König unterm Datum Berlin 11. März 1805.

Der Bericht erstreckt sich zugleich auf die Herrschaft Schwedt, welche eine besondere Domänenkammer mit zwei Räthen hatte.

Es find in der Neumark 1188 Bauern, 1094 Koffäthen

in ber Herrschaft Schwedt 150 Bauern, 20 Koffäthen vom Hofedienst befreit worden, und beide Rammern haben so geschickt

das Geschäft betrieben, daß in keinem Amte ein Ausfall entstanden ist. Es ist vielmehr an reinem Gewinn [jährlich] herausgekommen:

in ber Neumark 2568 Thl.

in Schwebt 460 Thl.

Diefer Gewinn wird so berechnet: wie viel haben die Unterthanen an höherem Dienstgelb übernommen? Davon abgezogen die Birthschaftskostenvergütung für die Beamten (Domänenpächter): bleibt der Gewinn für den Domänen= Stat übrig. —

Die Ersparniß an Forstlasten, Ronservationen und Bauvergütungen beträgt in Zukunst [jährlich] 7875 Thl. bezw. 3544 Thl.

In der Neumark find 273, in Schwedt 59 Familienwohnungen neu erbaut. Gemeinheiten find aufgehoben dort 15, hier 9.

Die Erbstandsgelder erreichen in der Neumark nicht diefelbe Höhe wie in Pommern; denn in den Aemtern Krossen und Jüllichau waren die Bauern bereits Eigenthümer ihrer Höfe; andrerseits hatten die Laß-Besiger bereits dei Annahme ihrer Höfe ein größeres Angeld bezahlt, was dei Feststellung des Erbstandsgeldes berücksichtigt werden mußte; endlich gab es in der Neumark weniger unbedeutende, zur Vererbpachtung geeignete Vorwerke.

Die Zahl der aufgehobenen Spann= und Handdienst=Tage fehlt. -

Durch Kabinetsorder (Berlin 21. Mäez 1805) fpricht der König dem Minister von Voß seine Zufriedenheit aus und besiehlt die Räthe zu belohnen.

#### § 4. Dienstaufhebung mit Eigenthumsverleihung in der Rurmart<sup>1</sup>).

Wegen der Unterthanen des Amtes Gramzow, die gern ihre Spanndienste abgelöst hätten, erging ein Kabinetsbesehl vom 18. März 1799 an das General-Direktorium: Es stehe an und für sich nichts im Wege, die Spanndienste der gramzowschen Amtsunterthanen abzulösen, wenn nur eine Vereinigung gefunden werbe zwischen dem, was die Unterthanen als Ersatz bieten, und dem, was der Beamte als Entschädigung fordert. Solange der Kontrakt des Beamten dauert, kann derselbe nicht wider seinen Willen genöthigt werden, die Dienste ohne vollständige Entschädigung abzutreten.

<sup>1</sup>) Vergl. Akten des General-Direktoriums, Kurmark: Aemterfachen, Generalia Tit. XVIII, Einrichtung des Dienstwefens, Nr. 5 Bd. I.

126

Dagegen aber besteht ber König barauf, daß nach Ablauf jenes Vertrags die genannten Amtsunterthanen unter den von ihnen an= gebotenen Bedingungen vom Spanndienste befreit werden, nämlich gegen doppelte Entrichtung des Anschlags=Quantums in Getreide nach den Anschlagspreisen.

"Bei diefer Gelegenheit wollen Se. Majestät das General-Direktorium überhaupt anweisen, bei allen neuen Verpachtungen oder Pachtprolongationen der Aemter durch die Departementsräthe in den Rammern an Ort und Stelle genau untersuchen und mit den Unterthanen darüber verhandeln zu lassen, ob und unter welchen Bedingungen zu Erleichterung der Unterthanen ohne Schmälerung des Domänen-Stats die Dienste reluirt werden können."

In ben meisten Fällen werbe wenigstens der Spannbienst in eine angemessenen Gelb= ober Getreide=Abgabe verwandelt werben können. —

In diesem Sinne wird der kurmärkische Kammerpräsident von Gerlach unterm Datum Berlin 22. April 1799 durch den Departements-Minister von Werder angewiesen. Derselbe (Gerlach) soll dafür sorgen, daß die Sache nicht allgemein bekannt werde, um häufige frühzeitige Immediat-Eingaben zu vermeiden. —

Unterm 26. November 1799 werden ihm die für Pommern angenommenen Grundsätze mitgetheilt. Bei Uebersendung der für Pommern erlaffenen Vorschriften wird zugleich angeführt, daß zwischen beiden Provinzen große Unterschiede bestehen:

In der Kurmark giebt es jest fehr wenige Aemter oder Amtsvorwerke, welche so wie in Pommern mit Nuzen in Erbpacht gegeben werden könnten; in älteren Zeiten sind schon zu viele solche Erbpachten geschlossen worden und gegenwärtig werden allenfalls nur einige Aemter und Amtsvorwerke zum Abbau und zur integralen Erbverpachtung geeignet sein.

Auch sind die kurmärkischen Aemter zwar nicht überall aber doch großentheils mit den Unterthanen separirt, und die Amtsunterthanen, wenn sie gleich größtentheils Laß-Unterthanen sind, genießen in der Kurmark eine weit größtere persönliche Freiheit als in Bommern.

Im Sommer des Jahres 1800 wurde mit der Dienstaufhebung im Amte Trebbin der Anfang gemacht, aber auf den andern Aemtern rückte die Sache nur wenig vor.

Daher erfolgte ein Kabinetsbefehl unterm Datum Berlin 10. Januar 1803 an den Staatsminister von Voß:

"Ich kann Euch nicht verhalten, daß nach den großen Fortschritten, welche diese äußerst wichtige Angelegenheit in Pommern und in Preußen . . . macht, es Mir schon längst sehr aufgefallen ist, daß in der Kurmark diese Maßregel so ganz und gar nicht Platz greisen will. Ich besorge, daß das lediglich in der Kammer und in dem Präsidio derselden, welche eine vorgefaßte Meinung dagegen haben mögen, seinen Grund haben mag. In einem ähnlichen Falle ist in Litthauen mit schnellem und gutem Erfolg die Aussüchrung des Geschäfts einem dazu besonders beauftragten Rathe anvertraut worden. Daher gebe ich Euch zu erwägen, ob dieser Ausweg nicht auch in der Kurmark wird einzuschlagen sein. . . .

Es wäre boch ein ewiger Schimpf für die kurmärkische Kammer, wenn dieselbe sogar hinter die uncultivirtesten Provinzen der Monarchie so ganz zurüchleiden sollte.

Auf alle Fälle muß bie Sache ernstlicher angegriffen werden und ich erwarte darüber Eure Vorschläge."

Der Minister von Voß berichtet nun (Berlin 15. Jan. 1803) an ben König über die Gründe der Verzögerung und sagt dabei, daß unter den Unterthanen der Kurmark ganz allgemein der Wahn verbreitet fei, der König wolle, wie damals bei den gramzowischen Unterthanen, die Hofedienste gegen die Entrichtung des doppelten Dienstgeldes auf= heben lassen. Daher wollen die Unterthanen sich nie mehr zu einer andern Entschädigung verstehen.

Man sieht, daß die Geheimhaltung völlig mißglückt war.

Als dem Rammerpräsidenten von Gerlach der Inhalt jenes Kabinetsbefehls bekannt geworden war, wendete er sich ebenfalls an den Rönig, um die Gründe des langfamen Fortganges in der Rur= mark auseinander zu segen (unterm 10. Februar 1803). Aus diesem Bericht erfährt man:

Nach den ertheilten Vorschriften follen die Unterthanen, deren Naturaldienste aufzuheben sind, Folgendes leisten:

- 1) sie follen durch Uebernehmung einer jährlichen Abgabe voll= ständige Entschädigung leisten für die erwachsenden Mehr= Ausgaben bei der Bewirthschaftung der Vorwerke;
- 2) ein Erbstandesgeld bezahlen und
- 3) das Bauholz, das fie bisher frei oder gegen Bezahlung eines Drittels erhalten haben, fünftig nach der Forsttare bezahlen.

Dies Alles mag für die kgl. Kaffen sehr vortheilhaft sein, aber es ist schwer, die Unterthanen zu überzeugen, daß sie dann noch einen Vortheil von der Dienstaufhebung haben.

Denn in keinem Amte der Kurmark leistet der Unterthan täg= liche Hofedienste; in sehr wenigen Nemtern wöchentlich fünf Tage; meistens nur 2, 3 oder 4 Tage wöchentlich; in manchen Nemtern jährlich nur 16 Tage.

Nur von benjenigen, welche wöchentlich 5 Tage bienen, läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß sie nach Aufhebung der Dienste weniger Gespann und Dienstboten halten werden. Die übrigen ersparen wenig; höchstens daß sie ein Pferd abschaffen oder statt eines Knechtes einen Jungen halten.

Aber zu solchen Ersparungen gehört bereits einige Betriebsam= keit,- die den Unterthanen noch fehlt.

Sind boch schon seit undenklichen Zeiten einzelne Dörfer oder einzelne Wirthe vom Naturaldienst befreit, indem sie 1<sup>1</sup>/2 bis 2 Groschen für jeden Spanndienst und 9 Pfennige für jeden Handdienst zahlen — ohne daß sie sich durch höheren Wohlstand vor ihren dienstpflichtigen Nachbarn auszeichnen.

Beffer wäre es, man verlangte von den Unterthanen eben nur so viel, als gerade zur Entschädigung nöthig ist. —

Auf diesen Bericht erging ein Kabinetsbefehl (Berlin 15. Januar 1803) an den Rammerpräsidenten von Gerlach:

"Der Staatsminister von Boß hat Mir bereits angezeigt, daß die Hindernisse, welche in der Kurmark dem Dienstaufhebungsgeschäft entgegenstehen, nicht auf einer vorgefaßten Meinung der kurmärkischen Rammer beruhen. Dies habe Ich um so lieber vernommen, als Ich Euch sonst als einen verdienstlichen treuen Staatsdiener schätze, und gebe Euch solches auf Euren Bericht vom 10. dieses Monats gern hierdurch zu erkennen, indem ich zugleich den von Such darin angeführten Gründen Gerechtigkeit widerfahren lass ich nicht abgeneigt sem Staatsminister von Loß eröffnet habe, daß ich nicht abgeneigt sei, die Forderungen an die Unterthanen auf die vollständige und bleibende Entschädigung einzuschränken." —

Der Minister von Voß empfiehlt unterm 30. Januar und 25. Februar 1803 ber kurmärkischen Kammer nochmals die Beschleunigung der Dienstaufhebungen und hebt als zwei Hauptbedingungen hervor: es sei stets auf erbliche<sup>1</sup>) Uebernahme der Höfe und auf Verzicht= leistung auf die Holzbenefizien zu halten; dagegen sei Vorsorge ge=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Soll wohl heißen: eigenthümliche Uebernahme, wozu nach dem Sprachgebrauch der Verwaltung auch Erbpacht und Erbzins gerechnet werden (S. 121 und 132).

troffen, daß die Unterthanen künftig ihr Bauholz aus den kgl. Forsten gegen forstarmäßige Bezahlung stets erhalten können.

In Bezug auf die Erbstandsgelder soll es nicht zu ftreng gehalten werden: je nach den Vermögensumständen soll gänzlicher Erlaf ober sollen bequeme Terminzahlungen zugestanden werden. —

Unterm 20. Oktober 1803 wird die kurmärkische Kammer angewiesen, zur größeren Gleichsörmigkeit und zur Beschleunigung des Geschäfts eine ausführliche Instruktion zu entwersen. Zu diesem Zweck wird ihr die pommerische Instruktion mitgetheilt und es wird besonders auf einige Punkte ausmerksam gemacht:

Es ist überall von der Betrachtung auszugehen, daß der König die Dienste der Amtsunterthanen nicht blos in der Eigenschaft als Besiger der Domänen, sondern auch als Landesherr aufheben läßt, um die Landeskultur einer lästigen Fessel zu entledigen, die bisherige Verschwendung von Menschen- und Viehkräften abzustellen, die Industrie der dienstpflichtigen Bauern durch Freiheit und Eigen= thum zu beleben, und andern Gutsbesigern mit einem aufmunternden Beispiel voranzugehen.

Ferner wird zur Nachahmung empfohlen, was in Pommern theil= weise stattgefunden hat, nämlich: Gemeinde=Aenger oder andere Grundstücke der dienstpflichtigen Unterthanen in geeigneten Fällen den Vorwerken zuzuschlagen als Entschädigung für die aufzuhebenden Dienste.

Die Sbikte vom 12. August 1749 und 12. Juli 1764 stehen einem solchen Versahren nicht entgegen, indem in den vorausgesetten Fällen die Grundstücke nicht unentgeltlich zu den Vorwerken ein= gezogen werden; sondern die Ackernahrungen der Unterthanen werden an Werth erhöht durch Erlaß der Dienste. Auch habe der König ausdrücklich diese Maßregel für zulässig erklärt. —

Aus den Verhandlungen über die Instruktion, welche entworfen werden soll, ift noch Einiges hervorzuheben. Unterm 13. August 1804 wird die kurmärkische Kammer durch das Departement (gezeichnet : v. Vorgstede) belehrt, daß es die Hauptsache sei :

baß alle Spann - und Handdienste ber Bauern und Koffäthen, welche zur Bewirthschaftung des Vorwerks geleistet werden, sowie die Dienste, welche zum Verfahren der Produkte, zur Ansuhr der Wirthschaftsbedürfnisse, und alle Reisen, die auf Hofdienst verrichtet werden, aufgehoben werden müssen.

130

Es sollen auch keine Hülfsdienste ferner bestehen bleiben, damit sich die Wirthe auf die Dauer für ihre eignen Bedürfnisse sparsamer einrichten können.

Die Kammer hatte vorgeschlagen, solche kleine Ackerbesitzer, bie sich keine Dienstboten halten können und die nach Ausbebung der Dienste auf Tagelohn gehen müßten, von der Dienstbefreiung auszunehmen.

Dies wird nicht gebilligt; dann würden ja sehr viele Kossäthen in der Kurmark dienstpflichtig bleiden. Sie haben aber mit den Bauern, wenn auch in geringerem Maße, gleiche Lasten zu tragen, also auch billig einen gleichen Anspruch auf die Befreiung von einer für sie um so brückenderen Last, wenn der Wirth bei dem geringen Umfang seiner Besitzung gezwungen ist, den Dienst selber zu verrichten. Auch folgt daraus nicht, daß der Wirth, der keinen Knecht halten kann, genöthigt sein wird, später seinen Unterhalt durch Tagelohn zu suchen; sollte dies aber wirklich der Fall sein, so gereicht ihm die Diensteherreiung immer noch zur Verbesserung seines Nahrungs= standes.

Selbst die Handdienste der Bühner können nicht ausgenommen werden; für sie find die Dienste ganz besonders brückend. Sie werden zwar immer in der Lage bleiben ihren Unterhalt durch Tagelohn zu erwerben; aber sie werden dann auch ihre Zeit und Kraft für Lohn= arbeit frei haben. —

Die Instruktion für die Dienstablösungen in der Kurmark wurde unterm 5. Mai 1806 fertig und erschien im Druck in Folio bei Decker in Berlin<sup>1</sup>); doch war in vielen Aemtern das Geschäft schon vor diesem Zeitpunkt durchgesührt.

Abgesehen von den oben bereits mitgetheilten Grundsätzen ergiebt sich aus der Instruktion noch dies:

Die Entschädigungen, welche ber Unterthan für die wegfallenden Dienste an das Amt zu geben hat, follen lediglich in baarem Gelde bestehen, das zu ewigen Zeiten in der einmal bestimmten Summe gezahlt wird.

Nur ba, wo die Verhältnisse des Amtes es gestatten und es für ben Nahrungsstand ber Unterthanen vortheilhaft oder doch unschädlich ist, kann eine Entschädigung durch Grundstücke angenommen werden.

<sup>1)</sup> In der Bibliothet des königl. preuß. Statistischen Bureaus in Berlin befindet sich ein Exemplar dieser Instruktion.

Die Kommissarien müssen sich von dem Vortheil oder der Unschädlich= keit einer Abfindung burch Grundstücke überzeugen.

Bei der Ablöfung sind die Höfe ber Laß-Unterthanen in Zinsgüter zu verwandeln.

Unter Umständen wird den Unterthanen noch 2. Jahre wie bisher das Bauholz aus den Forsten verabreicht, später müssen sie aber auch auf diese Wohlthat verzichten.

Sollten die Vorwerksgrundstücke noch mit denen der dienstpflichtigen Unterthanen im Gemenge liegen, so muß in der Regel die Separation vor der Dienstaufhebung bewirkt werden.

Die Dienstpflichtigen werden mit der eigenthümlichen Uebernahme ber Höfe von der Amtsunterthänigkeit und dem Gesindezwang befreit; in Rücksicht des letzteren Punktes jedoch in der Art, daß in den ersten drei Jahren nach Aufhebung des Dienstes die Kinder der Höfbesitzer noch zum Zwangsdienst, jedoch nicht länger als jedes auf ein Jahr, verbunden sein sollen. Drei Jahre nach der wirklichen Aufhebung des Höfdienstes fällt daher auch aller Zwangsdienst weg.

Unterm 28. August 1806 bringt die furmärkische Kammer, auf Anregung des Rathes Balthasar, welcher bei den Dienstablösungen beschäftigt war, zur Sprache, ob nicht vor der Hand die Dienstauf= hebungen einzustellen seien, da die Vorbereitungen zum Kriege es dem Bauern sowohl als dem Beamten schwer machen, auf dies Geschäft einzugehen.

Das General-Direktorium erwidert unterm 13. September 1806: Der Aufschub sei nicht zweckmäßig. Der Beamte ist durch seinen Pachtvertrag verbunden sich die Dienstaufhebung gegen Entschädigung gefallen zu lassen. Für die Unterthanen dagegen ist die Leistung des Hoschienstes um so drückender, wenn der Wirth bei dem Mangel an Knechten (da diese vielsach im Heere dienen) die Dienste selbst übernehmen muß und auch seine Wirthschaft besorgen soll. —

Es fehlen Tabellen über die Zahl der befreiten Bauern. Nur Tabellen über das eingekommene Erbstandsgeld find vorhanden. —

Herr von Bassenitz war einer ber vier Räthe, bie auf Befehl bes Ministers von Boß (11. Dezember 1803) bie Dienstaufhebungs= geschäfte bei der kurmärkischen Rammer auszuführen hatten. Lehr= reiche Einzelheiten sind daher enthalten in seinem Werk: Die Rur= mark Brandenburg vor 1806, Leipzig 1847, S. 432.

132

Vor ber feindlichen Besetzung im Oktober 1806 waren hiernach in der Rurmark Dienstaufhebungen bearbeitet in den Aemtern:

Neuftadt an der Dosse, Biesenthal, Badingen, Zehdenik, Ruppin, Trebbin, Saarmund, Köpnik, Freienwalde und Gramzow.

In der V. Beilage am Schluß des genannten Werks werden 10 Dörfer, in welchen Dienstaufhebungen stattgefunden haben, be= schrieben; als Beispiel diene:

Das Dorf Mahlsborf, zum Amte Köpnik in der Mittelmark gehörend. Die hier vorhandenen neun Laßbauern besaßen jeder drei Hufen und bewirthschafteten diese in drei Feldern. Sie lagen hinsichts der Ackerbestellung und Hütung unter sich und mit den vorhandenen Erbbauern und den drei Kossäkhen in Gemeinschaft, auch wurden ihre Felder mit den Schafen des mahlsdorfer Amtsvorwerks behütet. Die Hütung hatte die Gemeinde im kaulsdorfer Busch, worin sie auch eine Holznuzung zum Bedarf hatte. Zu besondern Baudiensten war sie nicht verpflichtet, aber zum Rass- und Leseholzholen in der köpniker Forst berechtigt. Die Wirthe waren nicht ungebildet, aber arm, und konnten sich zu dem verlangten Erbstandsgelde nicht verstehen.

Ein Bauer baselbst hielt 5 Pferde, 4 Ochsen, 4 Rühe, 1 Stück Jungvieh, 25 Schafe, 5 Schweine; hatte 1 Knecht, 1 Magd, 1 Jungen; zahlte an Abgaben an den Staat (Kontribution und Fouragegeld zu= fammen) 27 Thl. 6 Gr.; für Kommunalzwecke, Sozietätsabgaben, Landarmen= und Feuerkassengelder: 26 Thl. 2 Gr.; an das Domi= nium: 29 Thl. 16 Gr. in Geld und an Diensten leistete er 156 Spann= und 39 Handbiensttage.

Bur Hofwehr gehörten 2 Pferde, 2 Ochfen, 1 Kuh und Geräthe im Werth von 14 Thl. 9 Gr.

Es wurde bei der Dienstaufhebung und zum Zinseigenthums= Erwerb des Hofs und der Hofwehr verlangt: Erbstandsgeld 100 Thl.; jährliches neues Dienstgeld: 44 Thl.; Wegfall der Holzberechtigung: 10 Thl. 16 Gr.

Dafür ersparte ber Bauer: 1 Pferd, 1 Ochsen; hielt einen Jungen weniger im Winter, und brauchte 8 Thl. weniger für Geschirr. —

#### § 5. Ablöfung (Reluition) der Dienste in Schlefien 1).

Für Schlefien ist die Ablösung der Natural-Dienste der Amtsunterthanen auf folgende Weise eingeleitet worden.

Das General-Direktorium fendet unterm Datum Berlin 20. August 1799 bem Minister für Schlessen Grafen von Hoym die über diefen Gegenstand für Pommern ausgearbeiteten Pläne zu, die im wesentlichen aus dem Entwurf des Herrn von Ingersleben vom 19. Juni 1799, aus dem stettiner Protokoll vom 28. Juni 1799, und aus dem Bericht des Ministers von Voß an den König, datirt Posen 10. Juli 1799, bestehen.

Daraufhin scheint aber nur wenig geschehen zu sein, benn ber König kommt in einer an ben Minister Grafen von Hoym gerichteten Rabinetsorber, aus Potsdam 24. September 1799, auf den Gegenstand zurück: der Graf Hoym soll sich durch den Geheimen Finanz-Rath von Prittwiz barüber unterrichten lassen, was in den andern Provinzen bereits geschehen, und besonders über das, was für Pommern und die Neumark durch den Minister von Voß festgeset ist; das für Schlesien Brauchbare soll herausgehoben und was etwa dort noch nöthig ist, soll hinzugeset werden, damit ein sester Plan entstehe.

Darauf werden die Präsidenten der beiden schlesischen Kammern — offenbar durch den Minister Grafen von Hoym — zur Bericht= erstattung aufgefordert.

Es hatten sich im glogauischen Departement im November 1799 verschiedene Unterthanen wegen Reluition ihrer Dienste gemelbet, aber ber Minister Sraf von Hoym hatte unterm 7. November bereits an den dortigen Kammerpräsidenten von Massow geschrieben, daß er nicht zugeben könne, daß die Unterthanen zum Nachtheil des königl. Interesses dabei zu sehr begünstigt würden; auch zweisle er, daß viele Reluitionen zu Stande kommen würden.

Ulso ber Minister Graf Hoym war selbst nicht sehr eifrig; noch weniger war es der Herr von Masson. Er giebt das verlangte Gutachten unterm 10. November 1799 ab. Er ist kein großer Freund der Maßregel, findet auch, daß die Gedanken des Herrn von Ingers= leben nicht neu sind. Der pommerische Plan passe übrigens für diesen Theil von Schlessen gar nicht, da hier die "robothsamen" Unterthanen zwar an die Scholle gebunden sind, aber unter Lebenden und

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Schleftiche Geh. Ministerial-Registratur pars XI sect. V Rr. 36: Acta generalia von Reluition der Natural-Dienste der Unterthanen auf den königl. Domänen-Nemtern; 1799—1801.

von Todes wegen über ihre Stelle verfügen dürfen und sich keine Beränderung der auf den Stellen haftenden Lasten gefallen zu lassen brauchen. "Ich bin der Meinung, daß auf den Aemtern der glogauischen Rammer mit keiner Reluition vorzugehen, sondern es bei der Ratural-Ableistung zu belassen sei."

Solle schlechterdings etwas geschehen, so lasse man bie Spannbienste ablösen, denn die Wirthschaft der Domänenbeamten wird daburch gewinnen. Die Handdienste müssen jedenfalls bleiben. Neue Tagelöhner braucht man bei der dichten Bevölkerung nicht anzuseten. Abbau von Vorwerken empsiehlt sich gar nicht, da hier überall die Gebäude im richtigen Verhältnich zur Größe des Vorwerks stehen.

Aus einer beigelegten Tabelle erfährt man über bie Domänen= Nemter des glogauischen Departements Folgendes:

Es giebt dasselbst 10 Domänen-Aemter, mit insgesammt 43 Borwerken; auf diesen Borwerken werden 349 Zugpferde und 712 Zugochsen gehalten, wozu noch die bäuerlichen Dienste kommen, und zwar aus 91 Dörfern.

Die dienstpflichtigen Unterthanen dieser Dörfer werden so unterschieden:

Bauern inkl. Freibauern und Schulzen	702
Freigärtner	231)
Dienst= und Dreschgärtner	772
Frei-Häusler	259 2032
Dienst=Häusler	
Anger=Häusler	353
•	2794

Die von diesen geleisteten Dienste sind theils unentgeltlich, theils gegen Belohnung, und zwar:

Tage im Jahr

unentgeltlich: Spannbienste: 52 0985/6; Handbienste: 22 811 gegen Belohnung (erklussve des Erntens gegen Mandel und des Dreschens gegen Scheffel):

Spanndienste: keine; Handbienste: 119 553

also im ganzen: Spannbienste: 52 0985/6; Handdienste: 142 364 Hieraus ergiebt sich, daß durchschnittlich auf einem Vorwerk ge= halten werden: nur etwa 8 Zugpferde

und 16 bis 17 Zugochfen,

während jährlich 1212 Spannbiensttage

und 3311 Handbiensttage daneben erforderlich find. --

Das Gutachten bes breslauischen Kammerpräsidenten von Bismarck vom 10. Dezember 1799 ist nicht so sehr ablehnend. Zwar hat dieser Theil Schlesiens keinen Mangel an Menschen, aber der Fabrikbetrieb nimmt die Leute der Landwirthschaft weg. Daher wäre hier der Abbau entbehrlicher Vorwerke anzurathen, man müsse bieselben in so kleine Besitzungen zerschlagen, daß die Besitzer von ihren Stellen allein nicht leben können, sondern zur Tagearbeit gezwungen find.

Im übrigen empfehlen sich folgende Grundfäte:

1) wo ber Unterthan keine Gelegenheit zu Nebenverdienst findet, foll man die Dienste lieber lassen, weil sonst der Bauer sein Gespann nicht ausnutzen kann;

2) nur die Spanndienste, und insbesondere nur die zur Acterbestellung nöthigen, sind aufzuheben;

3) die Handbienste find im allgemeinen beizubehalten, wenn nicht zur Schaffung von neuen Tagelöhnerstellen Gelegenheit ist.

Auffallend bleibt es, daß Graf Hoym hierin so wenig Nachdruck zeigt, er, der zur selben Zeit lebhaft an die Dienstablösung bei den Privatbauern dachte!

# Künftes Kapitel.

## Dienftablösung bei ben Privatbauern.

## § 1. In Schlesien.

In Schlesien steht die Dienstablösung für die Bauern der Rittergutsbesitzer in einem gewissen Zusammenhange mit der Verstückelung der Vorwerke. Nicht als ob nur durch Auflösung der Vorwerkswirthschaft und Zerschlagung des Landes in Bauerngüter die bäuer= lichen Dienste hätten in Wegfall kommen sollen. Die Frage stand vielmehr so: wird durch Ablösung der Bauernbienste nicht eine wesent= liche Gerechtsame des Ritterguts veräußert? Die Veräußerung aber von Gerechtsamen und Zubehörungen war ebenso wie die völlige Zer= stückelung an gewisse Bedingungen geknüpft, welche durch Edikte, betreffend die Dismembration, sestgeset waren. —

Wie man aus einem Bericht<sup>1</sup>) des Grafen Hoym an den König (27. Dezember 1801) erfährt, kamen Fälle völliger Zerschlagung der Rittergüter etwa seit dem Jahre 1771 häufiger vor:

Einige Gutsbefitzer überließen ihren Unterthanen die herrschaftlichen Felder und bedangen sich dagegen von ihnen einen unablöslichen Grundzins aus.

Der Grund bazu war auf der Seite der Unterthanen: gänzlicher Erlaß oder doch Verminderung der Roboten, welche bei Verkleinerung des herrschaftlichen Feldes, zu welchem gedient werden muß, noth= wendiger Weise unnütz werden; ferner die Aussicht, durch Bearbeitung eines größeren Feldes, als man bisder hatte, sich in bessere Umstände zu versezen; endlich überhaupt das Vorgefühl von Vefreiung, welches

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. schleftiche Ministerial-Registratur pars V sectio III Nr. 41: Acta generalia von Veräußerung abliger Gutspertinenzien und Reluition ber Spannbienste, Bb. 2.

von mehr verbreiteter Geisteskultur unzertrennlich ist und welches, wenn einmal erwacht, nicht mehr unterdrückt werden kann.

Die Gutsbesiger wurden dazu veranlaßt theils aus Liebe zur Bequemlichkeit, um statt der mühfamen, unzuverlässigen eigenen Bewirthschaftung sixirte Zinsen zu erhalten; theils auch durch die Aussicht, mittels der baaren Summen, die sie neben den Grundzinsen erhielten, sich aus mancher Verlegenheit zu retten.

Beide Theile befanden sich wohl dabei. Die Wohlhabenheit der Bauern stieg mit der Kultur des Bodens, da die allgemeine Erfahrung beweist, daß ein von freien Händen bearbeiteter kleiner Fleck im Verhältniß mehr Ertrag bringt als eine mit Zwangsdiensten bestellte Feldmark.

Als in der Folge diese Dismembrationen häufiger wurden; als sich auch in diese Verhandlungen der Spekulationsgeist zu mischen anfing; als die stipulirten Grundzinsen nicht immer mehr den vorigen Extrag des Gutes deckten, war es Zeit, daß die Landesregierung deshalb dienliche Maßregeln ergriff. Graf hoym fährt fort:

"Ich entwarf ein Ebikt, welches Friedrich II. vorgelegt wurde. Diefer Monarch betrachtete aber die Sache aus einem andern Gesichtspunkte: er ging nur von dem Saze aus, daß kein ganzes adliges Gut von Bauern erkauft werden sollte; er vollzog also dieses Ebikt nicht.

Balb nach dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms II., als die Veranlassungen täglich dringender wurden, legte ich dieses Ebikt nochmals mit Gründen vor und es wurde vollzogen. Dies ist nun das Gesetz vom 11. März 1787."

Das Wesentliche bavon ist:

1) daß bei Vertheilung solcher Güter, auf denen Pfandbriefe haften, die Landschaft mit zugezogen, und

2) daß der bisherige Ertrag des Gutes durch unablösliche Grundzinsen gedeckt werden müsse.

Die Dismembration, sei es des Hauptgutes, sei es entfernter Pertinenzen, ist dem Staate so wenig als Einzelnen nachtheilig, vor= ausgesetzt nämlich, daß auf Konservation des disherigen Ertrages strenge gehalten wird. Es ist auch kein Beispiel vorhanden, daß der Justand der Unterthanen dadurch verschlimmert worden sei. Dagegen sind Beispiele häusig, daß ihre Lage durch Uebernahme der herr= schaftlichen Aecker und davon abhängende Robotbefreiung sich merklich verbessjert.

Der Gutsbesitzer bekommt statt des Natural-Ertrags einen angemessenen Grundzins. Es ist bekannt, daß in den meisten Ländern Europas die großen Landeigenthümer sehr wenige eigene Dekonomie haben; und wenn der Zins nicht im Gelbe allein, sondern auch in Getreide stipulirt wird, so erhöht sich mit den steigenden Preisen der Dinge auch der Gutsertrag. —

Indessen dachte Graf Hoym bald auch an die Ablösung der Dienste auf Gütern, die nicht zerschlagen werden sollten. Er richtete<sup>1</sup>) am 25. Februar 1799 aus Breslau ein Zirkularschreiben am sämmtliche Landräthe, worin deren Gutachten über die Frage verlangt wird, ob nicht dem sämmtlichen Bauernstande zu gestatten sein dürfte, sich von den Diensten entweder durch Kapital oder durch Grundzins loszulausen. Am Schlusse wird kapital oder durch Grundzins loszutausen. Am Schlusse in Ihrem Kreise, von dessen Ginsichten und billiger Denkungsart Sie überzeugt sind, privatim etwa in der Form einer gelegentlichen gesellschaftlichen Unterhaltung, ohne alle Absichtlichseit, Rücksprache nehmen. Nur muß aufs sorgfältigste vermieden werden, daß von der Sache nichts eclatirt."

Unter den Antworten, die hierauf eingingen, befindet sich die bes Landraths Grafen von Pfeil; sie ist der Umwandlung günstig. Die Verrichtung der Spannbienste in natura bringt ben herrschaften weniger Nuten, als sie ben Bauern Schaden zufügt. Es ift zwar nicht zu leugnen, daß die Herrschaften, welche robotfame Bauern haben, weniger Pferde, Geschirr, Bagen und Gesinde halten muffen und auch mit ber Bestellung ber Meder, besonbers mit ber Saat, leichter fertig werben; auch können sie mehr Getreide auf einmal zu Markte bringen. Allein durch einen gut berechneten Grundzins an Geld und Getreide tann das füglich erset werden. Denn durch einen herrschaftlichen Zug (d. h. 4 Zuapferde) wird weit mehr Arbeit verrichtet als burch die Bauernzüge; ber herrschaftliche Bug ar= beitet von früh bis Abends weit zuverläffiger, als das Bauern= gespann mit den schlechten Pferden und dem schwachen Gesinde: bei Fuhren braucht der Bauer für 3 Meilen Entfernung 2 Tage, mäh= rend der herrschaftliche Zug in einem Tage fertig wird. Und ber Bauer hat den größten Schaden: will er auch feine eigene Birthschaft im Stande halten, fo muß er mehr Bferde und Gefinde blos

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Schlefische Ministerial-Registratur pars V sectio III Nr. 41 Bb. 1; 1784-1800.

wegen der Dienste anschaffen oder er muß bei guter Witterung sein Feld liegen lassen, um der Herrschaft zu dienen.

Bei ben Handdiensten ist es eine andere Sache; sie find unentbehrlich, benn auf den Gütern sind nicht genug Dreschgärtner; die Handdienste der kleinen Ackerleute müssen bleiben, benn zur nöthigen Zeit, bei guter Witterung würden sich auch gegen höchste Bezahlung nicht genug freiwillige Arbeiter finden; vielleicht müßten die herrschaftlichen Vorwerke sogar zertheilt werden, wenn die Handbienste wegsielen. —

Andere Landräthe, wie z. B. der Freiherr von Richthofen, wollen auch von Ablöfung der Spanndienste nichts wissen. Der Gutsherr, der auf freie Arbeiter angewiesen ist, wird dann völlig von diesen abhängig "und die Welt wird umgekehrt". —

Der Minister Graf Homm beharrte übrigens auf dem Gedanken ber Dienstablösung. Er hatte eine Kabinetsorder (vom 26. März 1799) erwirkt, worin ihm aufgetragen wurde, eine Deklaration des schlesischen Edikts vom 11. März 1787 zu entwersen, um die Schwierigkeiten, die jenes Edikt (betr. Ueberlassung abliger Grundstücke und Gerechtsame an die Unterthanen) der Dienstablösung noch entgegenstellte, zu heben. Denn die frühere Auffassung war, daß durch Wegfall der Dienste die Rittergüter entwerthet würden, sodaß nur unter vielen Förmlichkeiten die Erlaubniß ertheilt wurde.

Der Graf Hoym vereinigte sich mit dem Großkanzler von Goldbeck zu einem Vortrage an den König (7. und 14. August 1799), worin die entworfene Deklaration so begründet wird: "Wir sind von dem Grundsate ausgegangen, daß die Ablösung der Spanndienste weder geradezu beschlen, noch die Höhe des an deren Stelle tretenden Dienstgeldes bestimmt werden könne; daß man vielmehr nur dergleichen Abkommen möglichst begünstigen und alle denselben entgegen= stehenden Hindernisse und Weitläusigkeiten aus dem Wege räumen müsse. Jenes schien uns einen Eingriff in die Rechte des Eigenthums zu enthalten; dieses aber war bei der großen Verschiedenheit dierzeugt, daß bei der immer herrschender werdenden Stimmung der Gemüther für die Ablösung selbige an vielen Orten ohne allen Zwang vor sich gehen werde, sobald nur die Absicht Ew. Majestät bekamt wird."

Immer wird nur an Ablösung durch Uebernahme eines Grundzinses gedacht; Entschädigung des Gutscherrn durch Land kommt gar nicht zur Sprache. Auch ist nur Ablösung der Spanndienste, nicht

der Handdienste, gemeint. Der übernommene Grundzins soll unab= lösbar sein.

Dies wurde durch die "Declaratoria" [sc. lex] vom 14. August 1799 festgeset, in deren Eingang es heißt: "Wir haben solche Dienstreluitionen schon mit bestem Erfolge auf mehreren Unserer schlesischen Domänen-Ammter vornehmen lassen und haben mit Landesväterlicher Freude erfahren, daß verschiedene schlesische Sutsbesister Unserem Beispiele gesolgt sind." Die für Schlesien allein gültige Declaratoria ist gegengezeichnet vom Grafen von Hoym und vom Großfanzler von Goldbeck.

Die Verordnung vom 14. August 1799 wurde trot ihres ganz flaren Inhalts so sehr mißverstanden, daß der Minister Graf von Hoym am 25. Januar 1800 ein Zirkular an sämmtliche Landräthe (erkl. Neu-Schlessens) und ein Schreiben an die breslauer sowohl als glogauer Rammer richten mußte, worin es heißt: "Manche Herrschaften glauben darin einen Beschl zu sinden, die Spanndienste ihrer Bauern in einen Geld= oder Getreide=Zins zu verwandeln, und stellen sich gar vor, daß eine landesherrliche Rommission herumreissen werde, um dies zu reguliren. Die Unterthanen wähnen nun ein Recht zu haben, eine solche Reluition zu fordern; sie glauben, die Herrschaften müßten, auch wenn sie nicht wollen, oder örtliche Umstände es nicht gestatten, doch sich eine solche Ablösung gegen Zins gefallen lassen. An einigen Orten sollen die Unterthanen sollen. Aber jene Berordnung bes Raturaldienste schon verweigert haben. Aber jene Berordnung besiehlt nicht, sondern empfiehlt blos die Ablösung."

Am ängstlichsten war der Graf von Magnis; er sandte am 16. Februar 1800 an den Grafen von Hoym eine lange Abhandlung, worin er sagt, die Ablösung der Spanndienste wirke auf den Um= sturz der monarchischen Verfassung hin; worauf der Minister ant= wortete, er bewundere den Fleiß, den der Verfasser aufgewendet habe, theile aber seine Ansicht nicht.

Die Deklaration vom 14. August 1799 hatte zum Hauptgegen= stande die Dismembration der adligen Güter. Im Laufe der Zeit stellte sich heraus, daß die Zergliederung noch immer nicht genug erleich= tert sei, und der Staatsminister Graf von Hoym vereinigte sich daher mit dem Staatsminister Freiherrn von der Reck, dem Könige eine neue Deklaration vorzulegen <sup>1</sup>). Der König erklärte sich durch Ra=

<sup>1)</sup> Schlesische Ministerial=Registratur pars V sectio III Nr. 41 Bb. 4.

binetsbefehl (Berlin den 6. Februar 1804) mit den Einzelheiten nicht ganz einverstanden und hob ausdrücklich hervor:

"daß künftig die Aufhebung der Dienste bei jeder Dismembration die Hauptsache sein muß".

Hierbei war zwischen Spann- und Handdiensten nicht unterschieden, sodaß die Minister sich genöthigt sahen, in dem umgearbeiteten Entwurf auch der Handdienste zu gebenken.

Die neue "Declaratoria des Edicts vom 11. März 1787 von Dismembrationen" wurde am 1. Mai 1804 vollzogen (gegengezeichnet: Hoym und Reck); im § 11 heißt es:

"Da Wir die Auseinandersetzung zwischen den herrschaften und Unterthanen möglichst befördert wiffen wollen, wie Bir folches bereits im Ebict vom 14. August 1799 erflärt haben; fo fesen Bir hiermit fest, daß fünftig die Aufhebung der Dienste bei jeder Dismembration bie Hauptsache sein soll. Deraleichen Dienstverwandlung in eine unwandelbare Abaabe an Gelde muß bei Spanndiensten allezeit stattfinden; in Absicht der Handbienste aber, ba folche gewöhnlich nur persönliche Pflichten, die zur Kultur des Hauptqutes unumgänglich nöthig und den Unterthanen in den meiften Fällen weniger läftig, oft sogar vortheilhaft sind, muß zwar die Commission jederzeit darauf feben, bak auch diefe in Gelde reluirt werden, jeboch kann es, infofern sich beide Theile darüber einigen ober die Leistung derfelben ganz oder zum Theil in natura zum Besten des herrschaftlichen Feldes nöthig ift, bei der bisherigen Verfassung verbleiben, nach welcher folche in natura zu leisten sind; und wird hiermit Unfere Declaratoria vom 14. August 1799, nach welcher in ber Regel nur Spanndienste reluitionsfähig sein follen, näber bestimmt, daß auch handbienste unter gemissen Umständen reluirt werben können."

#### § 2. In Pommern.

Bei ber Frage, wie Privatbauern sich ihrer Dienste entledigen könnten, kamen in Pommern zwei wichtige Umstände zur Sprache: ob Entschädigung burch Land gegeben werden dürfe; und wie dann die Steuern des Bauerngutes zu vertheilen seien.

Ein Rabinetsbefehl an den Staatsminister von Boß (Charlottenburg den 25. Juni 1801) bestimmt<sup>1</sup>):



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Aften bes General-Direktoriums: Bommern Tit. XXXV, General-Domänenfachen Nr. 188 (neu), betr. Juläffigkeit ber Einziehung bäuerlicher Grundftücke als Entschädigung für erlaffene Hofedienste.

"Bey den aus Euerem Berichte vom 18<sup>ten</sup> ersehenen Umständen habe ich nichts dagegen, daß die von dem Rittmeister von Bolte mit völliger Einstimmung seiner Bauern in dem vorpommerschen Guthe Buschmühle entworfene Gemeinheits-Separation und Dienste-Reluition auf den Grund einer Entschädigung der Herrschaft durch Abtretung des überflüssigen Bauern-Aders genehmigt werde. Da es auch ge= gründet ist, daß in den mehresten Gegenden die Bauern mehr Grundstücke besiten als sie mit ihren unvollkommenen Einsichten und Aräften bewirthschaften tönnen, in solchen Fällen aber die Entschädigung der Guthscherrschaften aus dem überslüssigen Bauern-Ader für die Dienste sowohl den Guthscherrschaften und Unterthanen als dem Staate die ersprießlichte ist, so authorisire Ich Euch auch in andern ähnlichen Källen, wenn

- 1) Herrschaften und Unterthanen darüber völlig einig find;
- 2) die Rammer nach vorgängiger gründlicher Untersuchung burch den Landrath des Kreises nachweiset, daß die Bestbungen der Bauernhöfe dem ungeachtet von hinreichendem Umfange blei= ben, um dem Staat die Dienste und Praestationen an Contri= bution, Naturalverpflegung der Cavallerie, Paß= und Marsch= Fuhren u. s. w. sicher zu leisten,

die Gemeinheits=Separationen und Dienst=Reluitionen, wobey die Herr= schaft durch Abtretung von Bauern=Grundstücken entschädigt werden soll, zu bestätigen."

Mit Bezug auf vorstehende Rabinetsorder hat die pommerische Kriegs= und Domänenkammer zu Stettin eine Instruktion, datirt vom 1. September 1805, für die Landräthe Bommerns entworsen, wonach entsprechende Auseinandersetzungen zu ordnen wären. Der Entwurf ist unterzeichnet: Bethe (nach dem Staatshandbuch war Assistenzrath Bethe damals Assessor der stettiner Rammer). Diese Instruktion enthält folgende Hauptpunkte:

- 1) Es muß ben Unterthanen völlige Dienstfreiheit und Aufhebung der Unterthänigkeit zugesichert werden.
- 2) Die Höfe müssen benselben erblich, entweder als Zinsgüter oder auf Erbzins oder Erbpacht überlassen werden.
- 3) Die abzutretenden Grundstücke sollen eben nur die Herrschaft für die wegfallenden Dienste 2c. entschädigen.
- 4) Die auf den Höfen rabizirten öffentlichen Abgaben und Na= tural=Lasten, als Kontribution, Fourage-Lieferung u. s. w. sind nach Verhältniß der Antheile, welche den Unterthanen ver=

143

bleiben und von ihnen abgetreten werden, unter die Gutsherrschaft und die Bauern zu vertheilen.

- 5) Die beschränkten bäuerlichen Besitzungen müssen noch von dem Umfange sein, daß die dem Staate schuldigen Dienste und Prästationen, welche darauf haften bleiden, geleistet werden können.
- 6) Es muß völlige Separation des Bauern- und Vorwerkslandes eintreten.
- 7) Herrschaft und Unterthanen müssen über fämmtliche Bedingungen mit einander einig sein.

Der Entwurf biefer Instruktion wurde unterm 18. September 1805 bem General-Direktorium zur Genehmigung eingereicht.

Darauf erging unterm 11. März 1806 an die pommerische Kammer ein Ministerialerlaß, gezeichnet: von Boß, von Borgstebe, worin die Instruktion zwar im allgemeinen gedilligt wird, jedoch soll sie erstens nicht publizirt werden, damit man nicht glaube, es sei die Ubsicht, zur Entschädigung durch Land besonders zu ermuntern; und zweitens wird der Punkt Nr. 4 (Vertheilung der Steuerlast) entschieden abgelehnt. Es soll vielmehr nach der alten Ordnung dem Bauernhose, auch nach Abtretung eines Theils des Landes, die ganze Last der öffentlichen Abgaben und Dienste verbleiben.

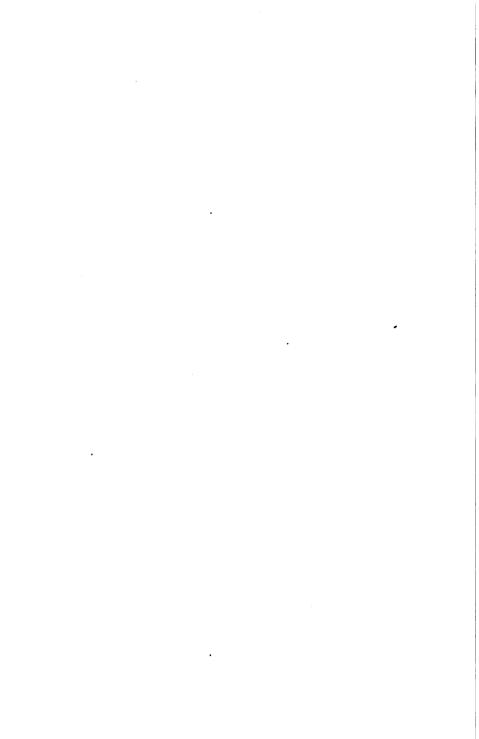


# Driftes Buch.

1807-1810.

\_\_\_\_

Rnapp, Breuß. Agrarpolitit. II.



# Grstes Rapitel.

## Wegfall vieler Beschränkungen in Bezug auf den Grundbesitz; Aufhebung der Gutsunterthänigkeit. (Edikt vom 9. Oktober 1807).

## § 1. Unlaß; Verständigung über die Grundfäge.

Am 16. Juli 1807 reicht Wilkens dem General-Finanz-Departement ein Promemoria ein<sup>1</sup>), worin er fagt: die Erbunterthänigkeit sei als ein widernatürliches Verhältniß schon an sich aufhebenswerth; ein besonderer Grund zur Auschebung sei aber jetzt dadurch gegeben, "daß ein großer Theil der Gutsdesitzer durch die neuerlichen Ereig= nisse seine Unterthanen zu ernähren ganz außer Stand gesett ist".

Dies Promemoria wird von Herrn von Klewitz vorläufig zu den Akten gelegt. Die Angelegenheit kam aber bereits einige Tage später in Fluß und zwar auf folgende Weise:

Der Staatsminister von Schroetter erstattet unterm Datum Memel ben 20. Juli 1807 an den König Bericht, wie die durch den Krieg zerstörten Gebäude und der zerstörte Vieh= und Pferdebestand wieder herzustellen sei; die Gebäude durch theilweis unentgeltliche Holzliefe= rung aus den Forsten; der Viehstand der Domänen-Einsassen durch Ankauf von etwa 8000 Kühen, wozu 50-60 000 Dukaten erfor= derlich sind; dies Vieh wäre nach gewissen Grundsäten unter bie Domänen-Einsassen zu vertheilen.

Der König entscheidet in einer Rabinetsorber vom 22. Juli 1807 aus Memel, daß im Sinne des Antrags vorzugehen sei, aber er könne nur 50 000 Thaler (nicht Dukaten) anweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. Regulirung 1<sup>k</sup> Bb. 1 (Alten bes General-Finanz-Departements wegen bes freien Gebrauchs des Grundeigenthums und wegen der persönlichen Verhältniffe der Landbewohner und Unterthanen: Ebilt vom 9. Oktober 1807).

Durch eine andere Kabinetsorber vom 22. Juli 1807 aus Memel trägt der König der Immediat-Kommission auf, ihr Gutachten über Schroetters Bericht vom 20. Juli 1807 abzugeben.

Das Gutachten ber Immediat-Kommission ist aus Memel den 17. August 1807 datirt; dies Gutachten soll hier zunächst in seinem ganzen Umfange und in seiner Anordnung auszugsweise dargestellt werden. (Das Konzept ist von der Hand des Herrn von Schön geschörieben und vom 12. August 1807 datirt.)

Es wird barin der Vorschlag des Herrn von Schroetter, den Bauern Holz und Vieh zu verschaffen, zwar gedilligt, aber zugleich als bloßer Almosenplan bezeichnet, der durchaus noch keine allgemeinen Mittel des Aufschwungs enthalte. Denn solche Unterstützung Einzelner kann doch nur stattfinden aus den Mitteln, also auf Kosten ber Nation.

Soll aber die Nation felbst in ihrem Wohlstande gehoben werden, so müssen im wesentlichen die Hindernisse entfernt werden, welche der Erlangung dieses Wohlstandes disher im Wege standen.

Das hat im Königreich Preußen [engeren Sinnes] gar nicht so viele Schwierigkeiten, denn dies Land ist ein rein landwirthschaft= liches, sodaß also nur für die Blüthe der Landwirthschaft zu sor= gen ist.

Der Landwirth ist durch den Krieg erst recht an Rapital arm geworden: ihm fehlt Bieh, er hat keine Gebäude mehr, sein Sommerfeld ist oft unbestellt, sein Winterseld ruinirt: man verschaffe ihm Kredit, damit er all dies wieder anschaffen könne. Vor allem schaffe man die Hindernisse des Kredits aus dem Wege. Diese aber sind:

1) Die Beschränkung in der Besitzfähigkeit von Grundstücken nur der Adel durfte bisher adlige Güter besitzen; das drückt auf den Werth der Güter.

2) Das bestehende General-Indult muß aufhören; benn dassfelbe verhinderte, daß die jezigen Güterbesizer aus dem Besiz ihrer Güter gesetzt wurden, was einem Angriff auf das Nationalkapital gleich zu achten ist, indem nur durch solchen Besizwechsel der gesunde Zustand hergestellt werden kann.

3) Die Schranken, welche der Veräußerung oder Belastung von Fideikommißgütern entgegenstehen, sind aufzuheben.

Run kommen in der Aufzählung:

4) Die köllmischen Güter und die Verhältnisse des Bauern= standes.

Buerst heißt es über die köllmischen Güter: Es eristirt in Breußen noch ein besonderes Gesetz zur Berabwürdigung ber föllmischen Güter und Erbpachts- und Erbzinsvorwerker, nämlich bie Verordnung gegen den Austauf köllmischer Güter. Sie entstand hauptfächlich als Gegenwehr gegen ben Abel, als man darauf ftrenge zu halten anfing, daß adlige Güter nur von Berjonen vom Adel befessen werden sollten, und dehnte sich nachher noch weiter aus. Man verbot durch die Verordnung, daß Niemand mehr als ein köllmisches Gut besiten und ber Abel nur mit Ronjens zum Befit töllmischer Güter gelangen solle. Es ist staatswirthschaftlich durchaus kein Grund abzusehen, warum eine Berson, die zwei, drei, vier adlige Güter befigen barf, nicht zwei föllmische Güter ober Erbpachts= ober Erbzinsvorwerker besigen foll. Im Gegentheil ließe sich sogar, wenn ichon Vormundschaft hierbei fein foll, viel für bas Gegentheil fagen. Das Refultat war: Verringerung der Versonen, welche töll= mifche Güter taufen bürfen, alfo Verringerung bes Werthes und fo bes Krebits biefer Güter felbit. Der Abel, die Röllmer, ja beinabe alle staatswirthschaftlichen Behörden der Brovinz haben ichon um Aufhebung diefer Verordnung gebeten; und jest ist dies um fo nothwendiger, weil fie offenbar ben Berth einzelner Grundstude gewalt= fam herabsett, also deren Rredit schmächt und so das Retablissement hindert.

Der Bericht geht nun über zur Erwähnung der verschiedenen Hindernisse des Aufschwungs, die in der Verfassung liegen.

Zu diesen Hindernissen gehört die Vorschrift, daß nothwendig foviel Bauernstellen auf einem Gut erhalten werden sollen, als ein= mal da waren.

Man nimmt den Grund zu diefer Vorschrift aus dem Kantonwefen her; allein es ift nicht abzuschen, wie dies dazu einen Grund abgeden kann. Wenn auf vier Hufen vier Bauern wohnen, so gehen, da doch die ältesten Söhne theils selten eingezogen werden, theils nur aus eine kurze Zeit dienen können, vier Personen dem Kanton ab. Diese vier Bauern führen ein dürftiges Leben, fallen schon in jedem Mitteljahre aus, müssen schlecht wirthschaften, weil sie sechen Pferde halten müssen, obgleich nur sechs Pferde nöthig sind u. s. w., und können daher auch ihren Söhnen und Verwandten beim Militär keine Unterstützung geben.

Ift nun auf ben vier Hufen statt der vier Bauern ein Bauer und drei Käthner, so entgeht dem Kanton nur eine Person. Der Käthner, der Soldat ist, hat mehr Anhänglichkeit an das Land, in bem er lebt, als der Bauerssohn, der nichts besitzt und dessen Bater in der größten Dürftigkeit lebt, nur haben kann.

In staatswirthschaftlicher Hinsickt ist sogar, wenn man von aller glebae adscriptio (Erbunterthänigkeit) abstrahirt, durchaus kein Grund vorhanden, warum man nicht dem Grundbefüger ganz unbeschränkt das Recht geben sollte, über seinen Grund und Boden — er sei seit= her als Vorwerks= oder Bauernland bewirthschaftet — nach Gesallen zu disponiren. Nur die Erbunterthänigkeit kann eine Aufsicht hierbei entschuldigen, denn da die höchste Gewalt durch deren Tolerirung Unterthanen der höchsten Gewalt in die Unterthänigkeit eines Unter= thanen giebt, so ist sie verbunden, um diese Abweichung von der Regel ihres Handelns wieder gut zu machen, sich als Vormünderin von Beibehaltung des Bauernlandes als solches, von Beibehaltung der einmal bestehenden Abgaben von bäuerlichen Grundsfücken u. s.

Ueber die Erbunterthänigkeit behalten wir uns ehrerbietigst vor, das Nöthige nachher zu bemerken.

Die bestehende Vorschrift, daß durchaus sowiel Bauernstellen, als vor dem Kriege waren, erhalten werden sollen, ist unmöglich aufrecht zu erhalten. Mehrere Gutsbesitzer sind durchaus unfähig, die Bauernhöfe ihrer Güter, benen es zum Theil an Gebäuden und in der Regel an Inventarium schlt, zu retabliren. Das Bauern = Retablissements= fapital ist an sich schon bedeutender als ein Vorwerks-Retablissements= fapital bei gleicher Fläche. Hier ist noch dazu wegen der geringen Revenüen von bäuerlichen Srundsstücken das Fundament kleiner, also bie Schwierigkeit, das Kapital zu erlangen, um so größer. Dazu kommt, daß die mehrsten Sutsbesitzer kaum soviel Kapital erhalten werden, um ihre Vorwerkswirthschaft zu retabliren. Zum Retablisse ment aller Bauernwirthschaften wird es um so mehr an Kapital fehlen, als die Anlage dieses Kapitals an sich nicht ganz zweck= mäßig ist.

Es würde hiernach unbedenklich rathsam sein, jedem Gutsbesitzer mit Ausbestung aller glebae adscriptio oder Erbunterthänigkeit unbeschränkt das Recht zu geben, daß er nach Gesallen seine Grundstücke benutze, sie als Vorwerks-, Bauern- oder Käthnerland in Kultur sete.

Allein, da theils die Aufhebung der Unterthänigkeit noch nicht realisirt ist, und theils, um nicht auf einmal in dem Nationalverkehr eine zu große Erschütterung zu erzeugen, halten wir es für rathsam, bei steter Berücksichtigung des aufgestellten Prinzips Folgendes als Regel anzunehmen:

1) Wer meint, die auf einem Gute vorhandenen Bauerngüter nicht erhalten zu können, ift verpflichtet, sich dieserhalb bei der Kammer ber Provinz zu melden.

2) Diese ist verbunden, die Lage der Sache zu untersuchen und in jedem Falle, wo die Bauernhöfe des Dorfes noch nicht vier Husen magdeburgisch betragen, deren Zusammenziehung dis zu dieser Größe unbedingt, in besonderen Fällen aber

3) bis zur Größe von 6 bis 8 bis 10 Hufen magdeburgisch in= fofern zu gestatten, daß die Bauern mit Pachtverträgen über ihre Höfe auf wenigstens 12 Jahre versehen werden.

4) Wird der Hof mit Konfens der Rammer nicht retablirt, sonbern einem andern Hofe zugeschlagen, so ist die Familie, welche seither auf diesem Hofe gewesen ist, eo ipso, ohne Bezahlung eines Losgeldes, von der Unterthänigkeit frei und der Grundeigenthümer ist verbunden, den bisherigen Wirth noch für die Aufhebung seines Besizes in Gelbe zu entschädigen.

5) Ueber die Geldabfindung sind von der Kammer der Provinz Prinzipien auszumitteln, und es ist dabei nicht allein auf den Ertrag des Gutes, sondern auch auf den längeren oder fürzeren Zeitraum, in welchem der Bauer den Hof zu bewirthschaften hatte, Rücksicht zu nehmen.

Solange bie Erbunterthänigkeit noch nicht gänz= lich aufgehoben ist, halten wir die Annahme dieser Sätze für rathfam. Es kann baraus nur Gewinn für den Staat und die Na= \tion folgen.

Das bisherige Bauersystem, wo dem Grundeigenthümer durch positive Bestimmungen der höchsten Gewalt Beschränkungen in Absicht feines Eigenthums gesetzt und so eine Art Bauermajorate ohne Kredit, und weil sie so klein sind, mit der größten Krastverschwendung gebildet waren, ist dem Nationalertrage und dem Nationalwohlstande, also auch der Nationalkultur höchst nachtheilig. Man will damit Anhänglichkeit an den Staat erzeugen. Es ist aber insbesondere bei bestehender Erbunterthänigkeit sehr leicht, dem Bauer einen bessen Justand nachzuweisen, und so tritt das Gegentheil von Unhänglichkeit an den Staat bald ein.

Der Bericht der Immediat = Kommission vom 17. August 1807 fährt fort: Noch sei die Erbunterthänigkeit selbst zu erwähnen. "Es giebt keine größere Ungerechtigkeit, als wenn ein Mitunterthan eines Staats ein vernünftiges Wesen, blos deshalb, weil es auf dieser oder jener Scholle geboren ist, verhindern will, seine Kräfte auf eine dem Staat nicht nachtheilige Weise zu seinem Besten anzuwenden."

Alfo ist die Unterthänigkeit, wie längst bei allen Wohlgesinnten feststeht, aufzuheben. Man deliberirt nur über den Zeitpunkt.

Der jetige Zeitpunkt ist insbesondere dazu geeignet; man kann jetzt unbedenklich die Regel aufstellen, daß binnen 4, höchstens 6 Jahren alle Unterthänigkeit vernichtet sein soll. Unsere Bründe dazu sind folgende:

1) Die Summe der Menschen, die jest Arbeit suchen, ist ungleich größer, als die Nachfrage nach Arbeit. Es wird daher, durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, Niemand in die Verlegenheit kommen, keine Arbeiter erhalten zu können. In einem Zeitraum von 4 bis 6 Jahren kann der Gutsbesister Vorbereitungen zur Beschaffung freier Arbeitskräfte treffen.

2) "Wenn den Gutsbeschern jett das Recht gegeben wird, kleine, in sich fehlerhaft konstruirte Bauerhöfe in angemessene Bauerpachtungen zu verwandeln, und ihnen die Ausssicht gegeben wird, bemnächst, wenn nur freie Leute sein werden, ihr Eigenthum nach Gefallen bewirthschaften, über die Einziehung eines Bauerhoses, es sei zu einem andern Hofe oder zu einem Vorwerk, mit dem Besüger auf eine Geldabssindung sich einigen zu können, alsdann werden sie gern auf die angemaßte Herrschaft über ihre Mitunterthanen Verzicht thun, um nur auf der andern Seite eine undeschränkte Disposition über ihr Eigenthum zu erlangen."

3) In keiner andern Provinz der Staaten des Königs ist die Aufhebung der Erbunterthänigkeit politisch so nothwendig als im Königreich Preußen. "In den übrigen Provinzen ist die Erbunterthänigkeit, wenn nicht ganz, doch mehr allgemein als in Preußen. In einigen Provinzen, z. B. in der Mark, ist sie auch nicht so drückend, denn der Unterthan kann sich nach geleistetem Gesindedienst loskaufen. In Preußen ist vielleicht nicht die Hälfte der Landleute erbunterthänig. Auf allen Domänen giebt es, seit der Zeit Königs Friedrich Wilhelm I. glorreichen Angedenkens, nur freie Leute. In Preußen sind Köllmer und dies hat mächtig auf die adlichen Güter eingewirkt." Daher die Erbitterung der Erbunterthanen in Preußen.

Dazu kommt, daß nach neueren Nachrichten in dem benachbarten Herzogthum Warschau die Erbunterthänigkeit aufgehoben ist.

Dieser Bericht vom 17. August 1807 ist unterzeichnet: Klewiz, Schön, Staegemann.

Etwas abweichend, aber nicht durchgebrungen ist die Auffassung Staegemanns. In seinem Votum vom 15. August 1807 (zu Schöns Entwurf vom 12. August 1807, woraus der Bericht der Immediat-Rommission vom 17. August 1807 hervorging) sagt er über den Gedanken, daß der bisherige Bauernschutz aufzuheben sei:

"Ich finde dies, bei allen gegen die bäuerliche Wirthschaft streitenden Gründen, bennoch sehr bedenklich, das Princip geradehin aufzustellen, daß jeder Gutsbesitzer seine Grundstücke nach Gefallen benutzen könne und möge; obwohl ich an sich ganz damit einver= standen bin, so möchte die Anwendung in diesem Augenblick nach= theilig und ungerecht sein.

Es gab in Oftpreußen, selbst zu den adelichen Gütern, sehr wohlhabende Bauerndörfer, deren Wirthe der Kriegs ruinirt hat. Jum Theil sind die Herren schuld, die die Last der Kriegsfuhren über Gebühr ihnen auflegten. Diese Wirthe zu Tagelöhnern heruntergedrückt zu sehen, ohne ihr Verschulden, durch die Calamität eines unglücklichen Krieges, stößt um so mehr zurück, wenn man erwägt, daß sehr viele, vielleicht die mehrsten Gutsherren noch genug Kredit finden werden, um die Bauerhöfe zu retabliren. Die mehrsten Bauern haben z. B. die Grafen zu Dohna, die Grafen von Schlieben, der Graf von Finckenstein Gilgenberg, die Grafen zu Eulenburg. Alle find in der Lage ihre verwüsteten Bauerdörfer zu retabliren.

Da wo die Unterthänigkeitsaufhebung als Entschädigung festgesetzt werden kann, wird hin und wieder (bei weitem nicht überall, denn in der Regel giebt der erbunterthänige Bauer sein Bauer-Erbe nicht um die Losslassung fort) eine Ausgleichung möglich sein, aber es giebt sehr viele schon jest freie Bauern.

Auf der andern Seite scheint es mir nicht hinlänglich, blos die Zusammenziehung mehrer Höfe in Einen zu 4, 6, 8, 10 Hufen Magdeburgisch nachzugeben, besonders halte ich es jetzt für die Cultur schädlich<sup>1</sup>), da der Bauer, sowie wir ihn jetzt noch finden, zu viel Land nicht zu bewirthschaften versteht. Selbst da, wo er kein Scharwerk hat, läßt er bei zwei kulmischen Hufen Musen undenut liegen.

<sup>1)</sup> hier am Rande bemerkt herr von Schön:

Abels-Meinung. Rleine Bauern find vom Uebel; ber Staat darf ihnen nicht beistehen; warum für fie sorgen?

3ch würde daher folgende Maßgaben vorschlagen:

1) Jeber Grundherr ift in der Regel verpflichtet, die catastrirten Bauerhöfe, die durch den Krieg ruinirt sind, auf seine Kosten zu retabliren.

2) Bo sich, nach vorhergegangener Untersuchung ber Kammer, ein absolutes Unvermögen bes Gutsherrn, die Kosten zum Netablissement aufzubringen, zu Tage legt, hängt es zunächst von ber Erflärung bes Bauerwirths ab, ob er auf eigene Kosten bas Bauererbe retabliren will, in welchem Fall ihm, wenn er es nicht vorhin schon auf längere Zeit besaß, eine 12jährige Pacht zugesichert wird.

3) Kann ober will ber bisherige Wirth bas Erbe nicht retabliren, fo ift ber Eigenthümer zwar berechtigt, bas Erbe nach feiner Wahl entweder mit einem andern Erbe zu verbinden, ober zum Vorwerk einzuziehen, er muß aber ben bisherigen Wirth mit Gelbe abfinden.

Ueber biefe Geld-Abfindung müßten von der Kammer Principien ausgemittelt werden.

4) Auch benjenigen Gutsherrn, welche nach Nr. 1 zu retabliren verpflichtet find, steht es frei, bie verwüssteten Höfe entweder zusammen= zuziehen oder als Vorwerksland zu bewirthschaften, wenn sie sich mit dem Bauerwirth auf eine Geld-Entschädigung einigen. Der Betrag bieser Entschädigung hängt jedoch von der freiwilligen Uebereinkunft ab.

5) Für die Folge kann jedes Bauer - Erbe, nach erfolgter Einigung zwischen dem Gutscherrn und dem Bauer über die Entschädigung des Letzteren, jedoch mit der Maßgabe zum Vorwerkslande gezogen werden, daß der Gutseigenthümer jährlich nicht mehr als 10 magdeburgische guben einzieht.

6) Eine Zusammenziehung mehrer Bauerhöfe in Einen und auf 12jährige Pacht ist zu allen Zeiten erlaubt, während ad 4 und 5 bann erst in Anwendung kommen können, wenn die Auschebung der glebae adscriptio erfolgt ist.

Indeffen wird es nicht nöthig sein, daß wir in dem abzus stattenden Bericht schon in detaillirte Vorschläge eingehen, und ich würde, mit gleicher Anempfehlung des Princips einer unbeschränkten Benutzung, die Regel nur dahin aufstellen:

daß, bei stattfindender Ausbebung der Erbunterthänigkeit, jedem Gutscherren frei stehe, über die Einziehung des Bauerhoses, es sei zu einem andern Hof oder zum Vorwerk, mit dem Wirth, der bischer den Hof bewirthschaftet, auf eine Geld-Absindung sich zu einigen." —

Diese Ausführungen Staegemanns brangen nicht burch, benn ber Bericht ber Immediat=Rommission, von Staegemann mit unterzeichnet, vom 17. August 1807, enthält ganz was in Schöns Konzept vom 12. August stand<sup>1</sup>).

Am 17. August 1807 — also unter demselben Datum, wie die Immediat - Rommission — berichtet auch der Staatsminister von Schroetter, von Königsberg aus, an den König, im wesentlichen wegen einer aufzunehmenden Anleihe. Dann aber geht auch er auf die Mittel nachhaltiger Hebung des Wohlstandes ein und zählt unter biesen auf:

1) Die Gutsunterthänigkeit ist aufzuheben, schon deshalb, weil dies im Großherzogthum Warschau durch die dortige Konstitution ge= schehen ist und also die Unterthanen aus Preußen dorthin entweichen.

2) Alle Gesetze, welche den eigenthümlichen und den Pfandbesit adliger, unabliger und bäuerlicher Landgüter beschränken, find auf= zuheben.

3) Ablige und Bürgerliche bürfen jede Erwerbsquelle benutzen.

4) Der Fabrikzwang und

5) alle Einfuhrverbote werden aufgehoben.

6) Das General = Indult vom 19. Mai 1807 wird aufgehoben. Dies ift zwar für manche Gutsbesitzer sehr hart, aber für Herstellung bes Krebits nöthig.

7) Die Bererbpachtung der Domänen muß unausgesetzt betrieben werden.

8) Alle Lehns = und Fideikommißbesitzer und überhaupt alle Gigenthümer von Landgütern werden für befugt erklärt, sowohl einzelne Bauernhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, als

1) Staegemann fagt ferner in feinem Votum vom 15. August 1807:

"Das Geset, das in der Regel den Stand des Abels an den Besitz bes Landeigenthums knüpfte, ging davon aus: daß der für die höheren Grade des Militärdienstes ausschließlich bestimmte Adel dadurch erhalten werden solle. Die äußere und innere Lage des Staats, wie des ganzen Europa, hat sich seitdem so wesentlich und so sichtlich verändert, daß weder der Staat dieses Interesse für den Adel mehr hat, noch der Adel für die Dauer seiner politischen Existenz eine Garantie blos in der Landwirthschaft sinden kann....

Das Verbot, daß der Abel keine köllmische Güter erwerben solle, wurzelt im Militärgeist, indem man aus den Söhnen der Köllmer gute Unterofficiers bilden wollte." auch Vorwerke zu vererbpachten, ohne daß die Fideikommiß= und Lehnsfolger oder die Gläubiger widersprechen dürfen.

In diefem Sinne möge ihm, dem Staatsminister, in Verbindung mit dem Kanzler von Schroetter aufgetragen werden ein Gesetz zu entwerfen. —

In einer Rabinetsorder, aus Memel vom 23. August, bie an den Staatsminister von Schroetter gerichtet ist, erklärt sich der König in der Hauptsache für einverstanden. Er sagt:

"Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit ist seit meinem Regierungs= antritt das Ziel gewesen, nach dem ich unverrückt gestrebt habe."

— und billigt der Reihe nach auch die andern Vorschläge Schroetters. Dann fährt er fort:

"Außer ben von Euch vorgeschlagenen Bestimmungen verdienen bie Vorschläge ber combinirten Immediat - Commission, wegen vorsichtiger Abänderung der bis jett bestandenen Vorschrift, daß nothwendig so viel Bauerstellen auf einem Gute erhalten werden müssen, als einmal da waren, sehr beherziget zu werden. Zwar ist in neueren Zeiten der Hang entschieden mehr für das Zerschlagen der Dominial-Bestigungen als für das Einziehen der Bauerhöfe gewesen, aber dies kann sich wieder ändern, und dagegen scheinen die Vorschläge der Commission das rechte Mittel zu halten."

Hierauf werden die beiden herrn von Schroetter zum Entwurf eines Gesets autorifirt, aber:

"das Gesetz muß nicht bloß auf die Provinzen Eures Departements, sondern für die ganze Monarchie gegeben werden, weil überall dieselben Umstände, die es hier nothwendig machen, in gleichem Maße obwalten".

Zugleich wird dem Staatsminister von Schroetter der Bericht der Immediat=Rommission übersendet, und durch eine andere Kabinetsorder gleichen Datums (Memel 23. August 1807) erhält die Immediat= Rommission den Bericht Schroetters vom 17. August 1807 und den Bescheid des Königs zur Kenntnißnahme. —

Aus einem an den König gerichteten Vortrag<sup>1</sup>) des Staats= ministers von Schroetter und des Kanzlers von Schroetter aus Königs= berg den 28. August 1807 ergiebt sich nun Folgendes:

Die beiben Herrn von Schroetter stellen dem König vor, daß es doch besser fei, vorläufig das Gesetz nur für Oft- und Westpreußen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. Alten der Geh. Kab.-Registratur: wegen des freien Gebrauchs des Grundeigenthums 2c. (Ebilt vom 9. Oktober 1807) Bb. 1.

zu geben. Für die übrigen Provinzen möge man die Herstellung völliger Ruhe abwarten und dann die Stände jeder Provinz ver= faffungsmäßig zu Rathe ziehen. Vorläufig fei man nur der Zu= stimmung der ost= und westpreußischen Stände sicher.

Dann heißt es weiter:

"Wir werden die Vorschläge wegen Benutzung bes Bauerlandes in das Gesetz aufnehmen, indem wir es der allerhöchsten Willens= .meinung gemäß halten:

- daß jeder Sutsbefiger befugt ist, nach vorgängiger Entschä= bigung des Pachtbauern das Bauergut zum Vorwerk einzu= ziehen, und
- 2) daß jeder Gutsbefitzer befugt ist, unter gleicher Voraussfetzung die kleinen Bauerhöfe zu vergrößern, und daß
- 3) in keinem biefer beiden Fälle die Jahl der Familien an sich vermindert werden darf, mithin der Gutsbesiger verpflichtet werde, statt eines jeden eingezogenen Bauern wenigstens einen Räthner oder Rattayer mit wenigstens drei Morgen Magde= burgisch zu etabliren."

Hierauf erging eine Kabinetsorder aus Memel den 4. September 1807, worin der König fagt: "Ich bin mit Euch vollkommen einver= standen, daß das Gesetz zur Abstellung wichtiger Hindernisse der freien Entwicklung und Benutzung der Kräfte eines jeden Unterthanen, um dadurch das Retablissement der Kriegsschäden zu erleichtern, vor der Hand bloß auf Ost= und Westpreußen zu beschränken sei, wegen der übrigen Provinzen aber besondere Verordnungen für später in Aus= sicht gestellt werden."

### § 2. Stellung des Adels.

Unterm Datum Königsberg 29. August 1807 richten breizehn Mitglieder des Adels der Provinz an den König eine Eingabe<sup>1</sup>), worin es heißt:

"Bei Gelegenheit einer Konferenz wegen Aufbringung eines Darlehns zur Befriedigung der französischen Forderungen äußerte der Etatsminister Freiherr von Schroetter gegen einige von uns, daß es

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. Regulirungen 1 (Alten bes Ministeriums bes Innern, Abtheilung für landwirthschaftliche Angelegenheiten, betr. den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner 2c.) Bd. 1.

Sw. kgl. Majestät Bunsch und Wille sei, die Srbunterthänigkeit in Allerhöchstbero Staaten aufzuheben.

So schwierig und selbst gefährlich diese Aufhebung sein dürfte, so haben wir unterschriebene oftpreußische Gutsbesitzer es dennoch für unsere Pflicht gehalten, nicht als Deputirte, sondern bloß für unsere Person, ohne Rücksprache und ohne Verpflichtung unserer Mitstände, Ew. kgl. Majestät unser Privatgutachten darüber allerunterthänigst vorzulegen, unter welchen Modalitäten die sonst zum größten Ruin des Landes gereichende Aufhebung der Erbunterthänigseit ausführbar werden könnte.

Wenn biefe nachstehend betaillirten Modalitäten allergnädigst genehmigt würden, würde unseres Dafürhaltens die Aufhebung für die Gutsbesiger möglichst unschädlich werden, und wir glauben, daß die Mehrheit der Sutsbesiger hierin unserer Meinung beipflichten werde.

1) Die erste und hauptfächlichste Bedingung würde die sein, daß jedem Gutsbesitzer die freie Disposition über seine Bauerhuben, ohne Einmischung der oberen Behörden, gesetzlich überlassen werde, so daß er diese ihm ohnehin ursprünglich eigenthümlich zugehörigen Bauerhuben seiner Konvenienz gemäß einziehen, anders benutzen, vergrößern oder vermindern kann und nur gehalten sei, für jeden eingehenden Bauer wenigstens eine Familie mit 2 oder 3 magdeb. Morgen Acker anzuseten.

Würde die Erbunterthänigkeit ohne diese wenigstens einige gerechte Entschädigung enthaltende Bewilligung aufgehoben, so halten wir den Ruin des Abels für unvermeidlich: wozu noch kommt, daß durch den jezigen Krieg die Bauergüter größtentheils dergestalt verwüstet worden, daß deren Retablirung die Kräfte eines jeden abligen Gutsbesigers ohne Ausnahme übersteigt.

Durch die Ansetzung mehrerer Familien, welche bei Einziehung der Bauergüter der Wirthschaftsbetrieb nothwendig machen wird, wird überdem die Bevölkerung des Landes sehr gewinnen und besonders die Biehzucht in Flor kommen.

2) Dürfte es nothwendig sein, daß die Aufhebung der Unterthänigkeit in allen Staaten Ew. kgl. Majestät zur nämlichen Zeit erfolgte.

3) Bürde ber Eintritt der wirklich wegfallenden Unterthänigkeit wohl auf drei Jahre hinauszuseten sein, damit jeder zu den nöthigen Maßregeln und Aufkündigungen Zeit behalte; jedoch könnte die Publikation davon sogleich erfolgen.

4) Würde die möglichste Geheimhaltung der Sache bis zur Pu= blikation der gesehlichen Verordnung zu Verhütung unzeitiger Säh= rungen unter den schon jeht unruhigen Unterthanen rathfam sein.

(5) Bürden wir es für wesentlich nöthig halten, daß vor Aufhebung der Unterthänigkeit die schon vor einigen Jahren von den oftpreußischen Ständen nach sehr liberalen Grundsätzen entworfene Gesindeordnung gesetliche Kraft erhalte. In derselben dürfte insbesondere ein fünfjähriger Dienstzwang: für die männlichen von zwei Jahren als Junge und drei Jahren als Knecht; für die weiblichen von zwei Jahren als Mädchen und drei Jahren als Magd, sestzuseten und auf Beobachtung aller Vorschriften der Gesindeordnung mit Strenge zu halten sein, damit Ordnung, Fleiß und Industrie, ohne welche der Wirthschaftsbetrieb nicht bestehen kann, erhalten und befördert werde.

6) Nach Ablauf ber unter Nr. 3 allerunterthänigst vorgeschlagenen breijährigen Frist würde kein zeitheriger Unterthan die innegehabte Stelle ohne vorherige Kündigung verlassen dürfen; auch würde der= felbe vor dem Abzuge sowohl die Bezahlung seiner am Orte gemachten Schulden, als auch nachweisen müssen, daß er sich wieder auf dem Lande, und zwar an welchem Orte, ansässig mache, indem sonst, zu= malen in der Nähe einer Stadt, dem Ackerbau viel Hände entzogen und die Städte zum Verberb des Landes mit Menschen, besonders in der Händwerks-Klasse, überhäuft werden würden.

7) Bürde es wohl eine natürliche Folge ber aufgehobenen Unter= thänigkeit sein, daß der Gutsbesitzer von aller Verantwortlichkeit für die Aufführung seiner gewesenen Unterthanen und von aller Ver= pflichtung zum Unterhalte, im Fall des Unvermögens, beizutragen befreiet würde.<u>"</u>!

Aber selbst unter Bewilligung bieser Punkte würde die Aufhebung der Unterthänigkeit noch immer eine bedeutende Aufopferung bleiben — mit dieser Versicherung schließen die dreizehn oftpreußischen Gutsbesiger. —

Hierauf erging unter dem Datum Memel den 3. September 1807 eine Rabinetsorber an die oftpreußischen Gutsbesitzer von Korff (Landschaftsdirektor), Graf Schlieben, Graf Dohna-Schlobitten u. s. w., worin es heißt:

"Mit Vergnügen habe Ich aus Eurer Singabe vom 29. v. M., die Eurer Privatgutachten über die Aufhebung der Erbunterthänigkeit enthält, wahrgenommen, daß Ihr alle von dem vorurtheilslosen Geiste beseelt seid, der erforderlich ift, um die Absichten der Regierung, die Bunden des Krieges durch verbefferte Einrichtungen zu heilen, zu befördern.

Die Aufhebung ber Erbunterthänigkeit, die durch die Schritte ber benachbarten Regierungen zur Sache der dringenden Nothwendigkeit wird, erfordert allerdings große Behutsamkeit, sowie auch der Abel burch freiere Disposition über seine Güter und über die Bauerhöfe, soweit letzteres ohne Nachtheil der Cultur und Bevölkerung geschehen kann, einen Ersatz bafür zu erhalten verdient.

Beides werbe Ich bei dem Entwurfe des neuen Gesetzes forg= fältig beachten lassen."

Ferner erhielten die oftpreußischen Gutsdesiger noch eine Resolution unterm Datum Königsberg den 9. September 1807, unterzeichnet vom Staatsminister von Schroetter, der das Konzept geschrieben hat, und vom Kanzler von Schroetter.

Darin wird ben Gutsbesitzern Folgendes bekannt gegeben :

"Ju 1. Die Befugniß Bauergüter einzuziehen ober zusammenzuschlagen ohne Verminderung der Familien und ohne Beeinträchtigung der Rechte ihrer jedesmaligen Inhaber, ist allerdings in dem Entwurf zum neuen Gesets enthalten; daß die Landes-Polizei-Behörde von dergleichen Veränderungen benachrichtigt werden muß, ergiebt sich aus der Staatsverfassung von selbst.

Zu 2. Da Se. Majestät der König nicht gemeint find, die Unterthänigkeit auf einmal aufzuheben, vielmehr gesonnen sind, sie burch wechselseitige Aufkündigungs-Befugnisse nach und nach aufzu= lösen, so fällt die vermeinte Nothwendigkeit von selbst weg, das dieskfällige Gesetz sogleich auf die ganze Monarchie zu erstrecken; auch ist überhaupt nicht abzusehen, was es auf hiesige Provinz für einen nachtheiligen Einfluß haben soll, wenn etwan in selbiger früher als in den übrigen Provinzen jener Nerus aufhören möchte.

Bu 3. wird allerdings, nach dem Entwurf zum Sefetz, vor dem Ablauf des Wirthschafts= oder Dienstjahres 1810 kein Unterthan, der nicht Eigenthümer oder Erbzinsmann oder Erbpächter ist, die Befugnits erhalten, auf Grund des neuen Gesets abzuziehen.

Bu 4. ist diessfeits kein Schritt geschehen, um die Gegenstände des entworfenen neuen Gesetzes vor der Zeit bekannt werden zu lassen; ein Gleiches wird Dero Seits vorausgeset.

Bu 5. ift bereits die erforderliche Vorkehrung getroffen worden, um die Bearbeitung der neuen Gefindeordnung möglichst zu beschleunigen, wenngleich nicht einzuräumen ist, daß dieser Gegenstand auf das entworfene neue Gesetz einen so wesentlichen Einfluß habe,

um bavon die Auflöfung der Unterthänigkeit abhängig zu machen, fowie auch der vorgeschlagene Dienstzwang auf eine neue temporäre Unterthänigkeit hinauslausen würde, und also nicht wird stattfinden können.

Bu 6. ift es um so bedenklicher, die Aufkündigungs-Befugniß erst nach einem breijährigen Zeitraum eintreten zu lassen, als ad 4 von den Herrn Gutsbesitzern angezeigt ist, daß die Unterthanen ichon jett unruhig und zu Gährungen geneigt sind: eine Neigung, die burch bie entferntere Aussicht zur Auflösung des Unterthänigkeitsverhältniffes und besonders dadurch gar fehr vermehrt werden würde und leicht gefährlich werden könnte, wenn nicht sogleich mit der Bublikation des Gesetzes die Auffündigungsbefugniß einträte. Daß jeder abziehende Unterthan vor feinem Abzuge die Bezahlung feiner am Orte gemachten Schulden nachweisen muß, versteht sich von felbit, als wozu er ichon im gewöhnlichen Weg Rechtens angehalten werden fann; ein Mehreres aber als hierunter die Erecutionsordnung vor= fcbreibt und bem Gläubiger einräumt, darf nicht geschehen, indem A fonst die Einführung eines Schuld-Unterthänigkeits-Verhältnisses begünftigt werden würde, welches felbst nach den jetigen Gefeten ohne alle Rudficht auf das entworfene neue Gefet nicht gestattet werden Eine Nachweisung, wo und womit der abziehende Unterthan ťann. fich zu ernähren gedenkt, kann von ihm nicht weiter gefordert werden. als folches theils die Vorforge für die von dem Abziehenden mitzunehmenden unter vormundschaftlicher Aufsicht stehenden Rinder, ober wenn der Unterthan selbst unter vormundschaftlicher Gewalt steht. schon an sich gesetlich nothwendig macht, theils solches in Absicht bes Kantonswesens in der Prozeß= Ordnung Tit. 36 § 7 und fg. Am wenigsten darf das Abzugs-Attest deßhalb voraeschrieben ist. verweigert werden, weil der Bauer in den Bürgerstand treten will.

Ju 7. versteht sich von selbst, daß wegen der Handlungen, welche der gesetzlich entlassene Unterthan nach seiner Entlassung gethan hat, teine Berantwortlichkeit die vorige Herrschaft desselben treffen kann, und ebenso wenig eine Verpflichtung, für seinen künftigen Unterhalt zu sorgen, wenn nur nicht ein Unterthan entlassen wird, der sein Brod sich selbst zu verdienen wegen Altersschwäche oder Krankheit sich außer Stande befindet (als welches uns schon der Menschlichkeit zuwider zu sein schen würde), sowie es sich auch von selbst versteht, daß durch die Auflösung der Unterthänigsteit in dem bestehenden Armenversorgungswesen nichts abgeändert werden kann.

Rnapp, Preuk. Agrarvolitif. 11.

Die Herren Gutsbefiger werden sich hiernach überzeugen, daß auf Ihre Anträge so weit Rücksicht genommen worden ist, als solches ohne Beeinträchtigung der übrigen Staatsverfassung und ohne dem Hauptzweck zu schaden und die Ausführung der wohlthätigen Absichten unseres Monarchen zu hindern, hat geschehen können; so wie Sie sich auch davon überzeugen werden, daß die Ausschlöfung der Unterthänigkeit in der Maße, wie solche von Seiner Majestät beabsichtigt wird, keineswegs bloß für die Unterthanen, sondern auch für die Gutsbesiger, besonders in dem jezigen Laufe der Zeit, eine wahre landesväterliche Wohlthat ist, wonach also wohl die Ausschlichtigt wirtthänigkeit keine Ausschlart gein möchte, welche die Gutsbesitzer dem allerhöchsten Willen Seiner kal. Majestät barbringen.

Würde aber auch wirklich hier ein Opfer gebracht, so scheint es uns doch besser zu sein, dieses Opfer freiwillig. zu bringen, als so so lange zu warten, bis der Drang der Zeit und die allgemeine Stimme dagegen es geradezu abnöthigen."

## § 3. Entwurf der Berordnung für Dit- und Beftpreußen.

Der Kanzler und der Staatsminister von Schroetter reichen unter bem Datum Königsberg den 9. September 1807 den Entwurf des Gesetze ein<sup>1</sup>) (das Konzept in den Akten Reg. 1 Bd. 1, vom Staats= minister von Schroetter geschrieben); die Ueberschrift lautet:

"Berordmung wodurch die allgemeinen Mittel zum Retablissement ber Provinzen Dst- und Westpreußen festgesetzte werden."

§ 1 handelt von der Freiheit des Güterverkehrs: jeder Staats= bewohner ist zum eigenthümlichen und Bfand-Besitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt (Ausnahmen sinden statt wegen der Militärverfassung).

§ 2. Inwiefern das gesetzliche Vorkaufs= und Näherrecht an= noch stattfindet.

§ 3. Es wird der Grundsatz der Theilbarkeit der Grundstücke ausgesprochen.

§ 4. Die Erbverpachtung ber Privatgüter wird erlaubt.

§ 5. Die Erbverpachtung der Domänen soll unausgesetst betrieben werden.

§ 6. Bechjelfähigkeit der Erbzinsleute und Erbpächter.

§ 7. Einziehung und Zusammenschlagung der Bauerngüter:

<sup>1</sup>) Regulirungen 1<sup>h</sup> Bd. 1 (wie oben Seite 147).

"Wenn die Bauergüter von der Sutsherrschaft noch nicht erblich ausgethan sind, oder wenn sie selbige vom erblichen Besiger zurücktauft, ist sie besugt, das disherige Bauerland nach ihrem Gesallen entweder fernerhin als Bauerland oder als Vorwerks- oder Kätnerland zu benuzen, sobald das gesezliche (Ostpreußisches Provinzialrecht, Jusaz 80) oder vertragsmäßige Nuzungsrecht des Laßoder Pachtbauern erloschen ist. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Einziehung der Bauergüter nur mit Vorwissen ber Landes-Polizei-Behörde geschehen und daß die Jahl der Familien dadurch nicht vermindert werden darf.

Unter eben diesen Modalitäten ist die Gutsherrschaft befugt, ihre noch nicht erblich ausgethanen oder zurückgekauften Bauergüter zufammenzuschlagen.

Statt eines jeden eingezogenen Bauern muß bie Gutsherrschaft einen Rätner ober Rattayer etabliren."

§ 8. Verschuldung der Lehns- und Fideikommiß=Güter wegen ber Kriegsschäden.

§ 9. Aufhebung der Lehne, Familienstiftungen und Fideikom= misse durch Familienschlüsse.

§ 10. Freie Wahl des Gewerbes.

§ 11. Inwiefern der Bunftzwang wegfällt.

§ 12 u. 13. Aufhebung des Fabrikenzwanges und ber Einfuhrverbote.

§ 14. Auflösung ber Gutsunterthänigkeit:

"Die Gutsherrschaften und ihre Unterthanen sind, unter den nachfolgenden Bestimmungen, wechselseitig befugt, aus dem Verhältniß herauszutreten, welches disher zwischen Herrschaften und Unterthanen, als solchen, gesetlich bestanden hat.

§ 15. Ift ber Gutsunterthan zwar erblich, aber weber eigenthümlich noch erbzinsweise, noch erbpächtlich angesessen; so steht, behufs der Auflösung des Unterthänigkeits-Verhältnisses, sowohl der Gutsherrschaft als dem Unterthan die zweijährige Aufkündigung frei, welche sechs Monate vor Ablauf des Wirthschaftsjahrs, also z. B. in Weihnachten 1807 geschehen muß, wenn der Abzug in Johannis 1810 erfolgen soll.

§ 16. In Absicht berjenigen Unterthanen, welche zwar, aber nicht erblich, angeseffen sind, kann die Herrschaft nach § 7 bas Unter= thänigkeitsverhältniß aufheben. Der Unterthan kann seiner Seits im Jahre 1810 mit Ablauf des Pacht= oder Wirthschaftsjahres abziehen, in so fern er der Herrschaft bis zum Ablauf des Pacht= oder Wirthsschaftsjahres 1808 aufkündiget. Will er erst mit Ablauf des Pacht= oder Wirthschaftsjahres 1811 oder später abziehen, so geschieht die Auffündigung sechs Monate vor Ablauf des Pacht= oder Wirthschafts= jahres, wo der Abzug geschehen soll.

§ 17. Alle nicht angesessenen Unterthanen treten mit Martini 1810 aus dem Unterthänigkeits=Verhältniß, wenn die Aufkündigung von ihnen oder von der Herrschaft dis Martini 1808 geschieht. Soll das Verhältniß erst auf Martini 1811 oder später aufhören, so bedarf es wechselseitig keiner längeren als einjährigen, oder nur derjenigen kürzeren Aufkündigungsfrist, welche etwan das künftige Polizeigesets vorschreiden wird.

§ 18. Bei der auf diefe Weise (§ 7, 15, 16, 17) erfolgenden Auflösung des Unterthänigkeitsverhältnisses hat der Unterthan das Recht, mit seinem Weibe und seinen Kindern nebst seinem unstrei= tigen Eigenthum ohne alles Loskaufsgeld nach seinem Belieben weg= zuziehen. Und ebenso ist die Gutsherrschaft berechtigt, auf den Abzug zu dringen. Auf gleiche Weise verhält es sich mit den unter= thänigen Witwen oder unverehelichten Müttern und ihren Kindern.

Steht der Unterthan, der auf vorerwähnte Beise aus dem Unterthänigkeitsverhältniß treten will oder soll, annoch unter vormundschaftlicher Gewalt; so bedarf es dazu, insofern er sein Brod sich selbst zu verdienen im Stande ist, keiner Zuziehung seines Bormundes.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Gutsherrschaften von der durch das gegenwärtige Gesetz ertheilten Auffündigungsbefugniß nur gegen diejenigen Gebrauch machen können, welche nicht durch Altersschwäche oder Krankheit sich ihr Brod selbst zu verdienen außer Stand sich befinden.

§ 19. Rach dem Datum der gegenwärtigen Verordnung ent= steht fernerhin kein Unterthänigkeitsverhältniß weder durch Gedurt, heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle," noch durch Vertrag. So wie es sich auch von selbst versteht, daß mit der Publication der gegenwärtigen Verordnung das disherige Unter= thänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauerngüter eigenthümlich, oder erdzinsweise, oder erbpächtlich besizen, wechselseitig gänzlich aufhört."

§ 20 u. 21 handeln von der Aufhebung der Verordnung vom 19. Mai 1807 (Indult). Hiermit schließt der Entwurf der beiden Herren von Schroetter. — Durch Rabinetsorber, batirt aus Memel 13. September 1807, ging der Bericht der beiden Herrn von Schroetter vom 9. Septem= ber 1807, nebst dem Entwurf der Berordnung über die allgemeinen Mittel zum Retablissement der Provinzen Ost= und Westpreußen, zum Gutachten an die kombinirte Immediat=Rommission.

Die Immediat=Rommission stattete das Gutachten ab unter dem Datum: Memel 30. September 1807. Das Konzept des Gutachtens ist von der Hand des Herrn von Schön geschrieben.

Das Gutachten sagt, was die bäuerlichen Angelegenheiten betrifft, im Absatz XI:

"Die §§ 7 und 14 bis 19 (bes Schroetterischen Entwurfes) mischen

- a. die in Absicht des Bauerlandes staatswirthschaftlich auf= zustellenden Regeln;
- b. die Rechte auf den Besitz eines Grundstücks von Seiten ein= zelner Personen, und
- c. die bisherigen Rechte der Herrschaft auf die Perfon eines Erbunterthanen und deren Aufhebung

so verworren durcheinander, daß es schwierig ist, ein folgerechtes System zu abstrahiren....

Wir schlagen unmaßgeblich ehrfurchtsvoll vor, daß:

 Ew. königl. Majestät, so lange noch eine Spur der Erbunter= thänigkeit — sie entstehe durch Geburt allein, oder durch diese, ver= bunden mit dem Besitz eines Grundstücks von Seiten der El= tern — stattfindet, die in unserm allerunterthänigsten Berichte vom 17. vor. Wonats von uns aufgestellten 5 Punkte [oben Seite 151] in Absicht des Retablissements der Bauernhöse sanctioniren, und daß

2) Ew. königl. Majestät nur ba, wo auf einem Gute kein Erb= unterthan irgend einer Art mehr angetroffen wird, wo nur freie Menschen leben, wie sie auf Ew. königl. Majestät Domänen im ganzen Königreich Preußen und auf den mehrsten zum Theil sehr bedeutenden Gütern im litthauischen Kammerdepartement sind, daß Ew. königl. Majestät nur da das im § 7 gewünschte unbeschränkte Recht, und auch nur insofern bedingt eintreten lassen, daß:

erstens das Besitzrecht des Besitzers abgelaufen und zweitens bessen Fähigkeit sich anderweit zu ernähren erwiesen sei.

Wir bescheiden uns, daß das Letzte bald in eine bloße Formalität ausarten wird, weil es jetzt weniger als sonst an Gelegenheit zum Erwerb fehlt. Allein diese Bestimmung wird der Kammer die

Macht geben, bem, daß mehrere Familien auf einmal von ihren Hufen kommen, entgegen zu wirken und so eine allmähliche Ausglei= hung zu veranlassen."

Hierauf folgt eine ausführliche Bekämpfung bes Schroetterischen Versuchs, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit mit den bäuerlichen Besitzverhältnissen, Kündigung, Abzug 2c. in Verbindung zu bringen, und bann heißt es:

"Es ist burchaus zureichend, das zu thun, was der Freiherr von Schroetter unterm 17. August 1807 vorgeschlagen hatte, nämlich zu erklären:

Mit bem Martinitage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit in Oft- und Westpreußen und Litthauen auf."

Ein Entwurf in diesem einfacheren Sinne wird mit dem Berichte zugleich (also unterm Datum 30. September 1807) von der Immediat=Rommission dem Könige eingereicht.

Dieser Entwurf trägt die Ueberschrift:

"Berordnung über die für das Retablissement der Provinzen Oftund Westpreußen erforderlichen Bestimmungen in Rücksicht auf den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums und auf die persönlichen Verhältnisse der Land-Arbeiter"

und es find darin Bestimmungen enthalten über die Bedingungen des Einziehens und Zusammenziehens der Bauernhöfe, entsprechend dem Bericht der Immediat=Kommission vom 30. September 1807.

Aus den Vorbereitungen zum Bericht der Immediat-Kommission vom 30. September 1807 ergeben sich die Anschauungen der einzelnen Mitglieder; als dieselben Schöns Entwurf vom 19. September 1807 gelesen hatten, gaben sie ihre Ansichten so kund:

Niebuhr schreibt am 22. September 1807:

"Ich bekenne meine uneingeschränkte Beistimmung zu den Ansichten meines geehrten Freundes [Schön] in der Frage über die Auf= hebung der Erbunterthänigkeit und über die Erweiterung der guts= herrlichen Eigenthumsrechte.

Die Erbunterthänigkeit als eine persönliche Sache und abgesehen von allen Besitz-Beziehungen, ist simpliciter aufzuheben, und zwar schleunigst.

Die vom Herrn von Schön geforderte Aufsicht der Landespolizei bei der Niederlegung von Bauerstellen scheint mir in jeder Hinsicht höchst nothwendig. Theils weil eine verschwundene Familienstelle so leicht nicht wieder entsteht und weil über der Bergrößerung der Bor=

166

werke wohl gewöhnlich Spaltung der Bauernstellen, wodurch der Landmann noch tiefer sinkt, entsteht; theils weil wohl weniger große Vorwerke, die eben so schlecht — wenigstes nur um ein Geringes besser — bewirthschaftet werden, als Bauernhufen, ein Vortheil für die Produktion sein mögen, als große Pachtstellen, von wenigstens 14 bis 20 Jahren benust.

Uebrigens kann ich auch nicht einsehen, warum für jede ein= zelne Bauerstelle ein Käthner etablirt werden soll. Das Princip der nothwendigen Erhaltung der Familienzahl scheint mir zu den aller= unhaltbarsten zu gehören; und Arbeit fordert Arbeiter, schafft also auch Käthner. Auch kann man wohl Institellen bauen, aber wie, wenn die Erbunterthänigkeit aufgehoben ist, sie sicher mit Familien besetzen?...

Ein festangesessen wohlhabender Bauernstand ist gewiß Stütze und Hauptkraft jedes Landes. Ein wohlhabender fultivirter Pächterstand gehört zu einem sehr vorgerückten Justand der Gesellschaft und erfordert ein sehr-vertheiltes anschnliches Kapital." —

Altenstein schreibt am 24. September 1807:

"Borzüglich wichtig scheint mir in allen jest zu erlassenben all= gemeinen Berordnungen, daß die Staatsverwaltung mit vieler Festig= keit und Bestimmtheit auftrete, überall Muth zeige und die Ueber= zeugung äußere, daß es den von ihr entworfenen sesten Plänen an gutem Erfolg nicht schlen könne. Es herrscht ohnedies überall Muth= losigkeit und Uengstlickteit, welche alle Kräfte lähmen und welche nur durch Vorstehendes beseitigt werden können. . . . Ich würde biese Bemerkungen für ganz überslüssig halten, wenn die Verordnung nicht bie erste bei der nothwendigen Reform der Staatsverwaltung wäre....

Auf die Vorstellungen des Staatsministers von Schroetter hin hat man die Absicht aufgegeben, die Verordnung für die ganze Monarchie gelten zu lassen, weil erst die Stände zu befragen seien. Ich halte das nicht für gut. Auf das verfassungsmäßige Anhören der Stände hat man es auch in Preußen nicht ankommen lassen."

Staegemann schreibt am 26, September 1807:

"Ju § 7 [bes Entwurfs der beiden Herrn von Schroetter, ein= gereicht am 9. September 1807] finde ich es höchst gewagt, die Bauerwirthschaft, wie hiedurch geschieht, mit einem Federstrich zu vernichten. Ganz einverstanden mit dem Herrn Geheimen Rath Nieduhr, daß ein festangesessener wohlhabender Bauerstand die Stütze und Hauptkraft jedes Landes sei, würde ich rathsam finden, gegen= wärtig hierin nicht weiter zu gehen, als die Immediat=Rommission,

schon weitgehend genug [unterm 17. August 1807; vergleiche oben], vorgeschlagen hat, also nur die Einziehung der durch den Arieg verödeten Bauerhöfe zu gestatten, jedoch über die Modalitäten einer gänzlichen Aufhebung die nähere Berathung zu reserviren. Nach dem Inhalt des § 7 wirft jeder Grundherr die Bauern von [ihren] Höfen.

Auch ist es nicht hinreichend, die Ausführung dieses Plans auf die Ausrottung des Erbunterthänigkeitswesens auszuseten, da in Preußen kaum ein Drittel der Bauerhöfe von Erbunterthanen be= wirthschaftet wird.

Daß unsere jetzige Bauernwirthschaft nichts taugt, ist nicht zu leugnen. Es kann aber nur allmählich Remedur geschafft werden, und wenn aus der Vorwerks-Wirthschaft nicht wieder eine bessere Bauernwirthschaft mittelst Zertheilung der großen Ländereien hervorgeht, so möchte der Nationalgewinn durch die jetzt beabsichtigte Ein= ziehung der Bauergüter zum Vorwerk für die Dauer leicht verloren gehen. . . .

Könnte diese Angelegenheit nicht auf die Ankunft des Herrn Ministers Frhr. vom Stein ausgesetzt bleiben, da solche in den ersten Tagen künftigen Monats bevorsteht?"

#### § 4. Berallgemeinerung des Edifts durch Stein.

Soweit war die Sache gediehen, als der Freiherr vom Stein die Leitung der Geschäfte übernahm.

In den ersten Tagen des Oktobers scheint er sich von Beyme ein Gutachten wegen des Einziehens der Bauernhöfe erbeten zu haben, welches lautet:

Die unbeschränkte Befugniß ber dominiorum ihre Bauerhöfe zu den Vorwerkern einzuziehen, sei bedenklich, man folle diese Ein= ziehung nur in folgenden Fällen zulassen:

- "Wenn ber Besitzer bes Bauerhoses persönlich frei und zugleich Gigenthümer ist." (Hier schrieb ber Freiherr vom Stein an ben Rand: "warum will man das Austaufen ber freien be= günstigen?")
- 2) "Wenn ein wüster Bauerhof zu retabliren ist und sich bei einer zu veranlassenden Licitation niemand findet, der ihn auf eigene Kosten gegen Erlangung des Eigenthums retabliren will.

3) Wenn die persönlich freien Besitzer das Bauergut unter den bisherigen Lasten nicht als Gigenthum adquiriren wollen und sich bei einer zu veranlassenden Licitation auch Niemand dazu findet."

Hierauf zeichnete ber Freiherr vom Stein seine Stellung zur Sache mit folgenden Worten eigenhändig auf:

"Dieses Ebict ertheilt dem Grundeigenthümer die freie Benützung seines Territorial-Eigenthums und dem Landbauer die Befugniß seine Kräfte frei zu gebrauchen. Es ist sehr wohlthätig und wird auf die ganze Monarchie so bald als möglich auszudehnen sein.

Nur eine gesetzliche Einschränkung der freien Disposition über bas Eigenthum wird bleiben müssen: diejenige nämlich, welche dem Eigennutz des Reicheren und Gebildeteren Grenzen setzt und das Einziehen des Bauerlandes zum Vorwerksland verhindert. Dieses wird um so nöthiger sein, als der im § 1 erlaubte freie Güterverkehr die Veränderungen mit der Herrschaft vervielsfältigen, und der steigende Rauswerth die neue Besitzer immer mehr reitzen wird ihren Vortheil zu suchen.

Der Nachtheil, ber aus ber Bewirthschaftung zu kleiner Bauern= höfe entsteht, wird vermieden durch die § 6 lit. A.a.<sup>1</sup>) nachgegebene Zusammenziehung der Höfe, die Einschränfung, welche den Bauern= stand in Schutz nimmt, bleibt nur wohlthätig und alle ihre nach= theilige Folgen sind ihr benommen.

Man befürchtet, daß die Einschränkung, welche die Bauernhöfe in Schutz nimmt, die Wiederherstellung der durch den letzten Krieg zerstöhrten Bauernhöfe verhindere, um dieses zu vermeiden würden die vom Geheimen Rath Staegemann unter dem 15. August a. c. <sup>2</sup>) vorgeschlagene Bestimmungen in den § 6 des Gesetzes aufzunehmen und auf diese Art die Benutzung der durch den letzten Krieg ver= öbeten Höfe zu begünstigten sein.

8. Dct."

Unterm Datum Memel 8. Oktober 1807 theilt Stein der kombinirten Immediat=Rommission mit:

Der König habe bei dem heutigen Vortrag bestimmt, daß das Ebikt auf alle Provinzen der Monarchie ausgedehnt werden solle,

.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Diefer später gestrichene Sat besagt: in jedem Falle, wo die Bauernhöfe des Dorfs noch nicht vier Hufen magdeburgisch betragen, wird deren Zusammenziehung bis zu dieser Größe von der Kammer gestattet 20.

<sup>2)</sup> Bergl. oben Seite 153.

weil der Grundsatz des freien Gebrauchs seiner Person und seines Gigenthums auf alle Provinzen gleich anwendbar und für alle gleich wohlthätig sei; ferner:

baß zwar die Zusammenziehung der Bauernhöfe mit Vorwerksgründen unter Zustimmung der Kammer zuzulassen sei, aber jede Provinzialbehörde habe eine Instruktion auszuarbeiten und einzureichen, welche die Fälle aufzählt, wo eine solche Vereinigung stattfinden könne.

Bei der Immediat-Rommission wurde Staegemann mit den nun nöthigen Aenderungen betraut.

Staegemann erledigte dies Geschäft mit großer Gile. Er strich im § 6 die früher darin aufgezählten Bedingungen für die Einziehung der Bauernhöfe aus, fügte statt derselben die Bemerkung ein, daß die Rammern mit genaueren Instruktionen versehen werden follten, und sehte überall, wo bisher nur die Provinzen Dst= und Westpreußen genannt waren, den Ausdruck: "in allen Unsern Staaten".

Statt des Sahes: "Nach dem Martini=Tage 1810 gibt es in Oft= und Westpreußen und Litthauen nur freie Leute, wie solches auf den Domänen in allen diesen Provinzen schon der Fall ist" — schrieb er:

... "gibt es nur freie Leute, wie solches in ben Domänen in allen Unsern Provinzen schon ber Fall ist";

und in dieser sachlich unzutreffenden Fassung blieb der Satz im Edikte stehen. Es ist nämlich gar nicht richtig, daß damals schon die Domänenbauern in allen Provinzen frei erklärt gewesen seien, es war nur in Ost- und Westpreußen und in Litthauen der Fall (seit 1804).

Endlich änderte Staegemann auch die Ueberschrift, indem er die Erwähnung des Retablissements Oft = und Westpreußens ausstrich und statt Laudarbeiter das Wort Landbewohner setze:

"Ebikt, ben erleichterten Besit und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend."

In dieser Form wurde das Sdikt am 9. Oktober 1807 in Memel vom Könige vollzogen; es ist gegengezeichnet: "Schroetter. Stein. Schroetter II."

#### § 5. Berordnung vom 28. Oftober 1807.

Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf den Domänen derjenigen Provinzen, die noch rückständig waren <sup>1</sup>), erfolgte durch eine Verordnung, die aus Memel (nicht aus Königsberg) den 28. Oktober 1807 datirt, vom Freiherrn vom Stein unterzeichnet und an folgende drei hohe Beamte gerichtet ist:

- 1) an den Geheimen Finanzrath und Präsidenten von Gerlach zu Berlin, wegen der Mark Brandenburg;
- 2) an den Geheimen Finanzrath von Borgstebe in Stettin wegen Pommerns;
- 3) an den Geheimen Finanzrath und Präsidenten von Massow zu Breslau, wegen Schlesiens.

Der hauptfächliche Inhalt lautet:

"In dem Königreich Preußen ift die Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit ober Gutspflichtigkeit ber Domänen-Einfassen ichon vom Rönig Friedrich Wilhelm I. aufgehoben worden. Ich habe diese Anordnung bestätigt und will bieselbe nunmehr auf alle meine Staaten bergestalt ausdehnen, daß auf meinen fämmtlichen Domänen schlechter= bings teine Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit (glebae adscriptio) ober Gutspflichtiakeit vom 1. Junius 1808 statt= finden, und bie baraus unmittelbar entipringende Verbindlichkeiten auf meine Domänen-Einfaffen in Anwendung gebracht werden follen. Ich erkläre folche vielmehr hiemit vom 1. Junius 1808 ab ausbrücklich für freie von allen ber Erbunterthänigkeits-Berbindung anhängenden gesetlichen Folgen unabhängige Menschen, in der Art, daß sie auch von bem Gesindezwang und Loskaufsgelde beim Verziehen Es verstehet sich jedoch von felbst, daß bie aus entbunden werden. bem Besitze eines Grundstückes ober aus einem Vertrage entstandenen Berpflichtungen, fie bestehen in Geld= ober Natural-Dienstleistungen, hierdurch keineswegs erlaffen oder aufgehoben werden."

(Folgt ein Schlußsatz, daß bies auf den Domänen zu verfündigen und burchzuführen sei.)

Man beachte, daß der König als Gutsherr die Erbunterthänigkeit von 1808 ab verschwinden läßt, ohne zwischen erblichen und unerb= lichen Besitzern einen Unterschied zu machen; während für die nicht

<sup>1)</sup> Vergl. Alten ber Geheimen Rabinets-Registratur: wegen bes freien Gebrauchs des Grundeigenthums 2c. Bd. 1.

königlichen Erbunterthanen das Verhältniß erst mit dem Martini= Tage 1810, spätestens, aufhört. —

In einem Bericht des Geheimen Finanzraths von Gerlach aus Berlin den 12. November 1807 wird für diefe große Wohlthat gedankt. Es wird als Folge der aufgehobenen Unterthänigkeit erwähnt, daß nun die Zwangsdienste auf den Aemtern wegfallen und ebenso die Loskaufgelder bei Auswahl eines Wohnsitzes unter einer andern als einer Domanialgerichtsbarkeit. Nach einem Durchschnitt von 6 Jahren betrugen die Loskaufgelder für die Mark Brandenburg nur 490 Thlr. jährlich.

Da bie Zwangsdienste ben Domänenpächtern geleistet werden, so ist es nach der Meinung von Gerlachs erforderlich, nachträglich zu bestimmen, daß das Zwangsgesinde der Pächter jedenfalls sein Jahr ausdienen müsse, da sonst das Gesinde am 1. Juni 1808, also gerade vor der Ernte, zu dienen aufhören würde. Dies wird vom Freiherrn vom Stein unterm Datum Memel den 27. November 1807 für die Mark Brandenburg bewilligt.

In bem genannten Bericht Gerlachs vom 12. November 1807 wird ausdrücklich gesagt: "Die Unterthänigkeit in den kurmärkischen Domänenämtern äußert sich blos in der Verbindlichkeit zur Erlegung des Loskaufgeldes und zum Zwangdienste; der Fall aber, daß ein Unterthan nach dem der Herrschaft zustehenden Rechte gezwungen worden wäre, eine Stelle anzunehmen, ist seit Menschengedenken nicht eingetreten." —

Aus einem Bericht des Geheimen Finanzraths von Borgstede, datirt aus Stargard vom 28. Dezember 1807, geht folgende Besonderheit hervor:

In Pommern und der Neumark waren in den letzten Jahren vielfach Berhandlungen mit den Domänen-Einsassen Ablösung der Dienste vorgekommen, wobei häufig auch die Auschebung der Unterthänigkeit mit sestgesetzt war: dabei wurde aber mitunter bestimmt, daß der Gesindedienstzwang noch auf eine Reihe von Jahren beibehalten werben solle. In diesen Fällen beruht der Dienstzwang nun auf Ber= trag, und es fragt sich, ob der Zwang in diesen Fällen auch nach dem 1. Juni 1808 noch fortdauern solle.

Der Freiherr vom Stein giebt im Namen des Königs unter bem Datum Memel den 8. Januar 1808 den Bescheid, daß es unbillig sei, die Erfüllung jener Verbindlichkeit ferner noch zu fordern, nachdem die Umstände, welche zum Abschluß jenes Vertrags Gelegenheit gegeben, sich gänzlich geändert haben. —

172

Durch eine Verfügung<sup>1</sup>) bes Ministeriums des İnnern und ber Finanzen, Sektion für die Domänen, datirt aus Berlin den 20. Januar 1810, ergiebt sich:

Die Verpflichtung der Eingeseffenen in den Domänenämtern, bei ihrer Verheirathung gegen Bezahlung der bisher tarmäßigen Sporteln Trauscheine zu lösen, war ein Aussluß des Unterthänigkeitsverhält= nisses. Da dies Verhältniß aufgelöst ist, fällt jene Verpflichtung ebenfalls fort. —

. . . .

#### § 6. Tragweite des Edifts vom 9. Oftober 1807.

Die für uns wichtigsten Paragraphen des Edikts vom 9. Oktober 1807 lauten bekanntlich:

"Freihent bes Güterverkehrs.

§ 1. Jeber Einwohner unserer Staaten ist ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat zum eigenthümlichen und Pfandbesit undeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besite nicht blos abliger sondern auch unadliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art und der Bürger und Bauer zum Besite nicht blos bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadliger, sondern auch abliger Grundstücke, ohne daß der eine oder ber andere zu irgend einem Gütererwerb einer besondern Erlaubniß bedarf, wenngleich nach wie vor jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der ablige vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher burch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlichen Rechte fallen gänzlich weg.....

Einziehung und Zusammenschlagung ber Bauergüter.

§ 6. Wenn ein Sutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauernhöfe oder ländliche Besitzungen, welche nicht erblich, erbpachts- oder erbzinsweise ausgethan sind, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Rammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung sowohl mehrerer Höfe in eine bäuerliche Besitzung als mit Vorwerksgrundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr stattfindet.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. Alten der Geh. Reg. des Gen.-Departements: Domänensachen 79 Nr. 8, betr. die Verleihung des Grundeigenthums an die Immediat- Sinsaffen 2c.

Die einzelnen Rammern werden hierüber mit besonderer. Instruktion versehen werden.

§ 7. Werden die Bauernhöfe aber erblich, erbpacht= oder erb= zinsweise beseffen, so muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede sein kann, zuerst das Necht des discherigen Besützers, sei es durch Ver= äußerung dessselben an die Gutscherrschaft oder auf einem andern gesezlichen Wege erloschen sein. In diesem Falle treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des § 6 ein. . . .

Auflösung ber Gutsunterthänigkeit.

§ 10. Nach dem Datum diefer Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeits-Verhältniß weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§ 11. Mit der Publication der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeits-Verhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weider und Kinder, welche ihre Bauerngüter erblich oder eigenthümlich, oder erbzinsweise oder erbpächtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§ 12. Mit dem Martini-Tage Ein Tausend Acht Hundert und Zehn (1810) hört alle Guts-Unterthänigkeit in Unsern sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martini-Tage 1810 giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domänen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Berbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstücks oder vermöge eines besondern Bertrages obliegen, in Krast bleiden."....

Ein auffallender Mangel des Edikts vom 9. Oktober 1807 war es, daß darin nicht gesagt wurde, was eigentlich mit der Erbunter= thänigkeit aufgehoben sei. Daraus ergaden sich die größten Miß= verständnisse und Unsicherheiten, besonders in Schlesien (vergl. Regulirungen 1 i), bis endlich ein "Publikandum" vom 8. April 1809 für die genannte Provinz die Zweisel zu heben suchte. Darin heißt es (§ 7):

"Für völlig aufgehoben sind zu achten:

a. das dem Gutsherrn zugestandene Recht, für die Loslassung aus der Erbunterthänigkeit persönliche und dingliche Loslassungsgelder zu fordern;

b. das Recht des Gutsherrn, zu verlangen, daß alle Kinder der feitherigen Unterthanen drei Jahre lang gegen das Zwangsgesinde= lohn auf dem herrschaftlichen Hofe bienen;

c. das Recht, von denjenigen Unterthanenkindern eine Geldent= schädigung zu fordern, welche die (sub b) erwähnten Zwangsgesinde= bienste nicht in Person geleistet haben;

d. das Recht, die Kinder der seitherigen Unterthanen und Schutzverwandten auch noch nach beendigtem Zwangsgesindedienste zu nöthigen, daß sie dem Gutsherrn auf dem Hofe, oder auch den Hofeund Dreschgärtnern, welchen die Gutsherrschaft selbige als Gesinde überläßt und zuweiset, gegen das sogenannte Fremdenlohn fernerhin zwangsweise dienen müssen;

e. das Recht, von ben auswärts dienenden Unterthanen für die Erlaubniß außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern;" — f. ist unwichtig —

g. "das Recht jedweden Unterthan nach zurückgelegtem 24sten Jahre zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle im Dorfe zu nöthigen;

h. das Necht, zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle."

Endlich fagt § 9:

"Kein Dorfbewohner, sobald derselbe aufgehört hat erbunterthänig zu sein, ist sortan zur vorhabenden Verheirathung und ebensowenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes die herrschaftliche Geneh= migung nachzusuchen verbunden." —

Die Erläuterungen, die hierdurch gegeben werden, reichten indessen nicht hin; eine neue Verordnung über diese Sache erging unterm 24. Oktober 1810, und von da ab wurde der Inhalt der schlessischen Verordnung auch auf die andern Provinzen angewendet (vergl. Dönniges, Landkulturgesetzgebung Preußens Bb. 1, 1843, S. 71).

Auch die wichtige Frage der Steuervertretung war noch offen gelassen.

In einem Bericht ber kurmärkischen Regierung 'zu Potsdam, vom 16. August 1809, wird eine landesherrliche Erklärung darüber als nothwendig bezeichnet <sup>1</sup>), daß die Verpflichtung der Sutscherrschaft aufhöre, für den Unterthanen Rückstände der Abgaben an den Kreis,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Regulirungen 1 Bd. 3.

den Prediger, Hirten u. f. w. subsidiarisch zu übernehmen, wie es nach der älteren Versaffung herkömmlich war.

Am 15. September 1809 erfolgt hierauf der Bescheid des Mi= nisteriums des Innern:

Gine solche landesherrliche Erklärung ist nicht nöthig. "Jene Berpflichtung ist ein wesentliches Annerum des Unterthänigkeits-Verhältnisses und hört also mit dieser zu gleicher Zeit von selbst auf. Dies kann nach dem Edikt vom 9. Oktober 1807 nicht für zweiselhaft geachtet werden."

Diefe Entscheidung wird, da die kurmärkische Regierung Ein= wendungen erhoben hatte, nochmals durch ein Ministerial=Restript, datirt aus Königsberg den 2. Dezember 1809, gerichtet an alle Regierungen (Liegniz, Breslau, Königsberg in der Neumark, Pots= dam, Marienwerder, Königsberg i. Pr., Stargard, Gumbinnen) eingeschärft: alle Reallasten werden vom Grundstück selbst ein= getrieben, ohne Untersuchung der Besizverhältnisse; und wenn man sich disher subsidiarisch an den Grundherrn gehalten hat, so beruhte dies auf der durch die Unterthänigkeit begründeten Vormundschaft des Gutsherrn, die also mit der Unterthänigkeit wegfällt.

Unter bem Datum Potsdam 7. Februar 1810 berichtet die kurmärkische Regierung nochmals<sup>1</sup>) an das Ministerium des Innern über das Verhältniß der Gutsherrn und der Laß-Unterthanen in Hinsicht auf die Abgaben (als Referent ist Regierungsrath von Raumer bezeichnet):

"Benn die Vorschriften des Restripts vom 2. Dezember [1809] zur Vollziehung kommen <sup>2</sup>), so geschieht Folgendes:

Die Laß-Unterthanen bleiben mit den Abgaben im Reft, die Höfe werden subhastirt, es findet sich kein Liebhaber, der sie unter den bisherigen Verpflichtungen übernehmen will — oder der neue Lassite dürfte bald dem alten ähnlich werden. Also läßt sie sich zu= letzt der Gutsherr zuschlagen und der erhält nun freies Eigenthum. Veschränkt man die Erlaubniß zum Zuschlag, so bleiben die Höfe wüste. Dies sind keine Hypothesen, sondern Sachen der täglichen Erfahrung und nichts ist gewisser, als daß Ew. königl. Majestät die größten Aussälle an Einkünsten leiden müssen und als Domänenbesuger in die Nothwendigkeit gerathen werden eine unzählbare An-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Regulirungen 1 Bb. 4.

<sup>9)</sup> D. h. wenn die Gutsherrschaften nicht mehr für die Abgaben eintreten müffen.

zahl wüster Höfe zu übernehmen, beren Unterbringung uns jest ichon höchft mühfelig quält und felbst bei Erlaß mehrjähriger rückständiger und fünftiger Abgaben zuweilen nicht glücken will.

Daß aber von 45 000 laffitischen Bauern in der Kurmark wenigstens 8/9 ruinirt und ihrer Höfe verluftig sind, wenn nach dem Rescripte vom 2. December gegen fie verfahren würde, darüber tann kein Zweifel entstehen. Es ist unmöglich, nach den Drangfalen mehrjähriger Besehung durch bie Feinde bie gegen sonft mindeftens verbreifachten Abgaben aus ben Ueberschüffen bes Jahresertrags ju erpressen. Es muß daber General-Subhastation erfolgen."

Daher besteht die Regierung auf schleuniger Verleihung des Gigen= thums, nach den früheren Vorschlägen (vergl. weiter unten), und begründet dies damit, daß ja sonst die Aufhebung ber Erbunterthänigkeit dem Bauern fast nichts werth fei, dem Gutsherrn aber ben ungeheueren Vortheil bringe, daß ihm die aus dem Obereigen= thum stammende Berpflichtung, für die bäuerlichen Abgaben einzustehen, abgenommen sei.

In einem Votum, gezeichnet von Wilkens und Altenstein (19. April 1810), heißt es:

Das Finanz - Ministerium hat sich die Circularverfügung des Ministeriums bes Innern vom 2. December vorigen Jahres vorlegen lassen, findet aber nicht, daß bie Ausführungen besselben begründet Denn bas Ebict vom 9. Oktober 1807, wodurch nach ber feien. Ansicht des Ministeriums des Innern die subsidiarische Verpflichtung ber Gutsherrn, für die Abgaben-Rückftände der Unterthanen zu haften, aufgehoben fein foll, bestimmt nur das persönliche Verhältniß bes Unterthanen gegen ben Gutsherrn. Die fubsibiarische haftung bes Gutsherrn ift aber kein Ausfluß biefes perfönlichen, fondern eine Folge des abhängigen Verhältniffes, worin die kontribuablen Grund= ftücke bes Unterthanen in Beziehung auf den Gutsherrn stehen.

Der Gutsherr bleibt also subsidiarisch haftbar, so lange der Bauer nicht das Eigenthum seiner Grundstücke erlangt hat. --

Das Ministerium bes Innern richtete hierauf unterm Datum Berlin 23. Juli 1810 an fämmtliche Regierungen (neumärkische, pommerifche, breslauische, liegnigische, westpreußische, oftpreußische, turmartifche, litthauische) einen Erlaß, worin es mit merklicher Umkehr fagt:

"Der in den Rescripten vom 22. September und 2. December porigen Jahres enthaltene Grundfat:

baß bie Verpflichtung ber Grundherrschaften, für die Abgaben Ruapp, Breuß. Agrarpolitit. II.

ihrer bäuerlichen Eingesessen zu haften, aufhöre, set in seiner Anwendung voraus:

daß in Ansehung der öffentlichen Leistungen schon eine völlige Auseinandersezung zwischen den grundherrlichen und bäuerlichen Bestäungen erfolgt sei und in Ansehung des einzelnen Bauergutes, wovon die Rede ist, die Summe der auf ihm ruhenden Leistungen sowohl an den Staat als an Communen und Societäten, oder doch wenigstens der Maßstab, nach welchem es zu diesen öffentlichen Unpflichten beizutragen habe, gehörig seltstehe.

Ift diefes noch nicht der Fall, so muß wegen der Reallasten der bäuerlichen Grundstücke die Grundherrschaft mit Vorbehalt ihres Rechts gegen den Inhaber nach wie vor in Anspruch genommen werden."

Wie es mit ben freiwillig aufgegebenen Bauerngütern stand, er= giebt sich aus Folgendem:

Die pommerische Regierung fragt unter dem Datum Stargard den 9. September 1810 beim Ministerium des Innern an, ob es richtig sei, daß nach dem Edikt vom 9. Oktober 1807 die Laßbauern berechtigt seien ihre bisher besessen Laßhöfe mit dem Martinitage 1810 nach Belieben zu verlassen; und ob die Gutsherrn ihrerseits von diesem Tage an den Laßbauern kündigen können.

Darauf erwidert das Ministerium des Innern (Graf Dohna) unterm Datum Berlin 19. September 1810 der pommerischen Regierung — und läßt Abschriften zur Nachachtung an sämmtliche übrige Regierungen ergehen (Konzept von Hoffmann) —:

"Solange die Verhandlungen über die künftige Stellung der lassifitischen Verhältnisse noch nicht geschlossen sind, könnt Ihr Euch in Bezug auf die Abzugsfähigkeit der Besiter lassifitischer Höfe nur an die allgemeinen Rechts- und Polizei-Grundsäte halten.

Nach diesen kann der nach Martini 1810 nicht mehr unterthänige Laßbauer nicht gehindert werden, das Gut der Herrschaft zurückzugeben und anderweitig zu verziehen; jedoch muß er dabei die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 1, Tit. 21 § 648 und 649 beobachten.

Der Sutsherr kann aber das zurückgegebene Sut nur unter ben in der Verordnung wegen Zusammenziehung der bäuerlichen Grundftücke und deren Verwandlung in Vorwerksland vorgeschiebenen Modalitäten einziehen, und ist, wenn er sich denselben nicht unterziehen will, es anderweitig mit einem besondern Wirthe zu besetzen verbunden."

## Zweites Kapitel.

Verleihung des Eigenthums an die Immediat-Einfaffen in Oftpreußen, Litthauen und Westpreußen, 1808.

### § 1. Anlag und Bläne.

Im Dezember 1807 ging bei dem König ein Auffatz von einem ungenannten Verfasser ein<sup>1</sup>), worin der Vorschlag gemacht wurde, den Domänenbauern ohne weiteres das Eigenthum der von ihnen besessenen Güter zu verleihen.

Der Freiherr vom Stein notirte darauf das Datum 12. Dezember 1807 nebst der Bemerkung: wahrscheinlich vom Herrn Kriegsrath Bloemer in Marienwerber.

In dem Auffat wird gesagt, daß diejenigen Immediat-Einfaffen, welche bisher kein Eigenthumsrecht auf ihren Besitzstand hatten, von jeher in Armuth und Dürftigkeit gelebt haben, wenn nicht zufällig ein besonders guter Boden ihnen reichlicheres Auskommen gewährte. Diese Bauern können nur persönlichen Kredit genießen; während ein Kredit auf Grundlage des Kapitalwerthes der Güter ihnen versagt bleibt, wodurch alle größeren Unternehmungen zur Aufbessfällen versallen sie in Hültslosigkeit und müssen von Seiten des Staates unterstücht werden. In gegenwärtiger Zeit sind sie durch bie Folgen des verheerenden Krieges völlig zu Grunde gerichtet und können nur durch bedeutende Hülfe von Seiten des Königs wieder aufgerichtet werden.

Wollte man nach der bisherigen Verfassung ihnen die nöthige Unterstützung gewähren, so würde das einen Aufwand von Millionen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Aften ber Geh. Kab.-Registratur: Generalia, betr. die Berleihung des Eigenthumsrechts an die Immediat-Bauern, 1808.

erfordern und ihnen doch nur eine klägliche Existenz, die bei jedem Unfall neu gefährdet ist, gewähren.

Nur ein wirksames Mittel ist übrig, die Existenz dieser Unglucklichen auf immer zu sichern — die Verleihung des Eigenthums.

An biefe Verleihung hat man schon früher gebacht, aber man knüpfte dieselbe bisher stets an die Entrichtung bestimmter Einkaussgelber und an andere Bedingungen, die oft über den Verstand, öfter noch über die Kräfte der Besitzer gingen, und so hatte die Sache wenig oder gar keinen Fortgang. Die schwierigen Mittel vereitelten die Erreichung des Hauptzweckes.

Das wird sich ändern, wenn man den Bauern alles dasjenige, was sie zu ihrer wirthschaftlichen Eristenz brauchen, ohne weiteres zum Gigenthum verleiht, jedoch so, daß der Bauer dem Staat die disherigen Leistungen auch ferner giebt, hingegen der Staat zur Er= haltung der Bauern nichts mehr beiträgt.

Der Auffatz des ungenannten Verfassers schließt mit den Worten:

"Geruhen Ew. Kgl. Majestät gnäbigst zu verzeihen, daß der Berfaffer dieses Vorstellens sich nicht genannt hat; er hat an seinen König und Herrn nicht um seiner Person, sondern um der Sache willen geschrieben, und bei der Heiligkeit des Gegenstandes, wo jede Eitelkeit ein verzehrender Sirokkowind ist, hat er geglaubt, seinen Namen verschweigen zu müssen." —

Als der Freiherr vom Stein unterm Datum Memel den 14. Dezember 1807 die anonyme Vorstellung [Bloemers] an den Staats= minister Freiherrn von Schroetter zur Begutachtung fandte<sup>1</sup>), gab er ihm insbesondere zu erwägen, ob auch die polnischen Ginfassen in Bestpreußen schon reif seien das unbedingte Eigenthum zu erhalten, oder ob es richtiger sei — mit Hinsicht auf die Besugniß der Schulden= kontrahirung, auf die Erfüllung der Pflichten gegen den Staat als Gutscherrschaft, auf die allgemeine Kultur, auf die Unterhaltung der Gebäude u. s. w. —, jenen polnischen Sinsassen nur ein eingeschränktes und kaduzirbares Eigenthum zu übertragen.

Der Staatsminister von Schroetter hielt die westpreußischen Einsaffen für ebenso reif wie die ostpreußischen und litthauischen, so daß also in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht wurde. —

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. Alten ber Geh. Kab.=Registratur: wegen bes freien Gebrauchs bes Grundeigenthums und wegen ber persönlichen Verhältniffe ber Landbewohner 186. 1, 1807—1808.

Das Gutachten des Freiherrn von Schroetter über die Berleihung des Eigenthums wurde in folgendem Sinn erstattet (Königsberg 20. Dezember 1807)<sup>1</sup>):

Freiherr von Schroetter tritt bem Vorschlag ber Eigenthumsverleihung vollkommen bei. Er selbst habe seit Jahren barauf hingearbeitet, ben bäuerlichen Einsassen ein erbliches und unwiderrufliches Bestprecht an ihren Grundstücken zu verschaffen, und als Vorbereitung bazu habe er die Auschebung des Scharwerks, des Getränkezwangs und anderer Naturalleistungen betrieben, um die Bauern zu höherem Wohlstande zu bringen, damit sie dann das völlige Eigenthum gegen ein angemessense Einkaufsgeld erwerben könnten. Auf diese Weise würden viele Millionen Thaler für die königlichen Kassen zu gewinnen gewesen sein.

Bei dem jetzigen elenden Stande der Bauernwirthschaften sei an Einkaufsgeld freilich nicht mehr zu denken und man müsse zur Verleihung des Eigenthums schreiten, jedoch nicht so, daß der Bauer ganz und gar keine Entschädigung gebe. Vielmehr meint der Freiherr von Schroetter, man solle die Bauern für die Gebäude und das Inventarium etwas bezahlen lassen. —

Ein ähnliches Gutachten über ben von Bloemer herrührenben Auffatz wurde von der kombinirten Immediatkommission mit dem Datum Memel den 2. Januar 1808 erstattet<sup>2</sup>) und von den Mitgliedern Klewiz, Altenstein, Schön, Staegemann unterzeichnet. Die Immediatkommission hält es durchaus für rathsam, die Bauern auf den Domänen zu Eigenthümern ihrer Grundstücke zu-machen, aber daß die Ländereien jedem Besizer geschenkt werden, hält sie nicht für zweckmäßig. Bielmehr meint die Immediatkommission, daß nur in einzelnen Fällen, wo die Umstände es nothwendig machen, das Sigenthum unentgeltlich zu geben sei. Demnach würde es rathsam sein, diese Fälle genauer zu bezeichnen und die bestehenden Anordnungen wegen eigenthümlicher Annahme der Bauernländereien revidiren zu lassen.

Bei diefer Gelegenheit wird erwähnt, daß im Königreiche Preußen seit zwei Jahren [also seit 1805 ober 1806] bereits jeder bäuerliche Einsasse unter gewissen Bedingungen die Erbpacht seines Gutes er=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Alten ber Geh. Kab.-Registratur: Generalia, betr. die Berleihung des Eigenthumdrechts an die Immediat-Bauern, 1808.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Das Ronzept, von ber Hand bes Herrn von Schön, befindet sich in den Akten Regulirungen 1<sup>h</sup> Bd. 1 Bl. 164 (welche vom Edikt vom 9. Oktober 1807 handeln).

halten konnte. Zu diefen Bedingungen gehörte: völlige Separation ber Ländereien, Befreiung von Hofdiensten und von Setränkezwang, Bezahlung des durch Beranschlagung ausgemittelten Werths der Grundstücke u. f. w. Indessen sein das nicht allgemein bekannt ge= worden und habe nicht gewirkt. Daß man damals Vererbpachtung ins Auge gefaßt habe, kam von dem bis dahin festgehaltenen Systeme her, bei Domänen nur Erbpacht zuzulassen. In gegenwärtiger Zeit sei verben zu Sigenthum zweckmäßiger als die Vererb= pachtung. —

In einem Schreiben aus Königsberg ben 24. Januar 1808<sup>1</sup>), worin ber Freiherr vom Stein das Gutachten bes Rammerpräsidenten Broscovius über ben anonymen [Bloemerischen] Aufsat erfordert, betont er zuerst die Vortheile des Eigenthums: ohne dasselbe wird nur wenig zur Verbesserung der Viehzucht geschehen, es werden keine Gräben gezogen, nicht Wiesen abgewässert, nicht Baumpflanzungen angelegt. Dann deutet der Freiherr vom Stein an, ob nicht die finanziellen Nachtheile, die der Staat durch Aufgabe des Obereigen= thums erleidet, dadurch ausgeglichen werden könnten, daß der Bauer auf gewisse Servituten verzichtet, die bisher auf königlichen Forsten oder dergl. geruht haben. —

Den geforderten Plan, wie die Verleihung des Eigenthums auszuführen sei, hat Broscovius (unter Beilegung eines älteren Berichtes aus Gumbinnen den 18. Januar 1808) am 2. Februar 1808 entworfen<sup>2</sup>). Daß Broscovius keine unentgeltliche Verleihung zulassen will, sei nur vorübergehend erwähnt; der Schwerpunkt seiner Ausführung liegt in der ganz eigenthümlichen Art und Weise, wie er bei dieser Gelegenheit die Zwecke der Gemeinheits= theilung zu fördern hofft. Was hilft das vom Staat verliehene Eigenthum allein, wenn der Besiger dasselbe nicht zweckmäßig und vortheilhaft benuzen kann, weil er durch bestehende Gemeinheits= theilungen und Separationen vorzunehmen. Viel schneller kommen diese Maßregeln zu Stande, wenn man den augenblicklichen Zeitpunkt, so lange die Bauern meist noch ein eingeschränktes Ruzungsrecht

182

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. Alten der Geh. Rab.-Registratur: wegen des freien Gebrauchs des Grundeigenthums 2c. Bd. 1, 1807—1808.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Vergl. Alten der Geh. Kab.-Registratur: Generalia, betr. die Verleisung des Eigenthumsrechts an die Immediat-Bauern, 1808.

haben und sich Veränderungen gefallen lassen müssen, benützt, um ihnen ihre Güter frei von Servituten und Gemeinheiten in zweck= mäßiger Lage anzuweisen.

Broscovius führt nun die verschiedenen Arten der litthauischen Domänenbauern auf und findet, daß die Hochzinser, die Koloniebauern, die Scharwerks-Freien und die Scharwerks-Bauern nur ein ein= geschränktes erbliches Nutzungsrecht haben und sich daher die Ber= änderung der Substanz ihrer Grundstücke und die Regulirung der Ubgaben gefallen lassen müssen. Jene 4 Bauernklassen zusammen= genommen enthalten die Mehrzahl der litthauischen Domänenbauern. Bei ihnen soll eine Gemeinheitstheilung und Separation der Gigen= thumsverleihung vorausgehen.

Was die andern Bauernklassen betrifft, welche ein bessers Besitz recht und insbesondere die Verfügung über die Substanz ihrer Güter haben, so würde auf sie, nach Broscovius, die Gemeinheitstheilungs ordnung anzuwenden sein, welche nach der Kabinetsorder vom 28. Dezember 1807 erlassen werden soll. Hingegen für die Bauern mit beschränktem Nutzungsrecht hat jetzt schon die Rammer freie Hand, ohne den Erlas einer Theilungsordnung abwarten zu müssen.

Wir übergehen den verwickelteren Fall, wenn verschiedene Bauern= klassen sich in derselben Dorfschaft finden, und betrachten nur Dorfs schaften, worin lauter Bauern mit beschränktem Nuzungsrecht wohnen.

Für solche Dörfer schlägt Broscovius vor, daß bei der Aus= einandersezung die Ausgleichung nicht durch Grund und Boden, son= dern durch Regulirung des Zinses geschehe. Für die Einzelheiten des Verfahrens nimmt Broscovius die Vorgänge in dem ehemaligen plocker Kammerdepartement zum Vorbild, ein Versahren, dessen Gr= gebnisse auch von der gegenwärtigen Regierung daselbst wegen ihres großen Ruzens aufrecht erhalten worden sind.

Hiernach werden die gefammten Ländereien eines Immediat= Bauerndorfes vermessen, ohne daß es nöthig wäre, die Ländereien jedes Bauern zu vermessen. Hierauf wird ein Theilungsplan festgestellt und jedem Bauern mit Rückschauf auf die Beschaffenheit des Bodens, auf die Lage und soviel möglich auch auf seinen vorigen Besitzstand eine Fläche von 2, 3, 4 bis 6 Hufen magdeburgisch zugetheilt, wo= möglich im Zusammenhange, andernfalls in drei Feldern.

Da die Bauern noch nicht die Stallfütterung ihres Biehes ein= führen wollen, so wird jeder Dorfschaft als Uebergang ein gemein= fames Weideland angewiesen mit Vorbehalt späterer Auftheilung. Hierbei verbleibt der Rammer noch ein erhebliches Uebermaß von früherem Bauernland und diefer Ueberschuß kann zum Besten der königlichen Rasse veräußert werden.

Die Bauern werben gegen einen zu bestimmenden Zins und unter Befreiung von allen früheren Diensten zu Eigenthümern gemacht.

In einem Bericht des Freiherrn von Schroetter, batirt aus Rönigsberg den 23. Februar 1808, wird angegeben, daß es in Litthauen 18 bis 19 000, in Oft- und Weftpreußen 19 000 Jmmediatbauern gebe. Hierauf werden die Vorschläge des Kammerpräsidenten Broscovius fast rückhaltslos anerkannt, indem man in der That auf diese Weise mit der Verleihung von Eigenthum an die Domänenbauern noch zwei andere wichtige Zwecke erreiche, nämlich Gemeinheitstheilung und gleichmäßigere Regulirung der Abgaben. Gleichwohl schließt sich der Freiherr von Schroetter den Vorschlägen nicht an, benn die Sache würde zu verwickelt und weitläufig sein:

- 1) weil eine Vemessung der Ländereien jeder Dorfschaft gefordert wird, wozu im Augenblick weder die Beamten noch die Geld= mittel bereit find;
- 2) für die separirten Bauern würden sehr häufig neue Gebäude und neue Einhegungen herzustellen sein, wodurch also dem erschöpften Bauern erhebliche Geldopfer zugemuthet werden.

Die augenblickliche Lage erheischt möglichst rasche Verleihung bes Gigenthums, wenn sich der Wohlstand der Domänenbauern wieder heben soll.

Es sei die Sache der bevorstehenden Gemeinheitstheilungsordnung, ben Bauern, auch nachdem sie Eigenthümer geworden sind, die Separation zu ermöglichen. Bereits habe der König den Grundsatz genehmigt, daß ein jedes Mitglied einer Rommune für seine Person allein auf Theilung antragen könne. Jur größeren Erleichterung, fährt Herr von Schroetter sort, könne man den Grundsatz hinzufügen, daß wenn der dritte oder vierte Theil der Gemeine auf Separation anträgt, die ganze Gemeine sich solche gefallen lassen müsse.

Die eigenen Vorschläge des Freiherrn von Schroetter, die sich in dem Bericht vom 23. Februar 1808 finden, lehnen sich am meisten an die Meinung des Kammerpräsidenten Grafen zu Dohna in Königs= berg an. Danach soll die Verleihung des Eigenthums nicht un= netgeltlich geschehen, doch soll ein eigentliches Einkaufsgeld vom

Bauern nicht gefordert werden, soweit es den Erwerb der Grundftücke betrifft. Vielmehr soll der Kaufpreis des Eigenthums der immediat-bäuerlichen Grundsftücke blos in der Aufhebung aller bisherigen Unterstützungen an Remissionen, freiem Bauholz, freier Waldweide u. s. w. und in Bezahlung des empfangenen Inventars nach der alten Tare bestehen.

Der Staat erspart burch ben Wegfall ber Remissionen und Benefizien bebeutende Summen: so z. B. betrug im königsberger Rammerbepartement ber Werth des zu bäuerlichen Bauten hergegebenen Freiholzes nach einem zwölfjährigen Durchschnitt nach der Forsttare über 14800 Thlr. des Jahres. Im Bereich der gumbinnischen Rammer wurde nach einem zwölfjährigen Durchschnitt in einem Zeitraum, der mit dem Jahr 1807 schließt, an die bäuerlichen Domänen-Einsassen freies Bauholz im Werth von jährlich etwa 26 617 Thlr., nach der Forsttare berechnet, verabreicht, wovon sich etwa <sup>2</sup>/s bis <sup>3</sup>/4 auf die Immediat=Einsassen annehmen läßt.

Wenn schon das freie Bauholz so viel beträgt, wie hoch mag sich dann der Gesammtvortheil des Wegfalls aller Unterstüzungen u. s. w. belausen? Gewiß wird dadurch aller Schabe gedeckt, den der Staat durch Hingabe des Eigenthums etwa erleidet, besonders, wenn man erwägt, wie sich dadurch die schon ins Auge gefaßte Veräußerung der Domänensorsten erleichtert, wenn diese Forsten von einer solchen Menge von Servituten befreit sind.

Die etwa noch bestehenden Dienste und Naturalprästationen, soweit sie aufhebbar und noch nicht aufgehoben sind, werden in eine Geldabgabe verwandelt. Das Inventar braucht nicht baar bezahlt, sondern nur zu 5 % verzinst zu werden.

Die Immediat-Einfassen haben sich bis zu einem gewissen Termin von der gesetzlichen Bekanntmachung dieser Bedingungen an zu er= klären, ob sie diese Bedingungen annehmen.

Für bie Dauer dieser Frist schlägt Herr von Schroetter sechs Wochen vor.

Wenn der Bauer nicht annimmt, so wird sein Gut zur öffentlichen Versteigerung gestellt, der Erlös aber dem bisherigen Besizer zur Entschädigung gegeben. —

Die Immediatkommission hatte bezweifelt, ob es angemessen sei, die Anordnungen über die Domänenbauern in Gestalt besonderer Gesetse bekannt zu machen, weil dadurch die landesherrlichen Rechte mit den gutscherrschaftlichen verwechsselt würden. Freiherr von Schroetter fagt in seinem Bericht vom 23. Februar 1808, er

würde diefer Meinung beitreten, wenn nicht schon eine besondere Verordnung für die Domänen, nämlich die Deklaration vom 25. März 1790 eristirte, welche das eingeschränkte Erbrecht der Bauern an ihren Grundstücken regulirt. Da diese Verordnung indessen vorhanden ist, so hält es der Freiherr von Schroetter für nothwendig, ihre Kraft ebenfalls durch eine Verordnung aufzuheben, d. h. die Eigenthumsverleihung ebenfalls in Form einer Verordnung auszusprechen.

Wir betrachten nun den Plan der Immediatkommission, datirt aus Königsberg den 6. April 1808.

Diefer Plan zeichnet sich burch geringe Berücksichtigung bes Interesses ber vorhandenen Bauern aus. An die Spize wird der Grundsatz gestellt, daß die Abgaben der bäuerlichen Einfassen nach Gefallen erhöht werden können, ein Grundsatz, bessen Richtigkeit, wie wir sehen werden, andere Kenner stark bezweiseln. Ohne irgend an die hilfsbedürftige Lage der damaligen Domänenbauern zu denken, schlägt nun die Immediatkommission vor:

Alle Remiffionen und Unterstützungen an Bauholz oder Geld, fowie alle Geldreichungen zur Vervollständigung des Inventars hören auf und die Bauern, die dann ihre Wirthschaft nicht fortsetzen können, und insbesondere diejenigen, welche nicht pünktlich bis zum Ende jedes Etatsjahres ihren Zins bezahlen können, verlieren ihr Besitzrecht.

Hierdurch wird eine Menge von Domänenbauernhöfen vakant, benn es leuchtet ein, daß nur die ganz wohlhabenden und von den Leiden des Krieges verschont gebliebenen Bauern unter solchen Um= ständen weiter bestehen können.

Die bestehen bleibenden Bauern werden, wenn sie es wünschen, zu Eigenthümern gemacht.

Die Ländereien der vakanten Bauernhöfe werden der Dorfschaft überlassen; dafür muß aber die Dorfschaft eine entsprechend große zusammenhängende Fläche an die Rammer zurückerstatten und die Rammer soll diese Flächen gegen Einkaufsgeld zu Eigenthum austhun. Es wird vorausgesetzt, daß die Dorfschaften das abzutretende Land aus ihren Gemeinheiten entnehmen, und man erreicht also den Nebenzweck, diese Gemeinheiten nach und nach zu vermindern.

Diefer Plan gewährt bem Staat die Aussicht auf bedeutende Einkaufsgelber, es sind dabei keine neuen Zinsregulirungen und keine kostspieligen Separationen nöthig.

Hingegen bleibt es ganz unklar, was aus den vielen minder wohlhabenden Bauern werden soll. Die ganze Maßregel geht auf ein starkes Bauernlegen hinaus und steht insofern in Widerspruch mit den Ueberlieferungen der preußischen Domänenverwaltung. Der Verfasser des Entwurfes ist Herr von Schön<sup>1</sup>). Unterzeichnet ist der Plan: Rlewiz. Altenstein. Schön. Eine handschriftliche Notiz des Herrn von Klewiz am Rande sagt, daß bei der gegenwärtigen Entnervung der Bauern dieser Plan die Härte nicht ganz vermeidet, und empsiehlt dem Staatsminister von Schroetter sogsältige Erwägung.

In dem Gutachten, das der Freiherr von Schroetter unter dem Datum Königsberg den 30. Mai 1808 über den Blan der Immediat= tommission erstattet, wird der finanzielle Vortheil jenes Planes zwar anerkannt; aber, heißt es daselbst, bei einer so wichtigen Angelegen= heit darf ber Staat nicht so handeln wie ein Privatmann, der nur sein Gelbinteresse abwägt. Den Staat leiten höhere 3wecke, er baut nicht für den Augenblick, sondern für eine dauerhafte Zukunft, er tann nicht die tausende von ruinirten Familien sich selbst überlassen. Außerdem hat die Immediatkommission vergessen zu fagen, woher bie Räufer für die ledig gewordenen Bauernhöfe kommen follen; und ber Grundfat, als könne ber Staat die bäuerlichen Leiftungen beliebig erhöhen, ist nach dem Freiherrn von Schroetter falsch. Die Bauern müffen sich nur eine anderweite Regulirung ber Abgaben gefallen lassen, 3. B. Verwandlung der Naturalleistungen in Geld ober der Geldleistungen in Dienste; eine willfürliche Erhöhung hingegen wurde bem Staat schlecht anstehen, nachdem er eine folche den Privatgutsbesitzern im Allgemeinen Landrecht verboten hat. Außerdem vergißt bie Immediatkommiffion, daß feit dem Jahre 1790 ber erbliche Besit ber Bauern genau geregelt ift, jo daß man dieselben nicht ohne weiteres verjagen tann, wenn sie ihre Zinfen nicht pünktlich bezahlen.

#### § 2. Steins Entscheidung.

Der Freiherr vom Stein erwog alle bie gemachten Vorschläge aufs gründlichste in einem eigenhändigen Auffatz, batirt Königsberg 4. Juni 1808, zwölf Folioseiten lang, den er offenbar als Vor= bereitung für den Vortrag beim König niederschrieb.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Das Konzept, von Schöns hand geschrieben, findet sich in den Alten der Geh. Registratur des General-Departements: Domänensachen 79 Nr. 3, betr. die Verleihung des Grundeigenthums an die Immediat-Einsaffen und die Verhältnisse Verhaupt; 1808 u. 1809.

Nachdem die verschiedenen Vorschläge darin kurz zusammengefaßt sind, fährt das Schriftstück so fort:

"Dieses wären die verschiedenen Pläne, welche bei der Verleihung des Eigenthums an die Immediateinfassen vorgeschlagen worden; bei deren Beurtheilung es hauptsächlich auf die Frage ankömmt, ob die Verleihung unentgeltlich oder gegen gewisse lästige Bedingungen ge= schehen folle; ob man denen Immediatbauern einen rechtlichen Besitz ftand einräumen und ob man die Zwecke des Abbaues, Gemeinheits= theilung, Verdrängung der ohnvermögenden Bauern, Ausgleichung der Abgaben, damit verbinden wolle.

Der Jahlung eines Einkaufsgeldes steht nach den Bemerkungen ber Präsidenten von Dohna, von Auerswald und des Ministers von Schroetter die Erschöpfung der Eingeseffenen entgegen, die theils ihre Höfe ganz verlassen, theils ihre Vermögen der Cultur entziehen und auf Bezahlung des Einkaufsgeldes verwenden müßten, wodurch die Fortschritte der Cultur aufgehalten würden.

Man ift nicht berechtiget, benen Bauern solche lästige Bedingungen aufzulegen, die sie von ihren Höfen verdrängen, da ihnen ein rechtlicher Besitzstand sowohl nach der älteren Geschichte der hiesigen Rustikalverhältnisse als nach dem Edict anno 1719 und 1790 zustand, nach welchem die Höfe vererbt, das Besützecht selbst zum Vortheil des Abziehenden verkauft wurde. Daß ursprünglich der preußische Bauer ein Recht auf den Hof hatte, ergiebt sich aus solgenden Thatsachen:

Die Bewohner Preußens waren theils neubekehrte Preußen, theils deutsche Kolonisten; den ersteren ertheilte der Orden das Privilegium anno 1249 den 7ten Oktober, wonach sie volles Eigenthum und Erbrecht erhielten (Basko Th. I S. 230); die deutsche Kolonisten besaßen nach der kulmischen Handselte anno 1233. 1251 die Höße eigenthümlich unter Verpflichtung zu Kriegsdiensten und Erlegung gewisser Abgaben.

Auch noch in der Periode von 1310 bis in das 15. Jahrhundert war der Acter dem Bauern eigen und zahlte er nur seine Zinsen (Th. II S. 335, Th. III.).

In ben unruhigen Zeiten ber bürgerlichen Kriege unter ber schwachen Regierung ber Markgrafen unter bem Einfluß ber pohlnischen Regierung wurde ber preußische Bauer für seine Person leib= eigen und verlor sein Eigenthum am Hof (Bayko Th. IV S. 10. 170), welches Bauernkriege veranlaßte (S. 199. 488).

Die Behandlung der Domänenbauern war überhaupt im ganzen preußischen Staat milder als der Privatbauern und sie war es auch in Preußen, da man ihnen anno 1719 das volle Eigenthum ertheilte, nach dem Edict anno 1790 ihnen ein Erbrecht einräumte, und ihnen den Vertauf des Besizes zuließ.

Maßregeln ber Regierung, wodurch bei dem gegenwärtigen Zuftand der Erschöpfung des Landbewohners ein großer Theil derselben verdrängt würde, find ungerecht; sie stören die Cultur, indem sie den bleidenden Landmann mehr als discher belasten und ein großer Theil des Eigenthums des abziehenden herrenlos wird. Es ist allerdings wünschenswerth, daß die Landwirthschaft von vermögenden Besizern betrieben werde; dieses erwarte man aber vom fortschreitenden Wohlstand und dem freien Gebrauch des Eigenthums, welcher durch das Ebict d. d. 9. Oktober a. pr. eingeführt worden, und nicht von einer burchgreisen Maßregel.

Die Verbindung der vom Präsidenten Broscovius beabsichtigten Zwecke der Gemeinheitstheilung, der Ausgleichung der Domanial= abgaden verschieden die Ausführung der Verleihung des Sigenthums auf eine entfernte Zeit und machen sie ungewiß und von nicht vor= herzusehenden Zufälligkeiten abhängig.

Der Plan des Staatsministers von Schroetter würde alfo zu genehmigen und ihm noch folgende Bestimmungen zu geben sein:

- 1) benen Eingeseffenen wird zwar das Eigenthum sogleich verliehen und sie entsagen ihren Ansprüchen auf Remission, Freiholz und Waldweide;
- 2) um ihnen aber ihre Wiederherstellung zu erleichtern, werden ihnen diefe Unterstützungen noch auf 2 Jahr, nämlich 1809 et 1810, als ein Gnadengeschenk ertheilt, um ihnen ihre Wiederherstellung zu erleichtern und weil es eines gewissen Zeitraums bedarf, um von dem erhaltenen Eigenthum zur Erlangung von Credit und zur zweckmäßigen Anwendung [besselben] Gebrauch zu machen.

Die übrige Vorschläge des Staatsministers von Schroetter, so in seinen Berichten d. d. 23. Februar und 30. März [lies: Mai] a. c. enthalten, sind also zu genehmigen und er zu beauftragen, ein die bäuerliche Verhältnisse der Immediat-Einsassen bestimmendes Edict zu entwerfen und einzureichen, dabei aber auf die Vererbung der Bauernhöfe und die Erleichterung des Verkehrs mit denselben im Ganzen oder vereinzelt, besonders in Hinsicht auf die den Bauernhöfen zufallende Theile aus der Gemeinheit, Rücksch zu nehmen." —

~

Entsprechend dem Inhalt des Steinschen Vorschlages vom 4. Juni 1808 wurde der Staatsminister von Schroetter durch Kabinetsorder vom 17. Juni 1808 beauftragt, das bezügliche Sdikt zu entwersen.

Der Freiherr von Schroetter sandte seinen Entwurf zuerst an ben Rammerpräsidenten Broscovius zur Begutachtung. Dieser schrieb aus Gumbinnen den 29. Juni 1808: Die Verleihung ist mit so wahrhaft königlicher Liberalität bewilligt, daß dabei nichts zu wünschen übrig bleibt.

Hierauf reichte ber Freiherr von Schroetter ben Entwurf unter bem Datum Königsberg ben 1. Juli 1808 an ben König ein. Er sagt am Eingang: "Ew. Kgl. Majestät kann ich nicht umhin, bie Empfindungen ber reinsten Freude und des ehrfurchtsvollsten Dankes zu äußern, welche ich bei dem Empfang der Cabinetsordre vom 17. vorigen Monats gehabt habe, wodurch Allerhöchstdieselben nicht allein ben Immediatdomäneneinsassen das volle Eigenthum ihrer Grundftücke, sondern, worauf ich nicht einmal anzutragen gewagt hatte, auch noch auf zwei Jahre die bischerigen Remissionen und Unterstützungen bewilligt haben. Ew. Kgl. Majestät haben sich dadurch jür immerwährende Zeit ein Denkmal der erhabensten landesväterlichen Vorforge, mit welcher höchstdieselben Ihre Unterthanen zu beglücken wünschen, errichtet und dem Staate eine neue Stütze gegeben."

Am Nande bes Schroetterischen Schreibens steht von der Hand bes Freiherrn vom Stein: "Die Verordnung wird vollzogen zurückgesandt und dem Staatsminister von Schroetter die Zufriedenheit bezeugt über die gründliche Bearbeitung dieser wichtigen, auf den Nationalwohlstand und das Menschenglück so großen Einfluß habenben Angelegenheit." —

Zu diesem Entwurf lieferte Staegemann noch einige Bemerkungen. Wir entnehmen daraus nur, daß man unter Immediat-Einsassen des Amtes alle im Bezirk des Domänenamtes wohnende und dessen Dominio unterworfene Personen versteht, im Gegensatz zu den Mediateinsassen (Köllmer und Freie), die zwar der Amtsjurisdiktion, aber nicht dem Dominio des Amts unterworfen sind. Aus den Gegenbemerkungen des Staatsministers von Schroetter ergiebt sich ferner, daß man unter Immediat-Einsassen nie die Eigenkäthner und Instleute mitgerechnet hat, sondern nur die bäuerlichen Wirthe.

Diefe Immediat-Cinfaffen engeren Sinnes find allein bei ber Eigenthumsverleihung gemeint, wie sie auch allein von der Deklaration vom 25. März 1790 ins Auge gefaßt waren.

Ì

An eine Eigenthumsverleihung an die in den Domänen vorhandenen Insten ist im Jahre 1808 also nicht gebacht worden. —

Die Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Einfassen in den oftpreußischen, weft= preußischen und litthauischen Domänen wurde am 27. Juli 1808 vollzogen. Eine vom Staatsminister von Schroetter entworfene In= struktion für die Ausführung trägt das Datum: 22. August 1808<sup>1</sup>).

Der hauptfächliche Inhalt ber Verordnung vom 27. Juli 1808 ift folgender:

"Die Immediat Einfassen in unsern Domänen genossen bis jest kein Eigenthumsrecht an ihren Grundstücken. Ihrer Berfassung mangelte es an Selbständigkeit und an einem festen Fundament. Sie mußten sich den Beränderungen, welche mit ihren Grundstücken von Eigen= thumswegen vorgenommen wurden, unterwersen und eine anderweite Regulirung der Leistungen für die Benutzung derselben gefallen lassen. Stenge genommen konnten sie bei Abtretung ihres Besitzrechtes blos die etwanigen Berbessenungen und das Superinventarium in Anschlag bringen, am wenigsten aber ihre Grundstücke verpfänden, sich auf dieselbe Kredit und badurch Mittel verschaffen, Unglücksfälle zu übertragen und wesentliche Berbesserungen vorzunehmen. Die Grund= ftücke gewährten ihnen also keinen Kapitalwerth und das Besitzrecht erlosch, sobald sie nicht mehr im Stande waren, ihren Berbinblich= keiten nachzukommen.

Eine so ungewiffe und treditlose Lage mußte ebenso sehr den Wohlstand der Immediat-Sinsassen zurückhalten, als der Ackerkultur im Allgemeinen nachtheilig sein. Die Remissionen und Unterstützungen an Bauholz 2c., welche ihnen gegeben wurden, ersetzten dem guten und thätigen Wirthe keineswegs die Hülfsquellen, welche er bei dem Genusse eines vollständigen Eigenthums durch sich selbst und durch eigene Betriedsamkeit ungleich dauerhafter hätte verschaffen können; ben schlechen und trägen Wirth aber bestärkten sie noch mehr in der Unthätigkeit und dem Glauben, als ob es ihm freistehe, seine Existenz auf Kosten des Staats und des allgemeinen Wohls zu gründen.

Theils in Erwägung diefer Umstände, theils um unsern Immediat-Einsassen einen Erfatz wegen der erlittenen Kriegsbrangsale zu geben und ihnen zugleich die Mittel zu einem bleibenden Wohlstande

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Diefe Instruktion findet sich abgedruckt in den Akten der Geh. Registratur des General-Departements, betr. Berleihung des Grundeigenthums an die Immediat-Einsaffen 2c., 1808 u. 1809.

zu gewähren, haben Wir beschloffen, ihnen, mit Aufhebung der bis= herigen, sowohl ihr Besitzrecht als die Vererbung desselben betreffen= den Bestimmungen, eine Verfaffung zu ertheilen, die für immer ihre Lage fest und gründlich sichert.

Bir verleihen bemnach hiermit und kraft dieses aus königl. Macht und Bollkommenheit, für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone, sämmtlichen Immediat-Einsassen in unsern Domänen von Oftpreußen, Litthauen und Westpreußen das volle uneingeschränkte Eigen= thum ihrer Grundstücke.

Jeber rechtmäßige Inhaber eines bäuerlichen Immediatgrund= ftücks in unferen vorgedachten Domänen erlangt also von heute an die Befugniß über dasselbe frei und ungehindert, den Gesetzen gemäß, zu verfügen, solches nach Gesallen zu veräußern, zu vererben und zu verpfänden, und kann sich überhaupt davon aller Nutzungen, Rechte und Prärogativen erfreuen, welche gesetz= und versafsungs= mäßig aus dem vollständigen Eigenthum eines bäuerlichen Grund= stücks entspringen. Es versteht sich dies indessen nur unter folgen= ben Bedingungen:"

1) (§ 2) Wir erlaffen für die Verleihung des Gigenthums zwar alles Einkaufsgeld; es fallen aber auch fämmtliche Remiffionen und Unterftützungen an Bau= und Brennholz, imgleichen die bisher in unferen Forsten genoffene Weide und andere Benefizien für die Zufunft gänzlich weg.

2) (§ 5) Das bei den Bauernerben befindliche herrschaftliche Inventarium erhalten die Besitzer für die alte Taxe gleichfalls zu ihrem vollen Gigenthum. Die Interessen des Tarbetrages werden, mit 5 vom Hundert berechnet, den jährlichen Abgaben zugesetzte. Die Gebäude gehören nicht zum Inventario, sondern dem Grundsstück und kommen daher nicht besonders in Anrechnung.

3) (§ 6) Die bisherigen Dominialabgaben und Leistungen werden weber erhöhet noch verminbert.

4) (§ 7) Die den Einfassen noch obliegenden Scharwerksund andere Dienste, imgleichen die Naturalabgaben derselben, sollen sämmtlich, insofern sie aufhebbar sind, gegen angemessene Sätze in Geldabgaben verwandelt werden.

(§ 8 ff.) Von dem hiernach (§ 5, 6, 7) ausgemittelten Gesammtbetrage der jährlichen Gelbabgaben bleibt der vierte Theil als Grund= steuer unablöslich auf dem Bauernerbe stehen. (§ 9) Die übrigen drei Viertheile der jährlichen Gelbabgaben werden abgelöset.

4) (§ 12) Es wird jedem Einfassen, sobald es angeht, dasjenige vorgelegt werden, was er nach Maßgabe der jehigen Verordnung zu leisten hat, und er ist gehalten, binnen sechs Wochen sich bestimmt zu erklären. Nimmt er an, so erhält er ein unwiderruf= liches Besizdokument (§ 13).

Weigert er sich, so wird das Bauererbe öffentlich meistbietend verfauft; das Kaufgeld gehört dem früheren Inhaber; vom Käufer wird gefordert daß er sich den Bedingungen (§ 12) fügt.

(§ 19) Die Verordnung bezieht sich nur auf diejenigen Immediat-Einfaffen, welche bisher nach der Deklaration wegen Vererbung der Bauernhöfe vom 25. März 1790 behandelt worden sind, 3. B.: Hochzinser, Scharwerksfreie, Scharwerksbauern, Zinsbauern 2c.

Hingegen: "ben Zeitpachtsbauern, Zeitemphyteuten, und übrigen Domänen-Einfaffen, welche noch kein volles Eigenthum an ihren Grundstücken haben, beabsichtigen Wir zwar, folches gleichfalls zu verleihen, behalten Uns indessen vor, das Rähere darüber besonders zu bestimmen".

Auf eine Anfrage bes Geheimen Ober-Finanzraths Borgstebe, batirt aus Stargard ben 24. September 1808, betreffend Vererbpachtung von einigen Bauernhöfen des Amtes Mariensließ, mit Aufhebung des Scharwerks, verfügte der Freiherr vom Stein eigenhändig am Rande:

"Der Antrag wird genehmigt und fein Gutachten über die Anwendbarkeit der für Preußen erlaffenen Verordnung d. d. 27. Juli a. c., wovon ein Eremplar beizufügen, abgefodert, indem es darauf ankomme, dem Bauernstand bald die Vortheile des Eigenthums und der Freiheit zu verschaffen und ihm ein kräftiges Mittel seiner Wiederherstellung zu überweisen.

Königsberg, den 7. Oktober 1808."

Eine Verfügung bieses Inhalts ist in der That an Borgstebe er= lassen worden.

Man sieht daraus, daß herr vom Stein die Maßregel auch auf die Provinz Pommern hat ausdehnen wollen; doch ist es nicht zu Stande gekommen.

### § 3. Deflaration und Ergebnisse.

In ber Berordnung wegen des Eigenthums vom 27. Juli 1808 heißt es im § 8, daß von dem ausgemittelten Gesammtbetrage der jährlichen Geldabgaben des Bauern der vierte Theil als Grundsteuer

Rnapp, Breuß. Agrarpolitik. II.

unablöslich auf dem Bauernerbe stehen bleibt. Dieser Theil wird nach den Roggendurchschnittspreisen der letzten dreißig Jahre auf Roggenwerth gebracht und alle dreißig Jahre nach den Roggendurchschnittspreisen der vorhergegangenen dreißig Jahre in seinem Geldbetrage abgeändert.

Hiegegen macht ber Chef ber Finanzverwaltung, Geheimer Staatsrath und Oberpräsident Sack in einem an den König gerichteten Vortrag mit dem Datum Berlin den 28. September 1810 geltend <sup>1</sup>): es sei unpraktisch, in dreißigjährigen Perioden den Gelbbetrag der Grundsteuer neu zu ordnen, da sich dann die Leistungen der Bauern auf lange Zeit hinaus nach Getreidepreisen richten, die längst vergangen sind.

Derselbe Vortrag von Sack richtet sich auch gegen ben § 9 ber Verordnung vom 27. Juli 1808, in welchem gesagt ist, daß die übrigen drei Viertheile der jährlichen Geldabgaben (nämlich nach Abzug der Grundsteuer, vergl. § 8) abgelöst werden können und sogar dis zum Ende des Jahres 1832 durch Kapitalzahlungen abgelöst werden müssen. Sack sagt, bei der jezigen Seltenheit der Rapitalien könne der Bauer unmöglich diese Bedingung erfüllen und es drohe daher für eine große Anzahl der Domänenbauern die Gesahr, nach dem § 14 der angeführten Verordnung das Land zu verlieren.

Der Oberpräsident Sack trägt daher in dem genannten Aktenskuck barauf an, daß der König eine Deklaration zur Verordnung vom 27. Juli 1808 erlassen möge. Aber die Sache blieb eine Zeit lang liegen.

Der Staatsrath Bloemer schreibt unterm Datum Berlin 25. 3anuar 1811 an den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg, indem er sich auf Sacks Immediatbericht vom 28. September 1810 bezieht <sup>2</sup>):

Eine Deklaration sei bringend nothwendig. Denn schon fangen bie geahndeten Folgen sich zu zeigen an.

Ganz unerhörte und felbst durch die niedrigen Getreidepreise nicht zu erklärende Reste bei den Domänengefällen zeugen von dem Mangel an Kredit, sowie der schon hin und wieder laut gewordene Unwille von dem Mangel an Vertrauen der Einsassen zur Regierung. Es muß der Glaube, daß man ihnen durch die gedachte Verordnung nur Wohlthaten habe nehmen, ohne ihnen die verheißene und theuerste

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Alten ber Geh. Reg. bes General-Departements 79 Nr. 3, betr. bie Berleihung des Grundeigenthums an die Immediat-Einsaffen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Regulirungen 1 Bb. 5.

von allen, die Sicherung ihrer Existenz, durch unwiderrufbare Anerkennung des eigenthümlichen Besizsstandes auch wirklich geben zu wollen, immer allgemeiner und stärker werden. Und so muß jene Verordnung vom 27. Juli 1808, statt Wohlstand herbeizuführen und das Band zwischen den Unterthanen und ihrem Könige fester zu knüpfen, noch größere Verarmung, mithin größeres Elend erzeugen und die Herzen der Unterthanen von dem losreißen, den sie lieben sollten.

"Berzeihe Ew. Ercellenz, wenn meine Sprache wärmer ist als der gewöhnliche Dienst es verlangt. Auch meine Ruhe, mein Glück hängt an dieser Sache. Ich glaubte mich im Stillen einer guten That freuen zu können, und muß vielleicht, wenngleich schuldlos, mich balb eines Vergehens darum anklagen, daß ich es mir beikommen ließ, einst der Fürsprecher jener Unglücklichen bei meinem Könige zu werden und dadurch ein unabsehdares Elend über diejenigen herbeizuführen, benen ich von ganzer Seele helfen wollte."

Unterm 4. Februar 1811 erwidert der Staatskanzler, daß die Deklaration "heute" vom König vollzogen sei. Auffallender Weise befindet sich die Deklaration nicht in den Akten.

Unter dem Datum Berlin 5. Januar 1812 schreibt Wloemer an den Staatskanzler<sup>1</sup>):

Er wolle die Ergebnisse vorlegen, welche durch die Deklaration vom 4. Februar 1811 (zur Verordnung vom 27. Juli 1808) er= zielt find.

Die Verleihung des Eigenthums ihrer Grundstücke an die Immebiat-Einfassen in Preußen, wobei kein unmittelbar finanzieller Gesichtspunkt zu Grunde lag und wobei keine Erhöhung ber Abgaben stattfand, sondern welche zunächst nur die Erhaltung der durch Kalamitäten aller Art heruntergekommenen bäuerlichen Einfassen zum Gegenstande hatte, gewährt lediglich durch die Auflösung des discherigen Verhält= nisse künftig eine jährliche Mehreinnahme von

142 652 Rthl. von Litthauen und

96 683 Rthl. von Ditpreußen,

und insofern das, was auf der andern Seite wieder verloren geht, reichlich davon abgerechnet wird, so bleibt dennoch mindestens ein reiner Gewinn von

> 100 000 Rthl. von Litthauen und 68 000 von Oftpreußen jährlich.

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 = Bb. 1.

Von Bestpreußen werden verhältnißmäßig ähnliche Refultate erwartet.

Der für die Folge sich baraus ergebende Gewinn an Klarheit, Einfachheit und minderer Kostbarkeit in der Berwaltung ist ebenfalls bedeutend und der Gewinn von mehr als 30 000 selbständigen Grund= besigern, welche bei ihrer vorigen Eristenz keiner zweckmäßigen Dr= ganisation fähig waren, dürfte wohl für den Staat vorzüglich wich= tig sein.

Auch bürfte die Operation dazu dienen, die Vorurtheile, welche fich noch immer gegen die so überaus wohlthätigen Absichten des Schifts vom 14. September vorigen Jahres, betreffend die Regulirung, hin und wieder laut erheben, zur Genüge zu widerlegen.



# Prittes Mapitel.

## Die Bedingungen für das Zusammenschlagen und für das Ginziehen der Bauerngüter.

#### § 1. Die Verordnung für Preußen vom 14. Februar 1808.

Das Gbikt vom 9. Oktober 1807 hatte wegen der Bedingungen, unter welchen Bauerngüter zusammengezogen oder in Vorwerksland verwandelt werden dürfen, auf eine künftig den Kammern zu erthei= lende Instruktion verwiesen.

Diese Instruktion ist enthalten in brei Berordnungen:

- 1) vom 14. Februar 1808 für die Provinzen Oftpreußen, Litthauen und Bestpreußen;
- 2) vom 27. März 1809 für das Herzogthum Schlesien und die Graffchaft Glaz;
- 3) vom 9. Januar 1810 für die Provinzen Kur= und Neumark und Pommern.

Die Entstehung der Verordnung für Preußen ist von großem Interesse.

Schon am 13. Oktober 1807 ist ber oftpreußischen Kammer, beren Präsident Auerswald war, und ber westpreußischen Kammer, beren Präsident Broscovius war, durch ben Minister Frhrn. von Schroet= ter aufgetragen worden<sup>1</sup>), die Instruktion wegen des Konsenses zur Einziehung und Zusammenschlagung einzelner Bauernhöfe und länd= licher Bestgungen, auch städtischer Ländereien, zu entwerfen.

Broscovius denkt nur an die Verbesserung der Landeskultur. Er sagt unterm 18. Oktober 1807:

<sup>1</sup>) Regulirungen 1 Bd. 1.

"Es ift wohl kaum ein Fall benkbar, wo die Zusammenziehung mehrerer kleiner bäuerlichen Besitzungen dem allgemeinen Besten nachtheilig sein könnte." Man überlasse alles dem freien Verkehr. In Norfolk war auch einmal der kleine Besitz vorherrschend; die kleinen Besitzer wurden ausgekauft, verwandelten sich in Pächter und Alle gewannen dabei, Alle waren zufrieden. Sollten die großen Besitzungen nicht mehr vortheilhaft sein, so werden dort wieder kleine Besitzungen entstehen.

Nur soll berjenige Gutsbesitzer, welcher Bauernhöfe eingehen laffen will, nachweisen, daß für ihn irgend ein, und was für ein Vortheil daraus entstehe. 3. B. daß das Vorwerk, welches jetzt zu klein wäre, durch Vergrößerung in bessere Kultur gesetzt werde; daß es eine wirthschaftlichere Lage erhalte; daß die Gemengelage sich ver= mindere; daß der Besitzer nach vorausgegangener Verwüstung außer Stand wäre die eingegangenen Höße wieder herzustellen; daß die bis= herigen Bauernhöfe zu klein wären und durch das Land einiger ein= gegangener Hösfe vergrößert werden müßten.

Der Gutsbescher müßte sich ferner verbindlich machen, binnen einer gewissen Zeit statt der eingehenden Bauernhöfe wenigstens ebensoviele Häuslerfamilien anzuseten und jeder Familie 3, wenigstens nicht unter 2 magdeburgische Morgen Gartenland zuzuthun.

Dies seien Uebergangsmaßregeln um Krisen zu vermeiden. -

Ungefähr in gleichem Sinne ift das Gutachten Auerswalds vom 24. Oktober 1807 gehalten, doch wird darin darauf hin= gewiefen, daß durch gerichtliche Erklärungen der Bauern festzustellen fei, daß diefelben ihre Höfe ohne Zwang und freiwillig verlaffen haben und in Bezug auf ihre Privatrechte nicht verkurzt find. —

Als der Geheime Finanzrath von Borgstede zur Sprache gebracht hatte, daß ein Gutsbesitzer in dem Edikt vom 9. Oktober 1807 eine unbedingte Besugniß, Bauernhöfe einzuziehen, zu erkennen glaube, ließ der Freiherr vom Stein unterm Datum Memel den 3. Dezember 1807 an Herrn von Borgstede im Namen des Königs schreiden<sup>1</sup>):

"Die Absicht des Gesetses ist, die Landescultur zu befördern, also nur in dem Fall die Einziehung der Bauerhöfe zu gestatten, als der Gutsherr unvermögend ist, die devastirte Höfe wiederherzustellen oder zu erhalten und kein anderer Weg, durch Verkauf u. f. w. diesen Zweck zu erreichen, übrig bleibt."

198

<sup>1)</sup> Bergl. Alten ber Geh. Rab.-Reg.: wegen bes freien Gebrauchs bes Grundeigenthums 2c. (Ebitt vom 9. Oktober 1807) Bb. 1.

Unter bemselben Datum erging eine von Stein entworfene Kabinetsorber an den Staatsminister von Schroetter, er möge die noch fehlende Instruktion für die Kammern Ostpreußens, Litthauens und Westpreußens entwerfen, wie ihm schon früher aufgetragen sei. Merkwürdiger Weise versäumt Stein hierdei, seine eben angeführte Auffassung dem Herrn von Schroetter mitzutheilen.

Die verlangte Instruktion zu den §§ 4, 6 und 7 des Edikts vom 9. Oktober 1807 wurde vom Staatsminister von Schroetter im Entwurf mit einem Begleitschreiben, datirt von Königsberg den 3. Dezember 1807, eingereicht. Die Konzepte sind von der Hand Friese.

In dem Begleitschreiben eignet sich der Staatsminister von Schroetter die leitenden Gedanken der damals neuen liberalen Na= tionalökonomie an. Er fagt:

"Ein Nachtheil für bas allgemeine Beste läßt sich von ber Zufammenziehung bäuerlicher Grundstücke füglich nicht absehen. Man kann, ba ein jedes Individuum sein wahres Interesse leichter selbst aufsinden wird, als es ihm von der Regierung vorgeschrieben werden kann, mit Recht voraussehen, daß Niemand bäuerliche Grundstücke zusammenziehen wird, wenn er dadurch nicht Vortheile zu erlangen glaubte; und andrerseits sich Niemand seiner Besitzungen entäußern werde, wenn er sich dadurch nicht zu verbessen hoffte. Insofern aber ihm, bem Bauern, kein fortbauerndes und irrevokables Besitzecht daran zusteht und es folglich auf die eigene Entschließung des zeitigen Besiederum hart sein, wenn man dem Eigenthümer [b. i. dem Gutsbesseitzer] diejenige Art der Benutzung und Bewirthschaftung beschränken wollte, welche er für sich am zuträglichsten findet. . . .

Es ift auch nur scheinbar, wenn man von Zusammenziehung ber bäuerlichen Grundstücke befürchtet, daß sich, die Jahl der Familien vermindern werde und die Sache von nachtheiligen Folgen für die Rantonsverfassung sein könne. Denn jeder, welcher Grundstücke zusammenzieht, muß nach wie vor die nöthigen Hände zu ihrer Bestellung haben. Sein eigenes Interesse verpflichtet ihn, die dazu erforderlichen Familien zu conserviren und sie in eine Lage zu setzen, daß sie babei bestehen können, weil sie ihm sonst bei der aufgehobenen Erbunterthänigkeit fortziehen würden; und die Erfahrung beweistet es auch, daß der Regel nach auf Vorwerkern mehrere Familien verhält= nißmäßig leben als in Bauerdörfern von gleicher Hufenzahl", — was

nach Schroetter barin seinen Grund hat, daß die Vorwerke intensiver bewirthschaftet werden als die Bauernäcker.

Statt einer Abnahme ber Bevölkerung erwartet Herr von Schroetter vielmehr eine Zunahme, weil durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 die Erwerbung von Grundeigenthum freigegeben ist; die Freiheit, die man noch in wenigen Staaten vollständig findet, macht es wahrscheinlich, daß viele Ausländer dadurch bewogen werden, im preußischen Staate sich niederzulassen. —

In dem Instruktionsentwurfe des Herrn von Schroetter felbst werden die Kammern angewiesen, darauf zu achten, daß die Besitzer der zusammenzuziehenden Grundstücke in Rücksicht ihrer Gerechtsame daran gehörig abgesunden werden.

Es soll ferner vor der Zusammenziehung die Erbunterthänigkeit aufgehoben werden und zwar ohne Loskaufgeld: eine Forderung, die nur als Uebergangsmaßregel wichtig ist dis zum Eintritt der im Ebikt vom 9. Oktober 1807 genannten Zeitpunkte.

Der Instruktionsentwurf fährt fort: "Es ist eine unerläßliche Bedingung, für jeden eingehenden Bauerhof eine Häuslerfamilie auf wenigstens zwei magdeburgische Morgen Gartenland in einer besonberen Stube und Rammer anzuseten und beständig zu erhalten, damit sich die Familienzahl auf dem Gute nicht vermindere."

Als der Freiherr vom Stein den zuletzt angeführten Satz des Instruktionsentwurfes gelesen hatte, schrieb er an den Rand "cessat in totum" und schickte den ganzen Entwurf unter dem Datum Memel den 10. Dezember 1807 an die Immediat-Rommission zur Begutachtung.

Das Gutachten ber Immediat-Kommission<sup>1</sup>), von Herrn von Schön entworfen, trägt das Datum Memel den 19. Dezember 1807. Darin heißt es in Bezug auf den Instruktions-Entwurf des Staatsministers Freiherrn von Schroetter im allgemeinen, daß die Grundsäte Schroetters richtig seien; besonders sei der Sat, "daß der Vermögens- und Culturstand eines Volkes allein die Größe der ländlichen Besitzungen bestimmen könne", sehr richtig entwickelt. Was das Einzelne betrisst, so fährt das Gutachten sort:

1) der Vorschlag Schroetters, an Stelle jedes eingegangenen Bauern eine Käthnerfamilie anzusetzen, sei überstüffig.

k

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 h Bb. 1.

2) Herr von Schroetter stelle bie Uebergangsmaßregeln, besonbers den Termin, wann die mit dem Bauernlande beabsichtigte Veränderung eintreten könne, zu sehr in das Belieben der Kammer.

Man muß, nach der Ansicht Schöns, hierüber allgemeine Bestimmungen treffen; daher meint die Immediat=Rommission:

"Wir glauben mit Recht annehmen zu können, daß alle in neuern Zeiten entstandenen bäuerlichen Stablissements Folge bes er= höhten Wohlstandes, und nur die früheren in sich so gegründet sind, daß auch bei dem jeht verringerten Wohlstande ihre Eristenz erhalten werden könne. Es kommt, um auf diesen Satz eine Norm gründen zu können, auf Annahme eines Zeitpunktes an, der beide Perioden von einander absondert. Diese Bestimmung kann, ihrer Natur nach, nur positiv sein. Für Ostpreußen scheint uns das Jahr 1752 und für Westpreußen das Jahr 1774 das angemessensen. wie es jeht ist, in Ostpreußen wichtig, und das Jahr 1774 für Westpreußen, weil damals die Rataster zuerst aufgenommen wurden.

Bir schlagen ehrerbietigst vor: in Absicht aller Ländereien, welche erst nach dieser Zeit Bauerland geworden sind, blos die Gerechtsame eines jeben zu sichern und übrigens dem wirthschaftlichen Gange des Volkes keine Grenzen zu setzen. Die Zahl dieser Besitzungen ist im ganzen gering. Es ist daher keine Störung im Nationalverkehr zu besorgen, wenn man in Absicht dieser die ohnedies staatswirthschaft= lich nicht zu begründenden Bande löset.

In Absicht aller schon früher existirten bäuerlichen Besitzungen, welche als mehr begründet zu betrachten sind, weil sie bei dem früheren beschränkten Wohlstande schon existirten, können unsers Erachtens eben die Maßregeln angewendet werden, welche blos des Uebergangs wegen nöthig sind.

Bir schlagen in Absicht dieser ehrerbietigst vor:

Da wo solche Besitzungen zeither durch die vorhandenen Vorschriften wirthschaftlich zu klein erhalten sind, zwar deren Zusammenziehung zu gestatten, damit größere Etablissements gebildet werden, deren Besitzer Rapital erwerben können; dabei aber auch, damit ein zweckmäßiger, achtungswerther Bauerstand aus dieser Operation hervorgehe, deren Verwandlung in Vorwerksland nur alsdann zu erlauben:

wenn die Hälfte des bisherigen Bauerlandes zu eigenthüm= lichen Stablissements, Dienst=, Mühlen= und Getränke=Zwang=frei gebildet und von Eigenthümern besessen wird. Ein solcher Bauerstand wird erst mit Recht auf die Fürsorge ber höchsten Gewalt und die Achtung jedes Mitunterthanen Ansprüche machen und als eine wahre Stütze des Staats betrachtet werden können.

In Preußen ift man, veranlaßt durch ben Köllmerstand, ber schon zu dieser Klasse gehört, zu Annahme solcher Besizungen sehr geneigt und es ist zu erwarten, daß, indem hier eine politische Maßregel zu Vermeidung der übeln Folgen eines zu schnellen Ueberganges beobachtet, zugleich die Vermehrung des Bauernstandes, so wie er eine wahre Stütze des Staates ist, befördert wird.

Die Abnahme des Bauerlandes würde dabei auch, durch Erlaß des Zwangsdienstes und aller sonst nachtheiligen Beschränkungen, sowie durch den besseren Zustand der künftigen Landbesitzer, noch mehr begründet werden."

Mit biefer Begründung legt die Immediat-Kommission ihren Instruktionsentwurf vor, worin es in Bezug auf die unerblichen Bauerhöfe alten Bestandes (d. h. für Ostpreußen, die vor dem Jahr 1752; für Westpreußen, die vor 1774 schon bestanden haben) heißt, daß dieselben nur dann zu Vorwerksland gemacht werden dürfen, wenn von der discherigen Fläche des Bauerndorses, wo die Verände= rung eintreten soll, wenigstens ebensoviel Bauerland, als zu Vor= werksland eingezogen oder gebildet werden soll, zu Erdzins oder Erd= pacht oder Gigenthum ausgethan wird.

Als der Instruktionsentwurf der Immediat-Rommission eingegangen war, also nach dem 19. Dezember 1807, denn von diesem Tag, aus Memel, ist das Begleitschreiben datirt, verglich der Freiherr vom Stein den Schroetterischen Entwurf mit demselben und schrieb auf ein kleines Blatt Papier folgende stüchtige Worte<sup>1</sup>):

"Der Minister von Schroetter gestattet im Fall ber aufgehobenen Erbunterthänigkeit und ber nicht Existenz eines Erbrechts das Vereinigen der Bauerhöfe mit Vorwerksländereien unter der Bedingung, daß eine Häuslerfamilie mit zwei Morgen Land angesiedelt werbe.

Die Commission macht zum Vereinigen ber Bauer-Ländereyen mit dem Vorwerk in ben erwähnten Fällen die Bebingung:

baß von ber bisherigen Fläche bes Bauerlanbes wo bie Ber-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. Atten der Geh. Kab.-Registratur: wegen des freien Gebrauchs des Grundeigenthums 2c. (Edikt vom 9. Oktober 1807) Bd. 1.

änderung eintreten soll, wenigstens ebensoviel, wenn die Bauernhöfe älter als das Normaljahr 1752 und 1774 sind, stehen bleiben.

Ich würde also ohne Rückschauf das Normaljahr das Ein= ziehen der nicht erblichen Bauerhöfe nachgeben, wenn [ebensoviel] Bauerland, als man zum Vorwerk einziehen [will], erbzins= oder erb= pachtweise ausgethan werde.

Durch biefe Bestimmung und übrige des Edikts d. d. 9. October wird der Zweck erreicht, daß Preußen allmälig einen wohlhabenben freyen Bauernstand erhalte — statt daß durch die vom Herrn von Schroetter vorgeschlagene Bestimmung nur die Anzahl kümmerlicher Tagelöhner erhalten wird.

Da nun der Vorschlag der Commission so wesentlich von dem des Ministers von Schroetter abweicht, so würde man ihn dem Herrn von Schroetter zur Abgebung seines Sutachtens abgeben und ihn aufmerksam machen ob es nicht rathsam sei auch mit dem Präsiden= ten Broscovius als einem erfahrenen Geschäftsmann darüber Rück= sprache zu nehmen." —

Ein zweiter Instruktions-Entwurf bes Staatsministers Freiherrn von Schroetter wurde mit Immediatbericht an den Rönig unterm Datum Königsberg 22. Januar 1808 eingereicht <sup>1</sup>). Der Staats= minister von Schroetter sagt barin - indem er seinen früheren Standpunkt prinzipiell festhält -: bie Gebanken ber Immediatkommission feien mit ber Tendenz des Ediktes vom 9. October 1807 nicht in Uebereinstimmung, da das Edikt Hindernisse binwegräumen, die Instruktion ber Immediatkommission solche beibehalten wolle. Ferner fagt herr von Schroetter: auch ihm liege bie Bilbung eines zwectmäßigen und achtungswerthen Bauernstandes am Herzen, aber er halte es für gewagt, die Entstehung eines solchen Standes durch positive Festsezungen ju "bezeitigen", ehe der Rultur= und Bermögens= zustand der Nation dazu gereift ist; dergleichen staatswirthschaftliche Operationen bringen ber Regel nach mehr Nachtheil als Nuzen bervor. Beit mehr würde man erreichen, wenn man bem Bauernstande einen arößeren Antheil an der Volksrepräsentation, an den Rreis= und General= Landtagen einräume, indem man den eigenthümlichen und erbpacht= lichen Besitzern eines Bauernautes von einer gemissen Größe ein Stimmrecht gebe. Dann werbe ein Drang nach Erbpachts= und

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. Alten ber Geh. Rab.-Registratur: wegen des freien Gebrauchs des Grundeigenthums 2c. (Ebilt vom 9. Oktober 1807) Bb. 2.

Eigenthumsbesitz entstehen und also ein solcher Bauernstand sich in gewissem Sinne von selber bilden.

Auch als Maßregeln für den bloßen Uebergang aus ber Gebundenheit zur Freiheit scheinen dem Freiherrn von Schroetter die Vorschläge ber Immediatkommission nicht fo febr bringlich zu fein. Die Sache, b. h. bie Vertheilung des Grundbefipes unter Bauern und Gutsbefiger, läßt ihrer Natur nach feine fchnelle Menderung zu. Die bedeutenden Roften zur Errichtung ber nöthigen Vorwertsgebäude, zur Anschaffung bes Lieh- und Birthschaftsinventars, zur Ansebung ber erforderlichen Arbeiterfamilien, und bie großen Sinderniffe, bieje Rosten bei ben so fehr erschöpften Hülfsquellen bes Landes herbei= zuschaffen, seten der Ausführung so viele natürliche Hindernisse entgegen, daß man wegen eines zu schnellen Uebergangs nicht besorgt fein darf. "Demjenigen Gutsbesiter aber, welcher bas erforderliche Rapital aufzubringen vermag, die Sache burch die vorgeschlagenen Mobalitäten zu erschweren, würde ihn außer Stand fegen, fein Rapital auf biejenige Art anzulegen, welche ihm am vortheilhafteften bünkt, und die Freiheit des Eigenthums, ohne Bortheil für ben Staat felbft, beschränken."

Nachdem Herr von Schroetter feinen ursprünglichen Standpunkt gewahrt hat, geht er auf den abweichenden Standpunkt der Immediatkommission näher ein, indem er vorausssieht, daß der Freiherr vom Stein, und auf dessen Rath hin auch der König, sich doch für Maßregeln zur Beschränkung des drohenden Zusammenziehens des Bauernlandes mit Vorwerksland entscheiden werde. Er macht für diesen Fall einige Vorschläge, wie die Gedanken der Immediatkommission im einzelnen abzuändern und bestimmer zu fassen sein.

Soweit ber Immediathericht des Freiherrn von Schroetter vom 22. Januar 1808.

Hierauf schrieb der Freiherr vom Stein, welchem offenbar viel barauf ankam, den Freiherrn von Schroetter zu überzeugen und mit bem Gebanken eines noch fortbauernden bedingten Bauernschutzes und ber Schaffung eines eigenthümlichen bezw. erbzins- oder erbpachtlichen Besitzes der Bauern durch Verwaltungsmaßregeln zu versöhnen, eigenhändig Folgendes (29. Januar 1808, zu Königsberg):

"Der Drang Bauerland in Vorwerksland zu verwandeln ift befonders in den nicht devastirten Provinzen, wie ich aus denen von dorther eingehenden Vorstellungen ersehe, sehr stark. Ich ersuche Ew. Ercellenz gehorsamst noch einmal zu erwägen, ob wir nicht befürchetn müssen, daß eine ähnliche Revolution hier vorgehen wird wie in

204

Schottland, und die Gutsherrn dem Beyspiel der Mecklenburger folgen werden . . .

Ich ersuche Ew. Ercellenz mir nun ihre Meynung ueber bie von mir aufgeworfenen Fragen kurz anzubeuten und mitzutheilen."

Aus Schroetters Antwort (vom 2. Februar 1808) ergiebt sich, daß berjelbe dem fanften aber starken Drucke des Freiherrn vom Stein nachgiebt. —

Es scheint nun, daß herr von Schön den Auftrag erhielt, aus dem ursprünglichen Entwurfe der Immediatkommission und aus dem zweiten Schroetterischen Entwurfe die endgültige Instruktion herzustellen; wenigstens ist die Urschrift der Verordnung vom 14. Februar 1808 wegen Jusammenziehung bäuerlicher Grundstücke, oder Verwandlung derselben in Vorwerksland, für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen ganz von der Hand des Herrn von Schön geschrieben. Gegengezeichnet ist sie: Schroetter. Stein. —

Die Verordnung bezieht sich keineswegs nur auf den Fall, daß der Gutsherr unfähig zur Wiederherstellung der Bauern sei, wie sich aus dem Wortlaut und aus folgendem Schriftwechsel ergiebt.

Die westpreußische Kammer trägt unterm Datum Marienwerber 22. November 1808 bem Staatsminister von Schroetter vor 1):

Es scheint, das Ebikt vom 9. Oktober 1807, soweit es bie Befugniß der Gutsbesitzer zur Einziehung bäuerlicher Grundstücke betrifft, setze den Fall voraus, daß dergleichen bäuerliche Stellen nicht in ihrer vormaligen Gestalt konfervirt werden können, und daß dem Gutsbesitzer die Kräfte zur Wiederherstellung fehlen.

Bis jest hätten die Gutsbesitzer ihre Anträge wegen Einziehung ftets durch diefen Umftand begründet.

Die Instruktion dagegen erwähne dieses Umstandes nicht mehr.

Wie habe man sich zu verhalten, wenn der Sutsbesitzer keineswegs unfähig zur Wiederaufrichtung der Bauerngüter sei und dennoch einziehen wolle?

Hierauf erwidert der Minister unterm 5. Dezember 1808:

Nur die Instruktion sei maßgebend; es komme gar nicht darauf an, ob der Sutsbesitzer unvermögend zur Wiederherstellung der Bauernhöfe sei. —

Es ift ferner auffallend und nicht ganz aus den Akten erklärlich, daß trotz des beutlich ausgesprochenen Willens des herrn vom Stein,

1) Regulirungen 1 Bb. 1.

bie Normaljahre sollten nicht berücksichtigt werden, dennoch die Normaljahre in der Verordnung beibehalten find.

Die Verorbnung vom 14. Februar 1808 enthält nämlich, abgesehen von den Uebergangsmaßregeln, Folgendes:

Will ein Gutsbesitzer bäuerliche Grundstücke zusammenziehen oder beren Ländereien in Vorwerksland verwandeln und wird dies Gesuch bei der Kammer nach Martini 1810 (also nach Wegfall der Erbunterthänigkeit) angebracht, so ist wesentlich ersorderlich, daß die Rammer untersuchen läßt:

a. ob an dem Lande, mit dem die Veränderung vorgenommen werden soll, dem bisherigen Besizer oder dessen oder sonft Jemandem ein Erbrecht, Erbpacht= oder Erbzinsrecht zusteht oder nicht.

b. ob das in Rede stehende Land Bauernland alten Bestandes ift, ober neuen Bestandes (vergl. oben).

Es ergeben sich also 4 Fälle:

1) Jft das Land unerblich und neuen Bestandes, so hat die Rammer (unter dem Vorbehalt, daß auch das etwa stattfindende zeitliche Besitzrecht des discherigen Besitzers erledigt sei) den Konsens zur Zusammenziehung solcher bäuerlicher Ländereien zu andern Besitzungen oder zu einem Vorwerk zu ertheilen (also ohne weitere Bedingung).

2) Ist das Land erblich und neuen Bestandes, so hat der Gutsherr nachzuweisen, daß die Inhaber der Ländereien auf dieselben gerichtlich Verzicht geleistet haben; dann aber ist der Konsens zu ertheilen.

3) Ift bas Land unerblich und alten Bestandes, und ist bas etwa stattfindende zeitliche Besitzrecht erledigt, so darf die Kammer die Genehmigung ertheilen:

a. zur Jusammenziehung mehrerer Bauernhöfe nur in dem Falle, wenn von den dadurch neu zu errichtenden Etablissements jedes nicht mehr als 4 Hufen in der Niederung und 8 Hufen magdeburgisch auf der Höhe an Flächeninhalt erhält, und

b. wenn aus dem Bauernlande Vorwerksland werden soll, nur dann, wenn von der bisherigen Fläche des Bauernlandes, in Absicht dessen die Veränderung vorgenommen werden soll, wenigstens ebenso= viel Bauernland, als zu Vorwerksland eingezogen oder [neu] gebildet werden soll, erbzins= oder erbrachtweise oder auch als eigenthümliche Bestigungen, ohne Dienst=, Mühlen= oder Getränkezwang in Etablisse= ments von 4 bis 8 Hufen magdeburgisch gebildet und Annehmer dazu nachgewiesen werden.

Digitized by Google

206

4) (Der Fall, daß das Land erblich und alten Bestandes ist, wird in der preußischen Berordnung nicht erwähnt.)

#### § 2. Bünfche des preußischen Adels.

Das Rommittee ber oftpreußischen Stände richtet an den Staatsminister Frh. vom Stein folgende Eingabe (Königsberg 15. Juni 1808; gez. von Korff, von Brandt, Schlieben, Schwind)<sup>1</sup>:

Durch Aufhebung ber Erbunterthänigkeit ist ber Sutsbesitzer genöthigt, mehr für Gesinde, Tagelohn und Angespann auszugeben als bisher.

Die in Aussicht genommene Entschädigung ist aber dem Guts= besitzer nicht geworden; er hat nicht die von ihm erwartete freie Ver= fügung über seine Bauernhuben, denn die Verordnung vom 14. Febr. 1808 stellt zu strenge Bedingungen für die Einziehung des Bauer= landes zum Vorwerk auf.

Daher tragen die Stände darauf an, daß statt § 6 litt. 16 ber genannten Berordnung folgende Bestimmung getroffen werde:

"daß von der Fläche des Bauerlandes, mit welcher die Veränderung vorgenommen werden foll, die eine Hälfte alsdann zum Vorwerkslande gebildet werden könne, wenn der Gutsbefüger die auf der zweiten Hälfte des Bauerlandes disher befindlich gewefene Anzahl der Bauer-Familien fernerweitig entweder in der Qualität als Zinspachtsdauern oder als Inftleute beibehält und folches burch die mit ihnen errichteten Contracte nachweifet".

Außerdem wollen die Stände statt des harten § 11 eine andere Androhung, nämlich:

"baß, wenn ber Gutsbesitzer bie oben in Antrag gebrachte Bebingung binnen Jahresfrift nicht erfüllt, alsbann auf seine Gesahr und Kosten die Ländereien und Feuerstellen der zweiten Hälfte der Baueräcker öffentlich ausgeboten und den sich melbenden Bauern und Instleuten auf 3 Jahre in Zeitpacht um jeden Preis überlassen werden sollen".

Auf biese Anträge ber Stände vom 15. Juni 1808 antwortet ber Staatsminister Frh. vom Stein unterm 1. Juli 1808 aus Königsberg:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Alten ber Geh. Rab.-Reg.: wegen bes freien Gebrauchs bes Grundeigenthums (Ebilt vom 9. Oltober 1807) Bb. 2.

"Ich finde die unter den hiefigen Gutsdefigern herrschende Meinung, als ob die Vergrößerung der Hof- und Vorwerks-Ländereient den Werth des Gutes vermehre, so unrichtig und schädlich, daß ich darin eine der Hauptursachen finde, welche das Fortschreiten der Cultur und Bevölkerung so sichtbar zurückgehalten haben. Bei dem Jahrhunderte langen Ruhestande der Provinz wäre dieses Zurückbleiden in der Cultur (selbst die Erdunterthänigkeit, den früheren Lehnsnezus, die Beschränkungen des freien Verkehrs, die Pest 2c. als mitwirkend in Anschlag gebracht) doch kaum zu erklären, da das von häusigen Kriegen zerrüttete Deutschland durch die Zerstückelung der Ländereien in kleine von freien bäuerlichen Sigenthümern bewirthschaftete Höfe deunoch in der Cultur vorgegangen ist.

Die Meinung, als ob bie Bevölkerung durch die Vermehrung ber kleinen Familien und Instleute 2c. gewinne, widerspricht dem Gange der Natur und aller Erfahrung. Die Bevölkerung steigt nicht burch die Vermehrung der Familien insoweit Kinder producirt, son= dern nur insoweit die producirten Kinder erhalten werden ....

Daß Preußen eine folche Verminberung nicht erlitten, ist nur ber Vorsorge der Regierung in Erhaltung der bäuerlichen Besitzungen zuzuschreiben, und diese Vorsorge hat, bei der Neigung der Grundherren, die Vorwerksländereien wider ihr eigenes richtig berechnetes Interesse zu vermehren, in Absassung des Edicts vom 9. Oktober 1807 und der Instruction vom 14. Februar 1808 nicht aus den Augen verloren werben können."

Daher ist der Frh. vom Stein durchaus abgeneigt, die Ber= ordnung vom 14. Februar 1808 irgend zu verändern, zumal derjenige Gutsbesitzer, welcher keine erblichen Bauern ansetzen will, dann einfach in der alten Verfassung bleibt, für ihn also keine Aenderung eintritt.

Unterm 3. August 1808, aus Königsberg, sendet das ständische Kommittee abermals einen Aufsatz an den Herrn vom Stein.

Darin wird zuerst rechtsgeschichtlich die Stellung der Bauern zu den Gutsbeschern erläutert, im Gegensate zu Steins Behauptung, daß die Bauern urfprünglich Erbrecht gehabt hätten; die gegen= wärtige Stellung des Bauern wird durch Zitate aus Schmalz, Ueber Erbunterthänigkeit, Berlin 1808, dargestellt.

Dann wird abermals behauptet, daß burch ben Zwang der Ueberlaffung eines Theils des Gutes an Bauern, die frei vom Getränkezwang 2c. find, den Gutsherrn großer Schabe geschehe.

Wo ber Gutsbesitzer es für angemessen findet, sein Hofland burch eingezogene Bauernhöfe zu vergrößern ober neue Vorwerke aus Bauerländereien zu bilden, da wird es für ihn fehr empfindlich bleiben, sein Eigenthum nicht nach eigener Bortheilsberechnung, son= bern nach einer fremden Borfchrift zu benuten.

Daher wiederholen bie Stände ihre Bitte vom 15. Juni 1808. Der Auffatz ist gezeichnet: v. Korff, v. Brandt, v. Schlieben, v. Krafft, v. Knobloch. —

In seiner Antwort, aus Königsberg 16. August 1808, gebt ber Frh. vom Stein gar nicht auf bie rechtsgeschichtlichen Behaup= tungen ein.

Er erläutert vielmehr die Verordnung vom 14. Februar 1808 sofort in folgender Beise:

Es ist barin jedem Gutsbesiger überlassen, ob er

a. in Absicht der auf seinem Gute befindlichen Bauernhöfe sein bisheriges gesetzliches Berhältniß beibehalten, b. h. zwar bas Gigenthum an Grund und Boben biefer Höfe sich wahren, dagegen aber auch bie Pflicht beobachten will, alles was Bauernland ift, als folches unberührt zu laffen und bie vorhanden gewesene Anzahl hufen zu erhalten: ober ob er

b. wenn es ihm vortheilhaft ift, bie Hälfte ber Höfe in Borwertsland verwandeln, also seinen Ertrag bavon in vielen Fällen verdreifachen, bagegen aber auch von bem übrigen Bauernlande nur den bisherigen Ertrag in der Art ziehen will, daß er folches als Eigenthum weggiebt.

Durch die Verordnung vom 14. Februar 1808, fagt ber Minister, wird Riemandem etwas genommen ober entfernt entzogen.

Steins Erwiderung ichließt mit ben Worten:

"Ich muß mir noch den Bunsch erlauben, daß das Committee feine amtlichen Neußerungen einer forgfältigeren Prüfung als bisher unterwerfen möge. Denn es ift zu beforgen, daß, wenn Meinungen, bie dem Geiste ber Zeit und dem Culturzustande bes Bolkes jo offen= bar widerstreiten, im Bublico befannt werden, das hohe Vertrauen abnehmen muß, welches das Land auf das Committee feten foll, und welches jedes einzelne Mitalied desfelben gewiß zu verdienen fich bemühet."

(Dies scheint Steins lettes Wort in bieser Sache zu sein.)

Inzwischen beruhigten sich bie oftpreußischen Stände keineswegs. Sie richteten an den Staatsminister von Dohna unterm Datum Rnapp, Breuß. Agrarvolitit. 11.

Königsberg den 22. Februar 1809 abermals eine Denkschrift, worin fie verlangen:

baß es dem Gutsdefiger unbedingt gestattet werden möchte, fowohl mehrere Bauerhöfe in eine bäuerliche Besizung zusammenzuziehen, als auch solche mit Vorwerksland zu vereinigen, je nachdem es die individuelle Lage eines jeden Gutsdesigers mit sich bringt.

Denn bie in der Verordnung vom 14. Februar 1808, § 6 litt. b, vorgeschriebene Vererbpachtung eines Theils des Bauernlandes grenzt nahe an eine Wegwerfung: was können dem Gutsbesiger, der kostspielige Getränke= und Mühlenanstalten hat, solche Einfassen helsen, wenn er von ihnen nur unbedeutende Gefälle, keine Dienste und keine Unterwerfung unter den Mahl= und Getränkezwang hat. —

Der Staatsminister von Dohna antwortet unterm Datum Königsberg 2. März 1809. Er verweist auf die früher burch ben Minister Frh. vom Stein ertheilte Belehrung, schließt sich derfelben ganz an und lehnt es einfach ab, auf die Wünsche der Stände einzugehen. Er fügt hinzu, daß gewiß die Mehrzahl der Gutsbesiger ganz anders benke, als das ständische Kommittee.

Darauf erwidert das Kommittee der oftpreußischen Stände sofort, unterm Datum Königsberg den 9. März 1809: mit den Ansichten des Kommittees sei der ganze engere Ausschuß der Stände ein= verstanden und viele Gutsdesitzer hätten privatim ihre Zustimmung erklärt.

Der Staatsminister von Dohna erwidert unterm Datum Königsberg den 14. März 1809: dann bleibe ihm nur übrig auf die Macht der Wahrheit zu bauen; mit der Zeit werden die Stände wohl ähnliche Ueberzeugungen annehmen, wie sie jest bereits im Volk und bei der Regierung herrschen. —

Hierauf wenden sich die Deputirten des preußischen Landtags in ihrer Gesammtheit in einer Eingabe an den König selbst: alle Vor= stellungen bei den Ministern hätten keinen Erfolg gehabt, vielmehr sei in kränkender Weise dem Kommittee erwidert worden, daß es nicht einmal die Ansicht der Mehrheit der Gutsbesüger vertrete; der König möge sich nun selbst ihrer Anträge annehmen (Königsberg 8. Mai 1809).

Diese Immediateingabe sandte der König an die Minister Altenstein und Dohna, welche darüber unterm Datum Königsberg 6. Juli 1809 Bericht erstatten. Der Bericht verhält sich völlig abweisend gegen die Wünsche der Stände; es heißt darin:

210

Völlige und unumschränkte Freiheit des Verkehrs würde allerbings auch in Bezug auf Ländereien das Natürlichste fein; aber die bisher bestandenen Mängel in den Verhältnissen zwischen den bäuerlichen Besigern und ihren Gutsherrn haben den Kulturzustand der ersteren bedeutend zurückgehalten, sobaß ein Uebergangszustand nothwendig ist. Erst muß man den Bauernstand durch Einführung des Eigenthums erstarken lassen, ehe er die völlige Freiheit des Verkehrs vertragen kann.

Wie nothwendig solcher Schutz ber Bauern jetzt noch sei, das werde am besten bewiesen durch die "Zudringlichkeit", mit der sich die Gutsbesitzer dagegen auslehnen. —

Das Kommittee ber oftpreußischen und litthauischen Stände reichte<sup>1</sup>) trot alledem dem Minister Altenstein unterm Datum 11. Dezember 1809 einen Aufsat ein, worin abermals die freie Verfügung über das Bauernland verlangt wird; jedenfalls aber wird gegen die Vorschrift, daß die andere Hälfte erb= und eigenthümlich 2c. auszuthun sei, Widerspruch erhoden; die Gutsbestiter wollen sich höchstens dazu bereit erklären, jene andere Hälfte nach Gutbestinden unter mehrere bäuer= liche Familen zu vertheilen und die Parzellen entweder in Zeitpacht oder auf irgend andere beliedige Art an bäuerliche Bestiter auszuthun.

Auch wird jede Ablösung der Naturaldienste durch Geldentschädigung von vornherein verbeten, da man diese Maßregel bereits lebhaft befürchtete.

Unter ben Gründen für ihre Bitten befinden fich folgende:

Der Bauer, ber jett kaum sein eigenes Leben zu erhalten im Stande ist, kann weder das zur Bearbeitung seines Ackers nöthige Gesinde halten und bezahlen, noch kann er das verlorene Rutz und Zugvieh und das erforderliche Acker= und Wirthschaftsgeräthe wieder anschaffen; sein Acker muß also entweder ganz oder zum Theil ohne Kultur liegen bleiben. Der Bauer bearbeitet nur seinen Garten mit der Hand, so lange die Gartendüngung vorhält, und sucht sich Ver= bienst außerhalb des Guts.

Dies schädigt den Gutsbesiger.

Dürfte ber Gutsbesitzer das Bauernland einziehen, so wäre dies beiden Theilen zum Bortheil, wenn man alsdann den früheren Bauer mit einem, seinen jetzigen Kräften angemessenen Stück Landes aus= stattete oder ihn als Instmann auf dem Gute behielte.

211

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Regulirungen 1 Bb. 3.

Dienste, von kleinen Ackerbesitzern ausbedungen, sind eine geringe Last für diesen, aber von höchstem Werth für den Empfänger.

Altenstein schreibt an den Rand des Begleitschreibens <sup>1</sup>): "Herrn Geh. R. Staegemann. Ich wünschte dieses Herrn Kriegsrath Scharnweber mitgetheilt zu sehen und gestützt auf dessen Sutachten mit dem Minister des Innern zu communiciren."

Ein von Staegemann entworfenes, von Altenstein unterzeichnetes Schreiben vom 8. Januar 1810 an Scharnweber lautet:

.... "Ich wünsche bei Remission dieses Auffages Ew. Wohlgeb. gefälliges Gutachten über ben vorliegenden Gegenstand zu erhalten ...

Das Geset, indem es die Einziehung der Bauerhöfe zu den Borwerken beschränkt, ging von der Besorgniß aus, daß eine unbedingte Gestattung dieser Operation bei der in Ostpreußen eingerissen, undekummert ob sie es in gehöriger Cultur halten können, den Bauerstand in kurzer Zeit gänzlich vertilgen und einen Haufen Tagelöhner in dessen Stelle sezen werde. Mit Unrecht wird in dem Aufsate des ständischen Committee behauptet, daß der Tagelöhner dem Staat eben so wohl starke und brauchbare Kinder erziehe. Die Ersahrung widerspricht dieser Behauptung, indem es schon viel ist, wenn in der Regel jede Tagelöhnersamilie 2 Kinder erzieht, während auf die Bauernfamilie 4 gerechnet werden. Im ersten Fall bleibt die Bevölkerung immer dieselbe, die im andern in der ersten Geschlechtsfolge verdoppelt wird.

Ebenso unbegründet ist die Behauptung, als ob das Sefetz einen Eingriff in das Eigenthum der Sutsdesitzer enthalte. Ganz davon abgesehen, was sich aus der älteren Geschichte Preußens beweisen läßt, daß die Bauernhöfe den Bauern verfassungsmäßig jure coloniae perpetuae verliehen waren, so hatte doch unstreitig in neueren Zeiten kein Grundeigenthümer das Recht, die Bauernländereien zum Vorwert einzuziehen. Wenn daher die Gutsdesitzer ihrem Interesse es nicht gemäß halten, gegen Einziehung der Hälfte die andere Hälfte eigenthümlich oder erbrachtweise auszuthun, so dürfen sie es nur bei ber bisherigen Einrichtung lassen. Demungeachtet und wiewohl dem Staat allerdings an der Conservation des Bauernstandes wesentlich gelegen ist, läßt sich auf der andern Seite nicht leugnen, daß die Beschränkung, nach welcher der Grundeigenthümer die Hälfte seines

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. Alten der Geh. Reg. des General-Departements: Domänensachen 79 Nr. 3, betr. die Verleihung des Grundeigenthums 2c.

bisherigen Bauernlandes, wenn er die andere zum Vorwerk einzieht, eigenthümlich oder erbpachtweise mit Aufhebung alles Dienst=, Mühlen= und Getränkezwangs auszuthun verpflichtet ist, gerade in den Ver= hältnissen der jezigen Zeit sehr lästig und der Bodencultur hinder= lich ist.

Vielleicht ist es am zweckmäßigsten, daß die Grundeigenthümer über die Hälfte der Bauernländereien frei disponiren können; und daß es in Ansehung der zweiten Hälfte noch einen Zeitraum von etwa 10 Jahren hindurch bei der bisherigen Local-Einrichtung auf jedem Sute, also auch bei der Benuzung der Bauernländereien durch Zeitpacht, mit der bisherigen Verpflichtung des bäuerlichen Zeit= pächters zu Diensten 2c. verbleibe.

Indessen sehe ich hierüber Ihrer gutachtlichen Meinung ent= gegen."

Das Gutachten Scharnwebers, der hier zum ersten Mal genannt wird, ist nicht erhalten. —

Im Justizministerium wurde über die Vorstellung vom 11. Dezember 1809 folgendes Votum ausgearbeitet<sup>1</sup>) (Berlin den 9. März 1810):

"Die oftpreußischen und litthauischen Stände scheinen vergessen zu haben, daß sonst gar keine Bauernländereien zum Vorwerkslande eingezogen werden durften, und beklagen sich nun barüber, daß bie Erlaubniß, es zu thun, auf die Hälfte derfelben beschränkt und auch diefe Erlaubniß nur bedingt ist. Die Absicht diefer Beschränkung ift flar und weife. Es foll den Bauernfamilien, die fich fonst von ihren Grundstücken wenn auch fümmerlich nährten, das Mittel ihrer ferneren Subsistenz nicht benommen, die Familienväter follen nicht in Rnechte, bie keine Familie mehr ernähren können, verwandelt und so die Bevölkerung und das häusliche Leben arbeitsamer Familien nicht beeinträchtiget und gestört werden. Dem Kommittee der Stände scheinen bie Menschen Nebensachen zu fein; es fragt nur, wie gelangt man zur besten Kultur bes Landes. Diefe scheint zwar auch Bevölkerung nach fich zu ziehen, aber die Gutsbefiger ziehen einen den Preis steigernden Verkauf des Getreides außer Landes der Ernährung der Arbeiter inner= halb Landes vor. Das ist ihnen zwar nicht zu verbenken, aber ber Staat hat die Bflicht, für alle feine Bürger zu forgen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Regulirungen 1 Bb. 4.

Aber dagegen behaupten die Stände:

1) baß auch bem Bauer mit biefer Anordnung nicht geholfen fei, denn er sei außer Stande das verlorene Nutz- und Jugvieh sich anzuschaffen, um die Wirthschaft gehörig zu betreiben. Das ist freilich alsdann der Fall, wenn die Sutscherrschaft dem Bauer nicht zu hülfe kommt, zu diefer Hülfe hat aber die Gutscherrschaft, des aufgehobenen Unterthänigkeitsverhältnisse ungerechnet, wichtige Gründe. Denn hilft sie ihm nicht, so ist er außer Stande, Dienste zu leisten ober Zinsen zu entrichten. Diese Hülfe wird noch dringender, wenn es dem Gutscherrn nicht erlaubt wird, die bäuerlichen Grundstücke unbedingt zum Vorwerfslande einzuziehen; denn die Hülfe, die er dem jezigen Wirthe versagte, würde er seinem Nachfolger leisten müssen.

2) wird angeführt: bei diesem Zwange verliere der Bauer die Gelegenheit, anderwärts sein Unterkommen zu suchen; die Gutsherrschaft aber verliere die Dienste und Zinsen von dem wüsten Gute. Diesen Verlust erleidet sie jedoch nur alsdann, wenn sie dem Besizer nicht zu Hülfe kommt.

3) Durch Einziehung bes Gutes wird, sagen die Stände, beiden Theilen geholfen, denn die Gutsherrschaft werde nun in den Stand gesetzt, dem Bauern ein seinen Kräften angemessenes kleines Stück Landes zu geben. Aber auch dies wird sie nicht thun, wenn sie ganz freie Hand hat und alles Land zum Vorwerk schlagen darf, sondern sie wird den Wirth als Knecht, die Wirthin als Magd in den Dienst nehmen und sich um die nicht dienstfähigen Kinder nicht bekümmern.

4) führen die Stände an, bei dem Vorwerkslande könnten die Bauerländereien leichter benutt werden, als wenn die Sedäude wieder hergestellt und ein vollständiger Besat angeschafft werden müsse. Mag wohl wahr sein, aber eben deswegen nut die Gutscherrschaft in dem Rechte, die Bauernländereien zum Gute einzuziehen, beschränkt werden. Räme es allein auf die möglichst größte Kultur des Bodens und nicht auf die Subsissen ganzer Bauernsamilien an, so ließe sich vielleicht behaupten, daß große Güter wegen der größeren Summe, die der Besitzer auf deren Verbessferung verwenden kann, der Landeskultur zuträglicher sind als kleine. Aber die Erhaltung der Bauernsamilien ist zu wichtig für den Staat, als daß er sie hintenansetzen bürfte, und am Ende möchte doch wohl die Mannigsaltigkeit der Besitzungen ber Kultur am zuträglichsten sein, denn was bei einer im großen betriebenen Kultur in keine Betrachtung kommt, kann oft von einem kleinen Besitzer vortheilhaft benutz werden. So ist z. B. eine vom Gute entfernte Hütung oder Grasnutzung dem näher liegenden kleinen Besitzer viel nützlicher als dem Vorwerksbesitzer.

5) wird gesagt: Preußen sei jett auf den Ackerbau als seine einzige Hülfsquelle beschränkt, für diesen müsse also auch vorzüglich gesorgt werden. Allein der Mensch lebt nicht vom Brod allein. Je mehr die Aus- und Einsuhr beschränkt ist, desto mehr müssen wir eigne Manufakturen zur Befriedigung unserer eigenen Bedürfnisse und zum Betrieb des Landhandels im Lande selbst und mit den Ausländern auf dem sesten Lande haben. Indessen generkanissen vichtiger. Auch bedarf der Ackerbau vieler Häuernfamilien noch wichtiger. Auch bedarf der Ackerbau vieler Häube, die uns zulett sehlen würden, wenn die zur Bewirthschaftung des Bauerngutes nicht erforderlichen jüngeren Söhne und Töchter, die als Knechte und Mägbe dienten, fehlen werden.

6) klagen die Stände barüber, daß, wenn sie die eine Hälfte der Bauernländereien zum Vorwerke einziehen, sie dafür die andere un= widerruflich ohne Dienste, Mühlen= und Getränkezwang austhun sollen, und behaupten, daß sie dei dem jezigen Geldmangel keine Käufer finden würden. — Billige Bedingungen wird der Gutsdesitzer aller= dings bei dem jezigen Geldmangel sich gefallen lassen müssen; aber will er dies nicht, so ziehe er die Bauernländereien nicht zum Vor= werke ein, sondern lasse die alten Bauernfamilien auf billige Be= dingungen in ihren alten Besizungen.

7) und 8) Die Dienste, sagt man ferner, sind dem Dienenden lange nicht so beschwerlich, als sie dem großen Gutsbesitzer nützlich sind. Das mag an vielen Orten der Fall sein. Da lasse man also Alles beim Alten. Es ist aber auch die Nützlichkeit der Dienste noch sehr zweiselhaft. Sie werden meistentheils schlecht geleistet und kosten dem Dienstpflichtigen mehr Zeit, als sie dem Dienstherrn Nutzen schaffen.

9) werden die Monopolien mit Getränk und Gemahl gerühmt, weil sie dem Gutsherrn ein sicheres Einkommen verschaffen. Freilich ist es ein großer Vortheil, wenn man schlechtes Bier brauen und die Bauern nöthigen kann, es für gutes zu trinken. Aber wer Schlesien kennt, wo diese Monopolien vorzüglich im Gange sind, wird auch wissen, daß es dort keinen Trunk taugliches Bier giebt, weshalb die Bauern sich zum großen Nachtheil ihrer Gesundheit das Branntweintrinken angewöhnt haben. Behandelt der Müller und Brauer seine Kunden gut, so wird es ihm auch daran nicht schlen. 10) Jm ganzen, fagt man, gleicht sich dies alles auf den Domänengütern aus, aber der Gutsbesitzer stehe allein da. Freilich darf er nicht schlechteres und theureres Gemahl und Getränk liefern, als man bei dem Nachdar sinden kann, aber das ist es ja eben, was man will.

11) Nicht überall, meinen die Stände, laffe sich die Bedingung ausführen, unter welcher die Einziehung erlaubt wird. Mag wohl fein! Alsdann aber bleibt es durchgängig bei der alten Einrichtung. Es ist ja nicht nothwendig, daß die Hälfte der Bauernländereien zum Vorwerk eingezogen werde.

12) Die Stände wollen aber noch mehr und fordern das Recht, alle Bauernländereien zum Vorwerke einzuziehen, weil sie dieses Recht bis zum Jahre 1749 gehabt hätten. Aber die Beschränkungen einer weisen Regierung haben sich durch eine lange Erfahrung als nühlich bewährt. Friedrich II. war freilich kein Freund von jenem Systeme, wobei nur die Hufen Landes, aber nicht die Menschen in Betrachtung kommen und welches wegen seiner allgemeinen Ansichten Achtung und Erwägung verdient, aber nur mit weiser Rücksicht auf alle Umstände angewendet sein will.

18), 14) und 15) endlich berufen sich die Stände darauf, daß ihnen eine uneingeschränkte Disposition über die Bauernländereien durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 zugesichert sei, sie bedenken aber nicht, daß die Zustimmung der Kammer erfordert wurde und daß diese auf festen Regeln beruhen muß"....

Das Konzept diefes Gutachtens vom 9. März 1810 ift von Klein geschrieben.

Beyme erklärte, daß er biesem Botum völlig beitrete.

## § 3. Die Berordnung für Schlefien (27. März 1809) und die für die Marten und für Vommern (9. Januar 1810).

Die beiden genannten Verordnungen find der für Preußen nachgebildet, mit nur geringen Veränderungen, welche die Normaljahre und die Größe der neu zu bildenden Bauerngüter betreffen.

Für Schlesien war ber Geschäftsgang biefer.

Die preußische Instruktion vom 14. Februar 1808 wurde am 27. Februar bessselben Jahres bem damaligen General=Zivilkommissar für Schlesien, Geh. Staatsrath von Massow, mitgetheilt; berselbe ließ durch die Regierungen zu Bresslau und zu Glogau ähnliche Entwürfe herstellen, woraus der Entwurf zur schlesischen Verordnung

ŝ

Ì

.

hervorging. Die Verordnung wurde unterm 27. März 1809 voll= zogen und ift gegengezeichnet von Dohna und Beyme. Es wird zugleich genehmigt, daß-in einzelnen Fällen Ausnahmen zugelassen werden dürfen. —

Für die Marken und für Pommern war der Geschäftsgang weniger einfach.

Bunächst sieht man, wie die Wirkungen des Krieges auf Maß= regeln wegen des Einziehens von Bauernhöfen hindrängten.

Ein Bericht ber kurmärkischen Regierung (Berlin 21. Mai 1809) spricht sich so barüber aus 1):

Einer unzähligen Menge von Unterthanen, sowohl eigenthüm= lichen als Laßbauern, sind die Höfe völlig beteriorirt, fast gar kein ober nur ein höchst unvollständiges Inventarium ist vorhanden; die Aecker bleiben unbesäet liegen. Die andern Unterthanen, welche noch in prästationssähigem Zustande sind, haben genug zu thun, um sich selber zu halten, sind aber höchst gefährdet, wenn sie nun die öffent= lichen Lasten an Sinquartirung, Vorspann, Fouragelieferungen für jene heruntergekommenen Unterthanen mit leisten müssen.

All dies ist die Wirkung der Anwesenheit der französischen Truppen.

Rechtlich haben diese Unterthanen Anspruch auf die Unterstützung burch die Gutscherrschaft. Aber die Gutscherrschaften haben selbst so viel gelitten, daß sie sich kaum aufrecht halten können, und wenn mehrere Unterthanen zu unterstützen sind, so ist das ganz unaus= führbar.

Es ist also unmöglich, jene Bauern zu erhalten, es ist unnatür= lich, gereicht ber Landeskultur zum größten Schaden und ber Guts= herrschaft, sowie den noch leistungsfähigen Gemeindemitgliedern zur übertriebensten Belästigung.

Nach der bisherigen Gesetzgebung können aber diese herunter= gekommenen Bauern nicht ermittirt werden, weil nicht sie selbst, son= dern der Krieg an ihrem Verfall schuld ist.

Die kurmärkische Regierung trägt baher barauf an:

biejenigen Laß= und andern erblichen Unterthanen, die sich nach dem Ermessen des Landraths und dem der Regierung in der geschil= derten Lage befinden, ohne vorheriges rechtliches Versahren und ohne richterliche Entscheidung, wenn sie nicht gutwillig ihre Höfe verlassen ober zum Versauf stellen wollen, zu ermittiren und bezw. ihre Höfe

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 Bd. 2.

zum öffentlichen Verkauf zu stellen, jedoch unter der Bedingung, daß in jedem solchen Falle dem durch Unglücksfall heruntergekommenen Unterthanen das gewöhnliche Altentheil zugesichert werde, damit er wenigstens mit seiner Familie seinen Unterhalt finde.

Dies würde aber eine besondere königliche Verordnung erfordern.

Darauf ertheilt das Ministerium des Innern den Bescheid: es stehe eine Instruktion über das Einziehen des Bauernlandes für die Marken und Bommern unmittelbar bevor. —

Was aber nun den Inhalt der zu erwartenden Instruktion betrifft, so war der Oberpräsident der Marken und Pommerns, Sack, der Meinung<sup>1</sup>) (wie der Frh. vom Stein), daß die Einziehung der Bauernhöfe dem Staate nicht Zweck, sondern blos Mittel ist. "Dies spricht auch das Edict vom 9. October 1807 ganz deutlich aus, welches eigentlich Einziehung von Bauerhöfen nur dann gestatten will, »wenn ein Sutsdesitzer meint, die auf seinem Sute besündlichen Höfe nicht erhalten oder wiederherstellen zu können«. Warum foll denn also der Sutsdesster nun gleich über alles Maß begünstigt und dagegen die niedere Bolkschasse nue vermögen, daß er bei Erreichung ihm erwünschter Vortheile die Lage der bleibenden Bauern verbesser und fundire und so erst eigentlich den Zweck des Staates befördere, dem die Wohlhabenheit einer Classe seiner Einwohner so lieb ist wie bie der andern.

Die empörenden Beispiele in Mecklenburg und Schwedisch= Pommern, wo ganze Dorfschaften durch die barbarische Willkür ihrer Gutscherrn von Haus und Hof getrieben worden sind — obwohl der Gutscherr sich dabei besser befand —, können unmöglich zur Nach= ahmung reizen.

Meines Erachtens muß daher auch in Pommern der Gutsherr nur solche Culturhöfe einziehen dürfen, auf denen sich der Besitzer nicht zu erhalten vermag, oder welche durch dessen Abgang oder Tod erledigt sind, und muß dann ebenfalls die andern bleibenden Höfe spariren und eigenthümlich weggeben; die abziehenden Familien aber vermöge Uebereignung eines Büdner=Stablissements mit 1 Morgen Acter so sezen, daß sie sich mit Arbeit selbst ernähren können.

Der Bauer, welcher auf dem Bauerhofe sich nicht ohne Unterftützung zu erhalten vermochte, ist als Büdner weit besser baran."

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Regulirungen 1 Bb. 3.

Es soll also die Sinziehung von Bauernhöfen nur in gewissen Fällen gestattet und an die Bedingung geknüpft sein, daß die andern Bauernhöfe des Dorfes sevarirt und in Siaenthum verwandelt werden.

Mit biefem Vorschlage brang ber Oberpräfibent nicht burch. Vielmehr ließ der Minister von Dohna die märkisch-pommerische Verordnung ganz nach dem Vorbilde der beiden früheren entwerfen und erlangte die Vollziehung berselben unterm Datum 9. Januar 1810 (gegengezeichnet: Dohna, Beyme).

Der Oberpräsident Sac und die kurmärkische Regierung, bei ber Herr von Raumer arbeitete und die als treidende Behörde erscheint, waren darüber sehr verstimmt. Die kurmärkische Regierung nahm es sehr übel auf <sup>1</sup>), daß man von all ihren Vorschlägen gar keinen Gebrauch gemacht hatte. Sie beschwerte sich geradezu beim König, in dem Immediat-Zeitungs-Bericht für den Monat Januar 1810.

Der Minister bes Innern, Graf Dohna, war barüber nun feinerfeits höchst aufgebracht und stellte unterm Datum Berlin 13. Februar 1810 bem Großkanzler Beyme anheim, die kurmärkische Regierung zurecht zu weisen: dieselbe hätte sich zuerst an das Ministerium wenden sollen, ehe sie an den König ging.

Sie habe ferner ihre Stellung verkannt, indem sie, statt Vorschläge wegen Sinziehung des Bauernlandes zu machen, die Gelegenheit ergriff, von der Regulirung der Laßbauern zu reden:

dies sei, fagt ber Minister, allerdings ein Gegenstand von großer Bichtigkeit, aber es bleibt zweifelhaft, ob es zweckmäßig wäre, das sehr verdunkelte Verhältniß der Laßbauern in einem Augenblick zu erörtern, wo die Gemüther ohnehin aufgeregt und die Maßregeln der Regierung so vielen Mißbeutungen unterworfen sind.

Alfo der Minister Dohna hielt noch am 13. Februar 1810 die Frage der Regulirung für unzeitgemäß. —

Als die drei Verordnungen erlaffen waren, reichte die neumärkische Regierung (Königsberg i. N. 8. Sept. 1810) ein etwas verspätetes Gutachten dagegen ein, welches Anlaß zu einem Rückblicke wurde. Der Minister des Innern, Graf Dohna, schreidt (Konzept von J. G. Hoffmann) an den Staatstanzler (Verlin 19. September 1810)<sup>2</sup>):

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Regulirungen 1 Bb. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Regulirungen 1 Bb. 4.

Das bekanntlich vorwiegende Intereffe des Gutsbefitzers ist, Land einzuziehen.

Zwar macht man dagegen geltend, der Gutscherr habe ohnehin schon mehr Land als er mit seinem Kapital kultiviren könne, daß daher der Sutscherr eher zum Parzelliren als zur Sinziehung geneigt sei.

Aber höchstens ist er geneigt, entlegene und düngerlose Ländereien um einen anschnlichen Preis zu veräußern; jedoch folgt daraus nicht, daß die Bauernhöfe vor Einziehung geschützt sind:

Erstens, weil ein heruntergekommener Bauer nicht nur kein Einkommen bringt, sondern geradezu Ausgaben verursacht;

Zweitens: wie schlecht auch das Bauernland im Ganzen unterhalten sein möge, so sind doch gewiß einige dem Dorfe nahe liegende Striche desselben in der Regel in solcher Kultur, daß der Herr sie schriche desselben in der Regel in solcher Kultur, daß der Herr sie schriche desselben in der Regel in solcher Kultur, daß der Herrste und schlechte Stücke seines Vorwerkslandes zu Weide liegen lassen wird. Haben die Bauern im Durchschnitt auch weniger Wiesen, als sie zu wirthschaftlicher Verfassung bedürfen, so sind sie boch nur selten ganz ohne Wiesewachs. Diesen aber kann jede Herrschaft ohne neue Auslagen und Kulturkosten zu ihrer Wirthschaft nutzen und wird biese oft gar sehr verbessern.

Endlich bleibt es immer ein fehr schätzbarer Vortheil, die umbeschränkte Disposition über die ganze Feldmark zu erlangen und darauf Eintheilungen ohne Rückschät auf einen Besitzstand der Bauern zu machen, oder das Vieh der Bauern aus feinen Hütungen, ihre Weide- und Holzberechtigung aus seinen Waldungen los zu werben.

Selbst das wird dem Gutsdefitzer nicht entgehen, daß, wenn er auch jetzt noch nicht Kapital genug hat, die vergrößerte Landfläche feiner Vorwerke zu bearbeiten, ihm doch die Möglichkeit dazu in besseren Zeiten bleibt, wenn er nur jetzt die nicht leicht wiederkehrende Gelegenheit nutzt, sich den unbeschränkten Besitz des Landes zu er= werben.

Deutlich zeigt sich dies in dem Unwillen der Sutsherren über die beschränkenden Maßregeln des Staats, die doch nöthig find, um den ohnmächtigen Bauer erst wieder zu Kräften kommen zu lassen.

"Alle biefe Verhältniffe sind sehr forgfältig erwogen worden, als ber Vorbehalt wegen Einziehung der Bauerhöfe in das Edict vom 9. Oct. 1807 aufgenommen wurde. Sie sind wieder in Erwägung gekommen, als noch vor dem Antritte meines Ministeriums die Verordnung wegen Zusammenziehung der Bauerländereien in Preußen

erlaffen wurde. Sie find nochmals durchgebacht worden, als bei der Section für die Gewerbepolizei, welche damals noch einen befondern Chef hatte, das ähnliche Gesez für Schlessen redigirt wurde. Zulezt ist daffelbe nochmals geschehen, als unter meiner unmittelbaren Leitung ein Jahr später dasselbe Gesez für die Marken und Pommern redigirt wurde."

Der Grundgedanke jener Verordnungen ift:

"Der Staat hat widernatürlich eine solche Ohnmacht ber kleinen Landbesitzer erzeugt, daß sie nothwendig fallen müssen, sobald die Zwangsgesetze, welche bisher ihre Eristenz sicherten, aufgehoben werden. Es ist daher nöthig, dieser Eristenz vorläufig noch eine gesetzliche Unterstützung zu geben und den Zustand ber natürlichen Freiheit stufenweise vorzubereiten."

Im Anschluß an das oben (Seite 206) über die preußische Berordnung Gesagte läßt sich der Inhalt der drei Verordnungen etwa so zusammenfassen:

In der Verordnung für Schlessen, vom 27. März 1809, und in der für Kur= und Neumark und Pommern, vom 9. Januar 1810, finden sich ähnliche Bestimmungen wie in der Verordnung für Preußen, es wird jedoch der vierte Fall (erbliches Bauernland alten Bestandes) erwähnt und gefordert, daß auch in diesem Falle die gerichtliche Verzichtleistung der Inhaber auf ihr Erbrecht nachgewiesen sein muß; alsdann finden im vierten Falle dieselben Bedingungen wie im dritten Falle statt.

Die Normaljahre (wonach ber alte ober neue Bestand sich richtet) find so bestimmt:

In der preußischen Verordnung:

1752 für Oftpreußen und für die urfprünglich dazu ge= hörigen Hauptämter Marienwerder und Riefenburg und Erbhauptämter Schönberg und Deutsch=Gylau;

1774 für Westpreußen und Ermland.

In der schlesischen Verordnung:

14. Juli 1749.

In der märkisch-pommerischen Verordnung:

15. Februar 1763.

Die Zeitpunkte sind also so gewählt, daß das in Folge der früher geschilderten Gesetzgebung zur Wiederherstellung der Bauern= güter ben Sutsbesitzern entriffene Land als Land neuen Bestandes gilt; und als solches wird es nicht mehr polizeilich, sondern nur noch privatrechtlich gegen Einziehung geschützt.

Das Land alten Bestandes darf zwar auch eingezogen werden, aber nur wenn gleich viel Land zu Bauerngütern gewisser Größe dienst= frei und erblich ausgethan wird: also so, daß das Bauernland sich hiedurch nicht vermindert und daß es sich, was Größe und Ver= fassung betrifft, verbessert.

Wenn aber keine Einziehung von altem Lande stattfindet, so bleibt es mit der Verfassung der Bauernlandes wie vorher.

# Viertes Buch.

1810-1827.

•





.

.

## Grstes Rapitel.

## Das Regulirungsgesetz vom 14. September 1811.

## § 1. Berjuch des Ministers Grafen Dohna 1).

Der Gebanke, die Privatbauern in Eigenthümer zu verwandeln, entstand zunächst in der Kurmark, als es sich darum handelte, für die genannte Provinz eine Verordnung über Zerstückelung und Zusammenlegung abliger, städtischer und bäuerlicher Grundstücke zu entwerfen. Zwar ist die kurmärkische Regierung mit ihren Plänen, soweit jene Verordnung in Betracht kommt, nicht durchgedrungen, aber der in den Verhandlungen geäußerte Gedanke war für das spätere Geset eine wichtige Anregung.

In den Entwurf jener Verordnung, welchen die kurmärkische Regierung (Berlin 7. Mai 1809) dem Ministerium des Innern ein= reichte, und worin als Referenten der Regierungsassessessen und Regierungsrath Heinstuß genannt werden, wird zunächst von den Zeitpachtbauern gesprochen. In Bezug auf sie wird nichts Neues vorgeschlagen, denn es heißt darin im § 9 (entsprechend der Ver= ordnung für Preußen):

"Ebensoviel Srundfläche in Menge und Süte als ein Guts= besitzer nach Ablauf der Pachtverträge von Zeitpachtbauern einzieht, muß derselbe an bäuerliche Familien nach vorhergegangener Auf= hebung aller Dienstbarkeiten eigenthümlich binnen Jahresfrist über= lassen."

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 8d. 2-4.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Naumer war bei Dienstregulirungen von Amtsbauern im Gebiete ber wusterhaufischen Rammer, die mit unter dem turmärkischen Rammerpräsibenten stand, bereits vor 1806 beschäftigt gewesen. Vergl. von Bassenis, Die Rurmark Brandenburg vor 1806, Leipzig 1847, S. 432.

Rnapp, Preuß. Agrarpolitik. II.

Die Erläuterung fagt: dies ist nothwendig, damit nicht durch zu zahlreiche Kündigungen von Pachtbauern, die sich besonders in der Uckermark sinden, zu viele Familien plöglich außer Nahrung gesetzt und die Konsolidationen übertrieben würden.

Dann heißt es im § 10 des Entwurfs über die erblichen Bauern:

"Bei der im Gefolge diefer Verordnung eintretenden Verwandlung des erblichen Besites ber Laß= und Erbpachtsbauerhöfe in völliges Gigenthum ber Inhaber hören alle bisher gegenseitig gewährten und genoffenen Unterstützungen in der Regel auf. Verlangt ber Gutsherr eine besondere Entschäbigung für die Abtretung des Obereigenthums der Gebäude und Inventarien; oder [verlangt] ber bäuerliche Gigenthümer [eine folche] für den Verluft ber bisher genoffenen Unterftüzungen, Baubulfsgelder und Holzbeneficien (Beideund hütungsrechte werben bei ben Separationen berudfichtigt), fo muffen beide binnen Jahresfrift ihre Ansprüche auf eine besondere Entschäbigung geltend gemacht haben und ber Provocant ben Beweis führen, daß feine Rechte feine Pflichten überwiegen und ein Entschädigungsobjekt wirklich barstellen. Nach Ablauf biefes Zeitraums fällt für beide Theile der Anfpruch auf besondere Entschädigung hinweg. Streitigkeiten gelangen zur Entscheidung ber Landespolizeibehörde, sofern sie nicht bloße Rechtsfragen betreffen.

Das bisherige Verhältniß der Hofedienstleistungen bleibt jedoch unverändert und dessen Veränderung [bleibt] Gegenstand besondrer Uebereinkunft."

Die Erläuterung zu biefem § 10 befagt :

Durch die Gesetze ist im Laufe der Zeit der Laßbauer allmählich fo sicher, wenn auch nicht so unumschränkt im Gebrauche geworden wie der Eigenthümer. Der Gutsherr kann nicht im jetzigen Augenblick eine Entschädigung für Rechte verlangen, welche ihm schon längst nach allgemeinen Landesgesetzen nicht mehr zustanden. Der Werth des oberherrlichen Rechts ist größtentheils geschwunden, während streng auf die Konservation der Unterthanen, auf Bewilligung von Remissionen, auf Darreichung von Unterstützungen, Bauhülfsgeldern, Holzbenefizien gehalten wurde.

Der Oberpräsident für die Marken und für Bommern, Sack, erstattete über die verschiedenen Vorarbeiten zu der Verordnung, die in seinem Bezirke gemacht waren, unterm Datum Berlin 21. Juni 1809 aussführlichen Bericht an den Minister des Innern, Grafen Dohna.

Darin wird zunächst ber Entwurf der kurmärkischen Regierung vom 7. Mai besprochen. Es heißt bei dieser Gelegenheit, daß in jenem Entwurf die Vorschläge über Dienstaufhebung auf Privatgütern schlen und daß bisher barüber kein Gesetz bestehe, folglich eines erlassen werden müsse. Am besten wäre es, die Vestimmungen für die königlichen Aemter bei Dienstaufhebungen, wonach der Nichteigenthümer nun Eigenthümer seines Hoses würde, dasfür ein Erbstandsgeld bezahle, die Konservation des Hoses und der Gebäube selbst übernehme und künftig kein Holz- und Baugeld mehr erhalte, auch bei allen Privatgütern unverändert eintreten zu lassen.

Sac berichtet weiter, daß über ben Entwurf der kurmärkischen Regierung auch die kurmärkischen Stände ihr Urtheil abgegeben und ihrerseits einen Entwurf ausgearbeitet haben. Aus diesem ständischen Entwurf genügt es, zwei Punkte hervorzuheben:

Die Aufhebung der Spanndienste soll gegen vollständige Entschädigung stattfinden; von Aufhebung der Handdienste ist gar nicht die Rede.

Die Unterthanen follen das Eigenthum ihrer Höfe in der Regel <sup>1</sup> durch Abtretung von <sup>1</sup>/4 derfelben erwerben.

Sac urtheilt hierüber wie folgt:

Ich finde, daß sich hierin der Egoismus der Stände sehr deutlich ausspricht, indem hiernach von Aufhebung der Handdienste gar nicht die Rede sein und für das Eigenthum der Höfe <sup>1</sup>/4 der Pertinenzien derselben an die Herrschaft abgegeben werden soll.

Ersteres ift höchst ungerecht und alle dafür angeführten Gründe find ganz irrelevant. Denn die Erfahrung zeigt, daß die größten Alemter ohne Handdienste bestellt werden können, und viele der größten Güter in Mecklenburg und Schwedisch=Pommern haben keine Hand= bienste.

Für das Eigenthum der Höfe <sup>1</sup>/4 von deren Grundstücken for= bern zu wollen, wäre ganz widerfinnig. Denn theils ift das Eigen= thum der Bauernhöfe den Gutsherrn fast gar nicht nutzbar, fondern mehr nachtheilig, da die Konfervationslast damit verbunden ist; theils würde ein großer Theil der Unterthanen gar nicht mehr bestehen können, wenn man ihm <sup>1</sup>/4 seiner Grundstücke nehmen wollte ohne bagegen seine Lasten und Abgaden zu mindern. —

Als der Entwurf der kurmärkischen Regierung den pommerischen Ständen mitgetheilt worden war, erklärten diese: daß in Pommern die gutscherrlichen Nutzungen in der Regel die Hälfte des ganzen Bauerguts betrügen und daher für Ueberlassung des Gigenthums

15 \* Google

[abgesehen von der Dienstablösung] der Höfe an ihre Besitzer die Hälfte derselben an den Gutsherrn abgegeben werden müsse.

Hierzu bemerkt Sack: diefe Meinung brückt den ständischen Egoismus noch mehr aus, als die Meinung der kurmärkischen Stände. Es läuft ins Ungereimte, eine bestimmte Entschädigung für etwas fordern zu wollen, was discher eigentlich keinen Werth hatte.

Jrgend etwas muß indeß für das Eigenthum vom Erwerber gegeben werden, und dies ift das bei den königl. Alemtern gebräuchliche Erbstandsgeld. —

Sack äußert bei dieser Gelegenheit die Meinung, daß die pommerischen Kulturbauern zu lebenslänglichem, aber allerdings nicht erb= lichem Besitz berechtigt sind — während die Stände behaupten, man könne den Kulturbauern halbjährig kündigen. —

Einen Einfluß auf die Geschäfte hatte dieser Gedankenaustausch nicht. Wohl aber wurde der Anlaß zur Regulirungsgesetzgebung geboten, als am 14. Februar 1810 beim Minister des Innern, Grafen Dohna, von einem Ungenannten ein Schriftstück einging:

"Project zu einem für die Kurmark zu erlassenden Gesetz wegen der nicht eigenthümlichen (sondern in getheiltem nicht veräußerlichem Eigenthum beseffenen) Nahrungen."

Im Eingange heißt es:

"Da das in der Provinz so weit verbreitete lasstitische Verhältniß der Kultur und Produktion des Landes sowie der Moralität und dem Fleiße der Unterthanen gleich hinderlich ist; da es auf ihrer Seite allen Aredit unmöglich und alle von außen ihnen zusließenden Unterstützungen nutzlos macht, so sind Wir entschlossen, auch diese Verhältnisse zum Besten des Ganzen zu lösen und auch für diese zahlreiche Klasse der Grundbesützer den ungebundenen Gang des freien Erwerbes durch Rauf und Verkauf zu eröffenen. . . . .

§ 1. Von Marien 1811 an hört das bisherige lasstische Ber= hältniß der Bauer= und Kossäthen=Nahrungen in der Kurmark auf und alle Grundstücke können von da an nur eigenthümlich oder als Erbpacht= und Erbzinsgüter und überhaupt nur nach solchen Ber= trägen ausgethan und besessen welche dem Besser freie Dis= position über sein nutzbares Gigenthum gestatten und diesem einen kreditbaren Werth geben. Ein jeder Lasdauer nuch daher an diesem von Uns bestimmten Tage das Eigenthum seines Hofs sammt dem Inwentarium, so wie es zur Zeit steht und liegt, übertragen erhalten und angenommen haben, dergestalt, daß er damit frei schalten und

walten kann; er muß dagegen aber auch seine Gebäude ohne alle weitere Beihülfe erhalten und hat weiter keine Unterstützung nach bisheriger Art bei Unglücksfällen zu erwarten, den bei Kreisremis= sionen stattfindenden gesetlich bestimmten gutsherrschaftlichen Erlaß ausgenommen.

§ 2. Da bie lassifichen Bauer- und Kossäthen-Nahrungen in ber Provinz von sehr verschiedener Beschaffenheit sind, sowohl in Ansehung ber dazu gehörigen Grundstücke, als der auf ihnen lastenden Gerechtsame und Verpflichtungen, dergestalt, daß bei einer anzustellenben Schätzung hier ein ganz bedeutender, dort gar kein Werth sich zeigt; so soll es, um bei der bestimmten Verwandlung in Sigenthum weder das Recht der bischerigen Gutscherrschaft zu kränken, noch einen Unterthanen wider seinen Willen zu zwingen, eine ihm werthlose Rahrung behalten zu müssen, sechs Monate hindurch, vom Tage der Bekanntmachung dieses Ediktes an, ganz der freien Uebereinkunst beider interefsirten Theile überlassen sein, wie sie sich nach den örtlichen Verhältnissen zu vereinigen vermögen.

§ 3. Bei allen Fällen, die binnen sechs Monaten nicht burch freie Uebereinkunft regulirt worden sind, wird das Eigenthum durch den Ausspruch einer sogleich für jeden Kreis besonders zu bildenden Kommission fizirt.

§ 4. Diefe Rommission, welche bis zur Vollendung des Geschäftes permanent bleibt, soll bestehen aus dem Departementsrath der Regierung, dem Landrath oder Kreisdeputirten, aus einem Detonomie-Rommissar, einem Kreis-Schulzen und dem Gerichtschalter des Orts. Letzterer gibt pflichtmäßig die bischerigen Lasten und Gerechtsame des Hoses an, und hiernach stellt, nach gehöriger Prüfung der Umstände, in einem ganz summarischen Verschren die Rommission den Satz fest:

ob die Nahrung einen Werth hat, wofür der Obereigenthümer im Fall der Erledigung einen Preis erhalten kann, oder nicht.

§ 5. Hat die Nahrung einen Werth, so wird der Ersat nach der Wahl des Berechtigten in Land, in Kornpacht, in einem Geldfapital oder in einem abkäuflichen Kanon bestimmt.

Bei Abfindung durch Grundstücke ist <sup>1</sup>/4 der Bestizung nach Abrechnung von <sup>1</sup>/4 der herrschaftlichen Abgaben und Dienste als Regel anzusehen, wenn nicht besondere Umstände obwalten.

Bei der Abfindung durch ein Geldkapital wird auf den Preis gesehen, den in den letzten 6 Jahren ähnliche eigenthümliche Nahrungen im Dorfe oder in der Gegend gehabt haben; davon ist der vierte Theil als Ersat hypothefarisch einzutragen, nach Ablauf von 3 Jahren in 3 verschiedenen jährigen Terminen zu zahlen und bis dahin mit 5 % zu verzinsen...

Hat die bäuerliche Nahrung nach dem Ausspruche der Kommission keinen Werth, so muß das Eigenthum ohne weitern Ersat über= tragen werden.

Sollte der zeitige Besitzer sogar vermeinen, daß er, ohne auf die bisherige Unterstützung zu rechnen, sich nicht als Eigenthümer bei der Wirthschaft erhalten könne: so hängt es von ihm ab, solche nach dem Annehmungsbriefe zu Marien 1811 zurüczugeben und die herrschaftliche Unterstützung, die hier, dem eigenen freien Geständniß gemäß, die Quelle seiner Eristenz war, auf einem andern Wege zu empfangen, nämlich durch eine freie Wohnung und 1 Morgen Gartenland zum Eigenthum; und treten bei persönlicher Debilität die Vergünstigungen ein, welche für Ortsarme bisher stattgefunden haben.

§ 6. (Solche bem Gutsherrn anheim gefallene Grundstücke ftehen, mit Vorbehalt der öffentlichen Lasten, zu deffen freier Berfügung; die Regierung ist von allen Veränderungen in Kenntniß zu sehen.)

§ 7. Schließlich bemerken Wir, daß die eigenthümliche Verleihung der Höfe, welche nach vorstehenden Bestimmungen bewirkt werden foll, mit Ausnahme des im § 5 erwähnten Falles, auf Zinsen, Dienste und Abgaben keinen Einfluß hat und dabei keine Veränderung bewirkt.

Uebrigens bleiben die Bestimmungen des Edikts vom 9. Oktober 1807 in Beziehung auf gänzliche oder theilweise Veräußerung der Grundskücke und Güter auch auf diese eigenthümlich gewordenen Güter in völliger Kraft und können keine Kontrakte gegen den Sinn des obengenannten Gesets abgeschlossen werden." —

Der Ungenannte will also Verleihung zu Sigenthum, wobei aber die Zinfen, Dienste und Abgaben unverändert bleiben; dagegen verzichtet der Bauer auf Unterstützungen, der Gutsherr auf das Obereigenthum.

Der Gebanke einer Normalentschädigung für das Obereigenthum: 1/4 ber Ländereien, ist der durch Sack bereits verurtheilte.

Zu obigem Entwurf gab J. G. Hoffmann ein Gutachten ab, bes Inhalts:

Jetzt die Lösung des lassitischen Verhältnisses auf obige Beise fordern "heißt so recht methodisch das unglückliche Land in Verwirrung bringen".

Í

l

ŀ

Der Entwurf des Unbekannten wurde auch der kurmärkischen Regierung zur Begutachtung übersendet unterm Datum Berlin 18. Februar 1810, mit einem langen Begleitschreiben, entworfen von J. G. Hoffmann.

In Hoffmanns Darlegung heißt es zuerst, daß die lasstischen Bauern eigentlich angesiedeltes Gesinde seien. Es ist ferner "das ganze Verhältniß so unverkenndar unglücklich, daß es hohe Zeit ist, es aufzuheben. Die Regierung hat dies auch öffentlich anerkannt. Sie hat in Preußen bereits auf ihren sämmtlichen Domänen ihren vormaligen Laßbauern das volle Eigenthum der bisher von ihnen benutzten Grundstücke geschenkt und bereitet in den übrigen Provinzen ähnliche Schenkungen vor". Es kommt nun darauf an, das lasstischer Berhältniß allgemein, auch auf Privatgütern, aufzulösen.

Es folgt eine Inhaltsangabe des Entwurfs des Unbekannten.

Hoffmann erhebt hiergegen zunächst rechtliche Bebenken, dann aber auch politische:

"Nach einem so erschöpfenden Kriege, unter fortdauernd ungünstigen Verhältnissen, sind wohl sehr wenige Bauern in der Provinz, welche nicht bebeutende Rudftände an ihre herrschaft schuldig wären. Biehen die Gutsherrn diefe Rückftände mit der Strenge ein, wozu die Gefete fie berechtigen, jo werden bie mehrsten diefer Bauern, wo nicht geradehin infolvent, fo boch jo weit geschmächt, daß sie es nicht wagen dürfen, unter Verzichtleistung auf gutsberrliche Unterstützung als Eigenthümer fortzumirthschaften. Die Gutsbesitzer haben es mit= hin in ihren händen, den bei weitem größten Theil der Lagbauern zur Rückgabe ihrer Güter zu nöthigen. Für sie kann keine Verlegen= heit baraus entstehen. Die abgesetten Birthe, welche burchaus tein andres Unterkommen haben, find genöthigt, den Morgen Gartenland und die freie Wohnung, welche ihnen geboten wird, anzunehmen und werben nun fämmtlich Taglöhner ber herrschaft. Diese verliert also nicht nur ichlechterdinas kein Baar hände aus ihren Gütern, sondern gewinnt offenbar infofern, als sie von dem Tagelöhner weit mehr Arbeit erwarten tann als von dem Scharwertsbauer, der nur zu gemissen Diensten vervflichtet war. . . .

Selbst wenn der Herr ganz unvermögend wäre, die abgetretenen Bauer-Ländereien anders denn als bloßes Weideland zu benüten, würde immer noch großer Vortheil bei der Abtretung sein: der Herr erspart die Unterstützung der Bauern; hat freie Verfügung über die Menschen und das Vieh; hat freie Verfügung über die ganze Feldmark und wird nicht durch Weideberechtigungen der Bauern belästigt. All biefe Vortheile sind zu sichtbar um nicht benutzt zu werden, und es ist wohl unzweiselhaft, daß zu Marien 1811 bei weitem die mehrsten Bauern Tagelöhner geworden sein würden.

Dbgleich es nun manchem Bauern augenblicklich schlechter geht als den Tagelöhnern in guten Gegenden, so ist es doch stets als ein Vorzug geachtet worden, Bauerwirth zu sein, und man kann das bittere Gefühl einer Depravation nicht auslöschen, wenn der jezige Bauer in einen Tagelöhner verwandelt wird.

Bie höchft getäuscht muß sich ber Bauer fühlen, wenn die Herschaft, welche sonft bei 100 Dukaten Strafe kein Bauererbe einziehen durfte; welche keinen Bauern anders als nach richterlichem Erkenntniß aus seinem Gute seten durfte, nun das Unglück der Zeit nutzt um ihm unter dem Schutze eben dieser Regierung dies Erbe zu nehmen, das seit undenklicher Zeit von seiner Familie bebaut wurde, das er gewohnt ist, als sein angestammtes Eigenthum zu betrachten!

Das lassitische Berhältniß ist ohne Zweifel höchst unglücklich: aber eine solche Erschütterung durch die Zerreißung desselben in einem Augenblick hervorzurufen, ist noch weit schlimmer.

Eine allmähliche Auflöfung würde erreicht werben, wenn in bie neue Gemeinheitstheilungsordnung das Princip aufgenommen würde:

daß sowohl Gutsherr, als Laßbauern auf Auflösung des lasstischen Verhältnisses in eben dem Wege antragen könnten, in welchem nach derselben überhaupt Verwickelungen der Eigenthums= und Rutzungsrechte aufgelöst werden sollen.

Es würden auf diesem Wege allerdings Jahre hingehen ehe dies Verhältniß ganz vernichtet wäre; aber es würde dabei weder Un= gerechtigkeit, noch Aufregung der Unzufriedenheit der großen Volks= masse zu befürchten sein."

Soweit J. G. Hoffmanns, vom Minister unterzeichnetes Begleitschreiben. —

Das hierauf eingegangene Sutachten der kurmärkischen Regierung ist datirt aus Potsdam 29. April 1810; Referenten sind die Regierungs= räthe von Raumer und Heinsius.

Der Entwurf des Ungenannten wird darin durchaus verworfen, wenn auch die Regulirung des lassitischen Verhältnisses, wie früher, als unabweisdar betrachtet wird.

Es wird ferner eine Anzahl von Sätzen ausgesprochen, welche bie Auffassung ber kurmärkischen Regierung enthalten.

Dieje Sate ber furmartischen Regierung find:

1) Das sogenannte Obereigenthum des Gutsherrn war ihm nicht allein keineswegs etwas werth, sondern es war ihm der Grund bedeutender lästiger Verbindlichkeiten. Denn:

a. ber Gutsherr durfte die Abgaben der Unterthanen gesetlich nicht erhöhen; er mußte den ordentlichen Wirthen die Höfe belassen, welche sie überall unbezweifelt vererbten; und felbst die Wahl unter den Erben hing weit mehr von den Kantongeseten als von den Gutsherrn ab;

b. er durfte zwar den liederlichen Lassitien durch Urtel und Recht ermittiren lassen; allein dies war schwieriger als die Ermission eines Sigenthümers, weil der Beweis vorhergehen mußte, daß kein Unfall den Lassitien zurückgebracht und daß der Gutsherr die gesetzliche Unterstützung gegeben habe;

c. wenn nun der Lassit auch ermittirt war, so durfte der Gutsherr gesetzlich den Hof nicht einziehen, sondern mußte ihn schlech= terdings besetzen; er durfte keineswegs die Bedingungen der Annahme erhöhen oder erschweren.

Wenn also bas Obereigenthum aufhört, so wird bem Gutsherrn nichts genommen; es hat für ihn nicht ben geringsten Geldwerth; es ist nur ein Ehrenrecht. Soll etwa der Bauer für das Aufhören eines solchen Ehrenrechtes <sup>1</sup>/4 feiner Ländereien aufgeben?

2) Der Bauer verliert bei ber Löfung des lasstischen Verhältnisses Rechte, die bis auf den heutigen Tag ausgeübt worden sind und für ihn einen bedeutenden Geldwerth haben, nämlich: das Recht auf Remissionen; das Recht auf Vertretung bei der Unfähigkeit, die landesherrlichen Abgaben zu zahlen.

So liegen die Verhältnisse. Die Operation, welche der Ungenannte vorschlägt, würde sich also darauf reduziren, von 40000 lasstitischen Höfen den vierten Theil den Gutscherrn zu schenken; und weil mit dem Ueberrest von <sup>8</sup>/4 der Grundsläche in der Regel kein Lasssit bestehen kann, 40000 Tagelöhner anzuseten und die Verhältnisse so vieler Familien durchaus umzustürzen. Der Versuch eine solche Ungerechtigkeit auszusühren müßte einen allgemeinen Aufstand erzeugen.

Wollte man konfequent verfahren, so sollte eher der Gutsherr nach Aufhebung der Benefizien <sup>1</sup>/4 der Abgaben ohne Schaden schwinden lassen.

3) Der Gewinn für den Lassitien durch Ueberlassung des Gigen= thums ist sehr häufig nicht so groß, wie der Verlust der Aufhebung ber Benefizien; und ber Grundfatz, daß er ben Betrag bes ersten Gewinns bezahlen foll, bringt die Sache auf die alte Stelle.

Für die erste Hälfte dieses Sates spricht:

a. die Erfahrung, daß der größte Theil der Domanialbauern das auf diese Beise angebotene Eigenthum ausgeschlagen hat;

b. daß Höfe, die schon eigenthümlich ausgethan waren, wüste geworden sind: es haben sich dann nur Lafstiten als Annehmer ge= funden, d. h. Leute, welche wieder auf die Benefizien rechneten;

c. woher soll bäuerliches Sigenthum, das mit Grundabgaben belastet bleibt, Kredit nehmen, wenn heutzutage sogar der Gutsherr keinen Kredit hat?

Was die zweite Hälfte des Satzes betrifft, so ist es ein großer Fehler in dem Projekte des Ungenannten, daß darin nie vom Werth der gutscherrlichen Verpflichtungen, wohl aber von einem Werthe des Obereigenthums die Rede ist.

4) Die Aufhebung der Dienstverhältnisse ist nicht minder wichtig, als die Verleihung der Güter als Eigenthum, und muß rasch mit eingeleitet werden.

Sind doch die Dienste der Domanialbauern ablösbar gemacht; warum nicht auch die der adligen und städtischen Bauern?

Man mißversteht oft die Sachlage, wenn man glaubt, das von den Domanialbauern gezahlte Erbstandsgeld sei für das Obereigenthum erlegt worden. Kein Bauer hätte für das Eigenthum, bei Ber= lust der Benefizien, etwas gegeben, wenn die Dienste geblieben wären!

Wenn aber die Gutsbesitzer jetzt die Dienstaufhebung mit der Berleihung des Eigenthums verbinden, so werden sie allerdings in vielen Gegenden Erbstandsgeld erhalten und dann hypothesiren können, ob dies fürs Obereigenthum oder für sonst etwas gegeben sei.

5) Das lassifitische Verhältniß muß auch um des Gutsherrn willen aufgehoben werden, denn dieser wird durch die Fortdauer desselben ruinirt — schon weil er für den Lassifiten, der aus Mangel an Interesse schlecht wirthschaftet, die immer steigenden öffentlichen Abgaben in vielen Fällen tragen muß.

6) Damit aber anstatt ber Selbständigkeit aus dem Eigenthum nicht oft Hülflosigkeit für die Isolirten entstehe, sind durch Associationen für Unglücksfälle Hülfsmittel herbeizuschaffen.

7) Die Beschränkungen der Disposition über das Grundeigenthum müssen nach Regulirung der lassitischen Verhältnisse gänzlich aufhören.

Gerade weil der Gutscherr diefe freie Disposition wünscht, muß ihm der Staat fagen: Sobald ihr die Dienste aufhebt und das Eigenthum verleiht, soll die Last des Obereigenthums und die Be= schränkung der Disposition über euer Eigenthum aufhören.

Und der Staat muß bem Bauern fagen : Bollt ihr nicht mehr bienen und wollt ihr Gigenthum haben, so entsaget den Benefizien.

Dann hat ber Staat für beide Betheiligten ein Reizmittel, fast ein Zwangsmittel, zur Aenderung bes alten Zustandes in der Hand.

hierbei auch Separation zu fordern, erschwert die Sache.

Diefer Schriftwechsel hatte die Wirkung, daß man im Ministerium des Innern am 15. Juni 1810, nach J. G. Hoffmanns Vorschlag, in den Entwurf zur Gemeinheitstheilungsordnung, nach § 12, Folgendes einschaltete.

§ 13. Grundstücke, welche unter der Bedingung zur Kultur ausgethan sind, daß der Grundherr verfassungsmäßig ohne besondere Dispensation der Regierung

a. sie niemals wieder einziehen darf, sondern immerwährend mit einem besondern Wirthe besetzt und in wirthschaftlicher Verfassung erhalten muß;

b. auch niemals die Dienste und Prästationen, welche bavon an ihn geleistet werden, erhöhen darf, werden unter dem Ausdruck "Laßgüter" verstanden, und die Verbindung, welche zwischen diesen Laßgütern und dem Hauptgute, zu welchem sie gehören, stattfindet, wird hier die "lasstitische Verbindung" genannt.

§ 14. Der Grundherr sowohl als der Inhaber des Laßgutes können auf Auseinandersetzung des lassitischen Verhältnisses antragen und der andere Theil darf sich diesem Antrage niemals entziehen.

§ 15. Jedoch kann das lasstische Verhältniß niemals blos theil= weise aufgelöst werden, sondern die Auseinandersezung muß vollständig erfolgen. Bill also z. B. der Grundherr der Verpflichtung entbunden sein, das Laßgut in wirthschaftlichem Justande zu erhalten, so muß auch die Ablösung der Dienste, welche darauf haften, gleichzeitig vollzogen werden. Ober will z. B. der Inhaber des Laßgutes die Dienste ablösen, so muß auch gleichzeitig die Aussehung der Ver= pflichtung, ihn in wirthschaftlicher Versassung zu erhalten, erfolgen.

Ueberhaupt kann die Auseinandersezung über das lassitische Berhältniß nur dahin gerichtet werden, das Laßgut zu einem vollen und von Naturalbiensten freien Eigenthum des Inhabers zu machen.

§ 16. Bei der Regulirung der Auseinandersezung des lassischen Berhältnisse ist demnach jedesmal Entschädigung

- von Seiten des Sutsherrn für die zur Erhaltung des wirthschaftlichen Zustandes erforderlichen ordentlichen und außerordentlichen Unterstützungen;
- von Seiten des Laßgutsinhabers aber für die rechtlich zu leisten= ben Naturaldienste und für den etwa erweislichen Nuzungs= werth des Obereigenthums des Grundherrn

zur Rechnung zu bringen.

Beides ist soweit möglich zu kompensiren, der Ueberschuß aber in Land ober Geld auszugleichen.

(Dies ist, wie die ganze Gemeinheitstheilungsordnung, nicht für die Rurmark allein gemeint.)

Der Minister Graf von Dohna gab dem Staatsrath Sack unterm Datum Berlin 21. Juni 1810 eine ausführlichere Darlegung seiner Ideen. Das Konzept ist von Hoffmann geschrieben:

Das lassitische Verhältniß kann nur so gelöst werden, daß dem Grundherrn der Werth der zu empfangenden Dienste, Natural= und Gelbprästationen, nach Abzug des Werths der ihm obliegenden Ver= bindlichkeiten, in einem abgesonderten, seiner freien Disposition ganz überlassenen Quantum von Land aus den bisherigen Höfen gewährt werde, wogegen der Ueberrest dem Laßbauern als freies Sigenthum verbleibt. Aber dies freie Sigenthum wird zugleich auch so regulirt und parzellirt werden müssen, daß Familien darauf sich erhalten können.

Sowohl jene Absonderung als diese Parzellirung eignet sich meines Erachtens blos zu einem Transakt durch schiedesrichterliches Ermeffen.

Allgemeine Grundfätze laffen sich dafür bei der unendlich ver= schiedenen Lokalität durchaus nicht aufstellen.

Eine Auseinandersezung durch Regierungs-Rommissionen würde ein zu langwieriges und — bei der Unmöglichkeit, materielle Vorschriften für alle Lokalitäten zu geben — auch ein zu willkürliches Unternehmen sein.

Es bleibt daher gar nichts andres übrig als diese Auseinander= sezung ganz wie jede andre Gemeinheitstheilungs=, Dienst=, Prästations= und Servituten=Ablösungsangelegenheit zu behandeln.

Ich habe daher einige Paragraphen hierüber in den Entwurf der Gemeinheitstheilungs-Ordnung aufnehmen lassen.

Die Aufhebung des Obereigenthums des Grundherrn und die bloße eigenthümliche Verleihung des Landes an den Lassiten, ohne gleichzeitige Auflösung der 'Realverbindung zwischen beiden, ist eine Formalität, die höchst verderblich werden muß, wenn nicht zugleich die wirklichen Nutzungen, nämlich das Anrecht auf Dienste einerseits und das Anrecht auf Unterstützungen andrerseits, gegenseitig aufgehoben und durch abgesondertes Eigenthum vergütet werden.

Hier fügt Dohna in Hoffmanns Konzept eigenhändig ein:

"Es würde eine unerhörte und sogar schon in ihren nächsten Folgen schreckliche Ungerechtigkeit sein, wenn man den Laßbauern die bisher genoffenen Unterstützungen entziehen wollte ohne sie durch ganz gleichzeitige Befreiung von den Diensten und durch eine ganz ange= messen Regulirung und Arrondirung ihrer Grundstücke in den Stand zu sehen, eine eigenthümliche Eristenz als Acterbauer zu behaupten.

Man würde zu jener Ungerechtigkeit noch den bittersten Spott und Hohn gegen jene unglücklichen Landleute hinzufügen, wenn, indem man ihnen die disherigen Beneficien plözlich entrisse und sie übrigens mit Diensten und andern Praestationen überlastet in den nieder= brückendsten ökonomischen Misverhältnissen verderben liesse, man ihnen den mit ihrer wahren Lage im auffallendsten Widerspruch stehenden Titel freier Eigenthümer beilegen und ihnen das Recht, Schulden auf ihr vermeintliches Eigenthum zu machen, als eine Wollthat an= rechnen wollte, in einem Augenblick, in welchem ber Realkredit bei uns fast ganz vernichtet ist und auch nicht die entferntesse Möglichkeit des Kredits für dergestalt aufs höchste gemißhandelte kleine Cultivateurs stattfindet."

Der Minister des Innern Graf Dohna schreibt ferner unter dem Datum Berlin 21. September 1810 an den Minister der Justiz von Kircheisen (Konzept von Hoffmann):

"Durch das Ebict vom 9. Oktober 1807 wird mittelbar die Nothwendigkeit herbeigeführt, im Geiste des Gesetzgebers confequent fortzuschreiten und die Auflösung der vielen Verwicklungen und Belastungen, welche disher den freien Gebrauch des größten Theils des Bodens hindern, auf eine dem Culturstande und der strengen Achtung des Privateigenthums gleich angemeffene Art herbeizuführen.

Jch rechne dahin:

die Gemeinheiten und Vermischungen bes Grundeigenthums;

die Theilung des Grundeigenthums und der Nutzungsrechte in den vielfachen Abstufungen von Erbpacht, Erbzins, Laß= bauerngütern, und zur Cultur ausgethanen Grundstücken;

die mannigfaltigen Servituten, Naturaldienste, gutscherrlichen Ubgaben und Bannrechte.

Es müssen Mittel herbeigeführt werden, welche Jedermann es möglich machen, sich gegen augemessene Entschädigung von allen diesen Verwicklungen zu befreien und sich ein unabhängiges, reines, bloß mit den unvermeidlichen öffentlichen und Kommunallasten behaftetes Eigenthum zu verschaffen.

Diefe Mittel vermeine ich in dem Entwurfe einer neuen Ge= meinheitstheilungsordnung aufgestellt zu haben, worüber ich längst, jedoch fruchtlos, mit dem vormaligen Justizministerio correspon= dirt habe.

Die Nation erwartet bringend Remedur in diefer Beziehung: es sind bei mir darüber zahlreiche Anträge und Vorstellungen ein= gegangen und ich kann nicht umhin, bei der jetzt erfolgten Rückkehr des Herrn Staatskanzlers diefen so höchst wichtigen Gegenstand wie= der aufzunehmen. Nach meiner Ansicht ist es ganz unvermeidlich, darüber bald ein organisches Gesetz zu publiciren."

# § 2. Entwurf der Hardenbergischen Kommission.

Unter dem Staatskanzler Frhrn. von Hardenberg ging man von dem Gedanken des Grafen Dohna, die Regulirung als einen besondern Fall der Gemeinheitstheilung zu betrachten, wieder ab und es wurde ein eigenes Gesetz für diese Art von Auseinandersezungen gegeben.

Die Vorbereitung bieses Gesets wurde aber ben bestehenden Behörden (insbesondere dem Ministerium des Innern) entzogen, indem der Staatstanzler einige jüngere Männer, die sein Vertrauen genoffen, mit den nöthigen Vorarbeiten beauftragte. Die Nachrichten hierüber sind dürftig; zum Glück aber hat Friedrich von Naumer in seinen Lebenserinnerungen (Erster Theil, Leipzig 1861, Seite 123 ff.) eine Erzählung niedergelegt, welche über den Ansang der Hardenbergischen Reformen keinen Zweisel übrig läßt. Es heißt am angeführten Orte:

Bei Harbenberg befestigte sich immer mehr die Ueberzeugung, daß nur große Beränderungen im Innern das abgestorbene Leben wieder hervorrufen und Preußen verjüngen könnten. "Demgemäß ließ er mich um biefe Zeit eilig zu sich rufen und fagte: »Ich will, daß die Regeneration des Staats in allen Theilen und durchaus gründlich erfolge; es müssen deshalb viele Gesete ent= worfen werden. Der gewöhnliche Gang durch die Behörden ist zu weitläusig; ich will, daß eine Kommission die Arbeiten entwerfe; sesen Sie die Instruktion für diese Kommission<sup>1</sup>) auf."

Raumer schrieb seine Gedanken nieder. Folgendes ift, nach den "Lebenserinnerungen", der wesentliche Inhalt:

"Die veränderten Grundfätze der Finanzverwaltung und die Bebürfnisse des Staats machen es nothwendig, daß einerseits durch neue Steuern bedeutende Summen herbeigeschafft, andrerseits aber gleichzeitig die Uebelstände hinweg geräumt werden, welche sich in dem bischerigen Besteuerungs- und Erhebungssplstem sinden und die Rultur, die Gewerbe und den Wohlstand der Unterthanen behindern. — Die von Uns ernannte Rommission, welche aus dem Geheimen Staatsrath von Heybebreck, Regierungsdirektor Ladenberg, Staatsrath Borsche, den Geheimen Finanzräthen Sichmann und Beguelin, den Regierungsräthen Beuth und von Raumer bestehen und bei gleichem Stimmrecht unter der unmittelbaren Leitung Unferes Staatstanzlers Frhrn. von Hardenberg arbeiten soll, hat demnach jene beiden Zwecke zu berückschigen und ihrem Versahren solgende Bestimmungen als setztehend zum Grunde zu legen:

1) Die Staatsbedürfnisse sollen durch Konsumtionse und Luruse steuern, durch Patentsteuer, durch Zölle und Stempel gedeckt werden.

[Folgen weitere Bunkte, Steuern betr.; bann beißt es :]

11) Sämmtlichen Unterthanen bäuerlichen Standes, welche nicht wirkliche Zeitpachtbauern find, foll im Verfolg des Edikts vom 9. Oktober 1807 das Eigenthum ohne Entschädigung gegeben werden; wogegen man die bisherigen Dienste und Abgaben der Unterthanen, gleichwie die bisherigen Verpflichtungen der Gutscherrn zu Unterstützungen an Gelde, Bauholz u. f. w. in die anzulegenden Hypothekenbücher einträgt.

<sup>1)</sup> Von hier ab entwickelt fich die Regulirung weiter durch das Eingreifen der Raumerischen Rommission.

Da diefe Rommission außerhalb des Behörden-Organismus steht, so werden die Alten von da ab sehr undurchsichtig; die wichtigsten Stücke, in Regul. 1 Bd. 5, sind undatirt, offenbar später erst vom Staatskanzler an das Ministerium des Innern abgeliesert.

12) Die freie Disposition über das Grundeigenthum tritt für die Gutsbesitzer, welche Zeitpachtbauern haben, erst von dem Augen= blicke ein, wo sie sich mit diesen wegen der erblichen Ueber= lassung der Höfe, nach den zu gebenden Gesezen, geeinigt haben. Für alle Gutsdesitzer hingegen, deren Unterthanen nach § 11 Sigenthümer geworden sind, sowie für alle diese neuen Eigenthümer selbst, tritt sogleich die unbedingt freie Dispo= sition über ihr Grundvermögen ein.

Berlin, den 22. Juni 1810."

Die Raumerische Kommission reichte ihre Entwürfe (einen älteren und einen neueren) "zum Edikt über die Sigenthumsrechte an den Bauerhöfen" unterm Datum Berlin 9. Oktober 1810 ein<sup>1</sup>). Unterschrieben sind diefelben: Borsche. Beuth. von Raumer (letzterer setzt hinzu: "auch für den Direktor Ladenberg"). —

Der Kriegsrath Scharnweber wurde, offenbar vom Staatskanzler, zu einem Gutachten aufgefordert, das er unterm 9. November 1810 abgab. Wenn es auch zunächst auf die Fassung des Entwurfs keinen Einfluß hatte, so ist es doch so bezeichnend, daß wir es hier be= trachten müssen.

Hinsichtlich der Pachthöfe sagt Scharnweber, daß kein eigentlicher Grund vorhanden sei, den Gutsherrn davon milder als den der erblichen Besitzungen zu behandeln.

"Für den Staat ift es bei jenen noch wichtiger als bei diesen, daß die Nuznießer davon Eigenthümer werden; denn die noch größere Unsicherheit des Besizes der Pachthöse ist der Kultur noch nachthei= liger als bei den übrigen. Man fühlte dies, scheute sich aber, da hier die Verpächter ganz offenbar Eigenthümer sind, ihnen ihr Recht geradezu zu nehmen.

Es ist patriotische Pflicht, sich hier um einen Ausweg zu bemühen, der die innere und äußere Gerechtigkeit nicht verletz und doch zum Zweck führt.

Man muß die Ueberzeugung haben, daß der Gutsherr von dem Recht, alle 6 oder 12 Jahre die Pachthöfe von neuem zu verpachten, nur felten reelle Vortheile zieht, und dies aus dem Grunde:

weil die Verfaffung dieser Höfe nicht geändert werden durfte und beshalb vermögende Leute sie nicht pachten mochten.



<sup>1)</sup> Regulirungen 1 Bb. 5.

Das Hinderniß der Aenderung lag in den Prohibitiv=Gesesen des Staats, die er vermöge seines Obereigenthums=Rechtes erließ.

Bermöge desselben ift er auch berechtigt, diese Gesetz ju modi= fiziren und folche zu geben, die bie Hindernisse ber Kultur beseitigen.

Dies ift, wenn Pachthöfe mit besondern Wirthen, die nicht Eigenthümer sind und doch große Lasten zu tragen haben, besetzt werden müssen, nie möglich.

Der Staat erkläre also:

baß die Gutsherren verbunden sein sollen, nach Ablauf eines Jahres die Pachthöfe mit erblichen Besitzern zu besetzen; daß zu dem Ende die jezigen Pachtkontrakte erloschen sein sollen und die Gutsherrn die Freiheit haben, die Höse binnen dieser Jahresfrist so gut sie können zu Eigenthum zu verkaufen. Können sie dies nicht bewirken, wie sie es denn im allgemeinen nicht ver= mögend sein werden, so tritt auch bei den Pachthösen das Eigen= thum der Inhaber eo ipso ein und mit ihm alle die Verhältnisse, die Solkts-Entwurf für die erblichen Besitzungen unter I vor= schreibt.

Gine Kommunikation mit bem Justiz=Departement scheint mir in diesem Fall keineswegs räthlich."

Die weitere Behandlung des Entwurfs ist dadurch höchft merk= würdig, daß fie eine halb und halb parlamentarische war. Es waren damals, besonders zur Durchberathung der neuen Steuerpläne, soge= nannte Nationalrepräsentanten oder Landesdeputirte versammelt, deren Beirath und Zustimmung der Staatskanzler zu gewinnen suchte.

Unterm 30. Januar 1811 erließ ber Freiherr von Harbenberg an den Geheimen Staatsrath von Schuckmann die Aufforderung, eine Anzahl der erfahrensten Landwirthe unter den Landesdeputirten unter seinem (Schuckmanns) Vorsitze zu vereinigen, um mit denselben die Entwürfe zur Gemeinheitstheilungsordnung und zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse zu berathen.

Bon Seiten der Regierung follen theilnehmen: Staatsrath Thaer und die Immediat-Rultur-Rommiffarien Landrath von Araufe, Landrath von Anobelsdorf, Landrath von Dewiß, Ariegsrath Scharn= weber;

von Seiten der Landesdeputirten:

a. für Kur= und Neumark: Geheime Finanz=Rath von Prittwiz, Geheime Rath von Goldbeck, Landschaftsdirektor von Arnim

Rnapp, Preuß. Agrarpolitif. 11.

auf Neuensund, Hauptmann von Jülow auf Dahlwitz; Witte, Gutscherr von Falkenwalde; von Alvensleben auf Randow, Oberamtmann Schrader zu Jerichow, Oberamtmann Bohm zu Zellin, Amtsrath Baath von Sachsendorf, Amtsrath Karbe von Blankenburg, Dekonomie=Rommissarius Vehsemeyer zu Jauche, Dekonomie=Rommissarius Dr. Kranz, Oberamtmann Baath in Beeskow;

- b. für Pommern: Herr von Bülow auf Cumerow, Sutsbesitzer Haefe, Amtsrath Gaebe zu Kolbatz;
- c. für Schlesten: Herr Graf von Reichenbach-Goschütz, Regierungs= rath von Jordan, Rammerherr Graf von Harbenberg, Graf von Larisch, Landrath von Gilgenheimb, Rittmeister von Lütt= witz, Gutsbesitzer Laengner;
- d. für Preußen: Graf von Schlieben auf Gerbauen, Lanbschaftsdirektor von Hippel, Ritterschaftsrath von Gerhardt, Amtsrath Peterson von Tapiau, Amtsrath Knabe von Preußisch-Mark, Gutsbesitzer Döring zu Semlin.

Die Verhandlungen sollen getrennt von den übrigen Verhandlungen der Landesdeputirten stattfinden.

Unterm Datum Berlin 5. Februar 1811 erläßt ber Geheime Staatsrath und Chef bes Departements für die Gewerbe und den Handel, von Schuckmann<sup>1</sup>), die Einladung an die Herrn Deputirten, sich am Sonnabend den 9. Februar in der Börsenhalle zu den Konferenzen einzufinden.

Er fagt dabei, es sei ihm unmöglich, von den Entwürfen des Gemeinheitstheilungsreglements und des Edikts wegen der bäuerlichen Grundstücke so viele Abschriften fertigen zu lassen, daß jeder der Herrn Theilnehmer davon Exemplare bekommen könnte.

Nur der Staatsrath Thaer, der Landrath von Krause und der Landschaftsdirektor von Hippel haben Abschriften erhalten und sollen bieselben in Umlauf sezen.

Der Entwurf, welcher ben Berathungen zu Grunde lag, ist in ber Hauptsache ber aus der Raumerischen Kommission hervorge= gangene.

Folgendes ift der Wortlaut 2).

<sup>1)</sup> Regulirungen 8 L.

<sup>9)</sup> Das Original in den Akten Regulirungen 1 28b. 5 Blatt 140; Abschrift in den Akten Regulirungen 8<sup>L</sup> Blatt 224.

## "Edict

# über die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse und die freie Benuzung des Grundeigenthums.

## Friedrich Wilhelm 2c.

Unjern 2c.

Nach der gegenwärtigen Verfassung in Unfern Staaten liegt fast allen Besitzern großer Landgüter, welche mit der Benennung von Rittergütern belegt werden, die Verpflichtung ob:

eine beftimmte Anzahl von Bauerhöfen zu ewigen Zeiten mit befondern Wirthen besetzt und in wirthschaftlichem Zustande zu erhalten, denfelben nichts von den dazu gehörigen Ländereien und Gerechtsamen zu entziehen, in Absicht der auf ihnen ruhenden Leistungen an Abgaben und Diensten keine Veränderung vorzunehmen und für die Staats- und Communallasten von denselben zu haften.

Dieses Verhältniß ist für beide Theile gleich lästig und nachtheilig, indem es die Gutsbesitzer nöthigt, auf die Erhaltung der Bauerhöfe bedeutende Summen zu verwenden und solche besonders jetzt von ihnen fordert, wenn sie die durch die Folgen des Krieges ganz in Versall gerathenen Bauerwirthschaften ihrer Pflicht gemäß wieder herstellen sollen, und die Besitzer der Bauerhöfe in Absücht ihres Bestehens von der Milbe ihrer Gutsherrn abhängig macht.

Es ift aber auch dem allgemeinen Wohl höchst schadlich, da folches die vortheilhafteste Benutzung der Bauerländereien hindert, indem die Besitzer der letztern weder Reiz, Antrieb, Kräfte noch Mittel haben, die Cultur derselben zu befördern, weil ihnen kein Sigenthum an ihren Gütern zusteht und sie von allem Realkredit entblößt sind.

Wir finden Uns daher bewogen, dieses Verhältniß ganz aufzuheben und da die Bauerhöfe entweder erbliche oder Zeitpachtbesitzungen find, folgendes zu verordnen.

I. In Absicht ber erblichen bäuerlichen Besitzungen.

§ 1.

Allen jetzigen Inhabern von Bauerhöfen, sie mögen Ganz=, Halbbauern, Kossäthen heißen oder einen andern Provinzialnamen führen, zu geistlichen, Domänen=, Kämmerei= oder Privatgütern gehören, welchen erbliche oder lebenslängliche Besitzrechte an denselben zustehen und welche bisher nur mittels des Ermissionsprozesses ihrer Höfe Digutz 16.\* haben entset werden können, die also nicht bloße Zeitpachtbauern find, wird hiermit unter folgenden nähern Bestimmungen das Eigen= thum ihrer Höfe übertragen.

§ 2.

Ueber diefe Bauerhöfe werden unentgeltlich und nur gegen Grstattung der baaren Auslagen Hypothekenbücher angelegt und in solche ein Verzeichniß der zu den Höfen gehörigen Gebäude und Ländereien eingetragen, ferner

A. Activa als reale Zubehörungen:

- a. ein Verzeichniß der dem Hofe von der Sutsherrschaft zu gewährenden bestimmten Leistungen an Holz, Weide, In= ventarien 2c.,
- h. ein Verzeichniß der Ansprüche an den Gutsherrn auf gewöhnliche und ungewöhnliche Unterstützungen;
- B. als Paffiva:
  - a. bie auf dem hofe ruhenden Staatslaften,
  - b. die auf demselben haftenden Communallasten mit Einschluß ber Leistungen an Rirchen und Schulen,

ŝ

- c. die grundherrlichen Lasten aller Art an Diensten, Abgaben und Servituten,
- d. die Privatschulden und Verbindlichkeiten, insofern sie sich überhaupt zur Eintragung ins Hypothekenbuch eignen.

§ 3.

Das Obereigenthum der Gutscherrn wird hiermit ohne alle Ent= schädigung von Seiten der Verpflichteten aufgehoben und ihnen da= gegen vom Staate die Verpflichtung für die Staats= und Communal= lasten der vorherigen Unterthanen zu haften, von ist an erlassen.

Wo bereits das Eigenthum den Unterthanen übergeben worden ist, hat es bei den eingegangenen Bedingungen sein Bewenden und findet jene Entbindung von der Vertretung auch hier Anwendung.

## § 4.

Sobald auf die § 2 bestimmte Weise der Besitztand festgestellt ist, stehet es sowohl dem Gutscherrn als dem Eigenthümer des Bauern= gutes frei, auf vollständige Auseinandersetzung ihrer sämmtlichen gegenseitigen Rechte und Pflichten anzutragen.

Digitized by Google

244

## § 5.

Diese Auseinandersetzung kann durch gütliche Bereinigung zwischen beiden Theilen geschehen. Findet letztere binnen Jahresfrist vom Tage dieses Edicts an nicht statt, so muß auf den Antrag des einen oder andern Theils, die Auseinandersetzung nach den Vorschriften der zu erlassenden Gemeinheitstheilungsordnung erfolgen, in welcher für den Werth der in § 2 benannten Gegenstände bestimmte Sätze festgesetzt werden sollen.

# § 6.

Bei berselben wird das, was beide Theile an einander zu fordern haben, soviel möglich ausgeglichen. Derjenige Theil, der hiernach einen Ueberschuß herausgeben muß, kann dem andern solchen in Land, Capital oder Rente, in Naturalien oder Gelde vollständig vergütigen.

## § 7.

Vor biefer vollständigen Auseinandersetzung mit dem Gutscherrn ift der Besitzer des Bauerhoses ohne Genehmigung des erstern nicht befugt, denselden zu theilen oder Pertinenzien davon zu veräußern; dagegen aber kann er nach derselden den Hof im Sanzen veräußern ober verpfänden.

## § 8.

Wenn diese Auseinandersetzung geschehen ist, so ist der Guts= herr von der Verpflichtung entbunden, die Bauerhöfe mit besondern Wirthen besetzt und in kontributionsfähigem Stande zu erhalten, auch kann er dieselben durch Vertrag oder auf eine andere gesehliche Weise erwerben und mit seinem Gute vereinigen. So lange diese Auseinandersetzung nicht geschehen ist, bleiben dem Gutsherrn die in diesem S eben erwähnten Verbindlichkeiten.

#### § 9.

Wo während dem Kriege oder nachher durch die Folgen des= felben bis zum 1. Juni d. J. ein Bauerhof wüfte geworden und gegenwärtig ohne Wirth, auch fonst niemand vorhanden ist, welcher nach diesen neuen Bestimmungen rechtliche Ansprüche an denselben hat, ist der Gutscherr besugt, solche zu seinem Gute einzuziehen, wenn bei der in einem einzigen Termin abzuhaltenden Subhastation sich keine Annehmer gefunden haben.

## II. In Absicht ber bäuerlichen Zeitpachtbesitzungen.

## § 10.

Inhaber von diefen Höfen, welche kein anderes Recht an denjelben haben, als was ihnen der mit dem Gutsherrn geschloffene Zeitpachtkontrakt giebt, also als bloße Zeitpächter zu betrachten sind, bleiben noch ferner in den bisherigen Verhältnissen gegen den Gutsherrn. Sie erlangen daher durch dieses Edict kein Eigenthum an den Höfen, den Gutsherrn aber bleibt die bisherige Verpflichtung gegen den Staat:

folche Höfe mit besondern Wirthen besetzt und in wirthschaft= lichem Zustande zu erhalten, auch für die Staats= und Communal= leistungen davon zu haften.

#### § 11.

Der Gutsbesitzer aber kann von dieser Verbindlichkeit sich befreien, wenn er die Hälfte der vor dem letzten Kriege bei seinem Gute besindlich gewesenen Bauerländereien an Neckern, Wiesen, Hütungen, Holzungen u. f. w. zu vollständigem Eigenthum, zu Erbzins= oder Erbpachtrechten abtritt, solche von allen Naturaldiensten und Natural= abgaben und Servituten befreit und bäuerliche Stablissements daraus bildet.

Der Plan darüber muß der Genehmigung der Provinzialregierungen unterworfen werden, damit diese sich überzeugen können, daß diese Bedingung wirklich erfüllt wird.

#### § 12.

Diese abzutretende Hälfte muß an Güte und Werth ber andern, bleibenden gleich sein; was ihr am Flächeninhalt sehlt, muß burch die besstere Güte des Bodens ersetzt, und was ihr an Güte des Bodens abgehet, muß durch den Flächeninhalt vergütet werden.

#### § 13.

Wenn auf der abzutretenden Fläche Erbzins- oder Erbpachtgüter eingerichtet werden, so ist der Erbzins- oder Erbpachts-Canon so zu bestimmen, daß die Erwerber bei demselben und den auf dieselben nach Verhältniß des Ganzen zu vertheilenden bisherigen Staatslasten bestehen können. Die Beurtheilung darüber steht den Provinzial= regierungen zu.

# § 14.

Erst wenn dieses geschehen ist, erhält der Gutsbestiger in Absicht der andern Hälfte der Bauerländereien die Besugniß, über solche frei zu disponiren, sie zu seinem Gute einzuziehen oder sie auf jede beliebige Art zu veräußern. Doch müssen auf dieselben die bischerigen auf solchen ruhenden Staats- und Communallasten nach Verhältniß radicirt bleiben.

# § 15.

Die bisherige Verbindlichkeit des Gutsherrn,

bie Höfe mit besondern Wirthen besetzt zu erhalten, hört in diesem Fall auf, auch steht ihm frei, die auf der abgetretenen Hälfte errichteten Etablissements in der Folge durch Vertrag mit ihren Besitzern oder auf eine andere rechtliche Weise zu acquiriren, zu besitzen und in jeder beliebigen Art zu benutzen.

# § 16.

Vor ber Realifirung einer Zusammenziehung ober Vereinigung von Grundstücken muß die Vertheilung der auf dem Sanzen liegenden öffentlichen Abgaben zur Berichtigung des Katasters geschehen und die Genehmigung derfelben von der Provinzialregierung ein= geholt werden.

# § 17.

Alle frühern über diefen Gegenstand ergangenen Bestimmungen und Verordnungen, insdesondere die für die einzelnen Provinzen erschienenen Deklarationen des Edicts vom 9. Octor. 1807, sofern sie Zusammenziehung oder Vertheilung des Grundvermögens betreffen, werden hiermit aufgehoben. — Sollte jedoch die Ersahrung zeigen, daß die Anwendung der den Gutscherrn hier eingeräumten Besugnisse zu einer zu weit gehenden Verminderung der kleinen landwirthschaft= lichen Etablissenents führte, so behalten Wir Uns vor, diese durch ferner zu erlassende Verordnungen zu beschränken. Wir beschlen Unsern Ministerien, den Provinzial=, Polizei=, Justiz= und andern Behörden, den Gutschessen, Inhabern von Bauernhöfen und allen Unsern andern Unterthanen, sich nach dem Inhalt dieses Edicts zu achten."

Im Original ist dieser Entwurf gezeichnet: "Hog" [— Hardenberg, Staatskanzler]. Darunter: "Borsche, Beuth, von Raumer (auch für den Dir. Ladenberg), Scharnweber."

## § 3. Scharnwebers Rede.

Die Immediat=Dekonomie=Kommission (vergl. oben Seite 241) beschäftigte sich zunächst mit ber Gemeinheitstheilungsordnung.

Erst in der 5. Sitzung<sup>1</sup>), am 23. Februar 1811, wurde das Regulirungsgeset in Berathung genommen. Scharnweber hielt eine Rede, welche den Zweck dieses Gesetzes darlegte. Er sagte nach einigen Eingangsworten Folgendes:

... "Ich beehre mich, hier dasjenige vorzutragen, was mir von der Veranlassung des Ediktsentwurfs bekannt geworden ist, und zur Erläuterung desselben dienen kann.

Im allgemeinen bemerke ich, daß man bei Aufftellung bes bem Ebikte zum Grunde liegenden generellen Grundfatzes der Eigenthumsverleihung an bäurische Grundbesster zwar die ganze Monarchie im Auge gehabt hat, bei den speziellen Festsetzungen aber eigentlich nur dasjenige Verhältniß berücksichtigte, was in den Marken und zum Theil in Pommern in Absicht der Laßgüter und bäurischen Zeitpachtbesstungen existirt. Einem oder dem andern dieser Verhältnisse unterliegen mehr oder weniger die noch nicht eigenthümlichen Bessiungen des übrigen Theils der Monarchie. Sie sollten näher erörtert werden, um denmächt auch für sie solche Bestimmungen zu geben, die örtliche provinzielle Verhältnisse und ehrmürdiges unschliches Herkommen mit den nothwendigen allgemeinen Grundfähen in Einklang brächten.

Es ist höchst erwünscht, daß diese Erörterung in einer Versammlung geschehen kann, wo sich genaue Lokalkenntniß aller Theile der Monarchie mit tiefer Einsicht und Erfahrung vereinigt und eine Darstellung erwarten läßt, auf die dasjenige mit Sicherheit gegründet werden kann, was für das Allgemeine paßt und für das Besondere modisizirt werden muß.

Bei Entwerfung des Edikts leiteten folgende 4 Hauptzwecke. Man wollte

1) ohne Kränkung reeller Gerechtsame ein freies unbeschränktes Eigenthum konstituiren und diejenigen Lasten, welche dessen Benuzung immer hindern würden, auf einfache Weise ablöslich machen. í

 <sup>1)</sup> Konferenzprototolle und Scharnwebers Rebe in den Akten: Regulirungen 8 L.

Man wollte

2) bewirken, daß die gegenseitigen Rechte und Pflichten ins Klare gesetzt und die Ungewißheit beseitigt würde, die in Absicht der Ansprüche der Dienstpflichtigen auf Unterstützung beinahe allerwärts herrscht.

Man wollte

- 3) von den Gutsherrn den großen Nachtheil abwenden, der aus der Geltendmachung diefer Anfprüche und aus der Vertretung ihrer Hintersaffen in Absicht der öffentlichen Abgaben und Lasten in schlechten Zeiten entsteht. Dabei mußte man aber
- 4) dafür sorgen, daß der Fiskus hiebei nicht leidet und das platte Land überhaupt in die Lage kommt, verhältnißmäßig zu den Staatsbedürfnissen steuern zu können.

Von diesen Punkten verdienen der zweite und dritte deshalb eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit, weil man die Wichtigkeit davon und die Nachtheile, die daraus für den Staat, die Gutsherrn und die Hintersassen entstehen können, disher im allgemeinen wenig beachtet hat.

In guten Zeiten kommen diese Verhältnisse selten zur Sprache. Der Bauer ist dann im Wohlstande oder wenigstens prästationsfähig. Er kann also dem Gutscherrn und dem Staate leisten, was jedem zukommt. Jener erhält also seine gutscherrlichen Nuzungen vollständig und die Vertretung der landescherrlichen bäuerlichen Abgaben verkümmert sie um nichts.

Sowie aber die Zeiten schlecht werden, ändert sich bas alles. Rommt der Bauer dadurch zurück, so gehen die Gesälle nicht gehörig oder gar nicht ein. Er leistet den Dienst schlecht oder gar nicht. Dagegen macht er nun Anspruch auf Hülfe. Diese kann brückend werden, wenn noch außerordentliche Unglücksfälle, Viehsterben, Miß= wachs, Brand 2c. hinzukommen. Tritt nun noch der Fiskus auf und verlangt — ebenfalls gedrängt von äußerer und innerer Noth — Bertretung der gewöhnlichen und außerordentlichen Steuern, so kann es dahin kommen, daß an die Stelle vorheriger sehr reeller Nuzungen Hingebung der eigenen Revenüen tritt, und sehr oft würde der Ruin bes Gutsherrn dem des Hintersaffen folgen.

Diefer beunruhigende Zustand ist zum Theil da und wir find leider auf dem Bunkt, daß die Geltendmachung der Steuervertretung ihn beinahe allgemein [herbeiführen] würde, wenn die Noth= wendigkeit eintritt, den Grundbessitz mit außerordent= lichen Steuern zu belasten. Vorzüglich deshalb ist die an sich schon so nüzliche Eigenthums= erklärung der Bauern zugleich dringendes Bedürfniß. Wir dürfen uns zwar nicht schmeicheln, daß all das Gute, was sie gewähren kann, gleich oder sehr bald allgemein eintreten werde.

Aber einige gute Birkungen können wir erwarten und ein sehr wichtiger Vortheil scheint in unserer Hand zu sein, ber nämlich:

daß wir Realkredit gründen und folchen auf eine Weise benutzen, die die Steuerprästation möglich macht und allen Druck dabei beseitigt.

Das Gouvernement hat den Plan zu Herstellung der Finanzen hierauf mit gebaut und jener Zweck gehört so wesentlich in dessen Kalküls, daß es wahre patriotische Pflicht wird, denselben auf alle Weise zu befördern.

Ihre Erfüllung wird von keinen wirklichen Opfern begleitet fein, wenn einerseits dafür geforgt wird, daß

ben Gutsherren die bäuerlichen Abgaben und Prä= stationen unverfürzt verbleiben;

und wenn andererseits die Gutsherren bem

Verluft unwesentlicher Gerechtsame und ungewiffer daraus entspringender fünftiger Vortheile dasjenige gegenüber= stellen, was sie direkt und indirekt gewinnen.

In beiden Beziehungen war es wesentlich, die Bestimmung zu geben,

daß die gegenseitigen Leistungen ausgemittelt, festgestellt und ins Hypothekenbuch eingetragen werden sollen.

Zugleich ist das aber auch wesentlich für den Kredit, indem sich ohne positive Gewißheit über diese gegenseitigen Leistungen so wenig der Werth der Bauerngüter als der der Rittergüter beurtheilen läßt.

Dabei ift jedoch nicht zu mißkennen, daß in der Ausmittelung und Festseung dieser Leistungen und vorzüglich der des Gutsherrn eine große Schwierigkeit liegt und daß solche noch mehr bei der Schäzung behufs einer Ausgleichung und Auseinandersezung stattfindet.

Diese Schwierigkeit rührt theils davon her, daß in den Leistungen der Gutsherrn eine große Verschiedenheit herrscht, und theils und vorzüglich liegt sie darin, daß der Anspruch einmal eine lange Zeit hindurch ruhen und dann einmal wieder sehr oft vorkommen fann. Nach der Fraktion der Jahre, selbst eines bedeutenden Zeitraums, läßt er sich also nicht schägen und das um so weniger, da bei diefer Schätzung diejenigen Gutsherren gewinnen würden, welche ihre Pflicht zur Unterstützung unvollständig erfüllt haben.

Weil es nun unter biesen Umständen beinahe unmöglich ist, den Werth dieser Leistungen sicher zu schätzen und die Auseinandersezungs-Kommissionen dabei in großer Verlegenheit sein würden, so scheint der einzige Weg, Willkür und Prägravation zu vermeiden, darin zu bestehen:

daß man für den Werth der gegenseitigen Leistungen be= stimmte Säte annimmt, die für die verschiedenen Lokalitäten passen und nach Maßgabe derselben von den Separations= Rommissarien angewendet werden.

Geschähe dies nicht, so würde in der Regel der Werth der Dienste so hoch geschätzt werden, daß kein Hosebauer die Vergütigung dafür leisten könnte. Auf der andern Seite würde auch wohl zu Zeiten die Leistung des Gutscherrn hoch in die Schätzung fallen, zumal wenn die Wahrscheinlichkeit auf Fortbauer schlechter Zeiten dabei berücksichtigt wird. Es würde also die Folge eintreten, daß nur wenige Auseinandersezungen stattfänden; und dann verlören wir den größern Theil des Guten, was die Eigenthumserklärung der Bauern gewähren kann.

So fehr folche gewünscht werden muß, da sie Grundbedingung jeder Verbesserung ist, so müssen wir doch nicht minder ernstlich be= müht sein, die weiteren Bedingungen aufzusuchen und zu erfüllen, wovon die bezweckten Verbesserungen abhängig sind.

Ein ruhiges und aufmerksames Forschen nach den letten Ursachen der geringen Kulturfortschritte einer Zeit, die so viel erprobte Hülfs= mittel und schöne einzelne Beispiele und Erfahrungen bietet, wird uns zu der Ueberzeugung führen:

daß die höchste Kultur und Produktion nur da erwartet werden kann, wo eine ganz unbeschränkte Disposition über die Grundstücke so stattfindet, daß solche einzelnweis von Hand zu Hand gehen können.

Denn nur, wenn dies geschieht, kann sich ein Besitzstand bilden, ber die Grundstücke steats kräftigen, thätigen und vermögenden Händen entgegenführt und der lässigen Hand träger, unvermögender Besitzer entreißt.

Die Geschlossenheit der Höfe steht dem am meisten entgegen, weil, so lange sie eristirt, die Kultur der Pertinenzien nothwendig ebenso verschieden sein muß, wie es die Kräfte und Fähigkeiten der Besitzer sind. Diese können sich, wenn sie durch Unglücksfälle oder andere Umstände herunter kommen, nur durch Geldaufnahme oder burch den Verlust des Gutes retten. Ersteres kann drückende und lähmende Folgen haben und letzteres geschieht gewöhnlich nicht eher, bis die Inventarien konsumirt und die Grundstücke ausgesogen sind. Diesem wird vorgebeugt, wenn die Höfe nicht geschloffen sind; denn in diesem Fall kann der Bestiger so viel Land verkaufen, wie zur Abhelfung einer entstandenen Verlegenheit nöthig ist. Seine Kraft reicht dann hin, das übrige Land gut zu behandeln, und da das verkaufte in Hände kommt, für die ein erweiterter Bestigtand nützlich ist, weil sie außerdem nicht kaufen würden, so liegt die Folge:

baß Grundstücke, die außerdem in der Kultur zurückgesunken wären, nun darin erhalten werden können,

klar vor Augen. Sie ist auch so wenig problematisch, daß sich der hohe Werth der mit starken Abgaden belasteten Grundstücke im Reiche sowie die große Bevölkerung daselbst, die 4fach stärker als die unsrige ist, nur daher erklären läßt.

Ueberzeugen wir uns bemnach von ber Wichtigkeit des ganz freien Verkehrs mit Grundstücken, wollen wir es möglich machen, daß neue Höfe entstehen und die vorhandenen nach Konvenienz und Bedürfniß vergrößert und verkleinert werden können, so müssen wir trachten,

biejenigen Lasten und Verbindlichkeiten zu lösen, die auf dem Kompler der Güter ruhen, ihrer Natur nach nicht wohl auf die einzelnen Theile repartirt werden können und eben deshalb deren isolirter Veräußerung im Wege sind.

Bei ben größeren Gütern bestehen diese Hindernisse in den Ansprüchen der Agnaten und hypothekarischen Gläubiger, bei den Bauerngütern hauptsächlich in Naturaldiensten. Diese lassen sich nicht auf die einzelnen Bestandtheile repartiren, wohl aber ist dies mit der Entschädigung thunlich, die in Geld oder Körnern dafür gegeben werden kann.

Indem wir sonach die Ablöslichkeit der Naturaldienste durch eine jährliche Entschächigung in Geld oder Körnern oder auch wohl durch Land für nicht minder wesentlich als die Eigenthumsverleihung selbst erkennen; indem wir dem zu Folge den Grundsat annehmen:

daß die Naturaldienstaufhebung auf alle ersinnliche Weise befördert werden muß,

so muß man doch bei solcher mit vieler Vorsicht und Umsicht ver= fahren, damit in den wirthschaftlichen Verhältnissen der Dienstherren keine Zerrüttungen entstehen und die bezweckten Vortheile nicht ver= kümmert werben.

Es scheint, daß wir dies am sichersten verhindern können, indem wir

a. die Dienstaufhebung nicht zu sehr übereilen und

h. solche Dienste einstweilen noch ganz beibehalten, die dem Verpflichteten nicht lästig, dem Dienstherrn aber unentbehrlich und nicht füglich zu ersetzen sind.

Zu ben Diensten diefer letzten Art gehören in vielen Gegenden die Handdienste und in andern auch Spanndienste, wie z. B. die Erntedienste im schlesischen Gebirge, wo das Zusammentreffen von Saat und Ernte außerordentliche Anstrengung erfordert und wo die Hülfe den Dienstpflichtigen deshalb nicht drückend ist, weil sie ber vielen Lohnsuhren wegen mehrere Gespanne halten, als ihr wirthschaftliches Bedürfniß erheischt.

Dem Zweck, die Grundstücke parzellirbar zu machen, stehen diese Hülfsdienste so wenig als die Handdienste entgegen, denn die Höfe, worauf diese haften, haben so wenig Land, daß dessen mehrere Berminderung nicht wünschenswerth sein würde; und was die größeren Höfe betrifft, die zu Hülfsdiensten mit Gespann verpflichtet bleiben, so kann man ja ausmachen, daß solche das Parzelliren bis auf etwa <sup>1/4</sup> der Grundstücke nicht hindern sollen. Diese Größe wird zur Sicherstellung des kleinen Restes der Dienstpflicht in der Regel hinlänglich sein.

Bur Aufhebung der übrigen Dienste ad a dürfte im allgemeinen eine dreijährige Frist rathsam und oft nöthig sein. Sie wäre zwar des Parzellirens wegen früher zu wünschen, allein das wird bei den jetigen Beitumständen nicht sogleich eintreten, und da, wo die Gelegen= heit sich findet, wird der Dienstherr sie nicht hindern, da mit Vor= behalt der dreijährigen ferneren Dienstleistung die Entschädigung regulirt und auf die einzelnen Grundsstücke repartirt werden kann.

Wenn wir auf solche Weise die Nachtheile einer so schleumigen und ertendirten Dienstaufhebung beseitigen, so wird es andererseits um so mehr Pflicht, die Bedingungen verselben so zu stellen, daß sie sicheren Fortgang haben können und die Dienstpflichtigen nicht inbirekt gezwungen werden, beim Dienst zu beharren. Dies würde ge= schehen, wenn man neben dem jährlichen Dienstgelde eine bedeutende Kapitalzahlung verlangen wollte, die ber Dienstpflichtige im allgemeinen nicht aufzubringen vermag. Dieser Entschädigungsmodus müßte daher zwangsweise nicht zulässig fein, und dies um so weniger, als das Interesse der Agnaten und Gläubiger mehr durch eine angemessene Jährlichkeit als durch Kapital= zahlung gesichert wird, deren Verwendung in das Gut nicht wohl zu kontroliren sein würde.

Eine solche Kapitalzahlung ist zwar wünschenswerth und für viele Gutscherren Bedürfniß, benen es an Mitteln fehlt, Gespann und Stallung anzuschaffen. Aber diese Verlegenheit vermindert sich in dem Grade, wie der Zeitpunkt der Dienstaufhebung hinausgerückt wird, da die Gutscherren dadurch Zeit gewinnen, mit wenigen Kosten Stallung einzurichten und nach und nach Zugvieh anzuschaffen, was die meisten alsdann anziehen können und werden.

Gelingt es uns, burch bie vorbemerkten Maßregeln ober burch andere Mittel, die die Diskuffion dieses Gegenstandes an die Hand geben dürfte, die Dienstaufhebung ohne Opfer für die Gutsbesitzer allgemein zu machen, so bleibt nur noch ein Punkt übrig, der für solche bei Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse in einigen Fällen lästig werden könnte.

Dieses ist die provisorische Bestimmung, daß das Eigenthum, ohne besondere Entschädigung von Seiten der Hintersassen, verliehen und dafür blos die gutsherrliche Bertretung der bäuerlichen landesherrlichen und Kommunal-Abgaben erlassen werden soll.

Daß die Gutsherren in der Gesammtheit hiebei in schlechten Zeiten gewinnen werden, scheint zwar außer Zweisel zu sein, indem in der Regel die Wiederbesetzung eines heimgefallenen Lasstiengutes ohne pekuniären Nachtheil geschieht und doch andererseits aus der Steuervertretung großer Nachtheil und Verlust entstehen kann. Allein der letztere tritt da am wenigsten ein, wo die Güter den meisten Werth haben. Hier war aber bei dem Heimfall mehr oder weniger Vortheil für den Gutscherrn, der ihm durch Erlaß jener Steuervertretung nicht vergütet wird. Ich bin daher individuell der Mei= nung, daß in diesen Fällen es konsequent und billig sei,

baß die Gutsherren da, wo der Heimfall eines Gutes mit peku= niärem Vortheile erweislich verknüpft war, für solchen von dem Verpflichteten nach billigen Grundfätzen entschädigt werden sollen.

Diefe Bewilligung scheint alles zu erschöpfen, was die strengste Forderung erwarten könnte. Von irgend einem Nachtheile kann nun nicht weiter die Rede sein. Dagegen liegen respektable Vortheile klar vor Augen. Die Gutscherren haben

Ņ

a. vor der Dienstaufhebung mehr Sicherheit für den Dienst,

b. nach solcher bie Entschädigung.

Es entsteht

- c. die Aussicht zu einer successiven Wertherhöhung der Ländereien und der großen Güter;
- d. die Last der Steuervertretung und Unterstützung der Bauern, die oft zum Ruin führen kann, hört auf;
- e. die den Werth der Güter verdunkelnde Ungewißheit über den Betrag dieser Leistungen verschwindet;
- f. an die Stelle tritt Gewißheit und Sicherheit für das Gutseinkommen.

Für den Staat entsteht der große Vortheil,

- a. daß die Kultur bedeutend gehoben wird,
- b. daß die Bevölkerung zunimmt,
- c. daß ber Werth aller Güter fteigt,
- d. daß die bisher unfreien Bauerngüter, die sich gewissermaßen in der todten Hand befanden, ins Commerz treten, wodurch denn auch

e. die Cirkulation, ber es an Speise fehlt, gewinnen muß.

Sowohl diefe Vortheile des Staates wie diejenigen, welche die Hintersaffen aus der Eigenthumsverleihung und der Dienstaufhebung ziehen werden, find beinahe fämmtlich zufünftig, für den Moment entstehen sogar Opfer. Sie bestehen für den Staat darin, daß er fichere Steuercaventen verliert und in der Steuerzahlung eine bedeutende Einbuße erleiden wird. Die Hintersassen verlieren außer ber Vertretung ihrer Steuerpflicht durch bie Gutsherrn beren Hulfe und Unterstützung, die ihnen bei Unglücksfällen so wichtig war und fie beinahe forgenfrei allen Greigniffen entgegensehen ließ. Dagegen treten für bie Gutsherrn mehrere Vortheile gleich ein, wohin die mehrere Sicherheit für die bäurischen Brästationen und die Entbindung von der Steuervertretung zu rechnen find. Es muß daher fogar ber Schein einer Kränkung wahrer Gerechtsame verschwinden und wir dürfen hoffen, daß die allgemeinste Zufriedenheit eine Einrichtung krönen werbe, die für das allgemeine Wohl fo wefentlich nothwendia ift.

Es wäre zu wünschen, daß in Absicht der Zeitpachtbauern eine gleiche Einrichtung möchte getroffen werden können. Ohne Zweifel würde sie für die Gutscherren dieser Bauern nicht minder wohlthätig wie für die übrigen sein. Indeß scheint ohne Kränkung des Gigenthumsrechts von Seiten des Staates nicht mehr geschehen zu können,

als was der Ediktentwurf besagt, daher ich mich beschränke, blos die Frage zur Diskussion zu empfehlen,

ob es nicht rathfam sein möchte, die Erklärung hinzuzufügen, daß die Gutsherren zur der Einrichtung, welche ihnen das Edikt frei stellt, 3 Jahr Zeit haben sollen, daß aber nachher die als= dann vorhandenen Pachtbauern unter näher sestzusenden Be= dingungen als Eigenthümer betrachtet und angenommen werden sollen.

Auf solche Weise würde dann auch dies nachtheilige Besitz= verhältniß beseitigt, und wir gelangten dahin, ganz allgemein freies Eigenthum zu etabliren und den gesammten Bauernstand auf eine höhere Stufe von Glück und Wohlstand zu erheben.

Möge doch diese schöne Zukunft uns bei näherer Diskussion vorschweben! Möchten wir es recht empfinden, wie wichtig und folgenreich für die Staatswohlfahrt die Bestimmungen sind, die das Schicksal der Bauern entscheiden. Noch sind die Mitglieder dieses Standes meistentheils unter die Unmündigen zu zählen. Sie scheinen verlassen da zu stehen. Aber sie sincht. Ihre discherigen Herren werden sich gern wie ihre Väter betrachten und sich ihrer ebenso annehmen, wie das Gesetz ben ungeborenen Menschen ver= tritt."

# § 4. Borichläge der Landesdeputirten. Reuer Entwurf.

Ueber den Fortgang der Verhandlungen erfährt man aus dem Konferenzprotokoll<sup>1</sup>) noch Folgendes:

In der 6. Sitzung, 26. Februar 1811, wurde der Entwurf des Ebifts über die bäuerlichen Verhältnisse nochmals verlesen, sowie einige von verschiedenen Mitgliedern eingereichte schriftliche Aeußerungen darüber.

Die große Verschiedenheit, welche in allen Provinzen in Bezug auf diese Verhältnisse herrschte, und die Nothwendigkeit, diese in sehr genaue Erwägung zu ziehen, ergab sich schon hieraus sehr bestimmt. Nachdem man mündlich die verschiedenen Meinungen und Ansichten im allgemeinen ausgetauscht hatte, ging man zwar zur Besprechung der einzelnen Paragraphen dieses Entwurfs über. Die Resultate sollten indeß bemnächst besonders aufgestellt werden, indem einige Mitglieder erklärten, daß sie sich vorbehielten, ihre Aeußerungen

<sup>1)</sup> Regulirungen 8L.

schriftlich einzureichen. Herr von Schuckmann bestimmte, daß nicht nur diese, sondern auch die schon vorhandenen dem Herrn Scharn= weber zu übergeben wären, damit dieser selbige in der nächsten Sizung zum Bortrage bringen könne.

In der nächsten Sitzung (1. März 1811) war aber Scharn= weber wegen Krankheit verhindert Theil zu nehmen, es fand daher fein Vortrag über die bäuerlichen Verhältnisse statt.

Die 8. Sitzung (5. März 1811) ift die letzte, wovon dies Protokoll berichtet. Auch da wurde, wie in den meisten früheren Sitzungen, wesentlich über die Gemeinheitstheilungs-Ordnung ver= handelt.

Durch obige Verhandlungen waren die Gesehentwürfe über Gemeinheitstheilung und über die Regulirung der gutsherrlich= bäuerlichen Verhältnisse noch nicht erledigt.

Aber der Geh. Staatsrath von Schuckmann hielt es für un= ersprießlich, die Berathung derselben in den vier Sektionen der De= putirten fortseten zu lassen, und der Staatskanzler schließt sich unterm 16. März 1811 dieser Auffassung an: er hat die Präsidenten der Sektionen aufgefordert, die an sie gelangenden Gutachten sogleich an Schuckmann zu befördern.

Die schriftlich niedergelegten Bemerkungen der Landesdeputirten find uns erhalten <sup>1</sup>), und es geht daraus hervor, daß der ursprüng= liche Entwurf fast außer Betrachtung kam. Lauter neue Gedanken / tauchen auf. Und diese neuen Gedanken enthalten das Wesentliche/ ber späteren Gesetzgebung.

In einem Gutachten, batirt Berlin 26. Februar 1811, mit unterzeichnet vom Herrn v. Dewitz, wird gegen den ursprünglichen Entwurf eingewendet: Es fei unberechtigt, die lebenslänglichen Besitzer und die erblichen Besitzer in eine Klasse zu werfen; vielmehr gehörten die lebenslänglichen Besitzer in die Klasse der Zeitpächter. Ferner wird darin gesagt, es sei sehr zweiselhaft, ob der Staat die Besugniß habe, in Privatgütern das Erbnutzungsrecht der Bauern in wirkliches Eigenthum zu verwandeln; benn alsdann habe der Gutsbesitzer nicht mehr das Recht, den Bauer wegen Widersetlichkeit zu ermittiren, und damit gehe die Annehmlichkeit des Aufenthaltes auf dem Lande für den Gutsbesitzer verloren. Die Aufhebung der Spanndienste

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Regulirungen 1° (Acta adhibenda betr. die Verhandlungen mit den Deputirten über den Gesetz-Entwurf betr. Regulirung der bäuerl. Verhältnisse).

innerhalb einer sechsjährigen Frist wird für zweckmäßig erklärt, die Aufhebung der Handdienste dagegen wird für nicht wohlthätig gehalten. Die Vorschläge dieses Gutachtens beziehen sich alle auf Bommern. —

In einem Gutachten von Witte, datirt vom 20. März 1811, heißt es: Die Aufhebung der Spanndienste ist eher möglich als die der Handdienste aus dem einfachen Grunde, weil Zugvieh auf allen Märkten für Geld zu beschäffen ist, nicht aber Menschenkräfte. —

3m März 1811 entwickelt ber Geheime Rath von Goldbeck folgende Anfichten :

Das erste Bebürfniß ist, die bäuerlichen Verhältnisse auf eine gleichförmige, schleunige, gerechte und erfolgreiche Art zu regeln. Dieses Ziel kann bei gewöhnlicher strenger Abwägung der Umstände nicht erreicht werden. Es gilt, einen kurzen und doch gerechten Weg zu finden. Der Regent muß den Grundsatz der Ausgleichung feststellen. Am zweckmäßigsten ist offenbar eine Theilung des Landes zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten.

Zwischen Lasstiten und Pachtbauern ist nur der Unterschied, der sich auf den Anspruch des zeitigen Besitzers auf die Nutzung gründet. Der Lasstit hat sie lebenslänglich oder auf seine Deszendenz, der Zeit= pächter nur für seine Person auf bestimmte Jahre.

Für den Lassiten fordert Herr von Goldbeck die Halbscheid des Besiges an Neckern, Wiefen und Hütung, frei von herrschaftlicher Abgabe, frei von Diensten, mit Eigenthum versehen.

Die kleinen, zum Handdienst verpflichteten bäuerlichen Nahrungen, wozu ein großer Theil unserer Kofsäthen gehört, follen jedoch nicht auf diese Weise regulirt werden: "denn sie sind wahre mit Land bezahlte Knechte und Tagelöhner". Diese können nicht Halbscheid geben. Auch sind sie für die großen Güter in der gegenwärtigen Verfassung unentbehrlich. Wird ihr gegenwärtiges Verhältniß heute gelöst, so sehen wir morgen ein ähnliches neu entstehen.

Herr von Goldbeck denkt wesentlich an diejenigen Bauern, welche 90 Morgen inne haben und von ihrem Hof Dienste leisten müssen. Nach Abtretung der Hälfte des Landes soll dann eine Nachrechnung stattfinden, um zu verhüten, daß der eine oder ber andere Theil verletzt sei, und die Ausgleichung soll dann in Geld oder Körnern stattfinden. —

Am ausführlichsten kommt der Normalsatz von <sup>1</sup>/8 zur Sprache in einem Gutachten des Herrn von Zülow (leider ohne Datum, jedoch offendar vom März 1811). Herr v. Zülow spricht wesentlich von der Kur= und Neumark. Er schließt sich von ganzem Herzen den Bestrebungen des Staatskanzlers an, überall bäuerliches Gigen= thum und Freiheit von Diensten herzustellen, in dem Bewußtsein, dadurch das allgemeine Wohl zu fördern:

Der Staat muß absolut verlangen, daß der Hauptgutsbefiger binnen einem Jahre alle bäuerlichen Grundstücke im Dorfe dem jezigen oder einem anderweitigen Bewirthschafter als Eigenthum übertrage, so daß alle lassitischen Berhältnisse auf ewige Zeiten aufgehoben werden. Der Bauer muß das Eigenthum annehmen, wenn von ihm eine billige Entschädigung gefordert wird. Ferner muß der Haupt= gutsdesiger die Spanndienste — einige ganz unentbehrliche aus= genommen — sofort, hingegen alle andern Dienste in einem zu be= stimmenden Zeitraum gegen Entschädigung fallen lassen.

Dafür erhält der Hauptgutsbesitzer

- 1) alle bis zum 1. Juli 1809 wüfte gewordenen Höfe zu freier Verfügung.
- 2) er erhält als Entschädigung das eine Feld seiner Bauern, mit Ausschluß ber Wiesen, der Gärten und der Hofstelle, zu Eigenthum.

Hierauf wird die Geparationskommission berechnet, ob das abgetretene Feld die richtige Entschädigung bildet für die vom Gutsbesitzer aufgegebenen Eigenthumsrechte, Dienste, Abgaben und Hütungsrechte. Sollte der Gutsbesitzer nicht hinlänglich entschädigt sein, so wird das Fehlende als Kapitalschuld auf das Bauerngut eingetragen. Sollte aber die Landabtretung überreichlich sein, so wird das, was der Gutsbesitzer an den Bauern herauszuzahlen hätte, als Kapitalschuld auf den abgetretenen Theil des Landes eingetragen.

Alle Gebäude und die Hofwehr behält der Bauer, ebenso zahlt er die früheren Abgaben an den Staat allein. Die Steuervertretung des Gutsdesitzers hört auf.

Obige Vorschläge gelten für die in der Kurmark üblichen erb= lichen Lassitien. Was die Pachtbauern in der Neumark und Ucker= mark betrifft, so wird für sie kein Normalsatz angenommen, der Haupt= gutsbesitzer soll sie auf eine Weise, wie es ihm bequem ist, zu Eigen= thümern machen. Herr von Zülow denkt sich, daß aus diesen Pacht= bauern kleine Grundeigenthümer, ähnlich den schlesischen Särtnern, entstehen werden.

Der Sutachter weiß zwar, daß der Bauer nicht gern Land abtritt, andrerseits aber ist Land das Einzige, was der Bauer augen= blicklich geben kann, und so wird der Bauer die <sup>2</sup>/8, die ihm bleiben,

im dienstfreien Zustand als Eigenthum jedenfalls dem früheren Besitz vorziehen. Für die Aufhebung der Handdienste wird eine Frist von 6 Jahren vorgeschlagen.

Als Grund für die Abfindung durch den dritten Theil des Acters giebt herr von Bülow bie Thatsache an, daß fast überall ber Bauer Dreifelderwirthschaft treibt, fo daß die Ubtretung eines ber brei Felder am wenigsten störend ist. Die übrig bleibenden zwei Felder können, weil sie hütungsfrei find, fofort von ben Bauern neu Man müßte den Bauern zwingen, auf dem einaetheilt werden. verbleihenden Land bie Vierfelberwirthschaft einzurichten, von welcher nach Berlauf einiger Jahre ber Bauer nicht mehr würde ablassen Bei diefer Vierfelderwirthschaft wird der Bauer zum Futter= wollen. bau übergeben, fein Bieh im Stall füttern und weit mehr Dünger Herr von Zülow beruft sich hier auf die Autorität des aewinnen. Staatsraths Thaer, welcher die Eintheilung in 4 Felder und die Fruchtwechselfolge unablässig empfiehlt. Der Uebergang zu diejer Wirthschaftsform würde auch ohne Separation ber Bauernäcker von einander möalich sein. -

Ebenso wichtig ist ein Gutachten von Wistinghausen über die Aushebung der Naturaldienste, datirt Hanseberg 25. Juni 1811. Darin wird die Entschädigung durch Dienstgeld oder Körnerabgaben als zu unsücher verworfen und die Entschädigung durch Grundstücke, da sie der Bauer unbedingt geben kann, als die allein zweckmäßige vorgeschlagen, um so mehr als die Größe des bäuerlichen Landbesites nach der bestehenden Verfassung annähernd in einem bestimmten Verhältniß zur Dienstlast stehe. Für die Landabtretung werden Normal= säte vorgeschlagen, und es wird keine Nachrechnung in Aussicht ge= nommen. Der Verfasser sagt, er habe vielsfältige genaue Berechnungen in mehreren Provinzen angestellt und gesunden:

1) Taß bei Laßunterthanen ein Drittel der Besitzungen den gutsherrlichen Diensten entspreche, ein Drittel den Staatspflichten und das letzte Drittel den persönlichen Bedürfnissen des Bauern.

2) Wo, wie in Pommern, Pachtbauern sitzen, fand sich, daß beren Dienste nur durch die Hälfte der Aecker (<sup>5,10</sup>) ausgeglichen und vergütet werden könnten, <sup>3/10</sup> kommen auf die Staatslasten und <sup>2'10</sup> bleiben übrig für das Bedürfniß der Bauernfamilien.

3) Bas die Roffäthen betrifft, so würden deren Dienste nur burch Abtretung der Hälfte, oft sogar eines noch größeren Theiles abgelöst werden können, weil alsdann kostspielige Bauten von Familienhäusern und Ansezung eigener Tagelöhnerfamilien erforderlich werden. Daraus ergiebt sich ber Vorschlag:

- a. Die Laßbauern treten 1/8 ihrer Aecker ab.
- b. Die Pachtbauern treten die Hälfte ihrer Aecker ab.
- c. Die Koffäthen würden am besten ihrer seitherigen Pflichten gegen den Staat entbunden und in das Verhältniß erblicher Tagelöhner gesett. Sie geben allen Acter an die Herrschaft ab, behalten blos Haus und Garten gegen ein geringes Erbstandsgeld und leisten die Arbeiten in der Sutswirthschaft gegen ein nach dem Kornpreis berechnetes Tagelohn. Sie könnten den Ausdrusch der Ernte gegen den zehnten Theil des Körnerertrags (aber nicht des Strohertrags) beforgen, cine Ruh und ein Schwein durch das Sartenland ernähren, und so viel herrschaftlichen Acter, als sie mit dem gewonnenen Mist ausdüngen, könnten sie für Getreidesat und besonders Etrohgewinnung benützen.

Man beachte, daß die Tagelöhner ihr Haus und ihren Garten in Erbpacht ober Sigenthum erhalten sollen.

Die verbreitete Furcht, daß Arbeitermangel entstehen würde, theilt der Verfasser nicht, denn in der neuen Verfassung würde man mit weit weniger Gespann und mit weit weniger Händen ausreichen, indem eigenes Gesinde oder Tagelöhner unvergleichlich mehr leisten, als früher durch Hofedienste zu Stande kam.

Aus dem Stoff, der in den Gutachten der Landesdeputirten aufgehäuft war, und aus dem eigenen Lieblingsgedanken, auch die Pachtbauern in Eigenthümer zu verwandeln, hat Scharnweber den Entwurf, aus welchem das Regulirungsedikt vom 14. September 1811 hervorging, geformt. Er überreichte denfelben am 12. Juli 1811 dem Minister von Schuckmann (gleichzeitig mit dem Entwurf zur Gemeinheitstheilungsordnung).

Der Hauptinhalt ift: Regulirung, d. h. Verleihung von Eigenthum mit Aufhebung der Dienste und Lasten, sowohl bei den erblichen als bei den unerblichen gutscherrlichen Bauern gegen Entschäckigung, die der Bauer dem Gutscherrn zu leisten hat. Bei den erblichen Bauern wird ein Drittel, bei den unerblichen Bauern wird die Hälfte des Landes dem Gutscherrn überlassen. Die Regulirung erfolgt auf diese Weise, wenn nicht binnen zwei Jahren eine gütliche Einigung anderer Art erzielt wird, zunächst auf Provolation, in deren Ermangelung aber durch Eingreifen des Staates. Ausführlicher können wir an dieser Stelle das sehr umfaffende Ebikt nicht wiedergeben. —

herr von Schuckmann schrieb über Scharnwebers Arbeit am Tage nach ber Ueberreichung (13. Juli) an ben Staatskanzler<sup>1</sup>):

"Der genialisch-gemuthliche Herr Scharnweber hat mich mit feinem lebhaften guten Sifer bei gemeinschaftlicher erster Durchlefung seines Entwurfs etwas zu sehr hingerissen, wie ich gestern bei nochmaliger Durchlefung der Abschrift fand ....

Nun habe ich die so ausführliche Einleitung weggeschnitten und ben Schluß verkürzt, weil an die vielen ausgesprochenen Motive der Gesete sich die Rabulisten, unzufriedenen underufenen Klügler und Recensenten so gerne hängen und nur zu oft mit Erfolg."

Im wesentlichen ist der Entwurf unverändert geblieben. Er ist dem späteren Gesetz vom 14. September 1811 in der Hauptsache sehr ähnlich.

# § 5. Die oberichlefischen Gärtner 1811 °).

Nur in einem Punkte hat Schuckmann etwas ganz Selbständiges beigefügt: der § 57 des Gesetzes vom 14. September 1811 findet sich in Scharnwebers Entwurf nicht; der Paragraph handelt von den Dreschgärtnern in Schlesien.

Bei den Verhandlungen der Landesdeputirten von 1811 waren die schlesischen Verhältnisse bereits zur Sprache gekommen. Die Meinungen der Bauern und die der Gutscherrn sind sehr abweichend von einander.

Was erstere betrifft, so wird in einem Gutachten ber schlefischen Rustikalbesüger vom 1. März 1811 die Ablösung der Spanndienste als sehr dringlich geschlichert; der Bauer werde deswegen keineswegs seinen Pferdestand vermindern, sondern durch Abschaffung der Brache und Einführung des Futterbaus werde er dieselben ausreichend beschäftigen können. Auch die Ablösung der Handdienste sein och= wendig und aussührbar: denn entweder würden leicht Arbeiter zu finden sein, oder man könnte mit den dienstfrei gewordenen Bauern neue Verträge abschließen.

Ganz anders benken bie Gutsherren:

In einem Gutachten, unterzeichnet von Graf Reichenbach,

1) Regulirungen 1 Bb. 5.

<sup>2</sup>) Regulirungen 1 c.

v. Gilgenheimb, v. Lüttwitz, Graf Harbenberg, v. Jorban, offenbar vom Februar 1811, wird bereits hervorgehoben, daß für Oberschlessen die Ablösung der Gespanndienste sehr schwierig, die Ablösung der Handdienste fast unmöglich sei; letztere würde die Verwilderung aller Vorwerksländereien zur Folge haben.

Die Bünsche der Sutsherrn in Oberschleften gehen aber noch viel weiter: sie wollen die kleineren, den Kossäthen entsprechenden lasstitischen Inhaber ländlicher Stellen, die Gärtner, in reine Tage= löhner mit dürftigem Landbesst verwandeln.

Schon in einem besondern Gutachten, batirt vom 20. Februar 1811, spricht der Graf Henckel von Donnersmark den Wunsch aus, daß in Oberschlessen aus den daselbst bestehenden Zeitpächtern Dreschgärtner wie in Niederschlessen gemacht werden sollten.

Aber ben Haupterfolg haben bie schlesischen Sutsherrn erst er= rungen, nachdem der Entwurf des Regulirungsgesetzes durch Scharn= weber fertig gestellt war (also nach dem 12. Juli 1811).

Da ging ein Gutachten bes Grafen Hendel von Donnersmark ein, batirt vom 16. Juli 1811, woriz unter anderm die Verhält= niffe der oberschlesischen "Dreschgärtner" — eigentlich heißen, wie wir sehen werden, sie Gärtner — besprochen werden:

Da ber oberschlesische "Dreschgartner" jo viel Land hat, daß baburch er und feine Familie vollkommen beschäftigt werben, fo können bie Dienste nur äußerft unvollkommen fein, bie er feinem Grundherrn Er kommt gewöhnlich mit einer Person, brei, oft nur zwei leistet. Tage bie Woche zu Hofe; er foll um 8 Uhr bes Morgens in bie Arbeit kommen, ift aber oft um 10 Uhr noch nicht ba; er ift faul, liederlich und verrichtet wenig; um nur etwas fertig zu bringen, braucht man ihrer sehr viele und die Wirthschaft leidet dabei un= Die Wirthschaften diefer Leute felbst find ebenfalls in ber endlich. elendeften Verfaffuna. Da teine großen Städte ober fonftiger Vertehr den Absatz der Produkte befördert, so achten sie den Ackerbau wenig und suchen Nebenverdienst bei ben Gifenwerken, besonders burch Fuhren (Bekturanz): ein Mann mit 2 Ochsen kann oft in 1 Tage . 1 Gulden und mehr verdienen, ben er aber unterwegs vertrinkt und wobei er sein Nieh zu Grunde richtet.

"Ich sollte baher glauben, daß es zweckmäßig wäre, wenn diese Stellen getheilt und in mehrere kleinere verwandelt würden, da es in Oberschlesien an Händen schlt. Handarbeiter sind jest um so nöthiger, da die Dienste der Bauern wegfallen sollen und das Acterland des Gutsbesigers sich durch Abtretung von Seiten der Bauern

vermehrt. Ferner werden durch Bergbau und Eisenfabrikation so viele Hände beschäftigt, daß sie zum Ackerbau um keinen Preis zu erhalten fein würden und viele Felder unbebaut liegen bleiben müßten."

In demselben Gutachten klagt Graf Hendel über die Wald= und Brennholzberechtigung ber Unterthanen.

Die genaueren Bestimmungen des § 57 A des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811 sind vorgeschlagen in einem Sutachten vom 31. Juli 1811, welches unterzeichnet ist von den schlessischen Deputirten: Graf Henckel, Graf Reichenbach, Graf Larisch, v. Ziegler, v. Jordan, v. Lüttwiz.

Der § 57 A setzt fest: bie Jahl ber Gärtnerbesitzungen, wie sie im Kataster stehen, muß unverändert bleiben, aber der Landbesitz wird auf 3 bis 4 M. Morgen inkl. Hof= und Gartenraum be= schränkt; bieser verkleinerte Besitz wird Sigenthum des Gärtners. Hingegen fallen künftig die Bauholz=, Waldweide= und Baldstreu= berechtigungen des Gärtners fort. Der Gärtner hat für die Erwerbung des Sigenthums der so verkleinerten Stelle zwar nichts weiter zu geben, wird aber verpslichtet, vom 31. März 1812 an vier Jahre lang gegen das in der Gegend übliche Tagelohn die geforderten Dienste an den Gutsherrn, besonders beim Ausdrusch, zu leisten. D. h. er wird aus einem lasstischen Kossäthen ein Dreschgärtner, wie sie in Niederschlesien vorkommen. —

Die Bestimmungen bes § 57 B bes Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811, die hieher eigentlich nicht gehören, sind eben= falls von den genannten schlesischen Deputirten unterm 31. Juli 1811 vorgeschlagen. —

Die redaktionelle Einfügung jener Zusätze rührt von dem Minister v. Schuckmann her, der sich im großen und ganzen einfach den Wünschen der Gutsdesitzer anschließt.

# Bweites Kapitel.

# Ausführung und Bekämpfung des Edikts.

# § 1. Ausführung des Edifts.

Unterm Datum Berlin 17. September 1811 schrieb der Steuer= einnehmer Haese, einer der Nationalrepräsentanten, an den Staats= fanzler<sup>1</sup>):

"Was felbst Friedrich der Einzige nicht vermochte, was man vielleicht noch im vorigen Jahre — für unmöglich hielt, das ist jest ausgesprochen, nämlich:

bie Verleihung des Eigenthums der Bauerhöfe.

Wer es mit seinem Baterlande gut meint, wer Sinn und Gefühl für Menschenwohl und Sittlichkeit und das allgemeine Beste überhaupt hat, der kann bei dem wichtigsten Greigniß in unserm Staat nicht gleichgültig bleiben.

Es möchte wohl noch wichtiger für alle Mitglieder bes Staats wie für die Bauern als solche sein.

Vielleicht wirkt es einst auf ganz Europa ein.

Viele Millionen werden die Namen Friedrich Wilhelm und Harbenberg noch nach Jahrhunderten mit hoher Freude nennen.

Gott schenke Ihnen nur Gesundheit. Dann dürfen wir auf eine frohe Zukunft rechnen."

Der Staatskanzler ließ ihm freundlich banken, korrigirte in dem Entwurf der Antwort die Anrede mit "Sie" in "Ew. Wohlgeboren" und setzte hinein, daß er die bewiefene Zuneigung "mit vorzüglicher Hochachtung" erwidere: eine der wenigen handschriftlichen Spuren, die der Staatskanzler in diesen Akten hinterlassen hat. —

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 Bb. 5.

Haefe schreibt ferner aus Stargarb in Pommern unterm 14. No= vember 1813 an den Staatsfanzler<sup>1</sup>):

"Ich versichere Eurer Excellenz, daß das Ebict vom 14. September 1811 hier in Pommern fortbauernd ausgeführt wird, und daß das große Gute, welches in diesem Edict liegt, immer mehr und mehr von den Vernünftigen erkannt wird; es ist jest sichtbar, daß ohne selbiges der Arieg nicht mit solcher Sicherheit hätte geführt werden können, und daß ohne selbiges ein großer Theil der Bauer= höfe leer geworden sein würde, die sich jest mit höchster Anstrengung erhalten und dem Staat neue Mittel und Kräfte verschaffen.

Noch nach Jahrhunderten wird der 14. September 1811 nicht vergeffen sein. Dieß ist eine Ueberzeugung, welche ich täglich bei Ausführung dieses Edikts durch Erfahrung erlange."

Der Landrath v. Dewitz erstattete unterm Datum Berlin 25. Juni 1814 einen Privatbericht an den Staatskanzler über die Ausführung des Edifts vom 14. September 1811<sup>2</sup>):

"Es ift außerordentlich, wie schnlich und fast allgemein der sonst gegen alle Neuerungen so sehr eingenommene Bauernstand der Ausführung des Schäts entgegensicht. Ueber 300 Dorfschaften in Pommern haben bereits schriftliche Anträge auf Regulirung gestellt. Man sollte in dem Regulirungsgeschäft rasch vorwärts schreiten, weil sonst eine eigenmächtige Auflösung des Bandes zwischen Bauern und Sutsbesizern unvermeidlich ist; schon jest verweigern mehrere Ortschaften den Dienst, und ein Stillstand der Regulirung kann die öffentliche Ruhe gefährden.

Die Gutsbesitzer jedoch erwägen diese Gefahr nicht. Sie find mit wenigen Ausnahmen gegen das Edikt eingenommen und hoffen, daß es wieder aufgehoben werde."

Herr v. Dewitz gesteht, daß er selbst früher das Ebikt für bebenklich gehalten habe; jett sieht er die Vorzüge desselben voll ein und hält die Aufhebung desselben für gesährlich. Er glaubt, daß die den Gutsbesitzern gebotene Entschädigung fast in allen Fällen ausreichend sei, und wünscht nur, um den Klagen der Rittergutsbesitzer allen Grund zu entziehen, daß man ihnen nachträglich gestatten solle, auf eine höhere Entschädigung als den Rormalsa anzutragen, wenn



<sup>1)</sup> Regulirungen 1ª Bb. 2 Blatt 75.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Regulirungen 1ª Bb. 2 Blatt 63.

fie nachweisen, daß sie bisher eine höhere Nutzung, als den Normal= sätzen entspricht, gehabt haben.

Er hofft, daß das Edikt nicht wieder aufgehoben werden möge; nur wünscht er eine Deklaration, worin einige nothwendige Ergänzungen und Erläuterungen enthalten sein follen. Daß diese schon im Jahre 1812 burchberathene Deklaration so lang auf sich warten lasse, er= klärt er sich aus der geheimen Hoffnung der Gutsdesitzer, daß das Ebikt nachträglich wieder aufgehoben werde.

Ein Bericht des Dekonomiekommissarius Krüger, unterm 25. April 1814 an die zweite Abtheilung des Gewerbedepartements erstattet <sup>1</sup>), erzählt über die Regulirungen in Kommern Folgendes:

Die allgemeine Tendenz geht auf Entschädigung burch Grundstücke. Die Gutsherrn halten sich badurch für besser entschäbigt als burch die Rente und bie Bauern sehen ein, daß es mit der Hälfte bes Acters ohne Dienste besser geht als beim Ganzen mit Diensten. Die Bauern haben an den unter ihnen wohnenden Koffäthen täglich bas Beispiel vor Augen, daß ihre Birthschaften unzweckmäßig ein-Denn es ift zwar bie Regel, daß bie Halbbauern aerichtet waren. und Roffäthen in ben Dörfern bie ichlechteren Grundftude innehaben, bie bei der ersten Vertheilung der Dörfer mit der Stange in der hand sich nicht in die gewöhnlichen Breiten bringen laffen wollten; baß fie ferner verhältnißmäßig weit stärker belastet find mit Abgaben und Diensten als die Bauern: und doch ift es die Regel, daß die Halbbauern und Roffäthen weit beffer stehen als bie Bauern. Des= halb brängt fich bie Ueberzeugung auf, baß ein halber Bauernhof frei von Diensten und Abgaben beffer fei als ein Vollbauernhof mit denfelben.

Was die Bauern betrifft, so ist ein neuer Geist in sie gefahren; ihre Lust und ihre Thätigkeit übertreffen allen Glauben; sie fahren Tausende von Steinsuhren vom Acker, um ein Viertel magdeburgiichen Morgen Land zu gewinnen; sie roben Stechpfriemen, Haibekraut und Stubben aus, wo sie Jahrhunderte standen. Bei dem Drucke ber letzten Jahre ist nicht ein einziger Bauer eingegangen, während hundert Höfe in Dörfern, welche noch nicht auseinandergesetzt sind, wüste geworden sind. Die Gebäude sind hergestellt, man hat jetzt beschlagene Wagen angeschafft und tüchtige Pferde, statt der elenden Gäule, welche vor der Last wie Schatten schwebten. Ueberall sieht

<sup>1)</sup> Regulirungen 1ª Bb. 2 Blatt 92.

man Selbstvertrauen und nicht mehr jene sklavische Herabwürdigung, die sonst dem pommerschen Bauer eigen war.

Biele Bauern fagen, daß nur die Hoffnung auf Regulirung fie in den letzten Jahren im Besitz erhalten habe, ohne diese Hoffnung wären sie, wie so viele andere, davongelaufen.

Ein Bericht ber zweiten Abtheilung des Departements für Gewerbe und Handel, welche Abtheilung für die Landeskultursachen und die bäuerlichen Regulirungen neu errichtet war und durch Kunth geleitet wurde, giebt unterm Datum Berlin 16. Juni 1814 um= fassende Auskunft über den Fortgang des Regulirungsgeschäftes<sup>1</sup>).

Von den preußischen Generalkommissariaten hatte man nur oberflächliche Auskunft erhalten, dagegen ist man gründlich unterrichtet tiber die Marken, Bommern und Schlessen.

Ueberall in diesen drei Provinzen haben die Regulirungen guten Fortgang gehabt. Der Andrang der Verpflichteten mit Provokations= anträgen ist ungemein groß und es kommt sogar öfters vor, daß die Sutsherrn provoziren. Am lebhastesten ist der Sang dieser An= gelegenheit in Pommern.

Die zu Stande gekommenen Regulirungen sind fast überall durch Landabtretung erfolgt. Die Gutscherrn hätten zwar Kapital lieber genommen, da aber die Bauern dieses baar zu geben jetzt nicht vermögen, so ziehen sie das Land dem Kapital und auch der Rente vor, weil sie letztere für unsicher halten.

Fast überall sind nur die gesetzlichen Hülfsdienste vorbehalten worden, auf die an einigen Orten sogar ganz oder theilweise verzichtet worden ist.

Es hat sich bei allen Regulirungen, die bis jest burch Abtretung der Hälfte oder eines Drittels erfolgt sind, nirgends die Spur einer Klage darüber gefunden, daß die Normalsäte zur vollen Entschädigung nicht ausreichen. Bielmehr ist es erwiesen, daß die gesezliche Bestimmung vollkommen paßt. Der Normalsaz entschädigt sogar überreichlich in den Fällen, wo wegen Nichterblichkeit die Hälfte des Landes gegeben wird: es ist in der Neumark vorgekommen, daß ein Gutsbesizer, der undeftritten das Recht auf die Hälfte des Bauerlandes hatte, sich mit einem Drittel und sogar mit weniger begnügte.

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 = Bb. 2 Blatt 81.

Es ist also die Zulänglichkeit der Normalsätze durch die Erfahrung bewiesen und ihre Nothwendigkeit ergiedt sich daraus, daß genaue Abrechnungen über Lasten und Pflichten unmöglich sind.

Es hat sich ferner herausgestellt, daß die Gutsherrn da, wo sie nicht ausschließlich auf Dienste angewiesen waren, die weggesallenen Dienste mit nur geringem Auswand leicht ersetzen konnten.

Die regulirten Bauern haben eine merkwürdige Ausdauer in den Drangsalen der letzten Jahre bewiesen. Sie haben die erlangte Frei= heit zur Einrichtung einer guten Wirthschaft benutzt. Sie haben ihre Grundstücke entwäffert, ihre oft sehr verfallenen Gebäude wieder= hergestellt. Sie haben hutfrei gewordene Flächen zu Wördenland eingerichtet.

Ueberall, wo regulirt worden ift, sind Sutsherrn und Bauern zufrieden. Beide segnen das Gesetz, das ihren Wohlstand begründet.

Der Dekonomiekommissarius Lübecke reicht unterm Datum Berlin ben 31. Dezember 1815 bem Staatskanzler einen Bericht über seine Regulirungsthätigkeit ein<sup>1</sup>). Diesem Bericht ist ein Berzeichniß ber= jenigen Regulirungen beigelegt, welche Lübecke nach dem Sdikt vom 14. September 1811 theils zu Stande gebracht, theils eingeleitet hat, und derer, welche ihm zwar übertragen, zur Zeit aber noch nicht eingeleitet sind.

Die Zusammenstellung ergiebt:

für die Uckermark .	. 4	12 Fälle,
für die Priegnitz.	. 7	'8 Fälle,
für die Mittelmark .	. 3	18 Fälle,
für Havelland	•	2 Fälle,
für das Land Ruppin		3 Fälle,
	16	3 Fälle.

Aus Lüdeckes Bericht entnehmen wir:

Die Priegnitz zeichnet sich durch die vielen Regulirungen am meisten aus; fast überall ist daselbst die Ausgleichung durch Kapital= zahlung geschehen.

Auffallend ift, daß im Havellande und im Lande Ruppin bis jeht noch so wenig Regulirungsfälle vorgekommen sind; vielleicht des= halb, weil vielfach schon Eigenthumsverhältnisse der Bauern bestehen, oder auch weil die Gutsbesiger sürchten, daß sie für die Dienste

<sup>1)</sup> Regulirungen 1ª Bb. 3 Blatt 149.

und für die sehr starken Getreidepächte der Bauern durch die Rormalentschädigung nicht vollständig befriedigt werden möchten.

In ber Mittelmark würde die Sache rascher vorschreiten, wenn der Bauer so vermögend wäre, daß er sich durch Geld loskaufen könnte.

Die Uckermark ging mit großer Neigung ans gute Werk und schritt schnellen Ganges dabei vor; sie blieb aber gegen alle Erwartung seit Anfang dieses Jahres fast ganz zurück, weil sich überall die Sage verbreitete, daß in der Deklaration des Solikts den Gutsbesigern ganz besondere Begünstigungen zugestanden werden würden.

# § 2. Widerstand der Gutsbefiser, 1811 und 1812.

Ueber die Stimmung in den Kreisen der Gutsbesitzer belehrt uns folgender Schriftwechsel.

Unterm Datum Berlin den 17. Juli 1811 sendet der Graf Schlieben ein Promemoria an den Staatskanzler Frhn. von Harben= berg<sup>1</sup>), worin es in Betreff des "Gesetzes über die Eigenthums verleihung" heißt:

In Preußen, wo der Gutsbefitzer ein wirkliches Recht an die Bauerhöfe hat, ift es [das Gesetz] eine Sache von der größten Wichtigkeit: denn die Güter, welche noch auf Bauerndienste eingerichtet find, müssen sogleich aufhören mit ihrer Wirthschaft, denn:

a. Die Lage der meisten Güter, welche Bauern haben, ist so, daß bei den Vorwerken rein gar kein Inventarium zum Ackerbetriebe gehalten wird.

b. Der Bauer hat in der Regel herrschaftliches Inventarium, als: 4 Pferde, 2 Ochsen, 2 Kühe; Schafe, Schweine, Hühner, Enten, Gänse; das zu beiden Felbern benöthigte Saatkorn und 20 bis 24 Scheffel Brodgetreide, das todte Actergeräthe, auch Haus= geräthe.

An manchen Orten hat ber Bauer bas duplum bes lebenden Inventars, dafür nutt er in der Regel zwei Kulmische Huben (4<sup>1</sup>. 2 magbeburgische Huben), und zahlt einen auffallend geringen Zins, z. B. 60 gl. pr. jährlich, sogenannten Hühnerzins.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Regulirungen 1 Bb. 5.

Dafür mußten sie aber

c. fämmtliche Feldarbeit verrichten, und ber Gutsbesitzer hatte weber die Ausgabe des Tage= noch Gesindelohns, keine Beköstigung des Gesindes, also auch nicht für die Anschaffung und Erhaltung ber Gesindebetten zu sorgen, "welches wahrlich keine Kleinigkeit ist". Endlich eristirten keine Insthäuser bei den Vorwerken, außer für Hirten und Professionisten.

Jest, wenn die Eigenthumsverleihung burchgesett werden soll, fo treten alle diese Ausgaben ein, und wo soll das Gelb herkommen? und wie sollen die jest bei den Vorwerken nöthigen Instwohnungen und die fehlenden Stallgebäude ohne Dienste aufgeführt werden?

Der bei weitem größte Theil ber preußischen Bauern ist burch ben unglücklichen Krieg so verarmt, daß er ohne Hülfe des Gutsherrn kaum weiß, sich die Eristenz des folgenden Tages zu sichern. Wo soll dieser Bauer nun die Kapitalsumme hernehmen, um dem Gutscherrn das Inventarium, die Dienste und Servituten zu bezahlen?

Mit Acter allein geht es nicht, indem es dem Gutsbefiger an baarem Gelbe fehlt, um die Kosten der neuen Einrichtung der Wirth= schaft zu bestreiten.

Aber selbst wenn Gelb vorhanden wäre, sodaß ber Bauer ben Gutsherrn entschädigen könnte:

wo sollen Menschen herkommen

zu ben Wiefen und Setreideernten, die besonders in Preußen der Witterung wegen sehr vielen Schwierigkeiten unterworfen sind? In Preußen mangelten schon vor dem Kriege Menschen, und jetzt noch viel mehr.

Schlieben felbst hat auf seinen Gütern ben Bauern nach bem Krieg das Inwentar nicht anschaffen können, vielmehr die Vorwerke mit eigenem Inventar ausgestattet und Gesinde angenommen: daher, fagt er, müsse ihm nun ein Theil des Bauernackers zur freien Disposition gegeben werden.

Er verlangt überhaupt, daß die Eigenthumsverleihung noch ausgesetzt bleibt und dem Gutsbesitzer ein Theil des Bauernackers zur freien Disposition überlassen wird.

Der Staatstanzler erwidert dem Grafen von Schlieben unterm Datum Berlin 23. Juli 1811 (Konzept von Scharnweber):

Die Verfassung berechtigt den Staat, vom Gutsbesitzer zu verlangen, daß er die Bauern prästationsfähig erhält. Wollte der Staat hiermit Ernst machen, so wären jetzt die Gutsbesitzer verloren : "nur

absolute Unfähigkeit, sich selbst und ihren Bauern zu helfen, er= blicke ich".

Die Sorge für bie Erhaltung ber Bauern, für Sicherung ber Abgaben und für die Konfervation ber Gutscherrn felber verlangt gebieterisch eine Aenderung dieses Zustandes. Es zeigen sich dazu nur zwei Wege:

- a. Berleihung des Eigenthums für die Bauerngüter im Wege einer angemessenen, einfachen und leicht zu gewährenden Entschädigung für solches [d. h. für das Bauerngut] und die in so mannig= fachen Beziehungen schädlichen Leistungen;
- b. die ausgedehnteste Parzellirungsbefugniß für große und kleine Güter, und die Erlaubniß für verschuldete Güter, einen Theil der dadurch erlangten Kaufgelder zu nöthigen und nütlichen Berbesserungen in folche verwenden zu dürfen.

"Ich bemerke zu b, daß die Parzellirung für große Güter nur bann von wahrem Nuten sein kann, wenn sie auch den kleinen verstattet wird, und diese Eigenthum haben; benn nur das letztere reizt zum Erwerb und giebt in Folge des Aredits zugleich die Mittel dazu. Die Mittel sind ansänglich beschränkt und werden bei Bauergütern niemals sehr bedeutend, weil der Wunsch der Bäter, das Vermögen unter die Kinder gleichmäßig zu vertheilen, schließlich zur Verkleinerung der Güter führt. Es solgt also, daß nur der Verkauf in kleinen Theilen Konkurrenz erwarten läßt, daß aber diese durch die Vermehrung der Bauerfamilien sehr groß werden wird, und daß die Vielheit kleiner Räuser den Verkauf großer Landtheile im Wege der Vereinzelung sicherer bewirkt als solcher im Ganzen durch große Rapitalisten gehofft werden kann."

Es ist hiernach klar, daß nur durch Verleihung eines unbeschränkten Eigenthums und jene Konzefsionen für die herrschaftlichen Güter die Erhaltung derselben und die Herstellung der Bauerngüter bewirkt werden kann.

Die Verlegenheit wegen zu schneller Auflösung des alten Verhältnisses ist für Preußen gemildert: denn für Preußen ist eine Frist von fünf [später sechs, vergl. § 53 des Edists] Jahren bewilligt worden. Binnen dieser Zeit können da, wo die Mittel schlen, die Inventarien durch Kauf anzuschaffen, solche durch Viehaufzucht all= mählich erlangt, auch die nöthigen Stallgebäude und Tagelöhner= wohnungen nach und nach ohne viel Kosten aufgeführt werden.

Die Besorgniß wegen des Menschen= und Arbeitsmangels kann nicht anders als durch die neue Verfassung beseitigt werden;

benn einestheils wird solche viele Fremde ins Land ziehen, und an= berntheils werden die darin vorhandenen Arbeiter sich mehr an= ftrengen, um Mittel zu erlangen, ein kleines Eigenthum erwerben zu können.

Fehlt ihnen diese Gelegenheit, so ift mit dem Steigen des Tage= lohns ein großer Arbeitsverlust verbunden, weil der Tagelöhner von der Arbeit weniger Tage die ganze Woche leben kann und nun ge= wöhnlich die übrigen Tage faullenzt oder das erübrigte Geld in Sausen und Liederlichkeit verbringt.

(Folgt bie Bemerkung, daß die übrigen Herrn Konvozirten sich einstimmig für die Eigenthumsverleihung erklärt haben.) —

Auf diefen Bescheid legte Scharnweber großes Gewicht, benn er schreidt unterm 10. Februar 1816 an den Staatskanzler Fürsten Harbenberg Folgendes<sup>1</sup>):

"Ich vernehme, daß Suer Durchlaucht nach Glienicke gehen. Für ben Fall, daß Sie dort Muße haben möchten, sich mit der bäuerlichen Angelegenheit zu beschäftigen, sende ich Surer Durchlaucht verschie= dene kleine Piecen, welche einige besonders interressante Gegenstände betreffen.

Die erste ist die Abschrift eines Schreibens, welches Euer Durchlaucht unterm [23. Juli] 1811 an den Grafen von Schlieben zur Antwort auf seine als oftpreußischer Deputirter eingegebene Vorstellung gegen seine Gigenthumsverleihung erlassen haben, und was vorzüglich dadurch interressant und für die jetzige Verhandlung wichtig ist:

a. daß es nicht nur die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Maßregel bündig darlegt, sondern auch ebenso bündig die Einwen= bungen widerlegt, welche dagegen vorgebracht worden waren;

b. baß Euer Durchlaucht biefe Antwort badurch zu einer allgemeinen Manifestation ber barin ausgesprochenen Grundsjäte erhoben, baß Sie Abschrift bavon an die übrigen Convocirten senbeten und ihnen zugleich wegen ihres besseuren und liberaleren Benehmens Höchst= ihren Dank und Beifall bezeugten."

Die Gutsbesitzer bes stolpischen Kreises wenden sich 2) unterm 2. November 1811 an den König mit der Bitte, daß es ihnen er=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Regulirungen 1 \* Bb. 3 Bl. 178.

<sup>2)</sup> Regulirungen 1= Bb. 1.

Rnapp, Preuß. Agrarpolitit. II.

laubt werden möge, sich auf eine mit ihren Rechten und Lokalver= hältnissen vereinbarliche Art mit ihren Bauern und übrigen Acter= besizern selber zu arrangiren, und daß diese Arrangements nicht durch zu kurze Fristen übereilt werden möchten.

Bur Begründung erinnern sie daran, daß sogar der große Friedrich die hinterpommersche Bauernversassung geheiligt habe. Der hinterpommersche Sutsdesüger, sagen sie, war demnach immer der Eigenthümer der Bauerngüter und litt nur unter einem Zwang, nämlich daß er die im Gut vorhandenen Bauernwirthschaften nicht eingehen lassen der Gerechtigkeit, daß wir gezwungen werden sollen, große Partikeln von Bauerngütern, die unser Sigenthum sind, an die Wirthe unserer Bauernhöfe umsonst erbeunder follen, große Partikeln von Bauerngütern, die unser Sigenthum sind, an die Wirthe unserer Bauernhöfe umsonst erbeeigenthümlich wegzuschenken. Alsbenn werden wir in unsern Sütern bei jedem Tritt auf fremdes Sigenthum treffen, woraus nicht eher eine Erlösung zu hoffen, als dis wir das, was früher unser Sigenthum war, aufs neue erwerben und mit dem Sute vereinigen (nach Maßgabe des § 32 des Edicts vom 14. September 1811).

Wenn der Bauer Eigenthümer wird, wo soll bei uns der Gutsherr die Arbeiter hernehmen, um sein Vorwerk zu bestellen? Schon die Aufhebung der Unterthänigkeit machte hierin eine fühlbare Störung, aber wir haben damals ohne Murren dieses Opfer gebracht; allein wenn nun der Bauer selbst Eigenthümer wird, so werden nicht nur die Hände der Bauernfamilien dem gutsherrlichen Landbau entzogen, sondern der Bauer zieht auch die Arbeitsfamilien des Dorfs an sich und läßt sie in den Nebenstuben der Bauernhäuser wohnen; und was Gesinde betrifft, so wird der Bauer sich hüten, seine Kinder dienen zu lassen, ganz abgesehen davon, daß der undankbare Boden bei uns eine Aufwendung von Gesinde- ober Tagelohn kaum erlaubt.

Unfere Güter werden für uns eine Hölle werden, wenn unabhängige bäuerliche Eigenthümer unfere Nachbarn find."

Die Stände des Kreises Lauenburg richten unterm Datum Lauenburg den 26. November 1811 eine Eingabe an den König, worin sie um die Erlaubniß bitten, sich mit ihren Bauern selbst arrangiren zu dürfen; sie wollen bei Verleihung des Sigenthums ein Einkaufsgeld oder einen Kanon, sowie gewisse Dienste ausbedingen; sie wollen eine längere Frist als die im Edikt-gestattete; sie wollen die Kossäthen, welche nur wenig Land besizen und dafür Handbienste

leisten, von ber Eigenthumsverleihung ausgeschlossen wissen, weil eine Tagelöhnerwirthschaft zu koltspielig sein würde.

Die Stände des belgardschen Kreises wenden sich an den König unter bem Datum Belgard den 30. Dezember 1811:

"Das Gesetz vom 14. September 1811 entzieht uns die nöthigen Arbeiter und überladet in unseren mageren Gegenden die Rittergüter mit Ländereien."

Statt des angeführten Gesetzes werden folgende Vorschläge gemacht:

1) Die Gutsbesiger verpflichten sich, innerhalb 6 Jahren von Marien 1812 ab alle rein bäuerlichen Höfe, deren Einziehung nicht bereits bewilligt ist, in eigenthümliche Besizungen umzuwandeln und als solche zu veräußern. Unter rein bäuerlichen Höfen werden die= jenigen Wirthschaften begriffen, die zur Tragung der ordinären Kon= tribution und Ravallerieverpflegungsgelder verpflichtet und mit bäuer= lichen Wirthen besetzt sind.

2) Die Gutsbesitzer werden an die jetzigen Pächter der Höfe nicht gebunden und behalten bis nach Marien 1818 freie Wahl, die Höfe zu veräußern, an wen sie wollen.

3) Das zu fordernde Raufgeld wird beim Antritt des Räufers mit <sup>1</sup>/<sub>8</sub> baar erlegt. Die übrigen <sup>2</sup>/<sub>8</sub> werden mit 5% Zinsen auf das zu überlassende Grundstück hypothekarisch eingetragen.

4) Von den eigenthümlichen Besitzern der Höfe werden keine weiteren Gespanndienste gefordert als 12 Hülfstage in Saat- und Erntezeiten.

5) Die Hälfte ber bäuerlichen Grundstücke mit Ausschluß der Gebäude und Gärten wird zu den Rittergütern eingezogen oder, wo dies unzweckmäßig wäre, mit einem Geldkanon wie bei den königlichen Aemtern belegt.

6) Für die andere, beim Bauernhof zu belaffende Hälfte der Ländereien werden abgesehen vom Einkaufsgeld u. f. w. noch Handdienste gefordert, die erst nach 12 Jahren abgelöst werden dürfen.

7) Den Gutsbesitzern bleibt ber Abbau und die Versetzung ber Höfe nach einem andern Theil ber Feldmark gestattet.

8) Da keine Gespanndienste mehr geleistet werden, so erhält der Gutsbesitzer die vorhandene Hoswehr vom Hose zurück, und er vereinigt sich dieserhalb mit dem Akquirenten des Hoses auf Terminalzahlungen nach der Tare der Hoswehrstücke.

18 \* Google

Der König wird gebeten, in diesem Sinn das Gesetz vom 14. September zu deklariren, damit der Untergang der Gutsbesützer dadurch verhütet werde.

Ganz ähnliche Vorschläge wie die aus dem Kreise Belgard werden von den Ständen des neustettinschen Kreises unterm Datum Reu=Stettin den 6. Januar 1812 an den König gerichtet.

Die Stände des dirschauer Kreises wenden sich unterm Datum Neustadt den 10. Januar 1812 an den König mit der Bitte:

Es möge ihnen gestattet werden, den bäuerlichen Einfassen ihre Besizungen auf dieselbe Art erb= und eigenthümlich zu überlassen, wie es in den königlichen Domänen geschehen ist. Denn nur durch das zu erwartende Einkaufsgeld erhalte der Besizer die Mittel, sich bem neuen Zustand gemäß einzurichten.

Unter dem Datum Köslin den 11. Januar 1812 tragen der Landrath und die Gutsdesiger des fürstenthumischen Kreises in Hinterpommern dem König die Bitte vor, es möge ihnen erlaubt werden:

- ihre Bauernhöfe, so gut sie können, zu eigenthümlichen Besitzungen zu machen, ohne an die Vorschriften des Sbikts vom 14. September gebunden zu fein;
- 2) daß für die Ausführung diefer Maßregel ein längerer Zeitraum, von wenigstens 6 Jahren, gestattet werde.

Die Stände des rastenburgischen Kreises wenden sich unterm Datum Bartenstein den 14. Dezember 1811 an den König mit der Bitte, das Edikt vom 14. September für ihre Provinz gänzlich auf= zuheben. Denn wenn der Zeitpachtbauer durch Abtretung der einen Hälfte seines Besitzes das Eigenthum der andern Hälfte erwerben könne, so sei das ebenso gerecht, als wenn der Miether eines Hauses durch Abtretung der einen Hälfte das Eigenthum der andern Hälfte erwerben könne.

Aus einer Eingabe ber Sutsbesitzer einiger oftpreußischer und litthauischer Kreise an den Staatskanzler aus Königsberg 30. Ro= vember 1811 sieht man, daß die Bekämpfung des Regulirungsediktes zugleich mit dem unbedingtesten Widerstand gegen alle Harbenbergischen Reformen verbunden war:

"Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, um uns und unfere Brüder vor Zeit und Nachwelt zu rechtfertigen und vor Theilnahme

zu verwahren, halten wir es für Pflicht, Eurer Excellenz offen und ehrfurchtsvoll zu Jagen, daß wir kein Heil in der jezigen Reorgani= fation des Staats für die Provinz Preußen finden können, daß viel= mehr unfere Erfahrung und Kenntniß der Provinz uns die Unhalt= barkeit der mehrsten dabei zu Grunde gelegten neuen staatswirth= schaftlichen Theorieen erkennen und das Verderben des Vaterlandes beforgen lassen.

Wir find diese Erklärungen uns, wir sind folche Eurer Ercellenz als erstem Staatsdiener, mit höchstem Vertrauen des Königs beehrt, schuldig, eines Königs, der uns, wie wir wissen und erkennen, glücklich zu schen wünscht, und unter bessen weiser Regierung wir in feitheriger Verfassung glücklich waren.

Unverletzbarer Schutz des Eigenthums, Sefetze, die alles und alle ohne Unterschied ihrem Ausspruch unterwarfen, aber auch auf örtliche Verhältnisse berechnet wurden, Abgaben, die der Beitrags= fähigkeit angemessen waren, Unterstützung des Bedrängten zur Zeit der Noth und der einer jeden Beschwerde und Unterdrückung offene <u>Autritt zum Throne</u>, dies war der große, so oft von fremden Staats= bürgern beneidete Umfang unseres Glücks.

Die neueren Festsezungen bagegen vermischen jeden seitherigen Beariff von Gigenthum. Wer tann etwas fein Gigenthum nennen, wo Gefete heute diefen, morgen jenen Theil desfelben einem Andern, ber weber Rechte noch Ansprüche barauf hat, übertragen? Die jetigen Festsetungen entbinden fich vom richterlichen Ausspruch, wo wohlerworbene Rechte geschmälert werden, und behnen folche, bie vielleicht nach Zeitumständen und örtlicher Lage auch nühlich fein mögen, unbekummert um bie fo große Verschiedenheit ber Verfassung, Lage, Klima, Boyulation und um die anderen einwirkenden Umftände in den preußischen Provinzen, ohne Unterschied auf alle aus, es blute, wer ba wolle. Die jetigen Reftsetungen stellen für alle Provinzen gleiche Abgaben und Lasten als heilfam und nothwendig auf, unbefümmert um die fo überaus große Verschiedenheit in den Erwerbsquellen berfelben. Die jetigen Festsetungen bestimmen geradehin entgegengesete Mittel zur Aufhülfe ber burch ben Rrieg fo ganz verarmten Staatsbürger (besonders aber dieses achtbaren Theils der= felben, ber Grundbesitzer), als die maren, die nach Beendigung des 7jährigen Krieges unter ber Regierung Friedrichs des Großen unvergeflichen Andenkens für nothwendig erachtet wurden, ber bamals die Artillerie= und Train=Pferde dem Land schenkte, ihm die Bestände feiner Magazine gab, die Contribution 2 Jahre erließ, 2339000 Thl.

baar ben unglücklichsten Gegenden auszahlen ließ, die Zinsen des ansässen Privatschuldners auf 3 Prozent herabstete und für den größeren Flor der Gewerbe die Einrichtungen einer Banque und eines landschaftlichen Credit-Systems traf. Wohlvertraut mit der großen Verschiedenheit der Lage, die jest keine baaren Unterstützungen erlaubt, ist es aber doch schwer zu erwarten, daß ganz entgegengesetste Mittel gleiche Resultate herbeisführen sollten. Und doch sind es diese neueren Festsezungen die hinfüro unser Glück begründen sollten. Im vollen Vertrauen wagen wir es, sie Eurer Ercellenz eigenem Gesühl anheimzugeben.

Verzeihen Euer Ercellenz, wenn wir nach unferen Ansichten bie Aeußerungen wagen, daß die Prüfung der Gesetze, die das Glück eines Staates begründen sollen, nur Männern gehört, deren Begriffe burch Erfahrung berichtigt sind. Dies hat des Königs Weisheit früher durch die verfügte Prüfung einiger Gesetzesvorschläge von Seiten ständischer Deputirter anerkannt. Diese Erfolge glaubten wir auch von der jetzt angeordneten National Repräsentation erwarten zu dürfen. Man ließ aber die Stimme der Erfahrung nicht die Letzte sein, sondern man unterwarf deren Prüfung wiederum dem Birkungskreise der Theorie und hiernach hat man denn als vorzüg= liche Mittel zur Wiederherstellung des Wohlstandes im preußischen Staat:

1) Die Aufhebung aller Privilegien und Zünfte und Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit proclamirt.

2) Eine neue Gesinde=Ordnung eingeführt, welche mit Verwer= fung aller Lohn=Taxen alles der freien Concurrenz überläßt und die älteren Gesetze gegen das dienstlose Gesinde aufhebt.

3) Die Verbindlichkeit festgeset, die Hälfte aller catastrirten Bauererbe unentgeltlich und dienstfrei in fremdes Eigenthum hinzu= geben, dagegen die andere Hälfte in Vorwerker oder wiederum in pre= käre bäuerliche Besitzungen umzuwandeln.

4) Bei Aufhebung des General-Indults für den Gutsbescher Modalitäten festgestellt, die ihn gegen Kapitalskündigungen sichern und die Subhastation verschieden, seinen Zustand aber durchaus in Richts gründlich bessern.

Erlauben Suer Ercellenz es gütigst, kürzlich zeigen zu dürfen, wie wenig diese Mittel ihrem Zwecke eines wiederzubelebenden Wohlstandes der Staatsbürger entsprechen dürften.

.... ad. 3. Das Ebict vom 14. September c. verpflichtet ben Befiger innerhalb 6 Jahren feine Bauergüter zur Hälfte in Vorwerker umzuwandeln, zur Hälfte aber den Bauern frei von Ginkauf, Zins oder Dienste in Gigenthum zu überlassen.

Die Festsezungen bieses Ebicts sind für Preußen der beispielloseste Eingriff in das Eigenthum des Grundbesigers und des Gläubigers, ohne daß sie dem Bauern ober auch dem Staat sonderlichen Nuzen gewähren können, denn:

a. Das Eigenthum des Grundbesites in Preußen erstreckt sich auf ben vollen Umfang feiner Bauerhöfe und nicht auf bie Hälfte berselben, und noch weniger ift von einem Miteigenthum bes Staates je bie Rebe gewesen, welches ber Verfasser ber Pièce : "An meine Mitbürger" 1) ausdrücklich zu behaupten fich erbreistet. Wir kennen nicht die wahrscheinlich mindere Berechtigungen ber Grundbesitzer in anderen Provinzen darauf. Nur in Breußen, wo den Bauernhuben biefelben Rechte und Pflichten beiwohnten, wozu bas Bormertsland bes hauptgutes berechtigt und verpflichtet war, können wir den Begriff nicht verbinden, in der hälfte feines wohlerworbenen allein burch polizeiliche Gefete zur partiellen Verpachtung beschränkten Gigenthums Entschädigung bes Verluftes vom Ganzen finden zu follen. Sefest aber, wir könnten biefen Begriff aufnehmen, fo vermögen wir boch fo wenig in der freien Disposition über die andere hälfte, besonders in jetiger Zeitperiode, eine Entschädigung anzutreffen als uns bie Veranlassung einleuchtend wird, warum wir mit zinsfreier Aufopferung der Hälfte unferer Ländereien die Bauern entschädigen follen.

Denn was die Lettern betrifft, so ist die dem Gutsberrn ob= liegende Vertretung bei Abgaben seit undenklichen Jahren jest vielleicht zum ersten Male geltend geworden und biefe Vertretung keine Einbuße, fondern nur ein Borfchuß des Gutsbesigers, ju deffen Biebererstattung er in kommenden günstigeren Jahren volles Recht be-Eine Verpflichtung zur Unterstützung bei Ungludsfällen hat bält. bei freien, ber Erbunterthänigkeit nicht unterworfenen Bauern für ben Besitzer nie stattgefunden. Die den bäuerlichen Censiten einge= räumte Befugniß zu Sammlung bes Raff= und Leseholzes ift febr lotal und mit keiner sonderlichen Aufopferung für ben Besitzer des Baldes verknüpft, fo daß er mithin nur allein ber Laft zur Unterhaltung der Gebäude überhoben wird, die boch mit Hingabe ber ganzen hälfte feiner bäuerlichen Besitzungen in tein Einverhältniß zu bringen ift. Bas aber die erstere, nämlich die freie Disposition über bie andere hälfte betrifft, fo ift ber Menschenmangel, ber uns meistens

<sup>1)</sup> Halbamtliche Flugschrift vom Jahre 1811.

schon überall bei nothwendiger Bewirthschaftung der Vorwerkslände= reien in diefer Provinz fo fräftig in ben Weg tritt und bie reine Unmöglichkeit zur Herbeischaffung des Betriebskapitals (bis auf wenige Ausnahmen) das unausweichbare ginderniß, die Sälfte bes Bauernlandes in Vorwerker umzuwandeln, der sich noch eine Menge anderer Schwierigkeiten entgegenseten, bie nicht zu beseitigen fein bürften, die wir aber vorerit übergeben wollen. Es bleibt uns also meistens nur der Ausweg offen, benen Bauern bie andere Sälfte in Bacht zu überlassen, wobei wir indessen wegen der dazu erforberlichen Gebäude wiederum in die Hand der Bauern gegeben find; bie verlorenen Dienste mürden uns aber außerdem zur Berftärfung unferes Vorwerksangespanns und Erweiterung der Gebäude nöthigen, zu deffen Anschaffung wieder ein sehr kostspieliges Betriebskapital erforderlich fein würde, weil auf eigene Anzucht zu biefem Behuf bei bem noch überall fehlenden Vorwertsangespann in der kurzen Zeit, bie bas Ebict bestimmt, durchaus nicht zu rechnen ift; ober wo bies nicht herbeizuschaffen und bie örtliche Lage bie Haltung mehreren Betriebsviehs nicht erlaubt, zur Uncultur des Vorwerksackers bringen, welcher Nachtheil in beiden Fällen bis auf eine vielleicht sehr geringe Differenz auch noch den übrig bleibenden geringen Ertrag unferer ehemaligen Bauernhöfe abforbiren, und wir mithin den ganzen Reinertrag der Bauerngrundstücke ein-In den mehresten Bauerdörfern mar einem der Birthe büßen. ber Betrieb ber Rrug= und Schanknahrung übertragen und fein Gebäube hiernach eingerichtet. Bekanntlich stehen Tendenz für Aderbau und für Krugnahrung in der Regel in so birecter Dpposition gegeneinander, daß wer fie für eine Branche hat, darüber die andere vernachläffigt, und es gehörte die Freiheit des Auffündigens dazu, um ben rechten Mann für Combination beider Gewerbe zu treffen. Soll jest bie Befugniß des Auffündigens aufhören und ist der Besiger zum Aufbau neuer Rrüge nicht im Stande, fo wird in der Regel ber Rrüger mehr Bauer als Rrugwirth sein und der Besitzer verliert außer ben bäuerlichen Leistungen auch den größeren Theil seines Ertrages von der Propination. Die Richtigkeit diefer Berechnungen und wie alfo unfere vermeinte Entschädigung zu stehen kommt, wird jeder, der die Verhältniffe der Proving Oftpreußen kennt, als richtig bestätigen.

b. Daß der Gläubiger an der Sicherheit verliert, wenn das Eigenthum des Besigers geschmälert wird, bedarf keiner weiteren Nachweisung, für ihn aber begründet das Gesetz noch einen anderweiten

Verluft in der Festsezung, daß zur Anschaffung der Gebäude und bes erforderlichen Inventarii ein Theil des abgetretenen Bauerlandes verlauft oder das Ganze verpfändet werden kann, ohne daß den Rechten des Gläubigers irgend ein Vorzugsrecht der Priorität weiter zu= steht. Diese Festsezung mag zur Realisation des Vorschlages freilich nothwendig gewesen sein, sie benimmt dem Gläuber aber beinahe alle Rechte seiner Specialhypothet an die bäuerlichen Ländereien, sie weist ihn auf den öfters sehr start verschuldeten, jetzt geschmälerten Vorwerksdesitz seines Schuldners zurück und ist allen Grundsätzen von Recht so geradehin entgegen, daß wir dieserhalb auf das eigene Zeug= niß des preußischen Justizministers, wenn er das Edict nicht selbst unterschrieben hätte, Bezug nehmen würden.

c. Daß dem Bauern nicht unter allen Umständen durch das freie Eigenthum seines Grundstücks geholfen werde, ergeben die Beispiele der ehemaligen Domanialbauern, welche großentheils hülfloser find als sie es vor erlangtem Eigenthum waren.

Die Urfachen diefes auffallenden Bhänomens liegen im Mangel bes Betriebstavitals und liegen jedem Sachtundigen offen, gehören hier aber nicht zur umständlichen Erörterung. Unbezweifelt aber wird er ungleich beffer bei Privatgütern wie bort zu stehen kommen. wenn ihm bas Gefetz bie eine Hälfte ganz schenkt und ber Besitzer genöthigt wird, ihm die andere Hälfte für eine unbedeutende Abgabe in Bacht zu überlaffen. Der Befiger von Brivatbauern ift um fo schlechter gestellt und es entsteht ein Unterschied zwischen Domanialund Privat=Bauerngütern, welcher für die ersteren nachtheilig wirken Benn aber der Grundbesitzer, worauf das Gesetz boch rechnet, muk. bie Hälfte zum eigenen Betriebe ihm abnimmt, er badurch in feinem ganzen seitherigen Wirthschaftsbetrieb gestört, die nämlichen keiner fonderlichen Beschränkung fähigen Wirthschaftsausgaben treiben und bie zur vorigen Birthschaft eingerichteten Gebäude unterhalten, fie auch bei beren Verfall erbauen und sich bas Inventarium ankaufen ober bas innehabende baar bezahlen foll, fo wird es fich zeigen, daß er bazu unfähig ist und in keinem Fall sonberlichen, ben großen Aufopferungen des Besitzers entsprechenden Nuten davon ziehen wird; daß

d. bem Staats nicht geholfen werden könne, wo der Gutsbesitzer soviel verliert und der Bauer so wenig gewinnt, liegt am Tage. Welchen unbedeutenden Einfluß kann aber auch ihr so wenig vergrößerter Wohlstand für die Provinz Preußen (von der wir immer nur reden) aufs Ganze haben, da bekanntlich der Ueberfluß von Er=

zeugniffen für den Handel nur zu einem sehr geringen Theile von Bauerngütern in dem Verhältniß zu den Vorwerksländereien, die in dem Betriebe ihrer Wirthschaft in dieser Provinz durch die Einrich= tung so ganz unersehlich zurückgeseht werden, zeither geliefert sind!

Und boch machen gerade diese Erzeugnisse den ganzen alleinigen Reichtum der Provinz aus, wo überdem jetzt nach aufgehobener Erbunterthänigkeit Alles zu freien Contrakten zwischen Pächter und Verpächter ausgesetzt und mithin von keiner Seite ein Vorteil für den Staat dabei abzuschen ist.

Geruhen Guer Ercellenz unfere ausführliche Darstellung hiebei mit der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes für uns zu entschuldigen und entbinden Sie durch Höchstero Vermittlung uns von einem Geset, bei dessen Aufrechterhaltung wir rettungs= und hilflos ver= loren fein würden."

Die Eingabe ber oftpreußischen Gutsbesitzer an den Staatskanzler (und eine ähnliche an den König, beide vom 30. November 1811)<sup>1</sup>), erregten im Staatskanzleramt den äußersten Unwillen. Bülow, einer der Räthe, bezeichnet die Eingabe als Frechheit, die nicht unbestraft bleiden kann, findet aber eine richterliche Untersuchung nicht paffend, weil die Bestrafung zu leicht ausfallen oder Freisprechung eintreten fönnte. Er schlägt vor, durch den Landeshofmeister von Auerswalb jummarisch untersuchen zu lassen, wer den ersten Vorschlag zur Einreichung einer solchen frechen Immediat=Vorschlung gemacht und wer bieselbe abgesaßt hat. Dann sollen beide ausgemittelte Subjekte, sowie ber Herr Graf Eulenburg und Herr Rist auf wenigstens 8 Wochen der Festung Villau oder Friedrichsburg zur wohlverdienten Strafe anvertraut und daß dieses geschehen sei, durch die Zeitungen bekannt gemacht werben.

Ob dies geschehen sei, geht aus den Akten nicht hervor, wohl aber findet sich der Entwurf einer sehr maßvollen Antwort, datirt vom 16. März 1812, worin die oftpreußischen Gutsbesitzer über das Irrige ihrer Auffassung belehrt werden.

Ob diese Antwort abgegangen ist, bleibt ebenfalls zweiselhaft, benn der Staatskanzler scheint folchen Angriffen gegenüber eine unserschöpfliche Geduld gehabt zu haben.

1) Regulirungen 1 = Bb. 1 Blatt 77.

# Drittes Mapitel.

## Versuche zur weiteren Entwicklung der Agrargesetzgebung. 1811—1813.

#### § 1. Versuche zur Dellaration des Regulirungseditts.

Im Laufe des Jahres 1811 und zu Anfang des Jahres 1812 hatten die Gutsbefiger, besonders in Pommern und Preußen, zahl= reiche Einwendungen gegen die Reform erhoben, die wesentlich — soweit sie nicht das Ganze angreifen — gegen die Regulirbarkeit der kleinen Bauern gerichtet waren (vergl. oben).

Andere Bedenken wurden zu Anfang des Jahres 1812 von Praktikern erhoben, die mit der Regulirung beschäftigt waren. Dahin ist wohl ein Schriftstück zu rechnen, das zwar weder Datum noch Unterschrift trägt, aber nach der Einheftung in den Akten<sup>1</sup>) etwa aus dem Monat Februar 1812 stammen muß. Es heißt darin, folgende Gegenstände müßten durch die Immediatkommission zur Regulirung der gutscherrlich-däuerlichen Verhältnisse näher bestimmt werden:

"Ju § 4 und 35 bes Regulirungsedikts vom 14. September 1811 [wonach die erblichen wie die unerblichen Bauern, ohne Rücksicht auf Größe und Namen, regulirt werden sollen] entstehen Zweifel darüber,

- a. ob hier nur kontribuable Bauernhöfe oder auch
- b. solche, welche von Gutsbesitzern seit dem siebenjährigen Kriege auf sonst ritterfreiem Acter oder
- c. durch königliche Meliorationsgelder etablirt sind, verstanden werben;
- <sup>1</sup>) Regulirungen 1 9b. 5.

d. ob bahin auch die sogenannten Buschvorwerke, deren es nament= lich im belgardischen, neustettinischen, stolpischen und rummels= burgischen Kreise viele giebt, gehören?

Die Bestimmung bes § 57 A 9<sup>1</sup>) scheint zu ber Vermuthung zu berechtigen, daß Etablissements auf ritterfreiem Acter hier nicht gemeint sind.

Ferner: auf Grund des Edikts vom 10. Januar 1810 hat die Regierung mehreren Gutsbesitzern Konsense zur Einziehung von Bauernländereien gegeben. Es kann wohl nicht die Absicht sein, diese zurückzunehmen; aber es läßt sich voraus sehen, daß an den Orten wo in Gemäßheit dieser Konsense die Ausstührung der vorgeschriebenen Bedingungen noch nicht realisirt ist, von Seiten der jezigen Inhaberder Bauernhöfe Beschwerden eingehen und sie die Höfe gutwillig nicht räumen werden.

Es kommen nämlich die Fälle vor:

a. ber Gutsbesitzer hat ben Konsens, und bereits ben Anfang gemacht, selbigem gemäß seine Einrichtungen zu treffen, er ist aber damit noch nicht völlig zu Stande, hat auch noch nicht die Be= bingungen sämmtlich erfüllt oder kann sie auch nicht erfüllen.

Kann er nun bie Bauern zwingen,

- 1) auf Marien 1812 abzuziehen? wenn kein Pachtkontrakt da ist ober wenn er beendet ist?
- 2) wie lange kann ihm Frist gestattet werden, die Bedingungen des Konsenses zu erfüllen?

b. ber Gutsherr hat zwar ben Konsens, aber er hat noch gar nicht Gebrauch bavon 'gemacht; kann er bie Bauern — und welche von ihnen — zwingen, die Höfe auf Marien 1812 ober auch später zu verlassen?

c. ber Gutsherr hat schon vor Publikation des Edikts vom 14. September 1811 Kontrakte in Bezug auf jenen Konsens ge= schlossen; die die Höfe innehabenden Bauern wollen aber nicht weichen. Dürfen sie dazu gezwungen werden?

Sehr wichtig sind endlich die Fragen:

a. ob ber Gutsherr schuldig ist, bis Marien 1814 ober 1816 bie Bauern noch in präftationsfähigem Zustande zu erhalten, folglich

<sup>1)</sup> Diese für Oberschlesien geltende Bestimmung lautet:

<sup>&</sup>quot;Alle in neuern Zeiten von den Gutsherren auf ihre Kosten und von ihren Ländereien etablirten im Kataster nicht aufgeführten Gärtner-Possessionen werden als Dienst-Familien-Etablissements angesehen" und sind also nicht regulirbar.

b. allenfalls zu einer Dienstermäßigung — wann sie nach bem Gutachten ber Sachverständigen nöthig erachtet werden möchte verpflichtet ist.

Einige Rechtsverständige haben die Einwendung gemacht, daß die Verordnung vom 10. Januar 1810 durch das Edikt vom 14. Sep= tember noch nicht aufgehoben fei: indeß wird man darauf nicht Rück= sicht nehmen dürfen, indem man sich für die Jukunst lediglich nach letzterem richten zu müssen glaubt." —

Der Staatskanzler schrieb an den Rand: "unstreitig wichtig und werth zu den officiellen Acten genommen zu werden."

Zweifelhaft war auch, wie es mit ben Pfandschillingsgütern zu halten sei.

Der Landrath des slemmingischen Kreises fragt unterm Datum Zebbin 10. Februar 1812 beim Generalkommissarius für Pommern, Präsidenten von Brauchitsch, an<sup>1</sup>), ob die Pfandschillingsgüter dem Edikt vom 14. September 1811 betr. Regulirung unterliegen, und beschreibt dieselben so:

"Im Flemmingischen Kreise hat seit langer Zeit die Gewohnheit stattgefunden, Bauer- und Kossäthenhöfe auf 25 Jahre frei von allen herrschaftlichen Lasten gegen einen Pfandschilling wiederkäuflich zu veräußern. Die Dorfschaften Wiettstock, Bazlaff, Cretlow und Woistentien bestehen sast ganz aus solchen auf 25 bis 30 Jahre veräußerten Höfen und in vielen andern Dörfern sind ein oder mehrere Bauerhöfe auf eine gleiche Art verlauft. Der Pfandschilling ist sehr verschieden. häufig haben bewährte Domestiquen für lange Dienste einen Hof für ein niedriges Raufgeld auf 25 Jahre als Belohnung erhalten; dagegen sind viele Höfe sehr hoch, bis zu 3000 Th. Pfandjchilling, veräußert.

Mehrere solcher Contracte laufen auf Marien 1812 und 1813 zu Ende und es entsteht die Frage, wie und auf welche Art das Edict vom 14. September auf diese Gattung bäuerlicher Grundstücke Anwendung finde?

Winkelabvocaten sind ber Ansicht, daß der Gutsherr das Raufober Pfandgeld nebst den Meliorationen der Gebäude baar auszahlen und dann dem Pfandinhaber als disherigem Besitzer des Hofes nach Anleitung des Edicts die Hälfte der Grundstücke nebst den Gebäuden

<sup>1</sup>) Regulirungen 1 Bb. 5.

bes Hofes frank und frei cebiren müsse, und natürlich stimmen die Bfandgesessen dieser Meinung bei.

Die Gutsherrn behaupten bagegen, daß das Edict auf diese Höfe keine Anwendung leide, da diese zu den Höfen gerechnet werden müßten, welche bei Emanation des Edicts schon bäuerliches Eigenthum gewesen wären, wenngleich kein vollkommenes. Der Schade sei zu groß, den sie erleiden würden. Sie müßten bei einer Anwendung des Edicts auf diese Höfe zum Erempel 3000 Th. Pfandschilling und 500 Th. Meliorationen nach Ablauf der Pfandjahre für einen Hof baar auszahlen und ihn dann nach einer Stunde an den bisherigen Pfandinhaber schlt ganz verschenken; denn die Hälfte der Grundstücke, ohne Gebäude, in Ortschaften, wo der Acker beim Mangel herrschaftlicher Ackerwerke nicht zum Gute geschlagen werden könne, sei nicht 300 Th. werth. Solche Höfe gehörten in die Kategorie der Güter und nicht der Bauerhöse, da sie gar nicht in dem gutsherrlichen und bäuerlichen Nerus gestanden hätten." —

Als der Präsident Brauchitsch unterm Datum Stargard 4. Mai 1812 hierüber sich beim Staatsfanzler Frh. von Hardenberg Raths erholte, wurde ihm unterm 17. März 1812 (Referent Bülow) er= widert:

Es sei zuvörderst noch anzuzeigen:

ob bas Eigenthum ber Gutsherrn ber Beschränkung unterworfen wäre, daß sie nach Beendigung des sog. Pfandschillingskontrakts die Höfe nicht einziehen dürften, daß sie dieselben vielmehr mit Personen des Bauerstandes besett erhalten müßten und daß sie verpflichtet wären, sie in kontributionsfähigem Justande zu erhalten und die Steuern und andern öffentlichen Leistungen davon zu vertreten.

In Folge ber Wünsche ber Gutsbesitzer und ber Anfragen von Seiten der Praktiker wurde schon zu Anfang des Jahres 1812 (Genaueres ist nicht zu ersehen) eine Deklaration des Edikts entworfen, wie es scheint durch Scharnweber und Bethe, deren Handschrift in manchen Korrekturen erkennbar ist.

Schon in diesem ersten (mit A bezeichneten) Entwurf<sup>1</sup>) ist ber Umfang des Begriffs der Regulirbarkeit bedeutend eingeschränkt, denn es heißt darin:

"§ I. Der schwankende Begriff von Bauergütern wird bahin bestimmt, daß darunter:

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 D Bl. 12.

alle diejenigen kleinen [im Gegensatze zu den Rittergütern] Acter= nahrungen des platten Landes verstanden werden, bei welchen gleich= zeitig folgende Verhältnisse angetroffen werden:

a. daß fie zu groß find um mit der Hand gebaut zu werden und also zu deren Bearbeitung Anspannung gehalten werden muß. Es entscheidet nichts, wenn die Besizer letztere [nämlich die Anspannung] zu ihrer Bequemlichkeit oder zu anderm Behuse bisher gehalten haben; wohl aber wird angenommen, daß sie zur Gattung der gespannsähigen Wirthschaften gehören, wenn vormals oder jetzt Gespanndienste davon geleistet werden müssen und im ersteren Fall die Stelle noch jetzt von dem Umsange ist als zur Zeit des Gespanndienstes;

b. nur so groß, daß nach landesüblicher Wirthschaft der Inhaber der Stelle selbst mit arbeiten muß oder die Wirthschaft die Kosten eines besondern Aufsehers nicht bezahlt;

c. daß sie in den Steueranschlägen der Provinz als Bauergüter cataftrirt find;

d. in den Marken und Pommern schon am 15. Februar 1768, in Ostpreußen und den Hauptämtern Marienwerder und Riesenburg, den Erbhauptämtern Schönberg und Deutsch-Silau vor dem Jahre 1752; in Westpreußen und dem Ermelande vor dem Jahre 1774; in Schlesien vor dem 14. Julius 1749 mit besondern bäuerlichen Wirthen besetst und

e. bei Publication des Edicts vom 14. Sept. 1811 noch mit der Verpflichtung für die Gutsherrschaft, dieselben mit besondern Wirthen besetzt zu erhalten, belastet waren." —

Die hier (unter d) genannten Normaljahre stammen aus den drei Verordnungen über die bedingte Freigebung des Bauernlandes (vergl. oben Seite 221).

### § 2. Interimistitum.

Neben jenem Entwurfe zu einer Deklaration entsteht gleichzeitig ein anderer Gesegentwurf, das sog. Interimistikum, wonach die regulirbaren Bauern sofort Eigenthümer werden sollten; ihre Dienste und andern Leistungen sollten ermäßigt werden und die Auseinandersezung mit den Gutsherrn sollte erst nachträglich eintreten.

Diefer Entwurf rührt wohl auch von Scharnweber her, aber es ist darüber — ebenso wie bei der Deklaration — nichts Bestimmtes in den Akten enthalten. Aus dem Entwurf in seiner ersten Gestalt 1) (mit A bezeichnet) hebe ich den Eingang heraus, der die Beweggründe enthält:

"Wir Friedrich Wilhelm u. f. w.

Immer auf das Wohl unserer getreuen Unterthanen bedacht, haben wir uns nicht verhehlen können, daß die Zeitumstände es nicht verstatten, den Uebergang aus drückender Abhängigkeit zur Selbständig= keit auf Seiten der Bauern, aus Alles verkümmernder Dienstwirth= schaft zu kraftvoller Feldbestellung auf Seiten der Gutsbesitzer, so all= mählich eintreten zu lassen, wie es das Edict vom 14. Sept. v. J. bestimmt.

Es ist nämlich unvermeiblich, das Vermögen unfrer getreuen Unterthanen zur Erfüllung älterer Verpflichtungen des Staats in Anspruch zu nehmen. Auch fordern die Zeitumstände neue außer= ordentliche Anstrengungen. Insbesondere müssen bedeutenden Einquartirungs-Lasten von dem Lande Lieferungen aller Art geleistet und sehr beträchtliche Fuhrlasten abgetragen werden.

Wir können nicht gestatten, daß bei diesen außerordentlichen Be= dürfnissen die großen Inbegrisse des bäuerlichen Grundvermögensunbenutt bleiben. Wir können es nicht dulben, daß neben dem großen Auswande zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisse die Kräfte des Landes fernerhin auf schlecht geleistete und schlecht an= gewendete Dienste verschwendet werden.

Von ben Gutscherrn, in deren Händen zur Zeit das Eigenthum der Höfe noch ist, können wir, so verpflichtet sie dazu sind, die auf dasselbe treffenden Lasten doch weder gewärtigen noch billig fordern, weil sie den Nuzen nicht davon ziehen, den das freie Eigenthum gewährt, und ein großer Theil derselben kaum die auf den Dominialgütern haftenden Verpflichtungen zu erfüllen im Stande ist; von den Bauern nicht, weil ihnen dieses Eigenthum noch nicht verliehen worden; weil die an ihrem Theile davon gezogenen Nuzungen weit hinter der Nuzbarkeit desselben zurückbleiden, andere Hülfsmittel von Belang benselben aber abgehen.

Von den Gewerbtreibenden können diefe Ausfälle mit Gerechtig= keit weder gefordert, noch können sie, da ohnedies jede Kraft aufs höchste in Anspruch genommen werden muß, von ihnen bestritten werden.

Was durch schlecht geleistete ober schlecht benutzte Dienste an Nahrungsmitteln und Kräften jeber Art verschwendet wird, kommt

<sup>1)</sup> Regulirungen 1 D Bl. 48.

niemand, insbesondere weder den Gutsbesitzern noch den Bauern zu ftatten. Gleichwohl müffen von ihnen, welche die bereiten Mittel in Besitz haben, die für das starke Bedürfniß erforderlichen Nahrungsmittel und Fuhren schlechterdings beschafft werden und es können daher, bei der Größe dessellten, wenn jene Verschwendung nicht eingestellt wird, keine anderen Folgen entstehen als allgemeiner Mangel und Auflösung der gutscherrlichen und bäuerlichen Wirthschaften.

Zu diefen Betrachtungen gesellt sich noch die Rücksicht, daß seit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit die Preise des Arbeitslohnes in dem Maße gestiegen sind, daß die Dienste in dem Umfange, worin sie von den Bauerwirthen disher gesordert worden, nicht aufgebracht werden können. Dies hat sich in den Gegenden klar zu Tage gelegt, wo die Höfe pachtweise besessen. Sie können als Beispiel dienen, daß alle Anstrengungen vergeblich sein würden, bei äußerer Vergrößerung der persönlichen Lasten die bisherigen Dienstleistungen an die Gutsherrn möglich zu machen.

Diese Betrachtungen haben uns zu bem Beschlusse veranlaßt, benjenigen bäuerlichen Wirthen, welche noch nicht Eigenthümer ihrer Höfe, durch das Edict vom 14. September vorigen Jahres aber die Verleihung des Eigenthums nach erfolgter Auseinandersehung mit den Gutscherrschaften zu erwarten berechtigt sind, dieses, mit Vorbehalt jener Auseinandersehung und Auschebung der gutscherrlichen Vertretung, sofort zu übertragen und das Maß ihrer Leistungen an die Gutscherrn mit ihren neuen Pflichten in Uebereinstimmung zu bringen. Wir verordnen deßhalb" 2c.

(Die einzelnen Bestimmungen sind hier unnöthig wegen des folgenden Paragraphen.)

### § 3. Berschmelzung der Deflaration und des Interimistifums.

Der Staatstanzler Frh. von Hardenberg erließ unterm Datum Berlin 6. Mai 1812 ein Schreiben an die National=Repräfentanten von der ländlichen Wahl (Konzept von Scharnweber)<sup>1</sup>):

"Das Ebict vom 14. Sept. v. J. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erfordert in verschiedenen Puncten eine nähere Declaration.

Auch machen die jetigen Zeitumstände es wünschenswerth und nöthig, daß die Gigenthums-Verleihung in den Staats= und Privat=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Regulirungen 1 Bb. 5 Blatt 306. Anapp, Breuß, Agrarpolitit. II.

Bauergütern beschleunigt und wegen der Leistungen von solchen bis zu vollzogener Auseinandersetzung ein Interimisticum getroffen werde, welches einerseits den Ruin der Bauern bei den außerordentlichen Leistungen und dem Entbehren der Vertretung und Unterstützung der Gutsherrn verhindert, andrerseits aber doch diesen die bäuerischen gewöhnlichen Leistungen in so weit sichert, wie sie ohne Druck prästirt werden.

Der St.=R. Scharnweber ist •beauftragt, den hier anwesenden Herrn National-Repräsentanten von der ländlichen Wahl die über die beiden erwähnten Gegenstände entworfenen Edicte mit den Be= merkungen vorzulegen, welche die pommerischen Herrn Deputirten darüber bereits abgegeben haben.

Ich beehre mich die Herrn Repräsentanten mit dem Ersuchen hievon zu benachrichtigen, sich über die beiden Entwürfe ebenfalls gutachtlich äußern zu wollen." —

Man erfährt nun aus einem Protokolle, geschrieben von der Hand Bethes, datirt Berlin 29. Mai 1812, Folgendes<sup>1</sup>):

Unter bem Vorsitz bes kgl. Kommissars, Herrn Staatsraths Scharnweber, ist in den Versammlungen der National=Repräsentanten am 14., 15. und 16. dieses Monats über den Entwurf A zur Deklaration des Edikts vom 14. Sept. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Verathung gepflogen worden.

Die Repräsentanten waren bereits durch Mittheilung des Entwurfs vorbereitet.

Gemäß ben hierauf abgegebenen Erklärungen, Vorschlägen und Anträgen ist ein neuer Entwurf B ausgearbeitet.

Die Herrn Repräsentanten erklären, daß sie nach diesen Abänderungen mit dem Gesetzentwurf völlig einverstanden wären und weiter nichts zu bitten hätten, als daß die Sanktion des Gesetzes und dessen Publikation möglichst beschleunigt werde. —

Auch der Entwurf des Interimistikums (und zwar der erste, A) war den Repräsentanten zugegangen. Sie verhandelten darüber am 21. und 22. Mai und es entstand hiedurch eine neue Fassung (die mit B bezeichnet wird). Darüber heißt es im Protokoll weiter:

"Die Herrn Repräsentanten haben sich überzeugt, daß es dringend nöthig ist, den Bauern das Eigenthum ihrer Höfe ohne Verzug zu übertragen, damit sie in den Stand gesetzt werden, die ihnen ob-

1) Regulirungen 1 D Blatt 4 und 40.

liegenden Leistungen in den jetigen verhängnißvollen Zeiten felbst zu bestreiten, deren Vertretung, mit Rücksicht auf die eigenen Lasten der Gutsbesitzer, auf die Geschiedenheit ihrer und der bäuerlichen Anrechte an den Höfen, auf die bedrängte Lage vieler von ihnen, denfelben ebenso sehenso sehenso sehenso zuge= muthet werden würde.

Sie finden es gerecht, daß den Bauern für die ordentlichen und außerordentlichen Lasten, welche sie dis zur Auseinandersezung von dem ganzen Inbegriff des Hofes, dessen Pertinenzien und Nuzungen ohne weitere Hülfe und Vertretung abtragen müssen, ein verhältniß= mäßiger Erlaß an ihren gutscherrlichen Prästationen zugestanden werde .....

Man vereinigte sich ferner durch Stimmenmehrheit, wider das von den pommerischen Herrn Repräsentanten geäußerte Sentiment, darüber, daß die Conservationslasten von den erblichen Höfen nicht blos in dem arithmetischen Verhältniß der von ihnen zu den von nicht erblichen Höfen entrichteten Gutsteleistungen ermäßigt wären, sondern solche noch weit unter diesem Verhältnisse gestanden hätten; daß also den Gutsherrn nicht-erblicher Höfe mit allem Rechte 1/s an ihren Sefällen gestürzt würde, wenn denen von erblichen Höfen nur <sup>2</sup>/s entzogen wären."

Von den Unterzeichnern dieses Protokolls vom 29. Mai 1812 find folgende die wichtigsten:

Graf Hardenberg. von Dewitz. Quast. Bethe. Scharnweber. In einem Protokollentwurf<sup>1</sup>), batirt Berlin 9. September 1812, findet sich über den weiteren Verlauf der Berathungen Folgendes.

Es waren gegenwärtig:

Als Deputirte des Staatskanzlers:

Staatsrath Scharnweber,

v. Hippel;

als Deputirte des Justizministers:

Geh. Oberjustizrath Pfeiffer,

v. Altenstein;

als Deputirte der Nationalversammlung:

Graf Hardenberg,

Lehnschulze Müller.

Diefe Abgeordneten haben schon mehrere Sitzungen gehalten und darin die beiden Entwürfe, nämlich:

<sup>1</sup>) Regulirungen 1 <sup>D</sup> Blatt 90.

- 1) zur Deklaration des Ebikts vom 14. Sept. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse,
- 2) des Sdikts zur Uebertragung des Sigenthums der Bauernhöfe in den Privatgütern,

in einen einzigen (unter E beigefügten) Entwurf zusammengefaßt, welcher verlesen und in Einzelheiten verbessert wurde; es sollte dann das Protokoll vollzogen werden. —

Der Entwurf E hat drei Abschnitte:

der erste entspricht, seiner Entstehung nach, der früheren Deklaration;

der zweite dem Interimistifum;

ber britte, über bas Berfahren, ift neu.

Aus demselben ergiebt sich, wie sich im Jahre 1812 die Geses gebung weiter entwickeln wollte, weshalb er hier wörtlich wiedergegeben wird.

#### Entwurf E<sup>1</sup>).

"Verordnung wegen Deklaration des Schikts vom 14. September 1811, betreffend die Regulirung der gutscherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen Beschleunigung der Auseinandersetzungen und Verleihung des Gigenthums an die bäuerlichen Wirthe.

Friedrich Wilhelm 2c. 2c.

Die Zeitumstände machen es nöthig, die Uebertragung des Eigenthums der Cultur- und Pachtbauerhöfe an die Inhaber derselben früher eintreten zu laffen als es nach dem Sdikte vom 14. Sept. v. J. wegen Regulirung der gutscherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beabsichtigt wurde. Die außerordentlichen Steuern und Lasten, welche vorzugsweise die Grundbesitzer treffen, fordern nämlich, daß den bäuerlichen Inhabern jener Höfe entweder in dem Eigenthum derselben außerordentliche Hilfsmittel zur Uebertragung derselben dargeboten oder ihnen die bischerigen gutscherrlichen Unterstützungen in vollem Maße gewährt werben. Diese Unterstützung kann aber den Gutsherrn auf ein so großes Maß, als es nach den Zeitumständen Bedürfniß werden dürfte, nicht weiter zugemuthet werden, nachdem wir den Bauern das Eigenthum ihrer Höfe bereits zugesichert und die Entschädigung der Herrschaften auf einen bestümmten Antheil an benselben seftgeset haben. Es muß daher die Rücksicht auf die Bortheile eines



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Regulirungen 1 <sup>D</sup> Blatt 125.

allmählichen Uebergangs in den neuen Zustand der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse der höheren Rücksicht auf die Erhaltung beider Theile in ihrem Nahrungsstande, nicht minder des Kulturzustandes der ländlichen Grundstücke untergeordnet werden.

Unfere hienach veränderten Intentionen machen die gesetliche Bestimmung über mancherlei Verhältnisse nöthig, welche nach dem früheren Plane der gütlichen Einigung der Interessenen überlassen werden durften. Wir haben daher mit Rücksicht auf die Anfragen über zweiselhaft gesundene Bestimmungen des Edikts dasselbe unter Zuziehung der National-Nepräsentanten einer nochmaligen Revision unterwersen lassen und verordnen wegen Deklaration und näherer Bestimmung desselben, wie folgt.

### I. Abichnitt').

Vorschriften zur Erklärung und Vervollständigung des Edikts vom 14. September vorigen Jahres.

ad § 1, 3, 4, 35, 36, 38, 39, 46.

I. Unter Bauergütern werden diejenigen Ackernahrungen des platten Landes verstanden, bei welchen gleichzeitig folgende Verhält= nisse angetroffen werden:

- a. daß sie groß genug sind, um die Inhaber als Ackerwirthe zu ernähren,
- b. nur so groß, daß nach landüblicher Wirthschaft ber Inhaber der Stelle selbst mitarbeiten muß oder die Wirthschaft die Rosten eines besondern Aufschers nicht bezahlt,
- c. daß sie in den Steueranschlägen der Provinz als Bauergüter katastrirt sind und
- d. in dem Normaljahre der Provinz, als in den Marken und Pommern schon am 15. Februar 1763, in Schlesien schon vor dem 14. Juli 1749, in Ostpreußen und in den resp. Haupt= und Erb-Haupt=Aemtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch=Sylau vor dem Jahre 1752, in West= preußen und Ermeland vor dem Jahre 1774 mit besonderen bäuerlichen Wirthen besetzt und
- e. bei Publikation des Edikts vom 14. Sept. v. J. noch mit der Verpflichtung für die Gutsherrschaft, dieselben mit besondern Wirthen besetzt zu erhalten, belastet waren.

<sup>1)</sup> Diefer Abschnitt wird, feiner Entstehung nach, als Deklaration des Edikts vom 14. September 1811 bezeichnet, 3. B. unten im § XVa; auch § XXXVIII und öfter.

II. Nur die Inhaber solcher Güter (§ I) haben unter Vor= aussehung der übrigen im Gesetz näher bestimmten Bedingungen einen Anspruch auf die Verleihung des Gigenthums ihrer Stellen.

III. Es finden demnach die Vorschriften des Stikts vom 14. Sept. v. J. nicht Anwendung auf die Inhaber solcher Stellen, die zu klein find, um jene als Ackerwirthe zu nähren und dem zu Folge als Dienste-Familien-Stablissements angesehen werden müssen. In Ansehung aller dieser Hintersassen behält es bei den Bestimmungen des-§ 46 des Schikts sein Bewenden.

IV. Werben von bergleichen Stellen (§ III) Gespanndienste verrichtet, oder sind dergleichen vormals davon geleistet worden, und bestehen dieselben im letzteren Falle noch in demselben Umfange als zur Zeit der Gespannpflichtigkeit, so werden sie, wenn die unter § I lit. c—e bestimmten Erfordernisse bei denselben angetrossen werden, immer zur Classe der Bauergüter gerechnet, auf welche das Edikt vom 14. Sept. v. J. Anwendung findet.

V. Ob außer biesem Falle (§ IV) eine Stelle zur Klasse ber Ackernahrungen oder der Familien-Stablissements zu rechnen ist, wird in streitigen Fällen ausschließlich von dem General-Commissär der Provinz, ohne Zulassung des für andere ähnliche Fälle angeordneten Instanzenzuges (§ CXIII), entschieden.

VI. Besitzen die Inhaber von Familien-Stablissements (§ III) ihre Stellen bereits erblich: so soll ihnen in allen Fällen, es mögen die unter § I c—e gedachten Erfordernisse bei denselben angetroffen werden oder nicht, das Eigenthum derselben gegen Fortsezung ihrer bisherigen an die Gutscherrschaft entrichteten Leistungen verliehen und ihnen die Ablösung ihrer Dienste nach 12 Jahren vom Tage der Eigenthumsverleihung nach den allgemeinen Grundsätzen verstattet werden, welche die Gemeinheitstheilungsordnung vorschreiben wird. Von den discherrschaft präftirten Conservations-Lasten und Steuer= vertretung in Abzug.

VII. Wegen der Dreschgärtnerstellen in Schlesien behält es bei ben Bestimmungen § 57 des Edikts sein Bewenden.

VIII. Die Pacht-Inhaber von Vorwerks-Wirthschaften, mögen letztere immerhin aus contribuablen Ländereien und vormaligen Bauerhöfen zusammengesetzt sein, auch in dem Normaljahre als bäuer= liche Wirthschaften bestanden haben, können aus dem Sdikte vom 14. Sept. keinen Anspruch auf Verleihung des Sigenthums ihrer Pachtstücke herleiten.

IX. Auch auf solche Ackernahrungen, welche obwohl nur von bem Umfange, daß die Wirthe nach landüblicher Wirthschaft mit= arbeiten müssen, bennoch entweder in den Provinzial=Steuerrollen als bäuerliche Stellen nicht kataskrirt oder erst nach der Normalzeit (vergl. § I lit. d) etablirt sind, finden die Bestimmungen des Edikts vom 14. Sept. v. J. selbst dann nicht Anwendung, wenn auch die Inhaber derselben gleich den Bauern auf kataskrirten Stellen herr= schaftliche und öffentliche Lasten haben absühren müssen.

X. Sind die Bauerhöfe durch Vorwerksland vergrößert, so ist die Gutsherrschaft berechtigt, den Betrag des letzteren bei der Auseinandersetzung nach ihrer Wahl ganz zurück zu nehmen oder solches den Inhabern gegen eine von dem ganzen Bestande dieser Ländereien nach dem reinen Ertrage derselben zu ermittelnde Rente mit zu überlassen. Eben dasselbe findet auf die den Höfen beigelegten Krug= nahrungen oder andere Zubehörungen der herrschaftlichen Güter Anwendung

XI. Sind in einem Dorfe mehr bäuerliche Nahrungen vorhanden als entweder in der Steuerrolle verzeichnet stehen oder im Normaljahre bestanden haben: so kann daraus noch nicht abgenommen werden, daß die überzähligen Höfe auf Vorwerksland errichtet worden; vielmehr wird vermuthet, daß die größere Zahl aus Verkleinerung der ursprünglichen Stellen entstanden ist.

XII. Ift es in dem Falle von XI erwiesen, daß eine bestimmte Anzahl von Höfen aus Vorwerksland gebildet worden; kann aber nicht ausgemittelt werden, welche derselben es find: so wird die Sache so behandelt, als ob das zur Bildung einzelner Stellen verwendete Vorwerksland unter alle Höfe, von denen nicht bestimmt ausgemittelt ist, daß sie zu den katastrirten Stellen gehören, nach Verhältniß ihres zeitigen Umfanges vertheilt worden. Sind die bestehenden Höfe von verschiedener Größe, so wird vermuthet, daß nur soviel an Vorwerksland zu den höfen gegeben worden als die kleinsten betragen.

XIII. Eine gleiche Behanblung (§ XII) trifft in bem Falle, wenn einzelnen oder mehreren Höfen Vorwerksländereien zugelegt find und nicht zu ermitteln ift, welchen derfelben folche zugetheilt find, die Inhaber derjenigen Stellen, von welchen mit Bestimmtheit nicht erhellt, daß sie keinen Antheil an der hiedurch bewirkten Vergrößerung genommen haben.

XIV. In beiden Fällen (§ XII und XIII) hat die Gutsherrschaft jedoch nur Anspruch auf Rente (§ X) für den Betrag des Vorwerkslandes. XVa. Besitzen die Inhaber ber aus Vorwerksland gebilbeten Ackernahrungen dieselben als erbliche Culturgüter, so soll ihnen zwar das Eigenthum ihrer Höse ebenfalls verliehen werden, die Gutsherrschaft hat jedoch die Wahl, ob sie <sup>1</sup>/s des Landes zurücknehmen oder den Bauern sämmtliche zu dem Hos gehörigen Ländereien lassen will. In dem erstern Falle wird wegen der Ausweisung dieser Ländereien 2c. nach den Bestimmungen § 13—19 des Schifts und bessien versleichenden Ländereien eine Rente, welche <sup>4</sup>/s ihrer bisherigen Leistungen gleichsommt. Dabei werden die Dienste nach den Grundsätzen der nächstens zu emanirenden Gemeinheitstheilungsordnung angeschlagen.

Ueberläßt die Gutscherrschaft ihnen den ganzen Inbegriff ihrer Ländereien: so finden die Bestimmungen zu VI Anwendung, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Auseinandersezungen und deren Bollziehung in diesem wic in dem vorhergedachten erstern Falle in den selben Fristen erfolgen müssen, welche wegen anderer Culturbesizer vorgeschrieben sind.

XV b. Sind den Bauerwirthen ganze Vorwerke oder gemisse Bubehörungen derselben nicht zur Vergrößerung ihrer Höfe oder als Pertinenzstücke derselben beigelegt, sondern ihnen solche besonders verpachtet oder unter irgend einem andern Titel unabhängig von den Bauergütern überlassen, so können sie auf deren Verleihung nach bem Edikte vom 14. Sept. v. J. oder den vorstehend (XIV, XV) getroffenen Bestimmungen nicht Anspruch machen, vielmehr behält es ganz bei den hierüber geschlossen Kontrakten sein Bewenden.

XVI. Die Besitzer solcher Höfe, zu beren Einziehung die Regierungen bereits Consens ertheilt haben, können auf die eigenthümliche Berleihung berselben nicht Anspruch machen; auch haben

XVII. nur solche Pächter und Culturbesitzer von Bauerhöfen Anspruch darauf, welche ihre Rechte unmittelbar von dem Gutscherrn oder einer die Rechte eines solchen ausübenden moralischen Person ableiten und es sind davon ausgeschlossen die Pächter und Culturbesitzer solcher Bauerhöfe, deren volles oder nutzares Eigenthum (wie 3. B. bei Pfarrbauerhöfen, bei einzelnen zu vollem Eigenthum, zu Erbzins- oder Erbpachtrecht oder auf Pfandbesitz veräußerten Bauergütern) schon in anderer Hand als der bes Gutscherrn ist.

XVIII. Doch finden bie Bestimmungen des Ebikts nicht blos auf die Hintersaffen der Rittergüter, sondern auch solcher Dominialhöfe Anwendung, welche wie z. B. die kölmischen Güter in Preußen

١

und die Scholtiseien in Schlesien nach vormaliger Verfassung an Perfonen bürgerlichen Standes veräußert werden konnten, wenn die von letztern abhängigen Stellen besondere Bauerhöfe (cfr. n. I) aussmachen.

XIX. Die Sigenthumsverleihung kommt denjenigen nicht unbebingt zu statten,

a. denen ihre Höfe vor der Publikation des Gesets vom 14. Sept. rechtmäßig gekündigt waren;

b. beren Besitzrecht nach dem Inhalt ihrer Contrakte im Jahre 1812 zu Ende geht;

c. welche sich zur Räumung der Höfe bei Eintritt eines beftimmten Termins bereit erklärt haben.

Sind dergleichen Stellen für den Fall der Erledigung schon mittelst einer schriftlichen Erklärung einem andern Wirthe zugesichert worden, so kömmt der Anspruch auf das Sigenthum des Hofes dem zur anderweitigen Uebernahme berufenen Wirthe zu; außerdem soll solches aber den bisherigen Inhabern verliehen werden.

XX. Das Ebikt vom 14. Sept. ändert in den Verhältniffen berjenigen Bauern nichts, welche ihre Höfe entweder schon eigenthümlich oder als Erbzins- oder Erbpachtbesiger wiederverkäuslich oder pfandweise besigen; vielmehr beschränken sich die Bestimmungen desselben auf die zur Cultur ausgesetzen (erblichen oder nicht erblichen) und Pachtbauerhöfe. Demgemäß können dieselben auf die Ablösung der von den Besügern der eigenthümlich, erbpachtweise u. s. w. besessenen Bauerhöfe an die Gutscherrschaften zu entrichtenden Leistungen nicht angewendet werden. Ebensowenig kann das, was für die besondern Verhältnisse der Dreschgärtner in Schlesien bestimmt worden, auf andere als die gedachten Verhältnisse

XXI. Intereffiren bei einem Bauerhof mehrere auf verschieden= artige Ruzungen berechtigte Gutsherrn als Eigenthümer, so soll es demjenigen von ihnen, welcher zu Diensten berechtigt ist, überlassen bleiben, gegen Uebernahme und Sicherstellung der an die übrigen Interessenten zu entrichtenden Abgaben die von dem Inhaber des Hoses zu gewährende Abfindung in Land, Kapital oder Rente sich allein anzueignen und deshalb mit dem Bauer zu einigen.

#### Bu § 5 und 41.

XXII. Nur die Gutsherrn können vor Ablauf der bestimmten Einigungsfrist die Auseinandersetzung fordern.

#### <u>3u § 13c, 20b, 42e, 43.</u>

XXIII. Die § 13 unter c und 42 unter e getroffenen Beftimmungen finden nicht blos auf die Wald-Weide, sondern auch auf andere Hütungen Anwendung, insofern diese den Bauern nicht zur ausschließlichen Nuzung überwiesen waren, sondern von ihnen und der Sutscherrschaft gemeinschaftlich genutzt wurden. Wenn die Weidefläche für das discher von ihnen und der Gutscherrschaft gehaltene Bieh zu klein war: so müssen sich die Bauern das Fehlende verhältnich= mäßig kürzen lassen.

XXIV. Bei Berechnung des Antheilrechts der Bauern kommt das mehrere Zugwieh, welches sie des Dienstes halber halten mußten, nicht in Anschlag.

#### 3u § 13 d, 20 c, 47.

XXV. Wenn das Maß der auf den Höfen haftenden Grundsteuern mit Bestimmtheit nicht erhellt, wie das 3. B. der Fall sein kann, wo die Gutscherrschaften seit unvordenklicher Zeit die Steuer selbst abgesüchrt haben, muß dasselbe nach Anleitung der Steueranschläge von der Regierung sestgeset werden.

#### 3u § 16-18, § 48-51.

XXVI. Befinden sich bei den Bauerhöfen besondere Wohngebäude, welche zur Aufnahme von Miethsleuten bestimmt waren: so soll der Gutsherrschaft deren Nießbrauch behuss der Unterbringung ihrer Arbeitssamilien auf die nächsten 15 Jahre nach vollzogener Auseinandersezung vorbehalten bleiben.

XXVII. Dies findet jedoch in dem Falle nicht Anwendung, wenn den Bauern fämmtliche Gebäude auf ihren Höfen vormals schon eigenthümlich zugehört haben.

XXVIII a. Auch bleibt es den Bauern überlassen, bie zum Nießbrauch der Herrschaft vorbehaltenen Gebäude ganz abzubrechen und sie für eigene Kosten auf herrschaftlichem Grund und Boden da wieder aufzubauen, wo es die Herrschaft haben will.

In diesem Falle aber werden die neugebauten Wohnungen das bleibende Eigenthum der Gutsherrschaft.

XXVIIIb. Sind bei einem Hofe rückfichtlich der zu demselben geschlagenen Krug-Nahrungen oder anderer ihm beigelegten Nuzungen des herrschaftlichen Guts besondere oder größere der Gutsherrschaft zugehörige Gebäude vorhanden als außerdem zu deffen Bewirthschaftung erforderlich sein würden, so bleibt es der Gutsherrschaft

auch bei erblichen (cfr. § 45 bes Ebikts) Höfen überlassen, bie ganze Hofstelle zugleich mit jenen Nutzungen (cfr. § X) zurückzu= nehmen. Dagegen liegt ihr ob, bem Besitzer andere, bem wirth= schaftlichen Bedürfnisse bes Hofes angemessene Gebäude entweder auf ihre Kosten erbauen zu lassen ober ihm dieselben anderweitig im mittleren Baustande anzuweisen.

XXIX. Hat eine Gutsherrschaft seit dem 9. Oktober 1807 bäuerliche Gebäude mit einem ungewöhnlichen — durch andere Rücksichten als die gemeine Wirthschaft motivirten — Kostenausswande aufgeführt; und beträgt in diesem Falle der Bauwerth fämmtlicher Wohn- und Wirthschafts-Gebäude bei einer Stelle von 50 Morgen Acterland und barunter über 600 Rth.; bei einer Stelle von mehr als 50 M. M. Ackerland über 800 Rth.; jo ist-der Wirth gehalten der Gutsherrschaft den Ueberschuß entweder in Kapital, oder wenn er dies nicht will oder vermag, nach der Wahl der Gutsherrschaft entweder in Hand ichen halb Hafer, zu vergüten. Bei der Berechnung dieser Rente wird der Zinssuß auf 5% und der Preis des Getreides vom Rocken für einen Berliner Scheffel auf 1 Rth. 8 Grojchen, vom Hafer auf 16 Grojchen angenommen.

Die Gebäude, welche der Gutscherrschaft nach dem Vorstehenden für immer oder auch nur zur Nutzung vorbehalten bleiben, kommen hiebei nicht in Anschlag.

XXX. Gemeinschaftliche Dorfgebäude verbleiden der Gutscherrschaft oder den Dorfgemeinen, je nachdem sie von jener oder diesen erbaut worden. Wegen der Dienste, welche die Bauern zu deren Erbauung leisten mußten, haben dieselben aber ebensowenig als wegen der auf die Unterhaltung verwendeten Kosten einen Anspruch an diesen.

XXXI. So wenig in gewöhnlichen Fällen die Gutsherrschaften für die Gebäude von den Bauern außer den im Edikt bestimmten Vorbehalten Entschädigung fordern können, ebenso wenig steht den Bauern in Fällen, wo ihnen nach discheriger Verfassung die Gebäude schon eigenthümlich gehörten, deshalb ein Anfpruch auf Vergütung der Hülfsdienste zu.

XXXII. Die Verpflichtung der Bauern zur Uebertragung der Gutscherrschaften bei den Communallasten hat blos diejenigen Prästationen zum Gegenstand, welche den Bauern nach discheriger Verfassung rücksichtlich ihrer bäuerlichen Qualität ausschließlich oblagen, also trot der Theilung ihrer Grundstücke die alleinige Leistung der Gerichtsfuhren, Wach- und Transportdienste, die Hand- und Spanndienste bei Wegearbeiten u. s. w.

Dagegen haben sie keine Verpflichtung, diejenigen Lasten zu übertragen, welche das eigene und besondere Interesse der Gutscherrschaft betreffen, vielmehr muß die letztere dafür allein oder bei gemeinschaftlichem Interesse nach Verhältniß ihrer Theilnahme ausschmmen.

In der Communal-Ordnung wird über die künftige Stellung ber Dominien und bäuerlichen Gemeinden wegen der Communal-Verhältnisse das Weitere bestimmt werden.

XXXIII. Es steht ben Gutsbesitzern frei, statt ber als Hülfsbienste vorbehaltenen Gespanndienste Handdienste zu fordern; doch muß dies ein für allemal gleich bei der Auseinanderssegung bestimmt werden. Drei Handtage werden einem dreispännigen Gespanntage gleichgeachtet.

XXXIV. In dem Falle, wenn die Gutsherrschaft in Kapital oder Rente abgefunden wird, verbleibt den Bauern die Hofwehr immer frei für die Tare.

XXXV. Erhält sie aber Land zu ihrer Entschädigung, so hat die Gutscherrschaft die Wahl

- ob sie hie hälfte der Hofwehr in Natur zurücknehmen und bem Bauern die andere Hälfte nach der Taxe,
- oder ob sie demselben die ganze Hofwehr nach solcher überlassen will.

XXXVI. Nur in dem Falle, wenn die herrschaftliche Hofwehr dem Bauern nach einer alten oder bei der letzten Uebergabe aufgenommenen Tare übergeben worden, dergestalt daß ihm bei Endigung feines Besitzrechtes der Mehrwerth von der Herrschaft oder dem neuen Wirthe und umgekehrt seinerseits der Minderwerth vergütet werden mußte, die Gutsherrschaft auch bei Conservations= und Remissions= fällen den Berlust nach jener Tare zu vergüten hatte, können die von der Hofwehr vorhandenen Taren bei der Auseinandersezung zwischen der Gutsherrschaft und den Bauern zum Grunde gelegt werden.

XXXVII. Wo bergleichen (XXXVI) Taxen nicht vorhanden find, erfolgt die Auseinandersetzung nach einer wirthschaftlichen Taxe d. i. nach einer solchen, wobei auf die in außerordentlichen Zeitverhältnissen begründete Höhe oder Geringfügigkeit der Preise nicht Rücksicht genommen wird.

#### 3u § 20, 43, 44.

XXXVIII. Alle für den Fall der Landentschädigung wegen

a. theilweiser oder gänzlicher Befreiung bes Bauerlandes von der herrschaftlichen Hütung,

§ 14, § 42 b des Edifts.

b. fernerer Verabreichung bes Brennmaterials,

§ 15, 50, 51 des Edikts.

c. der Hofgebäude,

:

17

È

-

٣

ŗ

ŝ

:

ľ

§ 16 des Edikts, § XXVI ff. der Deklaration.

d. ben Sülfsdiensten,

§ 16 u. 17 bes Ebikts, § XXXIII ber Deklaration.

e. der Hofwehr,

§ 18, 50 bes Ebikts, § XXXIV ff. der Deklaration

getroffenen Bestimmungen finden auch in dem Falle Anwendung, wenn die Entschädigung der Gutscherrschaft nicht in Land, sondern in Rente festgesetzt wird.

XXXIX. Gleichmäßig wird in diefem Falle sowohl die Wald= Weide als das Theilnehmungsrecht der Bauern an andern mit der Gutsherrschaft gemeinschaftlich benuzten Weide=Revieren auf das Bedürfniß derselben nach Maßgabe ihres Viehstands (cf. XXIII und XXIV) eingeschränkt.

XL. Die Holzungen der Bauern, insofern sie mehr als den Brennholz-Bedarf derselben ausliefern, und überhaupt alle nutzbaren Grundstücke und Gerechtigkeiten derselben, kommen bei Ermittlung der Rente in Anschlag.

#### 3u § 21, 46.

XLI. Die § 21 und 46 getroffene Bestimmung wird näher dahin erklärt, daß die neuen Höfe in der Regel nicht unter 30 M. Morgen Ackerland Mittelboden halten sollen. Es bleibt jedoch dem Ermessen verhörde überlassen, ob nach den übrigen Verhältnissen die Besitzung groß genug bleibt, um zwei Stück Zugvieh zulänglich zu beschäftigen.

XLII. Bürde ber Hof durch Zurücknahme refp. eines Drittels oder der Hälfte unter das zu XLI bestimmte Normalmaß verkleinert werden, so kann zwar das Drittel resp. die Hälfte nicht, wohl aber der Ueberschuß über die Normal-Größe in Land zurückgefordert werden. Enthielte z. B. ein erblicher Bauerhof 36 Morgen Acterland mittlerer Güte, so kann die Gutscherrschaft zwar nicht 12 Morgen, wohl aber 6 Morgen Land zu ihrer Absindung fordern. Es versteht sich übrigens von felbst, daß der Gutsherrschaft in einem folchen Falle die theilweife Absindung in Land auf die ihr gebührende Absindung in Capital oder Rente abgerechnet werden muß oder mit andern Worten:

daß sie eine Abfindung in Geld oder Capital nur für denjenigen Theilbetrag ihrer Quote fordern kann, für welchen sie durch Land nicht abgefunden ist.

### 3u § 23, 32.

XLIII. Wegen der fürzeren Fristen zur Vollziehung der Auseinandersezungen, welche zur Abwendung des § XCII angeordneten Interimistifums in Antrag gebracht worden, ist § CXI das Nöthige bestimmt.

XLIV. Nicht ber Umzugstermin bes Gefindes, fondern ber Umzugstermin der Bauerwirthe oder Pächter jeder Gegend bestimmt den Termin zur Bollziehung der Auseinandersetzung, sowohl wenn derfelbe in das Jahr 1816 als auch in dem Falle, wenn er früher fällt.

XLV. Bestehen in berfelben Gegend für den Umzug der Bauerwirthe andere Termine als für den Umzug des Gesindes, so müssen die Handdienste auch nach vollzogener Auseinandersezung nach dis zum nächsten Umzugstermin des Gesindes fortgesezt, solche jedoch seitens der Herrschaft mit einer Berliner Metze Rocken für den Mannsund <sup>3</sup>/4 Metzen Rocken für den Frauenschandtag und zwar nach der Wahl derfelben entweder durch Korn in Natur oder nach dem Marktpreis der nächsten Marktstadt, wenn dieser aber über 1 Thlr. 12 Gr. pro Scheffel steigt, nur nach diesem Sate vergütigt werden.

XLVI. Erfolgt die Entschädigung der Gutscherrschaft in Land, fo müffen die Bauern bis zur Vollziehung derselben die Feldbestellung in hergebrachter Art fortseten, insbesondre den Dünger dahin fahren, wo er nach bischeriger Feld-Ordnung seine Stelle findet.

XLVII. Behufs ber Felbbestellung im Uebergangsjahre müffen jebem Theile die ihm zufallenden Ländereien rechtzeitig ausgewiesen werden. Die hienach der Herrschaft zufallenden Aecker müffen von den Bauern in eben der Art bestellt und in eben dem Zustande übergeben werden, wie dies mit den gesammten Ländereien geschehen müßte, wenn der ganze Hof zurückzugeben wäre.

XLVIII. Auch das Saatkorn muß für diefe Bestellung von den Bauern hergegeben werden, und zwar so viel unentgeltlich als nach Verhältniß der Landtheilung von der Inventariensaat auf den Antheil der Herrschaft trifft; die Mehrsaat aber gegen Vergütung des Marktpreises in der nächsten Marktstadt zur Saatzeit.

Der Gutsherrschaft bleibt überlassen, das von den Bauern herzugebende Saatkorn durch ihre Leute fäen zu lassen.

XLIX. Der von der Erndte des letzten Jahres gewonnene Dünger wird nach Verhältniß der Landtheilung ebenfalls getheilt.

L. Die Bauern können sich nicht entziehen, gleiche Arbeiten als fie zur Bestellung des an die Gutsherrschaft übergehenden Antheils ihrer Ländereien zu verrichten schuldig sind, nach der Anweisung der Herrschaft auch auf andern ihr zugehörigen Grundstucken derselben Feldmark zu verrichten.

LI. Wegen des verschiedenen Düngungszustandes des vertheilten Landes, welcher aus der herkömmlichen Feldbestellung erwächst, findet keine besondere Ausgleichung statt. Haben aber die Bauernwirthe wider die zu XLVI getroffene Bestimmung dem herrschaftlichen An= theile den ihm gebührenden Dünger entzogen, so sind sie der Guts= herrschaft zur Schadloshaltung verpssichtet.

### Bu § 24, 85, 56.

LII. In der besondern Verordnung wegen des Abbaues und der Zerftückelung der Landgüter und landwirthschaftlichen Grundstücke wird über die Erfordernisse der Parzellirungen behufs der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen Verwendung der von den Bauern in Capital zu gewährenden Absindungen der Gutscherr= schaften das Rähere bestimmt werden.

#### Ju § 25.

LIII. Unter ben auf ben Bauerhöfen haftenden Schulden, welche die Bauerwirthe zu vertreten haben, werden diejenigen nicht verstanben, beren Pfandrecht die gutscherrlichen Anrechte an den Bauerhöfen zum Gegenstand hat, fondern allein diejenigen auf den Höfen haftenben Schulden, welche die Bauern auf ihr Besitzrecht und den Werth ihrer eigenthümlichen Gebäude contrahirt haben.

LIV. Was insbesondere die Reste betrifft, welche die Guts= herrschaften aus dem Zeitraum vor erfolgter Bublikation dieser Ver= ordnung aus den Höfen noch zu fordern haben, so können Vorschüsse, welche

- 1) zum Ersat von Inventarienstücken geleistet sind, deren Verlust im Pachtverhältnisse den Sigenthümer treffen würde;
- 2) zu Saat= und Brotkorn, insoweit im betreffenden Jahre die Birthschafts=Nothdurft nicht geerntet oder die Bauern der= felben durch Lieferungen ohne Bergütung beraubt worden;

3) zu Bestreitung ertraorbinärer Steuern und Laften nicht zurückgeforbert werben.

LV. Wegen rückständiger Dienstleistungen finden nur insofern Nachrechnungen statt, als sich die Bauern ihrer Verpflichtung dazu aus Widerspenstigkeit gänzlich entzogen haben.

LVI. Rückftändige Kornabgaben an die Herrschaft werden nach der Wahl der Bauern entweder in Natur oder nach dem Durch= schnittspreise in der nächsten Marktstadt aus den letzten 30 Jahren vor dem Kriege abgeführt.

LVII. Die Bauern müssen diese Reste (§ LIV ff.) in 5 Jahren abtragen und jährlich <sup>1</sup>/<sub>5</sub> davon entrichten.

LVIII. Wo jedoch in den Hofbriefen oder mittelst besonderer Bereinigung der Interessenten oder durch rechtskräftige Erkenntnisse über diese Gegenstände (LIV ff.) anders bestimmt worden, hat es dabei sein Bewenden.

LIX. Wenn der Hof in den Fällen XIX der Deklaration, § 33, 38 u. 39 des Edifts auf einen andern Besitzer übergeht, über= fommt dieser die Verpflichtung zur Abführung jener Reste.

#### 3u § 27.

LX. Segenseitig ist die Gutsherrschaft nicht schuldig, das Korn in Natur anzunehmen, wenn der Preis des Rockens unter 18 Groschen und des Hafers unter 9 Groschen heruntergeht, sondern sie kann verlangen, daß ihr dasselbe nach diesem Preise bezahlt werde.

### <u>3u § 29, 54.</u>

LXI. Die Einschränkung ber bäuerlichen Wirthe wegen Ver= schuldung ihrer Güter hat keine größere Wirkung, als daß der Hoff nur nicht über <sup>1</sup>/4 seines Werths mit hypothekarischen Schulden be= lastet, also über diesen Werth hinaus durch Eintragung kein Vor= zugsrecht unter mehreren Gläubigern begründet werden kann. Es versteht sich jedoch von selbst, daß derselbe sonst ein unbeschränktes Executionsobject für die von dem Besitzer contrahirten Verpflich= tungen bleibt.

### 3u § 30.

LXII. Die Provokation auf eine geringere als die gesetsliche Entschädigung kommt blos den erblichen, keineswegs aber den nicht= erblichen Cultur= und Pacht=Bauern zu statten.

LXIII. Dagegent wird die den erblichen Bauern zugestandene Provokation gegenseitig auch den Gutscherrn nicht blos der erblichen sondern auch der nichterblichen Bauerhöfe auf eine größere als die

im Gesetz bestimmte Entschädigung von resp. 1/8 und 1/2 des Land= werthes nachgelassen, dies jedoch nur in den Fällen, wenn

- einerfeits die Abgaben und Leiftungen der Bauern im Ver= hältniß gegen die gewöhnliche gutsherrliche Nutzung der Bauerhöfe fehr hoch;
- 2) andrerseits aber die Gegenleistungen der Gutsherrn auf Remissionen, Conservationen und Steuervertretung, selbst die außerordentlichen Fälle in Anschlag gebracht, unbedeutend gewesen sind, gleichwohl aber
- 3) die Bauern sich bei diesem Maße von Leistungen und Gegenleistungen mindestens 10 Jahre lang im Besize ihrer Stellen confervirt haben.

LXIV. Da es nach der Natur der Sache immer sehr schwer, oft unmöglich ist, den Werth der gutscherrlichen Gegenleistungen auf Remissionen, Conservationen und Steuervertretung genau und gerecht zu würdigen: so wird zur Vermeidung unsicherer und schwankender Berechnungen hiedurch bestimmt, daß bei erblichen Bauern die Ent= schädigung niemals über die Hälfte, bei nicht erblichen niemals über <sup>2</sup>/<sub>3</sub> hinausgehen darf.

LXV. In keinem Falle können die Gutsherrschaften auf die ihnen gebührende größere Entschädigung bei erblichen Bauern mehr als <sup>1/8</sup>, bei nichterblichen mehr als die Hälfte der Ländereien in Natur verlangen, vielmehr muß die ihnen gebührende größere Entschädigung, wenn sie sich mit den Bauern deshalb nicht einigen, in Rente ermit= telt und festgesett werden.

LXVI. Im Uebrigen finden die § 30 des Edikts zu a, b, c und d getroffenen Bestimmungen auch in dem Falle der gutscherr= lichen Provokation Anwendung; es bleibt jedoch

LXVII. ben Gutsherrn überlaffen, folche gleich bei bem Antrage auf Auseinandersezung anzubringen; gegenseitig wird ben Bauern in den Fällen, wo sie dazu befugt sind, verstattet, sofort darauf zu dringen, als von den Gutsherrn die Auseinandersezung ertrahirt worden.

### 3u § 31, 32, 54.

LXVIII. In gewissen unter § XCI näher bestimmten Fällen wird das Eigenthum mit Vorbehalt der Auseinandersezung mit den Gutscherrschaften auf die Bauern übertragen.

Damit hört auch bie Vertretung derfelben durch bie Gutsherrn und die Verpflichtung der letztern, die Höfe mit besondern Wirthen besetzt zu erhalten, auf.

Rnapp, Breuß. Agrarpolitit. II.

LXIX. Den Gutsherrn wird verstattet, die Bauerhöfe auch vor bem Vollzuge der Auseinandersetzung an sich zu kaufen, sobald die selbe regulirt ist oder sonst das Eigenthumsrecht der Inhaber zuvor mittelst eines von dem Kaufgeschäfte geschiedenen Aktes rechtlich fest= aestellt worden.

3u § 33, 38, 39, 54.

LXX. Wegen derjenigen Höfe, welche schon vor dem letten Kriege und zwar vor oder auf Michael 1806 zu den herrschaftlichen Gütern eingezogen waren, soll den Gutscherrschaften die Wiederbesetzung nicht zugemuthet werden.

LXXI. Dagegen behält es wegen berjenigen Höfe, welche bei Publikation des Edikts vom 14. September vorigen Jahres wirthlos waren und nach Michael 1806 bis Trinitatis 1809 oder auch fpäter erledigt sind, bei den § 33 des Edikts getroffenen Bestimmungen in der Regel sein Bewenden.

LXXII. Vermöchte jedoch bie Gutsherrschaft barzuthun, daß bie Erledigung derselben nicht Folge schuldhafter Vernachläffigung ber gutsherrlichen Retablissementspflichten, sondern Folge von Unglücksfällen gewesen ist, so soll derselben ausnahmsweise gestattet werben, bergleichen Höfe ohne Weiteres einzuziehen oder darüber sonst nach ihrer Konvenienz zu disponiren.

LXXIII. Wegen derjenigen Höfe, welche nach der Publikation des Gbikts vom 14. September vorigen Jahres erledigt find, behält es bei den Bestimmungen der §§ 38 u. 39 deffelben fein Bewenden.

### 3u § 40 C.

LXXIV. In dem zu § 40 C gedachten Falle wird die bestimmte Korn=Rente von der ganzen Morgenzahl der den Bauern verbleiden= den  $\frac{4}{6}$  berechnet d. i. mit derfelben multiplicirt.

Enthielten also diese <sup>4</sup>/6 3. B. 100 M. Morgen Serstenacker erster Classe, so würde die Abgabe an den Gutsherrn 300 Metzen, halb Rocken, halb Hafer, betragen.

#### **Bu § 41**.

LXXV. Auch im Falle ber früheren Provokation auf Ausein= andersjezung kommt den Gutsherrn die ihnen im § 41 vorbehaltene Wahl zu.

### Zu § 43.

LXXVI. Biefen, Hütung, Holzung u. s. w. bes Sechstheils bessen § 43 gebacht ist, werden gemäß der Bestimmung zu § 20 b besonders vergütet.

#### 3u § 57 C.

LXXVII. Die Verpflichtungen der Gutsherrschaften zum Schaden= ersatz wegen Wildfraß verstehen sich von den in den allgemeinen Geseten näher bestimmten Fällen übermäßiger Hegung des Wildstandes und Vernachläffigung der Sicherungsanstalten, zu welchen der Jagdberech= tigte den Inhabern angrenzender bebauter Ländereien verpflichtet ist.

#### Zu § 58.

LXXVIII. Die Fossilien bleiben in der Regel und wenn nicht ein anderes nach den Contrakten oder dem hergebrachten Besitztande der Bauern stattfindet, ein Vorbehalt der Gutsherrschaft.

LXXIX. Doch können die Sutsherrn bergleichen Befugniffe nur gegen vollständige Entschädigung der Bauern für den Verlust an der nutzbaren Oberfläche ausüben.

LXXX. Auch bleibt den Bauern das Recht vorbehalten, auf ihren Grundstücken Kalk und Mergel zum wirthschaftlichen Gebrauch und zur Verbefferung ihrer Grundstücke, auch Torf zu ihrem Feuerungs= bedarf zu graben.

### Zu § 59.

LXXXI. In allen Fällen müssen die Gutsherrschaften den Pächtern, welche durch deren Auseinandersezung mit den Bauern die ihnen mit überlassenen Dienste verlieren,

- 1) das von den Dienstbauern in Ratur zurückerhaltene Inventarium und resp. das dafür bezogene Capital pro inventario lassen;
- 2) benselben die Familienhäuser für die zum Ersatz des Dienstes erforderlichen Tagelöhner anweisen oder erbauen lassen.

LXXXII. Auch muß benselben für ihre Pachtjahre die Nutzung ber Abfindungen überlassen werden, welche den Herrschaften von den Bauern für die ihnen mitverpachteten Dienste, Gefälle und sonstige Vorbehalte zugestanden sind.

LXXXIII. Erfolgt bie Abfindung der Gutsherrschaft in Ca= pital oder Rente, so beziehen die Pächter für ihre Pachtzeit resp. die Letztere oder landübliche Zinsen des statt derselben gegebenen Capitals.

LXXXIV. Im Falle ber Abfindung in Land kann folche den Pächtern nicht aufgedrungen werden, wohl aber find fie deren Ueberlassung zur Naturalnutzung auf die Dauer ihrer Pachtung zu forbern berechtigt. LXXXV. In beiden Fällen LXXXIII und LXXXIV steht den Bächtern kein Anspruch auf weitere Entschädigung zu.

LXXXVI. Wollen die Pächter in dem zu § LXXXIV voraus= gesetzten Falle die Landnutzung nicht annehmen, so werden ihnen die ausfallenden Dienste nach folgenden Sätzen vergütet:

- 1) nach bem Anschlagspreise, wenn ihnen die Dienste nach Gelde angeschlagen sind;
- find ihnen dieselben nicht angeschlagen, nach den für Remisfionsfälle durch die Observanz in dem Kreis oder durch Provinzialgesetze oder Gewohnheiten bestimmten Sätzen;
- 3) wenn das nicht entscheidet, nach den in den landschaftlichen Brinzipien der Provinz dafür bestimmten Preisen;
- 4) geben die landschaftlichen Taxprinzipien dergleichen Sätze nicht an, so wird ihnen der dreispännige Spanntag mit 3 Berliner Metzen Rocken, der Manns-Handtag mit 1 Metze, der Frauenschandtag mit <sup>8</sup>/4 Metzen Rocken nach der Wahl der Herschaft entweder mittelst Ueberweisung einer Kornrente von diesem Belang oder in Gelde von Jahr zu Jahr nach dem letzten Martini-Marktpreise der nächsten Marktstadt vergütet, jedoch kein höherer Preis als 1 Thlr. 12 Gr. und kein geringerer als 18 Gr. für den Scheffel Rocken.

LXXXVIIa. Können die Sätze § LXXXVI zu Nr. 2-4 nicht angewendet werden, entweder weil die Dienste nicht gemeffen sind oder weder weil die Dienste in solchem Ueberslusse vorbehalten sind, oder nach örtlichen Verhältnissen einen so geringen Werth haben, daß der wirthschaftliche Bedarf oder die mit demselben bestrittenen Urbeiten mit geringeren Kosten bestritten werden können, so wird ermittelt, wie viel mit eigenen Leuten und eigenem Gespann zu verrichtende Hand- und Spanntage nöthig sind, um den Diensst zu erjeten, und die Vergütung nach den solchergestalt ermittelten Arbeitstagen mit Unterlegung der § 17 und 26 des Edists vom 14. Sept. vorigen Jahres normirten Sätze und der sonst zu LXXXVI Nr. 4 bestimmten Grundsätze geleissten.

LXXXVIIb. Werden durch die Abfindungen in Land auch andere den Pächtern mitüberlassene Nutzungen als Dienste abgeglichen, so müssen ihnen dieselben in den Fällen, wenn sie die Nutzung des Landes ablehnen, nach schiedsrichterlicher Würdigung vergütet werden.

LXXXVIII. Läuft bie Pachtzeit vor bem Umzugstermin 1816 und wegen Oft- und Weftpreußen und Litthauen vor 1818 ab, jo müffen bem Pächter, insofern er die Nuzung der dem Verpächter an Rente, Rapital oder Land zufallenden Entschädigung nicht vorzieht, für den Zeitraum dis zum Umzugstermin vom Jahre 1814 mindestens <sup>2</sup>/3 der bisherigen Dienste, von 1814—1816 und resp. 1818 mindestens die Hälfte vorbehalten oder wegen der früheren Aushebung für dieses Maß von Diensten vollständige Entschädigung nach besonderer Ermit= telung geleistet werden.

Für die mehreren Dienste, als resp. 2/8 und 1/2, und andre ihnen zustehende Ruzungen, welche durch die Regulirung der gutscherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse alterirt werden, ist die Vergütigung nach den zu § LXXXVI und LXXXVII bestimmten Grundsäten zu leisten.

LXXXIX. Mit der § LXXXVI und LXXXVI bestimmten Entschädigung müssen sich die Päckter auf alle Fälle wegen des Er= lasses von resp. <sup>1</sup>/18 und <sup>2</sup>/19 begnügen, welcher den Bauern während des § XCI ff. angeordneten Interimisstikums nach § XCVII als Aequi= valent für die von ihnen übernommenen Lasten des Eigenthums zu= gestanden ist.

XCa. Wurden die Bauerdienste für eine bestimmte Vergütung geleistet und ist solche von dem Pächter übernommen, so wird der auf eine Jährlichkeit zu berechnende Betrag dem von ihm zu ent= richtenden Pachtzinse zugeschlagen.

XCb. Der Bollziehung der Auseinandersetung zwischen den Gutscherrn und Bauern muß bis zur Regulirung der den Gutspäcktern gebührenden Entschädigung Anstand gegeben werden.

Findet deshalb zwischen den letztern und ihren Verpächtern keine gütliche Sinigung statt, so gilt die in solchem Falle zu ertrahirende schiedsrichterliche Entscheidung nicht nur als Erkenntniß erster Instanz, sondern auch als Interimissikum und die Vollziehung der Auseinandersetzung kann also mit den Maßgaben, welche in derselben wegen des Interesse der Pächter bestimmt werden, sogleich nach Publikation jener Entscheidung zur Ausgleichung [?] gebracht werden.

### II. Abicnitt1).

Von der Beschleunigung der Auseinandersetzung und der Eigenthums-Verleihung.

XCI. Es bleibt zwar den Gutsbesitzern überlassen, die Provokation auf Auseinandersetzung bis zum Ablauf der § 5 des Edikts bestimmten Einigungsfrist auszusetzen.

<sup>1)</sup> Diefer Abschnitt wird, feiner Entstehung nach, als Interimistikum bezeichnet.

In diesem Falle treten aber mit den unter § CXV ff. bestimm= ten Ausnahmen folgende einstweilige bis zur wirklichen Bollziehung der Auseinandersetung fortdauernde Verhältniffe ein.

XCII. Die Gutsherrn find gehalten, den Bauern, auf welche das Edikt vom 14. September vorigen Jahres nach Maßgabe der vor= ftehenden Deklarationen Anwendung findet, fogleich nach Ablauf der unten (§ XCIII) bestimmten Frist das Eigenthum ihrer Höfe mit Einschluß des Inventarii ganz in dem Umfange, wie sie Beides in ihren disherigen Verhältnissen besessen und zu besügen berechtigt gewesen sind, unter Vorbehalt der Auseinandersezung nach den Grundsäten des Edikts vom 14. September vorigen Jahres und bestigen Dekla= ration zu verleihen und denselben darüber nach dem unter A bei= gelegten Formular (von welchem die erforderlichen Abdrücke bei den Stempeldebitskassen zu erhalten sind) eine vor dem Orts- oder jedem andern gehörig besetten Gerichte zu vollziehende Urfunde zu ertheilen.

XCIIIa. Verweigert die Gutscherrschaft die Ertheilung dieser Urfunde oder verzögert sie dieselbe über 8 Wochen nach der Publi= kation dieser Verordnung, so liegt dem General-Commissär der Pro= vinz ob, nach vorgängiger Erörterung der obwaltenden Rechtsverhält= nisse durch den Ortsrichter und im Falle streitiger Ansprüche nach deren Entscheidung in der § CXVIII bestimmten Rechtsform das Amerkenntniß der Gutscherrschaft zu erseten und mit eben der Wir= tung, als ob dasselbe von ihr selbst vollzogen wäre, die Eigenthums= urfunde für die berechtigten Interessenten nach dem unter B beige= fügten Formular auszuspertigen.

XCIII b. In den refp. von den Gutscherrschaften und dem General-Commissär zu ertheilenden Urkunden über die Sigenthums= verleihung müssen zugleich die Leistungen, welche die Bauern dis zur Auseinandersezung mit Rücksicht auf die § XCVII ff. getroffenen Be= stimmungen zu prästiren haben, bestimmt festgesetzt werden.

Dies geschieht auf den Grund des von dem Ortsrichter aufzu= nehmenden Anerkenntnisses der Bauern, und insoweit zwischen ihnen und den Gutscherren Streit darüber entsteht, auf den Grund der hier= über nach § CXXII von den Kreisdirektoren und resp. dem General= Commissariat zu treffenden Entscheidungen.

Diefe Anerkenntnisse und resp. Entscheidungen müssen ben Gigenthumsurkunden entweder im Original oder in gerichtlich beglaubigten Abschriften beigefügt werden.

XCIV. Die Wirtungen diefer Eigenthumserklärung treten in bem Falle, wenn sie in der § XCIII bestimmten Frist ertheilt werden.

mit dem Tage ihrer Vollziehung ein; im andern Falle aber werden fie auf das Ende diefer Frist zurückbezogen.

XCV. Durch diese Erklärungen (§ XCII und XCIII) wird aber nur ein eingeschränktes Eigenthum an den Höfen übertragen.

Die Einschränkungen sind folgende:

1) bie Eigenthümer find schuldig, sich mit ihren Gutsherrn ganz nach Inhalt bes Sbikts vom 14. September und ben späteren Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung desselben auseinanderzuseten und wegen deren Absindung durch Grundstücke, Ka= pital oder Nente, durch Jurückgabe der Hospiehr oder deren tazmäßiger Vergütung, durch Uebernahme von Hülfsdiensten u. s. w. alles das zu gewähren, zu dulden und zu leisten, was und wie es in jenen Ge= setzen bestimmt ist;

2) können sie einzelne Pertinenzstücke ihrer Höfe ohne specielle Einwilligung ber Gutsherrschaften gar nicht veräußern. Auch müssen sie zur Beräußerung im Ganzen ben Consens ihrer Gutsherrschaft einholen, welchen bieselbe in ben § 259 und 260 Tit. 7 Theil 2 Allg. L.R. bestimmten Fällen insofern zu versagen befugt ist, als ber neue Erwerber nicht einen Gewährsmann gestellt, bei bem dieselbe wegen ordnungsmäßiger Verwaltung des Hoses und gehöriger Abführung der ihr gebührenden Abgaben und Dienste gesichert ist;

3) müssen fie die Hofgebäude dereinst, wenn solche bei der Auseinandersezung nach § 45 des Edikts an die Gutsherrschaft zurückfallen, in eben dem Bau-Werthe, worin sich solche bei Ablauf der § XCIII bestimmten Frist befanden, zurückliefern und alle in der Zwischenzeit, sei es durch Vernachlässigung der Unterhaltung oder durch Zufall entstandene Verringerungen vertreten;

4) wegen bes gutsherrlichen Inventariums liegen ihnen die ge= seglichen Verpflichtungen der Pächter ob;

5) es steht ben Gutsherrschaften frei, bei der Eigenthums= verleihung sowohl von den Gebäuden in den Fällen, für welche es ihnen gesetzlich vorbehalten ist, diese einst zurückzunehmen, als auch von dem gutsherrlichen Inventario eine Taxe aufnehmen zu lassen und den Bauern Beides hienach zu übergeben.

Auch geschieht die Vergütung des außerordentlichen Bauwerths neuerdings errichteter Hofgebäude (§ XXIX) nach dem Bauftande zur Zeit der Eigenthumsverleihung (§ XCIV), und es müffen daher die Tagen zu diesem Behuf gleich bei Ertheilung der Eigenthums= urkunde aufgenommen werden; 6) können die Eigenthümer in den § 288 bis 291 Tit. 7 Thl. 2 Allg. L.R. bestimmten Fällen zum Verkauf ihrer Stellen angehalten werden und finden deshalb die § 287, 296 ebendaselbst getroffenen Vorschriften Anwendung;

7) im Falle eines ausbrechenden Concurses über das Vermögen des Besigers kommen der Gutsberrschaft wegen der rücktändigen Leistungen des Besigers eben die Vorrechte zu, welche nach den Gefetzen den Erbverpächtern zustehen;

8) bie § 29 des Ebikts getroffene Bestimmungen wegen Verschuldung der Bauergüter finden auch auf dies eingeschränkte Eigenthum der Bauern Anwendung.

XCVI. Dergleichen unter Vorbehalt ber Auseinandersezung mit ben Sutsherrn ernannte Eigenthümer können weder wegen Unglücksfälle noch wegen der Leistungen an den Staat oder zu irgend einem öffentlichen Behuf, welche ihnen schon jetzt aufgelegt sind oder fernerhin noch aufgelegt werden möchten, irgend einen Anspruch auf weiteren als den unter § XCVII ff. bestimmten Erlaß an den bäuerlichen Leistungen oder auf Unterstützung u. s. w. von Seiten der Gutsherrschaften machen, sondern sind gehalten, alle auf ihre Hösfe, ihr Vermögen und ihre Person geschlagene Lasten ohne alle Beihilfe der Sutsherrschaften, auch alle Conservations-Rosten, wie diese immer Namen haben mögen, ganz aus eigenen Mitteln zu prästiren.

Sie werden in allen biefen Beziehungen den Eigenthümern ber mit Renten oder unablöslichen Zinfen belasteten Grundstücke gleich geachtet und können also wegen der auf den Hof im Ganzen, auf das Betrieds-Rieh und die Nutzungen desselben geschlagenen Lasten keinen Beitrag von der Gutscherrschaft fordern.

Nur diejenigen fizirten Lasten, welche die Gutsherrschaft nach ben bestehenden Verträgen speciell übernommen hat, werden von derselben bis zur Vollziehung der Auseinandersetzung fernerweitig entrichtet.

XCVII. Bis dahin leisten bergleichen Eigenthümer auch bie bisherigen Abgaben und Dienste an die Gutsherrschaften, welche sie bisher zu entrichten hatten; jedoch werden ihnen zur Ausgleichung wegen der mit dem Eigenthume auf sie übergehenden Lasten, ingleichen wegen des Aufhörens der gutsherrlichen Unterstützungen und Remissionen bei Bauten und Unglücksfällen und zwar:

a. ben erblichen nichteigenthümlichen Bauern zwei Neuntheile,

b. den nichterblichen Bauern der britte Theil von allen ihren Abgaben und Leistungen an die Gutsherrschaft erlassen.

XCVIII. Die Regel ist, daß von jeder Gattung an Leistungen resp. <sup>2</sup>/9 und <sup>1</sup>/8 zurückgeschlagen werden; mithin werden von einem Bauernhofe, wovon 3. B. wöchentlich

8 zweispännige Spanntage und

3 Handtage; außerdem aber jährlich 9 Scheffel Rocken,

24 Rth. Geld

gegeben werden, und zwar wenn derselbe zur Gattung der erblichen Bauerhöfe gehört, in 3 Wochen 2 Spann= und Handtage weniger, also statt 9 Spann= und Handtagen deren nur 7; statt 9 Scheffel Rocken nur 7 Scheffel, statt 24 Rth. nur 18 Rth. 16 Gr. ent= richtet.

Wenn er zur Gattung ber nichterblichen gehört, werden statt 3 Spann- und Handtagen deren wöchentlich nur zwei, statt 9 Scheffel Rocken nur 6 Scheffel, statt 24 Rth. Gelbpacht nur 16 Rth. entrichtet.

XCIX. Sind die Dienste ungemessen, so wird Behufs des fernerweitigen Regulativs das Maximum, auf welches dieselben in einem der letzten 5 Jahre geleistet worden, zum Grunde gelegt und hievon der refp. auf <sup>2</sup>/• und <sup>1</sup>/8 bestimmte Erlaß zurückgeschlagen.

C. Ausnahmen von der § XCVIII bestimmten Regel sind folgende:

a. trägt die Herrschaft darauf an, daß der ganze Erlaß auf die Dienste überhaupt oder die Spanndienste insbesondre abgerechnet werde, so soll ihr darin unbedingt gewillfahrt werden.

b. Dienste, welche außer bem ordinären Hofdienste geleistet werden müssen und von der Art sind, daß sie ohne Erschwerung der Lasten anderer Dienstpflichtigen nicht erlassen werden können (3. B. die Baudienste, zu welchen die nichteigenthümlichen Bauerwirthe mit noch anderen Interessenen verpflichtet sind), müssen zwar nach wie vor vollständig geleistet werden; die Gutscherrschaft ist jedoch gehalten, den Bauern, welchen der Erlaß zu statten kommt, resp. 2/3 und 1/3 ihrer Dienstleistungen und zwar mit 3 Metzen Rocken für den breispännigen Gespanntag, mit 1 Metze für den Manns= und 8/4 Metzen für den Frauens=Handtag in Körnern oder nach dem Markt= preise dis auf das § 27 des Edikts vom 14. September bestimmte Maximum zu vergüten.

c. überhaupt gilt der Grundsatz, daß der Erlaß, welcher sich in einer Art von Leistungen füglich nicht prästiren läßt, in einer andern gewährt werden muß; doch muß den Bauern der § XCVII bestimmte Erlaß an den ordinären Hofdienste immer zu statten kommen und es kann ihnen wider ihren Willen keine Verkümmerung dieses Erlasses noch eine Vermehrung anderer Dienste zugemuthet werden.

CI. Wo eine Ausgleichung wegen des von einer Gattung von Leiftungen auf andre zu übertragenden Erlasses nöthig ist, wird der Werth derfelben auf Körner und zwar in Ansehung der Dienste nach den § C bestimmten Sätzen, bei allen übrigen aber nach billigem Ermessen der Behörden angeschlagen und abgerechnet.

CII. Auch bleibt den Gutsherrn überlaffen, sich für die Erntezeiten die bisherigen Dienste im ganzen Umfange gegen Bergütung der oben zu § C bestimmten Sätze für resp. <sup>2</sup>/• und <sup>1</sup>/s derselben vorzubehalten.

Doch können die Bauern, wenn sie von der Ableistung dieser mehreren Dienste durch Dienste an den Staat abgehalten werden, zu deren Nachleistung niemals angehalten werden.

CIII. Sind für Dienste oder andre Leistungen, auf welche nach dem Vorstehenden ein Erlaß stattfindet, besondre Vergütungen von Seiten der Herrschaften geleistet, so fällt solche für den Theilbetrag weg, auf welchen den Bauern Erlaß zukommt.

CIV. Sollten ungeachtet der nach Vorstehendem bewirkten Er= mäßigung der Lasten noch Fälle vorkommen, daß

a. die Bauerwirthe durch außerordentliche dem Staate oder sonst zu öffentlichen Zwecken abzutragende Dienste an der Ableistung der herrschaftlichen Dienste gehindert würden und

b. die nothwendige Bestellung ihrer eigenen Wirthschaften bas Nachdienen unmöglich machte,

fo kann ihnen das Nachdienen zwar nicht zugemuthet werden, fondern die Herrschaft muß sich wegen der in folchem Falle ausfallen= den Dienste mit der § C unter lit. d bestimmten Vergütung begnügen, es bleibt jedoch den Bauern überlassen, statt dieser Geldvergütung die Dienste in Natur nachzuleisten.

CV. Auch kann den Bauern für die mehreren der Gutsherrschaft nach § CII vorbehaltenen Erntedienste, an deren Ableistung sie durch Dienste an den Staat verhindert sind, keine Vergütung zu= gemuthet werden.

CVI. Die Bauern bürfen sich nicht unterfangen, bie Dienste, welche Seitens ber Herrschaft nach Maßgabe ihrer bisherigen Berpflichtungen verlangt werden, eigenmächtig zu verweigern, sondern sie sind gehalten, dieselben bis zur obrigkeitlichen Bestimmung fortzusehen. Sie haben, wenn hiernächst ein geringeres Maß festgeseht wird, zu gewärtigen,

daß ihnen vollständige Vergütung für dasjenige, was die Herrschaft über dieses Maß von ihnen hat leisten lassen, nach § 17 und § 27 des Edikts vom 14. September bestimmten Sätzen in Korn oder Geld geleistet wird. Diese Verpflichtung liegt gegenseitig den Bauern ob, welche sich ihren Dienstpflichten entziehen.

CVII. Mit bem Vollzuge der Auseinandersezung zwischen den Gutscherrschaften und Bauern hören die § XCII ff. getroffenen Bestimmungen wegen der Besteinschränkungen der Wirthe und ihrer einstweiligen Leistungen an die Gutscherrschaften auf.

Sie überkommen damit die ihnen überlaffenen Grundftlicke zu den Rechten und mit den Verpflichtungen, welche bei der Ausein= andersezung zwischen ihnen und den Gutscherrschaften entweder im Wege der gütlichen Einigung oder der Entscheidung durch die Be= hörden werden festgesetzt werden.

CVIII. Die Gutsherrschaften können die im Vorstehenden verordnete Verleihung eines einstweilig eingeschränkten Eigenthums der Bauern von sich ablehnen, wenn sie innerhalb 8 Wochen nach der Publikation der Verordnung auf vollskändige Auseinandersetzung nach den Bestimmungen des Edikts vom 14. September vorigen Jahresprovoziren und auf den § 23, 52 und 53 des Edikts gemachten Vorbehalt wegen Aussetzung des Vollzuges der Auseinandersetzung ausdrücklich Verzicht leisten.

Bon biefer dem General-Commissär der Provinz einzureichenden Provokation wird derselbe die Bauern, welche sie angeht, sogleich nach deren Eingang benachrichtigen.

CIX. In diesem Falle behält es bis zur Auseinandersetzung bei ben bisherigen Verhältniffen zwischen den Gutscherren und Bauern mit den § 32 und 54 des Ebikts bestimmten Maßgaben wegen der Bauten und Reparaturen sein Bewenden.

CX. Ift ben Bauern burch ben General-Commissär von ber zu CVIII gedachten Provokation auf Auseinandersezung bereits Nachricht ertheilt, so ist die Gutscherrschaft nicht mehr befugt, dieselbe wieder zurlickzunehmen, sondern die Auseinandersezung muß vor sich gehen, wenn sich die Gutscherrschaft dieserhalb mit den Bauern nicht anderweitig einigt.

CXI. Können sich die Gutsherrschaften mit den Bauern wegen des in einem folchen Falle (§ CVIII) anzunehmenden Termins zum Bollzuge der Auseinandersehung nicht vereinigen, so wird darüber zwar nach den obwaltenden Umständen von der Behörde entschieden; boch darf derselbe über den nächsten Umzugstermin (§ XXIV und XXV) nach regulirter Auseinandersezung nicht ausgesetzt werden.

CXII. Es bleiben jedoch die Bauern, mit welchen sich die Guts= herrschaften in Folge der § CVIII gedachten Provokation auseinander= gesetzt haben, in dem Falle, wenn sie Fuhren oder Handarbeiten für Geld verrichten, ihrer Gutsherrschaft bis zum Ablauf der § 23 und 53 des Edikts bestimmten Fristen solche für das in der Gegend übliche Lohn vorzüglich vor Andern zu leisten schuldig.

CXIII. Hit die Provokation auf Auseinandersetzung nicht mit der Renunziation auf den § 23 des Edikts bestimmten Vorbehalt wegen Vollzuges derselben begleitet, so kömmt ihr die § CVIII bestimmte Wirkung nicht zu.

CXIV. Dagegen kann aber ein folcher einfacher Antrag auf Auseinandersetzung seitens der Gutscherrschaft zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

CXV. Die § XCII ff. getroffenen Bestimmungen finden auf die Bauern in den landesherrlichen Domänen und den eingezogenen geistlichen Gütern nicht Anwendung. Wegen der Uebertragung des Eigenthums auf dieselben wird in einem desbalb ergehenden besondere Patente bestimmt werden 1).

CXVI. Auch können diefelben auf die Verhältnisse berjenigen Bauern nicht bezogen werden, mit welchen sich die Gutscherrn bereits auseinandergesett haben.

CXVII. Sie finden ferner auf die § VI gegenwärtiger Verordnung gedachten erblichen Inhaber von Familien-Etablissements, auch auf die Dreschgärtnerstellen in Schlessen, worüber im § 57 des Ebikts vom 14. September vorigen Jahres bestimmt ist, nicht Anwendung.

### III. Abichnitt.

Von dem Verfahren bei Regulirung der gutscherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

CXVIII. Alle streitigen Ansprüche, welche aus dem Edikte vom 14. September vorigen Jahres wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und dessen Deklarationen auf die Gewährung des Eigenthums von Bauerhöfen gemacht werden, sollen vor einer nach § 42 des Edikts de eodem dato wegen Beförderung der Landkultur zusammengesetten Commission unter Leitung eines Deko-

<sup>1</sup>) Das Patent wegen der Domänenbauern folgt unten S. 320.

nomiecommissärs und eines Rechtsverständigen von 3 Schiedsrichtern entschieden werden. In zweiter und letzter Instanz wird die Sache von dem ebendaselbst angeordneten Revisionscollegium abgeurtelt.

Wenn sich unter ben Schiedsrichtern keine Stimmenmehrheit bildet, sondern jeder derfelben eine von den übrigen abweichende Meinung behauptet, so wird (ebenfalls aus den Areisverordneten) ein Obmann ernannt, dessen Meinung den Ausschlag giebt. Jede der Parteien ernennt einen der Schiedsrichter, den dritten der Areis= direktor. Der Obmann wird von den Schiedsrichtern, und wenn diese sich durch Stimmenmehrheit darüber nicht einigen, von dem Areisdirektor ernannt.

CXIX. Wenn unter mehreren angeblich beffer Berechtigten Streit barüber entsteht, welchem von ihnen der Hof zu überlassen und eigenthümlich zu verleihen sei: so kann zwar der Sutsherr einen von den streitenden Theilen provisorisch wählen; die Entscheidung über das bessere Recht eines oder des andern Prätendenten bleibt aber den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

Der obsiegende Theil muß alles das wider sich gelten lassen, was bis zur rechtsträftigen Entscheidung über das bessere Recht der Prätendenten zwischen dem provisorisch eingesetzten Wirth und der Gutscherrschaft wegen der einstweiligen Leistungen von dem Hofe bis zur Auseinandersezung, ingleichen wegen der Letztern vereindart oder sonst unter Dazwischenkunft der obrigkeitlichen Behörden seltgesetzt worden.

CXX. Vor eben diese Behörde gehört die Entscheidung in Betreff der Regulirung der Auseinandersetzung über die gutscherrlichen Abfindungen und deren Vollziehung, wenn

1) nach § 30 des Ebikts und § LXII ff. der Verordnung refp. auf Einschränkung oder Vergrößerung der gutscherrlichen Abfindung, provocirt wird;

2) wenn zwischen Gutsherrn und Bauern über die Auslegung und Wirkung der in Folge des Edikts vom 14. September vorigen Jahres über ihre Auseinandersetung abgegebenen Willenserklärungen und Verträge gestritten wird, insofern dieselben von dem General= Commissär noch nicht bestätigt sind;

3) bleibt es bem General-Commissär ober bessen vorgesetzer Behörde überlassen, auch in andern als in den zu 1) und 2) gedachten Fällen wegen der Verwicklung der obwaltenden Verhältnisse die Sache zur Erörterung und Entscheidung jener Behörden zu verweisen. Ift über den Streitpunkt von dem General-Commission bereits entschieden, so findet die Verweisung derselben an die § CXVIII ge= dachten Behörden nur auf Veranlassung des § CXXI näher bedingten Rekurses statt, und die Entscheidung erfolgt in diesem Falle von dem Revisions-Collegio.

CXXI. Im Uebrigen entscheidet ber mit Regulirung der guts= herrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beauftragte General=Commissär in der Form von Resolutionen über alle und jede über die Ausein= andersezung und deren Vollziehung entstehende Streitigkeiten mit voller Wirkung auf den Grund der von ihm zu veranlassenben com= missarischen Erörterungen.

Nur in dem Falle, wenn feine Entscheidungen klaren bestimmten Vorschriften zuwiderlaufen, findet dagegen ein Necurs an dessen vorgesetzte Behörde statt, welcher bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 10 Tagen nach Insinuation der Verfügung bei den Ortsgerichten oder dem General=Commissär oder der Oberbehörde selbst angemeldet werden muß.

CXXII. Können sich die Gutscherrschaften und Bauern in Folge ber eingeschränkten Sigenthumsverleihung nach § XCII über die Anwendung der § XCVII ff. wegen des Srlasses an den Diensten und Abgaben getroffenen Bestimmungen nicht einigen: so gehört die Festsetzung des hierüber zu treffenden Regulativs zum Ressort des Kreisdirektors.

Die Entscheidung barüber wird von demselben auf den Grund einer summarischen Erörterung unter den streitenden Parteien in Form einer Resolution ertheilt, welche innerhalb 8 Tagen nachdem die Sache bei demselben anhängig gemacht worden, erfolgen muß. Dieses Regulativ tritt sogleich mit der Insinuation in Wirkung und es kann dasselbe nur im Weg des Rekurses von dem General-Commissär der Provinz abgeändert werden.

Der Rekurs muß bei Verlust desselben innerhalb 10 Tagen nach Instituation der Resolution des Kreisdirektors entweder bei diesem oder den Ortsgerichten oder dem General-Commissär eingelegt werden.

CXXIII. In den Verfügungen des General-Commissärs und der Kreisdirektoren müssen die Interessenten auf die Frist, welche ihnen zur Eindringung des Rekurses bewilligt ist, aufmerksam gemacht werden.

Nur wenn dies geschehen ist, wirkt die Versäumung den Verluft des Rechtsmittels.

CXXIV. Wegen des Dienstzwanges in Anfehung der bis zur Auseinandersezung noch fortbauernden Dienste, ingleichen der Hilfsdienste nach dem Vollzuge derselben, behält es bei den § 227 ff. Titel 7 Theil 2 Allg. L.R. getroffenen Bestimmungen sein Bewenden.

CXXV. Die Streitigkeiten der Pächter und Verpächter wegen der Regulirung ihrer alterirten Verhältniffe in Folge der gutscherr= lichen Auseinandersezung mit den Bauern oder des Erlasses an den Diensten und Abgaben wegen eingeschränkter Eigenthumsverleihung gehören zur Entscheidung der § CXVIII gebachten Behörden.

CXXVI. Die Commissarien zur Regulirung ber gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse werden angewiesen, diesen Streitigkeiten gleich bei der Verhandlung über die Auseinandersetzung der Guts= herrn und Bauern dadurch zu begegnen, daß sie die Pächter zur Sache ziehen und das Nähere wegen der ben letztern gebührenden Entschä= digungen u. s. w. gleich mit reguliren.

CXXVII. Der General-Commissär ist autorisirt, seine Berfügungen in den Angelegenheiten seines Ressorts, ingleichen die rechtskräftige Entscheidung der zu § CXVIII gedachten Behörden mittelst Berordnung an die Kreisdirektoren zur Execution zu bringen.

CXXVIII. Gleichmäßig find die letzteren dazu im Betreff der ihnen vorbehaltenen Regulirungen und Entscheidungen ermächtigt.

Insbesondere werden dieselben autorisirt, gegen diejenigen Bauern, welche sich wegen der von ihnen geforderten Dienste und Abgaben boshafter Widerspenstigkeit, Aufwiegelung der Gemeinen oder vorsätzlicher Bergehungen gegen die Herrschaft, wodurch die ihr gebührende Achtung gröblich verletzt wird, [schuldig machen], mit aller Strenge polizeilicher Maßregeln zu verfahren und dieselben in den Fällen, welche sich dazu eignen, an die Criminalgerichte abzuliefern.

CXXIX. Das nach § XCII ff. ben Bauern zu übertragende eingeschränkte Eigenthumsrecht an ihren Höfen ist zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignet. Es bedarf hiebei keiner speziellen Eintragung der gutscherrlichen Vorbehalte und Rechte, sondern es genügt an dem Vermerke, daß der Besitzer den im § XCIII ff. dieser Verordnung bestimmten Einschränkungen und Lasten bis zur Auseinandersetung mit der Gutscherrschaft unterworfen bleibt.

CXXX. Die Kosten der Auseinandersetzung durch das General= Commissariat werden aus den Staatstassen bestritten, wenn sie in einem einzigen Termine, d. i. in einer fortlaufenden Verhandlung bewirkt wird. Außer diesem Falle werden dieselben von den In= tereffenten pro rata d. i. nach der grundfählichen Landvertheilung getragen.

CXXXI. Die Kosten der schiedsrichterlichen, ingleichen der Ent= schiedungen des Revisionscollegii und der Rekurse an die Oberbehör= den werden von den succumbirenden Theilen entrichtet und ist dar= über in jenen Entscheidungen das Nöthige gleich sestzusen.

CXXXII. Die Urkunden über die Verleihung des Sigenthums werden Kosten= und Stempelfrei ausgefertigt, bloß gegen Erstattung der baaren Auslagen, welche die Bauern gleich den Kosten der Ein= tragung ihres Besitzrechtes in das Hypothekenbuch zu bezahlen haben.

CXXXIII. Die Kosten der zu § CXXII und CXXVI angeordneten Regulirungen treffen die Parteien nach Verhältniß ihres Interesses zur Sache.

Gegeben" 2c. 2c.

#### § 4. Entwurf betr. Regulirung der Domänenbauern.

In dem vorstehenden Entwurf E § CXV (am Ende des zweiten Abschnittes), wird ein besonderes Gesetz wegen der Domänenbauern in Aussicht gestellt.

Ein folches wurde unterm 6. November 1812 durch Scharnweber bem Staatskanzler im Entwurfe vorgelegt <sup>1</sup>).

Verhandlungen darüber mit ben National-Repräsentanten waren ber Sache nach unnöthig, scheinen auch nicht stattgefunden zu haben.

Aus dem Eingang ergiebt sich, daß dies Patent gleichzeitig mit der vorausgehenden Verordnung (Entwurf E) publizirt werden sollte.

#### "Patent und Verordnung

wegen der Eigenthumserklärung ber Bauern in den Staatsgütern.

Wir Friedrich Wilhelm 2c.

In dem Edikt vom 14. September vorigen Jahres wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniffe haben Bir auch Unfern Domänenbauern, insofern ihnen das Eigenthum ihrer Höfe nicht schon zugestanden ist, die Verleihung deffelben zugesichert. In einer besonderen Verordnung vom heutigen Tage haben Wir die Beschleunigung der Eigenthumsverleihung an die Vesitzer der Bauerhöfe in den Privatgütern angeordnet.

<sup>1</sup>) Bergl. Regulirungen 1<sup>D</sup> Blatt 261.



Es ift nicht Unfere Meinung, Unfere Domänenbauern von diefer Bohlthat auszuschließen, im Gegentheil wollen Wir solche in Beziehung auf jene dadurch vollständig machen, daß wir ihnen sofort ein ganz bestimmtes Eigenthum übertragen, ihnen den ganzen Inbegriff ihrer Höfe überlassen und einfache Grundsätze zu Ermittelung ber herrschaftlichen Gefälle festseten. Demgemäß haben Wir beschloffen und verordnen:

### § 1.

Den rechtmäßigen Inhabern ber bem Staate unmittelbar angehörigen Bauerhöfe in den Domänenämtern, welche diefelben nach den Grundfäten der Deklaration vom 25. März 1790 wegen Bererbung solcher Höfe zur Zeit nur noch als erbliche Kulturgüter zu eigenem Rechte besitzen, oder den Berechtigten, an deren Statt andere einstweilige Inhaber dergleichen Höfe bewirthschaften, werden diefe ihre Höfe vom Tage der Publikation diefes Patentes ab unter dem weiterhin bestimmten Vorbehalte, im Uebrigen ganz in dem Umfange, in welchem ihnen solche vom Staate als Kulturgüter verliehen waren, zu vollem Eigenthum übertragen.

### § 2.

Gleiche Rechte werben in den Kloster=, Dom= und andern Stifts= gütern, Balleien und Commenden, welche nach dem Edikt vom 30. Dk= tober 1810 für Staatsgüter erklärt und noch Eigenthum des Staates find, den Pacht= und Rulturbesigern derjenigen Bauerhöfe zugestan= den, deren Eigenthum dem Staate unmittelbar gehört.

### § 3.

Auch benjenigen Bauern, mit welchen sich die Regierungen, beren ober andere von den Domänen= und Verwaltungsbehörden ernannte Rommissarien, wegen Aufhebung der Hofedienste und Erwerbung des Sigenthums bereits geeinigt haben, von denen dieses Eigenthum jedoch noch nicht ergriffen ist, wird dasselbe hiermit übertragen. Es hehält jedoch bei denjenigen Bedingungen sein Bewenden, welche mit ihnen geschlossen und von den obern Verwaltungsbehörden bereits genehmigt find oder noch genehmigt werden möchten. Erfolgt in Fällen, wo sie noch nicht erfolgt ist, die Genehmigung nicht, so werden die betreffen= ben Wirthe ganz nach den Grundsägen dieses Batents behandelt.

Denjenigen Wirthen, welche das Eigenthum auf schon vereinbarte Bedingungen überkommen (§ 3), werden darüber besondere Anapp, Preuß. Agrarpolitik. 11. 21 Verschreibungen ausgefertigt. Allen übrigen aber, welchen bie Bebingungen bessselben auf den Grund des Edikts vom 14. September vorigen Jahres in gegenwärtigem Patente bestimmt werden, foll statt des förmlichen Kontrakts ein Exemplar dieses Patents mit dem Anerkenntnisse der betreffenden Amtsverwaltung,

daß dasselbe auf den Befiger Anwendung finde und derfelbe demgemäß als rechtmäßiger Eigenthümer des Hofes anerkannt werde,

zugestellt werden.

Auf den Grund bieses Dokuments kann der Besitztikel der be= nannten Sigenthümer von den betreffenden Gerichten in dem Hypo= thekenbuche eingetragen werden.

Diese Eintragung geschieht mit Vorbehalt ber gutsherrlichen Entschädigung des Fiskus und der nachträglichen Einzeichnung der aus den Höfen fernerhin zu entrichtenden Renten. Wenn hiernächst die von den Wirthen zu gewährende gutsherrliche Entschädigung bestimmt festgesetzt sein wird, sollen die näheren Bestimmungen ihres Besizverhältnisse und ihrer Abgaben entweder mittelst Nachtrages hinter vorgedachter Eigenthumsurfunde verzeichnet oder ihnen auf ihr Berlangen eine besondere Ausfertigung über sämmtliche Bedingungen ihres Besigktandes ertheilt werden.

§ 5.

Die Eigenthumsurkunde wird in den Domänenämtern auf den= jenigen ausgefertigt, welcher den Hof nach Maßgabe der Deklaration vom 25. März 1790 aus eigenem Rechte besitzt.

§ 6.

Ift ber Hof noch bem Tobe bes letzten Besitzers noch nicht wieder besetzt oder blos mit einem einstweiligen Wirth verschen, so ist ein Unterschied zu machen, ob derselbe vor der Publikation des Gdikts vom 14. September vorigen Jahres oder nachher erledigt worden.

§ 7.

In dem ersten Falle wird solcher das Eigenthum derjenigen Erben, welche nach der Deklaration vom 25. März 1790 zur Nachfolge in denselben berufen sind, dergestalt, daß sämmtliche Erben, unter welchen dem Amte die Wahl zusteht, Miteigenthümer desselben werden.

### § 8.

Ist ber Hof nach ber Publikation des Ebikts vom 14. Septem= ber erledigt worden, fo bestimmt sich das Gigenthumsrecht an dem Hofe nach den Grundsätzen der für das sonstige Vermögen des Ver= storbenen eintretenden Erbsolge.

#### § 9.

Gleichmäßig wird in den zu § 2 gedachten Gütern das Eigen= thum dem rechtmäßigen Besitzer des betreffenden Kultur= oder Pacht= gutes übertragen und in den Fällen, wo der Besitz oder das Recht dazu noch unentschieden und solches von der Wahl der administriren= den Behörden abhängig ist, gleichfalls zum Vortheile sämmtlicher gleichberechtigten Nachfolger des letzten Besitzers auf diese Wahl Ver= zicht geleistet.

### § 10.

Den interimistisch eingesetzten Wirthen steht die Befugniß zu, die von ihnen bewirthschafteten Höfe den berufenen Eigenthümern mit dem nächsten Umzugstermine zurückzugeben.

#### § 11.

In diesem Falle aber verlieren dieselben den Anspruch auf das Altentheil oder andere Vortheile, welche den interimistischen Wirthen bei Endigung ihrer Besitzeit zur Vergeltung ihrer Mühewaltungen von den fünftigen Annehmern der Höfe verfassungsmäßig zu verab= reichen sind.

### § 12.

Bollen die interimistischen Wirthe den Besitz ber Höfe auf die Zeit, für welche sie dazu berufen sind, fortsetzen, so hat es zwar dabei sein Bewenden und es kommen ihnen in diesem Falle alle die Vor= theile zu, auf welche sie nach bisheriger Verfassung bei Endigung ihres Besitzrechtes Anspruch zu machen haben. Sie sind aber auch gehalten, für ihre Besitzeit die grundherrlichen Gefälle gleich ben Eigenthümern abzuführen. (§ 17 ff.)

#### § 13.

In allen übrigen Beziehungen haben die interimistischen Wirthe die Rechte und Pflichten der Nießbraucher.

### § 14.

Von der Eigenthumsübertragung werden folgende Gegenstände ausgenommen:

- 1) die bisherigen Unterstützungen bei Neubauten und Repara= turen; insbesondere die Verabreichung von Bauholz;
- 2) auch wird ben Eigenthümern das hisher verabreichte Nutund Schirrholz nicht weiter gegeben; überhaupt bleiben ihnen
- 3) von den bisher stattgefundenen Waldberechtigungen in den Königl. Forsten blos vorbehalten:
  - a. die Waldweide für ihren bisherigen Nichstand, soweit die= felbe bei Benutzung anderer Weidereviere und bei Einfüh= rung des Futtergewächsbaues auf dem hutfreien Drittel ihrer Accer noch Bedürfniß bleibt;
  - b. die Sammlung des Raff= und Leseholzes nach den zur Abstellung der Mißbräuche von den Forstbedienten zu tref= fenden Anordnungen.

### § 15.

Obwohl die Höfe noch mit Renten belaftet bleiben, so werden sie doch das volle Eigenthum ihrer Besiger und es finden insbeson= dere bei Veräußerungen weder Vorkaufsrecht noch Laudemien statt.

Das Eigenthum ist keiner Einschränkung weiter unterworfen, als jedes andere Eigenthum. Nur wegen der Verschuldungen findet die § 29 des Edikts vom 14. September vorigen Jahres getroffene Bestimmung statt.

#### § 16.

Demgemäß haben die Besiger auch

1) bei Unglücksfällen keine Ansprüche auf Remission an den vorbehaltenen Renten;

2) müssen sie alle ihre Höfe, ihr Vermögen und ihre Person treffenden ordentlichen und außerordentlichen Landes:, Rreis:, Kom= munal=, Societäts= und Partikular=Steuern und Lasten ohne alle Unterstützung tragen.

### § 17.

Die gutsherrliche Entschädigung, welche die bäuerlichen Wirthe für die ihnen zu vollem Eigenthum überlassenen Höfe zu entrichten haben, wird mit Verzichtleistung auf die besondere Vergütung des ihnen verbleibenden gutsherrlichen Inventarii in Rente entrichtet und nach ihren discherigen Diensten und Abgaben unter Beobachtung folgender Grundsäte regulirt:

1) Körnerabgaben bleiben unter allen Umftänden unverändert stehen.

2) Die Hofedienste, welche bisher noch verrichtet find, werden durch eine verhältnißmäßige Erhöhung der in den Amtserträgen ausgeworfenen Anschlagssätze ausgeglichen und zwar dergestalt, daß letztere

in schlechten Gegenden . . . . . .  $1^{1/2}$  bis 2fach,

in mittleren Gegenden . . . . . . . . 2<sup>1</sup>/2fach,

in ausgezeichnet guten Gegenden, 3. B.

ben reichen Stromnieberungen . . 3fach genommen werben.

3) Für Burg= und Baudienste wird da, wo noch ordinäre Hofe= dienste geleistet werden, nichts in Rechnung gebracht. Im andern Fall werden solche nach Verschiedenheit der Gegenden und der Läftig= keit des Dienstes mit 12 Groschen bis 3 Thlrn. angeset.

4) Die Forstdienste werden nach Verhältniß der verminderten Waldberechtigungen (§ 14) eingeschränkt.

5) Andere Naturalien werden nach örtlichen Mittelpreisen in Geld gesetzt.

6) Bei Gelbabgaben ift ein Unterschied zu machen:

a. ob diefelben in Dienstgeld oder andern Abgaben bestehen;

b. ob in dem ersten Falle die Dienste unwiderruflich in Dienst= geld verwandelt sind oder annoch statt des Dienstgeldes Natural= dienste gesordert werden können.

7) Können statt des Dienstgeldes noch Dienste gefordert werden, so wird dasselbe um die Hälfte erhöht.

8) Das unwiderruflich bestimmte Dienstgeld und die andern Geld= abgaben werden

in mittleren und den besten Gegenden um . . . <sup>1/4</sup> erhöht.

9) Diese Erhöhung der Dienstgelber (Nr. 7, 8) findet nicht statt, insoweit bei deren Festsezung die unter Nr. 2 bestimmten Sätze schon erreicht sind.

10) Werden außer Geldabgaben noch ordinäre Hofedienste ver= richtet, so ist ein Unterschied zu machen, ob dieselben noch die Hälfte des ursprünglichen Naturaldienstes und mehr oder weniger betragen. In dem ersteren Falle findet die zu Nr. 7 und 8 bestimmte Erhöhung nicht statt; in dem andern Falle aber werden solche um die Hälfte d. i. auf resp. <sup>1</sup>/12, <sup>1</sup>/8 und <sup>1</sup>/4 ermäßigt.

11) Uebrigens verfteht es sich von selbst, daß die Abgaben, welche die Wirthe für den Genuß der Waldberechtigungen zu entrichten

hatten, in Absicht bes Theils wegfallen, welcher auf die nach § 14 aufhörenden Berechtigungen trifft.

#### § 18.

Die hiernach stattfindende Rente wird nach vorgängiger Erörterung burch die Amtsverwaltung oder burch besondere Kommissarien von der Regierung in einer Summe festgesetzt.

#### § 19.

Die Entrichtung derselben nimmt mit dem 1. Juni des Jahres 1813 ihren Anfang.

Bis zu diesem Zeitpunkte werden die bisher von den Wirthen geleisteten Dienste und Abgaben unverändert beibehalten, auch die ihnen bagegen zukommenden Walbberechtigungen mit Ausnahme des Bauholzes dis zu eben diesem Zeitpunkte noch bezogen.

Die Lasten des Eigenthums, zu welchen die Beschaffung des Bauholzes gehört, gehen fogleich bei Publikation dieses Patents auf dieselben über und es cefsiren daher sofort alle Unterstützungen, wie sie immer Namen haben mögen.

### § 20.

Durch bie Grundrente (§ 17) werden nur die gutscherrlichen Gefälle und Dienste ausgeglichen, welche Uns zustehen. Es müssen daher, wie § 16 wegen der öffentlichen Lasten bestimmt ist, so auch alle Abgaben und Leistungen, welche Privatberechtigten aus den Höfen zukommen, nach wie vor entrichtet werden.

### § 21.

Die einem Dritten pachtweise ober sonst auf gewisse Zeit überlassenen Dienste müssen erforderlichen Falls, jedoch gegen einstweiligen Erlas ber für selbige künftig zu entrichtenden Geldrente, auch über ben § 19 bestimmten Termin hinaus sortgeleistet; jedoch sollen dieselben über den in dem Edikt vom 14. September vorigen Jahres bestimmten Termin niemals verlängert werden und in der Regel schon mit dem auf den 1. Juni 1813 folgenden Umzugstermin aushören, es wäre denn, daß die Kontrakts-Ansprüche der Domänenpächter die weitere Leistung nöthig machten.

#### § 22.

Sollten die Wirthe vermeinen, daß sie bei der Regulirung ihrer Verhältnisse nach den vorstehend getroffenen Bestimmungen ungun-

**326** 

ftiger gesett werden, als sie zu stehen gekommen sein würden, wenn die Bestimmungen des Edikts vom 14. September vorigen Jahres und der Verordnung vom<sup>1</sup>) wegen näherer Bestimmung desselben auf sie angewendet wären, so bleibt ihnen über= lassen, auf deren Regulirung nach Maßgade jener Gesetze anzutragen. Dieser Antrag muß bei Verlust der Befugniß dazu gleich bei Aus= händigung der Eigenthumsurkunde vor dem Amte angebracht und hiernächst, wie § 30 des Edikts vom 14. September bestimmt ist, durch das Gutachten zweier Kreisverordneten,

daß die Wirthe durch die Regulirung ihrer Verhältnisse nach den oben getroffenen Bestimmungen offenbar verletzt werden würden,

begründet werden.

#### § 23.

Dieses Antrages ungeachtet bleibt boch:

- 1) die mittelst bieses Patents bewirkte Gigenthumserklärung bei Rräften;
- 2) müssen die Leistungen derselben bis zur endlichen Entscheidung über ihre Provokation ganz nach dem Inhalte dieser Verordnung abgeführt werden.

### § 24.

Erfolgt bie anderweitige Regulirung in Folge ber Provokation, so wird dieselbe immer auf die Entschädigung in Körnern gerichtet. Auch findet keine Ermäßigung der Rente statt, wenn die Wirthe hiebei schlechter zu stehen kommen sollten, und der Werth des herr= schaftlichen Inventarii muß besonders vergütet werden. Auch ersolgt nach Maßgabe dieser Festsezung die Ausgleichung wegen der in der Zwischenzeit (d. i. vom 1. Juni dieses Jahres ab) prästirten Leistungen dergestalt, daß die Wirthe nachzahlen oder erstattet erhal= ten, was sie unter oder über das Maß der ihnen obliegenden Ent= schödigung prästirt haben.

### § 25.

Die Regulirung ber Auseinandersetzung mit den Bauerwirthen in den Domänen und eingezogenen geistlichen Gütern wird unter Mitwirkung der General-Rommissariate den Regierungen aufgetragen. Wo die Landesökonomie-Rollegien eingerichtet sind, gehen jene Geschäfte auf diese über.

In ben Fällen ber Reklamation nach § 22 gebührt die Regulirung den General-Rommissariaten.

<sup>1)</sup> hier eine Lücke; gemeint ift offenbar der Entwurf E, vergl. oben S. 292.

### § 5. Entwurf eines Parzellirungsgejetzes.

Der Staatstanzler Freiherr von Hardenberg trägt unterm Datum Berlin 22. Juni 1812 dem Staatsrath Scharnweber auf <sup>1</sup>), den Ent= wurf des Parzellirungsgesetzes, insbesondere die nöthigen Grundfätze zur Sicherstellung den Intereffenten bei Lehensgütern, den National= Repräsentanten mitzutheilen und alle Bemerkungen derselben ent= gegenzunehmen.

Ein Konferenzprotokoll der National=Repräfentanten, datirt Berlin 7. Oktober 1812, geschrieben von der Hand Scharnwebers<sup>2</sup>), sagt über diese Berhandlungen:

"Die Verfammlung der National-Repräsentanten hat sich von ber Nothwendigkeit überzeugt, die Parzellirung der Srundstücke auf alle Beise zu fördern und sich im Allgemeinen für den ihr hierüber vor= gelegten Gesehnwurf erklärt. Die im Einzelnen von ihr beigebrachten Erinnerungen sind in dem zweiten, unter lit. B beigefügten Entwurf . berücksichtigt."

Das Protokoll ist unterschrieben von 21 meist bürgerlichen ober bäuerlichen Repräsentanten und vom Grafen Harbenberg, Bethe und Scharnweber.

Der Entwurf E § LII (vergl. oben S. 303) nimmt bereits Bezug auf das Parzellirungs=Ebikt.

Das erwähnte Konferenzprotokoll der National-Repräsentanten sagt in der Vorerinnerung über den Entwurf zum Edikte wegen Parzellirung der Landgüter:

"Die Motive waren im Wesentlichen folgende:

Die zeitige Vertheilung ber Ländereien, wie sie in den königl. Staaten angetroffen wird, ist kein Resultat der freien Wahl ihrer Unbauer, sondern beruht auf einem erzwungenen Zustande. Die großen Güter, wie die kleinen Ackernahrungen, sind geschlossen. Seit Jahrhunderten gehören zu demselben Hofe dieselben Grundstucke. Die Schuld=, Lehns=, Fideikommiß=, Erdzins= und Erdpachtverhältnisse der Rittergüter, abgesehen von den polizeilichen Einschränkungen, hinderten die Besiger, bieselben zu vergrößern oder zu verkleinern. Selbst die Wahl, sich von einem größeren Sute los zu sagen und ein kleineres zu übernehmen, stand wegen der bestehenden Lehn= und Fibeikommiß=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Regulirungen 1 Bb. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Regulirungen 1 <sup>D</sup> Blatt 174.

verhältniffe den Befigern in fehr vielen Fällen nicht zu. Es war ihnen unmöglich, das Kapital, deffen Nuzung durch das Lehn= und Fideikommißgut ihnen überlaffen war, aus demfelden herauszuziehen und sich eine andre, ihnen mehr zusagende Besizung zuzueignen. Hiezu kömmt eben jett noch der Mangel an Umsatz großer Kapitalien. Es ist im Allgemeinen unmöglich, die großen Güter in dem Umsange zu verkaufen, worin sie von der Vorzeit auf den heutigen Tag über= liefert sind. Von dem Umsatz ber kleineren Ackernahrungen, der Bauer= güter, konnte im Allgemeinen wegen der Abhängigkeitsverhältnisse berfelben gar nicht die Rede sein.

I. Nach ber Aufklärung ber Ansichten über das landwirthschaftliche Gewerbe find diese Umstände demselben und der aus ihr her= vorgehenden National=Produktion höchst ungünstig. Man hat sich überzeugt daß es eine ganz salsche Ansicht ist, wenn man die höhere oder geringere Produktion von dem größeren oder geringeren Umsange der ländlichen Besitzungen abhängig glaubt; man hat sich über= zeugt, daß ein Landgut für sich nichts anders als die Fabrikstätte und das Material zur Verarbeitung darbietet, und wie bei städtischen Fabriken so auch hier

- a. ber Geist des Unternehmers, feine Einsichten in das Gewerbe, feine Uebung in der Anwendung derselben, fein Calcul oder fein praktischer Blick zur Veranschlagung der erforderlichen Kräfte, ihrer Verwendung im gerechten Maß und zur gerechten Zeit; sein beständiges Hinblicken auf die gegenwärtigen und fünftigen Bedürfnisse der Konsumenten seiner Produkte, seine Spekulation auf deren Absat;
- b. die Neigung desselben für sein Gewerbe, die Localität und die Nebenumstände unter welchen er dasselbe betreibt;
- c. bas Betriebscapital zur Beschaffung eines ber Localität angemeffenen stehenden und umlaufenden Inventarii, zu außer= ordentlichen Einschüffen bei mancherlei Zufälligkeiten und zur Bezahlung der Arbeiter;
- d. die Gelegenheit zur Beschaffung der erforderlichen Zahl von Arbeitern

daß alle diefe Factoren, wie bei städtischen Gewerben, so auch bei den ländlichen Produktionsanstalten nicht minder als die Fabrikstätten und das zu verarbeitende Material Bedingungen eines den Bedürf= nissen der Besister und dem öffentlichen Wohlstande zusagenden Er= folges der Landwirthschaft sind. Mit diesen Forderungen ift

1) die Geschlossenheit der Höfe und ihre unzertrennliche Berbindung mit bestimmten durch mancherlei Zufälligkeiten zum Besite berufenen Bersonen überhaupt unverträglich.

Man muß sich nach den Bedingungen des landwirthschaftlichen Betriebes der nicht dafür geeigneten Besizung willfürlich entledigen, das Uebermaß der Ländereien gegen eine angemessene Entschädigung verringern, eben dadurch die Mittel zur Uebernahme einer andern mehr dafür geeigneten Wirthschaft zur mehr energischen Bearbeitung der eingeschränkten Fläche, zur Bestreitung außerordentlicher Bedürf= nisse beschaffen und mit den zunehmenden Culturkräften seinen Be= sitzhstand wieder vergrößern können. Nur durch einen solchen Verkehr ist es möglich, die Bedingungen zu erfüllen, mit welchen die Cultur überhaupt, der Wohlstand der Besitzer und des Staats im Verhältniß steht.

Durch die Edikte vom 9. Oktober 1807 und 14. September vorigen Jahres ist schon wesentlich für diese Zwecke gewirkt: benn eben badurch, daß den Bauern das Eigenthum ihrer Höfe auf die Weise verliehen ift, daß fie die Sälfte refp. ein Drittel ihrer Ländereien zusammt bem Inventar an ihre Grundherrschaften zur Abfindung wegen ber ihnen aus den göfen zukommenden Nutzungen zurudigeben, bie andere Bälfte, refp. zwei Drittel aber zufammt den Gebäuden als freies unbeschränktes Eigenthum zurüchbehalten, ift nicht nur ber größte Theil ber angebauten Ländereien, welcher bis bahin, außer andern noch tiefer einwirkenden Culturhinderniffen, der Unbeweglichkeit unterlag, in Umlauf gebracht, sondern es ift auch für die Beweglich= feit der großen Güter unendlich viel geschehen und bildet nun diefe Claffe von Lanbbewohnern für bie Gutsbefiger, welche fehr häufig in bem Falle fein werben, daß fie fich in dem Umfang ihrer Besitzungen einschränken müffen, fehr achtbare und fehr intereffante Räufer, .- '3bre Begehrlichkeit zu mehrerem als grundfäglich ihnen gebahrendem Lande ift geweckt und wird immerfort in Spannung erhalten burch den Reiz des neuen Eigenthums, überhaupt durch die immer wiedertehrende Neigung zur Vergrößerung besselben sowohl mit Rudficht auf die eigene Wirthschaft als auf die Anfetung ber Rinder, burch Die taufendfachen Bedürfnisse, welche ben bäuerlichen Wirthschaften nach allgemeinen und den besondern Ansichten der Inhaber eben jest noch fehlen und sich im Verlauf der Zeit immer neu entwickeln. Sie sind durch das freie unverschuldete Eigenthum zugleich vermögende Räufer geworden; ihr bisher ichon gesammeltes Vermögen und ihre

Arbeitsträfte haben baburch einen höhern Werth erreicht und burch beides ist zugleich der Werth des Landes, welches ihnen zugefallen ist, gestiegen. Ihr Muth zu kaufen und das Vertrauen Anderer ihnen zu leihen, ist auf die solideste Weise fundirt. Diese für die größeren Güter so interessanten Käuser sinden sich durch die ganze Nation verbreitet, sie sind überall die Nachbarn derselben. Fast jedes größere Gut erfreut sich derselben und sindet sich mit ihnen in Verhältnissen, welche ihm ihre Begehrlichkeit vorzugsweise sichern. Nach allem diesem ist sür die größeren Güter die Gelegenheit zur Parzellirung auf die glücklichste Weise vorbereitet.

Sie ist aber auch

200

......

с 7

ž

•

¢

2) Bedürfniß der neuen Verhältnisse, in welche die Gutsherrschaften und Bauern durch das Edikt vom 14. September vorigen Jahres versett sind.

Weder die Bauern noch die Gutscherrn können in der gewohnten Weise fortwirthschaften.

Jene find sich jetzt ganz selbst überlassen und müssen sich durch eigene Kraft in ihrem Nahrungsstande erhalten. Sie haben auf die gutscherrliche Uebertragung nicht weiter zu rechnen.

Die Gutsherrn insbesondere müssen alle Hülfsmittel in Anspruch nehmen, welche ihnen die Fortschritte der Landwirthschaft und ihre Bekanntschaft mit denselben, ihre praktischen Fertigkeiten, ihre Talente und die höchste Industrie darbieten. Es find in vielen Fällen Schwierigkeiten zu überwinden, welche den lebhaftesten Sifer für die Sache fordern. Es sind zum Ersat der aufhörenden Dienste und zur Bestreitung der ihnen zur Entschädigung anheimfallenden Ländereien Bezriedscapitalien nöthig, welche nicht mehr wie sonst auf die besumeme Weise der Verschuldung, sondern nur durch Veräußerung entdetricher Objecte beschaftt werden können.

Es muß vor Allem auf die Vermehrung der Arbeiter Bedacht genommen werden, und diese wird unter den jehigen Verhältnissen nur gesichert werden können, wenn der Andau auf den Gütern leb= haft befördert und den Landarbeitern die Aussicht zu leichter Erwerbung eines kleinen Landeigenthums mit der Verbesserung ihrer Ver= mögensumstände gewährt wird.

Durch die oben gedachten Umstände, und nach den Fortschritten welche in der Landwirthschaft gemacht sind, ist der landwirthschaft= liche Gewerbs=Betrieb in die Lage gekommen, daß der Grundwerth der Landgüter nicht mehr, wie fonst, sondern die Betriedskräfte an

Einsichten, Capital und Arbeit von überwiegender Wichtigkeit ge= worden sind.

Es find bemnach alle Einrichtungen, welche ben Besitzer verpflichten, diesen Auswand auf Güter, welche ihm nicht angehören, zu verwenden; dieselben in ihrer Integrität zu erhalten blos mit Zulassung von Verschuldungen, zu welchen sich keine Gelegenheit dar= bietet: mithin die Einrichtungen, welche die Lehn= und Fideikommiß= güter betreffen, dem jezigen Justande der Dinge so wenig angemessen, daß sie, weit entsernt den jezigen Inhabern eine anständige Subsistenz zu gewähren, dieselben vielmehr mit großer Gesahr derselben und fruchtlosem Auswande von Einsichten bedrohen, welche sie auf freien Gütern mit wesentlicher Förderung ihres eigenen und des Wohlstandes ihrer Familien verwenden würden.

Gleiche Bewandtniß hat es mit verschuldeten Gütern. Die Hy= pothekenschulden haben durch die Zeitumstände eine Demodilisirung der Grundbesitzungen hervorgebracht, welche auf ähnliche Weise wie Belastung mit der Lehn= und Fideikommißeigenschaft wirkt.

Es nuß ben Besitzern burch die Kraft des Gesetzes Spielraum verschafft werden, wenn sie nicht untergehen, ihre Gläubiger mit ihnen ruinirt, die vorausgesetzten Vortheile der Lehn= und Fideikommiks= Institutionen gänzlich vereitelt und die großen Güter, welche beinahe durchgehends den Einschränkungen einer oder der andern Art unter= liegen, nicht zum großen Nachtheile des öffentlichen Wohlstands tief unter den Culturzustand fallen sollen, zu welchem sie nach Zeit und Umständen erhoben werden können.

3) Es giebt freilich für die Grundeigenthümer, welchen die eigenen Betriebskräfte fchlen, das Hülfsmittel der Verpachtung. Allein dies ist unzureichend und der Cultur überall nicht zusagend. Denn:

a. Die Einsichten und Betriebscapitalien der Päckter sind zwar im Allgemeinen dem bischerigen Wirthschaftsbetrieb angemessen, sie reichen aber nicht aus für die neuen Wirthschaftseinrichtungen, welche in Folge der Auseinandersetzung zwischen den Gutscherrn und Bauern zu treffen sind. Die erheblichsten Sinschüsste müssen vom Gigenthümer gemacht werden.

b. Der größte Theil ber Gutsbesitzer steht so, daß die Grund= rente zu seinem Unterhalte nicht ausreicht. Er muß die Vortheile ber Selbstbewirthschaftung zu Hülfe nehmen um bestehen zu können. Die Zeitumstände haben gemacht, daß ben Gutsbesitzern sehr beträcht= liche äußere Hülfen zu ihrem Unterhalte entzogen sind und sie sich auf ihre Güter zurückziehen müssen.

c. Der Culturzustand, welcher von dem Eigenthümer ausgeht, ift unter übrigens gleichen Umständen immer viel eingreifender und von größerer Nachhaltigkeit als derjenige, auf dessen Hervorbringung sich der Pächter einlassen kann.

Die Veräußerung im Ganzen ift fein zulängliches Mittel, 4) ben Culturbedürfniffen genug zu thun. Die größern Güter find in fo große Maffen vereinigt, die Capitale zum Ankauf derfelben find fo fcmer herbeizuschaffen, und bie Neigung zum Untauf von Landgütern hat aus Gründen, welche in den Zeitumständen liegen, fo fehr abgenommen, daß die Besitzer, wenn fich ihnen überall Gelegenheit zum Verkaufe darbieten follte, doch immer weit unter bem Preise verkaufen müffen, welchen fie felbst dafür gegeben und oft ganz, febr häufig zum größeren Theil verschuldet haben, ber im Uebrigen aber in bem zeitigen Ertrage noch immer genügend verzinst wird. Auch ift ein folcher Zustand der Dinge, daß nämlich die Grundeigenthümer ihre bisherigen größeren Güter vertaufen, um fleinere, welche ihren Betriebsträften angemeffen find, wieder zu taufen, ben Verhältniffen weder angemeffen noch für bie Landescultur wünschenswerth. Denn abgesehen davon, daß die Tendenz bei weitem des größeren Theils ber Gutsbesitzer ift, auf Einschränkung ihres Besitzthums hinarbeiten ju muffen, daß alfo bie größeren Güter in bem Maße als jene Tenbeng sich auf jene Beise äußert, in ihrem Berthe immer mehr verlieren und die kleineren Besitzungen übermäßig gespannt werden müßten, baß ber Umfegende in jedem einzelnen Falle immer auf doppelte Beise verliert: burch Erniedrigung des Preises beim Ausbieten des zu veräußernden Gutes und burch Erhöhung bei der Nachfrage nach bem wieder zu taufenden, ift es auch für bie Förderung des Cultur= zuftandes der Guter von der höchsten Bichtigkeit, daß die mit ben Eigenthümlichkeiten bes Bobens und der örtlichen Verhältnisse betannten Befitter möglichft wenig gemechfelt und bie Stockungen bes Birthschaftsbetriebs, welche aus den verschiedenen Ansichten wechselnber Besitzer immer entstehen, möglichft felten werden.

Die Parcellirung der Güter ist von allen diesen Nachtheilen frei; fie gewährt nicht nur das Bedürfniß, von dem die Frage ist, sondern fie thut das auch auf eine sehr viel mehr befriedigende Beise. Diese Art des Umsatzes macht sich in allen Verhältnissen leichter und steigert als eine ganz neue Gelegenheit zum Ubsatze sowohl deshalb als weil er auf jede Convenienz berechnet ist, insbesondere aber für die Alteration der bäuerlichen Besitzlichen und die besondern Neigungen ber Inhaber vorzugsweise paßt, gleichzeitig und ebenmäßig ben Werth sowohl ber größeren als der kleineren Güter.

Es bleibt nun kein Unterschied in dem Kaufwerthe der größeren oder geringeren Güter übrig als derjenige, welcher aus der größeren oder geringeren Bevölkerung hervorgeht, und daß dies der einzige Unterschied unter denselben sei, ist für die Förderung des öffentlichen Bohlstandes vom höchsten Interesse. Wenn der Wohlstand der Grund= besigter von der wohlfundirten Bevölkerung ihrer Gegend so entschie= den abhängig ist, daß sie mit derselben jenen wesentlich zu verbessern hoffen dürfen: so werden sie alle ihre Thätigkeit darauf richten undauf tausend Wegen zu jener wichtigsten Vermehrung der National= kräfte mitwirken.

II. Es ist kaum zu begreifen wie ein so sicher zum Zweck ber Landcultur führendes Mittel als die Parcellirung der Grundstücke so lang übersehen werden konnte.

Alles was überzeugen kann: Gründe a priori, die Erfahrung ganzer Länder und in dem eigenen Lande, sprechen für dieselbe auf das deutlichste. Es fällt niemand ein zu bezweiseln, daß man schlechter verkauft und schlechter einkauft, wenn sich z. B. der Verkauf von Vieh nicht anders als in ganzen Heerden machen läßt. Der Verkäufer verliert entschieden am Preise und der Käufer an dem Vortheile nach seiner Convenienz zu kaufen. Man verkauft nach be= kannten Erfahrungen seinen Niehstand immer schlechter, wenn er dem Räufer eines ganzen Guts in den Kauf überlassen wird, als wenn man ihn einzeln nach der Gelegenheit und dem Bedürfnisse lossschlägt. Diese Erwägung ist bei allen Gegenständen des Handels anerkannt, nur beim Verkaufe der Grundstücke nicht. Und doch waren die Preise der wandelbaren Ländereien bei den Städten stels viel höher als die ber geschlössenen Hössen vorsselten Dorfsseldmarken.

Aus diesen Bemerkungen und aus den vorher angestellten Be= trachtungen ergeben sich zwei wichtige Refultate, nämlich:

1) daß die Parcellirung das sicherste und man kann sagen das cinzige Mittel ist, den Capitalwerth der Grundstücke, welcher so tief unter denjenigen gefallen ist, den sie in diesem Augenblicke wirklich noch verzinsen, zu demjelben wieder hinaufzuheben und damit

a. ben Ruin ber Grundbesiger und ber Landcultur;

b. die Zerstörung von Vermögensobjecten zu verhüten, mit welchem nach dem Prioritätsssystem der hypothekarischen Verschuldungen der größte Theil der Gläubiger bedroht wird;

2) daß dieselbe die einzige Möglichkeit darbietet, die Nachwirfungen des allgemeinen Indults mit dem Jahre 1815 gänzlich aufhören zu lassen und ihn für alle Zukunft entbehrlich zu machen. Die Gewaltsamkeit der Indultgesete ist ein Uebelstand, welcher nur durch die höchste Noth gerechtfertigt werden kann. Sie bringt Stockungen hervor, welche die Calamität, indem die Wirkungen berselben auf der einen Seite vermindert werden, auf der andern vergrößern. Nichts kann also dem Staatszwecke, nichts dem Interesse der Gläubiger und ber Schuldner so sehr zusagen, als Einrichtungen, wodurch dergleichen Verwicklungen und Gewaltsamkeiten für alle Zukunst verhütet und solche für den Augenblick auf eine mit der Erhaltung aller Interessen zu vereinigende Weise allmählich aufgelöst werden. Es knüpfen sich an diesse großen Wirkungen noch andere, welche, wenn gleich nicht so tief eingreissend, boch in vielen Fällen nicht minder interessant sind.

3) Nach der zeitigen Verfaffung kann die Realifürung einer gegebenen Forderung mittelst der Substanz eines Gutes nicht anders als im Wege des Verkaufs im Ganzen geschehen. Der Gläubiger auf eine verhältnißmäßig sehr unbedeutende Forderung hat es also in seiner Gewalt, den Gutsbesützer ganz aus seinem Nahrungsstande zu segen. Indem die Parcellirung diesen Uebelstand beseitigt, ge= währt sie

4) bem Gläubiger, welcher burch ein Moratorium nicht gebunden ist, für seine Befriedigung, die er im Wege der Subhastation fordern könnte, ein sehr viel mehr befriedigendes Mittel als der Verkauf im Ganzen. Es werden hierdurch zugleich die Nachtheile gemildert, welche das Prioritätssystem bei hypothekarischen Verschuldungen für die postlocirten oder gar nicht eingetragenen Gläubiger mit sich führt. Andrerseits aber werden

5) bem Schuldner bie Vortheile ber Jahlungsnachsichten, wozu ihn das Gesetz vom 20. Juni vorigen Jahres berechtigt, in dem Falle erhalten, wenn einzelne Gläubiger auf ihre Befriedigung dringen. Bei einem Verkaufe im Ganzen würde er durch letztere des Besitzes immer entstetzt werden, wenn die Sache der nachsichtigen Gläubiger von derjenigen der andringenden geschieden wäre. Endlich

III. hat die Parcellirung noch eine fehr vortheilhafte Wirkung auf die Purification des Sigenthums von Schulden und Reallasten, welche sich sonst durch Jahrhunderte hinschleppen können. Bis jest kommt eine solche Wirkung nur der nothwendigen Subhastation und auch dieser nur im gewissen Maße zu. Der Käufer wird gegen

Erfüllung seines Gebotes von den auf dem Gute haftenden Schulben frei ohne Rückficht ob bieselben baburch gebeckt sind ober nicht. Er wird zugleich sicher gestellt gegen Ansprüche unbekannter Real-Brätendenten und gegen manche andre constirende Realberechtigungen, welche, 3. B. bei den pommerijchen Lehnen die Agnationsrechte, bei ber Gelegenheit geltend gemacht werden mußten. Die Parcellirung fordert nothwendig, daß man noch weiter gehe. Sie ist gar nicht gedenkbar, wenn bie Barzelle in dem Schuldnerus bes haupt-Manche Berechtigungen verlieren mit der Parautes bleiben foll. cellirung ihres Gegenstandes ihren Berth. Indem nun burch bie Gesetzgebung dafür geforgt wird, daß die Barcellirung ohne Verletzung wefentlicher Intereffen möglich werbe, und sich hiermit zugleich bie Convenienz der Barcellirenden bergestalt verbindet, daß der Theil als folcher höher denn in feiner Verbindung mit dem Ganzen ausgebracht und alfo mehr Fond zur Ausgleichung beschafft wird, führt biefelbe auf eine allen Intereffenten fehr viel mehr zusagende Beife nicht nur zu derfelben, fondern zu einer viel größeren Wirtung, als bie nothwendige Subhastation felbst, zur Befreiung von beinahe allen Realbelästigungen. Sie wirkt auf biejem Wege nicht minder, als in ber oben schon erwähnten Beziehung, auf die Beförderung der Landcultur, welche burch jede Belastung bes Eigenthums mehr ober weniger eingeschränkt wird. Sie wirkt aber auch noch ein anderes für sich fehr werthes, bem Staatszweck höchlich zusagendes Gute, nämlich die Gewißheit des Eigenthums und die Sicherstellung desfelben gegen die felten genug geachtete oft fchwer zu ertennende Gefährdung des Eigenthums durch veraltete Anfprüche.

In den neuerdings gegebenen Gesehen ist auf die im Vorstehen den entwickelten Bedürfnisse und Vortheile der Parcellirung nun schon in so weit Rücksicht genommen, daß

A. in dem Edicte vom 9. October 1807 wegen Erleichterung des Grundbesitzes den Besitzern von Lehen= und Familien=Fidei= kommissen, nicht minder den verschuldeten Grundbesitzern die Besugniß zugestanden worden, ihre Güter zu vererbpachten, wenn die Bererbpachtung den Realbercchtigten nach dem Atteste der Regierungen oder landschaftlichen Credit=Directionen unnachtheilig erschienen sei und die Erbstandsgelder wiederum zu Lehn= oder Fideikonmiß angelegt und bezw. zur Abbürdung der erst eingetragenen Schulden verwendet würden.

Diese Bestimmung hat aber bis jest wenig ober gar keine Birkung geäußert, weil es in dem Edicte nicht ausdrücklich ausgesprochen

war, daß die Parcellen von dem Schuldnerus frei würden, und die Gerichte diese Frage negativ entschieden. Ueberdies bot eine Par= cellirung dieser Art den Grundbesitzern, welche Capital nöthig hatten, den eigentlichen Gegenstand ihres Bedürfnissen nicht dar.

B. In dem Sdicte vom 14. September vorigen Jahres ist den Gutsherrschaften, welche sich mit ihren Bauern auseinandersehen, die Besugniß zugestanden, die eingezogenen Ländereien zur Bestreitung der Kosten neuer, durch jene Operation nöthig gemachter Wirthschaftseinrichtungen zu verlaufen, ohne daß den Lehn- und Fibeicommiß= berechtigten und eingetragenen Gläubigern ein Widerspruch dagegen zusteht. Eben diese Besugniß ist

C. in dem Edicte wegen Beförderung der Landcultur den Grundbesitzern behufs derjenigen Einrichtungen zugestanden, welche nach der Gemeinheitstheilungsordnung nöthig werden. Auch ist

D. ben Erbpächtern die Parcellirung gestattet und solche durch die Bestimmung möglich gemacht, daß der Grundzins auf die ver= einzelten Grundstücke repartirt oder abgelöst werden kann.

Diese Vorschriften schränken sich aber nach dem angeführten Inhalte auf einzelne Verhältnisse ein.

Nach den oben auseinandergeseten Gründen ist aber eine weitere Ausdehnung jener Befugnisse noch wendig; auch bedarf es noch bei manchen Punkten der näheren Bestimmung jener Vorschriften."

Der im Protokoll vom 7. Oktober 1812 erwähnte zweite Entwurf heißt:

"Ebict wegen bes Abbaus und ber Zerstückelung ber Landgüter und Ablösung ber Grundrenten."

Diefer zweite Entwurf besteht aus 238 Paragraphen.

Er zerfällt in folgende Abschnitte 1):

I. Gegenstand bes Gesetzes.

II. Befugniß zur Parzellirung und beren Einschräntung.

- III. Parzellirungsplan.
- IV. Bon den Tagen.

V. Form der Verträge.

VI. Von der Wirkung der Parzellirung in Betreff der landes= polizeilichen, Rommunal= und Steuer-Verhältnisse.

Rnapp, Preuß. Agrarpolitit. II.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Regulirungen 1<sup>D</sup> Blatt 211.



IV. 3. 5. Eutwurf von 1812

- VII. Allgemeine Grundsfätze über die Wirkung der Parzellirung auf Privatverhältnisse.
- VIII. Die Sicherstellung ber Grundrenten im Falle ber Parzellirung.
  - IX. Von Regulirung der Laubemialgefälle.
  - X. Von ber Ausgleichung wegen ber auf ben parzellirten Gütern haftenden Vorlaufs- und Wiederkaufsrechten.
  - XI. Bon ben Wirkungen ber Parzellirung von Erbzins- und Erbpachtgütern.
- XII. Von der Veränderung der Verhältnisse in Betreff parzellirter Lehn= und Familien=Fideikommißgüter.
- XIII. Von Befriedigung der eingetragenen Gläubiger dismembrirter Güter.
- XIV. Von dem Verkaufe des gutscherrlichen Antheils an den Bauerländereien, welcher den Gutsbefizern dei Verleihung des Gigenthums der Bauern anheimfällt.
- XV. Von den Wirkungen der Parzellirung auf bestehende Pacht= verhältnisse.
- XVI. Von der Ablösung der Grundrenten und anderer auf dem Landgütern haftender Verpflichtungen.
- XVII. Von bem Verfahren bei Regulirung ber Parzellirungen und Abfindungen.

In diesem Entwurf des Parzellirungsgesetzes heißt es, im II. Abschnitt, in Bezug auf die Einschränkung des Besitzers verschuldeter Güter:

"§ 29. Der Besitzer eines mit Hypothetenschulden belasteten Gutes unterliegt im Verhältniß gegen die eingetragenen Gläubiger der Einschränkung, daß er die zum Gute gehörigen Ländereien, je nachdem das Gut mehr oder weniger verschuldet ist, nur dis auf ein bestimmtes größeres oder geringeres Maß parcelliren darf.

§ 30. Ift das Gut nur bis zum vierten Theil seines Tax= werthes verschuldet, so mag der Besitzer drei Biertheile der zu selbigem gehörigen Ländereien, nach dem Taxwerthe berechnet, veräußern.

§ 31. Bei einer Berschuldung auf mehr als den vierten Theil des Tarwerthes kann er die zu dem Gute gehörigen Ländereien nur bis zur Hälfte ihres Gesammtwerthes parcelliren.

§ 32. Doch steht in dem letzteren Falle blos denjenigen Gläu= bigern ein Recht zum Widerspruche gegen die weitergehende Par=

838

cellirung zu, deren Forderungen nicht innerhalb des ersten Werth= viertels stehen.

§ 35. Die oben (§ 29 bis 30) beftimmten Einfchränkungen verschulbeter Grundbesitzer kommen nicht in Anwendung, wenn die= selben die Anlegung und Regulirung des Parcellirungsplans und die Veräußerung der Parcellen den Gerichten überlassen.

§ 36. Ift ein Gut weiter als auf die Hälfte verschuldet, so ift bie Vererbpachtung der von demselben abzutrennenden Parcellen oder deren anderweitige Veräußerung auf Rente nur in dem Maße zuläfsig, daß mindestens der halbe Taxwerth als Erbstands= oder Einkaußs= geld in Capital entrichtet werden muß. Doch können Gläubiger, deren Forderungen innerhalb der ersten Hälfte des Gutswerths ein= getragen stehen, einer gegen diesen Grundsatz vorgenommenen Ver= äußerung nicht widersprechen."

Unterm Datum Berlin 1. November 1812 berichtet Scharnweber an ben Staatskanzler über ben Entwurf zum Edikt wegen des- Ab= baues und ber Zerftückelung ber Landgüter <sup>1</sup>).

Es wird über den mit den Nationalrepräsentanten konzertirten neueren Entwurf gesagt:

"Die hierin enthaltenen Gesetvorschläge sind ein wesentliches Stück desjenigen Systems, welches mit dem Edicte wegen Regulirung der gutscherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, desgleichen wegen Beförderung der Landes-Cultur, begonnen hat. Es steht mit dem Edicte wegen der Gewerbefreiheit und den Geseten wegen Erhaltung der Grundbesitzer in dem genauesten Zusammenhange. Seine Tendenz geht dahin, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche mancherlei Rechtsverhältnisse, als Schuld=, Lehn=, Fideicommiß=, Erb= zins=, Erbpacht= und andere die Güter im Ganzen betreffenden Ver= bindlichkeiten dahin verursachen, daß sich- die Landbesitzungen nicht successiv umbilden, verkleinern und vergrößern können, wie es den Culturkräften ihrer Besitzer am angemeffensten ist.

Von biefer Bedingung ist die landwirthschaftliche Cultur abhängig, wie die Förderung der städtischen Gewerbe von der Gewerbefreiheit. Das Edict vom 14. September hat die Möglichkeit dazu herbeigeführt, indem es neben den größern Gütern Colonien freier, kräftiger und unverschuldeter Grundeigenthümer fundirt, welche in

<sup>1</sup>) Regulirungen 1<sup>D</sup>.

1

ben mannigfaltigsten Beziehungen geeignet und gereizt sind, den Ueberssuch ber ersteren an sich zu ziehen. Es fehlt nun, um die Wahlverwandtschaft wirksam werden zu lassen, an nichts weiter, als daß die ihnen zusagenden Stoffe auch auf der andern Seite frei werden können. Wenn dies der Fall ist, dann erst werden die Guts= besigter von jenem Edicte wahrhaft Vortheil beziehen; dann werden sie ihre Ländereien zu dem höchsten durch den zeitigen Geldwerth bedingten Preise ausbringen; sich von den Schulden, welche sie jest niederdrücken, successiv befreien, ihre Gläubiger befriedigen und die Indult=Geset — wenn gleichzeitig dassur gesorgt wird, daß sich der hohe Preis des baaren Geldes senkt und seinem vormaligen Richt= stande näher kömmt — gänzlich entbehren können.

Auf der andern Seite werden die Bauern durch die freigehaltene Bahn der Parcellirung vor dem Elende bewahrt, welches jeht die Gutsdesiger trifft, denen disher kein andres Mittel als die Verschuldung zu Gedote stand, um Betrieds-Capitalien und außerordentliche Lasten zu beschaffen."...

"Es bleibt nun zu dem Zwecke, das Landeigenthum dergestalt mobil zu machen, daß es ohne Schwierigkeit in die zum wirksamsten Undau geeigneten Hände kommen möge, und alle Abhängigkeits= verhältnisse der Grundbesiger dergestalt zu lösen, daß die Bodencultur darunter nicht leide, nur noch übrig:

- a. die radicale Auflösung der Lehnsverhältnisse;
- h. die Befreiung der Fibeicommißverbindungen von den nach= theiligen Einwirkungen auf die freie Circulation der Land= güter;
- c. bie Emanirung einer zweckmäßigen Gemeinheitstheilungsordnung.

Die Gegenstände zu a und b sind ber Vorwurf eines Gesetzvorschlags, welcher bei der Nationalversammlung eben zur Discussion vorliegt.

Ew. Ercellenz hoffe ich die Refultate derfelben binnen einigen Wochen vorlegen zu können. Sobald die Verhandlungen darüber geschloffen find, werde ich auch den Entwurf zur Gemeinheitstheilungsordnung in die Nationalversammlung bringen.

Was die Durchführung des jetzt vorgelegten neuesten [b. h. zweiten] Gesetz-Entwurfs [betr. Parzellirung] betrifft, so wollen Gw. Ercellenz zu bemerken geruhen, daß in diesem, wie in dem ersten Entwurf, die bestehenden Rechtsverhältnisse mit all der Schonung behandelt sind, welche man denselben schuldig ist."

Im Jahr 1816, ben 20. Januar, schreibt Scharnweber an den Staatskanzler<sup>1</sup>), daß das Parzellirungs=Geset, obgleich von den Landes= repräsentanten 1812 einstimmig angenommen, in den weitern mini= steriellen Verhandlungen stecken geblieben ist.

1) Regulirungen 1a Bb. 3 Blatt 67 b.

:

# Viertes Mapitel.

## Unterbrechung burch ben Rrieg.

### § 1. Stocung der Gejetzgebung.

Alle bie in den vorausgehenden Paragraphen geschilderten Reformpläne geriethen ins Stocken; aber aus welchen Gründen es geschah, foll eingehender nur in Bezug auf den Entwurf (E), worin die Deklaration und das Interimistikum zusammengesaßt waren, dargestellt werden.

In der oben erwähnten Sitzung, deren Protokoll vom 9. September 1812 datirt ist, war man eben im Begriff die Verhandlungen zu Ende zu bringen, als die Deputirten des Justizministers erklärten, sie hätten den Auftrag, vor der Vollziehung des Protokolls dem Justizminister von den Ergebnissen der Verathung Vortrag zu erstatten.

Am 8. Oktober 1812 wurden bie Berathungen fortgesett 1).

Die Deputirten erklärten jetzt, ber Justizminister habe sich ganz ausdrücklich gegen die Eigenthumsverleihung vor bewirkter Aus= einandersezung erklärt und zwar aus folgenden Gründen:

- a. weil die Abänderung eines nur vor kurzem gegebenen Gesets in so sehr weit eingreifenden Bestimmungen ein großer Uebelstand sei;
- b. weil keine Dringlichkeit bazu weber im Interesse ber Gutsherrn noch ber Bauern noch des Staates obwalte;

c. weil die vorgeschlagenen Mittel nicht zweckmäßig wären.

Hierburch treten also erhebliche Schwierigkeiten ein: der Entwurf, worin die Deklaration und das Interimistikum zusammengesaßt

Digitized by Google

<sup>1)</sup> Prototoll: Regulirungen 1 D Blatt 95.

worden waren, kommt wegen des Widerstandes der Deputirten des Justizministers nicht zur Vollenbung.

In dem Botum Altensteins, welcher Deputirter des Justiz= ministers war, wird die augenblickliche Verleihung des Eigenthums aus folgenden Gründen widerrathen (September 1812):

1) Hier von neuem wirb, angeblich aus Staatsintereffen, in Sachen des Privateigenthums gewaltsam und mit allgemeinen, auf Einzelfälle nie ganz passenden Boraussezungen, durchgegriffen.

2) Die Eigenthumsverleihung ist unvereinbar mit dem Gdikt vom 14. September 1811: man will nun das Eigenthum des ganzen Hofes verleihen, mit Vorbehalt der Auseinandersetzung; und das Gdikt vom 14. September 1811 giebt nur Anspruch auf einen Theil des bäuerlichen Hofes.

3) Eine spätere Auseinandersetzung wird durch vorhergehende Gigenthumsverleihung nur erschwert.

Aber auch ganz allgemeine Gründe liegen vor:

4) Man will den Bauern jest Eigenthum sofort verleihen, um ihnen mehr Staatslasten aufdürben zu können, was ungerechtfertigt ist.

5) Die rechtliche Lage der Parteien und bie geschäftlichen Aufgaben ber Behörben werben nur noch verwickelter.

6) Es ist zweifelhaft, ob der Staat wegen der gemeinen Lasten fich nach der Eigenthumsverleihung besser steht als vorher.

Aus allen diesen Gründen ist Altenstein gegen die Eigenthums= verleihung.

Auffallend ist, daß auch Hippel, ber eine von den Deputirten des Staatskanzlers, in einem Gutachten, datirt Berlin 26. August 1812, betreffend den Gesetzentwurf wegen Uebertragung des Gigenthums der Bauerhöfe an die Inhader derselben, sich ungünstig über den Entwurf äußert:

Das Eigenthum hat für ben Bauer nur dann Werth:

- a. wenn es physisch abgegrenzt ist; wenn der Bauer die Fläche übersehen kann, die sein eigen ist und der er nun alle Sorge und alle Kraft mit Erfolg widmen darf;
- b. wenn die Lasten klar in Worten und Zahlen ausgebrückt sind, die darauf haften bleiben;
- c. wenn bamit alle übrigen jedem freien Eigenthümer gehörigen Rechte verbunden sind.

Alle biefe Wirkungen und Rechte des Eigenthums hat das Sdikt vom 14. September 1811 zur Absicht, indem es die Konstituirung eines Gigenthums erst als Folge der Auseinandersezung anordnet.

Verleihung bes Eigenthums vor erfolgter Auseinandersezung. kann bei dem Bauer, der sich den abstrakten Begriff eines Eigen= thums, das nicht in der Substanz, sondern in dem Rechte auf einen Theil derselben besteht, unmöglich vorstellen kann, keine andere Wir= kung haben, als daß

entweder der gutmüthige Bauer, der an Gehorsam gegen seinen bisherigen Herrn gewöhnt ist, auf eine solche Art von Eigenthum gar keinen Werth legt;

oder daß der bösartige Bauer, der vielleicht von früher her gereizt ist, alle Leistungen verweigert und sich in Widerstand gegen Gutsherrn und Regierung versetzt.

Eine weitere Folge ist die Besorgniß sicherer Verluste für den Gutsbesiger und deren allgemeines Geschrei gegen die Regierung.

Ganz unwürdig eines freien Eigenthums find die im § 3, 4 und 5 enthaltenen Einschränkungen, wodurch jede Disposition erschwert und der Besitz unsicher gemacht wird.

"Sehr bedenklich und dem bisherigen Geift unferer Gesetze völlig. entgegenlaufend sind ferner die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen, wonach, wenn der Bauer mit der Gutsherrschaft in Händel geräth, ohne Urtheil und Recht eine nothwendige Subhastation eingeleitet werden kann."

Ebenso wendet sich Hippel gegen die Stelle des Entwurfs, wonach überall der Gutsherr <sup>8</sup>/9 bezw. <sup>2</sup>/9 der Dienste verlieren soll. Denn nicht überall ist der Bauer durch die Kriegsläufte geschwächt, und da, wo er es ist, würde man den vorschwebenden Zweck viel einsacher erreichen, wenn man z. B. in Bezug auf die Spanndienste bestimmte:

a. daß ber Bauer, welcher Zugvieh verloren hat, die Spann= bienste nur im Verhältniß des übrig gebliebenen Zugviehs zu leisten braucht;

b. baß, wenn der Bauer durch den Staat 3. B. wegen Armeefuhren am Dienen verhindert ist, keine Rachrechnung stattfindet.

Was die Handdienste betrifft, so ist kein Grund für eine Ver= minderung derfelben einzusehen.

Das Interimistikum hat eher die Folge, die endgültige Aus= einandersezung hinauszuschieben, während es jetzt darauf ankommt, diese Ausgleichung vielmehr zu beschleunigen.

Letzteres geschieht am besten, wenn man ein Gesetz ber Art, wie das Interimistikum ist, nicht jetzt einführt, sondern als Drohung für diejenigen Gutsbesitzer in Aussicht stellt, welche die gesetzliche Frist zur Auseinandersetzung verstreichen lassen.

Die von Hippel angeführten Gründe gegen das Interimistikum find weit erheblicher als die von Altenstein und von Schuckmann vorgebrachten und sie scheinen den Fall jenes Entwurfs zur Folge gehabt zu haben.

Ein langer, berebter Bericht Scharnwebers an ben Staatskanzler, batirt Berlin 19. Oktober 1812, "betr. das Edict vom 14. September v. J. wegen Regulirung der gutscherrlichen und bäuerlichen Verhält= nisse", ist als ein Versuch zu betrachten, das Interimistikum zu retten — benn von diesem allein ist darin die Rede.

Immer ist als Hauptgrund angeführt:

Der Bauer hat in den Zeiten des letzten Kriegs und in der Gegenwart die unerhörtesten Lasten zu tragen, während der Gutscherr die gesetliche Unterstützung theils nicht leisten kann, theils zu leisten kein Interesse mehr hat. Daher Beschleunigung auf jede Weise, um Selbständigkeit der Bauern herbeizuführen.

"Für den Staat besteht die traurige Alternative, entweder die Bauern zu Grunde gehen zu lassen oder die Gutscherrn zu ruiniren, und dabei noch die traurige Gewißheit, daß selbst mit deren Ruin · den meisten Bauern keine wirksame Hülfe geschafft werden könnte."

"Zu allen Zeiten hat der Stand der Gutsbescher einen wichtigen Einfluß auf die Lähmung der Maßregeln gehabt, welche die Regie= rung zur Förderung des Wohles ihrer Hintersaffen nahm. Es ist actenmäßig, daß die bestimmtesten Verfügungen vormaliger Regenten, welche auf die Verleihung des Eigenthums, auf Erblichkeit der Höfe und Einschränkung der Dienste abzweckten, vereitelt wurden. Man kann daher nicht genug eilen, das vom Geset verheißene Eigenthum in ein vertragmäßiges zu verwandeln und hierdurch den Rückschritt in dem angefangenen Guten für immer unmöglich zu machen."

Unterm Datum Berlin 18. Februar 1813 richten die Deputirten des Bauernstandes und zwar:

für die Kurmark Leist, für die Neumark Müller, für Niederschlesien Jakob, für Oberschlesien Schmidt, für Mittelschlesien Rosemann,

für Westpreußen Rump, für Bommern Debling

eine Eingabe an den König, worin sie dankbar anerkennen, daß durch Aufhebung der Erbunterthänigkeit und durch das Regulirungs-Edikt vom 14. September 1811 das Glück von mehr als 350 000 bäuer= lichen Familien begründet sei. Leider aber trete die volle Disposition der Bauern über das Eigenthum ihrer Höfe erst im Jahr 1816 und 1818 ein, während die augenblicklichen kriegerischen Verhältnisse ben Bauernstand so schwächen, daß viele Mitglieder desselben vor Erlangung des Eigenthums zu Grunde gehen müssen. Denn

a. bei den starten Truppenmärschen wird der erforderliche häufige Vorspann, die Lieferung des Schlachtviehs zu den Magazinen und der Pferde für die Remontirung der Kavallerie jetzt auf den Viehstand vertheilt. Der Bauer muß in seinem jetzigen abhängigen Ver= hältniß wegen der Dienste auf dem herrschaftlichen Acter und Hoff viel mehr Angespann halten und also davon jene außerordentlichen Kriegslasten tragen, die also größtentheils auf ihn fallen.

b. Die noch fortbestehende Verpflichtung ber Sutsherrn, ihre Bauern in kontributionsfähigem Zustande zu erhalten durch Verabreichung von Baumaterialien, durch Unterstützung bei Mißwachs, Viehsterben und andern Unglücksfällen und durch Vertretung der Steuern und andern öffentlichen Abgaben wird jetzt von den Gutsherrn nicht mehr im vollen Maße erfüllt, weil der Gutsherr nach 3 Jahren seine Bauern zu Eigenthümern machen muß.

Aus diesen Gründen werden jest überall, wie die Amtsblätter ausweisen, viele Bauernhöse wüste, und allen so erdrückten Bauern geht die Aussicht auf Erwerbung des Sigenthums unwiederbringlich verloren.

Daher bitten die Unterzeichneten, daß das längst berathene Geset, wonach die Bauern sofort Eigenthümer werden und die Naturaldienste herabgesetzt werden sollen [Interimistikum], endlich erlassen werde. Ferner bitten sie um baldige Publikation des gleichfalls durchberathenen Gesetzes über die Parzellirung, und endlich wünschen sie ein Gesetz, wonach die bereits eigenthümlichen Bauern ihre Dienste durch Land= abtretung ablösen können. —

Mit Bezug auf obige Bittschrift der Bauern schreibt Scharnweber am 18. Februar 1813 an den Staatskanzler:

"Aus Eurer Excellenz Hand erwartet jetzt der Staat die Herftellung feiner Unabhängigkeit und Wohlfahrt. Die letztere hängt zunächst von Erhaltung des Bauernstandes ab. Geruhen Sie, gnädiger

Herr, bas Werk feiner Rettung und Erhaltung zu vollenden, indem Sie den Monarchen um Bollziehung eines Edicts ersuchen, ohne welches das erste Edict vom 14. Sept. 1811 jest mehr zum Uebel wie zum Suten gereicht, wie die Repräsentanten einstimmig und mit voller Wahrheit behaupten."

Aus einem Auffate des Grafen Harbenberg, gerichtet, wie es scheint, an den Staatskanzler Harbenberg, ohne Datum, aber offenbar aus dem Jahre 1813<sup>1</sup>), erfährt man, daß der Justizminister nur den ersten Abschnitt des Entwurfs E zu publiziren gerathen hatte; also nur die früher sog. Deklaration; während der zweite Abschnitt (sog. Interimistikum) und der dritte (der sich auf das Versahren bezieht) unterdrückt werden sollten.

Dies hält ber Graf Harbenberg für nachtheilig, und zwar für alle Theile:

"Für den Staat, weil ich von Seiten der bewaffneten Bauern in diefem Fall Unruhe und Tumult befürchte, die der Staat nicht schnell genug wird unterdrücken können und wodurch die Kraft auf jeden Fall gelähmt werden würde, die nur zum großen Zweck der Nationalfreiheit angewandt werden muß.

Für den Gutsdefiger, weil er befürchten muß, Alles zu verlieren, ja felbst noch mißhandelt zu werden. Ihm, der als Offizier in der Landwehr nur durch Liebe und Zutrauen auf seine Mitkämpfer wirken kann, stände das gefährdete Interesse der Bauern zu Erlangung des= selben stets im Wege.

Für den Bauern, weil er in der That nicht im Stande ist, neben den großen Lasten, die ihm der Staat aufdürden muß, neben der Landwehrverpflichtung und bei der fast allgemeinen Unmöglichkeit, in welcher sich die Gutsdesiger befinden, ihn zu unterstützen, seine Dienste inscher sucht fortzuleisten, wie er sie dis jest hat leisten müssen."

Der Graf Harbenberg räth daher, den ganzen Ediktsentwurf zu publiziren, und einige den Zeitumständen angemessene Bestimmungen nachzutragen.

Dies ift bas Letzte was man aus den Akten erfährt. Die Stürme bes Jahres 1813 haben alle jene Pläne umgeworfen <sup>2</sup>). —

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Regulirungen 1 <sup>D</sup> Blatt 266.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Ganz vereinzelt fteht die Notiz (Regulirungen 1 • Bl. 138), daß der König burch Rabinetsorder vom 17. November 1813 eine nochmalige Berathung des Edikts vom 14. September 1811 durch die Landesrepräsentanten befohlen habe. Es scheint nichts darauf erfolgt zu sein.

#### § 2. Lage der Bauern 1813 bis 1815 1).

Ueber die Lage der Bauern während des Krieges ist man ziem= lich genau unterrichtet, denn das Ministerium des Innern forderte zu verschiedenen Zwecken Berichte von den General=Rommissaren in den Provinzen ein, die uns erhalten sind.

Auf eine Anfrage des Staatsraths Sack, Chefs des Departements für Handel und Gewerbe im Ministerium des Innern, ob die Frist für freiwillige Regulirungen zu verlängern sei, antwortet der General-Rommissar für Pommern, Herr von Brauchitsch (Stargard 1. August 1813) verneinend.

Eine solche Verlängerung würde höchst nachtheilig wirken, benn die Bauern dringen gewaltig auf möglichst schnelle Regulirung und sie thun es mit Recht, denn:

fie wollen möglichft bald die Dienste los werben;

sie wollen so schnell als möglich Eigenthümer werden, um Sicher= heit für Anleihen gewähren zu können;

auch hoffen sie bann von ben Landeslasten weniger stark betroffen zu werden; benn theilt der Bauer das Land, und giebt er die Hofwehr zurück, so werden jene Abgaben und Leistungen vermindert, die man nach dem Landbesitze, nach dem Kontributions-Rataster und dem Angespann vertheilt;

ferner hat ber Bauer von bem Tage ber Emanirung des Gdikts an seine Gebäude bauen und repariren müssen, und dies ist's, was ihn neben der fortwährenden Leistung der Hofedienste am meisten gedrückt hat;

endlich ift er angehalten worden, die Vermögenssteuer zu bezahlen, als wäre er schon Eigenthümer des Hofs.

Durch Auffchub, b. h. wenn die Dienste länger dauern als es im Sdikt verheißen war, wird der Bauer mißtrauisch. "Die Waffen sind ihm in die Hände gegeben; zwar gegen den äußeren Feind, aber er wird sie gegen den zuerst wenden, den er für den Feind seiner Glückseligkeit hält und keine größere Macht ist vorhanden, ihn im Zaume zu halten." —



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Regulirungen 2 (Alten des Ministeriums des Innern, Departement für Handel und Gewerbe, landwirthschaftliche Abtheilung, in Bezug auf das Regulirungsedikt und die zu erlassende Deklaration) Bb. 1.

Der General-Rommiffarius für die Neumark, von Sack, berichtet (Solbin 15. Juni 1814) über die Frage, ob das Regulirungsedikt vom 14. September 1811 suspendirt werden solle. Er ift gegen Suspension bis nach bergestelltem Frieden, benn seit einem Jahr hat fich der Zustand der bäuerlichen Nahrungen noch bedeutend verfclimmert. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude liegen größtentheils im Verfall. Das Inventarium ift durch die ungeheueren Anstrengungen, neben dem Vorfpann auch die Hofedienste unverfürzt zu leisten, bebeutend verringert und das noch vorhandene Spannvieh der Bauern ift im traurigsten Zustande. Die Ländereien haben zum Theil vernachläffigt und fchlecht bestellt werden muffen. Mit jedem Tage alfo schreiten die Bauern in eine bedenklichere Lage vor, welche sie endlich zur Verzweiflung bringen und sie veranlassen muß ihre Nahrungen zu verlaffen, wenn nicht mit Ausführung des Edikts bald vor= geschritten wird.

Die meisten bäuerlichen Grundbesitzer haben, in der Voraus= setzung, daß die ihnen gegebenen Verheißungen bald in Erfüllung gehen würden, alle disher den Gutscherren obliegenden Verpflichtungen, sie im prästationsfähigen Justande zu erhalten, selbst getragen. Länger noch diese Anstrengungen zu leisten, wird ihnen durchaus ebenso unmöglich, als die Gutscherren im Stande sein dürften, ihre früheren Verpflichtungen zur Konservation der Bauern wiederum zu übernehmen und das Versäumte nachzuholen.

Entblößt von aller Unterstützung, erschöpft burch bie außerordentlichen Anstrengungen in neuerer Zeit, wurden die Bauern nur durch die Hoffnung aufrecht erhalten, daß der Staat auch gegen sie Gerechtigkeit üben und sie mit ihren Familien nicht untergehen lassen wird.

Eine noch längere Verschleppung ober gar Suspendirung des Edikts auf unbestimmte Zeit würde die bedenklichsten Folgen haben und das Vertrauen zur Gesetzgebung schwächen.

Der General-Rommiffarius für Oberschlessen, von Jordan, be= richtet aus Schönwalb (bei Rosenberg), 12. Oktober 1814, an den Minister des Innern:

Die Provokationen der Bauern auf Dienstaufhebung vermehren sich nicht nur, sondern nehmen auch offenbar den Charakter — wenn auch nicht der Verzweiflung — doch der unmuthigsten Zudringlichkeit an; und zwar sowohl von Seiten derer, die nicht Eigenthümer sind, als auch von Seiten derer, die zwar Eigenthümer, aber mit schweren Diensten (manchmal 3 ober 4 Gespannbiensttage in der Woche) belastet sind. Es wäre Zeit, daß die so belasteten Eigenthümer (auf die sich das Gesetz vom 14. September 1811 nicht bezieht) ebenfalls durch die verheißene Gemeinheitstheilungsordnung erlöst würden.

Die Lage ber Bauern ist folgende:

Schon im Jahre 1811 war bie Lage aller Dienstbauern fast hoffnungslos. Seitdem hat sich dieselbe noch bedeutend verschlimmert: Das nothwendig gewordene höhere Abgabensystem, ber größere Umfang der Kommunalverpslichtungen, die bedeutenden Naturallieferungen und Leistungen, der empsindliche Verlust von Inventarienstücken, die Stockung im Vergbau und Hüttenbetrieb, die Werthlosigkeit der vertaufdaren ländlichen Produkte aus Mangel an Absatz müssen schon an sich Erschöpfung hervordringen bei einem Bauern, dessen nicht reich, dessen Land ein rauhes ist. "Denkt man sich noch die Dienstpslicht hinzu, die der Bauer schuldig war und in der Regel leistete, so wird man begreifen wenn ich behaupte:

baß <sup>1</sup>/s aller gespannpflichtigen Dienstbauer-Nahrungen wüste, von bem Gutsherrn entweder eingezogen sind oder doch bei den herr= schaftlichen Vorwerken bewirthschaftet werden; <sup>1</sup>/s sich in einem leidlichen contribuablen Zustande befinden und <sup>8</sup>/s sich bisher durch die empfindlichsten Opfer und Entbehrungen ihrer Juhaber in der gewissen Hoffnung und Aussicht auf Dienstsfreiheit im Besitze ihrer Stellen confervirten.

Bas follte aus diefen Unglücklichen werden, die im Vertrauen auf die Zusicherung des Staats ihr Letztes hingaben, Schulden auf Schulden häuften und — was so selten anerkannt wird — die, im Vertrauen auf künftigen Eigenthumserwerb, als Nutznießer oder Pächter ohne Hoffnung auf Ersatz und Entschädigung die ganze Schwere der Kriegslast trugen, um sich im Vesitskande zu erhalten?

Endlich liegen im Stifte vom 14. September 1811 selbst einige bem Bauernstand ungünstige Umstände verborgen.

Seit der Emanirung desselben sah der Gutsherr in dem dienstpflichtigen Bauern nicht mehr das bedingte Instrument für den eigenen landwirthschaftlichen Betrieb; es schwebte ihm vielmehr die nahe Dienstfreiheit und der Eigenthumserwerb vor; die Konservation der Bauern war daher kein Gegenstand seiner Vorsorge mehr; wüste Hufen gewährten sogar die Aussicht auf vollständige Einziehung.

Auch hatte fast allgemein der Gutsherr mit seiner eigenen Konfervation zu tämpfen und mußte selbst beim besten Willen den Dienst= pflichtigen seinem Schickfal überlassen. Der Dienstpflichtige empfing

daher diejenige Unterstützung nicht, die ihm sonst zu Theil geworden wäre. Darf man sich daher wundern, daß ein so großer Theil der dienstpflichtigen Bauer=Rahrungen wüste sind?

Bas der Gutsherr gegen die Dienstbefreiung einzuwenden pflegt, ist unbegründet:

Mangel an Menschenhänden tritt nicht ein, denn die jetzt un= freien Kräfte werden als freie Arbeiter um so thätiger sein und die Bewölkerung wird nach der Befreiung schnell wachsen.

Mangel an Betriebstapital der Gutsherren hindert nicht, denn bie Inventarien gehen aus der hand des Bauern in die des herrn über.

Steigerung des Arbeitslohns würde ausgeglichen burch höhere Erträge oder burch Uebergang zu Weidewirthschaften.

Daß viele Gutsbefiger ihren Sturz befürchten, kommt nur von der längst unterwühlten Stellung berfelben."

Rurz, nach Jorban ift das Gesetz vom 14. September 1811 unbedingt durchzuführen, da ohne dasselbe Oberschlessen nicht aus seiner "landwirthschaftlichen Erbärmlichkeit und nomadischen Wildheit, aus seiner thierischen Menschheit und viehischen Häuslichkeit" heraus= gehoben werden kann.

Trotz bes durchaus drängenden Inhalts der betrachteten Berichte scheint es dem Minister von Schuckmann sehr wichtig gewesen zu sein, die Regulirungen zum Stillstande zu bringen. Er benützte dazu einen besonderen Fall aus dem Deutsch-Cronischen Kreise.

Verschiedene Einsaffen des genannten Kreises hatten beim König barüber Beschwerde geführt<sup>1</sup>), daß das Edikt vom 14. September 1811 noch unausgeführt sei; sie selbst erfüllten fortwährend nach alter Beise ihre Pflichten gegen die Gutsherrschaft; letztere aber wolle ihnen ihre Berechtigungen nicht einräumen und gewähren.

Darauf erging an die westpreußische Regierung zu Marienwerder eine Kabinetsorber aus Wien 7. Februar 1815:

"So lange das Ebict vom 14. Sept. 1811 nicht in volle Wirkfamkeit gesetzt werden kann, müssen, wie sich von selbst versteht, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in ihrer bisherigen Verfassung bleiben. Ich veranlasse baher die westpreußische Regierung, die Unterthanen verschiedener Dorfschaften des Deutsch-Cron'schen Kreises auf die anliegende Vorstellung bei ihrer angeblichen Holz-

<sup>1</sup>) Regulirungen 2 Bb. 2.

berechtigung gegen ihre Gutsherrschaften einstweilen zu schützen und bie Supplicanten deßhalb zu bescheiden."

Darauf erließ der Minister des Innern (Berlin 24. April 1815) eine Verfügung an fämmtliche übrige Regierungen und General-Rommissariate außer der westpreußischen, folgenden Wortlauts:

"Die an die Regierung von Westpreußen erlassene Rabinetsorder vom 7. Febr. d. J., nach welcher die gutscherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, so lange das Ebict vom 14. Sept. 1811 nicht in völlige Wirksamkeit gesetzt werden kann, in ihrer bischerigen Verfassung bleiben sollen, wenn sie nicht durch Vergleich ihre Bestimmung erhalten, wird der kgl. Regierung (resp. dem General=Commissariate) hierbei abschriftlich zur Nachricht und Achtung mitgetheilt."

Diefe überaus freie Auslegung der Kabinetsorder konnte nur ben Erfolg haben, daß die dem Minister unterstellten Behörden die Anwendung des Regulirungsediktes für unliebsam halten mußten: wodurch denn der Eifer der ausführenden Behörden nicht wenig abgekühlt worden sein mag.

352



# Fünftes Kapitel.

# Die Deklaration vom 29. Mai 1816.

## § 1. Anlaß zu neuen Berathungen.

Die abligen und köllmischen Gutsbesitzer des Kreises Mohrungen in Oftpreußen reichten unter Führung des Grafen Dohna dem König eine Bittschrift ein<sup>1</sup>) (das Begleitschreiben Dohnas ist vom 15. März 1814 datirt), worin auf das beweglichste gegen die Ausschltrung des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811 und des Gensdarmerie= Edikts vom 30. Juli 1812 Einwand erhoden wird. Sie sagen:

Das Gefet vom 14. September 1811 fteht:

"1) ber Wiederherstellung des Credits im Wege, indem es die hypothekarische Sicherheit gefährdet. Es stellt den Grundsatz auf, daß der Staat berechtigt sei, den hypothekarischen Vertrag zu ver= nichten oder zu schmälern. Verträge sind heilig! Sollte es der hypothekarische Vertrag nicht vor allen sein? Er, der der erste Grundpfeiler alles Credits ist! Wie soll sich der Geldverkehr wieder= herstellen, wenn der öffentliche Glaube an hypothekarische Sicherheit zerstört ist!

2) Ebendieses Gesetz bewirkt Unsicherheit vos Sigenthums; benn indem es ein Beispiel aufstellt, daß der Staat sich aus irgend einem Grunde für berechtigt halten könne, das Eigenthum der größern Gutsdesigter zu verletzen, giebt es der Möglichkeit Raum, daß auch anderes Sigenthum aus andern Gründen der Staatswirthschaft verletzt werden könnte. Geruhen Ew. Kgl. Majestät, es durch die Justizbehörde allergnädigst untersuchen zu lassen, ob nicht nach der Verfassung von Oftpreußen den Gutscherrn das vollständige Eigenthums=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Regulirungen 1 <sup>a</sup> Bb. 2 Blatt 79.

Rnapp, Preuß. Agrarpolitit. II.

recht an den Bauernländereien zusteht, von denen man die Hälfte wegnehmen und zur Entschädigung die freie Disposition über die andere hälfte wiedergeben will, die ber Staat felbst ihnen zuerft in bem Ebict vom 12. August 1749 genommen hatte. 3ft ber Grundfat einmal festaestellt, daß ber Staat eine Ginichränfung bes Gigenthums, bie er felbst einft bestimmte, wiederum burch ein Zwanasgesetz ablöfen könne, welches bie Abtretung ber gälfte ober gar zwei Drittel des Eigenthums verordnet, so giebt es kein Privateigenthum mehr im ganzen Staate, welches ficher wäre, fobalb ein bespotijcher Regent einft auf biesen Grundsatz seine Regierungsmarime gründen wollte. Das große Berg Em. Rgl. Majestät, welches felbst unfähig ift, eine Kränkung bes Gigenthums zu irgend einem 3wede zu begehren, wird noch mehr bavor zurückbeben, irgend einem Nachfolger einen Weg zu bahnen, der zu folchen Refultaten führen und bas Land, welches der Gegenstand Ihrer väterlichen Sorge ift. einem gänzlichen Verderben preisgeben könnte.

Wenn durch dies Gesetz die beiden Grundpfeiler der öffentlichen Wohlfahrt: Credit und Eigenthum erschüttert werden, wie würde ein Jeder vor ähnlichen Gesetzen zittern? Wie würde ein Jeder bestredt fein, sein noch etwa gerettetes Eigenthum wie im Kriege zu verbergen, weil er es nirgends ohne Gesahr anlegen kann.

Das Edict vom 30. Juli 1812 scheint größtentheils nur auf jenem früheren vom 14. September 1811 zu beruhen. Die verordnete Repräsentation des Bauernstandes in der Kreisdirection scheint vorauszuseben, daß die Verleihung des Gigenthums an die Bauern fcon erfolgt fei, bie boch noch ausgeset ift. Die Bahl ber Bauern, bie ichon früher Gigenthümer oder Emphyteuten waren, ift zu gering, um einen Stand zu formiren. Es ift aber sogar noch zweifelhaft, ob die Idee, den Bauern Eigenthum zu verleihen, auch felbst in den königl. Bauerndörfern zur Ausführung kommen werde. Denn Ew. Majestät werden nicht wollen, daß die Bauern gezwungen werden, bas gefährliche Geschenk bes Eigenthums auch bann anzunehmen, wenn ber fehr mahrscheinliche Erfolg es ausweisen sollte: daß ihnen nur bie Alternative übrig bleiben würde, entweder Verbindlichkeiten zu übernehmen, deren Erfüllung fie nicht leisten können; ober ichon jest ein Erbe zu verlassen, auf dem sie ihre Wirthschaft fortseven tönnten, wenn man fie bei ber bisherigen Verfaffung ließe.

Ueberdies würden sich, wenn die Bauern aus diesem Grunde ihre Erben aufgeben müßten, keine neuen Acquirenten dazu finden; sowie überhaupt die Lust, Grundeigenthum zu erwerben, nur dann

erst wieder belebt werden dürfte, wenn das Maß der Abgaben und das ganze System der Gesetzgebung auf einen gewissen und festen Fuß zurückgekehrt sein wird.

Ach, bie wohlthätige, bie väterliche Absicht Ew. Kgl. Majestät würde auf diesem Wege so wenig erreicht werden, daß vielmehr nur eine Menge unglücklicher und brodloser Menschen dadurch erschaffen werden, und auf der andern Seite eine große Anzahl von Frund= stücken wüste liegen bleiben würden."

Die Bittschrift wendet sich nun insbesondere zur Beurtheilung des Gensdarmerie-Edikts vom 30. Juli 1812 und steigert sich zu dem Saze:

"Arieg und Ariegverwüstung hat unsere alte Verfassung in den Grundfesten erschüttert.

Der Einfluß französischer Gesetzgebung verbreitete seinen giftigen Hauch über uns.

Doch jetzt haben Ew. Majestät als Sieger sich in Frankreich selbst von den Früchten eines Systems überzeugt, das nur Unmuth, Elend und allgemeine Unzufriedenheit erzeugen konnte.

Während Jhre Kriegsheere, burch einen Gemeingeift erschaffen, burch einen Heldenmuth belebt, bessen nur ein Volk fähig ist, das seinen König und seine Verfassung liebt, Wunder thaten — fanden seinen Frankreich nur einen schlaffen Widerstand bei einer Nation, die keinen Gemeingeist mehr hatte.

Möge es daher Ew. Majestät gefallen, unsere Constitution aus ihren Trümmern wieder hervorzurufen! Rusen Ew. Majestät unsere alten Provinzialstände auf eine unsern Zeiten angemessene Art ins Leben zurück und stellen Sie glorreich wieder her was Ihres hochfeligen Herrn Baters Majestät auf den Grund älterer Verfassung neuerdings gegründet hat.

Nur dann wird das Neue Kraft und Bestand haben, wenn es sich mächtig an das Alte anschließt." —

Diefe Eingabe hatte den großen Erfolg, daß der König aus dem Hauptquartier Paris unterm 18. April 1814 eine Kabinetsorder an den Staatskanzler erließ, worin gefagt wird:

Aus den Protestationen, welche von mehreren Seiten, insbesonbere von den Gutsbesitzern des Mohrungischen Kreises gegen die Gesetze vom 14. September 1811 und vom 30. Juli 1812 betreffend die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, eingehen, geht hervor, daß die Ausführung jener Edikte Schwierigkeiten findet; ber Staats-

kanzler erhält den Auftrag, die Prinzipien jener Gesetze nochmals zu prüfen und dann darüber Vortrag zu erstatten.

Der Staatskanzler richtete nun an den Reichsburggrafen und Grafen zu Dohna unterm Datum Berlin 29. Juli 1814 in dieser Sache einen vorläufigen Bescheid (das Konzept ist von Staegemann), worin eine erneute Prüfung mit Rücksicht auf die durch die Kriegsjahre herbeigeführten Schwierigkeiten zwar versprochen, aber auch auf die Vorurtheile der Gutsbesitzer hingewiesen wird.

"Zu diefen Vorurtheilen gehört der Anfpruch der Grundbessper des Mohrungischen Kreises auf ein unbedingtes und unbeschränktes Eigenthum der Bauerländereien und die Furcht vor der Repräsentation des Bauernstandes. Wenn es auch historisch zweiselchaft bleiben mag, ob nicht nach der ursprünglichen Verfassung dem Bauern in Oftpreußen das Eigenthum seines Hoses gehört habe und er nur zu Zins und Diensten verpflichtet gewesen sei, so ist doch die Besugniss des Grundherrn, das Bauernland willkürlich in Vorwerksland zu verwandeln, zu jeder Zeit eine geset- und verfassungswidrige Anmaßung gewesen.

Das Ebict vom 12. August 1749, welches nach ber Behauptung ber Grundbesitzer dem Gutscherrn das Eigenthum der Bauerländereien entzogen hat, war nur gegen den Mißbrauch willfürlicher und gesetz widriger Einziehung der Bauernhöfe zu den herrschaftlichen Vorwerken gerichtet: einen Mißbrauch, der sich in der anarchischen Zeit, die der Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm voranging, hin und wieder eingeschlichen hatte. Ew. Hochgeboren selbst sind zu serberblichen Sinfluß durchbrungen sein sollten, den die gänzliche Ausrottung der Bauern und ihre Verwandlung in armselige Tagelöhnerfamilien auf den Wohlftand der Provinz haben würde."

(Ob diese Erwiderung abgegangen ist, geht aus den Akten nicht hervor.)

In bem Bericht des Departements für Handel und Sewerbe vom 16. Juni 1814, der an den Staatskanzler gerichtet ift (vergl. oben Seite 268), heißt es am Schluß, daß allerdings bei der Regulirung noch einiges wünschenswerth sein könnte:

Bur Beruhigung der Gutsbesitzer könne denselben eine höhere als die Normalentschädigung für den Fall zugestanden werden, daß die letztere nach dem Gutachten zweier Kreisverordneter offenbar nicht befriedigend ist.

Ferner herrsche bei den Gutsbesitzern die Besorgniß, daß es ihnen aus Gelbmangel zu schwer falle, ihr Inventar zu vermehren und ihre Gebäude zu vergrößern, besonders Wohnungen für Arbeiterfamilien herzustellen und Arbeiter zu finden. An vielen Orten, besonders in der Mark, hat sich diese Besorgniß als übertrieben gezeigt.

Der Bericht schließt mit bem Wunsch, daß die schon seit 1812 in Berathung befindliche Deklaration bald erfolgen möge.

Nachdem biefer Bericht eingegangen war, theilte ber Staatskanzler dem Minister des Innern von Schuckmann unterm Datum Berlin 12. September 1814 (Entwurf von Scharnweber) mit, daß eine Kabinetsorber vom 18. April die nochmalige Prüfung auch des Regulirungsediktes befohlen habe. Dann heißt es:

Es kann gar keine Rebe davon sein, das Edikt vom 14. September 1811 in seinen wesentlichen Theilen aufzuheben oder abzu= ändern. Rur folgende Punkte könnten etwa neu geordnet werden:

1) Der Gutsherr soll unter Umständen auf eine höhere als bie Normalentschädigung provoziren bürfen.

2) Wenn die Entschädigung in Form der Rente gewählt wird, so könnte man diese Rente successiv dadurch ablösen, daß der Bauer in 25-sacher Erhöhung eine Kapitalschuld übernimmt und in der darüber auszustellenden Obligation verspricht, jene Schuld mit 4% zu verzinsen, und nach einigen Freijahren durch einen jährlichen Ab= trag von 1% nach und nach amortisirt.

3) Es wäre zu überlegen, ob man nicht die Frist zur gütlichen Auseinandersehung verlängern sollte. Für die Verlängerung spricht, daß viele Gutsdesiger durch den Krieg verhindert waren, die Frist zu benützen. Gegen die Verlängerung spricht der Umstand, daß die Bauern verpflichtet sind, schon jetzt ihre Gebäude zu erhalten und herzustellen und daß sie dies im allgemeinen nicht können. Es droht also ein weiterer Verfall der Bauernhöse. Auch würden die Bauern vielleicht das Vertrauen auf die Gesetzgebung verlieren und in ihren jetzigen Anstrengungen, sich zu halten, nachlassen.

In diefem Sinn möge der Minister von der Versammlung der Landesrepräfentanten so schleunig als möglich ein Gutachten verlangen. —

#### § 2. Aus den Berhandlungen der Landesrepräsentanten.

Ueber den geschäftlichen Verlauf der neuen Verhandlungen über die Regulirungsgesetzgebung, aus denen schließlich die Deklaration vom 29. Mai 1816 hervorging, läßt sich Folgendes feststellen<sup>1</sup>).

Das Staatsministerium (barunter ber Justizminister Rircheisen und ber Minister bes Innern von Schuckmann) zeigt unterm Datum Berlin 14. März 1815 bem Staatskanzler an, daß die interimistische Landesrepräsentanten=Versammlung ihre Verathungen über das Ebikt betreffend die Regulirung der gutscherrlichen und bäuerlichen Verhält= nisse geschlossen und die Ergebnisse der Immediat=Rommission vor= gelegt habe.

Die "zur Beiwohnung ber interimistischen Landesrepräfentanten verordnete Immediat=Rommission" bestand aus den Ministern von Schroetter, Rircheisen und von Schuckmann; von Schroetter war der Vorsitzende.

Die Ergebnisse ber Berathungen waren:

- 1) ein neuer Gesethentwurf (Regulirungen 1 e Blatt 1), ber an die Stelle des Edikts vom 14. September 1811 treten follte;
- 2) eine Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, die gleiche Gesetzeskraft erhalten sollte (ebendaselbst Blatt 17);
- 3) eine ausführliche Anzeige ber Grünbe für biese Beschlüffe, vom 3. März 1815 (Blatt 48). Ferner:
- 4) ein dissentirendes Votum der Deputirten der Städte und der Bauern, vom 27. Februar 1815 (Blatt 85);
- 5) ein abweichendes Votum mehrerer Deputirten der Gutsbesiger, vom 5. März 1815 (Blatt 103);
- 6) eine Anzeige des Präsidenten Grafen Hardenberg über seine Privatmeinung, vom 2. März 1815 (Blatt 115);
- 7) abweichende Sutachten einzelner Mitglieder.

Aus den oben genannten Schriftstücken ist zunächst herauszuheben, wie die Majorität der Landesrepräsentanten ihren neuen Gesehentwurf begründet. Es ergiebt sich dies aus dem Begleitschreiben vom 3. März 1815<sup>2</sup>), dessen Hauptinhalt hier folgt.

<sup>1)</sup> Regulirungen 1= Bb. 2 Blatt 115.

<sup>\*)</sup> Regulirungen 1 . Blatt 48 ff.

#### A. Bauern auf Borwertsland.

ŝ

2

2

.

.

5

1

ţ

ţ,

1

"Der § XV a ber Declaration [Entwurf E von 1812] fpricht von benen aus Vorwerksland gebilbeten erblichen Culturgütern. Diefe Güter, welche nach dem 21. Titel des I. Theils des Allg. Landrechts zu beurtheilen sind, unterscheiden sich von allen bäuerlichen Besitzungen dadurch, daß dabei der Gutscherr nicht verpflichtet ist, im Erledigungsfalle sie wieder mit einem bäuerlichen Besitzer zu beseten; auch sind solche auf Seitenverwandte nicht erblich. Da es nun lediglich in der Willkühr des Gutscherrn stand, ob er solche verpachten oder als Culturgüter austhun wollte, und ihm freisteht, solche bei bem heimfall wieder einzuziehen, ohne auf irgend eine Art von Seiten Besitzungen der Fall ist, so scheint die Disposition des gedachten Baragraphen der Gerechtigkeit entgegen zu sein."

Die Versammlung trägt daher auf Weglassung des gedachten Paragraphen an und auf Genehmigung des statt dieses und des § VIII in ihrem Entwurf substituirten § 9 litt. b, welcher lautet:

[es sind von der Regulirung ausgeschlossen:]

b. die erblichen ober Pachtbesitzer der blos aus Borwerksland gebildeten für sich bestehenden Ackernahrungen 1).

1) Zur Erläuterung dieser wichtigen Frage dient ein älterer Schriftwechsel, aus dem wir Folgendes entnehmen (Regulirungen 1 Bd. 5):

Unterm Datum Marienwerder 14. Dezember 1812 fragt Schroetter, ber Präsident und General-Kommissarius zur Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Berhältnisse, beim Staatstanzler Frhn. von Hardenberg an wegen der Regulirungsfähigkeit der Bauern auf Borwerksland:

"In Weftpreußen beftimmten früherhin die Contributionscatafter, die man zur Zeit der Occupation dieser Provinz ansertigte, wie viel jedes Gut an Bauerland hatte; und vor Erscheinung des Edicts vom 14. September 1811 wegen Regulirung 2c. wurde darauf gehalten, daß niemand dieses einziehen durfte.

Rehrere Gutsbesitzer haben aber, je nachdem sie bavon Rutzen zu ziehen glaubten, nach Aufnahme bes Contributionscatasters einen Theil ihrer Borwerke in Parcellen von verschiedener Größe gegen gewisse Bedingungen theils auf Jahre, theils zu emphyteutischen Rechten ausgethan. Die Gebäude gehören mehrentheils den Gutsherren; hie und da den Pachtbesitzern; auch müssen östers in diesem Falle einige der letztern sie den Gutsherren nach abgelausener Pacht hinterlassen. Ihre Pachten bestehen, je nachdem es ausgemacht ist, in Gelde, Körnern und Diensten.

Ich habe bisher alle diejenigen für Bauern, benen das Eigenthumsrecht verliehen ift, gehalten, die der Staat zu der Zeit als bäuerliche Besiger anerkannte, als das erwähnte Edict erschien und die nicht eingezogen werden durften.

Jest entsteht aber bie Frage, ob auch diejenigen hierzu gehören, welche bie

#### B. Die Dienste ber Roffäthen follen bleiben.

"Der § 4 b des Edicts verordnet die Aufhebung aller Dienste mit Ausnahme ber Hülfsdienste.

In Hinficht ber Spanndienste, beren Aufhebung zwar auch eine jedoch nur momentane Revolution in der ganzen Deconomie des Berechtigten erzeugt, findet die Versammlung um so weniger Bedenken, als hier durch augenblickliche Verwendung eines Capitals zur Anschaffung des nöthigen Viehes und Inventars, sowie zur Einrichtung der hierzu so wie zur Unterbringung des zu vermehrenden Dienstpersonals nothwendig werdenden Gebäude dem Bedürfniß abgeholfen werden kann, auch nicht zu leugnen ist, daß wirklich bei den Spannbiensten ber Bauern eine erhebliche Kraftverschwendung stattgefunden, welcher auf dies Art abgeholfen wird.

Sanz anders aber ist der Fall in Hinsicht der Handbienste, zu beren Ersatz die Berschaffung von Menschenkräften erforderlich ist, welche nicht so schnell herbeigeschafft werden können.

Weit entfernt, die Hauptgrundstäte des Sdicts anfechten zu wollen, glaubt die Versammlung doch, daß eine Sinschränkung derselben durch das Bedürfniß der bisherigen Berechtigten, durch die sonst zu erwartenden nachtheiligen Folgen für das Ganze motivirt, von ihr, da ihr das Sdict zur Verathung und Begutachtung vorgelegt worden, auch in Antrag gebracht werden kann.

Um zuvörberst soviel als möglich ben 3weck des gedachten Ebicts zu erreichen, bescheidet sich bie Verfammlung:

baß, ba hauptsächlich bie Absicht besselben bahin geht, ben in ben Steuerrollen als Bauergüter catastrirten Ackerbesitzungen bie Dienstfreiheit zu ertheilen, auch bie bavon zu leistenben Handbienste gleich ben Spannbiensten gegen vollständige Ent= schädigung aufgehoben werden.

Dagegen hält sie sich für verpflichtet:

auf Beibehaltung ber Handdienste bei ben übrigen kleinen Ackerbesitzern, wie 3. B. die Kossäthen sind, ober vielmehr

Schroetter bittet um Entscheidung biefer Frage.

Der Staatstanzler läßt ihm antworten, daß binnen furzem eine Deklaration. erscheinen werbe.



Gutsbesitzer auf ihre Vorwerksländereien gegen Pacht oder Zins gesetzt haben, und von denen oben die Rede war. Insofern die Gutsbesitzer nicht selbst es vortheilhaft finden, von dem Edicte hierin Gebrauch zu machen, würde es meiner Meinung nach in jeder Rücksich hart sein, ste deswegen zu beschränken."

barauf anzutragen, daß die Aufhebung derselben der freien Einigung überlassen wird.

In dem Edicte selbst ist die Nothwendigkeit gefühlt, hier eine Einschränkung zu treffen, da in dem § 46 desselben, sowie in dem § III der Instruction die Inhaber solcher Stellen, die zu klein sind, um ihre Besiger als Ackerwirthe zu ernähren, so wie z. B. die Instleute in Preußen, von dem Gesetze ausgenommen sind. Allein diese Bestimmung ist eines Theils zu unbestimmt; andern Theils ist auch die Norm, wenn man eine größere Anzahl von Morgen, die zu der Bestigung gehören, annehmen wollte, zu ungewiß, da es hierbei auf die Süte des Bodens und die verschiedenen Verhältnisse zu sehr anfommt, um eine überall passenen Norm zu finden.

ţ

Die Erfahrung hat gelehrt, daß schon jest ohngeachtet der noch eriftirenden handbienste bei der fortschreitenden Cultur und dem da= burch nöthig werdenden Arbeitsbedarf bie arbeitenden Sände fehr fehlten und zu unverhältnißmäßigen Breifen abgelohnt werden mußten. welches noch darin feinen Grund hat, daß die Größe der Güter in unferem Lande [und] bie Maffe ber Feldarbeiten, welche sich in unferem Clima auf einen furzen Zeitraum zusammendrängt, mit ber Bahl ber vorhandenen, für Lohn zu dingenden Arbeiter nicht im Werden nun alle bisherigen Dienstverhältnisse Verhältniß steht. gelöft, so wird ber Mangel an Arbeitern, die der Gutsherr sich boch verschaffen muß, äußerst brückenb, ja in den meisten Fällen die Abhelfung deffelben unmöglich werden. Denn wenn gleich hier behauptet werden wollte, daß durch die Aufhebung der Spann- und handbienste eine Einschränkung des Gesindes und baburch eine Vermehrung ber arbeitenden Claffe entstehen würde, fo würde bas nur der Rall in Sinfict ber eigentlichen Bauern vielleicht sein, ba bie Kossäthen und andere kleine Ackerbesitzer meistentheils bie Dienste felbst oder burch ihre Kinder verrichten, weshalb keine Verminderung des Gesindes itattfinden tann. Selbst die Verminderung des Gefindes ift proble= matisch, da die Erfahrung in mehreren Gegenden lehrt, daß Bauern in Dörfern, mo fie teine Dienfte leiften, nicht weniger Gefinde halten als bienstbare Bauern; welches fich unter mehreren andern Gründen aus dem noch immer bleibenden dem Staate zu leistenden Dienste erflären läßt.

Ferner wird ber Bebarf an Knechten auf den Höfen des Guts= herrn wegen der durch Abtretung des Landes, wodurch die Abfindung geschieht, erweiterten Wirthschaft und nöthig werdenden Vermehrung

Digitized by Google

بر

bes Gespanns, vermehrt und badurch ein großer Theil des etwa von ben Bauern zu entlassenden Gesindes absorbirt.

Der jedem Menschen natürliche Drang nach einem noch so kleinen Gigenthum, welcher durch die jetzt gesetzliche Leichtigkeit der Parcellirungen und Vertheilungen der Bestzungen so sehr gehoben wird, wird einen zweiten Grund abgeben, die Jahl der als Tagelöhner dienenden Personen zu verringern.

Selbst das Landwehrsystem trägt ebenfalls dazu bei, da die Erfahrung lehrt, daß ganz zweckmäßig die Aushebungen mehr aus der Classe des Gesindes und der Tagelöhner als aus der der Grundbesitzer erfolgen, sodaß, wie das der Fall im letzten Kriege gewesen, bei wieder sich ereignenden Fällen der größte Mangel einreißen würde.

Durch biefen entstehenden Mangel wird ganz gewiß das Tagelohn zu einer ungeheueren Höhe getrieben, denn wenn gleich die Meinung felbst von den Mitgliedern der Minorität aufgestellt worden, daß durch die freie Concurrenz der Arbeiter das Lohn in einem gewissen Gleichgewicht gehalten würde, so ist diesem sowohl geradezu als analogisch die Erfahrung zuwider. Nach Aufhebung des Dienstzwanges trat in Hinsicht des Gesindes auch freie Concurrenz ein, und bennoch ist das Lohn auf das doppelte des vorigen freien Gesindelohns und auf eine solche Höhe gestiegen, daß es für den Bauern und den kleinen Uckerbesiger saft unerschwinglich ist. Selbst in Hinsicht des Tagelohns zeigt die Erfahrung jest schon, daß in mehreren Fällen für das Dreichen der 7te Schoffel gegeben werden muß, wo sonst der 11te und 12te gegeben wurde.

Daß burch ein dergleichen unverhältnißmäßiges Steigen des Tagelohns die Productionskoften ungeheuer vermehrt werden müssen, bedarf keines Beweises; geschieht dies aber, so folgt von selbst, daß bei schlechtem, und selbst bei Mittelboden der von Cultivirung desselben entstehende schon geringe Nuzen sast ganz absorbirt und daher aller Reiz zum weiteren Andau, ja alle Möglichkeit dazu, sast ganz verschwindet, um so mehr, da die meisten unserer Provinzen östlich von Ländern umgeben sind, wo die Productionskosten äußerst gering sind und die daher ihre Producte schon jetz viel wohlseiler geben können, deren Einschwärzung trotz aller Verbotsgesetze bei der Lage unserer ausgebreiteten sast ganz offenen Grenzen nicht zu vermeiden ist.....

Es bleibt also nichts übrig, als neue Dienstetablissements zu errichten, worauf auch das Edict selbst § 57 Nr. 8 hinweist; was find aber die Kossäthen und andern dergleichen nicht als Bauergüter

catastrirten Besitzer anders gewesen? Es würde also das disherige seit so langer Zeit existirt habende Verhältniß mit Gewalt getrennt, um dasselbe oder ein ganz ähnliches, doch unter viel nachtheiligeren Verhältnissen, wiederum einzuführen.

Selbst für die Acterbesitzer ist diese Veränderung nachtheilig. Die Gerechtigkeit erfordert, daß auch dieses Dienstwerhältniß nicht anders als gegen vollständige Entschädigung aufgelöst werde, diese aber zu leisten wird in den meisten Fällen dem Verpflichteten un= möglich sein.

ł

Bei dem geringen Umfang ihrer Ackerfläche würde die Entschädigung in Land entweder in vielen Fällen die ganzen Bestizungen verschlingen oder aber ihnen nur so wenig übrig lassen, daß sie davon nicht ferner subsissiernen. Soll aber die Entschädigung in Rente geleistet werden, so würde solche dem Verpflichteten, wenn sie vollständig sein sollte, eine fast unerschwingliche Last auflegen, oder aber ber Gutscherr würde in seinen wohlerworbenen Rechten gekränkt .....

Ueberdies find fehr viele diefer Kossäthen gleich den schlesssfichen Dreschgärtnern auf die herrschaftliche Scheune angewiesen und haben daraus ihre hauptsächliche Unterstützung im Winter. Diese würde ihnen aber bei einer Auflösung ihrer Dienstverhältnisse verloren gehen und fie in ihrer Lage sehr verschlimmert werden. Sie werden daher in den meisten Fällen, wie auch schon die Erfahrung in benachbarten Staaten, 3. B. im Hannöverschen, beweist, lieber in ihren jezigen Verhältnissen verbleiben, die ihnen in der That weniger drückend vorkommen als die neue Last der Rente."

(Da aber ber Präsident ber Versammlung, Graf Hardenberg, biefen Antrag für aussichtslos erklärte, stellte die Versammlung noch einen eventuellen Antrag: Leistung der Hälfte der bisherigen Dienste auf 12 Jahre abgesehen von den Hülfsdiensten.)

## C. Kcine Regulirung von Amtswegen.

"Der Endzweck bes Gesetzgebers bei dieser Verordnung kann nur die Lösung der für beide Theile oder auch nur für einen Theil drückenden Verhältnisse, die Beförderung des allgemeinen Wohls, der allgemeinen Zufriedenheit gewesen sein. Deshald ist jedem Staats= bürger die Provocation auf diese gesetliche Auseinandersezung erlaubt.

Ganz anders verhält es sich aber in den vielleicht selten aber boch vorkommenden Fällen, wo beide Theile sich in den bisher ob= gewalteten Verhältnissen glücklich gefühlt, wo zwischen ihnen die Ver= hältniffe einer glücklichen Familie stattgefunden, und daher keiner von beiden Theilen die Lösung derselben verlangt.

Hier weiter zu gehen und diese Verhältnisse mit gewaltsamer Hand zu zerreihen, scheint einem Gewissenszwange zu gleichen, ber mit der allgemeinen Gerechtigkeit und Wohlsahrt unverträglich zu fein scheint.

Dem Staate ift es hinreichend, ben Einwohnern die Mittel hingestellt zu haben, wenn sie es wünschen, in ein anderes Berhältniß zu treten und sie ihnen zu erleichtern; sie aber zu zwingen, dieselben zu ergreifen, wenn sie sich in dem vorigen glücklich fühlten, scheint ber bürgerlichen Freiheit jedes Staatsbewohners entgegen zu sein .....

Diefe Gründe haben die Versammlung vermocht, in dem § 26 des Gesegentwurfs auf die Abänderung anzutragen:

> daß die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse nicht von Amtswegen vorgenommen werde, sondern daß, solange von keinem von beiden Theilen eine dergleichen Provocation erfolgt, beide Theile in ihren bisherigen Verhältnissen bleiben."

## D. Die nicht erblichen Bauern.

"Das Ebict verordnet, daß dem nicht erblichen Bauer ... ebenso wie dem erblichen das Eigenthum verliehen und die Dienste aufz gehoben werden sollen, bewilligt aber hier dem Gutsherrn die Hälfte der bäuerlichen Grundstücke.

Die Versammlung glaubt, daß hierdurch dem Gutsherrn ein erheblicher Nachtheil zugefügt wird.

Das Eigenthumsrecht bes Gutsherrn an die erblichen Besitzungen ist von dem an die nichterblichen ganz verschieden. Bei den ersteren bleiden die Höhre bei den Nachkommen und Wittwen des Besitzers, sie werden unter ihnen vererbt und nur bei dem gänzlichen Aussterben fallen sie an den Gutsherrn zurück. Ganz anders verhält es sich mit den nichterblichen, welche sich nur in einem Zeitbesitz befinden, es sei nun derselbe auf Lebenszeit des jezigen Besitzers oder auf kürzere Zeit und bestimmte Jahre verliehen; in diesen Fällen tritt der Heimfall viel öfter ein; der Gutsherr hat das Recht, darüber nach Gutbünken zu disponiren, und wenngleich seine Disposition dadurch gewissernaßen eingeschränkt wird, daß er die Besitzung nicht einziehen kann, sondern wieder an einen bäuerlichen Besitzer austhun muß, so ist er doch an kein Individuum gebunden. Er kann ferner nach Gutbünken insofern schleten, daß er es verkaufen, wieder in Zeitpacht

oder auf Lebenslang austhun und sich in den meisten Fällen höhere Bedingungen stipuliren kann.

Diese Befugniß erhöht den Werth des dem Gutsherrn zustehenden Eigenthums ganz ungemein, und da dieser Werth immer größer wird, je öfter ein dergleichen Heimfall stattfindet, sich aber nicht berechnen läßt, wie oft derselbe eintritt, noch welche Vortheile sich der Guts= herr dabei ausbedingen kann, so läßt sich auch das Eigenthum in diesen Fällen nicht vollständig schäpen.

Diese Schätzung, welche zur Erreichung der in dieser Verordnung ausgesprochenen vollständigen Entschädigung unumgänglich nothwendig ist, kann nur durch einen freien Verkauf und den dadurch zu erlangenden Raufpreis genügend erfolgen, indem der Käufer sich selbst schon dabei die von ihm zu übernehmenden Lasten und die wegfallende Steuervertretung und Conservationspflicht des Gutsherrn in Anschlag bringt.

Dies ift ber Grund, weshalb die Versammlung barauf anträgt: baß ber Gutsherr nur soviel von den bäuerlichen Grundsftücken einzuziehen berechtigt sein soll, als die bisherigen Leistungen und Abgaben, nach Abzug der Segenleistungen, betragen und über den Ueberrest nach Gutdünken versügen, mithin [ben= selben] auch verkaufen kann.

Daß er nothwendig nicht an den jetzigen Besitzer gebunden sein kann, liegt wohl klar zu Tage, weil sonsten kein freier Verkauf statt= finden könnte.

Durch diese Bergünstigung erhält aber eines Theils der Gutsherr kein neues Recht, vielmehr behält er blos das, was er schon jetzt bei jedem Heimfall gehabt hat; und durch die Einziehung eines Theils dieser Besitzungen wird er blos für die ihm entgehenden Dienste und Servituten entschädigt. Andern Theils kommt auch der bäuerliche Besitzer in keine schlimmere Lage, denn nach Beendigung seiner Besitzeit hatten weder er noch seine Erben den geringsten Anspru chan den Hof, und wenn er daher in dem Falle, wenn der Gutöherr ihm das Eigenthum und die Stelle nicht verlaufen will, vollständig entschädigt oder bis zur Beendigung seiner Ruzungszeit in dem Besitz gelassen wird, so hat er keine Ursache zu klagen.

Uebrigens lehren Beispiele aus allen Provinzen, daß diefe nicht erblichen Besitzer für Erlangung des Eigenthums, selbst mit Beibehaltung der Dienste, nicht unerhebliche Summen bezahlt haben. Mithin scheint keine Unbilligkeit darin zu liegen, für dieses dienstfreie Eigen= thum Raufgeld zu verlangen. Es ist auch nicht zu besorgen, das viele der jetzigen nicht erblichen Besitzer nicht beibehalten werden follten, da in der Regel jeder Gutscherr lieder diejenigen Personen behalten wird, die er schon als treue und ordentliche Leute kennt, als sich mit Unbekannten einzulassen. Und selbst in den Fällen, wo er sie nicht behalten wollte, werden sie, da durch das Offenwerden der Stellen nicht die Jahl der Concurrenten unverhältnismäßig vermehrt wird, immer wieder Gelegenheit finden, eine andere Besitzung zu acquiriren.

Endlich wird bei der Schwierigkeit der vollständigen Entschädigung, besonders bei den lebenslänglichen Nutznießern, in den meisten Fällen es dahin kommen, daß sie dis zur Beendigung der vertragsmäßigen Nutzungszeit in ihrer jetigen Lage verbleiden und daher keine weiteren Verluste erleiden, die Gutsherrn aber auch nicht mehr Rechte erwerben, als sie bis jetzt gehabt haben.

Aus diesen Gründen hat die Versammlung diese Abänderungen der gesetzlichen Vorschriften in Antrag gebracht.

Sie setzt babei bie vollständige Entschädigung derjenigen Rießbraucher oder Pachtbesitzer voraus, denen von den Gutscherrn das Eigenthum nicht verliehen wird; hat aber geglaubt, daß diese Entschädigung in denjenigen Fällen wegfallen müsse, in denen das ältere Beset, welches in der Regel alle jezigen Besitzer beibehalten wissen will, den Gutscherren das Recht einräumt, davon abzugehen, nämlich die in den §§ 38, 39 und 54 aufgeführt sind.

Die Versammlung hofft, daß

»diefer ihr Hauptantrag« die königl. Genehmigung erhalten wird."

E. Die Emphyteuten in Beftpreußen.

"In mehreren Gegenden Westpreußens und besonders in den ehemaligen Starosteigütern findet man Bauern unter dem Ramen Emphyteuten, welche ihre Höfe auf gewisse Jahre oder Geschlechter gegen einen bestimmten jährlichen Canon und andere Abgaden zur Melioration und Benuzung erhalten haben. Mehrentheils bestehen über diese Verleihung Contracte, worin zuweilen sehr abweichende Bestimmungen enthalten sind.

Ihre Verhältnisse stimmen am meisten mit benen der Inhaber ber Culturgüter überein, welche schon das Gesetz [14. Sept. 1811] zu den nichterblichen Besitzern rechnet; da nun überdies ber Gutsbesitzer auf ein ansehnliches Einfaufsgeld beim Ablauf der Contracts-

866

jahre und Wiederausthung derselben, sowie auf eine Erhöhung des Canons rechnen konnte; diese Vortheile, welche mit dem Eigenthum verbunden sind, aber sehr schwer zu schäten sind, so macht die Versammlung in Hinsicht ihrer den Antrag, der in dem § 47 der entworfenen Verordnung enthalten ist." (Der angesührte § 47 lautet: Die Emphyteuten "werden dis zum Ablauf ihres Contractes in ihren Verhältnissen belassen; nach Ablauf desselben aber sollen sie den Zeitpächtern ganz gleich behandelt werden, wenn nicht die Contracte hier= über eine besondere Bestimmung enthalten".)

### F. Berschuldung ber Bauern.

"Im § 29 bes ältern Sbicts ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Bauerngüter über <sup>1</sup>/4 ihres Werths nicht verschuldet werden und die Parcellirung sich nicht über <sup>8</sup>/4 des Hofes erstrecken soll. Die Ver= jammlung hält diese Einschränkung für äußerst schlich und un= vereindar mit dem Hauptgrundsatz des Edicts und der früheren Ver= ordnungen.

Diefer ift: allen Bewohnern des Staats freies Eigenthum und bie Befugniß zu geben, damit nach Willfür zu schalten. Diefe Befugniß in Hinsicht eines einzigen Standes, nämlich bes bäuerlichen, einzuschränken, involvirt ben Begriff eines Mißtrauens in beffen Dis= positionsfähigkeit und eine Art Vormundschaft, bie sich mit einem freien Eigenthum nicht verträgt und bie diefer Stand um fo weniger verdient, als notorisch bei bemfelben weder eine Neigung zu gewagten Geschäften noch zur Verschwendung, wohl aber eine bestimmte Abneigung gegen Verschuldung vorhanden ift. Wollte man aber diefes lettere nicht so allgemein einräumen, so wird boch bie beabsichtigte Einschränkung nicht ihren Endzweck erreichen, indem alsdann personliche Schulden an bie Stelle von Realschulden treten und baburch bem Bauer ohne weiteren Ruten ber Bortheil, der für feinen Credit aus ber möglichen Sypotheten-Bestellung entsteht, entzogen und berfelbe ben gewöhnlich schwierigeren Verhältniffen bes Personalcredits blosaestellt [wirb].

Uebrigens wird auch durch Erbtheilungen die höhere Verschulbung nothwendig, indem den übrigen Erben ihr Antheil am Hofe nicht entzogen werden kann und der Annehmer desselben bei dem ihm verschränkten Recht solchen unbedingt zu parcelliren oder auf denselben die nöthigen Abfindungscapitalien zu negociiren nicht im Stande sein würde, seine Miterben zu befriedigen. Träten nun fernere nothwendige Meliorationen oder Unglücks= fälle ein, so sind Parcellirungen nur immer sehr ungewisse Hülfs= mittel, die besonders im letzten Falle, 3. B. im Kriege, unmöglich werden oder mit den größten Verlusten verknüpft sind. Hier kann nur der Realcredit helfen, der also auch nicht verschränkt werden kann.

Wer diesen Credit zum Mißbrauch benützt, sowie der Släubiger, ber leichtfinnig Credit giebt, mögen ihre Verschuldung büßen. Diese seltenen Fälle können indessen die so nachtheilige Beschränkung des ganzen Standes nicht wohl motiviren und deßhalb trägt die Ver= sammlung darauf an:

baß ben bäuerlichen Besitzern sowohl die Verschuldung als die Varcellirung ihrer Grundstücke unbedingt nachgelassen werde.

und zwar letzteres um so mehr, als in dem Landesculturedict vom 14. September 1811 die Parcellirungen ohne alle Einschränkung nach= gelassen werden."

Minder ausführlich, aber deutlich genug, macht die Minorität ihren Standpunkt geltend.

In dem "dissentirenden Votum", datirt Berlin 27. Februar 1815, unterschrieben von sechzehn Namen, heißt es zu Anfang:

"Als Vorschläge ber Majorität, welche geeignet sind, bie Aus= führung bes schon gegebenen Gesetzes rückgängig zu machen, be= trachten wir:

Verlängerung der gütlichen Ginigungsfrift, wo nicht unbestimmt, boch auf 20 und mindestens auf 10 Jahre;

Verbannung aller Normen bei Ermittlung der Entschädigung selbst;

Beibehaltung mehrerer Spannbienste auf längere Zeit;

Ausschließung aller blos handbienstpflichtigen bäuerlichen Wirthe und aller, besonders der nicht erblichen, Koffäthen vom Geset;

Ausschließung aller Zeitpächter, sowohl für ihre Person als alles zeitpachtlichen Landes im weitesten Umfange des Worts und selbst in der Art, daß dem Gutsherrn nach Zurücknahme seiner vollen Landentschädigung die freie Disposition über den bleibenden Hof durch dessen vollen Landentschauft zustehen soll."

Im allgemeinen vertheidigt die bäuerliche Minorität das Gesetz vom 14. September 1811 gegen die Deklarationsversuche.

Das Botum der Bauern ist im Tone ruhig und bescheiden, voll Vertrauens auf gerechte Entscheidung an höchster Stelle. Im einzelnen ist Folgendes bemerkenswerth:

#### a. wegen ber Roffäthen.

In dem Gesets vom 14. September 1814 wird allen Bauern, welche eine felbständige Ackerwirthschaft haben, das Recht auf Regulirung zugesichert, gleichgiltig ob sie Bauern, Halbbauern ober Roffäthen beißen. Ausgeschloffen find von den ländlichen Anbauern nur diejenigen, welche nicht zu Bauerrecht fitzen. Bas aber bie Koffäthen betrifft, fo figen fie zu Bauerrecht; fie tragen die Bufensteuer und alle gewöhnlichen sowie ungewöhnlichen Landesonerg als bingliche Laft ihrer Besitzungen (dies ift nicht der Fall bei Familien= etabliffements noch bei bloßen Tagelöhnern); auch bei allen Leiftungen des Bauernstandes überhaupt und besonders bei denen in Kriegszeiten find niemals die Koffäthenhöfe davon ausgeschloffen und die Bauer= böfe allein als die Verpflichteten angenommen worden. Erstere haben vielmehr überall ihren verhältnißmäßigen Antheil getragen, mithin auch verhältnißmäßige Rechte, wie jene. Wollte man sie von diefen Rechten nun ausschließen und den Büdnern oder gar Tagelöhnern gleichstellen, so würde bas Recht fordern, daß der Staat ihre Bufensteuer weastreiche und ihnen zugleich das ersete, was sie während des Rriegs als bäuerliche Wirthe geleistet haben. Oft hat der Rossäth an einem Orte mehr Land und mehr Wohlftand als an einem andern Orte der Bauer. Auch ist es nicht richtig, daß bei Koffäthen keine Spannbienste vorfämen.

### b. Wirthlose Söfe in Pommern.

"Die Zahl ber wirthlosen Höfe im Pommern ist jetzt offiziell auf 770 angegeben und zwar allein im abligen Dominio. Merkwürdige Thatsache ist es, daß dort dieses Verlassen der Höfe weder in dem Bezirk der Domänen noch des Stadteigenthums eingetreten ist, die doch, wie die Belagerungen von Stettin und Kolberg ergeben, gewiß nicht minder gelitten haben, als jenes, da in diesem nach dem Kriege nur eine kleine Zahl von höchstens 10 bis 20 Hösen schuldenhalber verkauft ist und gleich so gute Annehmer gesunden hat, daß niemand dabei etwas verloren.

Wir glauben auch hierin einen Beweis zu finden, daß jenes Verlassen ber Höfe, wenn auch nicht absichtlich befördert, doch keineswegs nothwendige Folge der an sich großen aber allgemeinen Calamität

Rnapp, Preuß. Agrarpolitit. II.

ist; daß es vielmehr daher entspringt, wenn bei gänzlicher Richterfüllung der jett unentbehrlichen gutscherrlichen Confervationspflicht dennoch fortdauernd ein unverhältnismäßiger Naturaldienst observanz= mäßig erzwungen und dadurch, bei der Unmöglichkeit das Geforderte zu leisten und selbst zu bestehen, der bäuerliche Wirth gezwungen wird, seine Stelle nach allen erlittenen Drangsalen und Verlusten zu verlassen und in den Stand des Tagelöhners und wohl gar des Bettlers überzutreten<sup>1</sup>."

#### § 3. Bermittlung des Grafen hardenberg.

Die vermittelnde Stellung des Vorsitzenden Grafen Hardenberg geht aus feinem Bericht an den Staatstanzler Fürsten Hardenberg, datirt Berlin 2. März 1815, hervor<sup>2</sup>). Darin heißt es im Singang:

"Die Gutsbesitzer gehen meistentheils von dem Gesichtspunkt aus, alles was der Bauer erhalte, sei diesem auf ihre Kosten geschenkt und müsse baher so sehr beschränkt werden als möglich. Die Bauern hingegen sehen das Edict als organisches seit über drei Jahre publi= cirtes Edict an, welches keineswegs abzuändern sei, sondern nur solchen Modificationen unterliege, die dessen Aussührung beschleunigen und erleichtern."

Der Graf muß sich in mehreren Punkten gegen die Wünsche Majorität erklären, da er in der Bewilligung derselben eine indirekte Aushebung des ganzen Sdikts oder wesentlicher Theile dessselben erblickt. Er geht nun auf die einzelnen Punkte über, in denen er von der Meinung der Majorität abweicht:

1. Handbienste.

"Die Versammlung schlägt mit 16 gegen 15 Stimmen vor, daß alle Handbienste von denen, welche nicht als eigentliche Bauern catastrirt sind, vor wie nach bleiben möchten.

2) Regulirungen 1 · Blatt 115 ff.

370



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Unterm Datum Berlin 14. Juni 1815 (Regulirungen 1 • Blatt 384) proteftiren einige pommerische Repräsentanten gegen die Behauptung, daß in Pommern während des Krieges 700 Bauerhöfe wüste geworden seien. "Daß in Pommern mehr Bauerhöfe wüste geworden sind als anderswo, ist möglich. Das liegt aber keineswegs an der unterbliebenen Conservation, sondern in der geographischen Lage, in dem Clima und im Localverhältniß der Provinz, wo der Marsch der Truppen immer die ganze Provinz tras, wo alle Bedürfnisse für die feindlichen Truppen aus der geringen Production genommen werben mußten" u. s. w.

Nach dem Edict vom 14. September 1811 find die Handdienste aller bäuerlichen Besitzer, mithin nicht blos der eigenlichen Bauern, sondern auch der Kossäthen, wenn sie catastrirt sind, aufgehoben. Sie genießen daher alle einer gleichen Wohlthat. Der Beschluß der Versammlung steht daher jenem Edicte entgegen, indem er zwar den bäuerlichen catastrirten Besitzern das Eigenthum geben, ihnen aber soweit sie Kossäthen sind] die Verpflichtung zu fernerer Leistung der Handdienste aufs neue auflegen will. Dann ist aber die Eigen= thumsverleihung, durch welche der Grundherr der Bau=, Conservations= und Steuervertretungs-Pflicht entledigt wird, eine Last und wahrlich keine Wohlthat.

Ē

ŗ

•

ĩ

!

5

ţ

ŝ

;

Obgleich nun die von der Mehrheit angeführten Gründe (die Handbienste seine nicht lästig; die Entschädigung falle dem Verpflichteten schwer; der Gutscherr werde in Verlegenheit gerathen; der Tagelohn werde steigen) sich hören lassen können, so ist es auf der andern Seite nicht wohl möglich, daß der Staat eine als Gesetz ausgesprochene Versügung zum Nachtheil dieser großen Classe bäuerlicher Vesizer aushebe ohne sich zu compromittiren und ohne des großen Vortheils verlustig zu werden, eine so wichtige Classe ganz freier Menschen zu bilden."

Daher macht der Graf Hardenberg ben Vermittlungsvorschlag:

Es sollen alle vorzüglich zu Handdiensten verpflichtete bäuerliche catastrirte Besizer noch auf 12 Jahre den halben bisherigen Dienst gegen eine bestimmte Vergütigung von zwei Berliner Mezen Rocken für den Mannstag und von 1<sup>1</sup>/2 solcher Mezen für den Frauenstag verrichten. Doch soll der Gutscherr sich gleich bei der Regulirung erklären, ob er von dieser Besugniß Gebrauch machen wolle oder nicht; die Hälfte dieser Dienste muß im Winter gefordert werden; nur zwei Tage in der Woche können verlangt werden.

Die Versammlung hat mit allen außer vier Stimmen diesem Vorschlag beigestimmt, und insbesondre waren alle bäuerlichen Repräsentanten dafür.

## 2. Regulirung von Amtswegen.

"Im § 26 des Entwurfs wird bestimmt, daß im Falle von beiden-Theilen keine Provocation auf Auseinandersezung erfolgt, alsdann beide noch so lange in ihrem jetzigen Verhältniß bleiben, bis einer von ihnen provocirt. Hierdurch schließt die Versammlung alle Auseinandersezungen ex officio von Seiten des Staates aus.

Dies fast einstimmig angenommene Conclusum ist zwar billig, boch wären dabei durch Ränke oder Gewalt Mißbräuche möglich."

Der Graf Harbenberg schlägt daher vor: wenn innerhalb breier Jahre nicht provozirt wird, so hält der General-Rommissär einen Termin ab, worin er zur Provokation auffordert, und erst wenn er sich überzeugt hat, daß beide Theile beim Alten bleiben wollen, unter= bleibt die Regulirung.

#### 3. Die nicht erblichen Bauern.

In ben §§ 40—42 find die Bünsche der Versammlung über die nicht erblichen Bauern (19 gegen 11 Stimmen) ausgesprochen.

"Gegen diefen Beschluß der Versammlung muß ich mich ganz be= ftimmt erklären, da er offenbar den Theil des Edicts vom 14. Sep= tember 1811 aufhebt, welcher von den nicht erblichen Beschern handelt.

Nach dem Entwurf der Repräfentanten soll zwar dem fünftigen Inhaber der Stelle, nicht aber dem jetzigen Besitzer, das Eigenthum und die Befreiung von Diensten beigelegt werden. Die Sutsherrn sollen dagegen das Recht haben, zuerst völlig zu berechnen was ihnen als Entschädigung gebühre, dies von den Höfen zu entnehmen und dann den übrig bleibenden Theil des Hofes zu verlaufen ohne sich an die Person des jetzigen Besitzers zu halten, welcher von ihnen nur für die Zeit der Pacht beibehalten oder entschädigt werden solle.

Dies heißt mit andern Worten :

Wir sehen den Hof als unser unbeschränktes Eigenthum an, mit bem wir schalten und walten können wie wir es wollen. Das Gesch foll uns aber dazu bienen, die Vortheile zu genießen, welche uns bis= her nicht zustanden, nämlich:

- a. den größten Theil der Ländereien mit unsern Vorwerken zu vereinigen;
- b. der Pflicht los zu werden, die Gebäude zu bauen und zu repariren;
- c. die Hofwehr zu unterhalten;
- d. Remissionen zu geben;
- e. Unterstützungen zu gewähren und
- f. die Steuern zu vertreten.

Selbst in dem Falle, wenn blos von Rechten der beiden Theilnehmer die Rede wäre, würde eine solche Befugniß gegen die älteren Gesete streiten, nach welchen die Gutsherrn kein Recht hatten die Ländereien einzuziehen, und Conservation und Steuervertretung ihnen oblag. Hier aber, wo offenbar das Recht eines Dritten, nämlich des Staates, zu berücksichtigen ist, der als Pflicht des Gutsherrn fordern kann, daß er seine bäuerlichen Besitzer im Stande erhalte und die Steuern vertrete, — hier kann von einer so ausgedehnten Besugniß nicht die Rede sein.

Ganz gegen die Staatswohlfahrt, und der Würde des Gesets gebers nicht entsprechend würde es aber sein, wenn dies 3<sup>1</sup>/2 Jahre nach dem Edict vom 14. September 1811 zugegeben würde. Der Staat selbst dürfte den bäuerlichen Besitzern nicht verübeln, wenn sie, durch Zurücknahme früher gegebener Besugnisse aufgereizt, un= ruhige Auftritte verursachten.

Wenn man selbst die nicht erblichen Besitzer in zwei Classen theilen wollte, nämlich:

- 1) in solche die auf Lebenslang und
- 2) in solche die auf bestimmte Jahre vermöge der Observanz oder gerichtlicher Contracte sizen

fo würde es sich doch wohl von selbst verstehen, daß erstere nie gegen ihren Willen, selbst mit der vollständigsten Entschädigung, aus dem Besithe zu setzen sein dürften.

Was aber die zweiten betrifft, so ist es zwar nicht zu leugnen, daß sie auch nicht das entfernteste Anrecht auf einen bestimmten Hof haben, sondern ihnen nur die allgemeine Besugniß zusteht, zu ver= langen, daß keine bäuerliche Besizung an Jemanden verpachtet werde, der nicht zu ihrer Classe gehört. Diese Besugniß sicherte ihnen aber bisher stets ihren Unterhalt, da der zu verpachtenden Güter so viele waren. Dies würde durch eine solche Abänderung der Verordnung wegfallen."

Der Graf Hardenberg schlägt nun vor:

- "a. jedenfalls die lebenslänglichen bäuerlichen Befitzer zur Regulirung in der Beife des Gejetzes von 1811 zuzulaffen;
- b. den Zeitpächtern (observanz= wie auch contractmäßigen) muß der Contract ausgehalten werden, außer wenn der Guts= herr die Regulirung nach dem Gesetz von 1811 eintreten laffen will.

Wenn aber ber Gutsherr das Ende des Contracts abwartet, so soll er befugt sein, die Stelle im Ganzen, ohne Abzug, an irgend welche Personen bäuerlichen Standes zu verkausen. Dies ist Ab= änderung des ältern Gesezes, damit der Gutsherr keinen ihm miß= liebigen Bächter behalten muß."

#### 4. Berschuldung ber Bauerhöfe.

Der Graf Hardenberg erklärt sich gegen die Freiheit der Ber= schuldung und Parzellirung bei Bauergütern:

"Die unbegrenzte Befugniß ben Hof zu verschulden und zu parcelliren sett auch das Recht voraus, den Hof von Todeswegen unter alle Erben zu vertheilen. Abgeschen also bavon, daß leider die Erfahrung gelehrt hat, wie sehr Verschuldung überhand nimmt, wenn ein wohlgeordnetes Hypothekenwesen die Hand dazu bietet, so fällt es einem jeden in die Augen, daß binnen zwei Generationen gar keine Bauerhöse mehr eristiren, sondern lauter kleine Bestüngen entstanden sein würden, wenn Vererbung zu gleichen Theilen und Parcellirung der Höfe eintreten dürfte. Höse mit Gespann würden eine Seltenheit werden, höchstens ein Paar Ochsen würde man finden, die Pferde aber würden als zu kostdar verschwinden.

Hierin finde ich den Hauptnachtheil für jeden, besonders aber für unsern Staat, der bei bedeutender Cavallerie und Artillerie darauf sehen muß, in dieser Rücksicht unabhängig von andern Staaten zu sein. Auch Militärtransporte werden hierdurch erschwert und für ben Gutsbesitzer hat es den großen Nachtheil, daß ihn nun die Stellung der Pferde für das Militär und zum Vorspann allein und fast ausschließlich treffen muß.

Bur Vermeidung dieses Uebels, sowie mehrerer andrer, würde ich vorschlagen: daß das den bäuerlichen Besitzern zugestandene hutfreie Drittel ihrer Länderei, nebst einem Drittel des Holzes und der Wiesen, eiserner Bestand des Hoses sein soll, der nicht veräußert, parcellirt oder verschuldet werden darf, sondern nur mit dem Hose selbst aus einer Hand in die andere gehen könne.

Auch würde ich befehlen, daß diese Höfe nicht vom Gutsherrn zum Gute gekauft werden dürften, sondern stets besondre Besizungen bleiben müßten, ohne jedoch an die Classe der bäuerlichen Besizer gebunden zu sein, sowie es jedem frei stehe, mehrere solche Höfe an sich zu kaufen.

Bei Vererbungen hat der Besitzer das Recht, über seinen Hof zu disponiren, doch darf er die eisernen Bestandtheile nicht trennen, sondern muß sie ungetrennt einem Erben lassen, dem eine längere oder kürzere Frist gesetzt werden muß, um die übrigen Geschwister zu befriedigen.

Bei Intestat-Erben tritt dasselbe ein, und einigen sich diese nicht darüber, wer Besitzer sein soll, so muß der Hof verlauft werden.

Durch ein folches Gesetz wird, wie ich glaube, allen Nachtheilen vorgebeugt, die die Annahme des von den Repräsentanten gemachten Vorschlags zur Folge haben könnte."

5. Normen für bie Berechnung ber Entschäbigung.

Im Entwurf der Repräsentanten wird verlangt, daß beiden Thei-Ien eine Provokation auf höhere oder niedrigere als die Normalentschädigung gestattet werde.

Der Graf Hardenberg fürchtet, daß nun aller Halt aufhören werbe, wenn man nicht auch für die Berechnung der speziellen gegenfeitigen Rechte und Verbindlichkeiten dem General-Kommissar eine Norm an die Hand gebe. Er schlägt daher vor:

A. bei den erblichen bäuerlichen Befigungen

- a. auf Seiten des Gutsherrn das beschränkte Eigenthum zu 2<sup>1</sup>/2 bis 5 % des ganzen Werths der Besitzung,
- b. auf Seiten des Besitzers die Konservations= und Steuerver= tretungs=Verbindlichkeit auf 10 bis 15% des Werths der ganzen Besitzung zu normiren;
- B. bei den nicht erblichen bäuerlichen Befitzungen aber
  - a. auf Seiten bes Gutsherrn das beschränkte Eigenthum, welches der Befugniß des Steigerns der Pacht und des Verkaufs wegen höher zu berechnen ist, zu 5 bis 10% des ganzen Werths der Besitzung,
  - b. auf Seiten des Besitzers die kostbarere Unterstützungs=, Konser= vations= und Steuervertretungs=Pflicht zu 15 bis 20%/0 des ganzen Werths der Besitzung anzuschlagen.

"Sollte sich nun bei erfolgter Provocation und nach angelegter Berechnung ergeben, daß die ermittelte Entschädigung die zu <sup>1</sup>/s und <sup>1</sup>/s normirte generelle nicht mindestens um 3% übersteigt, fo müßte der provocirende Theil die ganzen Kosten allein tragen."

Am Schlusse bieses Berichts vom 2. März 1815 an den Staats= kanzler schreibt der Graf Hardenberg <sup>1</sup>):

"Euro Durchlaucht find meine Ansichten über diefen Gegenstand bekannt und ich darf mir wohl schmeicheln, daß sie mit den Ihrigen übereinstimmen. Eben aus dieser Ursache muß ich aber recht dringend ersuchen, sich nicht eher über diesen Gegenstand vortragen zu lassen, bis Ihnen die wichtigen politischen Geschäfte Zeit lassen, das Ganze

<sup>1)</sup> Regulirungen 1ª 38. 2 Blatt 111.

felbst auf bas Genaueste zu prüfen. Die oft nur aus einer Stimme bestehende Majorität der Versammlung hat Wünsche ausgesprochen, welche das Edict 14. September 1811 theils in den wichtigsten Punkten aufheben, theils dessen Ausführung in die Ewigkeit zu ver= schieben brohen.

Dies werden Suro Durchlaucht nicht zugeben; und müßten selbst Unruhen unter einer Classe von Menschen befürchten, die nun seit fast vier Jahren auf Ausführung des so wohlthätigen Staatszweckes hofft.

Euro Durchlaucht finden in meinem Berichte die Gegenstände zusammengestellt, wo die Versammlung meiner Meinung nach zu weit in ihren Wünschen gegangen ist und ich bin, nach den Aeußerungen der Herrn von Dewitz, Thaer und Scharnweber, überzeugt, daß diese Herrn meine im Bericht enthaltene Ansichten theilen.

Ich weiß diese Angelegenheit in den besten Händen sobald sie Euro Durchlaucht erhalten haben werden und empfehle sie Ihrem. edlen und menschenfreundlichen Herzen."

## § 4. Ministerial=Rommission und Scharnweber.

Noch ehe die Landesrepräfentanten mit ihren Berathungen zu Ende gekommen waren, richtete der Minister des Innern, von Schuck= mann, am 18. Oktober 1814 ein Promemoria<sup>1</sup>) an das Staats= ministerium, worin er Niedersehung einer Kommission verlangt, welche die Vorschläge der Landesrepräsentanten in Bezug auf die bäuerlichen Berhältnisse und die Gemeinheitstheilungsordnung zu prüfen habe.

Ohne eine folche Gesetstommission, die schon durch die Kabinetsorder vom 3. Januar im allgemeinen als nöthig erklärt werde, sei es für ihn, den Minister, unmöglich, die gemachten Vorschläge der Repräsentanten zu sichten und dem Staatsministerium vorzulegen. "Die Beschlüsse der Repräsentanten sind Refultate widerstrebender Leidenschaften zweier Parteien und einer zufälligen und schwankenden Stimmenmehrheit der einen oder andern." Das öffentliche Vertrauen erfordert daher, daß die Ergebnisse einer solchen Berathung nochmals von einer Behörbe, wie die gewünschte Gesetstommission sein würde, geprüft werden.

Es ist dies um so nöthiger, da sich schon im voraus über die bevorstehende letzte Redaktion eine sehr verhaßte Meinung ver= breitet hat.

<sup>1)</sup> Regulirungen 2 8b. 2.

3

ï

c

;

۲

5

:

c

•

"Man glaubt sehr allgemein, ber Staatsrath Scharnweber werbe berjenige sein, ber an die Rebaction die letzte Hand lege. Die Zu= versicht mit ber er in seiner bem Druck bestimmten Rebe an die Repräsentanten=Versammlung die Gründe der bisherigen Gesetzgebung zu entwickeln und den künftigen Gang und Zweck derselben zu ver= künden sich anmaßet, geben dieser Behauptung verbreiteten Singang, und häusig wird bei den Debatten der Versammlung von einer Seite mit Zuversicht prophezeiet, was der Staat genehmigen werbe und was nicht. Das Uebelste aber was einem Gesetz geschehen kann ist, wenn Mißtrauen über die Unbefangenheit seiner Absassing und häus gesammte Ministerium das Vertrauen vollkommener Parteilosigkeit in dieser Sache bei der Ration sür sich hat, so nöthig scheint mir es, daß auch mit Publicität die letzte Redaction des Entwurfes durch eine legale Vertrauen einslößende Behörde ihm zukomme.

So wenig auf alle Fälle ber Staatsrath Scharnweber bazu geeignet sein würde, ihm diese Redaction zu übertragen, so wird doch der Argwohn seiner Sinwirkung nur dadurch zu unterdrücken sein, daß die gesehlich dazu bestimmte Behörde diesen Auftrag erhalte ....

Ich würde zu ökonomisch=technischen Mitgliedern den Staatsrath Thaer und Landrath von Dewiz, und als Theoretiker der Staats= wissenschaft und Rechtswissenschaft den Geh. Rath Schmalz ohn= maßgeblich vorschlagen.

Die Commission bürfte vorläufig zu biesem Zweck nur aus 7, nämlich 6 Mitgliedern und 1 Dirigenten, bestehen, wenn sie künftig auch erweitert werden soll. Mitglieder der Repräsentanten=Versamm= lung könnten meines Erachtens nicht wieder in der Gesez-Commission concurriren."

Unterm 4. Februar 1815 wandte sich ber Minister von Schuckmann mit einer Vorstellung ähnlichen Inhalts — worin aber Scharnweber nicht erwähnt wird — an den Staatskanzler; und unterm 14. März 1815 zeigte das Staatsministerium dem Staatskanzler an, daß die Landesrepräsentanten mit ihren Berathungen fertig geworden seien.

Darauf erfolgte aus Wien, 3. April 1815, an das Staats= ministerium der Bescheid des Staatskanzlers, daß die Gesetkommission aus dem Staatsrath Wloemer, Geh. Rath Minuth und einem noch zu wählenden Rechtsgelehrten zu bestehen habe. Der Graf Harben= berg, als Präsident der interimistischen Landesreprösentation, sollte nicht zugezogen werben. Auch Scharnweber ist, wie man sieht, nicht babei.

Am 3. Juli 1815 läßt der Staatskanzler den Staatsrath Bloemer auffordern, dalb sein Gutachten abzugeden und die Sache nur mit dem Geheimen Regierungsrath von Dewiz und dem Rammergerichtsrath Müller I zu bearbeiten. Diese Rommission wird häufig "Mini= sterial=Commission" genannt.

Unterm 17. Dezember 1815 wird das Gutachten<sup>1</sup>) von ben eben genannten drei Beamten abgegeben (Müller hatte die Rebaktion beforgt); sie stellen dem Entwurf eines neuen Gesetzes durch die Landesrepräsentanten nun eine Erklärung des alten Gesetzes gegenüber, wählen also wieder die Form einer Deklaration, weil diese Form passender sei.

Scharnweber empfand aufs lebhafteste seinen Ausschluß von ben Verhandlungen; er schrieb am 25. Dezember 1815 an den Staats= kanzler<sup>2</sup>), als er hörte, daß die gutscherrlich=bäuerliche Angelegenheit zur Entscheidung vorlag: "Gern schwiege ich ganz, da man mich nicht würdigt, mich zu hören. Aber ich kann und darf nicht. Es gilt die allerwichtigste Staatsangelegenheit, von deren jeziger Behandlung das Schicksal der Mit= und Nachwelt abhängt. Ich kenne sie. Ich bin verpflichtet ihr Vertreter bei dem edeln Manne zu sein, der in Sefahr ist, durch den Schein von Gerechtigkeit sein herrlichstes Wert untergehen zu lassen."

Scharnweber fährt fort: Er halte sich als früherer Referent und Kommissarius für verpflichtet, den Staatstanzler auf die Gefahren der Regulirungsgesetzgebung aufmerksam machen.

Das Regulirungsgesetz vom 14. September 1811 sei das erste, welches im preußischen Staat nach vierteljähriger Verhandlung mit den Landesdeputirten auf öffentliche Weise und nach gründlicher Prüfung aller Interessen aufgestellt worden ist. Dasselbe gilt von dem Entwurf zur Deklaration aus dem Jahre 1812.

Daß bem ungeachtet gegen jenes Gesetz und ben Deklarationsentwurf viele Vorurtheile, Leidenschaften und Irrthümer feindselig aufgetreten sind, habe der Staatskanzler von vornherein erwartet und baher den Gegenstand unter seine eigene besondere Obhut genommen. Aber diese Obhut konnte wegen der Geschäftslast der Kriegsperiode seit



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Regulirungen 1ª Bb. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Regulirungen 1ª 9b. 2 Blatt 154.

1812 nicht fireng durchgeführt werden; unter diesen Umständen vermehrten sich die Angriffe gegen das Gesetz und dies Gesetz ersuhr das traurige und in der preußischen Staatsverwaltung gewiß beispiellose Schicks daß das Ministerial-Departement, welches zur Ausführung des Edikts vom Könige angeordnet war, durch seine zwei ersten Chefs selbst ge= lähmt worden ist, und daß diese Chefs blos hemmend und erschwerend gewirkt haben (vergl. oben Seite 352).

Es sei ein Triumph für den Staatskanzler, daß dennoch die gute Sache ihren Fortgang behalten hat.

Nachträglich sei nichts weiter nöthig als den Gutsherrn bei nachgewiesener Unzulänglichkeit der Normalentschäbigung die Provokation auf höhere Entschädigung zu gestatten.

Jest mache man aber ben Versuch, die Bauern, welche nicht auf mündlichen, sondern schriftlichen Vertrag angenommen sind, von ber Regulirung auszuschließen. Bei der großen Zahl dieser Bauern — in der Uckermark, in Pommern und Preußen ist es vielleicht die Hälfte aller Bauern — wäre dies halbe Vernichtung des Edikts.

Scharnweber beschwört daher den Staatskanzler, dies nicht zu= zulassen. —

Wahrscheinlich war dies der Anlaß zu der beruhigenden "Verordnung, die gutscherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 31. December 1815" (Gesetzfammlung 1816 Seite 3):

"Der nunmehro beendigte Krieg hat nicht nur die Ausführung bes Edicts vom 14. September 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniffe erschwert, fondern auch Veranlassung gegeben, daß eine von Uns beabsichtigte Declaration über einige Bestimmungen besselben noch nicht hat erfolgen können.

Damit jedoch diefe in den Zeitumständen begründete Verzögerung bei Unseren getreuen Unterthanen weder die Besorgniß errege, daß das Schict selbst überall [=- überhaupt] nicht zur Aussführung kommen werde; noch weniger aber zu dem irrigen Glauben Anlaß gebe, daß, weil der im Sdict sestgesete Termin zur Ausbedung der Dienste beinahe abgelausen ist, nunmehro den Dienstpflichtigen die Besugniß zustehe, ohne vorgängige Regulirung die fernere Dienstleistung zu zu verweigern; so erklären Wir hierdurch aufs Neue: daß die Ausführung des Schicts vom 14. September 1811 über die gutsherr= lichen und bäuerlichen Verhältnisse Unser landesväterlicher unabänderlicher Wille ist und wir biejenigen Bestimmungen desselben, von welchen die Erfahrung gezeigt hat, daß sie entweder die Aussführung erschweren oder mißverstanden worden sind, durch eine nächstens zu erlassen

Declaration vervollständigen werden; befehlen aber zugleich, so gnädig als ernstlich: daß Niemand sich unterfangen soll, sich eigenmächtig seiner Verpflichtungen zu entziehen, bevor nicht das disherige Ver= hältniß durch gütliche Einigung oder durch commissarische Regulirung vollständig aufgehoben sein wird. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf den § 1 des genannten Edicts und werden jeden Ueber= tretungsfall strenge ahnden.

Ein jeber Unferer getreuen Unterthanen wird sich überzeugen, baß wir nur aus landesväterlicher Fürsorge den Erlaß der Declaration noch furze Frist ausseten, damit bei der Bichtigkeit des Gegenstandes sowohl die Gutachten der interimistischen Landes-Repräfentanten als bie eingegangenen einzelnen Vorstellungen gehörig erwogen und so wie es das allgemeine Beste und die Gerechtigkeit des Staats erfordern, festgeset werden können."

gez. Friedrich Wilhelm. 993. C. Fürst von Harbenberg.

Der ungewöhnliche Schritt Scharnwebers von 25. Dezember 1815 hatte aber noch einen Erfolg; benn Scharnweber überreicht unterm 20. Januar 1816 bem Staatskanzler bas "anbefohlene Sutachten über ben Bloemerischen Declarations-Entwurf": es sind 117 Folioseiten. Dieser Bericht Scharnwebers<sup>1</sup>) beschäftigt sich mit bem Entwurf zur Deklaration, welchen die Ministerialkommission unterm 17. Dezember 1815 eingereicht hatte, und welcher von den Herren Bloemer, Müller und von Dewig unterschrieben ist.

Es wurde dann zwischen Scharnweber und Dewis mündlich verhandelt; es ist ein Protokoll von der Hand Scharnwebers, Berlin 7. März 1816, darüber erhalten, wie die beiden sich über die Deklaration vereinigen.

Wir heben im Folgenden die hauptfächlich wichtigen Punkte aus Scharnwebers Bericht hervor und fügen, wo es nöthig ift, bei, was in der Konferenz zwischen Scharnweber und Herrn von Dewitz am 7. März 1816 festgestellt worden ist.

A. Die Frift zur gütlichen Einigung.

In § 5 des Regulirungsediktes vom 14. September 1811 heißt es, daß zur gütlichen Auseinandersehung 2 Jahre Frist gegeben wird; kommt eine solche bis dahin nicht zu Stande, so soll die Regulirung

<sup>1)</sup> Regulirungen 1ª Bb. 3 Blatt 58 ff.

nach dem Gesetz geschehen und, in Ermangelung einer Provokation, von Seiten des Staates erfolgen.

Der Ministerialentwurf zur Deklaration (Bloemer 2c.) sagt hier= über:

"Wenngleich die in diefem Paragraph bestimmte Frist zur güt= lichen Vereinigung verstrichen ist, so wollen wir doch vorderhand noch die Auseinandersezungen von Amtswegen nicht vornehmen lassen. Sobald aber einer von beiden Theilen und selbst nur ein dienstpflich= tiger Einfasse bei der General-Commission darauf anträgt, muß die Auseinandersezung geschehen."

Als Gründe werden angegeben:

- 1) der Mangel des erforderlichen Personals, um die Regulirungen von Amtswegen in einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen;
- 2) in ben Fällen, wo alle Intereffenten mit der bestehenden Verfassung zufrieden sind, scheint es nicht rathsam, ihnen eine Aenderung aufzudrängen.

Scharnweber findet diese Gründe durchschlagend, und in der That hat die Deklaration vom 29. Mai 1816 im Artikel 9 diese Bestimmung aufgenommen.

#### 8. Die Entschädigung des Gutsherrn auf Grund spezieller Ausmittelung.

Der Ministerialentwurf hat dem Gutsherrn gestattet, auf eine höhere als die Normalentschädigung anzutragen.

Scharnweber fagt hierüber: "Es ist sehr gut und recht, daß wir, um eine wohlthätige Angelegenheit völlig sleckenlos zu erhalten, die Provocation auf höhere Entschädigung zulassen und ihr die vielen Arbeiten zum Opfer bringen, welche die Folge davon sein werden, obgleich die seither vorgebrachten Klagen über die Normal=Sätze sich bei näherer Untersuchung als grundlos erwiesen."

Scharnweber will also die höhere Entschädigung blos zur Beruhigung der Sutsbesitzer zulassen.

**C.** Nähere Bestimmung barüber, wie die Normalent= schädigung in Land geleistet werden soll.

Der Ministerialentwurf schlägt zum § 13 bes Ebiktes vor: daß dahin gewirkt werden solle, die bäuerlicherseits abzutretenden Grundstücke von den übrigbleibenden völlig zu separiren und da, wo noch keine gänzliche Separation stattgefunden hat, solche nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungsordnung zu bewerkstelligen. Hiergegen bemerkt Scharnweber, daß durch diesen Vorschlag zwei wichtige Zwecke des Ebikts vereitelt werden, nämlich:

a. der Vortheil, bei Gelegenheit der Regulirung die kostbaren, zeitraubenden und störenden Förmlichkeiten zu umgehen, welche bei Anwendung der Vorschriften der Gemeinheitstheilungsordnung unver= meidlich sind;

b. ber Vortheil, solche Lagen zu bewirken, daß den Bauern ber Rückkauf des abzutretenden Landes erleichtert wird. Bei diefer Gelegenheit eifert Scharnweber gegen die übertriebene Sucht nach Separationen.

Im Artikel 15 der Deklaration vom 29. Mai 1816 sieht man, baß Scharnwebers Widerstand erfolgreich gewesen ist.

D. Bon ber Berfculbung ber Bauerngüter.

Die Ministerialkommission will die Bestimmung des § 29 des Edikts vom 14. September 1811, wonach die Bauerngüter nicht über <sup>1</sup>/4 ihres Werths hypothekarisch verschuldet werden dürfen, wegfallen lassen.

Scharnweber set sich diesem Vorschlage ganz entschieden ent= gegen. Er sagt:

"Für den Staat, die Landescultur, die Wohlfahrt der Landbewohner und alle Claffen der Staatsgenoffen ist nichts wichtiger als die Landbesitzungen und vorzüglich die der kleinen Eigenthümer mög= lichst schuldenfrei zu erhalten.

Von den großen Gütern haben wir die traurigen Wirfungen bes Realcredits bereits erlebt. Von den Bauergütern haben wir fie gottlob noch nicht erleben können, weil die uneigenthümlichen nicht verschuldet werden konnten und weil die den eigenthümlichen in Schlefien der dem Gutsherrn competirende Consens eine Grenze seste. Wenn das Gesetz diese Grenze nicht bestimmte, so würden die Folgen bei den Bauergütern noch weit schlimmer wie bei den großen Gütern sein und in zwei Generationen würde das Herrliche und Gute wieder vereitelt, was jetzt gegründet wird.

Wird die Verschuldung unbeschränkt gestattet und durch Prioritätsrechte erleichtert, so entsteht sie auch wirklich auf den gewöhnlichen Wegen:

a. durch das gleiche Erbrecht der Bauerkinder in Folge der überall herrschenden Abneigung des Annehmers des Hofes, bedeutende Parcellen davon zu trennen; b. durch die Tendenz der Landbefitzer, vorkommenden Verlegen= heiten durch Geldaufnahmen abzuhelfen. . . .

Finden dagegen solche Beschränkungen statt, welche zwar mäßige Gelbaufnahmen zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse nicht hindern, hohe Verschuldungen aber nicht gestatten, so sind nachstehende Birkungen zu erwarten:

a) im Anfange werden bei Erbfällen die Bauergüter in so viele Theile gehen wie sich mit Vortheil noch zusammen halten und bewirth= schaften lassen;

β) vermehren sich die Kräfte der ältern und neuen Etablissements, fo werden sie sich durch Land-Zukauf vergrößern;

γ) entstehen aber durch Unglücksfälle Verminderungen der Kräfte, fo wird man fich durch Verkauf einzelner Grundstücke helfen;

d) sind Güter schon soweit verkleinert, daß es bei Vererbungen ben Erben unvortheilhaft sein würde, sich mit Hilfe von Landverkauf oder Landtheilung auseinanderzuseten, so werden sie den Hof im Ganzen verkaufen. Den Hof kann wegen Beschränkung der Verschuldung nur Jemand erwerben, der Mittel hat, das Kausgeld zu bezahlen. Das Gut wird also durch den Wechsel des Besitzers wieder schuldenfrei und die verkausenden Erben ergreissen mancherlei Wege des Fortkommens, die sich in Stadt und Land darbieten.

Die Einen kaufen kleine Etablissements, die Andern pachten, und wenn noch Andere zum Dienen als Anechte oder Tagelöhner ihre. Zuflucht nehmen, so ist dies für Leute, die etwas Vermögen haben, kein hartes Schickfal, denn sie können ihr Vermögen durch Fleiß und Sparsamkeit vermehren und sich durch etwas Landerwerb ein ruhiges Alter sichern."

Scharnwebers Ausführungen waren von Erfolg, wie man aus bem Artikel 65 ber Deklaration vom 29. Mai 1816 sieht.

#### E. Von ber Befugniß zur Einziehung müste gewordener Bauernhöfe.

Der Ministerialentwurf schlug zu § 33 bes Ebikts vom 14. Sept. 1811 vor: daß der Termin bis auf den 1. Juli 1814 ausgedehnt werden sollte; übrigens wird ein Subhastationstermin für die wüste gewordenen Höfe beidehalten. Die Erläuterungen geben als Grund an: Wenn die kriegerischen Verhältnisse den Gutsherrn nicht ge= statteten, die ihnen obliegende Konservationspflicht an den bis zu Trinitatis 1809 wüste gewordenen Höfen zu erfüllen, so ist es billig. diese Pflicht auch in Bezug auf die bis 1814 wüste gewordenen Höfe zu erlassen, da die kriegerischen Verhältnisse fortgedauert haben.

hierüber spricht sich Scharnweber so aus:

"Der Grund, weshalb die Einziehung auf die vor Trinitatis 1809 wüste gewordenen Höfe beschränkt wurde, war der, daß in den Repräsentationen von 1811 und 1812 viele Fälle zur Sprache kamen, wo Höfe nicht durch Kriegscalamität, sondern dadurch wüst geworden waren, daß trotz der Kriegsnöthe die Gutscherrn die früheren Leistungen erzwangen und die Bauern hilflos ließen. Es wurde sogar behauptet, daß hie und da ein absichtlicher Druck bloß zu dem Zweck ausgeübt worden sei, die Bauern zum Verlassen ihrer Höfe zu nöthigen, um dann einen Vorwand zur Einziehung zu haben.

Um nun einerseits solche inhumane und pflichtwidrige Absichten zu vereiteln und doch anderseits die wirklichen Nothfälle zu berück= sichtigen, wurde in den Declarationsentwurf vom Jahre 1812 unter LXXII die Bestimmung aufgenommen: daß auch spätere Fälle mit denen vor Trinitatis 1809 gleich behandelt werden sollen, wenn die Gutsherrschaft darzuthun vermag, daß die Erledigung der Höfe nicht Folge schuldhafter Vernachlässigung der gutsherrlichen Retablissements= pflichten, sondern Folge von Unglücksfällen gewesen sei.

Da diese Festsezung vollkommen befriedigend zu sein scheint, so empfehle ich die Annahme derselben."

#### 5. Die Anwendbarkeit des Edikts auf nichterbliche Besitzer.

Hier unterscheidet die Ministerialkommission (Bloemer 2c.) zwischen Bauern, welche auf Lebenszeit sitzen, und solchen, welchen die Höfe auf bestimmte Jahre verliehen sind.

Die Kommission geht nicht ganz so weit, wie die Mehrheit ber Repräsentanten des Jahres 1814; benn diese Mehrheit will von den unerblichen Höfen so viel einziehen, als die Leistungen nach Ubzug der Gegenleistungen betragen, und den übrig bleibenden Theil beliebig, jedoch dienstfrei und eigenthümlich verleihen oder vielmehr vertaussen, ohne an den jezigen Besizer, der wegen seines Besizrechtes mit Ausnahme einiger Fälle entschädigt werden soll, gebunden zu sein.

So weit geht die Ministerialkommission nicht; sie schlagt vielmehr vor, daß die lebenslänglichen Besiter gegen eine Vergütung von 7<sup>1</sup>/2 °/0 des reinen Gutsertrags das Gigenthum erhalten, die Zeit= pachtbauern aber davon ausgeschlossen werden; oder vielmehr die

Gutsherrn werden in Bezug auf die Zeitpachtbauern zu der Alternative berechtigt:

Den Inhaber des Hofs beizubehalten und sich mit ihm nach den Vorschriften des Ebikts auseinandersetzen,

ober den Hof im letzten Pachtjahre frei von Dienstleistungen und ungetrennt zum eigenthümlichen Erwerb subhastiren zu lassen, und zwar dergestalt, daß der bisherige Inhaber das Vorkaufs= recht hat. —

Diese Alternative, sagt Scharnweber, will nichts sagen. Wer berechtigt wird, das Ganze zu nehmen, wird sich nicht mit der Hälfte begnügen.

Auch die Berechtigung zum Vorkauf will nichts fagen, denn wo wollen die armen Pachtbauern die Mittel hernehmen, das Kaufgeld zu erlegen, zumal solches nicht gestundet werden darf.

Man täusche sich also nicht: jene Unterscheidung zwischen lebenslänglichen und nicht lebenslänglichen Besitzern ist nichts anderes als der Unterschied von Leben und Tod.

Jene werden glückliche Eigenthümer, während diese nach Ablauf ihrer Kontraktsjahre vernichtet und gezwungen werden, Knechte oder Tagelöhner zu werden.

Scharnweber geht nun auf die Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft für die abligen Bauern in Pommern unter Friedrich dem Großen ein und macht die wichtige Entdeclung, daß die Zeit= pachtbauern daselbst eine neue Erscheinung find.

Wenn man jetzt ben Zeitpachtbauern die Regulirbarkeit nach dem Ebikt von 1811 entzieht, so ist dies eine schreiende Ungerechtigkeit gegen diejenigen Gutsherrn in Preußen, Pommern und der Ucker= mark, welche ihre Bauern in der eigentlichen gesetzlichen Verfassung erhalten haben und dieselben demgemäß, wo nicht erblich, doch min= bestens lebenslänglich in den Höfen siehen gelassen.

Und was sollen vollends biejenigen Gutsherrn sagen, welche sich mit ihren Zeitpachtbauern bereits nach dem Edikt von 1811 auseinandergesett haben; sie haben sich mit der Hälfte begnügt, und die fäumigen Gutsherrn sollen jetzt das Ganze erhalten? —

In der Konferenz vom 7. März 1815 giebt Herr von Dewiß zu, daß die Bestimmungen des Jahres 1811 wiederherzustellen seien.

#### 6. Dotation ber Schullehrer.

"Ein Punkt, ber von des Königs Majestät unmittelbar verordnet, aber in der Deklaration nicht berücksichtigt ist, betrifft die Landschul-Rnapp, Preuß, Agrarpolitik. II. 25 lehrer: diejenigen, welche noch nicht genügend mit Land botirt find, follen einige Morgen aus der Masse der zu regulirenden Ländereien erhalten. Ich schlage ehrerbietigst vor, die Bestimmung zu geben:

Daß diese Dotation nach Maßgabe der Güte des Bodens und der Größe der Feldmark zwischen 4—8 Morgen betragen und von dem Gutscherrn und den Bauern in dem Verhältniß abgegeben werden soll, wie das discherige Bauerland naturaliter unter sie vertheilt wird.

Diese Größe ist beshalb erforderlich, weil die Regulirung eine bedeutende Vermehrung der Landbewohner zur Folge haben wird und es wichtig für deren Bildung ist, daß die Schulstellen eine solide Fundation erhalten.

Jest wird die Abgabe jener Quantität Land nicht empfunden, einmal, weil es auf den meisten Punkten bei der bisherigen schlechten Cultur wenig Werth hat; und zweitens, weil man ein so kleines Opfer bei so großen Wohlthaten wie die der Eigenthumsverleihung nicht achtet. Späterhin, wenn dieser Eindruck geschwächt ist und das Land theurer wird, würde man sich ungern zu dessen Abgabe verstehen, zumal solche dann auch in den wirthschaftlichen Verhält= nissen Schwierigkeiten sinden würde.

Die Dotation kann einen bedeutenden Werth erhalten, wenn das Land völlig separirt und so benutzt wird, daß es zum Muster für den Gartendau und die intensive Ackercultur dienen kann. Man könnte die Schullehrer in ihren Seminarien in diesem Sinne unter= richten und anleiten."

Dewitz tritt in der März-Ronferenz diefer Ansicht bei, hält aber vier Morgen für genügend.

#### **H.** Ueber die Abfindung der Gutsherrn durch Rapitalzahlung.

Die Entschädigung burch Kapital hält Scharnweber für beson= bers wichtig, weil sogar die bedeutendsten Feinde des Regulirungs= werkes, nämlich die hinterpommerischen Stände, dem Monarchen un= mittelbar erklärt haben, daß damit bei ihnen alle Schwierigkeiten gelöst sein würden.

"Man ist darüber einig, daß nicht baares Geld, sondern nur ein Schulddocument zu verlangen sei, welches von 5% jährlichen Ab= trags 4 zur Berzinsung und 1 zur successiven Tilgung des Capitals bestimmt.

Man scheint bis jest nicht einig darüber zu sein, ob behufs dieser Documente und Zahlungen ein besonderes Creditinstitut zu

errichten oder die Anschließung an das ritterschaftliche Creditsnstem vorzuziehen sei."

Sollte die Errichtung eines besonderen Instituts oder die Aufnahme in das ritterschaftliche bedeutende Schwierigkeiten finden, so schlägt Scharnweber als Hülfsmittel vor:

daß der Staat diefe Gelegenheit benütze, die bäuerlichen Grundrenten felbst zu erwerben.

Er könnte sie zu seinen Domänen schlagen, und auf diese neue Pfandbriese ausstellen, womit er sie von den Berechtigten erwirdt und diese von ihren Verpflichteten befriedigt werden.

Setzt ber Staat die fämmtlichen Domänen zur General- und bie bäuerliche Rente felbst zur Spezial-Hypothek; und bestimmt er zugleich, daß diese Pfandbriese ebenso wie die ritterschaftlichen zirkuliren sollen, so ist nicht zu zweiseln, daß sie mit diesen gleichen Kurs erhalten werden.

Für bie Maßregel spricht:

- 1) baß sie schnell helfen und jene Schwierigkeiten beseitigen kann;
- 2) daß sie wenig Umstände und Rosten macht;
- 3) daß fie dem Staat Revenüen verschafft, die den Werth und die Sicherheit der Grundsteuern haben;
- 4) daß es in der Folge von ihm abhängt, ob er die Pfandbriefe felbst realisiren und die Renten als ewige Domänen-Revenüen behalten oder diefelben durch die Verpflichteten tilgen lassen will;
- 5) daß er im letzten Fall eine große Hülfe ohne Gefahr und Rosten gewährt, im ersten aber eine nühliche Finanzoperation ausführt, da für den Staat nichts vortheilhafter sein kann, als solche Quellen für seine Staatseinkünfte zu erlangen.

"Mir scheinen diese Vortheile so bedeutend", sagt Scharnweber, "daß ich ehrerbietig anheimgebe, ob nicht dieser Plan allen übrigen vorzuziehen sein möchte."

#### J. Ueber die Dienstaufhebung bei den Domanial= bauern.

"Es wird oft behauptet, daß in den Domänen die Leiftungen der Bauern abgeschätt worden seinen nach dem Betrage der Kosten, die der Gutscherr zum Ersatz derselben auswenden muß. Dies ist nicht ganz richtig, denn die Berechnungen wegen der Ersatzosten waren hypothetisch und nur selten zutreffend; man hat den Beamten, die doch den Ersatz beschäffen und also auch die Bergütung dasür erhalten mußten, oft weit weniger gegeben, als den Bauern als Ersatz berechnet war.

Die Inftructionen, wonach die Ersatherechnung stattfand, waren weitläusig und wurden nachmals abgeändert — sie waren unzweckmäßig. In der letzten Zeit hat man diese Instructionen nur pro forma angewendet oder sie auch wohl ganz weggelassen und sich darauf beschränkt, mit den Bauern zu handeln. Man nahm dann, was man kriegen konnte und spannte die Forderungen oft so hoch, daß in den Marken die Dienstauschebungen in den Domänen in den letzten Jahren beinahe ganz ins Stocken gerathen sind und daß manche Gemeinden bei dem in der guten Zeit accordirten Dienstgelde jetzt nicht bestehen können."

Daher erklärt sich Scharnweber gegen ein besonderes Verfahren für die Regulirung der Domänenbauern und für Anwendung des Ebikts von 1811 nebst der Deklaration.

Er stützt sich babei auf ein Gutachten Lübeckes von 1814, ben er einen vorzüglichen Praktikus in Separations- und Regulirungsfachen nennt.

Der eben genannte Dekonomiekommissar Lüdecke schreibt unterm Datum Berlin den 24. Mai 1815 an den Staatskanzler<sup>1</sup>):

"Der neue Regulirungsentwurf untergräbt die Haupttendenzen des Edikts vom Jahre 1811, nämlich die Verleihung des freien Eigenthums an alle erb= und nichterblichen Acterwirthe bäuerlichen Standes und die gänzliche Aufhebung des Hofedienstes dergestalt, daß sie nach und nach in sich selbst zerfallen und endlich mit den dabei beabssichtigten Staatszwecken ganz verloren gehen müssen. Denn insofern die neue Verordnung vorschreibt:

1) daß die Regulirungen nur auf den Provocationsfall erfolgen, fonst aber es bei dem bisherigen Verhältniß fein Bewenden haben foll; wenn man dadurch nun die feither bestandene Endfrist auf hebt und an deren Stelle keine andere setz; wenn demnach auch felbst der Staat nicht Fälle von Amtswegen reguliren darf, und wenn endlich dem noch nachgelassenen Geschäfte bei der Aussührung so mancherlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt sind, so muß die natürliche Folge entstehen, daß die Sache, gleich anfangs von allen Seiten lau betrieben, bald ganz und gar verlöschen wird. Wenn nan vorschreidt:

1) Regulirungen 1= Bb. 3 Blatt 125.

2) daß nur diejenigen vom Hofedienste frei werden sollen, welche als Bauern mit contribuablem Lande in den Steuerrollen verzeichnet sind, so schließt man dadurch nicht allein eine bedeutende Zahl anderer Ackerwirthe bäuerlichen Standes von der Regulirung aus, sondern man gibt auch einer unzähligen Menge von Hofediensten ewige Dauer.

Wenn man

3) den Theilen fast unbedingt die Provocation auf specielle Auseinandersezung gestattet, so zerfällt in Folge dessen die jest bestehende Entschädigung von selbst; benn-man wird theils aus Reiz der Neuheit, theils aus Mangel an praktischer Umsicht stets auf specielle Taxe antragen, weil man glaubt, burch solche zur wahren Ausgleichung zu kommen. Bären nur Getreide-Abgaben allein zu ichagen, welche geschätt werden können, fo möchte fich jener Glaube Da aber auch Hofedienste unbestimmten Maßes und rectificiren. Werths, ferner bie nur willfürlich anzusprechende Conservations-Laft, und endlich andere, fast gar nicht tarationsfähige Berechtigungen und Servitute gewürdigt werden müffen, fo tann man vorausfehen, daß burch bergleichen Taren in der Folge mehr Unzufriedenheit und Rlage entstehen wird als wegen der Normal-Entschädigung; denn es kann ja felbst der, dem die Entschädigung nach Taren wurde, oder ber sie auf bieje Beije gab, sobald er sich von ber Unsicherheit ber Tage überzeugt hat, nicht mit Wahrheit behaupten, daß er gerade das Wahre bekommen oder gegeben habe ....

In vorbeschriebenen hauptpunkten liegt die gewisse Tendenz des neuen Gesets, nämlich »die 3wecke des Edikts vom Jahre 1811 von Grund aus zu vernichten«.

Ein solches Vorhaben können aber meines Erachtens nur zwei Ursachen ftüzen, nämlich:

1) der Beweis, daß das Edikt vom Jahre 1811 nicht ausführ= bar, und

2) der Beweis, daß durch die Vorschriften desselben bei den schon abgemachten Fällen Verlezung entstanden sei.

ad 1) liegt ber Gegenbeweis burch tägliche deßfallsige Geschäfte vor Augen, und

ad 2) spricht ber Umstand, daß bei so vielen bereits abgemachten Geschäften auch nicht ein einziger Verletzungsfall vorgekommen ist, ben Gegenbeweis aus.

Warum also ein Gesetz vernichten, welches eine solche Strafe mit Nichten verdient? Warum an bessen Stelle ein anderes setzen, was an sich nicht ausführbar ist? Erklären, erläutern, verändern mag man das, was dunkel und unpassend im alten Edikte ist; der Gutsherr mag, um mit den Bauern reciproke Rechte zu genießen, auf specielle Ausgleichung, jedoch in separato wie dieser antragen dürfen; nur nicht ganz und gar werde das alte Geset verworfen.

Es sei fern von mir Gefahr zu suchen, wo keine vorhanden ist, indessen bin ich es doch fest und aus dem Grunde überzeugt, daß durch die vorgeschlagene Verordnung zwischen dem Staate, dem Guts= besitzer und den Bauern ein für alle nachtheiliger, ja bedenklicher Zustand herbeigeführt wird."

Ueber die schon im Deklarations-Entwurf von 1812 gewählten und 1816 beibehaltenen Normaljahre (oben S. 293) spricht sich ein etwas älteres Schriftstück sehr entschieden aus.

Der Präsident der General-Kommission zur Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern, v. Brauchitsch, berichtet nämlich (Stargard 25. August 1814) an das Ministerium des Innern<sup>1</sup>) wegen der für Pommern angenommenen Normalzeit (15. Februar 1763), die dem Schlusse des siebenjährigen Krieges entspricht:

Im fiebenjährigen Kriege waren viele Höfe wüste geworben. Der König unterstützte nun ben Abel auf alle mögliche Beise (durch Ueberlassung von Pferden, Ochsen, Kühen, Schafen, von Brod- und Saat-Getreide), dagegen befahl er auch in dem Edikt vom 12. Juli 1764, daß alle Bauerstellen wiederherzustellen seien. Dies ist vielsach geschehen, aber erst einige Zeit nach dem Edikt, um so mehr nach dem 15. Februar 1763.

Soll nun ungeachtet jener königlichen Unterstützung, ungeachtet jenes Landesgeses, boch berjenige Hof nicht in Eigenthum verwandelt werden, ber am 15. Februar 1763 nicht besetzt war?

"Dann würde man wieder alle die Höfe wüste werden lassen und das Land zu den Gütern einziehen, die es im siebenjährigen Kriege gewesen waren; und wenn man nun die jetzt seit 1806 wüst gewordenen Höse auch zu den Gütern einzieht, so würde es bald gar keine Bauern mehr geben."

Sogar im Ministerium des Innern erhoben sich Stimmen, welche wenigstens die Bezeichnung des neuen Gesetzes als einer Deklaration des älteren vermeiden wollten. In einem Votum, gezeichnet Rahle,

<sup>1)</sup> Regulirungen Nr. 2 Bb. 1.

vom 22. Januar 1816<sup>1</sup>) über den Entwurf der Ministerialkommission, das im Ministerium des Innern abgegeben wurde, heißt es:

"Auch ich trete ber Meinung bes Justiz-Ministerii in bessen Schreiben vom 30. Decb. 1815 bei, daß die Form einer Declaration des Ebicts vom 14. Sept. 1811 nicht angemessen sei. Denn es ist gar nicht zu leugnen, daß der Entwurf eine radicale Abänderung des Edicts beabsschichtige. Er hebt die unbedingte Normal-Entschädigung von resp. <sup>1</sup>/2 und <sup>1</sup>/8 des Acters auf und läßt beiden Theilen eine Provocation auf spezielle Ermittlung des Werths derjenigen Rechte, welche aufgegeben werden sollen, frei.... Von dem ganzen Edict bleibt also im Wesentlichen nur die beiden Theilen gegebene Besug= niß, auf Ablösung des disherigen Verhältnisses zu provociren, übrig."

Der Ministerial = Entwurf wurde nochmals von der "ad hoc bestellten Gesetzgebungs=Rommission" überarbeitet und unterm 29. Mai 1816 wurde das neue Gesetz, die Deklaration des Edikts vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutscherrlichen und bäuer= lichen Verhältnisse, vollzogen.

Ueber die Anwendung der Regulirungsgesetze in den ersten Jahren erfährt man aus einem Bericht<sup>2</sup>) des Ministers des Innern, v. Schuck= mann, an den König vom 4. Februar 1818:

Es sind bereits völlig, oder doch bis zur Bestätigung der Rezesse, beendigt:

0			
1) in der Kurmark Brandenburg		<b>21</b> 6	Regulirungen,
2) in Pommern		<b>19</b> 0	"
3) in Oberschlesien		55	"
4) in der Neumark		44	"
5) in Ostpreußen		26	"
6) in Westpreußen		11	"
		542	
Eingeleitet und im Gange sind:			"
1) in der Kurmark		236	"
2) in Bommern		265	"
3) in Schlessen		187	"
4) in der Neumark		85	"
5) in Oftpreußen		56	"
6) in Westpreußen		50	"
	-	879	
		010	"

<sup>1</sup>) Regulirungen 2 Bb. 3.

\*) Regulirungen 2 Bb. 8.

۱

Außerdem haben in diesen sämmtlichen Provinzen noch über tausend Dorfschaften bereits auf Regulirung angetragen.

Die geringe Zahl ber Regulirungen in Oberschlessen (55) erklärt sich nach einem Berichte Jorbans vom 17. Juni 1818 aus folgenden Umständen: die größe Berschuldung der Gutscherren; die Güter sind ungemein umfangreich, und man hat zur Aenderung der Zwangsdienstverfassung kein Gelb in der Hand; die von den Bauern abzu= tretenden Grundstücke haben keinen Werth und erscheinen daher nicht als wirksame Entschädigung; der Bauer ist zu arm, zu unverständig und zu unzuverlässig, als daß man Kapitalzahlung oder Rente von ihm als Entschädigung fordern könnte; die Arbeiterbevölkerung wird vom Bergwerks= und Hüttenbetrieb aufgesaugt, für die Landarbeit bleiden keine Hände übrig.

Darauf erließ ber König folgende Rabinetsorber, Berlin 7. Mai 1818, an das Staatsministerium.

"Nach bem beigefügten Berichte bes Staatsministers von Schuck= mann vom 4. Februar dieses Jahres, welchen ich mit besonderem Interesse gelesen habe, sind die Fortschritte und Erfolge ber durch bas Edict vom 14. September 1811 und dessen Declaration in den alten Provinzen des Reichs veranlaßten Regulirungen der gutsherr= lichen und bäuerlichen Verhältnisse im Ganzen so bedeutend und günstig, daß Ich mich dadurch veranlaßt sinde, davon dem Staats= ministerium nähere Kenntniß zu geben. Ich befehle demselben zugleich, auch seinerseits zur Beförderung der Auseinandersezungen auf alle Weise beizutragen und werde jede zweckmäßige Mitwirkung von Seiten der übrigen Verwaltungen, wodurch dem Ministerium des Innern in dieser spiech wichtigen Angelegenheit Unterstützung gewährt wird, mit besonderer Zufriedenheit bemerken."

## Sechstes Mapitel.

Gesetz vom 13. Juli 1827 wegen der oberschlefischen Gärtner.

#### § 1. Unterschied der ober= und nicderschlefischen Gärtner.

In der Regulirungs-Gesetzgebung spielen schon vom Jahre 1811 an die sogenannten Dreschgärtner Oberschlesse eine besondere Rolle. Das Verständniß der gesetzlichen Bestimmungen ist nur zu erlangen, wenn man sich klar macht, was diese Leute eigentlich sind; und dies wieder gelingt nur, wenn man die Dreschgärtner in Nieder= und Mittelschlessen kennen gelernt hat, obgleich die letzteren, weil sie Sigen= thümer ihrer Stellen sind, gar nicht der Regulirungs-Gesetzgebung unterliegen.

Man erfährt nun aus einem Bericht des Ministers des Innern (8. Juni 1817) an den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg<sup>1</sup>) (auf Grund eines Gutachtens von Bethe):

In Mittel- und Niederschlessen werden bie zur Bewirthschaftung ber Güter erforderlichen Handarbeiten durch Dreschgärtner verrichtet, die Eigenthümer ihrer Stellen sind. Dergleichen Stellen bestehen aus den Wohngebäuden für eine Familie und wenigen (3 bis 4) Morgen Land. Die von den Dreschgärtnern zu verrichtenden Handarbeiten und die ihnen dafür gebührenden Ablohnungen sind in ihren Annahmebriefen bestimmt. Jene theilen sich in zwei Unterabtheilungen und für jede ist eine verschiedene Ablohnung bestimmt. Es sind nämlich:

a. Erntedienste und b. gewöhnliche Dienste.

Zu ben ersteren gehört das Mähen und Einbinden des Getreides nebst allen Zwischenarbeiten des Wendens bei eintretendem Regen, das Breiten des Düngers, das Wasserfurchenziehen und das Seil=

<sup>1</sup>) Regulirungen 7 Bb. 1.

machen. Zu biesen Arbeiten müffen sie zu zwei Personen kommen, nämlich der Gärtner selbst und die Magd; außerdem aber noch eine dritte Person, gewöhnlich die Frau, stellen, welche das Nachrechen besorgt und dafür den halben Ausdrusch der Nachlese zum Lohn erhält.

Für alle diese Erntearbeiten erhalten die Gärtner in der Regel weder Lohn noch Kost, sondern statt dessen die 10<sup>te</sup>, 11<sup>t</sup> oder 12<sup>te</sup> "Mandel" von der ganzen Ernte. Sie sind also in Rücksicht dieser Dienste Theilnehmer an den Früchten der Güter. (Mandel — 15 Garben, zu einer sog. Stiege zusammengesett.)

Ju ben gewöhnlichen Diensten, welche gleichfalls von zwei Perfonen täglich verrichtet werden müssen, gehören alle zum Betrieb der Wirthschaft auf dem Hofe, auf den Feldern und Wiesen oder im Garten erforderliche Handarbeiten, sowie das Ausdreschen des Getreides. Für letzteres erhalten sie die "Hebe", welche meistens in dem 18ten Scheffel des Ausdrusches bestehet; und für die andern Arbeiten theils die Kost oder eine dafür verglichene Summe an Geld und Korn, theils ein geringes ein für allemal bestimmtes Lohn an Geld oder Deputat.

Die Geringfügigkeit dieses Lohnes wird durch ben Besitz der Stelle und durch die als Vergütung für die Erntedienste überlassene Mandel aufgewogen. —

Der angeführte Bericht fährt fort, indem er auf Oberschleften übergeht:

Dagegen find die zu den Handarbeiten der Güter angesetten "Dreschgärtner" in Oberschlessen nicht Eigenthümer ihrer Stellen, sondern stehen im Pachtverhältniß. Ihre Ablohnung für den drei tägigen dis zu täglichem Handdienst von 1, 2 auch 3 Personen besteht in der Benuzung von Ackerländereien dis zu 30 Morgen und darüber, in einem geringen Deputat, das zwischen 8 Metzen und 4 Scheffel schwankt, in der Heebe beim Dreschen, in freier Hutung im Dominialwalde, in freiem Brennholze, Baldstreu und in der vollständigen Unterhaltung der Gebäude.

In Bethes Votum vom 1. Juni 1817, welches obiger Ausführung zu Grund liegt, heißt es:

Nach einem Auffatze bes Grafen Hendel von Donnersmark vom 16. Juli 1811 hat der oberschlesische "Dreschgärtner" so viel Land, daß er und seine Familie vollkommen beschäftigt werden. Deshalb seien die Dienste, die er seinem Gutscherrn leiste, äußerst unvollkommen. Er komme gewöhnlich mit [noch] einer Person 3, oft nur 2 Tage zu

i

:

:

ŗ

!

ţ

.

!

Hofe, solle um 8 Uhr des Morgens in die Arbeit kommen, sei aber oft um 10 Uhr noch nicht da; dabei träge, faul, liederlich, und ver= richte wenig. Es müßten daher sehr viele Hände angestellt werden, um nur etwas zu vollbringen. Die Wirthschaften litten hiebei un= endlich (vergl. oben Seite 263).

Es ist hiernach, sagt Bethe, augenscheinlich, daß die oberschlessischen Dreschgärtner nicht in die Rategorie der Dienstfamilienetablissements, sondern der Ackernahrungen gehören und unter anderm Namen dasselbe sind, wie in den übrigen Provinzen die nach dem Gesetze ausdrücklich zum Eigenthum berufenen Kossäthen. —

Diese überraschende Aufklärung wird bestätigt durch ein Sut= achten Elsners, Mitglieds der General=Rommission für Oberschlesien, vom 8. April 1824<sup>1</sup>):

In dem Theile Oberschlessens, wo die polnische Sprache herrschend ist, giebt es keine Stelle, welcher die Benennung Dreschgärtnerstelle zukäme.

In Oberschlessen ist das, was man unter Gärtner versteht, sehr verschiedenartig; oft entsprechend dem, was man anderwärts Kossäthen nennt; oft auch sind die Gärtnerstellen Quoten (die Hälfte, ein Biertel 2c.) von Bauergütern, sodaß Halbbauer und Gärtner für synonym gelten. —

Und endlich schreibt die General-Kommission für Oberschlesien aus Groß-Strehlitz unterm 10. Dezember 1824 an das Ministerium des Innern zu Berlin:

"Zur Vermeidung von Mißverständnissen, welche durch die Benennung Dreschgärtner herbeigeführt werden könnten, zeigen wir an, daß es in dem Sinne wie in Niederschlessen in dem größten Theile von Oberschlessen keine Dreschgärtner giebt. Selbst die Benennung Dreschgärtner scheint nicht gebräuchlich zu sein, wenigstens find uns die Besiger solcher Stellen unter diesem Namen noch nicht vorgekommen. Sie heißen vielmehr fast überall blos Gärtner oder auch Robothgärtner, und in dem Steuerkataster: kleine Ackerleute."

Ueber die Grenze, welche die Landestheile mit Dreschgärtnern von denen mit Robothgärtnern trennt, läßt sich mit Sicherheit aus= sagen, daß sie nicht mit der Grenze des heutigen Regierungsbezirks Oppeln, also Oberschlessen, zusammenfällt.

ister: tleine Acterleute

<sup>1)</sup> Regulirungen 7 Bb. 4.

Vielmehr kommen eigentliche Dreschgärtner hie und ba auch "in einigen Kreisen, besonders am linken Oderuser" in Oberschlessen vor (Bericht der schlessischen General-Rommission, 28. Dezember 1825, an den Minister des Innern, Regul. 7 Bd. 4); während Robothgärtner nach oberschlessischer Art sich hie und da auch in einigen Kreisen Niederschlessischer Kreisen, Breslau, finden, und zwar in den Kreisen Namslau, Dels, Wartenberg, Trebniz, Militsch, Trachenberg, welche alle auf dem rechten Oderuser liegen (Bericht der schlessischen General-Rommission vom 24. Juli 1826, Regul. 7 Bb. 4).

Fast unvermischt scheinen also die Robothgärtner auf der rechten Seite der Ober in Oberschlefien vorzukommen, während Mischbezirke sich finden: im Regierungsbezirk Oppeln auf dem linken, im Regierungsbezirk Breslau auf dem rechten Oderufer.

#### § 2. Die Bestimmungen der Gejetze von 1811 und 1816.

Nach biefer Aufflärung des Sachverhalts wird der Sinn des § 57 des Gesetses vom 14. September 1811 sofort klar. Dieser Paragraph ist, wie oben S. 262 erwähnt, nachträglich durch den Minister von Schuckmann, auf Antrag des Grafen Hendel von Donnersmark, in den von Scharnweber fertig gestellten Entwurf eingefügt und lautet am Ansage so:

"§ 57. Da auch einige andere Verhältnisse vorhanden sind, bie einen Einfluß auf die Cultur der Güter haben und einer Mbänderung und näheren Bestimmung bedürfen, so verordnen Wir darüber folgendes:

A. Das Dienstverhältniß ber in einigen Theilen Schlesiens und vorzüglich in Oberschlessen eristirenden Dreschgärtner, die nicht Eigenthümer ihrer Stelle sind, und für ihre Dienste durch angewiesene Ländereien abgelohnt werden, ist sowohl für den Dienstberechtigten als Dienstpflichtigen zweckwidrig. Es soll daher den Gutscherren unter nachstehenden Beschränkungen die Einziehung, Verlegung und Parcellirung frei gelassen werden:

1) Soviel Gärtner-Besitzungen das Catastrum eines Dorfes der Zahl nach angibt, müssen als Stammgärtner-Besitzungen conservirt bleiden.

2) Der Umfang und die Größe derselben darf nicht unter brei und nicht über vier Magdeburgische Morgen incl. Hof= und Garten= raum betragen.

...

ŗ.,

١,

3) Diese Bestigung nebst einer angemessenen Wohnung wird ein freies Eigenthum des disherigen Nuynießers, es sei denn, daß die Bestimmung des 38sten § wegen Ermission auf ihn Anwendung findet." (Das heißt: wenn gegen die Bestähigung und Aufführung des disherigen Nuynießers nicht diejenigen Einwendungen zu machen sind, die nach der disherigen Verfassung zur Ermission aus dem Besige gesehlich berechtigen.)

Hieraus ergiebt sich, daß die oberschlesischen Robothgärtner, welche eigentlich eine Art von Koffäthen sind, nicht der Regulirung nach den sonst geltenden Grundsätzen des Gesetzes vom 14. September 1811 unterworfen, sondern kurzer Hand in Dreschgärtner nach der Weise Niederschlesiens — durch Verminderung ihres Landbesitzes verwandelt werden sollen: zu welchem Zwecke sie auch schon von vornherein als Dreschgärtner bezeichnet werden.

Im weiteren Verlauf des § 57 werden die Einzelheiten diefer Umwandlung, besonders die dem Gutsherrn dadurch gewährten Erleichterungen, aufgezählt.

So blieb der Rechtszustand bis zur Deklaration vom 29. Mai 1816. Dies Geset, welches für die übrigen Provinzen die Regulirbarkeit bekanntlich beträchtlich einschränkt, hat für Oberschlessen eine ganz andere Bedeutung: es hebt die Sonderbestimmungen des § 57 des Gesetzes vom 14. September 1811 wieder auf und stellt Oberschlessen den andern Provinzen gleich; denn es heißt in den §§ 99 ff. der Deklaration:

Die früheren Vorschriften wegen ber Gärtner in Schlesien werben wie folgt modificirt: Die Zulässigkeit der Regulirung ihrer Verhältnisse ist nach den allgemeinen, durch die Declaration aufgestellten Grundssähen zu beurtheilen (wonach also Acternahrungen, mögen sie heißen wie sie wollen, wenn sie gewissen Bedingungen genügen, regulirbar sind). Sind also die Gärtner, welche Acternahrungen besizen, discher nicht Eigenthümer gewesen (was für die Robothgärtner zutrisst, so finden die allgemeinen Vorschriften des Edicts und dieser Declaration, und zwar, je nachdem sie ein Erbrecht haben, oder nicht, des 1sten oder 2ten Abschnitts statt. —

Gegen den eben geschilberten Rechtszustand von 1816, wonach die Robothgärtner mit Ackernahrungen in Oberschlessen ebenso bes handelt werden, wie die Ackernahrungen in den andern Provinzen, richteten sich alsbald die Angriffe der oberschlessischen Sutscherren.

#### § 3. Angriffe der Gutsherren.

Die ständischen Vorsteher der oberschlessischen Kreise wandten sich bereits unterm Datum Ratibor 19. August 1816<sup>1</sup>) an den General= Rommissar für Oberschlessen, v. Jordan, mit einer Eingabe, welche gegen die Deklaration vom 29. Mai 1816 gerichtet ist.

Herr v. Jordan berichtet darüber an das Ministerium bes Innern (Schönwald 2. Sept. 1816), indem er sich der Meinung jener Gutsherren anschließt, so:

"Nach ben Artikeln 99 und 100 ber Declaration vom 29. Mai 1816 würden die meisten oberschlesischen Gärtnerstellen in die Kategorie der Ackernahrungen gehören und nach dem Sdict von 1811 in diensthreies Eigenthum verwandelt werden können. Dies Alles ist für den Gutscherrn weit ungünstiger als die früheren Bestimmungen des Sdicts von 1811 § 57, soweit dieselben sich auf Oberschlesien beziehen."

v. Jordan meint, man solle ben Gutsbesitzern, welche die für sie härteren Bestimmungen der Deklaration zurückweisen möchten, nachgeben und zwar aus folgenden Gründen:

Nach Aufhebung der Unterthänigkeit, die dem Gutsherrn Zwangsgefinde für den Hof gab; nach Aufhebung der Gespanndienste der Bauern, die den Gutsherrn nöthigte, mehr eigenes Gespann und mehr Gesinde und Tagelöhner als vorher zu halten, würde nun eine gleichzeitige Aufhebung der Handdienste der "Gärtner" nicht nur störend, sondern auch unaussführbar sein:

- a. weil "freie Hände" nicht ausreichend zu haben sein werden, benn der freigewordene Gärtner wird sich mit dem eigenen Landbau beschäftigen oder ist noch zu wenig industriös und zu träge um Lohnarbeit zu suchen.
- b. die Vorbereitungen zur Gründung von neuen Dienstetablissements — an Stelle der Gärtner — sind noch nicht getroffen und die Gutsherrn haben auch nicht die Mittel dazu.

Der Graf Harbenberg, als Vorstand ber dritten Abtheilung bes Ministeriums des Innern, erwidert hierauf, daß von nochmaliger Abänderung der Deklaration nicht die Rede sein könne (Berlin 25. Sept. 1816, Konzept von Bethe). —

<sup>1)</sup> Regulirungen 2 9b. 3.

Bald barauf wendete sich der General-Landschafts-Direktor Graf Dyhrn im Auftrage der schlesischen landschaftlichen Engen-Ausschuß= Versammlung unterm Datum Berlin 19. Mai 1817<sup>1</sup>) an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg mit dem Antrage, den oberschlesischen Dreschgärtnern, besonders des rechten Oderufers, die Regulirbarkeit — soweit denselben eine solche nach dem Gesetze von 1816 zustand wieder zu entziehen.

Ueber diefe Sache giebt der Minister des Innern unterm Datum Berlin 8. Juni 1817 sein Gutachten an den Staatskanzler ab. Ausdiesem Gutachten ergiebt sich, welche Gründe der Enge Ausschuß vorbringt und warum sich das Ministerium des Innern hierzu ablehnendverhält.

Die Gründe, weshalb die oberschlesischen Gutsbesitzer die Gärtner von der Regulirung ausgeschlossen haben wollen, sind :

a. weil diese Stellen mit viel zu wenig Land dotirt seien, als daß die Wirthe allein davon leben könnten. Sie bedürften zu ihrem. Unterhalt noch anderweitiger Ablohnungen. Daher seien sie, "nach dem Geiste der Regulirungsgesete", zu den Dienstetablissements zu rechnen.

Der Minister des Innern hält entgegen: woher denn die Gutsbesitzer diese Ansicht über den Geist der Regulirungsgesetze genommen hätten, da jene Gesetze die Spannfähigkeit als Kennzeichen für die Regulirbarkeit aufstellen, und unter den Dreschgärtnern viele seien, die spannfähig sind. Wenn die Dreschgärtner von ihren Stellen als solchen nicht leben können, so ist offenbar das geringfügige Deputat und ihr Antheil an dem Erdrusche noch viel weniger geeignet sie und ihre Familien zu erhalten. Im günstigsten Falle beträgt beideshöchstens den Bedarf an Brodkorn für eine Person.

b. Der ganze Betrieb, fagen die Gutsbesitzer, beruhe auf der Erhaltung der Handbienste. Der Landbau würde in diesem gering bevölkerten Distrikte, in welchem zugleich die Fabrikation so viele Hände erfordere, deren nicht genug behalten, wenn keine Zwangsbestimmungen weiter stattfänden.

Hiergegen macht ber Minister des Innern geltend:

Die angeblich wenig dichte Bevölkerung Oberschlessens ist nur im Vergleich zu Niederschlessen fo gering, nicht aber im Vergleich zu den andern Provinzen der Monarchie. Die 7 Kreise von Oberschlessen, wo hauptsächlich die nicht-eigenthümlichen Höfe angetroffen.

<sup>1)</sup> Regulirungen 7 Bb. 1.

werden (Lublinit, Groß-Strehlit, Rosenberg, Oppeln, Beuthen, Tost, Ratibor), haben fast 1100 bis 1900 Einwohner auf die Quadratmeile für das platte Land.

Dagegen Litthauen, wo bie kleinen Sigenthümer (Röllmer) überwiegend find, 1039 auf die Quadratmeile; Kurmark 922; Pommern in manchen Krrisen nur 560: und in der Kurmark und in Pommern hat sich die Regulirung als durchführbar gezeigt.

Auch die Konkurrenz wegen des Bergbaues ist so gefährlich nicht: nur nach und nach dürfte der Bergbau sich erheblich ausdehnen.

Außerdem erlaubt die Regulirungsgesetzgebung, daß man sich auf 12 Jahre noch Hülfsdienste von den regulirten Gärtnern ausbedingt.

c. Der Landbau, sagen die Gutscherren, bedürfe in diesen uns fruchtbaren Gegenden mit kürzerer Vegetationsperiode mehr Hände als in den kultivirteren Gegenden.

Der Minister bes Innern wendet ein: wegen des Uebermaßes ber Dienste haben bisher die Gutscherrn dem schlechten Ackerboden oft wiederholte und geringe Ernten abgenöttigt. Künftig follten sie weniger Boden bearbeiten und durch den entstehenden Preis der Arbeit von ihrer Verschwendung abgehalten werden.

d. Die Gutsbesitzer fürchten, daß sie für die wegfallenden Dienste nicht würden entschädigt werden können.

Der Minister macht nun geltend: wenn wirklich die Dresch gärtner so mit Diensten übersetzt sind, daß sie künstig von ihren Stellen keine genügende Entschädigung herauswirthschaften können, so ist dies kein Fehler der Regulirung, sondern ein Fehler der disherigen Sinrichtung, und dieser Umstand würde also erst recht für Durchsührung der Reform sprechen. Auch habe ja der Reluent nur so viel Arbeitstage zu vergüten, als nöthig sind, damit ein freier Arbeiter dieselbe Leistung verrichte: und der freie Arbeiter brauche hierzu viel weniger Tage als disher der Fröhner.

Der Minister zählt nun die Gründe auf, welche für Beibehaltung ber Regulirungsgesete sprechen:

Sogar wenn hier wirklich Verbefferungen vorgeschlagen worden wären, was nicht der Fall ift, müßte man bedenklich fein, denn es ist vor allem nöthig, am Gegebenen festzuhalten, damit man nicht fortwährend Hoffnungen auf Uenderungen erregt und dadurch von Provokationen abschreckt.

Ferner, was sollen die übrigen Provinzen sagen, wo man die Kossäthen nicht grundsätlich von der Regulirung ausschließt?

400

Endlich haben die oberschlesischen Dreschgärtner schon Rechte auf die Eigenthumsverleihung erworben, die man ihnen nicht ohne Entschädigung nehmen darf.

Der ganze Biberstand Oberschlessens beruht nicht auf sachlichen Schwierigkeiten, sondern auf dem Vergleich mit Niederschlessen, wo die Dreschgärtner nicht regulirbar sind, weil sie bereits ihre Stellen als Eigenthum besitzen.

Der Minister ist also durchaus gegen bie gestellten Anträge.

Einige Jahre später schreibt ber Fürst Heinrich zu Anhalt-Köthen= Pleß aus Pleß ben 3. August 1823 an ben Minister von Schuck= mann eigenhändig<sup>1</sup>):

Die Aufhebung ber Handbienste wäre ein Unglück für Oberschlessen, benn der Gutsbesitzer kann ohne sie nicht bestehen, wie die Erfahrung lehrt, ba selbst für schweres Gelb bei der Trägheit des Landvolks keine Geld-Arbeiter in gehöriger Anzahl beim Ackerbau zu haben sind; und der Gärtner und Häusler wird unglücklich, sobalb die Hück, bie der Gutsbesitzer ihm verfassungsmäßig zu leisten schul= dig ist, wegfällt; wenn er kein Klaubholz, keine Hütung mehr erhält; und wenn ihm, wenn das Haus einzustürzen droht, das Holz zum Biederaufbau nicht gegeben wird, sondern er alles selbst schwer kaufen sollte.

Balb barauf, unterm Datum Pleß ben 15. September 1823, schrieb ber Fürst an den Minister von Schuckmann, ebenfalls eigen= händig: er schicke hiermit eine Vorstellung, die einer von seinen [des Fürsten] Beamten ausgearbeitet habe, ein, worin auf Anlaß einer Entscheidung des Obertribunals die Frage der Ablösung der Dienste ber Gärtner und häusler für Oberschlessen besprochen wird.

Hierauf ließ der Minister dem Fürsten, nachdem Bethe und der Graf Harbenberg ihr Gutachten abgegeben hatten, unterm Datum Berlin 20. September 1823 erwidern:

"Wegen der Dienstablösung der Gärtner in Oberschlessen, welche zwar bis zur Publication des Edicts vom 14. Sept. 1811 Zugvieh gehalten haben, deren Besitzungen aber von so geringem Umfange sind, daß zu deren Bewirthschaftung kein Zugvieh erforderlich ist, erwidre ich ergebenst: daß ich die vom k. Seh. Obertribunal angegebenen Gründe seiner reformatorischen Erkenntnisse dem eben gedachten Gesete

<sup>1).</sup> Regulirungen 7 8b. 8. Anapp, Breuß. Agrarpolitit. 11.

und beffen Declaration entsprechend und noch zur Zeit keinen Anlaß finde auf eine beclaratorische Verfügung anzutragen."

#### § 4. Das Gefetz vom 13. Juli 1827 1).

So schien diese Angelegenheit erledigt — aber sie kam aufs neue in Fluß, als der Ober-Land-Mundschenk Graf Henkel von Donnersmarck unterm Datum Berlin den 29. Februar 1824 eine Borstellung an den König richtete.

Der Graf stützte sich auf die Thatsache, daß die Auslegung bes Begriffs der Regulirbarkeit bei den verschiedenen Behörden verschieden sei, wie sich aus Regulirungsgeschäften ergebe, welche durch mehrere Instanzen gehen.

Die beiden untern Instanzen, nämlich die General-Rommission zu Groß-Strehlitz und das Revisions-Rollegium zu Breslau, stimmen unter sich überein und halten eine bäuerliche Stelle nur dann für regulirbar, wenn dieselbe nach der Landabtretung noch eine selbständige Ackernahrung bleibe.

Dagegen das Geheime Obertribunal nimmt die Regulirbarkeit an, wenn die Stelle spannfähig ist, gleichgültig was nach der Land= abtretung aus derselben wird.

Der König erließ nun unterm Datum Berlin 13. März 1824 eine Kabinetsorder an den Minister des Innern, von Schuckmann, worin demselben aufgetragen wird, die Beschwerde des Grafen Henkel von Donnersmarck zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Eine ähnliche Vorstellung, wie der Graf Henkel von Donnersmarck, richteten eine Anzahl oberschleschleftischer Sutsbesitzer an den König. Dieselbe ist datirt Pleß den 3. April 1824 (unterschrieben von: Witowsky, von Brochem, von Marklowsky, von Fragstein, von Beißembach, von Schlutterbach, von Baligorsky, Pastwinsky, von Schimonsky, von Hochberg, Wedding, Graf von Arco, von Susner, E. von Skrbensky) und wurde dem König überreicht unterm Datum 8. April 1824, durch heinrich Fürsten zu Anhalt-Köthen-Pleß, der in einem besondern Schreiben (das aber in den Ministerialakten nicht enthalten ist) die Vorstellung noch durch einige weitere Gründe unterstützte.



<sup>1)</sup> Regulirungen 7 Bb. 3 ff.

Auch diefe Gutsbefitzer bitten, wie Graf Henkel von Donners= mark, den König um eine nachträgliche Deklaration in Bezug auf die Kennzeichen der Regulirbarkeit.

Durch Rabinetsorber, batirt Berlin 30. April 1824, überwies ber König auch biefe Vorstellung an ben Minister von Schuckmann zur Berichterstattung. In beiden Kabinetsordern enthält sich ber König durchaus jeder Meinungsäußerung. —

In Folge ber beiden Kabinetsorders ließ sich der Minister ein Sutachten von der General-Rommission in Groß-Strehlitz erstatten. Das Kollegium ist über die Sache getheilter Ansicht. Der erste Justiziarius, Justizrath Elsner, srüher Landesrepräsentant, giebt ein Sondergutachten ab (8. April 1824), worin man folgendes ersährt: Elsner ist keineswegs dafür, daß die Regulirbarkeit noch mehr beschränkt werde, als disher. Er steht von ganzem herzen auf der Seite des "Eingriffs in das Privateigenthum", den das Gesetz von 1811 für nöthig gehalten hat, und findet jene Gesetze gerade für Oberschlessen der dasselbst stattsindenden Betriebsfamkeit heilfam. Er hat selbst seinahe 7 Jahren als Gutsherr höfe von 800 bezw. 1600 Morgen, die vorher durch Handbienste bewirthschaftet worden waren, ganz durch gedungene Arbeitskräfte bewirthschaften lassen.

Elsner räth vielmehr noch weiter zu gehen. Er wünscht ein Geset, welches allen handdienstpflichtigen Inhabern von Stellen, beren Einziehung ber Gutsherrschaft aus irgend einem Rechtsgrund nicht freistand, die Befugniß ertheile, die Einräumung des Eigen= thums (wo solches noch nicht stattfand) und die Ablösung ihrer Dienste gegen eine dem Werthe derselben gleichkommende den Getreide= preisen parallel laufende Rente zu fordern. —

Unterm Datum 31. Oktober 1824 schrieb ber Fürst Heinrich nochmals an den Minister und bittet um Beschleunigung der Angelegenheit "um so mehr, als jetzt auch bei mir ein Bescheid ber oberschlessischen General-Commission publicirt worden ist, wonach einige Robothgärtner für befugt geachtet werden, auch wider den Willen der Gutscherrschaft die Ablösung der auf ihren Stellen haftenden Dienste zu verlangen. Bei dem ohnehin schon herrschenden Mißtrauen der oberschlessischen Bauern gegen ihre Herrschaft und bei ihrem Unverstand werden alle Bande des Gehorsams vollends gelöst, wenn dem Bauer in dem Bescheide geradezu gesagt wird, daß er auch gegen den Willen seiner Herrschaft das Recht habe, auf die Ablösung seiner Dienste anzutragen." —

E26 to Google

Nachdem die Vorbereitungen im Ministerium des Innern voll endet waren, erstattete das gesammte Staatsministerium Bericht an den König<sup>1</sup>), unterm Datum Berlin 24. November 1824 (unterzeichnet: von Altenstein, von Kircheisen, von Bülow, von Schuckmann, von Lottum, von Klewiz, von Hake, und an erster Stelle vom Kron= prinzen Friedrich Wilhelm).

Der Streitfall wird barin fo vorgetragen:

"Die General-Commission zu Groß-Strehlitz und das Revisions-Collegium zu Breslau haben augenommen:

daß der Ausweis über die Selbständigkeit der Ackernahrung noch keineswegs geführt sei, wenn von der Stelle dem Gutsherrn Spanndienste geleistet worden oder der Besister bisher gewöhnlich zu deren Bewirthschaftung Zugvieh gehalten habe; daß vielmehr daneben noch dargethan werden müsse, daß der Inhaber mit seiner Familie von der Stelle allein leben könne.

Das Geheime Obertribunal erachtet bie letztgebachte Beweisführung ebensofehr für unthunlich, als außer dem Gesete [liegend]. Es erachtet die Forderung des Art. 4 a für erfüllt, wenn der Besiter entweder Spanndienste zu leisten oder Zugvieh gehalten hat, oder soch zur Bewirthschaftung der Stelle erforderlich ist.

Auch rücksichtlich der Art und Jahl des Zugviehs finden sich Meinungsverschiedenheiten. Einerseits, nämlich von Seiten der General-Commission und des Revisions-Collegii, wird angenommen:

daß es da, wo bisher Jugvieh gehalten worden, doch nicht in Betracht kommen könne, wenn die Wirthe ihre Arbeiten mit Kühen oder einem Jugochsen bestritten haben; vielmehr daß sie mindestens 2 Jugochsen wirklich gehalten haben oder doch so viel zur Be= streitung ihrer Wirthschaft wirklich erforderlich gewesen sei.

Das Geheime Obertribunal aber nimmt an:

daß es genüge wenn auch nur im geringsten Maße wirklich Jug= vieh erforderlich ist."

Nun sagt das Staatsministerium seine Meinung:

"Mag auch von diesen entgegengesetten Meimungen die des Geheimen Obertribunals dem Ausdrucke des Gesets am angemeffensten sein: so würde doch bei dieser Auslegungsart in der Anwendung aus Oberschlessen die eigentliche Absicht des Gesetses verloren gehen. Diese ist nämlich dahin gerichtet, daß diejenigen Etablissements, deren Besitzer nicht sowohl auf den Unterhalt aus eigenem Acterbau als

<sup>1)</sup> Regulirungen 7 Bd. 4.

#### die Regulirbarkeit in Oberschlessen.

aus den für das herrschaftliche Gut zu bestreitenden Arbeiten angewiesen sind, bei welchen die eigene Bobencultur die Nebensache, der Betrieb der herrschaftlichen Wirthschaften aber die Hauptsache ist, die also ganz eigentlich und hauptsächlich des Dienstes wegen errichtet sind (Dienstetablissements), in den bestehenden Verhältnissen bleiben sollen, um den Gutscherrschaften die hierauf angesiedelten Arbeiter zu sichern.

Das landespolizeiliche Intereffe beschränkt sich auf Beseitigung ber Abhängigkeit der Ackernahrungen im eigentlichen Sinne des Worts, derjenigen nämlich, deren Cultur die ungetheilte Kraft des Wirths wesentlich fordert und durch jene Abhängigkeit beeinträchtigt wird. Das nämliche Intereffe fordert aber auch die Sicherstellung der herrschaftlichen Ackerwerke in Betreff der Arbeiter, von welchen der Betrieb der Vorwerkswirthschaften wesentlich abhängig ist.

Nun finden sich aber in Oberschlessen bergleichen Stellen sehr viele, bei welchen die herrschaftliche Arbeit die Hauptsache ist, bei benen aber gleichwohl soviel Areal sich befindet, daß es über das Maß beszienigen hinausgeht, was eine Familie mit dem Spaten bearbeiten kann. Der geringe Werth der Ländereien erleichterte es, daß die Besiger Zugvieh halten konnten. Bedeutende Forsten, Verg= werke und auf deren Produktionen gerichtete Fabriken bieten mannig= sache Gelegenheit zur Nebenbeschäftigung des gehaltenen Gespanns dar. Auf der anderen Seite ist eben dieser Konkurrenz wegen der Arbeitslohn theuer und die landwirthschaftlichen Produkte sind gering im Preise.

Rurz es vereinigen sich alle Umstände, welche eine unbeschränkte Anwendung der obengedachten Bestimmungen des Gesetzes in dem von dem Geh. Obertribunal aufgesaßten Sinne höchst gesahrvoll für die interessivenden Gutsbesiger machen, indem sie einerseits ihre bisherigen Handarbeiter zu verlieren fürchten müssen und sich anderer= seits dieselben nur mit unverhältnißmäßigem Kostenaussand beschaffen können."

Das Staatsministerium trägt daher darauf an, nur diejenigen zur Regulirung zuzulassen, welche 25 Morgen Acterland mittlerer Klasse haben. —

Die Sache ging bann noch an ben Staatsrath, — bessen Verhandlungen wiederzugeben zu weit führen würden — und an die schlesischen Provinzialstände.

Bei ben Verhandlungen ber schlesischen Provinzialstände gab es eine Minderheit, welche unterm 20. Dezember 1825 ein Sonder=

-----

gutachten abgab. Unterzeichnet sind 16 Namen, und zwar lauter bürgerliche, die alle das Gewerbsinteresse zur Geltung bringen.

Die ständische Minderheit hält die vorgeschlagene Grenze von 25 Morgen Ackerbesitz für eine Halbheit; sie will vielmehr folgende Bestimmung:

"Jede Gärtnerstelle ist ablösungsfähig, wenn der Provocant die in Geldrente zu verwandelnden persönlichen Servituten durch sofortige Abzahlung des Rentcapitals aus eigenthümlichen Mitteln und ohne die Substanz seiner Grundbesitzung anzugreisen, abbürden kann."

Die Minderheit hält nämlich die Ablösbarkeit für ein Intereffe ber Industrie, und will nur, daß dieselbe nicht zu plöglich eintrete, weil dies den Ackerbau allerdings schädige.

"Oberschlesien", heißt es in dem Gutachten, "ift als Fabrikland schlecht bevölkert und der gemeine Mann ist nicht betriebsam. Bober bies? Der gemeine Mann ift dort nicht Eigenthümer sondern Mieth= Seine Körpertraft tann er nicht frei bewegen, vielmehr ift lina. beren Anwendung von dem Willen seines Herrn bedingt und ihm ein gewiffes Maß der Kraftanstrengung vorgeschrieben, das er stlaven= mäßia, ohne Luft und Liebe und ohne Nachdenken mechanisch erfüllt. Alle Fabrikländer ziehen die ihnen erforderlichen gande im Ueberfluß an sich, und die Volkszahl steigt in ihnen bis zur Uebervölkerung. Warum ist bies in Oberschlessen nicht der Fall? Warum macht es bem Berg= und Hüttenbau Mühe, Arbeiter zu finden? Warum muß er, wenn er nicht verpflichtete hände hat, fremde theuer bezahlen? --Weil die Verhältniffe des gemeinen Mannes in Oberschlefien fo gestellt find, daß die eigene Bevölkerung nur schwach anwachsen kann und ber fremde Anfiedler die bortige Niederlaffung scheut.

Wäre erst die freie Benuzung des Eigenthums und die freie Unwendung der Körperkraft dort hergestellt, wäre dem gemeinen Manne erst das Mittel zu einem eigenthümlichen Besitz, zu einiger Wohlhabenheit und dadurch zu einer höhern sittlichen Ausdildung und zur Entwicklung seiner Verstandeskräfte zu gelangen, vollständig verliehen, so würde bei der reichen Beschäftigung, welche die oberschlessiken Fabriken gewähren, sehr bald die Bevölkerung steigen, durch fremde Ansieder vermehrt werden und willsährige kräftige und kleißige Hände so viel und mehr vorhanden sein, als dort die Landwirthschaft und Fabrikation verbraucht." —

Indeffen blieben die Gutsbefitzer siegreich, denn es erschien unterm 13. Juli 1827 eine besondere Verordnung für Oberschlefien (gegen

gezeichnet: Carl, Herzog von Mecklenburg; Graf von Danckelmann), worin es heißt, daß die Bestimmungen der Deklaration von 1816 über Regulirbarkeit (Artikel 5 a) sich für die ganz abweichenden Rechtsverhältnisse der sogenannten Gärtner und anderer Besiger geringer Rustikalskellen nicht als zureichend bewährt haben, hauptsächlich weil auf dergleichen sonst nicht spannsähigen Stellen, wegen der dort sehr allgemein stattsindenden Gelegenheit zum Nebenverdienst, bennoch Zugvieh gehalten wird. Daher soll der Artikel 5 a der Deklaration von 1816 in denjenigen Landestheilen, welche zum Bezirk der oberschlessischen Rechter, mit Einschluß des Ujester Halt und des Kreuzburger Rreises nicht mehr angewendet werden.

"§ 2. Es sollen vielmehr alle in der siebenten Abtheilung des Katasters eingetragene Stellen, sie mögen daselbst als Gärtner, Dresch= gärtner oder sonst mit einer andern Benennung aufgeführt stehen, als Dienstetablissements im Gegensatze einer Ackernahrung und daher nicht als regulirungsfähig betrachtet werden."

Ausgenommen, also regulirungsfähig, sind solche Stellen nur bann, wenn sie zu Spannbiensten verpflichtet sind und zu denselben ein Ackerbestand (einschließlich der als Gärten oder Wurthen benutzen Stücke) von mindestens 25 Morgen mittlerer Bodenklasse gehört.

Welche Wirkung dies Gesetz von 1827 hatte, ergiebt sich aus einem Berichte der General-Rommission von Schlesien an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, datirt aus Breslau 25. November 1849<sup>1</sup>):

"Das Gefetz vom 18. Juli 1827 ift wohl nur aus Rückficht auf das angebliche Bedürfniß der oberschlesischen Sutsbesitzer an sicheren Arbeitern entstanden.

Bu rechtfertigen wäre es nur, wenn baburch bie Regulirung hätte aufgeschoben, nicht aber verhindert werben sollen.

Nun hat aber ein großer Theil ber oberschlesischen Gutsbesitzer bie Zwischenzeit nicht benutzt, um sich in ihren Wirthschaftsverhält= nissen auf die Regulirung dieser Stellen vorzubereiten, sondern um die regulirungsfähigen Besitzer aus den Stellen zu entsetzen und andere Besitzer, vielfach auch dieselben, mit Zeitpachtcontracten wieder einzusetzen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Regulirungen 79 Bb. 2.

In welchem Umfange dies geschehen ist, haben wir namentlich erst recht aus ben neuerdings anhängig gewordenen interimistischen Danach sind es nicht nur überhaupt eine Reaulirungen erseben. große Anzahl folcher Stellen, welche nur noch auf Grund von Beitpachtcontracten beseffen werden, fondern es kommen diefelben auch nicht vereinzelt bei den Rittergütern vor, vielmehr find vielfach fämmt= liche zu einem Ritteraute gehörigen Dreschgärtnerstellen in solcher Weise besett. Gerade aber diese Erscheinung, daß nämlich bei vielen Rittergütern noch fämmtliche Dreschgärtnerstellen zu wirklich lassitischen Rechten beseffen werden, mährend bei andern fämmtliche lafsttijche Besitzer bloßen Zeitpächtern haben Blatz machen müssen, spricht augen= scheinlich für den Mißbrauch, welcher bei letzteren mit der Befugniß zur Einziehung ber erlebigten ober heimgefallenen Stellen getrieben worden ift. Solche Zeitpächter von der Regulirung auszuschließen (wie bie Agrarcommission ber zweiten Rammer vorgeschlagen hatte) hieße daher nichts anderes als ben Mißbrauch sanctioniren."

Die Breslauer General-Rommiffion fährt fort:

"Wie es aber möglich gewesen ist, daß viele Gutsbesitzer diese Maßregel in solchem Umfange haben durchsetzen können, das wird dem nicht weiter wunderbar sein, welcher mit den bisherigen ober= schlesischen Verhältnissen bekannt ist."

# Jünftes Buch.

### 1848 1857.

,

Nebst einem Anhang über Neuvorpommern 1848—1868.





## Grstes Kapitel.

## Vorbereitungen im Jahre 1848.

### § 1. Dentschriften über die Ablösungs= und Regulirungsgesetke.

Die große politische Aufregung im Frühjahr 1848 hatte zur Folge, daß das Ministerium des Innern (von Auerswald) und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (von Batow) die Zirkular-Verfügung vom 20. April 1848 an fämmtliche Oberpräsidenten, betreffend die Revision der Agrikulturgesetzgebung, ergehen ließen <sup>1</sup>).

Darin wird gesagt, daß es die Regierung als eine ihrer wich= tigsten Aufgaben erkannt habe, die Agrikulturgesetzgebung einer Revision zu unterwersen und eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Ablösung der auf dem Grund und Boden noch haftenden Lasten herbei zu führen. Es werden Gesetzentwürfe vorbereitet, die der künf= tigen Volksvertretung vorgelegt werden sollen. Dies ist den Land= bewohnern mitzutheilen, um die Aufregung derselben zu beschwichtigen.

Bald barauf, schon am 27. April 1848, erließ das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (von Patow) eine Ver= fügung an die kgl. Regierungen u. s. w., welche befagt:

Die Gesetzgebung über die gutscherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bedarf einer umfassenden Prüfung, um die der künftigen Volksver= tretung vorzulegenden Gesetzentwürfe wegen Erleichterung der zu Diensten und Abgaben verpflichteten Grundbesitzer vollständig vor= zubereiten. Daher follen die Regierungen, auf Grund der früher ge= machten Erfahrungen, ihre Ansichten und Vorschläge darüber mit= theilen:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Regulirungen 79 Bb. 1.

#### V. 1. 1. Denkschriften über die Ublösungs-

- 1) welche von den bestehenden Beschränkungen aufzuheben,
- 2) in wie weit die jest geltenden Ablöfungsgrundfäße zu modifiziren und zu vereinfachen sein möchten ohne den Werth der Berechtigungen übermäßig zu schmälern und zugleich eine den allgemeinen Verhältnissen nachtheilige Aufregung unter denjenigen Grundbesizern hervorzurufen, welche ihre Lasten bereits abgelöst haben.

In einer Verfügung desselben Ministeriums vom 6. Juni 1848 an die Regierungen u. s. w. wird insbesondre darüber Aufschluß ver= langt, welche etwa noch bestehenden Verpflichtungen der bäuerlichen Birthe unentgeltlich aufzuheben seinen, da deren Fortdauer als Miß= brauch zu betrachten ist, indem die Verhältnisse, deren Aussfluß sie siehen abiegenigen Abgaben, deren eigentlicher Grund in der Erbunterthänig= feit, der früheren Steuerverfassung, der Gerichtsbarkeit und den Befugnissen hinsichtlich der Concessionirung der Gewerbe zu suchen sind."

In Folge diefer beiden Verfügungen gingen zahlreiche Gutachten der Behörden ein<sup>1</sup>). Am wichtigsten für die Regulirungsgesetzgebung im engeren Sinne sind die Berichte der Generalkommission zu Posen (Präsident Klebs) und der Regierung zu Marienwerder (Referent Regierungsrath Dönniges) über die Ausdehnung der Regulirbarkeit.

Auf Grund des so gesammelten Materials hat der Geheime Rath Krug im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ein Promemoria ausgearbeitet und unterm 23. Mai 1848 seinem Chef, von Patow, überreicht, welches überschrieben ist:

"Promemoria betreffend die Revision und Modification der Gesetzgebung über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse."

Dies Schriftstück ist von der größten Bedeutung, indem es zum reinsten Ausdruck bringt, wie damals die frühere Regulirungsgesetz= gebung amtlich beurtheilt wurde.

Rrugs Promemoria vom 23. Mai 1848 beginnt so:

"Nachdem burch bas Gesetz vom 9. October 1807 bie Leibeigenschaft ohne Entschädigung aufgehoben war, begann mit dem Sdicte vom 14. September 1811 die Reihe der auf die Entseffelung des Grundbesitzes berechneten Gesetze. Es kam zunächst darauf an, das in den damaligen Grenzen der Monarchie sehr bedeutend hervortretende Verhältniß des lassitischen Besitzes zu ordnen, dessen Unbeftimmtheit

<sup>1</sup>) Regulirungen Nr. 79, Adhibenda Nr. I. I. II.

412

-----



einen besonders nachtheiligen Einfluß auf die Persönlichkeiten und die Landescultur übte.

Das Gesetz von 1811 stellte im § 8 das Princip an die Spitze, daß die Erhaltung der Höfe in contributionsfähigem Stande vor= herrschend sei und die Leistungen an den Gutscherrn der Beschränkung unterliegen, daß dem bäuerlichen Wirth die Mittel bleiben müssen, selbst bestehen und den Staat befriedigen zu können. Jur Erreichung dieses Hauptzweckes wurde bestimmt, daß:

- die erblichen Laffiten nur <sup>1</sup>/s ihrer Nahrungen mit Grundfteuer, jedoch ercl. Hof und Garten, abzutreten haben, wogegen ihnen die Communallasten verbleiben und Hilfsdienste zu leisten find. § 10. 16.
- 2) ihnen der Antrag auf geringere als diese Normalentschädigung zusteht. § 30.
- 3) die nicht erblichen Lassiten die Hälfte der Nahrungen abtreten, ohne auf geringere Entschädigung antragen zu können. § 37.
- 4) die Inhaber kleiner sog. Dienstfamilienstellen wurden von dem Anspruch auf Regulirung ausgeschlossen. § 46.

Die Declaration vom 29. Mai 1816 führte wesentliche Be schränkungen ein, indem sie

a. die Grenzen der Regulirungsfähigkeit enger zog. Art. 4. 5.

b. dem Gutsherrn gegen erbliche und nicht erbliche Wirthe den Antrag auf höhere als die Normalentschädigung nachließ. Art. 68. 69. 82.

Nachdem die Rücksicht auf wie Prästationsfähigkeit des Wirths hierdurch zwar nicht direct aufgehoben aber doch in Schatten gestellt war, ist sie auch nur hin und wieder, z. B. bei der Regierung zu Frankfurt, ferner beachtet worden, die Gesegebung aber hat weiterhin diefelbe nicht mehr zum Anhalt genommen, indem:

in dem Regulirungsgesetze für Posen vom 8. April 1823 und in den Ablösungsgesetzen vom 7. Juni 1821, 13. Juli 1829, 18. Juni und 4. Juli 1840 für die verschiedenen Landestheile diesseits des Rheins

lediglich der Werth der bäuerlichen Leistungen zum Maßstab der Entschädigung gemacht wurde.

Die Beschränkung der Regulirungsfähigkeit wurde namentlich für Oberschlessen durch das Gesetz vom 13. Juli 1827 und für Posen burch das Gesetz vom 10. Juli 1836 noch weiter ausgedehnt.

Obwohl man dem Principe, daß die Dienste und Abgaben nach ihrem vollen Werthe auszugleichen seien, den Vorwurf der Ungerech=

tigkeit nicht birect machen kann, fo trat boch bie Annahme, bag, wer bie Dienste und Abgaben bisher habe leiften und babei bestehen tönnen, auch ferner sie wohl bestehen [tragen] und die volle Ent= schäbigung namentlich in Rente aufbringen könne, im Laufe ber Zeit in ein Mißverhältniß mit der Entwicklung der factischen Zustände namentlich hinsichtlich der Dienste. Der wesentlich verbesserte Betrieb ber Landwirthschaft auf den Ritteraütern in Verbindung mit den fortschreitenden Ablösungen erhöhte die Ansprüche bei der Dienstleistung felbst; die Spannbienste wurden lästiger, je mehr bie Bemeinheitstheilungen die Roften der Gespannhaltung vermehrten; dabei ftiegen die Rommunalabgaben und die Preise des Bau= und Brenn= Bei den Ablöfungen nach dem vollen Werthe der Dienste holzes. gegen Rente wurde die persönliche Belastung zwar entfernt, die pecuniäre aber nicht felten noch härter, indem mit der rafchen Bunahme der Bevölkerung die Möglichkeit, die auf die Handdienste bisher verwendeten menschlichen Kräfte unter allen Umständen anderweitig einträglich zu verwerthen, sich verminderte.

Fragt man nun was zur Erleichterung ber dienst- und abgabenpflichtigen Grundbesitzer geschehen könne, so ist nothwendig zwischen den größern Besitzern zu unterscheiden, welche bisher bereits den Anspruch auf Regulirung und Ablösung hatten, und denjenigen, welchen ein solcher Anspruch disher noch nicht zustand.

A. Bei den ersteren sind die Verhältnisse im Laufe der Jahre in den mannigfaltigsten Nüancirungen entwickelt.

Die meisten Lassiten sind vollständig regulirt und es schweben hauptsächlich nur noch Streitigkeiten über die Supernormalentschädigungen im Bereiche des Gesetze vom 14. September 1811.

Bon ben Eigenthümern haben sehr viele alle Dienste und Abgaben abgelöst, andre nur theilweise, andre noch gar nicht.

Die Entschädigungen sind in Land, Rapital ober Rente gewährt; eine modificirte Form der Rente, daß nämlich das Rapital für den Berechtigten eingetragen ist und bis zur Kündigung mit dem Betrage der kapitalisirten Rente verzinst wird, ist nicht selten.

Das Einschreiten ber Gesetzgebung, um Erleichterungen herbeizuführen, ohne die Berechtigten geradezu zu Grunde zu richten, worauf das hin und wieder [laut werdende], jedem Rechtsgefühl Hohn sprechende Verlangen, alle Leistungen unentgeltlich aufzuheben, hinzielt, kann in mehreren Beziehungen stattfinden:

1) durch Ermäßigung des Ablösungssatzes für Renten und Zutritt des Staates behufs Amortisirung, wobei die in sehr vielen

Receffen aufgenommene Beftimmung, daß die Rente zum 25fachen Betrage ablöslich sei, den höheren Zwecken weichen muß. Diese Maß= regel kommt indeffen mehr dem zukünftigen als dem gegenwärtigen Befüßer zu gute.

2) Durch Modification der Ablösungsgesetze in einem Sinne, welcher die durch die Verhältnisse der neuern Zeit gesteigerten Werthe der Dienste und Abgaben auf ein billiges Maß reducirt.

3) Durch bas Zurückgehen auf bas Princip bes Gesets vom 14. September 1811, wonach die Prästationsfähigkeit des bäuerlichen Wirths vorwalten muß, so daß da, wo die Maßregel zu 2. nicht ausreicht, die Berechtigungen des Gutsherrn dis zur Belassung der Prästationsfähigkeit zurückstehen müssen.

Bei der Ausführung einer Maßregel wie die zu 3. bezeichnete entsteht nothwendig die Frage, ob dieselbe auch auf diejenigen Dienstund Abgabeverhältnisse auszudehnen ist, welche bereits vertragsmäßig vollständig auf eine der gesetzlichen Entschädigungsarten geordnet find.

a. Es leuchtet ein, daß dabei die Fälle, wo durch Landabtretung, ober Kapitalzahlung eine vollständige Auseinandersezung stattgefunden hat, grundsäzlich außer Rücksicht fallen; denn hierdei besitzt der bäuerliche Wirth sein Grundstück schon ganz frei von gutsherrlichen Leistungen.

b. Dagegen ist die Frage für die unzähligen Fälle, wo Rente gezahlt wird, von großer Wichtigkeit. Eine Revision aller dieser Recesse würde mit einem unermeßlichen Kostenauswand zu der größten Verwirrung der Verhältnisse und zur völligen Rechtsunsicherheit führen, ohne in vielen Fällen irgend nennenswerthe Resultate zu liefern, und tann daher nicht vorgeschlagen werden.

c. Dagegen ist die Maßregel ohne solche Besorgnisse bei den= jenigen Nahrungen ausführbar, wo die Regulirung noch nicht abge= schlossen oder noch Dienste und Naturalabgaben zu entrichten sind, mithin die Einwirkung der gesetlichen Bestimmungen noch ein offenes Feld findet.

Das Princip ber Prästationsfähigkeit war im Gesete vom 14. September 1811 in einem Durchschnittssat von <sup>1</sup>/s resp. <sup>1</sup>/s bes abzutretenden Besites gesunden. Mit Rücksicht auf den Fortschritt ber Auseinandersetzungen, mit Rücksicht ferner darauf, daß die Hilfsdienste in der jetzigen Zeit nicht mehr in die Wagschale gelegt werden können, auch hinsichtlich ber Kommunallasten wesentliche Beränderungen bevorstehen, kann auf jenen Grundsat nicht mehr zurückgegangen werden, es muß vielmehr die Anwendung des Princips auf umge-

kehrtem Wege, nicht mehr in der Quote des Abzutretenden, sondern in der Quote des dem Verpflichteten frei zu Lassenden sich geltend machen.

Diese Quote kann nur nach einem Durchschnittssatze bestimmt werben und bei größeren Grundstücken, um welche es sich hier im wesenlichen handelt, wird dieser als angemessen normirt zu betrachten sein, wenn dem Besitzer ein Drittheil des gemeinen Werths des Gesammtgrundstücks mit Einschluß der Gebäude und der anklebenden Berechtigungen, ohne Unterschied von Sigenthümern und Lassiten, völlig frei bleibt, sodaß auf die übrigen 2/s sämmtliche Staatsabgaben, die Kommunallasten, in so weit sie nicht in den füglich nebendei zu leistenden persönlichen Diensten bestehen, und die dinglichen Abgaben an geistliche Institute und Schulen vorweg in Abrechnung kommen. Die von rein persönlichen Berhältnissen abhängige hypothekarische Berschuldung und Belastung aus speciellen Rechtstiteln kann natürlich hierbei nicht eingemischt werden.

B. Hinschlich ber bisher nicht regulirungs= und ablösungs= fähigen Grundbesitzer unterliegt es keinem Zweifel, ihnen gleiche Befugnisse einzuräumen wie den größeren Besitzern, wobei nur die nöthigen Ausnahmen zu machen sind, damit nicht die Pacht= oder Miethsinhaber von ganz entschieden herrschaftlichen Grundstücken sich zu völlig ungerechtsertigten Ansprüchen berechtigt meinen. Es sind daher die beschränkenden Vorschriften der Declaration vom 29. Mai 1816, der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 und des Gesetzes vom 13. Juli 1827 für Schlessen und vom 10. Juli 1836 für Posen aufzuheben. Es ist ferner die Ablöslichkeit aller dinglichen Leistungen und Abgaben an geistliche Institute auszusprechen, in so weit sie nicht die Bauten und die unmittelbarent Dienstleistungen zu kirchlichen Functionen betreffen.

Diefer Theil der Gesetzebung bezieht sich meist auf kleinere Besitzungen, umfaßt indessen auch größere Grundstücke, 3. B. die lassitischen Pfarrbauerhöfe und die auf Vorwerksland etablirten Bauerhöfe.

Da hier die Gesetzgebung sich frei bewegen kann, so erscheint es angemessen, an das bereits bestehende anzuknüpfen und zum Princip des Gesetzes vom 14. September 1811 zurüczukehren, daß die Abtretung einer Quote als Maximum der Entschädigung gegeben wird. Mit Rücksicht barauf, daß bei den Lassitien der Unterschied zwischen Erblichkeit und Nichterblichkeit beseitigt werden soll, der Anspruch auf Hilfsdienste wegfällt und das Verhältniß hinsichtlich der Kommunal=

416

lasten sich ändert, ist der Normalsatz der Entschädigung für Lassiten auf 2/5 bes gesammten Ertrags des Grundstücks, nach gewöhnlichen wirthschaftlichen Brincipien berechnet, zwischen 1/8 und 1/8 bie Mitte haltend, mit antheiliger Anrechnung ber Grundsteuer und Rommunallasten auf die abzutretende Quote, angemeffen festzustellen. Dem bäuerlichen Wirth muß der Antrag auf geringere Entschädigung freiftehen; jedoch auf feine Kosten, wenn er unbearündet aefunden wird. Dem Gutsherrn bagegen muß nachgelaffen werben, bie bem bäuerlichen Birth gegen ihn zustehenden, in der Regel verbleibenden Be= rechtigungen zu Brennholz, Streu und Beide bis zum vollen Berthe ber Dienste und Abaaben unter Verzichtleistung auf die Normal= entschädigung zu compensiren, da keinerlei Veranlassung vorliegt, in folchem Falle ben Verpflichteten mit bem offenbaren Schaden bes Gutsherrn zu bereichern.

Bei Eigenthümern ist unter gleicher Maßgabe die Entschädigung auf 1/8 zu bestimmen, jedoch niemals unter ben Betrag ber baaren Abgaben, auf welche als ein durchaus feststebendes Verhältniß das oben wegen der Recesse Erwähnte volle Anwendung findet. Nach biefem Brincip find auch die Gefete vom 18. Juli und 31. Oktober 1845 über bie Dienstablöfung fleiner Stellen in Sachfen und Schlesien zu modificiren.

C. Ein eigenthümliches Verhältniß ift das ber Erbpächter und ber Erbzinsbefiger, welchen, nach einem bestimmten Daße in Dlorgen ober Ruthen, Flächen zu Erbzins gegeben find. 3hre Verhältniffe find nur zufällig, nicht nothwendig, gutsherrlich=bäuerliche. Ahnen in ähnlicher Beife, wie ad B. vorgeschlagen, durch Abtretung einer Quote die Freiheit von ihren contractlichen Leistungen zu gewähren, würde die Zusammenwerfung von Rechtsverhältniffen, welche ganz ver= schiedenartig find, involviren, auch weit über den 3med hinausführen, indem man, wenn nicht eine ganz willfürliche Grenze gezogen werden follte, auch alle, mithin Grundstücke von ber Größe von bedeutenden Rittergütern, zu folcher Regulirung verstatten müßte. Auch die arößten mit Nichts zu rechtfertigenden Särten murden bier stattfinden, ba das namentlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von der Regierung beförderte Streben nach Rolonisation die fast gänzliche Zersplitterung ber Grundstücke ber Erbverpächter und Erbzinsherren herbeigeführt und ihren Werth hauptsächlich oder ausschließlich auf die zu beziehenden Erbpächte ober Erbzinsen gestellt hat, während der gewöhnliche hauptgegenstand der gutsherrlich bäuerlichen Verhältniffe, die Naturalbienfte, nach der Natur ber Sache fast Rnapp, Breuf, Mararpolitik. II.

burchgängig im Verhältniß zu einem Sutsareal als felbständigem Werthe standen und stehen, mithin bedeutende Dienste auch regel= mäßig ein bedeutendes Gut betreffen, andrerseits auch die Natural= dienste bei Verkäufen der berechtigten Güter viel weniger zu einem festen Werthe in Rechnung gezogen werden können.

Aus gleichem Grunde werden auch die Erbpächter und die Erbzinsbesitzer letzterer [b. h. der Gutsherrn] in der oben angegebenen Beschränkung nicht zu denjenigen Erleichterungen verstattet werden können, welche hinsichtlich der Ablöfungsfätze der Renten und des Jutritts des Staats beabsichtigt werden, was z. B. für die geistlichen, meist ohnehin mäßig dotirten Institute den größten Nachtheil bringen würde.

Es ift auch ber staatswirthschaftliche Geschäftspunkt hierbei im Auge zu halten, daß, insofern den Erbyächtern und Erbzinsbefigern bestimmter Flächen wesentliche Erleichterungen gewährt würden, diese auch den künftigen Besigern dieser Klasse nicht zu versagen wären. Dies würde aber zur nothwendigen Folge haben, daß große Grundbesiger entweder jede Neigung, Theile davon abzutrennen und neue Besigungen zu gründen, verlieren, oder um die ihnen nachtheiligen Wirkungen des Ablösungsmodus in Kapital zu paralyssiren, um so höhere Forderungen hinsichtlich der laufenden Pächte und Zinsien machen würden; ein Nachtheil, welcher auch die Aushebung des Gejezes vom 31. Januar 1845 wegen Constituirung unablöslicher Gelde abgaben sowie des Gesetzes vom 31. Mai 1816 wegen Unablöslichkeit ber geistlichen Erbpächte durchaus nicht rathsam macht.

Die Dienste und Naturalabgaben ber Erbpächter und Erbzinsleute, mit Ausnahme bes als Canon etwa bestimmten Getreides, von den erleichternden Bestimmungen auszunehmen ist dagegen keine Veranlassung vorhanden.

Dabei muß indessen auch die nöthige Schranke gezogen werben, indem das maßgebende Verhältniß klar vorliegen muß. Es genügt daher bei der Erbpacht nicht bloß der Name, sondern der Erbpachtscontract mit den gesetzlichen Merkmalen muß klar erkenndar sein. Hinsichtlich des Erbzinses aber kann, um nicht Streitigkeiten über uralte Verhältnisse hervorzurusen, nur dis zu der Zeit zurückgegangen werden, wo die Kolonisation im preußischen Staate besonders in Gang gekommen; da dies unter Friedrichs II. Regierung seit 1750 geschehen, so ist dieses Jahr als Normaljahr anzunehmen."

Es folgen nun einzelne Vorschläge, die minder wichtig sind, weil sie später noch mannigsach abgeändert wurden. Nur sei erwähnt,

418

#### und Regulirungsgesetete, 1848.

daß bereits Krug vorschlägt: daß das Eigenthumsrecht der Erbver= pächter und Erbzinsherren, nach Ablösung aller Verpflichtungen durch Rapital, erlöschen soll; ferner sagt er, es sei für Neuvorpommern wegen Eigenthumsverleihung der Höse, welche den Gutsbesitzern ge= hören, die vorläufige Einleitung getroffen.

Mit Benuzung der Krugischen Denkschrift wurde nun ein Pro= memoria, das den Kammern vorgelegt werden sollte, ausgearbeitet; es ist vom Herrn von Patow unterzeichnet und hat die Ueberschrift: "Promemoria, betreffend die Maßregeln der Gesetzgebung, durch welche die zeitgemäße Reform der guts= und grundherrlichen Verhältnisse und die Beseitigung der noch vorhandenen Hemmungen der Landes= fultur bezweckt wird", vom 10. Juni 1848<sup>1</sup>).

Der geschichtliche Rückblick, welcher den Eingang bildet, ist weniger ausführlich und etwas schonender als bei Krug.

Dann heißt es über die neuen Prinzipien:

"1. Alle bereits durch Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse im Wege der Ablösung gegen Entschädigung in Land, Rapital, Geld= oder Getreide=Renten vollständig geordneten Verhältnisse und die einer Regulirung nicht bedürfenden Geld=Abgaben bleiben unangetastet, mit Vorbehalt der Umwandlung der Getreide=Renten in feste Geld=Renten.

2. Alle die freie Disposition über die Person und das Eigenthum hemmenden Beschränkungen werden gegen Entschädigung aufgehoben; ohne Entschädigung Seitens des Verpflichteten fallen solche Beschränkungen weg, welche als ein Ausssluß der Erbunterthänigkeit, der früheren Steuerverfassung, der Gerichtsbarkeit zu betrachten sind oder an sich nur als zum Theil veraltete Belästigungen des Grundbesites ohne wahren dauernden Werth für den Verechtigten erscheinen und nicht wirthschaftliche Verhältnisse betreffen.

3. Die Auseinandersetzung zwischen den Berechtigten und Ber= pflichteten erfolgt nach billigen Grundsätzen in möglichst schneller und einfacher Weise, und die Prästationsfähigkeit des Verpflichteten ist dabei zu sichern."

4. Bur Ablösung ber Renten wird eine Rentenbank errichtet.

Es folgt nun ein Verzeichniß ber unentgeltlich aufzuhebenden Berechtigungen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Abgebruckt bei Dönniges, Die neueste preußische Gesetzgebung über die Befreiung des Grundbestitzes 2c., Frankfurt a. D. und Berlin 1849, Seite 6. Auch in den Kammerverhandlungen zu finden.

V. 1. 1. Dentschriften über die Ublösungs-

Dann heißt es über die Eigenthumsverleihung und Ablöfung von Diensten und Abgaben in der Hauptsache so:

Es unterliegt fernerhin die Dienstablösungssähigkeit von Eigen thümern, Erbzinsbesitzern und Erbpächtern keiner Beschränkung.

Es fallen die Beschränkungen der Regulirungsfähigkeit weg, welche nach den bisherigen Gesetzen in Rücksicht auf den Umfang des Landbesizes der Stelle, deren Katastrirung oder wegen des Umstandes, daß das Eigenthum einem geistlichen Institute zusteht, gemacht waren.

Alle Arten von Abgaben sind ablöslich.

Für die künftigen Regulirungen und Ablösungen gelten erleich= ternde Bestimmungen:

Es muß bem regulirenden oder ablösenden Birth von bem Reinertrag feiner Stelle mindestens der dritte Theil frei bleiben.

Behufs Ermittlung des Neinertrags wird die Nutzung der Gebäude und der der Stelle anhängenden Berechtigungen (auf Holz, Weide, Streu u. f. w.) mit in Anfatz gebracht; an Lasten werden abgezogen:

a. die Grundsteuer,

b. die öffentlichen Lasten an die Provinz, den Kreis, die Gemeinde und Sozietäten.

Sobald in 'einer Gemeinde auf Ablösung irgend eines Dienstes ober einer Abgabe von Berechtigten oder Verpflichteten angetragen wird, müssen fämmtliche Dienste und Abgaben in derselben Gemeinde regulirt werden.

Höchstenste können nur in Folge freiwilliger Uebereinkunft auf höchstens 12 Jahre übernommen werden, nach welcher Zeit sie ohne Entschädigung wegfallen.

Unterm Datum Berlin 16. Juni 1848 richtet Herr von Patow, ber Chef des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, einen Vortrag an den König, worin er die Erlaubniß erbittet, das Promemoria vom 10. Juni 1848 bereits jest der zur Vereinbarung der Versassung berufenen Versammlung vorlegen zu dürfen, da in demselben die Grundsste enthalten seien, wonach die Gesegebung neu geordnet werden soll. Darin heißt es:

"Mag die Aufregung, welche fast in allen Provinzen unter den bäuerlichen Wirthen und besonders unter den Besitzern der kleinern Stellen bemerkbar geworden ist, zum Theil durch die Zeitereignisse hervorgerufen und durch böswillige Ginflüsterungen gesteigert worden fein, fo läßt sich doch nicht verkennen, daß auf diefem Gebiete auch mancher Grund zu gerechten Beschwerben vorliegt. Sene Aufregung hat in einigen Landestheilen, besonders in den Brovinzen Schlesien und Sachfen, frevelhafte Anariffe auf Berfonen und Gigenthum berbei-Gegenwärtig gibt sie sich mehr in Betitionen und Beaeführt. schwerden kund, die täglich in großer Masse bei Em. t. Majestät wie bei dem mir anvertrauten Ministerium eingehen. Wird eine heilung ber krankhaften Zustände nicht bald auf gesetlichem Wege versucht, jo läßt fich vorausseben, daß es früher ober jyäter zu neuen Erceffen kommen wird, welche bie Staatsgewalt vielleicht zu bestrafen aber schwerlich zu verhindern im Stande sein dürfte. Diese Gefahr wird auch von den berechtigten Gutsbesitzern durchaus nicht verfannt und beßhalb von ber Mehrzahl berfelben — wie bies zahlreiche Anträge beweisen — eine gesetliche Ordnung der zwischen ihnen und ben Verpflichteten bestehenden Difperhältniffe, felbit wenn fie mit nicht unbedeutenden Opfern verbunden sein sollte, sehnlich herbeige= wünscht. . . . .

Der zur Vereinbarung ber Verfaffung berufenen Verfammlung find aus allen Theilen des Landes so zahlreiche Anträge und Petitionen wegen der Verbesserung der Lage der mit gutscherrlichen Abgaben belasteten Bevölkerung zugegangen, daß diese Versammlung es nicht länger aufschieben kann, sich mit dieser Angelegeicheit zu beschäftigen. Ueberläßt man es ihr, die Initiative zu ergreisen, so kommen nothwendig Beschlüsse zu Stande, welche weit nachtheiliger für die Verechtigten sind und weit tieser in die bestehenden Rechtsverhältnisse einschneiden, als die Vorschläge des anliegenden Promemoria. Es ist daher dringend nothwendig, daß Ew. k. Majestät Regierung, wenn auch nicht sofort die nöthigen Gesete vorgelegt werden können, doch wenigstens immer die Grundsfäte zu erkennen gibt, nach welchen sie biese schwierigen Verhältnisse zu ordnen beabsichtigt."

Nachbem ber König genehmigt hatte, daß das Promemoria vorgelegt werde, übersendet Herr von Patow dasselbe an den Präsidenten der Nationalversammlung, Herrn Milde, unterm Tatum 20. Juni 1848.

#### § 2. Das Siftirungsgesetz vom 9. Oftober 18481).

Am 3. Juni 1848, in der neunten Sitzung der National= versammlung, stellte der Abgeordnete Hanow folgenden Antrag:

"Das hohe Ministerium wird ersucht, sofort anzuordnen wie folgt: Alle schwebenden Verhandlungen behufs Auseinandersetzung der gutscherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und behufs der Dienstablösungen werden bis zum Erlasse eines neuen, auf billigere Grundsätze gebauten Gesetzes über diese Angelegenheit sogleich auf einseitigen Antrag eingestellt."

Der Antrag wurde unterstützt und ging an die Abtheilungen.

In ber breißigsten Sizung, am 21. Juli 1848, erstattete bie Zentral-Abtheilung ihren Bericht über ben Antrag Hanows. Der Bericht war bem Antrage günstig, um fo mehr, als die inzwischen eingegangene Denkschrift von Patows den Abgeordneten bekannt ge= worden war. Man fand sogar, daß eine Erweiterung nöthig sei: theils sei es ungenügend, nur von Dienstablösungen zu reden; theils bemängelte man, daß die Einstellung stets nur auf Antrag er= folgen solle.

Ueber einen Gesets-Entwurf ber Zentral-Abtheilung wird des längeren verhandelt; nach verschiedenen Verbesserungsanträgen wird derselbe in die Zentral-Rommission zurückverwiesen.

In ber dreiundsechzigsten Sitzung, am 30. September 1848, wird über ben Antrag Hanows zum zweiten Mal Bericht erstattet, und es folgt eine sehr aussührliche, zum Theil leidenschaftliche Berhandlung, in der zahlreiche Verbesserungsanträge gestellt werden.

In der sechsundsechzigsten Sitzung, am 4. Oktober 1848 legt die Bentral-Abtheilung den neu redigirten Entwurf vor. Derfelbe kommt zur Abstimmung und wird fast einstimmig angenommen.

In ber einundsiebzigsten Sitzung, 10. Oktober 1848, zeigt der Präsident des Staatsministeriums, von Pfuel, an, daß der Gesetentwurf vollzogen sei.

Das Gesetz vom 9. Oktober 1848 "betr. die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutscherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural= und Geld= abgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Processe" in bennach ganz auf die Thätigkeit der Nationalversammlung zurück=

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bergl. Verhandlungen zur Vereinbarung der preußischen Verfassung (Beilagen zum preußischen Staatsanzeiger).

zuführen. Man stellte sich vor, durch dies Gesetz würde der Land= mann beruhigt; die Vortheile der künftigen, auf billigere Grundsätze gebauten Gesetzgebung follten demselben dadurch gesichert werden.

Der Inhalt ift in der hauptsache folgender:

Alle Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural= und Geldabgaben, in denen der Rezeß noch nicht bestätigt ist, werden auf Antrag auch nur eines Theilnehmers sistirt.

Dagegen werden von Amts wegen sistirt: die bei jenen Verhandlungen entstandenen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse, jedoch mit Vorbehalt interimistischer Festsezung über die laufenden Leistungen.

Gegengezeichnet ist das Gesetz: von Pfuel; Sichmann; von Bonin; Graf Dönhoff; für den Minister der geistlichen Angelegenheiten: von Ladenberg.

#### § 3. Verordnung vom 20. Dezember 1848 für Schlefien 1).

Die Verordnung vom 20. Dezember 1848 für Schlesien wird am besten erläutert durch den Immediatbericht des Staatsministeriums vom 19. Dezember 1848, mit welchem jenes Gesetz dem König zur Vollziehung vorgelegt wurde; darin heißt es:

"Schon balb nach ben März-Greignissen ist unter der ländlichen Bevölkerung Schlesiens gestissentlich die Meinung verbreitet worden, daß alle gutsherrlichen Abgaben und Leistungen ohne Entschädigung wegfallen müßten.

Es haben sich Rustical-Vereine gebildet, welche ihren Zweck oft und vielfach dahin ausgesprochen haben, daß die Leistung jeglicher gutsherrlicher Abgabe nicht nur dis zur Emanirung der neuen Gesetzgebung vollständig verweigert werden müsse, sondern auch das Refultat dieser Gesezgebung kein anderes sein dürfe, als alle gutsherrlichen Lasten ohne Entschädigung aufzuheben. In der That sind auch schon seit längerer Zeit in einem großen Theile der Provinz den Gutsherrschaften weber Dienste noch andere Prästationen geleistet worden.

Die Aufregung ist unter ber ländlichen Bevölkerung zu einem so hohen Grade gestiegen, daß bereits die rohesten Ercesse verübt und Leben und Eigenthum der Berechtigten in bedrohlicher Weise ge=

<sup>1)</sup> Bergl. Regulirungen 84.

fährbet worden sind. Letztere haben es deßhalb selten noch gewagt, zu executivischen Maßregeln ihre Zuflucht zu nehmen, wo dies aber geschehen, haben diese Maßregeln gewöhnlich keinen Erfolg gehabt.

Wir halten es für bringende Pflicht, Mittel zu ergreifen, burch welche diefem Justande möglichst schnell ein Ende gemacht und das Ansehen des Gesetzes in feinem ganzen Umfange wieder hergestellt wird. Es liegt dieses selbst im Interesse der bäuerlichen Wirthe, benn je höher die Rückstände an gutsherrlichen Ubgaben u. f. w. anschwellen, besto schwerer wird es den Pflichtigen, dieselben zu tilgen.

Diejenigen Stellenbesitzer, welche die Rückstande aufzubringen nicht im Stande sind, laufen Gefahr, ihre Stellen in Folge ausgebrachter Subhastationen verlassen zu müssen.

Wir haben zwar bereits barauf Bebacht genommen zur Herftellung eines geordneten Zustandes die Executivgewalt überall, wo sich das Bedürfniß zeigt, angemessen zu verstärken, um die Behörden in den Stand zu setzen, bei Vollstreckung der Executionen mit der nöthigen Energie zu verschren und den Executions-Suchern benjenigen persönlichen Schutz zu gewähren, auf welchen jeder Staatsbürger bei Berfolgung seiner Rechte Anspruch hat. Allein die besondern Verhältnisse der Provinz Schlessen lassen, einen milderen Weg als den streng gestlichen einzuschlagen.

Bur näheren Begründung müssen wir uns erlauben, diese Berhältnisse näher ins Auge zu fassen.

Was zunächst Oberschleften anlangt, so stand hier, namentlich auf dem rechten Oberufer (mit Ausnahme des Fürstenthums Pleß) und in den Kreisen Ratibor und Rosel fast sämmtlichen bäuerlichen Eigenthümern [foll heißen: Inhabern] in der Regel nicht einmal ein erbliches Besitrecht an ihren Stellen zu. Die größeren spanndienstpflichtigen höfe sind längst auf Grund des Regulirungs-Edicts vom 14. Sept. 1811 in Eigenthum verwandelt worden. Ihre Jahl beläuft sich jedoch nur auf 4300. Außer ihnen besinden sich aber in den gebachten Districten noch gegen 28 bis 29 000 handdienstpflichtige Stellen.

Dbgleich den Besistern derselben durch das gedachte Regulirungs-Edict ebenfalls die Verleihung des Eigenthums in Aussicht gestellt war [? vergl. oben S. 396], so wurde ihnen dieselbe doch durch die Declaration vom 29. Mai 1816 beschränkt [?] und durch das lediglich für Oberschlessen gegebene Gesetz vom 13. Juli 1827 fast ganz entzogen. Diese Personen besinden sich daher dis jetzt noch in einem, in Bezug auf ihre Besitzverhältnisse völlig ungesicherten Justande. Hierzu kommt noch, daß in einigen Kreisen besonders im vorigen Jahre durch Krankheit und Mißernten die Noth aufs Höchste ge= steigert worden und hierdurch gewiß wenigstens ein Theil jener Stellen= besizer wirklich prästationsunfähig geworden ist.

Auch im Eulen= und im Hochgebirge sind namentlich die Be= sitzer kleinerer Stellen — obgleich vollständige Sigenthümer — schwer belastet und es beruht auch hier, bei der bekannten dort herrschenden Erwerb= und Nahrungslosigkeit, die Verweigerung der Prästationen zum großen Theil auf wirklichem Unvermögen.

Anders verhält es sich dagegen mit dem übrigen Theil von Nieder= und Mittelschlessen, namentlich den Kreisen Neisse, Leodschütz u. s. w. Die bäuerlichen Wirthe, welche hier ihre Stellen schon längst eigenthümlich besaßen, befinden sich in diesen Districten meist in einer vollkommen gesicherten Lage und sind zum Theil sogar wohl= habend. Wenn diese ebenfalls ihren Verpflichtungen gegen die Guts= herrschaften nicht nachkommen, so hat dieses seinen Grund in bösem Willen oder in der oben erwähnten irrigen Vorstellung einer in Aus= sicht stehenden gänzlich unentgeltlichen Aufhebung aller gutsherrlichen Dienste, Lasten und Abgaben.

Unerwähnt aber bürfen wir zugleich nicht lassen, baß die zahl= losen Processe über die nur bei den eigenthümlichen Stellen vor= kommenden Besitz Veränderungs Abgaben, welche gerade in diesen Theilen der Provinz in den letzten 6 bis 8 Jahren angestrengt sind, sowie die in diesen Processen ergangenen, ungeachtet der Gleichheit der Verhältnisse oft sehr von einander abweichenden richterlichen Entscheidungen sowohl über das Recht zur Erhebung dieser Abgaben, als über die Verpflichtung zur Jurückzahlung und über die Höche ber Entschädigung — Abweichungen, welche durch die Unvollständigkeit der diesse Vergendungen und beren Ablösung betreffenden Gesetze veranlaßt sind — ein tief eingewurzeltes Mißtrauen der bäuerlichen Wirthe gegen die Berechtigten und gegen die Behörden hervorgerusen haben, und daß hierin ein Hauptgrund der bei der ländlichen Bevölkerung ber Provinz Schlessen hervorgetretenen Aufregung zu suchen ist.

In Berücksichtigung aller biefer Verhältnisse, nach welcher es in manchen Fällen ber Billigkeit nicht entsprechen würde, die bäuerlichen Wirthe lediglich nach den bisherigen Ablösungs= und Regulirungs= gesetzen zu beurtheilen, sowie andrerseits in der Erwägung, daß es nicht möglich ist, die mit Ew. K. Majestät Genehmigung von der Regierung bereits entworfenen, allein noch der Zustimmung der jetzt zusammenberufenen Kammern bedürfenden angemessenen Regulirungs= und Ablösungsgesete ichon jett vollständig zur Ausführung zu bringen, halten wir es für zweckmäßig:

ben Parteien interimistische Auseinandersetzungen zu gestatten und hierbei ichon den Bflichtigen die in biefen neuen Gefeten zugebachten Erleichterungen, so weit es möglich, zu Theil werden zu laffen; aleichzeitig aber auch den Berechtigten bie Befugniß zu ertheilen, bie interimistischen Entschäbigungsrenten burch bie Steuerämter mit erheben zu laffen, um alle bei der birecten Einziehung häufig entstehenden Reibungen und Streitigkeiten mit den Pflichtigen schon jett möglichst vollständig zu beseitigen.

Wollen die Betheiligten von diesen Befugniffen teinen Gebrauch machen, fo haben fie fich bie nachtheiligen Folgen felbst zuzuschreiben und werden fich namentlich bie Verpflichteten nicht beklagen können, wenn sie zur Erfüllung ihrer nach ben bisherigen Gefeten noch bestehenden Leistungen mit aller Strenge angehalten werden.

Da es sich nur um interimistische Entschädigungen handelt, so fann auch bei Ermittlung derfelben nur ein möglichst kurzes und einfaches Verfahren zur Anwendung kommen. Es erschien daber zweckmäßig, diese Ermittlung einem aus ber Babl der Barteien hervorgegangenen Schiebsgericht, welchem nur ein geschäftstundiger Rommiffarius von der Behörde als Mitglied beizuordnen wäre, ju übertragen und gegen bie Entscheidung dieses Gerichts ein Rechtsmittel nicht zuzulassen.

Es ist jedoch zu hoffen, daß diefe interimistischen Festsezungen auch für die Zukunft von den wohlthätigsten Folgen sein werden. Wenn nämlich die interimistischen Renten nur mit einiger Umsicht und mit Berücksichtigung der wahren gegenseitigen Bedürfnisse vom Standpunkte der Billigkeit aus festgestellt werden, fo werden fie in vielen Fällen fünftig als definitive Entschädigungsrenten anerkannt werben; benn es liegt in ber natur ber Sache baß, wenn es fich bei Abänderung der Renten auf Grund ber zu erwartenden neuen Besete fünftig nur um Kleinigkeiten handelt, wie es in der Regel ber Fall jein dürfte, ber eine wie der andre Theil lieber eine geringe Einbuße erleiden wird, als daß er es auf eine nochmalige, vielleicht zeitraubende und weitläufige Erörterung ankommen laffen follte.

Das neue Ablöfungsgesetz würde baher bei feinem Erscheinen schon einen fast geordneten Zustand vorfinden, und die Uebernahme ber Renten auf die fünftig zu errichtende Rentenbank leicht und fchnell von Statten geben können.

426

Die Ermittlung einer interimistischen Entschädigung für Bestäp-Beränderungs-Abgaben würde bei der Ungewißheit und Zweifelhaftigkeit der hierauf bezüglichen Gesetze und Rechtsverhältnisse in ber Regel große Weiterungen veranlaßt haben. Wir haben daher, um den Zweck einer möglichst schnellen Auseinandersezung nicht zu vereiteln, die Bestizveränderungs - Abgaben von der interimistischen Regulirung für den Fall ausschließen zu müssen geglaubt, daß nicht etwa beide Theile die Regulirung auch auf solche Abgaben ausgedehnt zu sehen wünschen.

Der ben Pflichtigen in dem Promemoria des Ministerverwessers von Patow vom 10. Juni dieses Jahrs in Aussicht gestellte Erlaß des 10<sup>ten</sup> Theils ihrer Renten hängt genau mit der beabsichtigten Errichtung einer Rentenbank zusammen, sodaß erst nach dieser Er= richtung jene Erleichterung den Pflichtigen zu Theil werden kann.

Ewr. t. Majestät haben bereits unsere Amtsvorgänger einen auf bie hier entwickelten Grundsätze basirten Gesetzentwurf für die Provinz Schlesien überreicht, welchen Allerhöchstbieselben mittelst der Botschaft vom 4. vorigen Monats der zur Vereinbarung der Versassing berufenen Versammlung zur Erklärung vorzulegen geruht haben. Die Versammlung ist jedoch zu einer Verathung dieses Gesetzentwurfs nicht mehr gelangt. Wir haben denselben daher nur einigen durch die gegenwärtige Lage der Sache gebotenen Abänderungen unterworfen und verschlen nicht, nunmehr diesen revidirten Entwurf Ewr. t. Majestät zur Allerhöchsten Vollziehung ehrfurchtsvoll vorzulegen.

Berlin den 19. Dech. 1848.

### Das Staatsministerium."

(Dasselbe bestand aus: Graf von Brandenburg, Ministerpräsident; von Labenberg, Minister für geistliche Angelegenheiten; von Man= teuffel, Minister des Innern; von Strotha, Ariegsminister; Rinteln, Justizminister; von der Heydt, Minister für Handel und Gewerbe; für den Finanzminister: Rühne; für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Graf von Bülow.)

Die Verordnung, betr. die interimistische Regulirung der guts= herrlich=bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlessen, ist unterm 20. Dezember 1848 vollzogen.

Darin heißt es am Anfange:

"§ 1. Der Besitzer eines Grundstücks, welches der Gutsherrschaft zu Diensten, Abgaben oder sonstigen Leistungen verpflichtet ist, hat die Besugniß, auf eine interimisstische Auseinandersezung durch ein Schiedsgericht anzutragen. Eben diese Befugniß steht der Gutsherrschaft zu.

§ 2. Bei einer solchen interimistischen Auseinandersetzung sollen ichon jetzt bie Vorschriften ber nur erst entworfenen Gesetze, nämlich

- a. des Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben und
- b. des Ablöfungsgefetes,

welche in den der gegenwärtigen Verordnung beigefügten Auszügen aus diesen Gesetzentwürfen enthalten sind, zur Anwendung kommen."



# Bweites Kapitel.

Das Ablösungs: und Regulirungsgesetz vom 2. März 1850.

## § 1. Durchberathung des Gesetses 1).

Der erste Entwurf ber neuen Ablösungsgesete wurde burch ben Geheimen Regierungsrath Krug angefertigt (Krug ist bald barauf verstorben). Nachdem die Redaktion der neuen Gesete im Ministe= rium durch Geheimen Rath Elwanger vollendet war, wurden unterm 27. Oktober 1848 sieben Abgeordnete vom Minister für landwirth= schaftliche Angelegenheiten aufgefordert, ihre Meinungen abzugeben, ehe man zum Druck der Entwürfe schreite.

Am 10. Januar 1849 war die aus jenen Berathungen mit den Abgeordneten hervorgegangene Bearbeitung fertig und wurde gedruckt dem Minister von Manteuffel übersendet (dritter Entwurf; der erste gedruckte), der im allgemeinen seine Zustimmung ausdrückte.

Ueber diefen Entwurf haben dann wieder die Auseinandersezungsbehörden ihre Berichte abgestattet und es fand am 20. Febr. 1849 eine Berathung in Gegenwart des Ministers von Manteuffel statt, woran die Räthe Schellwiz, Wehrmann, Ambronn, Heyder und Schuhmann theilnahmen.

Aus diefer Berathung ging eine weitere neue Redaktion der Gesetze hervor (vierter Entwurf; der zweite gedruckte), welche durch den Minister von Manteuffel gedruckt den sämmtlichen Ministern unterm 15. März 1849 vorgelegt wurde, und zwar:

- 1) des Gesetzes betreffend die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse;
- 2) bes Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Regulirungen Nr. 79 Bd. 1 u. 2.

Die Motive für diese Gesetze waren damals noch nicht fertig redigirt.

Unterm Datum Berlin 10. April 1849 erstattet das Staats= ministerium an den König den Bericht, worin die beiden Gesehent= würfe zur Genehmigung unterbreitet und um die Ermächtigung gebeten wird, dieselden den Kammern zur versaffungsmäßigen Beschluß= fassung vorzulegen.

Aus dem Bericht des Staatsministeriums ergiebt sich:

Die hauptgrundfäte der neuen Gesetze find folgende:

1) Ohne Entschädigung bes Berechtigten sollen außer ben im Artikel 40 ber Verfassungs - Urkunde [vom 5. Dezember 1848] erwähnten, aus der Gerichtscherrlichkeit, gutscherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt u. s. w. herstammenden Verpflichtungen, auch wegfallen: solche Berechtigungen, welche nur in einer lästigen Beschränkung der freien Verfügung des Verpflichteten über den Grundbesit bestehen und dem Verechtigten entweder gar keinen materiellen oder boch nur einen selten zu realissrenden, von ganz zufälligen Umständen abhängigen und deschalb nach Geld überhaupt nicht wohl zu veranschlagenden Vortheil gewähren, wie z. B. die verschiedenen Arten bes Obereigenthums, das Eigenthum des Erbverpächters, das Vorkaufsrecht, die Heimfallrechte u. s. w.;

ferner einige Arten der Besitzveränderungs-Abgahen (Laudemien), die sich entweder lediglich durch die veränderten Zeitverhältnisse — als z. B. häufigere Veräußerung der berechtigten oder verpflichteten Grundstücke, Erhöhung des Werthes derselben u. s. m. — als besonders drückend gezeigt haben, oder beren rechtliche Existenz nach den Aussprüchen der Gerichtshöfe zweiselbaft ist.

2) Alle lassitisch besessenen Stellen sollen in freies Eigenthum verwandelt werden.

3) Alle auf ben ursprünglich zu Eigenthum besefessenen ober auf Grund ber bisherigen Gesetze ober ber gegenwärtigen Gesetzentwürfe in Eigenthum verwandelten Grundstücken haftenden Reallasten mit alleiniger Ausnahme ber Steuern und ähnlicher öffentlicher Abgaben und Lasten sollen abgelöst werden.

4) Zu biesem Zwecke sollen alle bergleichen Reallasten in feste Geldrenten verwandelt werden.

5) Es foll hierbei das Prinzip festgehalten werden, daß die pflichtigen Stellen in präftationsfähigem Zuftande bleiben müffen.

6) Der Verpflichtete foll befugt fein, die hiernach festgestellte

jährliche Gelbrente mit deren 18fachem Betrage in Kapital durch Baarzahlung abzulöfen.

7) Will ober kann ber Verpflichtete von dieser Besugniß keinen Gebrauch machen, so soll die Rente auf die zu errichtenden Renten= banken übergehen, der Berechtigte von diesen mit dem 20sachen Betrage der vollen Rente in Rentenbriesen, welche mit 4% vor verzinst werden, abgesunden, dem Verpflichteten aber 1/10 der an die Rentenbank über= gehenden Rente erlassen werden.

8) Der hierdurch bei ben Rentenbanken gewonnene Ueberschuß von <sup>1</sup>/2 <sup>0</sup>/0 foll halbjährlich zur Ausloosung und allmählichen Tilgung ber Rentenbriefe verwendet werden, so daß nach Ablauf von 56 Jahren diese Tilgung vollendet ist und der Verpflichtete von der ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit wird.

9) Aber auch während diefer 56jährigen Periode foll der Ber= pflichtete befugt sein, seine Ersparnisse, selbst in den kleinsten Summen, zur gänzlichen oder theilweisen Ablösung seiner Rente zu verwenden, wobei ihm das aufgesammelte Amortisations=Quantum dergestalt zu gute gerechnet wird, daß sich die Ablösungssumme von Jahr zu Jahr vermindert.

10) Die Kosten der Rentenbanken, sowie die Garantie für die denselben auferlegten Verpflichtungen, sollen vom Staate übernommen werden.

11) Es soll künftig bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks nur die Uebertragung des vollen Eigenthums und die Belastung nur mit festen ablöslichen Gelbrenten zulässig, aber auch

12) die Belastung von Grundstücken mit unkündbaren Aapita= lien unzulässig sein und die Aufkündigung der bestehenden unkünd= baren Kapitalien möglich gemacht werden.

Durch Ausführung ber vorstehenden Grundsätze wird jede noch vorhandene Beschränkung der freien und möglichst ersprießlichen Benützung des Grundeigenthums, jedes Abhängigkeitsverhältniß der bäuerlichen Stellenbesitzer von den Gutscherren beseitigt, sowie der durch die gutscherrlich-däuerlichen Abgaben und Leistungen begründete Nerus zwischen Gutscherrschaften und bäuerlichen Stellenbesitzern ein= sach und schnell gelöst und durch Beseitigung der hieran sich knüpfen= ben Standesverschiedenheit derjenige Justand erreicht, welchen die veränderte Staatsverfassung erheischt und der gegenwärtig sowohl von den Gutscherrn als von den bäuerlichen Stellenbesitzern gleich= imäßig ersehnt werden dürfte. —

Digitized by Google

Ĩ

Bald nachdem der König die Ermächtigung ertheilt hatte, was am 20. April 1849 geschehen war, wurden die Rammern aufgelöft. Gegen Ende Juli 1849 wurde daher eine neue Ermächtigung für die Vorlegung an die in Kürze neu zusammentretenden Rammern vom Staatsministerium erbeten; offendar auch ertheilt, jedoch ist das Datum nicht zu ersehen.

In den inzwischen fertig gewordenen gedruckten Motiven für den Gesehentwurf betreffend Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutscherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wird die Geschichte der Ge etzgebung von 1811 an kurz geschildert; dann heißt es S. 41:

"Diese gesetzlichen Beschränkungen ber Regulirungsfähigkeit neben ber Lockerung des alten Bandes zwischen den Inhabern der kleineren ländlichen nicht eigenthümlichen Stellen und ihren Gutsherren öffnete der Umgestaltung des bestehenden Verhältnisse einen willkürlichen Spielraum.

Von manchen Gutscherren ist derselbe zweckmäßig benutzt und sie haben das Verhältniß so geordnet, wie es ihrer durch die Aufhebung der Spanndienste nöthig gewordenen neuen Wirthschaftseinrichtung entsprach.

Vielfältig aber ift der Erfolg auch ein ganz unerwünschter gewesen. Die Necker, welche die kleinen bäuerlichen Wirthe, wenn auch mit mangelhafter Einsicht, doch mit der dieser Klasse von Landwirthen eigenen Sorgfalt bedaut hatten, wurden von den Gutscherrn zu ihren Vorwerken eingezogen, zu deren kräftiger Bewirthschaftung es ihnen schwerken hätten der intensiven, nicht der ertensiven Hette. Ihre Wirthschaften hätten der intensiven, nicht der ertensiven Hebung bedurft, sie blieben daher mangelhaft, kränkeln oft jest noch mehr als zuvor und bieten den auf Beschäftigung bei ihnen angewiesenen, in den Tagelöhnerstand getretenen kleinen Stellenbesitzern nicht die gesicherte Gelegenheit zu fortlaufendem Verdienst, welcher zum Bestehen dieses Standes nothwendig ist.

Das Gemeinwohl erfordert, dem weiteren Umsichgreifen diefer Mißstände ein Ziel zu setzen.

Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einziehung der bäuerlichen Stellen da, wo sie den neuen Juständen wirklich entsprach, bereits erfolgt ist; wo aber noch kleine uneigenthümliche Stellen destehen, erscheint ihre Erhaltung zum Wohl des Ganzen ersprießlich.

Sollen aber die Inhaber berfelben ihre Kräfte in der Kultur

ver Grundstücke frei entwickeln können, so müffen sie Eigenthümer verselben werden.

Alle diefe Gründe machen sich besonders in den öftlichen Theilen der Monarchie fühlbar. Nur durch die Erweiterung der Regulirungsfähigkeit kann in diesen Provinzen die Erhaltung der kleineren ländlichen Stellen gesichert werden, welche den Besitzlosen das Aufsteigen in die Klasse der Besitzenden erleichtern.

Schon in der älteren Gesetzgebung war es schwierig gewesen, die Grenzen der Regulirbarkeit zu erkennen. Denn die ältere Gesetzgebung hat das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß nicht in seinen Details zum Gegenstande ihrer Einwirkung gemacht; dies Verhält= niß hatte sich vielmehr nur gewohnheitsrechtlich in kleinern Distrikten, ja selbst oft ganz local, mithin höchst verschiedenartig auszgebildet.

Wo auf diesem Wege die Erblichkeit des Besitzes sich festgestellt hatte, war die legislative Aufgade leichter zu lösen; bei dem nicht erblich gewordenen Besitze war dagegen die Grenze zwischen einer zur freien Disposition des Gutscherrn stehenden und einer stets wiederum an einen bäuerlichen Wirth zu verleichenden Stelle schwerer zu ziehen, und die Gesetzebung mußte hier hauptsächlich mit großer Vorsicht versahren, um der Gesahr zu entgehen, mit offenbarer Verlezung der Rechte des Gutscherrn selbst die von demselben zu einem bloßen Pachtoder Miethsverhältniß an bäuerliche Besitzer ausgethanen Grundstücke für regulirungsfähig zu erklären.

War es schon bei dem Erlaß der früheren Regulirungsgesetze schwierig, die Merkmale der Regulirbarkeit scharf zu bestimmen, so erhöht sich diese Schwierigkeit jetzt, wo es sich darum handelt, den Unterschied zwischen größeren und kleineren spanndienstpflichtigen und handdienstpflichtigen Stellen hinsichtlich der Regulirbarkeit aufzuheben.

Bei ben kleineren Stellen ist ber Unterschied zwischen einem reinen Mieths- ober Pachtverhältniß und bem gutsherrlich-lassitischen an und für sich schwerer zu erkennen. Es kommt hinzu, daß durch die neuere Gesetzgebung selbst größere Verwicklungen entstanden sind, indem durch die drei Verordnungen (1808 für Preußen, 1809 für Schlessen, 1810 für die Marken und Pommern) die Einziehung der nicht erblichen bäuerlichen Grundstücke unter gewissen Bedingungen gestattet wurde, auch durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 76 und 101 die nicht erblichen Nahrungen den Gutscherrn zur freien Versügung gestellt wurden; ferner das Gesetz vom 8. April 1828 für Posen in § 99 und § 100 zwar die Einziehung ber eigent-Rnapd, Preuß. Agrarvolitit. 11.

433

lichen bäuerlichen Ackernahrungen, im Gegensatz ber Dienstkfamilien-Stellen, untersagte, den kleinen, nicht erblichen Stellen aber keinen Schutz gewährte und zugleich im § 5 die vor der Publikation der Rabinetsorder vom 6. Mai 1819 eingezogenen und die nachher ge= gründeten Bauernahrungen für nicht regulirungsfähig erachtete.

Wenn es nun auf der einen Seite keinem Bedenken unterliegen konnte, diejenigen Stellen, welche der Gutsherr auf Grund der bisher gültigen Gesethe wirklich eingezogen hatte, von der Regulirbarkeit auszuschließen, so durfte doch, wenn die wohlthätige Absicht des Gesethes nicht gänzlich verschlt werden sollte, diese Ausschließung nicht auf diejenigen Stellen ausgedehnt werden, welche von dem Gutsherrn nach den gesetlichen Bestimmungen zwar eingezogen werden konnten, aber in Wirklichkeit nicht eingezogen, sondern wie früher anderweit besteht worden sind.

Es erschien ferner unbebenklich, die nicht zu erblichen Rechten, fondern nur auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit, aber doch im lasstütischen Verhältniß besessen Stellen der Regulirung zu unterwersen, wenn man nicht gerade die Mehrzahl derjenigen Stellen, bei welchen sich das Bedürfniß der Regulirung, namentlich in Schlessen und Posen, am dringendsten herausgestellt hat, hätte ausschließen wollen, — während auf der andern Seite reine Zeitpachtverhältnisse der Regulirung weder unterworfen werben können noch sollen.

Daher stellt der Gesetzentwurf als Rennzeichen der Regulirbarteit auf (§ 74),

baß im Falle der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen die Wiederbesetzung der Stelle mit einem Wirthe erfolgte.

Was die Auseinandersetzung zwischen den Gutscherrn und den regulirungsfähigen Stellenbesitzern anlangt, so ist der Entwurf von den komplizirten Grundsätzen des Edikts vom 14. September 1811 abgegangen und hat sich vielmehr den einsacheren und natürlicheren Prinzipien des Posenischen Regulirungsgesetzes vom 8. April 1823 angeschlossen, indem er im Wesentlichen bestimmt hat, daß zuvörderst einerseits:

ber Stellenbesiger bas bis dahin der Gutsherrschaft zustehende

Eigenthumsrecht an der ganzen Stelle und deren Pertinenzien, sowie an der Hofwehr,

andrerfeits aber

bie Gutsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung des Stellenbesitzers in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen

434

ohne Entschädigung dafür leisten zu müssen, erhalten solle; daß aber bemnächst alle übrigen gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen beider Theile ebenso wie bei eigenthümlich besessenen Stellen abgelöst und vergütet werden sollen.

Diese einfachere Art der Auseinandersetzung, bei der von einer Theilung des Landes nicht mehr die Rede ist, war nothwendig, weil eine Theilung der jetzt in Betracht kommenden kleineren Stellen unausstihrbar gewesen wäre. Sie hat aber auch den Vorzug, daß nun die verschiedene Behandlung der erblichen und unerblichen Stellen wegfällt . . .

Bünschenswerth wäre es allerbings gewesen, wenn in dem Regulirungsverschren gleich alle gegenseitigen Berechtigungen und Berpflichtungen zur Beranschlagung, Kompensation und Entschädigung hätten gebracht werden können und wenn nicht, wie der Gesehentwurf bestimmt, die Servitut-Berechtigungen dabei ausgeschlossen und zur besondern Entschädigung verwiesen worden wären.

Allein diese Bestimmung des Entwurfs ist durch das Bedürfniß der zu regulirenden kleinern Stellen geboten: sie bestehen in der Regel aus wenigen Morgen und ihre Besither können sich auf denselben nicht in Nahrungsstand erhalten, wenn ihnen nicht für die Hütungs= und Streuberechtigungen eine Entschädigung in Land gewährt wird. Daß dies in der Regel geschehen foll, bestimmt schon die Gemeinheits= theilungsordnung. Um so weniger war Grund vorhanden, von dieser bestehenden Vorschrift nun abzugeben."

In ber Zweiten Rammer wurde von der Agrarkommission (Be= richterstatter Ambronn, einer der Räthe aus dem Ministerium, Ab= theilung für Landwirthschaft) unterm 18. Oktober 1849 Bericht über den Entwurf des Gesets betreffend Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutscherrlich=bäuerlichen Verhältnisse erstattet.

Der Gesetzentwurf wurde, nach einigen Aenderungen, von der 3weiten Rammer am 10. Dezember 1849 angenommen.

Die Agrarkommission ber Ersten Rammer erstattet ihren Bericht über den Gesetzentwurf betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutscherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse am 20. Januar 1850. Berichterstatter war der Abg. Kuh. Ein nachträglicher Bericht über denselben Gegenstand wurde am 30. Januar 1850 erstattet. Am 9. Februar 1850 hat die Agrarkommission den Gesetnwurf, nach den Beschlüssen der Ersten Rammer neu redigirt, zur Annahme vorgelegt. In der Zweiten Kammer hat die Agrarkommission durch den Abg. Ambronn am 11. Februar 1850 Bericht erstattet über die jenigen Theile des Gesethentwurfs, worüber die Erste und Zweite Rammer sich nicht geeinigt hatten.

#### § 2. Verhandlungen mit dem König<sup>1</sup>).

Nachdem die Gesetzentwürfe von den beiden Kammern angenommen waren, stieß die Vollziehung beim König auf bedeutende Schwierigkeiten.

In einer Kabinetsorder, aus Charlottenburg vom 13. Februar 1850, gerichtet an die beiden Staatsminister von Ladenberg und von Manteuffel, heißt es:

"Mir ist eine Vorstellung der Geistlichkeit der Provinz Pommern überreicht worden, welche die Folgen der projektirten Agrargesetzgebung für die geistlichen und Schul-Institute sowie die milden Stiftungen schildert. Namentlich tritt in dieser Vorstellung der Nachtheil hervor, welcher für diese Institute aus der Ablösung der Erbpachten hervorgeht. . . Ich benuze diesen Anlaß um Sie nochmals ernstlich aufzufordern, die Ausführung der gesammten neuen Agrargesetzgebung wenigstens in Bezug auf Kirchen, Pfarren, Schulen und milde Stiftungen zu sistier und den nöthigen Antrag bei den Kammern sofort zu machen."

Darauf erstatteten die beiden Minister von Ladenberg (für die geistlichen Angelegenheiten) und von Manteuffel (für das Innere) am 25. Februar 1850 dem König Bericht:

"Jene Vorstellung ber Geistlichkeit enthält manche Irrthümer und Uebertreibungen und daneben noch Beschwerden, die lediglich die bis herige, nicht aber die neue Agrargesetzgebung betreffen. Jedoch hie von abgeschen, so hat die Zweite Kammer in der Sitzung vom 15. d. M. beschlossen,

daß die Bestimmung über die künftige befinitive Ablösung aller ben Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Abgaben und Leistungen einem besonderen Gesetz vorbehalten, für jetzt also nur die Verwandlung solcher Abgaben in feste Geldrenten auf Antrag des einen ober andern Theils zulässig sein soll,

und die Erste Kammer ist am 20. dieses Monats diesem Beschluß beigetreten.

1) Regulirungen 79 Bb. 2.

Ich, ber Minister des Innern, habe das Interesse dieser Institute nach Kräften wahrgenommen, hiebei mich aber auch vollständig überzeugt, daß mehr, als geschehen, zu Gunsten dieser Institute nicht zu erreichen gewesen.

Wenn nun durch die erwähnten Beschlüffe den allerhöchsten Wünschen im Wesentlichen entsprochen worden ist, so glaube ich mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß der allerhöchsten Vollziehung des Gesetzes weitere Bedenken nicht entgegenstehen werden. Ich erlaube mir zugleich, Ew. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, daß jetzt, nachdem das Ublösungs- und Rentenbank-Gesetz in beiden Rammern mit sehr großer Majorität angenommen worden sind, hierbei überdies auch fast sämmltliche von mir unterstützten, auf günstigere Bechandlung der Berechtigten abzielenden Verbessenträge Berücksichtigung gefunden haben, ich mich außer Stande sehen würde, einen Antrag auf Sistirung der Ausführung dieser Gesetze bei den Kammern zu machen."

Die Gesentwürfe wurden dann dem König mit einem Bericht, ber am 28. Februar 1850 abgegangen ist, zur Vollziehung vorgelegt. Der Bericht ist im Konzept vom Staatsminister von Manteuffel unterzeichnet und hat folgenden Inhalt:

Die Gesethe follen das im Jahr 1811 begonnene, aber unvollendet gebliebene hochwichtige Werk vollenden, ein Ziel, dessen Grreichung jetzt unerläßlich nothwendig geworden ist, wenn anders die in der neusten Verfassurkunde, vornehmlich in dem Art. 42, über die Befreiung des Grundeigenthums aufgestellten Grundsätze zur Ausführung gebracht werden follen.

"Wie die früheren Gesetse bei ihrem Erscheinen die heftigsten An= griffe ersuhren, so ist es auch den gegenwärtig entworfenen ergangen. Namentlich hat man diesen wie jenen hauptsächlich zum Vorwurf ge= macht, daß sie in das Sigenthum eingriffen, und thatsächlich läßt sich dies im Allgemeinen nicht in Abrede stellen. Wer aber hieraus allein schon eine Anklage gegen die Entwürfe erheben will, verkennt offen= bar die Natur und den Zweck derselben.

Jebes Ablösungsgesetz, ebenso wie jedes Expropriationsgesetz muß unvermeidlich in Eigenthums= und Vertragsrechte eingreifen, wenn es sein Ziel erreichen will. Es kann dies Ziel nur dahin gehen, die bisherigen auf dem Grundbesitz lastenden Abgaben, Leistungen u. s. w., auch wenn sie unbestrittenes Eigenthum des Verechtigten sind und auf Verträgen beruhen, aus Rücksichten für das allgemeine Wohl selbft wider ben Willen des einen oder des andern Theils aufzuheben, dem Berechtigten aber eine angemessene Entschädigung dafür zu gewähren.

In allen solchen Fällen tritt nothwendig eine Beugung des Privatrechts, ein Eingreifen in Eigenthums- und Vertragsrechte ein. Kein Ablöfungs- und Regulirungsgesetz vermag sich der Anwendung dieser Mittel ganz zu entschlagen, und es wird nur dann zu mißbilligen und zu verwerfen sein, wenn es von dergleichen Eingriffen in das Privatrecht einen dem Zweck nicht entsprechenden oder darüber hinausgehenden Gebrauch macht.

Daß aber ein solcher Vorwurf den vorliegenden neuen Geset entwürfen mit Recht gemacht werden könne, müssen wir entschieden verneinen.

Man hat in dieser Beziehung auf die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Ablösungsgesetzes, welche von der unentgeltlichen Aushebung einzelner Berechtigungen handeln, sowie auf den § 52 hingewiesen und behauptet, daß die ersteren mit dem Artikel 9 der Verfassung nicht in Einklang zu bringen wären, der § 52 dagegen willkürlich in abgeschlossene und bestätigte Rezesse eingreise. Beide Behauptungen erscheinen bei näherer Prüsung unbegründet.

Die Berechtigungen, welche nach § 2 und 3 bes Ablösungsgefetes unentgeltlich wegfallen follen, find theils folche, welche nach Art. 42 ber Verfassurfunde ohne Entschäbigung aufgehoben merben musfen, theils folche, welche nach biefem Artikel fowie nach Art. 40 und überhaupt nach der neuen Staats= und Gemeinde=Verfassung fernerhin nicht bestehen bleiben können, dem Berechtigten aber anф einen wirklichen oder wenigstens einen mit Sicherheit in Belde ju schätzenden Vortheil nicht gewähren. So wenig es nun bei einer Erpropriation zu rechtfertigen fein würde, für ein werthlofes Grundftück eine Vergütung zu leisten, ebenso wenig würde es sich recht= fertigen laffen, für eine Berechtigung, die nach den bestehenden Gefeten wegfallen muß, die aber bisher gar keinen ober boch nur einen höchst unsicheren, von dem unbestimmten Eintritt zufälliger Greigniffe abhängigen Ertrag gewährte, eine Entschädigung zuzubilligen.

Abgesehen hievon haben aber auch Ew. Majestät bereits ber Nationalversammlung einen Gesetzentwurf über die unentgeltliche Aushebung verschiedener Lasten und Abgaben vorzulegen und hiernächn bei Publikation der Versassung in dem Patent vom 5. Dezember 1848, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter, die anberweitige Vorlegung eines solchen Gesetzes ausdrücklich in Aussicht zu stellen geruht, solaß hieraus die gesammte Bevölkerung, und wohl

nicht mit Unrecht, entnehmen durfte, daß die in dem früheren Gesegentwurf aufgenommenen Bestimmungen auch in dem späteren wieder Platz finden würden, durch die Verfassurkunde aber eine Schmälerung der früheren Verheißungen in Beziehung auf die unentgeltliche Aufhebung nicht eintreten folle.

Ebenso wenig sind jene Einwürfe gegen den § 52 begründet. Gs wird hierbei übersehen, daß dieser Varaaraph nur von folchen Renten oder Zinsen handelt, bei denen das Ablösungs=Ravital zwar im Bor= aus festgesetzt worden ist, diese Festsetzung aber lediglich im Interesse des Verpflichteten erfolat ift, indem nur letterer, nicht aber ber Be= rechtiate bavon Gebrauch machen kann, biefer also bas Ravital zu fordern niemals befugt, überdies die ganze Festsebung nur eine Bieder= holung der gesetlichen Bestimmung ist und den Barteien durchaus kein anderes Recht gewährt, als ihnen auch ohne solche Festsebung zustand. Die Bestimmung des § 52 trifft daher nur folche Fälle, in welchen ber Berechtigte lediglich ein Recht auf Rente hat, sich mithin, ebenso wie jeder andre Berechtigte, die Aufhebung diefer Leiftung gegen Rapital-Entschädigung gefallen laffen muß. Steht dem Berechtigten bagegen das Recht zu, statt ber Rente ein bestimmtes Kapital zu verlangen, sei es gesetlich ober vertragsmäßig, dann würde allerdings eine Abänderung dieses Rapitals einen Eingriff in wohlerworbene Rechte enthalten, ohne daß es der Zweck des Ablösungsgesetes er= Fälle diefer Art find eben deshalb auch in den §§ 53. 54 beischt. und 55 des Ablösungsgesetzentwurfs von der Einwirkung desselben ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Uebrigens find die vorgedachten beiden wichtigsten Einwendungen gegen die Gesehentwürfe auch in den Kammern ausführlich zur Sprache gekommen und in Erwägung gezogen; man hat sich aber auch hier von deren Grundlosigkeit überzeugt und die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 52 sind deschalb mit großer Majorität angenommen. In der Ersten Kammer wurde ein auf Abänderung des § 52 gerich= tetes Amendement bei namentlicher Abstimmung mit 88 gegen 43 Stimmen verworfen.

Was endlich die von Ew. Majestät Allerhöchstelbst angeregten Bedenken gegen die vorliegenden Gesetz-Entwürfe anlangt, so freuen wir uns, Ew. Majestät ehrfurchtsvoll anzeigen zu können, daß diese Bedenken durch mehrere von uns kräftig unterstützte und von den Kammern zum Beschluß erhobene Amendements im Wesentlichen ihre vollständige Erledigung gefunden haben. Namentlich ist:

- 1) burch einen Zusatz zu dem § 64 des Ablösungsgesetzes dem Berechtigten freigestellt worden, sofern der Verpflichtete die Ablösung mit dem 18fachen Betrage der Rente durch baares Geld bewirken will, statt des baaren Geldes den 20fachen Betrag der Rente in Rentenbriefen zu verlangen;
- 2) ist durch einen Zusatz zu § 65 die Bestimmung über die künf= tige befinitive Ablösung aller Abgaben und Leistungen an Rirchen, Pfarren, Rüstereien und Schulen einem besondern Gesetz vorbehalten worden; endlich
- 3) der von der Zweiten Kammer beschloffene Zusatz zu § 95wegen einer Präklusivfrist zur Anbringung der Provokationen auf Ablösung gestrichen und in dieser Beziehung die Regierungsvorlage wiederhergestellt worden.

Es ift hiernach die Hauptbeschwerde der Berechtigten, daß ihnen nicht wenigstens in allen Fällen der 20fache Ablösungssatz zu Theil werden, vielmehr es in die Willfür der Verpflichteten gestellt bleiben soll, durch Baarzahlung des nur 18fachen Satzes zu entschächigen, vollständig erledigt, ohne daß durch den beschlossenen Ausweg dem Staate wesentliche Opfer zugemuthet werden, da die baar eingezahl= ten Ablösungs=Rapitalien zur Tilgung der fünfprozentigen Staats= anleihe verwendet werden können und die hierdurch ersparten Zinsen gerade ausreichen, um die zum 20sachen Betrage der abgelösten Rente ausgestellten Rentenbriefe mit 4% zu verzinsen und in 56 Jahren zu amortissen.

Ebenso find durch das dem § 65 beigefügte Amendement die oben gedachten geistlichen Institute gegen jeden Nachtheil, welcher ihnen durch die vorliegenden Gesetze hätte erwachsen können, gesichert: denn es kann nur die Verwandlung der ihnen zustechenden Abgaben und Leistungen, und zwar nach ihrem wahren Werth, in feste Geld= renten erfolgen und auch diese Verwandlung nur auf Antrag des einen oder andern Theils; es wird also in dieser Beziehung in den bestehenden Gesetn im Wesentlichen nichts geändert.

Durch bie vorläufige Aussetzung ber befinitiven Ablösung ber jenen Instituten zustehenden Renten wird dagegen die Staatsregierung in den Stand gesetzt, nach erfolgter neuer Regulirung der Ver= hältnisse der politischen und der kirchlichen Gemeinden nicht nur die Bünsche und Anträge der Vertreter der geistlichen Institute, sondern auch der ihnen verpflichteten Gemeinden sorgfältig zu erforschen und

zu prüfen, um demnächst diejenigen Maßregeln in Vorschlag zu bringen, welche für beide Theile heilbringend erscheinen.

Alle übrigen Bestimmungen beider Gesetsentwürfe haben mit Ausnahme durchaus unwesentlicher Abänderungen, gegen welche wir nichts zu erinnern gesunden haben, die Zustimmung beider Rammern erhalten.

Fast einstimmig haben lettere die politische Rothwendigkeit dieser Gesetze anerkannt; sie haben auch den Grundprinzipien berfelben, welche, aus dem politischen Bedürfniß entnommen, auf eine Ausgleiduna ber bestehenden Streitigkeiten gerichtet find und bem natürlichen Rechtsbewußtsein der Betheiligten allerdings oft mehr Rechnung tragen als bem tobten Buchstaben des ftrengen Rechts, ihre volle Bu= ftimmung ertheilt; auch ist hierbei nicht unerwogen geblichen, daß zur Berstellung und Erhaltung eines bauernden friedlichen Verhältniffes zwischen den Berechtigten und Verpflichteten nicht nur bie ersteren, sondern auch die letzteren erhebliche Opfer bringen müffen. Der= gleichen Opfer legen beispielsmeise bie §§ 49 und 66 2c. ben Ber= pflichteten in höherem Maße auf, als es auf den ersten Anblick er= scheint, und es zeugt daher auch hier wieder von dem Mangel einer vollftändigen und gründlichen Brüfung biefes Gesehentwurfs in feiner Totalität, wenn demfelben fo häufig der Vorwurf der Ungerechtigkeit gemacht worden ift.

Die Behauptung<sup>1</sup>), es werde durch diese Gesetz bem Rechtsfinn im Bolke Eintrag geschehen, können wir demnach nicht als begründet ansehen. Dieser Rechtssinn ist durch den disherigen Rechtszustand wesentlich beeinträchtigt worden, indem durch die sehr verschiedenen und sich zum Theil widersprechenden richterlichen Entscheidungen eine sehr nachtheilige Rechtsunsicherheit und durch die Sistirung sämmtlicher hierauf bezüglicher Verhandlungen und Prozesse in vielen Fällen geradezu eine Rechtslossglichet eingetreten ist, welche unter allen Umständen beseitigt werden muß. Dies kann aber, da die letzte Maß= regel auf dem Gesetz vom 9. Oktober 1848 beruht, nur durch ein Gesetz geschehen, und es ist sehr zu bezweiseln, ob jemals wieder Rammern sich finden werden, welche den Rechtsgang unter so gün= stigen Bedingungen für den Berechtigten wieder öffnen, wie es die zuletzt versammelt gewessenen gethan haben.

<sup>1)</sup> Diefer Absat, von "Die Behauptung . . . " bis ". . . gethan haben" ist vom herrn von Manteuffel eigenhändig in das Ronzept eingefügt.

Diefe aus der unerläßlichen Nothwendigkeit der legislativen Befeitigung jenes nachtheiligen Siftirungsgesets entnommenen Gründe entfernen unferes Grachtens auch noch die letten Zweifel, die vielleicht, trot des oben gesagten, dennoch von dem rein privatrechtlichen Standvunkte, wie ihn die Civil-Gerichtsbehörden festzuhalten gewohnt find, gegen die vorliegenden Gefets-Entwürfe auftauchen könnten. 916= gesehen bavon, daß es um deshalb schon ungeeignet sein würde, die Emanation diefer Gesetze von einer nochmaligen Prüfung berfelben burch irgend einen ber höchsten Gerichtshöfe und von einem gutachtlichen Ausspruche besselben darüber abhängig zu machen, da dieje Gesetze unmöglich nach jenem beschränkten privatrechtlichen Maßstab gemeffen werden dürfen, sondern wesentlich in höhern politischen Bründen, über welche den Gerichtshöfen teine Entscheidung zuzugeftehen ist, ihre Rechtfertigung finden: jo ist auch zu erwägen, daß eine etwaige Ablehnung biefer neuen Gefete auf Grund eines folchen gerichtlichen Gutachtens nicht die Folge haben würde, die Wirtfamfeit ber bisher bestandenen Ablöfungsgesetze wieder herzustellen, fonbern vielmehr bie, bem fo überaus schablichen Siftirungsgeset vom 9. Oktober 1848 feine Fortbauer zu fichern und ben jesigen recht= losen Zustand auf unbestimmte Zeit hinaus zu verlängern.

Vereint mit der überwiegenden Mehrheit in beiden Kammern und beruhigt über alle etwanigen Zweifel durch die günstige Beurtheilung, welche diese Gesez-Entwürfe bei ihnen nach gründlichster Berathung gefunden haben, geden wir uns der sichern Hoffnung hin, daß diese zu erlassenden Geseze wesentlich zum Heil des Landes, zur Wieder herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung, sowie dazu gereichen werden, den böswilligen Unruhestiftern diejenigen Agitationsmittel zu entziehen, welche sie auf diesem Felde so häussig gesucht und gesunden haben.

Ew. Majestät bitten wir daher in tiefster Ehrfurcht: die Vollziehung der beiden beiliegenden Gesetze, und zwar unter einem Datum, allergnädigst bewirken zu wollen."

Hierauf erging die Kabinetsorber vom 1. März 1850 an den Staatsminister von Manteuffel:

"Ich will ungeachtet ber Bedenken, welche Ich gegen die Gerechtigkeit der Gesetze, betreffend die Ablösung von Real-Abgaben und die Errichtung von Rentenbanken, hege, diese Gesetze, sowie das Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeinheitstheilungsordnung vollziehen, weil Ich das Vertrauen habe, daß eine gerechte

und zweckmäßige Ausführung biefer Gesetze ihre Härte weniger fühl= bar machen wird, und in der Voraussetzung, daß Meine Minister Alles thun werden, um eine solche gerechte und zweckmäßige Aus= führung zu sichern.

Bur Erfüllung diefer Voraussetzung verlange 3ch aber namentlich:

- daß die Beamten der Auseinandersetungs-Behörden gründlich gefäubert und alle Personen, welche nicht volle Garantie für eine gerechte und sachgemäße Anwendung der neuen Gesetzgebung gewähren, aus diesem Geschäftsbereich entfernt werden;
- 2) daß in diejenige Gegenden, wo eine schleunige Erledigung der Differenzen zwischen Berechtigten und Verpflichteten vorzugs= weise nothwendig ist, die vorhandenen Arbeitskräfte möglichst concentrirt werden, um hier die Ablösung und Regulirung auf einmal zu Ende zu führen, während in den übrigen Theilen des Landes der Fortgang der Ablösungen einer lang= fameren Entwicklung überlassen werden kann.

Ueber die Ausführung diefer von mir gestellten Bedingungen erwarte ich Ihren Bericht."

**U**3um Schlusse wünscht der König, daß der Minister bald die be= absichtigte Erholungsreise antrete. —

• In ber Erwiderung des Staatsministers von Manteuffel an den Rönig, datirt Berlin 1. März 1850, heißt es:

"Ich erlaube mir, zu 1) allerunterthänigst zu bemerken, daß ich bisher schon bemüht gewesen bin, die Beamten der Auseinandersetsunasbehörden möglichst zu fäubern und ungeeignete Personen aus biefem Geschäftsbereich zu entfernen. Die Bahl berer, welche auf biefe Beije im Laufe des letten Jahres aus diefem Verwaltungs= zweige auf meine Veranlassung ausgeschieden sind, ist nicht gering und veranlaßt mich sogar zu ber Befürchtung, daß, nachdem das unheilvolle Siftirungsgeset mit Emanation ber neuen Ablösungs=Verordnungen beseitigt sein wird, die vorhandenen Arbeitskräfte nicht genügen möchten, um den geschäftlichen Anforderungen zu entsprechen. Richts besto weniger werde ich - beg wolle Ew. Majestät sich versichert halten — bei den nothwendig werdenden neuen Anstellungen mit äußerster Vorsicht verfahren, wo irgend möglich eine Erprobung burch commiffarische Beschäftigung eintreten laffen und lieber den Vorwurf mangelnder Arbeitsfräfte als den politisch verderbter auf mich nehmen. Definitiv angestellte Beamte werden freilich nur unter Beachtung ber gesetzlichen Formen entfernt werden können, ich werde indeß da, wo bie Nothwendigkeit sich herausstellen sollte, nicht zögern und immerhin werden sich Mittel und Wege sinden, sie wenigstens unschädlich zu machen.

Auf eine schleunige Erledigung der Differenzen zwischen Berechtigten und Verpflichteten, welche mir als Em. Rgl. Majeftät zweites Verlangen auferlegt wird, ift bereits Bedacht genommen, na= mentlich ift der D.=R.=Rath Elwanger, welcher an der Spipe der General-Commission zu Breslau steht und der als Mitglied ber II. Kammer sich in allen politischen Fragen als sehr conservativ bewährt und im Frühjahr dieses Jahres in der aufgelöften II. Rammer einen heftigen Sturm ber äußersten Linken burch feine Neußerungen über die März-Greigniffe hervorgerufen hat, angewiesen worden, schon jest eine Verstärfung der Beamten feines Refforts durch ge= eignete zuverlässige Perfonen vorzubereiten, bergestalt daß in Schlesien bie Durchführung ber neuen Gesete nach der ichon jest in Anariff genommenen Feststellung der Normalpreise vorzugsweise rasch erfolgen tann. 3ch werbe nicht unterlassen, barauf bag bies geschehe mein specielles Augenmerk zu richten, habe auch bereits dafür Fürforge getroffen, daß durch Abfendung besonders zuverläffiger, mit ausgebehnten Bollmachten versehener Beamten der General-Commission in ben bedrohten Diftricten die Einleitung und Durchführung der Ablöfungen mit Sachkenntniß und ohne allen Zeitverluft gefördert 

"Bieberholt gebe ich die Versicherung ab, daß ich mit äußerster Sorgfalt bemüht sein werde, eine zweckmäßige Durchführung dieser Gesetz zu überwachen und herbeizuführen, ich glaube aber auch hiermit diesenigen Sarantien zu gewähren, welche Ew. Kgl. Majestät vor der Vollziehung derselben zu verlangen geruhen und erlaube mir nochmals die allerunterthänigste dringende Bitte auszusprechen, dieselbe fernerhin allergnädigst nicht beanstanden zu wollen. Ich halte eine Verzögerung dieser Angelegenheit, namentlich auch mit Rücksicht auf die bevorstehende Wahl zur Ersten Kammer, für sehr gefährlich, und kann nicht unbemerkt lassen, daß so wie das Mißtrauen der Verzögerung dieser Bergenkeit wird, mir auch von Seiten vieler besonnener Verechtigten der Wurch ausgesprochen worden ist, gerade diese Seleze recht bald ins Leben treten zu sehen.

Ew. Kgl. Majestät wollen mir huldreichst eine Erholungsreise gestatten, ich vermöchte dieselbe aber nicht mit beruhigtem Gewissen anzutreten, wenn ich nicht vorher diese wichtigen, ebenso sehr im

Digitized by Google

Į.

Interesse des Gouvernements als sämmtlicher Betheiligten — Berechtigten wie Verpflichteten — liegende Gegenstände vorher geordnet wüßte."

gezeichnet : Manteuffel.

Hierauf hat der König zu Charlottenburg am 2. März 1850 bie Gesete vollzogen.

Gegengezeichnet sind diefelben: Graf von Brandenburg, von Labenberg, von Manteuffel, von der Heydt, von Rabe, Simons, von Schleiniz, von Stockhaufen.

## Prittes Mapitel.

#### Die Deklaration vom 24. Mai 1853<sup>1</sup>).

#### § 1. Drängen auf Detlaration.

Der Landrath v. Kleist = Rezow richtete unterm Datum Berlin ben 17. Januar 1851 eine Eingabe an ben Minister des Innern, Herrn von Westphalen, worin darüber Klage erhoben wird, daß neuerdings reine Zeitpächter in Pommern die Verleihung des Eigenthums verlangen, indem sie sich auf den § 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 betr. Ablöfungen und Regulirungen stützen. Die Generalkommission in Stargard weist dergleichen Ansprüche keineswegs von vornherein ab, sondern geht auf die gestellten Anträge geschäftlich ein, wozu die Fassung des angezogenen Paragraphen allerbings einigen Anlaß bietet.

"Daraus folgt, daß die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls zu Zweifeln Veranlassung geben und daß für die Verwaltung die dringendste Veranlassung vorliegt, die Fassung der betreffenden Gesetzesparagraphen aufs schärfste zu erwägen, um zu sehen, ob den drohenden Uebelständen schon auf dem Wege der zu erwartenden Erkenntnisse oder etwa nur durch eine Declaration abzuhelfen ist . . .

Der große unberechenbare Schabe einer solchen Bestimmung, welche die Frage, ob das Eigenthum dem rechtmäßigen Besitzer genommen und dem Pächter übertragen werden soll, auch nur irgend zweiselhaft ließe, liegt nicht allein in der schreienden Ungerechtigkeit

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vergl. Regulirungen Nr. 100, Alten bes Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten, betr. die Anwendung ber Bestimmungen §§ 74, 78 und 97 bes Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, betr. die Regulirungsfähigkeit. Bb. 1 und 2.

gegen die Verkürzten, sondern ebensowohl in der dadurch hervorgerufenen Aufregung, in der Weiterverbreitung derartiger Eigenthumsgelüste auf die Tagelöhner, in der erneuten Spannung zwischen Besitzenden und Besitzlosen."

Ganz befonders hat eine Klasse von Pächtern, die sogenannten Buschpächter, ihre Hoffnung in Bezug auf Eigenthumsverleihung auf die jetzige Fassung des § 74 gegründet. —

Was die bereits oben (S. 284) erwähnten Buschpächter sind, erfährt man aus einem Berichte der pommerischen General-Landschafts= direktion (Stettin 8. März 1851) an den Minister Herrn von West= phalen:

In unferer Provinz und insbesondere in den öftlichen Kreisen berfelden sind in früheren oder späteren Zeiten auf entlegenen Theilen der Gutsgrundstücke, auf abgeholztem Forstgrunde und auf sogenannten Haideflächen kleinere oder größere zum Betrieb von Ackerbau und Viehzucht geeignete Vorwerke und Etablissements angelegt und von den Sutsbesügern, als den Sigenthümern, wegen der zu schweren eigenen Bewirthschäftung, durch Zeitverpachtung genützt; diese Be= nützung wird in der Regel, nach Ablauf der kürzeren oder längeren Pachtperioden, durch Wiederverpachtung an den früheren oder einen andern Zeitpächter sortgesetzt. In den Pachtverträgen sind neben dem Pachtzeinsen. Diese Bachtungen werden gewöhnlich Buschprächtereien oder Buschtathen genannt.

Aus andern Schriftstücken ergiebt sich noch:

Die Regierung zu Köslin berichtet unterm 18. März 1851 an ben Oberpräfidenten Herrn von Bonin, nachdem sie die Berichte der Landräthe eingefordert hatte, über dies Verhältniß wie folgt:

Die sogenannten Auschpächtereien sinden sich im hiesigen Regierungsbezirke in den vier Kreisen: Belgard, Fürstenthum Cammin, Reustettin und Schlawe; innerhalb dieser Kreise aber nur in den Landestheilen, welche den Höhenzug von Polzin abwärts längs der westpreußischen Grenze bis an das Meer fortlaufend bilden. Die zusammenhängenden großen Waldslächen in diesen Gegenden sind von den umfangreichen Rittergütern, zu welchen sie gehören, dadurch nutzbar gemacht, daß einzelne besonders dazu geeignete Stellen urbar gemacht und in Zeitpacht ausgethan sind. Diese Pachtungen sind weniger auf den Acterbau als besonders auf die Viehzucht angewiesen, da in dem umliegenden Walde die vorhandenen Brücher und kleinen Weichester

Im Belgarder Kreise werden fünf Rittergüter, im Fürstenthum-Camminer Kreise vier, im Neustettiner Kreise breizehn, im Schlawer Kreise zwei genannt, auf denen zweisellos Buschpächtereien vorkommen, doch ist die Aufzählung unvollständig; an andrer Stelle wird die Jahl der Buschpächtereien auf 200 angegeben.

Manche von diesen Rittergütern sind ganz in berartige Busch pächtereien aufgelöst. An einer Stelle werden aber auch Rittergüter, wie z. B. Wurchow im Neustettiner Kreise, erwähnt, worauf sich Buschpächter neben gewöhnlichen gutscherrlichen Bauern, welche letztere regulirt worden sind, befinden.

Die Sutsbesitzer haben über die Buschpächtereien stets frei, burch kein Gesetz und kein herkommen eingeschränkt, versügt. Der Pachtzins ist bei der jedesmaligen Verpachtung sestgestellt worden. Die Personen der Pächter haben gewechselt.

Eine Grundsteuer ift von den Stellen nicht gezahlt worden.

Die Zusammenlegung mehrerer Buschpächtereien zu einem größeren Vorwerk und die Selbstbewirthschaftung desselben durch den Guts besitzer hat stattgefunden, wenn ihm ein solches Verhältniß mehr zufagte als die Stellen im Einzelnen zu verpachten.

Daß die Buschpächter als Zeitpächter anzusehen sind, gilt allen Landräthen als offenkundig.

Der Oberpräsident von Pommern, Herr von Bonin, sagt in einem Bericht vom 11. April 1851, daß Buschprächtereien auch im Kreise Bütow vorkommen. (Stolpe und Rummelsburg vergl. S. 248).

Die Rittergutsbescher Gebrüber von Glasenapp auf Burchow und auf Dallenthin im neustettiner Kreise, Verfasser einer Beschwerbeschrift vom 8. Februar 1851, führen an, daß neben älteren Buschpächtereien auch solche sich finden, die erst in den letzten 7 bis 15 Jahren auf bisher zur wilden Weide benutzten Buschslächen ganz neu gegründet worden sind. —

Das Revisionskollegium für Landeskultursachen, welches unterm 10. Februar 1851 vom Minister aufgeforbert worden war, sein Gutachten abzugeben, sprach sich unterm 7. März 1851 unbedingt dahin aus, daß eine Deklaration nicht erforderlich sei, da eine Eigenthumsverleihung an reine Zeitpächter durch den bestehenden Wortlaut des Gesetzes vom 2. März 1850 völlig ausgeschlossen sie Subei bemerkt biese Behörbe, deren Präsident Lette war, daß über den Begriff des gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse eine allgemeine Definition in den Gesetzen nicht gegeben ist und wegen der landschaftlichen Verschiedenheiten auch durchaus unzulässig sein würde. Für die Frage,

ob ein solches Verhältniß bestehe, werden daher stets die verschiedenen geschriebenen und ungeschriebenen Verfassungen, die Bauernordnungen, sowie andere, die Rechts- und Besitzustände der bäuerlichen Güter regelnde Vorschriften von Wichtigkeit sein.

In dem Berichte des Oberpräsibenten von Pommern, Herrn von Bonin, an den Minister vom 11. April 1851, der auf Grund des kösliner Regierungsgutachtens abgefaßt ist, wird zwar die Ansicht vertreten, daß bei den Buschpächtereien das gutsherrlich-bäuerliche Ber= hältniß nicht vorhanden sei. Zugleich aber befürchtet der Ober= präsident, daß doch der § 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 auf manche Buschpächtereien zutreffe. Denn, sagt Herr von Bonin, viele Buschpächtereien dürften bereits vor Emanation des Gesetzes vom 14. September 1811 bestanden haben (was die oberste Bedingung bildet); ferner sind sie häufig, wenn auch nur als Nebenleistung, doch mit Abgaben und Diensten an die Gutscherrschaft belastet; endlich sind viele von ihnen immer wieder nach ihrer Erledigung mit einem Wirthe besetzt worden.

Daher ift nach Herrn von Bonin eine Deklaration bes § 74 durchaus wünschenswerth, wenn die Buschpächtereien von der Regulirung ausgeschlossen werden follen. —

Die Streitfrage wurde durch den Landrath von Kleist=Rezow auch in der Rammer zur Sprache gebracht, und der Zeitungsbericht der Regierung zu Danzig für die Monate März und April 1851 enthielt den Saz: "Die neue Agrargesetzgebung vom 2. März 1850 unter= liegt hinsichts der darin enthaltenen vagen Bestimmungen über die Kriterien der Regulirungsfähigkeit (im III. Abschnitt) mannigsach ver= schiedenen Auslegungen und ruft eine Menge von Ansprüchen hervor, die mit kostspieliger Zurückweisung der Provocation endigen."

Dadurch wurde die Aufmerkfamkeit des Königs erregt. Es er= ging aus Sanssouci den 29. Juni 1851 eine Kabinetsorder an den Minister Herrn von Westphalen, worin es heißt:

"Ich habe bereits in Meinem an Ihren Amtsvorgänger gerichteten handschreiben vom 6. Januar vorigen Jahres Meine Bedenken gegen die beabsichtigte Ausdehnung der Regulirungsfähigkeit von nicht zu Eigenthum beseffenen Grundstücken und namentlich gegen die in dem betreffenden Gesetzentwurf gewählte Fassung geäußert, ohne daß bei der nachfolgenden Berathung in den beiden Kammern Meinen Bedenken genug gethan wäre. Durch die von dem Landrathe von Kleist-Retzow in der letzten Diät der Zweiten Kammer zur Sprache gebrachten Vorgänge ist es offenkundig geworden, wie sehr meine Be-

Rnapp, Breuß. Agrarpolitit. 11.

fürchtungen begründet gewesen sind, und noch neuerlich habe Ich durch ben Zeitungsbericht ber Regierung zu Tanzig pro März und April b. J. eine traurige Bestätigung hiefür erhalten. Mir ist zwar befannt, daß Sie bereits darauf bedacht sind, diesem Uebelstande entgegen zu wirken; indessen will Ich nicht unterlassen, Sie nochmals hierauf aufmerksam zu machen und würde einen Bericht über die gegenwärtige Lage der Sache gern entgegennehmen."

In einem Bericht an ben König, vom 7. Juli 1851, versichert ber Minister Herr von Westphalen, daß bis jest die General-Kommissionen weber Tagelöhner noch Buschpächter zur Regulirung zugelassen haben und daß nach der Meinung des Revisionskollegiums ber Wortlaut des Gesetzes vom 2. März 1850 ausreichenden Schutz gewähre. Doch wolle er, der Minister, die Angelegenheit im Auge behalten.

Diese abwartende Stellung des Ministeriums änderte sich auch nicht, als der pommerische Provinziallandtag unterm 28. Tkober 1851 sich mit einer Vorstellung an den König gewendet hatte, worin neue Bestimmungen über die Regulirbarkeit als nothwendig bezeichnet werden.

### § 2. Dellaration für drei Regierungsbezirfe.

Aber bie abwartende Stellung wurde vom Ministerium aufgegeben, als das Revisionskollegium (Präsident Lette) in Sachen des Pächters Zick zu Kusson, Provokanten und Appellanten, gegen den Rittergutsbesiger Glasenapp, Provokaten und Appellanten, unterm 16. März 1852 eine für den Pächter günstige Entscheidung fällte, dahin lautend, daß der Appellat schuldig sei, dem Appellanten die von ihm besessene ländliche Stelle nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850, § 74, zum Eigenthum zu verleihen.

In ben Gründen heißt es: Beide Theile sind darüber einig, daß bie in Rebe stehende Stelle als eine ländliche Stelle im Sinne jenes Gesetz zu erachten ist und daß von derselden seite einer langen Reihe von Jahren eine regelmäßig wiederkehrende, allmählich gesteigerte Geldabgabe nebst einigen Naturalabgaben an Hühnern und Sespinnit, sowie auch zeitweise noch Dienste an die Sutsherrschaft geleistet worden sind und daß dieselbe fortlaufend mit einem Wirthe besetzt gewesen ist. Schon hierdurch sind die Bedingungen der Regulirungsfähigkeit ber Stelle als erwiesen anzunehmen.

Digitized by Google

t

Der Landrath des neustettiner Kreises (von Busse) und die Regierung zu Köslin (Präsident von Senden) brachten diese Entscheidung sofort zur Kenntniß des Ministeriums, indem sie der Befürchtung Ausdruck gaben, daß nun die Buschpächter gleichfalls ihre Ansprüche auf Eigenthumsverleihung durchsehen würden. —

Darauf wurde gegen Ende des Jahrs 1852 im landwirthschaftlichen Ministerium eine Deklaration der §§ 74 und 97 des Gesetzes vom 2. März 1850 betr. Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutscherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse entworfen, die für das Gebiet, soweit es im Jahre 1811 zum preußischen Staate gehörte, gelten sollte.

Der § 1 biefes Entwurfs lautet:

"In benjenigen Landestheilen, welche zur Zeit der Verkündigung des Edicts vom 14. September 1811 zum preußischen Staate gehört haben, unterliegen die im § 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 als regulirungsfähig bezeichneten, discher nicht zu erblichen Rechten besessionen Stellen der Regulirung behufs der Sigenthumsverleihung nur dann, wenn von ihnen selbständig im Jahre 1811 eine auf der Stelle selbst ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war."

Da die Buschpächter eine solche Steuer nicht entrichtet hatten, wäre deren Regulirung hiedurch ausgeschlossen gewesen. Aber zugleich wäre überhaupt, ähnlich wie in der Deklaration vom 29. Mai 1816, die Bedingung der Steuerentrichtung wieder eingeschrt worden.

Als über den obigen Deklarationsentwurf ein Gutachten vom Revisionskollegium eingefordert worden war, äußerte sich diese Behörde unterm Datum Berlin 14. Januar 1853 dahin, daß widersprechende Entscheidungen der verschiedenen Instanzen nur ganz vereinzelt vorliegen und daß daher eine Deklaration im allgemeinen nicht erforderlich scheine.

Was aber insbesondere den vorliegenden Entwurf betreffe, so wird dadurch die Einheitlichkeit der Gesetzgebung für den jetzigen Umfang des Staats wieder aufgehoben; es wird ferner von neuem ein Unterschied in der Behandlung der erblichen und unerblichen Stellen eingeführt, wodurch bedeutende Verwicklungen des Regulirungsgeschäfts zu erwarten stehen; endlich wird die Bedingung der Steuerbarkeit ein ganz neuer Umstand herein gezogen, sodaß nicht eine Deklaration des alten, sondern ein ganz neues Recht entstehen würde. Jedenfalls würde man durch Einführung dieses Umstandes nicht die Grundsäte von 1811, sondern die von 1816 theilweife

wieder neu beleben, was doch im Jahr 1850 gerade vermieden werden sollte.

Ist doch das Gesetz von 1850 sogar über die Grundsätze von 1811 (geschweige denn über die von 1816) bewußter Weise hinausgegangen, indem es

a. ben Unterschied zwischen erblichen und nicht erblichen Stellen aufhob;

b. auch die kleineren nicht erblichen und nur handdienstpflichtigen Stellen von wenigen Morgen Land, welche durch § 46 des Edikts von 1811 von der Regulirung unbedingt ausgeschlossen waren, beim Nachweise der Regulirungsbedingungen jetzt der Eigenthumsverleihung theilhaftig gemacht hat; und

c. das Kriterium der Wiederbesetzungsverbindlichkeit nicht mehr als unerläßliches Kennzeichen der Regulirungsfähigkeit beibehielt, sondern anstatt desselben sich mit dem thatsächlichen Herkommen der Biederbesetzung begnügte. —

Ein von der danziger Regierung unterm 12. Januar 1853 abgegebenes Gutachten über den Deklarationsentwurf fpricht sich über denselben im allgemeinen günstig aus, macht aber zugleich darauf aufmerksam, daß durch das Erforderniß einer dinglichen Staatssteuer eine Anzahl von bäuerlichen Stellen — offenbar gegen die Absicht der Staatsregierung — von der Regulirung ausgeschloffen werden würden:

"In den Kreisen Neustadt, Karthaus und Berent giebt es eine bedeutende Anzahl nicht erblicher Rustikalstellen, welche im Steuerfataster der Provinz nicht mit der bäuerlichen Grundsteuer von  $33^{1/s}$ , o sondern nur mit Schutzgeld veranschlagt waren und zur Kontribution des Gutsherrn (mit 25 %) zwar beitrugen, diese Beiträge aber nicht unmittelbar an den Staat adzuführen hatten.

Diese Stellen konnten nach dem Gesetz von 1816 also nicht regulirt werden, während das Interesse der Landeskultur die Regulirung derselben offenbar erfordert.

Daher müßte im neuen Deklarationsentwurf noch beigefügt werden: .... »zu entrichten war, oder wenn dieselben bereits im Steuerkataster der Provinz wenigstens mit Schutzgeld veranschlagt waren «." —

Ein Sutachten der landwirthschaftlichen Abtheilung der Regierung zu Frankfurt a. D. (11. Januar 1853, Referent Regierungsrath Sillet) spricht sich entschieden gegen die beabsichtigte neue Deklaration aus:

"Wenn nach dem Gesetzentwurfe für diejenigen Landestheile, auf welche ber § 1 fich überhaupt bezieht, den bisherigen Erforderniffen ber Reaulirunasfähigkeit rudfichtlich ber nicht erblichen Stellen bie ganz neue Bedingung hinzugefügt wird, daß von dem Befiger felb= ftändig im Jahre 1811 eine auf der Stelle felbst ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war, fo wird bie Anwendung diefer Borschrift in ber Prazis unausbleiblich zu dem Refultat führen, daß der größte Theil der nicht erblichen bisher noch nicht regulirten Stellen, obgleich biefelben fomohl nach dem Ebict von 1811 als nach bem Gefete von 1850 unzweifelhaft regulirungsfähig find, baburch von ber Wohlthat der Regulirung gänzlich gusgeschloffen werden Dies erscheint uns wenigstens in Betreff unferes Bermürde. waltunas-Bezirks, in welchem der Gesegentwurf für die früher zur Neumark und resp. zur Kurmark gehörig gewesenen Landestheile Geltung erhalten murbe, unzweifelhaft und durfte auch in ben übrigen betreffenden Provinzen wenigstens in ähnlicher Beise zu= treffen, wie fich bies aus einer näheren Betrachtung ber Berhältniffe eraibt.

Die größeren lasstischen Bestzungen, namentlich die Bauern= und Rosstiktenhöfe, find mit geringen Ausnahmen schon vor der Emanation des Ablösungs= und Regulirungsgesets vom Jahre 1850 regulirt worden, sodaß es gegenwärtig hauptsächlich auf diejenigen kleineren Lasnahrungen ankommt, welchen die in der Declaration von 1816 vorgeschriebenen Merkmale der Ackernahrungen fehlen.

Die in dem angegebenen Normaljahre 1811 namentlich für die Rur= und Reumark und für Vommern geltend gewesenen Steuer= anschläge, welche aus dem Jahre 1718 herrühren und später mit Ausschluß der neuesten Zeit nur felten und nothdürftig ergänzt find, enthalten nur bie Zahl ber in jeder Dorfschaft vorhandenen Bauerhufen und Kossäthenhöfe: von jenen fleineren Besitern aber, nament= lich ben sog. Büdnern, Kalupnern, häuslern u. f. w. ergeben fie nur in fehr feltenen Fällen überhaupt etwas und bann nur fehr unvollständige Angaben, indem immer nur die Gesammtzahl der vor= handenen Stellen und die für diefe Gesammtheit bestimmte Hufenzahl als Beitragsquote zu den Steuern angegeben ist. Dies hat hauptfächlich darin seinen Grund, daß diese kleineren Besitzer erst nach dem Jahre 1718 angesett find und zwar theils auf Grund und Boben, welcher zum Ritteraute selbst gehörig gewesen und daher steuerfrei war, weshalb bie neu gegründeten Stellen auch steuerfrei blieben: theils und hauptfächlich auf ben von ber Gutsherrichaft eingezogenen Bauerländereien, von benen die Gutscherrschaft bereits als Debent der Staatsssteuern im Rataster aufgeführt war und aufgeführt blieb, auch wenn wie gewöhnlich der angesetzte Lassit der Gutscherrschaft gegenüber eine bestimmte Summe der Staatssteuer übernommen und diese beingemäß auch an die Gutscherrschaft ebenso wie seine übrigen Prästationen abgesührt hat, und zwar oft unter Benennungen, welche jetzt gar nicht mehr auf jene ursprüngliche Natur derselben schließen lassen. Der Staat erhielt die katastrirte Steuer nach wie vor von der Gutscherrschaft allein, und nahm von der Gründung und dem Bestehen dieser Stellen keine Notiz, hatte dazu auch keine weitere Veranlassung.

Wenn biefe Stellen daher auch der Gutscherrschaft gegenüber unbedenklich eine Dauer versprechende Selbständigkeit gewonnen haben, so fehlt ihnen doch dem Staate gegenüber diese Selbständigkeit, und das für dieselbe angegebene Merkmal der Steuerpflichtigkeit gänzlich."

Beiter heißt es in demfelben Berichte:

"Wenn übrigens der § 1 des Gesehentwurfs nach dem zuvor Angeführten nicht sowohl als eine Declaration des § 74 des Ablösungs- und Regulirungsgesetzes, sondern vielmehr als eine denselben abändernde Vorschrift zu betrachten ist, so können wir auch eine gegründete Veranlassung zu dieser Abänderung nicht anerkennen.

Bei der Frage über die Regulirungsfähigkeit kann nämlich an sich nur das Verhältniß, welches zwischen dem Stellenbesitzer und der Gutscherrschaft besteht, von Einsluß sein, und deschalb sind sowohl in dem Regulirungsedict von 1811 als in dem Gesetz von 1850 die Criterien der Regulirungsfähigkeit auch nur aus diesem unter den Parteien selbst bestehenden Verhältnisse entnommen. Der vorliegende Gesentwurf aber weicht hiervon ebenso wie die Declaration von 1816 ab, indem er noch ein Merkmal verlangt, welches lediglich das Verhältniss des Stellenbessitzers zum Staate betrisst." —

Ein Gutachten ber Generalkommission zu Breslau (17. Januar 1853) hält die beabsichtigte Deklaration für gefährlich:

"Die Verhältnisse haben sich in Schlessen bei der Willkürlichkeit, mit welcher in Beziehung auf die nicht eigenthümlichen Stellen verfahren wurde, auf die verschiedenartigste Weise herausgebildet. Es läßt sich baher ohne ganz specielle Ermittlung durchaus nicht mit Sicherheit überschen, welche Wirkung die vorgeschlagene Abänderung auf die Regulirungen äußern würde und ob nicht hierdurch ein großer Theil der bisher unzweiselhaft lasstischen Stellen von der Regulirung wieder ausgeschlossen wöche.

Fast überall ist es in Oberschlessen vorgekommen, daß lassitische Stellen nach Belieben des Gutscherrn zertheilt und mit verschiedenen Wirthen besetzt, vergrößert, selbst auf ganz andere Theile der Feld= mark verlegt worden sind; ebenso daß nach Maßgabe des augenblick= lichen Bedürfnisses des Gutscherrn und der persönlichen und sonstigen Verhältnisse der Stellenbesitzer die Leistungen der Letzteren erhöht und in andere verwandelt worden sind.

Es liegt bei solchen Umständen gewiß die Besorgniß nahe, daß auch in Beziehung auf die Staatssteuern die verschiedenartigsten Verhältnisse in ein und demselben Orte stattfinden, und daß auch da, wo von den Gutscherrn bäuerliche Ländereien versteuert werden, ge= wiß in den seltensten Fällen die Identität dieser Ländereien mit den= jenigen, welche die Lassiten besitzen, vollständig wird dargethan werden können ....

Die bcabsichtigte Declaration würde hiernach in Schlesien unzweiselhaft nur neue Verwirrungen und neue Processe zur Folge haben und das jetzt nahe bevorstehende Ziel einer gänzlichen Lösung des durchaus unklaren lassitischen Verhältnisses würde von Neuem in weite Ferne gerückt werden."

In Folge diefer und anderer Gutachten wurde im Ministerium ein anderer Deklarations-Entwurf aufgestellt, der sich nicht mehr auf den Umkreis der Monarchie, wie er im Jahre 1811 gewesen war, sondern nur auf drei Regierungsbezirke bezog, und der, ursprünglich gegen die Buschpächtereien gerichtet, viele kleinere ländliche Stellen mit betrifft. Derselbe wurde den Kammern vorgelegt.

Er fand baselbst nur geringen, aber doch einigen Widerstand, indem in der Zweiten Kammer (3. Legislaturperiode, 1. Session) die Abg. Braemer und Genoffen den Antrag stellten:

Wenn diese, im Sinne der Gutsbesitzer wirkende Deklaration ans genommen werde, so möge man zur Wahrung der bäuerlichen Interessen auch Folgendes annehmen:

"Die Bestimmung im dritten Absatz des § 84 des Ablösungs= gesetzes vom 2. März 1850,

wonach ber Gutsherr einen Ueberschuß des ermittelten jährlichen Gelbbetrages seiner Verpflichtungen über den jährlichen Betrag der Verpflichtungen des Stellenbesitzers nicht zu vergüten braucht, wird aufgehoben. Vielmehr muß auch vom Gutsherrn für einen solchen Ueberschuß seiner Verpflichtungen dem Stellenbesitzer Ent= schädigung nach Vorschrift des § 64 gewährt werden." Diefer Braemerische Antrag fand aber nicht die Billigung der Agrarkommission, da er eine Aenderung des Gesetzes von 1850 bezwecke, während der von der Regierung vorgelegte Deklarations-Entwurf nur die Absichten des genannten Gesetzes außer Zweifel stellen wolle. —

Schon am 19. Februar 1853 hatte bas Revisionskollegium bem Ministerium mitgetheilt, baß ber erste zu seiner Entscheidung gekommene Fall, worin ein Buschpächter Eigenthumsansprüche erhoben hatte (ber Fall Schulz gegen Glasenapp), für ben Buschpächter un= günstig verlaufen sei. Denn aus den Verträgen ergab sich, daß ein gutscherrlich-bäuerliches Verhältniß gänzlich schlte, als welches sich im allgemeinen durch die Vegründung eines Abhängigkeitsverhältnisse bes Vesitzers zur Gutscherrschaft, wie es bei reinen Zeitpacht= oder Nuzungsverhältnissen nicht gewöhnlich oder herkömmlich ist, erkennen lassen muß. Die Buschpächter stehen vielmehr im Zeitpachtverhältniß; und dies Verhältniß läßt nach dem Geset von 1850 keine Reguli= rung zu.

Diese wichtige Entscheidung verhinderte jedoch nicht, daß die Deklaration zu Stande kam.

Die "Deklaration ber §§ 74 und 97 bes Gesets, betreffend bie Ablösung ber Reallasten und die Regulirung der gutscherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850", wurde unterm 24. Mai 1853 vollzogen, und der § 1 dieser Deklaration lautet:

"In ben Regierungsbezirken Stettin, Coeslin und Danzig unterliegen die im § 74 des Gesets, betr. die Ablösung der Reallasten u. s. w. vom 2. März 1850, als regulirungsfähig bezeichneten, disher nicht zu erblichen Rechten besessenden Stellen der Regulirung behufs der Eigenthumsverleihung nur dann, wenn zur Zeit der Verkündigung des Edikts vom 14. September 1811 für die Stelle selbeständig eine auf ihr ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war.

Als eine solche Steuer ist im Regierungsbezirke Danzig auch bas katastrirte Schutzgeld zu betrachten."

# Viertes Kapitel.

## Das Prätlufionsgesetz vom 16. März 1857 1).

Das Mitglieb des Herrenhauses Geh. Justizrath von Ploets richtete unterm 6. Dezember 1855 an das Ministerium für land= wirthschaftliche Angelegenheiten eine Eingabe, worin darauf hin= gewiesen wird, daß es zweckmäßig sei, eine Frist zu stellen, bis zu beren Ablauf diejenigen, welche sich noch im Besitse von bäuerlichen. Stellen besinden, die sie für regulirungsfähig halten, ihre Ansprüche geltend zu machen hätten, widrigenfalls sie zu präkludiren wären. Das Geset vom 2. März 1850 enthält eine solche Fristbestimmung nicht (nur für solche Personen, welche wegen früher besessener Stellen Ansprüche erheben wollen, ist darin, § 78, eine Frist für die Geltend= machung gesetzt).

Als Grund wird angeführt: daß es noch viele Stellen gebe, in Bezug auf welche der Gutsherr gewärtig sein müsse, daß die Besitzer Regulirungsansprüche erheben; besonders da, wo Gutsherr und Bauer sich disher gut vertragen haben. Dadurch entstehe eine Unsicherheit, die den Gutsherrn an der Verfügung über sein Land vielsach hindere.

Eine Eingabe ähnlichen Inhalts wurde von vielen abligen Mitgliedern des Hauses ber Abgeordneten, unter Führung des Herrn von. Arnim-Heinrichsdorf, unterm 29. Januar 1856 überreicht. —

Das Ministerium trug nun den General = Rommissionen und Regierungen auf, sich gutachtlich über diese Frage zu äußern und erhielt folgende Auskunft über die Sachlage.

Die General-Rommission für die Rurmark Brandenburg berichtet. unterm 7. März 1856:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Regulirangen 100 Bb. 3.

Es seien nur noch äußerst wenige Höfe vorhanden, die eine Eigen= thumsverleihung beanspruchen könnten; ein Bedürfniß, im Wege der Gesetzgebung einen Präklusiv-Termin festzustellen, bestehe hier also nicht.

Die Regierung zu Sumbinnen (4. März 1856) erwartet in ihrem Bezirke keine Regulirungsanträge mehr, hat also ebenfalls kein Bedürfniß nach einem solchen Gesete, das sie im übrigen nicht für unzweckmäßig hält.

Die Regierung zu Danzig (15. März 1856) erwartet gleichfalls nicht mehr viele Provokationen auf Eigenthumsverleihung, um so mehr, als solche Stellen, welche dem dritten Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1850 unterliegen, sich überhaupt nur — was diesen Regierungsbezirk betrifft — in den Kreisen Reustadt, Karthaus und Berent und in einem Theile des danziger Kreises befinden.

Die General-Kommission für Schlesien zu Breslau (29. März 1856) ist durchaus für ein Präklusionsgeset, "Ein völlig geordneter Rechtszustand wird hier erst dann eintreten, wenn Provokationen auf Eigenthums-Verleihung nicht mehr möglich sind. Auch wird der Gutsherr erst dann im Stande sein — ohne fürchten zu müssen, in unangenehme Prozesse verwickelt zu werden — zweckmäßige Verträge mit den Inhabern der Zeitpachtstellen zu schließen und sich auf diese Verleich gu kräfte zu den ländlichen Arbeiten zu sichern."

Die Regierung zu Königsberg in Preußen (2. April 1856) fagt, daß die Provokationen auf Eigenthums-Verleihung nur noch ganz vereinzelt auftauchen: einmal, weil kleine regulirungsfähige Besizungen dort überhaupt nur in geringer Zahl vorhanden gewesen sind, dann aber, weil die wenigen vorhandenen seit 1850 fast alle regulirt sind. Doch wird der Gedanke eines Präklusionsgesetzes zweckmäßig gefunden.

Die Regierung zu Frankfurt a. D. erwartet in ihrem Bezirf nur noch eine ganz unbedeutende Zahl von Provokationen. "Nur in der Nieder-Lausit, namentlich im luckauer Kreise, befinden sich auf mehreren Rittergütern sogenannte Hausteute, welche schon vor dem 14. September 1811 herrschaftliche Wohnungen nebst Stallungen, Scheunen und Gärten in Verbindung mit dem Genuß von Forstund Weidegerechtsamen und dem Abnutz herrschaftlicher Uckerländereien nach Verhältnich des selbstgewonnenen Düngers gegen Leistung von Hand- und Spanndiensten, größtentheils für ein bestimmtes Tagelohn und nur zum geringsten Theil unentgeltlich, dergestalt innegehabt haben, daß die Wohnungen unter diesen Be-

Digitized by Google

÷

vom 16. März 1857.

dingungen in der Regel vom Bater auf den Sohn oder auch auf den Schwiegersohn in der Regel mit, zuweilen auch ohne ausdrückliche Genehmigung der Gutsherrschaft entweder zu Lebzeiten oder nach dem Tode der Besitzer übergegangen sind. Es ist aber in mehreren über die Regulirungsfähigkeit entstandenen Prozessen das Verhältniß für ein reines Tagelöhnerverhältniß erachtet und der Regulirungsanspruch daher zurückgewiesen worden. Weitere Provokationen stehen daher nicht in Aussicht.

Ein Präklusionsgesetzt würde indessen dem Zweck des Gesetzes vom 2. März 1850, wonach auch kleine Besitzer reaulirt werden follen. einigermaßen entgegenwirken. Denn es haben sich bisher die Besiter folcher kleiner Stellen vielfach gescheut, ben Untrag auf Regulirung zu stellen, ba nach § 84 bes Gesets vom 2. März 1850 eine Entschädigung für die bisher genoffenen Forst- und Beideberechtigungen nicht ftattfindet, ber Werth der gegenseitigen Verpflichtungen vielmehr fompensirt und auch der Mehrwerth der Verpflichtungen der Gutsherrichaft [bem Stellenbesiger] nicht verautet wird. Denn diesen Besitzern würde durch die Regulirung die Hauptbedingung ihrer Eristens, bie Forst- und Weideberechtigung, entzogen werden. Daber find es hauptfächlich die Gutsherrichaften gemefen, welche auf Requlirung folcher Stellen, foweit diefelben unzweifelhaft regulirbar waren, angetragen haben, soweit die Regulirung bem gutsberrlichen Interesse Solche Stellenbesitzer mürden wohl auch durch eine Präentsvrach. flusiv-Frift nicht zur Erhebung von Ansprüchen bewogen werden, fodaß alfo bie Verfassung folcher Stellen ungeändert fortbestehen Doch bürfte bie Bahl ber noch rudftändigen Stellen feine würde. fehr große fein; daher foll die Einführung eines Bräflusivgesetses nicht widerrathen werden."

Die Regierung zu Marienwerder (2. April 1856) hält für ihren Bezirk ein Präklusionsgesetz nicht für nöthig, denn sowohl auf den Domänengütern als auch auf den adligen, geistlichen und städtischen Gütern ist die Jahl der bäuerlichen Besitzer, welche Regulirung ver= langen könnten, zu unbedeutend und der Nachweis der Erfordernisse ist für dieselben zu schwer, als daß sie Prozesse wagen dürften; höchstens einige Pfarr= und Kirchenbauern oder Pächter von Pfarr= und Kirchenländereien sind vielleicht vorhanden, die aus Furcht vor der Kündigung ihrer Kontrakte und Einziehung ihrer Nahrungsstellen seitens der katholischen Geistlichkeit sich zur Provokation veranlaßt jehen möchten.

Die General=Rommission zu Pofen (für welche Provinz das Gefet vom 2. März 1850 ebenfalls gilt, während früher bafelbft befondere Regulirungsgesete bestanden) fpricht sich in ihrem Bericht vom 5. April 1856 für ein Präklusionsgesetz aus. Allerdings seien bie Regulirungen in überwiegender Zahl bereits vollzogen; aber manche fleine Leute feien noch in den alten Verhältniffen. "Bier werben fast alle ländlichen Arbeiter, welche bie Gutsherrn außer ben gewöhnlichen Rnechten zur Aushülfe annehmen, in besonderen Wohnhäusern an= gesetzt und ihnen als theilweises Aeguivalent für die Arbeiten die Benutzung herrschaftlicher Grundstücke eingeräumt soffenbar sogenannte Romorniki]. In vielen Fällen ift es nun zweifelhaft, ob folche Stellen, wenn dieselben bereits vor Verfündung der Rabinetsorder vom Gten Mai 1819 bestanden haben, herkömmlich wieder besetz und mit Abgaben und Diensten an die Gutsberrschaft belastet find, gemäß § 74 des Gesetzes vom 2. März 1850 als regulirungsfähig zu erachten ober nach bem britten Abfat bes § 74 von ber Regulirung auszuschließen find. Denn häufig fehlen schriftliche Verträge und bie Feststellung bes Verhältnisses burch Zeugen ist schwierig. In ber Mehrzahl ber Fälle haben wir zwar die Ansprüche solcher Regulirungs= Prätendenten burch Verfügung oder Erkenntniß abgewiesen, wenn ber Begriff der Regulirungsfähigkeit nicht klar dargethan werden tann. Es bleiben jedoch noch viele Stellen übrig, deren Besitzer nach bem ersten und zweiten Absatz des § 74, resp. nach § 75 Regulirungs= ansprüche formiren können. Es scheint dringend wünschenswerth, biefe Ansprüche fo bald als möglich flar festzustellen; und zwar für den Gutsherrn, damit er [nach Erledigung bes Befiprechtes] über bie Stellen frei verfügen tönne; aber auch für ben Stellenbesiger, bamit der Gutsherr ihm nicht die überlaffenen Grundftude aus Beforgniß vor Regulirungsaufprüchen abnehme, bezw. das Dienst= oder Pachtverhältniß fündige."

Auf biefe Berichte hin wurde am 28. Juni 1856 ber Entwurf eines Präklusionsgesets im landwirthschaftlichen Ministerium aus= gearbeitet, dann dem Staatsministerium vorgelegt und von diesem dem König unterbreitet, der die Ermächtigung zur Vorlage an den Landtag unterm 30. September 1856 vollzog.

Bei den Verhandlungen im Hause der Abgeordneten am 3. Februar 1857 zeigte sich der Abgeordnete Lette, Präsident des Revisionskollegiums, als ein entschiedener Gegner des Entwurfs.

Er sagt, es sei allerdings ein großes Bedürfniß gewesen, diejenigen Prätendenten zu präkludiren, die nicht mehr im Besitze ihrer Nahrungen waren, wie es bereits durch das Gesetz vom 2. März 1850 § 78 geschehen ist. "Denn es ist bekannt, daß eine Menge großer Güter dergleichen bäuerliche Besitzungen [nach dem Jahr 1816] eingezogen hat und daß deren Ländereien bereits in die gutscherrliche Feldeintheilung übergegangen sind; daß mithin, wenn man für dergleichen Ansprüche keine Präklusiv-Frist bestimmt hätte, noch nach vielen Jahren die allernachtheiligste Umwälzung der gutscherrlichen Wirthschaften möglich werden konnte."

Aber ber vorliegende Entwurf, wodurch auch die im Besitz befindlichen Prätendenten von einem gewissen Zeitpunkt ab ausgeschlossen werden sollen, verewigt die Verhältnisse, soweit sie noch bestehen, welche man seit dem Jahre 1811 zu beseitigen getrachtet hat:

"Denn die Wirkung des Gesetzes und seiner Präklusion geht nur bahin, daß die Ansprüche auf Regulirung erlöschen, wogegen die Besitzer der bäuerlichen Güter, mögen sie dieselben erblich oder nicht erblich besitzen, Laßbesitzer bleiben. . . . Ich halte dafür, daß es ganz unmöglich ist, bei uns in Preußen noch Laß-Verhältnisse, die wiederholt und schon im Jahre 1811 als kulturschädlich bezeichnet wurden, fortdauern zu lassen, nachdem bereits erkannt ist, daß dergleichen Verhältnisse mit der Entwicklung des Gigenthumsbegriss wie überhaupt mit der Staatsentwicklung im Widerspruch stehen."

Auch der Abgeordnete Frh. von Patow erhob feine Stimme gegen ben Entwurf:

"Der Entwurf führt zur Inconsequenz und Abnormität, daß wir für ewige Zeiten ein Verhältniß, mag es vielfach oder selten vorkommen, welches seit 1807 zum Absterben oder Erlöschen bestimmt ist, beibehalten wollen. . . .

Für die wenigen Fälle, die noch eriftiren mögen, erkenne ich gern an, daß der Justand, der jetzt noch stattfindet, Unbequemlichkeiten herbeisühren mag. Aber um diese Inconvenienzen zu entsernen, mag derjenige, der dadurch berührt wird, thätig sein. Dies kann er sehr gut. Derjenige, welcher bestreiten will, daß ein lassitisches regulirungsfähiges Besitzverhältniß vorhanden ist, mag den Besitzer als Pächter ansehen, ihm kündigen oder ihn auffordern, anzuerkennen, daß er kein anderes Recht als ein Pachtrecht an der Stelle hat. Wird eine solche notarielle Erklärung abgegeben, so ist das Verhältniß seigert er sich, dies eine Frührung abzugeben, so ist eine provocatio ad agendum begründet. Wenn

Digitized by Google

bie Zahl der Fälle also keine sehr große ist und es Mittel und Wege giebt, zur völligen Klarheit und Gewißheit zu kommen, so mag man die Parteien sich rühren lassen um zum Ziele zu gelangen, aber man komme nicht mit einem so bedenklichen Gesetz dazwischen. Ich kann also nur die Ablehnung dieses Gesetze anrathen."

In berfelben Sitzung wurde das Gesetz angenommen. Vollzogen wurde es unterm 16. März 1857. Der einzige Paragraph lautet :

"Anfprüche auf Regulirung ber gutsherrlichen und bäuerlichen Berhältnisse an Stellen behufs Eigenthumsverleihung nach Maßgabe des britten Abschnittes des Gesetzes vom 2. März 1850 oder Ent= schädigungsansprüche wegen der Entziehung solcher Stellen müssen, sofern sie nicht bereits durch den § 78 a. a. D. ausgeschlossen sind, in dem Zeitraume vom Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes ab dis spätestens am 31. December 1858 bei der Auseinandersetzungsbehörbe des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, anhängig sein oder an= gemeldet werden, widrigenfalls solche Ansprüche präkludirt sein sollen."

Das Gesetz ist gegengezeichnet: von Manteuffel, von der Heydt, Simons, von Raumer, von Westphalen, von Bodelschwingh, von Massow, Gr. von Waldersee, von Manteuffel II.

Am 18. April 1857 erging eine Verfügung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten an die General-Rommissionen zu Breslau, Bosen, Stargard und Berlin, sowie an die Regierungen zu Frankfurt a. O., Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Marienwerder und Danzig, welche besagt:

Das Gesetz vom 16. März d. J. gewährt bas Mittel, mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Gigenthumsverleihung zum Ende zu gelangen.

Da biefem Gesetze bie Absicht fernliegt, bie Geltenbmachung von Regulirungsansprüchen zu erschweren, so wird die [betr. Behörde] hierdurch veranlaßt:

1) dafür zu sorgen, daß der Präklusionstermin und dessen Folgen durch Bekanntmachung in den Amts= und Kreisblättern möglichst zur Kunde der Betheiligten gelangt, und

2) Provokationen auf Regulirung der Regel nach nicht durch Berfügung zurückzuweisen, sondern die über die Zulässigkeit der Pro= vokation entstehenden Streitigkeiten der Erledigung durch Erkenntniß entgegenzuführen.

## Anhang<sup>1</sup>).

### Die Sonderstellung Neuvorpommerns und Rügens?).

#### § 1. Die Regulirungsgesetze gelten hier nicht.

Das Ministerium für handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, bessen Chef Herr von Batow war, verlanate unterm 24. Mai 1848 von ber Regierung zu Stralfund einen schleunigen Bericht über die Verhältnisse daselbst. Es ift unerläßlich, sagt das Ministerium, auch für die Regulirung der Verhältnisse des bäuerlichen Grundbesites in Neuvorpommern legislative Schritte zu thun. Die Ablösbarkeit der auf eigenthümlichen ober zu Erbpacht, bezw. Erbzins befeffenen Stellen haftenden Dienste und Abgaben muß jedenfalls festgestellt werden. 3weifelhafter ift die Frage, in welcher Art dabin zu wirken ift, baß Die bäuerlichen Besitzungen, welche von dem Fistus, ben Korporationen und Gutsherren mit ber Verpflichtung, ihr Befen nicht zu legen, in Zeitpacht ausgethan werden, in das Eigenthum von bäuerlichen Wirthen übergehen. Es fragt sich namentlich, ob man barauf ein= geht, diefelben nach Art bes § 35 ff. bes Ebifts vom 14. September 1811 ober nach dem für Posen ergangenen Gesetze vom 8. April 1823 aegen Abtretung eines gemissen Theils den jehigen Inhabern zum Eigenthum zu verleihen.

Die stralsunder Regierung erstattete hierauf Bericht unterm 10. Juni 1848. Zunächst wird festgestellt, daß keines der für die altländischen oder für die wieder - oder neuerworbenen Provinzen seit dem Jahre 1807 ergangenen Landeskulturgesetse in Neuvor-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Da Neuvorpommern und Rügen (Regierungsbezirk Stralsund) erst nach dem Wiener Frieden von 1815 preußisch geworden sind, also nicht zu den altpreußischen Landestheilen gehören, müssen wir dies Kapitel als Unhang bezeichnen.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Regulirungen Nr. 80 (Alten des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, betr. Regulirung der gutscherrlich-bäuerlichen Berhältnisse in Borpommern und Rügen) Bb. 1 u. 2.

pommern und Rügen eingeführt ist. Ablösungen können baher nur auf Grund eines freien Uebereinkommens der Intereffenten eintreten.

Der Bericht fährt fort: Chemals waren die Bauern in Neu= vorpommern und Rügen leibeigene Unterthanen der Gutscherren. Jene, gleich dem von ihnen bewohnten Grund und Boden, waren völliges Gigenthum der letzteren, welchen sie zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet waren. Durch die königlich schwedische Verordnung vom 4. Juli 1806 ward die Leibeigenschaft aufgehoben. Die= jenigen Bauernhöfe, welche demzufolge nicht von der Gutscherrschaft eingezogen wurden, sind dann von dieser in Zeitpacht gegeben, einzelne auch wohl in Erbpacht, zu Bedingungen, die sich aus den abgeschlossenen Verträgen ergeben. Zu Diensten und Naturalleistungen wurden die Bauern in der Regel nicht weiter verpflichtet.

Verwandlungen bäuerlicher Pächter in Gige "hümer find auf den Domänen vielfach vorgekommen. Man pflegte na., Ablauf der Pacht= zeiten bie Bauernhöfe in Anfehung ber dazu gehörigen Grundftude zu separiren und dann an die Besiter für den Anschlagspreis zu übereignen. Nur bie Böfe, bei denen besonderer Umftände halber bies nicht anging ober nicht räthlich erschien, pflegten öffentlich an ben Meistbietenden verlauft zu werben, mas auch mit neu angelegten Höfen geschehen ift, welche aus Ländereien von Vorwerken ober aus einem Theil des Landes zu großer Bauerhöfe gebildet wurden. Ebenfo ift es mit vorhandenen Bühnerstellen gehalten worden, die noch nicht zu Eigenthum beseffen oder boch mit mehrerem Lande, als fich babei urfprünglich befand, ausgestattet find. In folcher Beije hat ber Fistus feit bem Jahre 1820, wo bie Beräußerungen begannen, bis zum Jahre 1847 einschließlich, 599 Bauerhöfe und 1217 Bübnerstellen eigenthümlich überlassen. Es giebt nur noch wenige verpachtete Domanial=Bauerhöfe und Bühnerstellen, bei welchen das obgedachte Verfahren ebenfalls in Anwendung kommen kann, fobald die Bachtfontratte abgelaufen sein werben ober eine Regulirung früher auf Wunsch der Pachtinhaber gestattet wird. Bauern und Büdner im Domanium befinden sich bei diefer Art der Eigenthumsverleihung wohl, und werden damit auch ferner zufrieden fein.

Was die Privatbauern betrifft, so hat die Auschebung der Leibeigenschaft im Jahre 1806 den Gutscherren das Recht gelassen, die Bauern zu legen und die Grundstücke dem Hauptgute einzuverleiben, soweit nicht Erbpachtverträge es für immer oder Zeitpachtverträge es für den Lauf bestimmter Jahre verhinderten. Wo also nicht Eigenthum oder Erbpacht stattfindet, giebt es nur bäuerliche Zeitpächter.

Eine Beschränfung in der Disposition über ihre Bauerhöfe ist den Sutsherren nicht auferlegt. Namentlich werden die Bauerhöfe, welche den Städten Stralfund und Greifswald und deren Klöstern, Hospi= tälern, Stiftungen u. f. w. gehören, nach Beendigung der Pachtungen und nach angemessener Regulirung der den Höfen nach Ausschlungen gur Licitation gestellt. Wenngleich die bisherigen Pächter der Höfe sie dem Ausgebote zur anderweiten Verpachtung wieder zu erstehen pflegen, so gelangen doch durch höhere Gebote auch sonstige Personen zu den Pachtungen. Eine Verpslichtung die bisherigen Pächter beizu= behalten oder ihnen wenigstens einen Vorzug unter den Meistbietenden beizulegen, ist nicht vorhanden.

Unter solchen, von den Voraussetzungen des Schikts vom 14. September 1811 un; er Deklaration vom 29. Mai 1816 in Bezug auf die nicht erblichen bäuerlichen Bestzungen wesentlich abweichenden Verhältnissen können jene Vorschriften auf die verzeitpachteten Bauerhöfe nicht wohl angewandt werden, weil die Merkmale fehlen.

Ebenso verhält es sich mit den Vorschriften für die Regulirung in Posen (Geset vom 8. April 1823), denn wenn daselbst auch von zeitpachtweise besessenen Ackernahrungen die Rede ist, so wird doch immer eine gutscherrliche Verbindung zwischen Verpächter und Pächter und die Belastung der Bauerhöse mit Diensten und Abgaben vorausgeset, was alles in Neuvorpommern und Rügen schlt. Denn seit Ausscherzlichkeurg der Patrimonialgerichtsbarkeit am 3. Juli 1806 ist bie Gutscherrlichkeit verschwunden. —

In Folge dieses Berichtes der stralsunder Regierung wurde der dritte Abschnitt des Gesetses vom 2. März 1850, welcher von der Regulirung der gutscherrlich = bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthums-Verleihung handelt, in seiner Geltung auf diejenigen Landestheile beschränkt, wo das Gesets vom 14. September 1811 oder das Gesets vom 8. April 1823 dis dahin gegolten hatte wodurch also Neuvorpommern und Rügen ausgeschlossen.

#### § 2. Nachträgliche Einführung des Regulirungsgesetes mißlingt.

Der Schwerpunkt des Berichts der ftralsunder Regierung liegt offenbar in der Behauptung, daß es neben bäuerlichen Eigenthümern und Erbpächtern nur noch bäuerliche Zeitpächter gebe, daß hingegen das gutsherrlich=bäuerliche Verhältniß fehle und daher für ein Regu= lirungsgesets kein Gegenstand vorhanden sei.

Rnapp, Breuß. Agrarpolitif. II.

Bei genauerer Betrachtung stellte sich aber heraus, daß allerbings das gutsherrlich-bäuerliche Berhältniß stellenweise noch vorkam.

Zwei Koffäthen, Dober und Danckwardt, zum Tertialgute Mönfwitz auf Rügen gehörig, hatten sich wegen Ablösung der auf ihren Höfen ruhenden Reallasten an die Generalkommission zu Stargard gewendet, von da aber den Bescheid erhalten, daß sie nicht Eigenthümer seien, daher auf jene Ablösung anzutragen nicht das Recht hätten; vielmehr seien sie in jeuen Besitzverhältnissen, welche in den andern Provinzen Anfpruch auf Regulirung behufs Eigenthumsverleihung gewährten; da aber der britte Abschnitt des Gesezes vom 2. März 1850 in Vorpommern und Rügen nicht gelte, so sei ihnen nicht zu helfen.

In bem betr. Erkenntniß der Generalkommission vom 11. September 1855 heißt es: "Es unterliegt keinem Zweisel, daß, wenn der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1850 in Neuvorpommern Giltigkeit hätte, die Provokanten auch als nicht erbliche Besitzer ihrer Höfe regulirungsfähig sein würden, da die Bedingungen des § 74 start ausgeprägt vorliegen und das Bestehen eines gutsherrlich-bäuer= lichen Verhältnisses nicht in Abrede gestellt werden kann."

In bem Erkenntniß bes Revisions-Rollegiums in berfelben Sache vom 16. Mai 1856 heißt es : "Ift nun auch nicht zu vertennen, daß das Besitzverhältniß der Appellanten sich als ein gutsberrlich=bäuer= liches ausprägt, welches in denjenigen Landestheilen, für welche das Befetz vom 2. März 1850 Geltung hat, den Anfpruch auf Eigenthumsverleihung rechtfertigen würde, um jo mehr, als die Pflicht ber Biederbesetzung durch die besonderen Vorschriften des Provinzial= rechts über die Rechte der Tertialbesitzer bezw. der Domänenpächter als bestehend angesehen werden kann, und ergiebt sich auch bieraus, daß bie Darstellung der in Rügen obwaltenden Besitzverhältniffe, auf Grund beren die Staatsregierung bezw. die übrigen Faktoren der Gesetzgebung veranlaßt worben find, ben britten Abschnitt des Gefetes vom 2. März 1850 für Rügen und Neuvorpommern auszuichließen, mit den thatjächlichen Verhältnissen in einzelnen Fällen in Biberfpruch tritt, fo tann bies boch in ber Sache felbst nichts ändern, ba es sich hier um ein gegebenes und nicht um ein erst zu erlaffendes Gefet handelt."

Die beiden genannten Koffäthen ließen nun durch den Nechtsanwalt Dr. Ziehm eine Bittschrift an den Prinz-Negenten (23. No vember 1858) abfaffen, worin treffend ausgeführt wird, es sei ein legislatorischer Fehler gewesen, Neuvorpommern und Rügen auszu-

fcließen; denn selbst wenn daselbst das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß wirklich nicht vorkäme, hätte die Einführung des Gesets ja Niemandem Schaden gethan, während jett, nach geschehener Ausschließung dieses Landestheils, den nachträglich aufgesundenen gutsherrlichen Bauern allerdings eine Verfürzung zugestügt sei. Der Brinz-Regent wird gebeten, Abhülfe zu schaffen.

Die Immediatvorstellung hatte aber keinen Erfolg.

Die Bittsteller wandten sich baher an das Haus ber Abgeordneten (Sefsion 1859) in einer Petition, worin begehrt wird, der britte Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1850 möge auch auf Neuvorpommern und Rügen erstreckt werden. Die Kommission für die Agrarverhältnisse nahm dies günstig auf und das Haus der Abgeordneten überwies am 23. Februar 1859 die Petition der Staatsregierung zur Erwägung, "ob nach den localen Verhältnissen eine gesetzliche Bestimmung über die Regulirungsfähigkeit der Erundbesizer in Neuvorpommern und Rügen zu treffen sei".

Das Staatsministerium (Fürft zu Hohenzollern = Sigmaringen; Flottwell; von Auerswald; von der Hendt; Simons; Frh. von Schleiniz; von Bonin; Frh. von Patow; Graf von Pückler; von Bethmann-Hollweg) ließ die Sache an den Minister für landwirthjchaftliche Angelegenheiten Grafen Pückler gelangen.

Der Minister für Landwirthschaft forderte nun unterm 27. März 1859 Berichte von der Generalkommission zu Stargard und von der Regierung zu Stralsund ein.

Die Generalkommission zu Stargard berichtet unterm 12. Januar 1860 über die Bahl der bäuerlichen Stellen, auf welche die Requlirung im Sinne bes britten Abschnittes bes Gesetzes vom 2. März 1850 anarwendet werden könnte. Solche Stellen seien allerdinas vorhanden, wie bereits in dem Wert des Regierungsraths Gaede: Die autsherrlich = bäuerlichen Verhältnisse in Neuvorpommern und Rügen, Berlin 1853, nachgewiesen ist. Dahin gehören 3. B. die Böfe ber Roffäthen Dober und Dankwardt zu Mönkwitz auf Rügen: ebenso die Höfe der Bauern zu 28uß, Freesenort, Subrendorf. Marctow, Tankow, Büskow, Wockenitz ;und Bogtei auf der Infel Ummanz (Rreis Rügen). Reine solche Höfe finden sich in den Kreisen Greifswald und Grimmen. Dagegen sind im Rreise Franzburg in fünf Ortschaften 21 folche Böfe vorhanden; außerdem manche Böfe im sogenannten Dars und im Dorfe Zingst, welche in diefem Rreife liegen, jedoch find dies Domanialbauerhöfe, deren Regulirung durch ben Fistus, als Grundherrschaft, schon vorbereitet ift. Im Rreife Rügen — abgesehen von Mönkwitz und der Insel Ummanz — waren bis vor furzem ähnliche Bauerhöfe noch in Plunkow, Falkenburg, Neddesitz, Nippmerow und Kleinvolkstüg auf der Halbinsel Jasmund vorhanden, sind aber neuerdings durch Privatverträge in das Eigenthum der Inhaber übergegangen.

Ob diefe Aufzählung vollständig ist, dafür kann keine Gewähr geleistet werden, aber viele Höfe diefer Art dürften nicht übersehen worden sein.

Im übrigen ist die Regel im Regierungsbezirk Stralsund, daß die Stellen zu Gigenthum, zu Erbpacht, oder zu Zeitpachtrechten besessen werden <sup>1</sup>). —

Auf diesen Bericht dekretirte der landwirthschaftliche Minister Graf Pückler (21. Januar 1860): "Da die Jahl der Stellen, auf welche der dritte Abschnitt des Gesetzes vom 2. März 1850 Anwendung finden könnte, eine so geringe ist, so ist von der Ausdehnung dieser Vorschriften auf Neuvorponimern und Rügen Abstand zu nehmen."

Inzwischen hatten sich die 29 Bauern sämmtlicher Ortichaften ber Insel Ummanz mit einer Petition an das Abgcordnetenhaus gewendet. Die Kommission des Hauses hatte empfohlen, jene Petition ber Staatsregierung zu überweisen als Erneuerung des Antrags, der im Jahre 1859 (bei Gelegenheit der Petition Dober und Danckwardt) gestellt war. Darüber wurde in der Sizung vom 7. März 1860 verhandelt. Der Regierungskommissar Geheimer Rath Schuhmann trug den Inhalt des Verichtes der stargarder Generalkommission vor und empfahl dem Hause, die Sache fallen zu lassen.

Aber die Abgeordneten Ambronn und Frh. von Reibnit hielten die gegebenen Auffchlüsse für sehr erheblich, und erlangten eine Rückverweisung an die Kommission, die benn auch unterm 10. Mai 1860 von neuem Bericht erstattete. Man erfährt aus diesem Bericht über die Bauern auf der Infel Ummanz<sup>2</sup>) Folgendes:

Die Infel ist Eigenthum des Klosters zum heiligen Geist in Stralsund. Den Hofbesitzern in den oben genannten Dörfern gehören ihre Gebäude und das Wirthschafts-Inventarium zu Eigenthum und das Besitzecht an den Höfen ist früher, wenn der Besitzer starb oder

**46**8



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Eingehendere statistischen Rachrichten für jeden Kreis des Regierungsbezirks Stralsund finden sich in den Alten Regulirungen Rr. 80 Bd. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Die Belege befinden sich jetzt in den Alten Regulirungen Rr. 80, da sie ber Staatsregierung überwiesen worden sind.

jur Bewirthschaftung untüchtig wurde, thatsächlich auf einen vom Kloster bestimmten Erben übergegangen, wobei dann Erbschichtungen oder sonftige Auseinandersezungen zwischen den Kindern des Vorscheftzers stattsanden, welche den Werth der Gebäude, des Inventars und übrigen Vermögens, nie aber den Werth des Hofes selbst zum Gegenstande hatten.

Im Jahre 1789 wurden die auf diesen Besitzungen haftenden Naturaldienste sowie einige Natural-Prästationen aufgehoben, bezw. in eine Geldpacht umgewandelt und die Hösfe auf die Zeit von 12 Jahren gegen ein bestimmtes Pachtgeld an ihre Besitzer mit der Maßgabe verpachtet, daß nach Ablauf dieser Frist der Hosfedienst wieder gefordert werden könne und daß der Wirth, wenn er zwei Jahre mit dem Pachtgelde in Rückstand bleibe, seines Pachtrechts sogleich verlustig sein "und dem Hosfe wiederum zu Diensten gelegt werden" solle. Dies Verhältniß scheint stillschweigend bis zum Jahre 1821 fortgeset worden zu sein.

In biefem Jahre jeboch hat eine vollständige Auseinandersetung rücksichtlich der gemeinschaftlichen Necker und Wiesen stattgefunden, wobei die Höge in Wuß, Marctow, Suhrendorf und Freesenort, welche früher Voll-, Halbauern- und Rossäthenhöfe waren, in ihrem Areal gleich gemacht und mit ganz gleichen Antheilen an der Gesammtpacht der einzelnen Ortschaften belastet wurden.

Ein auf dies neue Verhältniß gegründeter Vertrag wurde für die Pachtperiode 1821 bis 1828 errichtet. Danach follte die Pacht auf die Erben übergehen, auch Interims- und Altentheilswirthschaft und sonstige Ortsgewohnheit beibehalten werden, der Besiger auch nach wie vor verpflichtet bleiben, die öffentlichen Abgaben, die Kommunal- und kirchlichen Lasten zu tragen und zu ben Bauten der Kirche, der Pfarre und Küsterei alles dasjenige zu prästiren was ihm feither obgelegen habe. Im Falle die Pacht rücktändig bliebe, sollte das Kloster befugt sein, das Pachtrecht aufzuheben und einen andern Wirth einzuseten.

Für die Zeit von 1828 bis 1835, von 1835 bis 1842 und endlich von 1842 bis 1855 find demnächst neue Packtverträge abgeschlossen worden, in welchen stets die Packt um ein bedeutendes erhöht, im übrigen aber nur Unwesentliches an den bisherigen Verhältnissen geändert wurde.

Bei dem Ablaufe der letzten Pachtperiode traten die dermaligen Besitzer der Höfe mit dem Anspruche auf, sie als Erbpächter ihrer Besitzungen und in Folge der Anordnung des § 2 ad 2 des Ab-



lösungsgesetzes vom 2. März 1850 als deren Eigenthümer anzusehen, bezw. zur Ablösung der in den Pachtkontrakten übernommenen Verpflichtungen zuzulassen.

Sie gründeten sich dabei hauptsächlich auf diejenigen Para graphen des letzten Pachtkontrakts, in welchen bestimmt war, daß die Pachtung auch auf einen von dem Kloster auszuwählenden Erben des verstorbenen Bauern übergehen und die für Altentheile, Erbschichtungen, dabei vorkommende Tarationen, Uebernahme der "Bauernwesen", Nachsuchung des Konsenses für den neuen "Wehrsmann", Pflichten gegen unversorgte Familienglieder und Interims-Wirthschaften seit unvordenklicher Zeit seit seholgt werden sollten; welches alles nach ihrer Auffassung mit einer Zeitpacht auf gewisse Jahre unvereinbar sei.

Die kgl. Generalkommission zu Stargard wies in erster Instanz den von dem Kloster bestrittenen Anspruch zurück, indem sie annahm, daß das Besizverhältniß der Ummanzer Bauern sich mit der Zeit zu einer reinen Zeitpacht gestaltet habe.

Das kgl. Revisionskollegium dagegen reformirte das Erkenntnik erster Instanz und erklärte die Kläger für erbliche, durch das Gesets vom 2. März 1850 zu Sigenthümern gewordene Besitzer.

Das kgl. Obertribunal indessen stellte bas erste Erkenntniß wieder her, weil es mit dem ersten Richter den nach und nach erfolgten Eintritt eines reinen Zeitpachtverhältnisse für festgestellt erachtete.

Hiernach hat bas Kloster mit jedem der Ummanzer Hofbefiter im Jahre 1858 einen besondern Kontrakt über die ihm überlassenen (Brundstücke abgeschlossen, welcher das Bestehen einer Zeitpacht von da ab höchstens soweit zweifelhaft läßt, als in Frage kommen könnte, ob mit dieser Zeitpacht noch irgend ein gutscherrlich-däuerliches Berhältniß fortgeset worden ist. —

Die Mehrheit ber Kommission ist nun folgender Meinung:

Bauernwirthschaften, in benen die Besitzer Wehrsmänner genannt werden; in denen Eigenthum der Gebäude, Interimswirthschaft, Leidzucht und Altentheil u. f. w. üblich, auch aus mehreren Erben herkönnnlich die Wirthe vom Gutscherrn gewählt worden seien, wären anderwärts wohl überall als erbliche Bauern, wo nicht gar als Eigenthümer, angesehen worden und jedenfalls sei gewiß in dem Bereich der Giltigkeit des dritten Abschnitts des Gesetzes vom 2. März 1850 nicht einer der Besitzer solcher Stellen von der Regulirung ausgeschlossen.

Deshalb könne man es mit der Gerechtigkeit nicht vereindar finden, daß in Neuvorpommern und Rügen, wo unstreitig das Verhältniß der nicht erblichen Bauern erst nach und nach so herabgedrückt worden sei, die wenigen Bauern, welche sich noch wirklich in ihren althergebrachten gutscherrlich-bäuerlichen Gewohnheiten befinden, von der dem größten Theil der übrigen östlichen Provinzen ertheilten Berechtigung zur Eigenthumsverleihung ausgeschlossen werden sollten.

Wären in den gedachten Landestheilen bis in die neueste Zeit, wie dies der Ummanzer Fall recht deutlich zeige, die Wirthe in immer größerer Zahl in das Verhältniß von Zeitpächtern zurückgedrängt worden, so könne man dies bedauern, aber daraus am allerwenigsten den Schluß ziehen, daß es darum gerechtfertigt erscheine, eine ähnliche Umgestaltung, welche den im preußischen Staate stets auf Konjervation der Bauern gerichtet gewesenen Absichten entschieden widerstrebe, bei den noch übrigen bäuerlichen Nahrungen zuzulassen.

In der That hat das Haus der Abgeordneten die Petition der Ummanzer Bauern und die erneuerte der Mönkwiger Kossäthen unterm 19. Mai 1860 dem Staatsministerium zur Berücksichtigung mit der Erwartung überwiesen, daß dasselbe dem nächsten Landtag einen Gesetentwurf wegen Ausdehnung der Regulirungsbestimmungen des Gesetes vom 2. März 1850 auf Neuvorpommern und Rügen vor= legen werbe.

Das Staatsministerium überwies die Sache dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Grafen Bückler (6. Juli 1860) zur weitern Veranlassung; doch gab dieser Minister unterm 20. September 1860 das Votum ab (Konzept von Schuhmanu), daß "auf eine Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes vom 2. März 1850 in Neuvorpommern und Rügen nicht einzugehen ist", da sich dasselbst seit länger als einem halben Jahrhundert ein von den übrigen öftlichen Provinzen abweichender Rechtszustand gebildet habe.

Der Finanzminister, Frh. von Patow, hingegen erklärt dem Staatsministerium in seinem Botum vom 3. November 1860:

Wenn auch die Jahl der Höfe gering ist, so ist dies kein Grund, ben Besitzern der zur Regulirung in der That geeigneten Stellen die Erlangung des Eigenthums zu verschränken. Sonst werden sicher die noch übrigen gutscherrlichen Bauern in das Verhältniß bloßer Zeitpächter zurückgedrängt. "Dies zu verhüten würde aber nicht blos der allgemeinen Tendenz der preußischen Agrargesetzgebung entsprechend, sondern auch ganz besonders im Interesse des neuvorpommerischen Bauernstandes begründet sein, da bei der verhältnismäßig so geringen Anzahl bäuerlicher Eigenthümer daselbst eine Vermehrung berselben nur erwünscht sein kann."

Die Gründe des Finanzministers schlugen durch: das Staatsministerium beschloß am 1. Dezember 1860, in Gegenwart des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen und unterm Vorsitze des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen, dem nächsten Landtag einen Gesepentwurf über diesen Gegenstand vorzulegen, dessen Ausarbeitung dem landwirthschaftlichen Ministerium aufgetragen wurde.

Daselbst bearbeitete bie Sache ber Geh. Rath Schuhmann.

Der Entwurf ging durchs Staatsministerium. Der König Wilhelm ertheilte unterm 21. Januar 1861 die Ermächtigung zur Vorlegung an die beiden Häufer des Landtages.

In dem Entwurfe war im wefentlichen gesagt, daß die Regulirungsvorschriften des Gesetztes vom 2. März 1850 auch auf Neuvorpommern und Rügen auszudehnen seien.

Das Abgeordnetenhaus nahm den Gesetzentwurf mit geringen Uenderungen an (25. Februar 1861).

Im Herrenhause bagegen wurde am 27. April 1861 beschlossen : die kgl. Staatsregierung zu ersuchen, den Gesetentwurf betr. die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Neuvorpommern und Rügen zunächst an die Provinzialstände der Provinz Pommern zur Berathung gelangen zu lassen.

In derfelben Sizung machte Professor Dr. Baumstart aus Greifswald darauf aufmerksam, daß, wenn das Geset nicht bald zu Stande käme, jedenfalls für die Zwischenzeit ein Sistirungsgesetz zu erlassen sei, welches die weitere Verwandlung der lassischen Bauern in Zeitpächter aufhalten solle, damit nicht das später zu erlassende Gieletz feiner Wirksamkeit beraubt werde.

Ein folches Gesetz wurde, vielleicht unabhäng von Baumstarks Vorschlag, sofort im landwirthschaftlichen Ministerium entworfen: der 1. Januar 1861 sollte als Normalzeitpunkt gelten.

Aber das Herrenhaus lehnte den ihm unterbreiteten Siftirungsgesetsentwurf ab, in einer Berathung, in welcher die innere Gerechtigfeit und das Bedürfniß des Regulirungsgesets selbst in Frage gestellt wurden.

Die Regierung legte den Regulirungsgesetentwurf gleichwohl dem pommerischen Provinziallandtage vor: aber unterm 20. August 1861 hat sich diese Körperschaft dahin erklärt, daß der Erlaß des Gesets weder durch die Lage der in Neuvorpommern und Rügen bestehenden Gesetzgebung noch durch das Bedürfniß gerechtfertigt sei.

"Unter diefen Umständen", schreibt der Minister für Landwirthschaft, Graf Bückler, an das Staatsministerium, "ift jede Hoffnung geschwunden, die Zustimmung des Herrenhauses zu dem Gesetzentwurfe zu erlangen." Der Minister trägt daher darauf an, vom Erlaß eines solchen Gesetzes Abstand zu nehmen; und das Staatsministerium erklärt sich unterm 18. Januar 1862 mit diesem Antrage einverstanden.

Doch nahm der Abgeordnete Lette den von der Regierung fallen gelassenen Gesetzentwurf wieder auf und brachte ihn im Februar 1862 im Hause ein, es fand aber keine Berathung darüber statt, weil das haus der Abgeordneten bald darauf aufgelöst wurde.

Das Ministerium für Landwirthschaft zog barauf Erkundigungen bei der stargarder Generalkommission ein, ob sich in den Verhältnissen etwas geändert habe. Die Antwort lautete: es habe sich nichts weiter verändert, als daß eine Anzahl der bäuerlichen Wirthe auf Ummanz in Folge eines verlorenen Prozesses ihre Stellen habe verlassen müssen.

Der eine dieser Bauern, Johann Bliese, richtete noch im Jahre 1368 eine Petition an das Abgeordnetenhaus, doch gerieth die Sache in Vergessenheit.

BRAR OF THE OF FORN

Bierer'iche hofbuchbruderei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

۰,

Digitized by Google



RETURN TO the circulation desk of any University of California Library or to the NORTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY Bldg. 400, Richmond Field Station University of California Richmond, CA 94804-4698

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS 2-month loans may be renewed by calling (415) 642-6233

1-year loans may be recharged by bringing books to NRLF

Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

SEP 20 1990

General Library University of California Berkeley

LD21A-40m-8,'71 (P6572s10)476-A-32



10 26620

LD9-20m-7,'59 (A

٠,

